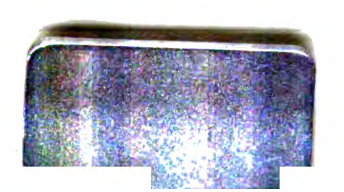
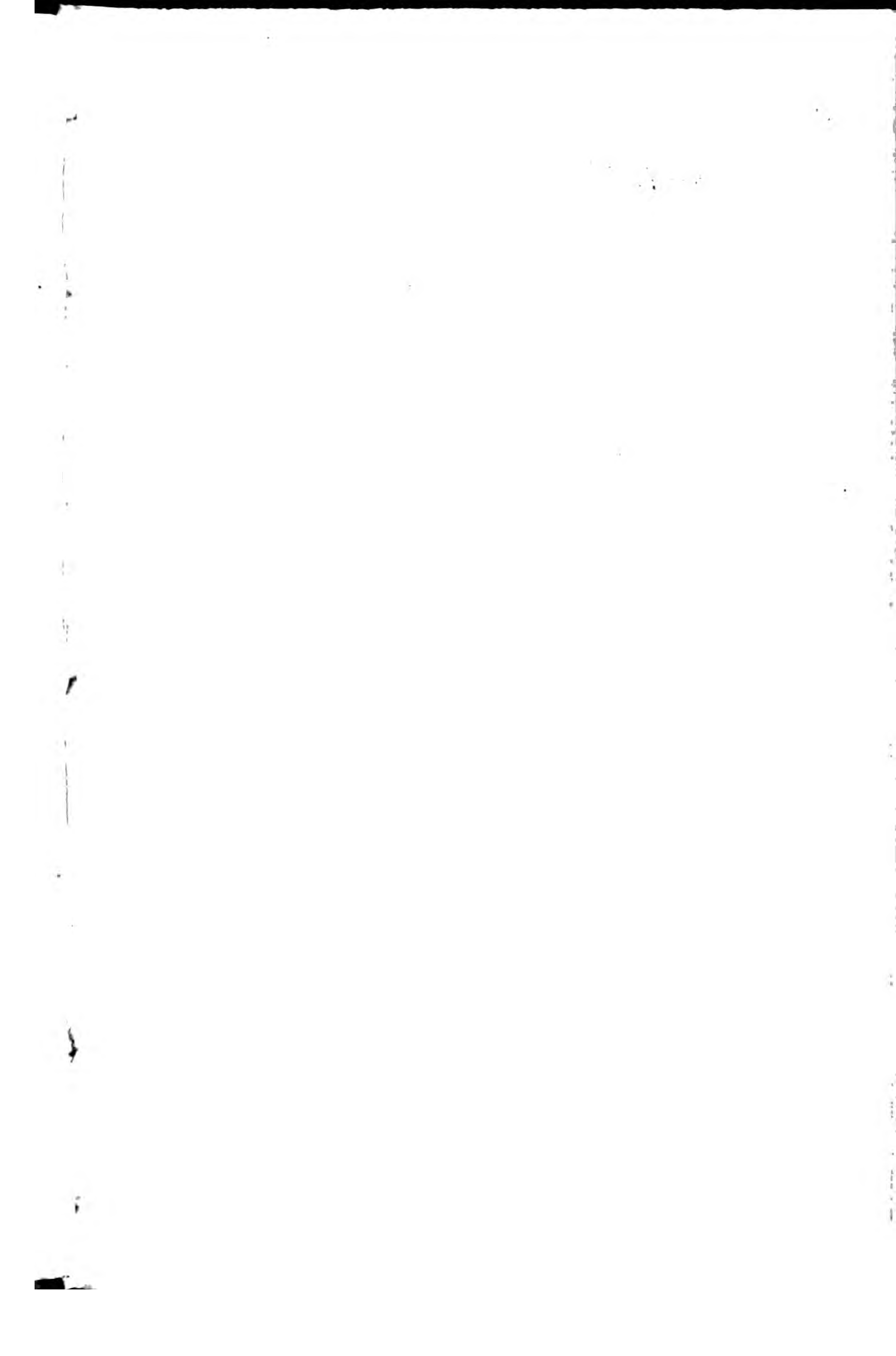
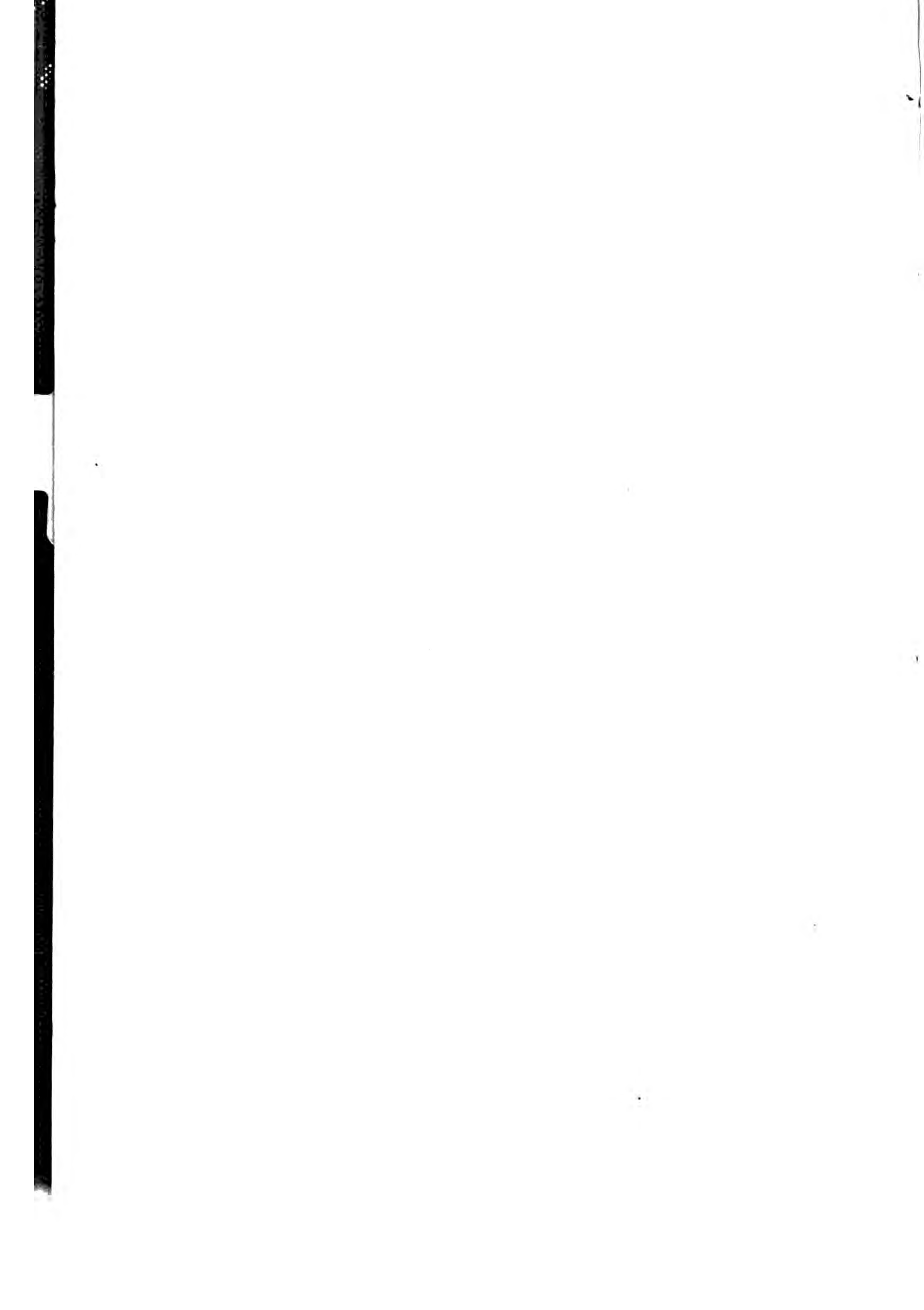
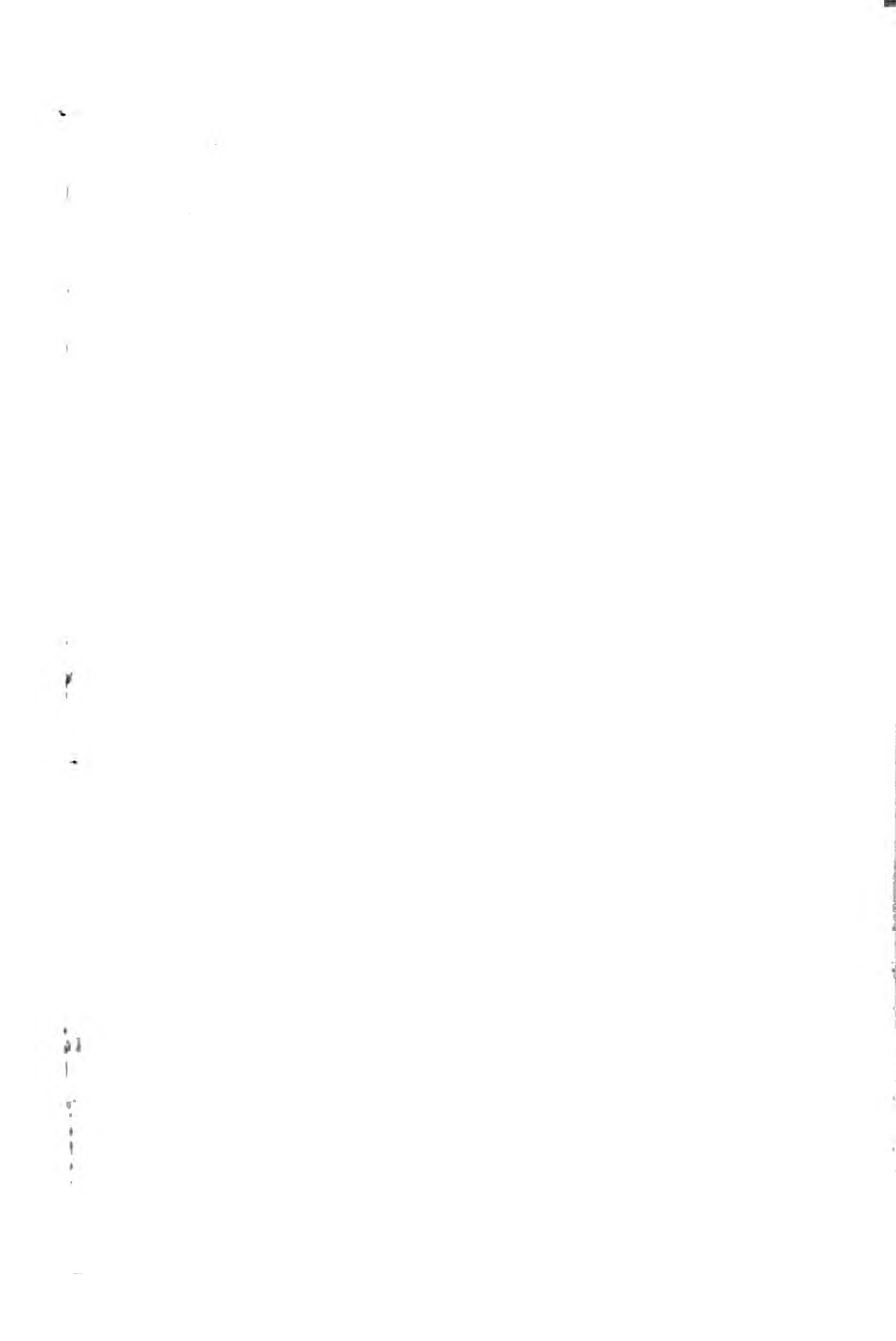


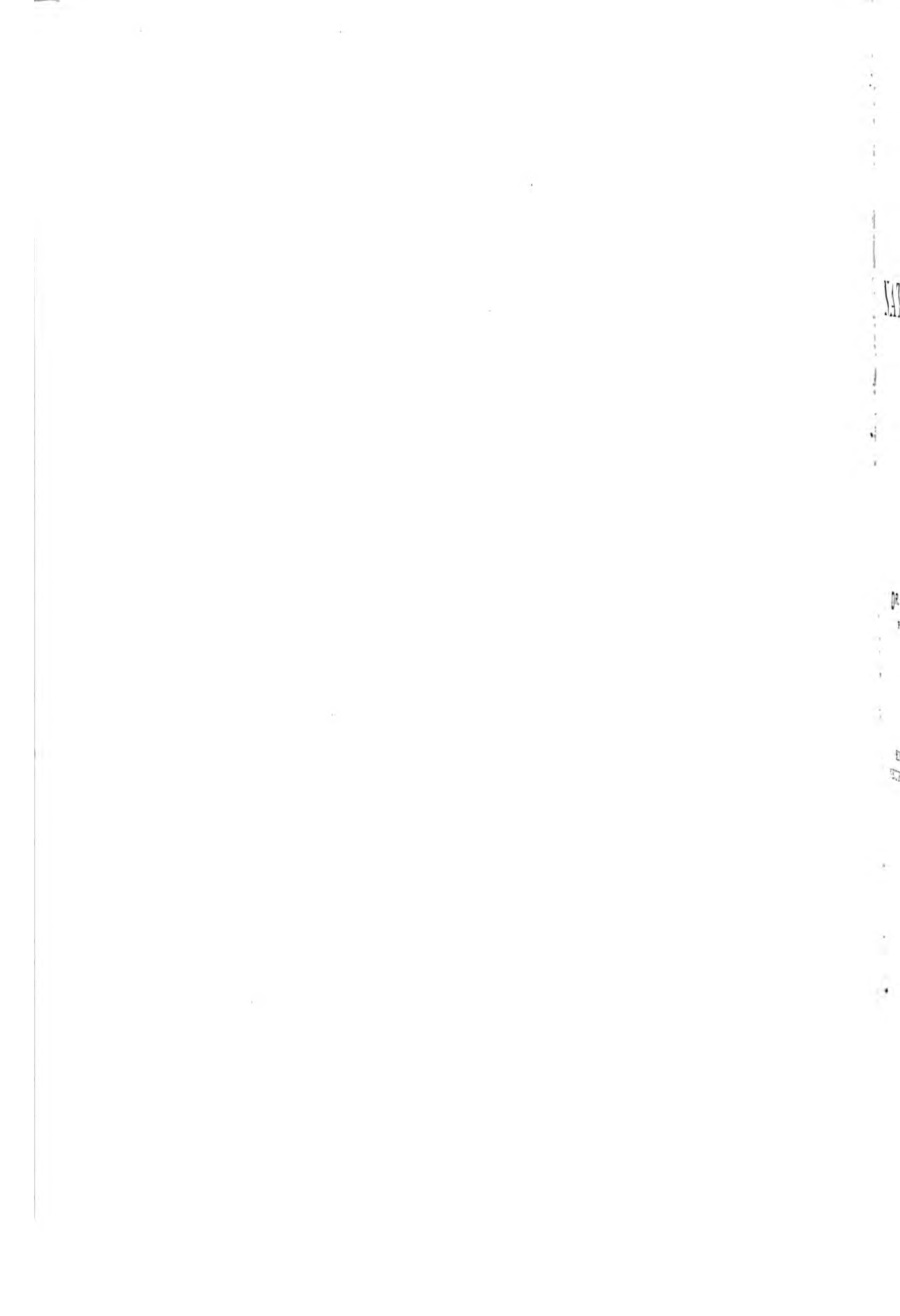

VET TES EN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget











JAHRBÜCHER

FÜR

NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

BRUNO HILDEBRAND.

HERAUSGEGEBEN VON

DR. J. CONRAD,

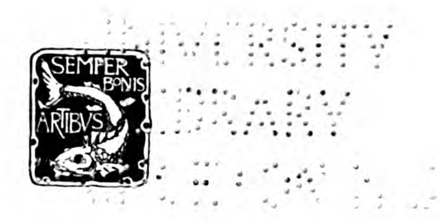
PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING, PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

III. FOLGE. 44. BAND.

ERSTE FOLGE: BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE: BAND XXXV—LV (NEUE FOLGE, BAND I—XXI); DRITTE FOLGE: BAND LVI—XCIX (I—XLIV).



JENA,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1912.

Inhalt d. XLIV. Bd., dritte Folge. (XCIX.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

I.

Das Zurückgehen der Bedeutung der Zentralnotenbanken.

Von

Sven Helander.

I. Kapitel.
Die Bedeutung der Zentralnotenbanken.

Ehe das Problem der zurückgehenden Bedeutung der Zentralnotenbanken behandelt werden kann, muß zuerst festgestellt werden, was eigentlich unter „Bedeutung“ der Zentralnotenbanken zu verstehen ist. Ueber den Begriff der Zentralnotenbank sind die Meinungen keineswegs übereinstimmend. Um hier nur ein paar besonders wichtige anzuführen, seien folgende erwähnt. Während z. B. Knies [1]) erklärt: „Spezifisch für die Notenbank ist, daß dieselbe mit ihren Noten Zahlungen macht und insbesondere verzinsliche Darlehen durch Uebergabe von Noten an ihre Kreditnehmer gewährt“, steht diesem schroff gegenüber die Definition von Schmoller [2]): „Eine Notenbank ist eine Anstalt, die als Staatsinstitut, Korporation, Aktien- oder andere Gesellschaft ein eigenes Kapital besitzt, das ihren Gläubigern haftet; sie sucht daneben durch Notenausgabe, durch Depositen und Giroeinlagen im Kontokorrent oder auch in Form von Obligationen weiteres Kapital, oft das Mehrfache ihres eigenen, kreditmäßig heranzuziehen“ usw.

Dem Schmollerschen Versuche, das Vorhandensein eines Kapitals zum Zentralpunkt zu machen, wobei folglich die Notenausgabe theoretisch (obwohl „oft“ nicht praktisch) an zweiter Stelle („daneben“) kommen sollte, ist entschieden zu widersprechen: etwas paradox ausgedrückt, wäre vielleicht eher das Charakteristische für eine Notenbank, daß ein Kapital nicht vorhanden zu sein braucht. In der Schmollerschen Definition ist aber noch ein anderes Moment zu beanstanden — daß die Begriffe Notenbank, Girobank und Depo-

1) **Knies**, Der Kredit. Berlin 1876/1879. II, S. 420.

2) Schmoller, Grundriß der allgemeinen Volkswirtschaftslehre II. Leipzig 1904, S. 222.

sitenbank durcheinander geworfen werden. Praktisch mögen diese verschiedenen Arten von Banken miteinander vereinigt werden können, begrifflich müssen sie aber unterschieden werden. Da dieses Problem uns später eingehender beschäftigen wird, braucht einstweilen nur darauf hingewiesen zu werden.

Umschreiben wir zuerst die zwei Faktoren der Noten-Bank etwas genauer. Unter einer Bank verstehe ich im Anschluß an Philippovich [1]) einen Händler mit Geld, Kredit und Wertpapieren, folglich ergeben sich zunächst drei Unterarten: Geldbanken, Kreditbanken, Wertpapier-(Effekten-)banken, die sich natürlich auch kreuzen können und auch andere Einteilungsprinzipien erlauben. Eine Banknote [2]) wiederum ist eine Anweisung einer Bank auf sich selbst, zahlbar auf Sicht, und üblicherweise auf runde Beträge Geld lautend. Dieser mit juristischer Prägnanz abgefaßten Definition steht die wirtschaftliche Aufgabe gegenüber, der Gesellschaft ein Zahlungs- und Umlaufsmittel mit besonderen Eigenschaften (vgl. unten) zu geben. Nun ist eine Notenbank einfach eine Bank, die Noten ausgibt — abgesehen davon, ob ihr das Recht der Notenausgabe besonders erteilt worden ist oder nicht, sobald die Notenausgabe für die Bank bzw. die Volkswirtschaft eine merkbare Rolle spielt. Hier in dem Begriff weitergehende Interpretationen vorzunehmen, scheint mir nicht erlaubt zu sein: sie bleibt eine Notenbank, sie mag den Gegenwert ihrer Noten vollständig in Währungsgeld aufgespeichert (Geldbank) oder ihn zu einem beliebigen Prozentsatz werbend angelegt haben (Kreditbank); deshalb hat die Schmollersche Definition immerhin einen Vorteil gegenüber der Kniesschen, indem nur auf die Gestaltung der Passivposten Rücksicht genommen wird. Es ist für den Begriff der Notenbank meines Erachtens durchaus gleichgültig, ob die Notenbank auch Kredit gibt oder nicht; die Notenausgabe hat mit Kreditgewährung „nichts zu tun und keinen notwendigen Zusammenhang mit ihr", wie schon Ricardo [3]) sich scharfsinnig über die Bank von England äußerte [4]).

Wenn also eine Notenbank schlechthin eine Bank ist, die Noten ausgibt, ist es schon bedeutend schwieriger festzustellen, was eine Zentralnotenbank ist. Adolph Wagner [5]) bringt hierüber einen negativen Ausspruch: „Monopolisierung der Notenausgabe und Zentralisierung des Zettelbankwesens sind nicht identisch." Man wird diesem Gedanken Wagners beistimmen können, obwohl in etwas

---

1) v. Philippovich, Grundriß der politischen Oekonomie I. 7. Aufl. Tübingen 1908, S. 263.

2) Wagner, System der Zettelbankpolitik. Freiburg 1873, S. 5.

3) Ricardo, Plan for the establishment of a national bank. London 1824. Abgedruckt bei Andréadès, A history of the Bank of England. London 1909, p. 417.

4) Daß ich in dieser Auffassung nicht allein stehe vgl. Büsch, Sämtliche Schriften über Banken- und Münzwesen. Hamburg 1801, S. 20. Muntz, Zur Geschichte und Theorie der Banknote. Bern 1896, S. 12/13. (fine). Jaffé, Das englische Bankwesen, 2. Aufl., Leipzig 1911, S. 145; und besonders Wagner, Geld- und Kredittheorie der Peelschen Bankakte. Wien 1862, S. 113/114.

5) Wagner, Zettelbankpolitik, a. a. O. S. 15.

anderer Fassung (da Monopol hier — wie aus der betreffenden Stelle mit aller Deutlichkeit hervorgeht — mit „gesetzlichem Monopol" gleichgestellt wird): solange das gesetzliche Notenmonopol noch auf dem Papier steht, kann von einer Zentralnotenbank im wirtschaftlichen Sinne nicht gesprochen werden. M. a. W.[1]) und positiv ausgedrückt: Das Entscheidende für den Begriff der Zentralnotenbank ist, daß sie ein tatsächliches Notenmonopol besitzt, dieses tatsächliche Notenmonopol mag dann gesetzlichen Ursprungs sein oder nicht. Das Wort Monopol wird vielleicht mit Rücksicht auf die tatsächliche Entwicklung (England, Deutschland, Italien) etwas hart klingen, man wird aber für diese Grenzfälle, wie es auch sonst in der Lehre von den Monopolen geschieht, den Begriff der „unvollständigen Monopole" einführen müssen. Das zu behandelnde Problem der zurückgehenden Bedeutung der Zentralnotenbanken erscheint auf diese Weise vielleicht etwas klarer. Etwas schematisiert würde man den Entwicklungsgang der Zentralnotenbanken so ausdrücken können: Nichtmonopol, unvollständiges Monopol, Monopol, wobei das letzte der Höhepunkt ist. Wie jedes andere Monopol kann aber auch das Monopol der Zentralnotenbank an Bedeutung einbüßen; das ist das später zu behandelnde Problem.

Welches sind nun im Anschluß an den hier erörterten Begriff der Zentralnotenbank ihre Funktionen? Es ist dabei zuerst notwendig, Umschau zu halten nach den sonst in der Literatur vertretenen Ansichten über die Funktionen der Zentralnotenbank. Die angeblich[2]) keiner weiteren Ausbildung fähige Theorie des Notenbankwesens ist in dieser Hinsicht sehr arm. Auch in moderner Zeit ist in den „großen Kultursprachen" diesem Problem überhaupt keine Abhandlung gewidmet, wenn man von dem Pantelschen[3]) Buch absieht, das mehr deskriptiver Natur ist. Dagegen haben sich hiermit beschäftigt ein Italiener, Ambron[4]), und ein Schwede, Sjöstrand[5]).

Ambron erklärt (S. 13), daß der „natürliche" und ursprüngliche Charakter der Banknote nicht der wäre, der Gesellschaft ein Zahlungsmittel zu geben, sondern der Notenbank (er sagt nicht Zentralnotenbank) die Möglichkeit zu geben, gewisse Funktionen zu übernehmen: die Organisation des Kredits sei (S. 41) „die primärste", obwohl (S. 59) der Schutz der Währung nicht weniger wichtig sei. Gerade Ambron sollte wohl wissen, daß Italien[6]) bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts Notenbanken gehabt hat, welche Noten gegen Geld und ungemünztes Metall ausgaben und kein anderes Geschäft als das in Sorten und Metallen mit diesen Mitteln betrieben. Diesen Banken, die bis jetzt immer als Notenbanken gegolten haben, nun

1) **v. Philippovich**, a. a. O. S. 268.
2) **Wagner**, Vorwort zu Sattler, Effektenbanken. Leipzig 1890, S. V.
3) **Pantel**, Les fonctions de la Banque de France. Montpellier 1903.
4) **Ambron**, Lo scopo e le funzioni delle Banche di Emissione. Firenze 1903.
5) **Sjöstrand**, Centralbankens väsentliga funktioner. Stockholm 1910.
6) **Hübner**, Die Banken, Leipzig 1854, S. 69.

mit einem Male den Notenbankcharakter abzusprechen, liegt wohl keine Veranlassung vor, übrigens war ja eine der Hauptforderungen der vorwagnerschen Bankpolitik die „volle Metalldeckung der Banknoten". Angesichts dieser Tatsachen muß ich also meine Definition aufrechterhalten: die Notenbank ist eine Bank, die Noten ausgibt. Wenn dem so ist, dann ist die erste Funktion der Notenbank die, Noten auszugeben. Natürlich wird Ambron so und soviele Beispiele angeben können, wo die Organisation des Kredits die wichtigste Funktion der Notenbank gewesen ist. Aber die Funktion der Notenausgabe kann ich aus dem Begriffe der Notenbank selbst ableiten; was für eine andere Funktion im einzelnen Falle von größerer Bedeutung gewesen ist, ist von der historischen Konstellation abhängig. Wird diese aber ausgeschaltet, will man sich also mehr „absolut" äußern, so ist es überhaupt nur möglich, aus dem Begriff direkt abgeleitete Funktionen als primäre zu bezeichnen. Eine absolute Theorie, die hier mehr besagen wollte, ist einfach unmöglich. Besonders bezeichnend ist es nun, daß Sjöstrand, der dasselbe Problem behandelt, ohne auf die Definitionsfrage einzugehen, behauptet (S. 59), nicht die Kreditgewährung, sondern der Schutz der Währung sei die wichtigste Funktion der Zentralnotenbank. Hiergegen ist genau dasselbe zu sagen wie vorher: es ist von der historischen Konstellation abhängig. Allgemeingültig läßt sich nur sagen, daß die primärste, die wesentlichste Funktion der Zentralnotenbank die ist, Noten auszugeben, weil sie nämlich Zentralnotenbank ist[1]). Wenn somit Notenausgabe die primäre Funktion der Zentralnotenbank ist, so muß nun das Verhältnis zwischen der Notenausgabe einerseits und den beiden anderen eben erwähnten Funktionen, Kreditgewährung und Währungsschutz andererseits, festgestellt werden. Es ist am zweckmäßigsten und ist auch historisch berechtigt, dabei von den alten „Depositenscheinbanken" auszugehen. Der beinahe unmerkliche Uebergang von „Depositenscheinbank" zur Notenbank mit voller Metalldeckung besteht in der Loslösung der Banknote von einem bestimmten Bardepot, die Banknote wird „versachlicht"[2]), oft (aber nicht notwendig: England!) verbunden mit der Einführung von runden Beträgen, um die Zirkulation zu erleichtern. Es wird hier einfach Banknote gegen Metall wegen der größeren Bequemlichkeit im Verkehr umgetauscht. Die Bank[3]) bewahrt das Metall, arbeitet also in dieser Hinsicht ohne wirtschaftlichen Vorteil, gleich wie sie der Volkswirtschaft gegenüber nicht nur völlig einflußlos, sondern

---

1) Sjöstrand wäre in seinem sonst vorzüglichen Buche vielleicht zu demselben Resultat gekommen, wenn ihm nicht ein terminologisches Hindernis im Wege gewesen wäre. Er spricht nämlich nicht von Zentralnotenbanken, sondern von Zentralbanken, und aus diesem Begriffe lassen sich freilich überhaupt keine speziellen Funktionen ableiten, auch nicht die der Notenausgabe (dies kommt ja auch in der Praxis zum Vorschein, z. B. Centralbanken for Norge, die wichtigste Nichtnotenbank Norwegens); es ist deshalb S. 81/82 ein Sprung im Beweis des Sjöstrandschen Buches (es fehlt die Antwort auf die Frage: warum?).

2) Sombart, Die Juden und das Wirtschaftsleben. Leipzig 1911, S. 70.

3) Büsch, a. a. O. S. 18 ff.

sogar von dieser abhängig ist. Ein „run aus Mißtrauen" wird wohl kaum entstehen, dagegen wird, wenn Metall für Auslandszahlungen gebraucht wird, die Bank eventuell aufhören, als Notenbank zu existieren (Einlösbarkeit der Noten wird, da dies zum Begriff der Noten gehört, immer vorausgesetzt) ohne daß sie fähig wäre, etwas dagegen zu tun, eine Möglichkeit, die allerdings nicht besonders wahrscheinlich ist. Um nun gleichzeitig die Währungsverhältnisse zu behandeln, wird man wohl annehmen müssen [1]), daß der Staat sich um diese zu kümmern hat. Die Aufrechterhaltung der Währung wird wohl dann so vor sich gehen müssen, daß dieser besonders bei Erreichung des Währungsmetallexportpunktes (evtl. durch ein besonderes Institut) Währungsmetall abgibt, und bei Erreichung des Währungsmetallimportpunktes Währungsgeld ankauft.

Gegenüber den Behauptungen der Currencytheoretiker ist wohl mit besonderem Nachdruck zuerst von Adolph Wagner [2]) und nachher oft genug geschildert worden, wie die allgemeine Erfahrung lehrte, daß ein Teil des Metallschatzes der Zentralnotenbank werbend angelegt werden könnte, ohne deshalb die Einlösungfähigkeit der Noten in Gefahr zu bringen, da tatsächlich nie alle Noten auf einmal zur Einlösung präsentiert werden. Die Beobachtung ist ohne Zweifel richtig, sie erklärt aber meines Erachtens nicht das ganze Problem, wohl die technische Möglichkeit der metallischen Unterdeckung der Noten, nicht aber die Erscheinung, daß wir heute Notenbanken der geschilderten Art überhaupt nicht mehr besitzen.

Die Zentralnotenbank (bzw. Notenbank) als reine Geldbank paßt nämlich eigentlich nur in den Rahmen einer überwiegend geldwirtschaftlichen Volkswirtschaft. Bei einer Uebertragung dieser Form der Notenbank auf die moderne, überwiegend kreditwirtschaftliche Organisation würden sich nämlich folgende Konsequenzen ergeben: die Ohnmacht der Zentralnotenbank bliebe gleich, der Verkehr mit dem Auslande hat sich quantitativ außerordentlich vergrößert, und weiter nehmen die Wechselkurse nicht mehr auf nur in natura vorhandenes Währungsmetall Bezug, sondern Kreditpapiere haben genau dieselbe Bedeutung. Die Arbitrage hätte folglich die Möglichkeit, die Zentralnotenbank (die durch Notenpräsentation immer zur Abgabe von Währungsmetall gezwungen werden kann) im weitesten Umfange auszunutzen, mit einem Worte, die Zentralnotenbank ist hier viel größeren Gefahren ausgesetzt. Der Gedanke der Währungspolitik seitens der Zentralnotenbank, um ihre aus Währungsmetall bestehende Kasse zu schützen, liegt dann sehr nahe. Diese Währungspolitik wiederum ist (für eine Nurnotenbank) bloß möglich unter gleichzeitiger Verbindung mit Kreditpolitik, da diese auf die Richtung der internationalen Geldsendungen Einfluß ausübt, das heißt auf die Wechselkurse und durch diese wiederum auf die Wäh-

---

1) Born, Finanzielle Heranziehung der Zentralnotenbanken durch den Staat. Leipzig 1907, S. 85.
2) Wagner, Beiträge zur Lehre von den Banken. Leipzig 1857, S. 167.

rungsmetallsendungen, und auch der Gedanke an gewinnbringende Kreditgewährung wird sich als Folge der neuen überwiegend kreditwirtschaftlichen Organisation wenigstens allmählich einstellen.

Deshalb kann man wohl sagen, daß die alten (Zentral-)Notenbanken, bei denen einfach Geld gegen Banknote umgetauscht wurde, nicht ins System unserer modernen, überwiegend auf Kredit beruhenden Volkswirtschaft passen. Als zweites Argument für den Uebergang der Zentralnotenbanken zur Kreditbank kommt die oben erwähnte technische Möglichkeit der metallischen Unterdeckung der Noten hinzu; und endlich als drittes ist der praktisch geringe Unterschied zwischen Währungsgeld und Banknoten zu nennen, was die Aufrechterhaltung der Währung durch die Zentralnotenbank allerdings nicht begründet, aber doch besonders plausibel macht.

Auf diese Weise entstehen (nämlich theoretisch, praktisch gestalten sich die Verhältnisse wohl selten so einfach, wie es für die Erklärung angenommen werden mußte) die zwei neuen Funktionen der Zentralnotenbank, Währungsschutz und Kreditgewährung. Welche von diesen zwei etwa die primäre oder wesentlichere ist, ist eine müßige Frage: sie entstehen in demselben Moment, weil sie sich gegenseitig bedingen. Und zwar folgenderweise: die Bank erlangt einen wirtschaftlichen Vorteil dadurch, daß sie zu dem Betrage der nicht metallisch gedeckten Noten ein zinsfreies Darlehen bekommt, wofür sie selbst dagegen Zinsen erhält. Weiter hat sie durch diese Darlehensgewährung die Möglichkeit, durch ihre dabei verfolgte Politik in den Kreditverkehr regulierend einzugreifen. Dem steht gegenüber, daß ihre Kasse in gewisser Hinsicht mehr exponiert ist als früher, Auszahlungen von Darlehen können evtl. unerwartet in Währungsmetall gefordert werden. Sie wird dazu gezwungen, bei ihrer Kreditgewährungspolitik gleichzeitig auf die Währungsverhältnisse Rücksicht zu nehmen.

Wir haben nun die Funktionen der Zentralnotenbanken geschildert, nicht nach der bloß äußeren Erscheinung, sondern in ihrer inneren, organischen Gliederung: teils als primäre Funktion, wie sie aus dem Begriff der Zentralnotenbank abgeleitet wird, teils als sekundäre Funktionen, die sich als Folge der gegenwärtigen Wirtschaftsorganisation ergeben. Wir können nunmehr die Bedeutung der Zentralnotenbanken dahin umschreiben, daß sie in der Erfüllung der genannten Funktionen, Notenausgabe, Kreditgewährung, Währungsschutz liegt. —

Die bisherigen Ausführungen mußten etwas abstrakt gehalten werden. Nachdem jetzt aber die Bedeutung der Zentralnotenbanken festgestellt ist, kann auf die für die folgende Abhandlung praktisch wichtige Frage eingegangen werden, wie Veränderungen in der Bedeutung zu beobachten sind, d. h. in unserem Falle wie ein Zurückgehen der Bedeutung der Zentralnotenbank hervortritt.

Wenn nach den früheren Ausführungen die Notenausgabe die primäre Funktion der Zentralnotenbank ist, wird die Untersuchung sich vor allem hieran zu halten haben. Hierbei werden die ab-

soluten Zahlen natürlich nichts besagen; ein Insverhältnissetzen zur Größe der Bevölkerung hat ja wegen der damit verbundenen Nivellierung immer seine Bedenken, es gibt aber hier eben keine bessere Methode. Die Bedeutung der Zentralnotenbank läßt sich nicht zahlenmäßig feststellen (Versuche in dieser Richtung haben nicht gefehlt und werden später eingehend kritisiert werden), wenn nun aber, trotz einer Weiterentwicklung der Volkswirtschaft, die hier als bekannt vorausgesetzt werden muß, ein Stehenbleiben oder vielleicht sogar ein Zurückgehen der zirkulierenden Notenmenge pro Kopf der Bevölkerung festgestellt werden kann, dann wird wiederum auf ein Zurückgehen der Bedeutung der Zentralnotenbank mit Sicherheit geschlossen werden können.

Dies ist die Bedeutung, welche, wenn man so sagen kann, die Zentralnotenbank von der Volkswirtschaft bekommt. Um die Untersuchung zu vervollständigen, werden wir aber nun auch die Bedeutung untersuchen müssen, welche die Zentralnotenbank selbst erzeugt. Diese ist natürlich von der, welche sie bekommt, abhängig; es ist deshalb vorteilhaft für die Untersuchung, wenn wir hier neue Beziehungen entdecken können. Hierzu werden wir sogar gezwungen, denn zu welchem Prozentsatz die Mittel einer Notenbank werbend anzulegen oder in der Kasse zu behalten sind, läßt sich nicht allgemeingültig feststellen. Für eine Untersuchung, die sich über eine längere Periode erstreckt, fehlt also in dieser Hinsicht ein fester Anhalt, von dem man ausgehen könnte. Das Hauptaugenmerk wird vielmehr darauf gerichtet sein müssen, was die Zentralnotenbank „zu bedeuten hat“, d. h. wie es sich mit ihrer Macht verhält, eine für sie günstige Entwicklung herbeiführen zu können. So z. B. geben, wie nachher ausgeführt werden wird, die Berechnungen über die Schwankungen des metallisch ungedeckten Notenumlaufs einen sehr empfindlichen Gradmesser für die allgemeine Lage der Zentralnotenbank. Nun würde man bei einer starken Spannung zwischen den Maximal- und Minimalziffern argumentieren können, dies sei ein Zeichen der Abhängigkeit der Volkswirtschaft von der Zentralnotenbank, also der großen Bedeutung der Zentralnotenbank. Dies kann unter Umständen sehr wohl der Fall sein. In Verbindung mit sonstigen, für die Zentralnotenbank ungünstigen Ziffern bezeugt diese starke Spannung jedoch im Gegenteil, daß die Zentralnotenbank zu einer ganz unhaltbaren Stellung gedrängt wird. Unter diesen Umständen (aber auch nur dann) ist dies also nicht ein Zeichen der Bedeutung der Zentralnotenbank, sondern der relativ zunehmenden Bedeutung von Mächten außerhalb der Zentralnotenbank. Diese kann nicht mehr, wie früher, unter allen Umständen eine Entwicklung nach ihrem Willen (weil kein anderer Wille vorhanden ist) durchführen. Die schließlich unhaltbare Stellung der Zentralnotenbank erlaubt den Rückschluß auf zurückgehende Bedeutung im Sinne von zurückgehender Macht der Zentralnotenbank.

Endlich muß der für die Bank als wirtschaftliche Institution

wichtige Posten der „werbenden Anlagen“ berücksichtigt werden. Ich rechne hierzu nur die Wechsel (außer bei der Bank von England, wo teils aus statistischen Gründen, teils wegen ihrer großen Bedeutung die Lombardforderungen hinzugenommen werden müssen). Daß dies eine gewisse Willkür in sich schließt, sei sofort zugegeben; jedoch befindet sich dies in Uebereinstimmung mit der beinahe allgemeinen Ansicht der Bankpolitiker. So sagt z. B. Ad. Wagner [1]), daß als spezielle Notendeckung eigentlich nur Wechsel zugelassen werden können, als subsidiäre Notendeckung (als welche die Anlage des Kapitals betrachtet wird) dagegen auch Lombardforderungen. Da nun das eigene Kapital bei den Notenbanken durchaus eine Nebenrolle [2]) spielt, wird dieses aus den folgenden Untersuchungen ausgeschaltet, was als eine gewisse Kompensation für die nicht berücksichtigten Lombardforderungen gelten kann [3]). Es gilt also, die Stellung der Zentralnotenbank auf dem Diskontomarkte zu untersuchen. Wenn wir aber die Machtstellung der Zentralnotenbank hier feststellen wollen, so müssen wir ihr Wechselportefeuille — dessen Größe ja hierbei der einzige Maßstab ist — in die richtige Beziehung setzen: zu den anderen mehr oder weniger selbständigen Mächten auf dem Diskontomarkte, d. h. den „Großbanken“, nicht aber in Beziehung zum gesamten Wechselumlauf des Landes, denn das ist keine einheitliche Gegenmacht.

Die statistischen Untersuchungen werden ja die Veränderungen immer nur mehr oder weniger quantitativ erfassen können; parallel hiermit wird also eine geschichtliche Untersuchung nicht nur die statistischen Untersuchungen mit denselben leitenden Gesichtspunkten etwas verständlicher machen, sondern auch soweit möglich und soweit solche vorhanden sind, die qualitativen Veränderungen hervortreten lassen.

Nun wird man vielleicht einwenden, daß auch diese Ausführungen, wobei von den Zentralnotenbanken schließlich nur Noten, Kasse, Wechsel übrig bleiben, immerhin recht abstrakt seien. — Wenn man die verschiedenen bestehenden Zentralnotenbanken vergleicht, wird man nicht geringe Unterschiede zwischen ihnen finden. Unter diesen verschiedenen Typen kann man — in der Hauptsache wenigstens, auf die Ausnahmen komme ich später zurück — am deutlichsten unterscheiden zwischen dem englischen reinen und dem deutschen gemischten System, also ähnlich wie Riesser [4]) das Depositenbankwesen der zwei Länder unterscheidet. Schon die dehn-

1) Wagner, Zettelbankpolitik, a. a. O. S. 264 ff.

2) Auch Heiligenstadt ist im Prinzip dieser Ansicht. Vgl. Der deutsche Geldmarkt, Schmollers Jahrb., Bd. 31, Heft 4, S. 89. „Eine reine Zentralnotenbank .... würde ja kein Kapital brauchen.“

3) Vgl. auch Plutus 1908, S. 35/36, wonach nach § 17 des deutschen Reichsbankgesetzes theoretisch die Konstruktion erlaubt ist, die Kasse und die Wechsel als Folge der Notenausgabe, die Lombardforderungen, Effekten und Immobilien als Folge von Kapital, Reserven und Giroeinlagen anzusehen.

4) Rießer, Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration. 3. Aufl. Jena 1910. S. 23.

bare Bestimmung[1]) des Gesetzes in Deutschland, wonach die Reichsbank auch zur Aufgabe hat, „Zahlungsausgleichungen zu erleichtern", hatte andere Aufgaben als Notenausgabe und damit zusammenhängende Aktivgeschäfte vorgesehen. Man könnte dann vielleicht als einen Oberbegriff eine Zahlungsmittelbank aufstellen, und unter diesem als Unterbegriffe Notenbanken, Girobanken etc., wobei Zentralnotenbank eine bestimmte Art Notenbank ist, wie früher ausgeführt wurde. Der Giroverkehr ist also ein für die Zentralnotenbank als solche fremder Betrieb und wird darum hier ausgeschaltet. Daß die meisten Zentralnotenbanken als Banken der Regierungen dienen, ist auch etwas mit der Zentralnotenbank nicht selbstverständlich Verbundenes und wird also im folgenden auch nicht berücksichtigt, gleichfalls nicht, daß in vielen Ländern die Banken ihre Reserven bei der Zentralnotenbank halten oder daß diese sonst Depositen empfängt[2]). Es sind dies Abstraktionen, die gemacht werden müssen, um die Entwicklung richtig zu erfassen, und für den hier verfolgten Zweck ist meines Erachtens notwendig, alles Unwesentliche nach Möglichkeit auszuschalten. Das Uebrigbleibende wäre dann der Typus einer Zentralnotenbank reinsten Wassers, also eine Bank, die Noten ausgibt, dagegen Wechsel diskontiert und eine Kasse hält. Somit sind wir auch von außen her zu der Erscheinung gekommen, deren organische Gliederung wir früher von innen heraus erklärt hatten. Da die Einbürgerung des Wortes Zentralnotenbank so allgemein ist, ist es unzweckmäßig, das oben Ausgeschaltete als Nichtzentralnotenbank zu bezeichnen. Ich benenne also das eben charakterisierte hier „Zentralnotenbank im engeren Sinne". Dieser gegenüber steht die „Zentralnotenbank im weiteren Sinne", so wie sie sich in jedem einzelnen Lande gestalten mag.

Mit dieser „Zentralnotenbank im engeren Sinne" haben wir also das Wesen der Zentralnotenbank erfaßt, allerdings einen „Idealtypus" [3]), der nirgends vorhanden ist. Nun ist es aber für ein so kompliziertes Problem, wie das hier vorliegende, unbedingt notwendig, auch auf die konkreten Verhältnisse einzugehen. Wir müssen uns daher von vornherein darüber klar sein, daß wir im konkreten Teil durchaus nicht die Positionen unseres „Idealtypus" wiederfinden können: die Posten: Noten, Kasse, Wechsel der Bank von Frankreich z. B. bilden keineswegs den Inhalt der französischen Zentralnotenbank im engeren Sinne, hier sind vielmehr unzählige Nebeneinflüsse vorhanden, aber trotzdem müssen jene Zahlen uns als Aushilfe dafür dienen. Die Versuchung liegt vielleicht nahe, durch entsprechende Proportionalitätsberechnungen eine „wirkliche" Zentral-

---

1) § 12 des Reichsbankgesetzes vom 14. März 1875.

2) Vgl. S. 8, Anm. 3.

3) Vgl. näher Max Weber, Die „Objektivität" sozialwissenschaftlicher und sozialpolitischer Erkenntnis. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 19, S. 64 ff.

notenbank im engeren Sinne zu konstruieren der Art, daß in der Tat die Gleichung berechtigt wäre:

Noten = Kasse + Wechsel.

Wie sympathisch das im ersten Augenblick vielleicht erscheinen möchte, so sprechen dagegen so erhebliche Bedenken, daß das Resultat kaum der Mühe entsprechen dürfte:

1) Muß die Deckung[1]) für die Noten allein in einem selbständigen Institute + der Deckung für die Depositen allein in einem anderen selbständigen Institute größer sein als die Deckung für Noten + Depositen in einem vereinigten Institute. Folglich ergibt eine proportionale Aufteilung der Kasse nicht als Resultat, wie groß die Deckung bei der Zentralnotenbank im engeren Sinne (die keine Depositen haben würde) sein sollte.

2) Bei Jahresdurchschnittsberechnungen ließe sich trotz dieser Bedenken über eine proportionale Aufteilung der Kasse nach Noten und Depositen immerhin noch reden. Völlig versagt aber diese Methode, wenn ich z. B. — aus Gründen, die später erörtert werden — die jährliche metallische Maximal- und Minimaldeckung der Noten berechnen will. Bei diesen Extremen wäre man in diesem Falle völlig dem Zufall ausgesetzt: es ist unmöglich zu sagen, ob nicht dann z. B. eine „Maximaldeckung der Noten“ nur auf einen Einfluß von der Depositenseite her zurückzuführen ist (z. B. erwartete Abhebung von Regierungsgeldern). Wie die Maximal- und Minimaldeckung der Noten bei der Zentralnotenbank im engeren Sinne sich gestaltet hat, kann man einfach nicht feststellen.

3) Nicht weniger kompliziert ist die Sache bei dem Wechselportefeuille: hier würde eine Aufteilung des Wechselbestandes vorgenommen werden müssen, da die Depositen in großem Umfange durch Wechseldiskontierung zustande kommen, also nur ein Teil des Wechselportefeuilles der Zentralnotenbank im engeren Sinne zuzurechnen ist. Für diese Berechnung fehlt aber ebenfalls jeder Maßstab.

Endlich kommt ein viertes Bedenken hinzu, daß für mich den Ausschlag gegeben hat.

4) Eine proportionale Aufteilung ist wenigstens formell bei den Ziffern möglich, nicht aber eine proportionale Aufteilung der Tatsachen. Da nun die Statistik und die Geschichte sich hier ergänzen sollen, ist eine Richtigstellung der Statistik allein (wenn eine solche möglich wäre) nicht zweckmäßig.

Eine „konkrete“ Untersuchung ist unter diesen Umständen sicher gefährlich: die Auslegung jeder einzelnen Ziffer und Tatsache kann mit Recht angezweifelt werden. Jedoch stehen dem einige Vorteile gegenüber, die ich sogar für größer halte. Wir haben alles Unwesentliche ausgeschaltet. Weiter werden durch diese Uniformierung internationale Vergleiche erst einigermaßen berechtigt. Die Bank von England und die Deutsche Reichsbank direkt mit-

1) Knies, a. a. O., I, S. 289.

einander zu vergleichen, ist eine Unmöglichkeit, ein Vergleich der englischen und der deutschen Zentralnotenbank im engeren Sinne ist wenigstens schon viel eher möglich. Und vor allem wird die Untersuchung sicher doch etwas zeigen können, wenn sie über eine längere Zeit ausgedehnt wird. Die Reihe von Einzeltatsachen und Einzelzahlen (in der jede einzelne, so wie sie hier benutzt wird, falsch ist) die wir dadurch bekommen, ist gewiß nicht unverwendbar; im großen und ganzen spielen hier nämlich dieselben Fehlerquellen hinein. Die Entwicklungstendenz wird mit um so größerer Wahrscheinlichkeit feststellbar sein, je günstiger die Umstände, d. h. je ausgeprägter die Veränderungen hervortreten, und auf die Entwicklung im großen kommt es hier eben an. — Auf das Verhältnis der Zentralnotenbank im engeren zu der im weiteren Sinne muß dann natürlich später zurückgekommen werden, ehe es erlaubt ist, praktische Schlüsse zu ziehen.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, ist aber zuerst eine methodologische Vorbemerkung notwendig. Es wird mit bewußter Einseitigkeit die Entwicklung nur mit Rücksicht auf das hier untersuchte Problem verfolgt: die folgenden drei Kapitel behandeln nicht die Bedeutung, sondern Veränderungen (d. h. tatsächlich aber Zurückgehen) der Bedeutung der Zentralnotenbanken im engeren Sinne, sei es in ihrer alten Rolle in wirtschaftlich ruhigen Zeiten, sei es in Krisenzeiten. Diese Kapitel enthalten deshalb, wenn man so will, nicht Geschichte, sondern konstruierte Geschichte (wovon mit Rücksicht auf die Verständlichkeit der Darstellung jedoch einige Ausnahmen gemacht werden). Dagegen wird in dem abschließenden, theoretischen Kapitel wieder das ganze Problem der Bedeutung der Zentralnotenbanken, zuerst der im engeren, dann der im weiteren Sinne behandelt. Die Widersprüche, wozu die drei nächsten Kapitel wegen des erwähnten Verhältnisses herausfordern können, werden da hoffentlich behoben werden.

II. Kapitel.

Die englische Zentralnotenbank.

Als das kapitalistisch am frühesten hoch entwickelte Land war England während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts das bedeutendeste Welthandelsland. In England geht zwar die Entwicklung des Handels weiter: aber außerhalb Englands ist — durch politische Ereignisse befördert — die Entwicklung noch schneller gewesen, so daß heute der berechnete Anteil Englands am Gesamtwelthandel prozentual gesunken ist. Auf dem englischen Geldmarkte macht sich das unter anderem dadurch fühlbar [1]), daß das Gold, früher Währungsmetall nur in England, jetzt nicht nur von den meisten Staaten als Währungsmetall akzeptiert worden ist, sondern auch von dem außerhalb Englands aufblühenden Handel immer mehr bean-

1) Bankers Magazine, 1908, S. 25.

spruccht wird, was auf dem „einzigen freien Goldmarkte“ sicher wenig angenehm empfunden wird.

Da das hier untersuchte Problem zweifellos von kapitalistischer Natur ist, wie im fünften Kapitel eingehend dargelegt werden wird, muß die Entwicklung in England viel weiter zurückverfolgt werden als in den anderen Ländern, ja die Entwicklung ist hier früher gewissermaßen inhaltsreicher gewesen, da die letzten Jahrzehnte hauptsächlich von einer bis jetzt resultatlosen Diskussion gefüllt sind, was nun eigentlich gegen diese ganze Entwicklung unternommen werden soll.

Bis zum Jahre 1839[1]) hatte die Bank von England während eines Jahrhunderts stets einen Satz von 4 bis 5 Proz. aufrecht erhalten; war der Marktsatz[2]) niedriger, wurde das Portefeuille einstweilen nicht erneuert, war er höher, wurde die Geschäftstätigkeit vielleicht sogar etwas zu stark ausgedehnt. Im Jahre 1839 folgte eine Erhöhung der Bankrate auf 6 Prozent, die aber nur einige Monate lang dauerte, und die Bank war in den nächsten Jahren ganz „out of the market“. Nach der Einführung der Peelschen Bankakte wurde der Banksatz durch eine Herabsetzung auf $2^1/_2$ Proz. mit dem Marksatze mehr in Uebereinstimmung gebracht. Nach der Einführung der durch diese Akte bedingten neuen Diskontopolitik haben im Jahre 1848 die damaligen Gouverneure den Anteil der Bank am Londoner Diskontmaterial auf 50 Proz. geschätzt. Um hier so wenig wie möglich auf die Peelsche Bankakte einzugehen, ist nur hervorzuheben, daß diese einerseits die Stellung der Bank von England nach außen verstärkte, dadurch, daß das Gesetz auf ein auschließliches Notenmonopol der Bank hinwirkte, andererseits aber nach innen durch seine rigorosen Bestimmungen die Ausnutzung dieses Vorrechtes erschwerte. Von den sowohl praktischen wie theoretischen Problemen der damaligen Zeit gibt folgender Ausspruch in The Economist[3]) ein interessantes Bild.

„Die Bank hat gar nichts zu tun mit der Kapitalnachfrage, die abhängig ist von allen unternehmenden Männern des Reiches, und sie hat nur einen verhältnismäßig kleinen Einfluß auf das Angebot, denn die Summe der unter ihrer Kontrolle stehenden Gelder stellt nur einen kleinen Teil von allem leihbaren Kapital des Marktes dar. Also wissen wir, daß sie seit dem 22. April, wo sie ihren Diskontsatz auf 2 Proz. herabsetzte, und wo, wie wir damals sagten, sie nicht leitete, sondern nur der Herabsetzung auf dem Markte folgte — bis vor einer sehr kurzen Spanne Zeit ihr festgesetzter Satz über dem Marktsatz war, und sie folglich sehr wenig oder keine Diskonten bekam. Die gegenwärtige Aenderung wird also — obwohl entsprechend dem Ansehen der Bank und infolge einer Art abergläubischer Ehrfurcht vor ihr, der man sich in der Umgebung

1) Palgrave, Bankrate and the Money market. London 1903, S. 49 ff.

2) Sam. Jones Lloyd (Lord Overstone) vor der Committee on Commercial Distress citiert bei Palgrave a. a. O. S. 50 und Wagner Peel'sche Bankrate, Wien 1862, S. 57 (für die Restriction-Zeit).

3) The Economist, 8. Januar 1853.

der Börse noch hingibt, die augenblickliche Wirkung bedeutend gewesen ist — nicht von Dauer sein, falls nach der Dividendenzahlung und der Ankunft der „Australia", die sich jetzt verspätet hat, das Angebot von anlagesuchendem Kapital reichlicher werden würde als die Nachfrage. Ob der Marktsatz über oder unter dem gegenwärtigen Banksatz bleiben wird, kann nur die Zeit zeigen . . . Da die Bank den Marktsatz nicht bestimmt, und da ihre Bekanntmachungen noch (!) einen großen Einfluß auf diejenigen haben, die nicht alle Entwicklungsmöglichkeiten (bearings) der Frage kennen, ist von Einigen angeregt worden, die Bank solle davon Abstand nehmen, den Satz zu veröffentlichen, zu welchem sie diskontieren will und dies vollständig, wie dies auch seitens der anderen Banken geschieht, als eine Angelegenheit, die nur sie und ihre Kunden berührt, betrachten."

Die Bank scheint hier wiederum „out of the market" gewesen zu sein und dies trotz ihrer Versuche dem Marktsatz zu folgen. Die Unwirksamkeit ihrer Politik hängt, wahrscheinlich neben den Goldproduktionsverhältnissen der damaligen Zeit mit der gerade damals [1]) begonnenen Konzentration im englischen Bankgewerbe zusammen. Nach der Peelschen Gesetzgebung ist allerdings die Stellung der Zentralnotenbank wohl verstärkt worden durch Verschmelzung oder Auflösung anderer Notenbanken, die dadurch Notenrecht verloren, das zum Teil ($^2/_3$) an die Bank von England überging bzw. in Zukunft noch übergehen kann. Aber im volkswirtschaftlichen Interesse versuchte die Bank in den fünfziger Jahren, die Notenzirkulation [2]) einzuschränken. Die so entstehende Lücke wurde aber von Provinzialbanken sofort ausgefüllt. Mit dem Steigen der Konjunktur scheint die Bank wieder [3]) mehr in Anspruch genommen worden zu sein. Aus den fünfziger Jahren kann auch ein deutliches Zurückgehen der Noten [4]) konstatiert werden. In seiner Geschichte der Preise hatte Tooke (1851) unter anderem folgende Fälle erwähnt — Einsammeln von Steuern und die Zahlung derselben an die Schatzkammer, Begleichung der Zahlungen der vom Clearinghouse ausgeschlossenen Joint-stock- und der Westendbanken in London, Berichtigungen der Saldi des dortigen Clearinghouses, wo die Noten der Bank von England fast das ausschließliche Zahlungsmittel waren. Nach Wagner sollen schon im Jahre 1862 in fast allen diesen Fällen Anweisungen auf Banken eingeführt gewesen sein, bei den Steuern wenigstens bei größeren Summen. Auch sollten damals bei größeren Geschäften Wechsel und Schecks ausschließlich benutzt worden sein. Die zurückgehende Bedeutung der Noten in der Periode 1851—1862 fällt höchstwahrscheinlich zum großen Teil in die Hochkonjunktur vor der Krisis von 1857, wo die Notwendigkeit der Verfeinerung des Zahlungsmechanismus bedeutend

1) **Jaffé**, Das englische Bankwesen. 2. Auflage. Leipzig 1910, S. 279.
2) **Steele**, Present Day Banking, London 1909, S. 151—152.
3) **Palgrave**, a. a. O. S. 14.
4) **Wagner**, Peelsche Bankakte, a. a. O. S. 118.

verstärkt wurde — in diese Zeit müssen mit Rücksicht auf alle die erwähnten Erscheinungen die ersten Anfänge eines deutlich wahrnehmbaren Zurückgehens des Einflusses der englischen Zentralnotenbank auf den Geldmarkt verlegt werden. Diese Behauptung wird auch unterstützt dadurch, daß im Jahre 1852 zum ersten Male eine metallische Ueberdeckung der Noten[1]) vorkam (25. September: 0,244 650 Mill. £) — eine Erscheinung, die erst 19 Jahre nachher, im Jahre 1871, wieder zu beobachten war. Es wird später darauf zurückzukommen sein, wie die Deckungsverhältnisse sich nachher entwickelt haben.

Es folgt die große Krisis von 1857, wo mehrere für unser Problem wichtige Erscheinungen zu beobachten sind. So versuchte man auf einem Umwege — Anhäufung von Depositen und Kündigung derselben — der Zentralnotenbank, das „mächtigste Institut der Welt" zu drohen, um ihre Politik zu beeinflussen. Das sollen nach Marx[2]) schon vor der Krisis vier der größten Aktienbanken getan haben, um eine Suspension der Bankakte zu erzwingen, nach der Krisis wurde es wieder besonders von Overend, Gurney, and Co versucht, da die Bank sich weigerte[3]) den bill-brokers[4]) in dem Maße zu helfen, wie es während der Krisis geschehen war. Die letztere Maßnahme soll doch den Kredit des genannten — in der folgenden Krisis verkrachten — Bankhauses mehr als den der Bank von England geschädigt haben, aber andererseits mußte die Bank den Versuch aufgeben, nur dann Hilfe zu gewährleisten, wo die öffentlichen Guthaben besonders groß waren; die Aufhebung dieser Verordnung geschah offiziell[5]) erst im Jahre 1878. Auch ist aus der 1857er Krisis zu verzeichnen, daß die Banken[6]) jetzt endgültig darauf verzichten, in dem Maße, wie es früher geschah, sich an den Banksatz und seine Aenderungen zu binden.

Die Entwicklung geht nun weiter in der skizzierten Weise ohne besonders hervortretende Veränderungen. In der Krisis von 1866 zeigte sich deutlich, wie schwierig es für die Bank war, die vergrößerten Ansprüche aus eigener Machtfülle zu befriedigen. Die Notenreserve sank auf ein weder früher noch später erreichtes Minimum von 415 000 £[7]), zum drittenmal erfolgte die Suspension der Peelschen Bankakte, und von der überaus schwachen Reserve machten die bankers' balances im Jahresdurchschnitt nicht weniger als 93 Proz. aus[8]). Dieser Prozentsatz ist, soweit dies aus den Veröffentlichungen ersichtlich ist (seit 1877 werden die bankers'

1) Seyd, On the Operation of the Bank Charter Act of 1844 in Journal of the Statistical Society of London Vol. 35, p. 465 u. 469—472.

2) Marx, Das Kapital III, 2. 2. Aufl. Hamburg 1894, S. 11/12.

3) Bagehot, Lombardstreet, 12 th ed. London 1906, p. 299—302.

4) Ueber ihre Tätigkeit vgl. Jaffé, a. a. O. S. 107 ff.

5) War es schon 1873, wo Bagehot sein Buch veröffentlichte. Vgl. doch Palgrave, a. a. O. S 51.

6) Bagehot, a. a. O. S. 343—344.

7) Palgrave, a. a. O. S. 89.

8) Palgrave, a. a. O. S. 13.

balances nicht mehr besonders ausgewiesen) der höchste jemals vorgekommene. In der Generalversammlung [1]) der Bank wurden Befürchtungen ausgesprochen, daß 10 oder 12 Aktienbanken dann und wann in der Lage sein würden, die Liquidation der Bank von England herbeizuführen, und daß die kleine Reserve der Bank zu Zweifeln Anlaß geben könnte, wer die größere Macht hätte, die Bank von England oder die Joint-stock Banken.

Aus den folgenden Jahren ist das Jahr 1872 hervorzuheben, da von dann ab der Marktsatz [2]) im Jahresdurchschnitt stets unter dem Banksatz gewesen ist. Der Banksatz hatte aber und hat immer noch einen guten Teil seiner Bedeutung durch Tradition beibehalten, da es nämlich im Verkehr allgemein gebräuchlich war, für eine Menge Zinsberechnungen den Banksatz mit gewissen feststehenden Differenzen zugrunde zu legen. So hatten die Londoner Joint-stock Banken für Depositen immer „eins unter Banksatz" bewilligt. Aber im November 1877 [3]) wurde zum erstenmal eine selbständige Politik der Banken in dieser Hinsicht verspürt, indem sie erklärten, daß sie sich an jenes Prinzip nicht mehr gebunden fühlten. Diese Verminderung der Wirkungssphäre des Banksatzes wurde von der Bank gewiß sehr unangenehm empfunden, und drei Monate später, im Februar 1878 erklärte die Bank, daß sie sich ihrerseits nicht mehr gebunden fühlte bei der Diskontierung am Banksatze festzuhalten [4]). Die Bedeutung des publizierten Banksatzes wurde also in kurzer Zeit stark beeinträchtigt. — Außerdem wurde die Publizität der Bank in diesen Jahren in mancher Hinsicht vermindert, vor allem durch die oft kommentierte Maßnahme, die Größe des Wechselportefeuilles zu verheimlichen — es kann dies kaum anders als eine Erkenntnis der eigenen Schwäche ausgedeutet werden. Das Wechselportefeuille war in einigen — freilich Krisen — Jahren bis auf einige 50 Proz. der „Other securities" im Jahresdurchschnitt gestiegen, in den drei letzten Jahren erreichte der Anteil des Wechselportefeuilles sein Minimum mit 36 Proz., 25 Proz. und 23 Proz. [5]). Die Ursache liegt nicht nur in der vergrößerten Nachfrage nach Diskontmaterial seitens der an Macht gewinnenden Privatbanken, sondern auch in dem jetzt zum erstenmal beobachteten verminderten Angebot von Wechseln. Es wurde dies zuerst angedeutet von Palgrave [6]) im Jahre 1873 und in einer Enquete des Economists Mitte der 70er Jahre fast allgemein bestätigt [7]). Mit dem kurzfristigen Wechsel verschwindet aber vor allem auch die beste Anlagemöglichkeit der Notenbank. — Die Höhe des Depositenzinssatzes stand in den nächsten Jahren nicht

---

1) Bagehot, a. a. O. S. 357—360.
2) Palgrave, a. a. O. S. 33.
3) Palgrave, a. a. O. S. 55.
4) Palgrave, a. a. O. S. 48.
5) Palgrave, a. a. O. S. 14.
6) Journal of the Statistical Society 1873, S. 66—67.
7) Struck, Studien über den englischen Geldmarkt. Schmollers Jahrbücher, Bd. 10, S. 376.

ganz regelmäßig im Verhältnis zum Banksatz [1]). Bald scheint die ganze Veränderung auf eine Vergrößerung der Spannung von 1 Proz. auf $1^1/_2$ Proz. ausgekommen zu sein, aber sowohl bei hohem wie niedrigem Banksatz verändert sich diese Spannung [2]). Ueber die Veränderungen im Zahlungsverkehr in dieser Zeit gibt Weber [3]) folgende Statistik betreffs des Kassenumsatzes bei

	Army and Navy Stores (Proz.)			
	1880	1888	Zunahme	Abnahme
Schecks	63,6	67,0	3,4	—
Banknoten	18,6	13,7	—	4,9
Münzen	17,8	19,3	1,5	—

	Civil Service Supply Association			
	1880	1888	Zunahme	Abnahme
Schecks	42,3	44,1	1,8	—
Banknoten	16,3	15,3	—	1,0
Münzen	41,4	40,6	—	0,8

Mitte der 1880er Jahre hatte Struck [4]) seine Charakteristik über die Stellung der Bank von England auf dem Geldmarkte in folgendem patetischem Ausruf zusammengefaßt: „Ein Institut wie die Bank von England sollte dem Geldmarkt kommandieren (!?) können, ihr aber gleiten die Zügel mehr und mehr aus der Hand.“ Daraus ist — wenn überhaupt etwas — doch vielleicht das zu entnehmen, daß die Bank für eine größere wirtschaftliche Störung, wie sie im Jahre 1890 eintrat, kaum gerüstet war. Die Bank hat eingesehen, daß ihre eigene Macht nicht ausreichte, um Baring Brothers zu retten, und zum erstenmal in ihrer Geschichte ist die Bank von ihrer hohen isolierten Stellung herabgestiegen, um mit den anderen Banken gemeinsam das gefährdete Glied des Geldmarktorganismus zu stützen. Nach den Erfahrungen von 1890 hat die Bank eine teilweise veränderte Politik eingeschlagen; immer häufiger ist es vorgekommen, daß die Bank bei der Ineffektivität ihrer Diskontopolitik versucht hat, einen „Corner in Geld“ vorzunehmen, was unter den Banken teilweise große Verbitterung hervorgerufen hat [5]). Auch die Theorie hat diese „kleinen Mittel“ zuerst ziemlich kritisch angesehen, so z. B. noch Landmann im Jahre 1900 in seiner Diskontopolitik [6]).

Jetzt wird es wohl kaum von der Theorie verneint, daß diese nach Landmann „nicht gerade sehr vornehmen“ Maßnahmen sogar unumgänglich notwendig waren. Die Entwicklung ist rasch vor sich gegangen: Im Jahre 1873 sagte noch Bagehot [7]): „Die Bank war früher ein überragender und ist immer noch ein äußerst bedeutender Geldhändler“ und weiter: „Die Bank von England hat die Macht

1) Struck, a. a. O. S. 393.
2) Jaffé, a. a. O. S. 186 und Steele, a. a. O. S. 101.
3) Weber, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Leipzig 1902, S. 77.
4) Struck, a. a. O. S. 426.
5) Bankers' Magazine, März 1906.
6) Landmann, System der Diskontopolitik. Kiel 1900, S. 114.
7) Bagehot, a. a. O. S. 116 und S. 120.

eines großen Geldinhabers und nichts mehr. Sogar früher, wo ihre Geldmacht größer und ihre Rivalen schwächer waren, hatte sie keine absolute Kontrolle", aber im Jahre 1891 sagte der Finanzminister Goschen in seiner berühmten Leedsrede[1]: „Sie (die Bank) nimmt noch eine solche Stellung ein, daß das ganze Land auf sie blickt, um es aus seiner Schwierigkeit zu befreien, aber sie herrscht nicht mehr über verhältnismäßig die gleichen Quellen wie in alten Zeiten. Sie ist nicht imstande, angesichts der 600 Mill. Depositen, die den anderen Banken anvertraut sind, dieselbe Stellung wie in früherer Zeit auszufüllen." Und endlich vor ganz kurzer Zeit sagte Steele[2]: „Man ist allgemein der Ansicht, daß der Banksatz ineffektiv wird, und daß die Wirkung einer Erhöhung nicht so augenblicklich eintritt wie früher." Es sind 18 Jahre Zwischenzeit in beiden Fällen, und alle drei Verfasser weisen jeder auf das „Früher" hin, wo die Bank mächtiger gewesen ist. Diese allmähliche Verdrängung der Bank hat, wie Steele auch erkannt hat, die Effektivität der Diskontopolitik stark vermindert. Die Surrogate für die Diskontopolitik, die die Bank von England gefunden hat, sind nun[3]: die Lombardierung von Konsols, Aufnehmen eines Darlehns von einer oder zwei Banken und, was neuerdings hinzugekommen ist, Aufnehmen eines allgemeinen Darlehns von allen Banken. Es entsteht dann die Frage, ob die Reformen bei der Bank den veränderten Verhältnissen entsprechend und ausreichend gewesen sind; eine Frage die wohl aber heute beinahe allgemein verneint wird.

Soweit möglich, soll nun diese zurückgehende Bedeutung der englischen Zentralnotenbank statistisch untersucht werden.

In Tabelle I ist die zirkulierende Notenmenge pro Kopf der Bevölkerung ausgerechnet von der Zeit der Einführung der Peelschen Bankakte ab. Die zwei ersten Jahre zeigen £ 1.4.6 bzw. £ 1.4.9 pro Kopf der Bevölkerung. Die Zahlen schwanken dann um einige shillings. Bemerkenswert ist, daß in der Hochkonjunktur vor 1857 jedes Jahr eine kleinere Ziffer gegen das frühere aufweist — die Noten müssen also damals schon eine Nebenrolle gespielt haben, worauf schon früher hingedeutet wurde. Die Zahl bleibt dann beinahe stabil, der deutsch-französische Krieg bringt eine leichte Steigerung. Dann kommt im Jahre 1879 ein Wendepunkt, die Notenmenge betrug in jenem Jahre £ 1.3.0, geht dann aber sehr rasch rückwärts, bleibt seit dem Jahre 1882 dauernd unter einem Pfunde, und beträgt im Jahre 1890 nur 17/1. Der Burenkrieg steigerte die Zahl etwas, im Jahre 1911 ist die Notenmenge aber nur 15/5, war also bei der Einführung der Peelschen Bankakte um mehr als die Hälfte höher als heute. Zu diesen Berechnungen ist aber zu bemerken, daß nur die Noten der Zentralnotenbank berechnet werden. Inzwischen hat die Bank von England fast die ganze, anfangs ca.

1) Bankers' Magazine, Dezember 1905.
2) Steele, a. a. O. S. 107.
3) The Economist, 10. Februar 1906.

Tabelle I.

Notenzirkulation der englischen Zentralnotenbank.

	Jahresdurchschnitt des Notenumlaufs	Mittlere Bevölkerung v. England und Wales	Noten pro Kopf der Bevölk. in engl. Währung		Jahresdurchschnitt des Notenumlaufs	Mittlere Bevölkerung v. England und Wales	Noten pro Kopf der Bevölk. in engl. Währung
	Mill. £	Mill.			Mill. £	Mill.	
1844	20,250	16,516	1. 4. 6.	1878	28,058	25,029	1. 2.11.
1845	20,674	16,716	1. 4. 9.	1879	29,212 Max.	25,377	1. 3. 0.
1846	20,252	16,919	1. 3.11.	1880	26,915	25,714	1. 0.11.
1847	19,123	17,124	1. 2. 4.	1881	26,321	26,062	1. 0. 2.
1848	18,086	17,331	1. 0.11.	1882	25,985	26,414	0.19. 8.
1849	18,438	17,541	1. 1. 0.	1883	25,568	26,771	0.19. 1.
1850	19,448	17,754	1. 1.10.	1884	25,358	27,132	0.18. 8.
1851	19,468	17,977	1. 1. 8.	1885	24,667	27,220	0.17. 1.
1852	21,910	18,195	1. 4. 1.	1886	24,659	27,522	0.17.11.
1853	22,602	18,403	1. 4. 7.	1887	24,350	27,828	0.17. 6.
1854	20,688	18,619	1. 2. 3.	1888	24,283 Min.	28,136	0.17. 3.
1855	19,830	18,787	1. 1. 1.	1889	24,389	28,448	0.17. 2.
1856	19,667	19,043	1. 0. 8.	1890	24,561	28,764	0.17. 1.
1857	19,467	19,257	1. 0. 3.	1891	25,145	29,090	0.17. 3.
1858	20,248	19,471	1. 0.10.	1892	25,863	29,441	0.17. 7.
1859	21,326	19,687	1. 1. 8.	1893	25,858	29,793	0.17. 4.
1860	21,252	19,903	1. 1. 4.	1894	25,262	30,104	0.16. 9.
1861	19,992	20,119	0.19.11.	1895	25,815	30,452	0.17. 0.
1862	20,835	20,336	1. 0. 6.	1896	26,474	30,803	0.17. 2.
1863	20,664	20,554	1. 0. 1.	1897	27,198	31,158	0.17. 6.
1864	20,605	20,772	1. 0. 4.	1898	27,447	31,518	0.17. 5.
1865	21,117	20,991	1. 0. 1.	1899	27,878	31,881	0.17. 6.
1866	23,159	21,343	1. 1. 8.	1900	29,396	32,249	0.18. 3.
1867	23,438	21,608	1. 1. 8.	1901	29,559 Max.	32,612	0.18. 1.
1868	23,932	21,882	1. 1.11.	1902	29,406	32,951	0.17. 5.
1869	23,483	22,223	1. 1. 2.	1903	28,899	33,294	0.17. 2.
1870	23,327	22,501	1. 0. 9.	1904	28,289	33,641	0.16. 5.
1871	24,416	22,783	1. 1. 5.	1905	28,814	33,991	0.16. 6.
1872	25,523	23,068	1. 2. 1.	1906	28,891	34,344	0.16. 5.
1873	25,645	23,356	1. 2. 0.	1907	28,933	34,702	0.16. 4.
1874	26,264	23,649	1. 2. 3.	1908	28,856	35,068	0.16. 3.
1875	27,346	23,944	1. 2.10.	1909	29,215	35,428	0.16. 3.
1876	27,734	24,367	1. 2. 9.	1910	28,255	35,796	0.15. 5.
1877	27,895	24,696	1. 2. 7.	1911	28,610	36,169	0.15. 5.

Quellen: Notenumlauf: 1844—1900, Palgrave p. 15.
Nach 1900: Statistical Abstracts for the United Kingdom. (1911: The Economist).
Bevölkerung: 1844—1886. Journal of the Statistical Society of London. Jahrgänge XVI—LV. Nach 1887: Statistical Abstracts for the United Kingdom.

7 Mill. £ betragende private Notenausgabe übernommen — wenn die ganze Notenzirkulation berechnet werden würde, würde also ein noch stärkeres Zurückgehen der Bedeutung der Noten überhaupt konstatiert werden können.

Im Zusammenhange hiermit kann noch eine andere Erscheinung[1]) erwähnt werden. Im Jahre 1872 gab es in England 1779

1) Bankers' Magazine, Februar 1910.

Bankkontore, im Jahre 1909 6038, also eine Vergrößerung um 4259. Weiter betragen die Kontore der Banken, deren Notenausgabe seit 1872 eingegangen ist, 550. Also müssen heute ungefähr 4800 Bankkontore mehr als im Jahre 1872 Noten der Bank von England als „Till-Money“ halten. Folglich muß die zurückgehende Bedeutung der Noten der Bank von England im freien Verkehr eine höchst bedeutsame gewesen sein. Was die Verwendung der Noten hier betrifft, werden sie [1]) eigentlich nur für Gehaltszahlungen und auf Märkten und Messen angewendet, sonst werden fast ausschließlich Schecks benutzt. Wenn man mit Jaffé [2]) annimmt, daß jährlich 20 Milliarden £ Schecks in Umlauf kommen, so würde dies, umgesetzt in Noten, die alle 2 Tage eine Zahlung begleichen, einem Notenumlauf von 140 Mill. £ entsprechen, also 4—5mal soviel wie die jährliche durchschnittliche Notenzirkulation der Bank.

Noch eine andere Art Berechnung über die Bedeutung der Noten der englischen Zentralnotenbank zeigt Tabelle II. Nach den Angaben in The Economist für eine Reihe von Jahren sind hier ausgerechnet die größte und die kleinste Metalldeckung der Noten der Bank von England in den Wochenausweisen und die Spannung zwischen diesen beiden Zahlen für jedes Jahr. Die Bedeutung solcher Berechnungen überhaupt wird später behandelt. Da hier mehrmals metallische Ueberdeckungen des Notenumlaufs vorkommen, mögen zunächst einige allgemeine Bemerkungen eingeschoben werden über ihre Bedeutung. Sie können nämlich bezeugen:

I. Allgemein volkswirtschaftlich
  A. Geringe wirtschaftliche Entwicklung mit geringem Bedarf auch an Zahlungsmitteln.
  B. Kleinen Notenbedarf bei fortgeschrittener wirtschaftlicher Entwicklung.

II. Bei der Zentralnotenbank
  A. Geschäftliche Bedeutung der Zentralnotenbank sehr klein.
  B. Bedeutung der Notenausgabe für die Zentralnotenbank sehr klein.

Hiervon ist I. A. nur der Vollständigkeit halber mitgenommen. Es sind dann in beiden Fällen ein absoluter und ein relativer Grund. In Kapitel V wird ausführlich dargelegt, wie die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken eine durch und durch kapitalistische Erscheinung ist — eine geringe wirtschaftliche Entwicklung, wie I. A. voraussetzt, ist also von vornherein ausgeschlossen. Bei II. B. ist eine zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbank im engeren Sinne und bei II. A. eine solche der Zentralnotenbank überhaupt und also auch der Zentralnotenbank im engeren Sinne zu konstatieren. Die Verwandtschaft des Falles II. B. mit der in Kapitel V besprochenen Entwicklungsmöglichkeit der Zentralnotenbanken verdient vielleicht notiert zu werden. Wie

1) The Statist, 15. August 1908.
2) Jaffé, a. a. O. S. 172.

Tabelle II.

Metallische Deckung der Noten der englischen Zentralnotenbank.

	Größte Ueberdeckung (Kleinste Unterdeck.)		Kleinste Ueberdeckung (Größte Unterdeck.)		Spannung
	Tag	Summe in Mill. £	Tag	Summe in Mill. £	in Mill. £
1885	17. Juni	+ 3,269 987	7. Jan.	— 4,475 532	7,745 519
1886	17. Febr.	— 0,845 618	29. Dez.	— 5,616 581	4,770 963
1887	23. März	+ 1,305 823	5. Jan.	— 5,520 489	6,826 312
1888	21. März	+ 0,395 854	3. Okt.	— 5,897 650	6,293 504
1889	20. März	— 0,740 680	24. Dez.	— 6,609 740	5,869 060
1890	10. Dez.	+ 0,560 035	1. Jan.	— 6,891 116	7,451 151
1891	6. Mai	+ 2,985 697	17. Juni	— 4,239 305	7,225 002
1892	22. Juni	+ 1,828 124	6. Jan.	— 3,400 997	5,229 121
1893	29. Juni	+ 4,449 713	18. Mai	— 2,126 688	6,576 401
1894	29. Aug.	+ 14,506 054	3. Jan.	— 0,898 521	15,404 575
1895	11. Dez.	+ 19,158 621	2. Jan.	+ 7,172 304	11,986 317
1896	26. Febr.	+ 24,196 678	23. Dez.	+ 7,267 747	16,928 931
1897	24. März	+ 13,845 930	29. Dez.	+ 3,106 413	10,739 517
1898	22. Juni	+ 8,658 155	6. April	— 0,986 735	9,608 466
1899	22. Febr.	+ 7,837 496	20. Dez.	+ 0,535 927	7,301 569
1900	19. Sept.	+ 7,278 044	26. Dez.	— 1,272 117	8,550 161
1901	25. Sept.	+ 10,236 041	2. Jan.	— 1,563 320	11,799 361
1902	26. Febr.	+ 9,364 798	24. Dez.	— 0,965 842	10,330 640
1903	25. März	+ 9,134 100	23. Dez.	— 0,780 574	9,914 674
1904	21. Sept.	+ 10,554 987	6. Jan.	+ 1,081 263	9,473 724
1905	22. März	+ 13,082 117	27. Dez.	— 0,820 809	13,902 926
1906	21. März	+ 10,538 588	3. Jan.	— 0,600 957	11,139 545
1907	18. Sept.	+ 10,306 609	6. Nov.	— 0,755 205	11,061 814
1908	18. März	+ 12,828 511	23. Dez.	+ 0,907 553	11,920 958
1909	31. März	+ 12,304 040	6. Jan.	+ 1,541 046	10,762 994
1910	22. Juni	+ 15,407 708	28. Dez.	+ 2,745 330	12,662 428
1911	20. Sept.	+ 14,922 834	27. Dez.	+ 3,245 372	11,677 462

Quellen: Ausgerechnet nach The Economist für die betreffenden Jahre.

kaum hervorzuheben, braucht den obigen „Fällen" kein Fall der Wirklichkeit etwa direkt zu entsprechen, eine Mischung von allen drei Möglichkeiten wird wohl das Gewöhnliche sein; aber, wie schon dargelegt: Eine metallische Ueberdeckung deutet unter allen Umständen auf eine zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbank im engeren Sinne hin. Besondere Verhältnisse sind nur zu beobachten bei der später zu behandelnden Entwicklungsmöglichkeit der Zentralnotenbanken. Daß es eine Absurdität ist, bei der Zentralnotenbank im engeren Sinne von metallischer Ueberdeckung überhaupt zu sprechen, übersehe ich durchaus nicht. Wir können sie aber deshalb einstweilen ruhig mit in den Kauf nehmen, weil, wie eben gezeigt, die metallische Ueberdeckung immer Ursachen haben muß, die mit unserem Problem aufs engste verknüpft sind. Es sei bloß wiederum darauf hingewiesen, daß wir hier nur die Entwick-

lungstendenz finden wollen; nicht die Einzelzahl, sondern die Reihe von Einzelzahlen ist deshalb von Bedeutung.

In dem untersuchten Vierteljahrhundert hat die Bank mit untergedeckten Noten das ganze Jahr hindurch nur in den Jahren 1886 und 1889 gearbeitet. Die großen Ueberdeckungen der Jahre 1895 und 1896 müssen zum größten Teil auf die bei der Bank deponierten japanisch-chinesischen Kriegsanleihen [1]) zurückgeführt werden und können deshalb hier außer Betracht bleiben. Daß die Bank dagegen in den Jahren 1899, 1904 und 1908—1911 nur mit übergedeckten Noten arbeitete, muß nach dem oben Gesagten als ein Zeichen zurückgehender Bedeutung aufgefaßt werden. Wenn die Bank wieder als eine Macht auf dem Geldmarkte in Frage kommt, kann sie sich ihren „Platz an der Sonne" nicht dauernd erhalten: Wenn man auf das Krisenjahr 1857 zurückgeht, wird man finden [2]), daß die größte Spannung in der metallischen Deckung der Noten innerhalb 14 Tagen etwa £ 3,5 Mill. ausmachte. Heute findet man solche Spannungen jedes Jahr, sogar ein wirtschaftlich relativ ruhiges Jahr wie 1910 zeigt mehrere Beispiele hiervon.

Was die Stellung der Zentralnotenbank am Diskontmarkte betrifft, ist dieser Teil des Problems etwas schwierig statistisch nachzuweisen. Obwohl es sich zum Teil um allbekannte Tatsachen handelt, ist das Sammeln von befriedigendem Material äußerst schwierig. Ueber die mangelhafte Publizität der Bank von England ist schon oben [3]) gesprochen worden. Die Publizität der Privatbanken ist bekanntlich auch sehr kritisiert worden [4]). Da es auf eine genaue Beschreibung der Entwicklung der Privatbanken weniger ankommt, sind, wodurch die Tendenz der Entwicklung vielleicht noch stärker hervortritt, nur die größten Großbanken hier genommen, da es sonst sehr schwierig ist, eine Gruppierung vorzunehmen. Im Anschluß an The Economist [5]) werden als solche gerechnet: Lloyds Bank, London City and Midland Bank, National Provincial Bank und die durch die große Amalgamation von 1909 entstandene London County and Westminster Bank. Hierdurch werden freilich ausgeschlossen sowohl Barclay and Co wie die Mitte der 90er Jahre sehr bedeutende London and County Bank. Die Ziffern können aus erwähnten Gründen nicht genau sein, es werden bei der Bank von England die „Other Securities" genommen und der Gleichmäßigkeit wegen bei den Großbanken: discounts, loans, and advances. Die Bank von England wird zum Jahreswechsel am meisten in Anspruch genommen, bei den Privatbanken entspricht die Summe ungefähr dem Durchschnitt, Rediskontierungen kommen, wie bekannt, nicht vor. Die größere Kreditanspannung der Großbanken seitens

---

1) Palgrave, a. a. O. S. 18.

2) Journal of the Statistical Society of London, Volume XX, p. 361, 363, 455, XXI, p. 113.

3) Vgl. oben S. 14.

4) Vgl. näher Weber, a. a. O. S. 198 ff.

5) The Economist, 10. Februar 1910.

Tabelle III. Wechselbestände[1]) englischer Banken.

In 1000 £.

	London City and Midland Bank	Lloyds Bank	Nat. Prov. Bank	Summe von 1—3	Bank of England, Jahresschluß	Verhältnis 5 : 4	Bank of England, Jahresdurchschn.	Verhältnis 7 : 4
	1	2	3	4	5	6	7	8
1894	8 231	17 344	24 648	50 223	24 026	48 : 100	21 314	42 : 100
1895	8 471	17 285	24 630	50 386	33 986	67 : 100	22 127	44 : 100
1896	10 337	20 622	25 195	56 154	34 583	62 : 100	29 281	52 : 100
1897	14 326	23 058	25 709	63 093	34 542	55 : 100	29 443	47 : 100
1898	20 002	23 757	26 873	70 632	31 061	44 : 100	31 805	45 : 100
1899	22 040	25 502	27 855	75 397	35 684	47 : 100	32 717	43 : 100
1900	23 893	32 610	28 099	84 602	35 779	42 : 100	29 474	35 : 100
1901	27 677	32 872	27 414	87 963	41 106	47 : 100	28 821	33 : 100
1902	27 531	33 511	27 708	88 750	47 736	54 : 100	29 703	33 : 100
1903	28 919	37 176	29 458	95 553	36 425	38 : 100	27 983	29 : 100
1904	29 075	36 583	29 517	95 176	35 464	37 : 100	26 310	27 : 100
1905	32 116	37 570	29 796	99 483	39 535	40 : 100	30 074	30 : 100
1906	32 774	42 084	31 440	106 298	39 575	27 : 100	33 334	31 : 100
1907	33 938	43 572	33 441	110 951	40 808	37 : 100	32 710	29 : 100
1908	43 106	47 035	34 607	124 749	45 086	36 : 100	30 211	24 : 100
1909	43 693	49 591	33 469	126 753 [2])	41 770	33 : 100	29 514	23 : 100
1910	47 774	52 501	38 510	138 785 [2])	36 634	26 : 100	30 165	22 : 100
1911	51 318	57 157	36 195	144 670 [2])	41 914	29 : 100	30 514	21 : 100

Quellen: Spalte 1—3: Bankers' Magazine für die betreffenden Jahre. Spalte 5: Internationaler Teil des Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich. Spalte 7: Bis 1900 (einschl.) Palgrave, a. a. O. S. 15, nach 1900: Ausgerechnet nach den Wochenübersichten in The Economist.

der Geschäftswelt wird durch das „window-dressing" wohl teilweise aufgewogen. Vorausgesetzt, daß diese zwei Faktoren sich gegenseitig genau aufheben, was ja zum Teil sicher zutrifft, würde es richtiger sein, die Jahresschlußziffern der Privatbanken mit den Jahresdurchschnittsziffern der Bank von England zu vergleichen. Beide Berechnungen sind hier ausgeführt.

Die Jahresschlußziffer der Bank von England wird übertroffen von:
Lloyds Bank 1903—1904, 1906—1911,
London City and Midland Bank 1909—1911,
National Provincial Bank 1894,
London County and Westminster Bank 1909—1911.

Die Jahresdurchschnittsziffern der Bank von England wurden übertroffen von
Lloyds Bank 1900—1911,
London City and Midland Bank 1903—1905, 1907—1911,
National Provincial Bank 1894—1895, 1903—1904, 1907—1911,
London County and Westminster Bank 1909—1911.

1) Bei der Bank von England: „Other securities." Bei den Privatbanken: „Bills discounted, loans, and advances."

2) Außerdem hatte die neue London, County, and Westminster Bank 1909: 43 513 £, 1910: 50 354 £, 1911: 54 088 £.

Das Portefeuille der Bank von England betrug am Jahresschluß 1896 über 60 Proz. der Portefeuilles der drei Großbanken, sinkt dann bis auf 27 Proz. im Jahre 1906; im Jahre 1911 war das Verhältnis 29 Proz. Wenn das Jahresdurchschnittsportefeuille der Bank von England mit den Beständen der drei Großbanken verglichen wird, war das Verhältnis anfangs 40—50 Proz., jetzt aber 20—25 Proz. In England ist also auch innerhalb dieser kurzen Periode eine immer deutlicher werdende Ueberflügelung der Zentralnotenbank durch die Großbanken festzustellen. Welche Rückwirkung dies auf die „Bedeutung" der Zentralnotenbank hat, wird später im Zusammenhang behandelt.

Es läge vielleicht nahe, die bisherigen Untersuchungen durch eine Statistik der Diskontsätze im Verhältnis zum offenen Markt zu vervollständigen. Das ist in der Tat schon verschiedentlich geschehen: Landesberger[1]) und nach ihm Landmann[2]) haben hiernach den „Einfluß" der Bank sogar zahlenmäßig feststellen wollen. Ihre Berechnungen beruhen auf dem Prinzip (die gelehrte aber nur irreführende Benutzung von Einflußkoeffizienten (!) ist ganz überflüssig): Der „Einfluß" der Bank steht in genau umgekehrtem Verhältnis zur Durchschnittsspannung Banksatz-Marktsatz, und hiernach werden Vergleichszahlen für internationale Vergleiche festgestellt. Auch wenn man diese Methode etwas geschickter als die Urheber durchführte und also auch andere Statistik ergänzend heranzöge und für jede Berechnung bestimmte Konjunkturperioden wählte, ist sie meines Erachtens nicht aufrechtzuerhalten. Und ganz besonders nicht für England, wo der Banksatz nur das offizielle Minimum der Bank ist[3]) (nicht Minimum schlechthin, wie er oft fälschlich genannt wird): Sowohl für ihre Kunden wie an den Filialen geht die Bank — das ist die regelmäßige Erscheinung — bis zum Satze des offenen Marktes hinunter. Außerdem erkennt die Bank[4]) keinen, wenn auch nur moralischen, unbegrenzten Annahmezwang für angebotene gute Wechsel; trotz der höheren Sätze in Deutschland gab es, wie Schinckel in der Bankenquete sagte, 1907 Tage, wo es in England noch schwärzer aussah als in Deutschland. Nicht nur für England allein, sondern auch für Vergleiche Englands mit Frankreich und Deutschland, wo die Diskontsätze eine ganz andere Bedeutung[5]) haben, entbehren also die Landesberger-Landmannschen Berechnungen jeder wissenschaftlichen Grundlage. Prinzipiell kommt hinzu, daß eine verkleinerte Spannung dadurch zustande kommen kann, daß die Großbanken aus volkswirtschaftlichen, oder sogar privatwirtschaftlichen[6]) Gründen selbst eine verkleinerte Spannung herbeiführen können, was aber nach Landesberger-Landmann als ein vergrößerter Ein-

1) **Landesberger**, Währungssystem und Relation. Wien 1891, S. 122—123.
2) **Landmann**, a. a. O. S. 110—111.
3) **Withers**, The Meaning of Money. London 1909, S. 224.
4) **Bankenquete**, Fragen I—V. Berlin 1909, S. 88.
5) **Mayne**, Der Diskont. Jena 1899, S. 66 ff.
6) **Prion**, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907, S. 75—76.

fluß der Zentralnotenbank einzuregistrieren wäre. Im folgenden werden also die anderen Methoden angewendet, welche zwar nicht so greifbare, aber wenigstens nicht völlig irreführende Resultate geben.

Was die englische Zentralnotenbank für den englischen Geldmarkt und für die ganze englische Volkswirtschaft eigentlich bedeutet, ist nicht ganz leicht zu charakterisieren. Vielleicht verdient der oben [1]) zitierte Verfasser aus 1853 in The Economist noch einmal angeführt zu werden: die Bank ist, was sie ist, „infolge des Ansehens der Bank und einer Art abergläubischer Ehrfurcht vor ihr, der man sich in der Umgebung der Börse noch hingibt". Die Tradition ist ohne Zweifel ein sehr wichtiger Faktor für das Institut. Die Banken würden sich bei der Feststellung der Depositenzinssätze sicher noch mehr von der Bank emanzipieren können, aber sie tun es nicht, weil (!?) sie in früheren Zeiten, wo die Bank noch mächtig war, den Sätzen der Bank Folge leisten mußten. Von der Diskontotätigkeit der Bank weiß man mit Sicherheit sehr wenig, jedenfalls spielt die Bank in dieser Hinsicht eine ganz unbedeutende Rolle. Die Traditionen, die hergeleitet sind von den lebhaften Beschreibungen der Patriarchen vor 30—40 Jahren, sind heute, sagte vor einigen Jahren Palgrave [2]), veraltet und unzutreffend. Was ihre Noten betrifft, haben diese sowohl für den Verkehr wie für die Bank eine sehr geringe Bedeutung. Dagegen hat die Bank von England dadurch an Macht gewonnen, daß sie die Bank der Regierung ist, was aber, wie gesagt, in keinem naturnotwendigen Zusammenhange mit ihrem Charakter als Zentralnotenbank steht. Auch ist die Bank aus dem Grunde mächtig, weil sie die einzige Goldreserve des Landes hat, wobei eine andere Sache ist, daß diese Reserve zu klein für die heutigen Verhältnisse ist, aber diese Reserve ist nur ermöglicht dadurch, daß die Privatbanken ihre Reserven bei der Bank deponieren. Also auch diese Macht ist hergeleitet von einer Funktion der Bank von England, welche sie nicht als Zentralnotenbank hat, und durch die sie sogar abhängig von Lombardstreet ist. Die Macht, die die Bank von England besitzt, hat sie zum geringsten Teil als Zentralnotenbank; die englische Zentralnotenbank ist nämlich ohne Zweifel diejenige, bei welcher der Rückgang an Bedeutung am stärksten ist.

1) Vgl. oben S. 13.
2) Palgrave, a. a. O. S. 199.

(Fortsetzung folgt.)

II.

Der englische Kohlenstreik.

Von

Francis W. Hirst.

Einleitung.

Der englische Kohlenstreik, der in den letzten Tagen des Februar 1912 begann und bis zur zweiten Woche des April dauerte, wurde im Inland wie im Ausland allgemein als ein Ereignis von großer Bedeutung erkannt. Er ist das markanteste Beispiel der sozialen Unruhe und Unzufriedenheit, die sich über alle großen Industriestaaten der Welt ausgedehnt haben. Ihm lagen Prinzipien zugrunde, die für das Gefüge des Staates von grundlegender Bedeutung sind, und er regt zu Erwägungen an, die sicher in jedem Industriestaat von steigender Dringlichkeit sein werden.

Es wird daher der Mühe lohnen, nicht bloß den Verlauf und den Abschluß des Streiks selbst einigermaßen sorgfältig zu prüfen, sondern auch die Umstände, die zu seinem Ausbruch und zu der allgemeinen Stellungnahme der hinein verwickelten Parteien geführt haben.

Betrachtet man das Problem ganz allgemein, so ist sicher, daß im Verlaufe der letzten Dekade die Unruhe in der Arbeiterwelt zugenommen hat und jetzt in größerem oder geringerem Umfange in jedem Teile der Arbeiterbevölkerung vorherrscht. Auch kann man über diese Unruhe nicht leicht hinweggehen, als sei sie das Werk einer Handvoll radikaler Agitatoren. Sie hat festere Grundlagen. Die deutlichste und unmittelbarste Ursache ist das rasche Steigen der Preise, das innerhalb der letzten 10 Jahre stattgefunden hat. Dieses Steigen hat die Reallöhne ganz bedeutend beeinflußt, sogar in Großbritannien, wo es nicht nur von einem Steigen der Nominallöhne, sondern auch von einer bemerkenswerten Zunahme jenes Prozentsatzes der Bevölkerung begleitet war, der in verhältnismäßig gut bezahlten Beschäftigungen tätig ist. Obgleich die Industrieprodukte — wie Kleidung, Möbel usw. — billiger sind als früher, und obgleich die arbeitenden Klassen von der fortschreitenden Ver-

billigung des Transports in hohem Maße profitiert haben, der seinerseits wieder die Miete in den meisten städtischen Zentren herabgedrückt hat, so ist doch in der Kaufkraft des Geldes in bezug auf Nahrung und Heizung ein Sinken eingetreten, das man für den Verlauf der letzten 12 Jahre auf 10—15 Proz. geschätzt hat, und dies macht sich für Arbeiter mit großen Familien empfindlich fühlbar.

Eine Zeit, in der die Preise steigen, ist fast immer eine Zeit der Unruhe in der Arbeiterwelt; denn der Mechanismus des Anpassens der Löhne ist so schwer zu handhaben, daß der Lohnarbeiter fast immer erst um eine Erhöhung kämpfen muß. Im gegenwärtigen Falle wurde der Kampf in Großbritannien durch die zunehmende Belastung durch Steuern verschärft, von denen wohl einige für Alterspensionen nützlich, andererseits aber viele für unproduktive und überflüssige Zwecke verwendet wurden. Die ungeheuere Vermehrung der Rüstungen während der letzten 3 bis 4 Jahre würde genügt haben, um den arbeitenden Klassen den „freien Frühstückstisch“ und billigen Tabak zu gewähren. So wie die Dinge stehen, haben sie bloß freie Pensionen für ihr Alter erlangt. Die Aufhebung des Tee- und Zuckerzolls hätte die Spannung mildern können; dagegen leiden nun die Menschen unter einem Stande der Dinge, dessen Ursachen sie nicht verstehen, und ihr Leiden wird durch den Kontrast mit dem zunehmenden Luxus und Aufwand der Wohlhabenden verbittert.

Die andere Hauptursache ist ebenso klar, wenn auch vielleicht schwieriger abzuschätzen. Sie wurde bei der Debatte über die industrielle Unruhe im Unterhause am 8. Mai angedeutet. Wie ein Mitglied es darstellte: „hatte man den arbeitenden Klassen die Mittel in die Hand gegeben, um ihre eigene wirtschaftliche Lage und die der glücklicher Gestellten zu prüfen, und man hatte keinen Grund, erstaunt zu sein, daß das Resultat etwas wie eine Feuersbrunst war.“ Mit anderen Worten: Halbbildung ist ein gefährliches Ding. Die Kur dagegen ist jedoch nicht weniger, sondern mehr Erziehung, oder richtiger Aufklärung, denn die arbeitenden Klassen können, nachdem sie einmal die Billigkeit der bestehenden wirtschaftlichen Gesellschaftsorganisation in Frage gezogen haben, nie mehr in einen Zustand der unreflektierenden Ergebung zurückgelangen.

Der Eisenbahnstreik von 1911, der Baumwollstreik von 1911—12 waren nur die mehr hervortretenden Aeußerungen einer allgemeinen Störung, die in dem Kohlenstreik gipfelte, aber nicht mit ihm endete. Es mag auf den ersten Blick merkwürdig erscheinen, daß sie diejenigen am meisten ergriff, die sowohl an Intelligenz, wie an Erwerbsfähigkeit und an industrieller Organisation am höchsten stehen; aber tatsächlich ist dies nicht auffällig. Die, die sich am besten stehen, und die am besten organisiert sind, neigen am meisten zur Auflehnung. Der Gelegenheitsarbeiter ist hilflos, und die ländlichen Arbeiter können es zu keiner Organisation bringen. Der große Streik fand unter Grubenarbeitern statt, einer Klasse von Leuten,

die während der letzten 50 Jahre in der Steigerung ihrer Löhne erfolgreicher war als andere Arbeitergruppen. Ihr verhältnismäßiges Wohlergehen gibt ihnen die Macht, eine weitere Verbesserung ihrer Lage zu versuchen. Gleichzeitig mußte die allgemeine Sympathie aus diesem Grunde naturgemäß weniger stark sein.

Es wird nun gut sein, wenn wir einige der besonderen Eigentümlichkeiten der Bergwerksindustrie kurz Revue passieren lassen.

Die Kohlenbergwerke und die Stellungnahme der Bergwerksbesitzer.

Die Kohlengruben sind vielleicht Großbritanniens größter nationaler Besitz; Kohlen sind, außer Industrieprodukten, das einzige Erzeugnis, welches das Land in großen Mengen exportiert, und ihre Masse macht sie für das Schiffahrtsgewerbe unschätzbar. Außer vielleicht in Amerika gibt es keine Bergwerke in der Welt, wo die natürlichen Bedingungen zur Produzierung einer Kohle von vorzüglicher Qualität bei niedrigen Kosten so günstig sind; und wenn die amerikanische Kohle billiger produziert werden kann, so doch meist Hunderte von Meilen von den Häfen entfernt. Ueberdies wird der Export Amerikas durch sein Steuersystem in einem solchen Grade gehemmt, daß es für Südamerika tatsächlich billiger ist, englische Kohle zu kaufen, als solche aus Virginia. Im Jahre 1911 betrug die Förderung britischer Kohle 271 878 924 t (eine Zunahme von $7^1/_2$ Mill. t oder von 2,82 Proz. gegenüber der Förderung des vorhergehenden Jahres). Im Jahre 1910 belief sich der Export auf 84 500 000 t Kohle, geschätzt auf 38 447 000 £. Deutschland exportierte in demselben Jahre 32 400 000 t, die Vereinigten Staaten 18 300 000 t und Japan 2 800 000 t; dies die einzigen anderen wichtigen Länder, die mehr Kohle exportieren, als sie importieren.

Der durchschnittliche Verkaufspreis der Kohle ist vom Schacht weg 8 M. per Tonne; der Bruttogewinn der Kohlenbergwerke wurde 1909—10 auf über 15 Mill. £ geschätzt; bringt man in Anrechnung, daß nach der Angabe des Schatzkanzlers in dieser Summe 6 Mill. an Regalien und Wegerechten einbegriffen sind, so bleibt ein Bruttogewinn von 9 000 000. Man muß beachten, daß dies Bruttogewinn, nicht Reingewinn ist. Bergwerke sind ein Besitz, der allmählich aufgebraucht wird; diese Tatsache wird von der englischen Einkommensteuer nicht in Rechnung gestellt. Sind die Mineralien eines Bergwerkes erschöpft, so ist das Kapital fort; und im allgemeinen genommen muß $1^1/_2$—2 d per Tonne über die Produktionskosten gefordert werden, um für einen Amortisierungsfonds zu sorgen, mit dem das Kapitalkonto abgeschrieben werden kann. Dies ist eine Erwägung, die man in Verbindung mit einer weiteren Tatsache von äußerster Wichtigkeit im Gedächtnis behalten muß, nämlich dem großen Unterschied im Werte der verschiedenen Bergwerke. Ueber den Gewinn aus den Kohlenbergwerken zu urteilen, ist äußerst

schwer. Das Parlamentsmitglied Sir A. B. Markham schätzt ihn auf $6^{1}/_{2}$ d per Tonne (unter Berücksichtigung der Abnutzung). Er ist jedoch der Meinung, daß die tatsächlich erzielten Gewinne durch bessere Verwaltung sehr gesteigert werden könnten und daß die Grubenbesitzer durch die Zahlung des Wegerechtzinses unbillig belastet werden. Ein Grundbesitzer verpachtet die Mineralien auf seinem Eigentum an einen Grubenbesitzer, der das ganze Kapital liefert und das ganze Risiko auf sich nimmt, und der ihm so und soviel per Tonne zahlt. Außerdem beansprucht der Grundeigentümer, daß jede Tonne Kohle, die durch den Bau unter Tage geschafft wird — aus dem er seine eigene Kohle bereits abgebaut hat — ihm ein Wegerecht zu zahlen hat. So kann der Grundeigentümer, der einige versprengte Morgen mit Mineralien besitzt, den Abbau der angrenzenden Bergwerke dadurch absolut zum Stillstand bringen, daß er die Erlaubnis verweigert, die Kohle durch den Besitz hindurchzuschaffen, den er bereits um einen hohen Zins verpachtet hat.

Eine königliche Kommission hat 1891 vorgeschlagen, daß dieses Wegerecht, das ist das Recht, für den Durchgang der Kohle durch angrenzendes Land eine Gebühr zu verlangen, abgeschafft werden sollte; ihr Bericht ist aber vom Unterhause nie in Erwägun ggezogen worden.

Die Hauptkohlengebiete von Großbritannien sind, der Wichtigkeit nach geordnet, Northumberland, Durham, Süd-Wales, Yorkshire und Schottland. Kohle wird auch gebaut in Nord-Wales, Lancashire und Cheshire, in Cumberland, Warwickshire, Derbyshire, Leicestershire, Nord-Stafford, Nottinghamshire, Somerset, Bristol und im Forest of Dean.

Die Grubenbesitzer von Großbritannien sind in 24 lokalen Vereinigungen und einem allgemeinen Verbande, der Mining Association of Great Britain, organisiert. Yorkshire, Lancashire, Cheshire, Notts, Derbyshire, Leicestershire, Warwickshire, Shropshire, Staffordshire und Nord-Wales bilden den sogenannten Bundesbezirk (federated area). Die Grubenbesitzer in Süd-Wales, in Schottland, in Northumberland, in Durham, sind in gleicher Weise organisiert. Jedoch ist es wichtig, im Gedächtnis zu behalten, daß die einzelnen Flöze in der Qualität der Kohle, die aus ihnen gewonnen werden kann, in der Ergiebigkeit der Lager und in dem Umfang des bisherigen Abbaus ungeheuer verschieden sind.

Viele Bergwerke im Vereinigten Königreich rentieren sich kaum und sind tatsächlich der Auflassung ausgesetzt, wenn die Betriebskosten auch nur die geringste Steigerung erfahren. Wie nahe manche Gruben an der äußersten Grenze des Abbaus stehen, beweist die Tatsache, daß manche Eigentümer es nicht der Mühe wert erachten, die Auslagen für einen regelrechten Betrieb ihrer Gruben anzuwenden. Diese, die Gruben niedersten Ranges, sind es, die natürlich die Rente und den Gewinn aller Gruben bestimmen, die für die Bedarfsdeckung

notwendig sind. Jeder Versuch, die Kohlenindustrie künstlich zu vereinheitlichen muß entweder darauf hinzielen, daß der allgemeine Lohnsatz auf den der Gruben herabgedrückt wird, die an der äußersten Grenze stehen, oder daß, wenn die Produktionskosten steigen, die Gruben niederen Ranges ganz aufgelassen und dadurch eine große Anzahl Menschen brotlos gemacht werden. Die Löhne, welche diese Leute jetzt verdienen, mögen hinter dem zurückbleiben, was die Kohlenarbeiter in ergiebigeren Gruben verdienen, und können doch höher sein, als die Löhne anderer Arbeiter ihres eigenen Distriktes. So könnte z. B. das Auflassen der Gruben in Somerset bewirken, daß das allgemeine Lohnniveau dort herabgedrückt würde, weil dadurch Leute brotlos würden, die vernünftigerweise nicht erwarten können, sofort in Süd-Wales Arbeit zu finden.

Vom Standpunkte der Grubenarbeiter selbst, von dem der Grubenbesitzer und von dem des Publikums im allgemeinen aus ist es daher klar, daß die Vereinheitlichung und die Zentralisation schon jetzt bis zu einem gefährlichen Punkte getrieben sind. Weder der Fortschritt in den Löhnen, noch der Frieden in der Industrie wird durch die Tendenz der sozialistischen Schriftsteller, die Verschiedenheit der einzelnen Kohlenflöze zu ignorieren, gefördert.

Viel von den Schwierigkeiten zwischen den Eigentümern und den Leuten liegt in der Tatsache, daß ein großer Teil der Kohlengruben im Besitz und Betrieb von Aktiengesellschaften ist und zum Profit der Aktionäre geleitet wird, die von der Lage ihrer Angestellten nichts wissen.

Der tatsächliche Leiter ist eine bloße Mittelsperson. In einem solchen Falle müssen die alten herzlichen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer verschwinden. Die Neigung der Aufseher, zwischen Mann und Mann zu unterscheiden, ist auch eine starke Quelle von Reibungen. Mit einem Worte, die Kunst des Arbeitgebens muß in vielen Kohlengruben noch gelernt werden. Ein großer Teil der Eigentümer weiß nichts von den technischen Einzelheiten der Verwaltung, und das Ergebnis ist, daß der Betrieb der Gruben nicht so wirksam geschieht, wie es der Fall sein könnte.

Die Stellung der Arbeiter.

Der Kohlenbergbau beschäftigte im Jahre 1911 1067213 Personen, was eine Zunahme von 1,7 Proz. gegenüber der Zahl des vorhergehenden Jahres ausmacht. Im Jahre 1910 arbeiteten 848381 von den 1049407 Angestellten als wirkliche Grubenarbeiter. Die anderen rund 200 Tausend sind in verschiedenen Stellungen über Tage beschäftigt und ihre Arbeit hängt natürlich von jener der Leute unter Tage ab und steht still, wenn diese aufhören.

Die charakteristische Eigentümlichkeit der Kohlenbergwerksindustrie ist die Organisation der Arbeiter. Sie bilden die Hauptmacht der Gewerkschaftsbewegung in Großbritannien. Im Jahre 1910

waren von den 2435704 Gewerkschaftsmitgliedern 729573 Kohlenarbeiter. Diese 700000 Mitglieder repräsentieren tatsächlich die Gesamtheit der Kohlenbergwerksindustrie, da die Nichtgewerkschaftler einen verschwindenden Prozentsatz ausmachen. Die 71 Gewerkschaften, die sie bilden, sind zu verschiedenen großen Gruppen vereinigt und bilden zusammen den Grubenarbeiterverband von Großbritannien. Jede der großen Vereinigungen, aus denen sich der Verband zusammensetzt, hat seine eigenen Kapitalien, und die folgenden Zahlen (für 1909) geben einen Einblick in die Geldmittel und den Mitgliederstand der vier Hauptvereinigungen.

	Mitglieder	Einnahmen in £	Ausgaben in £	Kapital in £
Vereinigung der Grubenarbeiter von Northumberland	35 598	26 611	20 317	153 684
Vereinigung der Grubenarbeiter von Durham	117 320	167 392	155 625	463 154
Vereinigung der Grubenarbeiter von Yorkshire	83 826	105 606	78 846	314 436
Verband der Grubenarbeiter von Südwales	141 089	78 061	76 008	226 077

Dieser zunehmenden Solidarität der Arbeiter trat ein engerer Zusammenschluß der Arbeitgeber entgegen, die in der Kohlenindustrie in 24 lokalen Vereinigungen und einem Verbande organisiert sind. Gleichzeitig war, besonders in Südwales, eine deutliche Neigung zu Verschmelzungen zu finanziellen Zwecken vorhanden. Wo dies eintritt, ist die Wirkung auf die Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern leicht eine schlimme; und so war es in Südwales.

Die Lohnverhältnisse der Grubenarbeiter sind von Bezirk zu Bezirk natürlich sehr verschieden. Die vom Handelsamte im Fourteenth Annual Abstract of Labour Statistics gemachten Berechnungen zeigen eine prozentuale Zunahme der Häuerlöhne in der Zeit von Oktober 1886 bis Dezember 1910 je nach den Distrikten zwischen $31^1/_4$ Proz. (Northumberland), 40 Proz. (Durham), $43^3/_4$ Proz. (Südwales) bis zu 50 Proz. (verbündete Distrikte, d. i. Lancashire, Cheshire, Yorkshire, Derbyshire, Nottinghamshire, Leicestershire, Shropshire, Staffordshire, Warwickshire und Nordwales) und 55 Proz. (Midlothian und Eastlothian).

Jedoch sind die hohen Lohnsätze von 1900 nicht aufrechterhalten worden. Wenn man den Satz von 1900 als 100 annimmt, so war der Lohnsatz im Jahre 1908 93,3, der im Jahre 1909 89,2 und der im Jahre 1910 89,65 (1886 61,09). Das Fallen im Vergleich zu 1900 wird von den Leuten natürlich stärker empfunden, als das Steigen im Vergleich zu 1886.

Die Grubenarbeiter sind wie alle Konsumenten durch das Steigen der Preise im allgemeinen und besonders durch die höheren Kosten der Nahrung betroffen worden. Wenn die Grubenarbeit keine schlecht bezahlte Industrie ist, so ist es doch zu oft war, daß sie schlechte

Wohnungsverhältnisse hat, und in vielen Distrikten trifft die Schuld hierfür die Eigentümer. Die Grubenarbeiter wurden ferner durch die Einschränkung der Erwerbskraft betroffen, die durch das Achtstundengesetz für Kohlenbergwerke verursacht wurde. Dieses Gesetz, das infolge des Drängens der Arbeiter angenommen wurde, ist für viel Unzufriedenheit verantwortlich. Zur Zeit, als das Gesetz im Parlament durchberaten wurde, erklärte der Sekretär der Mining Association, daß das Gesetz die Arbeitgeber 1 sh 6 d per Tonne kosten würde; jetzt aber gibt man zu, daß die Hauptlast die Arbeiter getroffen hat. Im Norden ist noch der weitere Uebelstand vorhanden, daß das Dreischichtsystem, das infolge des Gesetzes angenommen wurde, die häuslichen Einrichtungen gestört und das Familienleben verdorben hat, wenn mehrere Familienmitglieder in den Gruben arbeiten.

Die Arbeitszeit des Kohlengräbers ist kurz, und wenn er Kraft und Geschicklichkeit mit einigem Glück vereinigt, so hat er wahrscheinlich mehr Aussicht als irgendein anderer Handarbeiter, ein kleines Sümmchen zurückzulegen. Einige Grubenarbeiter verdienen 5—6 £ per Woche; viele feiern, wenn sie 3 £ oder 4 £ in ebensoviel Tagen verdient haben, den übrigen Teil der Woche. Jedoch sind die Bergwerke und die Flöze untereinander verschieden; es gibt Orte, wo es für den Durchschnittsarbeiter unmöglich ist, den Durchschnittslohn zu verdienen, was entweder dem Zustande des Flözes oder dem Mangel an entsprechenden technischen Einrichtungen zuzuschreiben ist. Diese Schwierigkeit hat man in einigen Bergwerken behoben. Viele der größten Gesellschaften in Derbyshire zahlten vor dem Streik den Leuten einen Minimallohn (7 sh 6 d den Knappen), wenn sie ohne eigenes Verschulden nicht diesen Lohn an der Stückarbeit verdienten. In ganz Warwickshire und in gewissen Teilen von Nottinghamshire waren ähnliche Einrichtungen (von Sicherheitsmaßregeln begleitet) seit einigen Jahren in Kraft, ohne irgendeine Reduktion bei der Förderung. Auf anderen Gruben war aber für diese Schwierigkeit keine entsprechende Vorsorge getroffen.

Aber auch die Grubenarbeiter sind an Geschicklichkeit, Energie und Arbeitskraft verschieden. Die relativ hohen Löhne ziehen eine große Anzahl Leute an, von denen nicht alle auf der Höhe der Leistungsfähigkeit stehen. Der unfähige Arbeiter ist ebenso ein Faktor in der Frage, wie der unfähige Eigentümer.

Die Gefahren, die mit der Grubenarbeit verbunden sind, sind schwer. Die Durchschnittszahl der Unfälle in den Bergwerken ist 500 per Tag; die der Todesfälle 4 per Tag.

Ursprung des Streiks.

Den unmittelbaren Ursprung der Schwierigkeiten, die zu dem Streik vom Jahre 1912 führten, findet man in dem Streik, der von September 1910 bis August 1911 in den Kohlengruben von Mid-

Rhondda herrschte, die zu dem Wallisischen Verband (Cambrian Combine) gehören. Um aber die damalige Lage vollständig zu verstehen, müssen wir ein wenig weiter zurückgehen.

Am 1. Januar 1910 kündigte der Vertreter der Arbeiter im Einigungsamte für die Kohlenindustrie in Monmouthshire und Südwales für den 31. März das Uebereinkommen, das zur Regelung der Löhne im Jahre 1905 geschlossen worden war.

Die Verhandlungen in Versammlungen des Einigungsamtes, bei denen Vertreter des Grubenarbeiterverbandes von Großbritannien anwesend waren, verliefen erfolglos. Schließlich veranstaltete das Handelsamt eine Versammlung beider Parteien in Gegenwart des Präsidenten und der obersten Beamten des Handelsamtes. Die Eigentümer machten gewisse Abänderungsvorschläge.

Die Vertreter der Grubenarbeiter, nicht geneigt, die Vorschläge anzunehmen, riefen den Verband an, damit er einen Generalstreik erkläre. Der Verband verweigerte dies auf Grund dessen, daß die Grubenbesitzer den Minimallohn nicht angegriffen hatten, und daß darum kein nationaler Mißstand vorliege. Daraufhin wurden die vom Verband ratifizierten Vorschläge der Grubenbesitzer einer Ballotierung durch den Verband der Grubenarbeiter von Südwales unterworfen und bei dieser Ballotierung mit 92,273 Stimmen mit 34,963 angenommen. Dies war die erste Gelegenheit, bei der man bei Lohnverhandlungen einen solchen Schritt tat, und er ist bezeichnend für den Geist der Unruhe und für die Unzufriedenheit mit den älteren Verfahren, die in Südwales vorherrschen. Das Uebereinkommen, das am 1. April 1910 in Kraft trat, sollte bis zum 31. März 1915 in Kraft bleiben und von da an weiter, bis eine der beiden Parteien es der anderen mit einer Frist von drei Monaten kündigte. Da die Grubenbesitzer von Südwales behaupten, daß der Streik von 1912 dieses Uebereinkommen verletzte, auf welches beide Parteien feierlich eingegangen waren, so lohnt es der Mühe, hierauf einzugehen. Der Hauptpunkt des Uebereinkommens ist die Festsetzung von 35 Proz. als Minimum, das der Grubenarbeiter als seinen Anteil zu erhalten hat, wenn der Preis der Stückkohle auf 12 sh 5 d per Tonne oder tiefer steht. Beträgt der Preis 14 sh und bis zu 14 sh 9 d, so hat der Grubenarbeiter 50 Proz. zu erhalten. Beträgt der Preis 14 sh 9 d und mehr, so dürfen die Leute 60 Proz. beanspruchen, dies ist das Maximum.

Für die Eigentümer liegt hier deutlich ein Anreiz vor, die Preise, wenn sie hoch stehen, auf 14 sh 9 d oder zwischen diesem Preise und 14 sh zu halten. Der Reineffekt des Abkommens war, daß es die Lage der Leute um etwa 5 Proz. verbesserte, wenn der Preis unter 12 sh 5 d steht, und sie um etwa $6^1/_2$ Proz. verschlechterte, wenn die Preise zwischen 14 sh und 14 sh 9 d stehen. Der zweite Punkt ist, daß, wo es notwendig ist, eine übergreifende Schicht eingeführt werden dürfe. Das neue Uebereinkommen ließ zwei Punkte unberührt:

1) Die Lage der Kohlenhäuer an abnormen Orten (d. h. an Orten, wo infolge von Bedingungen, über die der Arbeiter keine Macht hat, eine Durchschnittstagarbeit keinen Durchschnittstaglohn erzielen kann) und

2) den niedrigen Lohn der erwachsenen Tagarbeiter, für welche die Grubenarbeiter einen festen Lohnsatz von 3 sh 4 d plus Prozente verlangten.

Nach der Ansicht eines Schriftstellers in dem Economic Journal für Juni 1910 „sind dies zwei akute Uebelstände, die auf allen Kohlenflözen herrschen. Sie werden den Mittelpunkt der nächsten Lohnkrisis bilden“.

Der Ely-Grubenstreik.

Im Dezember 1909 kündigten die Besitzer des Walliser Grubenverbandes den Leuten an, daß sie für den Abbau eines Kohlenflözes, als das obere 5 Fuß-Flöz bekannt, das damals in den Ely-Gruben in Taglohn abgebaut wurde, einen Tonnenpreis festzusetzen wünschten. Da die Eigentümer und die Arbeiter sich auf keinen Satz einigen konnten, wurde die Sache vor das Einigungsamt gebracht. Der von den Eigentümern vorgeschlagene Preis wurde von den Führern der Grubenarbeiter, „Mabon“ (Mr. Abraham) und Mr. Watts Morgan, gut geheißen, aber der Ausschuß der Arbeiter der Ely-Grube verweigerte seine Annahme, und nach längeren Verhandlungen brach ein Streik aus, der ein Jahr währte. Nur 80 Leute arbeiteten auf dem betroffenen Flöz, aber allen auf der Grube arbeitenden Leuten, 12000 an Zahl, wurde von den Eigentümern gekündigt. Sir A. Markham erklärte in einem Artikel der Quaterly Review für April 1912:

„Was die offenkundigen Streitpunkte bei den Ely-Gruben betrifft, so zweifle ich nicht daran, daß die Leute irre geleitet wurden und daß das wirkliche Ziel der Bewegung kein wirtschaftliches, sondern ein revolutionäres war. Das Streikkomité stellte die Behauptung auf, daß die von den Eigentümern angebotenen Sätze den Leuten nur einen Hungerlohn liefern würden; aber der tatsächliche Durchschnittsverdienst aller Grubenarbeiter bei dem Flöze betrug einen Monat, nachdem die Grube die Arbeit wieder aufgenommen hatte, 9 sh per Tag.“

Schließlich gewannen die Leute nichts. Sie nahmen am 31. August 1911 die Arbeit nach demselben Tarif auf, der zu Anfang zurückgewiesen worden war. Der Kampf kostete Mid-Rhondda 3 Millionen Tonnen Förderung und den Verband der Grubenarbeiter von Südwales über 250000 £, von dem Verlust an Löhnen, der über 800000 £ betrug, ganz zu schweigen. Nichts war gewonnen, in keiner Gestalt oder Form, aber viel war verloren. Auf beiden Seiten war Erbitterung durch einen Streik hervorgerufen, den die Radikalen erzwungen hatten, die in Südwales nach und nach die Oberhand

erlangt hatten und deren Einfluß sich seitdem über dieses Gebiet hinaus erstreckt hat. Während des Ely-Grubenstreiks schickte die Walliser sozialistische Partei Delegierte in das ganze Land hinaus, um den englischen und schottischen Grubenarbeitern Reden zu halten, wobei sie von „Hungerlöhnen auf der Ely-Grube" sprachen und erklärten, daß die Aussperrung, welche auf den Streik erfolgte, ein brutaler Angriff des Kapitals gegen die Arbeit sei. Sie klagten nicht nur die Arbeitgeber von Südwales, sondern auch die Führer des englischen Verbandes an, und es wurden starke Anstrengungen gemacht, um einen Generalstreik herbeizuführen. Bei der Beratung im Januar 1911 hatte der Verband der Grubenarbeiter von Großbritannien für den Mid-Rhondda Streik Hilfsgelder votiert, die einer Einhebung von 3 d per Woche und Mitglied des Verbandes entsprachen (3000 £), obgleich die Mitglieder der anderen Verbände doppelt so viel für ihre Gewerkschaften beisteuerten, als die Grubenarbeiter von Südwales. Als aber M. Ashton, der Verbandssekretär, und Mr. E. Harvey als Vertreter des Verbandes nach Tonypandy gesandt wurden, wurden sie von den Wallisern so schmählich behandelt, daß der Verband seine Unterstützung zurücknahm, und bald darauf brach der Streik zusammen. Wie Mr. Ashton erklärte, „gibt es in Südwales eine Anzahl Leute, die keine Uebereinkunft wollen".

Nichtsdestoweniger erwies sich der Einfluß von Südwales als weitreichend. Der dortige Streik im Zusammenhang mit der Streitigkeit in Northumberland (November 1910 bis Februar 1911) über die Frage des Dreischichtsystems hatte die Frage eines Minimallohnes plötzlich in den Vordergrund gerückt. Ihr Zusammenhang sowohl mit dem Achtstundengesetz wie mit der Bezahlung für abnorme Orte ist klar. Die Geschichte dieser Bewegung ist interessant.

Die Minimallohn-Agitation.

Im Jahre 1909 wurde von der Jahresversammlung des Grubenarbeiterverbandes auf die Initiative der Delegierten von Yorkshire hin eine Resolution angenommen, die den Grundsatz des Minimallohnes billigte; sie war aber damals nichts als ein frommer Wunsch. Bei der Beratung in Edinburg im Jahre 1910 herrschte jedoch für die Resolution der Yorkshirer eine so ausgesprochene Stimmung vor, daß es klar war, daß ihre wiederholte Annahme bedeuten würde, man werde sie der Kampfpolitik des Verbandes einverleiben. Die im Januar 1911 abgehaltene Beratung, die den Streik von Mid-Rhondda in Erwägung ziehen sollte, nahm folgende Resolution an: „Um die von der im letzten Oktober zu Edinburg abgehaltenen Jahresversammlung angenommene Resolution durchzuführen, gibt diese Versammlung allen Distrikten des Verbandes die Weisung, sofort auf den Durchschnitts- oder Minimallohnsatz, je nachdem der eine oder der andere in Wirksamkeit ist, für alle Arbeiter zu dringen, die an abnormen Stellen oder unter abnormen Be-

dingungen arbeiten, und sollte nach Verlauf von drei Monaten ein Distrikt dies nicht erreichen, so wird den Mitgliedern des Verbandes die Erwägung empfohlen, ob es ratsam wäre, zur sicheren Erlangung zu allgemeinem Vorgehen zu schreiten.“ Man beachte: diese Resolution befaßt sich ausdrücklich nur mit einem Minimallohn für diejenigen, die an abnormen Stellen arbeiten.

Im September wurde eine gemeinsame Beratung der Grubenbesitzer und der Bergleute aus dem ganzen Lande unter den Auspizien der Mining Association und der Mining Federation abgehalten, um diese Forderung zu prüfen. Die Vorschläge der Grubenbesitzer waren folgende:

1) Die Eigentümer erkennen das Recht der Arbeiter, die an abnormen Stellen beschäftigt sind, an, Löhne zu erhalten, die der geleisteten Arbeit angemessen sind.

2) Lokale Verschiedenheiten in den Gebräuchen und den Verhältnissen der Distrikte machen es unmöglich, die Frage anders als lokal zu behandeln.

3) Die Grubenbesitzer empfehlen, ohne irgend etwas zur Aufhebung bestehender Abmachungen zu tun, daß die Eigentümer und die Leute sich örtlich einigen möchten.

Die Bergleute, die sich am nächsten Tage versammelten, empfahlen, man möge wegen der Frage eines Minimums für abnorme Stellen in jedem Distrikte mit den Grubenbesitzern verhandeln; alsdann sei eine nationale Beratung abzuhalten, um das Resultat zu erwägen. Als aber der Verband der Grubenarbeiter im Oktober desselben Jahres in Southport zusammentrat, änderte sich die Situation. Der Einfluß der Radikalen war unbeschränkt. Was ihre Absichten waren, läßt sich aus der Rede, die Mr. Hartshorn, der Sekretär des Verbandes von Südwales, wenige Monate später hielt, ersehen. Er sagte:

„Ein Minimallohn nur für abnorme Stellen würde immer noch die Arbeiter mit dem Beweis belasten, daß ihre Arbeitsstellen abnorm sind, und diese Beweislast ist eine der Hauptursachen der bestehenden Klagen.“

Demnach wird die von den Besitzern angenommene Forderung nach einem Minimum für die Leute, die an abnormen Stellen arbeiten, durch die Forderung nach einem Minimallohn für alle ersetzt. Die Resolution, die einstimmig durchging, lautete folgendermaßen:

„Daß der Verband sofortige Schritte tue, um einen Individual-Minimallohn für alle Männer und Knaben zu sichern, die in den Gruben des Verbandsbezirkes arbeiten, ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeitsstellen abnorm sind. Im Falle, daß die Arbeitgeber ihre Zustimmung hierzu verweigern, ist zu Artikel 21 die Zustimmung zu fordern.“

Dies war tatsächlich eine Kriegserklärung. Bei derselben Beratung wurden die Bestimmungen scharf revidiert, um dem Verbande

zum ersten Male die Macht zu verleihen, einen Streik sowohl zu Angriffs- wie zu Verteidigungszwecken zu erklären.

Delegierte sollten einer zweiten Versammlung am 14. November das Resultat der Verhandlungen mit den Arbeitgebern in den verschiedenen Distrikten mitteilen: sie berichteten, daß eine Uebereinkunft nicht zu erzielen gewesen sei. Einige Delegierte drangen dann darauf, daß man die Verhandlungen sofort abbrechen solle; aber 336000 Stimmen wurden gegen 238000 für weitere Verhandlungen abgegeben und die Versammlung auf den 20. Dezember vertagt. Dann wurde beschlossen, am 10.—12. Januar 1912 eine spezielle Ballotierung über die Frage zu veranstalten: „Sind Sie dafür, daß die Anerkennung des Grundsatzes eines Minimallohnes für jeden Mann und jeden Knaben, der in den Gruben von Großbritannien arbeitet, verlangt wird?“ Ferner wurde jeder Distrikt angewiesen, dem Sekretär, Mr. Ashton, eine tabellarische Aufstellung des gewünschten Minimallohnes einzusenden: die bestehenden Durchschnittssätze der Distrikte sollten den tarifmäßigen Minimalsatz bilden.

Bei der am 18. Januar 1912 in Birmingham abgehaltenen Nationalberatung wurde das Ergebnis der Ballotierung verkündet; von den Stimmen waren für das Verlangen: 445801; dagegen: 115721; Majorität 330080.

Die Majorität in Südwales — 85107 — übertraf natürlich die aller anderen Kohlengebiete. Die Tarifsätze wurden vorgelegt, aber das Exekutivkomitee verweigerte ihre Genehmigung. Am 2. Februar wurde nach einer stürmischen Sitzung ein revidierter Tarif angenommen. Die Ziffern der beiden Tabellen sind beigefügt.

Der von der Exekutive des Grubenarbeiterverbandes von Großbritannien gebilligte Lohntarif.

1) Minimallöhne:

	Ursprüngliche Forderung des Distrikts		Revidierter Lohnsatz	
	sh.	d.	sh.	d.
Yorkshire	8	0	7	6
Lancashire	7	0	7	0
Mittelengland	5—7	6—1 1/2	6—7	0
Derbyshire	8	0	7	1 1/2—6
Nottinghamshire	8	0	7	6
Nordwales	7	0	6	0
Leicestershire	7	2	7	2
Süd-Derbyshire	6—7	0—6	6	6
Somersetshire	6	0	4	11
Bristol	6	0	4	11
Cumberland	6	6	6	6
Schottland	6	0	6	0
Südwales	8	0	7	1 1/2—6
Northumberland	6	0—9	6—7	1—2
Ducham	6	1 1/4	6	1 1/4
Wald von Dean	6	0	5	10
Cleveland	6	0	5	10

2) Kein erwachsener Arbeiter, der unter Tage arbeitet, soll einen geringeren Lohnsatz als 5 sh per Schicht erhalten.

3) Individual-Minimallöhne für alle Stückarbeiter außer den Kohlengräbern sollen von den Distrikten selbst geregelt werden und den gegenwärtigen Löhnen so nahe kommen als möglich.

4) Die Löhne der Arbeiter unter Tage, die in Tagelohn stehen, sollen von den Distrikten festgesetzt werden.

5) Die von den Distrikten festzusetzenden Löhne für die Knaben sollen nicht weniger betragen als die gegenwärtigen, in keinem Falle weniger als 2 sh per Tag.

Es war nun gewiß, daß, wenn nicht inzwischen eine Einigung zustande kam, der 1. März einen vollständigen Stillstand in allen britischen Kohlengebieten sehen würde. Die ersten Kündigungen würden am 27. Februar ablaufen. Gleichzeitig gingen die Verhandlungen wegen eines Minimums für abnorme Stellen weiter: für das Verbandsgebiet hatten die Eigentümer ja den Grundsatz schon angenommen, der tatsächlich dort auf vielen Kohlenflözen in Kraft war. In Schottland und in Südwales erklärten die Eigentümer, sie hielten an den Uebereinkommen von 1909 und 1910 fest, und aus diesem Grunde zogen sich die Besitzer aus Südwales von der Beratung zwischen den Eigentümern und den Leuten zurück, die am 7. Februar in London stattfand. Jede Diskussion des Individualminimums war ihrer Ansicht nach eine Verletzung des Uebereinkommens von 1910, welches bis 1915 in Kraft bleiben sollte. Mr. D. A. Thomas formulierte die Ansicht der wallisischen Grubenbesitzer, als er sagte: „Die Grubenbesitzer kämpfen für die Unverletztlichkeit eines Uebereinkommens, zu dem man von beiden Seiten gelangt war.“ Ueberdies konnte, wie er später zeigte, „die Forderung des Individualminimums in der Form, wie sie gestellt war, nicht angenommen werden“. Eine gänzliche Stockung folgte. Im ganzen Lande wurden Kündigungen eingehändigt. Gleichzeitig ließ man die Gruben mit Hochdruck fortarbeiten, und ungeheuere Kohlenvorräte häuften sich an. Am 13. Januar war die Kohle um 3 sh per Tonne gestiegen und stieg rapid weiter. Das Publikum hegte noch starke Hoffnungen, daß die furchtbaren Folgen, die sich aus einem allgemeinen Stillstand ergeben müßten, abgewendet würden. Wer aber mit dem Charakter der Leute wirklich vertraut war, der war weniger sanguinisch. Einige der älteren und erfahreneren Führer der Grubenarbeiter — Männer wie die Parlamentsmitglieder Burt und John Wilson — waren in der Tat gänzlich gegen die Forderung eines Individualminimums. Mr. Burt erklärte: „Der Grubenarbeiterverband hat versucht, sich an zu viele große Fragen auf einmal heranzumachen.“ In Durham und Northumberland hatten sich die Grubenarbeiter in der Tat über wenig zu beklagen, sowohl was die Wirksamkeit des Systems betraf, nach welchem ihre Löhne geregelt wurden, wie in bezug auf die Beschwerden, die sich aus dem Vorhandensein abnormer Stellen ergeben. Ihr Hauptklagegrund

war ihr Schichtsystem. Nichtsdestoweniger will, nach den Worten eines der Führer, hier wie in Südwales „der vorgeschrittene Teil der Leute einen Kampf, und es liegt ihnen nicht viel daran, was ihn entschuldigt“.

In Mittelengland waren die Leute maßvoll und neigten zum Frieden; wenn sie für den Streik stimmten, so war es nicht, weil sie ihn in ihrem eigenen Interesse wünschten, sondern weil ihr Solidaritätsgefühl sie dazu zwang. Es ist seltsam zu beobachten, daß in den letzten 40 oder 50 Jahren kaum ein Fall vorkam, daß eine Organisation der britischen Grubenarbeiter nicht für einen Streik gestimmt hätte. Als z. B. im Jahre 1909 die schottischen Grubenarbeiter von einer Lohnreduktion bedroht waren, zeigte die Ballotierung über die Frage einer allgemeinen Arbeitseinstellung zu ihrer Unterstützung in allen Distrikten eine starke Majorität und eine Gesamtabstimmnng von 518 363 für gegenüber 62 009 dagegen, obgleich England durch einen Streik nichts zu gewinnen hatte.

Bei der gegenwärtigen Krisis wurde diese allgemeine Bereitschaft, „das Handwerkszeug niederzulegen“, und der Wunsch der Grubenarbeiter nach einem Feiertag noch durch das Vorhandensein einer Gruppe von revolutionären Radikalen verstärkt, die nicht zögerten, ihre Genossen zu versichern, eine Woche Streik würde die Regierung auf die Knie zwingen, und ihnen alles zuzusichern, was sie wollten. Der geheimnisvolle Ausdruck „Minimallohn“ hatte für die meisten, die dafür kämpften, nicht viel klare Bedeutung, aber es gab Leute, die bereit waren zu schwören, daß er für den unterdrückten Grubenarbeiter alles überhaupt Wünschenswerte bedeute. Mr. Hartshorn, auf den ich mich schon berufen habe, erklärte am 21. Januar, daß „nichts den Umsturz der bestehenden Gesellschaftsordnung hindern könne“. Er erklärte weiter, unglücklicherweise einigermaßen mit Recht, daß unter den Grubenarbeitern von Südwales eine kräftige revolutionäre Bewegung bestünde, und daß der Verband der Grubenarbeiter von Großbritannien „zu einer revolutionären Agitation bekehrt werden müsse“. Es kann nur wenig Zweifel darüber herrschen, daß viele der Radikalen von den syndikalistischen Lehren beeinflußt waren, die von Frankreich herübergekommen waren. Es zirkulierte zu dieser Zeit in Südwales eine Broschüre unter dem Titel „Der nächste Schritt des Grubenarbeiters“, die die syndikalistische Lehre von der Kontrolle der Produktion durch die Arbeiter in jeder Industrie, sowie die syndikalistische Methode der „direkten Aktion“ endgültig offen befürwortet, und dieselben Gedanken liegen vielen Reden des Mr. Hartshorn zugrunde. Man sollte auf Aeußerungen wie diese oder auf Mr. Keir Hardie's Hoffnung, der Streik würde zur Verstaatlichung der Gruben führen, nicht zu viel Gewicht legen. Sie werden hier nur angeführt, um die Ansichten von einem Teile der Führer der Leute zu veranschaulichen, die den verfehlten Eifer, mit dem sie in den Streik eintraten, und das von ihnen gehegte törichte Vertrauen auf einen leichten Erfolg erklären.

Der große Streik.

Am 20. Februar wurde verkündigt, die Grubenarbeiter seien außer Stande, die von den Grubenbesitzern gemachten Vorschläge anzunehmen. Der Premierminister lud daraufhin Vertreter der beiden Parteien ein, mit ihm, Mr. Sidney Buxton, Sir Edward Grey und Mr. Lloyd George am 23. Februar im Auswärtigen Amte zusammenzukommen. Man hat die Regierung darum getadelt, daß sie nicht früher eingriff; aber da das Eingreifen in jedem Stadium ernste Bedenken hatte, war es klar, daß es im Anfangsstadium der Streitigkeit nur von wenig Nutzen sein konnte. Nach Beratungen mit den Grubenbesitzern am 23. und 26. und mit den Grubenarbeitern am 27. wurden im Namen der Regierung folgende Vorschläge vorgelegt.

1) Nach sorgfältiger Erwägung ist Sr. Majestät Regierung davon überzeugt, daß es Fälle gibt, wo unter Tag Beschäftigte keinen angemessenen Minimallohn verdienen können, und zwar aus Ursachen, über die sie keine Gewalt haben.

2) Die Regierung ist weiter überzeugt, daß die Möglichkeit, einen solchen Lohn zu verdienen, durch Einrichtungen gesichert werden sollte, die den besonderen Verhältnissen eines jeden Distriktes angepaßt sind. Es ist für angemessene Sicherheitsmaßregeln zu sorgen, um die Arbeitgeber gegen Mißbrauch zu schützen.

3) Die Regierung Sr. Majestät ist bereit, mit den Parteien darüber zu beratschlagen, welches die besten Mittel und Wege sind, um diesen Beschlüssen durch Distriktsberatungen zwischen den Parteien, in Anwesenheit eines von der Regierung ernannten Vertreters, praktische Wirksamkeit zu verleihen.

4) Im Falle daß eine der Beratungen innerhalb einer angemessenen Zeit nicht zu einem vollständigen Uebereinkommen gelangen sollte, haben die von Sr. Majestät Regierung ernannten Vertreter gemeinsam alle noch ausstehenden Punkte in diesem Distrikt auf Grund des oben angeführten Grundsatzes zu entscheiden.

In diesen Vorschlägen sind zwei Punkte beachtenswert. Der eine ist die Anerkennung der Verschiedenheit der Distrikte. Dies ist ein Kardinalpunkt. Der andere ist der, daß das Minimum deutlich das Minimum für den Arbeiter unter abnormen Bedingungen oder an abnormen Stellen ist, und nicht das persönliche Minimum für alle Arbeiter, wie es die Leute forderten. Am 27. Februar liefen die ersten Kündigungen ab. Die Grubenarbeiter von Derbyshire traten in den Ausstand.

Am 28. Februar wurde das Resultat der Erwägung der Regierungsvorschläge publiziert. Die Grubenbesitzer in dem Verbandsgebiet, in Durham und in Cumberland, nahmen die Vorschläge an. Zurückgewiesen wurden sie von den Arbeitgebern von Northumberland, von den Vertretern der kleineren Distrikte (Bristol, Somersetshire, Forest of Dean) und auf Grund noch dauernder Uebereinkommen von den Grubenbesitzern in Schottland und Südwales.

Die Grubenarbeiter bestätigten von neuem ihre Forderung nach

dem persönlichen Minimum und bestanden auf der Annahme ihres Tarifs. Das heißt, sie wiesen die Vorschläge zurück.

Im Laufe der nächsten paar Tage gingen die Verhandlungen weiter, als deren eines Resultat der Premierminister dem Unterhause am 1. März mitteilte, daß die Grubenbesitzer in tatsächlich fast ganz England und Nordwales — d. h. 65 Proz. aller Grubenbesitzer — jetzt die Vorschläge der Regierung angenommen hätten, daß aber die Grubenbesitzer in Schottland und Südwales unter anderen aus dem Grunde ablehnten, daß noch Uebereinkommen bestünden. Die Grubenarbeiter opponierten, weil sie es ablehnten, den Tarif irgend einer Revisionsverhandlung mit den Besitzern zu unterwerfen.

Inzwischen war die Arbeitseinstellung auf den Kohlenbergwerken eine vollendete Tatsache geworden und man erging sich in den düstersten Voraussagungen über ihre Wirkung. Der „Economist“ wies am 24. Februar darauf hin, „daß das britische Publikum einem Aufhören der Kohlenlieferungen am 1. März oder sehr bald danach entgegensehen müsse, einer Kalamität, die tatsächlich alle Zweige der britischen Industrie lahmlegen wird. . . . Es kann kein Zweifel darüber herrschen, daß ein längerer Kohlenstreik den gegenwärtigen Aufschwung des Handels ertöten und das Land von der Höhe des Gedeihens in die Tiefe des Darniederliegens herunterbringen wird.“ Die „Times“ erklärte am 26. Februar, daß der herannahende Streik „die größte Katastrophe sei, die seit der spanischen Armada das Land bedroht habe“!

Wie wir sehen werden, bewiesen die Ereignisse, daß diese schreckliche Voraussagung übertrieben war, zum großen Teil wegen der enormen Kohlenvorräte, die man angehäuft hatte. Dank der langen Voraussage des Streiks hatten Private wie Gesellschaften in gleicher Weise während der ersten 3 Monate des Jahres trotz der hohen Preise Brennmaterial eingelagert und so waren große Reserven angesammelt worden. Außerdem befliß man sich jeder möglichen Sparsamkeit; jede Art von Ersatz für Kohle wurde verwendet.

Trotzdem waren die Wirkungen ernst genug, ganz abgesehen von den Verlusten der Kohlenindustrie selbst durch die Schließung aller bis auf ein paar privater Gruben und den Verlusten der Grubenarbeiterlöhne usw., worüber noch weiter unten gesprochen werden soll.

Hausbrandkohle stieg in London von 29 sh per Tonne am 13. Januar auf 36 sh am 8. März. Als die Tage verstrichen und die Verhandlungen nicht zur Sicherung eines Abkommens führten, dehnte sich die Not immer mehr aus und wurde immer dringlicher. Die am meisten getroffenen Industrien waren diejenigen, die mit der Erzeugung von Roheisen, Eisen und Stahl, Weißblech und Stahlplatten, Töpferwaren, Ziegeln und Glas beschäftigt sind. Die Roheisenindustrie kam tatsächlich zu Anfang des Monats zum Stillstand; 10 Proz. der Hochöfen wurden am 2. März außer Betrieb gesetzt

und fast zwei Drittel am Ende der folgenden Woche, während Ende März nur noch 13 Proz. in Tätigkeit waren.

Die Beschäftigung bei den Eisen- und Stahlwerken erlitt einen heftigen Niedergang in der Woche, die mit dem 9. März endete, und am 23. März waren fast 60 Proz. der Leute beschäftigungslos. Mehr als die Hälfte der Weißblechfabriken hörte am 9. März auf zu arbeiten, und am Ende des Monats arbeiteten von 489 nur 76. Vor dem 23. hatten alle Stahlwalzwerke die Arbeit eingestellt. Von den Töpfereien waren um Mitte des Monats nur wenige Fabriken offen und am 23. waren von den Arbeitern in Nord-Staffordshire 80 Proz. beschäftigungslos. In der Ziegelindustrie war ein Viertel der Arbeiter beschäftigungslos und viele hatten kurze Arbeitszeit. Die Glasflaschenindustrie in Yorkshire stand ganz still.

Der Schiffbau war, abgesehen von der Unsicherheit der Materiallieferung, nur wenig betroffen; man hielt die Leute durch Reparaturen beschäftigt. In den Eisenbahnwerkstätten und in der Maschinenbauindustrie im allgemeinen arbeitete man mit kurzer Arbeitszeit. In der Textilindustrie spürte man die Not nicht so sehr bis zur 4. Woche des Streiks, wo Arbeitsunterbrechungen und kurze Arbeitszeit in Lancashire allgemein wurden. Die Wollindustrie in Yorkshire wurde früher und ernstlicher betroffen.

Infolge der starken Einschränkung des Eisenbahndienstes litten die Eisenbahnangestellten ziemlich stark, da eine große Anzahl von Leuten, hauptsächlich der niederen Stufen, gänzlich arbeitslos wurden, besonders an den Punkten, wo Kohle exportiert wurde. Die Gelegenheitsarbeit war ernstlich betroffen, ebenso die Fischereiindustrie. In Grimsby und Hull z. B. waren die meisten Schleppnetzschiffe abgetakelt.

Am Ende der ersten Aprilwoche hatten die Bahnen bei ihrem Güterverkehr 2812000 £ eingebüßt, und die starken Reduktionen verursachten selbst in solchen Industrien Not, die durch den Kohlenpreis nicht direkt gestört wurden. So war der Handel in Fischen, Obst, Gemüse und Molkereiprodukten in vielen Gegenden gelähmt.

Natürlich stieg die Kohle rasch auf Teuerungspreise. In Newcastle wurde sie zu 3 £ per Tonne verkauft; 4 £ 8 sh 6 d wurde für kleinere Quantitäten verlangt. In London erreichte die Hausbrandkohle die Rekordziffer von 46 sh per Tonne, 2 sh über den Preis beim Streik vom Jahre 1893. Gleichzeitig waren von vielen Eisenbahnen und Bergwerksgesellschaften ungeheuere Vorräte aufgehäuft worden. So verkaufte z. B. eine Bergwerksgesellschaft in Yorkshire 50000 t Dampfkohle, die gewöhnlich mit 10 sh verkauft wird, an die Cunard-Gesellschaft um 34 sh per Tonne und besaß trotzdem noch einen Vorrat von über 150000 t! Viele andere Gesellschaften verkauften ihre Reservevorräte mit ungeheuerem Profit.

Das Publikum, über dessen hilflosen Körper der Kampf derart hinwegging, ertrug die Lage mit vorbildlicher Geduld. Unterstützungsgelder wurden für die Distrikte aufgebracht, in denen

außerhalb des Kampfes Stehende am meisten litten. Inzwischen gingen die Verhandlungen weiter. Die Regierung hielt Beratungen mit Vertretern beider Seiten und man machte die äußersten Anstrengungen, um zu einem Uebereinkommen zu gelangen. Unter dem Vorsitz des Premierministers fand am 12. März eine gemeinsame Beratung der Grubenbesitzer und der Leute statt, die noch die zwei ganzen folgenden Tage hindurch währte. Es wurde jedoch kein Uebereinkommen erzielt. Die Grubenarbeiter lehnten es ab, ihren Tarif der Diskussion zu unterwerfen, auch die Südwaliser und schottischen Grubenbesitzer blieben fest. Daraufhin erklärte der Premierminister, daß die Regierung jetzt, wenn auch sehr ungern, ihre Zuflucht zur Gesetzgebung nehmen müsse, indem er darauf hinwies, daß die Stockung nun über 14 Tage gedauert, unberechenbare Uebel und Verluste, in manchen Landesteilen tatsächlichen Notstand verursacht habe, wenn sie auch glücklicherweise von keinen Unruhen begleitet worden sei.

Die Niederlage, die die rastlosen Bestrebungen des Premierministers — Bestrebungen, die sich die allgemeine Bewunderung erwarben — zur Versöhnung der Grubenarbeiter und Grubenbesitzer erlitten, ließ der Regierung in der Tat nur zwei Wege offen — dem Streik seinen Lauf zu lassen, trotz wachsender Verschiebung der Geschäfte, zunehmender Arbeitslosigkeit und trotz dem Gespenste der Hungersnot, das in nicht allzuweiter Ferne lauerte, oder den Versuch zu machen, durch ein Notgesetz den Frieden in der Industrie herbeizuführen. Die Regierung hatte unzweifelhaft die Mehrheit der öffentlichen Meinung hinter sich, wenn sie es ablehnte, die ernste Verantwortung für die Fortdauer des Streiks ins Ungewisse auf sich zu nehmen; aber die Lösung der Schwierigkeit bot vielleicht die verwickeltste Aufgabe dar, die je einem Ministerium zugefallen ist.

Das Minimallohngesetz.

Am 19. März brachte Mr. Asquith einen Gesetzentwurf ein „für einen Minimallohn der Bergarbeiter unter Tage und seine Durchführung“.

Bei der Einbringung dieser Maßregel wies er darauf hin, daß die Regierung mit der Forderung einer gesetzgeberischen Aktion nur ungern etwas unternehme, was sie als eine Pflicht im Interesse der Gesamtheit empfinde. Er erinnerte dann an die vier bei Beginn der Verhandlungen aufgestellten Grundsätze und wies darauf hin, daß, da über den Grundsatz des Minimallohnes für den Arbeiter an abnormen Stellen Uebereinstimmung herrsche, es notwendig war, einen Apparat in Tätigkeit zu setzen, um dem Grundsatze auch unter angemessenen Sicherheitsmaßregeln seine Wirksamkeit zu geben.

Bei der zweiten Lesung des Gesetzes sprach Mr. Balfour formell dagegen. Er erklärte, daß die Beweise zugunsten eines Minimums für abnorme Stellen nicht die Einführung von Minimallöhnen für

alle Arbeiter unter Tage rechtfertigten. Er erklärte im Gegenteil, das Gesetz, das unwirksam bleiben werde, sei eine Unterwerfung unter den Streik, von dem „jedermann wisse, daß er die erste furchtbare Schaustellung und Entfaltung einer Politik sei, die, wenn man ihr unbegrenzte Herrschaft gestattet, die Gesellschaft unbedingt zerstören wird".

Jedoch hatte Mr. Balfour keinen Vorschlag eines anderen Vorgehens zu machen. Die zweite Lesung ging am 22. März mit einer Majorität von 348 Stimmen gegen 225 durch. Während des Komiteestadiums am nächsten Tage wurde von der Arbeiterseite ein Amendement vorgeschlagen, das dem Gesetzentwurf ein Minimum von 5 sh per Schicht für Tagarbeiter und ein Minimum von 2 sh per Tag für Knaben einfügen sollte: diese Lohnsätze sind im § 2 und § 5 des Tarifs der Bergarbeiter bereits angeführt. Man schob die Annahme des Gesetzentwurfes über das Wochenende hinaus, um noch weitere Verhandlungen zwischen der Regierung und den beiden Parteien zu gestatten, in der Hoffnung, man werde über diesen Punkt eine Einigung erzielen. Beide Seiten lehnten eine Konzession ab. Der Premierminister setzte klugerweise dem Druck von seiten der Arbeiterpartei Widerstand entgegen und lehnte es ab, den gefährlichen Präzedenzfall zuzulassen, daß spezifizierte Lohnsätze in eine Parlamentsakte eingefügt würde. Er wurde durch eine erdrückende Majorität unterstützt. Das Gesetz ging durch, wesentlich in seiner ursprünglichen Form, und erhielt am 29. März die königliche Zustimmung.

Es möge hier eine kurze Inhaltsangabe folgen.

Das Gesetz (Kohlenbergwerks-[Minimallohn-]Acte 1912) sieht vor, daß in jedem der 22 Distrikte, die auf einer Tabelle einzeln angeführt sind, ein Distriktsausschuß eingesetzt wird, der die Minimallohnsätze für die in Kohlenbergwerken seines Distriktes unter Tage beschäftigten Arbeiter und ebenso die Distriktsregeln bestimmen soll. Die Distriktsausschüsse müssen vom Handelsamte als richtige und angemessene Vertreter der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in den Kohlengruben des Distriktes anerkannt sein. Das Gesetz sieht vor, daß das Handelsamt, als Bedingung dafür, daß es den Distriktsausschuß für die Zwecke des Gesetzes anerkennt, die Annahme einer Bestimmung fordern kann, welche die Stimmengleichheit zwischen den Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern sichert, und dem Vorsitzenden in Fällen von Differenzen zwischen den Parteien eine ausschlaggebende Stimme gibt. Der Vorsitzende soll eine unabhängige Persönlichkeit sein, die durch Uebereinkunft zwischen den im Distriktsausschuß die Arbeiter und die Arbeitgeber vertretenden Personen, oder, bei fehlender Einigung, vom Handelsamte ernannt wird. Es ist auch vorgesehen, daß, wenn innerhalb zwei Wochen nach Annahme des Gesetzes für irgendeinen Distrikt noch kein Distriktskomitee anerkannt ist, das Handelsamt entweder sofort oder nach einer ihm angemessen erscheinenden Zeit solche Personen ernennen

darf, die es tauglich dafür erachtet, an Stelle des Ausschusses zu handeln. Ist es einem Distriktsausschusse innerhalb 3 Wochen nach der Zeit, wo er anerkannt wurde, nicht gelungen, die ersten Minimallohnsätze und Distriktsregeln festzusetzen, so soll der Fall durch den Vorsitzenden entschieden werden.

Das Gesetz folgt so genau den Linien des Kompromisses, den der Premierminister am Anfang des Monats der Konferenz vorschlug, wenn auch im einzelnen einige wichtige Abänderungen vorgenommen worden waren. In der Erkenntnis, daß man sich durch den Versuch, Löhne durch gesetzliche Bestimmungen festzusetzen — eine Methode, die zur Zeit der industriellen Revolution aus unserem wirtschaftlichen Leben verschwand — in ein äußerst ernstes und schwieriges Unternehmen einließ, gab die Regierung ihrem Gesetze den Charakter eines Versuchs und beschränkte seine Wirksamkeit auf drei Jahre. Der Grundsatz des Minimallohnes ist in folgender Weise ausgedrückt: „In jedem Arbeitsvertrage für die Beschäftigung eines Bergarbeiters unter Tage soll die Bestimmung stillschweigend einbegriffen sein, daß der Lohn nicht geringer ist, als der gemäß diesem Gesetz bestimmte Minimalsatz . . .“ In dem Gesetze selbst aber ist kein Versuch gemacht, den Ausdruck „Minimalsatz“ zu definieren, der natürlich auch so aufgefaßt werden kann, daß damit ein Minimalsatz per Tonne gemeint sei. Beabsichtigt ist natürlich ein Minimallohn per Schicht von 8 Stunden, aber in dem Gesetze selbst ist nichts, was anzeigt, daß „Zeit-“ und nicht „Stück-“Minimum eingeführt werden sollen.

Der Verwaltungsapparat folgt mehr den Linien des Lohnamtsgesetzes von Victoria als dem Schiedsgerichtsgesetz von Neuseeland, bei welchem die letzte Entscheidung in den Händen eines Richters des Obersten Gerichtshofes liegt. Nach dem Gesetz sollen die Sätze von den Distriktsausschüssen in 22 aufgezählten Distrikten aufgestellt werden, wobei die Ausschüsse sich aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammensetzen, mit einem unabhängigen, nach Uebereinkommen, oder, wenn dies nicht zu erzielen ist, vom Handelsamte gewählten Vorsitzenden. Wo es wünschenswert ist, kann das Amt des Vorsitzenden von drei Personen ausgefüllt werden und der Vorsitzende oder die Vorsitzenden sollen den Stichentscheid haben. Die Distriktsausschüsse sollen nicht nur ein Distriktsminimum bestimmen, sondern sie sollen auch Regeln entwerfen, die die sogenannten „Schutzmaßregeln“ verkörpern, d. h. die Vorkehrungen, welche die Grubenbesitzer vor den Unzuträglichkeiten schützen sollen, die sich aus einer Veränderung des Stücklohnsystems ergeben könnten. Daß man in dieser Sache die Verantwortung auf die Schultern des Distriktsausschusses schiebt, wurde aus dem Grunde getadelt, daß das Gesetz für den Schutz der Interessen der Eigentümer keine bestimmte Vorsorge getroffen habe. Aber das Erzwingen der „Schutzmaßregeln“ wird keineswegs von der Regierung aufgegeben, sondern wird tatsächlich der Executive überlassen, die durch den vom Handelsamte ernannten Vorsitzenden handelt. Die Gründe,

warum man die Einzelheiten des Bergwerksbetriebs auf diese Art behandelt hat, sind natürlich in erster Linie die große Verschiedenheit der Bedingungen zwischen Ort und Ort, und in zweiter Linie die vollständige Unfähigkeit des Unterhauses, plötzlich Betriebsregeln für irgendeine besondere Industrie aufzustellen. Die Minimallohnverordnungen sollen nicht gelten für a) alte oder invalide Arbeiter oder b) für solche, die den Distriktsregeln in betreff der Förderung usw. nicht nachzukommen vermögen, wobei die Entscheidung in diesen Angelegenheiten in jeder Beziehung bei den Distriktsausschüssen liegt. Entscheidungen durch den Distriktsausschuß haben wenigstens ein Jahr lang in Kraft zu bleiben, außer wenn beide Parteien eine Aenderung vereinbaren.

Das Gesetz sieht weder Strafen für Grubenarbeiter, die die Entscheidungen des Distriktsausschusses ablehnen, noch gegen Arbeitgeber, die weniger als das Minimum zahlen, vor. In letzterem Falle können aber voraussichtlich die Löhne im Wege des Zivilprozesses erlangt werden. Was die Strafen für die Arbeitnehmer betrifft, so hat man den Vorschlag gemacht, daß das Gewerkschaftskapital herangezogen werden sollte, um Strafgelder für Vertragsbruch zu erzwingen. Der Vorschlag ist aber für das gegenwärtige Gesetz belanglos, denn unter ihm gehen die Leute weder eine Vereinbarung noch einen Kontrakt ein. Es entsteht jedoch die Frage, ob es nicht das notwendige Korrelat einer solchen Maßregel ist, daß Streiks wegen einer Lohnfrage in einer Industrie, in der die Regierung sich selbst für die Zahlung eines angemessenen Lohnsatzes verbürgt hat, bei Strafe verboten sein sollten.

Bei einer Versammlung der Vertreter der Grubenbesitzer am 27. März wurde eine Resolution angenommen, welche empfahl, man solle, wenn die Acte Gesetzeskraft erlangen würden, alle Anstrengungen zu ihrer Durchführung machen.

An demselben Tage trat der Grubenarbeiterverband zusammen, aber anstatt den Leuten die Rückkehr zur Arbeit anzuraten, griffen die Führer zu einer Ballotierung. Diese Handlungsweise wurde von den Grubenarbeitern in vielen Distrikten als schwächlich getadelt und kostete das Land wahrscheinlich mehrere Millionen Sterling. Das Resultat der Ballotierung, das am 4. April verkündet wurde, ergab 244011 gegen und 201013 Stimmen für Aufnahme der Arbeit, solange die Festsetzung der Minimalsätze in der Schwebe war. Diese Ziffern zeigen, daß viele Stimmenthaltungen stattfanden.

Mittelengland lieferte eine große Majorität (18381 bei einer Abstimmung von 30000) zugunsten der Wiederaufnahme, und Südwales eine Majorität von zwei gegen eins. Dieser Umschwung war ohne Zweifel aus der tiefen Not, die man gelitten hatte, und der totalen Erschöpfung des Gewerkschaftskapitals zu erklären. Tatsächlich besaß keine der Gewerkschaften noch irgendwelche Hilfsmittel, außer Durham (Nominalaktiva 267000 £), Yorkshire (Nominalaktiva 119000 £) Notts und Derbyshire. In Lancashire und Yorkshire

herrschte eine ärgerliche Stimmung vor und die Leute waren voll Unwillen gegen ihre Führer und stark gegen die Wiederaufnahme. In Warwickshire dagegen waren schon 14000 Grubenarbeiter zur Arbeit zurückgekehrt; die Leute von Bristol waren auch zurück, ebenso wie die von Nordwales. Alles in allem waren am Ende der Woche 60000 Leute zurück. Es war klar, daß das Exekutivkomitee die Leute nicht gegen die Wiederaufnahme zusammenhalten konnte. In vielen Distrikten empfand man starke Unzufriedenheit mit der Inkonsequenz und den Widersprüchen in den Erklärungen der Führer und mit dem häufigen Wechsel ihrer Haltung.

Am 4. April erließ das Exekutivkomitee eine Resolution, in welcher es die Wiederaufnahme der Arbeit empfahl und zwar aus dem Grunde, daß die Zweidrittelmajorität, die man für die Streikerklärung als notwendig erachtet hatte, für dessen Fortführung nicht zu erlangen gewesen war, und berief für den 6. April eine Beratung ein, um darüber abzustimmen. Von Mr. Hartshorn u. a. wurde nun offiziell stark an die Leute appelliert, treu bei dem Verbande zu bleiben und dem Drängen der Radikalen zu widerstehen, die den Streik fortzusetzen wünschten. „Wenn wir jetzt im Ausstand bleiben“, sagte Mr. Hartshorn, „so riskieren wir, eine glänzende nationale Bewegung in verhältnismäßig schwache Teile zu zersplittern, die nichts erreichen könnten. Wir müssen sofort zur Arbeit zurückkehren und müssen es zusammen tun.“

Die Beratung fand am 6. April unter dem Vorsitze des Verbandsleiters, des Parlamentsmitgliedes Enoch Edwards statt. Das Resultat der Abstimmung der Vertreter, die einer langen Diskussion folgte, ergab:

für die Aufnahme der Arbeit	440 000
dagegen	125 000

(Diese Abstimmung umfaßte natürlich auch die 120000, die nicht an der früheren Ballotierung teilgenommen hatten.) Die Erklärung für die veränderte Haltung liegt ohne Zweifel in dem Gefühl der Versammlung, daß es ein sehr ernster Schritt sei, eine Resolution des Exekutivkomitees zurückzuweisen; und in zweiter Linie in der Kenntnis, daß eine große Anzahl von Leuten zur Arbeit zurückgekehrt war, die nicht wieder zurückgebracht werden konnten. Ein Versuch, den Kampf festzusetzen, hieß mit anderen Worten den Verband mit Sprengung zu bedrohen.

Der Streik war vorbei. An alle Distrikte wurden Weisungen gesandt, die Arbeit sofort aufzunehmen. Wie die „Times“ in einem Leitartikel hervorhob: „Wir müssen anerkennen, daß ohne das Minimallohngesetz dieser Punkt nicht erreicht worden wäre. Sein Ziel war, den Streik zu beenden. Es tat dies nicht sofort, aber es hat seine Beendigung unterstützt und beschleunigt .... Ob man mit dem Gesetz hierfür einen zu teueren Preis gezahlt hat oder nicht, ist eine andere Frage, die in ein bis zwei Jahren mit größerer Sicherheit beantwortet werden kann.“

Der Verfasser fährt mit Worten fort, die zitiert zu werden verdienen:

„Mittlerweile können wir auf gewisse Züge dieses, des größten bekannten Streiks mit berechtigter Befriedigung zurückblicken. Der erste und allgemeinste Zug ist die Ruhe, mit der das Publikum dem Uebel ins Gesicht sah und die Geduld, mit der man es ertrug. Es gab keine Erregung und wenig Murren, obgleich einer großen Anzahl von Leuten viel Unbequemlichkeit verursacht und einigen Teilen der Bevölkerung schweres Leiden auferlegt wurde. Dieses ist, wie wir fürchten, noch nicht zu Ende; aber es ist gut ertragen worden und dem, was jetzt noch zu tragen ist, läßt sich hoffnungsvoll entgegensehen. Es ist klar, daß das Publikum im allgemeinen von der Warnung Notiz nahm und stillschweigend für den Notfall vorsorgte. In einigen Fällen tat man es nicht, und aus diesen können wir ersehen, was sonst geschehen wäre. Es ist nicht klar, warum die Töpfereien z. B. so schlecht vorbereitet waren, es sei denn, daß sie den Voraussagungen irreführender Leiter des Publikums zu viel Vertrauen schenkten. Glücklicherweise war dies ein Ausnahmefall, und die Nation hat der Welt bewiesen, daß sie noch den starken praktischen Verstand besitzt, den man ihr zuschreibt. Der zweite erfreuliche Zug ist die bewunderungswürdige Ordnung, die mit sehr wenigen Ausnahmen von den Streikenden aufrecht erhalten wurde. Wir prahlen nicht, sondern sprechen die einfache Wahrheit aus, wenn wir sagen, daß in keinem anderen Lande ein diesem an Größe und Charakter nahekommender Streik in einer ähnlichen Weise hätte durchgeführt werden können. In den meisten Ländern hätte es von Anfang an Aufruhr und Blutvergießen gegeben. Der Nationalcharakter hat sich auch hierin behauptet. Ein dritter Zug sind die freundschaftlichen und herzlichen Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die von Anfang bis zu Ende fortbestanden haben. Wir hoffen, daß sie das Kommende überdauern werden, aber es ist wahrscheinlich, daß sie auf eine sehr harte Probe gestellt werden, ehe die Arbeit der Distriktsausschüsse getan ist. Endlose Reibereien und viele Störungen stehen, wie wir fürchten, der Kohlenindustrie bevor."

Die Beilegung des Streiks.

In der dritten Woche des April waren fast alle Grubenarbeiter wieder bei der Arbeit und die Produktion hatte wieder einigermaßen normale Verhältnisse gewonnen, wenn auch der Absatz durch die Eisenbahnstauung einigermaßen gehindert war. Die Distriktsausschüsse wurden gebildet und machten sich an die Arbeit. Obgleich ihre Aufgabe noch nicht vollständig beendet ist, mag es doch der Mühe lohnen, auf einige der bisherigen Ergebnisse hinzuweisen.

In Leicestershire wurde durch Verständigung zwischen den Ausschußmitgliedern ein Uebereinkommen erzielt, das beide Seiten be-

friedigte. Der Vorsitzende beglückwünschte sie zu den dabei entwickelten freundschaftlichen Gefühlen. Lancashire und Cheshire gelangten am 15. Mai durch gegenseitige Verständigung zu einem vollständigen Uebereinkommen. In Cumberland wurden an demselben Tage die Distriktsregeln festgesetzt.

Da es dem Distriktsausschusse für Northumberland nicht gelang, innerhalb des vorgeschriebenen Zeitraumes von 3 Wochen einen Lohnsatz festzustellen, so wurde Lord Mersey, der unparteiische Vorsitzende, dazu aufgefordert. Sein am 13. Mai erfolgter Schiedsspruch wurde von beiden Parteien gut aufgenommen. Gewisse anerkannte Uebel wurden abgestellt: die Unterzahlung von Knabenarbeit wurde beseitigt und die Frage der abnormen Stellen befriedigend behandelt. Was bei dem Schiedsspruche besonders hervortritt, ist, daß die Stückarbeit bei der Grubenarbeit als die Regel und die Zeitarbeit als die Ausnahme anerkannt wird, und daß die ganze Wirkung des Schiedsspruches darin besteht, daß er die Disziplin der Grube straffer macht und so die von dem Standpunkte der Besitzer aus notwendigen Schutzmaßregeln sichert.

Wie schon hervorgehoben wurde, erklärt das Gesetz nicht ausdrücklich, ob die Minima Zeit- oder Stückminima sind. Ueber diese Frage ist in Verbindung mit der von Lord St. Aldwyn, dem unparteiischen Vorsitzenden des Ausschusses für Südwales und Monmouthshire, getroffenen Entscheidung eine ernste Schwierigkeit entstanden. Die Leute haben es tatsächlich abgelehnt, seine Auslegung des Gesetzes anzuerkennen, indem sie erklärten, sie beruhe auf unrichtigen Voraussetzungen, und drohten, den Ausschuß gänzlich zu boykottieren. So wie die Sache jetzt steht, soll die Frage der nächsten Bergwerkskonferenz am 21. Mai vorgelegt werden, und die nächste Sitzung des Ausschusses ist auf den 30. Mai verschoben. Während Lord St. Aldwyn sowohl die Forderung der Leute nach einer 5-proz. Lohnerhöhung und die der Besitzer nach einer Herabsetzung von $1^1/_4$ Proz. zurückwies, bestimmte er einen Minimalsatz von unter 5 sh. Die Hauptbeschwerde der Leute bildet Lord St. Aldwyns Auslegung des Gesetzes, daß der Verdienst der Stückarbeiter nicht in Rechnung gezogen werden solle, wenn der Durchschnittslohn abgeschätzt wird, nach dem das Minimum bestimmt werden kann. Sicherlich müssen die Ansprüche, die man für die an abnormen Stellen arbeitenden Leute macht, auf einem Zeit-, nicht auf einem Stücksatz beruhen, und dieses Prinzip scheint dem Gesetze zugrunde zu liegen. Aber die Leute fürchten, daß sie alle auf Tageslohn gestellt werden könnten. Es ist eine Illustration zu den Schwierigkeiten des Gesetzes, daß die Entscheidung des Richters Bradbury, des unparteiischen Vorsitzenden für Nord-Staffordshire, klar auf einer Auslegung beruht, die das genaue Gegenteil der von Lord St. Aldwyn ist. Hierüber bemerkte der „Manchester Guardian“ (13. Mai):

„Es ist, wie wir fürchten, ein Mangel, der von dieser Art und

Weise, die nationale Forderung nach einem Minimallohne zu behandeln, unzertrennlich ist, daß unter den Entscheidungen des Distriktkomitees das eine Gebiet relativ schlechter daran sein wird als ein anderes, und selbst den Grundsätzen, nach denen die Schiedssprüche gefällt werden, die Gleichförmigkeit fehlen wird."

Es ist wahr, daß bei der Festsetzung der Schiedssprüche überall derselbe Grundsatz in bezug auf das Verhältnis des Minimums zum Durchschnittslohnsatz befolgt werden sollte. Selbst dann müssen jedoch die Minima in den verschiedenen Distrikten voneinander abweichen, so lange die verschiedenen Verhältnisse der Distrikte in Rechnung gestellt werden. Das Gesetz beruht auf diesen lokalen Verschiedenheiten. Was die Grubenarbeiter durch den Streik gewannen, war die Aufstellung des Grundsatzes durch das Gesetz, daß in jedem Distrikte ein Satz festgestellt werden solle, unter den die Löhne nicht herabsinken dürfen. Ohne den Streik würde dies nicht gesichert worden sein. Das Gesetz versucht aber nicht, ein allgemeines Minimum zu erzwingen, das für alle Distrikte Geltung haben soll.

Die Führer der Grubenarbeiter erklärten zuerst, das Minimallohngesetz sei nutzlos, weil ihre eigenen Tarife nicht darin einverleibt waren, weil es nicht die bestimmten allgemeinen Minima von 5 sh und 2 sh enthielt, die sie verlangten; aber eine Woche später kehrten sie um und erklärten, das Ergebnis, das sie zurückgewiesen hatten, stelle einen großen Sieg dar.

Unzweifelhaft begingen die Grubenarbeiter einen Fehler, als sie annahmen, sie könnten das Land zu einem Loskauf zwingen, indem sie das ganze Publikum bis zur Unterwerfung aushungerten. Sir A. Markham sagt in dem bereits zitierten Artikel: „Ein allgemeiner Streik kann nie, unter keinen Umständen, den Grubenarbeitern Nutzen bringen, während er dadurch, daß er eine Kohlenknappheit verursacht, den Besitzern nützen kann. Das Publikum und die Grubenarbeiter sind es, die am meisten leiden. Ein teilweiser Streik dagegen ist für die Arbeitgeber sehr schädlich und kostspielig."

In dieser Ansicht ist sicher viel Wahrheit enthalten. Der Sympathiestreik enthält die irrige Voraussetzung einer ganz allgemeinen Bewegung, indem er die lokalen Verhältnisse und Verschiedenheiten übersieht. Andererseits muß zugegeben werden, daß, wenn der Streik auch dem Gemeinwesen und vor allem den Grubenarbeitern schwere und den Besitzern eventuelle Verluste brachte, er doch — in dem prompten Eingreifen des Parlaments — etwas sicherstellte, das durch einen teilweisen Streik schwerlich erreicht worden wäre.

Die zeitweilige Lähmung der Industrie wurde bereits erwähnt. Es bleibt noch die Wirkung auf die Grubenarbeiter selbst zu erörtern.

Die Gesamtkapitalien der Grubengewerkschaften in Großbritannien wurden im Januar 1912 auf 1994150 £ geschätzt. Zwischen dem 1. März und dem 6. April erreichten ihre Ausgaben infolge des

Streiks den Betrag von 1 205 900 £, während die übrigbleibenden 788 250 £, die so gut wie ganz auf Durham, Yorkshire, Derbyshire und Nottingham entfielen, kein Bargeld repräsentieren, sondern nur den Nominalwert der Papiere, die die Gewerkschaften besitzen, und von denen man schätzungsweise annahm, daß nicht mehr als ein Drittel realisiert werden konnte. Hierzu kommen wenigstens 10 Millionen Verlust an Löhnen. Am 6. April schätzte der „Economist" den Gesamtverlust für die Nation auf 30 Millionen, unzweifelhaft fiel der größte Teil dieses Verlustes auf die arbeitenden Klassen und auf die kleinen Geschäftsinhaber und Gewerbetreibenden, die von ihrer Nachfrage abhängen. Eine Prüfung des auswärtigen Handels während des Streikes bringt auf die Vermutung, daß diese Schätzung wahrscheinlich eher zu hoch als zu niedrig ist.

Für den März betrug im Vergleich mit 1911 die Zunahme des Außenhandels fast 4 Proz.; dies muß jedoch in ein Sinken um 6 Proz. korrigiert werden, wenn man die Indexzahlen in Rechnung stellt, die ein Steigen von 10 Proz. angeben. Der Export nahm um 149 941 £ an Wert ab, ein Sinken, das durch den Rückgang des Kohlenexports, der im Laufe des Monats auf 2 053 699 £ sank, mehr als erklärt ist.

Der Ausweis für April zeigte noch deutlicher die Wirkungen des Streikes. Der Export fiel um mehr als 2 800 000 £. Aber die Gesamtziffern waren noch merkwürdig groß. Faßt man die beiden Monate März und April zusammen, so zeigte der Import eine Zunahme von 11 213 694 £ (hauptsächlich dem erhöhten Eingang von roher Baumwolle zuzuschreiben); der Export einen Rückgang von 2 955 270 £ und der Rückexport eine Zunahme von 2 287 287 £.

Dies waren die beiden Streikmonate, die Monate, während deren die Grubenarbeiter feierten und die Kohlenbergwerke keine Kohlen produzierten. Der Streik wurde gewöhnlich als eine nationale Kalamität beschrieben und ziemlich der einzige Punkt, über den die Parteien einig waren, war, daß das Vorgehen der Grubenarbeiter den Handel gelähmt und die Industrie des Landes aufgehalten habe. Die Syndikalisten, deren Theorie von einem nationalen Streike mit der Störung in den Kohlengruben eng zusammenhing, begrüßten den Konflikt mit offenem Entzücken und sahen in ihm den Beginn jenes Umsturzes der Gesellschaft, der der neuen Aera vorangehen und die Wiedergeburt der Welt bewirken soll. Daß der Streik Uebelstände und eine gewisse Summe von Leiden verursachte, kann nicht geleugnet werden, aber die Ergebnisse unseres auswärtigen Handels während dieser unruhigen Monate sind ein voller Beweis für die Unmöglichkeit, die gesellschaftliche Organisation lahmzulegen und das ganze Wirtschaftsleben des Landes zum Stillstand zu bringen. Die klügsten Köpfe der sozialistischen Partei haben immer erkannt, daß der Generalstreik, auch wenn er möglich wäre, eine Waffe ist, deren Handhabung für die arbeitenden Klassen äußerst gefährlich wäre, denn sie selbst würden zuerst leiden und

hätten den ersten Anprall des Elends, das durch die Stockung erzeugt wird, auszuhalten. Aber wahrscheinlich stellten sie sich nie vor — in der Tat stellten es sich nur wenige unter uns vor — wie stark die Widerstandskräfte des Landes sind und wie außerordentlich schwer es ist, den allgemeinen Gang des Handels zu stören. Als die Führer der Arbeiterpartei die Grubenarbeiter zum Streik veranlaßten, stellten sie sich auf den günstigsten Boden, den sie überhaupt finden konnten, und trafen die Gesellschaft an ihrem schwächsten Punkte. Und doch taten sie im Effekt verhältnismäßig wenig, was den inländischen Handel, und außerordentlich wenig, was den auswärtigen Handel störte. Die Führer der Arbeiterpartei wollten nur dem Staate zurufen „Hände hoch"; in einer Woche sollte die Industrie stillstehen und in 14 Tagen sollte die Gesellschaft vor der Arbeit auf den Knien liegen und bitten, der Arbeiter möge die Arbeit unter seinen Bedingungen wieder aufnehmen. Das Reinergebnis des sechswöchentlichen Streiks war, daß er das Gesamtergebnis des auswärtigen Handels folgendermaßen steigerte:

Gesamtergebnis.

1911	1912	Zunahme
205 608 842 £	216 154 553 £	+ 10 545 711 £

Die Zunahme beläuft sich auf 5 Proz., kein übles Resultat für 2 Monate, die 6 Wochen Kohlenstreik umfassen.

Ich wünsche die Ziffern die ich gegeben habe, nicht besonders zu betonen, denn die Zunahme ist hauptsächlich der Preissteigerung zuzuschreiben, und wo ein Sinken infolge des Streiks stattfand, wurde die Wirkung bis zu einem gewissen Grade durch die Festigkeit der Kohlenpreise während der Dauer des Streiks gemildert. Ich wollte nur die Aussichtslosigkeit der syndikalistischen Bestrebungen, die Hände des Staates zu binden, hervortreten lassen und möchte gewiß die Uebel, die ihre Handlungsweise verursachte, nicht verkleinern. In einigen Industrien zeigt sich die Wirkung des Streiks deutlich genug in den Handelsausweisen und der Export von Industrieerzeugnissen fiel im April infolge der Transportschwierigkeiten und des Aufhörens der Fabrikation im März um 1 922 000 £. Unter den Industrieerzeugnissen, die heruntergingen, treten folgende am meisten hervor:

	April 1911	April 1912	Abnahme
Eisen	3 709 462 £	2 667 905 £	1 041 557 £
Baumwolle	9 352 107 „	9 148 944 „	203 163 „
Wolle	2 636 483 „	2 104 915 „	531 568 „
Chemikalien	1 859 452 „	1 703 504 „	155 948 „
	17 557 504 £	15 625 268 £	1 932 236 £

So finden wir in vier wichtigen Industrien einen Rückgang von reichlich 10 Proz., während bei der Kohle selbst natürlich ein sehr starkes Fallen herrscht. Die Kohlenziffern für die beiden Monate sind:

	1911	1912	Abnahme
März	3 185 691 £	1 131 992 £	2 053 699 £
April	2 843 360 „	1 005 289 „	1 838 062 „
Totalsumme	6 029 051 £	2 137 290 £	3 891 761 £

Das Sinken macht hier trotz des enormen Steigens der Kohlenpreise über 60 Proz. aus, aber man darf von dem Kohlenhandel während der nächsten paar Monate reiche Erträgnisse erwarten. Gegenwärtig sind die Kohlenhäfen in äußerst lebhafter Tätigkeit und die Hauptschwierigkeit liegt darin, genug Arbeitskräfte zu finden, um die Dampfer zu laden. Bis die künstliche Nachfrage, die der Streik hinterlassen hat, aufhört, werden die Ziffern des Handelsamtes ohne Zweifel eine große Zunahme im Kohlenexport zeigen, wenn auch der Jahreshandel kaum so groß sein kann, wie der des vergangenen Jahres, trotz der höheren Preise, zu denen die Geschäfte abgeschlossen wurden. Andererseits ist die Tätigkeit in Lancashire eine noch nicht dagewesene, und wenn die angedrohten Unruhen unter den Seeleuten wieder ausgeglichen sein werden, darf man wohl einem neuen Aufschwung entgegensehen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Ueber die Reform der Grundsteuern in Grossbritannien und Irland.

Von J. C. Stamp (London).

In ihrem letzten jährlichen Kommissionsbericht haben die Königl. britischen Bevollmächtigten der Landessteuern viele interessante Einzelheiten betreffs der Weiterentwicklung der neuen Grundsteuern gegeben. Bekanntlich legte der englische Schatzkanzler (Chancellor of the Exchequer), Mr. Lloyd George, als er sich im Jahre 1909 genötigt sah, die immer wachsenden Ausgaben für die Landesverteidigung durch entsprechend höhere Staatseinkünfte zu decken, ein Budget vor, welches das ganze politische Leben und Treiben in England erschütterte, binnen 12 Monaten (Januar und Dezember 1910) zwei allgemeine Parlamentswahlen verursachte und schließlich sogar eine wichtige Abänderung in den alten konstitutionellen Maßregeln zur Folge hatte. Am härtesten wurde um die in diesem historisch gewordenen Budget vorgesehenen neuen Grundsteuern gestritten, die ein aus vier Kategorien bestehendes Konjunktivsystem von Steuern auf Grundbesitz bilden, nämlich:

die Wertzuwachssteuer (Increment Duty),
die Heimfallssteuer (Reversion Duty),
die Bauplatzsteuer (Undeveloped Land Duty),
die Bergwerksabgabe (Mineral Rights Duty).

Besonders war es diese neue Besteuerung des Grundbesitzes, welche das Haus der Lords — die sich als Hauptrepräsentanten des Grundeigentums am empfindlichsten betroffen sahen — veranlaßte, das Budget mit einer überwältigenden Majorität zu verwerfen, wodurch das gesamte Staatsfinanzwesen Englands gleichsam zum Stillstand kam und die Generalwahlen im Januar 1910 herbeigeführt wurden. Nach diesen Wahlen, die zugunsten der Regierung ausfielen, erwartete man, daß in der Folge neben der Annahme der Budgetvorlage auch die Frage der Einschränkung des dem Hause der Lords zuständigen Vetos erledigt werden würde. Die Regierung war entschlossen, im Parlament einen Gesetzesantrag durchzusetzen, wodurch das Veto der Lords eine Beschränkung erleiden sollte, und deshalb wurde König Edward VII. be-

raten, nötigenfalls sein souveränes Prärogativ, neue Peers des Vereinigten Königreichs zu ernennen, auszuüben, um die Annahme dieses Gesetzes zu sichern. Durch das Ableben des Königs änderte sich jedoch die politische Situation. König Georg ernannte eine Konferenz, um die streitigen Punkte zu schlichten, da aber die Beratungen erfolglos blieben, beschloß die Regierung wiederum, neue allgemeine Parlamentswahlen auszuschreiben (Dezember 1910), um die Vetofrage endgültig zu entscheiden. Das Resultat dieser sogenannten Parliament Bill ist weltbekannt.

In diesem historischen Streite zwischen der Regierung und dem Hause der Lords haben die Grundsteuern eine hervorragende Rolle gespielt. Ungleich dem deutschen Zuwachssteuergesetz vom Februar 1911 konnte das britische Steuersystem nicht auf ein Prototyp oder auf Präzedenzfälle zurückgreifen und sie zur Richtschnur nehmen. Daher kam diese Steuerreform wie ein Blitzstrahl aus heiterm Himmel auf die britischen Inseln hernieder, deren Bevölkerung nicht einmal durch eine vorausgehende Preß- oder akademische Propaganda vorbereitet worden war. Hieraus läßt sich die hartnäckige, unversöhnliche Feindseligkeit der Oppositionspartei, die das ganze System von seinen Grundprinzipien aus in Frage stellte und widerlegte, der neuen Besteuerung gegenüber erklären. Hierin liegt auch der wesentliche Unterschied zwischen dieser finanzpolitischen Kontroverse in England und in Deutschland, wo die Grundzüge des Systems, die sich auf munizipale Erfahrung stützen, allgemein anerkannt werden.

Der Zweck dieses Artikels ist es nun, das Wesen und die gegenwärtige Lage der neuen Grundsteuern in Großbritannien und Irland zu prüfen und zu erläutern, wie das Problem in der Praxis in Angriff genommen wurde. „Increment Value Duty“ entspricht beinah der deutschen Wertzuwachssteuer, deren volkswirtschaftliche Bedeutung immer mehr und mehr erkannt wird. Während „Undeveloped“ oder „Unbuilt-on Land Duty“, d. h. eine Steuer auf den Marktwert von unbebauten Baustellen, in der Bauplatzsteuer in Deutschland auch ihre Parallele hat, so läßt sich die „Reversion Duty“ wohl kaum mit irgendeiner der in anderen Ländern existierenden Steuerformen vergleichen. Die deutsche Uebersetzung in knappster Fassung ist Heimfallssteuer. Im Zusammenhange mit dieser „Reversion Duty“ tritt uns eine spezifisch englische Pachtungsmethode, das eigentümliche „leasehold“-System entgegen, demzufolge Ländereien und Gebäude zeitweilig vom wirklichen Besitzer an andere temporäre Besitzer übergehen, deren Inhaberschaft sich aber nur auf eine kontraktlich bestimmte Zeitdauer erstreckt (meist 21 Jahre für Eigentum, das Geschäfts- und industriellen Zwecken dient, 99 Jahre für Baugrundstücke). Wenn diese Kontraktfrist zu Ende ist, fällt das Grundstück, wie es steht und liegt, d. h. mit allen Gebäuden, Baulichkeiten für vorübergehende Zwecke, Anlagen für dauernde besondere Verbesserungen, wieder an den ursprünglichen Besitzer heim, und der zeitweilige Inhaber hat alle Ansprüche darauf verloren. Leasehold ist demnach ein Mittelglied zwischen Kauf und Pachtung: ein Pachtkauf. Schon öfters hat sich die öffentliche Meinung gegen dies — wie es dem

Ausländer erscheinen muß — tyrannische Pachtungssystem mißfällig geäußert und aufgelehnt; doch sind die geltenden Gesetze und Rechte so unanfechtbar und so überwiegend zugunsten der Landeigentümer, daß letztere für günstig gelegene Grundstücke, besonders wo es gute Geschäftslagen betrifft, dem temporären Erwerber oder Pächter (lessee) ihre Preise und Bedingungen ganz despotisch vorschreiben können. Bisher war der Profit, besser gesagt der Vermögenszuwachs, der dem wirklichen Grundbesitzer (lessor) am Ende eines Lease-Termins durch Heimfall (reversion) der Grundstücke erwächst, keiner Besteuerung unterworfen und war sogar von der Verpflichtung der Einkommensteuer befreit.

Auch für die vierte Kategorie, „Mineral Rights Duty", läßt sich in Deutschland kein Gegenstück anführen. Dies ist eine Besteuerung des für die Berechtigung der Ausbeute von Mineralien dem Besitzer des Grund und Bodens gezahlten Pachtzinses; also eine Steuer auf Einnahmen von Bergwerken, Minen jeder Art, Stein- und Schieferbrüchen, die nicht vom Grundbesitzer selbst betrieben werden. Die wörtliche deutsche Uebersetzung „Mineralrechtssteuer" drückt das Wesen dieser Steuer ganz zutreffend aus. Es ist eine Abgabe von 1 Shilling vom Pfund Sterling, also 5 Proz., des in jedem Rechnungsjahre eingenommenen Pachtgeldes nach Abzug der darauf entrichteten Einkommensteuer.

Besonders waren es die Wertzuwachssteuer und die Besteuerung von Bauplätzen, die auf heftigen Widerspruch stießen und viel böses Blut machten. Da diese beiden Steuern, wie infolge der enormen Unkosten, welche die Wertermittlung verursacht, zu erwarten war, auf Jahre hinaus für den Staatshaushalt keinen Reingewinn abwerfen können, so kritisierte man sie als unkonstitutionell, da sich eine Budgetvorlage immer nur auf das laufende Finanzjahr erstrecken soll. Aus diesem Grunde wird noch immer stark dagegen opponiert, während man die Heimfallssteuer und die Bergwerksabgabe ohne viele Einwände angenommen hat.

Bis vor Inkrafttreten der Grundsteuern bestand in England nichts, das sich mit dem Grundbuche in Deutschland vergleichen ließ; denn beim Uebergang von Eigentum an Grundstücken war eine behördliche Registrierung überhaupt nicht nötig. Aus diesem Grunde und weil die Wertzuwachssteuer nicht, wie z. B. in Frankfurt und an anderen Orten rückwirkend ist, hat im Vereinigten Königreich eine allgemeine Wertermittlung und darauffolgende Einschätzung auf einer bestimmten Wertbasis stattzufinden, und als solche wurde der aktuelle Wert, den die Grundstücke und Gebäude am 30. April 1909 hatten, niedergelegt. Die Riesenarbeit, die dem Landessteueramte aus diesem neuen Steuersystem erwuchs, kann nur der richtig ermessen, der einen Begriff davon hat, was es heißt, 11 Mill. Besitzungen neu einzuschätzen. Dazu kommt noch der Umstand, daß viele Besitzungen in England infolge des erwähnten „leasehold"-Systems so zusammengesetzter Natur sind, d. h. verschiedenen Pachtkontrakten unterworfen sind, daß der Einschätzung verwickelte Schwierigkeiten entgegentreten, wie sie in Deutschland gar nicht vorkommen. Seit den Tagen des Domesday oder Doomsday Book,

d. h. seit der von Wilhelm dem Erorberer (1066—87) angeordneten Anlage eines Grundbuchs hat in England keine allgemeine Einschätzung und Eintragung von Grundeigentum stattgefunden. In dem Kommissionsberichte wird ein Fall angeführt, wo sich das Eigentum nachweisbar seit der Zeit des Domesday Buchs bis auf den heutigen Tag in derselben Familie weitervererbt hat. In dem in neuenglischer Version gegebenen Auszug heißt es, daß die besagte Besitzung damals 8 Pfund wert war. Wie die Wertermittlung der Steuerbehörde ergab, beträgt deren jetziger jährliche Pachtzins für die Ländereien und die darauf befindlichen Häuser, Wirtschaftsgebäude etc. 1483 £.

Falls es, wie allgemein angenommen wird, 7—8 Jahre dauern wird, bis alle als Grundlage dienenden Einschätzungen und Eintragungen beendet sein werden, so sehen sich die Steuerbeamten gegen Ende ihrer Arbeit in der prekären Lage, Wertverhältnisse ermitteln zu müssen, die zurzeit des durch das Gesetz bestimmten Datums galten. Doch darf hier nicht die Tatsache aus dem Gesichtskreise verloren werden, daß während des Weiterfortschreitens der Einschätzung die Anfangsschwierigkeiten mehr und mehr nachlassen, da immer die bereits vereinbarte Einschätzung benachbarter Grundstücke als Richtlinie dient.

Für jede Gemeinde wurde ein Grundbuch angelegt, worin die Arealfläche, Beschaffenheit, Benutzung, der Eigentümer und der eingeschätzte steuerpflichtige Wert eingetragen werden. Als Grundlage für diese Gemeindegrundbücher diente das Abgabenbuch der Armenverwaltung (Poor Law Rate Book), das in England bis jetzt die einzige Quelle bildet, wo eine zuverlässige und allgemeine Einschätzung der jährlichen Boden- und Hauszinswerte zu finden ist. Auch der Einschätzung der Einkommensteuer auf Grundbesitz diente diese Skala der Armenabgabe als Basis, wonach sich dann weiter auch die Berechnung der Bergwerksabgabe richtet. Demnach ist die letztgenannte Kategorie der neuen Grundsteuern die einzige, die der langwierigen und kostspieligen Wertermittlung nicht bedurfte.

Sobald eine Besitzung eingeschätzt ist, erhalten der Eigentümer und alle dabei interessierten Teile, wie Sachwalter, Kuratoren, Vormünder usw. Abschriften. Eine Frist von 60 Tagen ist gesetzlich anberaumt, um Einwände zu erheben; falls dann inzwischen gegen die Einschätzung kein Einspruch erhoben wird, erfolgt die Eintragung ins Grundbuch.

In erster Linie werden sich die Taxatoren immer mit den protesterhebenden Teilen zu einigen versuchen, wenn aber ein Uebereinkommen nicht erzielt werden kann, so wird der Fall einer Prüfungskommission unabhängiger Schiedsmänner überwiesen. Es ist sicherlich eine auffallende Tatsache, daß im verflossenen Rechnungsjahre nur in sechs Fällen gegen die Einschätzung appelliert wurde. Wenn der „Originalbodenwert" und der „Originalgesamtwert" einmal festgesetzt worden sind, so gelten sie für alle Zeiten als die Datumrichtlinie der Steuer. An einem nachfolgenden Datum kann natürlich eine Teilschätzung vorgenommen werden, wenn dies durch Teilung und Uebertragung des Besitzes an mehrere Eigentümer nötig wird. Bei Gesellschaften, die

der Landesgesetzgebung unterworfen sind, wie Eisenbahnen, bei denen in England eine Uebertragung der Eigentumsrechte unwahrscheinlich und nicht wie bei Privatbesitz der Uebergang durch Todesfälle verursacht wird, wird der ursprüngliche Erwerbspreis der Bodenflächen als Wertgrundlage angenommen.

In Irland existierte bereits eine Regierungsabteilung für die Landesabschätzung in Zusammenhang mit den verschiedenen Landakten, die den ungünstigen Verhältnissen dieses Landes Abhilfe schaffen sollen, so daß dort keine neue Verwaltungsbehörde zum Zwecke der neuen Steuern nötig wurde. Für Großbritannien machte sich jedoch die Neuernennung eines zahlreichen Beamtenpersonals nötig, wovon nur ein kleiner Teil die Verwaltungsgeschäfte, der bei weitem größte Teil dagegen die technischen Geschäfte der Einschätzung zu besorgen hat. Diese neue und spezielle Einschätzungsabteilung besteht aus:

einem Generaldirektor der Landschätzung mit einem Gehalt von 1200 £ (ca. 24000 ℳ);
18 Oberaufsehern mit einem Minimalgehalt von 800 £ (ca. 16000 ℳ);
49 Steuertaxatoren I. Kl. „ „ „ „ 550 bis 700 £;
107 „ II. Kl. „ „ „ „ 350 bis 500 £;

664 temporären Taxatoren und 700 Bureaubeamten, im ganzen aus 1500 Beamten. Die Taxatoren der ersten drei Klassen sind jetzt permanente Staatsbeamte.

Sie wurden in allen Teilen des Landes aus den berufsmäßigen Landvermessern gewählt und konnten fast sämtlich den Nachweis für ihre Befähigung als Mitglieder des Instituts der Geometer (Institute of surveyors) oder anderer ähnlicher Körperschaften geben. Das Kabinett wurde wiederholt beschuldigt, sich bei Ernennung solcher Beamten von politischen Rücksichten leiten zu lassen, hat jedoch diesen Vorwurf aufs bestimmteste durch den Nachweis, daß alle diese neuen Beamten von einer aus Mitgliedern aller Parteien bestehenden unabhängigen Kommission ernannt wurden und ihre technischen Befähigungen nachzuweisen hatten, daß aber im Gegenteil die Mehrzahl von ihnen der „Unionisten-“, also Oppositionspartei angehören, zurückgewiesen. In Anbetracht der Klassen, denen diese Beamten angehören, scheint letztere Behauptung auch sehr wahrscheinlich.

Ganz Großbritannien wurde in 14 Divisionsbezirke, jede unter einem Obertaxator stehend, eingeteilt, alle Bezirke wiederum in 111 Distrikte mit je einem Distrikttaxator und dem nötigen Beamtenpersonal. Verschiedenen Divisionsbezirken wurden noch spezielle Taxatoren der Mineralreichtümer zugeteilt.

Zur Landeseinschätzung werden die von der Landesvermessung veröffentlichten Karten benutzt, wovon Sektionen in Duplikaten in allen Distriktämtern vorhanden sind. Ueber 200000 Vermessungspläne wurden verteilt und im Hauptamte existiert ein vollständiger Satz. So wie die Einschätzung weiter fortschreitet, werden alle Einzelheiten ganz außer der Reihe in die Karten eingetragen und numeriert. Solche Sektionspläne, die mit einzelnen Eintragungen überfüllt sind, werden für das Staatsarchiv photographisch vergrößert. Wie in dem Kommissionsbericht anerkannt wird, machten sich die Beamten im all-

gemeinen mit ihren Obliegenheiten schnell vertraut. Die vorbereitende Arbeit, die Verteilung der Fragebogen, die die Besitzer mit allen Einzelheiten auszufüllen hatten, wurde von lokalen Vermessern und Steuereinnehmern (nicht im Staatsdienste), öfters auch von Ackerern und Geschäftsleuten, die für das Einkassieren von Steuern ihre Prozente erhalten, besorgt, da solche Leute eine gute Lokalkenntnis besitzen. Sobald sie alle ausgefüllten Fragebogen, die sie erlangen konnten, zurück hatten, wurden diese den Distrikttaxatoren eingehändigt zusammen mit dem Einschätzungsbuch der Gemeinde. Dann erst begann die Einschätzungsarbeit im wirklichen Sinne; dies war ungefähr im November 1910. Gegen 10500000 solcher Fragebogen mit der offiziellen Bezeichnung „Form 4 Land" waren von den erwähnten lokalen Beauftragten verteilt und bereits Ende 1910 davon 9000000 beantwortet zurückgegeben worden. Der Rest wurde später abgeliefert, da vielen Eigentümern in schwierigen Fällen eine Verlängerungsfrist gewährt worden war. Ueber diese „Form" entstand in der Oeffentlichkeit viel Geräusch; man behauptete, daß selbst Notare nicht imstande seien, sie richtig auszufüllen; viele erklärten, sie würden nie damit fertig werden, aber in Wirklichkeit wurde dieses Geschäft im ganzen in befriedigender Weise besorgt, und der Lärm verstummte. Andererseits erhoben die „Land-Union" und andere ähnliche Vereinigungen, die sich zu politischen Zwecken gebildet hatten, viele Einwände. Schließlich begann man einen Probeprozeß vor Gericht, indem man nachwies, daß die offizielle „Form 4 Land" „ultra vires" sei, da darin mehr vorgesehen werde, als das Gesetz bestimmt habe, und deshalb für Nichtausfüllung derselben keine Strafe verhängt werden könne. Die Regierung verlor diesen Prozeß wegen eines unbedeutenden technischen Fehlers, nämlich weil der Fragebogen die Frage enthielt, welches der „jährliche Mietwert" eines Grundstücks sei, das der Eigentümer selbst bewohnt oder bewirtschaftet, das heißt, der Eigentümer wird gefragt, sich selbst einzuschätzen. Da aber die große Masse von Fragebogen bereits vor der Entscheidung dieses Prozesses ausgefüllt und zurückgehändigt worden war, hatte der Fall wenig Effekt. Die Idee, daß eine Regierungsbehörde vor einem gewöhnlichen Zivilgericht einen Prozeß verliert, muß dem deutschen Leser jedenfalls sehr auffallend vorkommen; ist jedoch für die englischen konstitutionellen Gewohnheiten ganz charakteristisch.

Die Kosten, um diese neue Verwaltungsmaschine aufzustellen und in Gang zu bringen, belaufen sich auf 175000 £, ca. 3,5 Mill. M., was nicht als übermäßig kostspielig bezeichnet werden kann.

Als die Taxatoren mit ihrem Werke begannen, widmeten sie ihre Aufmerksamkeit in erster Linie solchen Fällen, bei denen Uebertragung von Eigentum durch Verkauf oder Uebergang durch Todesfall oder Heimfall von Pachtungen vorkamen und die neue Steuerpflicht wirklich eintrat, so daß sofort einige, wenn auch nur geringe Staatseinkünfte erwuchsen. Da außerdem die Wertzuwachssteuer eine Stempelsteuer ist und Zessionsurkunden und andere gesetzliche Instrumente von jetzt ab nur Gültigkeit hatten, wenn sie obrigkeitlich gehörig erledigt worden waren, so war es nötig, mit allen laufenden Fällen sofort zu beginnen.

Da aber seit dem Inkrafttreten des Gesetzes — den 30. April 1909 — nur kurze Zeit vergangen war, so konnte sich der Wertzuwachs auch nur in geringem Maße bekunden und überschritt in wenigen Fällen die Höhe von 10 Proz., von wo ab die Zuwachssteuer erst erhoben wird.

Sobald die laufenden Fälle erledigt waren, begann die Ausbildung der Gesamtanlage des Systems. Wie die Regierungsbevollmächtigten in ihrem Bericht besagen (Blue book p. 160), wurden die retournierten Fragebogen bei Prüfung im großen und ganzen als gehörig und akkurat ausgefüllt befunden, und sie sprechen ihre Anerkennung über die Mühe und Sorgfalt aus, mit der namentlich die Großgrundbesitzer sich der neuen Verpflichtung unterzogen. Dies ist hinsichtlich der der neuen Verordnung gegenüber angedrohten und befürchteten Verweigerung um so bemerkenswerter. Auszüge der Einzelangaben werden in die Feldbücher eingetragen, die die Taxatoren bei Inspektionen der einzuschätzenden Besitzungen bei sich führen und worin sie die verschiedenen Stufen des komplizierten Prozesses, der sich als nötig erweist, um zur Ermittlung der Werte und der berechtigten Befreiungen zu gelangen, nachweisen. Wie schon weiter oben erwähnt, wird eine Abschrift der vorbereitenden Einschätzung an alle beteiligten Personen bestellt; erst nach gegenseitiger Uebereinkunft findet die Eintragung ins Grundbuch statt und wird jede eingeschätzte Einheit auf den Plan eingezeichnet und numeriert.

Kommt ein Fall der Heimfallssteuer (Reversion Duty) in Frage, so besteht die Aufgabe des Taxators darin, den Unterschied zwischen den Gesamtwert des Grundstücks, als es dem Pächter (lessee) überlassen wurde und den Gesamtwert desselben, wie es durch Heimfall an den ursprünglichen Eigentümer (lessor oder reversioner) zurückgeht, zu ermitteln. Wo Zuwachssteuer erhoben wird, muß man sich erinnern, daß es nicht der Wertzuwachs der Gesamtbesitzung, sondern nur der Wertzuwachs des Grund und Bodens ist, der den steuerpflichtigen Wertzuwachs bildet.

Was die Bauplatzsteuer (Undeveloped Land Duty) betrifft, so wurden in so vielen Fällen Baustellen von der Steuerpflicht befreit, wenn auch nur temporär, daß bis jetzt der Ertrag gering war.

Die Gesamtzahl der bis zum 31. März 1911 abgeschlossenen Einschätzungen beträgt 369 000; jedoch wurde letzthin im Parlament konstatiert, daß die Wertermittlung schneller vor sich geht, als man erwartet hatte, und daß bereits ein Fünftel der ganzen Arbeit vollendet ist. Sobald die Landeseinschätzung vollzogen ist, scheiden sämtliche temporäre und Hilfsbeamten aus dem Staatsdienste aus, und dann genügt das permanente Beamtenpersonal zu gelegentlichen Ermittlungen der Steuerpflichtigen sowie auch zu der alle 5 Jahre stattfindenden Neueinschätzung des Wertes von Baustellen. Der Schätzungsbehörde erwachsen jedoch auch wichtige Geschäfte im Zusammenhang mit der Erbschaftssteuer, die in England unter dem eigentümlichen Namen „Death Duty“, das heißt Tod- oder Totensteuer bekannt ist. Früher wurde über die Höhe der angezeigten steuerpflichtigen Beträge nur geringe Kontrolle ausgeübt, gegenwärtig aber wird der Wert der Hinter-

lassenschaften behördlich ermittelt und taxiert mit dem Ergebnis, daß im Rechnungsjahre 1910/11 17388 Fälle erledigt wurden, woraus dem Staatsschatz 44199000 £ zuflossen und ein Zuwachs von 3283000 £ oder 7,5 v. H. erzielt wurde.

In dem Kommissionsberichte wird eingehender auf die Schwierigkeiten und Hindernisse hingewiesen, die sich naturgemäß jedem neuen Einschätzungssystem entgegenstellen und die zusammen mit den langen zur Einlegung von Berufungen gewährten Fristen viel Verzögerung in der Abfertigung vieler Fälle, die die Ermittlung des Wertzuwachses erheischen, verursachten, so daß der aktuelle eingeschätzte und einkassierte Betrag dieser Steuer ganz unbedeutend ausfiel. Auch die Heimfallsteuer warf keinen großen Ertrag ab, da die Bestimmungen des Gesetzes den weiteren Kreisen noch ziemlich unklar sind, was auf die Erledigung der zu erhebenden Steuern ebenfalls einen störenden Einfluß ausübt. Hierzu kommen dann noch die vielen Fälle temporärer Steuerbefreiung und verschiedene andere Ursachen, die es ganz unmöglich machen, zu veranschlagen, was der regelmäßig zu erwartende Betrag dieser Steuer für die Staatseinkünfte sein wird. Das von den beiden ebenerwähnten Steuerkategorien Gesagte gilt auch von der Bauplatzsteuer, weil die jetzt vorhandenen Pachtbesitze von kurzer Dauer gesetzlich steuerfrei sind. Der für 1910/11 taxierte Ertrag dieser Steuer war 9711 £, wovon 1189 £ eingingen. Die Fortbildung dieser Kategorie wird noch auf einige Jahre hinaus der Steuerverwaltung ziemliche Schwierigkeiten bereiten. Im Gegenteil hiervon ergab aber die Bergwerksabgabe fast den gesamten taxierten Wert und verursachte nur geringe Schwierigkeiten. Da dieselbe nach dem kontraktlichen Pachtzins und den Grundzehnten (Royalties) oder nach der erzielten Ausbeute berechnet wird, ist sie auf keine Weise von einem vorausgehenden Wertermittlungsprozeß abhängig. Die bereits im Dienste der Einkommensteuer arbeitende Maschinerie konnte für die neue Bergwerksabgabe verwertet werden und von den für das erste Jahr berechneten 327000 £ wurden 304000 £ entrichtet.

Obgleich in Irland bereits eine Landschätzungsverwaltung existierte, wurden doch bis zum 31. März 1911, was den Ertrag der Steuern betrifft, nur wenig Fortschritte gemacht, wiederum mit Ausnahme der Bergwerksabgabe.

Der bis jetzt erzielte, ziemlich kurz ausgefallene Reingewinn der neuen Steuern verglichen mit den hohen Verwaltungskosten hat den Gegnern der Regierung gute Gelegenheit zu ungünstiger Kritik der Lloyd Georgeschen Steuerreform gegeben. Dagegen ist die Regierungspartei mit den Erfolgen ganz zufrieden, denn jeder unparteiische Beurteiler begreift, daß während der Wertzuwachs seit dem 30. April nur unbedeutend sein kann, die Verwaltungskosten gerade in den Anfangsstadien den Maximumbetrag erfordern, sich jedoch in einigen Jahren bedeutend reduzieren lassen.

Da das deutsche Zuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 nun bereits seit einem Jahre in Kraft getreten ist, wird ein Vergleich der

beiden Systeme der Wertzuwachsbesteuerung in ihren Hauptzügen von allgemeinerem Interesse sein.

An erster Stelle erstreckt sich die britische Steuer nur auf Wertzuwachs seit April 1909, dem einzelnen Besitzer wird aber außerdem noch Schutz gegen Wertverminderung während der vorausgehenden 20 Jahre garantiert, indem, falls der Erwerbspreis höher war als der im April 1909 ermittelte Wert des Grundstücks, jener für diesen substituiert werden kann. Dagegen hat die entsprechende deutsche Steuer eine entschieden rückwirkende Kraft, da, abgesehen von anderen besonderen Umständen, als für die Steuerberechnung maßgebender Zeitraum die Zeit seit dem 1. Januar 1885 gilt (§ 17).

Weiter wird für künftigen Zuwachs bei der britischen Steuer nur die über den bereits besteuerten Wert hinausgehende Steigerung berechnet; wenn daher der Bodenwert erst sinkt und dann wiederum steigt, so ist die erneute Steigerung nicht steuerpflichtig. Vorübergehende Schwankungen auf dem Grundstücksmarkte sind überhaupt nicht steuerpflichtig, sondern nur absoluter, dauernder Zuwachs.

An zweiter Stelle kommt bei Bemessung des Wertzuwachses bei der britischen Steuer nur der Unterschied im Flächenwerte in Frage, nicht der Gesamtwert der Besitzung, wie ihn der Kaufs- oder Verkaufspreis repräsentiert. So würde in Deutschland ein Eigentum, dessen Gesamtwert auf der Wertstufe von 50 000 M. stehen bleibt, nichts zu entrichten haben, obschon sein Flächenwert um 10 000 M. gestiegen ist, wenn gleichzeitig die Gebäude eine Entwertung von gleicher Höhe erfahren haben. In England würde der Wertzuwachs des Grundstücks von 10 000 M. besteuert werden und für Entwertung der Baulichkeiten oder Anlagen nichts in Abzug kommen. Auf diesen Hauptunterschied in beiden Systemen lassen sich verschiedene kleinere zurückführen.

Drittens. Wenn die englische Wertermittlung des Zuwachses sehr kompliziert ist, so ist doch die Berechnung der Steuer auf denselben, wenn einmal festgestellt, sehr einfach, dagegen läßt sich der deutsche Gesamtwertzuwachs leicht bestimmen, aber die folgende Bemessung der Steuerpflicht ist kompliziert.

Viertens. In England gehen 10 Proz. des Zuwachses frei, um für Kosten und Abgaben Abzüge zu erlauben, und dadurch bleiben viele Grundstücke überhaupt gänzlich steuerfrei; das deutsche System gewährt nur eine Befreiung von 4 Proz. Während nach der britischen Methode gar keine Abzüge von Interessen in Betracht kommen und eine Steuer von 20 v. H. durchgehends berechnet wird, so besteht das deutsche Rechnungsgeschäft aus einer ganzen Reihe verschiedener Prozentsätze, die im Durchschnitt weniger als 20 Proz. betragen.

Fünftens. In Deutschland werden die Kosten des Erwerbes und die wirklichen Aufwendungen für Bauten und sonstige dauernde Verbesserungen des Grundstückes von dem Gesamtbetrage der Schätzung nebst jährlichen Zinsen abgezogen; in England wird bei Bemessung des Wertes nur der resultierende Effekt, gleichviel ob höher oder niedriger als die Kostenauslagen, berücksichtigt.

Sechstens. Obwohl Ackerland in Deutschland Begünstigungen genießt, ist es doch in Wirklichkeit der Zuwachssteuer unterworfen, aber in England ist es kaum möglich, daß diese Steuer auf für die Landwirtschaft benutzte Ländereien erhoben werden kann.

An siebenter und letzter Stelle sei erwähnt, daß ebenso wie nach dem britischen System die Hälfte der neuen Zuwachssteuern in den Staatsschatz fließt, in ähnlicher Weise auch in Deutschland die Reichsfinanzen 50 v. H. des Ertrags beanspruchen, während aber in England die volle andere Hälfte den Ortsbehörden zugeht, so zieht hier der Einzelstaat noch weitere 10 v. H. für Verwaltungskosten ab, so daß die Ortsbehörden nur 40 v. H. beziehen. In Deutschland mußten jedoch noch die Interessen jener Lokalbehörden geschützt und berücksichtigt werden, die schon vor Inkrafttreten des Reichsgesetzes vom Februar 1911 ähnliche Abgaben eingeführt hatten. Dagegen war für Großbritannien und Irland das Steuergesetz vom April 1909 etwas ganz Neues.

In beiden Ländern scheint es bis jetzt noch ganz unmöglich zu sein, mit einiger Genauigkeit zu veranschlagen, welche Höhe der Ertrag der neuen Steuer am Ende erreichen wird.

Miszellen.

I.

Die Entwicklung des Preisniveaus und des Getreidebedarfs in England und Deutschland in den letzten Dezennien.

Nach Tabelle I ist im Jahre 1910 der Kaffee noch in erheblichem Maße teuerer geworden, er steht um 9 M. höher als der Durchschnitt der letzten 5 Jahre, er hebt sich noch um 1 M. über den Durchschnitt von 1847—70, bleibt dagegen erheblich hinter dem Durchschnitt der 30 Jahre von 1871—1900 zurück. Der Kakao, der 1907 und 1908 bedeutend in die Höhe gegangen war, aber 1909 einen starken Rückgang unter den Durchschnitt der Jahre von 1871—1905 erfuhr, ist nur um 1 M. in die Höhe gegangen. Der Tee, der nur ausnahmsweise 1909 einen bedeutenden Preisfall erfuhr, ist auch im letzten Jahre auf dem bisherigen Durchschnitt stehen geblieben, steht aber erheblich höher als in der Zeit von 1891 bis 1905. Wir greifen aus den weiteren Angaben nur einzelne heraus, welche besondere Abweichungen von den Vorjahren aufzuweisen haben. Pfeffer und Kokosöl, sowie Palmöl haben in den letzten beiden Jahren eine erhebliche Preissteigerung erfahren. Indigo ist zwar gegen das Vorjahr ein wenig höher, bleibt aber gegen alle früheren Jahre in bedeutendem Maße zurück. Wie wir das im vorigen Jahre bereits verfolgen konnten, ist außer im Jahre 1907 in diesem Jahrhundert ein fortdauernder Rückgang zu verzeichnen gewesen, der durch die künstliche Herstellung genügende Erklärung findet. Die Baumwolle, die in den letzten Jahren sehr erhebliche Veränderungen erfahren hatte, steht in diesem Jahre um 9 M. höher als im Vorjahre, und man muß bis in die 80er Jahre zurückgehen, um eine ähnliche Ziffer zu finden.

Wenden wir uns danach zu den Tabellen Ib und Ic, wo wir ganze Gruppen vor uns haben. Von den Metallen zeigt nur das Zinn eine bedeutende Steigerung gegen die Vorjahre, während die anderen drei Metalle nur geringe Veränderungen aufzuweisen haben. Dasselbe ist von Kohle zu sagen. Die vier Getreidearten sind im Durchschnitt gegenüber den letzten drei Jahren etwas zurückgegangen, stehen aber höher als von 1891—1905.

Nicht unwesentlich ist es, sich aus der Tabelle Ic zu vergegen-

wärtigen, daß sämtliche 6 aufgeführten Gruppen nicht nur gegenüber dem Durchschnitt von 1871—80 gleich 100 gesetzt im Durchschnitt auf 70 gesunken sind, und fast die gleiche Zahl auch für den Durchschnitt von 1867—80 zeigt; nur die Metalle sind 1910 gegenüber den 70er Jahren auf der gleichen Höhe geblieben und standen auch gegenüber der vorher gegangenen größeren Periode auf 97. Daraus ergibt sich, daß das gegenwärtige Preisniveau immer noch ein verhältnismäßig niedriges ist. Noch weit größeres Gewicht legen wir darauf, daß das arithmetische Mittel aus 157 Hamburger Preisen dasselbe Ergebnis liefert. Gegenüber den 70er Jahren ist die Ziffer i. J. 1910: 77,2, der Durchschnitt von 1906—10: 77,3 und gegenüber der Periode von 1847—80 bleiben sie immer noch auf 82,8 und 83,0. Nur auf Grund dieser großen Durchschnitte wird man imstande sein, die Frage richtig zu beurteilen, ob das Preisniveau tatsächlich in den letzten Jahren so gestiegen ist, wie es allgemein angenommen wird oder nicht. Es sind eben nur die dem Publikum in erster Linie in das Auge fallenden täglichen Bedarfsmittel, bei denen wenigstens zum großen Teil eine Verteuerung stattgefunden hat; welche Tatsache aber in dieser Beziehung das Urteil irregeführt hat. Aber nicht nur das große Publikum urteilt in einer solchen Weise, sondern, wie schon im vorigen Jahre erwähnt, Levasseur und in einem Artikel der Frankfurter Zeitung Dernburg. Beide hervorragende Männer, deren Urteil sicher Beachtung verdient, gehen noch einen Schritt weiter und suchen die Ursache der Preisveränderung in einer zu großen Steigerung des Goldvorrates. Wir sehen uns auf Grund unseres Materials genötigt, der Auffassung mit Entschiedenheit entgegentreten zu müssen. Einmal ist, wie gesagt, das Preisniveau tatsächlich nicht gestiegen, wenn wir unseren Zahlen trauen dürfen, denen allerdings trotz ihrer breiten Basis eine absolute Beweiskraft nicht zuzuschreiben ist, immerhin aber eine größere als denjenigen, die sich nur auf eine geringere Zahl von Angaben hauptsächlich einer bestimmten Kategorie beschränken. Außerdem aber ist darauf hinzuweisen, daß die Goldproduktion in den letzten Jahren gar nicht eine so erhebliche Vergrößerung erfahren hat, daß man berechtigt wäre, darauf einen solchen Schluß aufzubauen. Schließlich fällt aber ins Gewicht und scheint uns durchschlagend, daß gerade in der Zeit, wo die größte Veränderung in der Goldproduktion stattgefunden hat, Ende der 90er Jahre, eine allgemeine Preissteigerung nicht zu beobachten gewesen ist. Gerade die Preisentwicklung der neueren Zeit scheint uns klar erwiesen zu haben, daß man den Einfluß der Jahresproduktion des Edelmetalls sehr überschätzt hat. Ebensowenig aber ist anzunehmen, daß die Nachfrage nach Edelmetall derartig zugenommen hat, daß dieses auf die Preisgestaltung von Einfluß gewesen sein kann.

Unzweifelhaft ist es sehr erfreulich, daß der Verein für Sozialpolitik es unternommen hat, die Ursachen und die Bedeutung der neueren Preisveränderungen international zu verfolgen und womöglich festzustellen. Da auch die Regierungen dieser Frage reges Interesse entgegenbringen und jene Untersuchungen zu unterstützen bereit sind, darf man auf ein brauchbares Ergebnis hoffen.

Tabelle I.

Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Zentner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

No.	Ware	Durchschnittspreise der Jahre												
		1847—70	1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1906—10	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
1	Kaffee, Brasil	47,51	73,70	57,15	59,69	36,06	39,61	39,42	40,49	39,43	35,04	38,88	40,17	48,64
2	Kakao	54,32	63,90	71,15	64,68	59,47	60,75	57,48	55,37	56,21	83,97	64,18	53,05	52,04
3	Tee	152,62	132,13	102,56	81,43	81,37	89,78	77,74	101,65	92,89	91,42	77,89	94,24	92,30
4	Korinthen	24,66	22,07	19,81	15,65	19,50	23,77	18,00	18,68	22,41	24,02	23,55	23,26	25,73
5	Rosinen	26,79	26,66	23,61	21,28	25,23	27,56	22,69	23,08	26,66	30,78	27,53	23,87	29,05
6	Mandeln	64,23	71,24	71,44	65,09	65,23	78,98	61,29	62,82	57,38	80,74	73,33	80,99	82,38
7	Pfeffer	36,75	51,58	67,23	38,46	59,76	46,80	53,11	57,78	53,10	49,71	42,41	42,26	46,54
8	Kokosöl	46,08	41,07	31,59	20,23	32,66	35,45	31,46	33,20	33,14	35,62	32,94	33,36	39,22
9	Palmöl	37,70	37,87	26,78	21,72	23,64	28,15	23,88	23,14	26,19	29,56	25,12	26,07	32,16
10	Indigo	629,35	701,13	587,59	487,58	341,27	257,11	288,63	303,15	296,73	326,55	240,68	212,40	217,60
11	Mahagoniholz	11,83	10,95	9,84	8,12	6,74	5,07	6,44	5,80	5,15	5,24	5,22	4,39	5,12
12	Baumwolle	81,26	65,87	50,82	37,34	39,20	40,39	42,97	37,70	39,47	39,71	41,05	36,75	45,14
13	Hanf	35,76	35,05	30,59	28,74	32,23	32,79	31,39	29,78	30,01	29,78	34,85	34,59	36,18
14	Reis	13,03	10,61	8,88	7,74	7,53	8,52	7,30	7,84	8,11	8,92	9,10	8,40	8,16
15	Weizen	10,95	11,43	8,35	6,76	6,65	8,02	6,78	7,02	6,97	7,37	8,10	9,21	8,10
16	Roggen	7,99	8,49	6,60	5,70	5,31	6,40	5,00	5,87	5,66	6,60	7,24	7,18	5,86
17	Gerste	8,24	10,53	7,40	4,76	4,89	5,59	4,52	5,20	5,22	6,11	5,88	5,76	5,16
18	Hafer	7,32	8,05	6,54	5,72	6,02	6,51	5,71	6,01	6,33	7,44	7,33	6,70	6,36
19	Kleesaat	51,09	58,72	50,03	42,10	43,82	47,81	46,55	42,96	40,08	44,31	48,07	45,99	55,42
20	Raps u. Rübsaat	15,05	14,77	12,83	10,89	10,34	11,24	9,78	9,79	10,39	11,77	11,11	10,62	11,53
21	Leinöl	34,57	31,21	23,95	22,75	27,01	26,71	22,31	22,55	23,46	26,01	26,57	26,47	33,36
22	Kalbfelle	111,42	114,76	84,04	66,39	78,42	97,93	73,55	84,63	105,52	92,10	96,36	97,28	96,08
23	Borsten	231,62	359,53	137,61	205,58	195,53	187,78	204,48	192,45	190,10	181,87	180,45	187,05	198,57
24	Wachs	150,16	115,60	81,26	91,59	111,73	113,30	120,25	119,64	123,11	124,73	108,75	100,82	109,19
25	Talg	45,52	41,21	34,00	26,46	30,36	34,04	28,01	29,28	31,60	33,94	35,72	33,46	35,82
26	Tran	35,62	29,27	23,73	17,54	18,86	19,82	18,62	17,48	17,73	20,50	18,51	19,34	22,12
27	Schmalz	54,22	47,13	42,43	33,89	14,14	47,67	36,24	37,29	41,33	45,20	45,93	53,62	58,88
28	Heringe	10,72	13,06	11,70	11,13	11,88	12,60	10,77	12,39	12,23	13,55	11,98	11,83	12,34
29	Eisen, rohes	3,67	4,32	2,81	2,87	3,06	3,58	2,89	4,15	3,47	3,57	3,58	3,54	3,82
30	Zinn	109,85	105,81	93,07	81,66	104,42	119,57	96,44	110,27	115,69	122,65	110,15	117,75	131,98
31	Kupfer	94,86	83,50	60,62	54,46	63,89	65,36	62,03	62,31	67,16	77,74	62,00	62,39	60,61
32	Blei	20,43	22,92	17,12	17,66	19,42	21,03	21,29	20,60	22,52	23,86	20,96	19,66	18,62
33	Quecksilber	262,20	339,65	218,67	228,53	268,58	239,57	255,69	239,13	230,05	220,46	242,34	248,22	250,80
34	Steinkohlen u. Koks	0,81	0,89	0,63	0,70	0,71	0,71	0,66	0,66	0,68	0,76	0,75	0,68	0,70
35	Salpeter	14,28	13,81	10,53	8,04	9,37	9,86	9,79	10,43	10,73	10,81	9,85	9,41	8,87
36	Eisen in Stangen engl.	9,61	10,61	6,96	7,05	8,33	7,82	7,86	7,66	7,37	8,02	8,49	8,72	7,20
37	Baumwollengarn	142,24	164,43	149,90	124,21	136,05	161,41	139,54	141,10	162,32	155,95	157,83	161,32	172,30
38	Wollen- und Halbwollengarn	311,87	316,82	218,23	192,50	171,16	204,26	172,85	185,64	205,59	214,33	197,03	196,16	207,03
39	Leinengarn	159,15	128,19	156,24	174,93	185,51	186,37	179,67	190,26	185,09	193,77	187,69	177,43	186,76

Tabelle Ia.

No.	Ware	Prozentverhältnisse gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100											
		1871—80	1881—90	1891—1900	1901—05	1906—10	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
1	Kaffee, Brasil	155,13	120,29	125,62	75,90	83,37	82,98	82,22	82,99	73,75	81,84	84,55	102,28
2	Kakao	116,53	130,98	119,07	109,48	111,84	105,82	101,93	103,48	154,58	118,15	97,66	95,80
3	Tee	86,57	67,20	52,96	53,98	58,83	50,94	66,60	60,86	59,90	51,04	61,75	60,48
4	Korinthen	89,50	80,33	63,44	79,07	96,39	72,99	75,75	90,88	97,40	95,50	94,32	104,34
5	Rosinen	99,51	88,10	79,43	94,18	102,87	84,70	86,15	99,51	118,89	102,76	89,10	108,44
6	Mandeln	110,91	111,22	101,34	101,56	122,96	55,42	97,80	89,96	125,70	114,17	126,09	128,26
7	Pfeffer	140,35	182,93	104,65	162,61	127,35	144,52	157,22	144,41	135,27	115,40	114,99	126,64
8	Kokosöl	80,13	68,54	61,26	70,88	76,93	68,27	72,05	71,92	77,30	71,48	72,40	85,11
9	Palmöl	100,46	71,04	57,61	62,71	74,67	63,34	61,38	69,47	78,41	66,63	69,15	85,31
10	Indigo	111,41	93,36	77,48	54,23	40,85	45,86	48,17	47,15	51,89	38,24	33,75	34,58
11	Mahagoniholz	92,56	83,14	68,59	56,97	42,86	54,44	49,03	43,53	44,29	44,13	37,11	43,28
12	Baumwolle	81,06	62,53	45,95	48,24	49,70	52,88	46,39	48,57	48,87	50,52	45,23	55,55
13	Hanf	98,01	85,55	80,37	90,13	91,69	87,78	83,28	83,95	81,88	97,46	96,73	101,17
14	Reis	81,43	68,15	59,36	57,78	65,39	56,02	60,17	62,24	68,46	69,84	64,47	62,62
15	Weizen	104,38	76,26	61,73	60,73	73,24	61,92	64,15	63,65	67,31	73,97	84,11	73,97
16	Roggen	106,26	82,54	71,34	66,46	80,10	62,58	73,47	70,84	82,60	90,61	89,96	73,34
17	Gerste	127,79	89,95	57,76	51,34	67,84	54,85	63,11	63,35	74,15	71,36	69,90	62,62
18	Hafer	109,97	89,34	78,07	82,24	88,93	78,01	82,10	68,47	101,64	86,48	91,53	86,89
19	Kleesaat	115,02	98,00	82,46	85,84	93,58	91,19	84,15	78,51	86,80	94,09	90,02	108,48
20	Raps und Rübsaat	97,88	84,99	72,13	68,52	74,68	64,81	62,89	86,16	78,00	73,82	70,56	76,61
21	Leinöl	90,54	69,48	66,22	78,36	77,26	64,92	65,42	68,06	75,24	76,86	76,57	96,50
22	Kalbfelle	103,00	74,42	59,58	70,38	87,89	66,01	75,96	94,10	82,66	86,48	87,31	86,77
23	Borsten	155,22	145,76	88,75	84,42	81,07	88,28	83,09	82,12	78,52	77,91	80,76	85,73
24	Wachs	76,98	54,12	60,99	74,41	75,45	80,08	79,67	81,98	83,06	72,42	67,14	72,72
25	Talg	89,74	74,04	57,62	66,11	74,78	61,00	63,76	68,82	74,76	78,47	73,51	78,69
26	Tran	82,17	66,65	49,24	52,95	55,64	52,27	49,07	49,77	57,55	51,97	54,30	62,10
27	Schmalz	86,92	78,25	62,50	75,88	87,92	65,87	68,77	76,23	83,36	84,71	98,89	108,59
28	Heringe	121,94	109,15	103,77	110,82	117,54	100,47	115,58	123,41	126,40	111,75	110,35	115,11
29	Eisen, rohes	117,71	76,57	78,20	83,38	97,55	78,75	85,83	94,55	97,28	97,55	96,46	104,09
30	Zinn	96,32	84,72	74,43	95,06	108,85	87,79	100,38	105,32	111,65	100,27	107,18	118,15
31	Kupfer	88,02	63,91	57,20	67,35	68,90	65,39	65,69	70,80	81,95	65,36	65,77	63,89
32	Blei	112,19	83,77	86,44	95,06	102,94	104,21	100,83	112,18	116,76	102,59	96,23	91,14
33	Quecksilber	129,54	83,40	87,16	102,43	91,37	97,52	91,20	87,74	84,08	92,43	94,67	95,65
34	Steinkohlen u. Koks	109,88	77,78	85,85	87,65	87,65	81,48	81,48	83,95	93,83	92,59	83,95	86,42
35	Salpeter	96,71	73,71	56,30	65,62	69,05	68,56	73,04	75,14	75,70	68,98	65,90	62,11
36	Eisen in Stangen, engl.	113,53	72,37	13,31	86,68	81,37	81,79	79,71	76,69	83,39	88,35	90,74	74,92
37	Baumwollengarn	115,60	105,39	87,32	95,66	113,48	98,11	99,20	114,12	109,64	110,96	133,41	121,13
38	Wollen- und Halbwollengarn	101,73	69,98	61,72	54,88	65,61	55,42	59,52	65,92	68,72	63,18	62,90	66,38
39	Leinengarn	80,55	98,17	109,91	116,56	117,10	112,89	119,55	116,30	121,75	117,93	111,49	117,35

Tabelle 1b.

Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

	Ware	Preis pro Zentner im Durchschnitt																	
		von 1847 bis 1880	von 1847 bis 1867	von 1868 bis 1872	von 1872 bis 1874	von 1875 bis 1877	von 1878 bis 1880	von 1871 bis 1880	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	von 1906 bis 1910	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
I.	1) Kaffee, Brasil	54,74	46,82	52,50	80,92	81,87	64,65	73,70	57,15	59,69	36,06	39,61	39,42	40,49	39,43	35,04	38,88	40,17	48,64
	2) Kakao	53,16	49,08	49,74	50,97	67,66	81,53	63,30	71,15	64,68	59,47	60,75	57,48	55,37	56,21	83,97	64,18	53,05	52,04
	3) Tee	146,54	152,43	149,94	142,08	133,93	118,60	132,13	102,56	81,43	81,47	89,78	77,74	108,65	92,89	91,42	77,89	94,24	92,30
	4) Pfeffer	41,26	36,45	47,31	68,47	46,95	38,30	51,58	67,23	38,46	59,76	46,80	53,11	57,78	53,10	49,71	42,41	42,26	46,54
	5) Reis	12,32	13,35	10,98	11,17	10,07	15,54	10,61	8,88	7,74	7,53	8,52	7,30	7,84	8,11	8,92	9,10	8,40	8,16
II.	6) Baumwolle	76,67	80,49	83,14	78,16	58,99	57,83	65,79	50,82	37,34	39,20	40,39	42,97	37,70	39,47	39,71	41,05	36,75	45,14
III.	7) Indigo	652,05	599,10	829,44	752,00	678,28	635,12	701,13	587,59	487,58	341,27	257,11	288,63	303,15	296,73	326,55	240,68	212,40	217,60
	8) Salpeter	13,53	13,28	14,67	13,77	12,34	14,75	13,81	10,53	8,04	9,37	9,86	9,73	10,43	10,73	10,81	9,85	9,41	8,87
	9) Fischtran	33,72	15,79	34,20	32,09	29,99	25,59	29,27	23,73	17,54	18,86	19,82	18,62	17,48	17,73	20,50	18,51	19,34	22,12
	10) Palmöl	37,71	36,69	42,30	36,86	37,00	35,20	37,37	26,78	21,72	23,64	28,15	23,88	23,14	26,19	29,56	25,12	26,07	32,16
IV.	11) Roheisen	3,88	3,72	4,02	6,19	3,91	3,11	4,32	2,81	2,87	3,06	3,58	2,89	3,15	3,47	3,57	3,58	3,54	3,82
	12) Zinn	108,79	109,05	109,04	136,96	91,09	78,61	105,81	93,07	81,66	104,42	119,57	96,44	110,27	115,69	122,65	110,15	117,74	131,98
	13) Kupfer	87,92	91,74	80,58	93,21	89,31	69,88	83,50	60,62	54,46	63,89	65,63	62,03	62,31	67,16	77,74	62,00	62,39	60,61
	14) Blei	21,19	20,46	21,51	26,98	23,71	19,20	22,92	17,12	17,66	19,42	21,03	21,29	20,60	22,92	23,86	20,96	19,66	18,62
V.	15) Steinkohlen	0,83	0,81	0,84	1,20	0,83	0,68	0,89	0,63	0,70	0,71	0,71	0,66	0,66	0,68	0,76	0,75	0,68	0,70
VI.	16) Weizen	11,13	10,89	11,70	12,36	11,01	10,75	11,43	8,35	6,76	6,65	8,02	6,18	7,02	6,97	7,37	8,10	9,21	8,10
	17) Roggen	8,14	7,83	8,88	8,74	8,59	7,86	8,49	6,60	5,70	5,31	6,40	5,00	5,87	5,66	6,60	7,24	7,18	5,86
	18) Gerste	10,79	11,07	9,87	9,14	10,38	10,54	10,53	7,40	4,76	4,89	5,59	4,52	5,20	5,22	6,11	5,88	5,76	5,16
	19) Hafer	7,89	7,74	8,07	8,33	8,67	7,22	8,05	6,54	5,72	6,02	6,61	6,71	6,01	6,33	7,44	6,33	6,70	6,36

Tabelle 1c.

Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten

Ware	1871—1888 gegenüb. 1847—1867 100	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	von 1906 bis 1910	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
		gegenüber 1847—1880 = 100										
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Tee 4) Pfeffer 5) Reis	141,66	100,46	101,50	66,82	79,69	71,21	73,78	72,31	87,35	75,47	77,31	80,41
II. 6) Baumwolle	81,84	66,28	48,70	51,07	52,68	56,05	49,17	51,78	51,79	53,54	47,93	58,88
III. 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischtran 10) Palmöl	101,65	78,87	61,61	61,15	42,73	60,21	61,90	63,36	52,57	39,91	36,26	38,09
IV. 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei	111,80	72,97	73,26	79,51	94,48	76,17	81,62	89,50	102,72	88,69	91,68	96,96
V. 15) Steinkohlen	109,88	75,90	83,74	86,03	85,54	79,52	79,52	81,93	91,57	90,36	81,93	84,34
VI. 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer	112,51	78,01	63,90	63,40	69,88	60,62	66,96	67,06	72,52	72,60	76,02	67,14
Durchschnitt der Summen	105,54	77,43	68,44	67,93	71,31	65,12	69,42	70,55	76,42	70,10	68,52	70,97
Arithmetisch. Mittel, berechnet aus 157 Hamburger Durchschnittspreisen	111,31	91,70	84,10	76,37	83,03	75,60	80,83	80,52	89,47	82,07	80,22	82,87

Ware	von 1881 bis 1890	von 1891 bis 1900	von 1901 bis 1905	von 1906 bis 1910	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910
	gegenüber 1871—1880 = 100										
I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Tee 4) Pfeffer 5) Reis	79,43	88,23	52,62	74,09	56,30	58,33	57,16	81,21	70,16	71,87	74,76
II. 6) Baumwolle	79,63	56,69	59,44	61,39	65,23	57,23	59,92	60,29	62,32	55,79	68,61
III. 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischtran 10) Palmöl	78,97	61,69	61,22	40,28	60,28	61,99	63,43	49,57	37,64	34,19	35,91
IV. 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei	67,19	67,48	73,21	96,76	70,14	75,14	82,49	105,18	90,83	93,90	99,30
V. 15) Steinkohlen	70,79	78,09	80,23	79,76	74,16	74,16	76,40	85,39	84,27	76,40	78,65
VI. 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer	76,37	62,65	62,07	68,88	59,85	65,55	65,65	71,48	71,56	74,94	66,18
Durchschnitt der Summen	74,86	66,19	65,65	70,30	62,98	67,14	68,12	75,52	69,46	67,85	70,57
Arithmetisch. Mittel, berechnet aus 157 Hamburger Durchschnittspreisen	85,18	78,47	71,01	77,30	70,30	75,19	74,87	83,19	76,51	74,74	77,21

Tabelle II.

Durchschnittspreise für die Jahre 1879—1911 in Deutschland [1]).

Ware	pro	1879 —83	1884 —88	1889 —93	1894 —98	1899 —1903	1904 —1908	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
Weizen aus 14 Notierungen [8])	1000 kg	210,45	171,31	190,93	144,28	165,72	191,35	173,85	180,94	210,60	215,13	236,70	212,59	207,24
Roggen „ 14 „ [8])	„	167,79	135,64	168,29	120,03	142,82	162,16	146,52	155,04	188,30	183,87	172,50	151,17	167,55
Gerste „ 15 „ [8])	„	163,61	145,27	165,09	138,01	158,39	166,04	161,37	164,08	172,65	175,82	168,91	154,24	179,97
Mais „ 5 „ [8])	„	136,84	117,75	122,07	107,02	113,61	137,02	124,31	130,12	142,65	169,02	158,16 [11])	140,18	139,81
Hafer „ 14 „ [8])	„	143,06	130,68	154,16	122,16	145,07	159,28	148,12	164,66	183,04	165,90	174,40	156,70	175,20
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen [8])	100 kg	31,40	25,27	27,35	21,03	22,54	25,60	23,45	24,17	27,97	28,80	31,46	28,30	27,90
b) Roggenmehl, Berlin	„	22,63	18,52	23,70 [6])	16,50 [3])	19,02	21,35	19,07	21,00	25,35	23,77	22,55	19,20	21,32
Rüböl, Berlin	„	58,38	48,43	57,63 [6])	43,38	54,36	57,79	46,61	56,32	72,64	68,67	56,15	56,93	63,52
Kartoffelspiritus, Berlin [8]), Hamburg von 1904 ab	10000 kg	54,37 [2])	45,77 [2])	58,77 [6])	53,28	42,29	27,79	25,33	21,62	28,19	33,75	25,47	25,28	24,64
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	100 kg	63,25	45,62	35,58	21,18	19,27	19,26	22,42	16,65	16,81	20,55	21,15	24,59	25,16
b) Raffinade, Magdeburg	„	78,56	57,59	58,43	45,00	53,95	39,69	42,96	36,84	38,25	40,82	41,67	47,36	46,28
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5])	„	104,49	111,68	158,58	156,77	69,25	75,26	79,19	79,54	71,96	70,85	75,08	89,00	124,67
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	„	231,90	212,95	265,38	244,08 [4])	174,80	172,78	173,58	173,08	171,92	174,33	165,14	185,00	217,00
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	„	24,43	20,79	21,35	17,20	21,42	22,13	121,48	21,48	23,49	23,38	21,71	21,92	24,76
Pfeffer, Bremen	„	99,58	147,62	85,79	45,95	116,09	95,94	11,67	102,67	88,17	62,42	65,44	73,83	87,92
Heringe, norwegische, Hamburg (von 1904 schottische)	ca. 150 kg	31,39	24,84	24,40	30,03	34,62	32,01	32,67	40,38	31,49	28,22	35,83	—	—
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	100 kg	57,45	62,15	46,18	44,58	58,37	68,18	53,67	63,42	79,08	90,42	72,08	84,33	90,00
„ Brasil, secunda, Bremen	„	90,29	88,78	101,28	71,75	96,19	104,00	90,06	100,42	125,57	121,96	99,20	100,88	128,81
Baumwolle, Middling Upland, Bremen	„	123,14	106,41	96,66	72,92	92,91	112,77	97,21	113,61	121,53	107,21	119,75	151,72	134,82
Wolle, Berlin	„	336,48	278,45	264,07	223,08	274,00	324,92	312,50	348,33	350,00	316,25	348,33	336,67	330,00
Hanf, Lübeck	„	51,13	56,77	48,28	57,75	65,06	64,36	59,92	65,58	69,50	66,96	68,04	72,58	76,13
Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld	1 kg	62,19	53,42	51,77	44,33	47,28	49,55	45,25	49,58	64,58	45,58	47,42	46,58	45,50
Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120	„	5,11	4,47	4,37	3,87	4,79	6,10	5,12	6,19	7,78	6,04	6,11	7,22	6,75
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	„	2,03	1,59	1,52	1,38	1,23	1,79	1,49	1,81	2,12	1,75	1,69	1,96	1,94
Kattun, Mülhausen i. E.	1 m	0,26	0,24	0,227	0,22	0,21	0,26	0,230	0,273	0,305	0,252	0,240	0,246	0,247
Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	1 kg	2,19	2,06	1,95	1,80	2,067	2,447	2,168	2,430	2,945	2,446	2,097	2,347	2,586
Blei aus 6 Notierungen	100 kg	29,31	24,87	24,33	21,58	28,10	30,98	28,18	35,40	39,35	27,605	22,205	26,473	26,54
Kupfer, Mansfelder, Berlin	„	142,23	115,34	115,34	95,81	144,28	156,08	152,33	188,50	—	—	—	—	—
Zink aus 5 Notierungen	„	33,86	30,09	42,24	19,76	41,23	47,91	50,84	54,23	48,33	40,84	45,48	47,51	51,78
Zinn „ 3 „	„	192,07	212,80	194,40	134,82	257,10	313,37	297,01	372,80	358,15	277,80	279,55	318,04	392,35
Roheisen, schott. No. 1, Hamburg [9])	1000 kg	81,93	71,52	81,26 [7])	72,90	90,38 [9])	82,72	78,40	85,15	92,76	81,48	79,75	80,88	79,95
Petroleum, Hamburg [10]), unverzollt	100 kg	15,82	14,61	12,77	13,48	14,15 [10])	14,03	12,65	14,08	14,30	15,56	14,13	12,31	—
Steinkohle, westf. Berlin	„	18,21	17,44	22,11	20,75	22,94	23,01	22,25	22,81	23,75	24,00	23,25	23,00	23,00

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1899 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe, von 1904 ab Hamburg roh. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewachsen blauer Java oder Zentralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Vom Jahre 1892 ab. 9) Bis 1900 Roheisen schott. **Berlin. 10) Bis 1900 Petroleum Bremen. 11) 4 Notierungen.**

Tabelle

Ware	Verhältnis						
	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1907	1908
	zu 1879—83 = 100						
Weizen aus 14 Notierungen	82,53	90,72	77,47	78,75	90,92	100,07	102,22
Roggen „ 14 „	82,48	100,30	76,01	85,12	96,64	112,22	109,58
Gerste „ 15 „	90,14	100,90	92,02	96,75	101,49	105,53	107,46
Mais „ 5 „	85,68	89,21	70,45	83,02	100,13	104,25	123,52
Hafer „ 13 „	93,33	107,76	95,08	101,41	111,34	127,95	115,97
Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen	81,43	87,10	73,51	71,78	81,53	89,08	91,72
b) Roggenmehl, Berlin	84,27	104,73	71,10 [1]	84,05	94,34	112,02	105,04
Rüböl, Berlin	86,98	98,72	76,88 [1]	93,11	98,99	124,43	117,63
Kartoffelspiritus, Hamburg	85,84	108,09	97,19 [1]	77,78	51,11	51.85	62,07
Zucker a) Rohzucker, Magdeburg	70,70	56,25	34,51	30,47	30,45	26,58	32,49
b) Raffinade, Magdeburg	74,61	74,37	60,57	68,67	50,52	48,69	51,96
Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen	114,83	152,05	123,48	66,40	72,16	69,00	67,68
„ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M.	94,71	114,44	99,17	75,38	74,51	74,17	75,17
Reis Rangoon, Tafel, Bremen	84,61	86,98	97,04	87,68	90,59	96,15	95,70
Pfeffer, Bremen	145,41	86,15	57,20	116,58	96,34	88,54	62,68
Heringe, schottische, Hamburg	79,71	77,73	80,25	110,29	101,98	100,32	89,90
Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen	101,46	80,38	77,02	101,60	118,68	137,65	157,39
„ Brasil, secunda, Bremen	102,04	112,17	92,31	106,53	115,18	139,27	135,07
Baumwolle, Bremen	87,26	78,49	59,27	75,45	91,58	98,69	87,06
Wolle, Berlin	82,81	78,48	67,10	81,43	96,56	104,02	93,99
Hanf, Lübeck	109,00	94,44	110,89	127,24	125,88	135,93	130,96
Rohseide, Krefeld	85,74	83,24	66,70	76,03	79,68	103,84	73,29
Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120	87,67	85,52	76,32	13,74	119,37	152,25	118,20
„ Zettel 16, Mülhausen i. E.	78,32	74,87	66,50	60,59	88,18	104,43	86,21
Kattun, Mülhausen	92,55	87,31	77,69	80,77	100,00	117,31	96,92
Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld	92,69	89,04	84,02	94,79	111,74	134,47	111,69
Blei aus 6 Notierungen	85,12	83,01	79,43	95,87	105,70	154,25	94,18
Kupfer, Berlin	81,49	91,10	72,59	101,44	109,74	—	—
Zink aus 5 Notierungen	93,65	124,75	101,69	121,97	141,49	142,73	120,61
Zinn „ 3 „	109,63	101,21	71,60	133,86	163,15	186,47	144,63
Roheisen, Hamburg	89,63	89,18	89,41	100,55	100,96	113,22	99,45
Petroleum, Hamburg (unverzollt)	92,35	80,72	73,77	90,71	88,69	90,39	98,36
Steinkohlen, westf., Berlin	90,12	121,41	114,33	125,97	126,36	130,42	131,79
Arithmetisches Mittel	91,73	95,14	79,42	90,51	97,76	108,005	99,71

Der jetzt vorliegenden Statistik des Deutschen Reiches für das Jahr 1911 folgend, kommen wir für dieses Jahr allerdings zu einer nicht unbedeutenden Preissteigerung gegenüber den Vorjahren. Von 1879—83 gleich 100, stellt sich das letzte Jahr auf 107; gegenüber dem Durchschnitt von 1879—88 sogar auf 113, gegenüber 104 der drei

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

III.

1909	1910	1911	1879—89 absol. Zahlen	Verhältnis 1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1907	1908	1909	1910	1911
				zu 1879—89 = 100								
112,47	101,02	98,47	190,39	82,70	85,63	87,04	100,50	110,62	112,99	124,32	111,66	108,85
102,81	90,09	99,86	151,76	89,88	84,03	94,11	106,85	124,08	121,16	113,67	99,61	110,41
103,24	94,27	110,00	154,81	101,41	97,25	102,25	107,25	111,52	113,57	109,11	99,63	116,25
115,58	102,44	102,17	126,15	88,40	76,42	90,06	108,62	113,08	133,98	125,37	111,12	110,82
121,91	109,53	122,47	137,86	124,49	98,66	105,23	115,54	132,77	120,34	126,51	113,67	137,02
100,19	90,13	88,85	28,21	78,98	81,81	79,90	90,75	99,15	102,10	111,52	100,32	98,90
98,32	84,84	94,21	20,69	85,50	77,77 [1])	91,93	103,19	122,52	114,90	107,54	92,80	103,04
96,18	97,52	108,80	54,23	89,51	82,74 [1])	100,24	106,56	133,95	126,60	103,54	104,98	117,13
46,85	46,50	45,32	50,44	106,74	104,76 [1])	83,84	55,10	55,89	66,90	50,50	50,12	48,85
33,44	38,88	39,78	53,15	58,48	41,07	36,26	36,24	31,63	38,70	39,79	46,27	47,34
53,04	60,29	58,91	67,69	85,15	70,25	79,70	58,63	56,51	60,30	61,56	69,97	68,37
71,99	85,34	119,31	112,73	141,96	114,25	61,43	66,76	63,83	62,61	66,60	78,95	110,59
71,21	79,78	93,57	225,21	120,03	102,11	77,02	76,72	76,34	77,41	73,33	82,15	96,35
88,87	89,73	101,35	22,38	86,51	86,28	95,71	98,88	104,96	104,46	97,01	97,94	110,63
65,72	74,14	88,29	115,16	49,07	49,46	100,81	83,31	76,56	54,20	56,83	64,11	76,35
114,14	—	—	27,91	61,16	90,25	124,04	114,69	112,83	101,11	128,38	—	—
125,47	146,79	156,66	57,91	109,31	76,41	100,79	117,73	136,56	156,13	124,47	145,62	155,41
109,87	111,73	142,66	91,30	83,24	91,29	105,36	113,91	137,78	133,58	108,65	108,49	141,08
97,25	123,21	109,49	114,58	76,76	63,71	81,09	98,42	106,08	93,57	104,51	132,41	117,66
103,52	100,06	98,07	304,93	76,14	74,04	89,86	106,56	114,78	103,71	114,23	110,41	108,22
133,07	141,95	148,90	53,64	95,08	105,70	121,29	119,99	129,57	124,83	126,85	135,31	141,93
76,25	74,90	73,16	57,35	102,88	72,33	82,44	86,40	112,71	79,48	82,69	81,22	79,34
119,57	141,29	132,09	4,77	88,47	81,76	100,42	127,88	163,10	126,62	128,09	151,36	141,51
83,25	96,55	95,57	1,79	84,92	77,09	68,71	100,00	118,44	97,76	94,41	109,50	108,38
92,31	94,23	95,00	0,23	106,95	87,82	91,30	113,04	132,61	109,56	104,35	106,52	107,40
95,75	107,17	118,08	2,11	102,84	87,20	97,36	115,97	139,57	115,92	99,38	111,23	122,56
76,07	90,32	90,55	26,93	75,94	86,45	100,44	115,04	146,12	102,51	82,79	98,30	98,55
—	—	—	—	79,47	80,74	112,83	—	—	—	—	—	—
134,32	140,31	152,92	32,69	107,19	104,71	126,34	146,56	147,48	124,93	139,13	145,33	158,40
145,55	165,59	204,27	202,16	92,82	68,03	127,18	155,01	177,16	137,42	138,28	157,32	194,08
97,34	98,72	97,58	77,29	96,82	94,77	116,94	107,03	120,02	105,42	103,18	104,64	103,44
89,32	77,81	—	15,16	62,93	76,98	89,44	92,55	94,33	102,64	93,21	81,20	—
127,68	126,30	126,30	18,11	114,13	114,96	126,67	127,06	131,14	132,52	128,38	127,00	127,00
96,95	99,40	107,09	—	91,52	83,44	95,08	102,27	113,56	104,94	102,13	104,17	112,20

letzten Jahre und 108 1906, 1907 112. Wir haben es also auch hier mit großen Schwankungen zu tun, nicht aber mit einer gleichmäßigen Steigerung. Das Getreide geht noch etwas über das arithmetische Mittel hinaus, Kolonialwaren bleiben erheblich hinter demselben zurück; am bedeutendsten aber ist die Steigerung des letzten Jahres bei den Metallen zu beobachten, vorzüglich bei Zinn und Zink. Wir haben es aber hier nur mit einer kleinen Zahl von Angaben zu tun.

Tabelle IV.

	Verhältnis zu 1879—83 = 100										Verhältnis zu 1879—89 = 100								
	1884—88	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1907	1908	1909	1910	1911	1889—93	1894—98	1899—1903	1904—1908	1907	1908	1909	1910	1911
Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl	86,20	97,24	81,38	87,59	98,52	108,54	109,88	110,12	98,47	104,93	105,16	88,00	94,72	106,53	117,37	118,82	119,08	106,48	113,47
Kartoffelspiritus	86,84	103,24	86,66	79,78	56,96	51,85	62,07	46,85	46,50	45,32	111,21	93,35	83,83	61,40	55,89	66,91	50,50	50,12	48,85
Kaffee, Rio, Bremen, Kaffee, Plantation Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer	98,58	115,38	94,53	82,91	70,55	77,26	71,86	71,14	80,35	98,68	111,76	91,49	80,25	77,00	74,77	69,55	68,85	77,76	95,56
Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide	102,36	80,42	69,28	83,65	96,29	105,70	93,55	101,85	106,04	102,36	86,86	74,83	90,34	103,98	114,16	101,04	110,00	114,52	110,55
Blei, Zink, Zinn, Roheisen . .	163,37	95,45	77,50	117,05	135,62	159,74	126,86	126,67	140,26	163,37	97,99	79,57	120,17	137,39	158,84	126,15	125,96	139,47	162,40
Arithmetisch. Mittel . . .	102,93	96,65	80,52	91,33	97,27	100,62	92,84	91,33	94,32	102,93	101,26	84,35	95,63	101,77	104,21	96,49	94,88	97,67	106,17

Wir entnehmen der Sauerbeckschen Zusammenstellung der Preise von 45 Waren in England aus dem Märzheft 1912 des Journal of the Royal statistical Society die folgende Uebersicht:

Das Verhältnis der summarischen Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77 = 100.

Jahr	Vegetabilische Nahrung	Animalische Nahrung	Zucker, Kaffee und Tee	Nahrungsmittel überhaupt	Mineralien	Textilien	Verschiedene Stoffe	Materialien überhaupt	Ganze Summe	Die Gesamt-Indexnummern der 45 Artikel	Silber	Weizenernte	Durchschnittspreis von Konsols	Durchschnittsdiskont der Bank von England
1878—87	79	95	76	84	73	71	81	76	79	—	82,1	97	$99\frac{1}{2}$	$3\frac{2}{10}$
1888—97	62	81	66	70	70	59	66	65	67	—	61,0	101	$101\frac{3}{4}$	$2\frac{9}{10}$
1897—06	62	84	49	67	86	64	68	72	70	—	44,6	108	$97\frac{1}{2}$	$3\frac{5}{10}$
1899—08	64	86	48	68	92	67	71	75	72	—	44,6	109	$92\frac{1}{4}$	$2\frac{7}{10}$
1898	67	77	51	68	70	51	63	61	64	2881	44,3	120	111	$3\frac{1}{4}$
1899	60	79	53	69	92	68	65	70	68	3063	45,1	113	107	$3\frac{3}{4}$
1900	62	85	54	68	108	66	71	80	75	3378	46,4	99	$99\frac{1}{2}$	4
1901	62	85	46	67	89	60	71	72	70	3158	44,7	106	94	$3\frac{1}{4}$
1902	63	87	41	67	82	61	71	71	69	3129	39,6	113	$95\frac{1}{2}$	$3\frac{3}{10}$
1903	62	84	44	66	82	66	69	72	69	3128	40,7	104	$90\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{4}$
1904	63	83	50	68	81	71	67	72	70	3161	43,4	93	$88\frac{1}{4}$	$3\frac{3}{10}$
1905	63	87	52	69	87	72	68	75	72	3259	45,7	113	$89\frac{3}{4}$	3
1906	62	89	46	69	101	80	74	83	77	3471	50,7	116	$88\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{4}$
1907	69	88	48	72	107	77	78	86	80	3588	49,6	117	84	$4\frac{9}{10}$
1908	70	89	48	72	89	62	73	74	73	3292	40,1	111	86	3
1909	71	89	50	73	86	64	76	75	74	3346	30,9	113	84	$3\frac{1}{10}$
1910	65	96	54	74	89	73	81	81	78	3507	40,5	104	81	$3\frac{7}{10}$
1911	70	90	61	75	93	76	81	83	80	3586	40,4	110	$79\frac{1}{4}$	$3\frac{5}{10}$

Nach den Sauerbeckschen Zahlen für 45 Artikel des englischen Marktes ist das Preisniveau 1911 wieder auf das des Jahres 1907 gestiegen, welches man als ein exzeptionelles anzusehen gewohnt war, und zwar ist dieses bei seinen sämtlichen Gruppen zu verfolgen. Immerhin ist gegenüber der Periode der Zeit von 1867—77 gleich 100 der Durchschnitt nur 80.

In erfreulicher Weise werden neuerdings auch anderweitig Uebersichten über die Preisbewegung geliefert. Wir entnehmen einem Berichte des schweizerischen Bauernsekretariats an das schweizerische Landwirtschaftsdepartement die folgenden beiden Tabellen, welche die Steigerung der Preise der landwirtschaftlichen Produkte seit den siebziger Jahren zum scharfen Ausdruck bringen.

Preise vom Jahre 1900 = frcs. 100.—, d. h. für die gleiche Menge landwirtschaftlicher Produkte, für welche man im Jahre 1900 frcs. 100.— bezahlen mußte, wurde bezahlt in den Jahren[1]):

1) Untersuchungen betreffend die Rentabilität der schweizerischen Landwirtschaft. Bericht des schweizerischen Bauernsekretariats, Bern 1912. Seite 34.

Bezeichnung der Erzeugnisse	In den 70er Jahren	1885 —88	1889 —91	1892 —1905	1908	1909	1910
Getreide	175,83	111,25	112,94	104,86	115,21	115,90	108,66
Kartoffeln	144,05	116,82	133,47	126,85	121,81	146,33	174,98
Tabak	—	85,18	91,57	92,07	103,77	105,89	107,50
Wein	166,30	155,17	201,85	140,15	144,58	190,52	229,83
Obst	—	160,07	184,60	212,15	143,38	212,16	206,17
Most	—	—	—	154,73	144,33	167,66	181,—
Gemüse	—	111,81	101,63	103,87	141,82	174,73	203,88
Heu	107,80	117,73	89,83	109,45	139,01	113,50	113,—
Hanf und Flachs	—	94,25	99,09	99,68	96,68	101,67	106,72
Rindvieh (Zucht- und Nutzvieh)	100,—	106,67	106,67	102,71	120,13	124,05	129,78
Rindviehmast (Schlacht-Ochsen und -Kühe, Rind- und Ochsenfleisch)	91,99	93,33	96,50	104,82	118,71	122,94	124,96
Kälbermast (fette Kälber und Kalbfleisch)	—	86,38	89,26	107,23	124,06	125,21	131,98
Schweinemast (fette Schweine, Schweinfleisch und Schmer)	113,32	105,42	110,57	103,67	118,56	115,79	120,57
Schafmast (Schaffleisch)	—	86,73	96,94	105,77	117,98	120,17	124,36
Geflügelzucht (Eier)	82,39	82,39	86,17	93,84	113,63	119,24	121,59
Bienenzucht (Honig)	—	97,50	103,—	101,—	105,—	90,—	110,—
Molkereiprodukte: Milch, Butter, Käse	106,59	90,97	104,18	104,29	128,37	135,—	136,04

Bezeichnung der Erzeugnisse	Gesamtproduktion der schweizerischen Landwirtschaft im Jahre 1910 für den Markt und den eigenen Haushalt		Indexnummer	Indexnummer mal prozentiger Anteil der Produktion dividiert durch 100
	frcs.	Proz.		
Getreidebau	30 000 000	3,79	108,66	4,118
Kartoffelbau	40 000 000	5,06	174,98	8,854
Hanf- und Flachsbau	1 500 000	0,19	106,72	0,203
Tabakbau	300 000	0,04	107,72	0,043
Verschiedene Kulturplanzen	400 000	0,05	100,—	0,050
Heu an die nicht landwirtsch. Pferdehaltung	4 500 000	0,57	113,—	0,644
Weinbau	11 000 000	1,39	229,83	3,195
Obstbau	70 000 000	8,84	197,19	17,432
Für verkauftes Obst	45 000 000	5,69	206,17	11,731
Für Obst und Most zum Verbrauch im eigenen Haushalt	25 000 000	3,15	181,—	5,701
Gemüsebau	26 400 000	3,33	203,88	6,789
Rindviehzucht	9 960 000	1,26	129,78	1,635
Rindviehmast	161 800 000	20,45	124,96	25,554
Pferdehaltung	350 000	0,04	100,—	0,040
Schweinehaltung	88 290 000	11,16	120,57	13,456
Schafhaltung	2 320 000	0,29	124,36	0,361
Ziegenhaltung	16 150 000	2,04	100,—	2,040
Geflügelhaltung	15 000 000	1,90	121,59	2,310
Bienenzucht	3 300 000	0,42	110,—	0,462
Molkereiprodukte	310 000 000	39,18	136,04	53,300
Summa:	791 270 000	100,—		140,486

Die Bewegung der mittleren Indexnummer ist aus folgender Uebersicht zu entnehmen:

Mittlere Indexnummer:

In den siebziger Jahren:	frcs.	119,—
1885—88	"	109,—
1889—91	"	119,—
1892—05	"	114,9
1906	"	123,5
1907	"	137,7
1908	"	126,6
1909	"	137,9
1910	"	140,5

Wir fügen noch die Indexnummern des Londoner Economist bei, welche die Summe der Preise von 44 Gegenständen umfassen:

1845—50	2200	1. Juli 1905	2136
1857	2996	1. Januar 1906	2163
1870	2689	1. Juli 1906	2342
1886	2538	1. Januar 1907	2362
1890	2236	1. Juli 1907	2499
1898	1840	1. Januar 1908	2310
1899	1918	1. Juli 1908	2190
1. Januar 1900	2145	1. Januar 1909	2197
1. Juli 1901	2126	1. Juli 1909	2240
1. Januar 1902	1948	1. Januar 1910	2390
1. Juli 1903	2003	1. Juli 1910	2368
1. Januar 1904	2197	1. Januar 1911	2503

Tabelle VI. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl in C.-Wts.

	Gesamteinfuhr	Rußland		Vereinigte Staaten		Indien	
			Proz.		Proz.		Proz.
1877—18	67 200 000	7 067 056	10,5	38 456 968	56,6	3 877 077	5,7
1882—19	82 300 000	18 657 348	20,2	38 109 250	46,3	9 603 975	11,6
1892—96	98 602 466	14 295 898	14,5	52 613 058	53,4	6 994 839	7,1
1897—1901	96 254 233	6 228 327	6,5	70 131 184	62,5	4 330 720	4,5
1900	98 597 450	4 506 620	4,6	57 418 064	59,2	6 239	0,0
1901	101 064 683	2 580 806	2,6	66 855 052	66,2	3 341 500	3,3
1902	107 927 701	6 620 104	6,1	64 961 474	60,2	8 842 182	8,2
1903	116 744 152	17 277 482	14,8	46 730 727	40,0	17 058 798	14,6
1904	118 230 963	23 708 306	20,1	18 513 547	15,7	25 521 047	21,6
1905	109 577 515	22 703 200	22,4	12 270 100	11,2	22 805 400	20,8
1906	107 157 500	15 017 500	14,0	32 300 770	30,2	12 636 200	11,8
1907	110 465 366	10 900 300	9,87	30 021 454	27,2	18 269 600	16,5
1908	104 101 560	5 147 110	4,4	36 905 224	35,4	2 948 400	2,8
1909	108 907 365	17 844 840	16,4	22 433 111	20,6	14 633 200	13,4
1910	115 183 129	24 941 600	21,5	16 066 280	13.8	17 916 738	15,4
1911	108 174 219	18 106 100	16,7	17 055 640	15,7	20 161 518	18,6

	Brit.-Amerika	Proz.	Australien	Proz.	Argentinien	Proz.	Rumänien	Proz.
1877—81	3 872 422	5,7	2 446 930	3,6	—	—	—	—
1882—91	3 449 866	4,1	1 997 991	2,1	—	—	—	—
1892—96	5 262 572	5,3	2 054 255	2,1	5 944 862	6,0	—	—
1897—1901	7 987 097	8,3	2 458 949	2,6	8 712 792	9,1	—	—
1900	7 937 326	8,1	2 919 268	3,0	18 769 000	19,0	—	—
1901	8 577 960	8,5	6 127 019	6,1	8 309 706	8,2	—	—
1902	12 220 490	11,3	4 217 019	3,9	4 543 236	4,2	—	—
1903	14 465 698	12,4	61	0,0	14 232 525	12,9	—	—
1904	9 036 643	7,6	11 364 669	9,6	21 841 650	18,5	—	—
1905	7 852 000	7,2	12 064 700	9,2	23 236 400	21,2	—	—
1906	13 120 200	12,3	8 404 800	7,8	19 325 200	18,0	3 780 000	3,5
1907	14 307 700	13,0	8 327 500	7,5	21 900 600	19,8	3 258 800	2,9
1908	16 147 727	15,6	5 598 200	5,3	31 680 200	30,4	1 837 000	1,8
1909	18 675 145	17,3	9 700 100	9,0	20 037 800	18,4	527 600	0,6
1910	19 239 301	16,7	14 135 900	12,1	15 253 200	13,2	939 200	0,8
1911	17 642 468	16,2	13 910 720	12,8	14 748 000	13,6	1 952 300	1,8

Wie aus der Tabelle VI hervorgeht, hat sich der Bezug des britischen Reiches an Weizen nur 1910 auf eine außergewöhnliche Höhe erhoben, die aber schon 1904 überschritten war. Doch zeigt es sich unzweifelhaft, daß mit der Zunahme der Bevölkerung in jedem Quinquennium, so auch im letzten eine Steigerung des britischen Bedarfes eingetreten ist. In der Leistung der verschiedenen Länder zur Deckung desselben sind wesentliche Verschiebungen nur darin eingetreten, daß die Vereinigten Staaten mehr und mehr ihre Lieferungen eingeschränkt haben, während Indien in den letzten Jahren, freilich mit erheblichen Schwankungen, mehr in den Vordergrund getreten ist. Aber auch Britisch-Amerika und Australien sind neuerdings als bedeutendere Lieferanten auf dem englischen Markte erschienen.

Nach der offiziellen Statistik waren die Anbau- und Erntezahlen in Deutschland die folgenden:

	Roggen Anbau	Roggen Ernte	Weizen Anbau	Weizen Ernte
1896—1900	5 944 000 ha	8 591 000 t	2 299 800 ha	4 064 700 t
1901—1905	6 045 000 „	9 545 000 t	2 143 500 „	3 552 640 t
1906—1909	6 098 000 „	10 367 000 t	2 137 270 „	3 120 000 t
1910	6 186 770 „	10 511 000 t	2 237 499 „	4 244 400 t

	Gerste Anbau	Gerste Ernte	Hafer Anbau	Hafer Ernte
1896—1900	1 648 500 ha	3 123 000 t	4 019 000 ha	6 481 000 t
1901—1905	1 696 600 „	3 101 000 t	4 242 000 „	7 173 000 t
1906—1909	1 654 100 „	3 291 000 t	4 296 000 „	8 600 000 t
1910	1 570 435 „	2 902 900 t	4 289 387 „	7 900 400 t

Es ergibt sich daraus, daß der Roggenbau auf Kosten des Weizens zugenommen hat, ebenso der Hafer. Kann man der Erntestatistik trauen, so waren die Erträge bei Weizen nicht unbedeutend zurückgegangen, hatten sich aber im letzten Jahre wieder gehoben, während sie bei den anderen drei Getreidearten bis zum letzten Jahre gestiegen sind, und ganz besonders bei dem Roggen und Hafer, und zwar weit stärker, als es die Zunahme der Anbaufläche erwarten ließ.

Tabelle VII.

Weizen.

	Deutschland aus 14 Notierungen	Wien	Paris	London	New York
1897	175,61	184	205	141	141
1888	198,30	210	206	159	149
1899	160,83	170	162	121	122
1900	162,80	147	163	127	124
1901	171,43	149	165	125	123
1902	170,65	161	178	132	126
1903	162,88	140	186	126	131
1904	176,21	175	180	133	150
1905	173,85	168	191	139	158
1906	180,94	152	192	142	134
1907	210,60	179	194	155	148
1908	215,13	221	183	160	161
1909	236,70	263,89	197,79	185,41	188,91
1910	212,59	219,26	212,84	158,77	176,87
1911	207,24	220,40	211,61	156,28	157,98

Roggen.

	Deutschland aus 14 Notierungen	Wien	Paris	Amsterdam
1897	124,53	137	128	95
1898	148,38	153	133	119
1899	144,13	121	113	121
1900	141,34	126	119	117
1901	145,87	134	123	110
1902	146,65	129	125	112
1903	136,13	120	129	112
1904	137,06	130	124	108
1905	146,22	130	128	124
1906	155,04	120	132	124
1907	188,30	157	151	151
1908	183,87	182	140	158
1909	172,50	178,32	137,43	141,10
1910	151,17	148,08	138,16	125,90
1911	167,55	167,56	153,96	133,32

Gerste.

	Deutschland aus 15 Notierungen	Wien	Paris	London
1897	154,75	162	134	122
1898	167,09	166	144	153
1899	156,22	146	142	144
1900	161,74	145	—	140
1901	164,66	148	—	141
1902	158,13	141	—	145
1903	150,68	138	—	128
1904	156,29	148	—	126
1905	161,57	154	—	137
1906	164,08	147	—	137
1907	172,65	160	—	142
1908	175,82	161	—	146
1909	168,91	167,63	—	151,46
1910	154,24	153,35	—	130,48
1911	179,97	175,45	—	153,68

Tabelle

Einfuhr in Deutschland

	1880 —84	1885 —89	1890 —94	1895—99	1900—04	1905—09	1908	1909
				Weizen				
Rußland	185 727	234 256	289 080	678 810	615 172	558 659	258 134	1 223 665
Oesterreich-Ungarn	144 126	90 080	55 039	14 321	9 898	3 440	1 007	1 892
Belgien, Niederlande	79 370	60 192	33 743	11 293	6 964	12 248	24 617	7 937
Vereinigte Staaten	78 088	20 821	292 833	481 214	692 399	391 989	746 697	305 506
Rumänien	—	—	84 234	139 269	147 366	256 672	148 008	119 916
Britisch-Ostindien	—	—	17 440	4 001	21 281	23 895	—	40 442
Argentinien	—	—	69 249	154 600	349 616	711 579	877 186	572 876
Diverse	16 039	30 743	104 609	20 127	47 870	93 291	34 895	121 975
Summa	534 633	449 922	946 236	1 403 635	1 890 566	2 255 894	2 090 544	2 433 098
Ausfuhr	82 202	5 416	34 671	303 618	247 122	329 358	370 891	354 213
				Roggen				
Rußland	409 286	511 484	424 275	662 279	718 927	391 168	258 197	251 519
Oesterreich-Ungarn	50 259	8 882	16 560	—	635	—	—	—
Frankreich	66 449	13 143	15 357	957	972	13 245	13 245	—
Belgien	45 629	26 472	22 192	2 219	289	—	—	—
Niederlande	44 198	56 915		2 587	2 917	12 067	21 313	—
Vereinigte Staaten	10 016	4 420	49 029	106 044	31 381	8 369	17 973	—
Rumänien	—	—	38 860	69 831	33 338	59 612	29 030	14 741
Diverse	106 544	115 932	58 593	22 458	15 369	29 443	7 506	—
Summa	732 381	737 250	629 733	866 375	803 848	490 195	347 264	274 721
Ausfuhr	14 485	2 645	16 874	107 144	186 745	418 156	595 557	654 701
				Gerste				
Rußland	42 642	114 602	303 211	574 496	765 841	1 603 568	1 598 523	2 272 769
Oesterreich-Ungarn	197 757	245 649	313 848	317 155	293 262	212 466	217 597	150 486
Rumänien	—	—	99 467	68 862	49 402	91 802	64 267	34 015
Vereinigte Staaten	—	—	—	52 001	17 239	33 716	357	—
Summa	320 867	479 932	798 604	1 055 615	1 165 049	2 022 207	1 985 629	2 569 860
Ausfuhr	94 712	29 778	16 842	38 554	411 182	18 956	15 129	20 135
				Hafer				
Rußland	161 124	131 516	101 346	280 497	344 457	405 455	164 245	404 142
Oesterreich-Ungarn	60 827	23 340	28 548	3 853	6 025	1 880	—	1 511
Rumänien	—	—	29 275	11 797	34 016	44 205	27 823	36 379
Vereinigte Staaten	—	—	—	92 055	22 026	41 041	1 967	1 140
Summa	265 127	181 192	208 166	399 399	420 166	552 334	299 804	527 941
Ausfuhr	34 257	7 948	11 480	89 614	190 169	385 502	547 681	416 892

VIII.

in Tonnen zu 1000 kg.

1910	1911	1880—84	1885—89	1890—94	1895—99	1900—04	1905—09	1906	1907	1908	1909	1910	1911
						Weizen							
1 496 879	1 119 352	34,7	52,0	30,5	48,4	32,6	33,4	37,1	23,00	12,35	50,5	63,8	54,8
4 354	—	26,9	20,9	5,8	1,0	0,5	0,1	0,1	0,05	0,05	—	0,2	—
5 226	1 044	14,9	13,3	3,6	0,8	0,4	0,6	0,3	—	1,17	0,3	0,2	0,1
168 584	301 722	14,6	4,5	30,9	27,2	36,6	17,7	14,9	22,11	35,72	12,5	7,2	12,1
168 534	224 667	—	—	8,9	9,9	7,8	11,5	16,7	13,98	7,08	4,9	7,2	9,0
11 171	66 968	—	—	1,9	0,3	1,1	1,1	0,1	0,16	—	1,7	0,5	2,7
324 910	537 710	—	—	7,3	11,0	18,5	31,5	26,3	35,07	41,96	22,6	13,8	21,6
137 684[1])	112 566	2,9	7,1	11,1	1,4	2,5	4,1	4,2	5,33	1,67	5,0	5,3	4,5
2 343 742	2 485 578	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
281 389	315 366												
						Roggen							
358 071	556 876	55,9	69,4	67,4	76,4	89,4	81,0	79,3	74,60	74,35	93,5	91,9	90,7
—	—	6,9	1,2	2,6	—	0,1	—	—	—	—	—	—	—
—	—	9,7	1,8	2,4	0,1	0,1	—	—	—	3,81	—	—	—
—	—	6,2	3,6	} 3,5	0,3	0,0	—	—	—	—	—	—	—
—	—	6,0	7,7		0,3	0,4	3,0	—	—	6,14	—	—	—
—	—	1,3	0,6	7,8	12,2	3,9	—	0,2	1,22	5,18	—	—	—
25 740	49 525	—	—	7,2	8,1	4,2	11,0	14,7	14,07	8,36	5,3	6,6	8,1
5 697	7 504	14,0	15,7	9,3	2,6	1,9	5,0	5,8	7,11	2,16	—	1,5	1,2
389 508	613 905	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
520 007	721 329												
						Gerste							
2 711 638	3 301 563	13,5	23,8	38,0	54,4	65,7	78,5	81,5	73,70	80,50	88,4	90,4	90,7
145 583	85 152	52,1	51,2	49,3	30,1	25,2	11,1	5,7	12,04	10,97	5,8	4,9	2,9
45 380	134 653	—	—	12,1	6,5	4,2	4,8	6,5	7,49	3,24	1,3	1,5	3,7
280	949	—	—	—	4,9	1,5	1,9	3,6	—	0,02	—	—	—
3 000 624	3 638 000	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
2 061	1 830												
						Hafer							
409 417	515 568	68,0	72,6	48,7	70,2	82,4	68,6	71,4	55,78	54,49	76,5	89,4	82,1
—	—	22,9	12,9	13,7	1,0	1,0	0,3	0,3	—	—	—	—	—
19 356	22 097	—	—	14,1	3,0	8,1	10,2	8,9	23,18	9,28	7,0	4,2	3,5
—	—	—	—	—	23,0	5,2	7,6	16,6	—	0,66	—	—	—
457 721	628 308	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100	100
436 530	296 700												

1) Australien 125 775 t.

Tabelle IX.

Weizen	1879—83	1884—85	1886—90	1891—95	1896—1900	1901—04	1905—09	1907	1908	1909	1910	1911
Königsberg	196,71	160,92	168,20	162,88	158,56	158,25	191,58	198,45	200,15	222,17	202,62	194,69
Danzig verzollt	—	—	—	—	154,14	163,65	194,62	202,21	208,26	228,77	206,86	197,67
Danzig unverzollt	198,85	150,17	139,63	134,46	128,84 [4])	127,41 [2])	161,22 [1])	—	—	185,18	153,15	141,55
London	200,00	153,41	142,73	119,72	134,30	129,05	154,69	173,37	160,64	167,11	156,71	155,23
Berlin	205,00	161,55	174,21	166,13	154,41 [3])	165,56	201,15	206,27	211,22	233,89	211,54	204,01
Lindau	245,18	202,85	213,06	212,90	211,85	191,36	226,23	233,21	241,07	263,75	234,38	232,08
Wien					181,51	158,58	199,07	189,55	221,64	263,89	219,26	220,40
Danzig unverzollt — als Königsberg	2,14	10,75	28,57	28,42	29,72	30,84	38,90	—	—	37,07	49,47	53,14
Danzig verzollt mehr als unverzollt	—	—	—	—	25,30	36,24	40,05	—	—	43,67	53,71	56,12
Berlin mehr als London	5,00	8,14	31,48	46,41	20,11	36,51	42,29	32,57	48,31	48,48	54,83	48,78
Lindau mehr als London	45,18	49,44	70,33	93,18	77,55	62,31	67,36	59,51	78,16	78,34	77,67	76,85

Weizen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	1910											
Königsberg	223,55	224,00	218,25	218,28	202,00	190,00	—	197,25	192,00	188,22	185,90	189,40
Danzig verzollt	231,81	229,68	222,00	228,36	216,67	191,00	199,75	200,27	194,66	190,98	186,44	190,71
London	157,89	155,71	153,48	157,24	150,27	138,52	148,81	155,83	145,75	142,10	140,97	151,20
Berlin	227,06	227,62	224,04	225,21	215,31	199,71	211,56	198,53	203,24	201,14	200,76	204,27
Lindau	250,00	250,00	250,00	240,00	225,00	217,50	235,00	240,00	227,50	227,50	225,00	225,00
Wien	255,82	258,79	251,33	—	222,70	212,95	198,38	188,39	192,08	199,08	205,13	205,58
Berlin mehr als London	69,17	71,91	70,56	67,97	65,06	61,19	62,75	42,70	57,49	59,04	59,79	53,07
Lindau mehr als London	92,11	94,29	96,52	82,76	74,75	78,98	86,19	84,17	71,75	85,40	84,03	73,60
	1911											
Königsberg	189,90	186,95	191,85	195,60	195,65	195,00	—	203,00	198,60	194,00	194,00	197,00
Danzig verzollt	193,92	193,79	190,10	192,25	200,10	200,39	204,33	200,38	200,47	198,74	197,49	200,08
London	155,11	152,73	150,02	150,24	156,32	154,38	155,08	156,07	160,58	163,48	160,96	160,65
Berlin	201,63	198,83	198,52	200,02	207,07	207,04	213,26	202,93	206,21	204,76	203,39	204,47
Lindau	225,00	225,00	225,00	225,00	230,00	230,00	225,00	235,00	245,00	240,00	240,00	240,00
Wien	212,63	218,46	217,40	226,18	229,45	235,45	—	212,78	—	220,03	216,42	216,46
Berlin mehr als London	46,52	46,10	48,50	49,78	50,75	52,66	58,18	46,86	45,63	41,28	42,43	43,82
Lindau mehr als London	69,89	72,27	74,98	74,96	73,68	75,62	69,92	78,93	84,42	76,52	79,04	79,35

Tabelle X.

Roggen	1886—90	1891, 94, 95	1896—00	1901—04	1905—09	1907	1908	1909	1910	1911
Bremen südr. unverzollt	104,52	108,45	107,56	107,75	141,57	151,10	157,10	146,15	121,92	125,6[illegible]
Lübeck russ.	143,35	154,50	140,25	147,01	150,00	—	—	—	—	171,2[illegible]
Mannheim	156,78	159,22	150,16	147,42	180,90	199,04	194,76	179,48	164,10	178,9[illegible]
Danzig verzollt	—	—	129,17	132,38	165,61	186,24	177,00	171,84	149,96	162,0[illegible]
„ unverzollt	—	—	99,39 [4])	98,29 [2])	104,52	—	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	—	—	107,92	110,57	139,25	171,06	—	138,36	123,71	127,5[illegible]
Wien	—	—	133,15	128,38	153,48	156,95	181,83	178,32	148,08	167,5[illegible]
Lübeck mehr als Bremen unverzollt	38,82	46,05	32,69	39,26	27,75	—	—	—	—	45,6[illegible]
Lübeck verzollt mehr als unverzollt	—	—	29,78	34,09	46,37	—	—	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	52,26	50,77	42,60	39,67	49,32	47,94	77,64	33,33	42,18	53,2[illegible]

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. 4) 3) 2) Durchschnitt aus 4, 3, 2 Jahren.

Roggen	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	1910											
Bremen südr. unv.	141,00	142,00	137,50	133,25	124,00	111,00	116,00	115,00	113,75	111,00	109,50	109,00
Mannheim	172,05	172,41	169,04	168,12	162,25	158,88	164,53	141,48	161,87	159,66	159,20	159,65
Danzig verzollt	166,26	163,16	159,06	157,15	148,16	141,11	146,17	144,57	144,55	143,52	142,57	143,20
„ unverzollt	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amsterdam, Asow	—	137,23	134,40	126,35	115,28	104,47	112,03	—	—	—	—	—
Wien	173,30	167,86	155,81	—	148,33	138,99	136,11	135,23	137,68	141,32	143,55	142,04
Mannheim mehr als Bremen	31,05	30,41	31,54	34,87	38,25	47,88	48,53	46,48	48,12	48,66	49,70	50,65
	1911											
Bremen südr. unv.	113,00	113,50	113,00	115,00	121,50	119,50	121,00	123,75	142,00	141,00	140,00	144,50
Mannheim	163,52	164,53	164,59	165,50	177,57	175,32	173,18	179,92	196,45	194,84	194,10	197,77
Danzig verzollt	146,49	148,72	148,21	152,95	165,49	162,33	164,73	161,12	173,20	171,92	171,74	177,46
„ unverzollt	—	—	—	—	113,30	111,93	114,08	109,35	125,00	—	—	—
Amsterdam, Asow	116,18	115,35	123,63	124,78	122,13	117,73	119,11	126,20	142,87	140,34	143,48	147,37
Wien	147,14	149,90	149,33	161,80	168,15	167,88	—	167,67	182,83	184,82	181,20	182,87
Danzig verzollt mehr als unverz.	—	—	—	—	52,19	50,40	50,65	51,77	48,20	—	—	—
Mannheim mehr als Bremen	50,52	51,03	51,59	50,50	56,07	55,82	52,18	56,17	54,45	53,84	54,10	53,27

Die deutschen Einfuhrverhältnisse haben in den letzten Jahren eine Veränderung dadurch erfahren, daß zwar der ausländische Weizen in derselben steigenden Weise auf dem deutschen Markte aufgetreten ist, während die Roggenzufuhr seit 1900 fortdauernd zurückgegangen ist und statt dessen die Ausfuhr sich gehoben hat, die in den letzten Jahren sogar die Einfuhr um mehrere 100 000 t überstiegen hat. Das ist, wie schon im vorigen Jahre betont wurde, zum Teil zurückzuführen auf eine Steigerung der Anbauflächen auf Kosten des Weizens. Dann, wie man wenigstens nach der Erntestatistik annehmen muß, durch eine Steigerung der Ertragsverhältnisse bei dem Roggen, außerdem aber auch sicher durch einen allgemeineren Uebergang des Konsums von Roggen zum Weizen, was schon durch die große Zunahme der städtischen Bevölkerung, die längst den Weizen in besonderer Weise begünstigte, bedingt war. Es tritt aber hinzu, daß mehr und mehr die Beseitigung des Identitätsnachweises, und namentlich die Art und Weise der Begünstigung des Exports durch die Ausstellung der Einfuhrscheine eine wachsende Wirkung ausgeübt hat. Es ist bekannt, daß die betreffenden Zertifikate nicht nur die zollfreie Einfuhr des gleichartigen Getreides gestatteten, sondern auch von Kaffee und Petroleum ermöglichte, welches unzweifelhaft in zu weit gehender Weise die Ausfuhr von Getreide begünstigte. Bei der Beschränkung auf gleichartiges Getreide würde nur eine übermäßige Verschiebung des überschüssigen Getreides aus den östlichen Provinzen Preußens nach dem Süden verhindert und der Handel in die natürlichen Bahnen gelenkt sein, wodurch eine erwünschte Preiserhöhung in den Agrargegenden und eine Preisverminderung für die industrielle Bevölkerung des Westens erzielt

sein würde. Auf Grund eines Bundesratsbeschluß sind nun vom 1. Dezember 1911 ab die Einfuhrscheine nur für Getreide gültig.

In sehr bedeutendem Maße ist auch im letzten Jahre die Einfuhr an Gerste zu beobachten,. die in der Form von Futtergerste eine sehr erwünschte Ergänzung für das fehlende Futter des überaus trockenen Jahres 1910 gewährt hat. Aus demselben Grunde hat sich die Ausfuhr von Hafer etwas vermindert, während die Einfuhr gestiegen ist.

Was die Bezugsländer betrifft, so war im letzten Jahre nur zu vermerken, daß die Weizenlieferungen von 1909—11 aus Rußland besonders hoch waren, 50—63 Proz., Argentinien im letzten Jahre mit 21 Proz., die Vereinigten Staaten mit 12 Proz. erheblich dagegen zurückblieben. In steigendem Maße ist in den letzten Jahren Australien als Lieferant aufgetreten.

Was die internationalen Weizenpreise anbetrifft, so waren dieselben im letzten Jahre in den Vereinigten Staaten erheblich zurückgegangen, gegenüber den beiden Vorjahren, während in London schon 1910 der jetzige Preis wiedererlangt war, der nur im Jahre 1909 eine exzeptionelle Höhe erreichte; auch in Deutschland ist die Ermäßigung nur eine ganz unbedeutende gewesen, so daß der Preis im Durchschnitt der 5 Jahre von 1907 bis 1911 ein für die Landwirtschaft außerordentlich günstiger gewesen ist. Der Zoll ist im Vergleich zu England im letzten Jahre sicher in ausreichendem Maße in der Preiserhöhung zur Geltung gekommen, während dagegen im Vergleich zu Wien die Differenzen bei den Brotgetreiden nur unbedeutend waren, und die Preise zum Teil in Oesterreich sogar höher standen als in Deutschland.

Der Roggenpreis war in Deutschland von 1901—05 141,4 und stieg auf 170,1 um 28,7 M. In der gleichen Zeit stieg er in Wien von 128 auf 157, in Paris von 126 auf 139 um 29 resp. 13 M. Im Vergleich mit Deutschland kommt am meisten der Amsterdamer Markt in Betracht, wo der Preis von 113 auf 140, das ist um 27 M., stieg, also der deutschen Entwicklung entsprechend. War in der ersten Periode die Preisdifferenz 29, so in der zweiten 30. Der geringe Bedarf Deutschlands hat den Zoll nicht vollständig zum Ausdruck gebracht. Das war in dem ersten Vierteljahr nach Tabelle X auch zwischen Mannheim und Bremen der Fall, während am Ende des Jahres die Differenz bis auf 50 M., also nahezu dem Zoll entsprechend, stieg.

II.

Sozialpolitik und Arbeiterpsychologie in Russland.

Von Prof. Robert Schachner.

Vorbemerkung. Mit aufrichtigem Bedauern über den unerwarteten Tod unseres werten Mitarbeiters veröffentlichen wir diesen Aufsatz, die Frucht einer im Dezember—Januar 1912 unternommenen Studienreise nach Rußland. Wir hatten von dem zu früh Dahingeschiedenen noch viele wertvolle Arbeiten erwartet. —

Rußland ist ein Wirtschaftsgebiet, in dem die Produktion von einer irgendwie nennenswerten gesetzmäßigen Sozialpolitik noch unberührt ist. Tugan Baranowsky gibt im Handwörterbuch der Staatswissenschaften ein düsteres Bild, wie selbst das wenige, was der Gesetzesbuchstabe gebietet, noch in der Praxis umgangen und unbeachtet bleibt. Tatsächliche Unterbindung des beschränkt gewährten Koalitionswesens hindert auch die Arbeiter noch an erfolgreicher Selbsthilfe. Das Revolutionsjahr 1905 hat freilich mit seinem Generalstreik und anderen Ausständen gezeigt, daß der Bogen nicht zu straff gespannt werden darf, sonst führt die politische Unzufriedenheit zu wirtschaftlichen Forderungen an den Toren von Industrie und Handel. Freilich weitgehendere positive Erfolge haben jene revolutionären Bewegungen nicht gehabt, manches, was damals aus Furcht vor Revolution und Gewalttätigkeit rasch gewährt wurde, konnte mangels Organisationen, die das Errungene überwacht hätten, nicht erhalten bleiben. Die überstandenen Gefahren haben aber viele Fabrikherren klug genug gemacht, den Arbeitern wenigstens so weit entgegenzukommen, als sich gleichzeitig mit ihren eigenen Interessen verträgt. Die Franzosen in der Seiden-, die Engländer in der Baumwoll-, die Deutschen in der Metallindustrie und die allüberall bewährten Juden russischer Nationalität, dann die rein russischen Unternehmer selbst, die meist im Ausland gelernt haben und praktisch tätig waren, kennen die Erfahrungen des Westens und wissen, daß sich endlose Arbeitszeiten und Hungerlöhne für die Produktion selbst als Schaden erweisen, und gerade die neue Neigung der russischen Arbeiter zu gelegentlichen Gewalttätigkeiten und vielbegehrenden Streiken haben das Phlegma rascher überwunden, womit viele der westlichen Unternehmer unter gewohnten, ihnen selbst unvorteilhaften Arbeitsbedingungen weiterarbeiten, vielfach weil sie das quieta movere

scheuen, da sie damit neue Wünsche zu beleben fürchten. Man ist besonders verwundert, Arbeitszeiten aus freien Stücken eingeführt zu sehen, die teilweise erheblich unter das gesetzliche Maximum sich stellen. Der tatsächliche soziale Fortschritt, den man überall wahrnimmt, ist im allgemeinen nicht von Arbeiterfreundlichkeit, sondern vom eigenen Interesse diktiert.

Das zeigt sich auch in den Wohlfahrtseinrichtungen, die als Tatsachen losgelöst von den Ursachen leicht den Ruhm besonderen Unternehmeridealismus nach sich ziehen könnten. Wenn die industriellen Unternehmer auf dem Lande des Unterrichtswesens sich angenommen haben und es vielfach in einer geradezu vorbildlichen Weise pflegen, so erhalten sie für diese Aufwendungen in einem durch Bildung besser qualifizierten und leistungsfähigeren Arbeiter ein wertvolles Aequivalent. Es gibt freilich auch Unternehmer, die für ihre industrielle Tätigkeit sich gerne mit den ungebildeten Händen begnügen, da sie fürchten, daß aus der Bildung neue Ansprüche und das Verständnis zur gefürchteten Selbsthilfe in Arbeiterverbänden entstehen möchten.

Die Arbeiterwohnungen, worin Frauen oder Männer in Massenquartieren beherbergt werden — im Winter in russisch luftdicht verschlossenen Sälen liegen hundert und mehr Arbeiter, Bett an Bett — dienen wohl in erster Linie dem Abschluß der Arbeiterschaft von der Berührung mit unruhigen Elementen in den Proletariervierteln der Städte, vor der Verführung zum Alkohol und wohl auch zur Erhöhung der Pünktlichkeit und Disziplin in der Fabrik. Schließlich ist auch mit größerer Reinlichkeit, Gesundheit und Moralität, als sie in Privatquartieren, wo meist in Betten, die nie kalt werden, geschlafen wird, dem Unternehmer genützt, besonders im Nahrungsmittel- und Bekleidungsgewerbe. Die unentgeltlich gewährte Unterkunft lohnt sich aber endlich auch noch in entsprechend niederen Löhnen. Eine Zuckerfabrik in Moskau förderte dies Internat dadurch, daß sie denen, die nicht in den Arbeitshäusern wohnten, nur 3 Rubel Wohngeld für die ganze Zeit der Kampagne von 10 Monaten den auswärts Wohnenden gibt, eine Summe, die nicht einmal zum Aufenthalt in den Vagabundennachtlagern, im Chitrow Rynck, wo 3 Kopeken die Nacht verlangt werden, ausreicht.

Unternehmerwarenhäuser dienen bekanntlich längst dem einsichtigen Unternehmer nicht mehr zur Bereicherung im Trucksystem, sondern die Waren werden zum Selbstkostenpreis abgegeben, um dadurch die Löhne niederhalten zu können; ja in Zeiten der Teuerung gibt man besonders Konsumptibilien unter dem Einkaufspreis, damit nicht der Teuerung wegen die Löhne erhöht werden mußten, was sich besonders bei den Russen, die zäh an Erworbenem hängen, nur schwer mehr rückgängig machen läßt. Die Unternehmer erlauben nicht nur, sondern fördern sogar Arbeiterverbände zur Verpflegung, die sogenannten Verpflegungsartells, weil hierdurch nicht nur die Ernährung in einer äußerst billigen Weise erfolgt — so hatten Arbeiter in einer Zuckerfabrik 6 Rubel, in Fastenmonaten 5 Rubel, in einer Seidenzwirnerei die Mädchen 3 Rubel den Monat zu zahlen — sondern auch jede Verantwortung für die Ver-

pflegung für den Unternehmer entfällt. Ob aber diese Artells sich nicht noch als Kuckucksei, als der Samen kommender Organisationen erweisen?

Krankenhäuser werden weit über die unzureichenden gesetzlichen Bestimmungen hinaus geschaffen, helfen den Unfallbetroffenen, nehmen Gebärende auf; sie bewahren die Unternehmer oft vor schweren Ansprüchen nach dem Haftpflichtgesetz, führen tüchtige Arbeiter bald wieder an ihren Arbeitsplatz zurück und sollen wohl auch die gefürchtete projektierte Sozialversicherung weniger vordringlich erweisen lassen, anderseits deren Organisation und Verwaltung ganz dem Unternehmer anvertrauen lassen. Die zur Säugung von Kindern eingerichteten Stuben in Fabriken mit Frauenarbeit lassen die Arbeiterin rascher an ihren gewohnten Platz zurückkehren, bei manchen wirkt wohl auch der Gedanke, daß aus vernachlässigten Kindern einmal schlechte Arbeiter werden müssen, mit. Gratifikationen am Jahresende dienen meist der Erhaltung eines guten Arbeiterstammes, wo sie nur in guten Jahrgängen gegeben werden, wohl auch zur Erweckung von Interesse an der Produktion, wie besonders auch zur Unterlassung von Streiks. Oft werden sie auch erst nach mehreren Jahren gegeben, oft steigen sie von Jahr zu Jahr, so daß also der Arbeiter nicht nur gern das Jahresende abwartet, sondern auch nicht gern die Anwartschaft darauf aufgibt.

Es sei nicht bestritten, daß bei all diesen Maßnahmen Wohlwollen und Mitleid mit den Arbeitern sich verbinden, aber die Opfer selbst sind keine, die als wirkliche Passivposten im Budget der industriellen Unternehmungen erscheinen. Erhaltung der Zufriedenheit und Hintanhaltung von Maßnahmen der Selbsthilfe, insbesondere des gefürchteten Koalitionswesens stehen weiter Pate bei dieser Unternehmersozialpolitik. Tatsächlich ist es auch seit dem Revolutionsjahr, wo aus politischer Bewegung die wirtschaftliche hervorging, in der Industrie wieder ganz ruhig und still geworden.

Die russische Industrie ist im allgemeinen noch nicht älter als 100 Jahre, mag auch z. B. im Bezirk von Kaluga die Papierindustrie ihre Geschichte bis auf merkantilistische Bestrebungen Peter des Großen zurückführen; größeren Wert für die Gegenwart haben die Bemühungen Nicolaus I., der aus der Fremde Männer rief, um in Rußland Fabrikräder in Schwung zu bringen. Der moderne Bedarf hat dann unter der Hilfe der Hochschutzzölle umfassende industrielle Betätigung angeregt. Noch ist aber die industrielle Tätigkeit zu gering, um einen bedeutenden Teil der Bevölkerung vollkommen für sich in Anspruch zu nehmen, und dadurch irgendwie den Volkscharakter zu beeinflussen. Die Arbeiterschaft bleibt nicht nur in den periodischen Betrieben, wie den Zuckerfabriken, sondern auch in den kontinuierlichen im engsten Zusammenhang mit der Landwirtschaft und dem Heimatorte, den sie vielleicht schon um deswillen nicht aufgeben will und kann, da öffentlichrechtliche Bestimmungen wie Armenwesen sie an den Geburtsort geknüpft halten und auch die Freizügigkeit durch das Paßwesen, das die Heimatsbehörde überwacht, noch beengt ist. Die Landwirtschaft aber ist froh, dieses Ausfallstor in das Bereich der Industrie zu haben,

da der russische Mirbesitz wegen der Geringfügigkeit der einzelnen Bauernanteile wie der Unwirtschaftlichkeit seines Betriebes der wachsenden Bevölkerung weder genügende Beschäftigung, noch Ernährung bieten kann. Da zieht denn alles, was für die Scholle nicht notwendig ist, in die Stadt; gefördert ist dieser Zug wohl durch die obligatorische Dienstpflicht, die mit der Stadt und ihrem Leben vertraut macht und den Aufenthalt dort verlockend erscheinen läßt. Wo die Eltern noch arbeitsfähig sind, verläßt die Jugend das Haus; der Ehemann, der durch frühe Heirat sich gebunden hat, überträgt seiner Frau die Arbeit zu Hause und verläßt sie auf kürzer oder länger, oft sieht er sie nie wieder. Wo der Arbeiter noch unter väterlicher Botmäßigkeit ist, was bis zum 21. Jahr der Fall, fließt ein guter Teil des Verdienstes heim, aber auch später weiß ein energischer Vater mit Hilfe des Semstwo die Heimat in Erinnerung zu bringen; für das Weib wird aber oft der Zuschuß immer geringer, besonders wenn das jahrelange Stadtleben mit seinen Vergnügungen und wilden Ehen die alte Anhänglichkeit an die angestammte Scholle geschwächt hat. Einen wirklichen greifbaren Vorteil für die Landwirtschaft zeigt die Verbindung von Landwirtschaft und Industrie nur da, wo die Fabrik auf dem Lande liegt und das Familienglied der Familie und der Wirtschaft erhalten bleibt. Hier sieht man blühende Dörfer und im Mirbesitz sonst unbekannten Wohlstand und Fortschritt.

Sonst hat die städtische Beschäftigung fern von der Heimat schwere Gefahren und Nachteile. Besonders schlimm sind die heutigen Verhältnisse wohl für die weibliche Arbeiterschaft.

Im jugendlichen Alter kommt sie in die ferne städtische Fabrik, schutz- und hilflos; das frühe Geschlechtsleben in jungen Ehen auf dem Lande versagt man sich in der Stadt nicht, nur daß es zu einem wahllosen und ungezügeltem Verkehr kommt, dem der Pope nur selten die Weihe gibt; ein Fabrikant sagte mir, daß von drei 15-jährigen mindestens zwei schon Mütter seien; auch Geschlechtskrankheiten verbreiten sich mit der Art des Verkehrs. Da der Anfängerverdienst knapp zur Verpflegung reicht, so arbeitet man bis zum letzten Augenblick vor der Niederkunft und erhebt sich noch schwach und ruhebedürftig; finden nun die Krankheiten in diesen geschwächten Körpern ein empfindliches Feld, rafft besonders die Lungenschwindsucht viele hinweg und legen sich viele Mädchen in den Sarg, wo sie in anderen Ländern eben ihre beste Arbeitsfähigkeit erhälten; so wächst in der wenig gepflegten und verwahrlosten Nachkommenschaft kein kräftiger Arbeiter für die nächste Generation heran. Die Sterblichkeit ist aber so hoch, daß aus dieser städtischen illegitimen Nachkommenschaft, die übrigens meist teils direkt, teils durch die Findelhäuser wieder auf dem Land untergebracht werden, die Reihen der Arbeiter sich nicht ergänzen, sondern sich stets durch die kräftigeren Sprößlinge vom Lande neu füllen müssen. Auf dem Lande ist es aber auch oft nicht der legitime Vater, der jahrelang nicht heimkehrt, dem Kinder geboren werden, und so fehlen auch diesem Nachwuchs manche moralische Qualitäten, die nur in einem guten Familienleben entstehen können.

Ob die Stolypinsche Reform, die den Mirbesitz zur Verteilung zum individuellen Eigentum bringen will, hier viel ändern wird, ist die Frage; heute ist die Durchführung jener Reform noch kaum begonnen und vielleicht scheitert sie noch an den Widerständen, die vom Konservatismus der Bauern, wie der berechtigten Erwägung, daß „freier Bauernbesitz" den nicht Eigentumsgewohnten die Gefahr des Verlustes bringt, sich erhoben. Ihre Durchführung würde aber sicher einen von der Scholle getrennten städtischen Arbeiter bringen. Die besonders für die Volksmoral verhängnisvolle Doppelexistenz, als Mann einer fernen Frau und Haupt einer fernen Wirtschaft und als Arbeiter, der in der Stadt dauernd wohnen muß, würde damit enden; es würde im städtischen Arbeiter, mit Heim und Herd in der Stadt eine ganz andere Person als Fabrikarbeiter entstehen, als er heute ist, wo er in seiner Herkunft und seinen Banden zur Landwirtschaft unter patriarchalischem Bann und Empfinden dauernd bleibt.

Denken und Wollen, Arbeiten und Streben der heutigen Fabrikarbeiter verraten nach den verschiedensten Richtungen ihre Herkunft.

Ein berühmter russischer Soziologe und Nationalökonom sagte mir einmal: „Sparsamkeit gelte nicht als Tugend in Rußland", und schien selbst von der Geringwertigkeit dieser Eigenschaft überzeugt zu sein. Tatsächlich hat es auch keine nationale Tugend werden können; der grundbesitzende Adel lebte im Ueberfluß und hatte gezwungene Hilfe zu allem, was er brauchte, der Bauer aber besaß wegen seiner unfreien Persönlichkeit keine Möglichkeit zu einem sicheren Erwerb.

Was Jahrhunderte unnötig und unmöglich machten, konnte sich in der andersgestaltigen Gegenwart noch zu keiner Wertschätzung durchringen; der Adel geht daran zugrunde, daß er das Sparen nicht unter seine Tugenden aufnimmt, und der Arbeiter schädigt sich und die Seinen durch das Leben in den Tag hinein. Die mangelnde Sparsamkeit hängt freilich hier auch noch mit der Unbildung zusammen, der es an weiterem Blick fehlt und die schon dank optimistischer Anlage nicht an Unglück denkt, noch weniger aber für Tage der Invalidität und des Alters Vorkehrungen trifft. So ist die Reichssparkasse, die es übrigens auch an wirksamer Agitation und Werbearbeit fehlen läßt, heute noch eine recht wenig populäre Institution.

Die Mädchen verwenden Lohnüberschüsse, soweit sie diese nicht an die Eltern abzuliefern haben, auf Kleider, und man ist verwundert, wie adrett und sauber nach unseren Begriffen „sonntäglich" die Fabrikmädchen sich kleiden; die Männer aber lassen den größten Teil des Ueberschusses durch die Gurgel laufen. Aber auch der Unternehmer hat seinen Vorteil von jener unbedachten Sorglosigkeit, denn die Lohnforderungen der Arbeiter gehen nicht besonders weit, und wenn er neben seinen unbedingten Unterhaltsbedürfnissen kleine Beträge für jene Wünsche hat, ist er zufrieden. Die Arbeiter vergleichen die Löhne weniger mit ihrer Leistung als mit ihren Bedürfnissen und nur, wenn sich diese stark verteuern, was in den letzten 10 Jahren der Fall war, begehren sie höheren Lohn. Direktoren ländlicher Fabriken sprechen gern von ihren niederen Löhnen, die nur möglich sind, da mehrere

Familienmitglieder zur Fabrik kommen und sich mit niederem Lohn zufrieden geben, denn aller Lohn zusammenaddiert gibt eine Summe hinreichend zum Leben wie zu notwendigen einmaligen Ausgaben in der Landwirtschaft.

Sparen gilt so wenig als Tugend, daß man wohl auch den, der durch sie vorwärts kommt, mit scheelen Augen betrachtet; es ist bekannt, daß manchem Bauern, der durch sorgsame Arbeit sich emporgearbeitet, der rote Hahn aufs Dach fliegt; so ist man nicht verwundert, wenn man hört, daß auch in den Fabriken nicht leicht einer mehr tut, als ein anderer. Besonders wo Verpflegungsartells bestehen, da hat sich das Kameradschaftsgefühl oft dahin entwickelt, daß man den Arbeitsgenossen nicht dadurch kränken will, daß man erheblich mehr tut, als er. Man fürchtet, daß der Kamerad sagt oder sich folgenschwer denkt: „Es tut mir leid, daß Du mehr verdienst als ich“.

Dieser Verzicht auf überragenden Eifer fällt aber wohl nicht gar so schwer, denn eine andere Eigenschaft des russischen Arbeiters, die wohl auch ererbt ist, ist seine Faulheit: als Leibeigener war er so faul als möglich, als Miranteilhaber ist er so faul als möglich, da ihm der Fleiß bei der allgemeinen Trägheit nichts nützt, es hieße nur die Tasche der anderen füllen; wie soll er in der Fabrik anders sein.

In der Textilindustrie findet man Männer in Beschäftigungen, die in anderen Ländern nur Frauen obliegen, den Männern behagt die leichte Arbeit, und der Frauenlohn genügt ihren bescheidenen Ansprüchen.

In einem Walzwerk teilt sich fast die doppelte Anzahl Arbeiter, wie bei uns, in die gleiche Arbeit, sie arbeiten dafür leichter, erhalten aber auch weit geringeren Lohn, als in Deutschland.

Ein Grundbesitzer erzählte mir, daß ein Diener, dem ein Zimmer in einem 20 Minuten entfernten Dorf gemietet war, es vorzog, auf einem Strohsack in der Orangerie zu schlafen, um nicht des Morgens und Abends so weit gehen zu müssen.

Es ist wohl eine Folge aller Eigenschaften, des mangelnden Erwerbssinnes, seiner Kameradschaftlichkeit wie der Faulheit, wenn z. B. in einer Zuckerfabrik, wo eine 8-Stunden-Schicht im Akkord gearbeitet wird, wobei ein Maximalquantum vorgeschrieben ist, diese Leistung in etwa 6 Stunden erledigt wird und der Rest vorwiegend zum Bummeln und Plaudern verwendet wird.

Daß die wirkliche Leistungsfähigkeit weit größer ist, zeigen die Tage vor Weihnachten und anderen Feiertagen, wo im Akkord weit mehr gearbeitet wird, als gewöhnlich, da man Geld benötigt.

Man ist aber auch faul aus Rücksicht auf Verwandte und Heimatsfreunde.

So klagte mir ein Petersburger Baumwollspinner darüber, daß er, obwohl der Russe physisch kräftig, sehr intelligent und anstellig ist, für 4 Webstühle (looms) 2 Mädchen braucht, wo deren eines in Deutschland und England genügt. Er versuchte es mit einem Mädchen für drei Webstühle, es war ihren Kräften ganz angemessen und praktisch durchführbar, scheiterte aber an dem Widerwillen der Mädchen, die

dadurch Verwandte und Freunde aus der Arbeit zu verdrängen fürchteten.

Vielfach wird auch mit niederem Lohn bei geringerer Arbeit vorlieb genommen, da man den Rest, den man nicht an Kleidung verschwenden oder vertrinken kann, doch der Familie abzuliefern hat, so daß man sich nicht eben viel um jene Ueberschußquote kümmert.

Gelegentlich haben aber wohl auch die Unternehmer selbst einen Fortschritt der Leistungsfähigkeit dadurch gehindert, daß sie durch höhere Löhne zu größerer Arbeitsleistung veranlaßten, dann aber, nachdem diese erreicht war, auf die alten Löhne zurückfielen. Das soll nicht selten vorgekommen sein und hat die Arbeiter mißtrauisch gemacht. In den Revolutionszeiten wurde überhaupt viel versprochen, wie Arbeitszeitreduktion bei gleichem Lohn, was dann wieder rückgängig gemacht wurde, das Unternehmertum muß für diese Treulosigkeit der Vergangenheit heute büßen. Der Arbeiter hat vielfach das Vertrauen auf Treu und Glauben bei seinen Arbeitsvertragskontrahenten verloren, was der Unternehmer bei seinen Bestrebungen zur Hebung der Arbeitsleistung heute sehr fühlt.

Daß sich in der russischen Industrie in den letzten Jahrzehnten viel geändert hat, ist bekannt, leider gibt uns keine staatliche Statistik darüber Auskunft, aber eine Papierfabrik im Bezirk von Kaluga hat Berechnungen angestellt, die wertvolle Schlüsse auch für andere Industrieen zuläßt. Es zeigt sich darin die Hebung der Arbeiterschaft in ihrer Leistungsfähigkeit, gleichzeitig aber in ihren Bedürfen, daneben eine größere Fürsorge der Unternehmer.

Der Durchschnittslohn der Arbeiter stieg von 11,47 Rbl. — für Männer 15 Rbl., für Frauen 8 Rbl. — im Jahre 1895/6 auf 18,95 Rbl. — für Männer 20 Rbl., für Frauen 15 Rbl. — im Jahre 1910/11. Die Lohnsteigerung wird vor allem auf die revolutionäre Bewegung, wie auf die notwendige Anpassung an höhere Lebensmittelpreise zurückgeführt.

Die Produktion stieg von 293 Pud im Wert von 1460 Rbl. auf 403 Pud im Wert von 2065 Rbl. auf den Kopf der Arbeiter in jenem Zeitraum. Größere Leistungsfähigkeit trat hier neben die Einstellung besserer Maschinen.

Der Anteil des Lohnes am Wert des Produktes war 1895/6 9,42 Proz., 1910/11 11 Proz., wenn er in Deutschland und Oesterreich auf 8 Proz., in Amerika auf 9—10 Proz. beziffert wird, so zeigt sich darin wohl angesichts der um ungefähr die Hälfte bis zwei Drittel niederen Löhne eine erheblich geringere Leistungsfähigkeit in Rußland als in jenen Produktionsgebieten.

Die Unternehmersozialpolitik leistete 1895/6: 18,68 Rbl., 1910/11 41,27 Rbl. auf den Kopf des Arbeiters; dieses Steigen wurde vor allem durch die Ausdehnung des Prämiensystems, das früher nur für die Beamten bestand, auf die Arbeiter erklärt; es werden jetzt 2 Wochengagen als Gratifikation am Jahresende verabreicht. —

Es gibt in Rußland noch viel zu tun, um der Industrie gleiche Arbeiter zu geben, wie sie andere Länder haben.

Die Lostrennung des Arbeiters von der Scholle, an die er durch

unnatürlich gewordene Familienbande und eine unzweckmäßige öffentlichrechtliche Gesetzgebung gebunden ist, wäre ein Gewinn, da dadurch nicht nur ein freier und selbständiger Stadtarbeiter mit Heim und Herd am Ort seiner Tätigkeit entstände, sondern auch Tausende von Mädchen vor halber oder ganzer Prostitution bewahrt blieben. Daß viele von den Landarbeitern aber auf ihrer Arbeitssuche in den Nachtquartieren Moskaus oder ähnlichen Vagabundenunterkünften Petersburgs und anderer Städte hängen bleiben und zu Gewohnheitstrunk, Verbrechen und Arbeitsunfähigkeit herabsinken und eine verderbliche Menschengruppe der Großstädte vermehren, ist kein Zweifel.

Wo städtische Arbeiter losgelöst von der Heimat sich finden, wie das in der Petersburger Eisenindustrie der Fall ist, da wächst der Arbeiter bald aus jener patriarchalischen Trägheit und Genügsamkeit heraus, er wird so brauchbar wie sein westlicher Genosse, und man erfährt mit Verwunderung, daß man hier vielfach bei guter Ueberwachung im Tagelohn arbeiten lassen kann, was anderweit im Akkordlohn geschieht, so gewissenhaft und pflichtbewußt ist der Arbeiter geworden.

Von großem Vorteil für die Industrie wird die Schulbildung sein, aus ihr wird wohl endlich die Sparsamkeit auch als Tugend in Rußland erstehen, anderseits mit ihr auch der Trunksucht begegnet werden. Hier muß freilich sich auch die Staatspolitik ändern, die durch das Monopol zur Hebung des Lasters wirkte. Man gibt den Alkohol schon in ganz kleinen Gläsern und ein Maximalalkoholgehalt ist garantiert, während früher die private Gewinnsucht ganz leichten Branntwein verkaufte und im Betrug den Vorteil des Betrogenen wahrnahm.

Ein gebildeter Arbeiter wird auch bald zur Organisation kommen, mit der er sich vieles, was ihm heute durch Wohlwollen und Mitleid, jederzeit entziehbar, gewährt ist, als Recht schaffen und womit er Treu und Glauben bei den Unternehmern erziehen kann. Eine Sozialpolitik muß vor allem aber auch dahin wirken, daß das, was die besten und fortschrittlichsten Unternehmer heute schon freiwillig gewährt haben, dem ganzen Unternehmertum aufgezwungen wird.

Literatur.

I.

Eine neue Begründung der Quantitätstheorie.

Von V. Furlan, Rom.

Irving Fisher, The purchasing power of money. New York (The Macmillian Company) 1911. 505 SS.

Unter den nationalökonomischen Doktrinen ragt die Quantitätstheorie wie ein altehrwürdiges Denkmal aus den ersten Zeiten der Wissenschaft hervor. Mehr als einmal haben neuere Lehren in den alten Bau eine Bresche geschlagen, aber noch öfter sind leichtfertige Angriffe daran abgeprallt, und vollends die Versuche, an Stelle der Quantitätstheorie eine neue in sich abgeschlossene Lehre zu setzen, haben sich als gänzlich unzulänglich erwiesen. Die Untersuchungen des Verfassers, der außer zahlreichen Abhandlungen zur Wirtschaftstheorie auch eine Zinstheorie und eine Theorie des Kapitalbegriffs [1]) in Buchform veröffentlicht hat, zeichnen sich von anderen Bearbeitungen des Gegenstandes insofern nicht unwesentlich aus, als hier eine sehr enge Gegenüberstellung zwischen den Ergebnissen der logisch-deduktiven Theorie einerseits und den Erfahrungstatsachen — insbesondere der Preisstatistik der letzten Jahrzehnte an der Hand brauchbarer Indexziffern — andererseits angestrebt wird. Das spezifisch Neue des Buches bezieht sich allerdings zunächst auf die Verhältnisse der Vereinigten Staaten — was auch im folgenden nicht außer acht gelassen werden soll —, aber die gebotenen Anregungen sind allgemeiner Natur und werden gerade in ihrer Verwertung und Anpassung für andere Länder ein dankbares Arbeitsfeld zu eröffnen vermögen.

Den Ausgangspunkt der Betrachtungen bildet die allgemeine Tauschgleichung (equation of exchange), die in der Form, in der sie hier Verwendung findet, im wesentlichen auf einen anderen amerikanischen Forscher, Prof. Kemmerer [2]), zurückgeht. Ueberhaupt sei gleich an dieser Stelle bemerkt, daß die Fisherschen Untersuchungen in vielen Punkten an das Kemmerersche Buch anknüpfen und gleichsam seine natürliche Fortsetzung bilden. Um auf die allgemeine Tausch-

1) I. Fisher, The rate of interest. Its nature, determination, and relation to economic phenomena; derselbe, The nature of capital and income, New York (Macmillan).

2) Kemmerer, Money and credit instruments in their relation to general prices, New York 1909.

gleichung zu kommen, für welche übrigens Fisher einen sehr anschaulichen Beweis gibt und denselben durch leicht faßliche graphische Darstellungen auch dem mathematisch ungeschulten Leser näher bringt, sei zunächst festgestellt, daß grosso modo alle Zahlungen entweder mit Hilfe von Bargeld (Gold- und Silbermünzen, Scheidemünzen, Banknoten) oder aber ohne Bargeld durch Depositenübertragung im Giroverkehr erledigt werden können. Findet also eine Zahlung statt, die auf einer reinen Handelstransaktion[1]) beruht, so ist die in Bargeld oder Depositen geleistete Ausgabe gleich der gelieferten Warenmenge multipliziert mit dem Einheitspreise der gelieferten Ware. Dieses Verhältnis läßt sich also durch eine Gleichung ausdrücken, auf deren einer Seite die Höhe der Ausgabe vermerkt wird, während auf der anderen Seite das Produkt, Warenmenge mal Einheitspreis, steht. Man könnte diese einfache Beziehung als die Tauschgleichung der betreffenden Handelstransaktion bezeichnen. Die allgemeine Tauschgleichung wird nun dadurch gewonnen, daß man die Summe aller Handelstransaktionen zieht, die sich innerhalb gegebener örtlicher Grenzen während eines bestimmten Zeitraumes, etwa eines Jahres, abspielen. Sie besagt also, daß die Summe aller Bargeldzahlungen plus Summe aller Scheckzahlungen gleich ist der Summe sämtlicher Warenmengen, die ihren Besitzer gewechselt haben, wobei jede Warengattung im Verhältnis des erzielten Preises in Anrechnung zu bringen ist.

Aber diese Form der allgemeinen Tauschgleichung würde uns außerordentlich wenig nützen und vollständig unübersichtlich sein, ebenso wie zum Beipiel bei Vergleichen zwischen der Sterblichkeit verschiedener Länder die 90 bis 100 verschiedenen Sterblichkeitswahrscheinlichkeiten nicht einzeln herangezogen werden können. Ebenso wie man sich hier eine Durchschnittsziffer, etwa die mittlere Lebensdauer, zunutze macht, geht man auch in unserem Falle vor. Aus den unzählig vielen Größen, welche die allgemeine Tauschgleichung enthält, und deren Anzahl für ein Gebiet wie die Union und für den Zeitraum etwa eines Jahres nach Milliarden zu messen wäre, bildet man einen Niederschlag von fünf bzw. sechs Durchschnitts- oder Mittelwerten, welche eine anschauliche Beurteilung der hier in Betracht kommenden Verhältnisse gestatten. Dies geschieht etwa durch folgende Ueberlegungen:

a) Was zunächst die rechte Seite der Gleichung anlangt, so besteht diese aus der Summe der Produkte der einzelnen umgesetzten Warenmengen in die betreffenden Preise. Offenbar ist aber diese Summe gleich dem Gesamtumsatz an Waren multipliziert mit einem geeigneten mittleren Preise, einer Preisindexziffer. Ueben wir die Vorsicht, die Indexziffern nicht im Sinne eines gewöhnlichen „arithmetischen“ Mittels zu bilden, sondern die einzelnen Warenmengen als „Gewichte“ bei der Durchschnittsbildung zu betrachten, so ist absolute Gleichheit bei der Umformung vorhanden.

b) Die Summe aller im Laufe einer bestimmten Zeitstrecke ge-

---

1) Nicht einbezogen in die Erörterung sind also sowohl reine Finanzoperationen (Geld gegen Geld oder Geldsurrogate) als auch reine Tauschoperationen (Ware gegen Ware).

leisteten Zahlungen, die im Giroverkehr erledigt werden, läßt sich ebenfalls in ein Produkt zerlegen, und zwar ist die Summe gleich der durchschnittlichen „Umlaufsgeschwindigkeit der Scheckeinheit" multipliziert mit dem Gesamtbestande der im Mittel vorhandenen Girogelder.

c) Ebenso ist die Summe der innerhalb eines bestimmten Zeitraums fällig gewordenen Barzahlungen gleich dem Produkte aus der durchschnittlichen Umlaufsgeschwindigkeit der Bargeldeinheit und der im Durchschnitt vorhandenen Bargeldbestände.

Bezeichnen wir somit, der Einfachheit halber, mit

M .... die Gesamtsumme der während eines gegebenen Zeitraumes im Durchschnitt verhandenen Münzen und Banknoten,

M' .... ebenso die Gesamtsumme der vorhandenen Girogelder,

V .... die Umlaufsgeschwindigkeit der Bargeldeinheit,

V' .... die Umlaufsgeschwindigkeit der Scheckeinheit,

P .... die allgemeine Preisindexziffer und

T .... die Gesamtmenge des Warenumsatzes

so drückt sich die allgemeine Tauschgleichung in der folgenden Form aus:

$$MV + M'V' = PT.$$

Sie drückt auch bereits eine Beziehung zwischen der vorhandenen Geldquantität und dem allgemeinen Preisniveau aus, eine Beziehung, die allerdings auch wesentlich von der Höhe des auf bargeldlosem Wege geleisteten Zahlungen abhängt. Die Erkenntnis dor Notwendigkeit, bei der Quantitätstheorie diesen Umstand mitzuberücksichtigen, geht übrigens auf J. St. Mill zurück: „. . . All these purchases have exactly the same effect on price, as if they were made with ready money. The amount of purchasing power wich a person can exercize, is composed of all the money in his possession or due to him, and of all his credit" [1]), während andererseits schon viel früher der Engländer John Locke auf die Bedeutung der Zirkulationsgeschwindigkeit des Geldes in dieser Frage hingewiesen hat. Nur insofern, als man mit J. Fisher annehmen kann, daß durch die Macht der Gewohnheit oder durch praktische Bedürfnisse sich eine konstante Proportion zwischen der Menge der baren und bargeldlosen Umlaufsmittel durchsetzt, kann auch die alte Quantitätstheorie in ihrer ursprünglichen Reinheit, nämlich insoweit als sie ein bestimmtes Verhältnis zwischen dem Geldwert und der Geldmenge konstruiert, angenähert als richtig angesehen werden.

Der uns zur Verfügung stehende Raum erlaubt es uns leider nicht, auf die Ursachen einzugehen, die die Quantitätstheorie für längere oder kürzere Perioden außer Wirksamkeit setzen. Die Gedankengänge, die der Verfasser daran knüpft, stehen gleichsam im Mittelpunkt des Buches. Die Veränderungen des allgemeinen Preisniveaus, wie sie durch das Bestehen der Tauschgleichung bedingt werden, wenn die Prämissen

1) Mill, Principles of political economy, Book III, Chapter XII, § 2.

— nämlich die Geldquantitäten und deren Geschwindigkeiten — sich ändern, setzen sich naturgemäß nicht momentan durch. Dem Studium solcher vorübergehender Perioden ist vom Verfasser ein langer Abschnitt gewidmet worden. Hier wird allerdings mehr mit Hilfe deduktiver Ableitungen operiert und der allzu erklärliche Mangel passenden Erfahrungsmaterials macht sich fühlbar. Ein besonderes Kapitel ist ebenso auch dem Einfluß der allgemeinen Geld- und Kreditverfassung eines Landes auf die Kaufkraft bzw. das Preisniveau gewidmet; auch der Einfluß der internationalen Handelsbeziehungen ist gebührend berücksichtigt worden. Insgesamt bezwecken diese Untersuchungen einerseits die fünf fundamentalen Größen, welche der Tauschgleichung gemäß auf das Preisniveau bestimmend wirken, selbst näher in bezug auf ihre Bedingtheit durch andere wirtschaftliche Erscheinungen zu analysieren als auch namentlich neben und über die erste Approximation, wie sie in der Gestalt der Tauschgleichung erscheint, den Grund zu einer zweiten, genaueren und besseren Approximation zu setzen.

Wie weit geht aber die Genauigkeit, die durch diese erste Approximation vermittelt wird? Darin wird man wohl die Kernfrage des ganzen Problems zu erblicken haben. Wir werden sie zugleich gelöst haben, wenn wir mitteilen, wie der Verfasser die in Betracht kommenden Fundamentalgrößen der Tauschgleichung einzeln schätzt und dann die rechte und die linke Seite derselben in bezug auf ihre Uebereinstimmung prüft. Eine solche Untersuchung ist für den dreißigjährigen Zeitraum 1879—1908 bereits von Kemmerer in seiner oben angeführten Arbeit unternommen worden. Kemmerer hat dabei eine ganz beachtenswerte Uebereinstimmung zwischen Theorie und Erfahrung erzielen können, obwohl einige Details seiner Berechnung nicht ganz einwandfrei waren, so namentlich die Annahme der Umlaufsgeschwindigkeit der Bargeldeinheit gleich 47, während sie nach plausiblen Berechnungen Fishers sich zwischen 18 und 20 bewegen muß. Allerdings trug dieser Umstand in demselben Maße weniger am Gesamtresultate bei, als die Barzahlungen hinter den im Giroverkehr erledigten Zahlungen stark zurücktreten.

Die Grundlagen der Berechnungen des Verfassers, die sich bloß auf die Jahre 1896—1909 erstrecken, seien im nachstehenden kurz wiedergegeben:

I) M. — Die Berechnung der im Umlauf befindlichen Münz- und Notenvorräte gründet sich auf die offiziellen Schätzungen des „Comptroller of Currency“. Diese umfassen jedoch auch die Geldbestände der Bundeskasse und der Banken. Hierfür mußte ein angemessener Abschlag gemacht werden. Danach ergeben sich für M die nachfolgenden Werte in Billionen Dollars:

1896	0,87	1903	1,38
1897	0,88	1904	1,37
1898	0,96	1905	1,45
1899	1,03	1906	1,59
1900	1,17	1907	1,63
1901	1,22	1908	1,63
1902	1,26	1909	1,63

II) M'. — Schwieriger schon stellte sich die Berechnung der als Grundlage des Checkverkehrs dienenden Depositen dar. Den Ausgangspunkt hierfür bildeten die offiziellen Daten für den Umfang der Bankdepositen in den Vereinigten Staaten überhaupt. Eine erste Umformung ergab sich zunächst durch den Umstand, daß hierin auch die Depositen der Trustbanken und Sparkassen bei den Nationalbanken inbegriffen sind; da diese hauptsächlich Finanzoperationen dienen und mit dem direkten Güteraustausch nichts zu tun haben, mußten sie ausgeschaltet werden. Ebenso wurden auch die Spareinlagen abgezogen und noch einige kleine additive Umformungen der ursprünglichen Ziffernreihe vorgenommen. Aber auch damit war das Resultat noch nicht erreicht, vielmehr blieb noch die Frage zu beantworten, welcher Prozentsatz der so erhaltenen Depositensumme wirklich dem Scheckverkehr dient und nicht vielmehr dem Zweck der produktiven Kapitalanlage. Hier kam der frühere Direktor der Münze, A. Piatt Andrew, dem Verfasser mit seinen persönlichen Schätzungen zu Hilfe, indem er diesen Prozentsatz für die einzelnen Jahre angab. Wie weit die Genauigkeit dieser Ziffern, die zwischen einem Maximum von 89 Proz. und einem Minimum von 67 Proz. schwanken, reicht, läßt sich natürlich nur schwer sagen, obwohl davon für das Gesamtresultat vieles abhängt. Wir lassen nachstehend die Werte für M', die sich in dieser Weise ergeben haben, folgen (Billionen Dollars):

1896	2,68	1903	5,70
1897	2,80	1904	5,80
1898	3,19	1905	6,54
1899	3,90	1906	6,84
1900	4,20	1907	7,13
1901	5,13	1908	6,57
1902	5,43	1909	6,75

III) V'. — Viel schwieriger gestaltet sich schon die Berechnung der Umlaufsgeschwindigkeit der Schecks und noch mehr der Barzahlungsmittel. Für diese wurde ein Umweg gewählt, indem zunächst die Produkte M'V' bzw. MV, d. h. die Gesamtsumme der im Giroverkehr bzw. in bar geleisteten Zahlungen für die einzelnen Jahre ermittelt wurden, woraus sich dann durch Division die Werte für V und V' mit Leichtigkeit ergaben. Um zunächst die viel leichtere Frage nach der Umlaufsgeschwindigkeit der Schecks zu beantworten, wird eine fundamentale Annahme gemacht: daß der Scheck nur einmal zirkuliert, d. h. entweder sofort bar ausbezahlt oder im Giroverkehr weitergegeben wird[1]). Die Berechnung selbst gründet sich auf die Untersuchungen Kinley in den Akten der National Monetary Commission (Doc. No. 399), der die Summe der im Giro- bzw. Scheckverkehr erfolgten Zahlungen für die dem

1) Diese Annahme entspricht nicht nur in weitem Maße den tatsächlichen, sondern auch den wünschenswerten Verhältnissen: vgl. W. Lexis, Allgemeine Volkswirtschaftslehre (Berlin und Leipzig 1910) S. 119: „Der Scheck unterscheidet sich von der Banknote wesentlich dadurch, daß er nicht bestimmt ist, als Umlaufsmittel in weitere Kreise einzudringen. Am wünscheswertesten ist es, daß er geradewegs zu der Kasse des Bezogenen, also gar nicht durch andere Hände geht, sondern nur einmal als Zahlungsmittel diene."

ersten Juli 1896 bzw. 1909 zunächst liegenden Abrechnungstage abgeschätzt hat. Nun handelt es sich darum, den entsprechenden Jahresbetrag zu ermitteln: man könnte versucht sein, die Kinleyschen Zahlen einfach mit der Zahl der Börsentage, die auf 1896 und 1909 fallen, zu multiplizieren, wie dies in der Tat Kemmerer in seiner erwähnten Arbeit getan hat. Fisher berücksichtigt jedoch die auf der Hand liegende Tatsache, daß der erste Juli für den Zahlungs- und Abrechnungsverkehr durchaus nicht die Bedeutung eines durchschnittlichen Börsentages hat und gelangt somit zu einer wesentlich niedrigeren Einschätzung (1896: Kemmerer: 143, Fisher: 97 Billionen Dollars).

Die Kinleyschen Zahlen beziehen sich nur auf die Jahre 1896 und 1909 und führen gemäß der Fisherschen Berechnung für den gesamten Giroverkehr (Barauszahlungen plus Gutschriften) zu 97 bzw. 364 Milliarden Dollars. Aber für die dazwischen liegenden zwölf Jahre geben sie keinen Anhaltspunkt, und hier tritt daher wiederum die Kunst des Rechnens in ihre Rechte. Die fehlenden Werte werden interpoliert, und zwar im Verhältnis der jeweiligen Höhe des Clearingverkehrs, der somit gleichsam als Barometer für das Auf- und Absteigen der Konjunktur benützt wird. Auf diese Weise kommen die Werte für $M'V'$ zustande und danach durch Division, nachdem die Angaben für M' bereits ermittelt wurden, auch die Werte für die Zirkulationsgeschwindigkeit der Scheckeinheit. Wir lassen sie im nachstehenden folgen:

1896	36	1903	39
1897	38	1904	40
1898	40	1905	43
1899	43	1906	47
1900	39	1907	45
1901	41	1908	46
1902	41	1909	54

IV) V. — Am meisten Schwierigkeiten bietet die Berechnung der Umlaufsgeschwindigkeit der Geldeinheit. Die vom Verfasser vorgeschlagene Lösung des Problems, das Jevons einst für schier unlösbar erklärt hatte, war uns schon aus einer Mitteilung an die Londoner Royal Statistical Society [1]) bekannt; sie ist nicht frei von Mängeln. Die Fishersche Formel läßt sich in Kürze dahin zusammenfassen, daß das Geld — ebenso wie der Scheck — im allgemeinen nur einmal zirkuliert, von den Banken, die das große Reservoir darstellen, ins Publikum und zurück; eine „nicht zu vernachlässigende" Ausnahme findet statt für die Geldmengen, die zur Auszahlung von Löhnen dienen. Diese zirkulieren zweimal, einmal als Entgelt für die geleistete Arbeit und dann wieder als Aequivalent für die von den Arbeitnehmern eingekauften Waren. Nur eine „verhältnismäßig" geringe Summe von Münzen und Banknoten, sagt Fisher, wird mehr als zweimal in Umlauf gesetzt, ohne in eine Bank zurückzukehren.

Diese Fishersche Formel zur Berechnung der Umlaufsgeschwindig-

1) Vgl. die Abhandlung desselben Verfassers: A New Method of estimating the Velocity of Circulation of Money (Journal of the Royal Statistical Society, December 1907), ferner D. Kinley: Note on Professor Fisher's Formula for Estimated Velocity of Circulation of Money in „Publications American Statistical Association", March 1910.

keit der Geldeinheit gehört zu denjenigen, die im ersten Augenblick verblüffen und höchst unwahrscheinlich klingen; erst nach längerer Ueberlegung wird man sich mit ihr befreunden und der Begründung des Verfassers, der die schwachen Seiten der Theorie nicht verkennt, jenes Interesse entgegenbringen können, das sie unstreitig verdient. Die genaue Berechnung von MV, d. h. des Gesamtbetrages aller Ausgaben, die mit Hilfe von Münzen und Banknoten geregelt werden, wurden nur für die beiden Jahre 1896 und 1909 durchgeführt, und zwar mit Unterstützung Prof. Kinleys. Sie ergaben rund die Summe von 16 bzw. 35 Billionen Dollars. Da die Werte von M bereits bekannt sind, erhält man die Umlaufsgeschwindigkeit der Bargeldeinheit durch einfache Division $\left(V = \frac{MV}{M}\right)$ zu rund 19 im Jahre 1896 und 22 im Jahre 1909, oder anders ausgedrückt: die Bargeldeinheit zirkulierte im Jahre 1896 rund $20 = \frac{365}{19}$ Tage im Durchschnitte, und im Jahre 1909 rund 17 Tage.

Es erübrigt sich noch die Berechnung von V für die dazwischen liegenden 10 Jahre. Eine direkte Durchführung derselben würde eine allzu große Rechenarbeit erfordert haben, und der Verfasser greift daher zu einer sehr geschickt ausgewählten Interpolationsmethode. Es werden zwei Hypothesen gemacht; zunächst die einer gleichförmigen Zunahme der V-Werte zwischen den beiden Extremalwerten in arithmetischer Progression, und dann wieder ein Auf- und Abschwanken derselben in der Weise, daß die Proportion zwischen den Produkten MV und M'V' jahraus jahrein gewahrt bleibe. In beiden Fällen weichen jedoch die interpolierten Werte nicht sehr voneinander ab, und der Verfasser kann daher mit einer gewissen Berechtigung zu deren (arithmetischem) Mittel als dem schließlichen Resultate greifen

Werte für V:

1896	19	1903	21
1897	19	1904	21
1898	20	1905	22
1899	22	1906	22
1900	20	1907	21
1901	22	1908	20
1902	22	1909	22

V) T. — Leichter stellte sich die Berechnung der Handelsumsatzziffern dar; zunächst wurden verschiedene Indices (Umsätze von 44 Warengattungen im Inlande, Einfuhrmengen von 23 und Ausfuhrmengen von 25 Warengattungen, Effektenumsätze, Höhe des Güterverkehrs auf den Eisenbahnen und Anzahl der von der Post beförderten Briefe) ausgesucht, die einen Vergleich der Intensität der Umsätze von Jahr zu Jahr ermöglichten. Deren Kombination ergab die Relativzahlen, die dann, mit einem geeignet ausgesuchten Faktor multipliziert, zu den Absolutzahlen führten. Die Grundlage der Berechnung der Handelsumsatzziffern bilden die Preise des Jahres 1909, ein Umstand, der deswegen nicht außer acht gelassen werden darf, weil dann die Preisindexziffern ebenfalls in Bruchteilen des Standes von 1909 ausgedrückt sein werden.

Nachfolgend die Höhe der Handelsumsätze für die einzelnen Jahre (in Billionen Dollars):

1896	209	1903	335
1897	239	1904	324
1898	260	1905	378
1899	273	1906	396
1900	275	1907	412
1901	311	1908	381
1902	304	1909	399

VI) Die bisherigen Ausführungen genügen ohne weiteres, um den allgemeinen Preisindex zu berechnen, da ja zufolge der Tauschgleichung $MV + M'V' = PT$ ist. Sind fünf von den Größen bekannt, so ergibt sich auch die sechste von selbst. In unserem Falle wäre dann $P = \frac{MV + M'V'}{T}$. Man kann aber andererseits auch das Preisniveau P direkt zu bestimmen trachten und — wie es der Verfasser tut — darin eine Bestätigung der ganzen Theorie suchen. Die direkte Berechnung von P geschieht in üblicher Weise durch Berücksichtigung einerseits der Indexziffern des nordamerikanisehen Arbeitsamtes, die auf Grund der Großhandelspreise von 258 Waren berechnet sind, und dann der Löhne (ebenfalls nach einer offiziellen Statistik), sowie des mittleren Kurswertes amerikanischer Effekten. Diese einzelnen Indices werden dann nach einer „persönlichen" Skala kombiniert und auf das Jahr 1909 als Ausgangspunkt (= 100) reduziert. Wir lassen nachstehend die beiden Ziffernreihen folgen:

	P direkt berechnet	P nach der Formel $= \frac{MV + M'V'}{T}$ berechnet
1896	63	54
1897	64	52
1898	66	56
1899	74	69
1900	80	68
1901	84	76
1902	89	82
1903	87	75
1904	85	81
1905	91	83
1906	97	90
1907	97	86
1908	92	87
1909	100	100

Die Uebereinstimmung zwischen Theorie und Erfahrung ist, wie man auf den ersten Blick erkennt, eine gute. Allerdings hätten die direkt bzw. indirekt berechneten Werte des Preisniveaus weiter auseinandergehen können, wenn man die Berechnung von P, T und auch V und V′ die mehrere willkürliche Punkte enthalten, etwas modifiziert hätte; aber dies darf uns nicht über das tatsächlich erzielte Resultat hinwegtäuschen. Man erkennt, daß der direkt ermittelte Preisindex stets höher ausfällt als der indirekt ermittelte; der Quotient der beiden, der

in der nachstehenden Tabelle für die einzelnen Jahre angegeben ist, läßt eine erste Schätzung des begangenen Fehlers zu:

1896	1,17	1903	1,16
1897	1,24	1904	1,06
1898	1,18	1905	1,09
1899	1,06	1906	1,08
1900	1,17	1907	1,13
1901	1,11	1908	1,05
1902	1,08	1909	1,00

Nach dem, was bisher über die Tauschausgleichung und ihre Bestätigung durch die Erfahrung gesagt worden ist, könnte es den Anschein haben, als handle es sich hier um eine bloße Identität, und die ganze Uebereinstimmung beweise bloß, daß die Berechnungsweise eine richtige war. Dem ist nicht so, und es ist von Wichtigkeit, die Argumentation des Verfassers von diesem Vorwurf, der sich leicht aufdrängen mag, zu befreien. Zunächst ist die Tauschausgleichung auch in ihrer ursprünglichen Form:

$$MV + M'V' = PT$$

wo M, M', T, V, V' und P die definitionsmäßig gegebenen Größen sind, keine Identität, sondern eine Gleichung; sie drückt eine Beziehung zwischen verschiedenen Größen (Bargeldmenge, Scheckbeträge und Warenquantitäten) aus und gestattet bei Kenntnis gewisser Konstanten aus zweien dieser Größen die dritte zu eruieren. Auf die Bedeutung dieser Konstanten führt uns ohne weiteres der Satz:

„Multipliziert man die Größen M, M' und T mit drei Konstanten μ, μ' und τ und bildet die Summe der so entstehenden Produkte, so reduziert sich diese Summe auf Null, wenn μ, μ' und τ bzw. der Umlaufsgeschwindigkeit der Bargeldeinheit, der Umlaufsgeschwindigkeit der Einheit der bargeldlosen Zahlungen und dem durchschnittlichen Preisniveau proportional sind."

Die Tauschgleichung, die im Grunde aus der Definition des Preises abgeleitet wird, ist jedoch immerhin eine sehr naheliegende Beziehung, und es könnte müssig erscheinen, dieselbe auf rechnerischem Wege zu erweisen. Der Verfasser leistet jedoch in Wirklichkeit mehr; er berechnet sich gewisse Größen $M_{,}$ $V_{,}$ $M_{,}'$, $V_{,}'$, $T_{,}$ $P_{,}$ meist auf theoretischem Wege nach, daß

$M_{,}$ angenähert gleich M
$V_{,}$ „ „ V
— — — — — — —
$P_{,}$ angenähert gleich P

ist und findet dann als Bestätigung des Ganzen, daß auch

$$M_{,}V_{,} + M_{,}'V_{,}' \text{ angenähert gleich } P_{,}T_{,}$$

ist. Soviel über die Bedeutung des ganzen Kalküls.

Betrachtet man die oben wiedergegebene Tabelle des Preisniveaus für die einzelnen Jahre 1896—1910, so fällt sofort das rapide Wachsen desselben auf. Die Veränderlichkeit der in Umlauf befindlichen Geld- und Scheckquantitäten kann nach den Darlegungen des Verfassers als Erklärungsgrund dieser Erscheinung nicht übergangen werden. Immerhin sei betont, daß die Tauschgleichung als solche über das Ursachen-

verhältnis, das die einzelnen Größen miteinander verbindet, nichts besagt. Vieles läßt vermuten, daß es sich hier im allgemeinen um Beziehungen von gegenseitigem Abhängigkeitsverhältnis handelt, wie solche vielfach von einigen neueren Theoretikern als im Wirtschaftsleben vorherrschend erkannt worden sind. Diejenigen Abschnitte des Werkes, wo der Verfasser nachzuweisen sucht, daß sich die Gesamtheit dieser Beziehungen in der Hauptsache auf ein Kausalverhältnis zwischen M und P (Geldmenge und Preisstand) reduziert, enthalten viele richtige Bemerkungen, sind aber unseres Erachtens nicht abschließend genug und müssen viel mit Wahrscheinlichkeiten und Eventualitäten rechnen.

Kann aber eine so einfache Formel, wie sie in den Kemmerer-Fisherschen Untersuchungen enthalten ist, wirklich die ganze Lösung aller jener Vorgänge bieten, die wir in der letzten Zeit um uns immer häufiger sich abspielen sehen? Der Zyklus der Preisveränderungen hat ja die Eigentümlichkeit, daß eine Preisveränderung immer andere nach sich zieht, und es heißt daher Unbekanntes durch Unbekannteres erklären, wenn man etwa die letzte Ursache einer Preiserhöhung in anderen Preiserhöhungen sieht, wie dies gewöhnlich geschieht, also ein Steigen der Materialpreise durch eine Steigerung der Löhne erklärt und diese wiederum durch eine Erhöhung der Kosten der Lebenshaltung. Nein, das Problem findet in tieferen Ursachen seine Lösung, und den Weg hierzu hat die gute Uebereinstimmung zwischen Theorie und Erfahrung bei der „modernisierten“ (wenn dieser Ausdruck erlaubt ist) Begründung der Quantitätstheorie, wie sie uns von Prof. Fisher geboten wird, gewiesen.

Von diesem Standpunkte aus ist das Erscheinen des Werkes zu begrüßen, und es ist zugleich dringend zu wünschen, daß sein Inhalt nach vielen Richtungen hin erweitert werde. Zunächst in geographischer Hinsicht über die Grenzen der Union hinaus; Deutschland, Oesterreich-Ungarn, England, Frankreich, die Schweiz — jedes dieser Länder wird der Theorie neue Schwierigkeiten bieten, insbesondere in der Berechnung der erforderlichen Daten. Aber darum wird auch das Resultat kein einförmiges, keine wiederholte Bestätigung eines und desselben Kalküls sein, sondern auch wirklich neue Seiten der Frage enthüllen. Und weiter: wie vollzieht sich der Zyklus der einzelnen Preiserhöhungen, welche eine Steigerung des allgemeinen Preisniveaus mit sich bringt? Wo ist der Anfang, und wo ist das Ende? Welche Einkommensverschiebungen sind damit verbunden, und vor allem: welche Kreise der wirtschaftlich Tätigen sind es, für welche daraus ein Gewinn abfällt?

Erst im Rahmen dieses allgemeinen Umrisses, wie ihn für die Veränderungen des Preisniveaus bzw. der Kaufkraft des Geldes die Quantitätstheorie liefert, findet dann die gelehrte historische Spezialarbeit ihren Platz, welche die Preisschwankungen in jedem einzelnen Falle untersucht und so die unmittelbaren, individuellen Ursachen hervorhebt, die bei der Durchschnittsbildung verloren gehen.

II.

Beiträge zur Geschichte der Technik.

Von Carl Ergang.

Jeder Nationalökonom, der sich früher bei seinen wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen mit technischen Fragen abzugeben hatte, wird den Mangel einer befriedigenden historischen Behandlung der technischen Entwicklung empfunden haben. Die ältere Geschichtsforschung hatte sich zu sehr in die rein politischen Probleme vertieft, als daß sie der wirtschaftlichen Seite der geschichtlichen Ereignisse eingehendere Beachtung geschenkt hätte, und auch die jüngere Generation, die sich mehr dem Studium der Wirtschaftsgeschichte widmete, vernachlässigte mit seltenen Ausnahmen (z. B. Lamprecht)[1]) die Technik.

Ebenso verfuhr auch die Nationalökonomie: wo sie bei wirtschaftsgeschichtlichen Forschungen sich mit technischen Fragen abgab, geschah dies meist in mehr oder minder unzureichender Form, oft nur in anekdotischer Behandlung eines Kuriosum, ohne daß man es für nötig befunden hätte, sich auf nähere historische Untersuchungen einzulassen. Hierfür nur ein Beispiel. Ein auch in der heutigen Volkswirtschaftslehre beliebtes technisches Gebilde ist die Bandmühle als eine der ersten Maschinen, die nachhaltigere ökonomische Wirkungen bei ihrer Einführung mit sich brachten. Fast alle Forscher, die sie in ihren Schriften erwähnen, fußen auf Karl Marx, der sie als Schulbeispiel für die „Arbeiter ausschaltende" Maschinerie anführt [2]). Die Bandmühle, so heißt es in der volkswirtschaftlichen Literatur meistens, sei in Danzig im 16. Jahrhundert erfunden (zuweilen findet man als ihren Schöpfer einen Anton Moller angegeben), der Rat der Stadt habe jedoch die Mühle zerstörten und ihren Erfinder heimlich ertränken lassen. Mag auch solch ein behördliches Vorgehen ganz im Sinne des populationistischen Frühmerkantilismus sein — die Maschine machte ja Arbeiter brotlos und störte so die dynastische Bevölkerungspolitik — und daher auch nicht unmöglich erscheinen, so kann doch unserer Wissenschaft nicht der Vorwurf erspart bleiben, daß man sich lange Zeit durch eine unbegründete Legende hat täuschen lassen [3]).

---

1) Lamprecht, Deutsche Geschichte, Ergänzungsb. II, 1 u. 2. Freiburg 1903/4.

2) Marx, Das Kapital, I, S. 393. (5. Aufl., 1903).

3) Die älteste Quelle, in der die erwähnte Anekdote sich findet, ist der Bericht eines Italieners, des Abbé Lancelloti, der im Jahre 1636 meldet, ein gewisser Anton

Es wäre jedoch ungerecht, wollte man hieraus allein der historischen und nationalökonomischen Wissenschaft einen Vorwurf machen. Die frühere Unzulänglichkeit der technischen Geschichtsforschung ist vielmehr in erster Linie Schuld der deutschen Ingenieure, die bis vor kurzer Zeit von einer historischen Behandlung ihrer Wissenschaft nichts wußten und leider auch — in der großen Mehrzahl wenigstens — nichts davon wissen wollten. Eine gewisse Erklärung findet dieser Mangel allerdings, wenn man die Stellung des Ingenieurs im Wirtschaftsleben berücksichtigt. Die sich überhastende Entwicklung der Technik, für die aus früheren Zeiten kein Beispiel beizubringen ist, hat diesem Stande mit seltenen Ausnahmen keine Zeit gelassen, sich mit der historischen Erforschung seiner Wissenschaft zu befassen. Man machte Geschichte, fand aber keine Muße, sie zu schreiben. Die moderne Technik ist eben ganz Kind der Neuzeit, dabei aber auch ein Parvenu, dem die Tradition mangelt. Pietät liegt nicht im Wesen des Maschinenzeitalters, ein liebevolles Sichversenken in die Vergangenheit läßt die hastende Gegenwart nur selten zu.

Mit Recht hat A. du Bois-Reymond [1]) darauf hingewiesen, daß in England „viel häufiger literarisches Verständnis und Talent auch unter den Männern der Praxis, und praktische Interessen und Kenntnisse unter den Vertretern der Geisteswissenschaften" zu finden seien. In Deutschland bestand jedoch hier lange eine Kluft, deren Ueberbrückung erst jetzt in größerem Umfange beginnt. Wir finden daher jenseits des Kanals, aber ebenso auch in Frankreich, schon früher als bei uns eine Beschäftigung mit technisch-historischen Forschungen, die das geschichtlich Wertvolle der Nachwelt zu bewahren sich bemühen. Den älteren Generationen der deutschen Ingenieure, oft Praktiker ohne systematische Vorbildung, lag eine historisch-literarische Tätigkeit fern. Erst nachdem die Technik wissenschaflich rationell durchgebildet, und ihr eine systematische Behandlung zuteil geworden war, konnte die deutsche Ingenieurwelt mit einer tieferen Erforschung technisch-geschichtlicher Fragen beginnen. Wir sagen ausdrücklich „mit einer tieferen Behandlung", denn gelegentliche historische Arbeiten finden sich auch schon in früheren Jahren, doch fehlt ihnen das System. Meistens als Gelegenheitsarbeiten zu ganz bestimmten Zwecken entstanden, treten sie auf als einzelne Monographien oder in Jubiläumsschriften, so z. B. in den von den einzelnen Bezirksvereinen des Vereines deutscher Ingenieure zu den alljährlichen Tagungen herausgegebenen Festschriften.

Moller habe vor fünfzig Jahren in Danzig eine Bandmühle gesehen, die dann vom Rat der Stadt zerstört und deren Erfinder heimlich getötet worden sei. Mit der Glaubwürdigkeit dieses Gewährsmannes scheint es aber sehr schlecht bestellt zu sein, denn, wie die Nachforschungen von Conrad Matschoß ergeben, es weiß weder das Aktenmaterial des Königlichen Archivs zu Danzig, das unter anderem umfangreiche Berichte über die Streitigkeiten der Weberzunft enthält, noch eine im Jahre 1688 erschienene Danziger Stadtgeschichte von Curicke über die Bandmühle etwas zu melden, obwohl beide Quellen sich sonst das unbedeutendste Ereignis nicht entgehen lassen. Näheres hierzu vgl. bei Ergang, Untersuchungen zum Maschinenproblem in der Volkswirtschaftslehre. Karlsruhe 1911, S. 148 ff.

1) Vgl. Zeitschrift des Vereines deutscher Ingenieure, 1910, S. 988.

Als ein Prunkstück, das man nur zu hohen Festen aus dem Schrein holt und das dem Gebrauch des alltäglichen Lebens nicht dienen soll, betrachtete der deutsche Ingenieur eine Geschichte der Technik. Alle diese Kleinarbeiten haben, wenn auch ihre Unentbehrlichkeit für den Wirtschaftshistoriker nicht verkannt werden soll, nur geringen Wert, der sich erst erhöht durch eine systematische Zusammenfassung. Eine solche Arbeit kann aber nicht von einem Vertreter der Geisteswissenschaften geleistet werden, sie verlangt Techniker.

Die Standesbezeichnung „Techniker" ist in diesem Zusammenhange in dem Sinne zu nehmen, wie sie Max Maria von Weber auffaßt [1]). Er unterscheidet, analog den Begriffen „Musiker" und „Musikant", „Techniker" und „Technikanten" und versteht unter letzteren jene einseitigen Berufsspezialisten, die zwar in ihrem kleinen Fache Meister sein mögen, denen aber der Ueberblick über die Zusammenhänge ihres Schaffens mit der Gesamtheit wissenschaftlicher Tätigkeit abgeht. Der Techniker dagegen ist für Weber der mit einer guten Allgemeinbildung ausgestattete Ingenieur, der nicht bloß sein Sondergebiet beherrscht, sondern auch darüber hinausgehende wissenschaftliche Interessen hat, der kein Teilmensch, sondern eine durchgebildete Persönlichkeit ist. Solche Menschen sind eine unerläßliche Vorbedingung für eine systematische Behandlung der Technikgeschichte.

In früheren Jahrzehnten waren solche Typen leider nur sehr dünn gesät. Ein Werner v. Siemens, der uns in seiner prächtigen Selbstbiographie [2]) ein so anschauliches Bild von der Entstehung und Entwicklung der ihm nahestehenden Industrie gibt, ist eine Ausnahmeerscheinung. Zu nennen ist hier weiter vor allen Max v. Eyth, der „Poet der Technik" [3]). Leider blieben seine Bücher anfangs auf einen kleinen Leserkreis beschränkt; erst als ihr Verfasser, der sich inzwischen durch Gründung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft einen Namen gemacht hatte, seine belletristischen Werke herausgab, wurde er dem großen Publikum bekannter. Neben diesen beiden Männern darf auch Max Maria von Weber [4]) nicht vergessen werden, der außer durch seine technisch-historischen Forschungen, vor allem auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens, besonders dadurch interessiert, daß er als einer der ersten auf deutschem Boden dafür eintrat, daß dem Ingenieur im öffentlichen Leben die ihm nach seiner Bedeutung und Vorbildung gebührende Stellung zukommen sollte [5]).

---

1) M. M. v. Weber, Aus der Welt der Arbeit. Berlin 1907, S. XXXIV.

2) W. v. Siemens, Lebenserinnerungen. Berlin 1892.

3) M. v. Eyth, Gesammelte Schriften, 6 Bde., Stuttgart. — Lebendige Kräfte. Berlin 1905. — Eine brauchbare Einführung in Eyths Leben und Schriften gibt Biedenkapp, Max Eyth, ein deutscher Ingenieur und Dichter. Stuttgart 1910.

4) Webers (Sohn des Komponisten) Schriften sind nach seinem Tode in einer guten Auswahl von seiner Tochter, der Witwe Ernst v. Wildenbruchs, zur oben genannten Sammlung „Aus der Welt der Arbeit" vereinigt worden.

5) Der hier besonders in Frage kommende Aufsatz: „Wo steht der deutsche Techniker?" (a. a. O. S. 474) (zuerst veröffentlicht in der „Deutschen Rundschau" XXX, März 1882) ist auch heute noch recht lesenswert.

Sonst fanden sich aber nur selten Männer, die dem deutschen Techniker literarische Denkmäler setzten, so daß bedauerlicherweise die Namen eines Boulton oder eines Murdock dem der Technik ferner stehenden Nationalökonomen vertrauter waren als die eines Harkort, eines Dinnendahl oder eines Alban. Erst seit etwa zwanzig Jahren beginnt hierin ein Umschwung.

Das erste größere technisch-geschichtliche Werk beginnt im Jahre 1890 zu erscheinen; es ist die auch dem Nationalökonomen nicht mehr unbekannte „Geschichte des Eisens in technischer und kulturhistorischer Beziehung“ von dem Direktor der Biebricher Rheinhütte Professor Dr. Ing. Ludwig Beck [1]). Das fünf Abteilungen umfassende, seit dem Jahre 1903 vollendet vorliegende Werk hat sich den ihm gebührenden Platz in der Wissenschaft bereits erobert, es ist ein für den technisch-historischen Forscher unentbehrliches standard-work.

Gibt Ludwig Beck einen großzügig angelegten Ueberblick über die gesamte technische Entwicklung, so beschränkt sich auf eine Erfassung des Altertums Merckel [2]), der uns in ausgezeichneter Form die Wunderwerke der altertümlichen Technik vor Augen führt.

Diese beiden Werke stellen den Anfang der neuen Wissenschaft dar; ihr weiteres Aufsteigen ist eng verknüpft mit dem Namen Conrad Matschoß, seit einigen Jahren Dozent für Geschichte der Technik an der Technischen Hochschule Berlin-Charlottenburg. Als Dozent einer technischen Mittelschule hatte Matschoß trotz starker Inanspruchnahme durch seine Lehrtätigkeit, die für wissenschaftliches Arbeiten weniger Muße läßt als das Amt eines Hochschullehrers, bereits im Jahre 1901 sein erstes größeres technisch-historisches Werk herausgegeben, das jedoch noch keine umfassendere Verbreitung fand [3]).

Wie gering das Interesse an solchen Arbeiten damals in der deutschen Ingenieurwelt noch war, geht schon daraus hervor, daß ein im Jahre 1895 vom Verein deutscher Ingenieure erlassenes Preisausschreiben für eine Geschichte der Dampfmaschine erfolglos verlief! Als nun Matschoß durch sein oben genanntes Werk die Aufmerksamkeit der führenden Kreise der deutschen Technik auf sich gelenkt hatte, beauftragte ihn der Verein deutscher Ingenieure mit der Abfassung einer ausführlichen Geschichte der Dampfmaschine. Durch seine großen Hilfsmittel und seine Verbindungen mit der Industrie aller Länder ermöglichte der Verein das Zustandekommen eines Werkes, dessen Herausgabe die Kraft eines Privatmannes überschritten hätte. Auf längeren Reisen in Deutschland, England, Frankreich, Belgien und der Schweiz, in emsiger Durchforschung der Archive von Hüttenwerken, Maschinenfabriken und Oberbergämtern (ungefähr 10000 Originalzeichnungen mußten durchgesehen, davon 1000 näher bearbeitet werden) und der Nachlässe führender Männer der Industrie sowie in persönlichen Besprechungen mit den noch Lebenden sammelte Matschoß fünf Jahre hin-

1) Ludwig Beck, Geschichte des Eisens in technischer und kulturhistorischer Beziehung. Braunschweig 1892/1903.

2) Merckel, Ingenieurtechnik im Altertum. Berlin 1899.

3) Matschoß, Die Geschichte der Dampfmaschine. Berlin 1901.

durch das Material zu seinem umfassenden Werke, das im Jahre 1908 erschien [1]). Gegenüber dem ersten knapper angelegten und mehr eine Einführung darstellenden Buche bedeutet Matschoß' eben genanntes Werk einen großen Fortschritt: es ist eine tief durchdachte, großzügig angelegte wissenschaftliche Arbeit, es ist das Werk, auf das heute jeder bei technisch-historischen Forschungen zurückgreifen muß.

Während der erste Teil die Bedeutung der Dampfmaschine im Rahmen der Wirtschafts- und Kulturgeschichte behandelt, befaßt sich der zweite, der sich mehr an den Fachmann wendet, mit der Schilderung der technischen Entwicklung. Nach einer ausgezeichneten Einleitung über die Arbeit als Kulturmaßstab gibt der Verfasser einen Ueberblick über die der Dampfmaschine vorhergehenden Kraftquellen und schildert sodann die Entstehung der Dampfmaschine und ihre Einführung in die einzelnen Betriebszweige, sowie die Entwicklung des Dampfmaschinenbaues in den einzelnen Ländern. Auf den Schlußabschnitt des ersten Teiles sei besonders hingewiesen. Er befaßt sich in ausgezeichneter Form mit den sozialen Wirkungen der Dampfmaschine. Noch immer finden sich ja leider in nationalökonomischen Werken schiefe Ansichten über das Wesen der Technik, über die „menschenunwürdige“ Maschinenarbeit, die von einer bedauerlichen Unkenntnis der neuzeitlichen Technik zeugen. Matschoß ist es glänzend gelungen, die kulturfördernde Wirkung der modernen Maschinentechnik klar zu schildern. Auf weitere Einzelheiten des Werkes kann hier nicht eingegangen werden, es sei jedem Nationalökonomen zum Studium warm empfohlen.

Ein besonderes Gebiet, nämlich das der Hebemaschinen, behandelt der durch seine grundlegenden ökonomisch-technischen Untersuchungen [2]) bekannte Charlottenburger Professor Kammerer in seinem ausgezeichneten Werke: „Technik der Lastenförderung einst und jetzt“ [3]).

Der Beifall, den Matschoß' Werk in Ingenieurkreisen fand, und das rege Interesse, das jetzt bei den deutschen Technikern für historische Forschung erwachte, veranlaßte den Verein deutscher Ingenieure, auf dem einmal eingeschlagenen Wege nicht stehen zu bleiben. Es galt jetzt, früher Versäumtes nachzuholen, und man beschloß daher, ein Jahrbuch herauszugeben, das einen Sammelpunkt technisch-historischer Arbeiten darstellen sollte [4]). Seine Mitarbeiter sind neben „captains of industry“, die hier ihre Lebenserinnerungen niederlegen (z. B. Ernst

1) Matschoß, Die Entwicklung der Dampfmaschine. Eine Geschichte der ortsfesten Dampfmaschine und der Lokomobile, der Schiffsmaschine und Lokomotive, 2 Bände. Berlin 1908.

2) Kammerer, Ueber den Einfluß des technischen Fortschrittes auf die Produktivität (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 132, S. 371—425). Als erweiterter Sonderabdruck erschienen unter dem Titel: Die Ursachen des technischen Fortschrittes. Leipzig 1910. Entwicklungslinien der Technik (Technik und Wirtschaft 1910, S. 1 ff.). Mensch und Maschine (Zeitschrift des Verbandes Deutscher Diplom-Ingenieure 1910, S. 1 ff.).

3) Kammerer, Technik der Lastenförderung einst und jetzt. München 1907.

4) Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie, Jahrbuch des Vereines Deutscher Ingenieure, Berlin, Springer. Band 1: 1909, Band 2: 1910, Band 3: 1911.

Körting) Männer der technischen Praxis und der Wissenschaft. Matschoß, der Herausgeber des Jahrbuches, schrieb dafür: „Die Maschinen des deutschen Berg- und Hüttenwesens vor 100 Jahren“, „die geschichtliche Entwicklung der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in den ersten 25 Jahren ihres Bestehens“, „Matthew Boulton, zum 100-jährigen Todestage des Begründers der Dampfmaschinenindustrie“, „die Geschichte der Firma Gebrüder Sulzer in Wintherthur und Ludwigshafen a. Rh.“, und einen Jubiläumsaufsatz anläßlich des 100-jährigen Bestehens der Kgl. preußischen Technischen Deputation für Gewerbe. Karl Keller, vormals Professor für Maschinenbau an der Karlsruher Technischen Hochschule, steuerte biographische Aufsätze über H. V. Regnault und G. A. Hirn bei. Ludwig Beck, der Verfasser der oben erwähnten „Geschichte des Eisens“ schrieb „Urkundliches zur Geschichte der Eisengießerei“, während Theodor Beck, ein anderer Pionier technisch-historischer Forschungsarbeit [1]), sich in zwei Aufsätzen mit Heron dem Aelteren beschäftigt. Alle diese Beiträge, die nur einen ganz kleinen Teil des Inhaltes angeben, zeugen von der Vielseitigkeit des Jahrbuches. Seit 1909 erscheint auch eine Zeitschrift für technisch-historische Arbeiten unter dem Titel „Archiv für die Geschichte der Naturwissenschaft und der Technik“ [2]), die hier nicht übergangen werden kann.

Eine leider oft recht problematische Fundquelle technisch-geschichtlichen Materials sind die schon erwähnten Jubiläumsschriften industrieller Werke. Es sind häufig nur prunkvoll ausgestattete Reklamebilderbücher, deren Text selten eine Bereicherung der technisch-geschichtlichen Wissenschaft bedeutet. Und doch liegt hier ein nobile officium der Industrie vor, dem man leider erst in der jüngsten Zeit zu genügen sich verpflichtet fühlt. Mit besonderer Anerkennung mag daher eines ganz kürzlich erschienenen Jubiläumswerkes gedacht werden, das Conrad Matschoß für die bekannte Maschinenfabrik R. Wolf in Magdeburg-Buckau anläßlich ihres 50-jährigen Bestehens im Juni dieses Jahres geschrieben hat [3]). In dieser Schrift, die übrigens auch durch eine ästhetisch befriedigende Ausstattung sich auszeichnet, wird eine sehr gute Monographie des Lokomobilenbaues in seiner ältesten deutschen Spezialfabrik geboten, und es ist nur zu wünschen, daß das Beispiel des Buckauer Hauses, in seiner Jubiläumsschrift eine wissenschaftlich wertvolle Veröffentlichung zu geben, zahlreiche Nachahmer unter den deutschen Industriellen finden möge.

Unsere Literaturaufstellung kann und will auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben. Zahlreich sind die kleinen Einzelarbeiten, die, in Zeit- und Festschriften verstreut, technische Fragen historisch behandeln. Zweck dieser Literaturübersicht war es nur, aus der Fülle der Arbeiten die wichtigsten und bemerkenswertesten herauszuheben und auf sie den Nationalökonomen zu verweisen. Ingenieure, die sich

---

1) Theodor Beck, Beiträge zur Geschichte des Maschinenbaues, 2. Auflage. Berlin 1900.

2) Verlag von F. C. W. Vogel, Leipzig.

3) Im Buchhandel erhältlich durch Julius Springer, Berlin.

mit wirtschaftlichen Studien befassen, werfen oft dem Volkswirtschaftler die Vernachlässigung technischer Fragen vor. Daß dieser Vorwurf aber bei der unzureichenden technisch-historischen Literatur früher unbegründet war, wurde schon oben bemerkt. Diesem Mangel ist jedoch jetzt abgeholfen. Der deutsche Ingenieur ist sich seiner Unterlassungssünde gegenüber technisch-historischen Forschungen bewußt geworden; Sache des Nationalökonomen ist es nunmehr, das angesammelte Material für seine wirtschaftsgeschichtlichen Studien zu verwerten.

Besser aber als die hervorragendsten Bücher lehren uns die Denkmäler der Technik selbst ihre Entwicklung. In München ersteht dank der weitgehenden Unterstützung der Regierungen und der Industrie das „Deutsche Museum von Meisterwerken der Naturwissenschaft und Technik", dessen Studium am besten die Fortschritte zeigt, die vom einfachen Werkzeug zum technischen Kunstwerk der neuzeitlichen Maschine führen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Abhandlungen, Volkswirtschaftliche, der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Karlsruhe, G. Braun. Neue Folge. gr. 8. — 8. Heft: Budge, Dr. Siegfr., Das Malthus'sche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. 1912. IV—221 SS. M. 4,20. — 9. Heft: Mülhaupt, Dr. Engelb., Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- u. Milchpreisfrage. 1912. VIII—111 SS. M. 2,40.

Bundsmann, Dr. Ernst, Das Kapital. Wirtschaftstheoretische Skizzen. Innsbruck, Wagner'sche k. k. Univers.-Buchhandlg, 1912. gr. 8. 53 SS. M. 2.—.

Forschungen, Staats- u. sozialwissenschaftliche. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. München, Duncker u. Humblot. gr. 8. — 158. Heft: Leisse, Dr. Wilh., Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie u. des Eisenhandels seit dem Gründungsjahr des Stahlwerksverbandes. 1912. XII—208 SS. M. 4.—. — 163. Heft: Beckerath, Erwin v., Die preußische Klassensteuer u. die Geschichte ihrer Reform bis 1851. 1912. VIII—104 SS. M. 3.—. — 164. Heft: Reich, Dr. Emmy, Der Wohnungsmarkt in Berlin von 1840—1910. 1912. VII—160 SS. M. 4.—.

Nicklisch (Handelshochsch.-Prof. Dr.), H., Allgemeine kaufmännische Betriebslehre als Privatwirtschaftslehre des Handels (u. der Industrie). 1. Bd. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1912. gr. 8. VIII—238 SS. m. eingedr. Kurven. M. 9,50.

Pribram (Priv.-Doz.), Karl, Die Entstehung der individualistischen Sozialphilosophie. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1912. gr. 8. V—102 SS. M. 2,80.

Tönnies, Ferd., Gemeinschaft und Gesellschaft. Grundbegriffe der reinen Soziologie. 2. veränd. u. verm. Aufl. Berlin, Carl Curtius, 1912. gr. 8. XXIV—312 SS. M. 7,50.

Wagner, Adolph, Lehr- und Handbuch der politischen Oekonomie in einzelnen selbständigen Abteilungen. In Verbindung mit anderen bearb. u. hrsg. 4. Hauptabteilg. III. Teil. Spezielle Steuerlehre. In 2. Aufl. unter Mitwirkung des Verf. bearb. u. bis auf die Gegenwart fortgeführt v. Dr. Herm. Deite. 2. Buch. Die brit. Besteuerung im 19. Jahrh. bis zur Gegenwart. Leipzig, C. F. Wintersche Verlagshandlung, 1912. gr. 8. VIII—243 SS. M. 5.—.

Bourgin, G. et H., Le socialisme français de 1789 à 1848. Paris, libr. Hachette et Cie, 1912. 16. VIII—112 p. fr. 2.—.

Burch, H. R., and Nearing, S., Elements of Economics, with special reference to American conditions for the use of high schools. London, Macmillan. Cr. 8. 4./6.

Flurscheim, Michael, Over-production and want. The economic and social problem and solution. London, W. Reeves. 8. 278 pp. 1/.

Smart, W., The distribution of income; being a study of what the national wealth is and of how it is distributed according to economic worth. New York, Macmillan, 18 + 423 pp. 8. $ 3,25.

Villiers, Brougham, Modern democracy. A study in tendencies. London, Unwin. 8. 304 pp. 7/.6.

Walling, W. E., Socialism as it is. London, Macmillan. Cr. 8. 8/.6.

Boyle, Ja., What is Socialism? an exposition and a criticism, with special reference to the movement in America and England. New York, Shakespeare Press, (114—116 E. 28th St.). 347 pp. 12. $ 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Püschel, Alfred, Das Anwachsen der deutschen Städte in der Zeit der mittelalterlichen Kolonialbewegung (= Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Im Auftrage des Hansischen Geschichtsvereins hrsg. von Dietrich Schäfer Bd. 4). Mit 15 Stadtplänen. Berlin (Karl Curtius) 1910. XII und 214 S. 7,50 M.

Die Verwendung des Stadtplans als Geschichtsquelle ist der Wissenschaft nicht mehr neu. Schon 1894 wies Johannes Fritz mutig den neuen Weg, und seine Anregungen fanden bald in Siegfried Rietschels Buch über Markt und Stadt fruchtbare Verwendung. Seitdem ist schon mancherlei auf dem Gebiete der historischen Topographie der Städte gearbeitet worden, und gerade in den letzten Jahren haben sich die Untersuchungen dieser Art erfreulich vermehrt. Trotzdem bleibt noch viel zu tun übrig, denn, wie es zu gehen pflegt, mit dem Eindringen in den Stoff haben sich auch wieder neue Probleme gezeigt. Das Beweisthema des vorliegenden Buches von Püschel, einer erweiterten Berliner Dissertation, die Anregungen Dietrich Schäfers ihre Entstehung verdankt, ist einfach: P. behauptet, daß, von wenigen Ausnahmen abgesehen, alle deutschen Städte um etwa 1350 herum ihrem äußeren Umfange nach eine gewisse Größe erreicht haben, bei der sie bis in den Anfang des 19. Jahrhunderts oder sogar nicht selten bis in die letzten Jahrzehnte stehen geblieben sind.

Seinen Beweis baut der Verf. auf Einzeluntersuchungen an 15 Städten auf, die allerdings wohl nicht so ganz „wahllos herausgegriffen" sind, wie er angibt (S. 11), sondern mir eine berechtigte und wohlüberlegte Auswahl vorzustellen scheinen. Hierfür spricht schon die Unterscheidung der behandelten Städte in 3 Gruppen: 1) Kolonialstädte, vertreten durch Lübeck, Rostock, Wismar, Stralsund, Breslau, Braunschweig; 2) „Aeltere Städte", eine nicht sehr glückliche Bezeichnung für die im deutschen Mutterlande von der karolingischen Zeit bis etwa ins 11. Jahrhundert hinein entstandenen Städte: Hildesheim, Magdeburg, Erfurt, Frankfurt, Nürnberg; 3) Römerstädte: Regensburg, Augsburg, Straßburg, Köln. Von jeder Stadt sucht der Verf. in knapper, aber übersichtlicher monographischer Untersuchung die Entwicklung des Stadtkörpers vom ältesten Kern bis zum letzten mittelalterlichen Ausbau, den regelmäßig die jüngste mittelalterliche Stadtmauer umgibt, vorzuführen. Die Art der Arbeit ist durchaus zu billigen, besonders, daß der Verf. sich nicht auf die Darstellungen zur Stadtgeschichte verläßt, sondern immer auf die Quellen selbst — Urkunden, Stadtbücher, Stadtrechnungen, seltener Chroniken — zurückgreift. Verhältnismäßig selten nur berichten diese Quellen unmittelbar von Stadterweiterung und Mauerbau, zumeist handelt es sich darum, aus der Erwähnung von Mauern und Toren, von an der Peripherie gelegenen Straßen oder bedeutenden Gebäuden — in der Regel Kirchen und Klöster — festzustellen, bis wie weit die Stadt bereits gewachsen war. Die Ergebnisse aller Einzelheiten nachzuprüfen, ist dem Referenten nicht möglich, es würde dazu nicht nur eine Kenntnis der Quellen und Literatur, sondern oft auch der

Oertlichkeiten selbst nötig sein. Irgendwie erhebliche Anstöße sind mir aber nicht begegnet, und das darf auch bemerkt werden, daß einige neuerdings erschienene, von P. noch nicht benutzte Arbeiten über Lübeck (Chr. Reuter, Der Aufbau der Stadt Lübeck bis zum vorläufigen Abschluß der Entwicklung um das Jahr 1300, Ztsch. d. V. f. Lübeckische Gesch. XII, 1911), Straßburg (E. v. Borries, Gesch. d. Stadt Straßburg, 1909) und Köln (H. Keußen, Topographie der Stadt Köln im Mittelalter, 1910), wenn sie auch mehr ins einzelne gehen, im Hauptergebnis mit P. übereinstimmen.

Es steht also wirklich nicht nur für die 15 von P. behandelten Städte fest, sondern man darf die an ihnen gewonnene Lehre auch auf die große Mehrzahl der anderen deutschen Städte übertragen, daß spätestens um 1350 herum im Wachstum der Städte, soweit es sich um die von ihnen bedeckte und durch Mauern geschützte Grundfläche handelt (nicht um die Einwohnerzahl!), ein Zustand des Beharrens eingetreten ist, der erst nach 1800 durch die Industrialisierung der Stadt in neuerer Zeit überwunden wurde. Ausnahmen von der Regel sind selten. Erheblich früher hat eigentlich nur eine Stadt, die einzige Großstadt der ersten Hälfte des Mittelalters auf deutschem Boden, ihrem Wachstume ein Ziel gesetzt, Köln: um 1180 schon zogen die Bürger den Wall, dessen Laufe später die Stadtmauer folgte und der bis ins 19. Jahrhundert die Stadtgrenze bildete. Noch in der Neuzeit vom 16. bis 18. Jahrhundert haben bedeutendere Erweiterungen nur Städte erfahren, die sich unter Ausnahmebedingungen entwickelt haben: die großen Handelsplätze der Nordsee, Hamburg und Bremen, und Residenzstädte wie Berlin, Königsberg, Dresden (S. 212). Auch Posen mit seiner stattlichen nach der preußischen Besitzergreifung entstandenen Neustadt hätte in dieser Reihe genannt werden können.

Die Erscheinung also, daß die deutschen Städte, deren Entwicklung unter normalen Umständen vor sich ging, vom 14. bis 19. Jahrhundert eine lange Periode des Stillstehens ihrer räumlichen Entwicklung durchmachten, ist unbestreitbar. Die Gründe für die auffallende Erscheinung liegen aber nicht auf der Hand. Hier wäre eine gründliche und sorgsam abwägende Untersuchung am Platze gewesen, die man nur ungern vermißt, denn die kurzen Bemerkungen auf den beiden letzten Seiten der Buches befriedigen nicht. Auf der richtigen Spur ist der Verf. allerdings, wenn er meint, man habe bei der Anlage der mittelalterlichen Befestigungen „etwas Gelände auf Vorrat mit eingeschlossen“, aber er drückt sich zu zaghaft aus. Nicht „etwas“ nur, nein, sehr viel solches von der städtischen Bebauung einstweilen nicht in Anspruch genommenes Gelände hat man regelmäßig in den Ring der jüngsten mittelalterlichen Mauer hineingezogen. Die hierdurch entstehende Weiträumigkeit der Anlage tritt mehr oder weniger deutlich bei allen von P. untersuchten Städten zu tage, am aller auffallendsten ist es bei Erfurt, der Fall, auf den P. auch ausdrücklich hinweist (S. 214). Hier war von dem Ringe, der durch den letzten Mauerbau der Stadt zuwuchs, bis zur Mitte des 19. Jahrhs. nur ein schmaler Streifen im Südosten städtisch bebaut, das übrige Gelände, besonders eine ausgedehnte Fläche

im Südwesten, der Brühl, noch von Wiesen und Gehölz bedeckt. Aehnlich war die Lage bei Köln: die dichte städtische Besiedlung hatte noch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, wie der schöne Mercatorsche Plan von 1571 zeigt (ein Faksimile bei Keussen, Topographie von Köln), nur im Westen auf einer nicht sehr bedeutenden Strecke den Wall von 1106 überschritten. Sonst sieht man in dem weiten Ringe zwischen dem Walle und der Befestigung von 1180 größere Häusergruppen nur um die Stiftskirchen herum und Häuserreihen längs einiger Hauptstraßen. Der bei weitem größte Teil des Ringes aber, $^4/_5$ seiner Fläche zum mindesten, bleibt frei und ist, wenn die Signatur nicht täuscht, von Gärten und Weinbergen — die Aecker beginnen erst außerhalb der Mauer — bedeckt, nicht unerhebliche Gartenflächen finden sich sogar noch innerhalb des Walles von 1106. Ein auffallender Zustand der Bebauung, der sich, wenn P.'s Plan zuverlässig ist, sogar bis gegen das Ende des 18. Jahrhs. ziemlich unverändert erhalten hat. Erfurt und Köln sind aber keine einzig dastehenden Ausnahmen; sieht man näher zu — vgl. die Pläne von Breslau, Frankfurt, Nürnberg Augsburg, Straßburg — so zeigt sich leicht, daß ähnliche Zustände auch bei diesen Städten bestanden haben, daß sie geradezu typisch sind: überall findet man noch Ende des 18. und Anfang des 19. Jahrhs. innerhalb der jüngsten mittelalterlichen Stadtmauer größere unbebaute Flächen, oder es weisen die großen Häuserblöcke und ein weitmaschiges Straßensystem in den Außenbezirken unverkennbar auf eine ursprünglich sehr lockere Bebauung, ähnlich der, wie sie der Kölner Plan von 1571 vor Augen führt, hin.

Die Tatsache, daß die deutschen Städte in ihrem räumlichen Wachstum vom späteren Mittelalter bis in das 19. Jahrh. stehen geblieben sind, erklärt sich nach den angedeuteten Beobachtungen nun leicht genug: es war innerhalb der Mauern überall auch für eine wachsende Bevölkerung — und die Volkszahl der Städte hat in dem angedeuteten Zeitabschnitte, wo normale Verhältnisse vorlagen, zugenommen, worauf G. Schmoller in seinem Jahrbuche (Bd. 35, S. 1474) bei einer Besprechung von P. Schrift bereits hingewiesen hat — ausreichender Platz zum Anbau vorhanden. Neue Probleme ergeben sich nun aus diesen Feststellungen, denen P.'s wohl schon etwas näher beizukommen hätte versuchen sollen: Weshalb legte man regelmäßig die letzte Stadtmauer so weit nach außen? Welche Vorteile, welche Nachteile ergaben sich aus dieser Uebung? hoben sie einander auf? — Bei manchen Städten lagen bedeutende Gebäude oder Gebäudegruppen, Stiftskirchen und Klöster — Köln (St. Pantaleon, St. Gereon) ist das klassische Beispiel — dicht vor der alten Mauer, um sie herum mußte man wohl oder übel die Mauer legen, wollte man verhüten, daß diese festen Bauten den angreifenden Feinden zu gefährlichen Stützpunkten wurden. In solchen Fällen also versprach man sich von dem Hinausschieben der äußersten Mauer einen Vorteil, der den Nachteil der übermäßigen Verlängerung der Verteidigungslinie nach Ansicht der Mauerbauer wett machen sollte. Wie aber stand es in anderen Fällen? War die Zahl der wehrfähigen und wehrfreudigen Bürger in den mittelalterlichen Städten wirklich so groß,

daß sie die sichere Verteidigung der übermäßig langen Stadtmauer gewährleistete, oder stellen wir uns die Verteidigung langer Mauerzüge zu schwierig vor? Fragen, die befriedigender Lösung noch harren! — Einen bedeutenden Vorteil konnten die freien Flächen innerhalb der Stadtmauern bieten, wenn man sie zur Erzeugung von Lebensmitteln im Falle der Belagerung verwandte. Wie es scheint, ist diese Möglichkeit nicht ausgenutzt worden, denn es finden sich, soweit ich sehe, sehr selten Aecker, in der Regel nur Gärten und Weinberge innerhalb der Stadtmauern. Wieder keine Erklärung für die auffallende Art der Befestigung der spätmittelalterlichen Städte!

Man sieht, wie überall, so geht es auch bei der Stadtplanforschung: die Probleme mehren sich, je tiefer man in den Stoff eindringt. P.'s Werk ist eine tüchtige Einzelleistung, aber es gibt noch viel zu tun.

Greifswald. F. Curschmann.

Martiny, Dr. Rudolf (Berlin), Kulturgeographische Wanderungen im Coblenzer Verkehrsgebiet. Stuttgart (J. Engelhorns Nachf.) 1911. Mit 1 Karte und 3 Abbildungen im Texte. 165 SS. 9,50 M. 3. Heft des 19. Bandes der im Auftrage der Zentralkommission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland durch Fr. G. Hahn herausgegebenen „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde“.

Schon im 5. Hefte des 18. Bandes der „Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde“ („Kulturgeographie des Coblenzer Verkehrsgebietes“, Preis 5,50 M.) hat R. Martiny sich mit dem wirtschaftlichen Leben im Coblenzer Verkehrsgebiete und mit seiner Entwicklung befaßt. Während der Verfasser sich jedoch damals mit der Kultur des Coblenzer Verkehrsgebietes im ganzen befaßte, will er in der vorliegenden Arbeit die einzelnen Siedlungen und Landschaften für sich uns zeigen, ihren individuellen Charakter uns klar machen, und in gleicher Weise aus den natürlichen Grundlagen in Kombination mit der Kulturentwicklung uns verstehen lernen. Er zeigt die Sehenswürdigkeiten all der herrlichen Landschaften unter kulturgeographischen Gesichtspunkten, nicht nur um sie den Leser kennen, nein auch um sie verstehen zu lehren.

In gewandter Diktion und übersichtlicher Gliederung des Stoffes verstand es der Verfasser, die landschaftlich bedeutsamen Kulturgebilde, vor allem die einzelnen Ortschaften, dazu Industrieanlagen und Verkehrswege, Weinberge, Felder und Waldungen, sie alle im Rahmen der natürlichen Landschaftsform, seinen Lesern vorzuführen und ihre Aufmerksamkeit anzuspannen. Martiny will — wie er selbst einleitend bemerkt — bei Behandlung der verschiedenen Landschaften und Orte stets die Frage nach den Daseinsbedingungen des Menschen in dieser Landschaft, nach der Abhängigkeit seiner Kulturgebilde von der Natur berücksichtigen, und er fügt treffend bei, daß die Natur zwar die Möglichkeiten der menschlichen Nutzung darbietet, die Art ihrer Nutzung aber von der Intelligenz und Willenskraft, überhaupt von der Kulturhöhe ihrer Bewohner abhängt.

Einleitend rekapituliert Martiny aus seiner obenerwähnten allgemeinen Darstellung der Kulturgeographie des Coblenzer Verkehrsgebietes (Heft 5

des 18. Bds. der gen. Forschungen) die Grundtatsachen der Entstehung des Bodens und der auf ihm entwickelten Kultur, und widmet dann zunächst dem wirtschaftlichen Mittelpunkt seines Forschungsgebietes, Coblenz, einen eigenen Abschnitt.

Jeder Volkswirt, der mit Wirtschaftsgeographie sich beschäftigt, jeder, der am vielbesungenen Rhein seine Heimat hat, ja überhaupt jeder Deutsche, in dessen Brust ein warmes Herz schlägt für unseren „Vater“ Rhein, wird mit Freude zu den beiden anregend geschriebenen Monographien greifen.

Martinys Forschungen sind gerade deswegen von besonderer Wichtigkeit, weil sie das älteste Kulturgebiet Deutschlands behandeln, und weil gerade jetzt die Gemüter des Coblenzer Wirtschaftsgebietes durch die vielventilierte Frage der Kanalisierung der Mosel besonders erregt sind (vgl. z. B. Nr. 960 der Köln. Volksztg., vom 10. Nov. 1911).

Die beigegebene gute Karte erleichtert in hohem Maße das Studium, im übrigen aber hätte die Arbeit wesentlich gewonnen, wenn der Verlag auf die illustrative Ausschmückung ein größeres Gewicht gelegt hätte, was ja doch bei dem hohen Preis des Buches (9,50 M.) sicher möglich gewesen wäre. Als eine wesentliche Lücke muß es der Leser empfinden, daß der Verfasser sich einer allerdings auch mühevollen Arbeit, der Anfertigung eines Namen- und Sachregisters, nicht unterzogen hat. Gerade bei derartigen geographischen Einzelstudien ist ein Namen- und Sachregister unerläßlich.

Rosenheim. L. Huber.

Dettmann, Eduard, Das moderne Brasilien in seiner neuesten wirtschaftlichen Entwicklung. Mit 60 Illustr. u. 1 farb. Karte v. Brasilien. Berlin-Wilmersdorf, Hermann Paetel, 1912. Lex. 8. XII—487 SS. M. 13,50.

Faust (Prof.), Alb. B., Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten in seiner Bedeutung für die amerikanische Kultur. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. XII—447 SS. M. 9.—.

Groebner, Leop., Argentinien einst u. jetzt. Nach den neuesten Daten bearb. Freising b. München, Verlag der Südamerika, 1912. 8. 62 SS. M. 1,10.

Keuchel (Handelssch.-Lehr.), Emil, u. (Handelssch.-Dir.) Johs. Oberbach. Kleine Wirtschafts-, Handels- u. Verkehrsgeographie in Verbdg. m. Wirtschaftskunde. Zum Gebrauch in Fortbildungs-, Handels- u. Fachsch. bearb. 6. verm. u. verb. Aufl. Trier, Heinrich Stephanus, Verl.-Cto., 1912. 8. 133 SS. M. 1.—.

Plenge (Prof.), Joh., Die Zukunft in Amerika. (Aus: Annalen f. Politik u. Gesetzgebung.) Berlin, J. Springer, 1912. gr. 8. 78 SS. M. 1,60.

Produktivkräfte, Die, Oesterreichs in Einzeldarstellungen. Wien, Manz. Lex.-8. 1. Heiderich, Frz., u. Siegm. Schilder (Drs.), Oesterreich-Ungarn als Wirtschaftsgebiet. Eine vergleich. geographisch-wirtschaftl. Studie. 1912. 37 SS. M. 0,70. 2. Hartwig (Prof.), Th., Das Schulwesen Oesterreichs vom volkswirtschaftlichen Standpunkt 1912. 14 SS. M. 0,35.

Witte (Archivr. Dr.), Hans, Kulturbilder aus Alt-Mecklenburg. 2. Aufl. (2 Tle. in 1. Bde.) Leipzig, Otto Wigand, 1912. gr. 8. XVI, 250 u. 268 SS. M. 4,80.

Ducoudray, G., Histoire et civilisation contemporaines de 1815 à nos jours. 3e édition. Paris, libr. Hachette et Cie, 1912. 16. 976 pag. avec gravures et cartes. fr. 5.

Taris, E., La Russie et ses richesses. Paris, libr. Pierre Roger, 1912. 16. 256 pag. avec 24 photogravures et une carte. fr. 4.—.

Aspinall, Algernon E., The British West Indies; their history, resources and progress. Boston, Little, Brown. 12—434 pp. 8. $ 3.

Canady to day. Its progress. Prosperity and opportunities, 1912. London, S. Paul. Folio, sd. 1/.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Auswandererproblem, Das. 4. Heft. Konferenz, die 3., für Auswandererwesen in Dresden über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland. Freiburg i. Br., Geschäftsstelle des Caritasverbandes, 1912. 8. III—55 SS. M. 0,50.

Budge, Dr. Siegfr., Das Malthussche Bevölkerungsgesetz und die theoretische Nationalökonomie der letzten Jahrzehnte. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. IV—221 SS. M. 4,20. (Aus: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein etc. Heft 8.)

Hiller, Dr. Geo, Einwanderung u. Kolonisation in Argentinien. 1. Bd. Einwanderung u. Einwanderungspolitik in Argentinien. Mit Einleitung v. (Auskunftsst.-Leiter Dr.) Jul. Wolff. Berlin, Dietrich Reimer, 1912. gr. 8. XI—159 SS. M. 5.—.

Jahrbuch über die deutschen Kolonien. Hrsg. v. Dr. Karl Schneider. Essen, G. D. Baedeker, 1912. 5. Jahrg. IV—274 SS. M. 5.—.

Mönckmeier, Dr. Wilh., Die deutsche überseeische Auswanderung. Ein Beitrag zur deutschen Wanderungsgeschichte. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. M. 9.—.

Tucker (Miss.-Bisch.) D. Alfr. R., 18 Jahre in Uganda u. Ostafrika. Uebertr. v. O. Brandner. 2. (Schluß)Bd. Dresden, Otto Brandner, 1912. gr. 8. XII—266 SS. M. 3,20.

Capus, G. et D. Bois, Les produits coloniaux. Origine, Production, Commerce. Paris, libr. A. Collin, 1912. In-16. XVI—687 pag.

Piquet, Victor, La colonisation française dans l'Afrique du Nord. Algérie, Tunisie, Maroc. Paris, libr. A. Collin, 1912. 8. X—538 pag. et 4 cartes hors texte, fr. 6.

Valle, Car., La lotta per l'esistenza: brevi note sulla teoria economica della popolazione. Verona, tip. P. Apollonio, 1912. 16. 119 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Baumgärtel (Dipl. Berg-Ingen. Priv.-Doz. Dr.), Bruno, Der Oberharzer Erzbergbau. In Wort u. Bild dargestellt. Clausthal, H. Uppenborn, 1912. 8. 69 SS. M. 2,25.

Bergwerks-Inspektion, Die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im Jahre 1908 bei Handhabung der Bergpolizei u. Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Veröffentlicht vom k. k. Ministerium der öffentl. Arbeiten. 17. Jahrg. 1908. Wien, Manz, 1912. gr. 8. IV—614 SS. M. 5,20.

Fleischer (Moorversuchsstat.-Kurat. wirkl. Geh. Ober-Reg.-R. Dr.), M., Die Anlage und die Bewirtschaftung von Moorwiesen u. Moorweiden. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. VI—113 SS. m. Abbild. M. 2.—.

Glaser (Forstamtsassess.), Dr. Thdr., Die Berechnung des Waldkapitals und ihr Einfluß auf die Forstwirtschaft in Theorie u. Praxis. Berlin, Julius Springer, 1912. 8· VII—131 SS. M. 4.—.

Lemberg, Heinr., Jahrbuch der deutschen Kaliwerke. Nach zuverläss. Quellen bearb. u. hrsg. 3. Ausg. Jahrg. 1912. Mit den Beteiligungsziffern, Lieferungsbedinggn. usw. des Kalisyndikates u. dem Gesetz über den Absatz v. Kalisalzen. Hannover, Dr. M. Jänecke, 1912. 8. 108 SS. M. 1.—.

Peters (Reg.-R.), B., Das Bergwesen in Deutsch-Südwest-Afrika. Sammlung der auf das Bergwesen Deutsch-Südwestafrikas bezügl. Gesetze, Verordnungen sowie der Sonderberechtigungen u. Verträge. Swakopmund, A. Schulze, 1912. 8. VI—464 SS. m. 2 Karten. M. 10.—.

Rümker (Prof. Dr.), K. v., Die Ernährung unseres Volkes aus eigener Produktion. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. 50 SS. M. 1,20. Tagesfragen aus dem modernen Ackerbau. gr. 8. je M. 0,80. 1. Heft: Der Boden u. seine Bearbeitung. 69 SS. — 2. Heft. Grundfragen der Düngung. 39 SS. — 3. Heft: Stallmist- u. Grunddüngung u. einige Spezialfragen der Düngung. 54 SS.

Stechele, Dr. Joh., Ueber die Bewegung der landwirtschaftlichen Güterpreise in der Oberpfalz 1900—1910. Zugleich ein Beitrag zur Frage der Beziehung von

Bodenpreis u. Schutzzoll. München, J. Lindauer'sche Buchh. (Schöpping), 1912. 8. VII—147 SS. M. 2,80.

Veröffentlichungen des königl. preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Lex. 8. Berlin, P. Parey. — 8. Heft: Burckhardt (Dezern. Oekon.-R.), H., Was bringt das Viehseuchengesetz der Landwirtschaft Neues? Nebst Abdr. des Viehseuchengesetzes. (95 SS.) 1912. M. 1,20. — 9. Heft: Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums am 9. 2. 1912 über die Politik der Grundbesitzverteilung in den großen Reichen. Referat, erstattet v. Prof. Dr. M. Sering. [Aus: „Verhdlgn. d. II. Tagg. d. XII. Sitzgsper. d. Landes-Oekon.-Kolleg."] 53 SS. 1912. M. 1,50.

Le Chatelier, H., Introduction à l'étude de la métallurgie. Le chauffage industriel. Paris, libr. H. Dunod et E. Pinat, 1912. 8. 532 pag. avec 96 fig. fr. 12.—.

Grigoresco, Constantin, Sur la politique agraire en Roumanie (thèse). Paris, libr. V. Giard et E. Brière, 1912. 8. VII—216 pag.

5. Gewerbe und Industrie.

Gemming, Alfred, Das Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg. Stuttgart (Ferdinand Enke) 1911. 19. Heft der Tübinger staatswissenschaftlichen Abhandlungen.

Die Literatur des Genossenschaftswesens hat ihre eigene Geschichte. Erst spät hat das Genossenschaftswesen in den großen Lehrbüchern der Volkswirtschaft eine seiner Bedeutung entsprechende Berücksichtigung gefunden. Dann wurde es meist unter dem allgemeinen volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt des Verfassers behandelt. Das zeigte sich ganz besonders in der Beurteilung des gewerblichen Genossenschaftswesens. Das Genossenschaftswesen ist aber in erster Reihe praktische Volkswirtschaft; es ist aus der Praxis heraus entstanden. Für die Anwendung der Genossenschaft kommt nicht so sehr in Betracht, wie die Dinge sich im wirtschaftlichen Leben entwickeln können und werden, sondern was die Gegenwart erfordert. So erklärt es sich, daß — abgesehen von dem großen Gierkeschen Werke — die genossenschaftliche Literatur zunächst ausschließlich praktischen Zwecken diente. Es waren meist statistische Arbeiten, die wesentlich der Aufklärung über die Bedeutung der Genossenschaft dienten; ferner Werke, in denen die Organisation behandelt wurde. Auch selbst die Kommentare zum Genossenschaftsgesetz waren zunächst hauptsächlich für den Gebrauch in der Praxis bestimmt. Wenn die juristische Wissenschaft sich auf das Gebiet des Genossenschaftswesens begab, kam sie leicht mit der Praxis in Konflikt. Das zeigt sich z. B. in dem Verhalten des Deutschen Juristentages zur Zulassung der beschränkten Haftpflicht. Als die Genossenschaften noch unbedingt festhielten an der Forderung, daß die unbeschränkte Haftpflicht allein gelten sollte, da beschloß im Jahre 1869 der Deutsche Juristentag: es sei der Zeitpunkt der Zulassung der beschränkten Haftpflicht neben der unbeschränkten Haftpflicht gekommen. Und als dann die Zeit gekommen war, in der die beschränkte Haftpflicht neben der unbeschränkten Haftpflicht zugelassen werden sollte, da faßte im Jahre 1886 der Deutsche Juristentag den Beschluß: „Die Beschränkung der Haftung der Mitglieder eingetragener Genossenschaften ist nicht zu empfehlen."

Erst allmählich wurde das Genossenschaftswesen Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchungen, für die sich reiches und mannigfaltiges

8*

Material bot. Das späte Interesse der Wissenschaft für die genossenschaftliche Arbeit ist für dieselbe selbst nicht ohne nachteilige Folgen geblieben. Solange sich die Genossenschaften unter einfachen Verhältnissen entwickelten und einfachen Aufgaben dienten, konnte das Interesse der Wissenschaft entbehrt werden. Als aber diese Aufgaben immer reichhaltiger und schwieriger wurden, machte sich das Fehlen wissenschaftlicher Untersuchungen oft nachteilig bemerkbar. Manche Verirrung auf dem Gebiet des Genossenschaftswesens wäre diesem erspart geblieben, wenn dem Versuch mit der genossenschaftlichen Organisation auf wirtschaftlichem Gebiet die wissenschaftliche Untersuchung vorausgegangen wäre. Die Rechts- und Wirtschaftsnatur der Genossenschaft ist besonderer Art. Es ist daher zu begrüßen, daß mehr und mehr das Genossenschaftswesen Gegenstand wissenschaftlicher Bearbeitung wird. Besonders verdienstvoll sind Untersuchungen wie die über das „Handwerkergenossenschaftswesen in Württemberg“ von Dr. Alfred Gemming. Zweck der Arbeit ist, wie der Verfasser im Vorwort ausführt, „eine geschlossene Darstellung der geschichtlichen Entwicklung des Genossenschaftsgedankens in Württemberg und eine Schilderung der Triebkräfte zu geben, welche die württembergische Genossenschaftsbewegung gefördert haben. Es sollen weiterhin die Grundsätze dargelegt werden, auf denen der württembergische Staat seine Förderungspolitik basiert. Vor allem aber seien die Erfolge und die Bedeutung des Handwerkergenossenschaftswesens dargestellt. Es wird zu untersuchen sein, ob in den württembergischen Handwerkergenossenschaften ein kräftiger Lebenskern liegt, so daß die Opfer, die ihnen gebracht werden, wohl angewandt sind, und ob sie ein Mittel bieten, den Handwerker in dem Kampf gegen das Kapital zu heben.“

Zwei kleine kritische Bemerkungen seien vorausgeschickt. Der Name Schulze-Delitzsch ist falsch geschrieben. Und ferner läßt eine Bemerkung im Vorwort einen unrichtigen Schluß auf die Statistik des Jahrbuchs des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes zu. Wenn Gemming ausführt, daß ihm das hier gebotene Material nicht genügt habe, so denkt er dabei nur an die Handwerkergenossenschaften; für die Untersuchungen über die württembergischen Kreditgenossenschaften hat ihm das Jahrbuch als Quelle gedient.

Verfasser behandelt die Kreditgenossenschaften und die Handwerkergenossenschaften im engeren Sinne des Wortes: Rohstoff-, Werk- und Magazingenossenschaften. Gelegentlich wird auch ein Blick auf die Produktivgenossenschaften geworfen. Wie in Preußen, finden wir in Württemberg als Vorläufer der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften Hilfskassen, die aber „nicht dem Elend des Handwerkerstandes dauernd abzuhelfen“ vermochten. Am 3. März 1856 — 1855 war Schulze-Delitzsch in Stuttgart gewesen — wurde als erste Kreditgenossenschaft die Handwerkergenossenschaft in Stuttgart gegründet. Es folgten Ulm, Hall, Reutlingen. Viel trugen zur Ausbreitung des genossenschaftlichen Gedankens die Gewerbevereine bei.

Die ersten Versuche zur Bildung einer Handwerkergenossenschaft finden wir schon 1845 bei den Schreinern in Reutlingen. Eine Gewerbe-

halle wurde gegründet. Andere Gewerbe folgten. Die Erfolge blieben aus, so daß die Regierung vor solchen Gründungen warnte. Wenig kann der Verfasser über die Einkaufsgenossenschaften aus jener Zeit berichten. Sehr beachtenswert ist, was der Verfasser als Grund dafür beibringt, daß in den 70er Jahren alle Agitationen zugunsten der Genossenschaft erfolglos blieben. Er beruft sich auf den Jahresbericht des Stuttgarter Gewerbevereins, in dem es heißt: „Mit der Bildung von Genossenschaften und Zwangsinnungen ist nach vielfach gemachten Erfahrungen noch nichts erreicht. Dieser Stillstand hängt mit den Bestrebungen des württembergischen Handwerkers nach Wiedergewinnung der Innungsorganisation und nach Erlangung des Befähigungsnachweises zusammen."

Erst mit Ende der 90er Jahren beginnt eine neue erfolgreiche Bewegung zugunsten der Genossenschaften.

Die Darstellung über die Organisation der Genossenschaften, über die staatliche Förderung bietet viel interessantes Material, das zur Aufklärung mancher Verhältnisse wichtig ist.

Den wertvollsten Teil des Buches bildet die Darstellung der inneren Entwicklung der Kreditgenossenschaften und der Handwerkergenossenschaften. Man braucht nicht jedem hier aufgestellten Satz zuzustimmen, muß aber anerkennen, daß die Untersuchungen, die der Verfasser anstellt, meist mustergültig sind. Seine Schlußfolgerungen sind daher überaus wichtig. Wir heben hier einige hervor. Auf S. 45 heißt es, nachdem festgestellt ist, daß unter den Mitgliedern der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften in Württemberg der Handwerkerstand verhältnismäßig nicht mehr so stark vertreten ist, wie vor Jahren: „Für den Rückgang in der Beteiligung der Handwerker sind die württembergischen Kreditgenossenschaften an sich nicht verantwortlich zu machen, wie dies von den Gegnern verschiedentlich geschieht. Genügt doch die Tatsache, daß nur bei drei Genossenschaften die Zahl der Mitglieder abgenommen hat. Es ist vielmehr eine Verschiebung in bezug auf die Berufsklassen eingetreten, welche die Vorteile der Genossenschaft in Anspruch nehmen. Diese Entwicklung steht im Zusammenhang mit dem Umbildungsprozeß im württembergischen Handwerke. Wo die Handwerker im Lande abnehmen, nehmen sie auch in den Kreditgenossenschaften ab." Weiter kommt in Betracht, daß bei der Berufsfeststellung der Mitglieder durch die Genossenschaften viele Handwerker das Bestreben haben, sich Fabrikanten zu nennen. Endlich: „Wie die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften einen ziemlich hohen Prozentsatz von Landwirten in ihrem Mitgliederbestand haben, so sind viele Handwerker den ländlichen Darlehnskassenvereinen nach dem Raiffeisenschen System angeschlossen. Es kommen vor allem hier die Handwerker in Betracht, die auf dem Lande wohnen und neben ihrem Handwerke Landwirtschaft betreiben."

Nach der Darstellung der inneren Entwicklung schreibt Gemming: „Man dürfte zu dem Ergebnis kommen, daß die Vorwürfe unberechtigt sind, die Sombart und Finck den Kreditgenossenschaften gemacht haben, sie hätten die Tendenz, sich zu Banken des Großkapitals zu entwickeln."

Für den Zinsfuß wird festgestellt: „Im allgemeinen richtet sich der

Zinsfuß nach dem Preise des Geldes, den die Genossenschaft bei der Anleihe fremder Gelder ausgeben muß. Neben der Art der gebotenen Sicherheit spielen außerdem noch die Summen eine Rolle, die für den Reservefonds herausgewirtschaftet werden müssen. Weiterhin ist auch die Größe der Genossenschaft für die Höhe des Zinsfußes bestimmend, und zwar werden kleinere Genossenschaften infolge der erheblicheren Verwaltungskosten einen höheren Zinsfuß erheben müssen als die größeren. Nicht zuletzt sprechen lokale Verhältnisse mit."

Das Gesamtergebnis der Untersuchungen ist für die württembergischen Kreditgenossenschaften sehr günstig.

Die Ausführungen über die Handwerkergenossenschaften sind kürzer. Diese haben auch nicht die gleiche Verbreitung gefunden wie die Kreditgenossenschaften. Aber es geht vorwärts, und dank der Arbeit eines sehr tüchtigen Revisionsverbandes macht auch die innere Entwicklung Fortschritte. Wichtig ist, daß die einzelnen Genossenschaften in Beziehung zu den verschiedenen Handwerkszweigen dargestellt werden, da ihre Bedeutung für die einzelnen Berufszweige eine sehr verschiedene ist. Auch der Produktivgenossenschaft wird ein kleiner Abschnitt gewidmet. Verfasser zitiert Zwiesele, nachdem er darauf hingewiesen, daß die Klippen für die junge Produktivgenossenschaft sind: Uneinigkeit, Mißtrauen und Konkurrenzneid. „Wenn die Menschen Engel wären und sich allein von Vernunftgründen leiten ließen, könnte die Produktivgenossenschaft große Bedeutung als ein Mittel zur Erhaltung der Kleingewerbetreibenden gegenüber der Großindustrie gewinnen. Da jedoch Konkurrenzneid, Egoismus, ungleiche Verteilung von Intelligenz und Arbeitsgeist usw., aber auch der dem Handwerkerstand eigene Sinn für Unabhängigkeit und wirtschaftliche Selbständigkeit meist störend in ein derartiges friedliches Verhältnis eingreifen und ein solch gemeinsames Zusammenarbeiten und Zusammenleben unmöglich machen, werden Produktivgenossenschaften nur in sehr beschränktem Maße anwendbar sein."

Aus den wertvollen Schlußbetrachtungen Gemmings mag hervorgehoben werden:

„Für das württembergische Handwerk würde es bedauerlich sein, wenn die Stimmen, die sich gegen jeden genossenschaftlichen Zusammenschluß erheben, ausschlaggebend sein sollten. Die Verwirklichung des Gedankens, mit vereinten Kräften das zu erreichen, was über die Kraft des einzelnen hinausgeht, bringt auch ihm die Vorteile, wie allen anderen Erwerbszweigen, die sich die Prinzipien des Genossenschaftswesens zunutze gemacht haben. Warum sollte nicht der Handwerker von den Konsumvereinen lernen, die auf genossenschaftlicher Grundlage eine ungeheure Macht erlangt haben, und warum sollte er sich nicht dieselben Waffen aneignen wie jene? Den Worten Sombarts: „Wie in der sozialen Frage überhaupt, so gibt es auch in der Handwerkerfrage kein absolut gültiges allgemeines großes Mittel der Lösung. Die Lösung liegt in einem System von Maßnahmen, einer sorgsamen Anwendung einer Reihe von kleinen Mitteln, die sich ergänzen und im Zusammenwirken Großes leisten" ist hinzuzufügen, daß die genossenschaftliche Organisation ein bedeutungsvolles Glied in diesem Systeme von Maßnahmen ausmacht. „Die positive, fruchtbringende Mittelstandspolitik", sagt Huber, „liegt in der Richtung der Kleinarbeit, der besseren Fachbildung und der genossenschaftlichen Schulung". Gemming schließt die Untersuchungen mit den Worten aus der

Geschichte des Stuttgarter Gewerbevereins, die auch bezüglich des Genossenschaftswesens für das württembergische Handwerk Berechtigung haben werden: „Für alle, namentlich aber für den Handwerker- und Gewerbestand, ist es geboten, in die Gegenwart sich zu finden und sie zu begreifen, das Gute, das die fortschreitende Entwicklung mit sich bringt, sich anzueignen und auszunutzen, den notwendigen Uebergängen ihre Schroffheit zu nehmen, nicht die Zeit zurückschrauben zu wollen, sondern mit ihr zu gehen. Dadurch allein kann die Zukunft des Gewerbes gesichert und gefestigt werden."

Es wäre sehr erwünscht, wenn diese Untersuchungen Nachahmung fänden. Den Wert der Untersuchung wird es stets erhöhen, wenn sie sich möglichst auf einen Bezirk mit gleichartigen wirtschaftlichen Verhältnissen beschränkt.

Charlottenburg-Westend. Crüger.

Heimat u. Handwerk. Hrsg. vom großherzogl. bad. Landesgewerbeamt. Red. Walt. Lucerius. Jahrg. 1912. 12 Nrn. Karlsruhe, G. Braunsche Hofbuchdr. 31,5 × 22 cm. M. 3,50.

Hetz (Amtsrichter a. D. Dir.), Rich., Konsumvereine, Kleinhändler u. Handwerker. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 76 SS. 8. M. 1.—.

Jahrbuch des deutschen Werkbundes 1912. Die Durchgeistigung der deutschen Arbeit. Wege und Ziele im Zusammenhang von Industrie, Handwerk u. Kunst. Jena, Eugen Diederichs Verlag. (III—166 SS., 109 Bl. u. S. m. farb. Abbildgn. u. 24 SS.) Lex.-8°. M. 2.—.

Leisse, Dr. Wilh., Wandlungen in der Organisation der Eisenindustrie u. des Eisenhandels seit dem Gründungsjahr des Stahlwerksverbandes. München, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. XII—208 SS. M. 4.—. (Aus: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gustav Schmoller u. Max Sering. 158. Heft.)

Mühlhaupt, Dr. Engelb., Der Milchring. Ein Beitrag zur Kartell- und Milchpreisfrage. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. VII—111 SS. M. 2,40. (Aus: Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein etc. Heft 9.)

Wolff (Synd. Dr.), Emil, Lohnsystem und Löhne in der Brauindustrie. Tarifverträge. Eine Abhandlung über moderne Lohnprobleme u. Lohnpolitik. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1912. gr. 8. VIII—168 SS. M. 4.—.

Zeitfragen, Gewerbliche. 26. Heft. Volmar (Gewerbever.-Sekr. Dr.), Fr., Die Sicherstellung der Forderungen der Bauhandwerker im schweizerischen Zivilgesetzbuche. Studien u. prakt. Anleitgn. Hrsg. vom schweizer. Gewerbeverein. Bern, Büchler u. Co., 1911. 67 SS. M. 1,50.

Heim, Dr. F., Recherches sur l'hygiène du travail industriel. Assainissement des industries. Prophylaxie des maladies professionnelles. Paris, libr. H. Dunod et E. Pinat, 1912. 8. 180 pag. avec fig. et planches. fr. 7,50.

La métallurgie du fer, par Paul Doumer, P. Iweins, Fritz Thyssen, J. O. Arnold, L. Baclé, P. Nicou, E. de Loisy, Wilhelm Kestranek, Baron de Laveleye, Fernand Mayer. Paris, libr. Vuibert, 1912. 23×14. VII—247 pag. fr. 10.—.

Ely, R. T., Monopolies and trusts. New Ed. London, Macmillan. Cr. 8. 2/.

Taylor, F. W., Concrete costs; tables and recommendations for estimating the time and cost of labour operations in concrete construction. London, Chapmann and Hall. Cr. 8. 21/.

6. Handel und Verkehr.

Clapp, Edwin, J. The port of Hamburg, New Haven, Yale University Press; London, Henry Frowde, Oxford University Press 1911. 214 SS. mit 16 Abbildungen und mehreren Karten.

Die Darstellung beschränkt sich keineswegs auf die technische Seite der Hafeneinrichtungen und des Hafenbetriebes, sondern umfaßt auch

die wirtschaftlichen und geographischen Grundlagen der ganzen Handelsstellung des hamburgischen Platzes. Nach einer Einleitung über die allgemeinen Bedingungen und Erfordernisse für die Entwicklung eines modernen Seehafens gibt der Verfasser zunächst einen allgemeinen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung des hamburgischen Verkehrs seit den Zeiten der Hanse, insbesondere seit der Gründung des Deutschen Reiches, und behandelt sodann die Unterelbe als den Zugang Hamburgs zur See, die Hafenanlagen und Hafenbetriebseinrichtungen, die hamburgischen Linienreedereien und ihre Entwicklung, die hamburgische Schiffswerftindustrie, den hamburgischen Import- und Exporthandel, die Subventionspolitik der deutschen Regierung, die Bedeutung der Elbe und der mit ihr in Verbindung stehenden Wasserläufe für die Welthandelsstellung Hamburgs, und die deutsche Eisenbahntarifpolitik, um schließlich in den letzten Kapiteln einen zusammenfassenden Ueberblick über den Schiffs- und Warenverkehr Hamburgs und seine Entwicklung zu geben.

Die Ueberzeugung, daß die Vervollkommnung der Einrichtungen der amerikanischen Häfen sowohl des Ozeans wie der großen Seen in den von Hamburg beschrittenen Bahnen sich zu vollziehen haben werde, hat dem Verfasser, wie er in der Einleitung bemerkt, die Feder in die Hand gedrückt. Unter Heranziehung eines großen Materials entwirft der Verfasser ein objektives, reichhaltiges Bild von dem gesamten wirtschaftlichen Aufbau des hamburgischen Hafenverkehrs auf wissenschaftlicher Grundlage. Eine klare Erkenntnis für das wirtschaftlich Wesentliche und eine großzügige Auffassung tritt uns überall in dem Buche entgegen. Gegenüber diesen großen Vorzügen der Arbeit verschlägt es wenig, daß hier und da in Einzelheiten, wie z. B. namentlich in historischen Bemerkungen, die Darstellung gelegentlich fehlgreift; so in der Behauptung, daß das hamburgische Tonnengeld, das schon seit der Mitte des 19. Jahrhunderts unter diesem Namen und vorher unter anderm Namen bestanden hat, erst seit den Jahren 1902—1905 bestehe, und daß für den Entschluß Hamburgs zum Eintritt in das Zollgebiet einen Hauptgrund die Erwägung abgegeben haben werde, daß Preußen andernfalls die Begünstigung der deutschen Nordseehäfen in ihrem Wettbewerbe mit ausländischen durch Eisenbahnausnahmetarife für Hamburg aufheben werde. Der Verfasser verfügt über eine große Kenntnis der einschlägigen Literatur und hat außerdem einen erheblichen Teil seines Materials offenbar im Wege eingehender persönlicher Erkundigungen bei den zuständigen Stellen gesammelt. Das Bild, welches das Buch von der wirtschaftlichen Tätigkeit Hamburgs als Welthafenplatz entwickelt, zeichnet sich aus durch einen scharfen, richtigen Blick für die organischen Zusammenhänge dieses großen, keineswegs leicht übersichtlichen Verkehrsgetriebes. Eine Anzahl von Abbildungen verschiedener Hafenanlagen und Hafeneinrichtungen Hamburgs nebst einer Karte des hamburgischen Hafens und des Verkehrssystems Deutschlands veranschaulichen einzelne Darlegungen des Verfassers. Das Buch ist um so mehr zu begrüßen, als es bisher an einer derartigen auf wirtschaft-

lichen Gesichtspunkten aufgebauten, umfassenden Darlegung des hamburgischen Hafenverkehrs und der hamburgischen Hafeneinrichtungen durchaus fehlte.

Hamburg. G. Arnold Kiesselbach.

Börner (Handelssch.-Dir.), O., Erziehung und Unterricht des deutschen Kaufmanns. Ein Führer durch die Zusammenhänge kaufmännischer Bildung. Dresden-Blasewitz, Bleyl u. Kämmerer, 1912. gr. 8. XIII—150 SS. M. 3.—.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens; hrsg. von v. Röll. 2. vollst. neubearb. Aufl. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1912. Lex.-8. 2. Bd. 96 SS. m. 1 farb. Karte. M. 1,60.

Export-Kompaß 1911/12, Kommerzielles Jahrbuch für die Interessenten des österreich. u. ungar. Ausfuhrhandels. 21. Jahrg. Wien, Volkswirtschaftl. Verlag Alexander Dorn, 1912. 8. CXXIII—358 SS. M. 10.—.

Faber (Ingen.), Eduard, Die Großschiffahrtswege in Bayern als notwendige Teile des deutschen Wasserstraßennetzes. Mit einer Uebersichtskarte der deutschen Wasserstraßen. Nürnberg, Carl Koch, 1912. gr. 8. 73 SS. M. 1,50.

Fritsch (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.), K., Handbuch der Eisenbahngesetzgebung in Preußen u. dem Deutschen Reich. (Allgem. Bestimmungen. — Verwaltung der Staatseisenbahnen. — Staatsaufsicht über Privateisenbahnen. — Beamte u. Arbeiter. — Finanzen, Steuern. — Eisenbahnbau, Grunderwerb u. Rechtsverhältnisse des Grundeigentums. — Eisenbahnbetrieb. — Eisenbahnverkehr. — Verpflichtungen der Eisenbahnen im Interesse der Landesverteidigung. — Post- u. Telegraphenwesen. — Zollwesen, Handelsverträge.) 2. umgearb. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1912. Lex.-8. XII—574 SS. M. 18.—.

Jentzsch, Rud., Der deutsch-lateinische Büchermarkt nach den Leipziger Ostermeß-Katalogen v. 1740, 1770 u. 1800 in seiner Gliederung und Wandlung. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1912. gr. 8. XI—404 SS. m. 3 Taf. M. 12.—. (Aus: Beiträge zur Kultur- und Universalgeschichte. Hrsg. von Karl Lamprecht.)

Schwarzwälder, Dr. Wilh., Die Entwicklung des Nürnberg-Fürther Exportes nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika von seinen Anfängen an bis zur Gegenwart. Nürnberg (Bucherstr. 79), Benedikt Hilz, 1912. VI—143 SS. M. 2.—.

Verbands-Schriften des deutsch-österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. gr. 8. — No. 57: Stand, der, der Wasserstraßen-Fragen in Oesterreich und Ungarn. Berichte, erstattet auf dem 9. Verbandstage des deutsch-österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandes für Binnenschiffahrt. (Berlin, den 18. 9. 1911.) 1912. 24 SS. M. 1.—. — No. 58: Steller, Konr. Gust., Der Stand der bayerischen Wasserstraßenfragen am 1. 9. 1911. Bericht erstattet auf dem 9. Verbandstage des österreichisch-ungarisch-schweizer. Verbandes für Binnenschiffahrt. 1911. 10 SS. mit 3 Taf. M. 1,50.

Verzeichnis der im Jahre 1913 im Königr. Preußen abzuhaltenden Märkte und Messen, nebst Uebersicht der wichtigeren Märkte u. Messen der anderen Staaten des Deutschen Reichs u. Zollgebietes, der Grenzprovinzen Hollands sowie der nördl. Schweiz. Hrsg. v. Präs. G. Evert. Neue Folge. 41. Jahrg. Berlin, Verlag des kgl. statistischen Landesamtes, 1912. gr. 8. VII—209 SS. M. 8.—.

Weichs-Glon (Minist.-R. i. R. Linienschiffsleutn. a. D.), Frdr. Frhr. v., Oesterreichische Schiffahrtspolitik. Wien, Wilhelm Braumüller, 1912. gr. 8. V—153 SS. M. 3.—.

Le Rendu, G., Le repos hebdomadaire dans les commerces de détail (Etude de la loi du 13 juillet 1906. Fermeture dominicale des magasins. Repos groupé annuel pour les employés des commerces de détail. Saint-Lô, impr. A. Letreguilly, 1911. In.-8. V—284 pag.

Pottier, A., Des sociétés commerciales. Guide pratique et formulaire. Paris, libr. F. Pichonet et Durand-Auzias, 1912. 8. 587 pag. fr. 12.—.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1910. 2e volume. Navigation (Navigation internationale, Cabotage français et Effectif de la marine marchande.) Paris, Impr. nationale, 1911. Gr. 4. 475 pag.

Clay, Sir Arthur, Syndicalism and labour. Cheaper ed. London, J. Murray. Cr. 8, sd., 182 pp. 1/.

Pitman's, Commercial encyclopaedia and dictionary of business. Edited by A. Slater. In 4 Vols. (Vol. 2 now ready.) Roy. 8. London, J. Pitman. 30/.

7. Finanzwesen.

Karl Berthold, Landesrat, Die Inventarisierung und Darstellung des Gemeindevermögens in Oesterreich. Auf Grund des Beschlusses der XI. Tagung der Konferenz für Landesstatistik verfaßt. Troppau 1910, im Verlage der Landesstatistischen Amtes. 151 SS. Lexikonoktav.

Eine je bedeutsamere Stellung sich die Gemeinden als Träger des wirtschaftlichen und sozialen Fortschrittes erringen, je wertvollere Glieder sie im Organismus der Staatsverwaltung als deren Objekte und Subjekte werden, je umfangreicher und komplizierter ihre Verwaltung und die Summe der in ihr repräsentierten wirtschaftlichen Werte sich gestaltet, um so mehr schenken Wissenschaft und breite Oeffentlichkeit, Staats- und Kommunalverwaltung den Problemen vergleichender Gemeindefinanzstatistik Beachtung. Wie sich dieses Interesse in praktische Versuche seitens der Reichs-, Landes- und Städtestatistik Deutschlands bereits umgesetzt hat oder sich umzusetzen verspricht, habe ich in meinem Buche über „die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland" (Leipzig 1910), wo zugleich eine theoretische Grundlegung dieses wichtigen Zweiges der Wirtschaftsstatistik versucht worden ist, dargetan. Hier sei nur darauf verwiesen, daß die Frage vergleichender Statistik des Gemeindevermögens namentlich im Schoße des Verbandes deutscher Städtestatistiker zu mannigfacher Erörterung geführt hat, insbesondere auf der Aachener Konferenz (1908) und auf der Posener (1910), auf welch letzterer nach sehr eingehender Diskussion auch bereits bestimmte Thesen und praktische, bislang freilich noch nicht zur Durchführung in Angriff genommene Vorschläge zur Annahme gelangt sind; über die meines Erachtens beim Ausbau der Statistik des Gemeindevermögens zu beobachtenden Grundsätze habe ich mich a. a. O. auf Seite 165 bis 195 des näheren ausgelassen.

Fast gleichzeitig mit den deutschen Städtestatistikern sind die österreichischen Landesstatistiker in eine zielbewußte Aktion zur Förderung dieses schwierigsten aller gemeindefinanzstatistischen Probleme eingetreten und haben sich auf ihren Konferenzen seit 1907 alljährlich damit befaßt. Daß hier die Landes- und nicht die Städtestatistiker die Führung haben, findet seinen äußeren Grund darin, daß die Einzelstaaten durch Gesetz und Verordnung die Inventarisierung des Gemeindevermögens eingehend regeln und darum in ihrem Gremium die Voraussetzungen für die Annahme einheitlicher Grundsätze am günstigsten sind; doch wird man wohl nicht fehlgehen, auch die überhaupt wesentlich andere Stellung der Kommunalstatistik Oesterreichs gegenüber der deutschen Schwester darin dokumentiert zu sehen. Aus dieser verschiedenen Sachlage ergibt sich die Verschiedenheit in der Auffassung des Problems hier und dort. Die Oesterreicher erblicken in der zwangsweisen Vereinheitlichung der Vermögensinventarisierung die conditio sine qua non für einen möglichen Ausbau der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik; von deutscher

Seite dagegen wird die Verletzung wesentlicher und berechtigter Interessen der Selbstverwaltung durch allzu weitgehende behördliche Reglementierung mit Recht befürchtet und eine allmähliche Vereinheitlichung in organischer Entwicklung aus den Gemeinden selbst heraus angestrebt; die bisher in Deutschland mit staatlichen Rechnungsanweisungen als Grundlagen vergleichender Statistik gemachten Erfahrungen scheinen dem Recht zu geben.

Angesichts dieser Divergenz ist es um so beachtenswerter, daß Berthold in seinem außerordentlich sachkundigen und hinsichtlich sowohl der beigebrachten Materialien als auch der eingestreuten grundsätzlichen Ausführungen bedeutsamen Berichte bei Behandlung der schwierigsten und in zahllosen Variationen beantwortbaren Frage: „Welche Grundsätze sollen für die Bewertung des gemeindlichen Vermögens, d. h. für die Grundlage aller Vermögensvergleichung gelten?“ im wesentlichen zu denselben Ergebnissen kommt wie die Konferenz der deuschen Städtestatistiker in Posen und ich in meinem oben zitierten Buche, was von um so größerer Bedeutung ist, als damit in der Ferne auch günstige Aussichten für die Anbahnung internationaler, zunächst deutsch-österreichischer Vergleichung winken. Als Grundlage einwandfreier Bewertung erkennt auch B., obgleich zum Teil auf Grund anderer Gedankengänge (vielleicht spricht aber gerade dies um so mehr für die Richtigkeit des von zwei Seiten auf verschiedene Weise gewonnenen Resultats), im allgemeinen die Anschaffungskosten, für industrielle Anlagen die ordnungsmäßig abgeschriebenen Buchwerte (vgl. mein Buch S. 195) an. Hinsichtlich des Umfanges der der Bewertung und damit der statistischen Vergleichung zu unterwerfenden Objekte gehen wir allerdings nicht durchaus einig; während die Standpunkte bezüglich der unter gemeindlicher Verwaltung stehenden Stiftungen einander im wesentlichen decken (Nachweisung außerhalb des eigentlichen Gemeindevermögens) und auch B. Kautionen, Reste und Kassabestände nicht mit einbeziehen will, tritt er im Gegensatz zur Stellungnahme der deutschen Städtestatistiker für Einwertung auch öffentlicher Straßen und Plätze sowie des „Gemeindegliedervermögens“ mit ein. Da einerseits B. die Gründe für dessen Außeransatzlassung bekannt sind, und anderseits seine Ausführungen mir nicht Anlaß zur Revision meiner Stellungnahme geben können, so darf ich wohl von einer Auseinandersetzung über die Frage hier absehen und dem Leser überlassen, auf Grund von Seite 15 f., 25 f., 96 ff. und 146 f. bei Berthold und S. 170 ff. und 182 in meiner oben zitierten Arbeit sich selbst ein Urteil zu bilden, auch zu entscheiden, inwieweit Verschiedenheiten des öffentlichen Rechts hier einen maßgebenden Einfluß ausüben; nur auf den einen in diesem Zusammenhang nicht unwesentlichen Fehlschluß B.'s sei hier hingewiesen, der S. 26 in dem Beispiel der „Alleen mit Obstbäumen und öffentlichen Straßen, die dadurch selbst zum öffentlichen Gute werden“, liegt; tatsächlich besteht doch ein grundlegender Unterschied zwischen den Obstbäumen und den Straßen, auf denen sie sich befinden, denn jene unterstehen dem freien Verfügungsrecht der Gemeinden, nicht aber diese. Meines Erachtens käme darum in solchem Falle — analog den dauernd

landwirtschaftlich genutzten Grundstücken — höchstens der kapitalisierte Ertrag der Obstbäume (vgl. a. a. O. S. 194 u. 195) für die Inventarisierung in Betracht.

Im übrigen möge der reiche Inhalt des in seinen Qualitäten schon oben bewerteten Buches Bertholds, dessen schon Jahre anhaltenden Bemühungen um die gute Sache nur von Herzen Erfolg gewünscht werden kann, aus folgenden Stichworten, die die nacheinander behandelten Materien erkennen lassen, erhellen: Die Bestrebungen in Oesterreich und Deutschland zur Herbeiführung einheitlicher Inventarisierungsgrundsätze; gesetzliche und normative Bestimmungen über die Inventarisierung; bisherige statistische Bearbeitungen der Vermögensinventarien der Gemeinden; Darstellung des formellen Vorganges bei Aufstellung und Ergänzung der Vermögensinventarien; Gegenstand der Inventarisierung; Uebersicht über die Inventarisierung und Bewertung des Gemeindevermögens in einzelnen Gemeinden; Besprechung des bisher verwendeten Konzentrations-(Aufbereitungs-)formulars über das Gemeindevermögen; Vorschläge für die Inventarisierung und Bewertung des Gemeindevermögens und daraus abgeleitete Thesen.

Düsseldorf. Otto Most.

Beckerath, Erwin v., Die preußische Klassensteuer und die Geschichte ihrer Reform bis 1851. München, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. VIII—104 SS. M. 3.—. (Aus: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gustav Schmoller u. Max Sering. 163. Heft.)

Begemann, Egbert, Die Finanzreformversuche im Deutschen Reich von 1867 bis zur Gegenwart. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1912. gr. 8. 146 SS. M. 3,60.

Dietzel, Heinr., Kriegssteuer oder Kriegsanleihe? Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. gr. 8. III—65 SS. M. 1,60.

Eheberg, Karl Thd. v., Finanzwissenschaft. 12. verb. Aufl. Leipzig, A. Deichert, 1912. VIII—618 SS. gr. 8. M. 8,80.

Gebauer (Reg.-R. Dr.), Curt, Lehrbuch des preußischen Stempelsteuerrechts. Mit dem Texte der stempelgesetzl. Vorschriften. Breslau, J. U. Kern, 1912. 8. VIII—354 SS. M. 7.—.

Harling (Rittmstr. z. D. Dr.) v., Die Schweizer Militärsteuer. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. gr. 8. IV—132 SS. M. 3,50.

Lippert, Dr. Gust., Das internationale Finanzrecht. Eine systemat. Darstellung der internationalen Finanzrechtsnormen. Triest, M. Quidde Verlag, 1912. Lex.-8. 1152 SS. M. 27.—.

Moll (Priv.-Doz.), Dr. Bruno, Zur Geschichte der englischen und amerikanischen Vermögenssteuern. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. III—100 SS. M. 3.—.

Zusammenstellung, Systematische, der Zolltarife des In- und Auslandes. E. Landwirtschaft, Nahrungs- und Genußmittel. Hrsg. im Reichsamt des Innern. 1912. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1912. gr. 8. LXXV—505 SS. M. 3.—.

Annuaire de l'administration des contributions directes et du cadastre pour 1912. (30e année.) Paris, Impr. nationale, 1912. (22 mars.) 8. 650 pag. (Ministère des finances.)

Mayer, G., Le Monopole des allumettes des 1890 à 1909. Nancy, impr. Berger-Levrault. 8. 13 pag.

Méliot, M. et A., Dictionnaire financier international, théorique et pratique. Guide financier pour tous les pays. 4e édition. Paris, Berger-Levrault, 1912. 8. IX. 1247 à 1318 pag.

Burke, Edmund, Speech on American taxation. Edited by E. J. Payne. London, (H. Frowde) Clarendon Press. Cr. 8. 156 pp. 2/6.

Barbieri, dott. Italo, Delle cessazioni dei redditi iscritti nei ruoli della imposta di ricchessa mobile. Seconda edizione, riveduta ed ampliata. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1912. 8. 264 pp. L. 5.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Kovero, Ilmari, Die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresbilanzen der privaten Unternehmungen, mit besonderer Berücksichtigung der nicht realisierten Gewinne und Verluste. Berlin (Carl Heymann) 1911.

Es ist das schwierigste und umstrittenste Kapitel des Bilanzwesens, das Verfasser zum Gegenstand seiner Untersuchung gemacht hat; eine Einigung über die bestehenden stark divergierenden Ansichten wird nicht eher herbeizuführen sein, bis sich die Nationalökonomie über eine Werttheorie geeinigt hat. Da wir davon noch recht weit entfernt sind, so mußte der Verfasser von vornherein damit rechnen, daß er neben mannigfacher Anerkennung vielseitige Kritik finden würde. Wenn ich ihm sachlich auch nicht zu folgen vermag, so erkenne ich doch gern an, daß die für einen Ausländer recht gewandt geschriebene Arbeit wohl von jedem mit Interesse gelesen werden wird, der sich wissenschaftlich mit dem Bilanzwesen beschäftigt. Man merkt jeder Zeile an, daß man es nicht mit einem Unberufenen zu tun hat, Verfasser ist volkswirtschaftlich und buchführungstechnisch auf der Höhe; nur in einem Punkte scheint es mir zu mangeln, nämlich betreffs der Anwendung seiner Theorie in der Praxis. Würde er häufiger Gelegenheit gehabt haben an der Aufstellung von Jahresbilanzen unter Zugrundelegung seiner Schlußfolgerungen praktisch mitzuarbeiten, so würde er wohl auf manche Schwierigkeiten gestoßen sein, die ihm gezeigt hätten, daß auch er das Problem nicht gelöst, sondern nur an seiner dereinstigen Lösung mitgearbeitet hat.

In dem grundlegenden Teil seiner Arbeit untersucht Verfasser das Wesen und die Funktionen der Jahresbilanzen, um aus ihnen die allgemeinen Momente zu ermitteln, die für die Bewertung ausschlaggebend sind. Er kommt schließlich zu drei Postulaten, denen der Wert entsprechen soll, das sind Wirklichkeit, Gegenwärtigkeit und Aufbau auf einheitlicher Wertbemessungsgrundlage.

In dem speziellen Teil giebt er einen kurzen Ueberblick über das Wirrsal der bisher angewendeten Bewertungsmethoden, aus dem er drei Wertbemessungsprinzipe heraussondert, das sind: Anwendung des objektiven oder des Veräußerungswertes, des individuellen oder des Gebrauchswertes für den betreffenden Besitzer, schließlich des Geschäftswertes, das ist des individuellen Wertes für das betreffende Unternehmen. Die beiden individuellen Bewertungsprinzipe lehnt Verfasser ab, da Berücksichtigung spezieller Verhältnisse die Einheitlichkeit der Wertbemessungsgrundlage ausschließt; aber auch den objektiven Wert hält er für nicht anwendbar, da er von anormalen Verhältnissen, der Betriebsauflösung, ausgeht, während normaler Weise die Fortsetzung des Unternehmens bezweckt wird, diese veränderte Voraussetzung aber

den größten Einfluß auf den Wert vieler Vermögensbestandteile ausübt. Nach Ansicht des Verfassers muß bei Bewertung von Vermögensgegenständen nicht vom Standpunkt der isolierten Wirtschaft, sondern von den bestehenden volkswirtschaftlichen Verhältnissen ausgegangen werden, der Wert soll eine gesellschaftliche Größe sein, wie er im Marktpreise zum Ausdruck kommt. Dieser objektive Tauschwert kann nun vom Standpunkte des Unternehmers Anschaffungs- eventl. Herstellungswert oder Verkaufswert sein. Für Verfasser kann auf Grund der von ihm aufgestellten Postulate nur einer von beiden in Frage kommen; er erklärt sich für ersteren, da für den Konsum allein der Anschaffungswert zur Verwendung kommen kann, dieser daher in Rücksicht auf die geforderte Einheitlichkeit der Wertbemessungsgrundlage auch für die anderen Produktionsstufen gelten muß. Ist der Anschaffungswert nicht zu ermitteln, so tritt der Produktionskostenwert an seine Stelle. In Rücksicht auf die verlangte Gegenwärtigkeit des Wertes kann nur der gegenwärtige objektive Anschaffungswert zur Verwendung kommen, das ist der Preis, der augenblicklich für Beschaffung des betr. Gegenstandes gegeben werden müßte, nicht ist etwa von dem seinerzeit vom Unternehmer aufgewendeten Kosten auszugehen; bei veränderter Preislage muß also eine Korrektur des Wertes erfolgen.

Hiermit sind wir an dem Kernpunkt der Ausführungen des Verfassers angelangt, der darin gipfelt, daß der gegenwärtige objektive Anschaffungswert als einheitliche Bewertungsgrundlage in den Jahresbilanzen zu verwenden ist. Sehen wir uns diesen Wert etwas näher an.

Die Wirklichkeit des Wertes im Sinne des Verfassers bedingt, daß ich jederzeit in der Lage bin, die Einwirkung veränderter wirtschaftlicher Verhältnisse auf das zu bewertende Objekt zu messen. Das ist möglich bei allen vertretbaren Dingen, z. B. Waren, neuen Maschinen usw., die einen Marktpreis haben. Dieser Wertmaßstab wird mir aber meist fehlen bei Immobilien, z. B. Fabrikgrundstücken und Gebäuden, bei vielen Betriebsmitteln, z. B. älteren Maschinen und bei vielen Neben- und Zwischenprodukten, deren Wert oft erst festgestellt werden muß, um die Produktionskosten der Hauptprodukte zu ermitteln. Das hat Verfasser auch selbst schon erkannt, denn er gibt einige Erläuterungen für Durchführung des von ihm aufgestellten Prinzipes, indem er ausführt: „Betreffs solcher Vermögensgegenstände, welche keinen eigentlichen Marktpreis haben, wie die Immobilien, ist der gegenwärtige gemeine, auf Grund der zuletzt im allgemeinen bezahlten Preise zu ermittelnde Anschaffungswert für die Bewertung maßgebend. In solchen Fällen wiederum, in denen ein neuer gegenwärtiger Anschaffungspreis überhaupt nicht ermittelt werden kann, muß der ursprüngliche Preis als auch gegenwärtig geltend angesehen werden“. Das letztere wird nun sehr häufig der Fall sein, dann haben wir aber keinen gegenwärtigen objektiven Anschaffungswert, sondern wir sind bei der Bewertung von dem ehemaligen subjektiven Anschaffungswerte ausgegangen, womit also die einheitliche Wertbemessungsgrundlage und im Sinne des Verfassers auch die Gegenwärtigkeit des Wertes verloren geht. Damit ist aber das vom Verfasser aufgestellte Prinzip durchbrochen.

Weiter ist aber gegen den gegenwärtigen objektiven Anschaffungswert einzuwenden, daß er sich in gleicher Weise wie der Veräußerungswert auf anormalen Verhältnissen aufbaut, dieser auf der Voraussetzung der Betriebsauflösung, jener auf der der Betriebsneugründung, während es sich tatsächlich weder um das eine, noch um das andere, sondern um Fortsetzung des Betriebes mit den vorhandenen Betriebsmitteln handelt.

Bezüglich der nicht realisierten Gewinne ist Verfasser der Meinung, daß aus der Verwendung des gegenwärtigen objektiven Anschaffungswertes als einheitliche Wertbemessungsgrundlage folge, daß in der Bilanz sowohl die realisierten wie die nicht realisierten Gewinne nachgewiesen würden. Das scheint mir aber nicht in allen Fällen zuzutreffen und gerade da nicht, wo Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne in erster Linie berechtigt erscheinen muß, wenn nämlich die Realisation jederzeit erfolgen kann, so unter anderen bei marktfertigen, zum Verkauf bestimmten Waren. Ihr Anschaffungspreis für die Stelle der Produktionsstaffel, auf der sie sich zurzeit befinden, deckt sich nicht etwa mit dem Marktpreise, denn dieser stellt den Anschaffungspreis für die nächste Stufe, den Konsum, dar. Der Anschaffungspreis der marktfertigen, aber noch nicht verkauften Waren, ist vielmehr ungefähr um den an ihnen auf der letzten Produktionsstaffel erzielten Gewinn niedriger, als der Marktpreis. Dagegen stimmt die Annahme des Verfassers bei allen Betriebsmitteln zu; bezüglich ihrer wird bei Verwendung des gegenwärtigen objektiven Anschaffungswertes der volle nicht realisierte Gewinn, sei er durch Konjunktur oder durch andere Umstände hervorgerufen, berücksichtigt. Und gerade hier erscheint mir das unberechtigt; denn was hilft es dem Unternehmer, wenn er weiß, daß ein ihm unentbehrlicher Vermögensgegenstand infolge Konjunkturänderung bei einem eventl. Verkaufe einen höheren Betrag erbringen würde, wenn er nicht in der Lage ist, diesen Gewinn unter der Voraussetzung der Fortsetzung des Betriebes einzuheimsen.

Dagegen ist dem Verfasser prinzipiell beizupflichten, wenn er sich mit Passow und anderen gegen den in der Praxis weitverbreiteten Unfug wendet durch systematische Unterbewertung in der Bilanz die wirtschaftliche Sicherheit des Unternehmens stützen zu wollen.

Weit bedenklicher als die Unterbewertung von Vermögensbestandteilen ist aber die Ueberbewertung; dieser muß nach Möglichkeit ein Riegel vorgeschoben werden, damit nicht leichtfertige Leiter verlustbringender Unternehmungen durch Hochschrauben des Wertes von Immobilien usw. einen Ertrag vortäuschen, wo tatsächlich ein solcher nicht vorhanden ist. Die Bewertung der Vermögensgegenstände auf Grund des objektiven gegenwärtigen Anschaffungswertes, der in vielen Fällen nur schwer, oft überhaupt nicht auf seine Richtigkeit geprüft werden kann, muß aber nach dieser Richtung unehrlichen Machenschaften Tür und Tor öffnen.

Eine Wertbemessungsgrundlage, die allen Funktionen, der Jahresbilanzen im vollen Umfange gerecht wird, wird sich niemals finden lassen; es ist daher notwendig, diejenige Grundlage zu wählen, die der wichtigsten Aufgabe der Bilanzen, der Prüfung der Wirtschaftlichkeit

des Unternehmens, entspricht und das ist bezüglich aller für das Unternehmen unentbehrlichen Betriebsmittel der auf die Gegenwart amortisierte tatsächliche Anschaffungswert, der zugleich den Vorzug hat, sich auf realen leicht kontrollierbaren Größen-Aufwendungskosten und Abnutzungsquote — aufzubauen.

Eine durchaus andere Stellung als die für die Fortsetzung des Unternehmens unentbehrlichen Betriebsmittel nehmen die zum Verkauf oder Verbrauch bestimmten Produkte und alle diejenigen Vermögensgegenstände ein, deren Abtrennung ohne Schädigung des Betriebes jederzeit erfolgen kann; hiermit muß sich aber auch die Grundlage für ihre Bewertung ändern, die von dem Verkaufspreise auszugehen hat. Die Einheitlichkeit der Bewertungsgrundlage geht hiermit zwar verloren, das mag theoretisch bedauerlich sein, praktisch ist es bedeutungslos; denn in erster Linie muß es darauf ankommen, den Wert zu ermitteln, der dem betreffenden Vermögensobjekt volkswirtschaftlich zukommt, dieser wird aber wesentlich bedingt durch die Möglichkeit seiner zweckdienlichsten Verwendung.

Halle a. S. Dr. G. Felber.

Luigi Rizzi, Le privilège de l'émission des billets de banque en Italie. Louvain, Charles Peeters, und Paris, Libraire Générale 1911. 216 SS. 5 frcs.

Die 1913 bevorstehende Neuberatung des italienischen Notenbankgesetzes hat dem Verf. die Veranlassung zur Herausgabe seines Buches gegeben. Die Geschichte des italienischen Notenbankwesens, die vom Verf. ausführlich geschildert wird, hat ihre Eigenart vor allem durch die enge Verknüpfung mit der Entwicklung des italienischen Staates bekommen. Der Verf. schildert sehr sachkundig die parlamentarischen Begebenheiten, bei denen die Nationalbank oft mitten im Streite der Parteien gestanden hat, und wagt sogar den Satz, daß die parteipolitischen Rücksichten für die Entwicklung der Nationalbank wichtiger als die wirtschaftlichen gewesen seien. Die Organisation des italienischen Notenbankwesens ist auch sehr kompliziert gewesen: es bestanden gleichzeitig 6 Notenbanken, wovon eine die überragende war, welche alle Noten mit gesetzlicher Zahlkraft ausgaben, aber auch gemeinsame Noten mit Zwangskurs emittierten. Allmählich haben die Verhältnisse sich vereinfacht; neben der Bank von Italien geben heute nur noch zwei Banken Noten aus, und der Verf. empfiehlt eine weitere Verstärkung der Bank von Italien zur Erfüllung ihrer Funktionen als Zentralnotenbank. Eigentümlicherweise hört für den Verf. die Geschichte mit dem Jahre 1893 auf, weil — danach keine neuen Gesetze auf dem von ihm behandelten Gebiete erlassen sind, trotzdem er vorher sich durchaus nicht nur an eine Darstellung der Gesetze gehalten hat. Welche Wechselwirkungen aber zwischen der rapiden Entwicklung der italienischen Volkswirtschaft, die einige Verfasser sogar mit der deutschen verglichen haben, und der Entwicklung des Notenbankwesens bestanden und weiter zwischen dieser und der oft gelobten Gesundung der italienischen Finanzen, die doch mit den Notenbanken so eng verflochten

gewesen sind — das sind Fragen, auf die man vergebens vom Verf. eine Antwort erwartet. Daß diese — also nicht parteipolitischen — Erwägungen auch für die Regelung sogar der Monopolfrage i. e. S. mit in Betracht kommen, kann man z. B. aus der 1899er deutschen Banknovelle ersehen.

Was die Statistik betrifft, versteht man nicht recht, weshalb der Verf. — allerdings sehr knapp — die im Texte ganz unberücksichtigt gebliebene jüngste Zeit doch auch mit behandelt hat. Dagegen scheint die Statistik im allgemeinen zuverlässig zu sein: bei Stichproben habe ich nur eine kleine Abweichung von der offiziellen (S. 215 für 1908) festgestellt.

Ob die theoretischen Ausführungen allgemeingültig sein wollen oder nur auf das moderne Italien Bezug nehmen, wird nicht überall ganz klar — ist übrigens weniger wichtig, da die Theorien des Verf. recht wenig originell, zum Teil schon veraltet sind.

Aber da der Verf. selbst das Hauptgewicht auf die historische Untersuchung legt, muß anerkannt werden, daß soweit diese — nämdie ältere — in Betracht kommt, man es hier mit einer auf jeden Fall nicht zu verachtenden wissenschaftlichen Leistung zu tun hat, wo viel wertvolles Material zusammengestellt worden, aber das Thema keineswegs erschöpfend behandelt ist.

Nyköping, Schweden. Sven Helander.

Briefe eines Bankdirektors an seinen Sohn. Einblicke in das Bank-, Finanz- und Börsenleben von Argentarius. Briefe vom Febr. 1910 bis März 1912. (3. Bd.) Berlin, Bank-Verlag, 1912. gr. 8. 112 SS. M. 1.—.

Förster, H. W., Grundzüge des Geldwesens. Halle a. S., Buchhandlung des Waisenhauses, 1912. 8. 87 SS. M. 1,50.

Hansson (Rechtsanw., Dir.-Vors.), Christian, Das Problem der Mietverlustversicherung. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Alfr. Manes. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1912. gr. 8. 31 SS. M. 1,20.

Holbeck, Wilh., Börsentermingeschäft der Fondsbörse im Kontokorrent. Diss. Hildesheim, August Lax, 1912. gr. 8. 55 SS. M. 2.—.

Jahrbuch der Berliner Börse. 1912/13. Ein Nachschlagebuch für Bankiers u. Kapitalisten. 34. vollständ. umgearb. Aufl. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, 1912. gr. 8. XXXIV—2262 SS. M. 13,50.

Lustig, Hugo, Südafrikanische Minenwerte. Handbuch für Bankiers u. Kapitalisten. Berlin, Minen-Verlag G. m. b. H., 4. Aufl., 1912. Lex.-8. XXX—780 SS. m. 5 Karten. M. 15.—.

Manes, Prof. Alfr., und Landrichter Paul Königsberger, Drs., Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 26. 12. 1911. Berlin, G. J. Göschensche Verlagshandlung, 1912. 8. 819 SS. M. 12.—.

Martin (fr. Reg.-R.), Rud., Jahrbuch des Vermögens u. Einkommens der Millionäre im Königreich Sachsen, 1912. Berlin, Rudolf Martin (Württembergischestr. 29/30). 8. III—336 SS. M. 10.—.

Meltzer, Dr. Hans, Das Depositenwesen in Deutschland. Untersuchungen über die Liquidität der Depositeninstitute u. die Sicherheit der Depositengelder. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VII—120 SS. M. 4.—.

Nüscheler, Dr. Heinrich Eduard, Die Zürcher Kantonalbank. 1870—1904. Neue (Titel-)Ausgabe. Zürich, E. Speidel, 1906. 1912. Lex.-8. XII, 175 u. 204 SS. M. 2.40.

Passow (Prof. Dr.), Rich., Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. 2. Bd. Effektenbörsen. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. V—148 SS. M. 2,40.

Reichsbank, Die. 1876—1910. Organisation und Geschäftsverkehr, statistisch dargestellt. Jena, Gustav Fischer, 1912. 31,5 × 24 cm. VIII—251 SS. m. eingedr. Kurven. M. 8.—.

Riedel (Kreis-Spark.-Rendaut), E., Der Giro- u. Scheckverkehr. Volkstümlich dargestellt. Hannover, Göhmannsche Buchdruckerei, 1912. gr. 8. 89 SS. M. 1,25.

Saling's kleines Börsen-Jahrbuch für 1912/13. Ein Handbuch für Kapitalisten u. Effektenbesitzer. Bearb. v. Drs. A. Mansch u. G. Tischert. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1912. kl. 8. XX—604 SS. M. 6.—.

Spangenthal's Auskunftsbuch über Wertpapiere (Finanzielles Jahrbuch). 1912/13. 11. neubearb. Aufl. Berlin-Charlottenburg, S. Spangenthal, 1912. 8. 561 SS. M. 5.—.

Schröter u. Reichert (Drs.), Die Schifferbörse zu Duisburg-Ruhrort. Hrsg. zum 10-jähr. Bestehen der Schifferbörse. Duisburg (Rhein) 1912. 81 SS. m. Abbildgn. M. 1,20.

Versicherungsunternehmungen, Die privaten, in den im Reichsrate vertretenen Königreichen u. Ländern im J. 1909. Amtliche Publikation des k. k. Ministeriums des Innern in Gemäßheit des § 42 der Verordng. der Ministerien des Innern, der Justiz, des Handels u. der Finanzen vom 5. 3. 1896, R.G.Bl. Nr. 31. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. 31,5 × 24 cm. 124 SS. M. 2,50.

Sebilleau, L., Les Théories sur l'utilité du billet de banque (thèse). Paris, libr. A. Rousseau, 1912. 8. 134 pag.

Annan, W., The duties of employers under the nationale insurance act, 1911. With tables, specimen rulings and appendices. Edinburgh, Hodge. Cr. 8. 231 pp. 2/.6.

Carr, A. S. Comyns, and others: National insurance. 2nd Ed. London, Macmillan. 8. 620 pp. 7/.6.

Day, Julius E., Stockbrokers' office organisation management and accounts. London, J. Pitman. 8. 244 pp. 7/.6.

Johnson, George, Foreign exchange in accounts. London, E. Wilson. Cr. 8. 132 pp. 4/.

Squier, Lee Welling, Old age dependency in the United States; a complete survey of the pension movement. New York, Macmillan. 12 + 361 pp. 12. $ 1,50.

Rizzi (Luigi), Le privilège de l'émission des billets de banque en Italie. Louvain, Charles Peeters: Paris, Librairie générale des sciences, arts et lettres. 1911. 23,5 × 16. 217 pag. Belgique: fr. 4; étranger: fr. 5.—. (Université catholique de Louvain. École des sciences politiques et sociales.)

Gobbi, prof. Ulisse, Il monopolio del' l'assicurazione sulla vita. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1912. 16. 45 pp. L. 1.—.

9. Soziale Frage.

Grunzel, Joseph, Der Sieg des Industrialismus. (Bodenemanzipation und Betriebskonzentration). Leipzig. (Duncker und Humblot.) 1911. 160 SS. 4 M.

Im Warenhandel, Bankwesen, bei Eisenbahnen, Bergwerken, Elektrizitätsunternehmungen usw. äußert sich mit fast elementarer Gewalt die Tendenz zum Großbetrieb und zur Konzentration, und die hieraus entstehenden Folgen bezüglich der Gleichmäßigkeit der Produktion, sowie der qualitativ und quantitativ erhöhten Güterversorgung sind im höchsten Maße beachtenswert. Grunzel weist geistreich in dem vorliegenden Werke darauf hin und ist nicht nur in der Berichterstattung zuverlässig, sondern fällt auch eine Reihe selbständiger und wohlerwogener Urteile. So hebt er z. B. sehr richtig hervor (S. 19), daß die landwirtschaftlichen Arbeiter vielfach mit Vorliebe die Städte aufsuchen, nicht nur weil ihnen der Aufenthalt in den Industriegebieten und der damit verbundenen größeren Unabhängigkeit verlockend erscheint, sondern auch weil es häufig an einer richtigen Bewertung der menschlichen Arbeit in der Landwirtschaft fehlt. Auch der Auffassung, daß die Verstaatlichung

einzelner Industriezweige nur dort berechtigt ist, wo wichtige gemeinwirtschaftliche Interessen überwiegen (S. 148), ist beizustimmen, denn in der gesamten produktiven Tätigkeit eines Volkes muß das private Erwerbsinteresse vorherrschen, weil es vorwiegend den wirtschaftlichen Fortschritt ermöglicht und herbeiführt. Manches, was Grunzel sagt, ist zwar nicht neu, wie z. B. die Mitteilung über die Unpersönlichkeit des Kapitals (S. 57 ff.), aber es ist klar zum Ausdruck gebracht. Die Ansicht jedoch, daß auf der heutigen Wirtschaftsstufe nicht nur die Natur, sondern der Markt entscheidend, und die Produktion des Landes Menschenwerk (S. 36) sei, ist anfechtbar. Kaffee und Tee z. B. können in Deutschland nicht erzeugt werden, der Markt, beziehungsweise der Konsum hierfür ist jedoch bekannterweise sehr bedeutend. Auch die Auffassung, daß die Einkommensteuer nie Unterlage eines ganzen Steuersystems bilden könne (S. 154), ist unbegründet; die Verhältnisse Englands geben den überzeugenden Beweis von der Richtigkeit des Gegenteils. Es ist ferner nicht genügend auf die Erweiterungsfähigkeit der Verkehrssteuern, die im engsten Zusammenhang mit dem siegenden Industrialismus stehen, hingewiesen, und auch die Meinung, daß die Volkswirtschaftslehre zurzeit unpopulär sei (S. 158), ist falsch, denn nie hat die Nationalökonomie als Wissenschaft die einzelnen Volksschichten so tief ergriffen, wie in der Gegenwart. Derartige Einwände jedoch mindern nicht den Feingehalt des Buches, das scharf durchdacht ist, und mannigfache Anregung zum Denken gewährt.

Berlin. Otto Warschauer.

Sulzbach, Walter, Die Anfänge der materialistischen Geschichtsauffassung. Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei und Verlag) 1911. 82 SS.

Wenn von dem Marxschen System die Hegel zuzuschreibenden Auffassungen, wie die dialektische Methode und die relative Berechtigung alles Wirklichen, losgelöst werden, dann bleiben im wesentlichen die Anschauungen bezüglich der ausschlaggebenden Bedeutung des Wirtschaftslebens in der Geschichte sowie des Klassengegensatzes und Klassenkampfes übrig. Die dogmengeschichtliche Abteilung dieser Gedankenreihen bildet den Untersuchungsgegenstand der vorliegenden Schrift. Sulzbach prüft die Leistungen der als Vorläufer des geschichtlichen Materialismus bekannt gewordenen Schriftsteller und forscht nach weiteren Vertretern der in Frage stehenden Anschauungen. Hierbei erörtert er die Ansichten von Voltaire, Schlözer, Möser, Montesquieu, Rousseau, Mably, Galiani, Adelung, Lueder, Ferguson, Turgot, Filangieri, Necker, Marat, Babeuf, James Stewart, Millar, Barnave, Saint-Simon. Der Verfasser ist in seinen Mitteilungen zuverlässig, wenn auch einige seiner Auffassungen nicht einwandfrei sind. So z. B. wenn er meint (S. 45), daß alles das, was Montesquieu, Rousseau, Reynard, Mably für den Ausbau der materialistischen Geschichtsauffassung getan haben, durch Adelung, dessen Ansichten in Anbetracht ihrer tatsächlichen Bedeutung viel zu umfangreich wiedergegeben sind, übertroffen

wird. Auch ist Louis Blanc nicht erwähnt, und hierin liegt ein großer Mißstand des Buches. In dem Bestreben nach Erkenntnis des Kausalitätsprinzips weltgeschichtlicher Vorträge ist Blanc, wenn auch nicht als Begründer, so doch als Vor- und Mitläufer jener materialistischen Geschichtsschreibung zu bezeichnen, die in Marx ihren Meister gefunden hat. Er hielt sich für die Beurteilung der Geschichte Frankreichs an ein einziges leitendes Prinzip, das der Unterbau aller Erscheinungen rein ökonomisch-materialistischer Natur sei, und dieses Prinzip suchte und fand er in der Existenz der Bourgeoisie und der Tatsache ihrer Entwicklung. Auf diese Verhältnisse ist Sulzbach gar nicht eingegangen, und der leitende Gedanke seines Buches ist daher nicht einheitlich und abschließend durchgeführt.

Berlin. Otto Warschauer.

Engel, Sigmund, Grundfragen des Kinderschutzes. Dresden, Böhmert, 1911. 250 SS. 5 M.

Engel will die Grundfragen des Kinderschutzes vom Standpunkt des Sozialismus und Darwinismus aus erörtern und alle bezüglichen akuten Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwerfen, ohne aber über die Einzelheiten zu unterrichten. In einem allgemeinen Teil werden die Fragen der Bevölkerungspolitik und -statistik, der Kindersterblichkeit, die für und gegen allgemeine Kinderschutzbestrebungen vorgegebrachten Gründe, die bei jenen tätigen Organe besprochen. In dem besondern Abschnitt werden Privatrecht (Ehe, Elterngewalt, Vererbung, Schutz der Unehelichen, Vormundschaft) und Verwaltungsrecht (Säuglingsschutz vor und nach Geburt, Findelwesen, Frauen- und Kinderarbeit, Kinderkrankheiten, Volksschule) sowie das Strafrecht abgehandelt. — An sich kann ein Werk sehr willkommen sein, das den in so wichtigen Fragen Beschätigten davor schützt, etwa wichtige Momente zu vernachlässigen. Es liegt aber stets die Gefahr vor, daß Ansichten an Stelle sachlicher Einsicht treten, wenn dem Bearbeiter zur Beurteilung der eigentlichen Grundfragen, die in diesem Falle vorwiegend biologische sind, die besondere Fachbildung fehlt. Verfasser fordert u. a., der Staat soll die Geburten etwas beschränken, redet der Verwendung „billiger und bequemer antikonzeptioneller Mittel“ das Wort, bezeichnet als Hauptursache der Säuglingssterblichkeit die große Kinderzahl, behauptet von der Volksschule, sie wolle die Erwerbung nützlichen Wissens möglichst erschweren, gäbe aber zu viele Hausaufgaben auf. Des öfteren fordern solche teils einseitige, teils falsche Auffassungen scharfen Widerspruch heraus. Engel ist nicht nur grundsätzlich gegen jede Anwendung der körperlichen Strafe bei der Erziehung, sondern beklagt auch die Beschaffenheit unserer Wohnungseinrichtungen und Möbel, die keine Rücksicht auf das Kind nähmen (Kanten und Ecken!). — Unter den Anregungen für Ausbau des Schutzes der Eheleute (ärztliches Gesundheitszeugnis neben den vielen sonst erforderlichen Papieren), der Unehelichen, der Vorbeugung gegen Krankheiten findet sich manches Praktische und Beachtliche. Wirkliche Besserungen erwartet Verfasser nur von dem Sozialismus.

Halle. v. Drigalski.

Anstaltsfürsorge, Die, für körperlich, geistig, sittlich u. wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reich in Wort u. Bild. Halle, Carl Marhold, 1912. Bd. 1 u. 2. VIII, 462 SS m. Abbildgn. u. Taf. M. 19.—.

Eberstadt (Doz. Prof. Dr.), Rud., Neue Studien über Städtebau und Wohnungswesen. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. IV—230 SS. m. 53 Abbildgn. M. 5,50.

Ellis, Havelock, Rassenhygiene u. Volksgesundheit. Deutsche Orig.-Ausg. Veranstaltet unter Mitwirkung v. Dr. Hans Kurella. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1912. 8. XVI—460 SS. M. 5,50.

Für Groß-Berlin. 2. Heft. Dernburg, Naumann, Südekum u. a.: Das Wachsen Groß-Berlins in Bildern. Berlin, Ch., Vita Deutsches Verlagshaus, 1912. Lex.-8. 35—86 SS. u. 8 SS. Abbildgn. M. 1,20.

Gesundheitswesen, Das, des Preußischen Staates im J. 1910. Bearb. in der Medizinal-Abteilg. des Ministeriums. Berlin, Richard Schwetz, 1912. XII, 510 u. 48 SS. Lex.-8. M. 14,50.

Louis, Paul, Geschichte der Gewerkschaftsbewegung in Frankreich (1789—1912). Uebers. v. Hedw. Kurucz-Eckstein. Hrsg. u. m. Einl. versehen v. Gust. Eckstein. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1912. 8. XI—191 SS. M. 4,75.

Reich, Dr. Emmy, Der Wohnungsmarkt in Berlin von 1840—1910. München, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. VII—160 SS. M. 4. (Aus: Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gustav Schmoller u. Max Sering. 164. Heft.)

Ricking (Pastor Dr.), Ephrem, Die deutschen Wanderarbeitsstätten. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 8. 148 SS. M. 2,50.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot. 136. Bd. Untersuchungen über das Volkssparwesen. Hrsg. vom Verein für Sozialpolitik. 1. Bd. 1912. gr. 8. XVIII—602 SS. M. 16.—.

Tyszka, Dr. Carl v., Die Lebenshaltung der arbeitenden Klassen in den bedeutenderen Industriestaaten: England, Deutschland, Frankreich, Belgien u. Vereinigte Staaten von Amerika. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. III—69 SS. M. 2,20.

Cours de doctrine et de pratique sociales. 8e session. Saint-Etienne 1911. Compte rendu in-extenso. Paris, libr. J. Gabalda, 1911. 8. 560 pag. avec grav. (Semaine sociale de France.)

Goyau, G., L'oeuvre sociale de l'État belge, 1884—1912. Paris, libr. J. de Gigord, 1912. 16. 32 pag. 25 cent. (Les Catholiques au pouvoir. Publication de la Société bibliographique, N° 1.)

Ligue patriotique contre l'alcoolisme. L'alcoolisme en Belgique. Seizième partie. Compte rendu de l'assemblée générale tenue à Bruxelles, le 30 avril 1911. Bruxelles, sécrétariat général de la Ligue, 1911. 22,5 X 15. 63 pag. fr. 0,50.

Maillard, Henri, La théorie du droit au travail en France (thèse). Paris, libr. Arthur Rousseau, 1912. 8. 147 pag.

Oeuvre (l') sociale de la troisième République. Leçon professées au Collège libre des sciences sociales pendant l'année 1911; par M. M. Astier, Godart, Groussier, Breton, F. Buisson. Bonnevay, Borrel, Aubriot, Lemire, députés. Paris, libr. V. Giard et E. Brière, 1912. 8. XV—257 pag. fr. 5. (Études économiques et sociales avec le concours du Collège libre des sciences sociales. XV.)

Roussel-Despierres, F., La Hiérarchie des principes et des problèmes sociaux. Paris, librairie F. Alcan, 1912. 8. 248 pag.

Assinder, F., The legal position of Trade Unions. 2nd. Ed. London, Stevens. 12. 145 pp. 3/.

Macfarland, Rev. C., Stedmann, Spiritual culture and social service. New York, Revell. 12. $ 1.

Pearson, Karl, Social problems, their treatment, past, present and future. (Questions of the day and of the fray, N° 5.) London, Dulau. Cr. 8. 40 pp. 1/.

Giusti, Ugo, La mortalità per tubercolosi a Firenze nel quinquennio 1907—1911: comunicazione al VII congresso internazionale per la lotta contra la tubercolosi in Roma, 14—20 aprile 1912. Firenze, tip. Barbèra, di Alfani e Venturi, 1912. 8. 45 pp.

10. Gesetzgebung.

Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Loi fédérale sur l'assurance en cas de maladie et d'accidents. Vom 13. 6. 1911. Mit Inhaltsübersicht

u. systemat. alphab. geordnetem Sachregister. Bern, K. J. Wyss, 1912. 8. IV—47 Doppels. u. S. 48—103. M. 1,60.

Dietz (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R. Dr.), Die Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911, m. den zu ihrer Durchführung, insbes. für d. Großherzogtum Hessen, erlassenen Vorschriften, hrsg. Mainz, J. Diemer, 1912. gr. 8. XV—526 SS. M. 8.—.

Grafenstein (Rechtsanw. Dr.), Adolf v., Die Fideikommißerrichtung nach bayrischem Recht unter bes. Berücksichtigung der Rechte von Pflichtteilsberechtigten. Weiden, G. Taubald, 1912. 8. IV—132 SS. M. 3,50.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hrsg. v. (Reichsvers.Amts-Sen.Vors.) H. Hanow, (Geh. Ob. Reg.-R., vortr. Rat) Dr. F. Hoffmann, Reg.-Räten Dr. R. Lehmann, St. Moesle, Dr. W. Rabeling. gr. 8. V. Bd., 2 Tl. Lehmann (Geh. Reg.-R.) Dr. R., 6. Buch der R.V.O. Verfahren. Berlin, Carl Heymann, 1912. XV u. SS. 117—490. M. 9.—. (V. Bd. vollständig M. 12.—.)

Peters (Minist.Dir.), Max, Das Reichsgesetz betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben vom 24. 12. 1911, m. Einleitung u. Kommentar. Berlin, Julius Springer, 1912. 8. 82 SS. M. 3.—.

Sammlung deutscher Gesetze. Hrsg. v. (Rechtsanw. Dr.) Heinrich Wimpfheimer. kl. 8°. Mannheim, J. Bensheimers Verl. — 24. Graßmann (Minist.-R. Dr.), J. v., Reichsgesetz vom 24. 12. 1911, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Erläutert. XVI—78 SS. 1912. M. 2.—.

Stier-Somlo (Prof. Dr.), Kommentar zur Reichsversicherungsordnung und ihrem Einführungsgesetz vom 19. Juli 1911. 2. Lieferung. Berlin, Franz Vahlen, 1912. 8. M. 3.—.

Schulz (Magistr.-R., Gewerbe- u. Kaufm.-Ger.-Vors.), Max, v., (Magistr.-Assess., Gewerbeger.-Vors. Dr.) Walt. Maguhn, Das Hausarbeitsgesetz vom 20. 12. 1911 und die Gewerbeordnungsnovelle vom 27. 12. 1911. Erläutert. Berlin, F. Vahlen, 1912. kl. 8. VIII—152 SS. M. 2,50.

Dalloz, Code forestier suivi des lois sur la pêche et la chasse, et code rural, avec annotations d'après la doctrine et la jurisprudence et renvois aux ouvrages de M. M. Dalloz. 11ᵉ édition, revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. Dalloz. Petit in 16. VII—297 pag. fr. 3.50.

Galibourg, H., L'unification du droit maritime commercial (thèse). Angers, libr. J. Siraudeau, 1912. 8. 284 pag.

Smeesters, Constant, Droit maritime et droit fluvial. Commentaire de la législation, de la jurisprudence et des usages applicables à la navigation maritime et à la navigation intérieure. Tome II. Bruxelles, Vve. Ferdinand Larcier, éditeur, 1912. 25×16,5. 756 pag. fr. 20.—.

Bowstead, W., Digest of the law of agency. 5th Ed. Cr. 8. CXXXVI—547 pp. Sweet and Maxwell. 18/.—.

Horn, G., The commercial laws of the world. Brit. Ed. Vol. 21. Central Europe, France and Monaco. Trans. by M. R. Emmanuel. Royal 8. Sweet and Maxwell. 321—73 pp.

Huberich, C. H., The commercial law of Australia and New Zealand. Reprinted from the commercial laws of the world. Royal 8. London, Sweet and Maxwell. 768 pp. 37/.6.

Swan, E. A., A practical treatise on the law relating to vendor and purchaser. London, Sweet and Maxwell. Cr. 8. 468 pp. 20/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg. von Proff. Drs. Geh. Justizr. Philipp Zorn u. Fritz Stier-Somlo. Tübingen, J. C. B. Mohr. IX. Bd. gr. 8. 3. (Schluß-)Heft. Platz, Dr. Wirth, Die reichsgesetzliche Mutterschafts-Versicherung. 1912. M. 4.—

Blum (Dipl.-Ing. Dr.), Alb., Gemeinde-Betriebe der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe i. B. und deren Beamten- und Arbeiterschaft. Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. VII—137 SS. M. 3,60.

Bornhak, Conr., Preußisches Staatsrecht. 2. Bd. 2. Aufl. Breslau, Alfred Langewort, 1912. gr. 8. IX—548 SS. M. 10.—.

Brauchitsch, M. v., Die preußischen Verwaltungsgesetze. Fortgeführt u. hrsg. von (Minist. Dr.) v. Studt u. (Unterstaatss. a. D. Wirkl. Geh. Rat) O. v. Braunbehrens. 2. Bd. Bearb. von (Ob. Verwaltungsger.-R.) W. v. Tzschoppe. Berlin, Heymann, 1912. 19. Aufl. 8. Bearbeitg. XII—675 SS. 8. M. 12.—.

Petermann, Dr. Hans, Die Eingemeindungen der kreisfreien Städte des rheinisch-westfälischen Industriebezirks. (Mit 1 farb. Karte von Dr. Konr. Olbricht.) Dortmund, Fr. Wilh. Ruhfus, 1912. gr. 8. 177 SS. M. 5.—.

Sörgel, Dr. H. Th., Jahrbuch der Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. 4. Jahrg. 8. XIX—901 SS. M. 9.—.

Stolze, Wilh., Die Gründung des Deutschen Reiches im Jahre 1870. München, R. Oldenbourg, 1912. 8. VIII—308 SS. M. 7,50.

Tezner (Prof. Dr.), Frdr., Oesterreichiches Staatsrecht in Einzeldarstellungen für den praktischen Gebrauch. Die Volksvertretung. Wien, Manz, 1912. gr. 8. XIII —771 SS. M. 13,70.

Rabany, C., Guide général des élections et spécialement des élections municipales. (2e édition.) Paris, Berger-Levrault, 1912. 8. VII—562 pag. fr. 6.—.

Hart, Heber, Woman suffrage. A national danger. London, P. S. King. Cr. 8. 328 pp. 1/.—.

Adams, G. Burton, The origin of the English constitution. New Haven, Ct., Yale Univ. 12+378 pp. $ 2.—

12. Statistik.

Allgemeines.

Loefen, W. v., Handelsstatistik oder Zollstatistik? Vorschläge zur Vereinfachung und Verbesserung der Statistik unseres auswärtigen Handels. Kattowitz, Phönix Verlag Siwinna, 1912. 8. M. 1,80.

Sevin, Dr. Ludw., Deutschlands Kulturausgaben. Die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden, ihre zeitliche Entwicklung und räumliche Verteilung. Eine finanzstatistische Untersuchung. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 184 SS. 8. M. 3,60.

King, Willford I., The elements of statistical method. New York. 13+250 pp. 12. $ 50.—.

Deutsches Reich.

Vogel, Walter, Die Grundlagen der Schiffahrtsstatistik. Ein kritischer Beitrag zur Wertung der Handelsflotte und des Seeverkehrs des Deutschen Reiches. Mit 27 Abbildungen im Text, 4 Steindrucktafeln und 6 Anlagen. (16. Heft der Veröffentlichungen des Instituts für Meereskunde an der Universität Berlin, herausgegeben vom Direktor Albrecht Penck). Berlin 1911, königliche Hofbuchhandlung Ernst Siegfried Mittler, X + 156 SS.

Daß die Statistik der Seeschiffahrt an mannigfachen Mängeln leidet, ist eine seit langem bekannte Tatsache. Schon der internationale statistische Kongreß hat sich mit der Frage der Herstellung brauchbarer Vergleichsmaßstäbe für diesen Zweig der Statistik eingehend beschäftigt und dank den eifrigen Arbeiten Kiærs, des Direktors des norwegischen statistischen Zentralbureaus, manche Bausteine für eine vergleichbare internationale Schiffahrtsstatistik herbeigeschafft. Gleichwohl liegt die Sache bis heute noch ziemlich im argen. Einer der wichtigsten Gründe dieses recht bedauerlichen Zustandes liegt in den Einrichtungen der gegenwärtigen Schiffsvermessung. Noch heute halten die bedeutendsten Seenationen in der Hauptsache an der Raumgehaltsvermessung mit gewissen durch die englische Gesetzgebung normierten Nettoabzügen fest. Da diese Art der Vermessung im allgemeinen als

Grundlage für die in den Häfen zu erhebenden Schiffahrtsabgaben dient, so hat sich natürlich längst, besonders bei den Dampfschiffahrtsgesellschaften, das Streben nach Herabsetzung des abgabepflichtigen Raumgehaltes geltend gemacht, wodurch die statistischen Nachweisungen über die Größe des Schiffsbestandes und des Schiffsverkehrs notwendigerweise immer ungenauer werden müssen. Eine weitere Fehlerquelle liegt in der immer größer werdenden Geschwindigkeit der modernen Seedampfer, die bisher nicht recht berücksichtigt wird. Hierzu kommen die aus dem verschiedenen Umfange der Schiffsanschreibung und die aus der sehr abweichenden Fassung des Tonnenbegriffes entspringenden Mängel. Nicht vergessen werden dürfen endlich jene oft schwer ins Gewicht fallenden Ungenauigkeiten, welche für die Statistik des Schiffsverkehres durch die jetzt noch festgehaltene, für die heutige Linienreederei aber nicht mehr passende Definition der Herkunfts- und der Bestimmungshäfen resultieren. In alle diese Gebrechen der heutigen Seeschiffahrtsstatistik leuchtet die vorliegende Schrift in überaus sorgfältiger Darstellung, welche den Dingen stets bis auf den Grund nachgeht, hinein. Die Schrift gliedert sich in 4 Abschnitte. Der erste gibt eine sehr instruktive Schilderung der heute bei den wichtigeren Seenationen bestehenden Einrichtungen der Schiffsvermessung. Daran schließt sich ein zweiter Abschnitt, in welchem die Grundzüge der Schiffahrtsstatistik erörtert werden. Der Verfasser bespricht darin die Ursprungsstellen sowie die Aufnahme der Statistik des Schiffsbestandes und des Schiffsverkehres, ferner das Depouillement und die Publikationen der Schiffahrtsstatistik in den verschiedenen Staaten. Auch die Organisationen und die Veröffentlichungen der großen Klassifikationsgesellschaften und Kiærs internationale Schiffahrtsstatistik finden dabei ihre Würdigung. Im dritten Abschnitte wendet sich der Verfasser zur kritischen Bewertung der heutigen Schiffahrtsstatistik und macht gleichzeitig Vorschläge für die Aufstellung einer internationalen vergleichenden Bestandesstatistik. Nachdem der Verfasser schon im ersten Abschnitte die verschiedenen Maßstäbe für die Aufstellung einer vergleichenden Schiffahrtsstatistik (Raumgehalt, Deplacement, Tragfähigkeit) in ihrem gegenseitigen Verhältnisse sorgfältig abgewogen, gelangt er nunmehr zu der Schlußfolgerung, daß nur die Tragfähigkeit der Seeschiffe unter gleichzeitiger Berücksichtigung ihrer Geschwindigkeit, also die Transportleistungsfähigkeit derselben in Tonnenseemeilen einen einwandfreien Maßstab für vergleichende statistische Aufstellungen abgeben könne. Das ist aber natürlich ein Ideal, das bis jetzt nirgends erreicht ist, und so ist der Verfasser genötigt, in dem vierten Abschnitte, welcher die Entwicklung des deutschen Schiffsbestandes und Seeverkehres während der Jahre 1874—1910 in graphischer Darstellung vorführt, sich noch mit den bisherigen Maßstäben zu behelfen. Dieser letzte Abschnitt ist sozusagen die Nutzanwendung seiner vorhergehenden grundlegenden Untersuchungen auf unsere nationale Schiffahrtsstatistik. In letzter Konsequenz plädiert der Verfasser für eine internationale Regelung der Vermessung der Seeschiffe auf Grundlage ihrer Tragfähigkeit. Wir stehen nicht an, die Arbeit als einen höchst wertvollen Beitrag zur

wirtschaftsstatistischen Methodologie zu bezeichnen, und möchten nur wünschen, daß der Verfasser in anderen Bereichen der Wirtschaftsstatistik bald recht viele Nachfolger fände. Denn die eigenartige und und vielfach bestrittene Stellung der Wirtschaftsstatistik bringt es mit sich, daß ihre methodische Seite bis jetzt noch lange nicht genügend gepflegt wird. Sind doch nicht wenige Nationalökonomen und Statistiker der Anschauung, daß die Wirtschaftsstatistik überhaupt keinen selbständigen Zweig der wissenschaftlichen Statistik bilde, sondern nur als ein Teil der großen und ausgedehnten Wirtschaftswissenschaft zu betrachten sei. Wir wollen gerne zugeben, daß sich gerade die Vertreter der Wirtschaftswissenschaft die größten Verdienste um die Ausgestaltung der Wirtschaftsstatistik und vielleicht noch mehr um die weitere wissenschaftliche Durchforschung ihrer Ergebnisse erworben haben. Wenn auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik das sonst so viel beklagte Mißverhältnis zwischen statistischer Produktion und Konsumtion nicht so groß ist, so haben gerade die Vertreter der Wirtschaftswissenschaft an dieser erfreulichen Tatsache einen besonders hohen Anteil. Aber trotz alledem wäre ein vollständiges Aufgehen der Wirtschaftsstatistik in dem weiten Bereiche der Wirtschaftswissenschaft sehr zu bedauern, und zwar nicht zum wenigsten deshalb, weil die Pflege der statistischen Methodologie auch rücksichtlich der wirtschaftsstatistischen Erscheinungen und Zustände besondere Kräfte erfordert und daher auch besser diesen in erster Linie anvertraut wird. Die vorliegende Schrift hat unseres Erachtens wieder einmal deutlich gezeigt, wie viel da noch zu tun ist. Wir halten die bisherigen Leistungen der ökonomischen Wissenschaft auf dem Gebiete der Wirtschaftsstatistik in allen Ehren, aber es scheint uns doch endlich an der Zeit zu sein, daß die Statistiker sich auch hier auf eigene Füße stellen und sich um ein selbständiges großes Sammelwerk scharen, indem einmal in grundlegender und ausführlicher Art nicht nur die Ergebnisse, sondern vor allem auch die Methoden der Wirtschaftsstatistik zur Darstellung gelangen. Denn auch bei diesem Zweige der statistischen Wissenschaft ist es nicht bloß wichtig, wie die Zahlen weiter verwendet und verwertet werden, sondern ganz besonders auch, wie sie entstehen!

Leipzig. Ferdinand Schmid.

Jahrbuch für bremische Statistik. Hrsg. vom brem. statist. Amt. Jahrg. 1911. Zur Statistik des Schiffs- und Warenverkehrs im Jahre 1911. Bremen, Franz Leuwer, 1912. (VI—375 SS.) Lex.-8°. M. 7,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amt. 33,5×26 cm. 222. Bd. Berufs- und Betriebszählung vom 12. 6. 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Ergänzungsbd. Verzeichnis der in der gewerbl. Betriebszählung vorgekommenen Gewerbebenennungen. 1912. VI, 58 u. 94 SS. 259. Bd. Streiks- und Aussperrungen im Jahre 1911. 1912. IV—68 SS. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht, und 245. Bd. I. Tl. Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1910. I. Tl. XXVI—425 SS. M. 8.—.

Statistik des hamburgischen Staates. Hrsg. vom statist. Bureau. 32×24,5 cm Hamburg, O. Meissner. 26. Heft: Bevölkerungswechsel, der natürliche, im hamburgischen Staate in den Jahren 1904—1908. Hamburgische Sterblichkeitstafeln. 1912. IV—115 SS. M. 6.—.

Statistische Nachrichten von den Eisenbahnen des Vereins deutscher Eisenbahn-

verwaltungen für das Rechnungsjahr 1910. Hrsg. von der geschäftsführ. Verwaltung des Vereins. 61. Jahrg. Berlin, Julius Springer, 1912. 33×26 cm. 98 SS. M. 7,50.

Tabellen über die Bevölkerungsvorgänge Berlins im Jahre 1910. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Berlin. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 33,5×26 cm. VIII—134 SS. M. 3,50.

Tetzlaff, Dr. Oskar, Die Steuern und Schulden der preußischen Städte und größeren Landgemeinden im Rechnungsjahr 1910 und die von ihnen im Rechnungsjahr 1911 erhobenen Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern. Im amtlichen Auftrag bearbeitet. (Aus: Zeitschrift des kgl. preuß. statist. Landesamts.) Berlin, Verlag des kgl. statistischen Landesamts, 1912. 32×23,5 cm. 87 SS. M. 2.—.

Versicherungs-Statistik für 1910 über die unter Reichsaufsicht stehenden Unternehmungen. Hrsg. vom kaiserl. Aufsichtsamte für Privatversicherung. Berlin, J. Guttentag, 1912. Lex.-8. 79 u. 360 SS. m. 1 Doppel-Taf. M. 10.—.

Zur wissenschaftlichen und sozialen Entwicklung Düsseldorfs im Jahre 1911. Jahresbericht des statist. Amts der Stadt Düsseldorf. Düsseldorf, L. Voss u. Co., 1912. 39 SS. m. e. farb. Plan. M. 1.—.

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, Statistisches, des k. k. Ackerbau-Ministeriums für das Jahr 1911. Statistik der Ernte des Jahres 1911. (IV, 298 SS. m. 10 Tab.) gr. 8⁰. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. M. 3.—.

Jahrbuch, Statistisches, der autonomen Landesverwaltung in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Hrsg. durch die k. k. statist. Zentral-Kommission auf Grund der von den Ländern gelieferten statistischen Tabellen und Materialien. 10. Jahrg. (48 u. 420 SS.) Lex.-8. Wien, Hof- und Staatsdruckerei, 1912. M. 14.—.

Jahrbuch, ungarisches statistisches. Neue Folge. XVIII, 1910. Im Auftrage des kgl. ung. Handelsministers verf. u. hrsg. vom kgl. ung. statist. Zentralamt. Amtliche Uebersetzung aus dem ungar. Originale. (XX—533 SS.) Lex.-8. Budapest, F. Kiliáns Nachf., 1912, M. 5.—.

Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest (Direktor: Prof. Dr. Gust. Thirring). Nr. 46: Thirring (Prof. Dir. Dr.), Gust., Das Unterrichtswesen der Stadt Budapest im Jahre 1906/7. (In ungar. und deutscher Sprache.) 15 u. 72 SS. 1911. Lex.-8. M. 1.—. — Nr. 47: Csellag (Ob. Offic.), Jul., Bestand und Geschäftsergebnisse der Budapester Aktiengesellschaften im Jahre 1908 u. Statistik der Aktiengesellschaften in den Jahren 1873—1908. (In ungar. u. deutscher Sprache.) IV, 32 u. 48 SS. Lex.-8. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. M. 2.—.

Statistik, österreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentral-Kommission. Wien, Carl Gerolds Sohn. 90. Bd. 35,5×26,5 cm. 3. Heft: Ergebnisse, die, der Strafrechtspflege in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1909. 3. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1909. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1912. CLXV—356 SS. M. 15,90.

Uebersichten, Statistische, betr. den auswärtigen Handel der wichtigsten Staaten in den Jahren 1905—1909. Hrsg. vom handelsstatist. Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. VIII—182 SS. M. 3.—.

Italien.

Annuario statistico delle città italiane, redatto dal prof. Ugo Giusti. Anno IV (1911—12). Firenze, Alfani e Venturi, 1912. 8. 183 pp. L. 5.—.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom stat. Bureau des eidg. Departements des Innern. 177. Lfg. Lex.-8. — 177. Lfg. Jahrbuch, Statistisches, der Schweiz. 20. Jahrg. 1911. Bern, A. Francke, 1912. 339 SS. m. 1 farb. Karte. M. 5.—.

Frankreich.

Documents statistiques réunis par l'administration des douanes sur le commerce de la France. Paris, Imprimerie Nationale, 1912. 8. 205 pag. (Ministère des Finances.)

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. 22ᵉ année. Paris, Impr. nationale, 1912. (10 avril.) 8. 266 pag. (Ministère des finances. Direction générale des contributions directes.)

Statistique des décès par tuberculose en 1907. (2e année.) Répartition par départements et arrondissements, par groupement de population au-dessus et au-dessous de 5000 habitants et par groupe d'âges. Melun, impr. administrative, 1912. 8. 104 pag. (Ministère de l'intérieur. Direction de l'assistance de l'hygiène publiques.)

Statistiques du commerce des colonies françaises pour l'année 1910. Melun, Impr. administrative, 1912. 8. 439 pag. fr. 6.—. (Office colonial. Ministère des colonies.)

Statistiques de l'industrie minière dans les colonies françaises pendant l'année 1910. Melun, Impr. administrative, 1912. 8. 196. pag. fr. 3.—. (Office colonial. Ministère des colonies).

Statistique des chemins de fer français au 31 décembre 1908. Vol. 2. France. Intérêt local tramways. Algérie et Tunisie. Intérêt général. Intérêt local et tramways. Melun, Impr. administrative, 1911. gr. 4. 974 pag. fr. 5. (Ministère des travaux publics, des postes et des télégraphes. Direction des chemins de fer.)

13. Verschiedenes.

Herggelet, Mariano, Ueber die Wahrscheinlichkeit eines Krieges zwischen Deutschland und England über die Zukunft der beiden Länder, nebst einer Beschreibung der Engländer von heutzutage. Leipzig, O. Wigand, 1912. gr. 8. 110. SS. M. 1,50.

Hertwig (Dir.), Osc., Allgemeine Biologie. 4. umgearb. u. erweiterte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XVIII—787 SS. mit 478 z. T. farb. Abbildgn. M. 19,50.

Irrenpflege, Die in Oesterreich in Wort und Bild. Red. v. (Reg.-R. Dir. Dr.) Heinr. Schlöss. Halle a. S., Carl Marhold, 1912. Lex.-8. V—360 SS. mit Abbildgn. u. Taf. M. 15.—.

Koser, Rhold, Geschichte Friedrichs des Großen. 4. u. 5. verm. Aufl. 1. Bd. Mit 1 farb. Karte u. 4 Schlachtskizzen. Stuttgart, J. G. Cotta, 1912. XVI—538 SS. gr. 8. M. 10.—.

Quellen und Darstellungen zur Geschichte der Burschenschaft und der deutschen Einheitsbewegung. Im Auftrag der burschenschaftl.-histor. Kommission in Gemeinschaft m. W. Hopf, H. Kaiser, F. Meinecke etc. hrsg. von Herm. Haupt. 3. Bd. 4 Hefte. Heidelberg, Carl Winters Universitätsbuchh., 1912. gr. 8. 1. u. 2. Heft. 239 SS. M. 10.—.

Zollschan Dr. Ign., Das Rassenproblem unter bes. Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen der jüdischen Rassenfrage. 3. verb. u. verm. Aufl. Wien, Wilhelm Braumüller, 1912. gr. 8. XLVI—512 SS. M. 7.—.

Baudin, P., L'empire allemand et l'Empereur. Paris, libr. E. Flammarion, 1911. XII—413 pag. fr. 3,50.

Lehautcourt, P., Les origines de la guerre de 1870. La candidature Hohenzollern (1868—1870). Paris, Berger-Levrault, 1912. 8. XV—665 pag. fr. 7,50.

Tardieu, A., Le mystère d'Agadir. Paris, libr. Calmann-Lévy, 1912. 8. 625 pag. avec deux cartes hors texte. fr. 7,50.

Adams, John, The evolution of educational theory. London, Macmillan. 8. 420 pp. 10/.

Soldan, L., i. e., Fk. L., The century and the school, and other educational essays. New York, Macmillan. 7 + 206 pp. 12. $ 1,25.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée 36e année 1912, avril. France: L'exploitation du monopole des allumettes en 1910. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1910. — etc.

Journal des Économistes. 71e Année, mai 1912: Le budget de 1913 par Yves Guyot. — L'école autrichienne d'économie politique (7e article), par Feilbogen. — L'histoire d'un journal: La gazette de Francfort, par Raphaël-Georges-Lévy. — Mouvement Agricole, par Maurice de Molinari etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année. Mai 1912: Statistique

du mouvement des voyageurs entre le Royaume-Uni et le continent européen, par M. Jules Bernard. — Dans quel sens se développent les métropoles européennes, par M. Paul Menriot. Variété: Contribution mathématique à l'étude des problèmes de la production et des salaires, par M. l'abbé Potron. — etc.

Réforme, Sociale, La. 32e année, No. 34, 16 mai 1912: L'état assureur, par F. Lepelletier. — L'œuvre des comités officiels de tempérance en Russie, par Comte Louis Skarzynski. — Société d'économie sociale: La Chambre de métiers de la Haute-Vienne. La question de l'apprentissage. — etc. — No. 35: A propos de la cherté des loyers, par M. Hubert-Valleroux. — Société d'économie sociale: Les taxes sur plus-value foncière spécialement en Belgique. Communication de M. Henri de Boissieu. — etc.

Revue d'économie politique. 26e Année. Mai-Juin 1912. No. 3: La nature au point de vue économique, par E. Schwiedland. — La question agraire in Italie (suite en fin), par Georges Bourgin. — L'exode de la ville, par Georges Benoit-Lévy. — Chronique coloniale: L'application de la législation du travail dans les colonies françaises, par B. Raynaud. — etc.

Revue générale d'administration XXXIVe année, 1912 janvier: Le crime et la défense sociale, par Jean Signorel. — Février 1912: Le crime et la défense sociale (suite et fin), par Jean Signorel. — Les ministères (suite), par Henry Noëll etc.

Revue internationale de Sociologie. 20 année, Mai 1912. No. 5: Les conséquences sociales des fidéicommis en Allemagne, par Lujo Brentano. — Société de Sociologie de Paris: Séance du mercredi 10 avril 1912. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 5 année, 1912, No. 1: Ange Goudar et son projet pour la repopulation en 1756, par Jules Delvaille. — La révolution technique et les débuts de la grande exploitation dans la métallurgie française: L'introduction de la fonte au coke en France et la fondation du Creusot, par C. Ballot. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 424, June 1912: Labour unrest as a subject of official investigation, by W. H. Mallock. — The truth about the Franco-German crisis of 1911, by Philippe Millet. — Rival land policies, by Lincolnshire. — Home Rule and federalism, by J. H. Morgan. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXV, Part VI, May, 1912: On the methods of measuring association between two attributes, by G. Udny Yule. (With discussion.) — The rate of discount and the price of consols. Reply to discussion from Mr. T. T. Wiliams.

Review, The Contemporary. No. 558, June 1912: The Home Rule bill and the unionist alternative: a contrast, by Erskine Childers. — Hungary and the southern Slavs, by R. W. Seton-Watson. — The position of woman suffrage, by E. Crawshay-Williams.

Review, The Fortnightly, No. 546, June, 1912: Isolation or entanglement? by Democritus. — Baron Marshall and Anglo-German differences, by Politicus. — How to postpone an Anglo-German war, by Captain Battine.

Riview, The National. No. 352, June, 1912: The finance of the Home Rule bill, by A. D. Stell-Maitland. — The ethics of political intrigue, by L. J. Maxse. — The empire and food. by Frank Fox. — Greater Britain and India. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmusums. Bd. 27, 1912, No. 20: Die Verlängerung des Stahlwerksverbandes, von Dr. Erwin Steinitzer. — No. 21: Die Internationalisierung der Tarabehandlung von (Regierungsrat Prof. Dr.) Josef Grunzel. — Das französische Projekt einer transafrikanischen Eisenbahn. — No. 22: Die wirtschaftspolitischen Lehren der Dardanellensperre für die Türkei, von Gustav Herlt. — Handels- und Wirtschaftsverhältnisse Sumatras. — etc. — No. 23: Die Entwicklung der ungarischen Industrie, von Dr. Alexander Tonelli. — Wirtschaftliche Verhältnisse auf Chios und Mytilene. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom königl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. VII, Heft IV, April 1912: Die Tätigkeit des königlich ungarischen Handelsministeriums im Jahre 1910. — Die Tätigkeit des königlich ungarischen Ackerbauministeriums im Jahre 1910. — Taglöhne der landwirtschaftlichen

Arbeiter in Ungarn im Jahre 1910. — Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Feuerschäden im Jahre 1910. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIII, April 1912: Regelung der Arbeitsverhältnisse in der Heimarbeit der Kleider-, Schuh- und Wäschewarenerzeugung. (Oesterreich.) — Enquete über Auswanderungswesen in Oesterreich. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Februar 1912. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft Oesterreichischer Volkswirte. Bd. 21, 1912, Heft III: Die drei Gesetze vom 28. Dezember 1911, betreffend die Steuerbegünstigungen für Neubauten usw. für gemeinnützige Bauvereinigungen und die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge, von Dr. Robert Meyer. — Die neuere Gesetzgebung über die Heimarbeit unter besonderer Berücksichtigung des österreichischen Regierungsentwurfes, von Dr. Else Cronbach. — Der Wohnungsfürsorgefonds, von Dr. A. J. Fuchs. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIV, Marzo 1912: La situazione del mercato monetario. — Delle pubbliche imprese e delle entrate che ne provengono, di V. Tangorra. — Relazione fra entrata e consumo, di G. del Vecchio. — I Prolemi fondamentali dell' economia finanziaria, di R. A. Murray. — etc.

Riforma Soziale, La. Anno XIX, Aprile 1912: La grande illusione d'oggi: Guerre di eri e guerre d'oggi, di Norman Angell. — Il Rincaro della vita, di L. E. — L'Indagine della „Associazione tedesca per la politica Sociale“ sui prezzi industriali in Italia, by Roberto Michels. — Protezionismo municipale, bi La Riforma Soziale. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61e jaarg., 1912, Mai: Bedrijfs organisatie op publiekrechtlijken grondslag. — 'S rijks vlottende schuld en de Nederlandsche bank, door G. B. Boissevain. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 5/6: Die wirtschaftliche Lage des Kleindetailhandels und seine Wirtschaftspolitik, von Henry Faucherre. — Ueber das Stimmrecht der Frauen, von Karl Moor. (Forts.) — Zur Frage der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze. (Schluß.) — Zur Geschichte der bernischen Arbeiterbewegung, von Karl Moor. — Heft 7: Die wirtschaftliche Lage des Kleindetailhandels und seine Wirtschaftspolitik, von Henry Faucherre. (Forts.) — Ueber das Stimmrecht der Frauen, von Karl Moor. (Schluß.)

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, 1912, Juniheft: Ein Blick in die Arbeiterseele, von Dr. F. Imle. (Forts.) — Zu einer Schweizerischen Gewerbegesetzgebung, von Dr. Q. Leimgruber. — „Schutz dem Hotelpersonal“, von Dr. H. Loretz. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XLI, May 1912: Efficiency in city government, by Henry Bruère. Part I: The need for efficiency in municipal government. — Part II: Efficiency principles applied. — Part III: Bureaus of municipal research. — Part IV: Training for municipal efficiency. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVI, N° 3, May 1912: The regulation of railway rates under the fourteenth amendement, by Francis J. Swayze. — The powder trust 1872—1912, by William S. Stevens. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, N° 5, May 1912: Railway discrimination, by Samuel O. Dunn. — The enforcement provisions of the Sherman law, by Ernst Freund. — Constitutional aspects of federal regulation of business, by James Parker Hall. — Judicial review of public regulation, by Milo R. Maltbie. — "Costs" and the tariff board, by L. D. H. Weld. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, May 1912: The essentials of commercial credit, by Oscar Newfang. — Canada's bank branches and population, by H. M. P. Eckardt. — Banking and commercial law, by John J. Grawford, Esq. — Experiences in a safe deposit departement, by William Hart. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series N° 97, March 1912: The increase in industrial accidents, by Henry J. Harris. — Ascertaining and forecasting business conditions by the study of statistics, by Roger W. Babson. — The rural south, by John Lee Coulter. — Southern agriculture and the Negro farmer, by H. B. Frissell. — The decline in rural population, by Benjamin H. Hibbard. — The decline of the rural population in New England, by Alexander E. Cance. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 37, 1912, Heft 2: Schadensersatz wegen Erwirkung einstweiliger Verfügungen auf Grund gewerblicher Schutzrechte im Falle von deren Vernichtung, von (Rechtsanwalt Dr.) Cantor. — Gemeindeabgaben in der Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung, von (Gerichtsassessor Dr.) Lüttich. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 34, Heft 3, Mai 1912: Die Technik im Zeitalter des Frühkapitalismus, von Werner Sombart. — Das Ertragsgesetz der Industrie, von Theodor Vogelstein. — Ueber den Rückgang der Geburten- und Sterbeziffer in Deutschland, von Paul Mombert. — Ueber die Stellung des Handels in der modernen industriellen Entwicklung, von Dr. Edgar Landauer. — Literatur: Handelsbetriebslehre oder Privatwirtschaftslehre, von W. Prion. — Zur Geldlehre Adam Müllers, von (Prof.) Moritz Julius Bonn. — etc.

Bank, Die. Juni 1912: Die Spekulation am Kassamarkt, von Alfred Lansburgh. — Kulturdünger (Ein Beitrag zur Auswandererfrage), von Ludwig Eschwege. — Treuhandgesellschaften, von A. L. — Notenbankprobleme in Italien, von Dr. L. V. Furlan. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, Mai 1912, Nr. 5: Kommunale Verwaltungsfragen. — Streifzüge durch das Gebiet der Kommunalverfassung. Das badische Gemeinderecht, II., von H. M. — Zur Schulstatistik in Preußen, von (Oberlandesgerichtsrat) W. Marx. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, Mai 1912, No. 2: Rechtsverfolgung in Belgien, von Dr. jur. F. Norden. — Ein Beitrag zur Wahlprüfungsorganisation, von Dr. Stefan v. Csekey. — Die Entwicklung des Geldwesens in den deutschen Kolonien (unter Berücksichtigung der internationalen Einflüsse). Vortrag von Dr. Hubert Naendrup. (Forts.) — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, Nr. 9: Zur Grundlegung einer Privatwirtschaftslehre, von Franz M. Petry und Dr. Gerstner. (I. u. II.) — Zur Verwertung der amtlichen Statistik. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 10: Kommunale Wohnungs- und Bodenpolitik, von Dr. Altenrath. — Erfahrungen bei der Unterbringung unserer Schützlinge, Vortrag, gehalten in der Helferversammlung der Charlottenburger Jugendgerichtshilfe am 22. März 1912, von Dr. Wilhelm Bloch. — Gewerbliche Vergiftungen und Gewerbehygiene der chemischen Industrie (Forts.), von (Priv.-Doz. Dr.) Rambousek. — etc. — No. 11: Berufsamt, von W. Borchert. — Der erste sächsische Arbeitsnachweisverbandstag, von Dr. Erdmann Graack. — Kommunale Wohnungs- und Bodenpolitik, von Dr. Altenrath. (Schluß.) — Tuberkulosesterblichkeit, von L. Loydold. — etc.

Export. Jahrg. XXXIV, 1912, Nr. 21: Soziale Gesetzgebung und soziale Not in Japan, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc. — Nr. 22: Deutsch-australische Handelsbeziehungen. — etc. — Nr. 23: Der Kampf um das Kalifat, England und Deutschland. — etc. — Nr. 24: Der Handel Frankreichs im Orient. — Das erste indische Eisen- und Stahlwerk. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, No. 22: Besserer Gesetzesschutz gegen Streikterrorismus in England, von Dr. O. Ballerstedt. — Arbeiterschutz und Alkoholismus. — etc. — No. 23: Eisenbahntarif und Staatsfinanzen. — etc. — No. 24: Industrie und Landeskultur im linksniederrheinischen Tiefland. — Wahlen und Selbstverwaltung in der Angestellten-Versicherung. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLII, 1912, Heft 3: Der geologische Kurs für Landwirtschaftslehrer 1911, von Prof. Dr. Alfred Jentzsch. — Zur Methodik der

Felddüngungs- und der Sortenanbau-Versuche, von Alfred Mitscherlich. — Bakteriologisch-chemische Untersuchungen über den Stalldünger, von W. Scheffler. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 148, Heft III, Juni 1912: Der Mainzer Kreis und die katholische Bewegung, von Dr. Gustav Krüger. — Bielefeld im Jahre 1848. Aus den Aufzeichnungen des Generalleutnants v. Glisczinski, von Frau Generalin v. Chammier-Glisczinski. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 10, April 1912. Welt-Erz-Trust? von Dr. Kreuzkam. — Die Zusammenschließungsbestrebungen der ostfranzösischen Eisenerzgruben, von Paul F. Lippert. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, Juni 1912: Landflucht, Auswanderung und Kolonisation, von (Hofrat Prof.) E. Schwiedland. — Der Kontokorrentvertrag, von Dr. Heinz Kohlen.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins 1912. No. 10: Deutsch-australische Handelsbeziehungen.

Monatshefte, Sozialistische. 1912, Heft 10: Das neue Programm der holländischen Sozialdemokratie, von Hendrik Spickmann. — Meinungsfreiheit innerhalb der Partei, von Paul Kampfmeyer. — Der Philosoph des sozialen Enthusiasmus. Zu Fichtes 150. Geburtstag, von Kurt Eisner. — Heft 11: Britisches Weltreich und Reichgedenktag, von Max Schippel. — Vom Parlament und vomParlamentarismus, von Eduard Bernstein. — Die Entf Jtung der Produktivkräfte als Angelpunkt sozialdemokratischer Politik, von Gerhard Hildbrand. — Die Herabsetzung des Lebensalters für den Bezug der Altersrente, von Friedrich Kleeeis. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912. No. 1534: Konjunktur in Schiffsbau und Reederei etc. — No. 1535: Das Konjunkturproblem etc. — No. 1536: Die Bankbilanzen Ende April. — Aenderung der Börsenusanzen. — No. 1537: Individualismus und Sozialismus. — etc.

Plutus. Jahrg. 9, 1912, Heft 21: Einheitskurs. — etc. — Heft 22: Zopfabschneider an der Börse, von G. B. — etc. — Heft 23: Reichsbank und Privatdiskont I, von G. B. — Heft 24: Konjunktur, von Dr. Hermann Zickert. — Unsere Großbanken II, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, 1912. No. 5: Der Rechtsweg wegen Patentverletzungen durch das Reich oder den Staat, von (Rechtsanwalt) Dr. H. Isay. — Zur Lehre von der Aequivalenz, von (Rechtsanwalt) W. Meinhardt. — Patentverletzungen auf Ausstellungen, von (Patentanwalt) C. Fehlert. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, 1912, Juni: Das unberechtigte Mißtrauen Englands gegen die deutsche Flotte, von Admiral z. D. Breusing. — Ueber das Kriegsgespenst in Europa, von Feldmarschalleutnant a. D. v. Wannisch. — Der innere Friede, von L. v. Bar.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 3, Juni 1912: Parteisucht und Einigungsbestrebungen im Deutschen Reich, vom Herausgeber. — Die biologischen Grundlagen der arabischen Kultur (Fortsetzung), von A. Reibmayr. — Ueber die Folgen der Bodenmobilisation, von O. Beta. — Zur Biologie der jüdischen Rasse, von H. Driesmans. — etc.

Revue, Soziale (München). Jahrg. XII, 1912, Heft 3: Buchhandel oder Kolportage, von E. Walterbach. — Alte und neue Wege im Kampfe gegen die Tuberkulose, besonders auf dem Lande, von Marg. v. Gottberg. — Die soziale Bewegung in Frankreich, von Dr. Et. Martin St. Léon. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 9, Juni 1912: Die finanzielle Kriegsrüstung, von Oberst a. D. v. Kurnatowski. — etc.

Rundschau, Masius für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1912, Heft 5: Kriegsversicherungsbedingungen der in Deutschland tätigen ausländischen Lebensversicherungsanstalten. — Norwegisches Gesetz vom 29. Juli 1911 betreffend Versicherungsgesellschaften etc.

Sozialtechnik. Jahrg. XI, 1912, Heft 11: Das Mindestlohn-Problem, von Dr. Fritz Diepenhorst. — Das Amerikanische Sicherheitsmuseum, von (Reg.-R.) Wernekke. — Die Fürsorge für erste Hilfe in den gewerblichen Betrieben (Schluß), von Dr. Franz Koelsch. — etc. — Heft 12: Der Weg zum industriellen Frieden, von G. Hahn. — Zum Gesundheitsschutz der Färber, von (Gewerbeassessor) Dr. Schürmann. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 5, Mai 1912: Der Entwurf des Reichshaushaltsetats für 1912, von (Geh. Oberfinanzr.) O. Schwarz. — Universitäts-

statistik und Verwaltungsaufgaben, von (Prof. Dr.) A. Petersilie. — Mittelstandskredit und dessen Befriedigung, von (Justizrat Prof. Dr.) Hans Crüger. — Die Vermögensverteilung in Preußen. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Hrsg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 21, 1912, Heft 2: Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1910. — Die Finanzen des Reiches und der deutschen Bundesstaaten (1911 und 1909). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1911. — Die Erzeugnisse der Bergwerke, Salinen und Hütten 1911. Vorläufige Mitteilung. — Zur Statistik der Preise. (Viehpreise, Maispreise, Großhandelspreise von Wolle etc.) — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, sowie der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftpflicht, 1. Vierteljahr 1912. — Verkehr im Kaiser Wilhelm-Kanal. — Streiks und Aussperrungen (1. Vierteljahr 1912 und Jahr 1911). — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 3, Juni 1912: Probleme der deutschen Binnenschiffahrt: 14. Die Binnenschiffahrt in den deutschen Schutzgebieten, von (Prof. Dr.) Karl Dove-Friedenau. — Binnenwasserstraßen der Oesterreich-Ungarischen Monarchie, von (Major) Oskar Kreutzbruck. — Indien und der britische Zollverein, von Dr. Richard Schwarz-Berlin. — Brasilianische Verkehrs- und Wirtschaftsprobleme, von Dr. ing. Ferd. Freise. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 11: Die Volksvermehrung in Deutschland und der Geburtenrückgang der neuesten Zeit, von Paul Mombert (Schluß). — Privatangestellte und Kapitalismus, von Dr. H. J. Thissen. — Die wirtschaftliche Lage der Seeschiffahrt im Jahre 1911, von Dr. Joh. Schellwien. — etc. — No. 12: Die Anlagekosten der Eisenbahnen der Vereinigten Staaten von Amerika, von (Wirkl. Geh.-R. Prof.) Dr. A. v. der Leyen. — Privatangestellte und Kapitalismus, von Dr. H. J. Thissen (Schluß). — Ein preußischer Großschiffahrtsshafen. — Die Deckung der Wehrvorlagen, von Dr. Hermann Deite. — Volkswirtschaftslehre und Buchhaltungsunterricht, von R. Reigel. — etc.

Zeit, die Neue. Jahrg. 30. 1912, No. 34: Oekonomie und Wehrhaftigkeit, von K. Kautzky. — etc. — No. 35: Der neue Reichstag im Probejahr, von Georg Ledebour. — Die Wurzeln des Syndikalismus in Frankreich (Fortsetzung), von Gustav Eckstein. — Oekonomie und Wehrhaftigkeit (Fortsetzung), von K. Kautsky. — etc. — No. 36: Oekonomie und Wehrhaftigkeit (Schluß), von K. Kautzky. — Der Seperatismus in Wien, von Otto Bauer. — Die Wurzeln des Syndikalismus in Frankreich (Schluß), von Gustav Eckstein. — No. 37: Konsumvereine und Sozialdemokratie, von Paul Göhre. — Unternehmergewinne und Arbeiterlöhne in der Textilindustrie, von Hermann Jäckel. — Krankenkassen und Aerzte, von J. Frässdorf. — Zur syndikalistischen Agitation in England, von J. B. Askew. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 3, Juni 1912: Das aktuelle Problem des deutschen Bankwesens, von W. Philippi. — Geld und Kapital, von (Geh. Oberfinanzrat) H. Hartung. — etc.

Zeitschrift für Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XIV, Juni 1912: Bericht über die Arbeiten der Wildschutzkommission der deutschen Kolonialgesellschaft.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 6: Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme, III (Schluß), von A. Voigt. — Die Entwickelungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten Statistik, IV, von M. Mendelson. — Ein kathedersozialistisches System der Volkswirtschaftslehre, I, von L. Pohle. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. 52. Jahrg., 1912, Abt. I: Die Steuern und Schulden der preußischen Städte und größeren Landgemeinden im Rechnungsjahre 1910 und die von ihnen im Rechnungsjahre 1911 erhobenen Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern, von Dr. Oskar Tetzlaff. — Einiges über Deutsche und Polen nach der Volkszählung von 1910, von (Prof.) Max Broesicke. — Ueber die Notwendigkeit jährlicher Viehzählungen, von (Präs.) Georg Evert. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die französische Kolonisation in Tunis.

Von

Rudolf Leonhard.

Gedruckte Quellen: Michels, Entstehung des Imperialismus in Italien. Archiv für Sozialpolitik, 1912, Januarheft. Gaston Loth, La Tunisie et l'oeuvre du protectorat français, Paris 1907. Derselbe, Le peuplement italien en Tunisie, Paris 1905. H. Lorin, L'évolution sociale des Espagnols en Oranie (Musée social). R. Fitzner, Die Regentschaft Tunis, Berlin 1897. v. Maltzahn, Reise in den Regentschaften Tunis und Tripolis, Leipzig 1870. J. Crozet, Études sur l'agriculture en Tunisie, Paris 1906. C. Géniaux, Comment on devient colon, Paris 1908. L. Hubert, L'éveil d'un monde, Paris 1909, H. Lorin, L'Afrique du Nord, Paris 1908. J. Saurin, Le peuplement français en Tunisie, Paris 1910. L. Hubert, Politique africaine, Paris 1904. M. Fallex, L'Afrique en début du XX. siècle. G. K. Anton, Le Régime coloniale aux colonies, Paris 1904. J. Machat, Documents sur les établissements français de l'Afrique occidentale, Paris 1906. Paul Leroy-Beaulieu, Le Sahara, Paris 1904. Derselbe, De la colonisation chez les peuples modernes, Paris 1886. Violard, La Tunisie du Nord, Tunis 1906. Ferry, La France en Afrique, Paris 1908. Kammerverhandlungen (Journal officiel) vom 24. Nov., 1. Dez. 1911, 26., 29., 30. Jan., 1., 2. Febr. 1912.

Nachdem lange Zeit das Mittelmeer, einst das Meer überhaupt, an dessen Rändern sich das gesamte Kulturleben abspielte, von dieser beherrschenden Stellung zu sekundärer Bedeutung herabgesunken war, entthront durch die neuentdeckten Ozeane und Erdteile und die daraus resultierende Ablenkung des Weltverkehrs, scheint es seit dem Ende des 19. Jahrhunderts einen Teil seiner alten Bedeutung, wenn auch natürlich nicht mehr die frühere Ausschließlichkeit, zurückzugewinnen. Geographisch und ethnographisch eine untrennbare Einheit, hat erst der Einbruch des Islam die durch gemeinsame Abstammung der Bewohner unzertrennlich zusammengehörenden Randlandschaften des Mittelmeeres in zwei feindliche Hälften auseinandergerissen, deren Wiedervereinigung während des ganzen Mittelalters von beiden Seiten her vergeblich erstrebt wurde. Denn weder gelang es den Arabern, obwohl sie von Nordafrika und Spanien aus eine Zeitlang die großen Inseln im Westbecken des Mittelmeers, ja sogar die Riviera, besetzt hatten, die christlichen Staaten gänzlich von den Nordufern des Mittelmeers zu vertreiben,

noch gelang es den letzteren, den verlorenen Nordrand von Afrika zurückzugewinnen. Die vorübergehende Besetzung tunesischer Häfen durch die sizilianischen Normannen, die Expeditionen Ludwigs des Heiligen nach Aegypten, Karl des V. nach Algier und Tunis, hatten keine bleibenden Resultate. Erst in der neuesten Zeit sind hier dauernde Erfolge erzielt worden, nachdem noch die Expedition Napoleons nach Aegypten nur ein kühnes Wagestück ohne bleibende Folgen dargestellt hatte. Zuerst haben die Franzosen Algerien erobert, dann die Engländer Aegypten, den Schlüssel Indiens, besetzt, dann wieder wurde Tunis, das alte lybophönizische Kulturland, unter französisches Protektorat gestellt, und wir erleben ja gerade die Erschließung von Marokko, an der sich Deutschland wenigstens einen kleinen wirtschaftlichen Anteil durch Verträge gesichert hat; gleichzeitig führen die Italiener einen Kampf um Tripolis, der, so unberechtigt sein Anlaß auch sein mag, doch ein logisches Glied darstellt in der Kette jener Rückeroberungen, die schließlich alle Gestade des Mittelmeeres zwar nicht wie unter den Römern zu einem Einheitsstaat, aber doch zu einem einheitlichen romanischen Kulturkreis zusammenfassen werden. Denn ein einheitliches Stück Kultur, ein homogenes Volkstum ist es, was gerade jetzt dort im Entstehen begriffen ist. Von allen Seiten werden in den brodelnden Kessel Bestandteile hineingeworfen, die wohl oder übel unter dem Einfluß der gleichen Umgebung miteinander zu etwas neuem verschmelzen müssen. In Algerien entsteht vor unseren Augen aus Franzosen, Italiener, Maltesern und Spaniern ein neues, homogenes Volkstum [1]), Südfranzosen in höchster Potenz mit afrikanischem Einschlag, dem Klima und der Umgebung bestens angepaßt, eine Rasse, die auch die altfranzösische, in Canada bewährte Fruchtbarkeit des Stammes wieder zu Ehren bringt. Denn während zu Hause die Geburtenziffer beständig sinkt, ist sie in Algerien, wo, wenigstens vorläufig, noch Platz zur Ausbreitung zur Verfügung steht, enorm hoch; dies zugleich ein Beweis dafür, daß der Rückgang der Geburtenzahl in Frankreich ein durchaus freiwilliger, kein in physiologischen Momenten der Degeneration begründeter Vorgang ist.

Doch nicht mit Algerien, über das als die relativ älteste französische Kolonie neueren Datums schon viel geschrieben worden ist, soll sich die vorliegende Abhandlung beschäftigen, sondern mit Tunis, das schon deshalb die bessere Kolonie zu sein scheint, weil man wenigstens bis jetzt von ihr weniger redete und hörte. Seine Entwicklung hat sich mehr in der Stille vollzogen.

Das liegt an einer ganzen Reihe von Gründen. Die Bevölkerung dieses von jeher der überseeischen Einwanderung aus den entferntesten Ländern so bequem gelegenen Landes, das gewissermaßen an der Grenzscheide des Ost- und Westbeckens des Mittelmeeres gelegen ist, ist unendlich gemischt; sie besteht aus den berberischen Ureinwohnern, den direkten Nachkommen der alten Numidier, einem

---

1) H. Lorin, L'évolution sociale des Espagnols en Oranie.

helläugigen hamitischen Volke, das als Mittelmeerrasse einst sämtliche Randlandschaften des Mittelmeeres bewohnte und heute noch die Grundlage der Bevölkerung dieser Gegend darstellt, aus eingedrungenen nomadisierenden Arabern, die sich teils rein erhalten, teils mit den Berbern in allen Graden gemischt haben, aus zugewanderten türkischen Beamtenfamilien und Würdenträgern, aus Mauren, die, aus Spanien vertrieben, von dort ihre besonders hohe Technik des Gartenbaues und der Bewässerung mitgebracht haben, aus spaniolischen Juden und nicht wenigen Europäern, die vom 15. bis 19. Jahrhundert von den Seeräubern nach Tunis verschleppt wurden, dort zum Islam übertraten und in der Bevölkerung aufgingen. Da sich der Harem der größeren Würdenträger größtenteils aus Europäerinnen rekrutierte, so finden wir in den besseren maurischen Kreisen in Tunis auffallend viele rein europäische Physiognomien. Besonders in den Küstenstädten ist der Völkermischmasch groß, die Bevölkerung aber, seßhaft und gewerbetreibend, wenig kriegerisch. Da auch die Bevölkerung des Inneren größtenteils seßhaft ist und in gedrückter, abhängiger Lage Ackerbau treibt, so hat sie der französischen Eroberung weit weniger Widerstand entgegengesetzt wie die kriegerischen Berber- und Araberstämme des algerischen Atlas.

Die starke Mischung der Bevölkerung erklärt sich aus der Vorgeschichte. Bildete doch Tunis, das in geologischer Vorzeit auch territorial mit Sizilien zusammenhing, von jeher einen Uebergang von Europa nach Afrika. Für die Römer war es Afrika im eigentlichen Sinne (ein Name, den die Araber von ihnen übernommen haben: Ifrikya). Hier hatten die Karthager ihr Reich, das nicht nur auf dem Handel, auf der Ausnützung der das Mittelmeer beherrschenden Lage ihrer Hauptstadt basiert war, sondern auch auf einer blühenden Landwirtschaft, auf technisch hochentwickeltem Plantagenbau im Inneren. Im intensiven Ackerbau sind die Römer nur die Nachfolger der Karthager, welche aber wahrscheinlich bereits eine lybische, d. h. berberische Tradition vorfanden. Heut noch hat sich in diesen Gegenden speziell die Tradition sorgfältiger Baumkultur erhalten. Eine raffinierte Ausnützung der Regenfälle, die im Altertum wahrscheinlich nicht häufiger waren wie heute, aber infolge des damals noch reichlicheren Waldbestandes sich gleichmäßiger verteilten, besser im Boden zurückgehalten und vollständiger ausgenützt wurden, ermöglichte ergiebigen Weizenbau auch im Innern, das heute höchstens als Schafweide mit australischem Klima in Betracht kommt. Reste von Stauweihern an solchen Stellen, wo die heute im Sande versiegenden Wasserläufe von Gebirgsrändern in die Tiefe rinnen, sind vielfach noch erhalten und könnten nach Ansicht französischer Ingenieure leicht wieder hergestellt werden. Genaue geologische und archäologische Durchforschungen des Landes, um welche sich die Franzosen im Zusammenhang mit militärischen Landesaufnahmen sehr verdient gemacht haben, ergaben, daß gerade im Innern, weitab von der regenreicheren Küste, zur Zeit der Römer und Byzantiner die Siedlungen dicht gesät waren; manche derselben lassen durch

den Umfang der öffentlichen Gebäude, der Tempel, Aquädukte und Amphitheater auf eine starke städtische Bevölkerung schließen, ein Beweis dafür, daß jene Orte von einer blühenden, ergiebigen Agrikultur umgeben gewesen sein müssen. Und dieser Ackerbau beruhte eben auf einer hochentwickelten Technik der Ausnützung des Wassers [1].

Dieser auf Bewässerung basierte Ackerbau ging aber zugrunde durch den Einbruch der Araber, die in zwei Anläufen im 7. Jahrhundert den Westen Afrikas sich unterwarfen und unter Zerstörung des römischen Karthago Kairuan, die heilige Stadt, mit ihren zahlreichen Wallfahrtsmoscheen zu ihrer Hauptstadt machten. Das große arabische Kalifat zerfiel dann später in viele territoriale Einzelstaaten, deren einer auch Tunis war. Im späteren Mittelalter war es der Sitz selbständiger Seeräuberdynastien, die sich auf dem ganzen Mittelmeer gefürchtet machten und einen beständigen Kleinkrieg mit den europäischen Mittelmeerstaaten führten. Erst im 19. Jahrhundert geriet dann Tunis sowie Tripolis unter türkische Oberhoheit, was die Einwanderung türkischer Familien als hoher Beamter und Lehensträger großer Latifundien zur Folge hatte. Nach der endgültigen Eroberung und Unterwerfung von Algerien durch die Franzosen war es nur noch eine Frage der Zeit, wie lange Tunis mit seiner nach Algerien völlig offenen Grenze seine politische Selbständigkeit würde behaupten können. 1881 geriet es fast auf die gleiche Art wie heute Marokko unter französiches Protektorat, eine Parallele, die auch insofern zutrifft, als auch damals ein Staat, der daselbst wirtschaftliche Interessen zu haben glaubte, Italien, gegen diese Okkupation wirkungslos protestierte.

Dieses Land mit so wechselnder, interessanter Vorgeschichte hat eine Oberfläche von etwa 120—130 000 qkm; die Grenzen sind unsicher und umstritten. Nicht nur nach Südosten hin, wo Frankreich seine Grenzen allmählich auf Kosten der tripolitanischen Oasen vorgeschoben hat, sondern auch im Süden, wo Tunis unmerklich in die grenzenlose Sahara übergeht. Man nimmt eine Bevölkerung von etwa 2 Millionen an, während dieselbe für das Altertum auf mindestens 10 Millionen geschätzt wird. Ein ganz exakter Zensus der besonders in Süden nicht seßhaften Eingeborenen ist noch nicht erfolgt, man nimmt aber 1 870 000 an. Von den 130 000 Europäern sind rund 80 000 Italiener, 10 000 Malteser, also englische Untertanen, aber Italiener der Nationalität nach, und 34 000 Franzosen, ohne das relativ sehr schwache Okkupationskorps.

Diese Bevölkerung verteilt sich nun außerordentlich ungleich. Nicht nur bezüglich der Mischung, insofern Türken und Juden fast ausschließlich in den Küstenstädten wohnen, sondern auch bezüglich der Dichtigkeit. Neun Zehntel der Bevölkerung konzentrieren sich im Osten und längs der Ostküste. Das hat seinen Grund in der ungleichen Fruchtbarkeit des Landes, die wieder in der Hauptsache auf der ungleichen, nach dem Innern und dem Westen zu gleich-

1) Brunhes, L'irrigation, Paris 1904, passim.

mäßig abnehmenden Regenhäufigkeit beruht. Dies bewirkt, daß Tunis in seinen Landschaften alle Typen und Uebergänge vom reinen Mittelmeerklima zum ausgeprägten Wüstenklima zeigt, infolgedessen auch alle Formen der Kolonisation aufweist.

Man unterscheidet klimatisch: 1) den gebirgigen Norden, der annähernd dieselben Existenzbedingungen aufweist wie die europäischen Mittelmeerländer, sogar durch seine Höhenlage bedeutend regenreicher ist. Fällt doch in manchen Gebirgslandschaften, wie in Mogod und Krumir, 150 cm Regen jährlich. Aber auch unmittelbar an der Meeresküste weist der Kriegshafen Bizerta noch 70 cm Regenhöhe auf. Die Bergspitzen, die bis 1600 m aufsteigen, sind im Winter, der sich im allgemeinen nur als Regenzeit darstellt, öfters mit Schnee bedeckt. Diese Gegenden sind natürlich die eigentlichen Kolonisationsgebiete für Europäer, wo diese sich auch persönlich betätigen können, und sind als solche schon längst in ihren besten Teilen okkupiert. Besonders lohnend ist hier neben dem Getreidebau die Rindviehzucht. Schon im Altertum wegen seiner Fruchtbarkeit berühmt war auch das Tal der Medscherda, damals Bagradas geheißen, die, zwischen dem nördlichen und südlichen Ausläufern des Atlas hinfließend, in ihrem Unterlauf von fetten Lehmalluvionen begleitet ist und ihre Mündung immer weiter ins Meer hinausschiebt, so daß die Stadt Tunis nur noch durch einen künstlichen Kanal, der quer durch die Lagune führt und stets neu ausgebaggert werden muß, für Seeschiffe zu erreichen ist.

Nach dem Inneren zu nimmt im gleichen Verhältnis, wie man sich von der Meeresküste entfernt, die Regenhäufigkeit beständig ab, und damit ändert sich der Charakter der Landschaft, die aus der Mediterranzone, charakterisiert durch immergrüne Gewächse, vor allem aber durch die erst im 19. Jahrhundert aus Amerika eingeführten, als Zäune und Grenzen verwendeten Opuntienkakteen, allmählich übergeht in den Steppencharakter. Das ganze Innere von Tunis stellt sich uns dar als sanfte Abdachung der algerischen Schotts, mit spärlichem Graswuchs oder niederem Gestrüpp bedeckt, nur von wenigen Oasen unterbrochen, denen das Vorkommen von Quellwasser eine große Fruchtbarkeit verleiht; ein Beweis dafür, daß der Boden an sich ergiebig und nur das Wasser im Minimum vorhanden ist. Solcher Oasen muß es aber im Mittelalter bedeutend mehr gegeben haben, denn gerade hier im Innern finden wir die Ruinen großer Städte, wie Tala und Timgad. Heute dienen jene weiten Steppen, die nach Süden zu unmerklich in die Wüste übergehen, lediglich der Schafzucht, die hauptsächlich durch nomadisierende Stämme betrieben wird. (Oft vertrauen aber auch die Besitzer großer Schafherden diese der Obhut nomadisierender Hirten gegen eine Gewinnbeteiligung am Zuwachs an, und es wird allgemein gesagt, daß die Eingeborenen diese Kontrakte[1]) mit großer Ehrlichkeit einhalten.)

---

1) In Algier „Azila" genannt: Bernard et Lacroix, L'évolution du Nomadisme en Algérie, Alger 1906, p. 36. Auch im heutigen Spanien findet sich noch ähnliches.

In dem Maße, wie die Regenmenge noch weiter gegen den Süden zu abnimmt, überwiegt schließlich der reine Wüstencharakter; man kann sagen, daß alles, was südlich der Linie Sfax-Gafsa liegt, unter diesen Begriff fällt. Hier beträgt die Regenmenge nur noch 15 cm im Jahre. Nur in den Oasen findet sich durch unterirdische Feuchtigkeit eine Vegetation, die durch die Dattelpalme charakterisiert wird, bei der sich nach der charakteristischen Ausdrucksweise der Araber die Wurzel im Wasser, die Krone im Feuer baden muß.

Als vierte Landschaft endlich faßt man den östlichen Küstenstrich auf, der nordsüdlich längs der Meeresküste der kleinen Syrte verläuft, überwiegend aus Tonmergel bestehend und etwa 20—50 km breit ist, denn nur soweit reicht das Meeresklima landeinwärts. Dieser Sahel genannte Küstenstrich hat etwa Aehnlichkeit mit der Riviera, nur daß er beträchtlich wärmer ist. Natürlich nimmt die Regenhäufigkeit nicht nur nach dem Innern, sondern auch nach dem Süden zu ab, denn während sie in Sousa, dem alten Hadrumetum, noch ca. 40 cm jährlich beträgt, sind es in Sfax nur noch 30. Immerhin genügt dies im Verein mit der Feuchtigkeit der Seewinde, um jene Gegend zum eigentlichen Standort der Olivenkultur zu machen, die im Altertum, wo Nordafrika das Hauptgewinnungsland des Olivenöls war, allerdings noch viel bedeutender war als jetzt. Indessen ist die alte Tradition nie gänzlich abgerissen, und auch jetzt noch verstehen sich die Eingeborenen, vermutlich die direkten Nachkommen jener antiken Olivenbauer, vorzüglich auf die Kultur und Pflege dieser Bäume und namentlich auf die geschickte Ausnützung der spärlichen Bodenfeuchtigkeit. Ihre Einrichtungen sind der Abnahme der Regenmenge von Norden nach Süden vorzüglich angepaßt, denn während in Sousa, dem alten Hadrumetum, die Reihen, in denen man die Olivenbäume pflanzt, noch eng aneinander stehen, werden sie in dem Maße, wie man nach Süden kommt, entsprechend dem Abnehmen der Regenmenge immer breiter, damit der einzelne Baum seine Wurzeln immer weiter treiben und die schwache Bodenfeuchtigkeit besser ausnützen kann. Nichts anderes könnte dem Eingeborenen die wissenschaftlich betriebene Agrikultur anraten, als was er auf empirischem Wege längst herausgefunden hat.

Außer dem Olivenbau und der Viehzucht spielt an der Küste eine große Rolle der Fang von Thunfischen, Sardinen und die Schwammfischerei. Endlich enthält der Süden erst neuerdings gehobene Bodenschätze in den Phosphatminen von Gafsa.

Welches war nun die Art des Grundbesitzes und der Bodenverfassung, welche die Franzosen bei der Okkupation vorfanden? Dies müssen wir vor allem feststellen, denn aus diesen beiden Faktoren resultiert die spezifische Art der Kolonisation von Tunis in ihren Unterschieden von der von Algerien. Juristisch war diese Bodenverfassung vor der französischen Okkupation ungefähr die gleiche wie die in allen anderen mohammedanischen Staaten, die ja alle die gleiche Rechtsverfassung aufweisen; denn weltliches und geistiges Recht, beide auf der Auslegung des Koran basierend, fallen in der mohammedanischen

Welt so ziemlich zusammen. Sowohl für Geistliche als auch für Rechtsgelehrte ist der Koran das heilige Buch überhaupt, aus dem alle Satzungen des privaten Lebens geschöpft werden. Freilich hat sich auch die scheinbar an Herkommen und religiöse Gesetze gefesselte mohammedanische Welt dem Einfluß der historischen Entwicklung nicht entziehen können, und namentlich haben lokale Einflüsse, oft auf der Einwirkung der unterworfenen Bevölkerung beruhend, diese oder jene Modifikation bewirkt.

Dieses interessante Gebiet ist leider noch nicht synoptisch für den ganzen mohammedanischen Kulturkreis bearbeitet worden, sondern nur in dem Maße, wie europäische Nationen durch ihren Kolonialbesitz an den rechtlichen Anschauungen der Mohammedaner gerade ihres Kolonialreiches interessiert wurden. Demgemäß haben wir englische Werke, die auf die Mohammedaner Vorderindiens sich beziehen, russische, die sich mit der Rechtsverfassung bei den Tataren und allenfalls in der Türkei beschäftigen, und französische, die sich auf die Verhältnisse Nordafrikas, speziell die von Algier und Tunis, beziehen. Ein Vergleich dieser Arbeiten, der schon durch den Umstand, daß die in russischer Sprache geschriebenen Abhandlungen schwer zu lesen sind, erschwert ist, würde gleichzeitig auch die gründliche Kenntnis des Arabischen voraussetzen. Leider sind die Staatswirtschaftler selten zugleich auch Orientalisten [1]).

Im großen ganzen stellt sich uns die soziale und politische Verfassung aller mohammedanischen Staaten dar als eine eigentümliche Vermengung zweier ganz heterogener Elemente, nämlich einer auf theokratischer Grundlage beruhenden Demokratie, zufolge welcher alle Mitglieder eines freien arabischen Nomadenstammes rechtlich gleich sind, zumal wenn sie den Glauben an den Propheten bekennen, und eines despotischen Absolutismus, der den Kalif, Sultan oder Bey zum Herrn über Leben und Tod jedes Untertanen, sei er gläubig oder ungläubig, macht, zum alleinigen Eigentümer des Landes, von dem aller Besitz abgeleitet ist. Dieser Zwiespalt, der sich heute noch im Gegensatz zwischen der gesellschaftlichen Demokratie und dem politischen Absolutismus in der Welt des Islam deutlich widerspiegelt, resultiert aus der Eroberungspolitik der Araber, die auf ihre innerpolitische Verfassung zurückwirkte. Diese letztere konnte in einem eroberten Lande nicht aufrecht erhalten werden, vielmehr mußte man sie im Interesse der Erhaltung der Herrschaft einem feudalisierenden Zentralismus unterwerfen und sich in Gestalt eines omnipotenten Oberhauptes, das weltliche und geistliche Befugnisse in seiner Person vereinigt, eine weithin sichtbare Spitze geben. Es

---

1) Für das Folgende: Gurland, Grundzüge der mohammedanischen Agrarverfassung. Dorpat 1907. — Sachau, Die älteste Geschichte des muslimischen Rechts. Bd. 65 der Sitzungsberichte der Wiener Akademie der Wissenschaften. — Padel, Das Grundeigentum in der Türkei. Bd. VI u. VII des Jahrbuchs der internationalen Vereinigung für vergl. Rechtswissenschaft. — N. v. Tornauw, Das muslimische Recht. Leipzig 1855. — Worms, De la constitution territoriale des pays musulmans. Paris 1842. Utz, Die Besitzverhältnisse der Tatarenbauern im Kreise Simferopol. Tübingen 1911.

ist höchstwahrscheinlich, daß das arabische Kalifat lediglich eine Nachbildung des Cäsaropapismus der byzantinischen Kaiser darstellt, wie die Araber ja auch in Verwaltung, Heer- und Steuerwesen vieles teils von den Byzantinern, teils von dem neupersischen Reiche entlehnten.

Auch Tunis machte vor der Okkupation von dieser Regel, der unumschränkten Herrschaft des Landesherrn, keine Ausnahme, doch wirkten hier, wie in allen mohammedanischen Staaten, lokale und historische Einflüsse modifizierend. Zunächst fällt uns im heutigen Tunis der ausgeprägte Großgrundbesitz auf, eine Erbschaft aus uralter Zeit. Er hat sich aus der Latifundienwirtschaft der Karthager oder vielmehr Lybo-Phönizier in die Zeit der römischen Herrschaft vererbt, wo schließlich wenigen senatorischen Familien die ganze Provinz gehörte. Die erobernden nomadischen Araber haben das Land wohl verwüstet, angebaute Latifundien in Weideflächen verwandelt, den Großgrundbesitz selbst aber nicht vernichtet. Vielfach hat nur die Person des Grundherrn gewechselt, an welche die unterworfenen Einwohner ihren Tribut zu zahlen hatten, wie das bei den meisten Eroberungen der Fall ist. Wir wohnen ja jetzt gerade dem Moment bei, wo die mohammedanischen Grundherren mittels Geld oder Gewalt durch französische ersetzt werden. Ferner charakterisierte sich aber die rechtliche Verfassung von Tunis vor der Okkupation durch eine ziemlich weitgehende Selbständigkeit mancher Landschaften. Nominell gehörte zwar alles Land dem Bey von Tunis, aber sein wirklicher Besitz beschränkte sich auf seine allerdings sehr ausgedehnten Domänen und Latifundien. Auf das übrige Land übte er sein dominium directum nie effektiv aus, vielmehr erfreuten sich speziell die nomadisierenden Stämme des Südens, die ihrerseits von den seßhaften Ackerbauern Abgaben (Djedda) erhoben, durch welche sich die letzteren von Plünderungen loskauften, und die auch auf das Gemeinland der seßhaften Stämme sich heute noch bestehende Weiderechte anmaßten, einer weitgehenden Selbständigkeit. Es herrschten also ähnliche Zustände wie heute noch in Marokko, Despotismus, gemildert durch Stammesdemokratie und lokale Revolten.

Wie in Algerien unterscheidet man Kollektivland der Stämme (Arch), dieses besonders im wüstenartigen Süden, aber nicht so ausgedehnt wie in Algerien, und Privatland in den Händen Einzelner und bestimmter Korporationen (Melk), welches letztere in drei Kategorien zerfällt: 1) Staatsland, 2) Privatland Einzelner, 3) Kirchenland.

Einen Unterschied zwischen Staatsland und solchem, das dem Bey von Tunis persönlich gehörte, gab es vor der Okkupation nicht. Wie im europäischen Mittelalter unterschied man nicht zwischen Staatsdomänen und Schatullgütern des Fürsten. Nominell gehörte ja dem Bey alles Land, tatsächlich aber besaß er als volles Eigentum ausgedehnte Latifundien, die indessen so verschwenderisch an Günstlinge verliehen und verschenkt wurden, daß sie bei der Okkupation durch die Franzosen nur noch gering waren. Bereits 1860 hatte der Bey Mohammed ein oberflächliches Verzeichnis der ihm noch verbliebenen Domänen aufstellen lassen, das allerdings die

große Gesamtfläche von 600 000 ha ergab (Loth, S. 104), doch handelte es sich dabei meistens nur noch um wertlosen Boden. Die Franzosen, die dieses Land unter gleichzeitiger Geldentschädigung des Bey, der jetzt eine Rente empfängt, für Staatsland erklärten, suchen es zu erweitern und frühere Schenkungen so weit als möglich rückgängig zu machen. Aber zum großen Teil sind die Domänen, das frühere sogenannte beylikale Land, in Privathand übergegangen [1]).

Diese privaten großen Domänen nennt man Enchirs. Sie gehören in der Regel arabischen Patrizierfamilien, die in den Küstenstädten wohnen und ähnlich wie die spanischen Granden Absentismus treiben [2]), indem sie die riesigen, ihnen gehörenden Flächen entweder als Schafweide nutzen oder auf ihren Besitzungen wohnenden Stämmen gegen eine Pacht zur Nutzung überlassen. Mitunter bewirtschaften sie dieselben allerdings auch selbst nach einer eigentümlichen Methode, die ungefähr die Mitte hält zwischen der Sklavenwirtschaft auf Plantagen, wie sie die alten Karthager auf denselben Domänen betrieben, und zwischen der Halbwirtschaft, der Mezzadria der modernen Italiener. Sie vergeben nämlich das Land parzellenweise an eingeborene Berber, eine Art von Fellahs, denen sie Pflug, Saatgut und soviel Lebensmittel liefern, daß sie bis zur nächsten Ernte davon leben können. Jeder dieser Arbeiter bekommt im Durchschnitt 10 ha zum Anbau, eine sogenannte Méchia, darf aber nur den fünften Teil der Ernte für sich behalten, so daß sein Einkommen sich kaum auf 180 frcs. beziffert; und davon muß er noch 25 frcs. Kopfsteuer (achur) bezahlen. Die Lage des Pächters ist also die denkbar elendeste, um so mehr, da er persönlich unfrei ist, eine Unfreiheit, die auf Schuldknechtschaft, auf den Vorschüssen des Grundherren beruht. Die Arbeitsbedingungen sind so zugeschnitten, daß sich der unfreie Kontraktarbeiter, der sogenannte Khammès, trotz größten Fleißes immer mehr in die Schuldknechtschaft verstrickt. Entläuft er, wird er durch die Behörden gewaltsam zurückgeholt. Will ein französischer Kolonist derartige Arbeiter für seinen Grundbesitz haben, so muß er den Khammès erst von seiner Schuld vom arabischen Grundbesitzer loskaufen. Im allgemeinen haben die Franzosen für die Besserung der Lage dieser Leibeigenen bis jetzt nichts getan. Erst ein intensiverer Betrieb der Landwirtschaft, der kulturell höherstehende Arbeiter erfordert, kann hier Befreiung bringen.

Dem Arbeiten mit Khammès im Norden entspricht ungefähr der

---

1) Heute soll dieses beylikale Land zufolge Auseinandersetzungen in der französischen Kammer vom 29. Januar 1912 wieder 800 000 ha betragen, natürlich zum größten Teil nahezu wertlose wüstenartige Steppen. Dafür spricht die Tatsache, daß 358 000 ha für zusammen 400 000 frcs., also nicht viel mehr als 1 frcs. pro Hektar, als Weide an die Eingeborenen verpachtet sind. Nur 40 000 ha waren von besserer Qualität und wurden deshalb an französische Siedler verpachtet.

2) Einer auch für Europa noch gar nicht so weit zurückliegenden Wirtschaftsstufe entspricht es auch, daß diese vornehmen Familien ganze Scharen ärmlicher Klienten, die zur Familie gerechnet werden, mit durchzufüttern pflegen. Mit der wachsenden Depossedierung des einheimischen Großgrundbesitzes durch Auskauf von seiten der Europäer kommt diese patriarchalische Art der Armenpflege immer mehr ab und wird Aufgabe des Staates.

Halbpartvertrag, den der Grundbesitzer im Sahel, im Gebiet der Ostküste, mit den Einwohnern bezüglich der Olivengärten abschließt. Es handelt sich um die sogenannte Mrarsa (M'gharça), einen Kontrakt, den wir ähnlich bezüglich der Weinberge auch in Italien und Spanien finden. Danach erhält der Arbeiter für die Pflege der Olivenpflanzungen einen Teil des Rohertrages; wenn es sich aber um Neuanlagen handelt, so soll er nach 8 Jahren, wenn die Oliven anfangen, Früchte zu tragen, für seine Arbeit die Hälfte des Bodens bekommen. Dazu kommt es aber nie, denn der Grundbesitzer sorgt durch Vorschüsse, die er wucherisch sich vermehren läßt, dafür, daß der M'gharçist immer in seiner Schuld bleibt und nicht dazu kommt, Ansprüche auf Bodenabtretung zu stellen.

Endlich spielen 3) eine große Rolle in der Verteilung des tunesischen Grundbesitzes die Habus oder Habbus, eine Einrichtung, die wir längs der ganzen nordafrikanischen Küste finden, von wo aus sie auch nach Spanien übergriff, nämlich die Stiftungen von Land, dessen Ertrag nominell an die Kirche fällt und von ihr zur Erhaltung des Kultus, der Moscheen und zu charitativen Zwecken verwendet werden soll. Im Ostbecken des Mittelmeeres finden sie sich unter dem Namen Wakuf (Wakf). Zwei Arten solcher Stiftungen sind prinzipiell zu unterscheiden: 1) die in geringerer Zahl befindlichen öffentlichen Habus, deren Ertrag ungeteilt an den Kultus fällt, also Stiftungen im eigentlichen Sinne, 2) die viel häufigeren sogenannten privaten Habus, mit denen es eine eigentümliche Bewandtnis hat. Genau so nämlich wie im europäischen Mittelalter sich die kleineren Landbesitzer einem mächtigeren Grundherrn kommendierten, um aus seiner Hand das Land als Lehen zurückzuempfangen, dafür aber den Schutz des Herrn zu genießen, wobei man als Schutzherrn wegen des Ansehens, das sie allgemein genoß, mit Vorliebe die Kirche wählte, so geschah es auch in der mohammedanischen Kulturwelt. Hier spielt ja das religiöse Leben eine fast noch wichtigere Rolle wie im Abendlande, und die religiösen Satzungen bildeten das einzige wirksame Bollwerk gegen die despotische Willkür der Sultane, die, wenn es ihnen gut dünkte, jedes Stück Land des Untertanen ohne Entschädigung wegnehmen konnten. Gegen solche Willkürakte konnte man sich nur schützen, wenn man sich unter den Schutz der Kirche begab, sie zum Obereigentümer machte. Der für solche Stiftungen allgemein gebräuchliche Ausdruck lautet: „Gott das Eigentum an der Sache zurücksenden". Ferner hatte man den großen Vorteil, daß das betreffende Grundstück durch seine Hingabe an die Kirche steuerfrei wurde. Dabei brauchte man nicht einmal etwaige Verwandte und Nachkommen durch die Schenkung gänzlich zu depossedieren. Die Kirche lieh ihren Schutz auch dann, wenn man ihr nur einen Teil der Einkünfte, oft nur einen schmalen Bruchteil, für ewige Zeiten abtrat. In diesem Falle kassierte die Kirchenverwaltung zwar die ganzen Einkünfte ein, zog sich aber nur den ihr stiftungsmäßig zufallenden Bruchteil ab und verteilte alles übrige an die berechtigten Erben und Interessenten. Nur im Falle des

Aussterbens auch des letzten Nutzungsberechtigten fielen die Einkünfte gänzlich dem Kultus zu. Also etwas ähnliches wie die Stammgüter oder Totteilungen im alten deutschen Recht, nur unter den Auspizien der Kirche. In den meisten Fällen ist nun nicht nur kein Aussterben der Beteiligten eingetreten, sondern dieselben haben sich vielmehr im Vertrauen auf ihre festgelegten und gesicherten Anteile stark vermehrt, so daß nur noch ganz geringfügige Bruchteile vom Gesamtertrag an sie fallen. Denn dieser Stiftungsertrag hat sich nie gesteigert, er ist entsprechend der ganz auf dem Herkommen beruhenden kirchlichen Verwaltung, die jede Betriebsänderung von sich wies, stets derselbe geblieben. Eine spezielle kirchliche Behörde für ganz Tunis, die Djemaja, läßt durch spezielle Beamte, Ukils genannt, die Abgaben von den Verpflichteten einsammeln und an die Berechtigten verteilen. Vielfach handelt es sich bei diesem Habus um bloßes Weideland, das von Nomaden durchzogen wird[1]), mitunter auch um Ackerland. In beiden Fällen stellten die Pachtverhältnisse auf dem Kirchenlande ein bodenreformatorisches Ideal dar, insofern, als die Eingeborenen, da der Kanon gewohnheitsmäßig festgelegt war, niemals von einer steigenden Grundrente bedrängt wurden. Für eine Parzelle von 10 ha zahlte man niemals mehr wie 100 frcs. Die Stabilität des Kanon ließ freilich jeden Antrieb zur Infensivierung wegfallen. Erst die Kolonisationstätigkeit der Franzosen hat diese Idylle empfindlich gestört.

Welche Formen hat nun in diesem Lande, das durch Natur und Bevölkerung für Besiedlung viel geeigneter ist als Algerien, die Kolonisation der Franzosen angenommen? Während es sich in Algier zunächst um die Zurückdrängung kriegerischer Nomadenstämme, euphemistisch „refoulement“ genannt, handelte, während dort unter ungeheuren Geldopfern vorwiegend aus militärischen Gründen geschlossene französische Siedlungen im arabischen Territorium angelegt wurden, um an ihnen einen Rückhalt gegen Aufstände der Eingeborenen zu haben, während klimatische und bodenphysikalische Hindernisse der Kolonisation große Schwierigkeiten in den Weg stellten — das kalte Hochplateau der Schotts hat man doch schließlich den Eingeborenen überlassen müssen — stellt die flache östliche Abdachung der beiden Atlaszweige mit ihrer Nähe des Meeres, dem phosphorreichen ergiebigen Boden, der relativ größeren Regenmenge, der weniger kriegerischen Bevölkerung für die Kolonisation mit Europäern die besten Bedingungen dar. Im gebirgigen Norden können Europäer auch selbst landwirtschaftlich tätig sein. Es lag also der Gedanke

---

1) Auf dieses Weideland haben nach uraltem Brauch nicht nur die Adjazenten ein Nutzungsrecht, sondern auch die weiter im Süden hausenden Nomadenstämme, die im Falle besonders langandauernder Trockenheit hier im Norden einen wirtschaftlichen Rückhalt finden (Verhältnisse, die, an die Entstehungsursache der spanischen Mesta erinnern, und auch für Algerien in dem Buche von Bernard und Lacroix: L'évolution du nomadisme en Algérie, Alger 1906, nachgewiesen werden). Werden die Habbus durch Anbau der gesamten Fläche oder auch nur der Gegend um die Wasserstelle herum dem Anbau entzogen, so sind die nicht seßhaften Viehzüchter des Südens in Jahren anhaltender Trockenheit dem wirtschaftlichen Untergang preisgegeben.

nahe, hier ein neues Frankreich zu gründen, einen Jungbrunnen für die sinkende französische Volkskraft. Und dennoch, trotz aller dieser günstigen Bedingungen, trotz der Leichtigkeit der Arbeitsbeschaffung, trotz des immer noch niedrigen Bodenpreises hat bis auf den heutigen Tag die wirkliche Kolonisation und Besiedlung des Landes mit Franzosen als Farmbesitzern, die auf ihren Grundstücken wohnen und sie selbst bewirtschaften, keine nennenswerten Fortschritte gemacht. Freilich, wenn man als Kolonisation den Erwerb tunesischen Landes durch französische Kapitalisten bezeichnen will, dann ist Tunis, dessen Boden eine glänzende Kapitalsanlage bietet, eine der am stärksten französisierten Kolonien geworden. Ueber 2 Milliarden Mark französisches Kapital sind nach Tunis eingewandert und in Boden angelegt, über 800000 ha Land von Franzosen erworben worden. Aber die traditionelle Bodenverfassung des Landes, die Zusammenfassung des Grundbesitzes in großen Latifundien, hat sich auch den neuen Landesherren gegenüber als stabil erwiesen. Ausgedehnte Domänen sind von kapitalkräftigen Finanzgesellschaften käuflich erworben worden, mit dem Zweck, sie aufzuteilen, sie an französische Kolonisten zu verkaufen. Im allgemeinen sind sie aber beisammen geblieben, und auch die Tätigkeit der Regierung, die seit 1891 die Kolonisationstätigkeit selbst in die Hand genommen hat, ist nicht von besserem Erfolge begleitet gewesen.

Der Gründe hierfür gibt es viele. Sie liegen noch nicht einmal so sehr in dem von vornherein jedem ins Auge fallenden juristischen Unterschied des Verhältnisses, in dem Tunis einerseits, Algerien andererseits zu Frankreich steht. In Algerien als einem im Kriege eroberten Lande konnten die Franzosen allerdings anders vorgehen, auf den konfiszierten Gebieten aufständiger Araber der Kolonisation von Franzosen leichter Platz schaffen als in Tunis, das auf friedlichem Wege erworben worden war und wo anfangs sogar noch die Kapitulationen mit auswärtigen Staaten beachtet werden mußten. Dieser Unterschied ist indessen lediglich ein juristischer und würde bei ähnlichen wirtschaftlichen Voraussetzungen wie in Algerien eine großzügige Kolonisation nicht gehindert haben. Denn die Franzosen schalten und walten in Tunis wie sie wollen, wobei sie noch den Vorteil haben, unpopuläre Maßnahmen durch den gänzlich machtlosen Bey und seine einheimische Beamtenschaft ausführen zu lassen, die das Odium auf sich nehmen müssen; sie befinden sich insofern sogar in einer weit vorteilhafteren Lage wie in Algerien. Andererseits hat man auch in der letzteren Kolonie auf das Nationalempfinden der Einwohner immer eine gewisse Rücksicht genommen, die zu einem ausgesprochenen Zickzackkurs in der Kolonialpolitik führte und sich in manchen Perioden sogar zu einer völligen Suspension der Kolonisationstätigkeit steigerte. Sagt doch Napoleon III. wörtlich in seinem Briefe an den General Pélissier: „Algerien ist keine eigentliche Kolonie, sondern ein arabisches Königreich. Ich bin ebensowohl Kaiser der Araber wie Kaiser der Franzosen."

Vielmehr ist nur durch die verschiedenen Verhältnisse des Grund-

besitzes, die die Franzosen von vornherein in den beiden Ländern vorfanden, die beiderseitige Kolonisationstätigkeit in verschiedene Bahnen gelenkt worden. In Algerien vorwiegend Stammesbesitz, von dem man die Eingeborenen verdrängte, um dorfweise französische Siedlungen mit gleichen Landlosen anzulegen, also gewissermaßen demokratische Kolonisation. Im nördlichen Tunis vorwiegend privater mohammedanischer Großgrundbesitz, der durch Konzession der französischen Regierung oder durch Ankäufe nur seinen Besitzer wechselte. Also aristokratische Kolonisation.

In jedem Lande, das der europäischen Kolonisation unterliegt, ist es nun das erste und wichtigste Problem, für den neuen Grundbesitz der Europäer eine ausreichende Rechtsgrundlage zu finden, die ihn sicherstellt einerseits gegen Anfechtungen der Eingeborenen, andererseits gegen solche anderer Kolonisten. Relativ leicht ist es, eine solche Rechtsgrundlage in Ländern mit ganz überwiegender Jäger- und Nomadenbevölkerung zu finden, der man ein Recht auf den Boden überhaupt nicht zugesteht. Anders und schwieriger, wenn es sich um Kolonisation in einem relativ hochkultivierten Lande mit bereits durchaus ausgeprägten und verwickelten Grundbesitzverhältnissen wie in Tunis handelt. Hier muß man auf die einheimischen Verhältnisse Rücksicht nehmen, weil man bei Besitzwechsel an sie anzuknüpfen hat.

Auf welchen Grundlagen beruhte nun der Grundbesitz in Tunis? Die meisten Besitzungen gehen urkundlich nicht über das 18. Jahrhundert zurück, viele beruhen auf Schenkungen, mitunter auch verjährten Usurpationen beylikalen Landes. Es gab wohl auch vor den französischen Okkupationen einen geistlichen Gerichtshof, die Chara, die über Streitigkeiten aus Grundstückssachen zu entscheiden hatte, und die jetzt noch bei Streitigkeiten zwischen Eingeborenen angerufen werden kann. Sie fällt ihre Entscheidungen aber nach freiem Ermessen, ohne sich an feststehende Satzungen zu halten, ein für Europäer unmöglicher Zustand. Manche Eigentümer besitzen eine Schenkungsurkunde des Bey, eine sogenannte Amara. Andernfalls konnte man sich auch in Streitfällen durch zwei arabische Notare eine Notorietätsurkunde, eine sogenannte Utika[1]), ausfertigen lassen, des Inhalts, daß man sich seit altersher im guten Glauben im Besitz des betreffenden Grundstücks befunden habe. Doch gab diese Urkunde keinerlei Rechtssicherheit. Auch waren die Notare für Richtigkeit und Rechtsgültigkeit dieser Erklärung nicht verantwortlich.

Diese für Europäer schwer erträgliche Rechtsunsicherheit wäre nun an sich kein absolutes Hindernis für eine durchgreifende Kleinkolonisation mit Franzosen gewesen; herrschten doch in Algerien noch 40 Jahre nach der Okkupation höchst unklare Rechtsverhältnisse bezüglich des Bodenbesitzes, den die französischen Kolonisten von der Regierung erworben hatten. In Tunis aber schuf Frankreich bereits 1884 eine weit sicherere Basis für den europäischen

1) In Marokko „mulkya“ genannt.

Grundbesitz wie in Algerien, indem es daselbst die Torrenssche Bodengesetzgebung einführte.

Diese, zuerst 1855 in Südaustralien angewandt, hat insofern mit dem deutschen Grundbuchsystem Aehnlichkeit, als die nach diesem Muster angelegten Bodenverzeichnisse nicht wie nach französischem Bodenrecht relative, sondern absolute Beweiskraft Dritten gegenüber besitzen, auch wenn sich diese Dritten nachträglich als im Besitze besserer Besitztitel erweisen sollten. Nicht über die Besitzer, sondern über die Grundstücke wird Buch geführt. Jedes Grundstück hat sein spezielles Blatt im Grundbuch, von dem der Eigentümer eine Kopie als Besitztitel erhält, so daß er sein Grundstück gewissermaßen vertretbar in der Tasche hat. Dies ermöglicht eine weitgehende Mobilisierung des Bodens. Es erleichtert Verkauf und Hypothekenaufnahme, denn das Vorhandensein der Kopie erspart es, erst im Grundbuch nachzusehen. Wechselt das Grundstück seinen Herrn, so wird der Besitzwechsel in dem betreffenden Grundbuchblatt vermerkt, die alte Kopie eingezogen und eine neue für den neuen Besitzer ausgestellt. Wird eine Hypothek aufgenommen, so wird der Name des Gläubigers, Höhe und Zinsfuß des Darlehens in das betreffende Grundbuchblatt eingetragen und das gleiche auf dem entsprechenden Besitztitelblatt des Eigentümers wiederholt, während der Gläubiger ein drittes Formular gewissermaßen als Hypothekenbrief erhält. Bei Löschung der Hypothek wird dieser Hypothekenbrief eingeliefert und vernichtet und ebenso die Schuldeintragung im Grundbuch und Besitztitelblatt des Eigentümers gestrichen.

Im Gegensatz zu dem preußischen Grundbuchsystem ist aber die Torrens-Akte nicht obligatorisch, sondern nur fakultativ. Natürlich machen von ihr, da ihre Anwendung immerhin mit einigen Kosten verknüpft ist, fast nur europäische Siedler Gebrauch, die ihren neuerworbenen Grundbesitz feststellen und gegen jedweden nachträglichen Einspruch Dritter ein für allemal schützen wollen. Hierbei sind eine Reihe von Formalitäten zu beobachten, um keine erworbenen Rechte zu verletzen. Der Eigentümer, der ins Grundbuch eingetragen zu werden wünscht, muß sein Grundstück erst durch einen staatlichen Feldmesser vermessen lassen und dann auf einem vorgedruckten Formular seine Eintragung als Eigentümer im Grundbuch beantragen, wobei zwei Zeugen durch Unterschrift die Besitzereigenschaft des Antragstellers bestätigen müssen. Darauf prüfen zwei Rechtssachverständige die Besitzereigenschaft des Antragstellers und die Richtigkeit der Vermessung. Nunmehr erst wird ein öffentliches Aufgebot erlassen, um etwaige Reklamationen zu prüfen. Ist diese Frist unbeanstandet abgelaufen, so erfolgt Eintragung ins Grundbuch und Anfertigung der identischen Kopie.

Der Grundsatz der Erkennbarkeit und Publizität ist also in der Torrens-Akte streng durchgeführt, nur der Eingetragene gilt Dritten gegenüber als Eigentümer, auch wenn er im Unrecht ist. Ist jemand zu Unrecht Eigentümer geworden, so muß der Staat den geschädigten Dritten aus einer Kasse entschädigen, in die jeder Eingetragene eine geringe Einzahlung machen mußte. Da auch Hypo-

theken nur nach Eintragung ins Grundbuch Gültigkeit haben, so herrscht also in dieser Beziehung in Tunis sogar größere Rechtssicherheit wie in Frankreich, wo es noch privilegierte und verschwiegene Hypotheken gibt.

Unter so wirksamem Rechtsschutz wagte sich französisches Kapital schnell genug ins Land und große Latifundien wurden erworben. Schon vor der Okkupation war einer der größten Grundbesitzer der französische Kardinal Lavigerie, der um Karthago herum bedeutende Terrains aufkaufte. Kurze Zeit darauf verkaufte der in Ungnade gefallene Großvesir von Tunis, Chaireddin, seine Domäne Enfida im Gesamtumfange von 90000 ha, die nördlich von Kairouan nach dem Meer zu liegt, an ein Marseillaiser Finanzkonsortium, die Société franco-africaine. Andere derartige ausgedehnte Käufe von Domänen, die nach 10000 von Hektaren zählen, durch kapitalkräftige Finanzgruppen folgten. 1900 waren bereits 531115 ha auf diese Art in die Hände der Franzosen gelangt, 1904 aber 634000, während der Grundbesitz aller Europäer zusammen 719000 betrug; in 4 Jahren also hatte sich der französische Grundbesitz um 100000 ha vermehrt. Jetzt, 1912, wird der französische Grundbesitz auf 800000 bis 830000 ha veranschlagt.

Zweck jener Landgesellschaften war nun statutengemäß stets die Aufteilung der erworbenen Latifundien. Die französischen Landgesellschaften scheuen aber meist die großen Investitionen, die mit der Ansiedlung französischer Kolonisten auf ihrem Lande verknüpft wären. Man berechnet die Kosten der Errichtung einer Farm, auf der eine französische Familie leben kann und die im Norden mindestens 70, im Süden aber 150 oder mehr Hektar groß sein müßte, mit mindestens 50000 frcs., denn es sind Gebäude, wie Wohnhäuser, Scheunen, Ställe zu errichten, Vieh und Ackergeräte anzuschaffen. Da französische Kolonisten mit soviel Kapital nicht zu haben sind, müßten die Landgesellschaften diese Summen vorschießen, wozu ihnen meist Geld und Unternehmungslust fehlen; sie ziehen es vielmehr in der Regel vor, das Land in der gleichen Weise wie die früheren eingeborenen Grundherren zu verpachten, wobei sie anfangs eine Abgabe von 5—7 Proz. erheben, die sie aber natürlich in der Folge zu steigern bemüht sind. Soweit aber dennoch an europäische Kolonisten verpachtet oder verkauft wird, sind das zum großen Schmerze der französischen Regierung keine Franzosen, sondern Italiener, und hier liegt eines der Hauptprobleme der Besiedelung von Tunis.

Tunis ist ja geographisch viel eher zur italienischen als zu französischen Interessensphären zu rechnen, wenn auch andererseits vom französischen Standpunkte aus zuzugeben ist, daß der Besitz von Algerien ohne Tunis immer gestört und gefährdet wäre. Italien hat seine politische Verdrängung aus Tunis, wo es bereits große Interessen und Kapitalien investiert hatte und das es allgemein als seine zukünftige Domäne ansah, nur zähneknirschend ertragen und mit der offiziellen Anerkennung des französischen Handstreichs der Okkupation sehr lange gewartet. Schon Ende der 70er Jahre war die italienische Bevölkerung in den tunesischen Küstenstädten recht

zahlreich, während die Franzosen an den Fingern herzuzählen waren. Ohne die französische Okkupation wäre dort wahrscheinlich ein zweites Italien entstanden, und diese italienischen Hoffnungen waren wirtschaftlich weit besser fundiert als diejenigen, die man sich jetzt, nachdem der fettere Bissen einem anderen zugefallen ist, bezüglich Tripolis macht, das nie eine wirkliche Siedlungskolonie werden wird.

Nun hat aber die französische Okkupation an den wirtschaftlichen und geographischen Voraussetzungen einer starken italienischen Einwanderung nichts geändert. Tunis liegt Sizilien und Süditalien gegenüber, Gegenden, die kulturell und klimatisch sich nicht viel von Nordafrika unterscheiden, die aber Schauplätze einer durch Arbeitsmangel hervorgerufenen Uebervölkerung und des größten sozialen Elends sind. Tunis stellt also ein ideales Reservoir für einen Teil des jährlichen ungeheueren Abflusses italienischer Auswanderer dar, welche die Ueberfahrtskosten im Zwischendeck nach den Vereinigten Staaten oder Argentinien nicht aufbringen können. Denn die Ueberfahrt von Trapani, der Westspitze Siziliens, nach Tunis kann bei günstigem Wetter in offenem Segelboot binnen 10 Stunden bewerkstelligt werden und kostet nicht mehr als 3 Lire. Hier in Tunis finden nun die an das frugalste Leben gewöhnten süditalienischen Einwanderer ein dem heimischen ganz ähnliches Klima vor, in dem sie genau so arbeiten können, wie zu Hause, was, wenigstens im tunesischen Süden, kein Franzose auf die Dauer aushielte; dazu für einen ganz niedrigen Lohn, der aber immerhin den heimischen noch bedeutend überschreitet.

Durch diese starke Einwanderung nun, die unter französischem Regime sich in verstärktem Maße fortsetzte — denn es wurden durch die großen Kapitalinvestitionen neue Arbeitsgelegenheiten geschaffen und auch die Bergwerke und privaten Eisenbahngesellschaften stellten mit Vorliebe Italiener ein, weil sie billiger waren —, entstand für die französische Verwaltung ein neues und schwieriges Problem, nämlich die Frage, ob sie nicht alle ihre Verwaltungsunkosten lediglich dafür verwende, um der italienischen Einwanderung die Wege zu ebnen und aus Tunis ein zweites Italien unter französischer Herrschaft zu machen, das früher oder später doch an das Land fallen müsse, dem der größte Teil der Bewohner entstamme[1]). Denn jetzt erst nach der Okkupation schwoll die italienische Einwanderung in bisher ungekanntem Maße an. In den Städten, wo die Italiener zunächst nur den Kleinhandel in der Hand hatten, konsolidierte sich mit dem wachsenden Wohlstand ein gebildeter Mittelstand von Aerzten, Anwälten, Kaufleuten, alle von glühendem Patriotismus erfüllt und große finanzielle Opfer für die italienische Sache bringend. Die größeren Städte haben so, was die Europäer betrifft, ein fast ganz italienisches Gepräge, auf der Trambahn in Tunis kann man sich selten mit dem Schaffner auf Französisch verständigen, weil er nur Italienisch spricht. Natürlich bleiben nun alle diese

1) Auch Algerien stellten französische Blätter noch vor kurzem in Gestalt einer Kuh dar, die ein französischer Soldat an den Hörnern festhält, während ein Spanier sie melkt!

Italiener schon durch die größere geographische Nähe mit ihrem Vaterland in ganz anderem Konnex wie etwa die in den Vereinigten Staaten oder Südamerika. Reiche Mittel sind ihnen durch Stiftungen und Zuwendungen aus der Heimat zur Verfügung gestellt, sie besitzen italienische Zeitungen, Vereine, Krankenhäuser, Unterstützungskassen und vor allem italienische Schulen, so daß ihre Organisation fast einen Staat im Staate bildet, dessen Mittelpunkt das italienische Konsulat in Tunis darstellt. Ihre Einwanderung zu erschweren, wäre aber aus finanziellen Gründen ganz unmöglich, denn ihre Arbeit ist es, die dem Boden des Protektorats seinen Wert gibt. Die Interessen des kolonialen Großgrundbesitzes sind auch hier dem französischen Nationalinteresse etwa ebenso entgegengesetzt wie die des deutschen Großgrundbesitzers in Posen, der mit polnischen Arbeitern wirtschaftet, dem deutschen Nationalinteresse. Die französischen Latifundien von Tunis können zu ihrer Nutzbarmachung und Rentabilität die italienischen Arbeiter gar nicht entbehren. Zusammen mit den einheimischen Arbeitern, den Berbern und Wanderarbeitern aus dem benachbarten Tripolis, bebauen sie das Land und sind vor allem unentbehrlich bei der Anlage von Weinbergen, einer Kultur, die sie ja von ihrer Heimat her genau kennen, während sie den mohammedanischen Einwohnern, die keinen Wein trinken, fremd ist.

Namentlich in den 80er Jahren wurde in Tunis von jeder größeren Domäne ein beträchtlicher Bruchteil des Bodens in Weinberge verwandelt (d. h. das warme Klima erlaubt es, den Wein nicht auf Terrassen, sondern auf vollkommen ebenem Boden in Reihen zu bauen, wie vielfach in Südfrankreich). Es hing dieser plötzliche Aufschwung der Weinkultur in Tunis zusammen mit dem damaligen verhängnisvollen Auftreten der Phylloxera in Frankreich, welche die dortigen Weinkulturen verwüstete und einen Import aus anderen Gegenden notwendig machte. Auch in Italien und Spanien nahm ja damals die Weinkultur aus den gleichen Ursachen einen ebenso rapiden wie vorübergehenden Aufschwung. Der Landwein von Tunis ist wie der von Algerien sehr alkohol- und bouquettreich und steht etwa in der Mitte zwischen einem französischen Landwein und einem ausgesprochenen Südwein. Sein Anbau warf damals hohe Erträge ab. Vielfach schloß man mit Italienern Verträge, wonach ihnen ein Teil des Rohertrages gehören sollte; oft pachteten und kauften Italiener aber auch in eigener Regie Areal für den Weinbau, namentlich in der Nähe großer Städte, wo sie auch Gemüsebau trieben. Natürlich handelte es sich dabei meistens nur um kleine und kleinste Flächen. 1904 befanden sich 100 000 Italiener in Tunis, wovon aber kaum der zehnte Teil selbständige Grundbesitzer waren, und diese besaßen zusammen nur 75 000 ha des tunesischen Bodens. Wo das eigene Kapital der größtenteils gänzlich besitzlosen italienischen Einwanderer zum Landerwerb nicht ausreichte, da pachteten oder kauften zum Aerger der französischen Regierung italienische Landgesellschaften, namentlich solche aus Sizilien (die Hauptrolle spielt das Handelshaus Florio, dem halb Sizilien gehört) nach dem Muster der französischen

Landgesellschaften größere Komplexe und parzellierten sie an Italiener, die auf diese Art seßhaft gemacht wurden. So erwies sich die Hochkonjunktur des Weinbaues geradezu als Schrittmacherin für die friedliche Durchdringung von Tunis mit dem Italienertum, denn sie war die finanzielle Voraussetzung für die erfolgreiche kolonisatorische Tätigkeit der italienischen Landgesellschaften.

Allein die Bewegung flaute in dem Momente ab, als die Ursache wegfiel. In dem Maße, wie in Frankreich der Weinbau von den Folgen der Phylloxera sich wieder erholte, ging natürlich auch der Weinimport aus den französischen Kolonien zurück und fiel daselbst der Weinpreis unter die Produktionskosten, so daß sich nunmehr die Weinkrise auf jene Länder übertrug, die in der Hoffnung, sie in Frankreich verewigt zu sehen, ihre Kulturen hypertrophiert hatten. Seitdem sind die tunesischen Zeitungen und Zeitschriften erfüllt von Klagen über die selbstgeschaffene „Mévente du vin", und die Anbaufläche ist auf einen Bruchteil der früheren zurückgegangen, wodurch große Investitionen verloren gegangen sind. Mit diesem Rückgang der Weinkultur fiel aber auch für die italienischen Einwanderer, die ja meist nur als Wanderarbeiter, nicht als Pächter oder Bauern, in den Weinbergen gearbeitet hatten, der Hauptgrund zur Einwanderung weg, und die französische Verwaltung sah sich so einer ihrer Hauptsorgen überhoben. Freilich hatte auch die französische Kolonisation durch die Weinkrise einen schweren finanziellen Schlag erlitten. Außerdem sind die Italiener nach wie vor besonders als Handwerker, Maurer, Zimmerleute, Steinmetzen und als Krämer in den Städten tätig. Bei den Eingeborenen sind sie womöglich noch unbeliebter als die Franzosen. Der italienisch-türkische Krieg hat diese Unbeliebtheit noch gesteigert und im letzten Herbst zu schweren Ausbrüchen des nationalen Fanatismus geführt, die von den schwachen französischen Streitkräften nur mit größter Mühe unterdrückt werden konnten [1]). Bei diesen Unruhen, deren Schauplatz nicht nur die Hauptstadt Tunis, sondern auch kleine Landorte waren, scheint aber das Moment der Konkurrenz bereits deutlich mitzusprechen, und hier finden wir den zweiten Grund des Rückganges oder wenigstens Stillstandes der italienischen Einwanderung. In dem Maße nämlich, wie sich die Besitzverhältnisse konsolidierten, sind auch in den Eingeborenen neue Bedürfnisse geweckt worden, hat ihnen vor allem

1) Eine Zeitungsnotiz des Berliner Tageblatts vom 8. Mai 1912 besagt folgendes: „Der italienisch-türkische Krieg wirkt tief auf die ökonomischen Verhältnisse in Tunis ein. Zahlreiche Italiener haben die Regentschaft verlassen und sich nach Tripolis begeben. Einige sind zu dieser Abreise durch die feindliche Haltung der muselmannischen Bevölkerung in Tunis bewogen worden. Die Mehrzahl aber geht wohl nach Tripolis, weil sie auf italienischem Territorium gemeinsam mit Landsleuten arbeiten will. Die bestimmte Zahl der ausgewanderten Leute ist noch nicht festgestellt, doch sagen die tunesischen Blätter, daß die Auswanderung von Tag zu Tag zunimmt. Da die italienischen Arbeiter besonders in Minenwerken und im Bauhandwerk zahlreich sind, so fürchtet man eine vorübergehende Krisis auf dem tunesischen Arbeitsmarkt. Doch hofft man andererseits, daß durch den Wegzug dieser Leute, die stets mit wenigem zufrieden sind, die Löhne steigen werden und dies französische Arbeiter aus dem Mutterlande herbeilocken wird."

der wachsende Steuerdruck und die infolge der französischen Landerwerbungen steigende Grundrente die Notwendigkeit intensiverer Arbeit nahegelegt. Immer zahlreicher melden sich die Eingeborenen zur Arbeit bei französischen Unternehmern und Latifundienbesitzern, und da sie bis zu einem gewissen Grade anstellig und arbeitswillig sind und dabei vorläufig beträchtlich billiger arbeiten wie die Italiener, so haben sie diese mehr und mehr verdrängt. Dazu kommt die immer stärkere Verwendung von auswärtigen afrikanischen Wanderarbeitern. Ebenso wie es im westlichen Algerien neben den Spaniern vor allem Marokkaner sind, die über die Grenze kommen und sich für landwirtschaftliche Arbeiten verdingen, besonders die Ernte einbringen, so sind es in Tunis mit Vorliebe Tripolitaner, speziell aus der Oase Fessan, sowie Bewohner von Tuat, aus denen sich die Landarbeiter rekrutieren. Wenn also beim Ausbruch des italienisch-türkischen Krieges eine starke Strömung von Eingeborenen nach Tripolis zu konstatieren war, so hatte man es wohl in erster Linie mit der Rückwanderung tripolitanischer Arbeiter in ihre Heimat zu tun.

Endlich spielt bei der Tatsache, daß die italienische Einwanderung nachgelassen hat, vielleicht als dritter Grund der Umstand mit, daß die Erwerbsverhältnisse in der italienischen Heimat relativ, allerdings nur sehr relativ, sich gebessert haben. Denn selbst auf Sizilien haben sich inzwischen die Löhne etwas gehoben, speziell sind durch die zahlreichen amerikanischen Rückwanderer, die sich mit ihren Ersparnissen und Erfahrungen in der Heimat angekauft haben, Geld und höhere Lebensansprüche in die bisher noch gänzlich in mittelalterlich-feudalen Verhältnissen lebende Bevölkerung gekommen, die nunmehr doch schon zu anspruchsvoll geworden ist, um als afrikanische Kuli Seite an Seite mit den Berbern und Tripolitanern auf den tunesischen Latifundien zu arbeiten. Die Scheitelwelle der italienischen Einwanderung nach Tunis ist jedenfalls bereits vorüber, wenn auch das „statesmans year-book" von 1910 immer noch 81 156 Italiener und 10 330 stammverwandte Malteser in Tunis zählt.

Mehr wie früher trägt die französische Regierung auch dafür Sorge, durch obligatorischen französischen Schulunterricht wenigstens den Nachwuchs der in Tunis seßhaft gewordenen Italiener für Frankreich zu gewinnen[1]; ob ihr das aber vollkommen gelingen wird, ist mehr als problematisch. Man hat als Beispiel auf die Verhältnisse in Oran im westlichen Algerien hingewiesen, wo anfänglich von der starken spanischen Einwanderung gleichfalls eine dauernde Hispanisierung jener Gegenden befürchtet wurde, während heute die ansässigen spanischen Familien und deren Nachwuchs mehr und mehr im französischen Volkstum aufgehen. Der Vergleich ist aber deshalb nicht ganz zutreffend, weil die beiderseitigen Voraussetzungen nur bezüglich der Einwanderung die gleichen sind, nicht aber bezüglich der kolonisatorischen Verhältnisse. Denn im westlichen Algerien

1) Neue Schulen dürfen die Italiener in Tunis nicht errichten; sie umgehen aber das Verbot durch beständige Vergrößerung der alten.

befanden sich bereits vor der spanischen Einwanderung zahlreiche dorfweise französische Siedelungen, deren Einwohner den Spaniern zahlenmäßig überlegen waren. In Tunis aber stehen den 80000 Italienern nur 30000 Franzosen gegenüber, von denen obendrein höchstens 6000 auf dem Lande wohnen. In den Landschulen kommt in der Regel ein Kind französischer Kolonisten auf 5 bis 6 italienischer Abkunft. Der größte Teil der in Tunis ansässigen Franzosen besteht aus Beamten, die in der Kolonie nicht wurzelfest werden, sondern in ihrer Versetzung nach Afrika eine Verbannung, ein möglichst rasch zu beendendes Provisorium erblicken.

Da nun aus allen diesen Gründen von der privaten Kolonisationstätigkeit, die ja auf die Arbeit der Eingeborenen und Italiener angewiesen ist, eine volksmäßige Französisierung des Protektorats nicht zu erwarten ist, hat die französische Regierung eingreifen zu müssen geglaubt. Sie hat dies verhältnismäßig spät getan, indem sie erst am 3. November 1890, also lange nach der Besitzergreifung, die „Direction d'agriculture“ schuf, eine Behörde, die für den landwirtschaftlichen Fortschritt in der Kolonie überhaupt sorgen soll, in erster Linie aber die Aufgabe hat, Land für die Ansiedelung von Franzosen bereit zu stellen und Kolonisten heranzubilden. Letzteres ist infolge der eigentümlichen Verhältnisse der Kolonie unbedingt nötig. Ein Franzose, der etwa nach Canada oder den Vereinigten Staaten auswandern will, um daselbst Farmer zu werden, kann sehr wohl, um die einschlägigen Verhältnisse erst aus eigener Erfahrung kennen zu lernen, sich auf dortigen Farmen für zwei Dollar pro Tag als Arbeiter verdingen. Seine Bezahlung, Lebenshaltung und namentlich Ernährung wird dabei vielleicht besser sein als zu Hause in Frankreich. Derselbe französische Auswanderer kann aber nicht auf den großen tunesischen Domänen für höchstens 2 frcs. pro Tag Arbeit nehmen und Seite an Seite mit den Afrikanern arbeiten; er würde es wenigstens auf keinen Fall tun. Deswegen war es sehr zweckmäßig, daß zur Ausbildung von Kolonisten in der Nachbarschaft der Stadt Tunis eine „école coloniale d'agriculture“ geschaffen wurde, die mit großen Versuchsfeldern verbunden ist. Den Absolventen dieser Kolonialschule werden als Belohnung Stellen bei französischen Farmern zugewiesen, wo sie sich weiter in die lokalen Verhältnisse einarbeiten können. Die „Direction d'agriculture“ stellt ferner mit Hilfe eines zu diesem Zweck durch Dekret vom 1. Dezember 1897 geschaffenen Kolonisationsfonds, der mit jährlich einer halben Million Francs ausgestattet ist, jährlich eine bestimmte Fläche Land zur Kolonisation bereit. Zu diesem Zwecke wird die betreffende Gegend zunächst auf ihre gesundheitlichen Verhältnisse hin untersucht, eventuell auch mit geeigneten Zufahrtstraßen versehen, an denen es in Tunis, wo man bisher, gerade umgekehrt wie im benachbarten Algerien, dessen Institutionen man sich aus einem gewissen mißverstandenen Lokalpatriotismus heraus nicht zum Vorbild nimmt, die Chausseen auf Kosten der Eisenbahn vernachlässigt hat, ganz besonders fehlt; endlich werden

dann die Parzellen der aufzuteilenden Latifundien, deren Größe je nach der Beschaffenheit des Landes wechselt, den Kolonisten angeboten.

Es herrscht nicht wie eine Zeitlang in Algerien Konzessionssystem, vielmehr werden die Farmen verkauft, was ein mäßiges Vermögen der Kolonisten voraussetzt. Die Zahlungsbedingungen sind durch Verfügung vom 23. Juni 1902 so geregelt, daß der Erwerber entweder die ganze Summe sofort zu zahlen hat oder sie in 10 Jahresraten entrichten muß. Letzterenfalls wird die Zahlung der noch ausstehenden Raten dadurch gesichert, daß dieselben auf den Grundbesitz als Hypothek eingetragen werden, die dann pro rata der Abzahlung gelöscht wird. Der Kolonist ist verpflichtet, auf jeden Fall auf seiner Farm Wirtschaftsgebäude zu errichten und sein Gut entweder selbst zu bewohnen oder es durch eine französische Familie, die er auf Teilpacht ansetzt, bewirtschaften zu lassen, auf alle Fälle aber einen Teil des Bodens in Anbau zu nehmen. Für den Süden, namentlich die Küstenlandschaft des Sahel, wo es sich hauptsächlich um Kultur von Olivenbäumen handelt, gelten lokal modifizierte Bestimmungen vom 8. Februar 1892 und 30. April 1905.

Die ersten Siedlungen dieser Art fanden auf Staatsland statt, dessen anbaufähiges Areal aber schnell genug erschöpft war.

Die französische Regierung stellte deshalb den Kolonisten eine Anzahl von Habus zur Verfügung, die in Form der Erbpacht, des Enzels [1]), auch von Europäern gepachtet werden können. Die Pachtbedingungen sind durch Dekret vom 31. Januar 1889 geregelt und darauf zugeschnitten, daß bei einer Versteigerung an den Meistbietenden die Kolonisten keine zu hohen Preise zu zahlen haben. Es ist nämlich die Bestimmung getroffen, daß der Zuschlagspreis keinesfalls 50 Proz. des Vorschlagspreises, von dem die Versteigerung ausgeht, überschreiten darf. Infolgedessen beträgt der Pachtpreis

1) Der Enzel war vor der französischen Okkupation überhaupt die vorwiegende Form des Landerwerbs in Tunis. Es gewährte einerseits in einem so kapitalarmen Lande wie dem damaligen Tunis dem Kauflustigen die Möglichkeit, ohne nennenswertes Kapital durch Uebernahme der Zahlung eines jährlichen Canon in den Besitz von Land zu kommen, sicherte ihn andererseits durch den Umstand, daß der Enzel auf Kirchenland satzungsgemäß, auf Privatland infolge des Herkommens nicht steigerungsfähig war, gegen Depossedierung und hatte endlich für die Familie des Verpachtenden den großen Vorteil, daß er ihr eine sichere, ständig fließende Einkommensquelle in die Hand gab statt eines Kapitals, das die unwirtschaftlichen Deszendenten doch mit Sicherheit binnen kurzem konsumiert hätten, statt es gewinnbringend anzulegen.

Eben dies geschieht gegenwärtig fast regelmäßig mit dem Kapital, daß die alten tunesischen Familien von Franzosen für ihren Grundbesitz erhalten. Tunis befindet sich momentan im vollen Uebergang zum Kapitalismus, einer Wirtschaftsform, der sich die Eingeborenen anzupassen noch nicht gelernt haben. Der Uebergang trifft aber nicht nur die Besitzenden, das alte eingeborene Patriciat, das vielfach verarmt, sondern auch die bisherigen Erbpächter, die namentlich auf den Habus sich bisher eines idyllischen Daseins erfreuten. Freilich hat ihnen die französische Regierung eine Schonzeit von 5 Jahren erwirkt, während deren der neue Erwerber den Enzel nicht steigern darf. Dann aber ist die Steigerung natürlich um so größer. Der Hektar, dessen Pacht früher nur 10 frcs. kostete, wird jetzt auf 30 frcs. heraufgesetzt. Dazu gewährt die Regierung Steuernachlässe nur denen, die mit modernen Pflügen arbeiten. Da die Eingeborenen zu solchen Investitionen kein Geld haben, kommt diese Prämiierung intensiver Wirtschaft, statt erziehlich zu wirken, lediglich europäischen Farmern zugute.

von Habuland selten mehr als 5 bis 6 Proz. des Preises, den das gleiche Land bei freihändigem Verkauf erzielt haben würde.

Auch dieser letztere ist neuerdings möglich geworden. Die Franzosen haben ein Gutachten der kirchlichen Verwaltung herbeigeführt, wonach Habus verkauft werden dürfen, wenn das dafür gelöste Kapital ebenfalls stiftungsmäßig festgelegt oder zum Ankauf von Kirchenland in anderen Gegenden benützt wird.

Trotz aller dieser Maßnahmen und Dekrete ist die Kolonisation schnell genug ins Stocken gekommen und befindet sich jetzt auf einem toten Punkte, und zwar gleichzeitig aus Mangel an Land und aus Mangel an geeigneten Kolonisten. Der Mangel an Land wird erstens hervorgerufen dadurch, daß das Privateigentum in Tunis weit entwickelter ist wie in Algerien, so daß hier nur in sehr beschränktem Maße von der Zurückdrängung, dem „refoulement" nomadisierender Araberstämme die Rede sein kann. In besseren Gegenden ist der Boden überall in den Händen der Eingeborenen und vielfach sogar bis zu einem solchen Grade aufgeteilt, das der Boden einem Eigentümer und der Baumschlag einem anderen gehört[1]). Auf schlechtem Boden will man aber die Kolonisten nicht ansetzen. Ein zweiter Grund für den Mangel an Boden mag vielleicht in dem Umstand liegen, daß die französischen Kolonisten, wenn sie nach Tunis kommen, weit mehr Land okkupieren, als sie brauchen und bebauen können. Der sonst so sparsam und intensiv wirtschaftende französische Bauer soll, wenn er nach Tunis kommt und die dortigen großen Flächen sieht, von dem „vertige africain" befallen werden, der dazu führt, Kapital und Arbeit auf eine viel zu großen Fläche zu verschwenden. (Die gleiche Beobachtung wiederholt sich in allen afrikanischen Kolonien aller Nationen.)

Gleichzeitig herrscht aber auch großer Mangel an geeigneten Kolonisten; dieses zunächst einmal deshalb, weil der Durchschnittsfranzose überhaupt zur Auswanderung infolge des Stagnierens des Bevölkerungszuwachses, das jedem sein Fortkommen garantiert, wenig geneigt ist; wenn er aber auswandert, so geschieht dies vorzugsweise in Länder mit bereits der europäischen gleichwertiger Kultur, wie etwa die Vereinigten Staaten; will man ihn zur Auswanderung nach den nur halbzivilisierten nordafrikanischen Kolonien Frankreichs bewegen, so bedarf es schon großer finanzieller Opfer des Staates und eines weitgehenden Entgegenkommens, sowie einer lebhafteren Agitation. Gerade hieran aber läßt es das Protektorat von Tunis fehlen. Während die Verwaltung der englischen Kolonien in ihrem eigenen Interesse, um den Bodenwert zu erhöhen, keine Gelegenheit vorübergehen läßt, um eine großzügige Propaganda für Einwanderung zu entfalten, während sie wie eine private Transportgesellschaft überall ihre Broschüren und Prospekte verbreitet (Neuseeland hat z. B. einen derartigen Ausstellungspavillon im Krystallpalast in

1) Eine Art des Bodenrechts, die sich als „separacion del suelo y vuelo" auch in den Fueros spanischer Gegenden nachweisen läßt.

London), verschmäht die französische Verwaltung von Tunis solche geschäftlichen Praktiken und verharrt in vornehmer Zurückhaltung, obwohl gerade der Franzose schwerer zur Auswanderung zu bewegen ist als der Engländer. Wie kann der Bauer in der Bretagne wissen, daß in Tunis gerade eine Domäne parzelliert wird, wenn es nur in dem unserem Reichsanzeiger vergleichbaren „Journal officiel" steht, das der Bauer gewiß nicht liest? Freilich wird der Verdacht ausgesprochen, diese Sekretierung der Kolonisationsbedingungen geschehe nicht ohne Absicht. Die Verwaltung von Tunis wolle gar nicht eine Menge kleiner Siedler ins Land bekommen, die immerhin ein selbständiges Element darstellen und die autokratischen Absichten einer Verwaltung durchkreuzen würden, deren Bureaukratie sich mit den Mantelfalten des orientalischen Despotismus drapiert [1]).

Dieser Verdacht, daß die ganze Kolonisation nur eine Komödie sei zu dem Zweck, größere Mißstände zu verbergen, ist fast zur Gewißheit geworden durch die letzten Verhandlungen der französischen Kammer am 25. November und 1. Dezember 1911 [2]). Diese Verhandlungen haben Dinge enthüllt, die den Sozialisten Vaillant zu dem allerdings etwas verallgemeinernden Zwischenruf veranlaßten: „La politique coloniale, c'est le vol organisé." Die französische Verwaltung hat in Tunis neuerdings die seit 1863 verlassenden Kantonnementsprinzipien der algerischen Periode angenommen und auf einem ganz ungesetzlichen Verwaltungswege eine Art der Bodengesetzgebung und Vergebung inauguriert, die der Deputierte Lagrosillière in der Kammersitzung vom 24. November 1911 mit den Worten charakterisierte: „Niemand wird sich über die Fiktion des Protektorats täuschen; es wird definiert durch den Ausdruck: Beraubung und Vertreibung der Eingeborenen. Und das nicht einmal zum Nutzen wirklicher Kolonisation durch Bauern oder französische Arbeiter, sondern der durch Privilegierte, Grandseigneurs der Politik und Finanz, ehemalige Journalisten, hohe Exbeamte und noch im Amte befindliche Funktionäre, Deputierte und einflußreiche Senatoren, ehemalige und zukünftige Minister, die auf weiten Landflächen sich große Vermögen durch die Arbeit derjenigen erwerben, die sie beraubt haben."

Man hat diese Resultate erreicht durch eine Erweiterung der

1) Die wenigen französischen Kolonisten haben allerdings eine Art von Standesvertretung in der sogenannten „conférence consultative", die aber, wie der Name sagt, nur beratende Stimme hat und die nur selten nach ihrer Meinung gefragt wird. Außerdem wird ihre Wirksamkeit dadurch paralysiert, daß neben ihr ein beratender Ausschuß aus eingeborenen Notabeln besteht, die größtenteils von der Regierung ernannt werden und derselben auf keinen Fall Opposition machen.

2) Die radikale und sozialistische Opposition, die jene Dinge zur Sprache brachte, laboriert allerdings an einem inneren Zwiespalt, der durch ihre Reden nur schlecht verhüllt wurde. Einerseits nämlich will sie die Eingeborenen gegen Uebergriffe der französischen Verwaltung schützen, andererseits greift sie diese Verwaltung deshalb an, weil sie nicht genug Land für die französische Kleinkolonisation zur Verfügung stellt und macht sich so zum Sprachrohr französischer Kolonisten in Tunis, denen die Politik der Regierung zu eingeborenenfreundlich ist.

Befugnisse des „gemischten Gerichtshofs“, den die Franzosen ursprünglich nur zur Durchführung der Torrens-Akte zwecks Feststellung und Registrierung der Besitzverhältnisse der Europäer geschaffen hatten. Um den Eingeborenen eine gewisse Unparteilichkeit vorzutäuschen, waren neben Franzosen auch Araber dahin berufen worden, ernannt durch den Bey von Tunis, tatsächlich also durch die französische Regierung, die auf die Entscheidung dieses Gerichtshofes den weitgehendsten Einfluß hat. Ursprünglich nun waren die Sentenzen dieser Behörde keine definitiven Entscheidungen gewesen, sondern lediglich Registrierungen, gegen die noch eine Berufung an das übergeordnete Appellgericht in Algier möglich war. Tatsächlich hat sich das letztere mehrmals in der Lage gesehen, Willkürakte des gemischten Gerichtshofs, rechtswidrige Uebertragungen von Grundbesitz und Bergwerkskonzessionen von Eingeborenen auf Franzosen oder auch von solchen auf bevorzugtere Persönlichkeiten, zu annullieren. Diese unliebsamen Eingriffe in ihre Machtvollkommenheit veranlaßten nun die Bureaukratie von Tunis zu einem Dekret vom 28. Dezember 1902, das die Sentenzen des Tribunal mixte für definitive Entscheidungen erklärt, gegen die es keinen Rekurs mehr gäbe, mit der bezeichnenden Motivierung, daß man dem Staat unter allen Umständen Gehorsam schulde[1]). Der gemischte Gerichtshof statuierte sich also mit dieser ordre de Mufti direkt als gesetzgebende Körperschaft. Bereits am 14. Juni 1901 aber hatte die Verwaltung von Tunis ein Dekret erlassen, welches den Nomadenstämmen das Eigentumsrecht auf ihr Land formell abstreitet und die Meinung vertritt, das Stammland sei als nicht in Grundbücher eingetragen und aktenmäßig nicht nachzuweisen res nullius, oder vielmehr Land des Bey, also Staatsland. Es ist das gleiche Bestreben wie seinerzeit in Algerien. Die Tribus sollen aus personalen in territoriale Einheiten verwandelt werden; auch hat man ihrer früheren Selbstverwaltung dadurch ein Ende gemacht, daß man die von ihnen gewählten Vorsteher, die Scheiks, durch vom Staat ernannte Beamte ersetzte.

Zurückgeführt wird dieses Dekret vom 14. Juni 1901, daß die Stämme ihres Eigentums beraubt, auf den Einfluß der direction d'agriculture, die nicht mehr genug siedlungsfähiges Land hatte und sich deshalb nunmehr etwa in der Lage der preußischen Ansiedlungskommission befand, die, da sie das anzukaufende Land zu teuer findet, sich durch das Gesetz zur Expropriation und Konfiskation autorisieren läßt, weshalb der Deputierte Thalamas dieses Landwirtschaftsamt einen „agent de spoliation permanente“ nannte. Alles wiederholt sich in der Kolonialgeschichte. Die seinerzeit in Algerien gemachten Erfahrungen haben nicht gehindert, daß Tunis sich nunmehr in der gleichen Periode befindet wie Algerien vor 50 Jahren, obwohl doch schon Napoleon III. die byzantinisch-arabische

1) „Pour reduire l'abus des oppositions“, wie der französische Resident von Tunis, Alapetite, in seiner Verteidigungsrede vom 30. Januar 1912 in der Kammer selbst bemerkte.

Theorie vom Obereigentum des Staates mit den Worten zurückgewiesen hat: „Man wird mir entgegenhalten, daß das Recht nicht auf seiten der Araber ist, daß der Sultan Eigentümer des ganzen Territoriums war, und daß die Eroberung sein Recht auf uns mit demselben Titel übertrug. Wie! Der Staat soll mit den überlebten Prinzipien des Islams sich ausrüsten, um die alten Besitzer ihres Bodens zu berauben und auf einer französisch gewordenen Erde die despotischen Rechte des Großtürken anrufen? Eine derartige Anmaßung ist exorbitant. Wollte man sich ihrer bedienen, so müßte man die ganze arabische Bevölkerung in die Wüste zurückdrängen und ihr das Schicksal der Indianer Nordamerikas bereiten: eine unmögliche und unmenschliche Sache."

Freilich haben die Franzosen in Tunis die willkommene Fiktion, alle diese Maßnahmen geschähen im Namen und Interesse des Bey. Unter diesem Vorwand hat man es vorzüglich verstanden, die Eingeborenen von ihrem Boden ganz zu vertreiben oder sie, was häufiger und für den neuen französischen Obereigentümer bequemer ist, zu zwingen, daß sie eine Gebühr für die Erlaubnis zahlen müssen, auf dem Boden bleiben zu dürfen, der bisher ihr anerkanntes Eigentum war. Wir können hier die Entstehung einer neuen Feudalität mit den altbewährten Mitteln der gewaltsamen Usurpation und des Monopols in der schönsten Weise beobachten. Für die schafzüchtenden Stämme des Inneren ist z. B. eine Lebensfrage der Besitz einer Wasserstelle, wo man die Herden tränken kann. Auch auf den algerischen Schotts, wo ähnliche physikalische Verhältnisse herrschen, ist es ja der Tod der von Schafzucht lebenden Nomaden, wenn um die einzige Quelle herum Ackerbau betrieben und so den Schafen der Zutritt verwehrt wird. Hier ist es die einseitige Begünstigung des Getreidebaues auf Kosten der Schafzucht, welche die Nomaden ruiniert. Aehnlich bleibt in Tunis den herdenbesitzenden Eingeborenen, wenn die Regierung den Teil ihres Stammlandes, der die unentbehrliche Quelle enthält, einem Franzosen konzediert, nichts übrig, als dessen Obereigentum auch über den Rest anzuerkennen [1]). Oft genug handelt es sich bei solchen Konzessionen der Regierung direkt um schlecht verhüllte Kapitalschenkungen, wenn z. B. der Konzessionär, wie es tatsächlich vorgekommen ist, seine Schenkung wenige Monate später mit großem Nutzen an die Regierung zurückverkauft. Das Land der Eingeborenen bleibt aber ewig belastet. Hier trifft vollkommen die Anschauung Oppenheimers von der Entstehung der Grundrente als einer monopolistischen Ausnützung des Machtbesitzes zu.

Auch auf das neuerworbene Marokko scheint diese Praxis übertragen werden zu sollen. Wenigstens wies Jaurès in der Sitzung vom 9. November 1911 unter großem Beifall der Linken auf den

---

1) Die Haupteinnahmequelle vieler französischer Siedler, die mit Ackerbau und Viehzucht nicht recht vorwärts kommen können, ist die Konfiskation des Viehes ihrer arabischen Nachbarn, das auf ihrem Gebiet weidet. Da die Grenzen unbestimmt und selten irgendwie markiert sind, sind diese „saisies de bétail" höchst einträglich. (Kammersitzung vom 1. Februar 1912.)

Skandal von Udschda an der algerisch-marokkanischen Grenze hin, wo bereits unmittelbar nach der französischen Okkupation die französischen Beamten sich und ihren Freunden Konzessionen von Eingeborenenland erteilten, und wobei der ehrliche General Toutée, der mit rauher Hand in diese Machenschaften der Zivilbehörde hineingriff, obendrein noch von der Regierung desavouiert wurde. Und ebenso wurde in einer späteren Sitzung ein Artikel der Times erwähnt, der systematische Landberaubungen der Eingeborenen um Tanger herum durch die Franzosen ans Licht brachte.

Genau in der gleichen Art wie bei der Vergebung von Land verfährt man aber auch bei der Konzession der unterirdischen Reichtümer, speziell der Phosphatminen, auf deren Ausnützung zum großen Teil die wirtschaftliche Zukunft von Tunis beruht. Die Vergebung der Phosphatminen von Gafsa an eine privilegierte Gesellschaft ist eines der dunkelsten Kapitel der französischen Kolonialpolitik, das gleichfalls in den Novembersitzungen der französisehen Kammer eine grelle Beleuchtung erfuhr.

Die Gesellschaft erhielt 1896 50000 ha Fläche, deren Untergrund nachweislich Phosphat enthielt, konzediert, wobei die Eingeborenen, weil sie von dem Werte ihres Untergrundes nichts gewußt hätten, überhaupt nicht entschädigt wurden. Aber auch etwaigen anderen Gesellschaften gegenüber erhielt die Gesellschaft ein durchgreifendes Monopol. Auf einer Fläche von 2 Mill. ha um Gafsa herum sollte sie, im Falle daselbst Phosphat entdeckt würde, das alleinige Recht der Ausbeutung haben. Für den Fall aber, daß dennoch außerhalb dieses ungeheuren Radius eine Phosphatminen-Gesellschaft entstehen sollte, behielt sich der Staat das Recht vor, die Route zu bestimmen, auf der das Mineral ans Meer gebracht werden sollte; dies natürlich nur zu dem Zweck, um Konkurrenzgesellschaften durch Umwege zu ruinieren oder sie zu zwingen, das Phosphat auf der von der Gesellschaft für diesen Zweck gebauten Bahn von Gafsa nach Sfax zu verfrachten.

Für dieses Monopol erhält der Staat eine Abgabe, die notorisch niedriger ist als die, welche algerische Gesellschaften zu zahlen haben, nämlich 1 frcs. für die ersten 150000 t, 65 ctm. für die nächsten 100000, 30 für die nächsten 750000. Da infolge dieses Anreizes die Minen ihre Produktion ständig verstärkt haben, zahlen sie jetzt nur noch 44 ctm. pro Zentner, die beiden tunesischen Konkurrenzminen aber 1,77 und 1,62, algerische sogar 2,10 frcs. Man kann sich also denken, welche ungeheuren Gewinne die Gesellschaft auf Kosten des Staates erzielt. Nun hat sich dieser zwar ein Rückkaufsrecht vorbehalten, aber auch hier zieht er wieder den kürzeren. Der Preis soll nach dem Durchschnitt der letzten 7 Betriebsjahre berechnet werden, keinesfalls aber unter der Einnahme des letzten Jahres bleiben. Die Gesellschaft würde also schlau genug sein, im letzten Jahre, sei es auch unter Verlusten, ihre Produktion ungeheuer zu steigern und einen exorbitanten Betriebsgewinn vorzutäuschen. Zudem wurde der anfangs auf 20 Jahre geschlossene Vertrag 1904

bereits auf weitere 14 Jahre verlängert, 1909 aber bis 1966, wobei gleichzeitig das Rückkaufsrecht des Staates auf die Bahnlinie Gafsa—Sfax, die sich mit 50 Proz. rentiert, abgeschafft wurde. Man sieht, man hatte dem Staat nur deshalb ein Rückkaufsrecht gegeben, um ihn im Falle der Unrentabilität heranzuziehen [1]). Eben diese Gesellschaft ist auch als ein direktes Werkzeug der Italianisierung zu bezeichnen, da sie aus finanziellen Gründen auf der Bahnlinie und in den Bergwerken fast nur Italiener beschäftigt. Und ebenso kann man angesichts der neuen Politik der Verleihung großer Latifundien an privilegierte Franzosen geradezu von einem Bankerott der wirklichen Besiedlungstätigkeit sprechen. Sollen sich doch im letzten Jahre nur noch 50 französische Familien auf dem Lande bei Tunis niedergelassen haben! Und um dieses Resultat zu erreichen, hat man sich fast die ganze Bevölkerung zu Feinden gemacht, so daß in dem früher so ruhigen Lande ein Aufstand befürchtet wird.

Es ist nun allerdings zuzugeben, daß Tunis nicht mit europäischen Methoden regiert werden kann. Aber Frankreich hätte wenigstens an Stelle des orientalischen Despotismus den aufgeklärten Despotismus des 18. Jahrhunderts setzen und vor allen Dingen die Verwaltung von den früheren Mißbräuchen befreien können. Statt dessen hat es alle diese Mißbräuche sich zu eigen gemacht, womöglich verstärkt. Namentlich gilt dies von dem wichtigen Gebiet der Steuern. Im wesentlichen hat man die Steuerverfassung, die man bei der Okkupation vorfand, beibehalten. Es ist dies eine Kombination von Kopfsteuern mit Verkehrs- und Ertragssteuern, die vor allem durch die ungeschickte und mißbräuchliche Erhebung auf die Produktion lähmend wirken. Es handelt sich erstens um die Kopfsteuer, Medjba, die jeder Einwohner über 15 Jahre zu zahlen hat, und die ursprünglich 28 frcs. betrug, von den Franzosen aber auf 24 frcs. herabgesetzt wurde. Zweitens zahlt im nördlichen Tunis der Rohertrag von der Ernte den Zehnten, den Achur, sei es in Bargeld, sei es in natura. Ursprünglich eine rein religiöse Abgabe, wurde er 1869 durch ein Dekret des Bey als eine Art von Grundsteuer fixiert, tatsächlich aber proportional weiter erhoben. Soweit die Abgabe in Getreide geleistet wird, wird dieses in Silos eingelagert und entweder öffentlich versteigert oder als Vorrat für das nächste Jahr behandelt und erst dann verkauft; alles genau so wie im mittelalterlichen Spanien, das ja die arabische Steuerverfassung vollkommen kopiert hat, und wo man sowohl den Zehnten zahlte

---

1) Mit Recht sagt Jaurès am 1. Februar 1912 in der Kammer von dieser Konzessionspolitik: „Nous sommes un peuple routinier; nous vivons toujours dans l'alternative brutale, dans le conflict simple et abstrait du service public bureaucratique d'un côté, et de la concession purement capitaliste de l'autre." Zwischen der Scylla rein kapitalistisch-privatwirtschaftlicher Ausbeutung und der vollkommen durchgeführten Staatsregie, zu der also Jaurès selbst kein rechtes Zutrauen zu haben scheint, gebe es doch den Weg der vertragsmäßigen Gewinnbeteiligung des Staates, den andere Staaten bereits längst mit Gewinn eingeschlagen hätten und der in der „sozialen Akustik" von Frankreich jetzt erst eine Resonanz zu finden beginne.

als auch den staatlichen Silos, den Pósitos, einen Teil der Ernte abliefern mußte.

Was für das nördliche, getreidebauende Tunis der Achur, der Getreidezehnte, ist, ist für die olivenbauende Ostküste der Kanun (Canon?), eine Abgabe vom Rohertrag der Olivenernte, abgestuft nach Alter und Ertrag der Bäume und auf jedem einzelnen Baum ruhend; auch Gemüsegärten zahlen eine spezielle Abgabe. Die Steuern treffen aber die Rohproduktion nicht nur auf dem Felde, sondern auch auf dem Markt. Hier zahlt sie Marktabgaben vom Umsatz, den sogenannten Mahsulat, genau der spanischen Alkabāla entsprechend, der durch zahlreiche schikanöse Zuschläge, Stempelsteuer usw. die Höhe von 10 Proz. erreicht. Diese Abgabe wird vom Staate meist verpachtet[1]). Alle diese Abgaben hat das französische Protektorat beibehalten und nur die früher bestehenden sehr hohen Ausfuhrzölle namentlich auf die Lebensmittel, einen verspäteten Rest mittelalterlicher Versorgungspolitik, im Interesse des französischen Handels abgeschafft. Was aber nicht abgeschafft wurde, das ist die charakteristische Art der Erhebung. Die französische Regierung hat es sehr geschickt verstanden, das Interesse eines Teils der Eingeborenen mit dem ihrigen zu verbinden, indem sie nämlich maurischen Beamten und ansässischen Notabeln das Recht der Steuererhebung übertrug und sie an deren Ertrag interessierte, während sie sich nur eine Ueberwachung durch contrôleurs vorbehielt. Die Mißbräuche, die diese Steuererhebung durch Eingeborene bzw. schlecht kontrollierte Pächter zur Folge hat, sind nun dem Wirtschaftshistoriker wohl bekannt. Er braucht nur die bayrische oder auch spanische Reformliteratur des 18. Jahrhunderts durchzulesen. Alles das finden wir heute noch in Tunis. Der einflußreiche Eingeborene akkordiert mit dem Steuereinnehmer und zahlt nur die Hälfte oder gar nichts. Da aber jeder Bezirk eine bestimmte Summe aufbringen muß, muß dieses Defizit natürlich von den ärmeren Eingeborenen eingebracht werden. Das geschieht dadurch, daß man sie die ganze Abgabe zwei- oder dreimal zahlen läßt. Da die Steuereinnehmer, obwohl es ihnen vorgeschrieben ist, nicht die Gewohnheit haben, Quittungen zu geben, ist ihnen dieser Mißbrauch schwer nachzuweisen. Dazu kommt als eine weitere Quelle des Mißbrauchs und der Unsicherheit der Umstand, daß die Steuereinnehmer nicht vom Staate bezahlt sind, sondern daß vielmehr die Steuerpflichtigen in der Abgabe die Erhebungskosten und Beamtengehälter als Zuschlag mitleisten müssen. Der oberste Steuerbeamte hat gesetzlich 5 Proz. Zuschlag zu bekommen, der Scheik weitere 5 Proz., die Unterbeamten, die Amine, wieder 5 Proz. Ueberlegt man nun, welchen Betrügereien dieses System den Reisenden z. B. im modernen Spanien an den Eisenbahnschaltern dadurch aussetzt, daß auf den Fahrkarten

---

1) In Algerien erhob ehemals der Bey von den halb unabhängigen Nomaden des Innern, wenn sie die Märkte besuchten, eine Abgabe von ihren Produkten, die Eussa, in Naturalien (Bernard et Lacroix, p. 27).

Zuschläge, auf diesen wieder Steuern und Stempelabgaben ruhen, die auf dem Billet nicht vermerkt sind, so wird man einen Begriff bekommen, wie die Eingeborenen, die nicht lesen und schreiben können, gänzlich nach Belieben zur Abgabe herangezogen werden. Und die französische Verwaltung sieht diesen Mißbräuchen mit einem wohlwollenden Auge zu und leiht ihnen ihren bewaffneten Arm. Dadurch hat man die Eingeborenen schärfer und erfolgreicher als früher, wo sie sich gelegentlich noch mit Aufständen wehren konnten, zu den Abgaben herangezogen, und die Einnahmen des Staates sind bedeutend gestiegen. Die Abgaben mußten ja auch schon deshalb schärfer eingetrieben werden, um die zunehmende Belastung des Protektorates durch die in der letzten Zeit immer häufiger werdenden Anleihen auszugleichen, deren Zinsen bezahlt werden müssen. Man könnte zwar nun sagen, daß es sich hier vorwiegend um Investitionen, werbende Anlagen handelt, wie Häfen, Bahnen und Chausseen, die dem Verkehr dienen und den Wert des Landes steigern. Wieviel aber bei Begebung derartiger Anleihen für „publicité", also Beeinflussung der Pariser Presse, hängen bleibt, und was bei der Begebung die großen Bankhäuser verdienen (siehe Lysis, contre l'oligarchie financière!), ist leider, so interessant es wäre, nicht in Erfahrung zu bringen, kommt aber in den verschärften Abgaben der Eingeborenen wieder zum Ausdruck.

Es ist schwer, nach allem Vorhergegangenen über die nächste wirtschaftliche und politische Zukunft des französischen Protektorats etwas Bestimmtes zu sagen. Trotz aller Mißbräuche sehen wir im großen ganzen das Land doch unbestreitbar in einem wirtschaftlichen Aufschwung begriffen, an dem die wohlhabenden Eingeborenen in den Städten aufs stärkste interessiert sind, und der sich in den steigenden Bodenpreisen deutlich ausdrückt. Nur daß sich eben an dieser steigenden Rentabilität natürlich die Franzosen unter Ausnützung ihres politischen Uebergewichts einen stärkeren Anteil zu sichern verstehen als die Eingeborenen. Ob Tunis jemals eine nationalfranzösische Kolonie werden wird, ist zweifelhaft; daß die Kolonisation vom französischen Mutterlande aus nicht in Frage kommt, hat der Mißerfolg der Direktion d'Agriculture eklatant bewiesen. Die Notwendigkeit einer besseren Durchdringung des Protektorats mit französischen Volkselementen ist aber durch die Unruhen des letzten Herbstes, die sich nicht lediglich gegen die Italiener richteten, den Franzosen wieder vor Augen geführt worden. Vom rein wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus war Tunis bis jetzt das beste Geschäft für die Franzosen, denn das Protektorat erhält sich selbst, und man muß anerkennen, daß die Franzosen mit geringem Aufwand an Geldmitteln Bedeutendes namentlich im Eisenbahnbau sowie in der Anlage von Postämtern geleistet haben, während in Algerien, das wir ja stets zum Vergleich heranziehen müssen, die künstlich herbeigezogene, halb militärische Kolonisation Unsummen verschlungen hat, die sich nie verzinsen können. Indessen, Staaten und Nationen können nicht rein kauf-

männisch berechnen, was die Ausdehnung und Stabilisierung ihrer Macht sie kostet. Die billigste Art der Kolonisation kann eventuell zur teuersten werden, wenn es sich nachträglich herausstellt, daß sie auf unsicherer Basis errichtet ist. Schon beginnt man in Frankreich die Notwendigkeit zu diskutieren, aus politisch-militärischen Gründen wenigstens einzelne nationalfranzösische Siedlungen auf Staatskosten anzulegen. Indessen, die Zeiten haben sich geändert. Als Algerien kolonisiert wurde, konnte die französische Landwirtschaft noch einen kleinen Aderlaß durch auswandernde Bauern und Landarbeiter vertragen, und nach 1870 kolonisierte man mit Elsässern, die für Frankreich optiert hatten. Als aber in der französischen Kammer am 3. Februar 1912 ähnliche Maßnahmen für Tunis vorgeschlagen wurden, da erhoben sich gerade von der Rechten ängstliche Stimmen der Agrarier, man wolle das schon sowieso immer mehr entvölkerte flache Land noch mehr entvölkern; eine ganz gerechtfertigte Besorgnis. Denn für überseeische Kolonisation kämen natürlich nicht die entwurzelten Existenzen in Frage, die jährlich in großer Zahl in die Städte abwandern, sondern gerade ansässige Bauern, die wertvollsten Elemente der Landwirtschaft. Frankreich befindet sich also mit seinen Expansionsbestrebungen in einer Zwickmühle. Die Ueberspannung seiner politischen Aspirationen steht nicht im Einklang mit dem Wachstum der Volkszahl. Es kann nur erobern, nicht aber wirklich kolonisieren, was in Tunis als einer partiellen Siedlungskolonie angesichts der Konkurrenz anderer europäischer Nationen durchaus notwendig wäre. Dennoch kann man über kurz oder lang von einer anderen besser trainierten Seite her eine starke französische Einwanderung erwarten. Die französischen Kolonisten in Algerien vermehren sich stark, und schon ist die eine oder andere Familie über die westliche Grenze von Tunis eingewandert, wo sie, an afrikanische Verhältnisse gewöhnt, zu den besten Ackerbauern zählen. Guter anbaufähiger Boden ist in Algerien selten, in Tunis häufig, die Einwanderung aus Algerien wird sich also verstärken und schließlich wohl auch die italienische Bevölkerung in Tunis, so weit sie ansässig ist, assimilieren, so daß auch hier in Tunis in dem Tiegel des gemeinsamen Landes aus den verschiedenen Bestandteilen eine neue einheimische Nationalität zusammenschmelzen wird. Ob diese freilich auf die Dauer bei dem französischen Mutterlande zu halten sein wird, ist eine andere Frage.

IV.

Das Zurückgehen der Bedeutung der Zentralnotenbanken.

Von

Sven Helander.

(Fortsetzung und Schluß.)

III. Kapitel.

Die französische Zentralnotenbank.

Das große wirtschaftliche Problem Frankreichs ist anerkanntermaßen die Stagnation der Bevölkerung[1]), da diese die Gefahr einer wirtschaftlichen Stagnation in sich trägt. Aber der somit teilweise erleichterte Kampf ums Dasein hat in Verbindung mit anderen Tatsachen (z. B. der frühen Kulturentwicklung des Landes, dem sparsamen Leben der Bevölkerung, dem hohen Prozentsatz Erwerbstätiger) das berühmte Kleinrentnertum Frankreichs großgezogen. Da die Unternehmungslust relativ klein ist, bot die Schuldenaufnahme des Staates wegen der deutschen Kriegsentschädigung eine ausgezeichnete Anlagemöglichkeit für dieses Kleinrentnertum. Der so erweckte Geschmack an Staatspapieranlagen konnte in Frankreich selbst nicht voll befriedigt werden, und es folgt daher die in großem Maße vorgenommene Investierung französischer Anlagekapitalien in ausländischen Werten, durch deren Zinsen die französische Zahlungsbilanz heute eine so starke Aktivität zeigt. Die Zentralnotenbank dieses wohlhabenden Landes ist es auch, welche die größte Goldkasse der Welt aufweist, mit deren Hilfe sie in Verbindung mit der eventuell auch heute[2]) noch angewandten Goldprämie sich gewissermaßen außerhalb des Zwanges der wirtschaftlichen Gesetze stellen kann. Daß diese große Goldkasse nicht unter allen Umständen als ein Zeichen der Macht der französischen Zentralnotenbank aufzufassen ist, wird uns später eingehend beschäftigen.

Mit Hilfe ihres im Jahre 1848 erhaltenen Notenprivilegs ging die Bank rasch vorwärts in den Aufschwungsjahren vor der 1857er Krisis.

---

1) Vgl. Tabelle IV.
2) Bankenquete Fragen I—V a. a. O. S. 140.

Das Portefeuille[1]) betrug 1851 durchschnittlich 116 Mill. frcs. und 1857 566 Mill. frcs., die sämtlichen produktiven Operationen vervierfachen sich, die Bank hat gegen die Napoleonischen Traditionen jetzt eine kräftige Diskontpolitik, vom 10. bis 26. November 1857 ist sogar ein 10-proz. Satz[2]) für Wechsel mit über 60 Tage Laufzeit festgestellt (Maximum in der ganzen Geschichte der Bank). Aber gleichzeitig erstehen der Banknote neue Konkurrenten: der nicht unbedeutende Gebrauch von billets à ordre[3]) wird etwas eingeschränkt durch das Checkgesetz vom 24. Juni 1856, aber dieses neue Zahlungsmittel entwickelt sich nun ziemlich schnell, freilich in bedeutend bescheidenerem Maße als in dem Heimatlande des Checks. Neue Kreditorgane kommen hinzu — mehrere von den heutigen französischen Großbanken treten nämlich in der nächstfolgenden Zeit ins Leben: Crédit Industriel 1860, Crédit Lyonnais 1863, Société Générale 1864. Die letzte Gesellschaft[4]) hatte schon in der Krisis von 1866 relativ großes Ansehen, ihre Depositen stiegen vom Februar bis Mai: 37—66 Mill. frcs., obwohl[5]) bei dem im folgenden Jahre erfolgten Zusammenbruche des Crédit Mobilier nur die Bank von Frankreich hilfekräftig war. Das Eintreten anderer Verhältnisse kommt auch in den Ziffern[6]) der Bank zum Ausdruck. Das Wechselportefeuille, das im Jahre 1864 bis auf 792 Mill. frcs. gestiegen war, sinkt im Durchschnitt 1867: auf 531 und 1868: auf 458 Mill. frcs., das Minimum dieses Jahres sogar auf 388 Mill. frcs. Gleichzeitig steigt der Kassenbestand, welcher im Krisisjahre 1864 bis auf 157 Mill. frcs. Minimum und 252 Mill. frcs. im Durchschnitt gesunken war, auf 588 Mill. im Durchschnitt im Jahre 1866 und 1174 Mill. im Durchschnitt 1868, und das Maximum beträgt sogar 1314 Mill. frcs. Wenn man in diesen Ziffern vielleicht einige Anfänge einer zurückgehenden Bedeutung spüren kann, kommt nun ein Ereignis, nicht wirtschaftlicher, sondern politischer Natur, wodurch „die Rolle der Bank sich verdoppelte“, wie Flour de Saint-Genies[7]) es ausdrückt, der deutsch-französische Krieg. Der Zwangskurs erleichtert ohne Zweifel die Geschäftsführung der Bank. Daß gleichzeitig wiederum ein erlaubtes Diskontmaximum[8]) erklärt wurde, diesmal von 7 Proz., ist weniger von Einfluß. Der durchschnittliche Notenumlauf[9]) steigt 1870—73: 1544, 2075, 2401, 2857 Mill. frcs., der spätere Rückgang ist verhältnismäßig kleiner. Der Krieg[10]) hatte für die Bank dauernde Wirkungen, da die Bevölkerung an die Noten der Bank mehr gewöhnt wurde. Das Wechselportefeuille[11]) steigt

1) Pantel, Les fonctions de la Banque de France. Montpellier 1903.
2) Faltz, Internationale Bankdiskonttabellen. Berlin 1907, S. 19.
3) Pantel, a. a. O. S. 153.
4) Kaufmann, Das französische Bankwesen, Tübingen 1911, S. 169.
5) Kaufmann, a. a. O. S. 16.
6) Pantel a. a. O. S. 124.
7) de Saint-Genies, La Banque de France à travers le siècle, Paris 1903, p. 68.
8) Pantel, a. a. O. S. 126.
9) Vgl. Tabelle IV.
10) Liesse, La Banque de France, son rôle et sa fonction dans l'organisation du Crédit en France. Paris 1910, p. 8.
11) Pantel, a. a. O. S. 125.

auf 2552 im Jahre 1872 und 2579 im Jahre 1873. Hier ist aber ein bedeutender Zurückgang in den folgenden Jahren zu konstatieren: das Jahr 1879 zeigt sogar ein Minimum von 381 Mill. frcs. Offensichtlich entfernt[1]) sich die Bank also von dem napoleonischen Ziel, eine Diskontobank, deren Geschäftsführung durch die Notenausgabe unterstützt wird, zu sein, und wird nunmehr — nicht immer nach ihrem eigenen Willen — statt dessen mehr und mehr eine Zirkulationsbank. Dies kommt auch in der Vergrößerung der Kasse zur Erscheinung: diese zeigte im Durchschnitt des Jahres 1871 nur 551 Mill. frcs., 1872 schon 728 Mill. frcs., 7 Jahre nachher aber schon eine Verdreifachung, 1879: 2115 Mill. frcs., also eine durchschnittliche metallische Deckung des Notenumlaufs von 96 Proz. Mit diesem Brachliegen ihrer Mittel kann es wohl in Zusammenhang gebracht werden, daß die Bank jetzt neue Geschäftszweige aufsucht: 1880 wird eine Liquidationsstelle[2]) für die Pariser Börsenagenten eingerichtet, welche allmählich eine große Bedeutung bekommt. In der Börsenkrisis von 1882 wird die Bank stark in Anspruch genommen, aber von diesem Zeitpunkte[3]) an datiert die Prosperität der besser geleiteten Privatinstitute. Nach dieser Krisis steigt zwar die Zirkulation, aber unter gleichzeitigem Steigen der Kasse[4]). Noch scheint aber die Geschäftstätigkeit nicht besonders gefährdet zu sein: das Wechselportefeuille[5]) betrug:

	1873/1877	1878/1882	1883/1887
Mill. frcs.	1420	1060	1410
oder Francs pro Kopf der Bevölkerung	388	283	370

Dagegen gehen einzelne private Institute, so die Société Générale, etwas zurück[6]), der Crédit Lyonnais beginnt wiederum jetzt eine Menge Filialen zu errichten[7]). — Es gelang der Bank, in der Krisis 1889 rettend aufzutreten. Die um die Bank von Frankreich gruppierten Banken veranstalteten[8]) die Bildung des Comptoir National, das die Geschäfte des liquidierten Comptoir d'Escompte übernahm. Hierbei war die Haute Finance, besonders das Haus Rothschild, mitwirkend[9]). Im folgenden Jahre kommt das bekannte Eingreifen der Bank in der Baring-Krisis. Schon das Jahr 1891 bringt wiederum die Liquidation einer großen französischen Gesellschaft, der Société des dépôts et des comptes courants. Die von den Großbanken ge-

1) Pantel, a. a. O. S. 8.
2) Pantel, a. a. O. S. 158.
3) Patron, La Banque de France et le Crédit National et international. Paris 1908, p. 47.
4) Liesse, a. a. O. S. 11.
5) Annuaire statistique de la France. Paris 1909, p. 4*, 6*.
6) Schmidt, Die französischen Aktienbanken. Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, Bd. 63, S. 741.
7) Hegemann, Die Entwicklung des französischen Großbankbetriebes. Münster 1908, S. 26.
8) Patron, a. a. O. S. 48.
9) Kaufmann, a. a. O. S. 29.

leistete Hilfe erweist sich als unzureichend[1]). Man muß wiederum an die Bank von Frankreich appellieren.

Anfänge einer zurückgehenden Bedeutung der französischen Zentralnotenbank werden bis dahin immer wieder von außerordentlichen Ereignissen unterbrochen. — Von nun an beginnt aber eine ruhigere Zeit, in der die privaten Institute sich rasch entwickeln. Die Bank dagegen kann sich nicht mehr auf demselben Standpunkte erhalten. Das Wechselportefeuille geht mit größter Schnelligkeit zurück von den früheren hohen Ziffern der 1880er Jahre[2]):

	1883/1887	1888/1892	1893/1897	1898/1902	1903/1907
Mill. frcs.	1410	670	620	730	810
oder Francs pro Kopf der Bevölkerung	370	174	161	188	207

Der deutsche Reichsbankpräsident erklärte 1896 im Herrenhause[3]): „Seit Jahren ist es eine stehende Klage der Bank von Frankreich, daß ihr das Wechselmaterial durch andere Banken entzogen wird, das geschieht trotz ihres starken Metallvorrats; sie würde denselben gern besser ausnutzen, wenn sie es könnte; der Rückgang ihrer Rentabilität . . . beruht auf diesem Umstande.“ Zwei Jahre später bestätigt auch „Der deutsche Oekonomist“[4]): „die Bank von Frankreich hat seit Jahren darüber geklagt, daß sie selbst zu 2 Proz. nicht so viel Wechsel ankaufen kann, als sie es möchte und nach ihrem Status sollte, aber die privaten Aktienbanken kauften die Wechsel zu noch billigeren Bedingungen“. Ein schwacher Trost ist dabei das Argument von Edmond Théry aus dem Jahre 1892, jüngst von Patron[5]) wiederholt: „Was würde aus den Depositengesellschaften werden, wenn die Bank von Frankreich nur mit Rücksicht auf ihre eigenen Interessen und nicht auf die höheren Interessen unseres öffentlichen Kredits ihren Diskontsatz plötzlich auf 2 Proz. herabsetzte?“ Wie ersichtlich, ist das Argument — um nun von seiner Vereinbarkeit mit den Grundsätzen einer Zentralnotenbank ganz zu schweigen — schon durch die Tatsachen widerlegt[6]) [der Diskontsatz der Bank von Frankreich war unverändert 2 Proz. vom 14. März 1895 bis 20. Oktober 1898[7])]. Die Großbanken sind so kapitalkräftig, daß Rediskontierungen ziemlich wenig vorkommen, so betrug das rediskontierte Wechselmaterial der Crédit Industriel[8]) Ende 1906 nur 3 ‰ des Wechselbestandes. Dagegen kommen recht zahlreich[9]) Wechsel von den Bankiers zweiter Kategorie zur Rediskontierung, ihre Wechsel rühren aber von der mitt-

1) Pantel, a. a. O. S. 133.
2) Annuaire Statistique, a. a. O. p. 4*, 6*.
3) Der deutsche Oekonomist, 1896, S. 728.
4) Der deutsche Oekonomist, 1898, S. 352.
5) Patron, a. a. O. S. 55/56.
6) Mehrens, Entstehung und Entwicklung der großen französischen Kreditinstitute, Stuttgart und Berlin 1911, kommt S. 249 zu ähnlichem Resultate.
7) Faltz, a. a. O. S. 21.
8) Hegemann, a. a. O. S. 68.
9) Pantel, a. a. O. S. 14.

leren Geschäftswelt her und haben nur kurze Verfallzeit — die Bank wird als ein billiges Inkassoinstitut benutzt. Ein Verfahren kennt allerdings die Bank, um sich gute Wechsel zu erzwingen [1]: bei ungünstigen Wechselkursen erhebt sie eine Prämie, wenn Zahlungen in Gold gefordert werden, aber bei günstigen Wechselkursen läßt sie sich dadurch entschädigen, daß sie für Goldzahlungen, sogar bei guten Kunden nur Papiere erster Klasse nimmt, welche sonst nie zur Bank gekommen wären. Es darf sicher mit den stehenden Klagen an Geschäftsmangel in Zusammenhang gebracht werden, daß neue Geschäftsmöglichkeiten gesucht werden: im Jahre 1894 [2] werden die Comptes de Dépôts eingerichtet mit einem Minimum von 500 frcs. Im Gesetz vom 17. November 1897 [3] werden Wechsel mit der Unterschrift von einem Syndicat agricole zugelassen, das Minimum der Wechsel wird auf 5 frcs. herabgesetzt. Die Bank hat aus der Not eine Tugend gemacht und hebt seit 1891 in den Verwaltungsberichten besonders hervor, in welch hervorragendem Maße sie dem Kleinkredit dient: die Wechsel bis 100 frcs. (einschließlich) im Verhältnis zu der Gesamtzahl der Wechsel betrugen [4] [5]:

1891: 31 Proz. 1901: 44 Proz. 1909: 49 Proz.

Nach Rundschreiben an die Filialen vom 21. November 1908 und vom 28. Juli 1909 soll die Bank bei der Kreditgewährung auch größeres Entgegenkommen zeigen [6]. Eine vielfach gewünschte Reform wird dagegen nicht durchgeführt: die Abschaffung der Forderung von drei Unterschriften auf sämtlichen Wechseln. Der Spezialist auf dem Gebiete des französischen Wechselverkehrs, Paul Loubet, gibt ohne weiteres zu, daß diese Forderung die Stellung der Kreditbanken verstärkt [7]. Für diese streng passive Politik hat die Bank von Frankreich sogar einen deutschen Lobredner gefunden, Alfred Lansburgh [8], der bedauert, daß die deutsche Zentralnotenbank nicht — wenigstens nicht immer — dieselbe Politik verfolgt hat.

Eine neue Aufgabe ist bei der Bank von Frankreich in den letzten Jahren in den Vordergrund gerückt, und zwar eine Aufgabe von internationaler Bedeutung. Bei dem ganzen Gange des französischen Wirtschaftslebens besteht die Gefahr des Eintretens von Krisen hauptsächlich darin [9], daß Frankreich von den Krisen des Auslandes mitgetroffen wird. Es liegt dann im eigensten Interesse Frankreichs, daß diese Krisen vermieden oder wenigstens gemildert werden. Daß nun die Bank von Frankreich diese Art indirekter Selbstverteidigung Frankreichs übernommen hat, ist nicht etwas mit der Zentralnotenbank-Eigenschaft als solcher naturnotwendig Ver-

1) Pantel, a. a. O. S. 62.
2) Pantel, a. a. O. S. 175.
3) Patron, a. a. O. S. 86/87.
4) Patron, a. a. O. S. 90.
5) Compte rendu, 1909, p. 15.
6) Mehrens, a. a. O. S. 268/269.
7) Loubet, La Banque de France et l'escompte. Paris 1900, p. 87.
8) Die Bank, 1908, S. 1068.
9) Patron, a. a. O. S. 156.

bundenes. Je solider die Politik der Großbanken (Crédit Lyonnais!), desto mehr wächst ihre Fähigkeit, jene Funktion zu übernehmen. Aber bei der Eingeschränktheit ihres Geschäftskreises ist der Bank von Frankreich diese Betriebserweiterung wahrscheinlich nicht ganz unwillkommen gewesen. Aus der neueren Zeit sind die Jahre 1906, 1907 und 1909 in diesem Zusammenhange zu verzeichnen.

Betreffs der beigefügten Tabellen sei hervorgehoben:

Tabelle IV zeigt die zirkulierende Notenmenge pro Kopf der Bevölkerung seit der Einführung der Zentralisation des Notenbank-

Tabelle IV.

Notenzirkulation der französischen Zentralnotenbank.

	Jahresdurchschnitt des Notenumlaufs Mill. frcs.	Mittlere Bevölkerung Mill.	Noten pro Kopf der Bevölkerung frcs.		Jahresdurchschnitt des Notenumlaufs Mill. frcs.	Mittlere Bevölkerung Mill.	Noten pro Kopf der Bevölkerung frcs.
1848	342,3	35,520	9,64	1880	2305,4	37,450	61,56
1849	421,7	35,550	11,86	1881	2576,4	37,590	68,54
1850	485,6	35,630	13,63	1882	2732,3	37,730	72,42
1851	530,3	35,800	14,81	1883	2926,1	37,860	77,29
1852	621,2	35,950	17,28	1884	2928,1	38,010	77,03
1853	659,8	36,070	18,29	1885	2846,0	38,110	74,68
1854	614,2	36,230	16,95	1886	2789,2	38,230	72,96
1855	638,4	36,080	17,69	1887	2719,3	38,260	71,07
1856	619,9	36,190	17,13	1888	2676,4	38,290	69,90
1857	593,7	36,300	16,35	1889	2876,1	38,370	74,96
1858	624,6	36,340	17,19	1890	3060,4	38,380	79,74
1859	716,4	36,500	19,63	1891	3084,6	38,350	80,43
1860	749,6 [1])	36,510	20,53	1892	3151,3	38,360	82,15
1861	745,3 [1])	37,390	19,93	1893	3445,5	38,380	89,78
1862	804,6 [1])	37,520	21,44	1894	3476,5	38,420	90,49
1863	796,3 [1])	37,710	21,12	1895	3526,7	38,460	91,70
1864	761,9 [1])	37,860	20,12	1896	3607,0	38,520	93,64
1865	839,3	38,020	20,08	1897	3687,0	38,600	95,52
1866	937,1	38,080	24,61	1898	3694,5	38,800	95,22
1867	1081,5	38,230	29,29	1899	3820,2	38,900	98,20
1868	1233,2	38,330	32,17	1900	4034,2	38,900	103,71
1869	1354,5	38,390	35,28	1901	4115,8	38,980	105,59
1870	1544,3	38,440	40,18	1902	4162,2	39,055	106,57
1871	2075,2	36,190	57,34	1903	4310,4	39,124	110,17
1872	2400,8	36,140	66,43	1904	4283,5	39,190	109,30
1873	2856,6	36,340	78,61	1905	4408,2	39,222	112,34
1874	2596,9	36,490	71,17	1906	4658,8	39,270	118,64
1875	2461,1	36,660	67,13	1907	4800,4	39,222 [2])	122,59
1876	2484,0	36,830	67,44	1908	4853,4	39,267 [2])	123,60
1877	2489,7	37,000	57,29	1909	5079,9	39,276 [2])	129,34
1878	2339,0	37,180	62,91	1910	5197,0	39,276 [2])	132,32
1879	2199,1	37,320	58,93	1911	5238,6	39,276 [2])	133,38

Quellen: Annuaire statistique de la France.

1) Kontroverse mit der Bank von Savoyen.

2) Die Bevölkerungsziffern für 1907, 1908 und 1909 sind offiziell, aber provisorisch. Für 1910 und 1911 sind die Ziffern von 1909 eingesetzt.

wesens im Jahre 1848. Von 9,64 in diesem Jahre steigt sie schnell in den folgenden 5 Jahren, zeigt dann eine Stagnation, unterstützt in den Jahren 1860/1864 durch die Kontroverse mit der Bank von Savoyen. Dann setzt wieder eine Aufwärtsbewegung ein bis 35 frcs. im Jahre 1869. Darauf zeigt sich der Einfluß des deutsch-französischen Krieges mit einem Maximum 1873 von 78 frcs. In 6 Jahren sinkt dann der Notenumlauf um 20 frcs. pro Kopf der Bevölkerung. Mit dem Bontoux-Krach tritt wiederum eine Steigerung auf 77 frcs. im Jahre 1883 ein. Dann kommt die Vergrößerung um das Jahr 1890 und nachher eine im allgemeinen langsame Steigerung der Ziffer, nur das Ausstellungsjahr 1900 zeigt eine Steigerung von $5^1/_2$ frcs. Das Jahr 1911 weist die große Summe von 133 frcs. pro Kopf der Bevölkerung auf.

In dieser Hinsicht ist die Bedeutung der französischen Zentralnotenbank also vorwärts gegangen, wie aber unten noch zu zeigen sein wird, teilweise nur scheinbar.

In der Tabelle V sind die absoluten Maximal- und Minimaldeckungen des Notenumlaufs ausgerechnet vom Jahre 1889 ab. Me-

Tabelle V.

Metallische Deckung der Noten der französischen Zentralnotenbank.

	Größte Unterdeckung		Kleinste Unterdeckung		Spannung Mill. frcs.
	Tag	Summe Mill. frcs.	Tag	Summe Mill. frcs.	
1889	18. April	681,9	22. Aug.	217,4	464,5
1890	4. Dez.	707,4	28. „	320,9	386,3
1891	15. Jan.	858,1	27. „	292,3	565,8
1892	14. „	582,4	25. „	69,1	513,3
1893	30. Nov.	583,1	24. „	376,2	206,9
1894	4. Jan.	654,4	23. „	151,9	502,5
1895	31. Okt.	434,9	22. „	19,1	415,8
1896	31. Dez.	695,9	27. „	133,1	562,8
1897	21. Jan.	634,3	26. „	281,1	353,2
1898	3. Nov.	756,4	15. „	345,3	411,1
1899	30. „	987,1	24. „	500,9	486,2
1900	4. Jan.	1150,6	23. „	512,6	638,0
1901	3. „	1032,0	22. „	312,4	719,6
1902	15. „	907,6	27. „	442,9	464,7
1903	2. „	738,8	21. „	243,4	495,4
1904	7. „	974,9	23. Juni	206,0	768,9
1905	5. „	759,5	24. Aug.	160,9	598,6
1906	27. Dez.	1009,8	23. „	430,1	579,7
1907	3. Jan.	1437,5	22. „	817,3	620,2
1908	2. „	1473,1	27. „	530,3	942,8
1909	7. „	829,7	26. „	267,3	562,4
1910	3. Nov.	1353,6	25. „	679,0	674,6
1911	5. Okt.	1629,6	22. Juni	928,9	700,7

Quellen: Ausgerechnet 1889—1897: nach Angaben in National Monetary Commission New York, 1910, Statistics for France, p. 294—302; 1898—1911: nach Angaben in Comptes rendus für die betreffenden Jahre.

tallische Ueberdeckungen, die in England beinahe die Regel bildeten, sind hier überhaupt nicht vorhanden. Ganz unverwendbar mit Rücksicht auf das hier untersuchte Problem dürfte die Tabelle aber doch nicht sein, es sind besonders zwei Erscheinungen, die bemerkenswert sein dürften. Die eine wichtige Tatsache ist eine gewisse Stabilisierungstendenz: die größte Unterdeckung kommt jetzt bald mit derselben Regelmäßigkeit in der ersten Hälfte Januar, wie die kleinste Unterdeckung in der zweiten Hälfte August und dies sogar in zwei wirtschaftlich so grundverschiedenen Jahren wie 1907 und 1909, wo die Ziffern selbst so stark verändert sind (1907: 1437,5—817,3 und 1909: 829,7 – 267,3 Mill. frcs.). Folglich müssen für die Bank mehr die Zahlungsgewohnheiten als die Kreditbedürfnisse des Landes von Bedeutung sein. Dies wird auch durch eine andere Tatsache bestätigt: die relativ hohe Deckung der Noten. Trotzdem der Notenumlauf mehr als 5 Milliarden beträgt, ist eine Unterdeckung von 1,5 Milliarden erst in dem politisch bewegten Jahre 1911 vorgekommen und — das ist hierbei die Hauptsache — man weiß, daß diese Entwicklung gegen den Willen der Bank eingetreten ist: sie hat mehrmals (so in den Verwaltungsberichten von 1896, 1897 und besonders 1905) über „die Lasten der unproduktiven Zertifikatnoten" geklagt.

Es ist ein schlechtes Zeugnis, das Paul Leroy-Beaulieu [1]) seinen Landsleuten ausstellt: „Wir sind betreffs der Zahlungsmethoden und der Bankorganisation eines der am meisten zurückgebliebenen der großen Völker. Wir müssen uns von den armseligen und elenden Gewohnheiten früherer Zeit befreien, es ist notwendig, daß wir uns modernisieren." Die Bank von Frankreich fordert in dem Verwaltungsbericht für 1908 [2]) auf, durch einen stärkeren Scheckgebrauch die Notenzirkulation zu vermindern. Es wird also auch in Frankreich anerkannt, daß die große Notenzirkulation nur eine Folge der niedrigen Entwicklungsstufe der Zahlungsmethoden in Frankreich ist. Der Notenumlauf wird also notwendigerweise eine starke Abnahme erfahren, wenn die jetzt im Gange sich befindlichen Reformbestrebungen früher oder später [3]) gelingen, da in dem reichen Frankreich schon genügend Kreditquellen vorhanden sind, also eine größere Kreditnachfrage nicht an die Bank von Frankreich heranzutreten braucht, wodurch ihr Notenumlauf vergrößert werden würde. Der innere Wert der Steigerung des Notenumlaufs ist also ein bedeutend kleinerer.

Mit überraschender Deutlichkeit lassen sich ausgeprägte Entwicklungstendenzen aus der Tabelle VI, Wechselbestände französischer Banken, herauslesen. Wie Mehrens [4]) bemerkt, scheinen die Großbanken die Wechselanlage besonders zu schätzen, da die relative Zunahme ihrer Wechselanlage größer als die der Depositen ist. Im

1) L'économiste français, 27. Januar 1906.
2) Compte rendu, 1908, p. 9.
3) Nach Kaufmann a. a. O. S. 194/195 kann das eventuell sogar recht lange dauern.
4) Mehrens, a. a. O. S. 231.

Tabelle VI.
Wechselbestände französischer Banken.

In Mill. frcs.

	Crédit Lyonnais	Comptoir National	Société Générale	Crédit Industriel	Summe von 1—4	B. de Fr. Jahresschluß	Verhältnis 6 : 5	Banq. de France Jahresdurchschnitt	Verhältnis 8 : 5
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
1880	138,3	?	102,0	75,7	(316,0)	926,6	(293 : 100)	758,5	(240 : 100)
1881	177,8	111	98,3	64,0	451,1	1324,9	287 : 100	1166,7	259 : 100
1882	130,7	98	114,8	68,1	411,6	980,5	238 : 100	1151,1	280 : 100
1883	186,8	102	111,0	70,0	470,3	1029,9	219 : 100	1027,7	219 : 100
1884	163,6	87	109,0	90,7	450,3	877,8	195 : 100	996,7	221 : 100
1885	227,8	129	118,5	83,0	558,3	616,2	110 : 100	784,3	141 : 100
1886	244,2	100	115,6	79,9	539,7	549,2	102 : 100	620,8	115 : 100
1887	265,1	94	124,9	78,0	562,0	534,9	95 : 100	577,9	101 : 100
1888	323,7	121	155,7	94,3	694,7	605,6	87 : 100	621,1	89 : 100
1889	412,3	97,6	131,5	87,3	728,7	681,8	96 : 100	713,8	98 : 100
1890	459,9	139,9	133,8	88,0	821,6	868,2	106 : 100	669,6	82 : 100
1891	544,1	117,0	133,6	78,8	873,5	664,7	76 : 100	760,7	87 : 100
1892	503,5	148,4	121,3	74,0	847,2	508,7	60 : 100	550,4	65 : 100
1893	527,4	153,1	119,6	62,4	862,5	560,6	65 : 100	579,3	67 : 100
1894	585,4	172,0	141,3	63,0	961,7	453,7	47 : 100	564,6	59 : 100
1895	522,0	220,2	136,6	56,5	935,3	625,9	67 : 100	543,6	58 : 100
1896	551,7	138,1	184,4	65,9	1040,1	790,8	76 : 100	693,4	67 : 100
1897	570,0	298,8 [1])	219,0	57,4	1145,2	959,8	84 : 100	730,4	64 : 100
1898	613,3	345,4	299,9	50,9	1309,5	1006,3	77 : 100	797,8	61 : 100
1899	620,0	339,9	284,3	55,3	1299,5	1199,8	92 : 100	828,3	64 : 100
1900	759,7	369,5	305,1	62,9	1497,2	847,8	57 : 100	875,2	58 : 100
1901	859,5	403,7	320,9	67,5	1651,6	793,0	48 : 100	592,4	36 : 100
1902	801,7	430,6	376,1	79,3	1687,7	624,9	37 : 100	546,3	32 : 100
1903	836,2	457,2	430,6	67,6	1791,6	1039,7	58 : 100	688,0	38 : 100
1904	1025,3	561,6	493,9	87,1	2167,9	765,3	35 : 100	699,6	32 : 100
1905	1030,3	604,8	416,5	102,3	2153,7	1097,0	52 : 100	640,5	30 : 100
1906	1137,9	706,1	568,2	130,1	2542,3	1255,5	49 : 100	897,7	35 : 100
1907	1095,0	690,0	528,8	116,6	2430,4	1216,0	50 : 100	1125,7	46 : 100
1908	1187,8	707,0	723,2	126,6	2744,6	1023,3	37 : 100	1079,4	38 : 100
1909	1266,1	819,8	876,2	132,1	3094,2	1100,6	36 : 100	761,5	25 : 100
1910	1229,5	944,3	851,6	130,5	3155,9	1171,9	42 : 100	991,3	35 : 100
1911	1316,6	974,7	928,3	113,8	3333,4	1396,9	42 : 100	1209,9	36 : 100

Quellen:

Sp. 1, 3, 4, 6: für die Jahre 1880—1896: Loubet, a. a. O. S. 259—262; von 1897 ab: Verwaltungsberichte der betreffenden Jahre.

Sp. 2: für die Jahre 1881—1888: Snyckers: La Reichsbank et la Banque de France, Paris 1908, p. 84; für die Jahre 1889—1896: Loubet, a. a. O. S. 259—262; von 1897 ab: Verwaltungsberichte der betreffenden Jahre.

Sp. 8: Annuaire statistique de la France.

1) Bei Comptoir National ist „À l'encaissement" gesondert aufgeführt, wird von 1897 ab, der Gleichmäßigkeit halber, mitberechnet.

großen und ganzen ist der Wechselbestand der Bank von Frankreich konstant geblieben, wenigstens im Vergleich mit den Großbanken, deren Portefeuilles sich in diesen 30 Jahren bei

dem Crédit Lyonnais verzehnfacht,
dem Comptoir National verneunfacht,
der Société Générale verneunfacht,
dem Crédit Industriel beinahe verdoppelt haben.

Die Folge ist, daß, nachdem die Bank von Frankreich anfangs ein ungefähr 3mal so starkes Portefeuille wie die vier Großbanken zusammen genommen hatte, heute umgekehrt die Portefeuilles der Großbanken nahezu 3mal so groß sind als das der Bank von Frankreich.

Größer als das Wechselportefeuille der Bank von Frankreich im letzten Ausweis des Jahres war das des Crédit Lyonnais in den Jahren 1894, 1901, 1902, 1904, 1908, 1909, 1910.

Die Bank von Frankreich [1]) hat aber am Jahresschluß ihr größtes Wechselportefeuille, die Privatbanken jedoch nur ein normales, teilweise geringeres. Es mag daher richtiger sein, die Bestände der Privatbanken am Jahresschluß mit dem Jahresdurchschnitt der Bank von Frankreich zu vergleichen. In diesem Falle wird die Bank von Frankreich übertroffen von

dem Crédit Lyonnais 1894, 1901/1906, 1908/1911,
dem Comptoir National 1909,
der Société Générale 1909.

Die Veränderung zuungunsten der Bank von Frankreich tritt also in den letzten Jahren immer deutlicher hervor. Wie als Folge davon von zurückgehender Bedeutung der Zentralnotenbank gesprochen werden kann, wird bei der Besprechung der deutschen Zentralnotenbank prinzipiell behandelt.

Zusammenfassend läßt sich sagen, daß die Stärke der französischen Zentralnotenbank der große Notenbedarf Frankreichs bildet, die Schwäche dagegen der kleine Kreditbedarf. Ein Vergleich mit England in dieser Hinsicht ist recht interessant: dort ist der Notenbedarf äußerst gering, der ganze Kreditbedarf bei der Notenbank (das Wechselportefeuille ist ja unbekannt) absolut gering, wegen der Geschäftsführung „up to the hilt“ bei den englischen Banken relativ nicht ohne Einfluß für die ganze Volkswirtschaft. Der französische Geldmarkt [2]) arbeitet aber unter ganz anderen Verhältnissen: für ihn ist die Zentralnotenbank nicht und wird wahrscheinlich immer weniger ein Institut werden, worauf in dem Maße bei jeder Gelegenheit notwendigerweise zurückgegriffen werden muß — auch in England kann ja eine allmählich sich durchsetzende gewisse Selbständigkeit beobachtet werden. Daher wird als Folge der gegenwärtigen Antinotenbestrebungen in Frankreich logischerweise ein weiteres Zurückgehen der französischen Zentralnotenbank im engeren Sinne eintreten

1) Schmidt, a. a. O. S. 760.
2) Plutus, 1906, S. 45.

müssen. Damit wird durchaus nicht etwa ein Absterben der Bank von Frankreich prophezeit, wie allgemeingültig im V. Kapitel behandelt werden wird.

IV. Kapitel.

Die deutsche Zentralnotenbank.

In der spät zur äußeren Einheit gelangten deutschen Volkswirtschaft entwickelte sich unter den neuen günstigeren Verhältnissen eine äußerst lebhafte wirtschaftliche Tätigkeit, und dies in einem Tempo, daß sogar deutsche Volkswirtschaftler allmählich begannen, ihre Bedenken dagegen auszusprechen. Hier, wo alle Kräfte aufs äußerste angespannt werden mußten, und wo also — verglichen mit der französischen Volkswirtschaft — eine außerordentlich starke Kreditnachfrage bestand, scheint es zwecklos, von einer zurückgehenden Bedeutung der Zentralnotenbank zu sprechen. Und doch ist dies zweifellos der Fall, obwohl auf die wesentlich anders gestalteten Verhältnisse Rücksicht genommen werden muß.

In Kapitel II und III sind — was hier zusammenfassend hervorgehoben werden mag — als Symptome einer zurückgehenden Bedeutung der Zentralnotenbanken (abgesehen von der zurückgehenden Bedeutung der Noten überhaupt, der „Bedeutung, welche die Zentralnotenbank von der Volkswirtschaft bekommt") bezeichnet worden: 1) daß die Zentralnotenbank zu einer mit einer oder mehreren privaten wirtschaftlichen Mächten gleichen Größe herabsinkt, und 2) daß die Zentralnotenbank zu einem Reserveinstitut zurückgedrängt wird. Diese letzte Veränderung erscheint zunächst als eine Folge der jeweiligen Konjunkturlage. Wenn aber diese Erscheinung in aufeinanderfolgenden Konjunkturperioden in immer verstärkterem Maße hervortritt, was den Anfang einer Scheinexistenz der Zentralnotenbank bedeutet — dann wird es deutlich, daß auch in diesem Falle die Entwicklung im großen (die ja uns vor allem interessiert) verfolgt werden kann. Es ist dies hier besprochen worden, da bei der Behandlung der deutschen Zentralnotenbank gewisse Unterschiede zu beobachten sind. Dieselben Symptome werden auch hier gefunden, aber während in England und Frankreich im allgemeinen alle Schwierigkeiten der Zentralnotenbanken auf dem Geldmarkte auf das hier behandelte Problem zurückgeführt werden konnten, muß in Deutschland eine Kategorie von vornherein ausscheiden, nämlich die Schwierigkeiten, welche mit der Gründung der deutschen Zentralnotenbank irgendwie zusammenhängen. Auch auf die Gefahr hin, eventuell etwas zu summarisch vorzugehen, schließe ich also alle Kontroversen der Deutschen Reichsbank den Privatnotenbanken gegenüber von vornherein aus. — Es eröffnet sich aber noch eine andere Schwierigkeit: viel stärker als die Bank von England und die Bank von Frankreich hat sich die Deutsche Reichsbank soweit von dem Typusbetrieb „Zentralnotenbank im engeren Sinne" entfernt, daß es fraglich erscheint, ob es überhaupt möglich ist, aus der

Deutschen Reichsbank eine Zentralnotenbank im engeren Sinne gedanklich herauszuschälen. Es würde aber niemandem einfallen, etwaige ernste Schwierigkeiten der Deutschen Reichsbank auf dem Geldmarkte oder in der ganzen Volkswirtschaft ihrem Giroverkehr zuzuschreiben. Wenn also eine zurückgehende Bedeutung zu konstatieren ist, kann doch, wie auch unten im V. Kapitel behandelt wird, ein so großer Teil davon für die Zentralnotenbank im engeren Sinne in Anspruch genommen werden, daß dann die Folgerungen sich doch aufrecht erhalten lassen; es kann übrigens wie immer hier nur auf die großen Züge, nicht auf die Details ankommen. Daß aber das Resultat in diesem Falle etwas unsicherer werden muß, sei doch sofort zugegeben.

Wie schon hervorgehoben, war die Reichsbank schon von Anfang an von dem Typus Zentralnotenbank im engeren Sinne recht entfernt durch die Einrichtung des Giroverkehrs. Diese Betriebserweiterung der Zentralnotenbank war eine Folge der „Notwendigkeit auf neuen Wegen, die erforderliche Verstärkung ihrer Betriebsmittel herbeizuführen" nach dem Wortlaut der Festschrift der Reichsbank [1]), und war gewiß erforderlich wegen der ihr gestellten schwierigen Aufgaben (Gründung der Reichsbank, Reform der Währung). Diese Schwierigkeiten gehören, wie gesagt, nicht zu dem hier untersuchten Problem, haben aber indirekt darauf zurückgewirkt. Mit Rücksicht auf das Ausland mußten wegen der Valutareform hohe Diskontsätze festgesetzt werden, während die inländischen Verhältnisse billige Diskontsätze erfordert hätten [2]): das Diskontgeschäft ging stark zurück [3]). Die Reichsbank durfte, zum Teil auch mit Rücksicht auf ihre speziell schwierigen Aufgaben, nur die allersichersten Werte in ihr Portefeuille nehmen, während die junge Industrie, noch keineswegs gefestigt, eines ausgedehnten Wechselkredits benötigte [4]), und daher wurde der ganze Nachwuchs in der Industrie mit seinen Kreditbedürfnissen auf das Privatkapital angewiesen [5]); wie Sombart [6]) es ausdrückt: „die Banken sind in Deutschland geradezu Beförderer des Unternehmungsgeistes geworden, Schrittmacher für Industrie und Handel." Aber auch in der dann aufsteigenden Konjunktur ist die Steigerung des Diskontmaterials der Reichsbank keine allzu große gewesen [7]). Der im Jahre 1880 eingeführte Privatsatz [8]) der Reichsbank hatte — soweit die formellen Bestimmungen dabei maßgebend sind — seine Spitze ausdrücklich nicht gegen die Großbanken [9]), sondern gegen die Privatnotenbanken

1) Die Reichsbank 1876—1900. Jena 1901, S. 138.
2) Die Reichsbank, a. a. O. S. 142.
3) Die Reichsbank, a. a. O. S. 139.
4) von Hartmann, Wandelungen in der Bedeutung der Reichsbank. Preußische Jahrbücher, Bd. 109, S. 237.
5) von Hartmann, a. a. O. S. 238.
6) Sombart, Deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. 2. Aufl., Berlin 1909, S. 203.
7) Die Reichsbank, a. a. O. S. 144 und 146.
8) Die Reichsbank, a. a. O. S. 148.
9) Die Reichsbank, a. a. O. S. 81 und 148.

gerichtet — da diese Schwierigkeiten nicht zu den allgemeingültigen gehören, können sie hier unberücksichtigt bleiben. Die Schwierigkeiten der Währungsreform scheinen in der nächsten Zeit zu einem gewissen Abschluß gekommen zu sein: vor 1882 kamen alle Diskontveränderungen als Maßregel gegen das Ausland, von dieser Zeit an scheint der inländische Bedarf — innerhalb gewisser Grenzen — maßgebend geworden zu sein [1]). Die im Jahre 1883 erfolgte Einrichtung von Abrechnungsstellen vergrößert die Kasse der Bank [2]). Nun beginnt auch der Charakter der Zentralnotenbank als Reservebank etwas deutlicher zu werden: die Schwankungen in der Inanspruchnahme erfahren eine beträchtliche Steigerung [3]). Gleichzeitig scheint der Geldmarkt etwas selbständiger geworden zu sein: Der Marktdiskont in Berlin ging sogar bis auf $1^1/_8$ Proz. zurück [4]). Die in den folgenden Jahren eingetretene Steigerung des Notenumlaufs wird durch die Kasse mehr als aufgewogen: 1886—1889 kommen Ueberdeckungen des Notenumlaufs mehrfach vor. Der Zustand auf dem Diskontmarkt im folgenden Jahre wird von dem deutschen Oekonomist so beschrieben [5]): „das Wechselmaterial ist ja oft recht knapp; in den hier besprochenen Kategorien von Wechseln (kleine Wechsel auf Nichtbankplätze!) bietet sich die Möglichkeit, der Bank einen reichlicheren Zufluß zu verschaffen.“ Zwei Jahre später heißt es [6]): „daß die Reichsbank nicht mehr kleine Wechsel diskontiert, ist schon öfters zur Sprache gebracht worden; die Erklärung ist einfach darin gegeben, daß ihr deren nicht soviele angeboten werden, als sie ankaufen möchte, was überhaupt vom ganzen Wechseldiskontgeschäft gilt.“ Die Privatbanken wenden sich mit größerem Interesse dem Geldmarkte zu und die Zunahme der Anlage kommt ins Stocken, wie es in der Festschrift der Reichsbank [7]) heißt. Nachdem die Aufwärtsbewegung eingesetzt hat — diesmal von Deutschland ausgehend — wird die Bank stärker in Anspruch genommen, aber unter gleichzeitiger Zunahme der Schwankungen der Inanspruchnahme [8]). Nachdem im Jahre 1899 die Spekulation anfängt etwas nachzulassen, wird der Geldmarkt selbständiger und die Bank wieder weniger beansprucht [9]). Aber auch mitten in der Aufwärtsbewegung, Ende 1898, behauptet der deutsche Oekonomist [10]): „das Noteninstitut vermag der reellen Geschäftstätigkeit der Industrie- und Handelswelt nicht mehr zu folgen“. In der folgenden Niedergangsperiode charakterisiert von Hartmann [11]) die veränderte Lage der Reichsbank: „ihre alte Stellung im deutschen Volkswirtschafts-

1) Die Reichsbank, a. a. O. S. 150.
2) Die Reichsbank, a. a. O. S. 152.
3) Vgl. Tabelle VIII.
4) Die Reichsbank, a. a. O. S. 154.
5) Der deutsche Oekonomist, 1890, S. 459.
6) Der deutsche Oekonomist, 1892, S. 641.
7) Die Reichsbank, a. a. O. S. 161.
8) Die Reichsbank, a. a. O. S. 167 und Tabelle VIII.
9) Die Reichsbank, a. a. O. S. 178.
10) Der deutsche Oekonomist, 1898, S. 715.
11) von Hartmann, a. a. O. S. 240.

organismus ist zwar nicht erschüttert, aber ihre monopole Großmachtstellung hat aufgehört, und sie muß fortan mit den privaten Großbanken als mit einer nicht zu umgehenden Größe rechnen". Im Herbst 1903 kommt zum erstenmal eine Opposition der Banken gegen die Diskontpolitik der Reichsbank vor, wozu Plutus [1]) bemerkt, daß, „wenn sie (die Großbanken) Macht hätten, würden sie sich gar nicht genieren, die Reichsbank in ihrem Interesse auszunutzen". Wahrscheinlich ist hierauf der bekannte Ausspruch [2]) des damaligen Reichsbankpräsidenten Koch bezugnehmend: „Jene Aufgaben (betreffs der Diskontopolitik) sind in immer wachsendem Maße der Reichsbank zugefallen und werden in neuerer Zeit nur durch die den offenen Markt beeinflussende Konzentration der Kreditbanken erschwert." In den Jahren 1904—1907 hat die Reichsbank förmlich Jagd auf Handelswechsel getrieben — der Ausdruck stammt von der „Bank" [3]). „Plutus" [4]) teilt mit, daß bei vielen kleineren Filialen — wo die Vorsteher Tantiemen beziehen — für schlechte Wechsel sogar zweite Hypotheken als Sicherheit genommen wurden. Diese Mißstände, welche lebhaft kritisiert wurden (ob sie ganz so groß waren, wie aus den angeführten Stellen des Zeitschriftenstreites hervorzugehen scheint, mag dahingestellt bleiben), wurden von dem neuen Reichsbankpräsidenten abgestellt. Sehr richtig wurde es in der Bankenquete von Fischel [5]) hervorgehoben, daß solche Vorkommnisse als eine Sünde gegen die für eine Zentralnotenbank gebotene möglichst passive Politik, von volkswirtschaftlichem Nachteil wären. Also: eine zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbank, der von ihr mit verkehrten und gefährlichen Mitteln entgegengearbeitet wurde, wenn nämlich diese Politik von bedeutenderem Einfluß gewesen ist. Nach einem anderen Ausspruch in der Bankenquete [6]), der von Schinckel stammt, soll die Inanspruchnahme der Reichsbank seitens der Großbanken im Jahre 1907 deshalb nicht besonders groß gewesen sein, weil den Großbanken in so reichem Maße Depositen zugeflossen wären, ja die Großbanken sollten sogar so mächtig geworden sein, daß sie selbst stützend kleineren Banken gegenüber aufgetreten wären. Aeußerlich trat die Selbständigkeit der Großbanken im Jahre 1907 darin zutage, daß der Diskonterhöhung der Reichsbank am 8. November von den Großbanken für ihren Kontokorrentverkehr nicht Folge geleistet wurde [7]) — die Bedeutung hiervon ist allerdings nicht allzu hoch einzuschätzen [8]).

Was die gegenwärtige Stellung der Reichsbank auf dem Diskontomarkte betrifft, kann dies dank der Prionschen Untersuchung [9])

1) Plutus, 1906, S. 322.
2) Koch, Das 30-jährige Jubiläum der Reichsbank. Bankarchiv 1904/1905, S. 82.
3) Die Bank, 1908, S. 1064.
4) Plutus, 1908, S. 12.
5) Bankenquete: Fragen 1 bis 5. Berlin 1909, S. 264.
6) Bankenquete: Frage 6. Berlin 1910, S. 60.
7) Plutus, 1907, S. 835.
8) Ueber die Maßnahmen der Reichsbank im Jahre 1911 vgl. S. 210 Anm. 1.
9) Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft. Leipzig 1907.

etwas genauer verfolgt werden. Es ist dabei mit Rücksicht auf das hier untersuchte Problem nur zu bedauern, daß weder ein geschichtlicher Teil bei Prion, noch ältere Monographien es ermöglichen, die interessante Erscheinung zu behandeln, wie die Reichsbank allmählich von der einen Wechselkategorie zur anderen zurückgedrängt worden ist. In der Tat ist die Entwicklung aber heute so weit fortgeschritten, daß eine Behandlung der gegenwärtigen Sachlage oft schon genug sagen kann. Nach Prion (S. 119) wird das Wechselmaterial der Reichsbank eingeteilt in 1) Warenwechsel, 2) Kreditwechsel, 3) Rediskontierungen, 4) Genossenschaftswechsel. Von den Warenwechseln der großen und mittleren Firmen geht das beste Material zu den Großbanken (S. 186), bei direktem Erwerb kommt Rediskontierung sogar nicht mehr in Frage (S. 187). Aber zu den Großbanken kommen diese Wechsel auch durch die Filialen (S. 188) oder werden rediskontiert von den Konzernbanken (S. 189) oder den selbständigen Provinzbanken (S. 190). Die Reichsbank fordert aber als Gegenleistung für ihren Giroverkehr (gehört nicht zur Zentralnotenbank im engeren Sinne!), daß Diskontierungen bei ihr vorgenommen werden sollen: hierzu werden kleine oder kurz gewordene Abschnitte benutzt (S. 120/121), da das Wechselmaterial oft recht knapp ist, werden diese Wechsel eventuell nur zu diesem Zwecke geschaffen (S. 121). Von den mittleren Firmen suchen solche nur die Reichsbank auf, welche mit einem relativ geringen Wechselkredit auskommen können (S. 122), durch die Errichtung von Depositenkassen wird die Stellung der Großbanken in dieser Beziehung wesentlich verstärkt (S. 191/192). Die Stellung der Reichsbank ist auch sehr schwierig, wo leistungsfähige Kreditbanken bestehen: hier kommt das teilweise dem Giroverkehr zuliebe errichtete Filialsystem der Reichsbank zu gute, auf diese Weise bekommt die Reichsbank sogar ihr bestes Wechselmaterial (S. 122). Der Verkehr der Reichsbank mit kleinen Firmen ist recht unbedeutend (S. 122), dem Inkassoverkehr der Großbanken und dem Giroverband der Genossenschaften wird das meiste Material überlassen (S. 126). Von den Kreditwechseln kommen die vertretbaren Privatdiskonten in ruhigen Zeiten überhaupt nicht zur Reichsbank (S. 129), sondern hauptsächlich zu den Großbanken (S. 179). Dagegen werden die Bankakzepte kleiner Bankiers (S. 129 und 179) oder der Großbanken, die aber aus formellen Gründen (Wechselsumme, Verfallzeit) nicht als vertretbar gelten (S. 129 und 190), sowohl von der Reichsbank wie von den Großbanken erworben [1]). Nur in bewegten Zeiten bekommt die Reichsbank die besseren Bankakzepte. Von solchen Kreditwechseln, bei denen der Bankier zum Zwecke der Geldbeschaffung auf seinen

1) Prion bezeichnet ein solches Verhältnis als Wettbewerb der Reichsbank mit den Großbanken. Tatsächlich mögen ja solche Tendenzen, wie früher hervorgehoben, der Reichsbank zeitweise nicht ganz fremd gewesen sein. Theoretisch gilt aber, daß die Privatbanken das Angebot aufsuchen, die Zentralnotenbank läßt es an sich herantreten. Dabei von einem Wettbewerbsverhältnis zu sprechen, ist meines Erachtens etwas irreführend, wenigstens von der Zentralnotenbank aus betrachtet.

Kunden zieht, soll die Reichsbank (S. 129) in erheblichem Maße in Anspruch genommen sein. Der Erwerb von Finanzwechseln (S. 132) ist bei der Reichsbank recht beschränkt. Unter den Rediskontierungen sind zuerst die Wechsel zu erwähnen, die von solchen Kunden stammen, die in der Hauptsache ohne fremde Gelder arbeiten und sich daher mit der Differenz zwischen dem erhaltenen und dem an die Reichsbank zu zahlenden Diskontsätzen begnügen müssen, also kleine Banken und Bankiers und Kreditgenossenschaften. Von diesen wird die Reichsbank in recht erheblichem Maße in Anspruch genommen (S. 137), aber auch hier drängen die Großbanken vorwärts, indem sie einen größeren Diskontkredit gewähren gegen Hinterlegung von Sicherheiten (S. 195). Von den mit fremden Geldern arbeitenden Banken und Bankiers werden Rediskontierungen an die Reichsbank, wenn möglich, vermieden (S. 201), sie kommen überhaupt nur vor, wenn (S. 138/139):

1) die Banken die Wechsel selbst zu höheren Sätzen erworben haben,

2) die Inkassobedingungen der Reichsbank am vorteilhaftesten sind, und

3) keine Geschäftsverbindungen dadurch preisgegeben werden.

Wechsel von längerer Laufzeit (bis höchstens 1 Monat) kommen nur von den wenigen selbständigen Provinzbanken; die an eine Großbank angegliederten Provinzbanken sowie die Filialen der Großbanken rediskontieren fast ausschließlich beim Mutterhaus (S. 189), und die Großbanken selbst rediskontieren bei der Reichsbank nur bei Ultimo-Regulierungen und geben dann Wechsel mit Mindestlaufzeit (S. 138). Im allgemeinen (S. 201) rediskontieren die Großbanken im Inlande innerhalb der Anlage suchenden Kundschaft, an der Börse, oder (nach privater Mitteilung) auch untereinander. Der Verkehr der Reichsbank in Genossenschaftswechseln ist ganz unbedeutend (S. 145). Prion faßt seine Erörterungen so zusammen (S. 157): „Es ist mit großer Deutlichkeit eine Verschlechterung der Stellung der Reichsbank in der Kredit- und Bankorganisation Deutschlands zu beobachten.“

Diese Verschlechterung der Lage der Reichsbank ist die Ursache einer Menge von Reformbestrebungen gewesen, und Reformen sind ja schon früher mehrfach bei der Deutschen Reichsbank vorgenommen. Von einer solchen Reform, betreffs der gebührenfreien Akzepteinholung, heißt es in der Festschrift der Reichsbank[1]: „Die Reichsbank ging dabei von der Auffassung aus, daß sie die durch das Gesetz geschaffene Schwierigkeit durch größere Mühewaltung ausgleichen müsse, sollte sie nicht eine Schmälerung ihres Diskontmaterials erfahren.“ In der Bankenquete wurde das Problem der zurückgehenden Bedeutung der Zentralnotenbank mehrmals gestreift; in den Gesetznovellen hat man teils ein Nachgeben der früheren hohen Forderungen des Gesetzes (betreffs der Notenausgabe), also

1) Die Reichsbank, a. a. O. S. 85.

gewissermaßen eine negative Maßnahme und dann die Zulassung von Schecks als Notendeckung und weiter die gesetzliche Zahlkraft der Noten eingeführt, um nur die wichtigsten Reformen zu nennen.

Was die beigefügten Tabellen angeht, zeigt Tabelle VII die zirkulierende Notenmenge pro Kopf der Bevölkerung. Ein Rückgang, wie er in England zu konstatieren war, ist hier keineswegs

Tabelle VII.

Notenzirkulation in Deutschland.

	1.	2.	3.	4.	5.
	Mittlere Bevölkerung Deutschlands	Reichsbanknoten im Jahresdurchschnitt		Noten in Deutschland im Jahresdurchschnitt	
		Summe	pro Kopf der Bevölkerung	Summe	pro Kopf der Bevölkerung
	Mill.	Mill. M.	M.	Mill. M.	M.
1876	43,06	684,866	15,90	936,731	21,75
1877	43,61	694,929	15,94	909,170	20,85
1878	44,13	622,642	14,11	821,415	18,61
1879	44,64	667,675	14,96	866,601	19,41
1880	45,10	735,018	16,30	952,523	21,12
1881	45,43	739,727	16,28	958,288	21,09
1882	45,72	747,020	16,34	962,860	21,06
1883	46,02	737,246	16,02	950,475	20,65
1884	46,34	732,906	15,82	946,410	20,42
1885	46,71	727,442	15,57	944,308	20,22
1886	47,13	802,178	17,02	1022,261	21,20
1887	47,63	860,617	18,07	1078,714	22,65
1888	48,17	933,042	19,37	1149,109	23,85
1889	48,72	987,314	19,74	1206,312	24,76
1890	49,24	983,882	19,98	1196,976	24,31
1891	49,76	971,666	20,51	1179,387	23,16
1892	50,27	984,736	19,59	1194,019	23,75
1893	50,76	984,827	19,39	1158,320	22,82
1894	51,34	1000,384	19,49	1173,629	22,86
1895	52,00	1095,593	21,07	1273,799	24,49
1896	52,74	1083,497	20,54	1261,611	23,92
1897	53,51	1085,704	20,29	1266,370	23,67
1898	54,28	1124,594	20,67	1306,287	24,08
1899	55,05	1141,752	20,37	1322,203	23,59
1900	56,05	1138,561	20,31	1313,855	23,44
1901	56,87	1190,264	20,93	1345,436	23,66
1902	57,77	1229,623	21,28	1373,482	23,77
1903	58,63	1248,718	21,30	1394,336	23,78
1904	59,48	1288,549	21,66	1433,421	24,10
1905	60,31	1335,701	22,15	1484,398	24,61
1906	61,14	1387,237	22,69	1531,304	25,05
1907	61,98	1478,783	23,86	1620,751	26,15
1908	62,83	1524,142	24,26	1664,860	26,50
1909	63,70	1576,532	24,75	1721,215	27,02
1910	64,55	1605,882	24,88	1751,110	27,13
1911	65,41	1663,615	25,43		

Quellen: Sp. 1. Bis 1900: Die Reichsbank, a. a. O. S. 263; nach 1900: Volkswirtschaftliche Chronik. Sp. 2. Verwaltungsberichte der Reichsbank. Sp. 4. Stat. Handbuch, I, S. 455/56. Stat. Jahrbuch für das Deutsche Reich.

zu finden, aber die Vergrößerung hat doch ein recht langsames Tempo; für die Reichsbank hat sich die Ziffer von 15,90 M. im Jahre 1876 auf 25,43 M. im Jahre 1911 vergrößert. Wie man sieht, rührt aber diese Vergrößerung daraus her, daß die Reichsbanknoten zum Teil an die Stelle von Noten solcher Banken traten, die das Notenrecht aufgegeben haben. Der gesamte deutsche Notenumlauf hat sich nämlich während derselben Zeit von 21,75 M. nur auf 27,13 M. (1910) gesteigert. Wenn man dies mit der Vergrößerung des deutschen Wechselumlaufs [1]) vergleicht: die Wechselstempelsteuer betrug 1873/1876: 17 Pfg. und 1907: 28 Pfg. pro Kopf der Bevölkerung, und es wird allgemein zugegeben, daß der Wechsel an Bedeutung verliert — dann ist die relative Stagnation des Zuwachses der Noten recht einleuchtend. Die Schwankungen von Jahr zu Jahr sind ziemlich unbedeutend, vor allem im gesamten Notenumlauf. Bedeutendere Steigerungen sind hauptsächlich in den letzten Jahren vorgekommen, eine Folge teils der Geldmarktverhältnisse und teils der neu eingeführten kleinen Noten, also Momente, die uns über die Tendenz im Großen natürlich nicht irreführen dürfen.

In Tabelle VIII ist der höchste und niedrigste Betrag von metallisch ungedeckten Noten der Jahre 1876—1911 ausgerechnet. Die Bedeutung solcher Berechnungen wird in der Festschrift der Reichsbank [2]) so zusammengefaßt: „Da der Metallvorrat der Reichsbank das Reservoir ist, aus welchem der Verkehrsbedarf durch Diskontierung von Wechseln etc. durch Einlösung von Noten und Abhebung aus Guthaben (dies gehört allerdings nicht zur Zentralnotenbank im engeren Sinne, S. H.) seinen Bedarf an Metallgeld deckt, so bewirken aufsteigende Konjunkturen mit einer Steigerung der Notenausgabe der Reichsbank häufig eine noch stärkere Verminderung ihres Metallvorrates, und beide Bewegungen kommen in der Ziffer des ungedeckten Notenumlaufes summiert zum Ausdruck. Die ungedeckten Noten sind eben der elastische Teil des Geldumlaufes und die Veränderungen ihres Umfanges lassen die Schwankungen der an die Reichsbank herantretenden Geldnachfrage am deutlichsten erkennen.“ Aber über eine größere Spanne Zeit bedeutet diese Statistik etwas mehr als einen Konjunkturspiegel. Denn, wie Lumm [3]) es ausdrückt: „Die Kreditbedürfnisse des Landes spiegeln sich nicht mehr so rein wie früher in den Veränderungen des Status (der Zentralnotenbank) wieder.“ Die stoßweise Inanspruchnahme bildet vielmehr ein Zeichen dafür, daß die Reichsbank mehr und mehr zu einer Reservebank zurückgedrängt wird. Aus der Tabelle geht hervor, daß Ueberdeckungen vorgekommen sind in den Jahren 1886/1889, 1891/1895 und 1902. Die Spannung war 1877 am kleinsten, nur 153 Mill. M., übersteigt 400 Mill. zuerst im Jahre 1889 und ist im Jahre 1895 609 Mill. M. Im neuen Jahrhundert vergrößern sich die Spannungen aber beträchtlich mit einem Höhepunkt von 934

1) Stat. Jahrb. f. d. Deutsche Reich, 1909, S. 326.
2) Die Reichsbank, a. a. O. S. 44.
3) v. Lumm, Die Stellung der Notenbanken. Berlin 1909, S. 35.

Tabelle VIII.
Metallische Deckung der Noten der deutschen Zentralnotenbank.
In 1000 Mark.

Jahr	Größte Unterdeckung		Kleinste Unterdeckung (Größte Ueberdeckung)		Spannung
	Tag	Summe	Tag	Summe	
1876	7. Jan.	269 007	7. Juni	87 976	181 031
1877	31. Dez.	263 657	23. März	111 092	152 565
1878	7. Jan.	245 436	7. Juni	69 402	176 034
1879	7. Okt.	256 980	23. März	21 511	235 469
1880	31. Dez.	283 701	7. Juni	105 969	177 732
1881	31. „	344 948	23. Febr.	76 811	268 137
1882	30. Sept.	328 335	23. März	101 842	226 493
1883	31. Dez.	271 136	15. „	41 743	229 393
1884	31. „	336 309	15. „	47 816	288 493
1885	7. Jan.	305 395	7. Juni	59 191	246 204
1886	31. Dez.	340 014	23. Febr.	+ 24 326	364 340
1887	7. Jan.	290 177	15. Juni	+ 18 453	308 630
1888	31. Dez.	234 967	7. „	+ 137 113	372 080
1889	31. „	425 957	15. März	+ 60 085	486 042
1890	7. Okt.	419 390	7. Juni	45 869	373 521
1891	7. Jan.	287 863	23. Aug.	+ 34 046	321 909
1892	31. Dez.	302 353	23. Febr.	+ 99 960	402 313
1893	30. Sept.	362 491	23. „	+ 24 499	386 990
1894	7. Jan.	263 848	23. Nov.	+ 39 084	302 932
1895	31. Dez.	467 012	23. Febr.	+ 142 470	609 482
1896	31. „	453 349	22. „	8 491	444 858
1897	7. Okt.	493 921	23. „	10 662	483 259
1898	30. Sept.	601 491	23. „	6 388	595 103
1899	30. „	696 040	23. „	106 123	589 917
1900	31. Dez.	680 115	23. „	148 094	532 021
1901	30. Sept.	599 985	15. Juni	85 735	514 250
1902	31. Dez.	730 346	23. Febr.	+ 4 944	735 390
1903	31. „	772 031	23. „	140 715	631 316
1904	30. Sept.	805 924	23. „	157 133	648 791
1905	30. „	950 431	23. „	16 259	934 172
1906	31. Dez.	1 110 881	23. „	181 859	929 022
1907	31. „	1 181 743	23. „	350 760	830 983
1908	31. „	995 243	22. Aug.	245 387	749 856
1909	31. „	1 156 332	23. Febr.	189 996	966 336
1910	31. „	1 148 754	23. „	229 039	919 715
1911	30. Sept.	1 299 940	23. „	159 793	1 140 147

Quellen: bis 1900 (einschließlich). Die Reichsbank, a. a. O. S. 293; nach 1900: ausgerechnet nach den Verwaltungsberichten der Reichsbank.

Mill. M. im Jahre 1905, wiederum übertroffen im Jahre 1911 mit über 1 Milliarde M. Außerdem sind, wie auch in England der Fall war, große Spannungen innerhalb kürzester Zeit zu beobachten, so z. B. Ende März 1909, wo die Zunahme von metallisch ungedeckten Noten innerhalb einer Woche beinahe 600 Mill. M. betrug.

Tabelle IX zeigt eine Untersuchung über die Verhältnisse auf

Tabelle IX.
Wechselbestände deutscher Banken.

In Millionen Mark.

Jahr	Deutsche Bank	Disconto-Gesellschaft	Dresdner Bank	Darmstädter Bank	Schaaffhaus. Bankverein [1]	Berliner H.-Gesellschaft	Summe von 1—6	Reichsbank am Jahresschluß	Verhältnis 8 : 7	Reichsbank im Jahresdurchschnitt	Verhältnis 10 : 7
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1876	57,5	21,1	5,3	27,8	14,5	5,7	131,9	446,2	338 : 100	402,9	305 : 100
1877	38,9	19,7	5,0	13,3	11,1	4,5	92,5	429,4	464 : 100	364,8	394 : 100
1878	37,5	29,3	4,1	14,1	13,4	4,3	102,7	363,5	354 : 100	340,8	335 : 100
1879	36,7	30,0	3,9	7,6	16,2	7,6	102,0	401,7	395 : 100	328,3	322 : 100
1880	37,6	37,1	4,8	7,8	15,1	8,5	110,9	394,7	356 : 100	345,7	312 : 100
1881	41,0	34,6	7,5	7,4	14,6	8,8	113,9	451,6	397 : 100	345,7	304 : 100
1882	44,4	36,2	13,9	12,4	16,7	2,8	126,4	475,9	377 : 100	372,2	294 : 100
1883	61,4	44,0	16,1	16,8	17,4	18,6	174,3	467,4	268 : 100	366,4	210 : 100
1884	61,1	55,5	18,6	9,9	14,3	23,4	182,8	511,6	280 : 100	377,7	207 : 100
1885	72,0	89,7	21,9	14,1	14,9	20,6	233,2	461,6	198 : 100	372,7	160 : 100
1886	69,9	58,4	21,4	14,8	11,5	15,6	191,6	546,0	285 : 100	397,1	207 : 100
1887	90,5	64,7	24,2	23,7	15,7	19,2	238,0	564,0	237 : 100	443,7	187 : 100
1888	103,7	71,2	28,2	15,9	15,0	13,2	247,2	517,3	209 : 100	430,9	174 : 100
1889	99,6	59,2	32,4	16,2	14,5	13,7	235,6	653,6	277 : 100	510,3	217 : 100
1890	126,7	67,5	33,5	17,9	16,2	22,7	284,5	613,4	216 : 100	534,1	188 : 100
1891	157,3	67,9	43,3	23,2	26,0	30,7	348,4	571,9	164 : 100	525,8	151 : 100
1892	136,6	68,2	40,2	20,6	22,8	31,8	320,2	605,9	189 : 100	541,7	169 : 100
1893	131,3	56,5	37,6	17,6	24,3	24,5	291,8	604,1	207 : 100	581,8	199 : 100
1894	126,3	81,1	54,0	24,8	32,5	36,5	355,2	602,7	170 : 100	547,5	154 : 100
1895	133,2	66,0	59,5	19,5	30,0	33,9	342,1	769,0	225 : 100	573,9	168 : 100
1896	157,5	61,0	76,7	23,4	37,0	43,0	398,6	790,9	198 : 100	646,3	162 : 100
1897	183,8	78,8	83,8	18,2	38,9	45,1	448,6	768,7	171 : 100	644,8	144 : 100
1898	223,5	89,6	92,8	17,5	43,2	47,8	514,4	865,1	168 : 100	713,9	139 : 100
1899	236,3	80,2	122,4	20,4	51,7	50,8	561,8	1079,6	192 : 100	817,1	145 : 100
1900	299,7	100,7	150,5	26,4	53,8	52,4	683,5	1089,2	160 : 100	800,2	117 : 100
1901	344,7	104,0	109,2	28,1	56,0	56,4	698,4	999,3	143 : 100	845,4	121 : 100
1902	333,7	135,5	115,5	42,0	52,1	58,4	737,2	1027,1	139 : 100	775,5	105 : 100
1903	342,8	124,8	115,6	45,7	53,9	60,7	743,5	1139,6	153 : 100	845,7	114 : 100
1904	423,2	141,3	160,8	68,7	55,7	66,6	916,3	1011,5	114 : 100	823,4	90 : 100
1905	460,6	152,0	176,8	95,0	63,8	69,4	1017,6	1228,6	121 : 100	908,8	89 : 100
1906	540,4	175,8	242,6	108,1	66,4	74,5	1207,8	1340,8	111 : 100	989,4	84 : 100
1907	631,5	154,3	217,6	116,8	53,0	89,9	1263,1	1495,8	118 : 100	1104,5	87 : 100
1908	539,4	158,9	248,7	147,3	75,5	92,2	1262,0	1161,2	92 : 100	967,7	77 : 100
1909	528,7	197,8	257,6	140,9	84,5	98,4	1307,9	1240,0	95 : 100	918,9	70 : 100
1910	621,8	200,4	318,6	156,3	88,0	99,2	1483,9	1330,0	90 : 100	994,4	54 : 100
1911	586,6	190,8	330,3	160,7	95,2	110,0	1473,6	1799,3	122 : 100	1077,8	60 : 100

Quellen:

Sp. 1—6. Jahresberichte, soweit vorrätig im Archiv für Wertpapiere in der Berliner Börse. Komplettiert: Dresdner Bank 1876—1886: Model-Loeb, Die großen Berliner Effektenbanken. Jena 1896, S. 171; Schaaffhausenscher Bankverein 8 ältere Jahre: Private Mitteilungen.

Sp. 8. Stat. Handb. f. d. Deutsche Reich. Verwaltungsberichte der Reichsbank.

Sp. 10. Verwaltungsberichte der Reichsbank.

---

1) bis 1903 (einschließlich) auch Kasse, Kupons und Sorten.

dem deutschen Diskontmarkte[1]). Für die Großbanken sind, bis vor kurzem, die einzigen bekannten Ziffern diejenigen am 31. Dezember, also an dem Tage[2]), wo wegen der Frisierung der Bilanzen der Großbanken diese eine recht kleine Ziffer aufweisen (da die zur Erlangung von Bargeld vorgenommenen Rediskontierungen wohl größer sein dürften als die mit Rücksicht auf die „Liquiditätsberechnungen" eventuell vorgenommene Beschaffung von Wechseln), während die Reichsbank dann außergewöhnlich stark in Anspruch genommen ist. Weiter enthalten die Portefeuilles der Großbanken (was aber nur teilweise von der Reichsbank gilt), Schatzanweisungen, Steuerscheine, Schecks, Wechsel vom Ausland aufs Ausland, diskontierte Wertpapiere. Wenn diese zwei Momente sich gegenseitig aufhöben, was ja zum Teil sicher zutrifft, dann würde es richtig sein, die Zahlen der Großbanken am 31. Dezember nicht mit den Zahlen der Reichsbank am 31. Dezember, sondern mit den Jahresdurchschnittsziffern der Reichsbank zu vergleichen. Die Tabelle enthält beide Berechnungen, welches die richtigere ist, ist ganz nebensächlich: beide zeigen mit unleugbarer Evidenz die Ueberflügelung der Reichsbank durch die Großbanken. Anfangs war das Portefeuille der Reichsbank noch ungefähr 4mal so groß wie das der sechs Großbanken zusammengenommen, Anfang der 1890er Jahre war es noch doppelt so groß, bleibt heute aber nach beiden Berechnungsarten fast regelmäßig hinter den Großbanken zurück[3]). Dagegen ist die Zentralnotenbank nicht wie in England und Frankreich von einzelnen Großbanken überflügelt worden: sogar die Deutsche Bank erreicht die Reichsbank noch nicht zur Hälfte. Dasselbe Verhältnis gilt sogar für die einzelnen Bankgruppen. Mit Hilfe der Angaben des deutschen Oekonomists sind unten die Portefeuilles der einzelnen Bankgruppen festgestellt für 1909

Deutsche Bank	Disconto-Gesellschaft	Dresdner Bank	Darmstädter Bank
1003,51	439,82	350,76	209,10

zum Vergleich die Zahlen für 1908

988,47	404,84	424,40[4])	225,83

Auch wenn das Resultat nicht ganz genau sein sollte (es fehlen einige Banken), so steht doch als Hauptsache fest: die zurückgehende Bedeutung der deutschen Zentralnotenbank ist noch nicht so weit fortgeschritten, daß sie von einer einzelnen Bankgruppe,

1) Ueber einen Teil derselben Periode hat Prion, a. O. S. 208, 210 und 212 eine Statistik, welche aber mehr falsche als richtige Zahlen enthält. Es ist deshalb ganz berechtigt, wenn Riesser, a. a. O. S. 230 die Prionsche Statistik bemängelt, es ist nur einzuwenden, daß die von Riesser als Korrektur gegebene Statistik in diesem Zusammenhange noch schlimmer ist. Riesser zitiert nämlich den deutschen Oekonomist, welcher 9 Großbanken zählt, nicht wie Riesser behauptet, 6. Da nun Prion 6 Großbanken zählt, kann der deutsche Oekonomist gegen Prion überhaupt nicht angeführt werden. Auch S. 167 und S. 249 hat Riesser Irrtümer über dasselbe Thema. (Die inzwischen erschienene 4. Auflage enthält dieselben Fehler wieder.)

2) Prion, a. a. O. S. 211.

3) Was ja noch deutlicher hervortreten würde, wenn die Zahlen der Quasi-Großbanken Mendelsohn und Bleichröder bekannt wären.

4) Auch Schaaffhausenscher Bankverein.

noch weniger von einer einzelnen Großbank auf dem Diskontmarkte überflügelt wird. Aber etwas schwächer erscheint allerdings ihre Stellung, da man weiß [1]), daß z. B. im Ausweis vom 30. September 1909 vom ganzen Wechselportefeuille der Reichsbank nicht weniger als $^4/_7$ von Banken rediskontiert war.

Gegen diese Berechnungen liegt vielleicht der Einwand nahe: der Anteil der Reichsbank am Diskontmaterial des Landes sei ja konstant geblieben, dies könne doch keine zurückgehende Bedeutung bezeugen? Hiergegen ist aber zu erwidern:

1) Da die erwähnte Berechnung von dem Ertrage der Wechselstempelsteuer ausgeht, muß eine Schätzung der durchschnittlichen Laufzeit der Wechsel vorgenommen werden. Die Festschrift der Reichsbank [2]) schlägt die Zahl 90 vor und zwar „auf Grund umfangreicher statistischer Erhebungen“. Trotzdem ist sie nicht unwidersprochen geblieben [3]), so schlägt Prion 75, Frankfurter Zeitung 45 und Schanz sogar 30 Tage vor. Diese Schätzung ist von ausschlaggebender Bedeutung für das Resultat der Berechnungen. Obwohl Prion den kleinsten Unterschied hat, kommt er hier zu einem Resultate, das im allgemeinen statt 11—15 Proz.: 15—19 Proz. aufweist. Aber da man sich also auf einem so unsicheren Gebiete bewegt, und da die Berechnungen sich über eine Periode erstrecken, in der so große Umwälzungen im Wechselverkehr vorgekommen sind, muß es doch etwas zweifelhaft erscheinen, ob die durchschnittliche Laufzeit in allen diesen Veränderungen überhaupt dieselbe geblieben ist, ohne irgendwelche Entwicklungstendenzen zu zeigen. Angenommen: durch die größere Kreditanspannung, durch die Verdrängung des Wechsels in den kapitalreichen und Ausdehnung des Wechsels in den kapitalarmen und deshalb kreditbedürftigen Schichten der Geschäftswelt bestehe eine überwiegende Tendenz, die durchschnittliche Laufzeit der Wechsel zu steigern [4]) — an sich ja nicht ganz ausgeschlossen, obwohl entgegengesetzte Tendenzen natürlich zugegeben werden (z. B. die mächtigere Stellung der Großbanken, besonders den kleinen Leuten gegenüber, wodurch eine kürzere Laufzeit erzwungen werden kann). Angenommen, die eingetretene Steigerung der durchschnittlichen Laufzeit der Wechsel wäre nur so groß wie der Unterschied zwischen den Schätzungen Prions und der Reichsbank, oder 15 Tage, ohne im übrigen versuchen zu wollen, selbst die Zahl der Tage irgendwie zu schätzen. Dann wäre aber der durchschnittliche Wechselumlauf bedeutend gestiegen und der Anteil der Reichsbank am gesamten deutschen Wechselumlauf nicht konstant geblieben, sondern erheblich gesunken. Dies ist aber wie genannt nur eine Eventualität, die aber meines Erachtens nicht als logisch vollständig ausgeschlossen anzusehen ist. Aber

2) auch angenommen, irgendeine von jenen Berechnungen wäre richtig, der Anteil der Reichsbank am deutschen Wechselumlauf

1) Plutus: 1909, S. 821.

2) Die Reichsbank, a. a. O. S. 363.

3) Prion, a. a. O. S. 52/53.

4) Aus anderen Gründen kommt zu einer ähnlichen Annahme für Frankreich: Kaufmann, a. a. O. S. 199.

wäre konstant geblieben, so braucht auch dies nichts gegen eine zurückgehende Bedeutung der deutschen Zentralnotenbank zu beweisen. Die Gefahr nähert sich der Zentralnotenbank nämlich gar nicht vom ganzen Bankwesen, sondern von einem Teile desselben, von den Großbanken und dies gilt nicht nur für Deutschland, sondern auch für England und Frankreich. Isoliert für sich braucht die Ueberflügelung der Zentralnotenbank durch die Großbanken gegebenenfalls nur die zunehmende Bedeutung der Großbanken, nicht aber die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbank zu beweisen. Aber bei der Beurteilung der Herrschaftsverhältnisse (denn es handelt sich hier, wie im I. Kapitel dargelegt wurde, um eine Machtfrage) auf dem ganzen Geldmarkte kommt es doch eben auf die Kompetenz der Souveräne an und, das zeigt unter anderem die Statistik, dann ist die Veränderung diese[1]: Früher war die Zentralnotenbank Alleinherrscher auf dem Geldmarkte, heute muß sie sich damit begnügen, Mitregent zu sein, bzw. besteht eine Tendenz, sie zu einer solchen zurückzudrängen. Je kleiner ihr Einfluß in den Ratschlüssen dieser Souveräne des Geldmarktes wird, desto mehr geht ihre Bedeutung, d. h. hier ihre Macht, zurück.

Wie schon im Anfang dieses Kapitels hervorgehoben, unterscheidet sich die deutsche Zentralnotenbank wesentlich von den zwei anderen großen Zentralnotenbanken. In Deutschland hat man sich nicht damit begnügt, die älteren Zentralnotenbanken einfach nachzuahmen: die alte Basis, deren Unzulänglichkeit in den anderen Ländern immer deutlicher wird, hat man in Deutschland durch eine neue ersetzt: Zusammenwirkung von Notenausgabe und Giroverkehr. Damit sind aber noch nicht alle Schwierigkeiten überwunden, die Zurückdrängung der Zentralnotenbank hat lange nicht solche Dimensionen wie in England und Frankreich angenommen, aber sie ist sicher vorhanden. Bernhard im Plutus[2]) verdient in diesem Zusammenhange vielleicht zitiert zu werden: „So wird die stetig wachsende Macht der Großbanken zu einer immer größeren Gefahr für unsere Reichsbank, und wir kommen nicht um die Frage herum, wie wir die Präponderanz unseres zentralen Noteninstitutes gegenüber den Privatbanken aufrecht erhalten können." Durch die Bankenquete ist die Diskussion über die mit diesem Problem in Zusammenhang stehenden Fragen ja recht lebhaft geworden — es wird also eingesehen, daß die Entwicklung eine für die Zentralnotenbank recht gefährliche Richtung eingeschlagen hat, obwohl die Symptome lange nicht so auffallend sind, wie es besonders in England, aber auch in Frankreich der Fall ist.

V. Kapitel.

Systematische Begründung. Ausblick.

Die Gründe, die die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken herbeigeführt haben, sind von der mannigfachsten Art, teils

1) Bankenquete, Frage VI, a. a. O. S. 95 (Ströll).
2) Plutus 1909, S. 18.

allgemein volkswirtschaftlicher Natur, teils in der Eigenart der Zentralnotenbanken selbst liegend. Es soll hier versucht werden, alle diese Gründe unter systematischen Gesichtspunkten zusammenzufassen; die an sich oft sehr komplizierten Erscheinungen können hier nur ganz oberflächlich skizziert werden, was um so eher geschehen kann, da sie hier natürlich nur insofern von Interesse sind, als es gilt, ihren Zusammenhang mit dem in Frage stehenden Problem zu präzisieren.

Es muß zuerst unterschieden werden zwischen Gründen, die in der behaupteten Richtung tätig gewesen sind, und solchen, die eine Hemmung dieser Entwicklung verursacht haben. Es werden zunächst behandelt:

I. Die homogenen Gründe:

Nach der obigen Unterscheidung zwischen allgemein volkswirtschaftlichen Gründen und solchen, die den Zentralnotenbanken charakteristisch sind, wird zuerst untersucht, welchen Einfluß

A. die allgemein volkswirtschaftliche Entwicklung auf die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken gehabt hat.

Als Hauptgrund muß hier genannt werden: die Entwicklung des modernen Kapitalismus[1]).

Als Erscheinungen, die zu dieser Kategorie gehören, sind nun zu verzeichnen — es werden hier der Einfachheit halber die Zentralnotenbanken als gegeben angenommen[2]) —:

1) Daß neben der Zentralnotenbank andere (also nicht Noten ausgebende) Banken (und Bankiers) überhaupt in größerer Menge entstanden, teils wegen des Gewinnstrebens der Gründer, teils, da dies dadurch unterstützt wurde, daß es sich in der Tat immer schwieriger gestaltete, die sowohl quantitativ wie qualitativ sich immer weiter entwickelnden Kreditbedürfnisse von einer Stelle aus überblicken und leiten zu können. Die alten Geldwechsler wurden ersetzt durch Institute, im allgemeinen in den verschiedenen Formen der Gesellschaften, die das alte Prinzip durchbrachen, daß es die Zentralnotenbank war, die beim Kreditgeben so gut wie einzig und allein in Frage kommen konnte — dies ist, wie schon erwähnt, eine Schematisierung. Einen großen Vorsprung hatte die Zentralnotenbank durch ihr Notenausgaberecht, aber allmählich[3]) fanden die Kreditbanken eine Waffe[4]) hiergegen in der Depositenannahme. Hierdurch konnten die Banken nicht nur die allernotwendigste Kreditnachfrage befriedigen, sondern auch selbst neue Nachfrage ins Leben rufen, mit anderen Worten, eine im Kreditverkehr sich immer er-

---

1) Das Wort wird hier angewendet im Sinne Sombarts. Vgl. dazu Der moderne Kapitalismus. Leipzig 1902, bes. I, S. 195—217. Der kapitalistische Unternehmer. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, Bd. 29 bes. S. 389—398.

2) Die folgende Schematisierung befindet sich deshalb nicht im Widerspruch mit einer anderen im I. Kapitel gegebenen Schematisierung, da dort nicht auf die Kreditgewährung, sondern auf die Notenausgabe Bezug genommen wurde, und zwar in Ländern, wo diese erst allmählich zentralisiert wurde.

3) Riesser, a. a. O. S. 36 und 61/62.

4) Philippovich, a. a. O. II, 2, Tübingen 1907, S. 154.

weiternde Bedeutung gewinnen, wodurch die relative Bedeutung der Zentralnotenbank notwendig eine Abnahme erfuhr.

Unter Leitung der neuen Kreditbanken entwickelten sich nun die Verhältnisse, so daß als nächste Erscheinung

2) eine Vermehrung des privaten Kapitalangebots konstatiert werden kann.

Wirtschaftliche Macht konsolidiert sich außerhalb der Zentralnotenbank so daß ihr gegenüber im ganzen Wirtschaftsleben gewisse Tendenzen, zur Selbständigkeit konstatiert werden können. Ein sichtbarer Beleg hierfür sind unter anderem die Depositen- und Kapitalsvergrößerungen der Privatbanken, wodurch die früher bestehenden Tendenzen zur Verstärkung der Lage der Privatbanken an Schärfe zunahmen.

Zu diesen Erscheinungen früherer Zeit, die nur der Vollständigkeit halber Erwähnung fanden, treten nun die besonders wichtigen modernen Erscheinungen hinzu.

3) Die Konzentration im Bankgewerbe, mit der Konzentration in der Industrie in gegenseitiger Wechselwirkung stehend. Nun erst können die Privatbanken die ihnen charakteristischen Geschäftszweige zur vollen Stärke entwickeln [1]), mit all den verfeinerten Kreditformen, die eine Emanzipierung von dem metallischen Vorrat der Zentralnotenbank anstreben, und in welchen die Zentralnotenbanken ihnen überhaupt nicht Folge leisten können. Und in den gemeinsamen Geschäftszweigen verfolgen sie oft — bewußt oder unbewußt — entgegengesetzte Politik [2]), da die Privatbanken in wirtschaftlich ruhigen Zeiten größere Verdienste einbringen und besonders, wo das vorkommt, Wertpapiere leichter unterbringen können. Unter den Einfluß der Privatbanken kommt nun auch der Privatdiskont [3]), dessen Auf- und Niedergang nunmehr in manchen Fällen die primäre Erscheinung wird, besonders in Beziehung auf internationale Verschiebungen des kurzfristigen Leihkapitals, wobei also der Bankdiskont sichtbar noch mehr an Bedeutung eingebüßt hat. Es kann nun also von einer wirklichen ernsthaften Erschwerung [4]) der Lage der Zentralnotenbank gesprochen werden.

Die hier erwähnten Erscheinungen haben

4) eine Umwälzung im Wechselverkehr mitgeführt, die deshalb einen sehr empfindlichen Punkt bei den Zentralnotenbanken getroffen hat, weil der kurzfristige Warenwechsel die geeignetste Anlagemöglichkeit der Mittel einer Notenbank bietet und außerdem die Gesetze, dies anerkennend, oft eine solche Anlage vorschreiben. Nun haben sich die Depositen der Privatbanken außerordentlich vergrößert, wodurch nicht nur die Möglichkeit zur stärkeren privaten Wechselnachfrage gegeben wird, sondern sogar die Notwendigkeit

1) Riesser, a. a. O. S. 453.

2) Spiethoff, Die äußere Ordnung des Kapital- und Geldmarktes. Schmollers Jahrbücher, Bd. 33, Heft 2, S. 36.

3) Prion, a. a. O. S. 59; Kaufmann, a. a. O. S. 215.

4) v. Lumm, a. a. O. S. 20.

der Wechselnachfrage für die Privatbanken, da der Wechsel auch die geeignetste Anlage der Depositen[1]) ist, herbeigeführt wird. Dies würde an sich schon die Lage der Zentralnotenbanken prekär genug gemacht haben, gleichzeitig aber ist die Bedeutung und somit das Angebot von Wechseln relativ gesunken[2]) durch seine Ausschaltung in den oberen und kapitalreichsten Schichten der Geschäftswelt, sowie durch die Reformbestrebungen der Syndikate. Gleichzeitig tritt eine Verschiebung zugunsten der Kreditwechsel ein, d. h. Wechsel, bei denen nicht wie bei dem Warenwechsel ein bestehendes Schuldverhältnis anerkannt wird, sondern ein solches erst geschaffen wird[3]), also ein für die Zentralnotenbank weniger geeignetes Anlagepapier.

Als verwandt mit den früheren Erscheinungen ist nun schließlich hervorzuheben

5) die zurückgehende Bedeutung der Banknoten, woraus als selbstverständlich die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken (im engeren Sinne) folgt. Die Banknote gehört, wie Adolph Wagner in seiner Zettelbankpolitik[4]) schon sagte, zu den früheren Phasen der Kreditwirtschaft. Die Zahlungsmittel höherer Art, die die Banknote überflüssig machen, sind Scheck, Giro, Clearing. Die Vorteile gegenüber der Banknote hat Lexis[5]) in der Bankenquete kurz charakterisiert: Weniger, die bloße Ersparung von Metallumlaufsmitteln, als daß diese Zahlungsmethoden die bequemste Art bieten, das in Gestalt von Depositen bei den Banken stehende Kapital auch in Zeiten, wo der Besitzer es nicht braucht, möglichst vollständig verwerten zu können, also eine mehr rationalistische Ausnutzung des metallischen Vorrats, was vom Standpunkte des Kapitalismus zweifellos ein Fortschritt ist. (Ob man dagegen diese größere Ausnutzung unter allen Umständen vorteilhaft findet oder nicht, ist natürlich ein ganz anderes Problem.) Wie unnötig hervorzuheben, widerspricht es nicht diesen Tatsachen, daß der Notenumlauf absolut gesteigert werden kann: die Banknote hat eben ihre frühere entscheidende Rolle verloren.

Es erübrigt sich nun, zu untersuchen, wie

B. die eigenartige Stellung der Zentralnotenbanken selbst dazu beigetragen hat, ihre aus der Entwicklung der Volkswirtschaft herrührende zurückgehende Bedeutung zu beschleunigen.

Als Hauptgrund ist hierbei zu bezeichnen,

daß die Zentralnotenbank ein zum Teil nichtkapitalistisches Unternehmen ist.

Dem Erwerbsprinzip sind bei ihr äußerst enge Grenzen gezogen — eine ganz besondere Schwäche den Privatbanken gegenüber, welche rücksichtslos nach ihren privatwirtschaftlichen Interessen arbeiten können. Weiter ist eine Rationalisierung des Betriebs schwer durch-

---

1) Thorwart, Die Giroguthaben der Reichsbank. Bankarchiv, 15. März 1907.
2) Jaffé, a. a. O. S. 175; Kaufmann, a. a. O. S. 198 und Prion, a. a. O. S. 290/91.
3) Prion, a. a. O. S. 128.
4) Wagner, System der Zettelbankpolitik, Freiburg 1873, S. 6.
5) Bankenquete, Fragen 1—5, a. a. O. S. 251.

führbar, wenn ein ganz anderes System als das den Notenbanken zugrunde liegende rationeller gefunden wird: eine wirkungsvolle Reformierung müßte dann in der Tat von dem reinen Notenbanksystem Abstand nehmen, was wiederum außerhalb der bei unseren früheren prinzipiellen Erörterungen gezogenen Grenzen führt.

Die im Wesen der Zentralnotenbank begründeten Ursachen für den Rückgang lassen sich in folgende Gruppen zerlegen:

1) Die Zentralnotenbank muß eine möglichst passive Politik führen. Da sie mit jeder Kreditgewährung gleichzeitig auch die Zirkulationsmittel der Volkswirtschaft vergrößert, würde sie deren Entwicklung in nicht bezweckter Weise stören, wenn sie die Nachfrage an sich heranzulocken versuchte. Sie darf also mit den gewöhnlichen Konkurrenzmitteln nichts dagegen tun, wenn andere Banken sich so entwickeln, daß sie sogar eine Ueberflügelung befürchten muß. Andererseits sehen die privaten Kreditinstitute in der Zentralnotenbank in gewissem Sinne eine Konkurrentin, nämlich ein Institut, auf dessen Kosten sie sich, wenn möglich, entwickeln müssen, auch wo der eigene Trieb dazu eventuell fehlt, damit die Verschiebung zuungunsten der Zentralnotenbank nicht einseitig zugunsten einer anderen Privatbank geht, und diesen Bestrebungen muß die Zentralnotenbank (natürlich immer die im engeren Sinne) mit einer möglichst passiven Politik begegnen.

2) Die hohen Forderungen, die vom Gesetze an die Zentralnotenbank gestellt werden aus dem Grunde, daß sie nicht nur ein Erwerbsinstitut ist. Diese bezwecken die Sicherheit des Notenumlaufs. Aber wie vorausschauend der Gesetzgeber auch eventuell gewesen sein mag, es kann doch vorkommen und ist z. B. in England wiederholt vorgekommen, daß die von ihm gezogenen Grenzen als zu eng empfunden werden, daß die Bank sich also zeitweise nicht so entwickeln kann, wie sie es sonst hätte tun können — was den Privatbanken, deren Tätigkeit im allgemeinen nicht so ins Detail gesetzlich geregelt ist, zugute kommt.

Nicht nur betreffs der Geschäftsführung stellt der Staat gewisse Forderungen auf, sondern

3) die Zentralnotenbank wird auch vom Staate finanziell beansprucht. Im Gegensatz zu Born[1]) wird dazu hier nicht gerechnet, daß die Zentralnotenbank oft als Bank der Regierung dient, das kann in vielen Fällen eine Stärkung mit sich führen, indem ihr Staatsdepositen zufließen oder der Bank durch den Verkehr mit dem Staate die Möglichkeiten zur Durchführung ihrer Politik erleichtert werden (z. B. in Deutschland Rediskontierung von diskontierten Reichsschatzscheinen, Leiterin des Konsortiums für Reichsanleihen). Der Charakter als Bank der Regierung ist oben nicht zur Zentralnotenbank im engeren Sinne gerechnet worden. Daß dagegen von der Zentralnotenbank besondere Abgaben in verschiedenen Formen gefordert werden, ist eine Einschränkung ihres

1) Born, a. a. O. S. 89 ff.

Betriebes, natürlich gegen ihr privatwirtschaftliches Interesse, eine weitere Akzentuierung der Tatsache, daß die Zentralnotenbank nicht ein Nur-Erwerbsinstitut ist — hat also zu ihrer zurückgehenden Bedeutung beigetragen.

Endlich muß die Zentralnotenbank

4) den Schutz der Währung aufrecht erhalten, also wiederum eine Berücksichtigung öffentlicher Interessen, die oft genug gegen die privatwirtschaftlichen Interessen der Zentralnotenbank in den Vordergrund rücken. Umso empfindlicher wird die Zentralnotenbank hierfür, da ihre Tätigkeit für den Schutz der Währung sich nicht in dem Maße vereinfacht, wie ihre Bedeutung zurückgeht — also viel größere Anstrengungen hierfür erforderlich werden mit noch stärkerem Ueberwiegen der öffentlichen Interessen.

Nach dem Obigen würden die Tage der Zentralnotenbanken wohl eigentlich bald gezählt sein, was aber kaum der Fall sein wird: Jetzt müssen die Gründe gegen eine zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken untersucht werden.

II. Die heterogenen Gründe.

Es wird auch hier derselben Einteilung wie früher gefolgt. Zunächst

A. die Gründe allgemein volkswirtschaftlicher Natur. Diese sind etwas eigenartig, da hier wiederum

die Entwicklung des modernen Kapitalismus genannt werden muß, obwohl es sich hier um andere Erscheinungen desselben handelt.

Andererseits muß berücksichtigt werden, daß das früher Gesagte insofern eine allgemeine Einschränkung erfahren muß, als als zweiter Hemmungsgrund

die Hindernisse des Kapitalismus genannt werden müssen.

Als Erscheinungen anderer Art des Kapitalismus sind zuerst zu erwähnen

1) die Krisen, wobei die Kriege (dies jedoch politischer Grund!), die im großen und ganzen ähnliche wirtschaftliche Wirkung haben, gleichzeitig mit berücksichtigt werden können. Man kann bei der Zentralnotenbank eine doppelte Rolle beobachten: eine leitende Stellung in wirtschaftlich ruhigen Zeiten und eine stützende Stellung in wirtschaftlich unruhigen Zeiten. Nach der Terminologie von Macleod [1]) wird ihre Politik hiernach eingeteilt in eine restriktive und eine expansive. Nun ist in der leitenden Stellung in wirtschaftlich ruhigen Zeiten ein zweifelloser Rückgang an Bedeutung eingetreten. Wenn man sich einen Augenblick die Entwicklung etwas weiter fortgeschritten vorstellt, so wird dann die Zentralnotenbank in jeder Krisis außerordentlich stark in Anspruch genommen, wird aber in der Zwischenzeit dem Wirtschaftsleben beinahe entfremdet. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das eine ganz unhaltbare Stellung

---

1) Macleod, Elements of Banking, London 1876, p. 219 ff.

ist, worauf weiter eingegangen wird. Wenn aber die Zentralnotenbank doch bei jeder Schwierigkeit in Anspruch genommen wird, hat sie jedenfalls eine gewisse latente Bedeutung — die Großbanken können sich erst entwickeln, wenn sie sicher sind, bei größeren Schwierigkeiten von den Zentralnotenbanken Hilfe zu bekommen. Das soll selbstverständlich hier nicht verneint werden — es ist aber doch eine Verschiebung gegen früher zu beobachten: Die Zentralnotenbank ist nämlich nicht mehr als hoch über allen Privatbanken stehend anzusehen — sie ist wie jedes Glied der Kreditorganisation von den anderen abhängig. Aus diesem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis folgt, daß, wenn einer Großbank geholfen werden muß, jeder der größeren Teilnehmer des Kreditwesens ein ebenso großes Interesse daran hat, daß die betreffende auch Hilfe bekommt. Unter dem Schlagworte: „Solidarität der Geldmärkte" wird darauf eingegangen, wie heute nicht nur die Zentralnotenbank, sondern auch die Großbanken bei wirtschaftlichen Schwierigkeiten stützend auftreten [1]. Damit wird aber zugegeben, daß die Großbanken auch einen Teil der stützenden Funktion der Zentralnotenbanken übernommen haben. Zugleich wird damit aber eine zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbank von ganz anderer Art anerkannt, die in einem bedeutend langsameren Tempo vor sich geht, als die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken als leitendes Organ in wirtschaftlich ruhigen Zeiten. Die Entwicklung ist noch zu wenig fortgeschritten, um sichere Schlüsse zu erlauben, daß jedoch gewisse Komplikationen hier entstehen können, wird uns später näher beschäftigen.

2) Die starke Kreditgewährung der Privatbanken, oder wie Adolph Wagner in der Bankenquete [2] sagte: „Die Großbanken machen Geschäfte noch mit dem letzten (!) disponiblen Pfennig". Die Banken haben hinter sich die Interessen der Aktionäre, die ihnen anvertrauten fremden Gelder müssen verzinst werden, sie dürfen in der Konkurrenz nicht zurückbleiben, kurz, sie müssen alle wirtschaftlichen Möglichkeiten soweit ausnutzen [3], daß ihre Stellung in ruhigen Zeiten natürlich verstärkt wird, dagegen ihre oben besprochene Interventionsfähigkeit in geldknappen Zeiten vermindert wird und eventuell in das gerade Gegenteil umschlägt. Hier ist also die Ursache zu dem eben Gesagten zu finden, daß die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbank als stützendes Organ in wirtschaftlich unruhigen Zeiten ein so viel langsameres Tempo hat als ihre zurückgehende Bedeutung als leitendes Organ in wirtschaftlich ruhigen Zeiten.

3) Die sogenannte Solidarität der Geldmärkte, an sich nur eine Folge der modernen „Weltwirtschaft". Daß einer Zentral-

---

1) Vgl. den Ausspruch von Schinckel in der Bankenquete, Frage VI, S. 60. Auch Riesser, a. a. O. S. 571.

Daß auch die Reichsbank eine weitere Entwicklung nach dieser Richtung für möglich und mit Rücksicht auf ihre Leistungsfähigkeit für erwünscht hält, vgl. Plutus, 1911, S. 183.

2) Bankenquete, Fragen 1—5 a. a. O. S. 125.

3) Hartung, Die Depositengelder in der Bankenquete, Berlin 1910, S. 94.

notenbank bei etwaigen Schwierigkeiten mehr oder weniger regelmäßig geholfen wird, kann eigentlich als ein Bekenntnis dafür gelten, daß sie den vergrößerten Verhältnissen nicht mehr wie früher gewachsen ist, andererseits wird ihre tatsächliche Aktionsfähigkeit hierdurch zweifellos gesteigert. Es ist aber hervorzuheben, daß diese sogenannte Solidarität der Geldmärkte nicht nur unter den Zentralnotenbanken vorkommt: es ist ebensogut die Kombination denkbar, daß einer in Schwierigkeiten befindlichen Großbank von einer anderen Großbank (man denke an die Möglichkeiten eines Crédit Lyonnais!) geholfen werde, also wiederum eine Tendenz zur Verselbständigung der Großbanken den Zentralbanken gegenüber. Das früher unter dem Schlagwort „Krisen" Ausgeführte bekommt somit internationale Geltung.

Endlich müssen die Hindernisse des Kapitalismus Erwähnung finden, muß die Bedeutung

4) der Tradition untersucht werden. Die Zentralnotenbank ist in den meisten Ländern die älteste Bank des Landes, weiter nimmt der Staat eine Sonderstellung zu der Zentralnotenbank ein, und schließlich sind die Zentralnotenbanken lange die einzigen Banken gewesen, deren Politik auf öffentliche Interessen überhaupt Rücksicht nahmen — dies alles hat der Tradition Nahrung gegeben, so daß die Bedeutung der Zentralnotenbanken hierdurch größer wird, als sie rein wirtschaftlich sein würde. Dies tritt bei der Bank von England besonders deutlich hervor.

Es werden weiter eine Menge Zinssätze im täglichen Leben festgestellt im Verhältnis zum Diskontosatz der Zentralnotenbank, dieser bekommt hierdurch eine größere Einflußsphäre, als er rein ökonomisch haben würde. Schließlich ist wohl auch ein Teil des Notenbedarfs als Tradition zu bezeichnen: Weil man an die Noten gewöhnt ist, werden diese durch die Zahlungsmittel höherer Art nicht ersetzt.

5) Auch die Bekämpfung des Kapitalismus durch Sozialismus und Genossenschaftswesen muß berücksichtigt werden. Die hierdurch eingetretene reichlichere Ausstattung der Arbeiterklasse mit wirtschaftlichen Mitteln ermöglicht das Halten einer freilich wenig in Betracht kommenden Kassenreserve bzw. einer Vergrößerung der Umsätze also eine Erweiterung des Notenbedarfsgebietes, soweit Noten in Frage kommen. Auch ist eine Erweiterung des Gebrauchs von Wechseln als eine Folge der Bestrebungen der Genossenschaften zu konstatieren. Weder das eine noch das andere kann aber den Satz ändern, daß die Bedeutung sowohl der Noten wie der Wechsel im Zurückgange ist.

Es bleibt nun übrig, zu untersuchen, welche Hemmungsgründe gegen die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken

B. bei den Zentralnotenbanken selbst gesucht werden können.

Es sind da keine anderen Möglichkeiten vorhanden, als durch Modernisierungen der neuen Entwicklung Rechnung zu tragen. Es ist dies denkbar durch

Veränderungen im Betriebe der Zentralnotenbanken (im engeren Sinne).

Schließlich ist zu behandeln, was bis jetzt aufgeschoben worden ist,

welchen Einfluß die Betriebserweiterungen auf die Zentralnotenbank (im engeren Sinne) haben.

Veränderungen im Betriebe der Zentralnotenbanken sind in letzterer Zeit hauptsächlich in Deutschland vorgenommen worden. Als wichtigere Erscheinungen dieser Art sind zu verzeichnen

1) die Uebernahme von noch bestehendem Notenrecht anderer Banken[1]),

2) die Einführung kleiner Banknoten,

3) der Legal-tender-Charakter der Banknoten.

Weiter ist besonders von Prion[2]) für Deutschland gefordert und in England schon durchgeführt

4) die Wiederaufnahme des Privatsatzes.

Die Uebernahme von noch bestehendem Notenrecht anderer Banken hat ja ihre in sich gegebene Grenze und wird übrigens für die Zukunft keine bedeutendere Rolle mehr spielen können.

Die anderen Reformen — ob sie im einzelnen nach allen Richtungen hin empfehlenswert sind oder nicht, wird hier nicht behandelt — haben meines Erachtens das gemeinsam, daß sie schließlich nur die Symptome kurieren wollen; die ganze Entwicklung können sie nicht rückgängig machen, da diese viel tiefer wurzelnde Gründe hat. Es ist nur ein Weiterbau auf der alten Basis, die schon als unzureichend gefunden worden ist. Die Zentralnotenbank wird doch eine möglichst passive Politik führen müssen, die Banknote wird doch ein Zahlungsmittel niedrigerer Art sein usw. mehr, die Reichsbank mag einen Privatsatz haben oder nicht. Wenn man dagegen diese Reformen nur als ein Mittel ansieht, das Tempo dieser Entwicklung zu verlangsamen, und dies als erwünscht anerkannt wird, dann können sie aus diesem Gesichtspunkte natürlich zu empfehlen sein.

Als wichtigere Erweiterungen des Betriebes der Zentralnotenbank (im engeren Sinne) sind nun endlich zu verzeichnen, und hierdurch wird die Verbindung mit den tatsächlichen Verhältnissen wieder voll angeknüpft:

1) die Einführung von Scheck-, Giro- und Clearingverkehr,

2) die Tätigkeit als Bank der Regierung,

3) die Devisenpolitik[3]) und andere internationale Kreditgewährung,

---

1) Früher sind die „hohen Forderungen des Gesetzes" als ein Grund für das Zurückgehen der Bedeutung der Zentralnotenbanken angeführt. Wenn Vergrößerungen des Notenausgaberechts eingeführt werden, kann dies nur als ein Nachgeben dieser „hohen Forderungen des Gesetzes" (die ja bloß etwas modifiziert weiter bestehen) angesehen werden. Bei Uebernahme von noch bestehendem Notenrecht anderer Banken kommt dagegen ein neues Element hinein; vgl. aber die im I. Kapitel gegebene Definition des Begriffes „Zentralnotenbank".

2) Prion, a. a. O. S. 294.

3) Man könnte hier vielleicht etwas im Zweifel sein, ob die Devisenpolitik eine Betriebserweiterung der Zentralnotenbank im engeren Sinne ist oder nicht. Im An-

4) die Annahme verzinslicher Depositen,

5) die sogenannten Heiligenstadtschen Vorschläge[1]) (auch in England).

6) die Erweiterung des Lombardgeschäftes[2]).

Alle erwähnten, teils durchgeführten, teils geforderten Reformen lassen die Zentralnotenbank im engeren Sinne nicht unberührt, und zwar tragen sie im allgemeinen zu einer Stärkung derselben bei. Auch hier wird es im einzelnen nicht untersucht, ob die Reformen empfehlenswert sind oder nicht — der Giroverkehr, bei dem die Meinungen wohl ungeteilt sind, wird hier nur als ein neutrales Beispiel genommen.

Es wird in der Festschrift der Reichsbank[3]) hervorgehoben, daß durch das Nebeneinanderbestehen des Giroverkehrs und der Notenausgabe eine weitgehende Kompensation der Inanspruchnahme der Reichsbank eintritt, wodurch also ihre Aktionsfähigkeit verstärkt wird. Auch wird die zurückgehende Bedeutung der Banknoten von der Reichsbank nicht so stark empfunden, da deren Ersatz auch von der Reichsbank gegeben wird. Es wird also die Fühlung der Reichsbank mit den Gewerbekreisen auch in wirtschaftlich ruhigen Zeiten so aufrecht erhalten, wie es wohl sonst kaum denkbar wäre. Andererseits muß aber anerkannt werden, daß diese Betriebserweiterungen in der Tat ein Bekenntnis bilden, daß die Zentralnotenbanken im engeren Sinne es sehr schwierig haben, weiter zu bestehen. Allerdings werden hierdurch mehrere Vorteile gewonnen; außer den oben stehenden kommen hinzu, daß wenigstens zurzeit keine gesetzlichen Hindernisse in Form von bestimmten Deckungsvorschriften im Wege stehen. Eine geschäftliche Erstarkung der Zentralnotenbank wird herbeigeführt, und was vielleicht ein besonderer Vorteil ist: das Verhältnis der Zentralnotenbank zu den Großbanken wird nicht einseitig zugunsten der letzteren verschoben; hier braucht keine der Parteien etwa eine passive Politik einzuschlagen. Und schließlich bleibt das Notengeschäft so am Leben erhalten, daß, wenn in einer Krisis ein starker Notenbedarf wieder auftreten sollte, eine Ausdehnung der Notenausgabe ohne zu starke Schwierigkeiten vor sich gehen kann. Nur diese Betriebserweiterungen der Zentralnotenbanken im engeren Sinne — und, wie schon erwähnt, sind ja noch viele denkbar, die jede für sich ihre besonderen Vor- und Nachteile natürlich haben — bedeuten eine radikale Systemveränderung, und

---

schluß an Adolph Wagner (Zettelbankpolitik, a. a. O. S. 549) macht man vielleicht am besten den Unterschied: a) Devisenanlage, die lediglich eine Fruktifizierung des Barfonds darstellt — dies kann auch bei der Zentralnotenbank im engeren Sinne geschehen; b) Devisenanlage, die mit der Absicht geschieht, durch Devisenpolitik eventuell die Diskontopolitik teilweise zu ersetzen. Das letzte ist ohne Zweifel eine Erweiterung des Betriebes der Zentralnotenbank im engeren Sinne.

1) Heiligenstadt, Der deutsche Geldmarkt. Schmollers Jahrbücher, Bd. 31, Heft 4, S. 71—105, teilweise revidiert in Bankenquete, Frage VI, a. a. O. S. 165—166.

2) Prion, a. a. O. S. 294. In England und zum Teil Frankreich schon durchgeführt.

3) Die Reichsbank, a. a. O. S. 68.

eine solche ist meines Erachtens notwendig, da die Zentralnotenbank im engeren Sinne nicht lebensfähig genug ist, um ihre alte Stellung zu behaupten. Selbstverständlich soll damit nicht etwa gesagt werden, daß eine beliebige Betriebserweiterung sofort in sich ein Allheilmittel biete, sondern nur, daß auf diesem Wege eine Lösung oder ein Kompromiß von Lösungen zu suchen sei. Für die nähere Behandlung dieser Fragen sind jedoch eingehendere historische und theoretische Untersuchungen notwendig, als sie zurzeit vorliegen; daß dies Zukunftsprobleme von nicht nur eng bankpolitischer, sondern in eminentem Grade volkswirtschaftspolitischer Wichtigkeit sind, scheint mir unzweideutig.

Diese Ansicht, daß die sogenannten Zentralnotenbanken in der Tat immer weniger Zentral n o t e n banken werden und werden müssen, wird — mehr oder weniger direkt — bestätigt von:

dem Chef der statistischen Abteilung der Deutschen Reichsbank, Dr. Arnold [1]), der die Möglichkeit verneint, daß die Reichsbank nur mit Hilfe der Notenausgabe ihre Geschäftslage dauernd verbessern könne,

weiter von dem Mitglied des deutschen Reichsbankdirektoriums Dr. v. Lumm [2]): „Auch die mächtigste Notenbank kann ihre Aufgaben ohne Scheck- und Verrechnungsverkehr jeder Art, ohne die Mitwirkung der großen privaten Kreditinstitute heute nicht mehr befriedigend erfüllen“,

auch von Frankreich bestätigt Paul Leroy-Beaulieu [3]), daß sich die großen Banken mehr und mehr dazu entwickeln, der Schlußstein des Gewölbes des ganzen Verrechnungs- und Zahlungssystems des Landes zu werden, nur eine Ausnahme ist es, daß sie als Kreditinstitute in Frage kommen,

und schließlich der vielleicht älteste Ausspruch in dieser Richtung:

Henry Dunning Macleod [4]) machte Mitte der 70er Jahre darauf aufmerksam, wie die Größe des Notenumlaufs in England fast konstant blieb, der Scheckgebrauch aber eine rapide Zunahme erfuhr. Daraus hat er die Schlüsse gezogen, nicht nur, daß die Banknote durch den Scheck verdrängt würde, sondern auch folgerichtig, daß die Notenbank sich zur Depositenbank entwickeln müßte.

Als Schluß dieser Untersuchungen kann konstatiert werden, daß die Bedeutung der Zentralnotenbanken im engeren Sinne in starkem Rückgange begriffen ist und zwar in ihrer leitenden Stellung in wirtschaftlich ruhigen Zeiten; gewisse Veränderungen können allerdings auch in ihrer stützenden Rolle in wirtschaftlich unruhigen

1) Arnold, Die Bedeutung der Girogelder für die Bankpolitik. Bankarchiv, 1. Dezember 1906.

2) v. Lumm, a. a. O. S. 4.

3) Leroy-Beaulieu, Traité théorique et pratique d'économie politique. Paris 1905, T. 3, p. 626.

4) Macleod, Theory and Practice of Banking. 3rd edition, London 1875/76, zitiert bei Knies, a. a. O. Bd. 1, S. 282, Bd. 2, S. 436.

Zeiten beobachtet werden, deren Tempo ist aber ein bedeutend langsameres. Zuzugeben ist also, daß die Zentralnotenbank mit Rücksicht auf die zeitlichen Wandlungen (die Konjunkturschwankungen) auch wo es nicht ersichtlich wird, eine ideelle Bedeutung hat. Hierzu ist es eine Parallele, daß — wenn der Ausdruck erlaubt ist — der Zentralnotenbank auch aus räumlichen Umständen eine ideelle Bedeutung zukommt: einerlei ob mächtig oder nicht, sie ist das Zentrum des heute so überaus wichtigen Kreditsystems, dessen Kompliziertheit niemanden erlaubt, unabhängig zu werden; aus der bloßen Tatsache, daß sie das Zentrum hiervon ist, bekommt sie eine neue ideelle Bedeutung, die selbstverständlich nicht irgendwie „nachzuweisen“ ist. So berechtigt diese Erwägungen zweifellos auch sind, darf man deren Tragweite nicht überschätzen und damit alle Schwierigkeiten überwunden sehen wollen, denn wenn die Bedeutung der Zentralnotenbanken gar zu ätherisch werden würde, dann wird die materielle Machtfrage erst recht entscheidend, und da ist die nackte Tatsache, daß die Bedeutung der Zentralnotenbanken ganz enorm zurückgegangen ist.

Was den statistischen Nachweis hiervon betrifft, wurde anfangs hervorgehoben, daß, so wie die Statistik hier angewendet wird, nur dann einige Schlüsse zu ziehen sind, wenn sehr große Veränderungen eingetreten sind. Ein Rückblick auf einige der Hauptresultate dürfte jedoch zur Genüge beweisen, daß es hier auf die Details nicht ankommen kann: die Entwicklungstendenz muß als bewiesen gelten.

Es scheint nicht ausgeschlossen zu sein, daß es hierbei von Einfluß gewesen ist, daß, je reiner die Zentralnotenbank beibehalten worden ist, desto größer der Rückgang an Bedeutung gewesen ist — daher die Reihenfolge England, Frankreich, Deutschland.

Aber der Hauptfaktor ist doch die Entwicklung des modernen Kapitalismus gewesen, und weil wir die Entwicklung bei den Instituten, die als die höchsten Spitzen der modernen Zentralnotenbanken bezeichnet werden können, auf eine so allgemein wirkende Ursache zurückführen konnten, ist in einem gewissen Sinne eine Generalisierung erlaubt: überall, wo der Kapitalismus sich weiter entwickelt, wird, soweit er für die Gesamtentwicklung in Betracht kommt, eine Tendenz zu einer zurückgehenden Bedeutung der Zentralnotenbanken bestehen. —

Wenn die zurückgehende Bedeutung beider Aufgaben der Zentralnotenbanken gleichmäßig vor sich gegangen wäre, d. h. wenn die Großbanken ihre Krisenbereitschaft in demselben Maße wie ihre sonstige Stellung verbessert hätten, dann würde man die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken ganz ruhig ansehen können. Wenn aber die Entwicklung so wie heute weiter geht, dann bleibt — das wird wohl heute ohne Rücksicht auf Interessenverschiedenheiten allgemein zugegeben — eine Lücke in der Organisation, wodurch eine schwere Krisis sicher verschärft werden würde. Bekanntlich hatte man bei der Erklärung des Versagens der Marxschen Krisenprophezeiung unter anderem auf die Entwicklung des modernen

Bankwesens hingewiesen [1]) (Zentralisation im Notenbankwesen, Konzentration im Bankgewerbe, Bargeld ersparende Zahlungsmethoden, sogenannte Solidarität der Geldmärkte). So lange die Entwicklung noch „harmonisch“ vor sich ging, d. h. unter zielbewußter, unumstrittener Leitung der Zentralnotenbanken, war dies wohl richtig. Diese allermodernste Entwicklung des Bankwesens scheint gewisse neue Krisengefahren in sich tragen zu können. Ob da ohne besonderes Eingreifen neue Momente in die Entwicklung hineinspielen werden, ob besondere Maßnahmen ergriffen werden sollen, internationaler oder nationaler Natur, bei den Großbanken, bei den Zentralnotenbanken oder sonst wo, das sind alles Probleme, die hier nicht behandelt werden sollen. Nur für den Spezialfall, daß man vorzieht, Maßnahmen nationaler Natur und zwar bei den Zentralnotenbanken vorzunehmen, kann als Schluß dieser Untersuchungen, die eben die nationalen Zentralnotenbanken behandelt haben, festgestellt werden, daß da von keinen anderen Maßnahmen dauernde Erfolge erwartet werden können, als von solchen, welche in dieser oder jener Form Betriebserweiterungen der Zentralnotenbank im engeren Sinne darstellen. Die oben zitierten Verfasser denken vor allem an die Verdrängung der Banknote; dieser Veränderung ist nun besonders, und zwar von Anfang an, von der Deutschen Reichsbank Rechnung getragen worden, und sie würde ja dabei vielen anderen Zentralnotenbanken als Muster dienen können. Das ist allerdings nur einer der Gründe, welche die zurückgehende Bedeutung der Zentralnotenbanken herbeigeführt haben. Einigen der anderen Erscheinungen versuchen die anderen Reformen nachzukommen; auf die Menge der Argumente für und wider, die dabei — oft nicht ohne stark subjektive Färbung — angeführt werden, im einzelnen einzugehen, hatte ich mir hier nicht zur Aufgabe gestellt.

Wenn man es dagegen vorzieht, solche Betriebserweiterungen der Zentralnotenbanken (im engeren Sinne) nicht vorzunehmen, wird ein weiterer Zurückgang der Bedeutung der Zentralnotenbanken (im weiteren wie im engeren Sinne) mit Notwendigkeit eintreten. —

Das Hauptproblem der klassischen Bankpolitik war die Frage der Zentralisierung des Notenbankwesens, also der Aufgang der Zentralnotenbanken. Die alten begeisterten Beschreibungen über die „mit außerordentlichen Hilfsquellen arbeitenden Zentralnotenbanken, die sozusagen die Solidität des Handels des ganzen Landes darstellen“, wie man sie z. B. zur Zeit der französischen Bankenquete [2]) findet, müssen heute schon als durch die Tatsachen distanziert gelten. Eine Zentralnotenbank, die nur Zentral*noten*bank wäre, würde in einem kapitalistisch hoch entwickelten Lande kaum existieren können. Heute schon ist, oder wird eventuell wohl bald werden, das Hauptproblem der modernen Bankpolitik der Niedergang der Zentralnotenbanken. Gewiß, die Bank von England wird man stützen können, aber die

1) Sombart, Sozialismus und soziale Bewegung. 6. Aufl., Jena 1908, S. 97/98. Hilferding, Das Finanzkapital. Wien 1910. S. 362/368.

2) Wirth, Handbuch des Bankwesens. 3. Aufl., Köln 1883, S. 190.

englische Zentralnotenbank wird nie ihre alte Stellung wieder erobern können, denn schließlich ist auch die Zentralnotenbank eine wirtschaftsgeschichtliche Erscheinung von vorübergehender Bedeutung. Soll sie in Zukunft ihre Entwicklungsmöglichkeit bewahren, so muß sie sich neue Aufgaben suchen, d. h. muß sie sich immer mehr entfernen von dem Zentralnotenbankbetriebe, wie er ursprünglich gedacht wurde [1]).

---

1) Die vorliegende Arbeit wurde im Frühjahr 1911 abgeschlossen; aus verschiedenen Gründen — wofür der Verf. in keinem Fall die Verantwortung trägt — wurde die Veröffentlichung bis jetzt verzögert. Inzwischen kamen die bekannten Maßnahmen der Deutschen Reichsbank, welche ich nur als eine Bestätigung von meinem Satze auffassen kann, daß die Zentralnotenbank nicht mehr aus eigener Kraft ihre alte Stellung gegenüber der Volkswirtschaft aufrechterhalten kann. Die durch jene Maßnahmen angeregte Literatur (hauptsächlich im Bankarchiv) konnte meine Auffassung in keinem Punkte ändern, ich hielt es deshalb für zweckmäßiger jene Literatur in meine Arbeit nicht nachträglich hineinzuarbeiten; auf Wunsch der Redaktion wurde nur die Statistik mit den Zahlen von 1910 und 1911 vervollständigt, wobei die Zahlen des politisch bewegten Jahres 1911 über die Tendenz im Großen natürlich nicht täuschen dürfen.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die schweizerische Kranken- und Unfallversicherung.

Von Dr. Paul Gygax, Zürich.

Das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung, das in der Volksabstimmung vom 4. Februar 1912 angenommen wurde, umfaßt 131 Artikel. Es gliedert sich in zwei Hauptteile: in die Krankenversicherung, welche die Artikel 1—40 umfaßt und die Unfallversicherung, die von Artikel 40—122 sich erstreckt. Die Allgemein- und Uebergangsbestimmungen umfassen die Artikel 123—131. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist ebenfalls der schweizerische Bundesrat betraut; er erläßt die hierzu erforderlichen Verordnungen. Unter den allgemeinen Bestimmungen ist diejenige über den eidgenössischen Versicherungsfond eine der wichtigsten. Danach dürfen die vom Bunde dem eidgenössischen Versicherungsfond zugewiesenen und noch zuzuweisenden Beiträge nur zu Zwecken der Kranken- und Unfallversicherung, wie insbesondere zur Sicherstellung der dem Bunde gemäß dem Kranken- und Unfallversicherungsgesetz obliegenden Geldleistungen verwendet werden. Der Entscheid des Bundesrats kann in allen Fällen, in denen das Gesetz ihm einen solchen überträgt, nicht weitergezogen werden. Alle mit dem Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen von eidgenössischen und kantonalen Gesetzen und Verordnungen sind aufgehoben. Da kommen vor allem in Betracht: die Artikel 4 und 5 Lit. d des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom Jahre 1877, das Bundesgesetz betreffend die Haftpflicht aus Fabrikbetrieb vom Jahre 1881, und das Bundesgesetz betreffend die Ausdehnung der Haftpflicht von 1887. Das Gesetz dürfte vor dem 1. Januar 1914 kaum in Wirksamkeit treten; eine ganze Anzahl von Verordnungen sind zu erlassen; was die Krankenversicherung betrifft, so weiß man bisher noch nicht von allen Kantonen, bis zu welchem Grad sie sich betätigen werden im Sinne von Artikel 2 des Gesetzes.

Für die Krankenversicherung stellt das Gesetz folgende Hauptgrundsätze auf: Die Eidgenossenschaft fördert nach Maßgabe des Gesetzes die Krankenversicherung durch Gewährung von Beiträgen an Krankenkassen. Es handelt sich also um eine bloße Subventionierung. Alle Krankenkassen, die den Anforderungen des Gesetzes genügen,

haben Anspruch auf Bundesbeiträge. Die Kantone sind ermächtigt, die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch zu erklären, öffentliche Kassen einzurichten, immerhin unter Berücksichtigung der bestehenden Krankenkassen, die Arbeitgeber zu verpflichten, für die Einzahlung der Beiträge ihrer in öffentlichen Kassen versicherten Arbeiter zu sorgen. Den Arbeitgebern darf jedoch die Bezahlung eigener Beiträge nicht auferlegt werden. Die Krankenkassen haben die Versicherung nach den Grundsätzen der Gegenseitigkeit zu betreiben; es steht ihnen frei, neben der Krankenversicherung noch andere Versicherungsarten zu betreiben. Es besteht Gleichstellung der Geschlechter, ebenso Freizügigkeit. Die Freizügigkeit besteht in dem Anspruch der Mitglieder einer Kasse auf Uebertritt zu einer anderen Kasse. Die Kassen dürfen Schweizer nicht ungünstiger behandeln als andere Mitglieder. Aus konfessionellen oder politischen Gründen dürfen die Kassen keine Mitglieder ausschließen. Die Leistungen der Kassen bestehen unter anderem darin, daß sie ihren Mitgliedern wenigstens ärztliche Behandlung und Arzenei oder ein tägliches Krankengeld zu gewähren haben, das bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit mindestens 1 Franken betragen soll. Kinder dürfen vor dem Jahre, in dem sie das 14. Altersjahr zurücklegen, nicht für Krankengeld versichert sein.

Die Kassen haben das Wochenbett einer versicherten Krankheit gleichzustellen. Die Aerztewahl steht frei. Die Kassen können indessen mit Aerzten und Vereinigungen von Aerzten Verträge abschließen. Die Tarife der ärztlichen Leistungen und der Arzneien werden von den Kantonsbehörden festgesetzt. Die Krankenkassen sind verpflichtet, bei dem Betriebe der Unfallversicherung nach Maßgabe der Artikel 54—59 des Gesetzes mitzuwirken. Der Bund zahlt den Kassen auf das Mitglied und auf das ganze Jahr gerechnet: a) für versicherte Kinder: 3,50 frcs.; b) für andere Mitglieder: 3,50 frcs. für männliche und 4 frcs. für weibliche Versicherte, denen die Kasse ärztliche Behandlung und Arznei oder ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 frcs. gewährt, 5 frcs. für Versicherte, denen die Kasse sowohl ärztliche Behandlung und Arznei als ein tägliches Krankengeld von mindestens 1 frcs. gewährt. Die Eidgenossenschaft zahlt im ferneren den Kassen einen Beitrag von 20 frcs. für jedes Wochenbett; dieser Beitrag wird auf 40 frcs. erhöht für die Wöchnerinnen, die auf das in Art. 14 vorgesehene Stillgeld Anspruch haben. Von ausschlaggebender Bedeutung für die Gebirgsgegenden ist der sogenannte Gebirgszuschlag. Nach Art. 37 leistet der Bund in diesen bevölkerten Gebirgsgegenden mit geringer Wegsamkeit an die Kassen einen Gebirgszuschlag auf das ganze Jahr gerechnet, bis auf 7 frcs. für jedes versicherte Mitglied; in solchen Gegenden gewährt der Bund den Kantonen für oder zu handen ihrer Gemeinden Beiträge an Einrichtungen, die die Verbilligung der Krankenpflege oder der Geburtshilfe bezwecken. Diese Beiträge dürfen indessen den Gesamtbetrag der von Kantonen, Gemeinden oder Dritten geleisteten Summen, und jedenfalls 3 frcs. jährlich auf den Kopf der beteiligten Bevölkerung nicht übersteigen. Der Bundesrat kann die

Gewährung des Beitrages an die Bedingung knüpfen, daß in der Gemeinde eine Kasse errichtet wird. Schließlich enthält die Krankenversicherung noch die grundsätzlich wichtige Bestimmung, daß, wenn Kantone oder Gemeinden die Krankenversicherung allgemein oder für einzelne Bevölkerungsklassen obligatorisch erklären und die Beiträge dürftiger Kassenmitglieder ganz oder teilweise auf sich nehmen, ihnen der Bund Beiträge bis auf ein Drittel dieser Auslagen leistet.

Die Unfallversicherung wird von der, von der Eidgenossenschaft mit Sitz in Luzern zu errichtenden „Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt“ nach dem Grundsatze der Gegenseitigkeit betrieben. Die Anstalt errichtet Agenturen. Ihr Verwaltungsrat besteht aus 40 Mitgliedern; sie werden vom Bundesrat nach Anhörung der interessierten Berufsverbände gewählt. Diejenigen Berufsverbände, die sich über einen großen Teil des Landes erstrecken, werden auf ihr Begehren von der Anstalt angehört werden über die Aufstellung der Gefahrenklassen, der Gefahrenstufen und der Prämientarife, der Aufstellung der Grundlagen für die Berechnung der Deckungskapitalien, der Anordnungen für die Unfallverhütung usw. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Bundes; der Bund vergütet ihr die Hälfte ihrer Verwaltungskosten. Die anerkannten Krankenkassen werden zur Mitwirkung herangezogen. Die Anstalt kann einer Kasse innerhalb der örtlichen Grenzen ihres Tätigkeitsgebietes eine Agentur übertragen. Die Anstalt kennt drei Versicherungsarten: die obligatorische Versicherung, die freiwillige Versicherung, die freiwillige Versicherung von Mitpersonen. Die obligatorische Versicherung ist weitaus die wichtigste; ihr unterstehen nach dem Art. 60 alle in der Schweiz beschäftigten Angestellten und Arbeiter 1) der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post, 2) der dem Bundesgesetze betreffend die Arbeit in den Fabriken vom 23. März 1877 unterstellten Betriebe, 3) der Unternehmungen, die zum Gegenstand haben: das Baugewerbe, die Fuhrhalterei, den Schiffsverkehr, die Flößerer, die Aufstellung oder Reparatur von Telephon- und Telegraphenleitungen, die Aufstellung oder den Abbruch von Maschinen, die Ausführung von Installationen technischer Art, den Eisenbahn-, Tunnel-, Straßen-, Brücken-, Wasser- und Brunnenbau, die Erstellung von Leitungen, sowie die Ausbeutung von Bergwerken, Steinbrüchen oder Gruben, die Unternehmungen, in denen explodierbare Stoffe gewerbsmäßig erzeugt oder verwendet werden. Die Anstalt versichert gegen die Betriebsunfälle und Nichtbetriebsunfälle, die eine Krankheit, eine Invalidität oder den Tod zur Folge haben. Als Betriebsunfälle gelten diejenigen Körperverletzungen, die einem Versicherten zustoßen a) bei einer Arbeit, die er im Auftrag des Inhabers des die Versicherung bedingenden Betriebes oder seiner Organe ausführt bei einer Verrichtung, die zur unmittelbaren oder mittelbaren Förderung der Betriebszwecke bestimmt ist und zu der der Versicherte das Einverständnis des Betriebsinhabers oder seiner Organe voraussetzen darf, e) während der Arbeitspausen, sowie vor Beginn oder nach Beendigung der Arbeit, wenn der Versicherte sich befugterweise auf der Betriebsstätte oder im Bereich der Betriebsgefahren befindet.

Nichtbetriebsunfälle sind die übrigen Körperverletzungen aus Unfall. Die Anstalt ist befugt, außergewöhnliche Gefahren und Wagnisse von der Versicherung auszuschließen. Mit Bezug auf die Berufskrankheiten bestimmt der Art. 68 des Gesetzes: Der Bund stellt ein Verzeichnis der Stoffe auf, deren Erzeugung oder Verwendung bestimmt gefährliche Krankheiten verursacht. Einem Betriebsunfalle wird im Sinne dieses Gesetzes eine Erkrankung gleichgestellt, wenn sie in einem, die Versicherung bedingenden Betriebe ausschließlich oder vorwiegend durch Einwirkung eines in das genannte Verzeichnis aufgenommenen Stoffes entstanden ist. Die Versicherungsleistungen bestehen in der Krankenpflege und dem Krankengeld, den Invalidenrenten, der Bestattungsentschädigung, den Hinterlassenenrenten. Nach Art. 51 gibt der Bund der Anstalt ein Betriebskapital von 5 Mill. frcs., dessen Segenwert durch die Jahresrechnungen auszuweisen ist. Er stattet die Anstalt ferner mit einem Kapital von 5 Mill. frcs. aus zur Schaffung eines Reservefonds. Das Krankengeld beträgt 80 Proz. des dem Versicherten infolge der Krankheit entgehenden Lohnes, einschließlich regelmäßiger Nebenbezüge. Ein Mehrbetrag des Verdienstes über 14 frcs. im Tag wird jedoch nicht berücksichtigt. Die Invalidenrente beträgt bei gänzlicher Erwerbsunfähigkeit 70 Proz. des Jahresverdienstes der Versicherten. Ist der Versicherte derart hilflos, daß er besonderer Wartung und Pflege bedarf, so kann für die Dauer dieses Zustandes die Rente bis auf die Höhe des Jahresverdienstes gebracht werden. Die Hinterlassenenrenten dürfen zusammen 60 Proz. des Jahresverdienstes des Versicherten nicht übersteigen. Die Anstalt kann jederzeit eine Invaliden- oder Hinterlassenenrente nach ihrem Barwerte auskaufen, wenn die Monatsrente weniger als 10 frcs. beträgt oder wenn der Berechtigte seit mindestens 1 Jahre im Auslande wohnte.

Nach Art. 115 besteht auch eine freiwillige Versicherung gegen Unfälle, für nicht obligatorisch versicherte Personen, die das 14. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Personen, gleichviel ob Schweizer oder Ausländer, müssen aber in der Schweiz wohnen.

Miszellen.

III.

Kommunalbesteuerung und Kommunalverschuldung in Preussen.

Ein Ueberblick über die neuesten Erhebungen von Hans Gehrig.

Die bisher meistbenutzte Quelle für kommunale Finanzen in Deutschland war das alljährlich von Prof. Dr. Neefe, Direktor des Statistischen Amts der Stadt Breslau, herausgegebene Statistische Jahrbuch deutscher Städte, dessen Material außer den in den Staatlichen Statistischen Jahrbüchern gegebenen allgemeinen Uebersichten auch die Hauptgrundlage für die neueren privaten Arbeiten über dieses Gebiet[1]) abzugeben hatte. Das Statistische Jahrbuch für den preußischen Staat für 1908 hatte die Hauptergebnisse der Kreisfinanzstatistik für 1903 (im Anhang) mitgeteilt; das für 1909 eine Provinzialfinanzstatistik für 1903 und die Hauptergebnisse einer Schuldenstatistik der preußischen Gemeinden nach dem Stand vom 31. März 1906; (während die Bde. 205, 215 und 217 der „preußischen Statistik“ nähere Angaben brachten). Das neueste Statistische Jahrbuch für den preußischen Staat (Jahrg. IX, 1911) bringt nun auch für diese Fragen eine bedeutungsvolle Erweiterung: Während noch im vorhergehenden Jahrgang den eigentlichen Kommunalsteuern nur eine Seite (338) gewidmet war, werden in dem neuen die preußischen Kommunalfinanzen in einem großen Abschnitt (von 54 Seiten) ausführlich dargestellt und bietet dieses interessante Material Aufklärung 1) über die Verhältnisse der Provinzial-

1) Für die Schuldenfrage bemerkenswert ist: Pfitzner, Die Entwicklung der kommunalen Schulden in Deutschland. Leipzig 1911. (Außer Most, Bearbeitung des Abschnitts „Schulden“ im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte.) Andler, Die Städteschulden in Frankreich und Preußen und ihre volkswirtschaftliche Bedeutung. Stuttgart 1911. — Martini, Die Einkommensteuerzuschläge in den größeren preußischen Städten in ihrer Entwicklung seit der Miquelschen Steuerreform. Berlin 1911. Reinhard Clemen, Die Finanzwirtschaft der kleineren preußischen Städte und ihre Entwicklung seit 1871, vornehmlich dargestellt an Torgau und Cölleda. Jena 1911. Einiges Material auch bei Klewitz, Die von Stadt und Kommune für den Privathaushalt übernommenen Leistungen. Leipzig 1911. Recht ergiebig für ein engeres Gebiet dagegen ist: Ludwig Sevin, Deutschlands Kulturausgaben. Die Bildungsausgaben im Deutschen Reiche, seiner Gliedstaaten, Gemeinden und der höheren Kommunalverbände. Berlin 1912. Stand bis 1907/8 in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 127 (namentlich II. Most, Die Ergebnisse der deutschen Gemeindefinanzstatistik). Leipzig 1910. Vgl. den von Most bearbeiteten Abschnitt „Finanz- und Steuerwesen“ im Kommunalen Jahrbuch. Jena 1912. S. 605 flg. Die älteren Arbeiten werden hier nicht aufgeführt.

(bzw. Bezirks-)Verbände nach dem Stand vom 31. März 1911, sowie 2) über die Steuern und Schulden der preußischen Landkreise im Rechnungsjahr 1911 bzw. 1910 und 3) über die Zuschläge zum Staatseinkommensteuersoll in preußischen Städten und den mehr als 10000 Einwohner zählenden preußischen Landgemeinden im Rechnungsjahr 1911 sowie über Steuern und Schulden der preußischen Städte und der über 10000 Einwohner zählenden Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern für den gleichen Zeitabschnitt [1]). Demgegenüber blieb danach immer noch eine Ergänzung für die kleineren Gemeinden und eine Betrachtung der Entwicklung des Finanzwesens vorzunehmen. Eine weitere Ergänzung in dieser Richtung bringt nun in der Zeitschrift des Königlich preußischen Statistischen Landesamts (52. Jahrg., 1912) die von Dr. Oskar Tetzlaff bearbeitete Veröffentlichung: „Die Steuern und Schulden der preußischen Städte und größeren Landgemeinden im Rechnungsjahre 1910 und die von ihnen im Rechnungsjahre 1911 erhobenen Zuschläge zu den staatlich veranlagten direkten Steuern." Außer auf die Städte und größeren Landgemeinden erstreckt sich also die amtliche Steuer- und Schuldenstatistik auf die Provinzialverbände und Landkreise Preußens. Während im Jahrbuch nur Materialien mitgeteilt werden, bietet der Zeitschriftaufsatz außer dem provinziell gegliederten Tabellenwerk auch eine textliche Würdigung und Zusammenfassung der Hauptergebnisse. Da die Erhebung alljährlich wiederholt werden soll, werden wir von jetzt ab in Preußen glücklicherweise für Kommunen und Kommunalverbände eine periodisch wiederkehrende Statistik über Steuern und Schulden der Provinzialverbände, Landkreise, Städte und größeren Landgemeinden haben — wodurch dann außer einer Betrachtung des alljährlichen Bestandes auch eine entwicklungsgeschichtliche Würdigung möglich sein wird, welche übrigens für eine bestimmte Periode und für bestimmte Fragen durch die vorliegende Bearbeitung bereits jetzt vorbereitet ist. Wir kommen darauf zurück.

Zunächst wollen wir noch hervorheben, daß durch diesen neuen, auf Grund eines Erlasses des preußischen Ministers des Innern vom 31. März 1911 erhobenen, dankenswerterweise durch eine schnelle Verarbeitung der Verwaltung und Wissenschaft zur Verfügung gestellten Zahlenstoff die Tabellen des Statistischen Jahrbuches deutscher Städte keineswegs überflüssig werden. Denn die dortige Erhebung umfaßt einerseits wohl einen kleineren Kreis von Beteiligten (da das dort dargebotene Material auf Fragebogen beruht, welche von 81 Städten, die am 1. Dezember 1905 über 50000 Einwohner zählten, beantwortet wurden [2]), geht andererseits aber über die Grenzen eines Staates hinaus; ist also eine Uebersicht über die Finanzen der deutschen Groß- und

1) Die sonst noch behandelte Frage der Besteuerung der Wanderlager und Wanderauktionen stellt nur eine Fortsetzung der vorjährigen Uebersichten dar, während das im Text Erwähnte eine zu begrüßende und beizubehaltende Erweiterung der amtlichen Finanzstatistik ist.

2) Man sollte es nicht für möglich halten, daß 5 Städte, nämlich Gleiwitz, Münster, Osnabrück, Pforzheim und Ulm, die Beteiligung an dem Jahrgang 1912 abgelehnt haben!

Mittelstädte, deren Wert durch eine dem Jahrgang 1912 zum ersten Male beigefügte „Finanzstatistische Hauptübersicht“ [1]) sich wesentlich erhöht.

Beide Arbeiten ergänzen sich (schon durch die Verschiedenheit der Erhebungs- bzw. Beobachtungs*zeit*), und man darf darauf hinweisen, daß in keinem anderen Lande bisher eine gleich umfangreiche und trotz aller Lücken auch ziemlich vollständige Uebersicht vorliegt. Es ist jedoch ebenso hervorzuheben, daß in vieler Hinsicht noch auszubauen bleibt, z. B. die Frage des Verwendungszwecks ist zu untersuchen, und — daß die Vergleichbarkeit beider Quellen dadurch erschwert wird, daß Erhebungsmethode und Darbietung teilweise erheblich differieren. Die Frage wäre doch wohl, mehr als geschehen, der Erörterung wert gewesen: ob hier nicht eine vorherige Verständigung eine größere Annäherung (eine Einigung ist ja kaum zu erhoffen) zur Folge gehabt hätte. Dazu wäre natürlich eine ausführlichere systematische Vorerörterung gewisser Prinzipienfragen unvermeidlich gewesen — was vom Standpunkte der Wissenschaft nur hätte begrüßt werden können. Wenn es z. B. vom verwaltungsrechtlichen

---

1) Wir können auf diese auf freiwillige Mitarbeit angewiesene, von Stadtrat Bleicher und Beigeordneten Dr. Most herausgegebene Veröffentlichung hier nicht näher eingehen, weil wir nur die Hauptergebnisse der letztjährigen Steuer- und Schuldenpolitik *preußischer* Kommunen mitteilen wollen. Das *neue* Material des 12. Jahrgangs des Städtejahrbuches bietet unter der „Finanzstatistischen Hauptübersicht“ übrigens weniger, als dieser Titel vermuten läßt, nämlich gibt (vorläufig hoffentlich nur!) lediglich Aufschluß über die finanziellen Ergebnisse der Kämmerei- und Betriebsverwaltungen von 60 Groß- und Mittelstädten. Anzuerkennen ist die Hervorhebung des relativen Wertes der Bearbeitung in dieser selbst. Es war naturgemäß zunächst nur ein „annäherndes Bild“ zu erreichen — was nicht minder dankenswert bleibt. Später werden hoffentlich in der Darstellung die behandelten Erwerbseinkünfte mit den *Abgaben* (wobei Gebühren von Steuern zu trennen wären) in Beziehung gesetzt und auch das Verhältnis der Ausgaben zu den Einnahmekategorien verglichen oder ein solcher Vergleich durch dementsprechende Disposition ermöglicht. Jetzt wird darüber S. 644 bemerkt: „Die Einnahmen aus Gemeindesteuern bilden das Rückgrat der ordentlichen Einnahmen. Es war daher von Interesse, zu sehen, wie sich die wichtigsten ordentlichen Ausgaben zu ihnen verhielten, z. B. die Kämmereischuldenverzinsung und -Tilgung. Der Anteil schwankt hier zwischen 99,4 Proz. und 5,1 Proz. Ueber 50 Proz. betrug er bei 12 (von 60) Städten. Für die Armenpflege verausgabten 30 Städte mehr als 10 Proz. ihres Steueraufkommens, während 8 Städte unter 5 Proz. verwandten und der höchste Anteil 15,9 Proz., der niedrigste 2,9 Proz. ergab. Für das Bildungswesen verausgabte eine Stadt 52,7 Proz. (Maximum), eine andere 17 Proz. (Minimum), während alle übrigen sich zwischen 25 und 50 Proz. hielten. Speziell beim Volksschulwesen schwankt der Anteil zwischen 11 und 40 Proz. Für das Gesundheitswesen verbrauchten die Städte zwischen weniger als 1 Proz. und 10 Proz., während einige von ihnen aus diesem Verwaltungszweig sogar einen Ueberschuß berechneten.“

Als Resultat . . . . „ergab sich, daß 41 von 60 Städten ihren Gebrauch (!) zu mehr als der Hälfte bis zu fast 90 Proz. aus Steuern deckten. Das fundierte Vermögen (!) bildete nur einmal mit 51 Proz. eine vorwiegende Einnahmequelle, dagegen bestritten ihre Ausgaben mit über 50 bis 71 Proz. 4 Städte aus Anleihen. . . . . Abgesehen von einem Fall hielt sich der Ertrag aus Grundbesitz und Kapitalvermögen stets unter 16 Proz. Auch die Betriebe hatten keinen so großen Anteil, wie man erwartet hatte; hier wurden 15 Proz. nicht erreicht. In 4 Städten schlossen die Betriebe mit einem Defizit ab. Steuern und Anleihen bilden also . . . . die Grundlage des städtischen Haushaltes.“

Gesichtspunkten aus bequem sein mag, Umsatz- und Wertzuwachssteuern den indirekten Steuern zuzuzählen (wie das in der preußischen amtlichen Veröffentlichung durchweg geschieht) — so entspricht dieses Verfahren allzu wenig der neuen Steuerlehre, die in der Wertzuwachssteuer gerade einen Haupttypus direkter Besteuerung erblickt, wobei interessant ist, daß auch Verwaltungsbeamte gerade in dem direkten Steuercharakter der Wertzuwachsabgabe deren innere Berechtigung sehen.

II.

Die Klassifizierung der einzelnen Steuern hat Bedeutung besonders für die Endfragen: wie stellt sich der Gesamtsteuerertrag der direkten Steuern einer- und der indirekten Steuern anderseits, und wie hoch stellt sich die direkte bzw. indirekte Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung. Für die preußische Gemeindebesteuerung würde sich dabei ergeben, daß der Anteil der indirekten Abgaben am Gesamtsteuerertrag, soweit er den Gemeinden zufällt, noch geringer ist, und daß die ohnehin geringe Belastung pro Kopf der Bevölkerung durch indirekte Gemeindeabgaben von rund $3^1/_3$ M. auf rund 1 M. zurückgehen würde, wenn die anläßlich des Grundstückverkehrs erhobenen Abgaben den direkten Steuern zugezählt würden.

Das zeigt auch die preußische Kreisfinanzstatistik[1]) für 1908. Danach erhoben die preußischen Landkreise damals[2]): 95 871 080 M. an Steuern, das waren 3,57 M. auf den Kopf der Bevölkerung. Hiervon entfielen 81,32 Mill. M. oder rund 85 Proz. auf direkte Steuern, und 14,55 Mill. M. auf indirekte Steuern. Dabei sind zu letzteren auch hier mit 8,89 Mill. M. die Umsatz- und Wertzuwachssteuern gerechnet, so daß für Schankkonzessions- und Hundesteuern der verhältnismäßig kleine Rest bleibt. Gegenüber 1903 hat sich in den Kreisen das Steueraufkommen um mehr als 45 Proz. (nämlich 29,89 Mill. M.) vermehrt, während die Bevölkerungszunahme nur $3^1/_2$ Proz. betrug.

Das ergibt sich vor allem aber aus folgender Uebersicht[2]), die die Steuerverhältnisse der preußischen Städte und Landgemeinden nach dem neuesten Stand veranschaulicht. Das Tabellenwerk, das alle Zahlen für jede Stadt und Gemeinde bietet, läßt eine Ausscheidung der Landgemeinden für alle Betrachtungen zu. Wir dagegen geben für die Städte gesondert nur die Zahlen, welche eine größere Abweichung von den Gesamtzahlen aufweisen.

Nach dem Stand vom 31. März 1911 betrug in sämtlichen preußischen Städten und den Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern der berichtigte Steuersoll:

---

1) Statistische Korrespondenz, 1912, S. XV u. XXIII. Näheres wird das 226. Heft der Preußischen Statistik bieten.

2) Auf die Finanzen der Provinzialverbände und Landkreise, die ja allgemein zugänglich durch die Veröffentlichung im Statistischen Jahrbuch für den Preußischen Staat, IX. Jahrg., 1911, S. 525 sind, wird hier nicht näher eingegangen.

	absolut M.	auf einen Einwohner M.	in den Städten allein M.
an indirekten Steuern	69 846 448	3,32	62 657 985
darunter:			
Umsatz- und Wertzuwachssteuer	45 115 563		39 860 655
Schankkonzessionssteuer	1 570 827		
aus der Bierbesteuerung	8 517 119		
Lustbarkeitssteuer	7 900 060		
Hundesteuer	5 840 875		
sonstigen Steuern	902 004		
an direkten Steuern	600 018 564	28,50	548 063 163
nämlich:			
Einkommensteuer	352 907 011		324 224 570
Grundbesitzsteuer	168 468 604		153 938 403
Gewerbesteuer	75 847 684		67 240 126
Betriebssteuer	2 795 265		
demnach an direkten und indirekten Steuern	669 865 012	31,82	610 721 148

Vom Gesamtsteueraufkommmen entfallen auf die direkten Steuern [1]) demnach 89,57 Proz. (werden die Städte allein berücksichtigt 89,74 Proz.), auf die indirekten Steuern dagegen nur 10,43 Proz. (10,26 Proz.). Die überragende Bedeutung der direkten Besteuerung tritt auch in der Belastung pro Einwohner deutlich hervor und würde bei der oben angeregten Ausscheidung einer Steuergruppe [2]) aus der indirekten Besteuerung noch mehr hervortreten. Unter allen Provinzen ist übrigens der Anteil der direkten Abgaben am gesamten Steueraufkommen am höchsten in Schlesien und in Pommern ($93^1/_3$ Proz.); der Anteil der indirekten Steuern ist in größeren Landgemeinden Brandenburgs verhältnismäßig am höchsten ($22^1/_2$ Proz.) und Hannovers, wo 23,6 Proz., also auch noch nicht ein Viertel des Gesamtsteueraufkommens des Gemeindebedarfs durch indirekte Besteuerung aufgebracht wird. Wenn die gemeindliche Steuerbelastung pro Kopf der Bevölkerung mit 8 M. direkter Steuern und 0,58 M. indirekter Steuern in den westpreußischen Landgemeinden am niedrigsten überhaupt ist (gegen 21,6 M. z. B. in den westpreußischen Städten), so erklärt sich das aus der Agrarverfassung. Auf die Gründe der Unterschiede der absoluten wie relativen Zahlen kann naturgemäß hier nicht eingegangen werden und es sei darum auch nur

1) Daß in den preußischen Städten durchweg der Hauptanteil am Gesamtsteueraufkommen auf die direkten Steuern entfällt, läßt auch eine Uebersicht des Statistischen Amts der Stadt Elberfeld vom November 1911 erkennen (siehe im Text oben S. 224). Danach bewegt sich in 105 preußischen Städten der Promillesatz der direkten Steuern am Gesamtsteueraufkommen zwischen 963 und 793 (niedigster Satz in Wiesbaden, wo 207 Promille auf die indirekten Steuern entfallen, während in Remscheid auf die indirekten Steuern nur 37, auf die direkten dagegen 963 entfällt). Verhältnismäßig sehr häufig (27mal) finden sich die Sätze von 931 bis 915 Promille für die direkten Steuern. Daselbst ist ersichtlich ferner, wieviel von dem direkten Steuerbetrag je auf Einkommen- bzw. Grund- und Gebäude- bzw. Gewerbesteuer entfallen. Der absolute Steuerertrag an indirekten Steuern überschritt 1 Mill. M. nur in 13 Großstädten.

2) Auch die in Anmerkung 1 erwähnte Elberfelder Statistik rechnet Umsatz- und Wertzuwachssteuern zu den indirekten Steuern.

Als solche werden aufgeführt: a) Wirtschaftskonzessionssteuer, b) Umsatzsteuer, c) Wertzuwachssteuer, d) Bierverbrauchssteuer, e) Hundesteuer, f) Lustbarkeitssteuer.

registriert, daß demgegenüber in Hessen-Nassau die Gemeindeangehörigen mit 36,33 M. direkten Steuern und 4,75 M. indirekten Steuern von ihren Städten durchschnittlich am höchsten unter allen Provinzen steuerlich belastet sind. Demgegenüber kommen in Berlin auf einen Einwohner an indirekten (4,18 M.) und direkten (41,44 M.) Steuern zusammen 45,62 M., wie überhaupt bemerkenswert ist, daß mit Zunahme der Zahl der Gemeindeangehörigen im allgemeinen[1]) die Summe des Steuerbetrages pro Kopf der Bevölkerung durchschnittlich sowohl in der Gesamtsumme, wie in den Einzelsummen der indirekten und direkten Steuerlast steigt.

Es beträgt nämlich (um nur die äußersten Grenzen hier mitzuteilen) die Belastung pro Kopf der Bevölkerung:

	durch Gemeindesteuern überhaupt	davon durch indirekte Steuern	davon durch direkte Steuern
	M.	M.	M.
durchschnittlich in preußischen Gemeinden	31,82	3,32	28,50
am wenigsten in den Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern	11,97	0,94	11,03
am meisten in den Städten mit mehr als 200 000[2]) Einwohnern	40,65	4,99	35,66
durchschnittlich in den Städten allein	32,29	3,31	28,98
„ in den Landgemeinden allein	27,83	3,36	24,47

Natürlich muß man sich bei diesen Durchschnittsziffern vergegenwärtigen, daß sie nur erkennen lassen, „wie verschieden hoch in den einzelnen Gemeindegruppen die aus der betreffenden Steuerart stammenden kommunalen Einnahmen gewesen sind“. Absolute Zahlenangaben, welche die Verteilung der Steuerlast auf die Bewohner unmittelbar erkennen lassen, werden nicht gegeben. Die Darstellung weist darauf hin, daß „Verbrauchssteuern, die die Wirkung einer Kopfsteuer haben könnten, nur in einigen Gemeinden Hessen-Nassaus und der Rheinprovinz vorkamen. Die in den preußischen Gemeinden am häufigsten vertretenen indirekten Steuern, die Hunde- und die Lustbarkeitssteuer, belasten nur einen verhältnismäßig geringen Prozentsatz der Bevölkerung, und der Gesamtertrag dieser Steuern ist im allgemeinen auch so gering, daß die auf einen Einwohner fallende Summe recht unbedeutend ist. Dagegen machte das Aufkommen der Umsatz- und Wertzuwachssteuern, die einen noch viel geringeren Teil der Bevölkerung treffen, bei den meisten Gemeindegruppen schon mindestens die Hälfte ihres Kopfbetrages an den indirekten Kommunalsteuern überhaupt aus.“ Daß wir diese Steuern den indirekten zugezählt wissen möchten, wurde hervorgehoben: sie lassen durchaus einen unmittelbaren Schluß auf die Leistungsfähigkeit zu.

Betreffend die Einkommensteuer hebt die Darstellung zunächst die bekannte Tatsache hervor, daß in den kleinen Städten mehr als die Hälfte und in den großen auch noch weit mehr als ein Viertel der Ge-

1) Eine Ausnahme hiervon ist nur die, daß die indirekte Steuerlast pro Kopf der Bevölkerung in den Städten von 100 000 bis zu 200 000 Einwohnern mit 5,15 M. etwas höher als in den Städten über 200 000 Einwohnern (4,99 M.) ist.

2) Ohne Berlin.

samtbevölkerung (Zensiten + Angehörige) wegen eines 900 M. nicht erreichenden Einkommens oder aus sozialen Rücksichten, d. h. aus die Leistungsfähigkeit beeinträchtigenden Gründen von der Staatseinkommensteuer befreit sind. Allerdings ziehen die meisten Gemeinden einen Teil dieser kleinen Einkommen zur Gemeindesteuer heran — trotzdem zahlt noch immer ein beträchtlicher Teil der Bevölkerung überhaupt keine Einkommensteuer. Allerdings hat für 1911 gegenüber 1905 die Zahl der Städte, die überhaupt die kleinen Einkommen von nicht mehr als 900 M. nicht zur Einkommensteuer heranziehen, (von 29 auf 26) abgenommen, während die Zahl der auf die unmittelbare Besteuerung dieser kleinen Einkommen verzichtenden Landgemeinden (von 1 auf 3) etwas zugenommen hat.

Dagegen zogen ... Städte bzw. Landgemeinden die Einkommen von nicht mehr als 900 M. zur Gemeindeeinkommensteuer heran, soweit sie veranlagt waren:

	nach d. fingierten Normalsteuersatz von 4 M.	nach d. fingierten Normalsteuersätzen von 4 M. und 2,40 M.	2,40 M. und 1,20 M.	2,40 M., 1,20 M. und darunter
1911	98	541	539	174
1905	68	530	553	187

Gegenüber 1905 ist also insofern eine sozialere Ausgestaltung auch der kommunalen Einkommensteuer eingetreten, als die Zahl der Gemeinden, die auch die Einkommen zu einem fingierten Normalsteuersatz von 2,40 M. bzw. 1,20 M. und darunter besteuern, abgenommen hat. Eine eingehendere Vergleichung ergibt, daß die Belastung der kleinen Einkommen in den Großstädten am geringsten ist — Berlin, Charlottenburg, Schöneberg, die Landgemeinden Friedrichsfelde, Treptow und Tegel, Cöln, Frankfurt a. M., Wiesbaden, Düsseldorf ließen z. B. die kleinen Einkommen steuerfrei; die Kleinstädte Usedom, Sulmirschütz, Naumburg (Hessen), Niedenstein erhoben überhaupt keine Gemeindesteuern — und daß die steuerliche Heranziehung der kleinen Einkommen mit Sinken der Einwohnerzahlen nach Gemeindegruppen zunimmt. So z. B. zogen 1911 von 100 Städten mit nicht mehr als 2000 Einwohnern über $^{7}/_{10}$, von 100 Städten mit 50000—100000 Einwohnern dagegen nicht mehr als $^{1}/_{10}$, von den Großstädten keine einzige die Einkommen von nicht mehr 420 M. zur Kommunalbesteuerung heran. Gegenüber 1905 hat der Prozentsatz von Gemeinden, die auch die kleineren und kleinsten Einkommen besteuerten, bei den Städten mit mehr als 50000 Einwohnern bedeutend abgenommen, während bei den kleineren Gemeinden eine sozialere Abgabenpolitik in diesem Sinne weit seltener durchgeführt worden ist. Auf die provinziellen Verschiedenheiten gehen wir im Gegensatz zu der Darstellung in der Zeitschrift des Statistischen Landesamts nicht ein.

III.

Ueber die Zuschläge der preußischen Städte und größeren Landgemeinden zu den staatlich veranlagten (direkten) Steuern sei folgendes mitgeteilt:

Nur 5 Städte besteuerten weder das Einkommen noch den Grundbesitz und erhoben weder Einkommen- noch Gewerbesteuern. 507 Städte (beinahe $^2/_5$ aller Städte) und 33 Landgemeinden zogen die staatlich veranlagte Grund- und Gebäudesteuer mit dem gleichen Prozentsatz heran wie die Staatseinkommensteuer. Die von der staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer erhobenen Hundertteile waren bei 599 Städten (d. i. ca. 47 Proz.) und 67 Landgemeinden höher und bei 166 Städten (ca. $^1/_7$) bzw. 4 Landgemeinden niedriger als die Einkommensteuerzuschläge. Die von der staatlich veranlagten Gewerbesteuer erhobenen Zuschläge waren bei rund zwei Fünfteln der Städte (506) die gleichen wie die zur Staatseinkommensteuer, bei 597 Städten (ca. 47 Proz.) und 91 Landgemeinden höhere und bei 169 Städten (also wieder ca. $^1/_7$) niedrigere.

Die Hauptergebnisse der Erhebungen über die Zuschläge zu der staatlichen Einkommensteuer sind folgende: Von den 1277 Städten erhoben

5	überhaupt	keine	Einkommensteuer	
76	Zuschläge	bis zu	100	Proz.
249	„	über	100—150	„
545	„	„	150—200	„
298	„	„	200—250	„
40	„	„	250—275	„
44	„	„	275—300	„
20	„	„	300	„

Also rund ein Viertel aller Städte erhoben Zuschläge von nicht mehr als 150 Proz.; bei 43 Proz. bewegen sich die Zuschläge zwischen 150—200 Proz., während beinahe ein Drittel noch höhere Zuschläge erheben. Bei 8 Proz. der Städte betragen die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer mehr als 50 Proz. (1911: 104 Städte; 1905 erst 75). Verhältnismäßig am niedrigsten waren 1911 die Einkommensteuerzuschläge in den größten [1]) und den kleinsten Städten, am höchsten in den Städten mit 10000 bis 50000 Einwohnern.

Gerade für die Frage der kommunalen Zuschläge zu den staatlichen bzw. staatlich veranlagten Steuern liegt auch weiteres Material vor von den städtestatistischen Aemtern der Städte Posen und Elberfeld. Der Direktor des ersten Amtes, Dr. Franke, hat in früheren Jahren sehr dankenswerte Zusammenstellungen der Gemeindeeinkommensteuerzuschläge [2]), der Grund- und Gebäude- und der Gewerbesteuerzuschläge in den preußischen Gemeinden über 50000 Einwohnern veröffentlicht. Wir geben im folgenden (abgekürzt) wieder die

---

1) So betrugen 1911 die Gemeindezuschläge zur Staatseinkommensteuer 100 Proz. in 51 Städten und 7 Landgemeinden. Zu dieser Gruppe gehörten Berlin und 11 Nachbarorte. Im allgemeinen waren die niedrigen Zuschläge am häufigsten in Hessen-Nassau; dafür sind, wie im Text erwähnt, in dieser Provinz die indirekten Kommunalsteuern mehr ausgebildet. Auch Posen steht verhältnismäßig gut da, „weil hier in den meisten Kommunen die Schullasten durch besondere Sozietäten aufgebracht werden".

2) Noch umfassender war die von dem gleichen Posener Amt 1909 veröffentlichte Arbeit „Die in 357 preußischen Gemeinden erhobenen Zuschläge zu direkten Steuern in den Jahren 1908 und 1909".

Zusammenstellung
der in 67 preußischen Gemeinden von mehr als 50000 Einwohnern erhobenen Zuschläge zur Staatseinkommensteuer für die Jahre 1910—11.

Bearbeitet vom Statistischen Amt der Residenzstadt Posen (Direktor Dr. Franke).

Gemeinden	Gemeinde-einkommensteuer-zuschlag 1910 Proz.	Gemeinde-einkommensteuer-zuschlag 1911 Proz.	Gemeinden	Gemeinde-einkommensteuer-zuschlag 1910 Proz.	Gemeinde-einkommensteuer-zuschlag 1911 Proz.
A. Großstädte					
Aachen	177	177	Frankfurt a. M.	136	136
Altona	117,20	115,73	Gelsenkirchen	225	225
Barmen	230	230	Halle a. S.	172	172
Berlin	100	100	Hamborn	200	200
Bochum	212	210	Hannover	125	125
Breslau	172	172	Kiel	230	250
Cassel	135	135	Königsberg i. Pr.	225	225
Charlottenburg	100	100	Magdeburg	180	180
Cöln	155	155	Mülheim-Ruhr	200	200
Crefeld	190	190	Posen	200	200
Danzig	220	220	Rixdorf	100	100
Dortmund	210	210	Saarbrücken	180	180
Düsseldorf	145	145	Schöneberg	100	100
Duisburg	200	200	Stettin	200	200
Elberfeld	215	215	Wiesbaden	100	100
Erfurt	158	158	Dt. Wilmersdorf	100	100
Essen	200	200			
B. Gemeinden von 50 000 bis 100 000 Einwohnern					
Beuthen O/S.	195	195	Hildesheim	200	190
Bielefeld	195	195	Königshütte O/S.	260	260
Bonn	130	130	Lichtenberg	100	100
Borbeck	220	235	Liegnitz	140	140
Boxhagen-Rummelsburg	135	135	Linden i. H.	160	160
Brandenburg a. H.	236	236	Mülheim-Rhein	210	200
Bromberg	195	195	M.-Gladbach	215	205
Buer i. W.	240	240	Münster i. W.	165	165
Coblenz	120	125	Oberhausen i. Rh.	225	225
Elbing	225	225	Osnabrück	190	190
Flensburg	230	230	Potsdam	110	110
Frankfurt a. O.	200	200	Recklinghausen	200	220
Gleiwitz	245	255	Remscheid	230	230
Görlitz	150	150	Solingen	220	220
Hagen i. W.	280	275	Spandau	150	150
Harburg a. E.	170	170	Steglitz-Berlin	100	100
Herne i. W.	230	210	Zabrze O/Schl.	245	245

Daraus ist erkenntlich, daß insgesamt 7 Städte: M.-Gladbach, Mülheim, Hildesheim, Herne, Hagen i. W., Bochum und Altona, also fünf im Industriebezirk, eine Ermäßigung der Zuschläge haben eintreten lassen, während 5, nämlich Recklinghausen, Gleiwitz, Coblenz, Borbeck (Landgemeinde) und Kiel die Zuschläge erhöht haben.

Die Erhebungen des Statistischen Amts der Stadt **Elberfeld**[1]) erstrecken sich auf die preußischen Großstädte, die selbständigen rheinisch-westfälischen Stadtkreise und die übrigen kreisfreien Städte Preußens und umfassen jetzt 105 Städte.

Von diesen erhöhten für 1911 gegenüber 1910 die **Einkommensteuersätze** 6, eine Ermäßigung nahmen 9 vor.

Die **Grund- und Gebäudesteuersätze** wurden in 16 erhöht, in 30 ermäßigt.

Die **Gewerbesteuersätze** wurden **allgemein** in 18 erhöht, in Klasse I—III in 2 Städten, in Klasse I und II bzw. III und IV in je einer Stadt, und in Klasse IV in 2 Städten erhöht. Dieselben wurden allgemein ermäßigt in 9 Städten; in der Klasse I—IV in einer Stadt, in Klasse III und IV in 3 Städten, und in Klasse IV in 3 Städten ermäßigt[2]).

In der Statistik des preußischen Statistischen **Landesamts** werden für die **Bewegung** der Steuerzuschläge zur Einkommensteuer Vergleiche für 1910 mit dem Stand des Jahres 1905 vorgenommen. Dabei ergibt sich im allgemeinen, daß die **niedrigen** kommunalen **Einkommensteuerzuschläge** von 150 Proz. abwärts in dem Zeitraume 1905/11 erheblich **abgenommen**, dagegen die über diesem Prozentsatz, also die **höheren**, **zugenommen** haben.

Während 1905 noch ca. 15 Proz. sämtlicher Städte und ca. 10 Proz. der größeren Landgemeinden nicht mehr als 100 Proz. der staatlich veranlagten Einkommensteuer erhoben, waren es 1911 nur noch $6^1/_8$ bzw. $7^2/_3$ v. H. Ein ähnlicher Rückgang zeigt sich für die Zuschläge von 100 bis 150 Proz.; 1905 erhoben noch ca. ein Drittel sämtlicher Städte und beinahe 36 Proz. der größeren Landgemeinden Zuschläge innerhalb dieser Grenze; 1911 nur noch $19^1/_2$ bzw. 19,2 Proz.

	Jahr								
Ueber 150—200 v. H. Zuschlag erhoben	1905	33,7	von	100	Städten,	39,3	von	100	Landgemeinden,
	1011	42,7	„	100	,	28,9	„	100	„
Ueber 200—250 v. H. Zuschlag erhoben	1905	12,4	„	100	„	10,1	„	100	„
	1911	23,3	„	100	„	39,4	„	100	„
Ueber 250—300 v. H. Zuschlag erhoben	1905	4,8	„	100	„	3,4	„	100	„
	1911	6,6	„	100	„	3,9	„	100	„
Ueber 300 v. H. Zuschlag erhoben	1905	1,1	„	100	„	1,1	„	100	„
	1911	1,6	„	100	„	1	„	100	„.

Das allgemeine Ergebnis ist, daß für 1911 gegenüber 1905 im **allgemeinen** eine (beträchtliche) **Erhöhung der Einkommensteuerzuschläge** nachweisbar ist und zwar für **sämtliche Gemeindegrößenklassen** (wie weitere Nachweisungen der Zeitschriftenabhandlung ergeben). Denn bei jeder Größenklasse zeigen die

---

1) Im November 1911 erschien schon eine 11. Fortsetzung. Der Umfang ist wieder erweitert; dadurch wird der Wert der Uebersichten noch erhöht.

2) Auf die Elberfelder Bestandsstatistik für 1911 wird hier nicht weiter eingegangen. Die Zuschläge zur Einkommensteuer waren zwischen 275 Proz. (Hagen) und 100 Proz. (Berlin und Vororte), zur Grund- und Gebäudesteuer zwischen 438 Proz. (Altona) und 125 Proz. (Coblenz), zur Gewerbesteuer zwischen 1324,7 Proz. (Buer) und 100 Proz. (Altona).

Gemeinden mit niedrigen Zuschlägen eine Abnahme, die mit hohen eine Zunahme. Auch wenn die Städte provinziell betrachtet werden, läßt sich für alle Landesteile die gleiche Entwicklung von niedrigen zu höheren Zuschlägen [1]) nachweisen.

Mit diesem wenig günstigen Ergebnis [dem eine Vermehrung der Steuereinnahmen und der Steuerlast überhaupt für die Mehrzahl der Gemeinden hinzuzurechnen wäre [2])] geht nun parallel die Vermehrung der Schulden der preußischen Kommunen [3]).

IV.

Bevor wir kurz auf diese Entwicklung in dem gleichen Zeitabschnitt 1905—1910 eingehen, geben wir eine Uebersicht über den Schuldenstand am Ende des Rechnungsjahres 1910:

Der Schuldenstand am 31. März 1911 ist aus folgender Uebersicht zu erkennen. Die sämtlichen preußischen Städte und Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern hatten aufgenommen:

Langfristige Anleihen		4 308 961 743 M.
davon waren Inhaberobligationen	2 429 122 136 M.	
Hypotheken, Grundschulden, Restkaufgelder		216 271 782 „
Zusammen		4 525 233 525 M.
[davon auf Städte allein		4 257 350 592 „]
Vorübergehend aufgenommene Darlehen		68 582 593 „
Auf einen Einwohner kamen an langfristigen Anleihen		214,91 „
[in den Städten allein		225,08 „]

Ueber das Verhältnis der Schuldensumme zur Bevölkerung ist als Hauptergebnis erwähnenswert, daß mit der Größe der Bevölkerungsziffer durchschnittlich die Schuldenlast wächst. Der Kopfbetrag steigt von rund 53 M. bei den Städten bis zu 2000 Einwohnern auf rund 290 M. bei den Städten über 100 000 Einwohnern und 338 M. über 200 000 Einwohnern (ohne Berlin; für Berlin bedeutet

1) Hier mag nochmals hervorgehoben werden, daß die Zuschläge zur Staatseinkommensteuer über 250 Proz. jetzt hinausgehen in nicht weniger als 104 Städten (d. h. 8,14 Proz. oder beinahe einem Zwölftel der Städte) und in 5 Landgemeinden. Von diesen Gemeinden entfallen auf Ostpreußen und Westpreußen allein 65 und von ihnen hatten 29 noch Zuschläge von mindestens 300 v. H. Im Vergleichsjahr 1905 überschritten diesen letztgenannten Prozentsatz erst 19 Städte und 2 Landgemeinden. Die Gemeinde Gorzno erhebt mit 450 Proz., den höchsten Einkommensteuerzuschlag in Preußen.

2) In welcher Weise, ist aus dem preußischen Quellenwerk nicht zu errechnen. Für 78 deutsche Groß- und Mittelstädte ergibt das Städtejahrbuch von 1909 gegenüber 1908: die Bevölkerung nahm um 2,3 Proz. zu. Demgegenüber stieg die Gesamtsteuersumme von 486,42 Mill. M. auf 520,66 Mill. M., mithin in einem Jahr um 34,2 Mill. M. oder sieben Prozent. Der auf den Kopf der Bevölkerung entfallende Durchschnittssatz in den 78 Städten war: 1909: 36,27 M.; 1908: 34,67; 1907: 33,05.

3) Das gleiche ergibt sich auch für außerpreußische Kommunen. So z. B. war die Schuldsumme am Ende 1909 für 79 deutsche Groß- und Mittelstädte: 4265,62 Mill. M. gegenüber 3662,27 Mill. M. 1907 (davon Anleiheschulden 4046,6 Mill. M. in 1909 gegenüber 3464,8 in 1907), also rund 600 Mill. M. mehr! Das Plus entfällt auf die langfristigen Anleihen, denn die vorübergehenden Darlehen haben abgenommen. (Näheres Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, 1912, S. 225.) Im Jahre 1909 haben diese Kommunen rund 318 Mill. M. Anleihen aufgenommen (1907 und 1908 zusammen 720 Mill. M.).

die Schuldsumme von rund 431,17 Mill. eine Kopfbelastung von 212,21 M., welcher Satz pro Kopf der Bevölkerung auch von den Städten von 25—100 000 Einwohnern erreicht wird).

Bei einer Gegenüberstellung von Schuldenstand und Gemeindesteuern (für das Rechnungsjahr 1910) zeigt sich: Die langfristigen Schulden sind im Verhältnis zu den Gemeindesteuernsoll am höchsten bei den Städten mit mehr als 200 000 Einwohnern; sie überschritten hier — wieder Berlin ausgeschieden — das Achtfache der Kommunalsteuern, während sie für Berlin und die Städte bis zu 5000 Einwohnern (also für die größte und die kleinsten Gruppen) mit dem Vier- bis Fünffachen relativ am niedrigsten waren. Alles in allem bedeuteten die $4^1/_4$ Milliarden der Städteschulden 697 vom Hundert der direkten und indirekten Gemeindesteuern für 1910.

Bei lokaler Betrachtung ergeben sich natürlich die größten Verschiedenheiten: Wenn z. B. in Westerland über $1072^1/_2$ M. Schulden auf den Kopf der Bevölkerung kommen, während doch schon die Belastung pro Kopf in Godesberg mit beinahe 506 M. außerordentlich hoch erscheint — dagegen hat Usedom (Pommern) weder Gemeindeschulden noch -Steuern. Allgemein weisen (wie ja aus dem oben mitgeteilten Resultat: durchschnittliche Steigerung mit der Größe der Bevölkerung hervorgeht) die Gemeindeschulden pro Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Größenklassen eine ähnliche Abstufung wie die Gemeindesteuern auf:

Mit der Größe der Bevölkerungsziffer wächst durchschnittlich die Schuldenlast wie die Gemeindesteuersumme.

Bei Betrachtung nach Provinzen haben das günstigste Verhältnis der Schulden zum berichtigten Kommunalsteuersoll mit rund 6 : 1 Schlesien, Sachsen, Westfalen, 8 : 1 haben Brandenburg (ohne Berlin, das, wie erwähnt, nur den vierfachen Schuldenbetrag aufweist, also noch einmal so gut wie der Durchschnitt der brandenburgischen Städte dasteht) Pommern und Posen; am ungünstigsten steht Hessen-Nassau mit 10 : 1 da.

V.

Ueber die Entwicklung des Schuldenwesens, deren Schilderung gegenüber 1905 [1]) dankenswerter Weise ausführlicher gegeben wird, sei hier nur folgendes mitgeteilt:

1) Eine Darstellung der Entwicklung auch für frühere Perioden unter Benutzung der amtlichen Erhebungen von 1849 und 1876 nimmt Pfitzner in dem angeführten Buch z. B. S. 58, 61 vor. Danach betrugen für 60 Gemeinden

	die Schulden i. S.	pro Kopf
1849	49 868 746	28 M.
1876	257 109 128	76 „
1887	406 363 000	97 „
1905	1 447 783 531	205 „

Pfitzner macht auf die ungleich langsamere Vermehrung der Schulden vor 1887 als nach diesem Zeitpunkt aufmerksam; die absolute Schuldenvermehrung pro anno beträgt 1849—76 im Jahresdurchschnitt etwa $7^1/_2$, dann bis 87 rund $13^1/_2$; dann etwa 58 Mill. M.

Während für Ostpreußen, Pommern, Schlesien, Sachsen, Schleswig-Holstein, Hannover und Westfalen die Schulden geringer zugenommen haben als die direkten Steuern, weisen die anderen Provinzen das umgekehrte wenig günstige Ergebnis auf. So vermehrten sich in Westpreußen und Brandenburg in dem Jahrfünft 1905/10 die Schulden (langfristigen) um 65 bzw. 128 Proz., die direkten Steuern dagegen (nur) um 40 bzw. 84 Proz. Jedoch kann aus dem gebotenen Material der Kausalzusammenhang zwischen Steuer- und Schuldenbewegung nicht verfolgt werden, deshalb schon nicht, weil die Verzinsung und die Verwendungszwecke nicht ersichtlich sind. Dagegen ist ersichtlich die durchschnittliche jährliche Zunahme des berichtigten Solls der gesamten direkten Kommunalsteuern und der Anleihen, Hypotheken Grundschulden und Restkaufgelder. Dabei zeigt sich, daß nur bei Berlin und den Städten von 7—25 000 Einwohnern die Steuern relativ viel stärker zugenommen haben als die Schulden: in Berlin die langfristigen Schulden um $2^1/_3$ Proz., die Steuern um $5^1/_4$ Proz., wogegen es sich bei den größeren Landgemeinden umgekehrt verhält: die Steuern nahmen zu um 14, die Schulden um $19^1/_3$ Proz.! Alles in allem ergibt sich für Preußen:

Im Durchschnitt des Jahrfünfts 1905—1910 sind sowohl die direkten Gemeindesteuern wie die langfristigen Gemeindeschulden um mehr als 10 Proz. gestiegen, ein Resultat, welches der amtliche Bericht mit Recht als einen „nicht mehr unbedenklichen Zustand" bezeichnet [1]).

Es ist doch eine außerordentliche Steigerung, wenn in der Zeit vom 31. März 1906 bis dahin 1911 die langfristigen Anleihen, Hypotheken und Grundschulden sowie Restkaufgelder der Städte von 2818,54 Mill. M. auf 4257,35 Mill. M., d. i. um 51 Proz., die der größeren Landgemeinden sogar von 136,16 auf 267,88 Millionen aber um beinahe 97 Proz. zunahmen. Auf die Großstädte über 100 000 Einwohner entfielen 1905: rund 1703 Millionen, 1910 dagegen 2626 Millionen, oder (beidemal rund) $^3/_5$ der gesamten städtischen langfristigen Schulden.

Für 1905 kamen in den preußischen Städten auf einen Einwohner 168,44 M. langfristige Schulden, für 1910 dagegen 225,08 M., so daß die durchschnittliche Belastung um mehr als 33 Proz. zugenommen hat. Die Steigerung ist mit rund 58 Proz. noch größer bei den Land-

---

Interessant ist auch Pfitzners Nachweis, daß die Entwicklung der Kommunalschulden von Anfang an in geometrischer Progression erfolgt. Zu loben ist auch die kritische Behandlung des amtlichen Materials. Sehr dankenswert ist die entwicklungsgeschichtliche Uebersicht S. 36. — Auf die 520 Stadt- und Landgemeinden umfassende Schuldenstatistik der Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1911 2. Heft kann hier nur hingewiesen werden.

1) Demgegenüber ist es nicht ein Trost, vielmehr noch bedenklicher, wenn der Bericht einschränkend bemerkt: „Freilich kommt die Höhe dieses Anteilsatzes hauptsächlich auf das Konto weniger Gruppen von Gemeinden; denn nur die Großstädte mit mehr als 200 000 Einwohnern (ohne Berlin) sowie die Städte von 50—100 000 Einwohnern übertrafen den Staatsdurchschnitt bei den direkten Gemeindesteuern mit Sätzen von nicht weniger als 17,58 bzw. 16,83, bei den Schulden desgleichen von 19,64 bzw. 16,11 v. H."

gemeinden, während absolut die Kopfbelastung daselbst 125 M. betrug, wogegen in den Mittelstädten von 25—100000 Einwohnern 1910: 211 M. überschritt, welcher Satz sich für die Großstädte über 289 für die Städte mit über 100000 Einwohnern, für die mit mehr als 200000 dagegen sogar auf über 338 M. stellt (während Berlin mit 212 M. den Mittelstädten etwa gleichsteht). Die höchste Belastung pro Kopf weisen für 1910 mit 420,17 M. die hessen-nassauischen Städte auf, die niedrigsten mit 146,34 M. die der Provinz Posen. Die Bedeutung der großstädtischen Kreditaufnahmen kommt auch darin zum Ausdruck, daß (nach der Aufnahme vom 31. März 1911) von den Stadtschulden in Form der Inhaberschuldverschreibungen (vergl. die Tabelle, wonach rund drei Fünftel, für Städte über 59 Proz. der langfristigen Anleihen Inhaberobligationen sind) auf die Großstädte 2035 Mill. M. oder 84 Proz. entfallen.

Werden Schulden und Steuern einander gegenübergestellt, so ist dieser Vergleich entwicklungsgeschichtlich nur für das Verhältnis von direkten Steuern und Schulden durchzuführen. Dabei ergibt sich das Folgende:

In sämtlichen preußischen Städten und den Landgemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern betrug

	für das Rechnungsjahr 1905 M.	1910 M.	1910 mehr als 1905
das berichtigte Soll der gesamten direkten Gemeindesteuern	392 528 959	600 018 564	52,86 Proz.
die langfristigen Schulden	2 954 700 369	4 625 233 525	53,15 „

Die langfristigen Schulden, das sind Anleihen, Hypotheken und Grundschulden sowie Restkaufgelder aller in Betracht kommenden Gemeinden betragen vom Hundert der gesamten direkten Gemeindesteuern **754 v. H.** (für 1905: 753 Proz.).

Wir haben hervorgehoben, wie wertvoll uns die Veröffentlichung des Statistischen Landesamts erscheint und wollen wünschen, daß die hier unternommene Arbeit weitergeführt und ausgebaut wird, insbesondere nach der Richtung hin, daß auch die Verwendungsfrage behandelt wird. Das ist um so mehr zu erhoffen, als der Bearbeiter der besprochenen Statistik für eine frühere Zeit (1906) die langfristigen Anleiheschulden bereits auch nach der Art der Verwendung untersucht hat[1]).

1) Vgl. den Aufsatz von Dr. Tetzlaff in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamts, 50. Jahrgang. Hauptergebnisse im Kommunalen Jahrbuch (Jena, Gustav Fischer) 1912, S. 610.

IV.

Die Wirkungen der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1908, betreffend den Betrieb der Anlagen der Grosseisenindustrie (R.G.Bl. S. 650 ff.).

Bearbeitet nach den Jahresberichten der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1911

von Dr. Ernst Wiskott.

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 19. Dezember 1908 [1]) stand am 1. April dieses Jahres volle drei Jahre in Geltung. Sie ist seit

---

1) Die Bekanntmachung lautet: Auf Grund der §§ 120e, 139b der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Bestimmungen über den Betrieb der Anlagen der Großeisenindustrie erlassen.

§ 1. Die nachstehenden Bestimmungen finden Anwendung auf die folgenden Werke der Großeisenindustrie: Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahlwerke, Puddelwerke, Hammerwerke, Preßwerke und Walzwerke. Sie finden Anwendung auf alle Betriebsabteilungen dieser Werke einschließlich derjenigen Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, die mit ihnen in einem unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhange stehen.

§ 2. Alle Arbeiter, die über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) hinaus beschäftigt werden, sind mit Namen in ein Verzeichnis einzutragen, das für jeden einzelnen über die Dauer der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit und der Ueberstunden, die er an den einzelnen Tagen geleistet hat, genau Auskunft gibt. Das Verzeichnis ist nach dem Schluß jedes Monats der Ortspolizeibehörde einzusenden. Der höheren Verwaltungsbehörde bleibt es vorbehalten, nähere Bestimmungen über seine Form zu erlassen.

Die höhere Verwaltungsbehörde kann auf Antrag diejenigen Unternehmer von der Führung dieses Verzeichnisses befreien, welche die Lohnlisten nach einem vorgeschriebenen Muster führen lassen, ihre Einsicht dem in § 139b der Gewerbeordnung bezeichneten Beamten jederzeit gestatten und ihm die von der höheren Verwaltungsbehörde bezeichneten Auszüge aus den Lohnlisten einreichen.

§ 3. In allen Schichten, die länger als acht Stunden dauern, müssen jedem Arbeiter Pausen in einer Gesamtdauer von mindestens zwei Stunden gewährt werden. Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde kommen auf diese Pausen nicht in Anrechnung. Ist jedoch in einzelnen Betriebsabteilungen die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden, so kann die höhere Verwaltungsbehörde für eine solche Betriebsabteilung auf Antrag unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestatten, daß diese Arbeitsunterbrechungen auch dann auf die zweistündige Gesamtdauer der Pausen in Anrechnung zu bringen sind, wenn die einzelnen Unterbrechungen von kürzerer als einviertelstündiger Dauer sind.

Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) muß mindestens eine Stunde betragen und zwischen das Ende der fünften und den Anfang der neunten Arbeitsstunde fallen. In Fällen, wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen, kann die höhere Verwaltungsbehörde auf besonderen Antrag unter Vorbehalt des Widerrufs gestatten, daß diese Pause — unbeschadet der Gesamtdauer der Pausen von zwei Stunden — auf eine halbe Stunde beschränkt wird.

Wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht

ihrem Erlaß Gegenstand vielfacher Kritik und Anfeindung sowohl von seiten der Unternehmer wie der Arbeiter gewesen. Manche Großeisenindustrie-Unternehmer sahen die Bekanntmachung nur als überflüssige Beschränkung ihrer Bewegungsfreiheit an und versuchten daher zunächst, ihre Wiederaufhebung durchzusetzen; nachdem dieses Ziel sich als unerreichbar erwiesen hat, verlangen sie wenigstens eine möglichst milde Anwendung der Bestimmungen und die Gewährung weitgehender Ausnahmen. Die Arbeiterorganisationen dagegen halten die Vorschriften des Bundesrats zumeist für ein ganz unzulängliches Mittel zur Bekämpfung vorhandener ernster Mißstände; sie arbeiten seit Jahren auf eine wesentliche Verschärfung der Vorschriften hin und fordern insonderheit die Einführung der achtstündigen Schicht für Feuerarbeiter, die Beseitigung der 24-stündigen Wechselschichten und die möglichste Einschränkung der Ueberarbeit.

Wer ein eigenes Urteil über die innere Berechtigung dieser gegensätzlichen Bestrebungen erlangen will, wird den Zweck der geltenden Bekanntmachung und ihre bisherigen Wirkungen eingehend prüfen und würdigen müssen.

Ueber die Ziele, die mit den Vorschriften der Bekanntmachung verfolgt wurden, gibt der Ausführungserlaß des Preußischen Handelsministers vom 19. Januar 1909 [1]) Auskunft: Der § 1 der Bekanntmachung soll lediglich das Anwendungsgebiet der übrigen Bestimmungen regeln. § 2 will der Erlangung statistischen Materials über die normale Arbeitszeit und die Ausdehnung des Ueberstundenwesens dienen und damit „die nötigen Unterlagen für die Beantwortung der Frage gewähren, ob und in welcher Weise etwa demnächst eine Beschränkung der Arbeitszeit erforderlich sei“. An die Vorschrift des § 2 wurde aber weiter die Hoffnung geknüpft, „daß in der Regel die Notwendigkeit, alle Ueberarbeit in ein Verzeichnis einzutragen, in Zukunft von

---

nicht länger als elf Stunden dauert, kann die höhere Verwaltungsbehörde in gleicher Weise gestatten, daß die Pausen auf eine Stunde beschränkt werden.

Soweit dies zur Vermeidung von Betriebsgefahren nötig und die Einstellung von Ersatzarbeitern mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, können die Arbeiter angehalten werden, während der Pause in der Nähe der Arbeitsstelle zu bleiben, um in dringenden Fällen zur Hilfeleistung bereit zu sein.

§ 4. Vor dem Beginne der regelmäßigen täglichen Arbeitszeit (§ 134b Abs. 1 Nr. 1 der Gewerbeordnung) muß für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens acht Stunden liegen.

Diese Bestimmung findet auf die Regelung der Wechselschichten keine Anwendung.

§ 5. Die Bestimmungen der §§ 3, 4 finden keine Anwendung auf Arbeiten, die in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen. Sind solche Arbeiten in Abweichung von den Bestimmungen der §§ 3, 4 ausgeführt worden, so ist dies der Ortspolizeibehörde binnen drei Tagen schriftlich anzuzeigen.

Wenn Naturereignisse oder Unglücksfälle den regelmäßigen Betrieb eines Werkes unterbrochen haben, können Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 3, 4 auf die Dauer von vier Wochen durch die höhere Verwaltungsbehörde, auf längere Zeit durch den Reichskanzler zugelassen werden.

§ 6. In den im § 1 bezeichneten Werken muß an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel ausgehängt werden, die in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

§ 7. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1909 in Kraft.

1) Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung 1909, S. 53 ff.

vornherein die unteren Werksbeamten von der Anordnung unnötiger Ueberarbeit und von deren unangemessener Ausdehnung abhalten und den Leitern der Werke (Unternehmern, Abteilungschefs, Generaldirektoren) die ihnen bisher oft fehlende genaue Kenntnis der vorkommenden Ueberarbeit und einen besonderen Anlaß geben werde, diese auf ein angemessenes Maß zu beschränken". — § 3 soll den Arbeitern, die mehr als achtstündige Schichten haben, angemessene Erholungspausen zwischen der Arbeit gewähren, § 4 eine Mindestruhezeit von 8 Stunden zwischen je zwei Schichten sicherstellen.

Ob und inwieweit die Ziele der Bekanntmachung erreicht worden sind, und wie sich seit ihrem Bestehen die Arbeitsverhältnisse in der Großeisenindustrie gestaltet haben, darüber haben sich die beteiligten Preußischen Regierungs- und Gewerberäte in ihren Jahresberichten eingehend ausgesprochen. Das reichhaltige Material aus den Jahresberichten für 1909 und 1910 ist von Herrn Dr. Fritz Kestner und mir systematisch zusammengestellt und in den Jahrbüchern besprochen worden [1]).

Nachdem die Jahresberichte für 1911 vorliegen, soll nachstehend eine Uebersicht über die neuesten Ermittelungen gegeben werden. Da die Großeisenindustriebekanntmachung bei der Berichterstattung für 1909 erst acht Monate in Geltung stand, so liegt jetzt zum ersten Male die Möglichkeit vor, zwei volle Jahresergebnisse [2]) miteinander in Vergleich zu stellen.

I. Anwendungsgebiet.

Die Großeisenbekanntmachung erfaßt nach ihrem § 1 alle Hochofenwerke, Hochofen- und Röhrengießereien, Stahl-, Puddel-, Hammer-, Preß- und Walzwerke einschließlich der Reparaturwerkstätten und Nebenbetriebe, also alle Betriebe, die gewöhnlich unter dem Namen Großeisenindustrie zusammengefaßt werden. So klar und unzweideutig die Vorschrift auch erscheint, so lagen doch auch im Berichtsjahre [2]) noch einzelne zweifelhafte Grenzfälle vor, die eine Entscheidung erheischten. Im Bezirk Arnsberg wurden einige, nicht näher bezeichnete Nebenbetriebe, im Bezirk Osnabrück eine Eisen- und Stahlgießerei mit zugehöriger Modelltischlerei, eine Weichen- und eine Wagenfabrik, eine Hammerschmiede und drei Drehereien mit den zugehörigen Reparaturwerkstätten wegen ihres unmittelbaren betriebstechnischen Zusammenhanges mit Großeisenwerken den Vorschriften der Bekanntmachung unterstellt [S. 360, 421] [3]). Andererseits wurden mehrere Nebenbetriebe eines großen Hüttenwerks im Bezirke Arnsberg, eine Dampfkesselanlage im Bezirke Oppeln und eine mit einem Puddelwerk verbundene Hufeisenfabrik im Bezirke Wiesbaden als nicht unter die Bekanntmachung

---

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge, Bd. 40, S. 68 ff. und Bd. 42, S. 511 ff.

2) Die Berichte und statistischen Uebersichten beziehen sich jeweils auf die Jahresfrist vom 1. Dezember bis 30. November. Unter „Berichtsjahr" soll also die Zeit vom 1. Dezember 1910 bis 30. November 1911 verstanden werden.

3) Seitenzahlen ohne nähere Angabe weisen auf die Jahresberichte der Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1911 hin.

fallend ausgeschieden (S. 421, 194, 472). Einiges Interesse dürfte der Oppelner Fall verdienen. Es handelte sich dort um ein Großeisenwerk, das in engem Zusammenhange mit einem Kohlenbergwerk betrieben wird. Eine Kesselanlage erzeugt den Dampf für die Fördermaschinen der Kohlengruben, die Heizkörper der gesamten Schreibstuben und die Wohnung des Generaldirektors. Zeitweilig muß sie aber auch die zum Betriebe des Walzwerks nötige Kraft ganz oder teilweise liefern. Nachdem festgestellt worden war, daß im Durchschnitt nur ein Viertel der Dampfkraft an das Walzwerk abgegeben wird, hat der Regierungspräsident anerkannt, daß der Betrieb des Kesselhauses nicht unter die Großeisenbekanntmachung falle (S. 194).

Die Zahl der Betriebe und Arbeiter, wie sie sich nach diesen Berichtigungen stellt, ist in der nachstehenden Tabelle I, getrennt nach Regierungsbezirken einerseits, nach Betriebsarten andererseits, für den Umfang der Monarchie zusammengestellt. Die Uebersicht weist 632 Betriebe gegenüber 527 im Jahre 1910 nach[1]). Die scheinbare Zunahme beruht jedoch nur darauf, daß verschiedene Abteilungen einzelner Werke, die im Vorjahre noch als Einheit behandelt worden waren, jetzt besonders gezählt worden sind und daher in der Uebersicht als mehrere „Betriebe“ erscheinen [vgl. S. 193, 421, 515, 557][2]). Tatsächlich sind mehr Betriebe stillgelegt, als neugegründet worden. Zu dem vorjährigen Bestande sind ein (vorher längere Zeit stillgelegtes) Hochofenwerk im Bezirke Wiesbaden (S. 472), ein Hochofenwerk im Bezirke Coblenz (S. 499) und ein Stahlwerk, verbunden mit Hammer- und Walzwerk, im Düsseldorfer Bezirke hinzugekommen. Außerdem haben mehrere Werke ihren bestehenden Anlagen neue Betriebsabteilungen angegliedert, die zum Teil bereits einen erheblichen Umfang angenommen haben (Düsseldorf S. 514, Cöln S. 557). Besonders ist eine Hochofengießerei zur Herstellung von Tübbings zu nennen, die im Anschluß an eine Hochofenanlage im Bezirk Düsseldorf eingerichtet wurde und am Schlusse des Berichtsjahres schon nahezu 600 Arbeiter beschäftigte. Stillgelegt wurden dagegen zwei Walzwerke (Magdeburg S. 219, Düsseldorf S. 514), zwei Hochofenwerke (Arnsberg S. 421, Coblenz S. 499), drei Puddelwerke (Arnsberg, Düsseldorf), drei Röhrenwalzwerke (Düsseldorf, Cöln S. 557) und eine Erzbrikettfabrik mit Kupferlaugerei, die einem Hochofenwerk als Nebenbetrieb angegliedert war (Osnabrück S. 360).

Die Gesamtzahl der Arbeiter beläuft sich nach der Uebersicht jetzt auf 208 210 gegenüber 198 894[3]) im Jahre 1910 und 182 853 im Jahre 1909. Die Arbeiterschaft der Großeisenindustrie hat sich also im letzten Jahre um 4,7 Proz., in den letzten zwei Jahren um nahezu

1) Die Reparaturwerkstätten sind dabei durchgängig nicht als besondere Betriebe gerechnet.

2) Da feste Grundsätze darüber, ob und wann die einzelnen Abteilungen eines Werkes als besondere Betriebe zu zählen sind, anscheinend nicht bestehen, so hat die Uebersicht über die Zahl der Betriebe nur geringen statistischen Wert.

3) Die Arbeiterschaft des Gewerbeaufsichtsbezirks Hagen, die in meiner vorjährigen Tabelle nicht berücksichtigt war, ist hier mitgezählt.

Tabelle I.

Regierungsbezirk	A. Hochofenwerke		B. Hochofengießereien		C. Röhrengießereien		D. Stahlwerke: I. Thomas- und Bessemer-Stahlwerke		D. Stahlwerke: II. Martinstahlwerke		D. Stahlwerke: III. Tiegel- u. andere Stahlwerke		E. Puddelwerke		F. Hammer- u. Preßwerke		G. Walzwerke		H. Gemischte Betriebe		Insgesamt	
	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter	Betriebe	Arbeiter
1. Potsdam	.	.	.	.	1	250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	197	.	.	2	447
2. Stettin	1	785	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	785
3. Liegnitz	.	.	.	.	2	405	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	405
4. Oppeln	10	5 005	.	.	2	392	2	713	10	3 464	2	198	5	1129	8	1 729	18	12 854	11	7 613	68	33 097
5. Magdeburg	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1 045	.	.	.	.	.	.	1	865	.	.	4	1 910
6. Schleswig	.	.	.	.	.	.	.	.	1	137	.	.	.	.	.	.	1	185	.	.	2	322
7. Hildesheim	1	1 709	.	.	.	.	1	615	1	59	.	.	.	.	.	.	1	1 681	.	.	4	4 064
8. Osnabrück u. Aurich	1	1 030	.	.	1	156	.	.	2	353	.	.	.	.	2	263	3	1 316	2	1 046	11	4 164
9. Münster	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	486	.	.	1	486
10. Arnsberg	22	7 227	.	.	1	768	6	1672	30	9 789	8	542	9	1419	17	2 103	60	18 534	23[1]	12 257[1]	176	54 311
11. Wiesbaden	2	227	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	440	.	.	.	.	.	.	4	667
12. Coblenz	8	1 894	.	.	1	517	.	.	3	520	.	.	.	.	.	.	4	963	2	1 476	18	5 370
13. Düsseldorf	13	9 610	2	755	5	899	7	2753	36	8 138	12	1318	4	418	30	6 376	69	27 479	16	8 971	194	66 717
14. Cöln	2	492	.	.	1	329	.	.	1	236	2	394	.	.	2	545	9	2 119	.	.	17	4 115
15. Trier	12	3 028	2	821	1	1274	6	1297	8	1 225	1	77	2	462	.	.	26	7 806	62	10 543	120	26 533
16. Aachen	1	184	.	.	.	.	1	345	1	475	.	.	2	905	1	134	2	2 774	.	.	8	4 817
	73	31 191	4	1576	15	4990	23	7395	96	25 441	25	2529	24	4773	60	11 150	196	77 259	116	41 906	632	208 210

1) Dabei sind die im Text des Jahresberichtes erwähnten, nach der Betriebsart nicht näher bezeichneten 10 Betriebe, welche keine Ueberarbeit verzeichnet haben, mitgerechnet.

14 Proz. des früheren Bestandes vermehrt. An der Zunahme des letzten Jahres sind nicht alle Bezirke der Großeisenindustrie gleichmäßig beteiligt. In den Regierungsbezirken Liegnitz, Schleswig, Münster, Wiesbaden, Cöln und Aachen ist die Zahl der Arbeiter gar nicht oder nur wenig gestiegen, in Potsdam, Stettin, Magdeburg, Hildesheim und Coblenz ist sie sogar etwas zurückgegangen. Die Steigerung entfällt also, abgesehen von dem Bezirke Osnabrück-Aurich, der das recht nennenswerte Mehr von 969 Arbeitern zu verzeichnen hatte, ganz überwiegend auf die vier Hauptbezirke der schweren Eisenindustrie, Oppeln (1271), Arnsberg (3467), Düsseldorf (2638) und Trier (1093 Arbeiter mehr). Sie allein zählen jetzt 180 658 Arbeiter und umfassen damit rund 87 Proz. der Gesamtarbeiterschaft (gegen 85 Proz. im Jahre 1910). Die daraus erkennbare Neigung der Großeisenindustrie zur fortschreitenden Konzentration auf ihre Hauptbezirke trat besonders deutlich im Regierungsbezirk Magdeburg in die Erscheinung, wo ein altes Eisenhütten- und Walzwerk ganz stillgelegt, die Beteiligungsquote im Stahlwerksverband einem rheinischen Werke übertragen wurde, und die Belegschaft großenteils dahin abwanderte (S. 219). Unter den Betriebsarten weisen die Walz- und die Stahlwerke die verhältnismäßig stärkste [1]), die Hochofenwerke und Röhrengießereien die geringste Zunahme der Arbeiterschaft auf.

Der Grund für das Anwachsen der Arbeiterzahlen wird von allen beteiligten Beamten übereinstimmend in der fortdauernd günstigen, ansteigenden Konjunktur gefunden (vgl. S. 193, 359, 513, 518, 613).

II. Die regelmäßige Arbeitszeit.

Um ein Bild von den Arbeitsverhältnissen des gewaltigen Heeres der Großeisenarbeiter zu gewinnen, muß man zuerst einen Blick auf die Normalschichten werfen und demnächst die Sonderbelastung durch Ueberstunden besonders in Rechnung stellen. Die regelmäßige Arbeitszeit bestimmt sich nach der Länge der gewöhnlichen Schicht, nach deren zeitlicher Lage (ob nur Tagschichten oder wechselnde Tag- und Nachtschichten), nach der wöchentlichen Zahl der Schichten und endlich nach dem Maß der Arbeitspausen. Ueber jede dieser Fragen geben uns die Jahresberichte wertvolle Aufschlüsse.

Die Länge der täglichen Schichten ist in den Tabellen der Regierungs- und Gewerberäte für alle Arbeiter ersichtlich gemacht [2]). Von der Gesamtarbeiterschaft von 208 210 Köpfen waren danach im

---

1) Der Rückgang der Arbeiterzahl in Spalte D III (Tiegel- und andere Stahlwerke) beruht nur auf ungenauen Buchungen im Vorjahre. Für 1910 waren die Stahlwerke im Bezirke Trier noch nicht in die Gruppen D I, D II, D III zerlegt worden; sie mußten daher in der Tabelle I für 1910 sämtlich unter D III verrechnet werden.

2) Vgl. Tabelle IV (unten S. 252). Die im Text angegebenen Zahlen stimmen mit denen der Tabelle IV nicht überall genau überein, weil die im Bezirk Oppeln in achtstündiger Schicht arbeitenden Leute in der Uebersicht des Regierungs- und Gewerberats nicht besonders behandelt sind und daher in Tabelle IV mit ihren Ueberstunden bei den Arbeitern in zwölfstündiger Schicht verrechnet werden mußten.

letzten Jahre 203 265 oder 97,6 Proz. in zwölfstündiger Schicht beschäftigt. Kürzere Normalschichten (8, 11, 11 1/2, 11 3/4 Stunden) kamen bei 4187, längere (12 1/2, 13 Stunden) bei 758 Arbeitern vor. Aenderungen der Schichtlänge gegenüber dem Vorjahre wurden nur in wenigen Fällen festgestellt: Ein Hüttenwerk im Arnsberger Bezirk setzte die bisher dreizehnstündige Arbeitszeit der Blechsortierer, Maurer, Reparatur- und Platzarbeiter, ein anderes die gleich lange Schicht der Gießer auf 12 Stunden herab (S. 417), und ein Röhrenwalzwerk im Bezirke Oppeln gewährte den Kranführern mit Rücksicht auf ihren verantwortlichen Dienst an Stelle der zwölfstündigen die achtstündige Schicht (S. 195). Der in entgegengesetzter Richtung gehende Plan eines Hochofenwerkes im Bezirk Osnabrück, von der achtstündigen zur zwölfstündigen Schicht zurückzukehren, blieb auf den dringenden Wunsch der Arbeiter unausgeführt (S. 360).

Wenn hiernach auch gewisse Ansätze zur Verkürzung der Arbeitszeit vorhanden sind, so sind die Fälle doch zu vereinzelt, um das Gesamtbild der Arbeitsverhältnisse nennenswert beeinflussen zu können. Wie der nachstehende Vergleich zwischen den Ziffern für 1910 und 1911 zeigt, berühren die eingetretenen Verschiebungen nur geringe Bruchteile von Prozenten der Gesamtarbeiterschaft.

Jahr	Gesamtzahl der Arbeiter	Es wurden beschäftigt in Schichten von					
		weniger als 12 Stunden		12 Stunden		mehr als 12 Stunden	
		Zahl	Proz.	Zahl	Proz.	Zahl	Proz.
1910	194 582	3669	1,9	190 048	97,7	865	0,44
1911	208 210	4187	2,0	203 265	97,6	758	0,36

Die zwölfstündige Schicht ist also in der Großeisenindustrie nach wie vor fast ausschließlich herrschend.

Sie beginnt in Werken, die nur am Tage arbeiten, im allgemeinen um 6 Uhr morgens, in kontinuierlichen Betrieben um 6 Uhr morgens und 6 Uhr abends mit wöchentlichem Schichtwechsel. Ununterbrochener Tag- und Nachtbetrieb findet im allgemeinen an den Hochöfen, in den Kokereien, Roheisenmischeranlagen, Stahlwerken, Röhrengießereien und Puddelwerken nebst den Kraft- und Lichtzentralen, Generatoren und ähnlichen dazu gehörigen Nebenanlagen, außerdem aber auch in dem größten Teile der Walzwerke statt. In den Hammerwerken, Tiegelgießereien, Drahtziehereien und Verzinkereien, sowie in den Reparaturwerkstätten und den Werkseisenbahnbetrieben sind nur teilweise regelmäßige Tag- und Nachtschichten eingeführt (S. 116, 418, 472, 528f., 614). Je nach dem Vorherrschen der einen oder anderen Betriebsart ist in den einzelnen Bezirken der Prozentsatz der Arbeiter, die in wechselnden Tag- und Nachtschichten beschäftigt werden, verschieden. Die Ziffern aus denjenigen Regierungsbezirken, für welche genaue Angaben über diese Frage vorliegen, sind nachstehend zusammengestellt.

Bezirk	Gesamtzahl der Arbeiter	Davon waren in wechselnden zwölfstündigen Tag- und Nachtschichten beschäftigt	Das sind Prozent
Hildesheim	4 064	1 371	34
Osnabrück-Aurich	4 164	1 715	41
Münster	486	382	79
Arnsberg	54 311	27 573	51
Wiesbaden	667	416	62
Coblenz	5 370	2 747	51
Düsseldorf	66 717	37 756	57
Cöln	4 115	1 722	42
Aachen	4 817	2 750	57
Zusammen	144 711	76 432	53

Von den Arbeitern dieser Bezirke sind danach im Durchschnitt 53 Proz. in wechselnder Tag- und Nachtschicht beschäftigt. Da die Aufstellung rund 145 000 Arbeiter, d. h. mehr als $^2/_3$ der ganzen preußischen Großeisenindustrie umfaßt, so wird man den im Vorjahre vermutungsweise aufgestellten Satz [1]), daß reichlich die Hälfte der Großeisenindustriearbeiter regelmäßige Nachtschichten zu leisten hat, nunmehr mit einiger Sicherheit als allgemein zutreffend bezeichnen dürfen.

Von den meisten Arbeitern werden in jeder Woche sechs regelmäßige Schichten verfahren [2]). In Werken oder Werksabteilungen, die kontinuierlich betrieben werden und auch an Sonntagen keine Unterbrechung der Arbeit eintreten lassen, kommt jedoch für einen Teil der Wechselschichtarbeiter an jedem zweiten Sonntage eine vierundzwanzigstündige Ablösungsschicht (Wechselschicht) hinzu. Diese Arbeiter haben also wöchentlich im Durchschnitt sieben regelmäßige Schichten zu verfahren. Wieviel Arbeiter zu solchen Ablösungsschichten herangezogen werden, darüber geben uns zwar die letzten Jahresberichte keine Auskunft, die Frage ist aber in den Berichten für 1908 eingehend erörtert worden. Nach den damaligen Ermittelungen kommen 24-stündige Ablösungsschichten im allgemeinen nur in Hochofen-, Stahl-, Walz- und Hammerwerken vor. In den Hochofenanlagen bilden sie die Regel; in Stahl-, Walz- und Hammerwerken spielen sie eine geringere Rolle, dort muß nur ein gewisser Teil der Arbeiter Sonntags zum Warmhalten der Oefen und anderen unumgänglich notwendigen Verrichtungen 24-stündigen Dienst tun. Von den Arbeitern in Hochofenwerken wurden 1908 im Bezirk Arnsberg etwas mehr als die Hälfte, in den Bezirken Düsseldorf und Aachen je 62 Proz., in Cöln 55 Proz. an jedem zweiten Sonntag zu 24-stündiger Schicht herangezogen; in den Stahl-, Walz- und Hammerwerken waren es im Düsseldorfer Bezirk etwa 9 Proz. der gesamten Belegschaften [3]). Wenn diese Zahlen, die

1) Vgl. S. 516 meines vorjährigen Aufsatzes in Bd. 42 der Jahrbücher.

2) Eine Ausnahme machen die Puddel- und Walzwerke im Regierungsbezirk Wiesbaden. Dort ruht der Betrieb (im Sommer) an Sonntagen abwechselnd 24 und 36 Stunden, so daß die Arbeiter in je zwei Wochen einmal 11 Schichten, das andere Mal 12 Schichten zu leisten haben (S. 472).

3) Jahresberichte der Königlich Preußischen Regierungs- und Gewerberäte für 1908, S. 181, 258, 335 f., 408, 438, 476.

im wesentlichen auch heute noch den Tatsachen entsprechen werden, sich auf die ganze Großeisenindustrie ausdehnen lassen, so kommen wir zu dem Ergebnis, daß etwa 58 Proz. aller Hochofenarbeiter, also rund 18000, und 9 Proz. der Arbeiter in Stahl-, Hammer- und Walzwerken, d. h. etwa 11000 Leute, zusammen 29000 Arbeiter oder 14 Proz. der Gesamtzahl zu regelmäßigen 24-stündigen Ablösungsschichten an Sonntagen verpflichtet sind.

Die Unterbrechung der Arbeitsschichten durch Pausen war bis zum Erlaß der Bekanntmachung in das freie Ermessen der Werksleiter gestellt. Da diese Ungebundenheit vielfach zur Gewährung ganz unzulänglicher Erholungszeiten geführt hatte, hat der Bundesrat für alle Schichten, die länger als 8 Stunden dauern, ein Mindestmaß von Pausen vorgeschrieben. — Nach § 3 der Bekanntmachung muß deren Gesamtdauer mindestens 2 Stunden betragen, wobei Unterbrechungen der Arbeit von weniger als einer Viertelstunde nicht in Anrechnung kommen. Eine der Pausen (Mittags- oder Mitternachtspause) soll mindestens eine Stunde dauern und zwischen das Ende der 5. und den Anfang der 9. Arbeitsstunde fallen.

Von diesen grundsätzlichen Vorschriften kann jedoch in mehrfacher Richtung Dispens erteilt werden. Mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde darf die Gesamtdauer der Pausen auf 1 Stunde beschränkt werden, „wenn Rücksichten auf die Arbeiter dies geboten erscheinen lassen und die Schicht nicht länger als 11 Stunden dauert", kürzere als viertelstündige Pausen können auf die Gesamtdauer angerechnet werden, wo „die Arbeit naturgemäß mit zahlreichen, hinlängliche Ruhe gewährenden Unterbrechungen verbunden ist", und die Hauptpause kann auf eine halbe Stunde verkürzt werden, „wo dies die Natur des Betriebes oder Rücksichten auf die Arbeiter geboten erscheinen lassen". Die Anzahl der Arbeiter, für die im Jahre 1910 solche Ausnahmegenehmigungen erteilt worden sind, ist in meinem vorjährigen Aufsatz tabellarisch nachgewiesen. Die Angaben in jener Uebersicht[1]) treffen für die Mehrzahl der Bezirke noch jetzt zu. Neue Bewilligungen werden nur aus 2 Bezirken gemeldet: In Trier ist die Beschränkung der Gesamtpausen auf 1 Stunde für 440 Arbeiter zweier Hüttenwerke, in Aachen die Abkürzung der Hauptpausen um $^1/_2$ Stunde für eine Walzwerksabteilung gestattet worden (S. 599, 617). In anderen Bezirken haben dagegen die Ausnahmen eine wesentliche Einschränkung erfahren, so in Osnabrück-Aurich (S. 361) und Düsseldorf (S. 521); im Bezirk Trier wurde die im Vorjahre für 5367 Arbeiter erteilte Genehmigung zur Verkürzung der Hauptpausen so weit eingeschränkt, daß jetzt nur noch 3559 Leute davon betroffen werden (S. 598). In Magdeburg sind gar keine Ausnahmen mehr nachgesucht worden (S. 219). Im Bezirk Arnsberg, für den im Vorjahre noch keine bestimmten Ziffern angegeben werden konnten, gehen die Ausnahmebewilligungen im Vergleich mit den übrigen Bezirken ziemlich weit. Die Einschränkung der Gesamtpausen ist dort für 743, die Anrechnung kürzerer als viertel-

1) Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 42, S. 531.

ständiger Pausen für 2360, die Abkürzung der Hauptpausen für 11 125 Arbeiter zugelassen (S. 427 f.).

Im ganzen haben nur etwa 3 Proz. der Arbeiter weniger als zwei Stunden Gesamtpause. Die Genehmigung zur Anrechnung von Einzelpausen unter einer Viertelstunde erfaßt nur $1^1/_2$ Proz. der Arbeiter. Dagegen muß sich eine recht erhebliche Zahl, die man auf ein Siebentel der Gesamtarbeiterschaft anschätzen kann, mit Hauptpausen von weniger als 1 Stunde Dauer begnügen. — Dabei ist jedoch zu bemerken, daß die bewilligten Ausnahmen nicht immer voll ausgenutzt worden sind (S. 428, 502); ein Hochofenwerk im Bezirk Coblenz hat sogar von der Erlaubnis, kürzere als viertelstündige Arbeitsunterbrechungen auf die Gesamtpausen anzurechnen, gar keinen Gebrauch gemacht. Andererseits ist es bei der Schwierigkeit der Kontrolle auch nicht ausgeschlossen, daß die Vorschriften hier und da ohne Genehmigung überschritten werden. Zweifel sind in dieser Richtung besonders in manchen Blechwalzwerken im Siegerlande bezüglich der Gesamtdauer der Pausen aufgetaucht (S. 427). — Strafbare Uebertretungen der Pausenvorschriften konnten nur ganz vereinzelt in den Bezirken Oppeln und Arnsberg festgestellt werden (S. 198, 427).

III. Die Ueberarbeit.

1. Ueberstundenverzeichnisse.

Neben der normalen Arbeitszeit hat ein beträchtlicher Teil der Arbeiterschaft noch Ueberarbeit zu verrichten. Ueber den Umfang dieses Ueberstundenwesens sind die Behörden und zum Teil die Werksleitungen selbst erst durch die Ausführung des § 2 der Bekanntmachung unterrichtet worden.

Die Pflicht zur Führung und Einreichung eines Verzeichnisses über alle geleisteten Ueberstunden, wie sie dieser Paragraph vorschreibt, ist zuerst von den Werken mit Unwillen aufgenommen worden [1]), scheint aber nunmehr im allgemeinen mit Sorgfalt erfüllt zu werden. Nach dem Düsseldorfer Berichte ist die Aufstellung der Verzeichnisse in den größeren Werken durchweg besonderen Beamten übertragen und dadurch wesentlich verbessert worden; diese Beamten haben sogar, über die gesetzliche Verpflichtung hinaus, einen Teil der Aufrechnungsarbeit übernommen und dadurch den Gewerbeinspektoren eine dankenswerte Erleichterung verschafft (S. 514). Gewisse Ungenauigkeiten und Irrtümer haben sich allerdings auch jetzt noch nicht ganz vermeiden lassen. So ist es immer noch hier und da vorgekommen, daß sogenannte Prämienstunden oder Vergütungsschichten in das Ueberarbeitsverzeichnis eingetragen und Arbeitsstunden, die zu regelmäßigen Wechselschichten gehörten, als Ueberstunden vermerkt wurden. Andererseits sind ge-

1) Ein gewisser politischer Widerstand gegen die Vorschrift ist auch im Berichtsjahre noch gelegentlich hervorgetreten: Ein Werk im Düsseldorfer Bezirk weigerte sich, genehmigte Sonntags-Ueberarbeiten in das Verzeichnis einzutragen, weil es „nicht Lust habe, der Sozialdemokratie durch Verzerrung des Ueberarbeitsverzeichnisses die Mittel zu der bekannten Agitation an die Hand zu geben", und verzichtete schließlich auf die Ausnutzung der erteilten Genehmigung, als die Behörde pflichtgemäß auf der Eintragung bestand (S. 519).

legentlich Sonntagsarbeiten, die von den unteren Verwaltungsbehörden gemäß § 105f der Gewerbeordnung genehmigt waren, irrtümlich nicht in das Verzeichnis aufgenommen, oder Arbeitspausen von den Ueberstunden abgezogen worden, obwohl sie auf der Arbeitsstätte zugebracht werden mußten (S. 424, 514).

Solche kleinen Fehlerquellen werden sich in einer Statistik großen Stils kaum ganz ausschalten lassen; sie können auch unbedenklich in Kauf genommen werden, da sie die Gesamtergebnisse schwerlich nennenswert beeinflussen können. Ernstere Bedenken müssen dagegen einige Fälle vorsätzlich falscher Listenführung erregen, die in den Bezirken Arnsberg und Düsseldorf vorgekommen sind. In einem Hüttenwerk des Gewerbeaufsichtsbezirks Unna wurde von dem Gewerbeinspektor die Tatsache aufgedeckt, daß mehrfach Arbeiter, die Ueberarbeit verrichtet hatten, gar nicht in das Verzeichnis eingetragen waren. Wirklich geleistete Ueberstunden waren nur zu einem geringen Teile vermerkt worden; namentlich fehlten die Eintragungen in den nicht seltenen Fällen, wo Arbeiter über die gesetzlich zulässige Zeit hinaus (bis zu 48 Stunden hintereinander) gearbeitet hatten. Die schuldigen Beamten, drei Meister, ein Bureauchef und ein Lohnbuchhalter, wurden wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung und den § 2 der Großeisenbekanntmachung bestraft, während von einer Strafverfolgung wegen Urkundenfälschung aus rechtlichen Gründen Abstand genommen wurde (S. 424). In einem anderen Hüttenwerke des Regierungsbezirks Arnsberg hatte man gesetzwidrig verfahrene Sonntagsschichten zunächst in das Ueberarbeitsverzeichnis eingetragen, dann aber nachträglich wieder ausgestrichen (S. 430). Aehnliches wurde im Düsseldorfer Bezirk ermittelt. In einem dortigen Werke hatte ein Meister, um Ungesetzlichkeiten zu verdecken, einen Arbeiter veranlaßt, nach der Verrichtung von Ueberstunden seine Kontrollmarke nicht zu stempeln; außerdem hatte er den Werkstattschreiber verleitet, ungesetzliche Ueberschichten anderer Arbeiter nicht in das Verzeichnis einzutragen, durch Rasur wieder zu entfernen oder unter der irreführenden Bezeichnung Prämie zu verbuchen (S. 514). Im Gewerbeaufsichtsbezirk Witten mußte sogar ein Werksbesitzer wegen Nichtanzeige geleisteter Ueberstunden bestraft werden (S. 425).

Es ist zu hoffen, daß dergleichen grobe Verfehlungen nur vereinzelt vorgekommen sind und von den Werksleitern in ihrem eigensten wohlverstandenen Interesse energisch bekämpft werden. Sollten künftig solche Unterschleife in größerem Umfange festgestellt werden, so würde der Schluß berechtigt sein, daß die Ueberstundenverhältnisse tatsächlich wesentlich ungünstiger sind, als sie in den Tabellen erscheinen.

2. Die Tabellen.

Der Inhalt der Ueberarbeitsverzeichnisse ist von jedem der beteiligten Regierungs- und Gewerberäte in einer Tabelle nach einheitlichem Schema verarbeitet worden. Um einen Ueberblick über die Verhältnisse in allen Teilen der Monarchie zu ermöglichen, habe ich die Ergebnisse der Einzelübersichten — wie schon im vergangenen Jahre — in den nachfolgenden Tabellen II und III einheitlich zusammengestellt. Dabei mußten jedoch zuvor einige Ungleichmäßigkeiten

Tabelle

Regierungsbezirk	Zahl der Betriebe	Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschl. Pausen)		Durchschnittliche Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter	Wieviel dieser Arbeiter (Sp. 5) haben durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet?		Zahl der geleisteten Ueberstunden (einschl. Pausen)		Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Tag und Arbeiter in Stunden	Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Sonntag und Arbeiter in Stunden
		in Stunden	für Arbeiter		Zahl	Proz.	insgesamt	davon an Sonntagen	für Tag	für Sonntag
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
Potsdam	2	12	447	447	97	22	12 626	2 162	0,37	1,64
Stettin	1	12	785	785	69	9	10 491	8 249	0,42	2,50
Liegnitz	2	12	405	405	25	6	7 232	298	0,79	1,60
Oppeln	68	12	32 269	33 097	14 950	45	3 256 029	1 560 859	0,60	2,83
	—	8	828	—	—	—	—	—	—	—
Magdeburg	4	12	990	1 910	596	31	66 441	46 540	0,31	1,82
	—	11	761	—	—	—	—	—	—	—
	—	8	159	—	—	—	—	—	—	—
Schleswig	2	12	322	322	209	65	35 100	18 877	0,46	2,37
Hildesheim	4	12	4 064	4 064	1 386	34	246 065	190 461	0,48	2,84
Osnabrück-Aurich	11	12	3 942	4 164	1 908	48	445 017	57 725	0,64	2,02
	—	8	222	—	—	—	—	—	—	—
Münster	1	12	486	486	179	37	34 748	16 076	0,58	2,85
Arnsberg	176	13	67	54 311 [1]	26 579	49	5 695 726	2 149 567	0,59	2,72
	—	12½	150	—	—	—	—	—	—	—
	—	12	52 791	—	—	—	—	—	—	—
	—	11½	316	—	—	—	—	—	—	—
	—	8	987	—	—	—	—	—	—	—
Wiesbaden	4	12	667	667	162	24	23 763	15 295	0,40	2,22
Coblenz	18	12	5 093	5 370	1 922	36	304 004	82 909	0,43	1,71
	—	8	277	—	—	—	—	—	—	—
Düsseldorf	194	13	14	66 717	35 551	53	8 161 559	3 813 321	0,62	3,17
	—	12½	113	—	—	—	—	—	—	—
	—	12	66 050	—	—	—	—	—	—	—
	—	11¾	296	—	—	—	—	—	—	—
	—	8	244	—	—	—	—	—	—	—
Cöln	17	13	414	4 115	1 834	45	365 112	138 877	0,55	2,69
	—	12	3 646	—	—	—	—	—	—	—
	—	11½	55	—	—	—	—	—	—	—
Trier	120	12	26 189	26 533	10 235	39	2 089 192	1 054 002	0,56	3,00
	—	11½	145	—	—	—	—	—	—	—
	—	11	30	—	—	—	—	—	—	—
	—	8	169	—	—	—	—	—	—	—
Aachen	8	12	4 775	4 817	2 236	46	476 266	278 044	0,58	3,28
		8	42	—	—	—	—	—	—	—
	632		208 210	208 210	97 938	47	21 229 371	9 433 262	0,59	2,92

1) Siehe die Note zu Tabelle I.

II.

Von den in Spalte 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden?								
bis zu 1 Stunde	mehr als 1 bis 2 Stunden	mehr als 2 bis 3 Stunden	mehr als 3 bis 4 Stunden	mehr als 4 bis 5 Stunden	mehr als 5 bis 6 Stunden	mehr als 6 bis 7 Stunden	über 7 Stunden	überhaupt
12	13	14	15	16	17	18	19	20
7 510	1 934	451	97	53	75	24	186	10 330
163	429	258	94	20	19	88	1 639	2 710
1 970	1 987	302	46	8	29	6	4	4 352
77 800	182 605	124 081	189 911	19 999	27 543	7 884	126 526	756 349
—	—	—	—	—	—	—	—	—
3 180	3 870	3 370	2 970	1 439	1 322	931	1 491	18 573
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
2 519	1 296	679	240	650	622	569	1 648	8 223
5 359	8 543	9 316	2 339	989	5 774	148	13 228	45 696
40 062	64 532	12 023	5 728	5 870	2 892	1 275	15 873	148 255
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 803	1 674	354	503	327	671	71	1 861	7 264
577 806	717 743	143 668	146 886	31 325	38 430	48 934	178 134	1 882 926
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
720	1 143	1 310	487	139	575	28	1 000	5 402
47 765	38 064	9 377	7 684	6 151	4 199	1 484	6 009	120 733
—	—	—	—	—	—	—	—	—
684 879	856 090	140 268	107 821	63 815	78 300	45 184	315 790	2 292 147
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
40 221	41 634	8 272	9 499	3 055	2 770	1 345	12 112	118 908
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
145 893	134 818	76 559	38 932	23 670	23 043	14 523	86 767	544 205
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—
7 735	65 761	4 175	3 126	6 875	2 953	1 676	21 474	113 775
—	—	—	—	—	—	—	—	—
1 645 385	2 122 123	534 463	516 363	164 385	189 217	124 170	783 742	6 079 848

Tabelle III.

Art der Betriebe		Gesamtzahl der Arbeiter	Wieviel von diesen Arbeitern (Spalte 2) haben durchschnittl. monatl. Ueberarbeit geleistet? insgesamt Zahl	insgesamt Proz.	an Sonntagen Zahl	an Sonntagen Proz.	Zahl der wirklich geleisteten Ueberstunden (einschließl. der Pausen) insgesamt	davon an Sonntagen	Durchschnittl. Dauer d. Ueberarbeit u. Arbeiter i. Std. für Tag	für Sonntag	Von den in Spalte 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden? bis zu 1 Std. insgesamt	bis zu 1 Std. sonntags	mehr als 1—2 Std. insgesamt	mehr als 1—2 Std. sonntags	mehr als 2—3 Std. insgesamt	mehr als 2—3 Std. sonntags
1		2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16
A. Hochofenwerke	Hauptbetriebe	27 792	6 158	22	2 590	9	1 162 188	477 476	0,52	3,12	104 405	728	116 874	1 365	33 813	2 440
	Reparaturwerkstätten	3 399	2 035	60	1 201	35	542 306	222 576	0,73	3,14	47 708	68	51 311	390	8 090	405
B. Hochofengießereien	Hauptbetriebe	1 576	810	51	179	11	243 332	16 479	0,82	1,56	40 939	201	28 254	91	11 638	78
	Reparaturwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Röhrengießereien	Hauptbetriebe	4 446	1 550	35	253	6	301 281	25 594	0,53	1,71	87 610	209	50 737	713	9 279	436
	Reparaturwerkstätten	544	208	38	95	17	45 987	11 725	0,60	2,13	9 458	11	3 923	27	1 886	53
D I. Thomas- und Bessemer-Stahlw.	Hauptbestriebe	6 716	4 640	69	2 724	41	880 709	621 656	0,52	3,87	46 393	3 127	51 017	3 876	14 045	4 715
	Reparaturwerkstätten	679	417	61	364	54	102 845	91 775	0,68	4,28	2 439	18	2 183	5	2 181	10
D II. Martin-Stahlwerke	Hauptbetriebe	23 356	12 069	52	7 394	32	2 356 239	1 262 666	0,53	2,94	181 669	7 296	197 023	14 067	64 735	13 049
	Reparaturwerkstätten	2 085	1 392	67	1 072	51	364 441	211 468	0,72	3,34	28 750	210	29 664	588	6 913	365
D III. Tiegel- und andere Stahlw.	Hauptbetriebe	2 313	1 152	50	604	26	259 503	135 979	0,32	3,82	13 983	120	27 012	274	4 824	466
	Reparaturwerkstätten	216	143	66	104	48	35 653	16 735	0,68	2,73	3 490	28	2 659	21	753	69
E. Puddelwerke	Hauptbetriebe	4 607	1 194	26	870	19	136 962	96 832	0,31	1,89	3 309	166	6 076	1 393	5 677	3 987
	Reparaturwerkstätten	166	121	73	72	43	30 279	10 096	0,69	2,38	505	—	6 855	7	517	26
F. Hammer- und Preßwerke	Hauptbetriebe	10 617	5 050	48	1 731	16	1 055 112	279 531	0,57	2,74	112 018	1 967	131 419	2 219	32 595	1 742
	Reparaturwerkstätten	533	402	75	335	63	112 906	68 314	0,77	3,46	5 465	318	6 622	369	2 037	280
G. Walzwerke	Hauptbetriebe	71 308	32 476	46	18 292	26	5 900 041	2 554 045	0,50	2,37	459 845	14 794	658 704	29 743	148 039	25 682
	Reparaturwerkstätten	5 951	3 593	60	2 855	48	947 333	544 732	0,72	3,23	49 666	899	81 015	885	20 331	1 084
H. Gemischte Betr.	Hauptbetriebe	25 619	12 848	50	6 266	24	3 044 454	1 044 460	0,65	2,83	300 077	2 884	328 720	3 096	95 408	3 359
	Reparaturwerkstätten	16 287	11 680	72	7 798	48	3 707 800	1 741 123	0,87	3,78	147 656	2 781	342 055	3 748	71 702	2 840
	Summa	208 210	97 938	47	54 799	26	21 229 371	9 433 262	0,59	2,92	1 645 385	35 825	2 122 123	62 877	534 463	61 086
Anhang																
Getrennt nach	Hauptbetrieben	178 350	77 947	43	40 903	23	15 339 821	6 514 718	0,54	2,99	1 350 248	31 492	1 595 836	56 837	420 053	55 954
und	Reparaturwerkstätten	29 860	19 991	67	13 896	47	5 889 550	2 918 544	0,80	3,65	295 137	4 333	526 287	6 040	114 410	5 132

Art der Betriebe		Von den in Spalte 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden? mehr als 3—4 Std. ins-gesamt	mehr als 3—4 Std. sonn-tags	mehr als 4—5 Std. ins-gesamt	mehr als 4—5 Std. sonn-tags	mehr als 5—6 Std. ins-gesamt	mehr als 5—6 Std. sonn-tags	mehr als 6—7 Std. ins-gesamt	mehr als 6—7 Std. sonn-tags	mehr als 7 Std. ins-gesamt	mehr als 7 Std. sonn-tags	überhaupt ins-gesamt	überhaupt sonn-tags
		17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
A. Hochofenwerke	Hauptbetriebe	27 335	3 049	10 851	5 721	8 124	5 361	6 202	5 847	40 118	30 828	347 722	55 339
	Reparaturwerkstätten	8 044	2 739	1 969	929	3 362	2 717	4 883	4 685	25 305	14 377	150 672	26 310
B. Hochofengießereien	Hauptbetriebe	3 260	77	2 529	318	1 070	321	664	171	6 205	994	94 559	2 251
	Reparaturwerkstätten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
C. Röhrengießereien	Hauptbetriebe	3 495	255	2 601	473	959	396	863	396	3 818	1 375	159 362	4 253
	Reparaturwerkstätten	824	73	980	327	1 040	470	636	477	575	392	19 322	1 830
D I. Thomas- und Bessemer-Stahlw.	Hauptbetriebe	9 325	1 291	4 349	2 388	12 403	7 639	4 141	3 931	35 757	33 554	177 430	60 521
	Reparaturwerkstätten	757	25	143	94	1 189	1 010	1 194	1 184	7 777	7 530	17 863	9 876
D II. Martin-Stahlwerke	Hauptbetriebe	41 620	6 366	17 998	12 774	20 650	17 250	8 467	7 854	97 007	80 118	629 169	158 774
	Reparaturwerkstätten	3 355	378	1 763	1 640	2 675	2 345	4 117	4 045	17 163	14 552	94 400	24 123
D III. Tiegel- und andere Stahlw.	Hauptbetriebe	5 026	75	831	160	890	313	422	239	13 120	11 361	66 108	13 008
	Reparaturwerkstätten	474	102	320	155	392	330	377	367	1 632	1 095	10 097	2 167
E. Puddelwerke	Hauptbetriebe	3 075	1 686	4 010	3 771	2 838	1 797	224	198	5 828	4 869	31 037	17 867
	Reparaturwerkstätten	590	43	177	152	520	418	244	237	647	474	10 055	1 357
F. Hammer- und Preßwerke	Hauptbetriebe	43 222	2 346	7 654	2 369	6 076	3 469	4 817	4 360	29 264	17 386	367 065	35 858
	Reparaturwerkstätten	1 562	172	697	411	776	645	1 333	1 273	6 318	5 015	24 810	8 483
G. Walzwerke	Hauptbetriebe	146 950	24 329	64 571	49 902	67 895	51 657	28 073	25 618	191 725	137 734	1 765 802	359 459
	Reparaturwerkstätten	13 460	2 502	8 560	6 830	10 109	8 768	9 309	8 950	45 154	37 905	237 604	67 823
H. Gemischte Betr.	Hauptbetriebe	81 902	4 153	19 589	9 538	23 488	15 775	20 810	19 498	101 511	68 915	971 505	127 218
	Reparaturwerkstätten	122 087	6 122	14 793	10 410	24 761	18 526	27 394	25 162	154 818	117 935	905 266	187 524
	Summa	516 363	55 783	164 385	108 362	189 217	139 207	124 170	114 492	783 742	586 409	6 079 848	1 164 041
	Anhang												
Getrennt nach	Hauptbetrieben	365 210	43 627	134 983	87 414	144 393	103 978	74 683	68 112	524 353	387 134	4 609 759	834 548
und	Reparaturwerkstätten	151 153	12 156	29 402	20 948	44 824	35 229	49 487	46 380	259 389	199 275	1 470 089	329 493

in den Uebersichten der Regierungs- und Gewerberäte ausgeglichen werden. Die Uebersicht für Oppeln (S. 196, 197) enthält, abweichend von den übrigen Tabellen, in den horizontalen Spalten für Reparaturwerkstätten (A 2, B 2, C 2 usw.) keine Angaben über die Zahl der Arbeiter. Die Tabelle ließ sich daher für die allgemeine Uebersicht nur in der Art verwerten, daß sämtliche Reparaturarbeiter mit den auf sie entfallenden Ueberstunden und Ueberarbeitsfällen in Tabelle III unter H (Reparaturwerkstätten der gemischten Betriebe) verrechnet wurden. — Eine ähnliche Abweichung findet sich in der Tabelle für Aachen. Der dortige Regierungs- und Gewerberat hat die Reparaturarbeiter zweier Stahlwerke, da sie für die einzelnen Betriebsleitungen nicht getrennt angegeben werden konnten, bei einem Walzwerk mit verrechnet (vgl. S. 616). Die Unstimmigkeit ließ sich in diesem Falle leider nicht verbessern. — In der Arnsberger Tabelle sind zehn kleinere Betriebe, in denen keine Ueberstunden vorgekommen sind, mit ihrer Arbeiterschaft von 580 Mann nicht berücksichtigt (S. 421, 424); die betreffenden Zahlen wurden unter H (Gemischte Betriebe, Hauptbetriebe) zugesetzt. — Ein offenbares Versehen in der Tabelle für Liegnitz endlich — die Spalten 21, 23, 25 und 27 müßten dieselben Ziffern wie die Spalten 22, 24, 26 und 28 nachweisen — wurde ebenfalls kurzerhand beseitigt. — Halbe und viertel Stunden sind, soweit sie in den Tabellen der Regierungs- und Gewerberäte vorkommen, durch Abrundung nach unten oder oben ausgeschieden worden.

Von diesen geringfügigen Abweichungen abgesehen, enthalten die Tabellen II und III lediglich eine getreue Zusammenstellung der Einzelergebnisse. Das System der Verarbeitung und die Bedeutung der einzelnen Spalten dürften ohne besondere Erläuterung verständlich sein [1]).

3. Der Umfang der Ueberarbeit.

Wie die Tabellen zeigen, ist im Berichtsjahre in sämtlichen beteiligten Regierungsbezirken und in allen Arten von Betrieben Ueberarbeit vorgekommen. Nach den Berichten waren nahezu alle Werke daran beteiligt; ohne Ueberarbeit sind nur einige kleinere Betriebe im Bezirk Arnsberg (S. 421), eine Röhrengießerei im Bezirk Liegnitz (S. 182) und ein mit achtstündiger Schicht arbeitender Hochofenbetrieb im Bezirk Osnabrück (S. 360) ausgekommen.

Im ganzen wurden im Berichtsjahre 21 229 371 Ueberstunden gegen 18 601 918 im Jahre 1910 gezählt [2]). Die Ueberarbeit hat sich also um die beträchtliche Zahl von 2 627 453 Stunden oder 14 Proz. der vorjährigen Ziffer gesteigert. Die Zahl der Ueberarbeitsfälle ist von 5 417 633 auf 6 079 848, also um 11 Proz., angewachsen. Die Zunahme wird von den Regierungs- und Gewerberäten — ebenso wie das Anwachsen der Arbeiterschaft — in erster Linie auf die stärkere Beschäftigung der Industrie zurückgeführt (vgl. S. 195, 266, 425 f., 518,

1) Für den Fall, daß etwas zweifelhaft bleiben sollte, wird auf die Erläuterung der Tabellen in meinem vorjährigen Aufsatz (Jahrbücher, Bd. 42, S. 517) verwiesen.

2) Vgl. meine Tabellen in Conrads Jahrbüchern, Bd. 42, S. 518—521.

560). Aus der Statistik läßt sich die Richtigkeit dieser Begründung insofern belegen, als der Umfang der Ueberarbeit sich fast in allen Bezirken in derselben Richtung verschoben hat, wie die Arbeiterzahl. Nach dem folgenden Auszuge aus den Haupttabellen ist in den Bezirken Oppeln, Schleswig, Osnabrück, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Cöln und Trier sowohl die Arbeiterschaft wie die Ueberstundenzahl gewachsen, während beide Größen in Potsdam, Stettin, Liegnitz und Magdeburg einen Stillstand oder Rückgang zeigen.

Bezirk	Zahl der Ueberstunden		Prozentuale Steigerung (Minderung)	
	1910	1911	der Ueberstunden	der Arbeiterzahl
Potsdam	19 865	12 626	— 36 Proz.	— 8 Proz.
Stettin	11 945	10 491	— 12 „	— 2 „
Liegnitz	8 273	7 232	— 13 „	± 0 „
Oppeln	2 824 175	3 256 029	+ 15 „	+ 4 „
Magdeburg	91 114	66 441	— 27 „	— 12 „
Schleswig	23 095	35 100	+ 52 „	+ 3 „
Hildesheim	221 341	246 065	+ 11 „	— 3 „
Osnabrück	258 070	445 017	+ 72 „	+ 30 „
Münster	27 354	34 748	+ 27 „	+ 4 „
Arnsberg	4 495 596	5 695 726	+ 26 „	+ 17 „
Wiesbaden	25 435	23 763	— 6 „	+ 6 „
Coblenz	299 495	304 004	+ 2 „	— 2 „
Düsseldorf	7 497 277	8 161 559	+ 9 „	+ 4 „
Cöln	310 543	365 112	+ 17 „	+ 6 „
Trier	1 957 520	2 089 192	+ 6 „	+ 4 „
Aachen	530 820	476 266	— 10 „	+ 3 „

Wir haben es also mit einem kleinen Gebiet zurückgehender Beschäftigung und einem großen Gebiet stark ansteigender Konjunktur zu tun. — Daß der Umfang der Ueberarbeit sich in beiden Gebieten — nach der positiven wie nach der negativen Seite hin — viel stärker verschoben hat als die Arbeiterzahlen, ist eine bei Konjunkturveränderungen häufige und leicht erklärliche Erscheinung. Einem Rückgange der Produktion werden sich die Werke zunächst durch Einschränkung der Ueberarbeit anzupassen suchen, ehe sie zu der ernsteren Maßnahme der Arbeiterentlassung greifen. Bei steigender Beschäftigung sind die Unternehmer umgekehrt geneigt, an die Einstellung vermehrter Arbeitskräfte nur langsam und vorsichtig heranzugehen; im Berichtsjahre werden manche Werke überdies tatsächlich nicht in der Lage gewesen sein, die Arbeiterzahl dem Steigen der Produktion entsprechend zu vermehren, da die fortgesetzt günstige Konjunktur bereits zu einem merklichen Unterangebot von Arbeitskräften geführt hat (S. 266, 360, 426, 518, 560). Der Ausfall auch nur weniger Arbeitskräfte führt aber notwendig zu einem außerordentlichen Emporschnellen der Ueberarbeit, wenn deren Posten durch andere, ohnehin voll beschäftigte Arbeiter mitversehen werden müssen.

Die Zu- und Abnahme der Ueberarbeit läßt sich hiernach für die Mehrzahl der Regierungsbezirke aus dem Steigen oder Sinken des Beschäftigungsgrades einfach und zwanglos erklären. Nur für die Bezirke

Wiesbaden und Aachen reicht diese Begründung offenbar nicht aus, da dort eine Abnahme der Ueberarbeit bei gleichzeitiger Vermehrung der Arbeiterschaft eingetreten ist [1]). Aus dem Bericht für Wiesbaden läßt sich eine Erklärung für diesen auffälligen Vorgang nicht entnehmen [2]). Der Regierungs- und Gewerberat in Aachen bemerkt darüber: „Namentlich hat sich die Ueberarbeit in der größten Anlage des Bezirks, welche die beiden Stahlwerke und das Walzwerk II umfaßt, wesentlich verringert ... Um die Ueberstunden für die Arbeiter weniger begehrenswert zu machen, werden in einem Betriebe seit kurzem für Ueberstunden an Werktagen nicht mehr höhere Lohnsätze bewilligt, sondern nur die gewöhnlichen Akkord- oder Stundenlohnsätze gezahlt. Aus demselben Grunde hat auch eine Herabsetzung der bisherigen besonderen Lohnsätze für Sonntagsarbeit stattgefunden" (S. 616 f.). Nach dieser Erläuterung darf man annehmen, daß es sich hier um eine Wirkung der Großeisenindustrie-Bekanntmachung handelt, die freilich von der Arbeiterschaft wenig freudig begrüßt worden ist.

4. Die Sonntagsarbeit insbesondere.

Die Vermehrung der Ueberstunden gegenüber dem Vorjahre entfällt bemerkenswerterweise hauptsächlich auf die **Sonntage**. Wie die nachfolgende Tabelle, in der die Werktags- und Sonntagsüberstunden für 1910 und 1911 nebeneinandergestellt sind, zeigt, ist die Ueberarbeit an den Werktagen im ganzen um etwa 725 000, die Sonntagsüberarbeit dagegen um 1 900 000 Stunden angewachsen.

Bezirk	Werktagsüberstunden			Sonntagsüberstunden		
	1910	1911	Steigerung (Minderung)	1910	1911	Steigerung (Minderung)
Potsdam	17 028	10 464	— 6 564	2 837	2 162	— 675
Stettin	4 632	2 262	— 2 390	7 313	8 249	+ 936
Liegnitz	7 973	6 934	— 1 039	300	298	— 2
Oppeln	1 744 496	1 695 170	— 49 326	1 079 679	1 560 859	+ 481 180
Magdeburg	37 322	19 901	— 17 421	53 792	46 540	— 7 252
Schleswig	17 506	16 223	— 1 283	5 589	18 877	+ 13 288
Hildesheim	65 777	55 604	— 10 173	155 564	190 461	+ 34 897
Osnabrück	214 129	387 292	+ 173 163	43 941	57 725	+ 13 784
Münster	17 440	18 672	+ 1 232	9 914	16 076	+ 6 162
Arnsberg	2 866 276	3 546 159	+ 679 883	1 629 320	2 149 567	+ 520 247
Wiesbaden	9 802	8 468	— 1 334	15 633	15 295	— 338
Coblenz	209 500	221 095	+ 11 595	89 995	82 909	— 7 086
Düsseldorf	4 187 567	4 348 238	+ 160 671	3 309 710	3 813 321	+ 503 611
Cöln	228 155	226 235	— 1 920	82 388	138 877	+ 56 489
Trier	1 190 748	1 035 190	— 155 558	766 772	1 054 002	+ 287 230
Aachen	253 284	198 222	— 55 062	277 536	278 044	+ 508
Insgesamt	11 071 635	11 796 109	+ 724 474	7 530 283	9 433 262	+ 1 902 979

1) Auch im Bezirk Hildesheim hat sich der Umfang der Ueberarbeit scheinbar in umgekehrter Richtung verschoben, wie die Zahl der beschäftigten Arbeiter, doch beruht dies nach den Ausführungen des Berichtes nur auf einer unvollständigen Listenführung im Vorjahre (S. 309).

2) Nach der Tabelle für Wiesbaden liegt die Verschiebung lediglich bei den Puddelwerken, die 44 Arbeiter mehr beschäftigten, gleichwohl aber 3342 Ueberstunden weniger zu verzeichnen hatten, als im Jahre 1910.

Die Zunahme beträgt an Werktagen nur 6 Proz. der vorjährigen Ziffer, also ungefähr ebensoviel, wie die Vermehrung der Gesamtarbeiterschaft; an Sonntagen ist sie dagegen um 25 Proz., also außer allem Verhältnis, gestiegen. Am auffälligsten ist die Veränderung in den Regierungsbezirken Stettin, Oppeln, Schleswig, Hildesheim, Cöln und Trier, wo bei starker Vermehrung der Sonntagsüberarbeit sogar ein Rückgang der auf Werktage entfallenden Ueberstunden zu verzeichnen war.

Ueber die Ursachen dieser Verschiebung findet man in den Jahresberichten nur vereinzelte Bemerkungen. Der Stettiner Bericht führt die Vermehrung der Sonntagsarbeit auf den drohenden Generalstreik der Grubenarbeiter in England zurück, der das dortige Eisenwerk zu beschleunigter Anfuhr und Ausladung englischer Kohle veranlaßt habe (S. 113). Diese Erklärung, die sich auf die besonderen Verhältnisse des Stettiner Werks gründet, kann für die anderen Bezirke nicht in Frage kommen. — Der Regierungs- und Gewerberat in Düsseldorf sieht die Ursachen für das Anwachsen der Sonntagsarbeit in dem allgemeinen Arbeitermangel, der ungewöhnlichen Hitze des letzten Sommers und den dadurch veranlaßten häufigen Erkrankungen der Arbeiter, die zu weitgehenden Ausnahmebewilligungen gemäß § 105 f der Gewerbeordnung Anlaß gegeben hätten (S. 518). Auch dieser Begründung wird man jedoch keine allgemeine Bedeutung beimessen können. In der ganzen Monarchie sind 1911 für Bergbau-, Hütten-, Salinenbetriebe, Torfgräbereien, Walzwerke, Hammerwerke und die sonstigen Anlagen der Großeisenindustrie zusammen 505 023 Sonntagsarbeitsstunden auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung genehmigt worden, gegenüber 292 155 Stunden im Jahre 1910[1]. Die Zunahme beträgt also nur 212 868 Stunden und kann daher, selbst wenn sie ganz auf die Großeisenindustrie entfallen sollte, bei einer Steigerung der Sonntagsüberarbeit um insgesamt 1 902 979 Stunden keine ausschlaggebende Rolle gespielt haben. — Viel innere Wahrscheinlichkeit wohnt dagegen der Erklärung des Regierungs- und Gewerberates in Oppeln inne. Er erkennt in dem Anschwellen der Sonntagsarbeit bei gleichzeitiger Abnahme der Ueberarbeit an Wochentagen „deutlich das Bestreben der Betriebsleiter, die Ueberarbeiten möglichst an den Sonntagen ausführen zu lassen, da den Leuten dann in der Regel eine angemessene Ruhezeit bis zum Beginn der Schicht am Montagmorgen verbleibt“ (S. 195, 198). Durch die Vorschrift des § 4 der Bekanntmachnng, daß vor Beginn jeder Schicht für jeden Arbeiter eine ununterbrochene Ruhezeit von 8 Stunden frei bleiben muß, wird die Verrichtung von Ueberarbeiten, die längere Zeit in Anspruch nehmen, an Wochentagen[2] stark erschwert. Im Anschluß an die zwölfstündige Normalschicht können höchstens 4 Ueberstunden geleistet werden, wenn der betreffende Arbeiter am nächsten Tage zur gewohnten Zeit seine Arbeit wieder beginnen soll. Da eine Verlegung des Schichtbeginnes für einzelne Arbeiter bei dem Ineinandergreifen der

1) Vgl. Tabelle VII a, Gruppe III, No. 1, 4 und 5 in den Jahresberichten für 1910 (S. 748) und 1911 (S. 848).

2) Mit Ausnahme der Sonnabende (siehe unten S. 254).

verschiedenen Arbeitsposten meist mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, so liegt für die Werksbeamten in der Tat ein starker Anreiz vor, die mehr als 4 Stunden dauernden Ueberarbeiten nach Möglichkeit auf die Sonntage zu verschieben. Nach den Tabellen ist das auch in steigendem Umfange geschehen. In dem nachfolgenden Auszuge aus der Tabelle III sind die an Sonntagen und Werktagen vorgekommenen Ueberarbeiten getrennt nach Fällen von weniger und von mehr als 4 Stunden Dauer für die Jahre 1910 und 1911 zusammengestellt.

Jahr	Ueberarbeitsfälle an Werktagen		Ueberarbeitsfälle an Sonntagen	
	von weniger als 4 Stunden Dauer	von mehr als 4 Stunden Dauer	von weniger als 4 Stunden Dauer	von mehr als 4 Stunden Dauer
1910	4 028 114	525 498	173 363	690 658
1911	4 602 763	313 044	215 571	948 470
Steigerung (Minderung)	+ 574 649	— 212 454	+ 42 208	+ 257 812

Wie die Aufstellung zeigt, sind die Ueberarbeiten von mehr als 4 Stunden Dauer an Werktagen um 212454 Fälle (40 Proz.) zurückgegangen, an Sonntagen dagegen um etwas mehr als dieselbe Zahl gestiegen. Anscheinend ist also ein erheblicher Teil der mehr als vierstündigen Ueberarbeiten von den Werktagen auf die Sonntage hinübergeschoben worden, an denen ein Widerstreit mit dem § 4 der Bekanntmachung nicht zu befürchten steht.

Dabei muß allerdings zweifelhaft erscheinen, ob ein solches Vorgehen mit den Sonntagsruhevorschriften der Gewerbeordnung in Einklang gebracht werden kann. Die gesetzliche 24-stündige Arbeitsruhe an Sonntagen (§ 105 b G.O.) darf nach § 105 c Abs. 1 Nr. 3 und 4 nur durch solche Arbeiten unterbrochen werden, die an Werktagen nicht vorgenommen werden können[1]. Da die im letzten Jahre auf die Sonn- und Festtage verschobenen Ueberarbeiten im Vorjahre tatsächlich an Werktagen geleistet worden sind, so wird die Zulässigkeit dieser Sonntagsarbeiten einer sorgfältigen Prüfung bedürfen. Der Zwang, an Werktagen eine 8-stündige Ruhezeit innezuhalten und die damit verbundenen Unbequemlichkeiten können jedenfalls die Ableistung von Sonntagsarbeiten nicht rechtfertigen; sonst würde der Schutz, den der § 4 der Bekanntmachung den Arbeitern gewähren will, durch vermehrte Sonntagsarbeit ganz oder teilweise zunichte gemacht werden.

5. Die Belastung der Arbeiter.

Ueber die Beanspruchung der Arbeiterschaft durch Ueberstunden sollen uns die Spalten 6, 7, 10 und 11 der Tabelle II und die Spalten

1) Die durch § 105c Nr. 1, 2, 5 und § 105d G.O. in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. Februar 1895 weiter zugelassenen Abweichungen von dem Verbot der Sonntagsarbeit kommen hier schwerlich in Frage. Ausnahmegenehmigungen auf Grund des § 105f können, wie oben (S. 247) dargelegt, die Vermehrung der Ueberstunden an Sonntagen nur zu einem geringen Bruchteil erklären.

3, 4, 9 und 10 der Tabelle III Auskunft geben. Von der Gesamtarbeiterschaft von 208 210 Mann haben danach im allgemeinen 97 938 Arbeiter oder 47 Proz. durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet; an der Sonntagsüberarbeit insbesondere waren 54 799 Mann oder 26 Proz. der Gesamtzahl beteiligt [1]). Die durchschnittliche tägliche Dauer der Ueberarbeit betrug im allgemeinen 0,59 Stunden, an den Sonntagen 2,92 Stunden für den Tag (Sonntag) und Arbeiter [2]). Vergleicht man diese Ziffern mit den Ergebnissen der vorjährigen Statistik, so ergibt sich, daß die durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für den Tag und Arbeiter die gleiche geblieben, die Zahl der durchschnittlich monatlich an Ueberstunden beteiligten Arbeiter dagegen von 85 927 auf 97 938 (von 44 Proz. auf 47 Proz. der Gesamtbelegschaft) gestiegen ist. Die Zunahme der Ueberstunden hat also im allgemeinen nicht zu einer stärkeren Belastung des einzelnen Arbeiters geführt, sondern in der Heranziehung eines größeren Teiles der Belegschaften zu Ueberstunden ihren Ausgleich gefunden. An den Sonntagen kommt die Steigerung der Ueberstunden dagegen sowohl in der stärkeren Beteiligung der Gesamtarbeiterschaft (26 Proz. gegen 22 Proz.), als auch in einer längeren Durchschnittsdauer (2,92 gegen 2,73 Stunden) zum Ausdruck.

Bei dieser Betrachtung darf man jedoch nicht vergessen, daß die Tabellen in der Spalte „Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit" reine Rechnungsgrößen enthalten, die wohl für die Vergleichung der Jahresergebnisse von Wert sind, über die Dauer der Ueberarbeitsfälle aber in Wirklichkeit nichts besagen [3]). Ueber die Häufigkeit und Dauer der geleisteten Ueberarbeiten kann man nur aus der besonderen Statistik der Ueberarbeitsfälle Auskunft erhalten. Nach Tabelle II Spalte 20 sind im Berichtsjahre insgesamt 6 079 848 Ueberarbeitsfälle gezählt worden, auf den Tag kommen also $\frac{6\,079\,848}{365}$, d. h. 16 657 Fälle von Ueberarbeit oder mit anderen Worten: im Durchschnitt des Tages sind 16 657 Leute zur Ueberarbeit herangekommen. Da nach Tabelle II Spalte 6 im Monatsdurchschnitt 97 938, d. h. etwa sechsmal so viel

1) Die Zahl der Arbeiter, welche „durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet haben" (Tabelle II Spalte 6), ist in folgender Weise ermittelt: Zunächst sind für jeden Monat des Berichtsjahres die Arbeiter, welche in seinem Verlaufe mindestens einmal zu Ueberstunden herangezogen worden sind, besonders ausgezählt, und dann ist das arithmetische Mittel aus den für die zwölf Monate gewonnenen Ziffern gezogen worden.

2) Die „Durchschnittsdauer der Ueberarbeit für den Tag und Arbeiter" (Tabelle II Spalte 10) ist auf die Art errechnet, daß die insgesamt geleisteten Ueberstunden (Spalte 8) zunächst durch 365 dividiert und das gewonnene Durchschnittstagesquantum wiederum durch die an der Ueberarbeit beteiligten Arbeiter (Spalte 6) geteilt wurde. Bei der analogen Berechnung der Durchschnittsdauer der Ueberarbeit an Sonntagen (Tabelle II Spalte 10) wurden 59 Sonn- und Festtage für das Jahr zugrunde gelegt.

3) Mit den Ziffern der Tabelle II Spalte 10 läßt sich überhaupt schwer eine greifbare Vorstellung verbinden, weil bei ihrer Ausrechnung zwei inkommensurable Größen, die durchschnittliche monatliche Zahl der Ueberarbeit Leistenden und das durchschnittliche Tagesquantum der Ueberstunden, miteinander verquickt sind (vgl. vorstehende Noten 1 und 2). Vor allem darf man sich durch die Ueberschrift der Spalte nicht zu dem Irrtum verleiten lassen, daß die einzelnen Ueberarbeiten im Durchschnitt nur 0,59 Stunden, d. h. eine starke halbe Stunde, gedauert hätten.

Arbeiter an Ueberarbeiten beteiligt worden sind, so wäre bei gleichmäßiger Verteilung der Ueberarbeit jeder beteiligte Arbeiter an jedem sechsten Tage zur Ueberarbeit herangekommen. Die Dauer der Ueberarbeitsfälle ergibt sich aus den Spalten 12 bis 19 der Tabelle II. Von den insgesamt vorgekommenen 6 Millionen Ueberarbeitsfällen blieb darnach die Mehrzahl (3 $^3/_4$ Millionen) unter der Dauer von 2 Stunden, eine Million Fälle dauerte 2 bis 4 Stunden; über 4 Stunden gingen 1 $^1/_4$ Million Fälle hinaus, von denen $^3/_4$ Million sogar die Grenze von 7 Stunden überschritten. Die Durchschnittsdauer der Ueberarbeitsfälle läßt sich in der Art errechnen, daß man die Zahl der geleisteten Ueberstunden (Tabelle II Spalte 8) durch die Gesamtzahl der Ueberarbeitsfälle (Spalte 20) dividiert; sie beläuft sich auf 3,49, d. h. auf rund 3 $^1/_2$ Stunden. Will man sich in Durchschnittswerten ein Bild von der Verteilung der Ueberarbeit innerhalb der Arbeiterschaft machen, so ist demnach zu sagen: Von der Gesamtheit der Arbeiter bleibt reichlich die Hälfte (53 Proz.) von Ueberarbeit frei. Von der anderen Hälfte kommt an jedem Tage etwa der sechste Teil zu Ueberarbeiten von durchschnittlich 3 $^1/_2$ Stunden Dauer heran. Für die Ueberarbeit an Sonn- und Festtagen insbesondere ergeben sich folgende Durchschnittswerte: Von der Gesamtarbeiterschaft wurden insgesamt 54 799 Leute oder ein Viertel überhaupt an Sonn- und Festtagen zu Ueberarbeiten herangezogen. Von diesem beteiligten Viertel waren allsonntäglich 19 730 Arbeiter, d. h. etwa jeder dritte Mann, zu Ueberarbeiten von durchschnittlich 8 Stunden Länge verpflichtet[1]).

6. Die Verteilung der Ueberarbeit.

Die vorstehende Durchschnittsberechnung wird naturgemäß den Tatsachen nicht vollständig gerecht, weil sie eine gleichmäßige Verteilung der Ueberarbeit auf alle Tage (Sonntage) des Jahres und auf alle an der Ueberarbeit beteiligten Leute voraussetzt; in Wirklichkeit ist namentlich die Beanspruchung der Arbeiter recht verschieden. Wieweit die Ungleichmäßigkeit der Belastung gehen kann, dafür gibt der Bericht aus Münster interessante Anhaltspunkte. Nach den Ermittelungen des dortigen Regierungs- und Gewerberats haben drei Werkplatzarbeiter in den Monaten Juni, Juli und August vorigen Jahres zusammen nicht weniger als 633 Ueberstunden (davon 184 an Sonntagen) geleistet; drei Schlosser hatten allein an den Sonntagen dieser Monate 404 Stunden Ueberarbeit zu verrichten (S. 375, 378).

Solche Sonderfeststellungen lassen sich jedoch nur für einzelne Arbeiter treffen. Im Rahmen der allgemeinen Statistik kann man dem Problem der Ueberstundenverteilung nur dadurch näher rücken, daß man die Arbeiterschaft nach der Art ihrer Beschäftigung oder nach

1) Die Zahl der auf den Sonn- und Festtag entfallenden Ueberarbeitsfälle ist durch Division der gesamten Sonntagsüberarbeiten (Tabelle III Spalte 28) durch die Zahl der Sonn- und Festtage (59) gewonnen. Die Durchschnittsdauer des Ueberarbeitsfalles ergibt sich, indem man die sonntäglichen Ueberstunden (Spalte 8) durch die Zahl der Ueberarbeitsfälle (Spalte 28) dividiert.

der normalen Arbeitsbelastung in Gruppen einteilt und für jede von ihnen das Maß der Ueberarbeit besonders ermittelt.

Die Tabellen der Regierungs- und Gewerberäte bieten nach dieser Richtung insofern Material, als sie die Arbeiter in Reparaturwerkstätten in der Ueberarbeitsstatistik durchgehends gesondert behandeln. Die Ergebnisse sind in dem Anhang zur Tabelle III (oben S. 242, 243) einheitlich zusammengestellt[1]. Wie die Spalten 4, 6, 9 und 10 dieser Uebersicht erkennen lassen, werden die Reparaturarbeiter verhältnismäßig stark zu Ueberstunden herangezogen. In den Hauptbetrieben sind 43 Proz. (sonntags 23 Proz.), in den Reparaturwerkstätten dagegen 67 Proz. (sonntags 47 Proz.) an Ueberarbeiten beteiligt worden; auch die durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für den Tag (Sonntag) und Arbeiter (Spalte 9, 10) ist in den Reparaturwerkstätten höher als in den Hauptbetrieben. Die Mehrbelastung wird daraus zu zu erklären sein, daß die notwendigen Reparaturen an Arbeitsmaschinen großenteils außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit vorgenommen werden müssen.

Weiter gibt uns die Statistik über die Verteilung der Ueberstunden nach der Länge der Normalschichten Auskunft. Das Belastungsverhältnis möge durch nachstehende Tabelle IV veranschaulicht werden. Wie die Spalten 4 und 9 zeigen, haben die in 8- und 11-stündigen Schichten beschäftigten Leute im Verhältnis weniger Ueberstunden geleistet, als die Arbeiter in 12-stündiger Schicht, und deren Belastung wird wieder durch die Arbeiter mit noch längeren Schichten übertroffen[2]. Es zeigt sich also die auffällige und bisher unerklärte Tatsache, daß die Ueberarbeit den größten Umfang in denjenigen Betrieben erreicht, deren Arbeiter schon in der Normalschicht die längste Arbeitszeit haben.

Ueber die Beteiligung der Feuerarbeiter an der Ueberarbeit hat der Regierungs- und Gewerberat in Hildesheim interessante Sondererhebungen angestellt (S. 311—313). Von den 536 Feuerarbeitern in Walz- und Hammerwerken, auf die sich seine Untersuchung erstreckt, sind an Werktagen im Monatsdurchschnitt nur 18 Leute zu insgesamt 57 Ueberstunden herangezogen worden und die Dauer der Ueberarbeit ging in keinem Falle über 3 Stunden hinaus. An Sonntagen wurden dagegen monatlich 287 Leute mit Ueberarbeit befaßt; mehr als ein Drittel der Fälle dauerte über 11 Stunden und ihre Gesamtheit umfaßte 2717 Ueberstunden im Monat. — Die unverhältnismäßig geringe Belastung der Werktage hat vermutlich darin ihren Grund, daß die Feuerarbeiter überwiegend Wechselschichtarbeiter sind, die ihre Arbeitsplätze beim Schichtwechsel für die Ablösungsmannschaften frei machen

1) Der Anhang zur Tabelle III weist jetzt rund 30 000 Reparaturarbeiter nach, während im Vorjahre nur reichlich 13 000 gezählt worden waren. Die statistische Sonderbehandlung dieser Arbeiterkategorie hat sich also wesentlich vervollkommnet, zugleich sind aber ihre Grundlagen so verschoben worden, daß sich Vergleiche zwischen den Berichtsjahren 1910 und 1911 nicht anstellen lassen.

2) Die besonders hohe Belastung der wenigen Arbeiter mit $11^1/_2$- und $11^3/_4$-stündiger Schicht dürfte eine zufällige Erscheinung sein, aus der sich allgemeine Schlüsse nicht ziehen lassen.

Tabelle IV.

Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschließlich Pausen)	Zahl der Arbeiter	Wie viele von diesen Arbeitern (Spalte 2) haben durchschnittlich monatlich Ueberarbeit geleistet? insgesamt Zahl	insgesamt Proz.	an Sonntagen Zahl	an Sonntagen Proz.	Zahl der wirklich geleisteten Ueberstunden (einschließlich der Pausen) insgesamt	davon an Sonntagen	Durchschnittliche Dauer der Ueberarbeit für Tag und Arbeiter in Stunden	für Sonntag und Arbeiter in Stunden	Von den in den Spalten 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden? bis zu 1 Std. insgesamt	bis zu 1 Std. sonntags	mehr als 1 bis 2 Std. insgesamt	mehr als 1 bis 2 Std. sonntags
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
8 Stunden	1 931	700	36	525	27	85 268	44 402	0,33	1,48	1 945	168	4 854	2 233
11 „	761	142	19	40	5	18 713	4 774	0,36	2,02	1 137	3	1 709	5
11 1/2 „	371	202	54	74	20	50 179	4 614	0,68	1,06	9 316	1	7 559	36
11 3/4 „	296	199	67	23	8	62 610	2 306	0,86	1,70	22 638	1	6 845	12
12 „	204 093	96 300	47	53 978	26	20 921 347	9 353 905	0,57	2,95	1 601 562	35 602	2 088 595	60 112
12 1/2 „	263	123	47	19	7	33 236	3 935	0,74	3,51	4 066	13	8 132	22
13 „	495	272	55	140	28	58 018	19 326	0,58	2,48	4 721	37	4 429	457
Zusammen	208 210	97 938	47	54 799	26	21 229 371	9 433 262	0,59	2,92	1 645 385	35 825	2 122 123	62 877

Von den in den Spalten 3 und 5 aufgeführten Arbeitern sind wievielmal Ueberstunden geleistet worden?

Dauer der regelmäßigen Arbeitsschicht (einschließlich Pausen)	mehr als 2 bis 3 Std. insgesamt	mehr als 2 bis 3 Std. sonntags	mehr als 3 bis 4 Std. insgesamt	mehr als 3 bis 4 Std. sonntags	mehr als 4 bis 5 Std. insgesamt	mehr als 4 bis 5 Std. sonntags	mehr als 5 bis 6 Std. insgesamt	mehr als 5 bis 6 Std. sonntags	mehr als 6 bis 7 Std. insgesamt	mehr als 6 bis 7 Std. sonntags	mehr als 7 Std. insgesamt	mehr als 7 Std. sonntags	überhaupt insgesamt	überhaupt sonntags
	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28
8 Stunden	1 362	584	6 337	873	1 155	1 324	1 072	1 127	958	1 096	1 796	1 381	19 479	8 786
11 „	1 090	13	1 594	11	170	102	63	57	75	75	317	317	6 155	583
11 1/2 „	3 190	57	1 964	85	571	225	303	135	174	135	368	145	23 445	819
11 3/4 „	3 081	16	714	26	704	84	580	49	208	43	262	127	35 032	358
12 „	521 883	60 306	504 641	54 661	161 096	106 412	186 560	137 482	122 383	112 822	778 183	583 001	5 964 903	1 150 398
12 1/2 „	2 137	35	131	6	182	47	149	22	23	5	387	300	15 207	450
13 „	1 720	75	982	121	507	168	490	335	349	316	2 429	1 138	15 627	2 647
Zusammen	534 463	61 086	516 363	55 783	164 385	108 362	189 217	139 207	124 170	114 492	783 742	586 409	6 079 848	1 164 041

müssen und daher im werktäglichen Betriebe über die normale Arbeitszeit hinaus in der Regel nicht verwendet werden können. Allgemeine Schlußfolgerungen wird man aus den Hildesheimer Erhebungen allerdings noch nicht ziehen dürfen, weil die Zahl der beobachteten Feuerarbeiter zu gering und die Belastung der Wechselschichtarbeiter im übrigen noch gar nicht geklärt ist. Im Bezirk Düsseldorf sollen im kommenden Jahre die Ueberarbeitsverhältnisse der Einschicht- und der Wechselschichtarbeiter in größerem Umfange untersucht werden (S. 518).

IV. Die achtstündige Ruhezeit.

Wenn die Großeisenindustrie-Bekanntmachung von einer direkten Beschränkung der Ueberarbeit Abstand genommen hat, so setzt sie doch der täglichen Beanspruchung des einzelnen Arbeiters insofern mittelbar eine Grenze, als sie im § 4 eine achtstündige Mindestruhe zwischen je zwei Schichten vorschreibt. An Werktagen, denen wieder ein regelmäßiger Arbeitstag folgt, werden dadurch Arbeitszeiten von mehr als 24 Stunden unmöglich gemacht, weil nach deren Ablauf die neue regelmäßige Schicht beginnen würde. Die Vorschrift erschwert zugleich, wie schon oben (S. 247, 248) dargelegt wurde, Ueberarbeiten von mehr als 4 Stunden Dauer, da nach mehr als 16-stündiger Gesamtarbeitszeit die nächste Schicht verschoben werden muß [1]). Wenn erwartet worden ist, daß mit dieser Erschwerung auch eine Verminderung der längeren Ueberschichten eintreten werde, so hat sich diese Hoffnung nicht erfüllt. Wie der nachstehende Vergleich der in den Jahren 1910 und 1911 verzeichneten Ueberarbeitsfälle von weniger und mehr als 4 Stunden Dauer zeigt, kann man einen Erfolg der Bekanntmachung nach dieser Richtung höchstens insofern erkennen, als die Fälle von mehr als 4 Stunden Dauer weniger stark zugenommen haben als die kürzeren Ueberschichten.

	Zahl der Ueberarbeitsfälle von weniger als 4 Stunden Dauer	Zahl der Ueberarbeitsfälle von mehr als 4 Stunden Dauer
1910	4 201 477	1 216 156
1911	4 818 334	1 261 514
	+ 15 Proz.	+ 4 Proz.

1) Ein bemerkenswerter Versuch, längere als 16-stündige Arbeitszeiten ohne Verschiebung der nächsten regelmäßigen Schichten zu erzielen, ist im Regierungsbezirk Düsseldorf gemacht worden. Einzelne schwer entbehrliche Arbeiter wurden dort nach Beendigung ihrer 8-stündigen Ruhezeit sofort zu 3- bis 4-stündiger Ueberarbeit vor ihrer nächsten regelmäßigen Schicht herangezogen und auch nach dieser bis zu 4 Stunden länger beschäftigt. Auf diese Weise ergaben sich bei Innehaltung der gesetzlichen Ruhepausen Arbeitsschichten bis zu 20 Stunden Dauer auch an den ersten 5 Wochentagen. Nach dem Berichte des Regierungs- und Gewerberates sind diese Fälle jedoch selten geblieben, nachdem die Werke darauf hingewiesen worden waren, daß eine solche Regelung dem Geiste der Großeisen-Bekanntmachung widerspreche und auch nicht im wohlverstandenen Interesse der Industrie liege (S. 524).

Wie die große Zahl der länger als 4 Stunden dauernden Ueberarbeiten mit dem § 4 der Bekanntmachung in Einklang gebracht werden konnte, das ist teilweise schon bei Besprechung der Sonntagsarbeit (oben S. 248) aufgeklärt worden: Von den früher an Wochentagen geleisteten längeren Ueberarbeiten sind im letzten Jahre nicht weniger als 40 Proz. auf die Sonn- und Festtage verschoben worden. Wo dieser Weg nicht gangbar war, hat man sich nach den Jahresberichten meist durch ihre Verlegung auf die Sonnabende zu helfen gewußt, an denen der nachfolgende arbeitsfreie Sonntag die Innehaltung der 8-stündigen Pause ebenfalls unschwer ermöglicht. So wird aus den Bezirken Potsdam, Arnsberg, Wiesbaden, Coblenz, Cöln und Aachen übereinstimmend berichtet, daß die mehr als 4 Stunden währenden Ueberarbeiten ganz überwiegend an den Vorabenden der Sonn- und Festtage verrichtet worden seien (S. 49, 426, 474, 502, 560, 617). Im Bezirk Magdeburg sind längere Ueberarbeiten im Anschluß an 12-stündige Schichten an anderen Werktagen nur dreimal, im Bezirk Stettin nur einmal vorgekommen (S. 114, 220). — Besonders sorgfältige Aufzeichnungen liegen aus den Gewerbeaufsichtsbezirken Düsseldorf-Stadt und -Land vor. In den dort belegenen Großeisenwerken sind im Berichtsjahre insgesamt 115 970 Ueberarbeitsfälle von mehr als 4-stündiger Dauer verzeichnet worden; davon entfielen 84 808 oder 73 Proz. auf Sonntage, 22 202 oder 19 Proz. auf Vorabende von Sonn- und Festtagen und nur 8 960 oder 8 Proz. der Fälle auf die übrigen 5 Wochentage. Durch eine graphische Darstellung der Ziffern für die einzelnen Monate ist zugleich der Nachweis geführt, daß die mehr als 4-stündigen Ueberarbeiten, welche an gewöhnlichen Wochentagen verrichtet wurden, in diesen beiden Bezirken infolge verschärfter Kontrolle der Ruhezeit von Monat zu Monat zurückgegangen sind (S. 519 f.).

Wenn diese Erfahrungen sich verallgemeinern lassen, so zählen Arbeitszeiten von mehr als 16 Stunden Gesamtdauer an den Werktagen (außer Sonnabends) jetzt zu den Ausnahmen. Von ihnen war ein gewisser Teil den „Notfällen“ zuzurechnen, die nach § 5 der Bekanntmachung eine Abweichung von der 8-stündigen Mindestruhezeit rechtfertigen (S. 310, 429, 503, 524, 599). Soweit das nicht zutraf, sind zumeist besondere Maßnahmen zur Innehaltung der Ruhezeit getroffen worden (S. 49, 114, 220, 310, 425, 503, 617). In den Bezirken Magdeburg und Cöln wurde die nächste Schicht um einige Stunden verschoben oder verkürzt (S. 220, 560). Im Düsseldorfer Bezirk, wo dieses Verfahren bei Arbeitgebern und Arbeitern keinen Beifall fand, nahmen die Arbeiter, sofern sie nicht in die andere, 12 Stunden später liegende Schichtfolge, also aus der Tagschicht in die Nachtschicht oder umgekehrt, überwechselten, meist erst in der übernächsten regelmäßigen Schicht ihre Arbeit wieder auf (S. 524). Ebenso wurde im Bezirk Trier verfahren (S. 599).

Zuwiderhandlungen gegen die Mindestruhevorschrift scheinen im allgemeinen selten vorgekommen zu sein. Nur im Regierungsbezirk Düsseldorf wurde eine größere Anzahl solcher Fälle ermittelt. Im Aufsichtsbezirk Düsseldorf-Stadt kamen allein 260 Verstöße vor, von denen 104 auf ein einziges Werk entfielen. Im Aufsichtsbezirk Essen wurden

70, im Duisburger Bezirk 120 Zuwiderhandlungen festgestellt. Im Bezirk Düsseldorf-Land ist es der energischen Einwirkung durch die Gewerbeaufsichtsbeamten gelungen, deren Zahl von 2037 im Jahre 1910 auf 37 im Jahre 1911 zurückzuführen (S. 522f.). — Die Schuld an diesen Verfehlungen fällt nur ganz vereinzelt den Werksleitern zur Last [1]), mehrere Fälle waren auf Unachtsamkeit der Meister zurückzuführen; in der Hauptsache scheinen nach den Berichten aus Düsseldorf und Cöln Eigenmächtigkeiten der Arbeiter vorzuliegen, denen der Mehrverdienst aus längeren Ueberschichten bei Kürzung oder Ausfall der nächsten Schicht geschmälert oder ganz genommen wird (S. 523, 560). So hat ein gut und gewissenhaft geleitetes Werk im Düsseldorfer Bezirk selbst 28 Fälle zur Anzeige gebracht, in denen Arbeiter ohne Vorwissen der Betriebsleiter nach weniger als 8 Stunden Ruhezeit ihre Tätigkeit wieder aufgenommen hatten. Die Leitung dieses Werkes richtete demnächst zur Verhinderung solcher Eigenmächtigkeiten eine besondere Kontrolle ein, und ein anderes Unternehmen ließ seinen Arbeitern zu dem gleichen Zweck bekanntgeben, daß vorschriftswidrig verfahrene Ueberstunden unbezahlt bleiben würden. — Nach dem Urteil des Regierungs- und Gewerberates in Düsseldorf wird es daher erst dann möglich sein, die vorgeschriebene Mindestruhezeit vollständig zu sichern, wenn die Arbeiter selbst mehr Interesse an dieser zu ihrem Besten getroffenen Maßnahme zeigen und die Bemühungen der Gewerbeaufsichtsbeamten bei ihrer Durchführung in verständiger Weise unterstützen (S. 524).

Ausnahmen von der Vorschrift des § 4, wie sie der § 5 Abs. 2 der Bekanntmachung bei Unterbrechungen des Betriebes durch Naturereignisse oder Unglücksfälle vorsieht, sind im Berichtsjahre nicht zugelassen worden (S. 267, 429, 525).

Schluß: Ergebnisse.

Die ermittelten Einzeldaten über die Beanspruchung der Großeisenindustriearbeiter lassen sich am besten zu einem anschaulichen Bilde vereinigen, indem man sich ein typisches Werk mit 1000 Mann Belegschaft vorstellt, das die Verhältnisse der gesamten Großeisenindustrie im kleinen widerspiegelt. — Von den 1000 Arbeitern haben dann

9	Mann	Normalschichten	von	8 Std.
7	„	„	„	$11—11^3/_4$ „
980	„	„	„	12 „
4	„	„	„	$12^1/_2—13$ „

Zu Ueberstunden werden im Laufe des Monats 470 Leute herangezogen; an jedem einzelnen Werktage haben 78 von ihnen Ueberarbeit zu leisten, und zwar

1) Ein solcher Fall aus dem Düsseldorfer Bezirk verdient besondere Erwähnung: Der kaufmännische Leiter des oben erwähnten Werkes, in dem nicht weniger als 104 Uebertretungsfälle festgestellt worden sind, wurde gerichtlich mit 40 M. Geldstrafe belegt. Er erklärte darauf dem Gewerbeinspektor gegenüber die Großeisenindustrie-Bekanntmachung für Schikane, auch wollte er die verhängte Geldstrafe aus der Arbeiterwohlfahrtskasse des Werkes bezahlen und diese Kasse überhaupt eingehen lassen (S. 522).

25 Arbeiter[1]) bis zu 1 Std.
32 „ mehr als 1—2 „
14 „ „ „ 2—4 „
5 „ „ „ 4 „

Will man die *werktägliche Erholungszeit* ermitteln, so wird man neben diesen eigentlichen Arbeitszeiten im Durchschnitt noch etwa eine Stunde für den Anmarsch zur Arbeitsstätte, den Heimweg und das Umkleiden vor und nach der Arbeit in Rechnung stellen müssen. Sie liegt für etwa die Hälfte der Arbeiter regelmäßig in der Nacht, für die andere Hälfte teils am Tage, teils in der Nacht mit wöchentlichem Wechsel. — Was die Inanspruchnahme der Arbeiter an den *Sonn- und Festtagen* angeht, so werden von den angenommenen 1000 Leuten etwa 140 an jedem zweiten Sonntag zu 24-stündiger Ablösungsschicht herangezogen; an den Festtagen herrscht für diese Leute Werktagsbetrieb. Außerdem haben an jedem Sonn- und Festtage durchschnittlich 93 Leute Ueberarbeit zu verrichten, und zwar

3 Arbeiter bis zu 1 Std.
10 „ mehr als 1—3 „
13 „ „ „ 3—5 „
20 „ „ „ 5—7 „
47 „ „ „ 7 „

Ob die geschilderte Belastung über das erträgliche Maß hinausgeht und ein weiteres Eingreifen des Staates erfordert, das ist im wesentlichen eine Frage der sozialpolitischen Anschauung. Hier soll nur kurz untersucht werden, auf welche Weise etwa Erleichterungen durchgesetzt werden können, *falls solche als notwendig anerkannt werden*.

Der Bundesrat hat sich in der geltenden Bekanntmachung darauf beschränkt, ein *Mindestmaß arbeitsfreier Zeit* (Pausen und Ruhezeit) festzusetzen. Ein weiteres Fortschreiten auf diesem Wege wird sich jedoch nicht empfehlen. Eine Verschärfung der *Pausenbestimmungen* kann schwerlich in Frage kommen, da schon die geltenden grundsätzlichen Vorschriften ohne umfangreiche Ausnahmen nicht durchgeführt werden konnten. Die Verlängerung der *Ruhezeit zwischen den Schichten* würde nach den bisherigen Erfahrungen die wenig erfreuliche Folge haben, daß die Ueberarbeit in steigendem Maße auf die Sonn- und Festtage und deren Vorabende, also auf die einzigen Tage der Woche verlegt würde, an denen die Arbeiter etwas mehr Muße haben, als zum Essen, Schlafen und dringenden Besorgungen unbedingt benötigt wird.

Auch eine *Begrenzung der Ueberarbeitsdauer* für den einzelnen Fall — etwa auf 4 Stunden an Werktagen — wird kaum angängig sein. Wenngleich der im letzten Jahre beobachtete Rückgang

1) Diese Zahlen ergeben sich, wenn man die auf *Werktage* entfallenden Ueberarbeitsfälle von betreffender Dauer (Tabelle III, Spalte 11—26) durch die Zahl der Werktage im Jahre (306) dividiert und das so errechnete, auf die Gesamtarbeiterschaft von 208 210 Köpfen entfallende Tagesquantum auf einen Bestand von 1000 Mann umrechnet. Beispielsweise kommt die Zahl der Arbeiter, die an jedem Werktage durchschnittlich Ueberarbeit bis zu einer Stunde leisten, in folgender Formel zum Ausdruck:

$$\frac{(1\,645\,385 - 35\,825)}{306} \times \frac{1000}{208\,210}$$

der auf Werktage entfallenden Ueberarbeiten, die mehr als 4 Stunden beanspruchten, vermuten läßt, daß manche langen Ueberarbeiten wohl auch ganz vermieden werden könnten, so sind sie doch in zahlreichen anderen Fällen technisch nicht zu entbehren. Die Einschränkung der Ueberarbeit für den einzelnen Arbeiter unterliegt überdies auch grundsätzlichen Bedenken, da sie dem besonders kräftigen, gewandten und fleißigen Arbeiter die Möglichkeit beschneiden würde, durch besondere Leistungen gesteigerte Einkünfte zu erzielen und so auf der sozialen Leiter höher zu klimmen. — Eher könnte für ganze Werke oder Werkabteilungen nach Maßgabe der Arbeiterzahl ein Höchstkontingent von Ueberstunden im Monat festgesetzt werden. Eine solche Anordnung würde die Werke verhindern, die Einstellung neuer Arbeitskräfte durch übermäßige Anspannung der vorhandenen Belegschaft zu umgehen, sie würde aber andererseits den Leitern die notwendige Bewegungsfreiheit bei ungleichmäßigem Arbeitsbedarf und den Arbeitern die Möglichkeit des Wettbewerbes mit ihren Kameraden erhalten. Nach den bisherigen Erfahrungen dürfte ein monatliches Maximum von 12 Ueberstunden für den Kopf der Belegschaft angemessen sein.

Wenn dieser Weg sich nicht als gangbar erweisen sollte, so bliebe nur ein Eingriff in die Normalarbeitszeit übrig. Die mehr als 12-stündigen Normalschichten werden sich bei ihrer geringen Verbreitung verhältnismäßig leicht beseitigen lassen. — Schwieriger wird die Frage, wenn eine Herabsetzung der 12-stündigen Schichten ins Auge gefaßt werden sollte. Der Erleichterung bedürfen in erster Linie die Wechselschichtarbeiter, die jede zweite Woche hindurch nur bei Nacht arbeiten und bei Tage ungenügende Ruhe genießen; gerade bei ihnen ist aber ein Eingriff mit schwerwiegenden Folgen verknüpft. Der 24-stündige Tag läßt sich in kontinuierlichen Betrieben nur in zwei Schichten von 12 Stunden oder in drei Schichten von 8 Stunden einteilen. Die Frage spitzt sich also bei den Wechselschichtarbeitern notwendig auf die Einführung der Achtstundenschicht zu. Sie würde den jetzt vorkommenden überlangen Arbeitszeiten alsbald ein Ende bereiten und zugleich die 24-stündigen Ablösungsschichten beseitigen, die bisher vielfach beklagt, aber vergeblich bekämpft worden sind. Für die Arbeiter bietet der 8-stündige Normalarbeitstag also, wenn er keine Lohnherabsetzung mit sich bringt, offenbare und große Vorzüge. — Er läßt sich jedoch in der jetzigen Zeit hochgespannter Konjunktur schwerlich durchführen, weil die erforderliche Mehrzahl gelernter Arbeiter nicht zur Verfügung steht; selbst in Zeiten abnehmender Beschäftigung würde nur ganz allmählich — etwa bei den Hochofenwerken beginnend und langsam zu den anderen Betriebsarten fortschreitend — vorgegangen werden können. — Vor allem bleibt aber zu bedenken, daß die gesetzliche Einführung der Achtstundenschicht mit einem recht erheblichen Risiko verbunden ist. Die Wirkungen einer so einschneidenden Maßnahme lassen sich im voraus auch nicht annähernd übersehen; die wirtschaftliche Erschütterung einzelner Werke liegt jedenfalls nicht außer dem Bereiche der möglichen Folgen.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Conrad, Prof. Dr. J., Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 2 Tl. Volkswirtschaftspolitik. 6. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XVI—662 SS. M. 13.—.

Conrad (Handels- u. Gewerbek.-Konsulent), Dr. Otto v., Die Lehren vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie. Wien, Franz Deuticke, 1912. gr. 8. VI—104 SS. M. 2.—.

Eulenburg, Prof. Dr. Frz., Die Preissteigerung des letzten Jahrzehnts. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden IV. Bd. Heft 4.) Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. 96 SS. u. 7 Diagr. M. 2,40.

Keller, D. Frz., Unternehmung und Mehrwert. Eine sozial-ethische Studie zur Geschäftsmoral. (Aus: Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Vereinsschrift für 1912, No. 1.) Köln, J. P. Bachem, 1912. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. v. Prof. Dr. Bernh. Harms. Lex.-8. VI. Harms (Prof.), Bernh., Volkswirtschaft und Weltwirtschaft. Versuch der Begründung einer Weltwirtschaftslehre. Jena, Gustav Fischer, 1912. XV—495 SS. m. 2 Taf. M. 14,50.

Legrand, Georges, Précis d'économie sociale. Louvain, A. Uystpruyst-Dieudonné, 1912. 19×12. 359 pag. fr. 4.

Grahame, Stewart, Where socialism failled. An actual experiment. London, J. Murray. Cr. 8. 278 pp. 6/.

Robertson, J. M., The meaning of liberalism. London, Methuen. Cr. 8. 280 pp. 3/.6.

Hillquit, Morris, Socialism in theory and practice. New York, Macmillan. 12. 382 pp. 50 c.

Wells, Herb. G. and others. Socialism and the great state; essays in construction. New York, Harper. 6 + 379 pp. $ 2.—.

Fraccacreta, Ang., Le forme del progresso economico in Capitanata. Napoli, L. Pierro, 1912. 8. 173 pp. L. 4.—.

Kobatsch, Rod., Politica economica internazionale. Traduzione dal tedesco del dott. Guido Pilati. Torino, fratelli Bocca (V. Bona) 1912. 8. XXXIV—362 pp. L. 12. (Biblioteca di scienze moderne, n° 60.)

Labriola, Arturo, Il valore della scienza economica: introduzione a una critica del l'economia politica. Napoli, soc. ed. Partenopea (F. Razzi) 1912. 16. XV—352 pp. L. 4.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Segall, Jakob, Die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung in München 1875—1905. Veröffentlichungen des Bureaus für Statistik der Juden. Berlin 1910.

Die vorliegende Arbeit soll die Statistik auf zwei Gebieten fördern, erstens auf dem Gebiete der Statistik der Juden und zweitens auf dem

Gebiete der Kommunalstatistik. Bei der Wahl des Themas ist eine Förderung der Statistik auf dem ersten Gebiete ohne weiteres gegeben. Die Arbeit stellt aber auch einen Beitrag zur Kommunalstatistik dar. Bekanntlich ist das Anwachsen unserer deutschen Großstädte während der letzten 40 Jahre nur zum geringen Teile auf natürliche Vermehrung ihrer Bevölkerung zurückzuführen. Die Geburtenziffer der Großstädter übertrifft nicht nur nicht die der Landbevölkerung, sondern bleibt noch weit hinter ihr zurück. Das Emporblühen der Großstädte erklärt sich vielmehr — abgesehen von Eingemeindungen — fast ausschließlich aus der Zuwanderung vom Lande. Nun haben die großstädtischen Juden besonders niedrige Fruchtbarkeitsziffern aufzuweisen, und gerade bei ihren ländlichen Stammesgenossen ist ein starker Zug nach der Großstadt aufgetreten. Diese beiden typischen Erscheinungen der Bevölkerungsbewegung, die für die Entwicklung der Großstädte so wichtig geworden sind, finden sich also im verstärkten Maße bei den Juden wieder. Daher wird der Kommunalstatistik ein Dienst erwiesen, wenn durch Darstellung der demologischen Verhältnisse dieser Rasse den Ursachen der Erscheinungen nachgespürt wird, und das um so mehr, weil die Juden in Deutschland zum größten Teil in den Großstädten ansässig sind.

Der Verfasser stellt in dem ersten Teil seiner Arbeit die Entwicklung der jüdischen Bevölkerung nach Geschlecht, Altersaufbau, Familienstand und Beruf dar. Zunächst gibt er einen allgemeinen Ueberblick, um dann die Unterschiede, die in der Entwicklung zwischen den „Ortsgebürtigen", den „sonst in Bayern Gebürtigen", den „sonst im Deutschen Reich Gebürtigen" und den „im Ausland Gebürtigen" bestehen, auf das genaueste festzustellen. Der zweite Teil befaßt sich mit der natürlichen Bewegung der Bevölkerung, den Geburten, Sterbefällen und Eheschließungen.

Aus der Betrachtung erfahren wir, daß die Zahl der Juden in München von 3467 im Jahre 1875 auf 10056 im Jahre 1905 angewachsen ist und daß mit dieser Zahl die Münchener Gemeinde die 7. Stelle unter den jüdischen Gemeinden Deutschlands einnimmt. Während seit 1871 bei der Gesamtbevölkerung das weibliche Geschlecht überwiegt, hat bei den Juden stets das männliche Geschlecht einen Ueberschuß zu verzeichnen gehabt. Der Altersaufbau hat erst allmählich großstädtischen Charakter erlangt, auch hier wieder im Gegensatz zu der Gesamtbevölkerung, bei der der Altersaufbau schon während der ganzen Entwicklungsperiode 1871—1905 großstädtisch gewesen ist. Der Anteil der Ledigen hat unter den Juden immer mehr zugenommen, von 42 Proz. im Jahre 1875 auf 46 Proz. im Jahre 1900. Umgekehrt ist in der gleichen Zeit der Anteil der Verheirateten von 50 Proz. aller über 15 Jahre alten Personen auf 46 Proz. gesunken. Namentlich von Bedeutung ist die Verschiebung in der Altersklasse von 16—30 Jahren gewesen. Bemerkenswert ist, daß auch diese Entwicklung wieder im Gegensatz zu der Entwicklung des Familienstandes der Gesamtbevölkerung steht, bei der der Anteil der Ledigen gesunken (von 49 Proz. auf 47 Proz.), dagegen der Anteil der Verheirateten gestiegen ist (von 43 auf

45 Proz.). Das Schwergewicht der beruflichen Tätigkeit der Juden hat stets im Handel gelegen. Doch zeigen sich auch hierin Veränderungen. Denn der Prozentanteil der im Handel Berufstätigen ist von 1882 bis 1895 zugunsten der in der Industrie Tätigen um 6 Proz. (von 55 auf 49 Proz.) zurückgegangen. Nicht unerwähnt darf endlich bleiben, daß sich die Zahl der erwerbstätigen Frauen in dem gleichen Zeitraum verdoppelt hat. — Als Ursache der Verschiebungen in der Bevölkerungszusammensetzung ergeben sich zwei Hauptmerkmale, der Zug vom Lande in die Stadt und die Einwanderung von osteuropäischen Juden. Das Sinken der Geburtenziffer ist eine Folge der ungünstigen Verteilung der Geschlechter und der zahlreichen Einwanderung verheirateter Personen.

Stettin. W. Stöwesand.

Faust (Prof.), Alb. B., Das Deutschtum in den Vereinigten Staaten in seiner geschichtlichen Entwickelung. Berecht. deutsche Ausg. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. VIII—504 SS. m. 11 Karten. M. 9.—.

Gruber, Dr. Christian, Deutsches Wirtschaftsleben. Auf geograph. Grundlage geschildert. Neu bearb. v. Dr. Hans Reinlein. 3. Aufl. (Aus: Aus Natur u. Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständl. Darstellungen, Bd. 42.) Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. IV—133 SS. M. 1.—.

Heber (Lic. Dr.), E. A., Japanische Industriearbeit. Eine wirtschaftswissenschaftliche u. kulturhistor. Studie. (Probleme der Weltwirtschaft. Hrsg. v. Prof. Dr. Bernh. Harms, No. VII.) Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. VIII—282 SS. M. 9.—.

Oppel, Prof. Dr. A., Die deutsehen Seestädte. (Aus: Angewandte Geographie. Hefte zur Verbreitung geographischer Kenntnisse in ihrer Beziehung zum Kultur- u. Wirtschaftsleben. Hrsg.: Dr. Hugo Grothe. IV. Serie. 5. u. 6. Heft.) Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1912. 8. IX—207 SS. M. 4,50.

Schmidt, Wilh. u. Dr. Christian Grotewold, Argentinien in geographischer, geschichtlicher u. wirtschaftlicher Beziehung. Hannover, Hahnsche Buchhandlung, 1912. gr. 8. XXXII—399 SS. u. 55 SS. Abbildgn. m. 3 Karten. M. 12.—.

Collet, Octave-J.-A., Étude politique et économique sur le Siam moderne. Bruxelles, Hayez, 1911. 24×16; illustr., portr., cartes. 151 pag. fr. 3.—.

Aspinwall, A. E., The British West Indies, their history, resources and progress. New York, Little, Brown and Co. 8. 446 pp. illus. map. $ 3.—.

Hildebrandt, Gotthold, La Cirenaica e il suo avvenire, specialmente dal punto di vista economico, con prefazione de prof. Theobald Fischer. Traduzione di A. Tomei. Roma, casa ed. Frank e C., 1912. 8. 250 pp., con tavola. L. 6.—.

Meilink, P. A., De Nederlandsche hanzesteden tot het laatste kwartaal der XIVe eeuw. (Proefschrift, univ. Groningen.) 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. 16, 326 en 6. gr. 80. fl. 3,75.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kaup, J. (Professor der Hygiene an der Technischen Hochschule in Charlottenburg), Sozialhygienische Vorschläge zur Ertüchtigung unserer Jugendlichen. Berlin (Heymann) 1911.

Verhandlungen der Generalversammlung der Gesellschaft für Soziale Reform im Mai 1911 in Berlin. Jena (Fischer) 1911.

Nach der letzten Berufszählung sind in Deutschland von den männlichen Jugendlichen im Alter von 14—18 Jahren bereits 80 Proz., von den weiblichen 44 Proz. gewerblich berufstätig gewesen. Mit dieser

Tatsache bringt Prof. Kaup einen mehrfach zu beobachtenden Rückgang der Gesundheitsverhältnisse in Zusammenhang.

Zunächst einen auffälligen Rückgang der Militärtauglichkeit der erwerbstätigen männlichen Jugend in den Städten, dann Schwäche, abnehmende Stillfähigkeit und unzureichende Stilldauer der jungen Frauen, ferner eine zunehmende Sterblichkeit der Mädchen an Tuberkulose im Alter von 15—20 Jahren. Häufige Erkrankungen und verminderte Arbeitsfähigkeit drängen indes in leichtere und daher schlechter entlohnte Berufe und führen zu vorzeitiger Invalidität.

Angesichts dieser Tatsachen erscheint es sehr bedauerlich, daß der größte Teil der männlichen Jugend zuerst bei der Rekrutenmusterung ärztlich untersucht wird und daß das weibliche Geschlecht regelmäßig erst dann zum Arzte kommt, wenn Anzeichen ernstlicher Erkrankung vorliegen. Die starke Gesundheitsgefährdung der Jugendlichen macht nun demgegenüber einen geordneten ärztlichen Untersuchungs-, Ueberwachungs- und Belehrungsdienst erforderlich. Genaue Untersuchung vor der Ausschulung würde auch ermöglichen, für die Berufswahl Winke zu erteilen. In England gehört es seit 1901 zu den Obliegenheiten der Amtsärzte, jeden jungen Arbeiter unter 16 Jahren unmittelbar nach dem Eintritt in eine Berufstätigkeit auf seine Tauglichkeit für die gewählte Beschäftigung zu prüfen, und ein österreichischer Krankenkassenverband bemüht sich seinerseits, auf Grund ärztlicher Befunde sogar mit Betriebsleitungen in Verbindung zu treten, um Aenderungen zu veranlassen und günstige Arbeitsgelegenheiten zu beschaffen.

Dementsprechend fordert also Kaup allgemein die Einführung von Schul- oder Jugendärzten, die Gesundheitsbögen derart vollständig führen könnten, daß diese für die Berufswahl sowie später bei der Prüfung der Militärtauglichkeit und allgemein für Krankenkassen und Invaliditätsanstalten eine wertvolle Unterlage bilden könnten (S. 13).

Da die Erkrankungshäufigkeit der männlichen Jugendlichen höher ist als die der Männer in den nächsten Altersklassen, bewirken dies offenbar Art und Natur ihrer Berufsarbeit. Tatsächlich ist ja das Knochensystem jugendlicher Personen nicht vollkommen konsolidiert, so daß Zwangsstellungen bei der Arbeit leicht Verbiegungen und Verkrümmungen bewirken; die schlechte Luft des Arbeitsraumes und die wenig koordinierten Bewegungen während der Arbeit würden ihrerseits körperliche Betätigung im Freien beim Spiel und Turnen erfordern, um für die schlechtere Atmungsluft und für die bloß einseitigen Anstrengungen bei der Arbeit ein Gegengewicht zu bieten. Daher erscheint es erforderlich, obligatorische Spielnachmittage der Volksschüler einzuführen und den Schulentlassenen einen halben Tag zur körperlichen Ertüchtigung, zur Kräftigung und somit zur Vorbeugung zu sichern. Darüber hinaus wäre aber den gewerbetätigen Jugendlichen auch Aufenthalt und Betätigung in freier Natur wenigstens für bestimmte kurze Zeit im Jahre zu vermitteln. Die Bewilligung von Sommerurlaub setzt aber nicht bloß die Fortzahlung des Lohnes voraus (die bei den kaufmännischen

Angestellten und bei den Arbeitern einiger Gemeinden bereits üblich ist), sondern auch eine großzügige Organisation der Ferienfürsorge, d. h. die Jugendlichen wären durch entsprechende soziale Organisationen während dieses Sommerurlaubes geeigneten Erholungsaufenthalten zuzuführen. Die Erfahrungen der skandinavischen Länder und der Schweiz erweisen nun Zeltlager als außerordentlich wohlfeil und sogar als viel billiger, denn Walderholungsstätten; die Zeltlager genügen aber nicht vollständig und deshalb muß man auf andere billige Formen von Ferien- und Erholungsstätten im bergigen Gelände oder am Meeresstrande bedacht sein.

Ueberdies wäre am Arbeitsorte selbst die Errichtung einfacher familiärer Jugendheime als Wohn- und Kostorte für solche Jugendliche anzustreben, die nicht bei Eltern, Lehrherrn oder Verwandten Verpflegung finden. Gleich mir (Probleme der erwerbenden Jugend; 1910) fordert Kaup die Errichtung solcher Heime in großer Zahl durch Gemeinden und private Organisationen und reiht hieran noch die Forderung einfacher, alkoholfreier Speisestellen auf dem gleichen Wege, da die Sicherstellung einer ausreichenden und bekömmlichen Ernährung für die gewerbetätigen Jugendlichen nicht minder wichtig ist als ihre Wohnung. Unkenntnis der einfachsten Regeln einer zweckmäßigen Ernährung, Bleichsucht, Appetitlosigkeit infolge Ueberanstrengung und die schlechte Luft in den Arbeitsräumen bewirken es nun vielfach, namentlich bei Einführung der englischen Arbeitszeit, daß die jungen Mädchen sich mit einem vom Hause mitgebrachten kalten Imbisse, manchmal auch nur mit einem Zichorienaufguß, mit Brötchen oder Naschwerk als Nahrung begnügen. Dies und der Mangel geeigneter Pausen verursachen bei Jugendlichen in auffallender Häufigkeit Störungen des Verdauungsapparates und bei Mädchen im besonderen auch häufig Blutarmut. Ferner wären schon in den niederen Schulen Belehrung über die Schäden des Alkohols sowie in gewerblich-industriellen Betrieben Alkoholverbote und die Abgabe alkoholfreier Ersatzgetränke einzuführen.

Dies wären nach Kaup die unentbehrlichen Maßnahmen, um eine erhöhte Wehr- und Berufstüchtigkeit des männlichen Geschlechtes und eine höhere generative und berufliche Leistungsfähigkeit für das weibliche Geschlecht zu erreichen.

Der Münchener Hygieniker v. Gruber, der in der letzten Generalversammlung des deutschen Vereines für Sozialreform das Referat über Berufsschutz der Jugend erstattet hat, stützte sich hiebei auf vorstehende Ausführungen, meinte jedoch, daß die starke Abnahme der Militärtauglichen im Deutschen Reiche zum großen Teil dadurch zu erklären sei, daß mit der Zunahme der Geburten und der Abnahme der Sterblichkeit das Angebot an Stellungspflichtigen von Jahr zu Jahr steigt. Es ist nun sehr wahrscheinlich, daß die auswählenden Militärärzte einen etwas strengeren Maßstab anlegen, sobald sie sicher sind, das erforderliche Kontingent zu bekommen (S. 18, 85, 92). Ebenso ist er rücksichtlich der rapiden Abnahme des Stillens der Meinung, daß dies nicht auf einer ähnlich raschen Abnahme der körperlichen Fähig-

keiten beruht, sondern in der Hauptsache auf der Abnahme des Willens oder auf wachsenden wirtschaftlichen Schwierigkeiten, zu stillen.

Immerhin scheint es auch Gruber, daß in diesen Verhältnissen etwas von Degeneration stecken mag. Zweifellos ist, daß die Zahl der Militärtauglichen auf dem Lande einen größeren Teil der Stellungspflichtigen ausmacht, als in den Städten, und daß mit der außerordentlich niedrigen Tauglichkeitsziffer der Städte auch eine verhältnismäßig hohe Mehrsterblichkeit einhergeht, — ist doch die Lebenserwartung der Männer in der Stadt um etwa 5 Jahre kürzer, als die wahrscheinliche Lebensdauer der Männer auf dem Lande. Anderseits ist im Deutschen Reiche die männliche Sterblichkeit unmittelbar vor und nach Antritt des Heeresdienstes erheblich höher, als die Sterblichkeit der Gleichaltrigen in England, obwohl im übrigen die Sterblichkeitsziffern in beiden Ländern ziemlich zusammengehen; in Deutschland steigt die Kurve vom 16. Jahre bis zum 21. über die englische Kurve hinaus. Daher dürfte es nicht zweifelhaft sein, daß die höhere städtische Sterblichkeit wenigstens zum Teil auf unmittelbare Berufsschädigungen zurückzuführen ist, und es ist sehr wahrscheinlich, daß sie mitbedingt ist durch den unzureichenden Berufsschutz, durch ungenügende Pflege und Erziehung der Jugend gerade zwischen 16 und 20 Jahren. Außerordentlich hoch ist auch die Erkrankungshäufigkeit zwischen 15 und 19 Jahren und schon in diesen jugendlichen Jahren wird ein großer Teil der Grundlagen für die hohe Mehrsterblichkeit im Alter der Vollkraft gelegt.

Auch gewerbliche Unfälle treffen die Klassen der 15—19-jährigen besonders häufig, ein Beweis, daß auch die geistige Reife um diese Zeit noch nicht erreicht ist. Vom 14. Lebensjahre ab wächst endlich die Sterblichkeit an Lungenschwindsucht rasch und die Kränklichkeit des weiblichen Geschlechtes erhöht sich wesentlich über jene des männlichen.

Die Forderungen, die Gruber stellt, sind: geeignete ärztliche Ueberwachung und Belehrung unter Führung eines Gesundheitskatasters, der Einsicht böte in die durchschnittliche ursprüngliche Beschaffenheit und in die schädigenden Einflüsse der allgemeinen Lebenslage der jungen Leute. Auffällig ist, daß von den Jugendlichen, die sich unmittelbar nach Verlassen der Schulen stellen, ein erheblich größerer Prozentsatz tauglich ist als von denen, die ein und mehrere Jahre verstreichen lassen nach ihrem Austritte aus der Schule, bevor sie sich zum Militär stellen. An ihrer schlechten Körperbeschaffenheit haben in den Städten zweifellos auch die Geschlechtskrankheiten einen außerordentlich großen Anteil.

Nächst der Ausdehnung des gewerblichen Jugendschutzes mindestens bis zum 18. Jahre, ist Ausschluß der Nachtarbeit, Einschluß des Fortbildungsschulunterrichtes in die maximale Arbeitszeit von zehn Stunden, ferner die Schaffung von entsprechenden Wohn- und Speisegelegenheiten und die Sicherung von Erholungen notwendig.

Wie noch Prof. Lennhoff-Berlin ausführte, bedarf es der Möglichkeiten des Ausruhens und der Möglichkeiten anders gearteter Beschäftigungen, wobei er sowohl auf die Walderholungsstätten in der

Umgebung von Berlin (S. 66) hinwies, als auch hervorhob, daß es zweckmäßig wäre, einen Vermittlungsdienst für diejenigen Jugendlichen zu organisieren, die einen Sommerurlaub bei einzelnen Bauern oder Landwirten zu verbringen beabsichtigen. Seiner Erfahrung nach sind sie auf dem Lande willkommene Hilfskräfte im Sommer und werden daher für außerordentlich niedriges Entgelt verpflegt.

Die wirtschaftliche Seite der einschlägigen Fragen betonte in der Diskussion auch Prof. Kaup, indem er darauf hinwies, daß eine vorbeugende Gesundheitspolitik auch die nationale Konkurrenzfähigkeit erhöht und daß eine Verringerung der durchschnittlichen Krankheitsdauer auch nur um einen Tag alle materiellen Aufwendungen auf dem Gebiete der Jugendpflege vielfach aufwiegt.

Wien. E. Schwiedland.

Balch, Prof. Emily Greene, Slavische Einwanderung in die Vereinigten Staaten. Uebers. von Dr. Steph. v. Philippovich. Wien, Franz Deuticke, 1912. gr. 8. X—187 SS. M. 4.—.

Dove, Prof. Dr. K., Die deutschen Kolonien. III. Ostafrika. (Aus: Sammlung Göschen. 567. Bdchen.) Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 91 SS. m. 16 Taf. u. 1 farb. Karte. M. 0,80.

Markitan (Polizei-Ober-Kommiss.), Franz, Auswandererverkehrswege in Oesterreich. Vortrag; gehalten auf der Generalversammlg. d. österreich. St.-Raphael-Vereins zum Schutze der Auswanderer am 19. 3. 1912. Wien, Buchhdlg. Amb. Opitz, 1912. gr. 8. 29 SS. M. 1.—.

Protokoll der im k. k. Handelsministerium durchgeführten Vernehmung von Auskunftspersonen über die Auswanderung aus Oesterreich. Wien, k. k. Hof- u. Staats-Druckerei, 1912. Lex.-8. XVII SS., 600 Sp. u. 6 SS. M. 6.—.

Aynard Raymond, L'oeuvre française en Algérie. Paris, libr. Hachette et Cie, 1912. 16. VIII—360 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque variée. Questions politiques et sociales.)

Hodgkin, T. Southward ho! Being a plea for a greatly extended and scientific system of emigration to Australia. London, Headley Bros. Cr. 8. 67 pp. 6/.

Jenks, Jeremiah W. and Wm. Jett Lauck, The immigration problem. New York, Funk. 8. 512 pp. illus. $ 1,75.

Agricoltura e colonizzazione: studî e proposte del governatore della Somalia (Ministero degli affari esteri: direzione centrale degli affari coloniali, ufficio di studî coloniali). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. 61 pp.

Dainelli, Giotto, Intorno all'aumento della popolazione toscana. Firenze, tip. M. Ricci, 1912. 8. 25 pp.

Nassi, Ulderico, Il problema della colonizzazione in Libia e l'esercito. Savona, tip. A. Ricci, 1912. 8. 24 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bergwerke u. Salinen, Die, im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk im J. 1911. (Produktion, Belegschaft usw.) Essen, Verlag des „Glückauf", 1912. 8. 90 SS. M. 0,75.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau. Hrsg. v. G. Klein. 2. neu bearb. Aufl. 4. Lfg. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1912. Lex.-8. SS. 117—224 m. Abbildgn. u. 2 Taf. M. 2.—.

Darstellung, Gemeinfaßliche, des Eisenhüttenwesens. Hrsg. vom Verein deutscher Eisenhüttenleute in Düsseldorf. 8. Aufl. Düsseldorf, Verlag Stahleisen, 1912. gr. 8. XII—404 SS. m. Abbildgn. u. 4 farb. Kurventaf. M. 5.—.

Leber (Dr. Ing.), Engelb., Adolf Ledebur, der Eisenhüttenmann. Sein Leben, Wesen und seine Werke. Düsseldorf, Verlag Stahleisen, 1912. 8. VIII—165 SS. m. 4 Taf. u. 2 Bildnissen. M. 5.—.

Schüpfer, Prof. Dr. V., Grundriß der Forstwissenschaft für Landwirte, Waldbesitzer u. Forstleute. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1912. 8. VIII—268 SS. m. 53 Abbildgn. M. 6.—.

Wygodzinski (Prof. Dr.), W., Agrarwesen und Agrarpolitik. I. Boden und Unternehmung. 1912. kl. 8. 133 SS. M. 0,80. — II. Kapital und Arbeit in der Landwirtschaft. Verwertung der landwirtschaftl. Produkte. Organisation des landwirtschaftl. Berufsstandes. 1912. kl. 8. 154 SS. M. 0,80. Berlin, G. J. Göschensche Verlagshandlung. Sammlung Göschen, No. 592 u. 593.

Luc, M., L'agriculture au Congo belge. Paris, Augustin Challamel, 1911. 25×16. 24 pag. fr. 1,50.

Seltensperger, Charles, Précis d'agriculture. I: Agriculture générale. Amélioration du sol. Engrais. Paris, libr. J. B. Baillière et fils, 1912. 18. 120 pag. avec fig. fr. 1,50.

Tonge, James, The principles and practice of coal mining. London, Macmillan. Cr. 8. 372 pp. 3/.6.

Consolani, dott. G., Principî fondamentali di buona agricoltura. Catania, F. Battiato, (Monaco e Mollica), 1912. 16. 92 pp. L. 1.—.

Romiti, Ario, Manuale per il forestale. Casale Monferrato, casa ed. fratelli Marescalchi (ditta C. Cassone) 1912. 16. 133 pp. L. 2.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Ertel, Josef, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der Zelluloidindustrie. 139 SS.

Heinemann, Bruno, Die wirtschaftliche und soziale Entwicklung der deutschen Ziegelindustrie unter dem Einflusse der Technik. 139 SS.

Wachs, Alexander, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Wollindustrie. 135 SS.

Behr, Friedrich, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung in der Schuhindustrie. 148 SS.

Trier, Julius, Die volkswirtschaftliche Bedeutung der technischen Entwicklung der deutschen Lederindustrie. 91 SS.

Die genannten fünf Arbeiten (sämtlich Leipzig 1909, Verlag von Dr. Werner Klinkhardt) bilden Band V—VIII und X der von Ludwig Sinzheimer herausgegebenen „Technisch-volkswirtschaftlichen Monographien“, auf deren Bedeutung schon früher in dieser Zeitschrift (s. Bd. 38 S. 122 f.) hingewiesen wurde. Gemäß dem von dem Herausgeber aufgestellten Programm bemühen sich alle fünf Autoren, die Wechselwirkung zwischen technischer und wirtschaftlicher Entwicklung auf dem Gebiet der betreffenden Industrie klarzustellen. Sie bringen alle Neues zu diesem Thema, doch überwiegt bei den meisten Arbeiten der Eindruck, daß noch sehr viel mehr hätte geleistet werden können, wenn die Verff. das zur Verfügung stehende Material, insbesondere auch die Fachzeitschriften, sorgfältiger durchgearbeitet hätten. Vielfach ist auch die äußere Form sehr nachlässig, die Art der Zitierung ganz ungenügend. Für die Fortsetzung der Sammlung wäre es sehr wünschenswert, wenn die einzelnen Bearbeiter zu wesentlich gründlicherer Arbeit angehalten würden.

Aachen. Richard Passow.

Cunningham, W., Entwicklung der Industrie u. des Handels Englands. Altertum u. Mittelalter. Uebers. v. Hilmar Wilmanns. Halle a. S., Max Niemeyer, 1912. gr. 8. IV—789 SS. m. 1 Taf. M. 20.—.

Flechtheim (Handelshochsch.-Doz. Rechtsanw. Dr.). Jul., Deutsches Kartellrecht. 1. Bd.: Die rechtliche Organisation der Kartelle. Mannheim, J. Bensheimer, 1912. gr. 8. VI—214 SS. M. 5.—.

Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten im Königreich Württemberg für 1911. Stuttgart, H. Lindemann, 1912. 8. IV—159 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der großherzogl. hessischen Gewerbeinspektionen für das Jahr 1911. Hrsg. im Auftrage des großh. Ministeriums des Innern. Darmstadt, Buchhdlg. des großh. hessischen Staatsverlags, 1912. gr. 8. VII—284 SS. M. 1.—.

Kestner, Dr. Fritz, Der Organisationszwang. Eine Untersuchung über die Kämpfe zwischen Kartellen und Außenseitern. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. XII—395 SS. M. 10.—.

Rotschild, Ernst, Kartelle, Gewerkschaften u. Genossenschaften nach ihrem inneren Zusammenhang im Wirtschaftsleben. Versuch einer theoret. Grundlegung der Koalitionsbewegung. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. VII—143 SS. M. 4,80.

Schmidt (Handelshochsch.-Prof.), Dr. Pet. Heinr., Die schweizerischen Industrien im internationalen Konkurrenzkampfe. Zürich, Orell Füssli, 1912. gr. 8. 297 SS. M. 5.—.

Verhandlungen, Mitteilungen u. Berichte des Zentralverbandes deutscher Industrieller. Hrsg. v. Gen.-Sekr. Dr. Schweighoffer. No. 125. Juni 1912. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. 178 SS. M. 2,50.

Bellet, Daniel, La machine et la main-d'ouvre humaine. Paris, libr. O. Doin et fils, 1912. 18. X—297 pag. (Encyclopédie scientifique. Bibliothèque d'économie politique.)

Lévy, Robert, Histoire économique de l'industrie cotonnière en Alsace. Étude de sociologie descriptive. Avec une préface de M. René Maunier. Paris, libr. F. Alcan, 1912. 8. XXIII—322 pag. fr. 10.—.

André, George, Les conventions collectives du travail. L'intervention de l'État dans le conflit ouvrier. Bruxelles, Veuve Ferdinand Larcier, 1911. 23,5×15. 128 pag.

Underhill's law of trusts and trustees. 7th Ed. London, Butterworth. Royal 8. 27/.6.

Beman, L. T., Selected articles on the compulsory arbitration of industrial disputes. New York, Wilson. 12. 115 pp. $ 1.—.

Blakey, Roy G., The United States beetsugar industry and the tariff. New York, Longmans. 8. 286 pp. (Columbia Univ. studies in history, economics and public law; ed. by the Faculty of Political Science.) $ 2.—.

Pastine dott. Giov., I sindacati industriali, sintesi economica e giuridica: tesi di laurea. Genova, tip. E, Oliveri e C. 1911. 8. 75 pp.

6. Handel und Verkehr.

Borght (Präs. a. D. Dr.), R. van der, Das Verkehrswesen. 2. Aufl. (Hand- u. Lehrbuch der Staatswissenschaften in selbständigen Bänden. Bearb. v. Drs. weil. G. Adler, Geh. Ober-Bergr. A. Arndt, Prof. Präs. a. D. R. van der Borght u. a. I. Abteilung: Volkswirtschaftslehre. Bd. 7.) Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1912. Lex.-8. XI—650 SS. M. 16.—.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von (Sekt.-Chef) Dr. Frhr. v. Röll. In Verbindg. m. zahlreichen Eisenbahnfachmännern. Red.-Ausschuß: (Ober-Baur.) Blaschek, (Geh. Ober-Baur.) Breusing, (Geh. Reg.-R. Prof. Dr. ing.) Dolezalek u. a. 2 vollst. neubearb. Aufl. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1912. Lex.-8. 2 Bd. VIII—488 SS. m. 263 Abbildgn., 2 Taf. und 3 farb. Eisenbahnkarten. M. 18,50.

Grunzel, Dr. Jos., Handelspolitik und Ausgleich in Oesterreich-Ungarn. Wien, A. Hölder, 1912. 8. VI—253 SS. M. 5,20.

Hennig, Dr. R., Die deutsche Seekabelpolitik zur Befreiung vom englischen Weltmonopol. (Aus: Meereskunde. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin. VI. Jahrg. Heft 4.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1912. 8. M. 0,50.

Jahresbericht der Detaillistenkammer zu Hamburg für 1911. Hamburg, Otto Meissner, 1912. gr. 8. X—310 SS. M. 3.—.

Jahrbuch des Kaufmannsgerichts Berlin. Aufsätze, Entscheidgn., Anträge, Gutachten. Hrsg. v. (Magistr.-Räten 1. Vorsitz.) Max v. Schulze u. (Vorsitzenden) Alfr.

Pechow, Arth. Liebrecht, Drs. Adf. Neumann, Hans Depène, Kurt Gordan. 3. Bd. Berlin, Franz Vahlen, 1912. 8. XI—481 SS. M. 8.—.

Lexis, Prof. Dr. Wilh., Das Handelswesen. II. Die Effektenbörse u. die innere Handelspolitik. 2. verm. Aufl. (Sammlung Göschen. 297. Bdchn.) Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 107 SS. M. 0,80.

Pöschl (Handelsakadem.-Prof. Dr.), Vikt., Allgemeine Warenkunde. Stuttgart, Ferdinand Enke. XII—504 SS. m. 250 Abbildgn. 1912. Lex.-8. M. 12.—.

Rágóczy (Gen.-Sekr.), Massengüterbahnen als Ersatz für Schiffahrtskanäle. Vortrag. (Aus: Verbandsschriften des deutsch-österreichisch-ungarisch-schweizerischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. No. 57.) Gr.-Lichterfelde, A. Troschel, 1912. gr. 8. 70 SS. m. 1 farb. Karte. M. 2.—.

Pichon, Henri et Henri Murgier, Notions sur l'organisation des chemins de fer. Paris, Bibliothèque administrative, 37, rue de Rivoli. 16. 138 pag. avec fig.

Salavert, Jan, Le commerce des vins de Bordeaux (thèse). Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1912. 8. 264 pag.

Pim, Frederic W., The railways and the state. London, Unwin. 8. 302 pp. 5/.

Heelis, F., ed., Pitman's theory and practice of commerce; a complete guide to methods and machinery of business. In 2 pts. New York, Pitman. 320; 321—572 pp. 8. pt I, $ 1,25; pt 2. $ 1.—.

Russell, C. E., Stories of the great railroads. Chicago, H. Kerr and Co. 12. 332 pp. $ 1.—.

Talbot, Fred. A., The railway conquest of the world. New York, Lippincott Co. 12. $ 1,50.

Bisignani, dott. Giac, Studî di tecnica commerciale. Parte generale (Il commercio e l'organizzazione commerciale), fasc. I. Palermo, O. Fiorenza, 1912. 8. 86 pp. L. 2.—.

Commercio, Il, dell' olio d'oliva al l'estero. Parte I: Europa (Ministero di agricoltura, industria e commercio: ispettorato generale del commercio, ufficio di informazioni commerciali). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. 223 pp. L. 2,50.

7. Finanzwesen.

Clemen, Reinhard, Die Finanzwirtschaft der kleineren preußischen Städte und ihre Entwicklung seit 1871, vornehmlich dargestellt an den Städten Torgau und Cölleda i. Thür. (J. Conrad, Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen, Bd. 64.) Jena 1911.

Mit Recht hat das finanzwissenschaftliche Interesse sich neuerdings neben den Finanzen des Staats und des Reichs auch den Kommunalfinanzen zugewandt. Die Kommunen und die Kommunalverbände sind so wichtige organische Bestandteile unserer öffentlichen Verwaltung, daß nur bei entsprechender Mitberücksichtigung dieser lokalen Selbstverwaltungskörper ein richtiges Bild unseres öffentlichen Gesamthaushalts sich gewinnen läßt. Erst dann ist ein Urteil über die so wichtigen Fragen möglich, in welchem Umfang Aufwendungen für öffentliche Zwecke, insbesondere für die eigentlichen Kulturaufgaben, gemacht werden, und in welchem Maß zur Deckung dieses Bedarfs die einzelnen Quellen der öffentlichen Einnahmen beitragen. In der Neuzeit sind jene Beziehungen zwischen der Finanzwirtschaft des Staats und der Kommunen bzw. Kommunalverbände noch erheblich enger geworden: teils erfolgt eine intensivere Inanspruchnahme der Steuerquellen, aus denen sie gemeinsam schöpfen, teils treten immer mehr Staatsmittel den Provinzial-, Kreis-, Gemeindemitteln zur Seite und umgekehrt, um den

mit Ausdehnung der öffentlichen Tätigkeit sich fortgesetzt steigernden öffentlichen Bedarf zu befriedigen. Zudem stellt die öffentliche Wirtschaft trotz ihrer Vielheit eine so organisch zusammenhängende Einheit dar, daß kein Teil in ihr geändert werden kann ohne Rückwirkung auf das gesamte Gebäude des öffentlichen Haushalts.

Dem finanzwissenschaftlichen und finanzpolitischen Bedürfnis wird indessen erst genügt, wenn, wie über die Reichs- und Staatsfinanzen, so auch über die Kommunalfinanzen nicht etwa nur summarische, sondern möglichst spezialisierende und individualisierende Nachweise zur Verfügung stehen. Aus dieser Erwägung heraus entstanden die in letzter Zeit veröffentlichten Finanzwerke des Preußischen Statistischen Landesamts und ebenso die des Bayerischen Statistischen Landesamts (Heft 74, 75, 76, 79 der bayerischen Statistik).

So sehr diese umfassenden Schilderungen ins einzelne gehen und die Zahlennachweise durch Beispiele aus der Praxis erklären und veranschaulichen, so bleibt doch die monographische Darstellung gewisser kommunaler Typen unerläßlich für eine richtige Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse. Auch in dieser Richtung haben wir neuerdings beachtenswerte Arbeiten erhalten. Ich erwähne beispielsweise „die provinzielle Selbstverwaltung Westfalens von Landeshauptmann Dr. Hammerschmidt und den oberen Provinzialbeamten“, die verschiedenen „Städtebilder“ in den Schriften des Vereins für Sozialpolitik und in Zeitschrift „Der Stadtverordnete“. Die Groß- wie die Mittelstädte haben dabei Berücksichtigung gefunden.

Um so stiefmütterlicher sind die Klein- und Landstädte vernachlässigt, wenn man von den Erhebungen absieht, die in den 90er Jahren in einer Reihe von Bundesstaaten behufs Darstellung der landwirtschaftlichen Verschuldung stattgefunden haben. Und doch ist die Klarstellung des Finanzwesens und ihrer Grundlagen für diese kleinen kommunalen Gebilde nicht bloß finanzpolitisch, sondern auch allgemein volkswirtschaftlich und sozialpolitisch wichtig, es zeigt sich, was das platte Land und die Landstädte aus Eigenem leisten und inwieweit sie als vielfach fiskalisch negative Provinz von anderen Teilen und Erwerbsständen des Staates subventioniert werden bzw. werden müssen.

Vorliegende Schrift gibt eine dementsprechende Schilderung für die Städte Cölleda und Torgau, in denen der Verfasser eine Zeitlang als Referendar tätig war. Es handelt sich um Städte mit 12 302 bzw. 3397 Einwohnern. Es sind wirtschaftlich ziemlich stille Orte, mit wenig Industrie und Handel, Cölleda der Typus eines Ackerbürgerstädtchens, Torgau Garnison- und Beamtenstadt. Beide beziehen aus kommunalem Grundbesitz große Einkünfte und benötigen relativ niedriger Gemeindesteuern. Doch zeigen sich ähnliche Erscheinungen wie bei den bayerischen mittleren und kleineren Städten: starke Erhöhung der Gemeindeausgaben und der direkten Gemeindesteuern, bedeutende Zunahme der Gemeindeschulden, selbst bei mäßiger Entwicklung der Bevölkerung, Notwendigkeit der Erschließung neuer Steuerquellen.

Auf Details der verdienstlichen Darstellung kann hier nicht eingegangen werden. Der Schluß, der „eine zusammenfassende Uebersicht über die Finanzlage der kleineren Städte und einige Vorschläge zu

ihrer Besserung" geben will, erscheint mir gegenüber dem Titel des § 109 etwas zu dürftig. Es hätte angedeutet werden müssen, welche Aufgaben die kleineren Gemeinden im Gesetz- und Verordnungsweg jetzt immer mehr übertragen erhalten, was deren Erfüllung im Budget ausmacht, inwieweit sie ihren kommunalen Aufwand mit eigenen Mitteln (Erwerbseinkünfte, Steuern etc.) oder mit Zuschüssen von Staat und anderen öffentlichen Verbänden decken, — kurz die Beziehungen ihres Finanzhaushalts zu dem übrigen öffentlichen Haushalt.

Zu wünschen bleibt, daß der Arbeit von Clemens weitere ähnliche Monographien über einzelne Gemeinden folgen. Hoffentlich wird dabei auch, soweit möglich, das Verhältnis von steuerlicher Leistungsfähigkeit und wirklicher steuerlicher Leistung der verschiedenen Zensiten im Interesse einer weiteren Nachprüfung unseres Steuerveranlagungsverfahrens näher aufgehellt. Friedrich Zahn.

Junge, Dr. Gottfr., Die Getreideeinfuhrscheine im Rahmen unserer Schutzzollpolitik. Berlin, E. Felber, 1912. 8. X—133 SS. M. 3,20.

Plog (Ob.-Postkass.-Vorst.), Dr. Ludw., Die Oberpostkasse, ihr Zweck u. ihr Wesen sowie ihre hauptsächlichsten Einrichtungen, nach den neuen vom 1. 4. 1912 ab gültigen Dienstvorschriften dargestellt u. fachmännisch erläutert. 2. Aufl. Schwerin, Ludwig Davids, 1912. gr. 8. 117 SS. M. 2,50.

Zollkompaß. Red. u. hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz. III. Bd. Rußland. 3 Tl. Der Zolltarif. 1912. Lex.-8. V—234 SS. M. 6,10.

Jullien, Georges, Le contrôle préventif des engagements de dépenses (thèse). Paris, libr. A. Rousseau, 1912. 8. 209 pag.

Leroy-Beaulieu, Paul, Traité de la science des finances. 8e édition refondue et augmentée. T 1: Des revenus publics. T 2: Le budget et le crédit public. Paris, libr. F. Alcan. 2 vol. 8. T 1, XXXII—1015 pag., T 2, 867 pag.

Répartition des crédits ouverts au ministre des travaux publics, des postes et des télégraphes, pour le service des postes, des télégraphes et des téléphones, et le service de la Caisse nationale d'épargne par la loi de finances du 27 février 1912 portant fixation du budget général de l'exercice 1912. Paris, Imprimerie nationale, 1912. 8. VIII—167 pag.

Cappello, dott. Gius., Manuale teorico-pratico sul debito pubblico italiano: vademecum per l'interpretazione e per l'applicazione delle norme legislative e regolamentari inerenti alla materia, corredato di un ampio formulario e di un copioso indice analitico-alfabetico. Napoli, casa ed. E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1911. 16. 312 pp. L. 2,50. (Biblioteca legale.)

Carano-Donvito, prof. G., Il protezionismo e la dinamica economico-soziale. Roma, tip. Unione ed., 1912. 8. 69 pp.

Nitti, prof. Fr., Principî di scienza delle finanze. Quarta edizione rifatta. Napoli, L. Pierro, 1912. 16. XXVIII—1007. L. 10.—. (Manuali Pierro di scienze giuridiche e sociali, n° 1.)

Scherma, prof. Gius., Scienza delle finanze e diritto finanziario. Puntata I, parte I. Palermo, tip. fratelli Vena, 1912. 8. 1—104 pp.

Stanco, Gius., Trattato sull' imposta dei fabbricati. Seconda edizione, riveduta e corretta. Napoli, N. Jovene e C., 1912. 8. 424 pp. L. 6.—.

Vocino, Mich., Il protezionismo marittimo dalle origini nei vari stati, con prefazione di Carlo Bruno. Napoli, ditta F. Casella fu G., di G. Casella, 1912. 8. 211 pp. L. 4.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Fauchere, Dr. Henry, Die Händler-Rabattsparvereine. Studien über die prakt. Probleme der Mittelstandsbewegung. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VI—290 SS. M. 7,50.

Hausmeister, Dr. Paul, Großbetrieb und Monopol im deutschen Bankwesen.

Eine populäre Studie. (Aus: Monographien zur Zeitgeschichte. Heft 6.) Stuttgart, A. Dolge, 1912. gr. 8. 64 SS. M. 2.—.

Jacobi, Dr. Steph., Versuch einer volkswirtschaftlichen Unterscheidung der Bankdepositen. (Aus: Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs. Heft 24.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1912. Lex.-8. XV—84 SS. M. 3,60.

Jahrbuch des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine. 1911. Hrsg. vom Sekretariat des Zentralverbandes österreich. Konsumvereine in Wien. Wien, Wiener Volksbuchh., 1912. Lex.-8. LIII—133 SS. M. 5.—.

Lenz, Dr. Frdr., u. Otto Unholtz, Die Geschichte des Bankhauses Gebr. Schickler. Festschrift zum 200-jährigen Bestehen. Berlin, Georg Reimer, 1912. Lex.-8. XXIV, 355 u. 94 SS. m. Abbildgn., 1 Fksm., Taf. u. 1 Stammtaf. M. 25.—.

Mises. Ludw. v., Theorie des Geldes und der Umlaufsmittel. München, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. XI—416 SS. M. 10.—.

Riesser (Geh. Justizr. Prof. Dr.), Von 1848 bis heute; Bank- und finanzwissenschaftliche Studien. Wesentlich gekürzte Ausg. des Buches: „Die deutschen Großbanken u. ihre Konzentration im Zusammenhang m. der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland.“ Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. VIII—141 SS. M. 3.—.

Saling's Börsenpapiere. 2. (finanzieller) Tl. 36. Aufl. Saling's Börsen-Jahrbuch f. 1912/13. Ein Handbuch für Bankiers u. Kapitalisten. Bearb. v. Ernst Heinemann, Dr. Geo Tischert, John Weber, Th. Stegemann. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1912. 8. LXXVIII—2270 SS. M. 20.—.

Charpentier, Maurice, Le rôle du crédit dans le commerce d'exportation (thèse). Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1912. 8. 239 pag.

Guilmard, Emile, Le marché libre de la bourse de Paris. Ses abus et ses dangers. Remèdes et solutions. La réforme de la législation sur les sociétés par actions. Création d'un office central des sociétés. Paris, libr. P. Rosier, 1912. 8. VI—261 pag. fr. 7.50.

Hardy, Jean, Guide pratique de l'assureur. Bruxelles, A. Leempoel, 1912. 17×13. XVI—420 pag. fr. 3.50.

Dawson, William Harbuth, Social insurance in Germany, 1883—1911. Its history, operation, results, and a comparison with the National insurance act, 1911, London, Unwin. 8. 296 pp. 6/.—.

Lloyd-George, David, The people's insurance. New York, George H. Doran. 8. 161 pp. $ 1.

Pringle, A. S., The national insurance act, 1911. Explained, annotated and indexed. London, W. Green. 8. 564 pp. 10/.6.

Rollins, Montgomery, Stocks and their market-places. Customs and usages. London, Routledge. 32. 2/.6.

Rollins, M., Tables showing the act return from stocks and other irredeemable securities. London, Routledge. 12. 5/.—.

Rollins, M., Money and investments. 2nd Ed. London, Routledge. 8. 7/.6.

Skinner, Thomas, The London banks and kindred companies and firms. London, T. Skinner, 1912. Cr. 8. 10/.

9. Soziale Frage.

Damaschke, Adf., Die Bodenreform. Grundsätzliches und geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 7. durchges. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. XIII—416 SS. M. 2,75.

Forbáth (Privat-Doz. Dr. ing.), Emerich, Städtebauliche Studien. Schriften zur Förderung eines besseren Städtebaues und der Kleinwohnungsfürsorge in Städten. Leipzig, F. Leineweber, 1912. gr. 8. 167 SS. M. 5.—.

Kaufmann (Reichsversicherungsamtspräs. Dr.), Die deutsche Arbeiterversicherung im Kampfe gegen die Tuberkulose. Vortrag. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. 43 SS. M. 1,20.

Seiffert (Dir. Past.), P., Deutsche Fürsorge-Erziehungs-Anstalten in Wort und Bild. Den Mitgliedern des allgemeinen Fürsorge-Erziehungstages vom 24.—27. 6. 1912 zu Dresden überreicht. (Aus: Die Anstaltsfürsorge für körperlich, geistig, sittlich und

wirtschaftlich Schwache im Deutschen Reiche in Wort u. Bild, IX. Abt. 1. Bd.) Halle a. S., Carl Marhold, 1912. Lex.-8. 1. Bd., XIII—722 SS. M. 30.—.

Wagner (Prof.), Adolph, Die Strömungen in der Sozialpolitik und der Katheder- und Staatssozialismus. Nach einem am 11. 12. 1910 im Verein deutscher Studenten zu Berlin gehaltenen Vortrage. (Aus: Deutsche akademische Schriften, hrsg. von der Heinrich v. Treitschke-Stiftung.) Berlin, Deutsche Kanzlei, Verlagsabteilung, 1912. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Weiss (Baur.), Alb., Können die in den heutigen großstädtischen Wohnungsverhältnissen liegenden Mängel und Schäden behoben werden? Vom Architekten-Verein zu Berlin preisgekrönte Wettbewerbarbeit um den Wilhelm Strauch-Preis 1911 über das Thema: „Die Entwicklung des Wohnungswesens in Berlin und anderen städtebaulich bemerkenswerten benachbarten Orten". Berlin, Carl Heymann, 1912. 32,5×25,5 cm. 158 SS. m. 305 z. T. farb. Abbildgn. M. 10.—.

Zwiedineck-Südenhorst (Prof. Dr.), Otto v., Arbeiterschutz und Arbeiterversicherung. 2. neu bearb. Aufl. (Aus: Aus Natur u. Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständl. Darstellungen, Bd. 78.) Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. VI—143 SS. M. 1.—.

Broda, R., et J. Deutsch, Le prolétariat internationale. Etude de psychologie sociale. Paris, libr. M. Giard et E. Brière, 1912. 18. VII—256 pag. fr. 3.

Deherme, Georges, Les classes moyennes. Etude sur le parasitisme social. Paris, libr. Perrin et Cie., 1912. 16. 329 pag.

Vandeputte, V., La semaine anglaise ou le repos du samedi après-midi dans l'industrie. Lille, impr. M. Dhossche, 1912. Petit in-8. 16 pag.

Verhaegen, Arthur, Vingt-cinq années d'action sociale. Bruxelles, Albert Dewit, 1912. 25×16,5. XVI—369 pag. fr. 5.

Verriest, Léo, Les luttes sociales et le contrat d'apprentissage à Tournai jusqu'en 1424. Bruxelles, Hayez, 1912. 25,51×16,5. 141 pag. fr. 2.50.

Kerr, Mrs. George, The path of social progress. A discussion of old and new ideas in social reform. London, Nelson. Cr. 8. VIII—364 pp. 2/.

Nearing, Scott and Nellie, M. S., Woman and social progress, a discussion of the biologic, domestic, industrial, and social possibilities of American women. New York, Macmillan, 12 + 285 pp. 12. $ 1,50.

Women's position in the laws of the nations. With an introduction by Mme. D'Abbadie D'Arrast. Pub. by authority of the Inter. council of women. London, Nat. Union of women workers. Cr. 8. 195 pp. 1/.

Porther, G. H., The progress of the Nation in its various social and economic relations from the beginning of the 19th century. New Ed. Revised and brought up-to-date by F. W. Hirst. London, Methuen. 8. 754 pp. 21/.

Social evil (The). Edited by E. R. A. Seligman. London, Putnams. 8. 7/.6.

Fiorioli Della Lena (dott.), F., Educazione del popolo ed azione privata nella lotta antitubercolare. Firenze, Associazione italiana di liberi credenti (Prato, soc. tip. Pratese, T. Grassi e C.), 1912. 16. 32 pp.

10. Gesetzgebung.

Kurt von Rohrscheidt, Geheimer Regierungsrat, Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und Preußen sowie mit dem Kinderschutzgesetz, dem Stellenvermittlergesetz, dem Hausarbeitsgesetz und dem Gewerbegerichtsgesetz. Für den Gebrauch in Preußen erläutert. 2. Aufl. Band I (§§ 1—80). XXIV—1051 SS. Berlin 1912. Verlag von Fr. Vahlen. 20 M.

Der Kommentar zur Gewerbeordnung von K. v. Rohrscheidt genießt eines wohlverdienten Ansehens und hat in der ersten Auflage eine weite Verbreitung gewonnen. Die zweite Auflage, deren erster Band jetzt vorliegt, ist nach denselben Grundsätzen wie die erste bearbeitet, aber sie hat durch die Bemühung des Verfassers, das ge-

samte, zum Verständnis, zur Erläuterung und zur Anwendung der Gewerbeordnung erforderliche Material in das Werk aufzunehmen, einen sehr viel größeren Umfang angenommen. Das Werk mußte deshalb in zwei Bände geteilt werden, von denen der erste schon fast 1100 eng gedruckte Seiten umfaßt. Der Verfasser hat sich nicht damit begnügt die Bestimmungen der Gewerbeordnung zu erläutern, sondern sein Bestreben ist darauf gerichtet, dem Benutzer des Kommentars das gesamte Material, das zur Kenntnis und Handhabung des Gewerberechts erforderlich ist, bereitzustellen. Das Werk enthält deshalb auch die zur Ergänzung und Ausführung der Gewerbeordnung gehörigen Reichsgesetze und preußischen Gesetze, ferner die Ausführungsvorschriften des Bundesrats und des preußischen Ministeriums im Wortlaute, sowie umfangreiche Auszüge aus der großen Zahl der Entscheidungen der Verwaltungsgerichte und Gewerbegerichte, von denen die wichtigsten ihrem Inhalte nach insoweit mitgeteilt werden, als dies, wenigstens für den praktischen Gebrauch, erforderlich ist, um aus dem Auszug nicht nur die Entscheidung, sondern auch ihre Begründung hinreichend kennen zu lernen. Nur dem unermüdlichen Fleiß und der gewissenhaften Sorgsamkeit des Verfassers war es möglich, den außerordentlich ausgedehnten und schwer zu übersehenden Stoff derart zu sammeln und zu verarbeiten, daß, soweit es sich nicht um eingehende wissenschaftliche Untersuchungen handelt, das Werk für sich allein zur Handhabung der Gewerbeordnung im gewerblichen Leben und in der Staatsverwaltung sowie für das Studium des Gewerberechts ausreicht. Mit Recht sagt der Verfasser in der Vorrede, „daß der Kommentar dadurch ein für die Praxis wirklich brauchbares Handbuch geworden ist und ein schnelles Hindurchfinden, durch das Riesenmaterial gewährleistet“. Dies ist um so wertvoller, als nur wenigen Benutzern des Werkes die Möglichkeit gegeben sein wird, die angezogenen Quellen selbst nachzulesen. Dabei hat der Verfasser auf die Bedürfnisse aller Interessenten, insbesondere der Gewerbeaufsichtsbeamten, der Gewerbedezernenten und der Verwaltungsgerichte wie der ordentlichen Gerichte Rücksicht genommen. Ebenso brauchbar, ja unentbehrlich wird das Werk durch die Fülle des Materials, das in übersichtlicher und zuverlässiger Weise darin dargeboten wird, den städtischen Behörden wie den Polizeibehörden sich erweisen. Aber auch die Juristen und Nationalökonomen, welche sich wissenschaftlich mit der Untersuchung des Gewerberechts und des Gewerbewesens beschäftigen, werden in dem Werke ein Hilfsmittel finden, das ihnen in den meisten Fällen erspart, die in zahlreichen und bändereichen Sammlungen und Zeitschriften weitzerstreuten Erlasse, Verfügungen, Entscheidungen, Aufsätze und Erörterungen über gewerberechtliche Fragen aufzusuchen. Es sei noch besonders hervorgehoben, daß, wenn das Werk auch vorzugsweise für den Gebrauch in Preußen bestimmt ist, der Verfasser doch zur Auslegung des Gesetzes in ausgedehntem Maße die Rechtsprechung der außerpreußischen obersten Gerichte und Verwaltungsgerichte herangezogen hat, so daß das Werk auch außerhalb Preußens sich als sehr brauchbar erweisen wird, um so mehr als auch für die andern Bundesstaaten die Handhabung der gesetzlichen

Bestimmungen durch die obersten preußischen Gerichte und Verwaltungsbehörde von großer Wichtigkeit ist.

Der Verfasser gibt zunächst (S. XIII—XXIV) eine kurzgefaßte Uebersicht über die Entwicklung des Gewerberechts in Preußen seit 1808 und der Gewerbeordnung seit der Gründung des Norddeutschen Bundes. Weiterhin ist der Band in zwei Abteilungen geteilt. Die erste (S. 1—569) enthält einen sehr ausführlichen Kommentar zu den §§ 1—80 der Gewerbeordnung, in welchem die gerichtlichen Entscheidungen und die weniger umfangreichen Erlasse der Behörden bei den einzelnen Paragraphen, auf deren Auslegung und Handhabung sie sich beziehen, in längeren Auszügen (die Erlasse vielfach in ihrem vollen Wortlaute) abgedruckt und verwertet sind. Ein vielfältiger Gebrauch des Werkes berechtigt den Berichterstatter zu erklären, daß es wohl kaum eine Frage des Gewerberechts (innerhalb der angeführten Paragraphen) geben wird, zu deren Beantwortung der Kommentar nicht das gesamte Material bereitstellt und über welche der Verfasser nicht seine wohlbegründete Ansicht ausspricht. In der zweiten Abteilung (S. 570—1051) sind zunächst die auf das Gewerberecht und die Gewerbeverwaltung sich beziehenden Bestimmungen des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung und des Zuständigkeitsgesetzes von 1883 abgedruckt, sowie sämtliche allgemeine Ausführungsbestimmungen zur Gewerbeordnung, die in Bekanntmachungen der Beschlüsse des Bundesrats sowie in Verordnungen und Verfügungen der Reichsbehörden und der preußischen Behörden enthalten sind. Sie sind nach den Paragraphen der Gewerbeordnung geordnet, so daß ihre Benutzung zur Erläuterung der Vorschrift der Gewerbeordnung, zu der sie gehören, erleichtert ist und sie ohne Mühe aufgefunden werden können. Soweit erforderlich sind auch sie von dem Verfasser mit zum Teil ausführlichem Kommentar versehen. Der zweite Band, der außer den in dem Titel angeführten Nebengesetzen zu der Gewerbeordnung ein ausführliches Sachregister bringen soll, wird nach der Vorrede in kurzer Frist erscheinen. E. Loening.

Bail (Bürgermstr. Dr.), Das Rechtsverhältnis der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in Handwerk, Industrie und Handelsgewerbe nach Reichsrecht. 2. verm. Aufl. Berlin, A. W. Hayn's Erben. XVIII—340 SS. gr. 8. M. 5.—.

Bredt (Prof. Dr.), F. W., Die Heimatschutzgesetzgebung der deutschen Bundesstaaten. Erläuternde u. vergleichende Darstellung der einzelnen Fassungen nach dem Alter ihres Erlasses. Düsseldorf, L. Schwann, 1912. 8. 152 SS. M. 2.—.

Düttmann (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R.), A., (Doz. Landesr.) F. Appelius, (Landesvers.Assess.) H. Seelmann, Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. Handausg. m. einer gemeinverständl. Darstellg. des Rechts als Einleitung u. ausführl. Sachregister. Altenburg, Stephan Geibel, 1912. 8. VIII—269 SS. M. 3,60.

Gebhardt (Justizr.), Der neue preußische Fischereigesetzentwurf unter Berücksicht. der Wassergesetzentwürfe. Neudamm, J. Neumann, 1912. 16. 180 SS. M. 2.—.

Geigel (Reg.R. a. D.), F., Das Schiffahrtsabgabengesetz vom 24. 12. 1911. Erläutert. (Sammlung wasserwirtschaftlicher Studien, Bd. 5.) Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1912. 8. XI—107 SS. m. 5 Kartenskizzen u. 9 Tab. im Anh. M. 5,80.

Gesetzgebung, Kommunale. gr. 8. Darmstadt, Buchh. des großh. hess. Staatsverlags. 2. Heft. Best, (Geh.-R.) W., Die Städte-Ordnung f. das Großherzogt. Hessen. Amtliche Handausg. m. Erläutergn. auf Grund der amtl. Materialien hrsg. (Neue Ausg.) V—120 SS. 1911. M. 1.—. — 5. Heft. Best, (Geh.-R.) W., Gesetz, betr. die innere

Verwaltung u. die Vertretung der Kreise u. der Provinzen vom 8. 7. 1911. Amtliche Handausg., m. Erläutergn. auf Grund der amtl. Materialien hrsg. IV—56 SS. 1911. M. 1.—. — 6. Heft. Best, (Geh.-R.) W., Verwaltungsrechtspflege f. das Großherzogt. Hessen. Amtliche Handausg., m. Erläutergn. auf Grund der amtl. Materialien hrsg. III—81 SS. 1911. M. 1.—. — 7. Heft. Zustellungswesen, Das, im Verwaltungsstreitverfahren. Amtliche Handausg. II—21 SS. 1912. M. 0,60. — 9. Heft. Anleitung zu den auf Grund der Städteordnung vorzunehmenden Wahlen der Stadtverordneten. Amtliche Handausg. 46 SS. 1912. M. 0,60. — 10. Heft. Anleitung zu den auf Grund der Landgemeinde-Ordnung vorzunehmenden direkten Wahlen des Gemeinderats, des Bürgermeisters u. des Beigeordneten. Amtliche Handausg. 62 SS. 1912. M. 0,60.

Gewerbeordnung für das Deutsche Reich nach dem Stand vom 1. 4. 1912 unter Berücksicht. der Aenderungen durch die Reichsversicherungsordnung, nebst dem Gesetz betr. Kinderarbeit in gewerbl. Betrieben vom 30. 3. 1903, Stellenvermittlergesetz vom 2. 6. 1910, Hausarbeitsgesetz vom 20. 12. 1911, Gewerbegerichtsges. nach der Bekanntmachung vom 29. 9. 1911 und dem Gesetz betr. Kaufmannsgerichte vom 6. 7. 1904. Textausgabe m. alphabet. Sachregister. 3. Aufl. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1912. kl. 8. V—300 SS. M. 1,20.

Grotefend (weil. Geh. Reg.R.), G. A., Preußisch-deutsche Gesetzsammlung, begründet v. G. 1806—1911, in system. Anordnung, unter Mitwirkung v. (vortr. Rat Geh. OberReg.-R. Dr.) Hoffmann, (Generalkomm.Präs.) Petersen u. a. Düsseldorf, L. Schwann. Bd. 6. Verfassungsrechte, Reichs- u. Staatsfinanzwesen, Kommunalabgaben. 1912. gr. 8. XXXVI—1443 SS. M. 19,50. — Bd. 7. Die Verwaltung. XXXIV—1080 SS. M. 13,50. — Bd. 8. Versicherungswesen, Gewerbe, Gewerbegerichte, Bergbau, Landwirtschaft, bürgerl. Recht, Strafrecht, Rechtspflege, systematische Gesamtübersicht, Verzeichnis der Staatsverträge, alphabet. Sachregister der Bd. 6—8. LVI—1316 SS. M. 17,50.

Handbibliothek, Juristische. Hrsg.: (Ober-Landesger.-Sen.Präs.) Max Halbauer u. (Minist.Dir. Geh.-R. Dr.) W. Schelcher. Leipzig, Rossberg, 1912. kl. 8. Bd. 426, I. Bd. Dannenberg, W., (Ob.-Reg.-R.) A. Haenel, (Reg.-Ass.) B. Stempel (Drs.), Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911, nebst Einführungsges. vom 19. 7. 1911. Handausg. m. Erläutergn. v. Dannenberg (3. u. 6. Buch u. Einführ.-Ges.), Haenel (1. u. 2. Buch), Stempel (4. u. 5. Buch). I. Bd. 1., 5. u. 6. Buch der R.V.O., Einführungsges. u. Sachreg. LII—680 SS. M. 10.—. — Bd. 426. II. Bd. 2. Buch der R.V.O. (Krankenversicherung) von Dr. Haenel. XII—677 SS. M. 10.—. — Bd. 426. III. Bd. 3. Buch der R.V.O. (Unfallversicherung) v. Dr. Dannenberg. XXXI—497 SS. M. 9.—. — Bd. 426. IV. Bd. 4. Buch der R.V.O. (Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung) von Dr. Stempel. XIV—341 SS. M. 6.—. — Bd. 426. Anlagenband. VII—327 SS. M. 5.—.

Kaskel (Ger.-Assess), Walt., u. (Reg.-Assess.) Fritz Sitzler (Drs.), Grundriß des sozialen Rechts. 1. Bd. Grundriß des sozialen Versicherungsrechts. System. Darstellung auf Grund der Reichsversicherungsordnung und des Versicherungsgesetzes für Angestellte. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. XV—484 SS. M. 9.—.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsges. Gemeinschaftlich hrsg. v. (Landesversicherungsanst.Vors. Geh. Reg.-R.) A. Düttmann, (Landesräten) F. Appelius, Dr. Brunn u. a. Altenburg, Stephan Geibel. 8. 1. Allgem. Teil. Einführungsges. zur R.V.O., Reichsversicherungsordnung Buch 1, 5, 6. Erläutert v. (Geh. Reg.-R.) A. Düttmann, (Landesr.) F. Appelius, (Landesr.) Dr. P. Brunn, (Stadtv.) H. v. Frankenberg, Dr. E. Lange, (Landesversicherungsassess.) H. Seelmann. LIII—548 SS. M. 15.—. — 2. Der Reichsversicherungsordnung 2. Buch. Krankenversicherung. Erläutert von (Stadtv.) H. v. Frankenberg. XII—390 u. 16 SS. M. 11.— — 3. Die Reichsversicherungsordnung. 4. Buch. Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung. Erläutert von (Geh. Reg.-R. Landesversicherungsanst.Vors.) A. Düttmann u. (Landesversicherungsassess.) H. Seelmann. XVI—463 SS. M. 11.—.

Manes (Prof. Dr.) Alfr., Sozialversicherung (Reichsversicherung, Angestelltenversicherung, Arbeitslosenversicherung). 3., wesentl. veränd. Aufl. (Sammlung Göschen, 267. Bdchn.) Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 175 SS. M. 0,80.

Nelken (Geh. Reg.-R.), F., Die elsaß-lothringischen Verwaltungsgesetze. Zabern i. E., A. Fuchs. 2. Tl. Das Gesetz über die Presse für Elsaß-Lothringen, das Gesetz betr. das Anschlagwesen u. das Reichsvereinsgesetz nebst den Ausführungsbestimmungen für Elsaß-Lothringen, bearb. v. Assess. Dr. Fischbach. 1912. kl. 8. XV—279 SS. M. 6.—.

Rohmer (Geh. Legationsr. Dr.), Gust., Hausarbeitsgesetz vom 20. 12. 1911. Erläutert. München, Oscar Beck, 1912. kl. 8. XVII—140 SS. M. 1,80.

Biddaer, Pierre, Loi communale coordonnée et commentée. Troisième édition, mise au courant de la législation et de la jurisprudence. Ier fascicule. Frameries, Dufrane-Friart, 1912. 20 × 13,5. 181 pag. fr. 3.

Lacour, Léon, Précis de droit commercial (non compromis le droit maritime). 2e fascicule. Paris, libr. Dalloz, 1912. 8. 789 à 1233 pag. fr. 12,50 les deux fascicules.

Poitrasson, André, La loi des retraites ouvrières et paysannes. Textes de la loi et des décrets. Commentaire et jurisprudence. 2e édition, revue augmentée et mise à jour. Lyon, libr. A. Rey, 1912. Petit 8. 142 pag. fr. 1,25.

Zévaès, Alexandre, La législation des mines en Angleterre. Paris, libr. M. Giard et E. Brière, 1912. 8. 279 pag. fr. 3.—.

Encyclopaedia of the laws of England. 3rd Annual Supplement. Edited by Max A. Robertson. Temporary Vol. for use during 1912. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 520 pp.

Jenks, Edward, A short history of English law. From the earliest times to the end of the year 1911. London, Methuen. 8. 432 pp. 10/.6.

Codize (Nuovo) daziario: raccolta completa di tutte le disposizioni di leggi, regolamenti, istruzioni, circolari e decreti ministeriali sul dazio consumo, con note di giurisprudenza ed illustrative per l'avo. Eduardo Tavassi. Ottava edizione. Napoli, casa ed E. Pietrocola succ. P. A. Molina, 1911. 16. 605 pp. L. 3,50.

Riassunto di leggi sociali, a cura dell'ufficio municipale del lavoro. Sanremo, tip. Ligure, 1912. 8. 29 pp.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Anschütz (Geh. Justizr. Prof. Dr.), Gerh., Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat. Vom 31. 1. 1850. Ein Kommentar für Wissenschaft und Praxis. 1. Tl. Einleitung. Die Titel: Vom Staatsgebiete u. von den Rechten der Preußen. Kiel, L. Handorff, 1912. gr. 8. XX—643 SS. M. 15.—.

Best (Geh.-R.), W., Die hessischen Verwaltungsgesetze. Verwaltungsrechtspflege, Kreis- u. Prov.-Ordng., Gesetz über Anstellg. u. Disziplinarverhältnisse der Kreis- und Prov.-Beamten, Städte-Ordng., Landgemeinde-Ordng. Amtliche Handausg., m. Erläutergn. auf Grund der amtl. Materialien hrsg. Darmstadt, Buchh. des großh. hess. Staatsverlags, 1911. 8. III—81, IV—56, 3, V—120, V—108 SS. M. 3,50.

Gawlik (Refer.), Alf., Die staatsrechtlichen Erfordernisse einer Veränderung der Grenzen des preußischen Staatsgebietes. (Diss.) Breslau, Preuss u. Jünger, 1912. 8. VIII—52 SS. M. 1.—.

Grotefend (weil. Geh. Reg.-R.), G. A., Die Verwaltung. (Aus: Grotefend, Preußisch-deutsche Gesetz-Sammlung, Bd. 7.) 1912. gr. 8. XXXIV—1080 SS. M. 13,50.

Grotefend (weil. Geh. Reg.-R.), G. A., Verfassungsrecht, Reichs- u. Staatsfinanzen, Kommunalabgaben. (Aus: Grotefend, Preußisch-deutsche Gesetz-Sammlung, Bd. 6.) Düsseldorf, L. Schwann, 1912. gr. 8. XXXVI—1443 SS. M. 19,50.

Stadt, Die deutsche, und ihre Verwaltung. Eine Einführung in die Kommunalpolitik der Gegenwart. In Verbindg. m. (Beigeordn. Baur.) Carl Geusen, (Drs. Stadtschulr. Prof.) Otto Lyon, (Ob.-Bürgerm.) Ernst Scholz, (Stadtarzt Kreisarzt Med.-R.) Frz. Schrakamp, hrsg. v. (Beigeordn. Dr.) Otto Most. 1. Bd. Verfassung u. Verwaltung im Allgem. Finanzen u. Steuern, Bildungs- u. Kunstpflege. Gesundheitspflege. (Sammlung Göschen, 617. Bdch.). Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 153 SS. M. 0,80.

Unold (Dr.), Johs., Politik im Lichte der Entwicklungslehre. Ein Beitrag zur staatsbürgerlichen Erziehung. München, Ernst Reinhardt's Verlag, 1912. gr. 8. VII—232 SS. u. 3 farb. Abbildgn. M. 2,50.

Analysis of the system of government throughout the British Empire, An. London, Macmillan. 8. 244 pp. 5/.—.

Adams, George Burton, The origin of the English constitution. London, H. Frowde. 8. 390 pp. 10/.—.

Election of a Irish house of Commons and Senate (The). Containing an electoral map and schedule of constituencies. London, Sealy, Bryers. Folio, sd. 6/.—.

Gwynn, Stephen, The case for Home Rule. 3rd Ed. With a new introduction on the Home Rule bill. London, Maunsel. 8. 1/.—.

Jones, Harry, Liberalism and the House of Lords. The story of the Veto battle 1832—1911. London, Methuen. 8. 360 pp. 7/.6.

Knoop, Douglas, Principles and methods of municipal trading. London, Macmillan. 8. 428 pp. 10/.—.

Orban, O., Le droit constitutionnel de la Belgique. Tome III: Libertés constitutionnelles et principes de législation. Liége, H. Dessain, 1911. 21,5 × 14,5. XXIX —623 pag. fr. 14.—.

Redmond, John, The Home Rule bill. London, Cassell. 8. 192 pp. 1/.

Sargent, E. B., The meaning of British citizenship. London, Longmans. 8. 2/.6.

Childers, Erskine, The framework of Home Rule. New York, Longmans. 8. 370 pp. $ 3.—. .

Garner, Ja. Wilford, Government in the United States; national, state and local. New York, Am. Book Co., 1911. 12. 416 + 35 pp. $ 1.—.

Learned, H. B., The President's cabinet. New York, Yale Univ. Press. 8. 483 pp.

Luca (De), prof., Fr., Principî di diritto administrativo e scienza dell' amministrazione. Vol. II. Napoli, tip. Diritto e giurisprudenza, 1912. 8. 304 pp. L. 4.—.

Ranelletti (prof.), Oreste, Principî di diritto amministrativo. Vol. I. (Introduzione e nozioni fondamentali.) Napoli, L. Pierro, 1912. 16. XXVI—531 pp. L. 8.—.

Huet, Th. G., De Staat en de ouderdom in het Vereenigd koninkrijk (old age pensions act 1908). Leiden, G. L. van den Berg. 6, 215 en 38. gr. 8⁰. fl. 2.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Lottin, Joseph, Quetelet, staticien et sociologue. Louvain, Institut supérieure de philosophie. Impr. Centerick, 1912. 22,5 × 15. XXX—564 pag. fr. 10.—.

Yule, G. Udney, An introduction to the theory of statistics. 2nd Ed. Revised. London, C. Griffin. Cr. 8. 398 pp. 10/.6.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Großherzogt. Hessen. Hrsg. von der großh. hess. Zentralstelle f. die Landesstatistik, 62. Bd. Darmstadt, Buchhdlg. des großh. hess. Staatsverlags. 2. Heft. Mitteilungen aus der Forst- u. Kameralverwaltung für das Wirtschaftsjahr 1910. Bearb. im großh. Ministerium der Finanzen, 1912. Lex.-8. 43 SS. m. eingedr. Kurven. M. 1.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Halle a. S. 20. Heft: Statistische Jahresübersichten für Halle, 1911. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1912. gr. 8. IX—104 SS. M. 1,50.

Erhebungen der königl. bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten über das Malergewerbe 1910/11. Im Auftrage des königl. Staatsministeriums des königl. Hauses u. d. Aeußern veröffentlicht. München, Th. Ackermann, 1912. gr. 8. XIII—186 SS. M. 3.—.

Erhebungen der königl. bayerischen Gewerbeaufsichtsbeamten über die Arbeits- u. Gesundheitsverhältnisse in den Zementfabriken. (Beilagenheft zu den Jahresberichten f. 1911.) München, Th. Ackermann, 1912. 8. VII—74 SS. m. 1 Taf. M. 1,60.

Lenz (Dr.), Frdr., Beiträge zur Universitätsstatistik. Halle a. S., Buchhdl. des Waisenhauses, 1912. Lex.-8. VII—35 SS. m. 1 eingedr. Kurve. M. 2.—.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 31. Bd. Breslau, E. Morgenstern. 1. Heft: Bevölkerungswechsel. Preise für Nahrungsmittel usw., Erkrankungen im J. 1910. Lex.-8. VIII—116 SS. M. 1.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. vom kgl. preuß. statist. Landesamt in Berlin. Berlin, Verlag des kgl. statist. Landesamts. 226. Heft: Tetzlaff, Dr. Osk., Finanzstatistik der preußischen Landkreise für d. Rechnungsj. 1908. 6 Tle. IV—342; IV—306; III—477; III—405; III—477 u. III—501 SS. m. 1 Karte, 1912. 33,5 × 24,5 cm. M. 50.—.

Zur Geschichte der hessischen Statistik und ihrer amtlichen Organisation. Hrsg. v. der grossh. hess. Zentralstelle f. die Landesstatistik zu ihrem 50jähr. Bestehen am

28. 12. 1910. 72 SS. m. 2 Bildn. u. 1 Fksm. gr. 8. Darmstadt, Buchh. des grossh. hess. Staatsverlags, 1912. M. 1,20.

Oesterreich-Ungarn.

Jahrbuch, Statistisches, der Stadt Wien für d. Jahr 1910. 28. Jahrg. Bearb. v. der Magistratsabt. für Statistik. Wien, Gerlach u. Wiedling, 1912. Lex.-8. XII—914 SS. m. 1 Taf. M. 10.—.

Mitteilungen, Statistische, über das österreichische Salzmonopol im Jahre 1910. (Aus: Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Red. im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums, 18. Jahrg., 1912. Beilage I zu Heft 1.) Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. VI—251 SS. M. 5.—.

Italien.

Annuario statistico italiano. Serie II, vol. I, 1911. (Direzione generale della statistica e del lavoro.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. VII—347 pp. L. 4,50.

Montemartini, G., Le curve tecniche di occupazione industriale. (Direzione generale della statistica e del lavoro.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. 88 pp. L. 1,50. (Annali di statistica, ser. V, vol. I.)

Statistica delle cause di morte nel l'anno 1909. (Ministerio di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica e del lavoro.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. XXIX—85 pp. L. 1.—.

Frankreich.

Annuaire statistique du ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France. Paris, libr. E. Larose, 1912. 8. VII—342 pag. et tableaux.

Statistique agricole annuelle 1910. Paris, Impr. nationale, 1911. 8. 368 pag. (Ministère de l'agriculture. Direction de l'enseignement et des services agricoles. Office de renseignements agricoles.)

Statistique de l'industrie minérale et des appareils à vapeur en France et en Algérie pour l'année 1910, avec un appendice concernant la statistique minérale internationale. Paris, Impr. nationale, 1912. 4. XII—262 pag. fr. 10.—. (Ministère des travaux publics, des postes et des télégraphes. Direction des mines, des distributions d'énergie électrique et de l'aéronautique. 2e bureau.)

Belgien.

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du royaume, de 1876 à 1900, rédigé sous la direction de la commission centrale de statistique, en exécution de l'arrêté royal du 29 mai 1902. 9e fasc. Bruxelles, impr. Becquart-Arien. 1912. 27×17,5. 553—696 pag.

13. Verschiedenes.

Siemering Dr., Hertha, Arbeiterbildungswesen in Wien und Berlin. Eine kritische Untersuchung. (Freiburger Volkswirtschaftliche Abhandlungen herausgegeben von Karl Diehl und Gerhard von Schulze-Gävernitz. 1. Band, 3. Ergänzungsheft.) Karlsruhe i. B. (Braunsche Hofbuchdruckerei). 1911. 200 SS. 4. M.

Es ist gewiß kein Zufall, daß in den letzten Jahren die Literatur über das Volksbildungswesen immer mehr anschwillt. Das Interesse für geistige Bewegungen ist wieder lebhafter geworden in dem Maße, in dem geistige Bewegungen in unserem Volksleben wieder mehr und mehr zur Geltung kommen. Zumal der Arbeiterschaft und ihren Aeusserungen wird in unseren Tagen — es begreift sich leicht — eine oft nervöse Beachtung geschenkt. Dazu kommt aber noch eins: Wir haben mehr denn ein Menschenalter intensiver Volksbildungsarbeit hinter uns. Vereine ohne Zahl sind gegründet, Institutionen mannigfachster Art geschaffen,

alle Gebiete des geistigen Lebens erobert, Methoden für die Arbeit ausgebildet. Da regt sich das Bedürfnis nach einem Ueberblick, nach einer Systematik, nach einer wissenschaftlichen Fundierung dieser ungeheueren Arbeit, aber auch der Wunsch nach dem Erweis ihrer Erfolge. Zumeist glaubt man diesen Anforderungen durch eine Schilderung der Tatsachen gerecht zu werden. Wenn gewissenhaft das Material zusammengetragen wurde, wenn man mit Statistiken aufwartete, die Zahl der Vorträge, ihre Themata, ihre Besucher nach Anzahl, Alter, Vorbildung und Wohnort registrierte, dann müßte sich ja doch wohl aus solcher Erkenntnis Gedanke und Ziel dieser Veranstaltungen ergeben, dann lag ja in der Zahl der sichere Maßstab ihres Erfolges. So sprach man es nicht aus, aber so arbeitete man. Aber je länger, je mehr zeigte es sich, daß auf diesem Wege zu befriedigenden Erkenntnissen doch nicht zu kommen sei. Die Vielspältigkeit der Richtungen und Methoden im Volksbildungswesen, die bei solchen Untersuchungen zutage trat, forderte die Kritik heraus. Aber Kritik ließ sich nicht üben ohne einen festen Maßstab, ohne die Erkenntnis der letzten Ziele solchen Strebens. Es mußte naturgemäß die Erörterung der grundlegenden Fragen in den Vordergrund rücken und wenn man Material sammelte, mußten zu seiner Verarbeitung und Beurteilung höhere, allgemeingültige Gesichtspunkte Geltung gewinnen, wo man sich bisher mit wenigen Gemeinplätzen abgefunden hatte.

Auch das Buch von Dr. Siemering rechnet mit dieser Forderung seiner Zeit. Zwar scheint ihm die Frage nach der Existenzberechtigung des freien Volksbildungswesens überflüssig, aber im Angesicht der Tatsache, daß seine Ziele „fast so mannigfach wie seine Träger“ sind, stellt es die Frage an die Spitze: „Was soll das Volksbildungswesen leisten.“ Es ist die Frage nach dem Bildungsideal, wie die Verfasserin selbst zugibt. Dann folgt freilich eine Unklarheit. Das Ideal oder wie die Verfasserin hier sagt „Das Ziel muß allgemeine Gültigkeit beanspruchen“, d. h., es muß als letztes Ziel für das Bildungsstreben „aller Stände der Nation“ anerkannt werden und es „muß unserer Zeit gemäß sein“. Ein Bildungsideal, wenn anders es ein Ideal sein soll, hat für alle Zeiten zu gelten. Ein Bildungsziel mag immerhin mit Rücksicht auf bestimmte Zeitumstände aufgestellt werden. Es dürfte aber leicht zu beweisen sein, daß ein Bildungsziel, das unserer Zeit gemäß ist, innerhalb dieser Zeit nicht allgemeine Gültigkeit im oben festgestellten Sinne haben kann. Wie die Verfasserin Ideal und Ziel den Worten nach miteinander verwechselt, so tut sie es auch den Begriffen nach. Und das läßt ihre Ausführungen, soweit sie eine theoretische Grundlage geben wollen, nicht zu völliger Klarheit kommen. Als Leitgedanken gibt sie ihrem Buch das Bildungsideal Goethes mit, das sie in dem Satz aus den Wanderjahren findet: Der Mensch von heute „lerne sich ohne dauernden äußeren Bezug zu deuten, er suche das Folgerechte nicht an den Umständen, sondern in sich selbst, dort wird ers finden“, und den sie selbst so deutet: „Die wohlverstandene gründlich geübte Arbeit des Menschen ist der wertvollste Inhalt seines Lebens; sie ist die Quelle aller Bildung; sie kann in ihrer höchsten Vollendung

selbst zur Kunst werden, in jedem Falle aber macht sie den einzelnen zum unentbehrlichen Glied der menschlichen Gemeinschaft und in seiner bewußten Einordnung in das wertvolle Ganze erhebt sie ihn endlich über sich selbst." Dieser Gedanke läßt sich sehr wohl als ein Bildungsziel für unsere Zeit formulieren, ein Bildungsideal liegt nicht in ihm. Wie wenig die Verfasserin ihre theoretischen Ausführungen an einem Bildungsideal orientierte, ergibt sich auch aus dem, was sie als die „greifbaren Aufgaben des Arbeiterbildungswesens" bezeichnet. Es heißt da:

„a) Einmal gilt es, mehr die praktische Seite, das Außenleben, das eigentliche Berufsleben des Arbeiters zu erfassen: wir fordern energische Betonung der Naturwissenschaften, besonders in ihrer Beziehung zur Technik, wir fordern ferner Sprachkurse und endlich, soweit das freie Volksbildungswesen es nur zu leisten vermag, Befruchtung des Kunstgewerbes. Die theoretische Belehrung kann nicht genügen, die praktische Uebung muß sie ergänzen. Das Wiener Volksheim ist die Mutter zukünftiger Anstalten, die wissenschaftlich-technische Bildung verbreiten sollen.

„b) Die weiteren Aufgaben des Arbeiterbildungswesens sind philosophisch-ästhetischer Natur. Es gilt das Innenleben des Arbeiters bildend zu beeinflußen. Wir fordern, daß das freie Volksbildungswesen die Geschichtswissenschaft, vor allem die deutsche Geschichte minder stiefmütterlich behandle als es heute vielfach geschieht. Sie werde gepflegt, aber fern von allem Byzantinismus, weder gegenüber Thron und Altar noch gegenüber den Heiligtümern einer Partei. Wer seiner Nation einen höheren Wert zuerkennen soll als seiner eigenen Person, der muß auch die Geschichte seines Volkes bis zu dessen Kindheitstagen verfolgt haben. Dann nur vermag er, sich mit ihm verwachsen zu fühlen, dann nur vermag er, in liebevoller Teilnahme dessen Gegenwart mitzuerleben, für dessen Zukunft freudig sein ganzes Dasein einzusetzen."

„Wir fordern weiter Pflege des Volksgeschmacks, des Kunstsinns durch Museumsführungen, durch Ausstellungsbesuche, volkstümliche Konzerte, durch die Verbreitung guter Bücher. Sie helfe, deutsches Wesen bewahren und entfalten."

Damit hat sich die Verfasserin auf die magere Forderung früherer Jahrzehnte zurückgezogen, nach der den besitzlosen Volksklassen ein größerer Anteil an den geistigen Gütern der Nation gewährt werden sollte, wie ungefähr die immer wiederkehrende Phrase lautete. Man bedauert die Resignation, mit der die Verfasserin verzichtet, ihrem Gebäude den „Schlußstein hinzuzufügen", d. h., „das Mittel zu bezeichnen, das geeignet wäre, nicht allein die Arbeiter, sondern alle Berufs- und Besitzstände unseres Volkes bewußt mit der bestimmten Lebens- und und Weltauffassung zu durchdringen, in der nach unserer Auffassung das Heil zu suchen ist." Der Gedanke an eine Kirche der Zukunft wird geweckt. Also alles Bildungswesen ist doch nicht imstande, diese Aufgabe zu lösen? Welchen Zweck aber erfüllt es dann? Wir sehen auch hier, die Gedanken sind nicht klar und nicht zu Ende gedacht.

Immerhin, die Verfasserin ist um diese grundlegenden Fragen nicht herumgegangen, sie hat sie aufgeworfen und zu beantworten versucht.

Das soll ihr gedankt sein. Jeder Vorstoß in einer Richtung hat seinen Wert, in der das Ziel noch so unendlich fern liegt wie hier.

Aber das Siemeringsche Buch behält seinen Wert trotz dieser Kritik. Die Teile, die von ihr betroffen werden, machen kaum 20 von 200 Seiten aus. Der Hauptteil ist einer kritischen Schilderung des Wiener und Berliner Arbeiterbildungswesens gewidmet. Ich stehe nicht an, diese Untersuchungen die besten ihrer Art zu nennen. Mit großem Fleiß und mit zäher Ausdauer ist die Verfasserin bemüht gewesen, aus der Fülle des Materials allgemeine Gesichtspunkte zu gewinnen. Mag sie hierbei im einzelnen einmal irren, mögen ihre Schlußfolgerungen hier und da anfechtbar sein. Das Bildungswesen ist kein Gebiet, das der exakten Forschung leicht zugänglich wäre. Subjektive Momente werden hier bei der Beurteilung der wichtigsten Fragen immer eine Rolle spielen.

Die Verfasserin beschränkt sich auf die Schilderung des Arbeiterbildungswesens in Wien und Berlin „weil die Volksbildungsinstitutionen dieser beiden Städte sich in gewisser Weise ergänzen; erstens nach der Art der vorhandenen Einrichtungen und zweitens durch verschiedene Organisation.“ Dem ist voll zuzustimmen. Sie fährt dann fort: „Eben dieser Ungleichheit wegen, die noch durch die Eigenschaften im Charakter der Bevölkerung beider Städte, wie durch ihre politischen und wirtschaftlichen Sonderverhältnisse sehr verschärft wird, werden Ergebnisse, die wir im Laufe der Untersuchung etwa übereinstimmend für Wien und Berlin herausfinden, den Anspruch auf allgemeine Bedeutung erheben dürfen.“ Dem muß widersprochen werden. Die geistige Physionomie der großstädtischen Bevölkerung zeigt im wesentlichen allenthalben die gleichen Züge. Sie ist aber sehr unähnlich der geistigen Physionomie des Volkes in kleinen Städten oder gar auf dem Lande. Ich möchte im Gegenteil behaupten, daß die Ergebnisse, zu denen Dr. Siemering kommt, für Wien und Berlin und Großstädten gleichen Ranges Geltung haben mögen, daß man sich aber hüten muß, nach ihnen die Verhältnisse auf dem Lande oder in kleinen Städten zu beurteilen. Es liegt auf der Hand. Die Voraussetzungen für Bildung und Vorbildung hier und dort sind so verschieden, daß sie nicht die gleichen Umstände zeitigen können.

Das Buch erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Eine solche dürfte wohl überhaupt nicht zu erreichen sein. Gefordert muß freilich werden, daß alle Organisationen von bestimmter Eigenart, alle Unternehmungen mit besonderen Zielen oder besonderer Methode gewürdigt werden. Da befremdet es, daß von dem Berliner Volkschor mit keinem Wort gesprochen wird. Den Bildungsbestrebungen der Gewerkschaften und der Sozialdemokratie ist ein ziemlich weiter Raum gegönnt. Mit Recht, denn soweit ich sehe, kommen sie hier zum erstenmal im Zusammenhange zur Darstellung. Einen großen Eindruck macht das entrollte Bild nicht. Unzulänglichkeit in dem Dargebotenen, Gleichgültigkeit bei den Empfangenden. Die Verfasserin sucht nach Gründen für diese auffällige Erscheinung. Sollte der einfache Grund nicht darin

liegen, daß jede Bildung, die nicht Selbstzweck sein will, die mit bestimmten — hier politischen — Nebenabsichten vermittelt wird, in ihren Mitteln unvollkommen sein und darum Mißtrauen erwecken muß. Für eine politische Partei kann man die Leute abrichten, nicht bilden. Es zeugt von einem gesunden Instinkt im Volke, wenn es solcher Abrichtung seine Sympathien versagt.

Damit soll nun freilich nicht gesagt sein, daß die Bestrebungen, welche sich jeder politischen Nebenabsicht fernhalten, auf berauschende Erfolge blicken dürften. Auch hier ist einige Skepsis sehr wohl erlaubt. Zahlen beweisen auf diesem Gebiete nichts; persönliche Beobachtungen lassen sich natürlich immer nur in kleinen Kreisen machen. Wenn es aber gestattet ist, sie bis zu einem gewissen Grade zu verallgemeinern, dann darf es ausgesprochen werden, daß zwar unser Volk nach einer bald halbhundertjährigen freien Volksbildungsarbeit ungeheuer viel gelernt hat, daß aber die Vertiefung seiner Bildung mit der Vermehrung seines Wissens nicht in gleichem Maße fortgeschritten ist. Wir haben Bildung immer mit Wissen verwechselt und danach unsere Arbeit eingerichtet. Danach ist denn auch das Resultat ausgefallen. Wir haben Wissen verbreitet, hier und da selbst auf Kosten der Bildung. Es ist sehr charakteristisch, daß Dr. Siemering ihrem Buch als Motto auf das Titelblatt setzen kann das Wort Lassalles „Dies gerade ist die Größe der Bestimmung dieser Zeit, auszuführen, was finstere Jahrhunderte nicht einmal zu denken für möglich gehalten haben, die Wissenschaft an das Volk zu bringen."

Aus dem Gesagten, mag es nun zustimmend oder ablehnend gewesen sein, hat sich wohl ohne weiteres ergeben, daß jeder, der dem Volksbildungswesen tiefere Interessen widmet, an dem Buch von Dr. Siemering nicht vorüber gehen kann. Ja vielleicht ist das Buch gerade dort nicht am wenigsten anregend, wo es Widerspruch weckt.

Dr. R. v. Erdberg.

Beyer (Sanator.-Ob.Arzt Dr.), Bernh., Die Bestrebungen zur Reform des Irrenwesens. Material zu einem Reichs-Irrengesetz. Für Laien u. Aerzte. Halle a. S., Carl Marhold, 1912. gr. 8. 668 SS. M. 12.—.

Braunsberger, Otto, Pius V. und die deutschen Katholiken. Teilweise nach ungedr. Quellen. Freiburg i. Breisgau, Herder'sche Verlagsbuchhdlg., 1912. gr. 8. VII —122 SS. M. 2,40.

Garr, Dr. Max, Die wirtschaftlichen Grundlagen des modernen Zeitungswesens. (Aus: Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. v. Edm. Bernatzik u. Eug. v. Philippovich. X. Bd. Heft 3.) Wien, Franz Deuticke, 1912. gr. 8. III, V—79 SS. M. 3.—.

Paulsen (Prof.), Frdr., Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung. (Aus: Aus Natur u. Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständl. Darstellgn. Bd. 100.) 3. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. IV—192 SS. M. 1.—.

Schäfer, Dietr., Deutsche Geschichte. 2. bis auf die Gegenwart fortgeführte Aufl. 2. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. M. 14.—. 1. Bd. Mittelalter (IX—468 SS.); 2. Bd. Neuzeit (X—509 SS.).

Sohm (Prof.), Rud., Wesen und Ursprung des Katholizismus. Durch ein Vorwort verm. 2. Abdr. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. XXXIV—68 SS. M. 2,40.

Schmidt, Dr. Frz., Die Universitäten und anderen Hochschulen in Deutschland. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 8. 159 SS. M. 1,20.

Ziegler (Prof. Dr.), Theob., Der deutsche Student. 11. u. 12. umgearb. Aufl. Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 203 SS. M. 3,50.

Albin, P., La querelle franco-allemande. Le „Coup“ d'Agadir. Origines et développement de la crise de 1911. Paris, libr. Félix Alcan, 1912. 16. III—436 pag. Fr. 3,50. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Labriola, Arturo, La guerra di Tripoli e l'opinione socialista. Napoli, Scintilla (S. Morano), 1912. 16. 142 pp. L. 2.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 36e année, mai 1912: France: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recourrés, en France, pendant l'exercice 1910. — Les revenus de l'Etat. — Italie: Les primes à la marine marchande (Loi du 13 juillet 1911). — Belgique: Les pensions de vieillesse en faveur des ouvriers mineurs (Loi du 5 mars 1912).

Journal des Économistes. 71e Année, Juin 1912: Le 70e anniversaire de la Société d'économie politique et le 90e anniversaire de M. Frédéric Passy, par Lucien Coquet. — Menaces budgétaires et fiscales, par Yves Guyot. — Réorganisation des bourses de commerce, par M. Boverat. — L'évolution économique de la République Argentine, par Georges Lafond. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année. Juin 1912: Annexe au procès-verbal de la séance du 12 mai 1912: Ensemble du mouvement des voyageurs entre l'Angleterre et le continent depuis 1815, par M. J. Bernard. — Note sur le recensement des orphelins dans l'empire Allemand, par Mlle. Lydie de Pissarzewsky. — La consommation de l'eau-de-vie en Suède, par M. Barriol. —

Réforme, Sociale, La. 32e année, No. 36, 16 Juin 1912: La cherté des vivres et les autorités municipales, par M. Henry Taudière. — L'assurance contre les accidents du travail en Allemagne, par René Delcourt. — La main d'œuvre dans l'industrie ardennaise, par M. André Tillet. — Le mouvement économique et social. — Allemagne et Autriche-Hongrie, par M. Georges Blondel. — etc.

Revue des sciences politiques. Tome XXVII, III. Mai-Juin 1912: La condition actuelle des chemins de fer en droit international et le transport des voyageurs, par Léon Poinsard. — La vie ouvrière alsacienne. Mulhouse et ses institutions sociales (2e article), par Raymond Lange. — L'évolution de la constitution polonaise, par V. Olszewicz. — Chronique législative (1911), par Alexandre de Lavergne. — etc.

Revue générale d'administration. 35e année, 1912, Avril: Les grands travaux hospitaliers à Paris au XIXe siècle, par M. Fosseyeux. — La Prestation, étude critique, par Georges Roy. — Chronique de Belgique: Le mouvement économique en Belgique pendant ces dernières années et spécialement en 1911. — etc. — Mai 1912: De la nature juridique des monts-de-piété, par Ph. Plytas. — Les grands travaux hospitaliers à Paris au XIXe siècle (suite et fin), par M. Fosseyeux. — Chronique de Suisse: La population de la Suisse en 1910, par Paul Meuriot.

Science sociale, La. 27e Année, 1912, Fascicule 94, Juin 1912: Le fermier de l'ile de Jersey, par Pierre Galichet. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 425, July 1912: The outlook from Australia, by James Alexander Hogue. — The "truth" about the Franco-German crisis: a reply to M. Philippe Millet, by E. D. Morel. — The blight of the land taxes: why they must be repealed, by Charles Newton-Robinson. — Where women sit in parliament, by Edith Sellers. — etc.

Journal, The Economic. Vol. XXII, June 1912, No. 86: The break-up of the village community in Russia, by Prof. Al. A. Tschuprow. — Contributions to the theory of railway rates (III), by Prof. E. Y. Edgeworth. — The depreciation of British home investments, by A. Stockbroker. — Economic changes in the textile and dress industries

of the United Kingdom, by A. G. Doubt. — The rise and fall of the indigo industry in India, by Asiaticus. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIII, June 1912: Report of the Council and proceedings at the annual general meeting. — Agricultural credit banks, by O. R. Hobson.— etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXV, Part VII, June, 1912: British railways: their accounts and statistics, by W. M. Acworth and George Paish (with discussion). — Some statistics of juvenile employment and unemployment, by Arthur Greenwood and John E. Kettlewell.

Review, The Contemporary. No. 559, July 1912: Home Rule, by Lord Courtney of Penwith. — Germany and the balance of power, by H. N. Brailsford. — The breakup of landed estates, by Ellis W. Davies. — The problem before Anglo-Jewry, by Aronides. — The other free traders, by J. W. Robertson-Scott. — Fifty years of contineous corn-growing, by Marcus Woodward. — Finland's women deputies and their work, by V. Palen-Kordes. — etc.

Review, The Fortnightly, July 1912: Lord Hugh Cecil on conservatism, by Arthur A. Baumann. — Imperial policy and foreign relations, by Archibald Hurd. — Labour and socialism, by Benjamin Taylor. — The great republic of China, by Robert Machray. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgegeben von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, No. 24: Die Kartelle in Deutschland, von Willy Brachvogel. — Wirtschaftliche Nachrichten aus Bulgarien, von B. C. — etc. — No. 25: Der britische Handelskammerkongreß. — No. 26: Die Wanderungen der Textilrohstoffproduktionen, von Dr. Siegmund Schilder. — Das Verkehrswesen in Bulgarien. — etc. No. 27: Handelspolitische Internationalisierung, von (Regierungsrat) Prof. Dr. Josef Grunzel. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. 18, Heft 1: Ermittlungen über die Höhe jenes Teiles der Rentenschuld, welcher von Aufwendungen für die k. k. Staatsbahnen herrührt, von (Rechnungsdirektor) Rudolf Karl. — Die Verschuldung der Landeshaushalte nach dem Stande vom 31. Dezember 1908. — Die Ergebnisse der Veranlagung der Personaleinkommensteuer und Besoldungssteuer für das Jahr 1910. — Der Nettoertrag der direkten Steuern in den Jahren 1909 und 1910.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom königl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. VII, Mai 1912, Heft V: Das Wirtschaftsjahr 1911. (Aus dem Jahresbericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer). — Bestrebungen und Ergebnisse der Tätigkeit der ungarischen Fabrikindustrie. (Aus dem Jahresbericht des Bundes ungarischer Fabrikindustriellen pro 1911.) — Die Lage der ungarischen Eisen- und Maschinenindustrie im Jahre 1911. (Aus dem Jahresberichte der Landesvereinigung ungarischer Eisenwerke und Maschinenfabriken pro 1911.) — Die Entwicklungsverhältnisse der ungarischen Maschinenfabrikation mit besonderer Rücksicht auf die Arbeiterfrage. (Aus dem Jahresbericht der Landesvereinigung ungarischer Eisenwerke und Maschinenfabriken pro 1911.) — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgegeb. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge Jahrg. XVII, Mai-Juni 1912: Selbstmord und Selbstmordstatistik in Oesterreich, von Dr. Hans Kuttelwascher. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIII, Mai 1912: Arbeiterschutz im allgemeinen (Oesterreich, Belgien, Deutsches Reich, International). — Arbeitszeit (Oesterreich, International). — Arbeiterschutz in der Hausindustrie (Oesterreich). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, Belgien, Italien). — Arbeitsvermittlung (Deutsches Reich). — Kartellwesen (Oesterreich). — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIV, Aprile-Maggio 1912: La situazione del mercato monetario (Aprile-Maggio). — Studi di economia finanziaria, di E. Barone. — Di alcuni prezzi di derrate e di stoffe nel secolo XVI in Roma, di S. Caterini. — La crisi cotoniera e l'industria del cotone in Italia, di C. di Nola. —

Relazioni fra entrata e consumo, di G. del Vecchio. — Il monopolio delle assicurazioni e la mortalità italiana, di G. Mortara. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno XVI, fasc. II, Marzo-Aprile 1912: La concezione sociologica del progresso, di M. A. Vaccaro. — La guerra e la pace nell' ordine giuridico, di M. Marinoni. — Il problema sessuale ed il neomalthusianesimo, di G. Marpillero. — etc.

Riforma Soziale, La. Anno XIX, Maggio 1912: Pericoli ed insidie d'un monopolio-incendi di stato, di Gino Borgatta. — Le società per azioni nel 1911, di Achille Necco. — Florilegio fiscale, di La R. S. — Rassegna bibliografica: storia politica ed economica, di Luigi Finandi. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61e jaarg., 1912, Juni: Staatsmijnen en particulieren, door D. van Blom. — Rentevoet en seizoen in de Vereenigde Staten, door Dr. A. van Thijn. — De beteekenis van de Brusselsche suikerovereenkomst voor Nederland. — De internationale Geldmarkt, door C. Rozenraad. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. No. 199, Juillet 1912: Une question nationale. Le percement des Alpes orientales, par Horace Micheli. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 8/9: Zur Geschichte des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes, von Dr. Rudolf Schwab. — Ueber den Zinsfuß ländlicher Grundpfanddarlehen mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse, von Dr. Arthur Wolf. — Die wirtschaftliche Lage des Kleindetailhandels und seine Wirtschaftspolitik (Schluß), von Henry Faucherre. — etc. — Heft 10: Der Bergarbeiterstreik in Großbritannien und das Mindestlohngesetz vom 29. März 1912. — Ueber den Zinsfuß ländlicher Grundpfanddarlehen mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse (Forts.), von Dr. Arthur Wolf. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, Juli 1912: Zu einer schweizerischen Gewerbegesetzgebung (Schluß), von Dr. Q. Leimgruber. — „Schutz dem Hotel-Personal", von Dr. H. Loretz. — Wirtschaftliche Tagesfragen, von Sempronius (Konrad Gall). — etc.

J. Belgien.

Bulletin de l'Institut de Sociologie Solvay. 3e année, No. 21, mai 1912: Sur le mécanisme de variation des cours à la bourse des valeurs, par A. Giron. — Comment la dessination des produits agit sur l'équilibre économique général, par G. de Leener. — Transformations sociales dans le Japon moderne, par R. Petrucci. — Le rôle des masses dans les échanges de culture, par D. Warnotte. — Du rôle de la fusion des races pour l'élaboration de la civilisation, par R. Kreglinger. — Sur les conditions sociales de la formation et de la diffusion d'une doctrine scientifique dans ses rapports avec la religion et la magie, par E. Waxweiler. — Une conception sociologique de l'utilité et de la valeur, par M. Ansiaux. — Linquistique et sociologie, par P. de Reul. — etc.

Revue Économique internationale. 9e Année, Vol. II, No. 2, Mai 1912: Une des industries intellectuelles de Paris. La grande couture, par Pierre Mille. — Régime et fonctions économiques des chemins de fer d'ordre inférieur, par le Chevalier Henri de Wittek. — Le crédit agricole aux indigènes dans les colonies, par Dr. Alfred Zimmermann. — Le travail coopératif des nations sur le terrain technique, par (Président) Dr. W. Exner. — La Tunisie économique, par Pierre Clerget. — L'impérialisme Japonais, par Henri Lorin. — Les finances italiennes, par G. Terni. — Le positivisme et les questions économiques, par Paul Blounaud. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 97, November 1911: Review of labour legislation of 1911, by Lindley D. Clark. — Laws of various States relating to labor enacted since January 1, 1911. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, No 6, June 1912: The trust problem — prevention versus alleviation, by Chester W. Wright. — Political obstacles to anti-trust legislation, by H. Parker Willis. — Labor

organizations and the Sherman law, by James A. Emery. — The conservation of business opportunity, by Gilbert H. Montague.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVI, N° 3, May 1912: The regulation of railway rates under the fourteenth amendement, by Francis J. Swayze. — National and district systems of collective bargaining in the United States, by George E. Barnett. — The powder trust, 1872—1912, by William S. Stevens. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, June 1912: Savings and the social welfare, by Georg Paish. — Getting new business, by James P. Gardner. — The fowler banking and currency bill, by T. R. Brandt. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXVII, N° 2, June 1912: A draft of a frame of Government, by T. S. Tyng. — Separation of Powers: administrative exercise of legislative and judicial power, by T. R. Powell. — The British national insurance act, by Edward Porritt. — A documentary history of American labor, by G. E. Barnett.

Review, The American Economic. Vol. II, N° 2, June 1912: Report of the tariff board on wool and woolens, by F. W. Taussig. — Marketing of agricultural lands in Minesota and North Dakota, by John Lee Coulter. — "The equation of exchange" for 1911, and forecast, by Irving Fisher. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reiches für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, No. 5: Die Abhängigkeit der deutschen Eisenindustrie von ausländischen Erzen, von Fritz Diepenhorst. — Die Stadt Nürnberg und ihre Arbeiter (Schluß), von Dr. Christian Weiss. — Die Reichsbank in kritischer Betrachtung ihres juristischen Gefüges und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung, von Dr. jur. Dalchow. — Die Sicherungsübereignung, von Dr. Gustav Genève. — etc. — No. 6: Die gewerbliche Entwicklung Bayerns, von Dr. H. Schmelzle. — Die Reichsbank in kritischer Betrachtung ihres juristischen Gefüges und ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung (Schluß), von Dr. jur. Dalchow. — Entwicklung der Hauptgrundsätze der bayrischen Gesetzgebung über die Gemeindeumlagen, insbesondere die Berücksichtigung der Interessententheorie, von (Rechtsanwalt) Dr. Eugen v. Ziegler. — Konsumvereinsbewegung und Volkswirtschaft, von Walter Krüger. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. I, Heft 6: Das österreichische Erbbaurecht, von Franz Klein. — Der britische Kohlenstreik. Seine Ursachen und seine Bedeutung, von Constance Smith. — Die wirtschaftliche Seite der Alkoholfrage, von Max Kassowitz. — Die Steuervorlage und die schwächeren Steuerkräfte, von Dr. Georg Strutz. — Die soziale Bewegung der Angestellten, von Dr. Adolf Günther. — Zur Politik und Literatur der Wohnungsfrage, von Prof. Dr. Carl Johannes Fuchs. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Jahrg. 9, 1912, März und April: Ueber die Vererbung bei Taubstummheit und über die Bedeutung der Erblichkeitsforschung für die Krankheitslehre, von (Dozent) H. Lundborg. — Der Alkoholverbrauch in den Vereinigten Staaten und in Deutschland, von Dr. Walter Claassen. — Rassenhygiene und sonstige Hygiene, von Dr. Wilhelm Schallmayer. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. IV, Heft 9, Juni 1912: Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission für Westpreußen und Posen im Jahre 1911. — Die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei 900 Arbeiterrentenstellen der Königl. Ansiedlungskommission, von (Reg.-R.) Gaede. — Die innere Kolonisation in der Session 1912 des Preußischen Abgeordnetenhauses. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1912, Heft 4, Juli u. August: Der Abschluß der Verstaatlichung der Hauptbahnen und 10 Jahre Staatsbetrieb in der Schweiz, von (gew. Präsident der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen) Placid Weissenbach. — Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen (Forts.), von Gustav Schimpff. — Die Canadische Ueberlandbahn und ihre wirtschaftliche Bedeutung (Forts.), von Dr. Alexander Eversmann. — Eine Krisis in dem gewerblichen Einigungs- und Schiedsgerichtsverfahren der englischen Eisenbahnen, von K. Röhling. — Die Mitwirkung der

Eisenbahnen an den Kriegen in Mitteleuropa, von (Reg.-R.) Wernekke. — Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfs zum Reichsbudget 1912, von Dr. Mertens. — Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1912. — Wohlfahrtseinrichtungen der kgl. württembergischen u. bayerischen Verkehrsanstalten u. Staatseisenbahnen im Jahre 1910. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 5, Heft 4, Juli 1912: Zur Reform der deutschen Universitäten, von Dr. Erwin Grueber. — Philosophie und politische Oekonomie bei den Merkantilisten des XVI.—XVIII. Jahrhunderts, von (Staatsrat u. Prof.) Dr. Wladislaw Francowic Zaleskij.

Bank, Die. Heft 7, Juli 1912: Der starre Kurs (Die Spekulation am Kassamarkt, II), von Alfred Lansburgh. — Petroleum-Strategie, von Dr. Felix Pinner. — Prüfungspflicht, Prüfungsmöglichkeit und Prüfungswille des Emissionshauses, von A. L. — Terrainkrisis und Wertzuwachssteuer, von Ludwig Eschwege. — Der Juni 1912. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, Juni 1912, Nr. 6: Die Rechte und Pflichten der Landgemeindevertreter. — Frauen und Gemeindewahlrecht. von Dr. A. Hommerich. — Der Verband rheinisch-westfälischer Gemeinden. — Kommunale Finanzsorgen, von E. P. — Das preußische Volksschulunterhaltungsgesetz in der Rechtsprechung des Kammergerichts, von Dr. Krueckemeyer. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, Nr. 10/11: Die Entstehung der amtlichen Vertretungen für Handel, Industrie und Schiffahrt, von Dr. M. Behrend. — Die finanziellen Leistungen der preußischen Landwirtschaftskammern, von Dr. phil. et jur. Asmis. — Die Beamten der Landwirtschaftskammern und das Gesetz betr. die Versicherung der Angestellten, von Dr. jur. Rösner. — Der Landwirt als Genossenschaftsbeamter, von (Landwirtschaftslehrer) Hildebrand. — Die Stellung der Landwirtschaft in der Volkswirtschaft, von Dr. Georgs. — Betrachtungen über die Ausländerbeschäftigung in der deutschen Landwirtschaft, von Dr. Franz Mendelsohn. — Die Ernährung der ländlichen und städtischen Bevölkerung, von D. Walter Claassen. — Handwerk als Mittel zur Förderung der ländlichen Seßhaftigkeit, von (Handwerkskammersekretär) G. Schmich. — Wald-Politik, von Dr. Heinrich Pudor. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, Nr. 12: Der 23. evangelisch-soziale Kongreß. — Eine Zentralstelle für Versicherungswesen. — Technische Frauenberufe, von Curt Kohlmann. — No. 13: Die Aufnahme der Gewährung von Stillgeld in die neuen Satzungen der Krankenkassen (§ 200 u. 320 der R.V.O.). Vortrag, von (Bürgermeister) Dr. Sporleder. — Das Lesebedürfnis der gewerblichen Arbeiter, von (Gewerbeassessor) Deubner. — Die englische Gewerbeaufsicht im Jahre 1910, von (Gewerbeinspektor) Dr. ing. Ritzmann.

Export. Jahrg. XXXIV, 1912, Nr. 25: Das Wesen des italienischen Imperialismus, von Dr. Frhr. v. Mackay. — No. 26: Die Getreidezölle und die neuen Handelsverträge. — Technisches und wirtschaftliches für den Export: Was die Technik Neues bringt, von (Dipl.-Ing.) K. Ruegg. — etc. — No. 27: Volkswirtschaft und sittliche Erziehung, von Lily Jannasch. — Die Wirtschaftsverhältnisse in Skandinavien. — etc. — No. 28: Die Erschließung des deutsch-ostafrikanischen Seengebiets, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, No. 25: Vernichtung des in Staatspapieren angelegten Sparkapitals durch Unterlassung tatsächlicher Tilgung, von Paul Steller. — Die österreichische Kartellenquete, von Dr. B. — Das Beitragsverfahren der Angestelltenversicherung. — etc. — No. 26: Das preußische Wassergesetz. I. — Zur Frage: „Fabrik und Handwerk". — etc. — No. 27: Zur Bevölkerungsfrage, von Steinmann-Bucher. — Die wahren Gründe für die Ueberarbeit in gewerblichen Betrieben. — No. 28: Das preußische Wassergesetz. II. — Die angebliche sozialpolitische Mehrbelastung der englischen Arbeitgeber und die Wahrheit. (Ein Irreführungsversuch des „Vorwärts".) — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLII, 1912, Heft 4: Bericht über eine landwirtschaftliche Studienreise nach Dänemark und Schweden, von (Domänenpächter) H. Schneider. — Beobachtungen über neue Getreideanbauverfahren, von Th. Remy u. E. Kreplin. — Die dänische Landwirtschaft, mit besonderer Berücksichtigung des Konsulentenwesens, von (Regierungskonsulent) Rudolf Schou. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 149, Heft 1: Das kleine Eigenhaus in Stadt und Land, von Dr. med. G. W. Schiele. — Nationale oder soziale Jugendpflege, von Dr. W. Baetke. — Reichstagsersatz, von R. E. May. — Das Herrenhaus. Ein Nachwort zu

dem Aufsatz: „Reichstagsersatz“ von R. E. May, von Hans Delbrück. — Schulreform und Oeffentlichkeit, von Dr. Richard Knippel. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 10, Mai 1912, Heft 5: Zur Preisregelung im Handwerk, von Dr. Josef Wilden. — Die Kartellierung der Spiritusindustrie, von Dr. Kreuzkam. — Händler- gegen Produzentenkartelle in der deutschen Möbelindustrie, von Willy Feehs. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, Juli 1912: Das Geld, von (Hofrat Prof.) Dr. E. Schwiedland. — Minimal- und Maximalpreise, von Dr. Heinrich Pudor. — Die Ehescheidungen, von Dr. Hans Rost.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins 1912. Nr. 11/12: Deutsch-kanadische Handelsbeziehungen. — Die Einrichtung der deutschen Sachverständigen für Handel und Landwirtschaft vor dem Forum der praktischen Volkswirtschaftler. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. Juni 1912, Heft 12: Die ökonomische Bedeutung des Imperiums, von Dr. Ludwig Quessel. — Eugen Richter und die Wandlungen der Fortschrittspartei, von Max Schippel. — Der Streit in den katholischen Arbeitervereinigungen, von Karl Severing. — Aus dem Abgrund der sozialen Gegensätze, von Robert Schmidt. — etc. — Heft 13: Leben und Wissenschaft, von Paul Kampfmeyer. — Kolonialbegeisterung, Atlanticus und K. Kautsky, von Max Schippel. — Sozialdemokratie, Landarbeitergewerkschaft, Landarbeiteransiedlung, von Dr. Arthur Schulz. — Ueber Auslese und Anpassung der großindustriellen Arbeiterschaft, von Johannes Heiden. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1538: Die Abhängigkeit der Politik Englands von seiner Volkswirtschaft. — etc. — No. 1539: Die Prospekthaftung der Emissionshäuser. — Reichsbanküberweisungen für fremde Rechnung. — etc. — No. 1540: Die wirtschaftspolitische Bedeutung des Umschwungs in Amerika. — etc. — No. 1541: Die deutschen Banken im Jahre 1911, von Robert Franz. — etc.

Plutus. Jahrg. 9, 1912, Heft 25: Prospekte, von Dr. Hermann Zickert. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — Reichsbank und Privatdiskont (Schluß), von G. B. — etc. — Heft 26: Herr Finanz. — Börsensteuer und Reichsgericht, von Wilhelm Berghann. — etc. — Heft 27: Stickstoff, von Dr. Victor Samter. — Deutscher Bankkalender (II. Quartal 1912), von Dr. Josef Loewe. — Heft 28: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher und Urheberrecht. Jahrg. 17, Juni 1912, No. 6: Patentgegenstand und Erfindungsumfang, von Josef Kohler. — Das Recht der Angestellten an ihren Erfindungen. Ein kritisch-informatorischer Beitrag, von (Geh. Admiralitätsrat) Dr. jur. H. Anderson. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, Juli 1912: Das Reichsfinanzprogramm, von (Wirkl. Geh.-R.) Adolf Wermuth. — Deutschland und Frankreich, von Karl Max Fürst Lichnowsky. — Die Zukunft der französischen Bevölkerungszahl, von (Geh. Reg.-R. Prof. Dr.) Julius Wolf. — Wohnungshygiene im Hochsommer, von Prof. C. Flügge. — Seesicherheit, von (Admiral z. D.) Breusing. — Zur Verständigung der Parteien, von v. d. Osten-Warnitz. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 4, Juli 1912: Staat und Wirtschaft, von Dr. Ludwig Müller. — Die sogenannten Wallonen und ihr wirkliches Verbreitungsgebiet, von Kurd v. Strantz. — Die biologischen Grundlagen der arabischen Kultur (Fortsetzung), von Dr. A. Reibmayr. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Juni: Der Belgische Kongo im Deutschen Reichstage. — Der Marokko-Kongovertrag vom 4. November 1911 und das Reichsstaatsrecht, von (Privatdozent) Dr. Zadow. — Der Kaufmann in Kamerun und sein Ruf, von A. Ritter. — etc.

Rundschau, Masius', für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIV, 1912, Heft 6: Staatspapierkurs und Lebensversicherungsgesellschaften. — Norwegisches Gesetz vom 29. Juli 1911 betr. Versicherungsgesellschaften (Schluß). — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. XI, 1912, Heft 13: Die Frage der Entstaubung, Heizung und Beleuchtung in der Textilindustrie in ihrer Abhängigkeit vom Klima, von (Ingenieur) A. Röder. — A.E.G., Unfallverhütung — Betriebssicherheit. — Ständige Ausstellung für Arbeiterwohlfahrt in Charlottenburg: Tätigkeitsbericht für 1911. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 6, Juni 1912: Die Zukunft der Sozialpolitik, von Prof. Dr. Ballod. — Das Grundkapital und der Reservefonds der deutschen Reichsbank, von (Reg.-R.) A. Gaede. — Ergebnisse der württembergischen Ein-

kommensteuer-Veranlagung, von (Finanzrat) Dr. Schott. — Die kreisangehörigen Städte und Landgemeinden mit über 10000 Bewohnern in Preußen, von (Ober-Reg.-R. Prof. Dr.) Kühnert. — Reichsversicherungsordnung und Sozialstatistik, von Dr. L. Zach. — Die Vermögensverteilung in Preußen (Schluß). — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 4, Juli 1912: Zur Frage des Schleppmonopols auf dem Rhein-Hannoverkanal, von (Syndikus) Dr. J. Reichert. — Verkehrsentwicklung der festländischen Nordseehäfen, von (Ingenieur) Max Buchwald. — Die Sudan-Staatsbahnen, von (Kons.-Rat) P. F. Kupka. — Die Entwicklung des Handels in leicht verderblichen Nahrungsmitteln, von Dr. Grotewold. — Goldproduktion und Goldverbrauch, von Dr. Fritz Diepenhorst. — Die Motorschiffahrt als wirtschaftlicher Förderer der kolonialen Verkehrslage, von (Ing.) Gottfried Goldberg. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 13: Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens, von (Kommerzienrat) Otto Münsterberg. — Ueber die Tätigkeit der Arbeitszentrale für die Privatbeamtenversicherung, von Dr. Otto Meltzing. — Die Organisation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der deutschen Metallindustrie, von (Privatdozent) Dr. Günther. — Der Postscheckverkehr in der Schweiz, von (Handelskammersyndikus) Dr. Otto Heyn. — etc.

Zeit, die Neue. Jahrg. 30, 1912, No. 38: Zur Wanderfürsorge, von Emil Robold. — No. 39: Die Reorganisation des Parteivorstandes, von G. Ledebour. — Der Weg des Elektrotrusts, von Kurt Heinig. — etc. — No. 40: Parteiausschuß, Kontrollkommission und Fraktionsvertretung, von G. Ledebour. — Arbeitsnachweis und Gewerkschaftskampf, von Julius Deutsch. — etc. — No. 41: Massenaktion und Revolution, von Ant. Pannekoek. — Zur Frage der Goldproduktion und Teuerung, von Spectator. — Wie Kleinbauern leben! von Ernst Andrée. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 4, Juli 1912: Theorie der doppelten Buchhaltung, von Prof. H. Biedermann. — Ursachen der Kursbewegung der Aktien von Maschinenfabriken (Fortsetzung), von Dr. Oscar Stillich. — Die Scheckbank für Deutschland, von Dr. Walter Conrad. — Die Handelskammer in der Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Kammergerichts, von (Gerichtsassess.) Dr. Mampe. — Verkehr und Verkehrsarten in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, von Dr. Joh. Riedel. — Der Kaiser als Farmer in Südwestafrika, von Dr. Paul Rohrbach. — Ausblick in die Entwicklung der deutschen Eisenindustrie, von Dr. Th. Kreuzkam. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 7/8: Ein kathedersozialistisches System der Volkswirtschaftslehre (Schluß), von L. Pohle. — Die Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu England (I), von Dr. Ernst Schultze. — Die Entwicklungsrichtung in der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik (Fortsetzung), von Dr. M. Mendelson. — etc.

Zeitschrift für das gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 33, 1912, Heft 7: Literaturbericht: Rechtsgeschichte. Berichterstatter: (Reichsarchivrat) Dr. Knapp. — Strafrecht. Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Hermann Kriegsmann. — Besonderer Teil. Berichtertatter: (Staatsanwalt) D. A. Feisenberger. — Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Beling. — Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. Berichterstatter: Prof. Dr. G. Aschaffenburg. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanwalt) Klein. — Militärstrafrecht. Berichterstatter: (Kriegsgerichtsrat) Dr. E. Steidle. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. XII, Heft 4, Juni 1912: Versicherung zum Kunstwert und zum Liebhaberwert, von Dr. v. Geyer. — Pensionskassen und Angestelltenversicherung, von Dr. Jacobssohn. — Die Bestimmung der Tarifprämie in der privaten Lebensversicherung, von Dr. Nabholz. — Studien über Rückversicherung, von Dr. Walter Jahn. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Die neuzeitliche Entwicklung der Baumwollpreise und das Baumwollpreisproblem.

Von

Dr. K. Apelt, M. Gladbach.

Mit einer Kurve.

Von den großen Welthandelsartikeln hat seit Jahren wohl keiner die allgemeine Aufmerksamkeit so sehr auf sich gezogen wie die Baumwolle. Den Anstoß hierzu hat zweifellos die eigenartige Preisentwicklung gegeben, welche die Baumwolle in den letzten Jahren durchzumachen gehabt hat. Ein lange Zeit hindurch anhaltender Hochstand der Preise, dazu Preisschwankungen von außerordentlicher Heftigkeit und Häufigkeit, vielfach hervorgerufen durch spekulative Eingriffe von ungeheurem Umfange, des weiteren energische Versuche der Produzenten, einen Einfluß auf die Preise zu gewinnen, auf der anderen Seite ebenso eifrige Bestrebungen der Baumwollverbraucher, die ihnen immer bedrohlicher werdende Entwicklung der Preise zu bekämpfen, nicht zuletzt auch, mit diesen Bestrebungen Hand in Hand gehend, nachhaltige Bemühungen der großen europäischen Kulturländer, den Baumwollbau in ihren Kolonien heimisch zu machen, — alle diese Erscheinungen haben dazu beigetragen, überall ein lebhaftes Interesse an dem Artikel hervorzurufen. In weitesten Kreisen hat sich die Ueberzeugung Bahn gebrochen, daß es sich hier um wirtschaftliche Vorgänge von weittragendster Bedeutung handelt, denen auch die Allgemeinheit nicht gleichgültig gegenüberstehen darf. Man hat sich daher auch schon gewöhnt, von einer „Baumwollfrage“ zu sprechen, als deren wichtigstes Problem man es betrachtet, die in der Preisbildung der Baumwolle in den letzten Jahren hervorgetretenen Gefahren zu beseitigen.

Da die Erörterungen hierüber fortgesetzt einen breiten Raum einnehmen, und wie man mit Sicherheit annehmen kann, auch in

den nächsten Jahren noch manche wichtige wirtschaftliche Frage aufrollen werden, so wird es nicht unangebracht erscheinen, im gegenwärtigen Zeitpunkt einmal im Zusammenhang eine Darstellung des ganzen Problems zu geben. Zu diesem Zwecke soll im folgenden die neuzeitliche Entwicklung der Baumwollpreise mit ihren Ursachen und Wirkungen und den bisherigen Versuchen der Lösung des entstandenen Preisproblems des Näheren dargelegt werden.

I. Die Entwicklung der Baumwollpreise in den letzten Jahrzehnten.

Um sich ein Urteil darüber bilden zu können, welche Entwicklung die Baumwollpreise in der neuesten Zeit eingeschlagen haben, erscheint es vor allem angebracht, zu untersuchen, ob die allgemeine Preislage der Baumwolle in den letzten Jahren eine wesentliche Aenderung gegen frühere Jahre erfahren hat.

Eine Untersuchung hierüber wird zweckmäßigerweise von einer Vergleichung der alljährlichen Durchschnittspreise ausgehen. Im folgenden ist zu diesem Zwecke eine Zusammenstellung gegeben, welche die Jahresdurchschnittspreise der wichtigsten Baumwollstandardmarken auf Grund der Notierungen der Baumwollbörsen New York [1]), Liverpool [2]) und Bremen [3]) enthält.

Der Vollständigkeit halber sind die Zahlenreihen dieser Tabelle, wenigstens für einzelne Sorten, soweit zurückgeführt, als überhaupt noch einigermaßen zuverlässige Preisangaben vorhanden sind; um jedoch die Tabelle nicht allzulang werden zu lassen, ist für die weiter zurückliegende Zeit der Preis nur im zehnjährigen Durchschnitt angegeben [4]).

Von den in der Tabelle aufgeführten Baumwollmarken ist die amerikanische Middling-Upland-Baumwolle weitaus die wichtigste. Ihrer Preisbewegung schließen sich daher alle anderen Baumwollsorten mehr oder weniger an. Nächst der amerikanischen Baumwollfaser kommt am meisten die indische in Betracht. Eine größere Bedeutung hat auch die ägyptische Baumwolle, und zwar vor allem wegen ihrer hervorragenden Beschaffenheit, infolge der sie sich auch im Preise über alle anderen Sorten erhebt und vielfach eine gewisse Selbständigkeit in der Preisbildung behauptet. Die außer diesen Herkünften noch in der Tabelle aufgeführte

---

1) Nach dem amerikanischen Censusbureau (Bull. 106) und Alfred B. Shepperson Cotton facts, New York 1911, S. 4.

2) Berechnungen der Liverpool Cotton Association nach den einzelnen Jahreszirkularen, zuletzt vom 18. Sept. 1911.

3) Nach der offiziellen Reichsstatistik, Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, 1911, Heft 1 (S. 11) und frühere.

4) An und für sich sind für die ersten Jahrzehnte die Preisberechnungen nicht besonders genau, da hierfür sichere Grundlagen oft gefehlt haben, und auch wohl die Berechnungen nicht immer nach gleichen Gesichtspunkten erfolgt sind. Die nachfolgende Untersuchung, die sich vorwiegend auf die letzten Jahrzehnte stützt, wird dadurch jedoch nicht beeinträchtigt.

Jährliche Durchnittspreise der Baumwolle.

Jahr[1] bzw. 10-jähr. Durchschnitt	New York: amerik. middling	Liverpool: amerik. middling	Liverpool: brasil. fair Pernam	Liverpool: indische[2] fair surat	Jahr	New York: amerik. middling	Liverpool: amerik. middling	Liverpool: brasil. fair Pernam	Liverpool: indische[2] good Oomra	Liverpool: ägypt.[3] fully good fair brown	Bremen: amerik. middling	Bremen: indische good Oomra
	c. für 1 Pfd. engl.	d. für 1 Pfd. engl.				c. für 1 Pfd. engl.	d. für 1 Pfd. engl.				Pfg. für $\frac{1}{2}$ kg	
1791–1800	33,8	.	.	.	1871	17,0	$8\frac{9}{16}$	$9\frac{9}{16}$	$6\frac{7}{8}$	.	.	.
1801–1810	22,0	.	.	.	1872	20,5	$10\frac{9}{16}$	$10\frac{3}{8}$	$7\frac{13}{16}$	.	.	.
1811–1820	20,5	.	.	.	1873	18,2	9	$9\frac{3}{8}$	$6\frac{7}{16}$	.	.	.
1821–1830	12,5	.	.	.	1874	17,0	8	$8\frac{1}{4}$	$5\frac{7}{16}$	.	.	.
1831	9,7	6,0	$7\frac{3}{4}$	$4\frac{5}{8}$	1875	15,0	$7\frac{3}{8}$	$7\frac{15}{16}$	$5\frac{35}{64}$	.	.	.
1832	9,4	$6\frac{5}{8}$	$8\frac{15}{16}$	5	1876	13,0	$6\frac{1}{4}$	$6\frac{1}{2}$	$4\frac{7}{16}$	.	.	.
1833	12,3	$8\frac{1}{2}$	$10\frac{3}{8}$	$6\frac{1}{8}$	1877	11,7	$6\frac{5}{16}$	$6\frac{1}{2}$	$5\frac{7}{16}$	.	.	.
1834	12,9	$8\frac{5}{8}$	11 /8	$6\frac{5}{8}$	1878	11,3	$6\frac{1}{8}$	$6\frac{11}{16}$	$5\frac{7}{32}$	.	.	.
1835	17,4	$10\frac{1}{4}$	$13\frac{7}{8}$	$7\frac{1}{4}$	1879	10,8	$6\frac{5}{16}$	$6\frac{13}{16}$	$5\frac{29}{64}$	.	62,0	.
1836	16,5	$9\frac{7}{8}$	$12\frac{3}{4}$	$6\frac{1}{4}$	1880	12,0	$6\frac{15}{16}$	$6\frac{9}{16}$	$5\frac{11}{16}$	.	66,3	57,9
1837	13,2	7,0	10	$4\frac{3}{4}$	1881	11,3	$6\frac{7}{16}$	$6\frac{9}{16}$	$4\frac{13}{16}$	.	61,4	50,3
1838	10,1	7,0	$9\frac{1}{4}$	$4\frac{7}{8}$	1882	12,2	$6\frac{5}{8}$	$7\frac{1}{16}$	$4\frac{53}{64}$	.	63,5	49,7
1839	13,4	$7\frac{7}{8}$	10	$5\frac{7}{8}$	1883	10,6	$5\frac{3}{4}$	$5\frac{15}{16}$	$4\frac{35}{64}$	.	54,7	44,2
1840	8,9	6,0	9	$4\frac{1}{2}$	1884	10,6	6	$6\frac{3}{16}$	$4\frac{29}{32}$	.	57,7	46,9
1841	9,5	$6\frac{1}{4}$	$8\frac{1}{2}$	$4\frac{5}{8}$	1885	10,5	$5\frac{5}{8}$	$5\frac{13}{16}$	$4\frac{7}{8}$	.	54,8	46,5
1842	7,8	$5\frac{3}{8}$	$7\frac{1}{8}$	4	1886	9,4	$5\frac{1}{8}$	$5\frac{5}{16}$	$4\frac{23}{64}$	.	48,6	40,1
1843	7,2	$4\frac{5}{8}$	$6\frac{1}{8}$	$3\frac{1}{2}$	1887	10,3	$5\frac{1}{2}$	$5\frac{9}{16}$	$4\frac{7}{16}$	.	52,1	41,9
1844	7,7	$4\frac{7}{8}$	$6\frac{1}{8}$	$3\frac{5}{8}$	1888	10,3	$5\frac{9}{16}$	$5\frac{3}{4}$	$4\frac{21}{32}$	.	52,9	44,1
1845	5,6	$4\frac{1}{8}$	6	$3\frac{1}{8}$	1889	10,7	$5\frac{15}{16}$	$6\frac{5}{16}$	$4\frac{47}{64}$	.	56,3	44,7
1846	7,9	$4\frac{7}{8}$	$6\frac{3}{4}$	$3\frac{1}{2}$	1890	11,5	6	$6\frac{5}{16}$	$4\frac{25}{32}$	.	57,1	45,0
1847	11,2	$6\frac{1}{8}$	$7\frac{5}{8}$	$4\frac{1}{2}$	1891	8,6	$4\frac{11}{16}$	$5\frac{5}{16}$	$3\frac{61}{64}$	$5\frac{1}{4}$	44,1	38,3
1848	8,0	$4\frac{1}{8}$	$5\frac{5}{8}$	$3\frac{1}{4}$	1892	7,3	$4\frac{3}{16}$	$4\frac{1}{2}$	$3\frac{17}{32}$	$4\frac{15}{16}$	40,0	33,9
1849	7,5	$5\frac{1}{8}$	$5\frac{7}{8}$	$3\frac{7}{8}$	1893	8,4	$4\frac{5}{8}$	$4\frac{3}{4}$	$4\frac{3}{64}$	$4\frac{29}{32}$	44,0	38,3
1850	12,3	7,0	$7\frac{7}{8}$	$5\frac{1}{4}$	1894	7,5	$3\frac{13}{16}$	4	$3\frac{5}{32}$	$4\frac{9}{16}$	36,2	30,3
1851	12,1	$5\frac{1}{2}$	$7\frac{1}{8}$	$4\frac{1}{4}$	1895	5,9	$3\frac{27}{32}$	4	$3\frac{3}{16}$	$5\frac{21}{32}$	36,5	29,7
1852	9,5	$5\frac{5}{16}$	$6\frac{3}{4}$	$4\frac{1}{4}$	1896	8,2	$4\frac{11}{32}$	$4\frac{5}{8}$	$3\frac{19}{32}$	$5\frac{3}{4}$	41,0	33,6
1853	11,0	$5\frac{3}{4}$	$6\frac{7}{8}$	$4\frac{1}{8}$	1897	7,3	$3\frac{29}{32}$	$4\frac{1}{4}$	$3\frac{21}{64}$	$4\frac{49}{64}$	37,6	31,8
1854	11,0	$5\frac{3}{8}$	$6\frac{3}{4}$	$3\frac{5}{8}$	1898	5,6	$3\frac{5}{16}$	$3\frac{11}{16}$	$2\frac{7}{8}$	$4\frac{5}{16}$	31,4	26,6
1855	10,4	$5\frac{5}{8}$	$6\frac{3}{4}$	4	1899	4,9	$3\frac{9}{16}$	$3\frac{15}{16}$	$3\frac{1}{64}$	$5\frac{15}{64}$	33,7	27,4
1856	10,3	$6\frac{5}{16}$	7	$4\frac{3}{4}$	1900	7,6	$4\frac{55}{64}$	$5\frac{1}{16}$	$4\frac{3}{32}$	$6\frac{43}{64}$	51,5	41,6
1857	13,5	$7\frac{3}{4}$	$8\frac{7}{8}$	$5\frac{1}{2}$	1901	9,3	$5\frac{11}{64}$	$5\frac{1}{2}$	$4\frac{1}{64}$	$6\frac{33}{64}$	44,3	34,2
1858	12,2	$6\frac{7}{8}$	$8\frac{1}{8}$	$5\frac{1}{2}$	1902	8,1	$4\frac{25}{32}$	$4\frac{7}{8}$	$3\frac{27}{32}$	$6\frac{5}{16}$	45,5	35,2
1859	12,1	$6\frac{3}{4}$	$8\frac{1}{4}$	5	1903	8,2	5,44	5,57	$4\frac{5}{32}$	$8\frac{7}{16}$	57,4	39,2
1860	11,0	$6\frac{1}{4}$	$8\frac{3}{16}$	5	1904	12,67	6,94	7,16	$5\frac{1}{4}$	$8\frac{9}{16}$	62,2	48,2
1861	13,0	$8\frac{9}{16}$	$9\frac{3}{4}$	$6\frac{5}{16}$	1905	9,10	4,93	5,25	$4\frac{3}{8}$	$7\frac{3}{8}$	48,6	39,4
1862	31,3	$17\frac{1}{4}$	$18\frac{1}{8}$	$12\frac{7}{8}$	1906	11,25	5,94	6,23	$4\frac{3}{4}$	$9\frac{1}{4}$	56,8	43,1
1863	67,2	$23\frac{1}{4}$	$24\frac{1}{4}$	$19\frac{1}{4}$	1907	11,48	6,38	6,97	$4\frac{5}{8}$	$10\frac{3}{8}$	60,8	41,0
1864	101,5	$27\frac{1}{2}$	$28\frac{3}{4}$	$21\frac{1}{2}$	1908	11,25	6,19	6,79	$4\frac{49}{64}$	$8\frac{13}{16}$	53,6	39,8
1865	83,4	19,0	$19\frac{1}{4}$	$14\frac{1}{2}$	1909	10,44	5,50	5,84	$4\frac{45}{64}$	$8\frac{7}{16}$	59,9	46,0
1866	43,2	$15\frac{1}{2}$	$17\frac{1}{8}$	12	1910	14,95	7,86	8,34	$6\frac{1}{16}$	$13\frac{1}{8}$	75,9	55,9
1867	31,6	$10\frac{7}{8}$	$11\frac{5}{8}$	$8\frac{3}{4}$	1911	14,56	7,84	8,27	$6\frac{25}{32}$	$10\frac{3}{4}$	67,4	57,2
1868	24,9	$10\frac{1}{2}$	$11\frac{5}{8}$	$8\frac{1}{2}$	.	.	.	.	.	.	.	.
1869	29,0	$12\frac{1}{8}$	$12\frac{1}{2}$	$9\frac{3}{4}$	.	.	.	.	.	.	.	.
1870	24,0	$9\frac{15}{16}$	$11\frac{3}{8}$	$8\frac{1}{8}$	.	.	.	.	.	.	.	.

1) Für New York Erntejahre, endend am 31. August der angegebenen Jahre, für Liverpool bis 1899 Kalenderjahre, von da ab Erntejahre, für Bremen Kalenderjahre.

2) Die bis 1870 aufgeführte indische „fair surat" steht im Werte etwa $\frac{1}{4}$—$\frac{1}{2}$ d unter der später aufgeführten „good Oomra", was bei einem Vergleich der Preise vor und nach 1870 berücksichtigt werden muß.

3) Bis 1901 good fair brown, die dem Werte nach etwa $\frac{1}{4}$ d unter fully good fair brown steht.

brasilianische Baumwolle ist dagegen für den Handel nicht von besonderer Wichtigkeit; sie ist nur mit aufgenommen, weil für sie die Liverpooler Notierungen sehr weit zurückverfolgt werden können.

Vergleicht man die Notierungen der drei angeführten Börsenplätze New York, Liverpool und Bremen, so ersieht man aus der meist annähernd gleichlaufenden Preisbewegung ohne weiteres, daß zwischen ihnen ein enger Zusammenhang besteht. Unter ihnen ist New York in den letzten Jahren der tonangebende Platz für amerikanische Baumwolle geworden. Liverpool, das früher auch für die amerikanische Baumwolle die führende Stellung hatte, bildet jetzt noch den ersten europäischen, Bremen den ersten festländischen, und besonders für Deutschland maßgebenden Platz. Für indische und ägyptische Baumwolle, wie auch für die sonstigen kleinen Baumwollsorten ist Liverpool die bestimmende Börse geblieben.

Aus der angegebenen Tabelle läßt sich ein Ueberblick über die allgemeine Entwicklung der Baumwollpreise für einen mehr als 100 Jahre zurückliegenden Zeitraum gewinnen. Hierbei kennzeichnen die ersten Jahrzehnte, die an und für sich für unsere Untersuchung nur historische Bedeutung haben, den mit der Verbesserung der Verkehrsmittel eingetretenen Preisrückgang, der besonders gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts zum Ausdruck kommt. In den sechziger Jahren steigen sodann die Preise auf eine schwindelnde Höhe infolge des amerikanischen Bürgerkrieges, durch den der größte Teil der Baumwollanpflanzungen zerstört worden ist. Die Folgen dieses Krieges machen sich noch bis in die siebziger Jahre hinein fühlbar. Erst dann beginnen sich die Baumwollpreise auf den für die neuere Zeit maßgebenden Grundlagen zu entwickeln. Diese sind bedingt auf der einen Seite durch die zunehmende Ausdehnung des Baumwollanbaues in den heute für die Baumwollverbrauchsländer vornehmlich in Betracht kommenden Gebieten und auf der anderen Seite durch den stark steigenden Verbrauch der modernen Industrieländer, zwischen welche beiden Faktoren sich vermittelnd der neuzeitlich umgestaltete Handelsverkehr schiebt. Vornehmlich unter dem Einfluß des letzteren gehen die Baumwollpreise in den siebziger, achtziger und neunziger Jahren allmählich zurück und erreichen im Jahre 1899 den tiefsten Stand.

Dann aber die Umkehr: In den folgenden Jahren werden die Preise wieder wesentlich höher, und sie erlangen schließlich in den Jahren 1910 und 1911 einen Stand, wie er seit Mitte der siebziger Jahre nicht vorhanden gewesen ist.

Diese offensichtliche Verteuerung der Baumwolle im Verlaufe der letzten Jahre ist eine der wesentlichsten Erscheinungen in der neuerlichen Entwicklung der Baumwollpreise. Daß diese nicht zufällig ist, sondern ihr eine gewisse Tendenz zugrunde liegen muß, läßt sich schon daraus annehmen, daß unter den Jahren nach 1900 sich kein einziges befindet, das bis auf den mittleren Preisstand des vorhergehenden Jahrzehnts herabgeht; im Gegenteil entsprechen die niedrigsten Jahrespreise dieses Zeit-

raums (1902, 1903, 1905) gerade den höchsten Preisen des vorhergehenden Jahrzehnts (1891, 1893, 1896).

Deutlicher noch läßt sich die eingetretene Preissteigerung erkennen, wenn man die Durchschnittspreise der einzelnen Jahrzehnte, bzw. Jahrfünfte berechnet.

Diese stellen sich

im Jahresdurchschnitt (bzw. Jahr)	New York	Liverpool				Bremen	
	Middl. am.	Middl. am.	fair Pernam	Westind. good Oomra	Aegypt.[1]) f. g. f. brown	Middl. am.	Westind. good Oomra
	c für 1 lb	d für 1 lb				Pf. für 1/2 kg	
1871—1880	14,7	7,60	7,86	5,87			
1881—1890	10,7	5,86	6,08	4,69		55,91	45,36
1891—1900	7,1	4,11	4,41	3,48	5,70	39,58	33,15
1901—1910	10,3	5,91	6,25	4,65	8,70	56,48	42,16
1901—1905	9,47	5,45	5,67	4,33	7,44	51,58	39,19
1906—1910	11,87	6,37	6,83	4,98	10,00	61,38	45,18
1911	14,56	7,84	8,27	6,78	10,75	67,41	57,15

Verglichen mit dem 10-jährigen Durchschnitt des Zeitraumes 1891—1900, sind also die Durchschnittspreise des Jahrzehnts 1901—1910 und namentlich des Jahrfünfts 1906—1910, sowie weiter auch des Jahres 1911, bedeutend höher. Die gegenüber dem Jahrzehnt 1891—1900 eingetretene Erhöhung des Preisniveaus beträgt in Prozenten:

	1901—10	1901—05	1906—10	1911
am. Middling in New York	50,2	33,3	67,1	105,1
„ „ „ Liverpool	43,8	32,6	55,2	90,8
„ „ „ Bremen	42,7	30,3	55,1	70,3
bras. fair Pernam in Liverpool	41,7	28,6	54,9	87,5
ägypt. f. g. f. brown[2]) in Liverpool	52,6	30,5	75,4	88,6
ind. good Oomra in Liverpool	33,6	24,4	43,1	94,8
„ „ „ „ Bremen	27,2	18,2	36,1	72,4

Geht man in dem Vergleich noch weiter zurück, so stehen die Preise des letzten Jahrzehnts ungefähr auf der Höhe des Durchschnitts 1881—1890, während das Jahrfünft 1906—10 noch über diesen hinausgeht, und die beiden Jahre 1910 und 1911 sogar den Durchschnitt der siebziger Jahre erreichen.

Nun ist freilich der Baumwollpreis mit Beginn des Erntejahres 1911/12 von dem hohen Stande der beiden Vorjahre bedeutend herabgesunken, so daß z. B. Middling amerikanische gegen Schluß des Jahres 1911 als tiefsten Stand den Preis von 9,20 c in New York, 4,92 d in Liverpool und $46^3/_4$ Pf. in Bremen erreicht hat; gegen

1) Siehe Anm. 3 auf S. 291.

2) Es muß hierbei berücksichtigt werden, daß infolge des Wechsels der Standardmarke (s. Anm. 3 auf S. 291) die prozentuale Steigerung um ein Geringes größer ist, als sie bei gleicher Marke sein würde.

diesen Stand ist dann aber wieder im bisherigen Verlauf des Jahres 1912 eine allmähliche Preiserhöhung eingetreten, auf Grund der um die Mitte des Jahres Preise von 13—14 c in New York, 7—8 d in Liverpool und 60—70 Pf. in Bremen verzeichnet sind. Auch das Jahr 1912 wird daher im Durchschnitt kaum eine niedrigere Preislage bringen als der Durchschnitt des Jahrzehnts 1901—1910. Bei indischer Baumwolle ist der Preisstand sogar von Anfang an recht hoch (Bremen über 50 Pf.) geblieben.

Die Tatsache einer in den letzten Jahren eingetretenen allgemeinen Verteuerung der Baumwolle wird nun noch dadurch besonders bemerkenswert, daß sie sich unter außerordentlich häufigen und heftigen Preisschwankungen vollzogen hat.

Nachfolgende Tabelle, welche die alljährlichen höchsten und niedrigsten Preisnotierungen während der einzelnen Kalenderjahre der letzten Jahrzehnte für amerikanische, indische und ägyptische Baumwolle an den Hauptbörsen[1]) und die danach berechnete Höhe der jährlichen Preisschwankungen enthält, läßt dies im einzelnen deutlich erkennen.

Wie aus dieser Tabelle ersichtlich, sind große Preisschwankungen bei der Baumwolle von jeher keine Seltenheiten. Während diese aber in früheren Jahrzehnten nur vereinzelt über ein gewisses Maß hinausgehen, treten im letzten Jahrzehnt bei einer großen Zahl von Jahren ungewöhnlich hohe Wertunterschiede auf.

Besonders zeigt sich dies bei der amerikanischen Baumwolle. Greift man die Jahre heraus, in denen Middling Upland eine Preisschwankung von mehr als 50 Proz. durchzumachen gehabt hat, so ergibt sich, daß in den 30 Jahren von 1871—1900 in New York nur 1 Jahr (1895) und in Liverpool und Bremen nur 2 Jahre (1895 und 1900) einen solchen Unterschied aufzuweisen haben, daß dies dagegen in dem 11-jährigen Zeitraum von 1901—1911 in New York bei 6 Jahren (1901, 1903, 1904, 1905, 1909 und 1911), in Liverpool und Bremen bei 5 Jahren (1903, 1904, 1905, 1909 und 1911) der Fall ist. Auch das Jahr 1912 hat schon in seinen ersten 7 Monaten wieder eine Preisschwankung der amerikanischen Baumwolle von rund 50 Proz. erlebt.

Sehr bedeutend sind auch die Wertschwankungen der ägyptischen Baumwolle. In den letzten 11 Jahren sind hier 4 Jahre (1901, 1903, 1904 und 1909) mit mehr als 50 Proz., während in dem vorhergehenden Jahrzehnt auch nur die Jahre 1895 und 1900 eine derartige Höhe verzeichnen.

Bei der indischen Baumwolle sind die Schwankungen der letzten Jahre im ganzen nicht so stark. Dies erklärt sich zum

---

1) Quellen für die New Yorker Notierungen Alfred B. Shepperson, Cotton facts (Edition of Dec. 1910) New York 1910, S. 40, 43 und 63, für Liverpool, ebenda S. 21, 40 und 42, ferner Zircular der Liverpool Cotton Association vom 18. September 1911 und Deutsches Handelsarchiv, Berlin 1910, S. 324 ff. und frühere Jahrgänge, für Bremen Handelskammerberichte Bremen, M. Gladbach und briefliche Mitteilungen der Bremer Baumwollbörse.

Preisschwankungen in den einzelnen Kalenderjahren.

Kalenderjahr	Amerikanische Middling Upland									Ind. good Oomra			Aegypt. f. g. f. brown		
	New York			Liverpool			Bremen			Liverpool			Liverpool		
	niedr.	höchst.	Untersch.	niedr.	höchst.	Untersch.	niedr.	höchst.	Untersch.	niedr.	höchst.	Untersch.	niedr.	höchst.	Untersch.
	c.		Proz.	d.		Proz.	Pf.		Proz.	d.		Proz.	d.		Proz.
1871	14 3/4	21 1/4	44,1	7 3/16	10	39,1	.	.	.	5 7/8	7 11/16	30,9	.	.	.
1872	18 5/8	27 3/8	47,0	9 1/2	11 3/8	19,7	.	.	.	6 3/4	8 11/16	28,7	.	.	.
1873	13 5/8	21 3/8	14,8	8 1/4	10	21,2	.	.	.	5 7/8	7 3/8	25,5	.	.	.
1874	14 3/4	18 7/8	28,1	7 3/8	8 5/8	15,2	.	.	.	5	6	20,0	.	.	.
1875	13 1/16	17 1/8	31,1	6 3/4	8	18,5	.	.	.	5 3/16	5 15/16	14,5	.	.	.
1876	10 7/8	13 3/8	22,9	6	6 15/16	15,5	.	.	.	4 1/2	5 9/16	23,6	.	.	.
1877	10 13/16	13 5/16	23,1	5 13/16	7	20,4	.	.	.	4 13/16	6	24,7	.	.	.
1878	8 13/16	12 3/16	38,3	4 15/16	6 11/16	35,5	.	.	.	4 7/16	5 1/2	23,9	.	.	.
1879	9 1/4	13 3/4	48,7	5 5/16	7 5/16	37,7	.	.	.	4 5/8	6 1/8	32,4	.	.	.
1880	10 15/16	13 1/4	21,1	6 3/8	7 1/2	17,7	.	.	.	5 3/16	6 9/16	26,5	.	.	.
1881	10 7/16	13	24,6	5 3/4	7 7/16	29,4	.	.	.	5 3/4	6 13/16	18,5	.	.	.
1882	10 1/4	13 1/16	27,4	5 3/4	7 3/16	25,0	.	.	.	4 5/16	5 3/16	20,3	.	.	.
1883	10	11 1/8	11,3	5 7/16	6 1/8	12,6	.	.	.	4 1/16	4 3/8	7,7	.	.	.
1884	9 3/4	11 15/16	22,4	5 7/16	6 7/16	18,4	.	.	.	4 3/16	4 5/8	10,5	.	.	.
1885	9 3/16	11 1/2	25,2	4 15/16	6 1/8	24,0	.	.	.	4 1/4	4 3/4	11,8	.	.	.
1886	8 13/16	9 9/16	8,5	4 11/16	5 7/16	16,0	.	.	.	3 3/4	4 1/4	13,3	.	.	.
1887	9 7/16	11 7/16	21,2	5 1/8	6	17,1	48 3/4	56 1/2	15,9	3 7/8	4 5/16	11,3	.	.	.
1888	9 5/8	11 3/8	18,2	5 5/16	6	12,9	51	55 3/4	9,3	4 3/16	4 9/16	9,0	.	.	.
1889	9 3/4	11 1/2	17,9	5 3/8	6 3/4	25,6	51 1/2	63	22,3	4 5/16	4 1/2	4,4	.	.	.
1890	9 3/16	12 3/4	38,8	5 1/8	6 11/16	30,5	48	62	29,2	4	4 5/8	15,6	.	.	.
1891	7 3/4	9 1/2	22,6	4 1/4	5 5/16	25,0	39 1/2	49 1/2	25,3	3 3/8	4	18,5	4 11/16	5 13/16	24,0
1892	6 11/16	10	49,5	3 9/16	5 1/4	47,4	35	51	45,7	2 15/16	4 3/16	42,6	4 7/16	5 3/8	21,1
1893	7 1/4	9 15/16	37,1	4 1/8	5 3/8	30,3	39 3/4	50 1/2	27,0	3 7/16	4 1/4	23,6	4 13/16	5 1/4	9,1
1894	5 9/16	8 5/16	49,4	2 31/32	4 7/16	49,5	28 1/2	42	47,4	2 1/2	3 13/16	52,5	4 1/16	5 1/16	24,6
1895	5 9/16	9 3/8	68,5	2 31/32	4 15/16	66,3	28 1/4	47 1/4	67,3	2 9/16	4 1/8	61,0	4 1/16	6 3/4	66,2
1896	7 1/16	8 7/8	25,7	3 3/4	4 27/32	29,2	36	44 1/2	23,6	3 5/32	3 7/8	22,8	5 3/8	6 1/8	14,0
1897	5 13/16	8 1/4	41,9	3 3/16	4 5/16	35,3	30	41 3/4	39,2	2 25/32	3 5/8	30,3	4 1/16	5 3/8	32,3
1898	5 5/16	6 9/16	23,5	3	3 21/32	21,9	28	35	25,0	2 5/8	3 1/8	19,1	4 1/16	5 1/16	24,6
1899	5 7/8	7 13/16	33,0	3 3/32	4 1/2	45,5	29 1/4	41	40,2	2 11/16	3 27/32	43,0	4 13/16	6 11/16	39,0
1900	7 9/16	11	45,5	4 13/32	7 3/8	67,4	40 3/4	64 1/2	58,3	3 27/32	4 13/16	25,0	5 15/16	9 9/16	63,2
1901	7 13/16	12	53,6	4 9/32	5 19/32	30,7	39 1/2	52	31,7	3 5/16	4 3/8	32,1	5 1/16	7 13/16	54,3
1902	8 3/16	9 7/8	20,6	4 13/32	5 3/8	23,9	40 3/4	51	25,2	3 13/16	4 3/32	7,4	5 1/2	7 47/64	40,6
1903	8,85	13,70	54,8	4,68	7,50	60,3	44 1/4	68 1/2	54,8	3 31/32	5 11/16	43,3	7 5/8	11 31/64	50,6
1904	6,85	17,25	151,8	3,63	8,96	146,8	35	85 1/4	143,6	3 11/16	6 15/16	88,1	6 5/8	10 1/4	54,7
1905	7,00	12,60	80,0	3,68	6,42	74,5	35 3/4	62 1/4	74,1	3 5/8	5 1/16	39,7	6 5/8	8 3/8	26,4
1906	9,60	12,25	27,6	5,29	6,59	24,6	50	65	30,0	4 5/16	4 7/8	13,0	8 1/2	11 1/4	32,4
1907	10,60	13,55	27,8	5,75	7,57	31,7	54 1/2	69	26,6	4 5/16	5	15,9	10	11 5/8	16,3
1908	9,00	12,25	36,1	4,80	6,70	39,6	44 1/2	63 1/4	42,1	4 1/4	5	17,7	7 3/8	9 15/16	34,8
1909	9,25	16,10	74,1	4,93	8,49	72,2	46 1/4	79 1/2	71,9	4 5/16	6 3/16	43,5	7 7/8	14	77,8
1910	13,60	19,75	45,2	7,56	8,44	11,6	72 3/4	79 3/4	9,6	5 15/16	6 7/8	15,7	11 1/16	15 15/16	44,1
1911	9,20	16,15	75,5	4,92	8,42	71,1	46 3/4	80 1/2	72,2	4 13/16	7 1/4	50,6	8 7/8	11 1/16	24,6

Teil dadurch, daß die Nachfrage nach indischer Baumwolle in der Regel nicht so drängend ist, weil diese nur geringwertige Baumwollsorten umfaßt, die unter Umständen durch billige amerikanische Sorten, Baumwollabfälle usw. ersetzt werden können. Auch besteht für indische Baumwolle im Gegensatz zu amerikanischer und ägyptischer in Liverpool kein Terminhandel, was dazu beiträgt, daß nicht so leicht scharfe Preisausschreitungen nach oben oder unten hervorgerufen werden. Doch erreichen die Schwankungen auch hier noch einen recht hohen Prozentsatz. Ueber 50 Proz. gehen allerdings nur die Jahre 1904 und 1911 hinaus, dagegen übersteigen immerhin von den letzten 11 Jahren 6 (1901, 1903, 1904, 1905, 1909 und 1911) die Höhe von 30 Proz.

Ein Jahr muß überall durch seine außerordentlich hohen Schwankungen auffallen, das Jahr 1904, das Sully-Jahr, so benannt nach dem Namen des führenden Hochspekulanten. In diesem Jahre, auf das wir im folgenden mehrfach zurückkommen müssen, betragen die Preisunterschiede bei Middling in New York 151,8, in Liverpool 146,8, in Bremen 143,6 Proz.; auch bei indischer und ägyptischer Baumwolle machen sie in Liverpool 88,1 und 54,7 Proz. aus. Man muß in die abnorme Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges zurückgehen, wo die Preisschwankungen in den einzelnen Jahren 1861 bis 1865 230, 247, 82, 164 und 243 Proz. (nach New Yorker Notierungen) betrugen, um ähnliche Verhältnisse zu finden.

Eine rein arithmetische Berechnung der durchschnittlichen Schwankungen in den einzelnen Jahrzehnten der oben angeführten Tabelle läßt ebenfalls erkennen, in welchem Maße die Preisschwankungen in den letzten Jahren zugenommen haben.

Nach Prozenten stellen sich diese:

Im Durchschnitt der Jahre	Middling amerik.			indische good Oomra	aegypt. f. g. f. brown
	New York	Liverpool	Bremen	Liverpool	Liverpool
1871—1880	31,9	24,0	—	25,1	—
1881—1890	29,6	21,1	—	12,2	—
1891—1900	39,7	41,8	39,9	33,9	31,8
1901—1910	57,2	51,6	51,0	31,6	43,2
1901—1911	58,9	53,4	52,9	33,3	41,5

Auch hieraus ist ersichtlich, daß, abgesehen von der indischen Baumwolle, die Schwankungen in den letzten Jahren erheblich über den früheren Jahrzehnten stehen. An der New Yorker Börse sind die prozentualen Unterschiede im Durchschnitt der letzten Jahre besonders hoch; indessen machen sie auch in Liverpool und Bremen noch mehr als 50 Proz. aus. Wie auch ein Vergleich der einzelnen Jahre ergibt, sind in Liverpool und Bremen die Schwankungen mehrfach nicht unerheblich hinter denen New Yorks zurückgeblieben; dies erklärt sich dadurch, daß in New York in den letzten Jahren des öftern durch die Spekulation die Preise vorübergehend nach

oben oder nach unten getrieben sind, wobei die europäischen Börsen nicht in gleichem Maße gefolgt sind.

Es wird noch interessieren festzustellen, wie groß die Preisschwankungen sind, wenn man nicht die Kalenderjahre, sondern die einzelnen Erntejahre ins Auge faßt. Dies ist besonders für die maßgebende amerikanische Baumwolle wichtig, bei welcher der Zeitraum des Erntejahres immerhin um 4 Monate — das Erntejahr rechnet vom 1. September bis zum 31. August — von dem Kalenderjahr abweicht.

Wir stellen, um auch hierfür einen statistischen Anhalt geben zu können, im folgenden die höchsten und die niedrigsten Preise für die Erntejahre der vier letzten Jahrzehnte nach den New Yorker Notierungen zusammen; für das letzte Jahrzehnt fügen wir die entsprechenden Liverpooler und Bremer Preise bei.

Preisschwankungen in den einzelnen Erntejahren.

New York											
Erntejahr	niedr.	höchst.	Unterschied	Erntejahr	niedr.	höchst.	Unterschied	Erntejahr	niedr.	höchst.	Unterschied
	c	c	Proz.		c	c	Proz.		c	c	Proz.
1870/71	$14^{3}/_{4}$	$20^{7}/_{8}$	41,5	1880/81	$10^{7}/_{16}$	13	24,6	1890/91	$7^{15}/_{16}$	11	38,6
1871/72	$18^{1}/_{2}$	$26^{3}/_{4}$	44,6	1881/82	$11^{1}/_{2}$	$13^{1}/_{16}$	13,6	1891/92	$6^{11}/_{16}$	$8^{13}/_{16}$	31,8
1872/73	$18^{3}/_{4}$	$22^{1}/_{4}$	18,7	1882/83	10	$12^{15}/_{16}$	29,4	1892/93	$7^{1}/_{16}$	10	41,6
1873/74	14	$20^{1}/_{2}$	46,4	1883/84	$10^{1}/_{8}$	$11^{15}/_{16}$	17,9	1893/94	$6^{7}/_{8}$	$8^{9}/_{16}$	24,6
1874/75	$14^{1}/_{8}$	$16^{7}/_{8}$	19,5	1884/85	$9^{3}/_{4}$	$11^{1}/_{2}$	18,0	1894/95	$5^{9}/_{16}$	$8^{3}/_{16}$	47,2
1875/76	$11^{11}/_{16}$	$14^{5}/_{8}$	25,1	1885/86	$8^{13}/_{16}$	$10^{1}/_{4}$	16,3	1895/96	$7^{1}/_{16}$	$9^{3}/_{8}$	32,7
1876/77	$10^{7}/_{8}$	$13^{5}/_{16}$	22,4	1886/87	$9^{1}/_{8}$	$11^{7}/_{16}$	25,3	1896/97	7	$8^{7}/_{8}$	26,8
1877/78	$10^{9}/_{16}$	$12^{3}/_{16}$	15,4	1887/88	$9^{7}/_{16}$	$11^{3}/_{8}$	20,5	1897/98	$5^{3}/_{4}$	$7^{13}/_{16}$	35,9
1878/79	$8^{13}/_{16}$	$13^{3}/_{4}$	56,0	1888/89	$9^{5}/_{8}$	$11^{1}/_{2}$	19,5	1898/99	$5^{5}/_{16}$	$6^{5}/_{8}$	24,7
1879/80	$10^{3}/_{8}$	$13^{1}/_{2}$	30,1	1889/90	$10^{1}/_{4}$	$12^{3}/_{4}$	24,4	1899/00	$6^{1}/_{4}$	$10^{1}/_{4}$	64,0

Erntejahr	New York			Liverpool			Bremen		
	niedrigster	höchster	Unterschied	niedrigster	höchster	Unterschied	niedrigster	höchster	Unterschied
	c	c	Proz.	d	d	Proz.	Pf.	Pf.	Proz.
1900/01	8	12	50,0	4,04	7,35	81,9	40,50	64,50	59,3
1901/02	$7^{13}/_{16}$	$9^{7}/_{8}$	26,4	3,99	5,16	29,3	39,50	51,00	29,1
1902/03	8,30	13,50	62,7	4,29	6,94	61,8	40,75	66,75	63,8
1903/04	9,50	17,25	81,6	5,15	8,96	74,0	53,50	85,25	59,4
1904/05	6,85	11,50	67,9	3,63	6,88	89,5	35,00	61,50	75,7
1905/06	9,80	12,60	28,6	5,26	6,42	22,1	50,00	62,25	24,5
1906/07	9,60	13,55	41,2	5,31	7,52	41,6	50,00	68,75	37,5
1907/08	9,50	13,55	42,6	5,16	7,57	46,7	48,25	69,00	43,0
1908/09	9,00	13,15	46,1	4,80	6,92	45,0	44,50	65,50	47,2
1909/10	12,40	19,75	59,3	6,77	8,50	25,6	64,75	79,75	23,2
1910/11	11,60	16,65	39,2	6,57	8,72	28,2	64,00	80,50	25,8

Hiernach sind die Preisschwankungen in den einzelnen Erntejahren zwar nicht ganz so stark wie in den Kalenderjahren, immerhin bleiben auch sie noch sehr erheblich. Im 10-jährigen Durchschnitt

berechnen sie sich in New York für die Zeit von 1871—1880 auf 32, von 1881—1890 auf 20,9, von 1891—1900 auf 36,8 und von 1901—1910 auf 50,6 Proz. Auch hier ist also eine starke Zunahme der Schwankungen im letzten Jahrzehnt zu verzeichnen. Für Liverpool stellen sie sich in dieser Zeit auf 51,7, für Bremen auf 46,3 Proz. Zieht man zum letzten Zeitabschnitt noch das Jahr 1910/1911 hinzu, so betragen die Schwankungen des 11-jährigen Durchschnitts in New York und Liverpool je 49,6 und in Bremen 44,4 Proz.

Würden wir die Untersuchung noch weiter fortsetzen, so würden wir feststellen können, daß sich oft schon in kürzesten Zeiträumen Preisänderungen von erheblichem Umfange vollziehen. Preisschwankungen von 10, ja 20 Proz. innerhalb eines Monats sind in den letzten Jahren keine Seltenheit gewesen. Anfang 1904 wurde der Preis der amerikanischen Baumwolle im Zeitraum eines Monats um nahezu 40 Proz. emporgetrieben, nachdem er schon in den beiden letzten Monaten des Jahres 1903 um etwa 30 Proz. gestiegen war. Im Monat August 1910 verzeichnete die New Yorker Baumwollbörse eine Preissteigerung um rund 30 Proz. Der große Preissturz der amerikanischen Baumwolle im Jahre 1911 (von 80½ auf 46¾ Pf. nach Bremer Notierungen) spielte sich in dem Zeitraum eines knappen halben Jahres ab. Schon die Wertschwankungen, die sich von einem Tag zum andern, und bisweilen von Stunde zu Stunde, vollziehen, sind oft recht beträchtlich. An der New Yorker und Liverpooler Börse, welche seit 1903 die Preisänderungen nach Hundertsteln eines c. bzw. d. („Punkten“) bemessen, ist der Preis in ständiger Fluktuation begriffen, und es sind daher die Tage im Jahre zu zählen, die ohne eine Preisänderung gegenüber dem vorhergehenden Tage abschließen.

II. Die Ursachen der allgemeinen Preiserhöhung.

Zwei Tatsachen haben sich vornehmlich aus der in dem vorhergehenden Abschnitt dargelegten Entwicklung der Baumwollpreise in den letzten Jahren ergeben: eine allgemeine Erhöhung des Preisniveaus und eine Zunahme der Preisschwankungen.

Versuchen wir zunächst die erste der beiden Tatsachen zu erklären, so wird es sich vor allem empfehlen, zu untersuchen, ob zwischen Baumwollproduktion und Baumwollverbrauch, also zwischen Angebot und Nachfrage, in den letzten Jahren eine derartige Veränderung eingetreten ist, daß dadurch eine allgemeine Preiserhöhung begründet erscheint.

Zu diesem Zwecke sind im folgenden die Produktions- und Verbrauchsziffern der Baumwolle seit 1901 zusammengestellt; dabei sind aber nur die Zahlen angegeben, die für den Welthandel in Betracht kommen, also die statistisch kaum erfaßbaren Mengen nicht mit berücksichtigt, die nur zur Befriedigung des Hausbedarfs der einheimischen Bevölkerung in Indien, China

usw. dienen. Auch ohne diese Mengen darf die Zusammenstellung Anspruch auf vollständige Genauigkeit nicht machen, weil sich bei der Ermittlung der Produktion in den einzelnen Ländern, bei der Umrechnung in ein einheitliches Ballengewicht [1]) usw. Schwierigkeiten ergeben. Da sich aber die Angaben auf Berechnungen allgemein anerkannter Autoritäten stützen, besitzen sie für unsere Zwecke ausreichende Zuverlässigkeit [2]).

Um einen Vergleich mit den Preisen zu ermöglichen, sind der Tabelle die Durchschnittspreise der drei wichtigsten Baumwollsorten nach Liverpooler Notierungen angefügt.

	1900/01	1901/02	1902/03	1903/04	1904/05	1905/06	1906/07	1907/08	1908/09	1909/10	1910/11
Baumwollernte (1000 Ballen zu 500 lbs.)											
Verein. Staaten von Nordamerika	10 218	10 380	10 827	10 045	13 679	10 804	13 306	11 258	13 540	10 267	11 852
Indien	2 200	2 300	2 400	2 681	2 358	3 091	3 535	2 486	2 977	3 788	3 168
Aegypten	1 064	1 225	1 000	1 156	1 258	1 181	1 326	1 432	1 247	938	1 450
Andere Länder	150	245	150	277	648	585	446	299	266	296	400
Weltproduktion	13 632	14 150	14 377	14 159	17 943	15 661	18 613	15 475	18 030	15 289	16 870
Baumwollverbrauch (1000 Ballen zu 500 lbs.)											
England	3 256	3 352	3 185	3 017	3 620	3 774	3 892	3 690	3 720	3 175	3 600
Europ. Festland	4 576	4 732	5 200	5 148	5 148	5 252	5 460	5 720	5 720	5 460	5 460
Verein. Staaten von Nordamerika	3 727	4 037	4 015	3 908	4 310	4 726	4 822	4 227	4 912	4 532	4 485
Indien	1 060	1 322	1 323	1 367	1 473	1 530	1 552	1 561	1 653	1 517	1 500
Japan	632	728	567	693	755	874	890	890	880	1 055	1 088
Andere Länder	152	180	199	177	235	173	382	192	280	249	259
Weltverbrauch	13 403	14 351	14 489	14 310	15 541	16 329	16 998	16 280	17 165	15 988	16 392
Ernteüberschuß (+) oder Fehlernte (—)	+ 229	— 201	— 112	— 151	+ 2402	— 668	+ 1615	— 805	+ 865	— 699	+ 478
Sichtbare Vorräte am Jahresschluß	1 115	1 018	709	774	1 889	1 138	1 733	1 289	1 712	1 048	1 544
Durchschnittspreise											
Middling amerik. in Liverpool d	$5^{11}/_{64}$	$4^{25}/_{32}$	5,44	6,94	4,93	5,94	6,38	6,19	5,50	7,86	7,84
Indische good Oomra in Liverpool d	$4^{1}/_{64}$	$3^{27}/_{32}$	$4^{5}/_{32}$	$5^{1}/_{4}$	$4^{3}/_{8}$	$4^{3}/_{4}$	$4^{5}/_{8}$	$4^{49}/_{64}$	$4^{45}/_{64}$	$6^{1}/_{6}$	$6^{25}/_{32}$
Aegypt. f. g. f. brown in Liverpool d	$6^{33}/_{64}$	$6^{5}/_{16}$	$8^{7}/_{16}$	$8^{9}/_{16}$	$7^{3}/_{8}$	$9^{1}/_{4}$	$10^{3}/_{8}$	$8^{13}/_{16}$	$8^{7}/_{16}$	$13^{1}/_{8}$	$10^{3}/_{4}$

1) Die handelsüblichen Ballen sind in den einzelnen Ländern sehr verschieden, so daß man für vergleichende Zwecke den „statistischen" Ballen zu 500 Pfd. Nettogewicht eingeführt hat; dadurch erklären sich auch die Abweichungen in den Ballenzahlen der obigen Tabelle von sonstigen Handelsstatistiken; im einzelnen betrug z. B. das durchschnittliche Gewicht der Ballen für 1910/11: amerikanische 486, indische 400, ägyptische 741, brasilische 314, afrikanische 350 Pfd.

2) Vor allem auf die Berechnungen des allgemein anerkannten New Yorker Commercial and Financial Chronicle; im einzelnen entnommen dem Zirkular der Liverpool Cotton Association vom 18. Sept. 1911, Shepperson, a. a. O. S. 7 ff. Nachrichten für Handel und Industrie, Berlin (Reichsamt des Innern), 1907, Nr. 108 u. frühere.

Betrachten wir in dieser Tabelle die Produktionsziffern der wichtigsten Baumwollbaugebiete, so sehen wir, daß die Vereinigten Staaten von Nordamerika ein derartiges Uebergewicht besitzen, daß von dem Ausfall ihrer Ernte die Höhe des Baumwollertrages der Welt wesentlich abhängt. So sind die großen Welternten der Jahre 1904/05, 1906/07 und 1908/09 lediglich eine Folge amerikanischer Riesenernten, und umgekehrt haben in anderen Jahren die Rückgänge der amerikanischen Ernteerträgnisse in keinem Falle durch eine erhöhte Produktion in den sonstigen Baumwollanbaugebieten einen nennenswerten Ausgleich finden können. Der Anteil der Vereinigten Staaten macht in den oben angeführten 11 Jahren $^2/_3$—$^3/_4$ der gesamten Baumwollenerzeugung der Welt aus, im Durchschnitt aller 11 Jahre stellt er sich auf 72,4 Proz. Demgegenüber hat Indien nur einen durchschnittlichen Anteil von 17,8 und Aegypten sogar nur einen solchen von 7,6 Proz. aufzuweisen; alle anderen Länder kommen zusammen nur mit durchschnittlich 2,2 Proz. in Betracht. In Wirklichkeit ist nun aber diese Ueberlegenheit der Vereinigten Staaten noch viel größer, als sich aus dem rein ziffernmäßigen Vergleich mit den anderen Anbaugebieten ergibt; denn die führende Position dieser Staaten wird noch wesentlich dadurch verstärkt, daß die von ihnen erzeugte Baumwolle auch die marktfähigste ist. Die amerikanische Baumwolle ist viel verwendungsfähiger als die indische, die wegen ihres kurzen Stapels (Faserlänge) nur für gröbere Artikel brauchbar ist, sie ist ferner viel wohlfeiler als die ägyptische, die zwar an Stapel und Glanz von besserer Beschaffenheit ist, dafür aber einen Preis verlangt, der nur bei einer beschränkten Zahl von Artikeln angelegt werden kann.

Die Folge dieser überlegenen Stellung ist, daß die amerikanische Baumwolle auch den Preismarkt vollständig beherrscht. Tatsächlich läßt sich auch aus der obigen Tabelle leicht ersehen, daß die allgemeine Höhe der sämtlichen Baumwollpreise fast nur von dem Ausfall der amerikanischen Baumwollernte diktiert wird. Ein Rückgang in den Erträgen der amerikanischen Ernte pflegt ohne weiteres die Baumwollpreise auf der ganzen Linie emporzutreiben, und umgekehrt bringt eine reichliche amerikanische Ernte in der Regel auch für die anderen Baumwollsorten eine Ermäßigung des Preises. Selbst die indische Baumwolle, die nach Menge neben der amerikanischen Baumwolle noch am ersten für eine selbständige Preisbildung in Frage käme, vermag sich diesem Einfluß Amerikas nicht zu entziehen. So hat sie z. B. in den Jahren 1903/04, 1905/06 und 1909/10 der ansteigenden Richtung der amerikanischen Baumwolle folgen müssen, obwohl die Ernteerträge Indiens in diesen Jahren höher sind als in den Vorjahren, und andererseits ist sie im Jahre 1904/05 trotz eines niedrigeren eigenen Ernteergebnisses mit der amerikanischen im Preise gesunken. Auch bei der ägyptischen Baumwolle kann man die Beeinflussung des Preises durch die amerikanischen Ernteverhältnisse verfolgen, obwohl diese als Qualitätsbaumwolle sich noch am ersten eine gewisse Selbständigkeit zu bewahren vermag.

Von diesem Gesichtspunkte aus betrachtet, läßt sich für die abnorme Höhe der Preise in verschiedenen Jahren leicht eine Erklärung finden. Ein Vergleich der einzelnen Jahre ergibt, daß die Baumwollproduktion infolge der unzureichenden Lieferungen Amerikas mehrfach ziemlich erheblich hinter dem Verbrauche zurückgeblieben ist. Dies ist zunächst der Fall in den Jahren 1901/02, 1902/03 und 1903/04, wodurch die Preise nach und nach in die Höhe getrieben werden, dann vor allem in dem Jahre 1909/10, das infolgedessen den höchsten Preisstand des ganzen Zeitraumes verzeichnet. Obwohl sich im letzteren Jahre der Verbrauch um mehr als 1 Mill. Ballen gegenüber dem Vorjahre eingeschränkt hat, bleibt die Baumwollknappheit so groß, daß auch der etwas gestiegene Ertrag des Jahres 1910/11 keinen Ausgleich schaffen kann. Infolgedessen haben sich die hohen Preise auch in diesem Jahre erhalten. Erst die Riesenernte des Jahres 1911/12, die für Amerika auf 14 885 000 Ballen geschätzt ist[1]), hat wieder eine Senkung des Preisniveaus gebracht.

Woher kommt es nun aber, daß in so vielen Jahren der letzten Zeit ein so offenbares Mißverhältnis zwischen Produktion und Verbrauch eingetreten ist?

Um diese Frage zu beantworten, sind wir gezwungen, etwas näher auf die Produktionsverhältnisse der Vereinigten Staaten einzugehen.

Betrachten wir hier die Entwicklung in den letzten Jahrzehnten, so zeigt diese, wenn man zum Ausgleich der jährlichen starken Schwankungen die einzelnen Jahre in 5-jährige Zeiträume zusammenfaßt, folgendes Bild[2]).

Im Jahresdurchschnitt	Amerikanische Baumwollernte 1000 Ballen[3])	Zunahme		
		überhaupt 1000 Ballen	von Jahrfünft zu Jahrfünft Proz.	auf ein Jahr berechnet Proz.
1871—1875	3 852	—	—	—
1876—1880	4 952	1100	28,7	5,7
1881—1885	6 080	1128	22,6	4,5
1886—1890	6 866	786	12,9	3,2
1891—1895	8 366	1500	21,9	4,4
1896—1900	9 546	1180	14,1	2,8
1901—1905	11 113	1567	16,4	3,3
1906—1910	12 186	1073	9,7	1,9

Hiernach hat sich die amerikanische Baumwollproduktion zwar noch bis in die neueste Zeit hinein ziemlich stark erhöht, prozentual aber ist gerade die Zunahme im letzten Jahrfünft erheblich kleiner als in allen früheren Perioden.

Gerade in diese Zeit fällt nun aber eine sehr starke Steigerung des Baumwollverbrauchs. Diese hat ihren

1) Schätzung des amerikanischen Ackerbaubureaus vom 1. Dez. 1911; tatsächlich wird sie sich aber wahrscheinlich sogar auf 16 Mill. Ballen belaufen.

2) Nach Zirkular der Liverpool Cotton Association vom 18. Sept. 1911.

3) Handelsballen vgl. Anm. 1 auf S. 299.

natürlichen Grund in dem vermehrten Absatz von Baumwollerzeugnissen, der mit der allenthalben vorhandenen günstigen wirtschaftlichen Entwicklung und der zunehmenden Ausdehnung der Kultur in den bisher noch wenig erschlossenen Absatzgebieten der Industrie eingetreten ist. Sie ist aber auch künstlich noch dadurch vergrößert, daß im Laufe des letzten Jahrzehnts, namentlich infolge des guten Geschäftsganges der Industrie während der Jahre 1904—1907, in den meisten Ländern eine außergewöhnlich starke Vermehrung der Baumwollspindeln vorgenommen ist; diese ist zwar, wie sich nachträglich zum Leidwesen der Baumwollindustrie herausgestellt hat, weit über das natürliche Maß hinausgegangen, drängt aber nun von selbst auf eine Erhöhung des Baumwollwarenabsatzes und damit des Baumwollverbrauches hin.

Nachfolgende Gegenüberstellung läßt den im letzten Jahrzehnt eingetretenen Spindelzuwachs ersehen:

	Zahl der Baumwollspindeln		Zunahme
	1900 [1]	1. Sept. 1911 [2]	Proz.
Großbritannien	45 400 000	54 522 554	20,1
Europäisches Festland	33 000 000	41 847 411	26,8
darunter:			
Deutschland	8 100 000	10 480 090	29,4
Rußland	7 500 000	8 671 664	15,6
Frankreich	5 550 000	7 300 000	31,5
Oesterreich	3 500 000	4 563 745	30,4
Vereinigte Staaten Amerika	19 008 352	28 872 000	52,0
Indien	4 945 783	6 250 000	26,4
Japan	1 250 000	2 131 494	70,5
Sonstige Länder	1 770 000	3 655 293	106,5
Ueberhaupt:	105 374 135	137 278 752	30,3

Hatte man sich bisher in der Baumwollindustrie daran gewöhnt, damit zu rechnen, daß eine alljährliche Zunahme der Baumwollproduktion und des Verbrauches um durchschnittlich 2 1/2 Proz. als normal anzusehen sei, so zeigt also die Entwicklung der letzten Jahre, daß der Verbrauch in viel rascherem Verhältnis vorwärts geeilt, die Produktion aber hinter dem normalen Verhältnis zurückgeblieben ist, wodurch sich die wiederholt eingetretene Baumwollknappheit und die durch diese hervorgerufenen hohen Preise zum großen Teile erklären.

Ein Umstand ist nun noch dazu getreten, um das Mißverhältnis zwischen Baumwollverbrauch und Baumwollversorgung besonders für die europäischen Verbrauchsländer fühlbar zu machen: der stark gestiegene Selbstverbrauch der Vereinigten Staaten. Wie aus den obigen Spindelzahlen hervorgeht, hat sich die Baumwollspinnerei im letzten Jahrzehnt gerade in diesem Lande sehr stark ausgedehnt. Die amerikanische Baumwollspinnerei hat

1) Nach Shepperson, Cotton facts, 1910, S. 7 ff.
2) Nach den offiziellen Ermittelungen des Internationalen Spinnerverbandes.

daher einen immer größeren Anteil der Baumwollernte des Landes für sich in Anspruch genommen, wodurch sich die für die übrigen Länder verbleibende Baumwolle entsprechend verringert hat. Berechnet man den Verbrauch der Vereinigten Staaten in den einzelnen Perioden der obigen Tabelle, so macht dieser[1]) 1871—1875 30,8, 1876—1880 31,3, 1881—1885 31,6, 1886—1890 32,8, 1891—1895 33,1, 1896—1900 35,3, 1901—1905 38,6, 1906—1910 40,3 Proz. der gesamten amerikanischen Baumwollernte aus. Stellen wir dem gegenüber, wie sich die Baumwolllieferungen Amerikas an ausländische Verbraucher in den letzten 30 Jahren entwickelt haben, so zeigt gerade das letzte Jahrzehnt gegen die früheren einen bedeutenden Abfall.

Es betrug[1]) die Ausfuhr amerikanischer Baumwolle:

Im Jahresdurchschnitt	überhaupt 1000 Ballen	Zunahme		
		überhaupt 1000 Ballen	von Jahrfünft zu Jahrfünft Proz.	auf ein Jahr berechnet Proz.
1871—1875	2666	—	—	—
1876—1880	3396	730	27,4	5,5
1881—1885	4158	762	22,5	4,5
1886—1890	4620	462	11,1	2,2
1891—1895	5588	968	21,0	4,2
1896—1900	6254	666	11,9	2,4
1901—1905	6880	626	10,0	2,0
1906—1910	7408	528	7,7	1,5

Will man auch hier den Maßstab einer jährlichen Zunahme des Baumwollverbrauchs um $2\frac{1}{2}$ Proz. als normal annehmen — was aber in Anbetracht der oben nachgewiesenen starken Spindelvermehrung in den letzten Jahren noch nicht einmal ausreichend sein dürfte —, so bleiben gerade die beiden letzten 5-jährigen Perioden, und namentlich die letzte, mit ihrer Baumwollversorgung erheblich hinter dem vorhandenen Bedarf zurück.

Das Mißverhältnis zwischen Produktion und Verbrauch ist nun aber nicht der einzige Grund für die Erhöhung der Baumwollpreise in den letzten Jahren. Denn dieses gibt nur für die Jahre eine ausreichende Erklärung, in denen ein abnorm hoher Preisstand vorhanden gewesen ist. Daneben bleibt noch die Tatsache bestehen, daß auch in den Jahren, in welchen offensichtlich genügend Baumwolle vorhanden gewesen ist — z. B. 1904/05, 1906/07 und 1908/09 —, die Preise eine Höhe behaupten, die, zum Teil sogar erheblich, über den durchschnittlichen Stand des vorhergegangenen Jahrzehnts hinausgeht. Hierfür nun ist der Grund in dem Einfluß zu suchen, den die amerikanischen Baumwollpflanzer in zunehmendem Maße auf den Preis auszuüben suchen.

Daß die amerikanischen Farmer in absehbarer Zeit zu einem

1) Zirkular der Liverpool Cotton Association vom 18. Sept. 1911.

nennenswerten Faktor bei der Preisbildung der Baumwolle werden würden, galt noch vor wenigen Jahren für ausgeschlossen. Die wirtschaftliche Lage schien den Farmern eine solche Möglichkeit gar nicht zu geben. Sie befanden sich noch von der Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges her bis zum Ende des vorigen Jahrhunderts in einer äußerst dürftigen Lage. Baumwolle bauten sie meist nur, um ein Erzeugnis zu haben, das sie möglichst bald nach der Ernte zu Geld machen konnten. Solange dies der Fall war, halfen sie durch ihr Angebot selbst mit, die Preise zu drücken. Dies hat sich nun in den letzten Jahren vollständig geändert. Die Farmer der amerikanischen Südstaaten haben sich, nicht zum wenigsten gerade durch die hohen Baumwollpreise, wirtschaftlich erholt; sie haben infolgedessen auch nicht mehr nötig, ihre Baumwolle sofort zum Markte zu bringen. Dieser veränderten Lage ist man sich wohl bewußt geworden, besonders nachdem sich 1902 und 1905 zwei mächtige Farmervereinigungen (die Farmers Educational and Cooperative Union und die Southern Cotton Association) gegründet haben, die durch Errichtung von Lagerhäusern und durch Schaffung von Verkaufsbureaus und von Finanzorganisationen zur Beleihung der eingelagerten Baumwolle darauf hinzuwirken suchen, daß die Baumwolle zurückgehalten wird, wenn der Preis ihnen nicht ausreichend erscheint.

Die Bemühungen der Farmer, auf diese Weise einen Einfluß auf den Baumwollpreis auszuüben, traten zum erstenmal im Jahre 1905 nachhaltig hervor, als infolge der großen Ernte der Preis in New York auf nahezu 7 c gesunken war und noch weiter zu sinken drohte. Damals erhob die Southern Cotton Association die Forderung eines Mindestpreises von 11 c. Wenn sie diese Preisgrenze auch nicht ohne weiteres erreichen konnte, so hat doch die energische Vertretung der Forderung viel dazu beigetragen, die Preise auf einer Höhe zu halten, wie diese unter gleichen Verhältnissen ein Jahrzehnt zuvor nicht denkbar gewesen wäre. Dieser zweifellose Erfolg hat die Pflanzervereinigungen in den nächsten Jahren zu noch anspruchsvolleren Forderungen ermutigt. So verlangten sie im Jahre 1907 „im Interesse der Erziehung der Kinder, eines menschenwürdigen Daseins“ und aus anderen idealen Gründen bereits einen Preis von 15 c, in einer Zeit, in der der Marktpreis auf 11 c stand[1]). Um die Abnehmer ihrer Forderung gefügiger zu machen, drohten sie dann weiter im Nächstjahr eine Verringerung der Baumwollanbaufläche um 25 Proz. an. Tatsächlich haben sie auch wiederholt einen Beschluß auf Beschränkung des Anbaues gefaßt und sich der rigorosesten Mittel bedient, um diesen zur Durchführung zu bringen; unter anderem wurden von ihnen im Frühjahr 1906 vermummte Gestalten, „Nachtreiter“, ausgesandt, die durch Drohungen und Tätlichkeiten auf die Pflanzer einzuwirken

1) Vgl. Moritz Schanz, die Baumwolle in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Bericht des V. Internationalen Kongresses der Baumwollindustrie (Paris 1908) S. 259.

suchten. Auch in der jüngsten Zeit haben die Pflanzervereinigungen wieder von sich reden gemacht. Seit den letzten Monaten des Jahres 1911 sind fortgesetzt Nachrichten durch die Presse gegangen[1]), wonach die Pflanzer mit Unterstützung von großen Finanzgruppen eine allgemeine Zurückhaltung der Baumwolle vom Markte beabsichtigen sollten, bis der Preis eine bestimmte Höhe erreicht hat. Man hat bei diesen Finanzierungsprojekten mit riesigen Zahlen um sich geworfen — 50 Mill. $ —, doch hat man es noch nicht vermocht, nur eines derselben zur Ausführung zu bringen; andererseits hat man dabei auch wieder für eine Verringerung der Anbaufläche in den Kreisen der Pflanzer Stimmung zu machen versucht[2]), und zwar auch mit Erfolg, wie sich neuerdings herausgestellt hat.

Aber selbst wenn man nicht mit derartigen großzügigen Organisationsbestrebungen der Pflanzer rechnet, so wird man doch nicht verkennen dürfen, daß diese heute schon durch ihre gehobene Lage und ihr entwickeltes Machtbewußtsein dazu beitragen werden, daß der Baumwollpreis auch in der Zukunft auf einer gewissen Höhe gehalten wird.

III. Die Ursachen der großen Preisschwankungen.

Auch die großen *Preisschwankungen* der Baumwolle lassen sich im letzten Grunde auf die eigenartigen *Produktionsverhältnisse* der Baumwolle zurückführen. Auch bei ihnen muß davon ausgegangen werden, daß die *Höhe der alljährlichen Baumwollpreise in erster Linie durch den jeweiligen Ausfall der amerikanischen Baumwollernte bedingt* ist.

Wie nun aus der auf S. 299 gegebenen Tabelle ersichtlich, ist die amerikanische Baumwollernte gerade in den letzten Jahren in ihren Erträgen außerordentlich *schwankend* gewesen. Vergleichen wir die Ernteziffern der letzten 10 Jahre miteinander, so ist

die Ernte des Jahres	1903/04	um	7,2	Proz.	niedriger	als die Ernte des Vorjahrs
„ „ „ „	1904/05	„	36,2	„	höher	„ „ „ „ „
„ „ „ „	1905/06	„	21,0	„	niedriger	„ „ „ „ „
„ „ „ „	1906/07	„	23,2	„	höher	„ „ „ „ „
„ „ „ „	1907/08	„	15,4	„	niedriger	„ „ „ „ „
„ „ „ „	1908/09	„	20,3	„	höher	„ „ „ „ „
„ „ „ „	1909/10	„	24,2	„	niedriger	„ „ „ „ „
„ „ „ „	1910/11	„	15,4	„	höher	„ „ „ „ „
„ „ „ „	1911/12[3])	„	25,6	„	„	„ „ „ „ „

Hält man nun dem gegenüber, daß der Baumwollverbrauch, wenn keine abnormen Verhältnisse vorliegen, von Jahr zu Jahr in ziemlich gleichmäßiger Entwicklung fortzuschreiten geneigt ist, so ergibt sich in den einzelnen aufeinanderfolgenden Jahren zwischen Angebot

1) Nachrichten für Handel und Industrie, Berlin (Reichsamt des Innern) 1911, No. 147.

2) Ebenda 1912, No. 16, 22, 34.

3) Bei Annahme von 14 885 000 Ballen nach der Schätzung des amerikanischen Ackerbauministeriums vom 1. Dez. 1911.

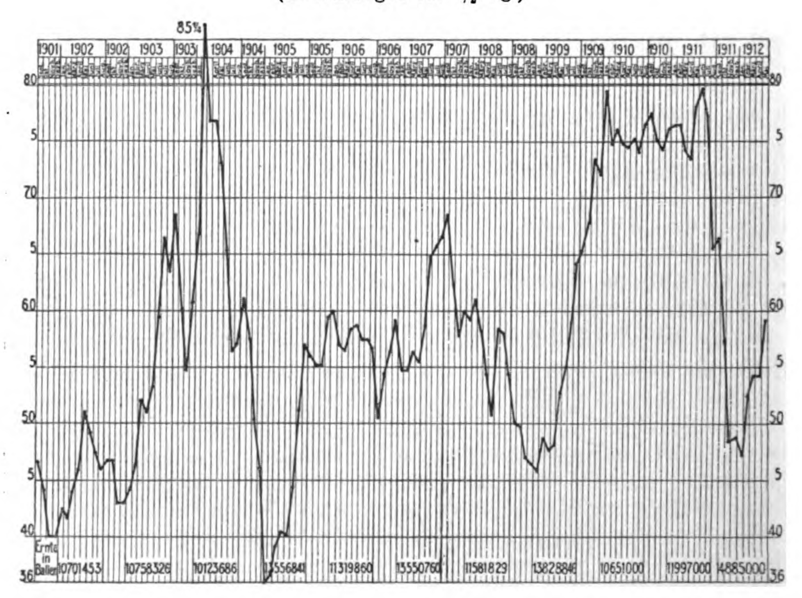
und Nachfrage häufig ein so wechselndes Verhältnis, daß dadurch fast fortgesetzt auch eine starke Aenderung der Preise bedingt ist.

Sehen wir uns unter diesem Gesichtspunkte die Preisbewegung der Baumwolle an, so werden wir in einer Reihe von Jahren die Ursache für die eingetretenen großen Preisunterschiede dadurch erklärt finden, daß auf diese zwei vollständig verschiedene Ernteverhältnisse eingewirkt haben.

Wir fügen zu diesem Zwecke ein Diagramm bei, welches die Entwicklung der Upland-Middling-Preise im letzten Jahrzehnt von Monat zu Monat nach dem jeweiligen ersten Notierungstage der für Deutschland geläufigsten Notierungen der Bremer Baumwollbörse angibt und dabei zum Vergleich auch die jeweiligen Ernteziffern[1]) enthält.

Preisentwicklung der am. Upland-Middling-Baumwolle in Bremen nach den ersten Monatsnotierungen 1901—1912.

(In Pfennigen für $^1/_2$ kg.)



Betrachtet man hiernach die Erntejahre 1902/03, 1904/05, 1906/07 und 1908/09, so läßt sich ohne weiteres erkennen, daß der Baumwollpreis hier gegen Jahresschluß unter dem Eindrucke einer bevorstehenden ungünstigen Ernte erheblich zu steigen beginnt. Für den umgekehrten Fall, bei dem die kommenden großen Ernten ihre

1) Nach dem Chronicle in Handelsballen, vgl. Anm. 1, S. 299; für 1911/12 Schätzung des amerikanischen Ackerbaubureaus.

Schatten vorauswerfen, bilden die Jahre 1903/04, 1907/08 und 1911/12 Beispiele. Dort wie hier lassen sich also die großen Preisunterschiede innerhalb desselben Erntejahres in der Hauptsache darauf zurückführen, daß der Jahresbeginn unter dem Zeichen einer ganz anderen Ernte gestanden hat als der Jahresschluß.

Indessen werden dadurch die vielen und häufigen Preisschwankungen der letzten Jahre nur zum Teil erklärt. Unerklärt bleibt vor allem die auch aus dem Diagramm ersichtliche Tatsache, daß die Preisbewegung fast fortgesetzt in einer derartig sprunghaften Auf- und Abwärtsbewegung vor sich geht.

Für diese Tatsache liegt der Hauptgrund darin, daß während des ganzen Jahres über das Ergebnis der amerikanischen Baumwollernte eine außerordentliche Unsicherheit herrscht. Diese Unsicherheit ist zweifacher Natur. Einmal ist sie darauf zurückzuführen, daß der Ertrag der Baumwollernte an und für sich fast bis zum letzten Augenblick vollständig ungewiß bleibt, weil er in seiner Höhe jederzeit durch die mannigfachsten Einwirkungen beeinflußt werden kann, sodann wird sie hervorgerufen durch den großen Mangel an jeweiligen zuverlässigen Nachrichten über die tatsächliche Ernte oder das voraussichtliche Ergebnis der Ernte und durch die vielen falschen Nachrichten, die hierüber fortgesetzt ausgestreut werden.

Was den jährlichen Ertrag der Ernte betrifft, so ist dieser schon dadurch auf eine große Unsicherheit gestellt, daß er im wesentlichen nur von einem Wirtschaftsgebiet mit denselben Verhältnissen hinsichtlich des Klimas, der Arbeitsbedingungen usw. abhängig ist. Während z. B. Getreide und andere Feldfrüchte in allen Teilen der Welt in so großen Massen gebaut werden, daß bei einer Mißernte in einem Gebiet die Erträge anderer Gegenden herangezogen werden können, ist für die Baumwolle das Wirtschaftsgebiet der amerikanischen Südstaaten fast allein maßgebend. Dies ist um so gefährlicher, als die Baumwolle noch dazu eine Pflanze ist, deren Gedeihen mehr als das eines anderen Anbauproduktes durch Wetter und andere äußere Einflusse bedingt ist. Die Baumwollpflanze, die im Frühjahr (März bis Mai) ausgesät wird und im Herbst erntereif ist, kann in keinem Stadium ihrer Entwicklung Frost vertragen, ihr Wachstum hängt sehr viel von guter Witterung und regelmäßigen Regenfällen ab, und sie braucht während ihrer 6—7-monatlichen Reifezeit eine hohe Temperatur; außerdem kann sie stark unter Insektenschädlingen leiden. Schon verhältnismäßig geringfügige Ereignisse können auf diese Weise eine überraschende Wendung in der Baumwollernte bringen. Der plötzliche Eintritt eines Frostes, eines Sturmes, einer Ueberschwemmung, das Ausbleiben von Regen oder von warmem Wetter vermögen stets einen großen Teil der gesamten Welternte in Frage zu stellen. Desgleichen kann eine von den Farmern aus eigenem Antriebe oder auf gemeinschaftlichen Beschluß hin vorgenommene Vergrößerung oder Verminderung der Anbaufläche alljährlich eine erhebliche Erhöhung

oder Ermäßigung des Baumwollertrages hervorrufen, und endlich kann das Ernteergebnis durch die Zahl der bei der Pflückarbeit vorhandenen Arbeitskräfte stark beeinflußt werden.

Vermag also unter Umständen schon eine kleine äußere Ursache zu einer vollständigen Aenderung der Preisgrundlage und damit zu erheblichen Preisschwankungen Anlaß zu geben, so trägt die erwähnte Unzulänglichkeit der jeweiligen Berichte noch wesentlich dazu bei, die Unsicherheit über die tatsächlichen Verhältnisse zu erhöhen und damit eine größere Stabilität der Preise unmöglich zu machen.

Sich ein einigermaßen zuverlässiges Bild über den jeweiligen Stand der Baumwollernte zu machen, ist außerordentlich schwer. Genaue ziffernmäßige Angaben über die Höhe der Ernte werden von der amerikanischen Regierung erst gegen Schluß der einzelnen Erntejahre veröffentlicht. Für den Baumwollpreismarkt kommen diese kaum noch in Betracht; Baumwollhandel und -verbrauch müssen vielmehr schon von Beginn der Ernte an (um den 1. Sept.), und auch noch beträchtlich früher, überschlagen können, welche Baumwollmenge zur Verfügung steht, um darauf ihre Preiskalkulationen aufbauen zu können. Nun ist wohl auch schon längst vor Beginn der Ernte ständig eine Unzahl von Berichten am Markt, die Schätzungen über die Ernte enthalten, aber diese sind zum großen Teile so willkürlich oder tendenziös aufgemacht, daß sie als Unterlage für eine sichere Preisberechnung nicht dienen können, vielmehr nur dazu beitragen, die Unsicherheit des Marktes noch zu erhöhen.

Eine besondere Bedeutung haben unter diesen Berichten allerdings die von der amerikanischen Regierung regelmäßig jährlich vorgenommenen Veröffentlichungen, die zum Teil durch das Ackerbauamt, zum Teil durch das Zensusamt erfolgen. Das Ackerbauamt gibt[1]) zunächst während der Zeit des Wachstums der Baumwolle regelmäßige wöchentliche Nachrichten über Regenfall, Temperatur und Stand der Kultur usw. heraus, die auf seinem „Wetterbureau“ zusammengestellt werden, sodann veröffentlicht es durch sein seit 1862 bestehendes „Statistisches Bureau“ jährlich sieben Berichte über den Stand der Baumwollpflanzungen im Vergleich zu früheren Jahren und über die Aussichten der heranwachsenden Ernte. Der erste dieser Berichte gibt eine Schätzung der Größe der mit Baumwolle bestellten Ackerfläche, fünf an den ersten Tagen der Monate Juni bis Oktober erscheinende Veröffentlichungen berichten über den Stand der Pflanzungen, und der Dezemberbericht gibt eine Schätzung der zu erwartenden Gesamternte. Bei den fünf Monatsberichten gilt die Zahl 100 als „Normalzustand“ und die veröffentlichten Vergleichszahlen bezeichnen, wenn höher, eine hervorragende, wenn unter 100, eine entsprechend mangelhafte Entwicklung der Pflanzen. Alle diese Berichte stützen sich auf die regelmäßigen Informationen einer großen

1) Vgl. Moritz Schanz, a. a. O. S. 233 ff.

Zahl von besonderen Beamten und bezahlten Korrespondenten, aus deren Angaben in Washington der Durchschnitt gezogen wird. Das Zensusamt veröffentlicht in den letzten Jahren nach Beginn der Ernte regelmäßige Entkörnungsberichte, die über die Menge der in bestimmten Zeiträumen entkörnten Baumwolle Auskunft geben; die Erwägung, daß jedes Pfund Baumwolle, ehe es benutzt werden kann, durch die Entkörnungsanstalten gehen muß, und man daher durch statistische Feststellung der entkörnten Baumwollmengen den besten Rückschuß auf die Höhe der Ernte ziehen kann, hat zur Herausgabe dieser Berichte geführt.

Diese amtlichen Berichte der amerikanischen Regierung üben zweifellos auf die Preisbildung der Baumwolle einen großen Einfluß aus. Besonders ist dies bei den erwähnten Veröffentlichungen des Ackerbauamtes der Fall, die gerade in dem wichtigsten Stadium des Wachstums der Baumwollpflanze ziffernmäßige Schätzungen geben. Tatsächlich läßt sich auch an dem oben gegebenen Diagramm verfolgen, daß die Preise in den meisten Jahren von dem Erscheinen der Ackerbauberichte an (Juni) der Preislage der künftigen Ernte entschiedener zuzustreben pflegen. Indessen wird man nicht behaupten können, daß damit die auf dem Baumwollmarkte herrschende Unsicherheit und die durch diese hervorgerufenen Preisschwankungen beseitigt werden. Dies ergibt sich schon daraus, daß die Schätzungen des Ackerbauamtes selbst von Monat zu Monat außerordentlich schwanken. Nachfolgende Zusammenstellung, welche die Hauptziffern dieser Berichte seit 1900 enthält, läßt dies ohne weiteres ersehen.

	Schätzungen des amerikanischen Ackerbauamtes							Zum Vergleich: Tatsächliche Ernte[1]) 1000 Ballen
	Anbaufläche 1000 Acres	Durchschnittsstand der Ernte, Ende					Ernteschätzung am 1. Dez. 1000 Ballen	
		Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.		
1901	25 420	81,5	81,1	77,2	71,4	61,4	9 674	10 768
1902	27 532	95,1	84,7	81,9	64,0	58,3	10 417	10 674
1903	27 878	74,1	77,1	79,7	81,2	65,1	9 962	10 002
1904	28 907	83,0	88,0	91,6	84,1	75,8	12 162	13 654
1905	31 730	77,2	77,0	74,9	72,1	71,2	10 168	11 234
1906	26 999	84,6	83,3	82,9	77,3	71,6	12 546	13 540
1907	32 049	70,5	72,0	75,0	72,7	67,7	11 678	11 441
1908	32 060	79,7	81,2	83,0	76,1	69,7	12 920	13 817
1909	33 370	81,1	74,6	71,9	63,7	58,5	10 088	10 513
1910	32 292	82,0	80,7	75,5	72,1	65,9	11 426	12 075
1911	33 418	87,8	88,2	89,1	73,2	71,1	14 885	?

Es wäre ein vergebliches Beginnen, wollte man aus den vorstehenden Schätzungen versuchen, allgemeine Regeln darüber abzuleiten, welchen Gang die Entwicklung der Baumwollernte in den einzelnen Monaten zu nehmen pflegt. Vielmehr zeigt sich gerade, daß die Schätzungen von Monat zu Monat und von Jahr zu Jahr

1) Nach endgültiger amtlicher Feststellung der amerikanischen Regierung.

eine so bunte Regellosigkeit aufweisen, daß bestimmte Rückschlüsse von einem Jahr zum anderen oder von einem Monat zum anderen unmöglich sind. Nehmen wir z. B. das Jahr 1902, so hat dieses Ende Mai mit der höchsten Schätzungsziffer der letzten Jahre (95,1) begonnen, dagegen mit der niedrigsten Ziffer (58,3) geendet; umgekehrt hat das Jahr 1907 mit der niedrigsten Ziffer begonnen, dagegen immer noch mit einer mittleren Durchschnittsziffer geendet.

Der Wechsel der Schätzungen in kurz aufeinanderfolgenden Zeiträumen ist auch vielfach durch die mittlerweile eingetretene Veränderung der Verhältnisse vollständig berechtigt, da eben die Baumwolle gerade auch im letzten Stadium ihres Wachstums sehr von äußeren Einflüssen abhängig ist. Zum Teil sind aber die Schätzungen selbst mangelhaft, wie man überhaupt in vielen Fachkreisen den Wert dieser ganzen Veröffentlichungen für eine gesunde Preisgrundlage bestreitet; man weist darauf hin, daß an sich die Sammlung des Materials wenig zuverlässig sei, da sich die hiermit betrauten Beamten vielfach als unfähig oder als interessiert oder gar als bestechlich erwiesen haben, daß abgesehen davon das ganze Schätzungsverfahren, das lediglich aus einer großen Summe von Berichten die Durchschnittszahl zieht, nichts weiter sei als ein System intellegent ausgedachter Raterei (guess work)[1]. Die auffallende Tatsache, daß bei den Schätzungen die Normalzahl 100 überhaupt nie erreicht wird, daß ferner die Dezemberschätzung meist recht erheblich hinter der tatsächlichen Ernte zurückbleibt, hat auch schon mehrfach wohl nicht mit Unrecht zu dem Vorwurf geführt, daß die Berichte zu sehr durch das Interesse der Baumwollpflanzer beeinflußt sind.

Die Entkörnungsberichte des Zensusamtes sind in ihren Angaben zwar zuverlässiger, weil sie objektiv die statistisch genau festgestellte Menge der in bestimmten Zeiträumen entkörnten Baumwolle bekannt geben. Da sie aber erst einige Zeit nach Beginn der Ernte erscheinen, so können sie nur in einem späteren Zeitpunkt für die Preisbestimmung in Betracht kommen. Zudem bieten gerade ihre ersten Veröffentlichungen ein nur mit Vorsicht verwertbares Material, da die Höhe der Entkörnungsziffern in den ersten Monaten nach Beginn der Ernte von den verschiedensten Einflüssen abhängig sein kann, z. B. davon, ob die Ernte früh begonnen hat, oder ob die Baumwolle von den Pflanzern rasch auf den Markt gebracht oder absichtlich zurückgehalten wird.

Kann also die auf dem Baumwollmarkt herrschende Unsicherheit durch diese amtlichen Berichte keinesfalls beseitigt werden, so wird diese andererseits durch die andauernd in Umlauf gesetzten privaten Nachrichten, Schätzungen usw. noch wesentlich erhöht. Auf keinem anderen der großen Rohstoffmärkte wird auch nur annähernd mit solchen fortgesetzten Alarmnachrichten gewirtschaftet wie auf dem Baumwollmarkte. Besonders sind es Wetternachrichten, die dazu dienen müssen, die Aussichten der Ernte

---

1) Vgl. Moritz Schanz, a. a. O. S. 235.

günstiger oder ungünstiger darzustellen und damit die Preise herab- oder heraufzutreiben. Diese Machenschaften haben gerade in den letzten Jahren bedeutend an Umfang gewonnen, und sie hängen vor allem damit zusammen, daß sich die Spekulation in so hervorragendem Maße auf den Artikel Baumwolle geworfen hat.

Damit sind wir zu der letzten wichtigen — und vielfach der wichtigsten — Ursache der großen Preisschwankungen gekommen, dem Einflusse der Spekulation. Daß sich die Spekulation an und für sich durch einen Artikel wie Baumwolle, der durch plötzliche Ertrags- und Preisschwankungen reiche Gewinne verspricht, sehr angezogen fühlen muß, liegt auf der Hand. Die vorzügliche Organisation der Baumwollbörsen zu New York, New Orleans und Liverpool mit den hier besonders ausgebildeten Termingeschäften geben auch den nicht am Baumwollgeschäft interessierten Kreisen reichlich Gelegenheit, sich spekulativ zu betätigen. Da auf diesen Börsen jede wichtigere Nachricht über eine Aenderung in den Ernteaussichten durch ein Steigen oder Fallen der Baumwollpreise eskomptiert wird, so wird natürlich von der Spekulation fortgesetzt versucht, Nachrichten in die Welt zu setzen, welche die Preise in einem bestimmten Sinne beeinflussen können. Namentlich die New Yorker Baumwollbörse ist auf diese Weise zum Schauplatz der wildesten Spekulationsmanöver geworden. Die Mittel, deren man sich hier bedient, sind im Laufe der Jahre immer skrupelloser geworden. Wetternachrichten, mit denen auf dem New Yorker Markt Tag für Tag operiert wird, sind dabei noch die harmlosesten. In den letzten Jahren hat man sogar Beamtenbestechungen zum Zwecke der Fälschung der Ackerbauberichte oder der vorzeitigen Mitteilung der Berichte und vollständige Kompagniegeschäfte zwischen Spekulanten und einflußreichen Regierungsbeamten entdeckt; im Jahre 1905 kam es infolgedessen zu einem öffentlichen Skandal, der mit Entlassung und Bestrafung eines Teils der Beamten des Ackerbauamtes endete.

Zu einer tatsächlichen Gefahr ist nun aber das Eingreifen der Spekulation dadurch geworden, daß es in den letzten Jahren einzelne Großspekulanten wiederholt unternommen haben, den ganzen amerikanischen Baumwollmarkt zu „cornen“. Derartige Versuche einer Preistreiberei großen Stils, die man bei einem Welthandelsartikel von der Bedeutung der Baumwolle früher überhaupt nicht für möglich gehalten haben würde, sind zuerst in die Erscheinung getreten, als sich das Mißverhältnis zwischen Baumwollproduktion und -verbrauch so zuzuspitzen begann, daß in einzelnen Jahren eine Baumwollnot zu drohen schien.

Hierauf war besonders das Unternehmen des amerikanischen Spekulanten Daniel Sully im Anfang des Jahres 1904 aufgebaut, das größte Spekulationsunternehmen, das die Baumwolle überhaupt erlebt hat, durch das auch die in dem oben beigefügten Diagramm sich markant hervorhebende Preiskurve ihre Erklärung findet. Sully hatte, als der sehr knappe Ausfall der Ernte 1903/04

zur ziemlichen Gewißheit geworden war, gegen Schluß des Jahres 1903 begonnen, Baumwolle in größeren Mengen aufzukaufen. Sein Plan, den Markt durch diese Entnahmen von Baumwolle zu entblößen, war anfänglich von großem Glück begünstigt, besonders da Ende 1903 und Anfang 1904 die Baumwollzufuhren so langsam erfolgten, daß sich immer weitere Kreise in Befürchtung eines später eintretenden Baumwollmangels beeilten, sich mit Baumwolle einzudecken. Auf diese Weise konnte Sully die Preise in wenigen Wochen ungeheuer in die Höhe treiben. Es wurde für Upland Middling notiert:

	New York	Liverpool	Bremen
am 1. November 1903	10,15 c	5,78 d	54¾ Pf.
„ 1. Dezember 1903	12,50 „	6,74 „	60¾ „
„ 2. Januar 1904	13,20 „	6,88 „	66¾ „
„ 2. Februar 1904	17,25 „	8,96 „	85¼ „

Mit diesen letzten Notierungen war eine Preishöhe erreicht, wie man sie seit dem amerikanischen Bürgerkriege nicht mehr erlebt hatte. Nach dem 2. Februar fand zwar wieder ein stärkerer Preisrückgang statt, demzufolge die Preise bis zum 10. Februar auf 14,25 c in New York, 6,94 d in Liverpool und 67 Pf. in Bremen sanken; dieser aber war in der Hauptsache nur eine Folge von Abmachungen zwischen den Hauptführern der New Yorker Hausse- und Baisseparteien, auf Grund deren am 2. Februar eine Abrechnung der gegenseitigen Verpflichtungeu vorgenommen worden war. Als nun gerade auf diesen Preisrückgang hin die Verbraucher wieder mit reichlicheren Entnahmen von Baumwolle hervortraten, wurde Sully ermutigt, sein Spiel fortzusetzen, und tatsächlich gelang es ihm auch, durch weitere Aufkäufe die Preise bis Mitte März noch einmal annähernd auf den vorherigen Hochstand zu bringen, nämlich auf 16,65 c in New York, 8,78 d in Liverpool und 82 Pf. in Bremen. Dann aber versagte ihm die Kraft, durchzuhalten. Er konnte seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen und stellte am 18. März seine Zahlungen ein. Damit erfolgte auch der Zusammenbruch dieses ungeheuren Spekulationsunternehmens, und die Preise gingen fast ebenso sprunghaft abwärts, wie sie vorher emporgegangen waren.

Die Gründe für den Zusammenbruch des Sullyschen Unternehmens lagen vor allem darin, daß die Verbraucher nach und nach der Fortsetzung der durch die Spekulation emporgetriebenen Preisrichtung zu trauen aufhörten und infolgedessen mit ihren Baumwolleinkäufen zurückhielten. Dies war besonders der Fall bei dem wichtigsten Teil des europäischen Baumwollverbrauchs, den englischen Spinnern, die einerseits mit der ausgesprochenen Absicht, einen Druck auf die Preise auszuüben, andererseits auch mit Rücksicht auf ihren durch den russisch-japanischen Krieg verringerten Absatz von Baumwollwaren nach Ostasien eine allgemeine Betriebseinschränkung ins Werk setzten. Da zudem auch der reichlichere Ausfall der indischen Baumwollernte einen Teil des Verbrauchs vom amerikanischen Markte abzog, so fand Sully schließlich nicht mehr

genug Mitläufer, um den Corner erfolgreich durchhalten zu können. Die sich damit für Sully ergebende Notwendigkeit, andauernd große Mengen Baumwolle aufzukaufen, um den Preis auf der Höhe zu halten, verlangte aber derart enorme Mittel, daß diese selbst in Amerika über den Kreis des Möglichen hinausgehen mußten. Eine Zeitlang versuchte Sully zwar noch sich dadurch über Wasser zu halten, daß er öffentlich als Käufer auftrat, im Stillen aber wieder Baumwolle verkaufte, bis auch dies durchschaut und dadurch sein Sturz um so schneller herbeigeführt wurde.

Ist damit auch ein Spekulationsversuch von riesenhaften Dimensionen, der in der Preisgeschichte der letzten Jahrzehnte wohl kaum seinesgleichen findet, im letzten Grunde gescheitert, so ist es einer späteren Spekulation doch gelungen, mehrere große Corner auf dem amerikanischen Baumwollmarkte mit Erfolg durchzuführen. Das war namentlich in den Jahren 1909/10 und 1910/11 der Fall, als die zweimaligen knappen Ernten Amerikas, zu dem im ersten Jahre noch ein Minderertrag der ägyptischen, im zweiten Jahre ein solcher der indischen Baumwollernte kam, die Gefahr einer Baumwollnot fast in greifbare Nähe brachten. Unter richtiger Ausnutzung der Verhältnisse vermochte Ende des Jahres 1909 der sogenannte Chikagoer Weizenkönig Patten in New York die Preise bis auf 16,10 c hinaufzutreiben. 1910 kam es fast das ganze Jahr hindurch zu ähnlichen Treibereien, bei denen neben Patten vor allem der Spekulant Scales tätig war. Diese Machenschaften erreichten im Augustcorner ihren Höhepunkt, bei dem die in die Enge getriebenen Tiefspekulanten Preise bis zu 20 c bezahlen mußten, während gleichzeitig die Septemberposition einen Stand von nur 14 c beibehielt. Diese Spekulation zeitigte sogar die merkwürdige Erscheinung, daß die europäischen Baumwollbörsen dem Hochgang der Preise nicht folgten, und daß die europäischen Spinner von den amerikanischen Treibereien insofern Nutzen ziehen konnten, als die amerikanischen Hausseführer große Mengen guter Baumwolle, die dem New Yorker Vorrate entnommen waren, nach Liverpool, Bremen und Havre sandten, um sie dann dort wesentlich unter Marktwert abzustoßen. Auf der New Yorker Börse führte der Schlußtag des Augusts zu den erregtesten Szenen, die sogar zu Tätlichkeiten ausarteten, und das verwegene Vorgehen der New Yorker Hausseführer rief selbst in Amerika eine allgemeine Entrüstung hervor, so daß man hier ein Einschreiten der Gerichte gegen einen derartigen Mißbrauch des Terminmarktes verlangte.

Vielleicht wäre es gegen Ende des Erntejahres 1910/11 noch zu größeren Eingriffen der Spekulation gekommen, wenn nicht das Jahr 1911/12 eine so gewaltige und so frühzeitig auf den Markt gelangende Ernte geliefert hätte, daß dadurch eine auf Erschöpfung der Weltvorräte um diesen Zeitpunkt gehende Spekulation zu nichte gemacht worden wäre.

Jedenfalls haben die Erfahrungen aus den großen Spekulationsjahren der Sully, Brown, Patten, Scales usw. bewiesen, daß sich selbst bei einem Welthandelsartikel wie Baumwolle Corner von ge-

waltigem Umfange durchführen lassen, wenn zwischen Produktion und Verbrauch ein derartiges Mißverhältnis eingetreten ist, daß die Spekulation schon durch Entnahme verhältnismäßig kleiner Mengen aus dem Markte in der Lage ist, einen tatsächlichen Mangel zu erzeugen.

IV. Die Wirkungen der allgemeinen Preiserhöhung und großen Preisschwankungen.

Welche Folgen zieht die in den vorstehenden Abschnitten dargelegte Preisentwicklung der Baumwolle für unser heutiges Wirtschaftsleben nach sich?

Die Beantwortung dieser Frage bildet zweifellos die Grundlage für die volkswirtschaftliche Beurteilung der in den letzten Jahren eingetretenen Preiserhöhungen und Preisschwankungen.

Geht man dabei zunächst auf die Wirkungen ein, welche der hohe Preisstand der Baumwolle ausgeübt hat, so ergeben sich diese ohne weiteres aus der außerordentlichen Wichtigkeit, welche die Baumwolle im heutigen Wirtschaftsleben besitzt. Die Baumwolle gehört zu den unentbehrlichsten Gütern der Menschheit. Unter allen Gütern, die der Befriedigung des Bekleidungsbedürfnisses dienen, nimmt sie weitaus den ersten Rang ein, einmal wegen ihrer verhältnismäßigen Wohlfeilheit, sodann wegen ihrer großen Verwendungsfähigkeit. Wenn man den alljährlichen Verbrauch der Welt an den wesentlichsten Textilstoffen überschlägt, so kommt auf Baumwolle mehr als 4000 Mill. kg, auf Jute etwa 1600 Mill. kg, auf Wolle etwa 1200 Mill. kg, auf Flachs 7 bis 800 Mill. kg und auf Hanf 5 bis 600 Mill. kg. Wie im letzten Jahrhundert keiner der Textilstoffe eine nur annähernd so starke Verbrauchszunahme aufzuweisen hat wie die Baumwolle, so wird auch, soweit sich nach gegenwärtigen Verhältnissen ein Urteil abgeben läßt, wohl bei keinem der Verbrauch in Zukunft einer derartigen Steigerung fähig sein wie bei ihr. Von den auf der ganzen Erde vorhandenen 1500 Mill. Menschen sind gegenwärtig erst etwa 500 Mill. regelrecht bekleidet, gegen 750 Mill. sind nur zum Teil und 250 Mill. noch gar nicht bekleidet[1]). Je weiter die Kultur vorwärts dringt, um so mehr wird sich gerade auch der Bedarf an baumwollenen Waren ausdehnen. Denn für die meisten der bis jetzt nur wenig kultivierten Völker kommt vorläufig als Kleidungsstoff nur die Baumwolle in Betracht, nicht allein wegen ihrer Billigkeit, sondern namentlich auch wegen der klimatischen Verhältnisse, die gerade in den in Frage kommenden Gebieten herrschen. Das ist vor allem der Fall bei dem größten Teil der afrikanischen Negerbevölkerung und bei dem großen chinesischen Reich. Man

1) Die Baumwollfrage. Denkschrift des Reichskolonialamts über Produktion und Verbrauch von Baumwolle, Maßnahmen gegen die Baumwollnot. Jena (G. Fischer) 1911, S. 6.

hat z. B. berechnet [1]), daß China, richtig zivilisiert, mit seiner Bevölkerung von 430 Mill. Menschen die gegenwärtige Baumwollernte der Welt allein in Anspruch nehmen würde, und daß schon, wenn jeder Chinese sein Hemd nur um einen Zoll verlängerte, dazu die ganze Produktion der Südstaaten nötig sein würde. Aber auch in den wohlhabenderen Ländern nimmt der Verbrauch der Baumwolle fortgesetzt einen größeren Umfang an. Ihre große Verwendungs- und Verwandlungsmöglichkeit und die mit der fortschreitenden technischen Entwicklung neuerdings hervorragend ausgebildeten Fabrikationsmethoden haben sie immer mehr zum Ersatzmittel für alle möglichen sonstigen Stoffe und zum Gebrauchsartikel für industrielle Zwecke werden lassen.

Es ist naturgemäß, daß bei dieser großen Bedeutung, welche Baumwollerzeugnisse besitzen und fortgesetzt weiter gewinnen, auch die Baumwollindustrie zu einem mächtigen Faktor im heutigen Wirtschaftsleben geworden ist. Namentlich ist dies in den hauptsächlichsten europäischen Industrieländern der Fall, bei denen die Herstellung von Baumwollerzeugnissen großen Teilen der Bevölkerung Nahrung und Wohlstand bringt. In England vor allem gehört die Baumwollindustrie zu den größten Gewerbezweigen des Landes; in ihr sind hier [2]) mehr als $^1/_2$ Mill. Menschen tätig. Was die Baumwollindustrie für den Nationalwohlstand Englands bedeutet, geht am besten daraus hervor, daß der Wert seiner Baumwollwarenausfuhr sich 1911 auf 106,2 Mill. £ belief, oder auf nahezu ein Viertel des Gesamtwertes der englischen Ausfuhr. Von den festländischen Staaten verfügt namentlich Deutschland über eine große Baumwollindustrie, die nächst der Kohlen- und Eisenindustrie den wichtigsten Industriezweig des Landes bildet und mehr als 300 000 Menschen beschäftigt [3]). Auch die deutsche Baumwollindustrie arbeitet in hervorragendem Maße für den Weltmarkt; von den deutschen Ausfuhrartikeln gehören Baumwollwaren zu den wichtigsten, dem Werte nach neuerdings nur durch die Maschinenausfuhr übertroffenen Waren; 1911 betrug die deutsche Baumwollwarenausfuhr 475 Mill. M. oder 5,8 Proz. der Gesamtausfuhr. Ebenso zählt in Frankreich, Rußland, Oesterreich-Ungarn, Italien, der Schweiz, Spanien und Belgien die Baumwollindustrie zu den größten Gewerbezweigen.

In allen diesen Ländern hängt das Gedeihen des Industriezweigs wesentlich von der Höhe der Rohstoffpreise ab. Da der Absatz von Baumwollwaren in erster Linie durch den großen Massenverbrauch bedingt ist, so muß hier schon eine verhältnismäßig geringe Verteuerung einschränkend auf den Verbrauch wirken; namentlich diejenigen Teile der europäischen

1) Die Baumwollfrage, a. a. O. S. 6, 7.

2) Nach dem Report of an Enquiry by the Board of Trade, I. Textil Trades (1906) im Jahre 1904 523 030.

3) Nach der Gewerbezählung 1907 allein in der Herstellung reiner Baumwollartikel (also ohne gemischte Waren) 297 136.

Baumwollindustrie, die mit ihrem Absatz auf die ärmste Bevölkerung Afrikas, Indiens und Chinas angewiesen sind, pflegen dies deutlich zu verspüren. Wenn nun gar die Preise einen Stand erreichen wie in den Jahren 1910 und 1911, so beginnen auch schon weitere Kreise mit dem Einkauf von Baumwollwaren vorsichtiger zu werden. Der andauernd schlechte Geschäftsgang, der in diesen beiden Jahren in der Baumwollindustrie aller Länder geherrscht hat, läßt sich nicht zum wenigsten hierauf zurückführen.

Die Belastung, die der Konsum schon bei einem geringen Aufschlage der Baumwollpreise zu tragen hat, beziffert sich auf ungeheure Summen. Berechnen wir z. B., was die Erhöhung des Preisniveaus in den letzten Jahren für die beiden größten europäischen Baumwollverbraucher, England und Deutschland, ausmacht, so ergibt sich folgendes:

England hat einen Baumwollverbrauch von rund 2000 Mill. Pfd. Nimmt man nun eine Preislage der Baumwolle von 40 Pf., wie sie ungefähr dem 10-jährigen Durchschnitt 1891—1900 entsprechen würde[1]), so hätte England für seinen Rohstoffbezug 800 Mill M. zu zahlen. Bei einer Steigerung des Preises auf 60 Pf., die ungefähre durchschnittliche Preislage des Jahrfünfts 1906—1910, erhöht sich diese Summe auf 1200 Mill. M., also um nicht weniger als 400 Mill. M., und bei einer Steigerung auf 75 Pf., die ungefähre durchschnittliche Preislage der Jahre 1910 und 1911, wächst sie sogar auf 1500 Mill. M., oder um 700 Mill. M. Für Deutschland, dessen Baumwollverbrauch sich auf etwa 800 Mill. Pfd. stellt, machen die Kosten des Rohstoffbezuges aus: bei der Preislage von 40 Pf. 320 Mill. M., bei 60 Pf. 480 Mill. M. und bei 75 Pf. 600 Mill. M. Auf Grund dieser Berechnung wird man also annehmen können, daß Deutschland für seinen Baumwollverbrauch gegenüber dem Jahrzehnt 1891—1900 in der Zeit von 1906—1910 durchschnittlich jährlich etwa 160 Mill. M. mehr und in den Jahren 1910 und 1911 etwa 280 Mill. M. mehr hat ausgeben müssen.

Aus diesen Zahlen, die selbstverständlich nur ganz oberflächliche Berechnungen darstellen, läßt sich ein Begriff machen, mit welchen enormen Summen die europäischen Verbrauchsländer jeden Preisaufschlag an der New Yorker Börse bezahlen müssen.

Natürlich gibt es auch Länder, die durch die hohen Baumwollpreise für ihr Wirtschaftsleben vorwiegend Vorteile haben. Das ist vor allem bei den wichtigsten Baumwollproduktionsländern, und namentlich bei den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall. Welche großen Werte der Volkswirtschaft der letzteren Staaten durch den Baumwollbau alljährlich zufließen, geht daraus hervor, daß ihre Baumwollernte in den Jahren 1901—1910 dem Werte nach zwischen 452 und 720 Mill. $, und ihre Baumwollausfuhr zwischen 285 und 472 Mill. $ geschwankt haben; für das

1) Vgl. Tabelle auf S. 293.

ganze Jahrzehnt stellt sich der Wert der Baumwollernte auf 6163 und der Wert der ausgeführten Baumwolle auf 3874 Mill. $. Um die Bedeutung dieser Zahlen ermessen zu können, sei nur angeführt, daß die Gesamtausfuhr der Vereinigten Staaten sich in dem gleichen 10-jährigen Zeitraum auf 16 110 und die Gesamteinfuhr auf 11 585 Mill. $ berechnen. Die Baumwollausfuhr macht also fast ein Viertel der gesamten Ausfuhr der Vereinigten Staaten aus, und sie allein ermöglicht diesen Staaten, dadurch mehr als ein Drittel ihrer Einfuhr zu bezahlen. Man wird es hiernach wohl verstehen können, daß die Vereinigten Staaten alles Interesse daran haben, die Baumwollpreise möglichst hoch zu halten, und daß daher hier auch die Regierung gern alle Schritte der Pflanzer unterstützt, die nach dieser Richtung gehen. Aber ebenso sehr wird es begreiflich erscheinen, daß die europäischen Industriestaaten, welche die durch die hohen Baumwollpreise hervorgerufenen Schädigungen am meisten zu empfinden haben, sich nach Kräften gegen solche Verteuerungen zu wehren suchen.

Noch viel größeren Schaden aber als die abnorme Höhe der Baumwollpreise richten die fortgesetzten großen Preisschwankungen an.

Schwankungen des Preises von dem in den letzten Jahren eingetretenen Umfang müssen für alle Kreise, die an der Herstellung und am Handel von Baumwollwaren beteiligt sind, von verheerendstem Einfluß sein. Wenn Industrie und Handel jeden Augenblick darauf gefaßt sein müssen, daß der Rohstoff der von ihnen hergestellten oder vertriebenen Ware plötzlich einer vollständigen Umwertung unterworfen wird, daß die Preisveränderungen unter Umständen in wenigen Monaten mehr als 100 Proz. ausmachen können, so entbehren sie für alle ihre geschäftlichen Kalkulationen der notwendigsten Grundlage. Bei derartig großen Preisschwankungen stehen der Baumwollwarenfabrikant und -Händler fortgesetzt vor der Gefahr einer starken Preiserhöhung, die ihnen unter Umständen einen lohnenden Warenabsatz nicht mehr möglich macht, oder eines großen Preissturzes, der unberechenbare Konjunkturverluste und Lagerentwertungen zur Folge haben kann.

Am meisten wird durch diese Verhältnisse der Geschäftszweig der Baumwollspinnerei betroffen, dessen Erzeugnisse, die Baumwollgarne, als die Produkte des ersten Verarbeitungsstadiums naturgemäß am stärksten von den Bewegungen des Rohstoffes beeinflußt werden. Hier haben die großen Preisschwankungen der letzten Jahre eine Lage geschaffen, die mehr als einmal dem ganzen Industriezweig verhängnisvoll zu werden drohte. Es läßt sich kaum ausdenken, in welche Schwierigkeiten die Spinnerei gekommen wäre, wenn es Sully im Jahre 1904 gelungen wäre, seinen Corner noch monatelang fortzusetzen, oder wenn im Jahre 1911 die neue amerikanische Ernte nicht so frühzeitig und in solchen Mengen auf dem Markte erschienen wäre, daß die von vielen Seiten befürchtete Baumwollnot mit den dann wahrscheinlich durch die Spekulation

ins Ungemessene getriebenen Preisen zur Tatsache geworden wäre. Man hat sich in dieser Zeit wieder die Erinnerung an die Zustände während des amerikanischen Bürgerkrieges ins Gedächtnis rufen müssen, in dem der vorhandene Baumwollmangel den Preis der amerikanischen Upland-Middling-Baumwolle in Liverpool auf $27^1/_2$ d trieb; wie damals in Lancashire angesehene Häuser fallierten und im Jahre 1862 $^1/_2$ Mill. arbeitslose Menschen durch einen Hilfsfond unterstützt werden mußten, so stand auch hier die Gefahr schwerster Erschütterungen des ganzen Wirtschaftslebens in großer Nähe. Daß es im Jahre 1911 nicht zu der befürchteten Baumwollnot gekommen ist, vielmehr mit Eintreffen der über alle Erwartungen ausgefallenen Ernte ein starkes Weichen der Baumwollpreise eingesetzt hat, ist nun aber der Baumwollspinnerei nach der anderen Seite zum großen Nachteil geworden; denn der mehr als 40-prozentige Preissturz der Baumwolle in der zweiten Hälfte dieses Jahres hat nach dem schon vorhergegangenen unrentablen Geschäftsgang derartige Einbußen durch Lagerentwertungen usw. herbeigeführt, daß das Jahr 1911 für viele große Baumwolletablissements das verlustreichste Jahr seit dem amerkanischen Bürgerkrieg geworden ist [1]).

Aber auch ohne daß gerade derartig außergewöhnliche Verhältnisse vorhanden zu sein brauchen, befindet sich die Spinnerei bei den fortgesetzten Auf- und Abwärtsbewegungen des Baumwollpreises meist in höchst unerquicklicher Lage. Man kann es in den letzten Jahren geradezu als einen Erfahrungssatz bezeichnen, daß die Baumwollgarnpreise, wenn nicht eben besonders günstige Konjunkturverhältnisse vorliegen, den Preisaufschlägen des Rohstoffmarktes nur langsam und ungenügend folgen, daß sie dagegen bei Preisabschlägen dem Sinken des Rohstoffpreises vorauszueilen pflegen. Im ersteren Falle wirkt, besonders wenn die Preise schon eine gewisse Höhe überschritten haben, die Furcht vor einem plötzlichen Umschlage hemmend ein, im zweiten Falle beschleunigt die Angst vor einem weiteren Rückgang der Rohstoffpreise und den damit verbundenen Lagerentwertungen den Preisfall des Fabrikats. Tatsächlich läßt sich auch statistisch nachweisen, daß die Notierungen der Garnpreise in der weitaus größten Zeit des letzten Jahrzehnts zu den entsprechenden Notierungen der Baumwollpreise in einem ungünstigen Verhältnis gestanden haben. Folgen wir, um dies für deutsche Verhältnisse zu illustrieren, einer von den deutschen Baumwollspinnerverbänden vorgenommenen Berechnung, in welcher der Preis der amerikanischen Upland-Middling-Baumwolle nach Bremer Notierungen unter Berücksichtigung eines 13-proz. Verlustes für Reinigung und der Preis des 20er Watergarnes nach M. Gladbacher Notierungen auf Grund der vom Kaiserl. Statistischen Amt ermittelten monatlichen Großhandels-

1) Diese Tatsache wird in einer ganzen Reihe von Geschäftsberichten der Baumwollaktiengesellschaften und Handelskammerberichten hervorgehoben, z. B. im Jahresbericht der Handelskammer M. Gladbach, 1911, 1. Teil, S. 5 ff.

preise gegenübergestellt sind[1]). Man nimmt in der deutschen Spinnerei für das 20er Watergarn einen Spinnlohn von 22—23 Pf. für das Pfund englisch als normal an[2]). Rechnet man nun aber den sich aus den amtlichen Notierungen ergebenden Unterschied zwischen Garn- und Rohstoffpreis in den einzelnen Monaten der 11 Jahre 1901—1911 in englisches Gewicht um, so stellt sich heraus, daß von den gesamten 132 Monaten nur in 27 Monaten der Spinnlohn sich auf oder über dem normalen Stande gehalten hat, während er in nicht weniger als 105 Monaten, also in etwa $^4/_5$ der ganzen Zeit, unter diesem geblieben ist; in einem erheblichen Teile der Zeit hat er sogar ganz beträchtlich unter der Normalhöhe gestanden; so überschritt er in 60 Monaten noch nicht einmal 16 Pf., und in 3 Monaten blieb er sogar unter 10 Pf. Im Durchschnitt auf die einzelnen Jahre berechnet, würde er sich folgendermaßen stellen:

	1901	1902	1903	1904	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911
20er Water M.-Gladbach 1 kg	137	135	162	185	156	177	211	169	169	200	192
Middling Bremen 1 kg	88,45	91,00	114,81	124,28	97,21	113,61	121,53	107,21	119,75	151,72	134,82
Middling Bremen gereinigt bei 13-proz. Verlust 1 kg	101,67	104,60	131,97	142,85	111,74	130,59	139,70	123,23	137,65	174,39	154,96
Spinnlohn auf 1 kg	35,33	30,40	30,03	42,15	44,26	46,41	71,30	45,77	31,35	25,61	37,04
Spinnlohn auf 1 Pfd. engl.	16,04	13,80	13,63	19,14	20,09	21,07	32,37	20,78	14,23	11,63	16,82

Man wird nun gewiß nicht diese ungünstige Entwicklung des Spinnlohns allein auf die Verhältnisse des Rohstoffmarktes zurückführen dürfen, da hierzu auch eine Reihe anderer Gründe — die allgemeine wirtschaftliche Lage, die zeitweise starke Ueberproduktion, der verminderte Zollschutz auf Garne usw. — mitgewirkt haben, die Tatsache aber bleibt jedenfalls bestehen, daß der einzelne Spinner in dem größten Teile der vergangenen Jahre nicht auf einen lohnenden Spinnlohn gekommen ist, sofern er sich gegenüber seinen Garnverkäufen mit Baumwolle zum Tagespreise eingedeckt hat.

Der Zwang dieser Verhältnisse treibt den Spinner von selbst dazu, nach einem möglichst günstigen Einkauf seines Rohstoffes zu suchen. Sicherlich ist ihm auch bei den fortgesetzten Preisschwankungen häufig die Möglichkeit gegeben, sich durch glückliche Wahl des richtigen Zeitpunktes für den Einkauf seines ganzen oder teilweisen Jahresbedarfs oder durch geschickte Ausnutzung des

1) Eingabe, betreffend Antrag der Handelskammern zu Elberfeld, Barmen, Krefeld, Bielefeld, Bonn und einer Anzahl von Webereiinteressenten aus den Bezirken der Handelskammern zu Lennep, Mülheim a. Rh. und M.-Gladbach auf Zulassung eines zollfreien Veredlungsverkehrs für Baumwollgarne zum Verweben usw., S. 9, Anlage 3.

2) Ebenda.

Liverpooler Terminmarktes ein rentableres Verhältnis zwischen den jeweiligen Garn- und Rohstoffpreisen zu verschaffen. Nur liegt für ihn eben so nahe die Gefahr, daß er einen falschen Zeitpunkt erwählt und damit unabsehbare Verluste erleidet.

Jedenfalls wird auf diese Weise ein sehr gefährliches Moment in das Spinnereigeschäft hineingetragen. Der Anreiz, in einem geeignet erscheinenden Zeitpunkt über den eigenen Bedarf hinaus Baumwolle zu kaufen, liegt so außerordentlich nahe, daß daraus sehr leicht reine Spekulationsgeschäfte entstehen können. Auch die an der Börse zu Liverpool bestehende Möglichkeit, Baumwolle im Wege des Terminhandels zu kaufen, trägt, so unentbehrlich auch der Terminhandel unter heutigen Verhältnissen für das ganze Baumwollgeschäft sein mag, unwillkürlich dazu bei, daß von manchem Spinner spekulative Transaktionen in größerem Maße vorgenommen werden; besonders die englischen Spinner sollen hiervon reichlich Gebrauch machen; so hat sich unter anderem bei einer Enquete der englischen Regierung im Jahre 1904 ergeben, daß es gerade englische Baumwollspinner sind, die auf dem Baumwollmarkte mit am meisten spekulieren [1]). Bis zu welchem Umfange bei einzelnen Spinnern heute schon die Baumwolleinkäufe auf weite Fristen gediehen sind, geht auch aus den kürzlichen Nachrichten von großen Baumwollhandelshäusern hervor, wonach einzelne Unternehmer — es sollen dies vor allem russische Spinner sein — auf Grund der billigen Preislage gegen Ende des Jahres 1911 ihren Baumwollbedarf schon für die Jahre 1912, 1913 und 1914 und noch weiter hinaus eingekauft haben [2]). Das Bedenkliche, das in derartigen weitfristigen Einkäufen liegt, hat sogar die Direktion der Liverpooler Baumwollbörse veranlaßt, einschränkende Maßnahmen nach der Richtung anzuordnen, daß künftig Notierungen für Transaktionen in Lieferungen, die später als 15 Monate nach dem Monate des Abschlusses zu erfolgen haben, nicht mehr ausgegeben werden [3]). Wenn sich auch in Deutschland und anderen festländischen Staaten der Grundsatz eines vorsichtigen Einkaufs vielleicht noch am meisten erhalten hat, so liefern doch vereinzelte Katastrophen den Beweis, daß auch hier zu Zeiten gewagte Operationen vorgenommen sind, die bei falscher Kalkulation auf die künftige Preisentwicklung zu schweren Verlusten geführt haben.

V. Die Bestrebungen zur Lösung des Baumwollpreisproblems.

Nach den vorstehenden Ausführungen darf es nicht zweifelhaft erscheinen, daß die neuzeitliche Entwicklung der Baumwollpreise Verhältnisse geschaffen hat, deren Beseitigung besonders in den europäischen Verbrauchsländern mit allem Ernst angestrebt werden muß. Tatsächlich ist man sich dessen auch schon in weitesten

1) Hermann E. Thomann, Die Baumwollspekulation und ihre Bekämpfung, Zürich 1904, S. 13.

2) Leipzig. Monatsschr. f. Textilindustrie, Wochenberichte, 1911, S. 1122.

3) Ebenda S. 1147.

Kreisen bewußt geworden, namentlich innerhalb der in erster Linie bedrohten Baumwollinteressenten.

Auf zwei Wegen hat man vornehmlich versucht, der Lösung dieses Problems — des Baumwollpreisproblems — näher zu kommen. Der erste geht darauf aus, eine Organisation der Baumwollverbraucher zu schaffen, die durch geeignete Maßnahmen regulierend auf die Preise einzuwirken sucht, der andere will durch eine Vermehrung und Verallgemeinerung der Baumwollerzeugung eine angemessenere und gleichmäßigere Preislage der Ware herbeiführen.

Der Versuch, auf dem ersteren Wege eine Lösung des Problems zu finden, ist in den letzten Jahren in den Kreisen der Baumwollspinner wiederholt in ernstliche Erwägung gezogen worden. Im Jahre 1904 traten diese unter dem frischen Eindrucke der Sully-Ereignisse auf Einladung der englischen Spinner in Zürich zu einem zunächst von den hauptsächlichsten europäischen Ländern beschickten Kongreß zusammen, „um zu beraten, was für Schritte getan werden sollten, um wilde Preisschwankungen und hohe Baumwollpreise zu verhindern." Der hierselbst gegründete internationale Verband, der allmählich zu einer fast die ganze Baumwollspinnerei der Welt umfassenden Organisation angewachsen ist, hat dann weiter auf seinen seither alljährlich stattgehabten Kongressen fast regelmäßig der Frage der Bekämpfung der Preisschwankungen und der hohen Baumwollpreise einen wichtigen Raum gewidmet. Seine Arbeit hat auch schon insofern ein gewisses Ergebnis gezeitigt, als er auf Grund von Erhebungen bei seinen Mitgliedern alljährlich einmal eine Verbrauchsstatistik und zweimal eine Vorratsstatistik aufstellt, die vor allem den tendenziösen Berichten und Schätzungen der amerikanischen Spekulanten gegenüber ein klares Bild von der wirklichen Marktlage geben sollen. Tatsächlich hat auch diese Aufklärungsarbeit des Verbandes schon manche gute Früchte getragen; so führte z. B. die Erhebung am 1. Sept. 1911 zu dem beachtenswerten Ergebnis, daß die bei den Spinnern vorhandenen („unsichtbaren") Vorräte erheblich größer waren, als nach den bis dahin vorhandenen Schätzungen selbst von statistisch erfahrenen Fachleuten angenommen worden war, was dann immerhin seinen Einfluß auf die Preisbewegung nicht verfehlt haben wird[1]).

Freilich ist damit noch kein allgemeines Mittel zur regelmäßigen Bekämpfung einer ungünstigen Entwicklung der Baumwollpreise gegeben. Auch ein solches im Wege des gemeinsamen Vorgehens der Verbraucher zu schaffen, ist innerhalb des Verbandes mehrfach in Anregung gekommen. Nach zwei Richtungen hat man hier vor allem ein Vorgehen in Vorschlag gebracht: einmal durch Einführung gemeinsamer Betriebseinschränkungen, sofern die Preise über einen gewissen Stand hinausgehen, und ferner durch gemeinsamen Einkauf einer bestimmten

1) Vgl. Leipziger Monatsschrift für Textilindustrie, XXVI. Jahrg., Nr. 45, S. 1066.

Baumwollmenge, die in Zeiten außergewöhnlich hoher Preise entweder zur Verminderung der Nachfrage an die Spinner abgegeben oder zur Vermehrung des Angebots auf den Markt geworfen werden soll.

Zweifellos würden beide Maßregeln, im entscheidenden Zeitpunkt richtig gehandhabt, ihren Einfluß auf die Preisbildung nicht verfehlen, wie z. B. tatsächlich auch schon die organisierte Betriebseinschränkung der englischen Spinner im Jahre 1904 nicht zum wenigsten mit zum Sturze Sullys beigetragen hat. Nur stehen bei beiden Maßregeln einer regelmäßigen wirksamen Anwendung in jedem einzelnen Falle einer außergewöhnlichen Preisentwicklung erhebliche Schwierigkeiten entgegen. Die Durchführung einer gemeinschaftlichen Betriebseinschränkung setzt eine straffe Organisation voraus, der sich gegebenenfalls jeder einzelne Spinner unweigerlich zu fügen hätte. Eine solche Organisation auf internationaler Grundlage zu schaffen, ist unter heutigen Verhältnissen bei der Verschiedenartigkeit der Interessen der Spinner von Land zu Land, ja innerhalb desselben Landes, eine Unmöglichkeit. Die Operation mittelst eines gemeinschaftlichen Baumwolleinkaufs und -Verkaufs andererseits bedingt eine äußerst geschickte, in ihren Entschließungen nicht behinderte Organisationsleitung, welche die jeweilige Marktlage klar durchschauen und gegebenenfalls rasch danach handeln muß. Auch bei vorsichtigster Handhabung liegt hierbei aber die Gefahr eines Fehlgriffs so nahe, oder ist die Versuchung, sich auf den Pfad der Spekulation zu begeben, so verlockend, daß dadurch auf dem Baumwollmarkt nur noch mehr Verwirrung angerichtet und ein Schritt unternommen werden kann, der den Interessen der Baumwollverbraucher unmittelbar entgegenarbeitet.

Um diese Schwierigkeiten zu vermindern, hat nun ein schweizerischer Baumwollspinner, Ernst Lang (Luzern), auf mehreren der letzten internationalen Baumwollspinnerkongresse einen scharf durchdachten Vorschlag gemacht, der durch eine Kombination der beiden angegebenen Mittel ein Gefüge schaffen will, das in jedem Falle sozusagen automatisch auf die Preisbildung einwirken soll.

Langs Vorschlag, der wegen seiner originellen Auffassung des ganzen Preisproblems auch vom allgemeinen volkswirtschaftlichen Standpunkte größeres Interesse beanspruchen darf, setzt sich aus folgenden Gesichtspunkten zusammen[1]:

1) Gründung eines die gesamte Baumwollspinnerei der Welt umfassenden Verbandes, welchem die einzelnen Spinner ohne Rücksicht auf ihre übrigen Organisationen unmittelbar angehören können.
2) Verpflichtung dieses Verbandes, unter allen Umständen bei einem durch die Spinner selbst mittelst Abstimmung oder

1) Offizieller Bericht des dritten internationalen Kongresses der Baumwollindustrie, Bremen 1906, S. 78.

durch Delegierte festgesetzten und mindestens 1 Jahr im voraus bekannt gegebenen Preis, eine gewisse, ebenfalls im voraus bestimmte Menge Baumwolle in den gebräuchlichsten Sorten aufzukaufen.

3) Verpflichtung des Verbandes, diese Reserve so lange vollständig intakt zu halten, bis die Baumwollpreise eine gewisse, ebenfalls von den Spinnern selbst und im voraus bestimmte Höhe erreichen, und unbedingte Abgabe dieser Reserve zu diesem Preis sei es an die Mitglieder des Verbandes oder durch Verkauf auf den Baumwollmärkten behufs Regulierung derselben.

4) Leistung einer bestimmten, die sämtlichen Kosten deckenden Abgabe für jeden verarbeiteten Ballen Baumwolle durch die Spinner in die Verbandskasse.

5) Verwendung dieser Beiträge zur Entschädigung für Betriebseinschränkungen, sofern es nicht möglich sein sollte, die Baumwollreserve ganz oder teilweise einzukaufen. Diese Entschädigung müßte an solche Spinner gezahlt werden, welche die Außerbetriebsetzung ihrer Betriebe zu den billigsten Preisen übernehmen, und sie hätte einzutreten, sobald die Baumwollpreise die für den Verkauf der Reserve in Aussicht genommene Höhe überschreiten.

Das wesentliche des Langschen Vorschlags liegt darin, daß er den Zeitpunkt des Einkaufs und des Verkaufs der „Baumwollreserve" nicht in das jeweilige Belieben der Organisationsleitung setzt, sondern von einer mindestens 1 Jahr zuvor festgesetzten und allgemein bekannten Preishöhe abhängig machen will. Nur wenn der Baumwollpreis diesen Minimalpreis — Lang nimmt hierfür beispielsweise 4 d an — erreicht, *darf und muß* die Baumwollreserve eingekauft werden; ebenso *muß* sie unter allen Umständen beim Ueberschreiten des vorher bestimmten Maximalpreises — angenommen wird etwa 6 d — verkauft werden. Ist es nicht möglich, die Baumwollreserve einzukaufen, oder kann sie nur teilweise eingekauft werden, weil der Baumwollpreis überhaupt nicht oder nur vorübergehend auf die beschlossene Minimalgrenze sinkt, so greift Lang zu dem Mittel der Betriebseinschränkung, die aber nun nicht im Wege der allgemeinen Anordnung durch die Organisation, sondern durch Erkaufen herbeigeführt werden soll, also in der Weise, daß den Baumwollspinnern, die sich zur Einführung von Betriebseinschränkungen freiwillig bereit erklären, eine Entschädigung gezahlt wird aus den Geldmitteln, die sonst für den Einkauf der Baumwollreserve verwandt worden wären. Diese Entschädigung soll von dem Augenblicke eintreten, in dem der Baumwollpreis den festgesetzten Maximalpreis (bei dem sonst der Verkauf der Reserve eingesetzt hätte) erreicht; ihre Verteilung würde nach Langs Ansicht etwa in der Weise vor sich gehen, daß zunächst die Spinner berücksichtigt würden, die sich zum billigsten Satze zu einer Betriebseinschränkung bereit erklären.

Lang glaubt nun, daß bei Durchführung seines Projektes der Baumwollpreis sich dauernd innerhalb der für Ein- und Verkauf der Reserve festgesetzten Preisgrenzen halten muß, also nach den angenommenen Beispielen zwischen 4 und 6 d, da der bei diesen Grenzen unbedingt eintretende Einkauf oder Verkauf der großen Reserve — hierfür werden zumeist 1 Mill. Ballen angenommen — von selbst dazu führen müßte, in dem einen Falle ein weiteres Sinken, in dem anderen Falle ein weiteres Steigen der Preise zu verhindern. Schon die aller Welt bekannte Gewißheit, daß bei diesen Preisen die Aktion der Organisation in Kraft tritt, wird nach seiner Ansicht dazu beitragen, daß die Preise innerhalb der beiden Grenzen bleiben; ohne daß es zu einem Ein- und Verkauf der Reserve überhaupt zu kommen braucht, soll auf diese Weise das bloße Bestehen des Projekts größere Preisschwankungen verhüten. Bei der Normierung der Preisgrenzen hat nun Lang gleichzeitig noch einen anderen Zweck im Auge. Der Minimalpreis soll so bestimmt werden, daß er den Baumwollpflanzern wenigstens die Selbstkosten deckt. Auf diese Weise soll für die Pflanzer die Gewißheit, daß der Baumwollpreis nie auf eine unlohnende Grenze sinkt, einen Anreiz bieten, ihr Baumwollareal zu vergrößern, und damit die Baumwollversorgung der Welt zu erhöhen, was wiederum von selbst einem allzuhohen Ansteigen der Preise entgegenwirken würde.

Die Langschen Vorschläge haben auf den Kongressen des internationalen Baumwollspinnerverbandes[1]) eine eingehende Behandlung erfahren und dabei manche zustimmende, aber auch manche ablehnende Kritik erhalten. Es hat sich dabei aber an zustimmenden Antworten keine so große Zahl ergeben, daß an eine Ausführung des Projektes hätte gedacht werden können; man hat es daher vorläufig zurückgestellt, und es muß fraglich erscheinen, ob der internationale Spinnerverband es, wenigstens in der von Lang vorgeschlagenen Form, noch einmal zur Verhandlung bringen wird.

Tatsächlich stehen auch dem Projekte hinsichtlich der von Lang erhofften Durchführbarkeit und praktischen Wirksamkeit so gewichtige Bedenken entgegen, daß die Zweifel, die ein großer Teil der Spinner an seinem Erfolge hegte, wohl berechtigt erscheinen müssen.

Sieht man hierbei ganz davon ab, daß es an und für sich bei der Verschiedenheit der in Frage kommenden Interessen und Ansichten recht schwierig sein würde, in jedem Jahr die notwendige Zahl von Spinnereien zum Anschluß an eine Organisation zu gewinnen, die dem einzelnen immerhin größere geldliche Leistungen auferlegt, läßt man weiter außer Betracht, daß die Ausführbarkeit und Durchsichtigkeit des Unternehmens dadurch zu leiden haben würde, daß man nicht nur eine Baumwollsorte zu einem bestimmten

1) Vor allem zu Bremen 1906 (Bericht III, S. 68 ff.), zu Paris 1908 (Bericht V, S. 88 ff. und S. 308 ff.) und zu Mailand 1909 (Bericht VI, S. 69 ff, S. 97, 98 und S. 154 ff.).

Preise einkaufen müßte, sondern „die gebräuchlichsten Sorten", die dann mit ihren verschiedenen Qualitäten, Herkünften usw. eine ganze Preisskala bedingen, — so bleibt als der wichtigste Einwand bestehen, daß es ganz unmöglich sein wird, regelmäßig „mindestens ein Jahr im Voraus" die Preisgrenzen festzulegen, innerhalb deren man durch Einkauf und Verkauf der Baumwollreserve den notwendigen Einfluß auf den Markt ausüben kann. Eine derartige frühzeitige Festsetzung und Bekanntgabe des Minimal- und Maximalpreises ist ein unbedingtes Erfordernis des Langschen Projektes, weil dieses eben in vollster Oeffentlichkeit wirken und dadurch vor allem auch die Möglichkeit schaffen soll, daß sich „jeder Baumwollindustrielle in seinen Maßnahmen darauf einrichten und später in keiner Weise dadurch geschädigt werden kann" [1]. Nun fehlt aber ein Jahr vor Beginn der Baumwollernte jedwede Unterlage, auf Grund welcher sich eine auch nur ungefähre Schätzung der voraussichtlichen Preislage vornehmen läßt. Man hat in dieser Zeit noch nicht einmal den geringsten Anhalt, wie groß die Baumwollanbaufläche sein wird, geschweige denn, daß man eine sonstige Mutmaßung über das voraussichtliche Wetter, die auf den Absatz von Baumwollwaren einwirkenden wirtschaftlichen Verhältnisse usw. anstellen könnte. Die Bestimmung eines Maximal- und Minimalpreises auf mindestens ein Jahr im Voraus bleibt daher ein Ding der Unmöglichkeit, will man nicht, wie einer der Kritiker des Projektes treffend bemerkt [2], den Spielraum zwischen beiden Preisen so weit halten, daß dieser selbst wieder Anlaß zur Spekulation bildet.

Die Erfahrungen der beiden letzten Jahre liefern hierfür einen schlagenden Beweis. Hätte die Spinnerorganisation im September 1909 den Einkaufs- und Verkaufspreis der Reserve für die September 1910 beginnende Ernte bestimmen sollen, so hätte sie wahrscheinlich nicht damit gerechnet, daß diese Ernte wieder so außerordentlich hohe Preise bringen würde wie die soeben beginnende des Jahres 1909/10. Man hoffte damals ziemlich allgemein, daß nach dem derzeitigen Hochstand wieder ein Herabgehen der Preise eintreten würde. Dies geht auch deutlich aus dem Stand der Terminpreise in jener Zeit hervor; so notierte Liverpool Anfang Oktober 1909 seine ersten Terminpreise für die September/Oktoberlieferung 1910 mit 6,28 d, während der Tagespreis damals um mehr als 1 d höher war. Tatsächlich ist nun aber für die Ernte 1910/11 nicht eine Ermäßigung, sondern eine Erhöhung der Preise eingetreten, da der Tagespreis von September 1910 an bis Juli 1911 dauernd eine Höhe von etwa 8 d behauptet hat. Auch wenn man für dieses Jahr den Einkaufspreis der Reserve auf den hohen Satz von 6 d angesetzt hätte, wäre es nicht möglich gewesen, die Reserve einzukaufen.

Es wäre dann freilich noch der zweite Weg des Langschen Vor-

---

1) Vgl. Bericht III, S. 74.

2) Kommerzienrat Semlinger (Bamberg), vgl. Bericht V, S. 318.

schlags geblieben, die vorhandenen Gelder zum Erkauf von Betriebseinschränkungen zu verwenden. Aber hier blieb die gleiche Schwierigkeit: Bei welchem Preise sollen die Vergütungen beginnen? Jetzt kann man wohl auf Grund der nunmehr klar vorliegenden Preisstatistik gut ausrechnen, daß man bei einer Preisgrenze von 8 d hätte wirksam durch Unterstützung von Betriebseinschränkungen in die Preisentwicklung eingreifen können. Die Langsche Organisation hätte aber bei ihrer ein Jahr im Voraus stattgehabten Preisfestsetzung jedenfalls eine viel niedrigere Grenze für richtig gehalten. In diesem Falle wären die Mittel der Organisation bald verausgabt gewesen, und die Preise hätten dann ungehemmt ihren Weg weiter in die Höhe genommen.

Für das Jahr 1911/12 hätte sich nun wahrscheinlich das umgekehrte Schauspiel ergeben. Im September 1910 hat man kaum damit gerechnet, daß die Ernte 1911/12 einen so erheblichen Rückgang der Preise bringen würde, wie er nachträglich tatsächlich eingetreten ist. Noch in der Zeit von Dezember 1910 bis Juli 1911 sind in Liverpool für die Termine Oktober, November und Dezember 1911 durchweg Preise von mehr als 7 d bezahlt, während die Baumwolle schließlich später nach dem Bekanntwerden der alle Erwartungen übertreffenden amerikanischen Riesenernte zu 5 d erhaltbar geworden ist. Wie also die Preisgrundlage im Jahre vorher zu niedrig, so wäre sie in diesem Jahre wahrscheinlich zu hoch gegriffen gewesen, und man hätte damit beide Male die erhoffte Wirkung verfehlt.

Auch die unbedingte Oeffentlichkeit des Projektes kann dazu führen, daß der Verkauf der Reserve nicht den gewünschten Erfolg hat. Da allen Marktinteressenten die Höhe der Baumwollreserve und ihre Bestimmung in allen Einzelheiten bekannt ist, so wird sie von diesen als „sichtbarer Vorrat“ betrachtet werden. Die Spekulation wird sie daher bei ihren Kalkulationen mit in Berechnung ziehen und gegebenenfalls — z. B. wenn die Baumwollvorräte so knapp zu werden beginnen wie in den Jahren 1909/10 und 1910/11 — hierauf ihr Gebäude aufbauen. Es scheint bei dem bekannten Wagemut amerikanischer Spekulanten gar nicht ausgeschlossen, daß sich im geeigneten Zeitpunkt ein Gegenunternehmen bildet, das den gesamten Verkauf der Reserve herbeizuführen und dann den Markt ungehindert zu beherrschen weiß.

Schließlich wird man sich auch der von Lang gehegten Hoffnung, daß durch die Bestimmung eines angemessenen Minimalpreises ein erhöhter Baumwollbau seitens der amerikanischen Baumwollpflanzer erzielen lasse, nach manchen in den letzten Jahren gemachten Erfahrungen berechtigte Zweifel entgegenhalten müssen. Denn den Pflanzern kommt es bei ihren heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen meist weniger darauf an, einen bestimmten Minimalpreis garantiert zu erhalten, als möglichst hohe Preise zu erzielen; haben sie es doch schon in einzelnen Jahren vorgezogen, ihren Baumwollanbau einzuschränken, um damit den Preis entsprechend in die Höhe zu treiben. Jedenfalls steht es

fest, daß die Mehrzahl der Pflanzer heute bei weitem nicht mehr mit einem Preise von 4 d, wie ihn Lang bei seinen Erwägungen im Auge hat, zufrieden sein würde. Nichts zeigt dies deutlicher als die jüngsten Zeitverhältnisse, in denen sich die Pflanzer mit aller Macht angestrengt haben, den Preis in die Höhe zu bringen, weil ihnen 5, ja 6 d nicht genügten. Wenn man also den Minimalpreis so normieren wollte, daß dieser für die Pflanzer einen Ansporn zur Vermehrung der Baumwollpflanzungen bieten soll, so müßte man ihn schon auf eine gehörige Höhe setzen. Damit aber verträgt sich die Langsche Grundidee nicht, die ja gerade eine allzu hohe Preislage vermeiden will.

Man wird hiernach das Gesamturteil über das Langsche Projekt dahin zusammenfassen können, daß dieses im Einzelfalle, wenn es mit glücklichem Griff gelungen ist, die im voraus festzusetzenden Preisgrenzen so zu treffen, daß sich diese der späteren Marktlage anpassen, wohl eine Verminderung der Preisschwankungen und einer übermäßigen Preishöhe zur Folge haben, daß es aber bei den ihm entgegenstehenden großen Schwierigkeiten ein in jedem Falle wirkendes Radikalmittel zur Vermeidung übermäßiger Preisschwankungen und abnorm hoher Preise nicht bilden kann.

Hat die geringe Aussicht, welche eine Bekämpfung der großen Preisschwankungen und hohen Preise auf dem Wege gemeinsamer Gegenoperationen der Verbraucher bietet, mehr und mehr dazu geführt, diese Frage bei den Erörterungen des internationalen Verbandes vorläufig ausscheiden zu lassen, so hat man sich hier, wie auch in weitesten volkswirtschaftlichen Kreisen, mit viel regerem Interesse der anderen Frage zugewandt, in welcher Weise die hohe und stark schwankende Preislage des Artikels durch eine Vermehrung und Verallgemeinerung des Baumwollbaues beseitigt werden kann.

Daß in einer stärkeren Vermehrung des Baumwollbaues das wichtigste, vielleicht auch das einzige Mittel liegt, um das in den letzten Jahren mehrfach hervorgetretene Mißherhältnis zwischen Angebot und Nachfrage von Baumwolle zu beheben und damit einen den Verbrauchern günstigeren Preistand der Baumwolle herbeizuführen, — ein Gesichtspunkt, den auch das Langsche Projekt wesentlich mit im Auge hatte, — bedarf weiter keines Beweises. Der Durchführung, und namentlich der schnellen Durchführung dieses Mittels stehen aber auch wieder große Schwierigkeiten entgegen.

Man wird sich dabei zunächst zu fragen haben, ob eine wesentliche Vermehrung des Baumwollbaues in den heutigen großen Anbaugebieten möglich und wahrscheinlich ist, also vor allem in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, sodann in Aegypten und Indien.

Daß die Vereinigten Staaten ihre Baumwollproduktion noch gewaltig ausdehnen können, unterliegt keinem Zweifel. Nach den

Berechnungen von Moritz Schanz[1]) stellen die für den Baumwollbau geeigneten Gebiete dieser Staaten im ganzen eine Bodenfläche von etwa 700000 englischen Quadratmeilen dar, wovon nur ungefähr der 15. Teil unter Baumwollkultur ist. Diejenigen Farmen, welche Baumwollbau als Hauptkultur betreiben, umfassen 106000 Quadratmeilen, wovon auch erst die eine Hälfte bestellt ist, während die andere Hälfte noch mit Wald bestanden ist. Allein diese Farmen könnten, wenn sie ganz mit Baumwolle bepflanzt würden, ohne die geringste Kulturverbesserung 25 Mill. Ballen erzeugen; da außerdem weit mehr als doppelt so viel Land zur Verfügung steht, so wäre nach Schanz' Ansicht eine Ernte von 60—70 Mill. Ballen, nach Ansicht amerikanischer Beurteiler eine solche von 80 Mill. Ballen wohl möglich. Besonders in den bevorzugten Baumwollanbaugebieten ist noch reichlich Boden vorhanden. Von den 20 Mill. Acres des Mississippideltas sind 16 Mill. Acres kultivierbar, tatsächlich aber erst 5 Mill. Acres bestellt. Der Staat Texas besitzt allein genug Land, um jährlich 30 Mill. Ballen erzeugen zu können. Dazu sind auch in den meisten Anbaugebieten, besonders im Süden, die Arbeitsmethoden so primitiv, daß schon eine intensivere Ausnutzung des Bodens zu einer erheblichen Steigerung des Baumwollertrages führen würde.

Nun stehen aber der raschen Ausdehnung des Baumwollbaues in den Vereinigten Staaten große Hindernisse entgegen; diese liegen vor allem in der Schwierigkeit der Arbeiterverhältnisse und der herrschenden Bewirtschaftungsmethode.

Die Arbeiter, die bei der Bestellung und Ernte der amerikanischen Baumwollfelder in Frage kommen, sind in der Hauptsache Farbige. In den östlichen Baumwollstaaten ist dies fast ausschließlich der Fall; auch in den Mittelstaaten überwiegt noch der Neger, so daß z. B. im Staate Mississippi auf einen weißen Baumwollarbeiter 7—9 farbige kommen; im Westen allerdings, besonders in Texas, herrschen die Weißen vor; unter diesen befinden sich jedoch wiederum neben den vorzugsweise aus Italien kommenden Einwanderern die aus Mexiko stammenden „Poor Whites“, eine Mischung aus Weißen und Indianern, deren Leistungsfähigkeit nicht sehr hoch ist.

Alle Sachverständigen, auch die in dieser Beziehung optimistischen Anschauungen huldigenden amerikanischen Beurteiler, sind darin einig, daß diese Zusammensetzung der Arbeiterschaft das Haupthemmnis der Weiterentwicklung des Baumwollbaues in Amerika bildet. Der Neger bildet zwar eine sehr billige aber auch eine durchaus unzuverlässige Arbeitskraft; er arbeitet meist nur einige Tage in der Woche, um die übrigen Tage zu bummeln, und pflegt überhaupt aus der ihm innewohnenden Sucht nach Neuerung häufig seinen Arbeitsort zu wechseln. Besonders in der Zeit der Pflücke macht sich daher schon jetzt regelmäßig ein großer Arbeitermangel fühlbar.

1) A. a. O. S. 229.

Diesen für eine ertragreiche Bewirtschaftung des Bodens höchst ungünstigen Arbeiterverhältnissen hat sich auch das gesamte Bewirtschaftungssystem anpassen müssen. Während noch bis zur Zeit des amerikanischen Bürgerkrieges der Baumwollbau in großen Plantagen bis zu 20000 Acres mit 1000 Sklaven und im Durchschnitt wenigstens bis zu 3000 Acres mit 100 Sklaven betrieben wurde, ist seit der Sklavenbefreiung der Kleinbetrieb mehr und mehr üblich geworden; man mußte, um die Schwarzen zur Arbeit zu gewinnen, ein Pachtsystem einführen, das nach und nach zu einer Aufteilung des Großgrundbesitzes geführt hat. Neben vereinzelten großen Plantagen, die sich noch in den ungesunderen Lagen erhalten haben, erfolgt daher heute der Hauptteil des Baumwollbaues auf kleinen Negerfarmen von etwa 20 Acres mit einer Familie und einem Maultier.

Auch das meist bestehende Pachtsystem ist nicht dazu angetan, die Baumwolle zu einem Preise zu liefern, der zur Ertragsfähigkeit des Bodens im Verhältnis steht. Besonders ausgebildet ist in den Südstaaten das „Halbscheidsystem“, dessen Wesen in einer Teilung des Ernteertrags zwischen Farmbesitzer und Neger besteht. Der Farmbesitzer selbst führt die Bücher und liefert Grund und Boden, Hütte, Maultier, Geräte und die halbe Saat gegen die Hälfte der Ernte; für die andere Hälfte eröffnet er dem Halbscheidpächter einen Kredit in seinem Laden, in welchem dieser seine Kleidung, seinen Lebensunterhalt usw. selbstverständlich zu gehörigen Preisen kaufen kann und muß. Dieses System, das darauf ausgeht, den Neger in dauernder Schuldenlast zu halten, um ihn auf diese Weise auch seßhaft und den Anordnungen des Farmers gegenüber fügsam zu machen, erhöht natürlich die allgemeinen Unkosten bedeutend. Der Staatssekretär Dernburg ist bei seiner Untersuchung dieser Verhältnisse an Ort und Stelle zu der Ueberzeugung gelangt, daß auf diese Weise in vielen Fällen allein die Zinslast, die auf 1 Pfd. Baumwolle ruht, auf $^1/_4$—$^1/_3$ vom Wert zu berechnen ist, und daß, selbst wenn man die Unkosten für Saatgut in Abzug bringt, in Louisiana und im östlichen Süden ein Baumwollpreis unter 10 Cents für das Pfund überhaupt keinen Reingewinn mehr abwirft[1]).

Die Arbeiterfrage wird noch dadurch verschlimmert, daß auch die farbige Bevölkerung nicht mehr in dem Maße zur Verfügung steht wie früher. Die in den Südstaaten entstandenen industriellen Werke der Eisen-, Petroleum-, vor allem aber der Baumwollindustrie ziehen einen großen Teil dieser Bevölkerung infolge höherer Bezahlung von dem Baumwollbau ab. Weiter locken die entstehenden großen Städte den jetzt in seiner Freizügigkeit nicht mehr beschränkten Neger an, und endlich schreitet die natürliche Zunahme dieses Stammes unter dem Einfluß der fortgesetzten Degeneration infolge des Alkoholgenusses und der Zügellosigkeit und Sorglosigkeit

1) Dernburg, Baumwollfragen. Vortrag gehalten auf Veranlassung des Deutschen Handelstags. Berlin 1910, S. 5.

seines Lebens nicht mehr in der Weise wie früher fort[1]). Alle Versuche, diese in den Arbeitsverhältnissen liegenden Schwierigkeiten dadurch zu beheben, daß man weiße Einwanderer in größerem Maße nach den Südstaaten der Union lenkt, oder daß man die Menschenarbeit durch maschinelle Arbeit ersetzt, haben bisher noch wenig Erfolg gezeitigt. Eine stärkere Heranziehung von weißen Arbeitern scheitert zum Teil an dem besonders in Amerika ausgeprägten Widerwillen der weißen Bevölkerung, mit den Negern zusammen auf dem Felde zu arbeiten, zum Teil auch an dem Widerstand der Eingesessenen gegen jede Einwanderung von Fremden, gegen die man sogar die Gesetzgebung anruft[2]). Andererseits wird die Einführung maschineller Vorrichtungen einen größeren Erfolg zur Beseitigung der Arbeiterschwierigkeiten nur haben, wenn die Tätigkeit des Pflückens nicht mehr mit der Hand geleistet zu werden braucht. Nach langen Versuchen will man jetzt allerdings eine Pflückmaschine erfunden haben, die in der Ersparnis von Menschenkräften hervorragendes leistet; indessen kann diese schon ihres sehr hohen Preises wegen zunächst nur auf großen Plantagen Verwendung finden[3]).

Schließlich wird der Baumwollertrag der Vereinigten Staaten von Jahr zu Jahr mehr durch die Verheerungen des Baumwollrüsselkäfers (Boll Weevil) beeinträchtigt. Man hat ausgerechnet, daß der Schaden, den dieses Insekt bis jetzt angerichtet hat, sich auf 215 Mill. $ beläuft, und nach seinem beständigen Vordringen befürchtet man, daß er in 14 Jahren im ganzen Baumwollgebiet verbreitet sein wird, wenn es nicht gelingt, ein Mittel zu seiner Bekämpfung zu finden.

Auf amerikanischer Seite freilich hegt man von der Entwicklung des amerikanischen Baumwollbaues eine viel optimistischere Auffassung. Man stützt sich vor allem darauf, daß schon eine geringe Hebung des Bewirtschaftungssystems eine gewaltige Vermehrung des Baumwollertrages zur Folge haben muß, und man verweist dabei namentlich auch auf den günstigen Einfluß, den nach dieser Richtung die von der Regierung ins Leben gerufenen Versuchsfarmen gehabt haben[4]). Diese Beweisführung ist tatsächlich auch nicht ganz von

---

1) Nach Berechnungen des Statistikers Walter F. Wilcox hat die Vermehrung der Neger bis zum Abschluß der Vereinigten Staaten gegen den Negerimport 76,8 v. H. in der 20-jährigen Periode betragen, in den nächsten 20 Jahren dagegen 62,2, in den folgenden 54,6, in den folgenden 48,2 und in den Jahren 1880—1900 sogar nur 34,2 v. H., vgl. Dernburg, a. a. O. S. 6.

2) Schanz, a. a. O. S. 237.

3) Nach einer Beschreibung dieser von dem Amerikaner Campbell erfundenen Maschine in der Kölnischen Zeitung vom 18. Januar 1912 (Nr. 62) kostet die Maschine etwa 20 000 M.; dabei berechnen sich aber die Kosten für Pflückarbeit nur auf 50 Pf. für den Zentner, während ein Handpflücker durchschnittlich 3 M. für den Zentner erhält.

4) So gab der Direktor der Mississippifarm F. W. Fox auf dem internationalen Baumwollspinnerkongreß zu Brüssel im Jahre 1910 an, daß die beiden Regierungsfarmen seines Staates im Jahre 1909 einen Durchschnittsertrag von 532 Pfund auf den Acker aufzuweisen hatten, während der Durchschnittsertrag des ganzen Staates sich nur auf 175 Pfund stellte. Er fügte aber hinzu, daß schon jetzt die Erträge einiger Privatfarmen, infolge einer von ihnen angewandten ähnlichen verständnisvollen Methode, an das von den Regierungsfarmen erzielte Ergebnis herankämen (vgl. Bericht, S. 162).

der Hand zu weisen; hat doch auch gerade wieder die letzte Ernte infolge des Zusammentreffens mehrerer glücklicher Umstände einen Ertrag geliefert, an den noch vor wenigen Jahren kein Mensch geglaubt hätte!

Aber selbst wenn die Vereinigten Staaten von Amerika in der Lage sein sollten, ihre Baumwollproduktion in den nächsten Jahren noch erheblich zu steigern, würde damit für die europäischen Länder das Baumwollpreisproblem in befriedigender Weise gelöst werden?

Wie aus den vorhergehenden Abschnitten hervorgeht, liegt gerade in der monopolartigen Stellung der amerikanischen Baumwollproduktion eine der Hauptursachen der alljährlichen Schwankungen. Eine Vermehrung der Baumwollproduktion lediglich durch Erhöhung der amerikanischen Produktion würde daher noch dazu beitragen, den bisherigen Zustand zu verstärken, wonach im wesentlichen nur dies eine Gebiet mit allen den Wechselfällen seiner Ernte für die Preisbestimmung maßgebend bleibt. Ziel der Anbaubestrebungen muß es daher vor allem sein, die Baumwollproduktion außerhalb der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu fördern, ja sie in möglichst vielen verschiedenartigen Gebieten großzuziehen, damit sie auf eine recht breite Grundlage gestellt und die Möglichkeit geschaffen wird, daß — ähnlich wie dies jetzt beim Getreide der Fall ist — bei dem Versagen eines Produktionsgebietes aus anderen Gebieten immer noch genügend Baumwolle herangezogen werden kann.

Diese Erwägungen führen zunächst zu der Frage der Vermehrung des Baumwollbaues in den beiden nächst Amerika in erster Linie in Betracht kommenden Ländern Aegypten und Indien.

Von beiden Ländern scheint nun Aegypten vorab nicht für eine größere Steigerung der Baumwolllieferungen in Betracht zu kommen. Hier ist der Baumwollbau in seiner räumlichen Ausdehnung an das Bewässerungsgebiet des Nils gebunden und daher die zur Verfügung stehende Anbaufläche von vornherein beschränkt. Merkwürdigerweise ist in den beiden letzten Jahrzehnten auch der relative Ertrag der ägyptischen Baumwollfelder ständig zurückgegangen. Auf 1 Feddau (= $1/_{10}$ Acre) wurden durchschnittlich geerntet[1]) im 5-jährigen Zeitraum 1896—1900 5,48 Kantar (1 Kantar = 98 engl. Pfund). 1901—1905 4,67 Kantar und 1906—1910 4,06 Kantar. Obwohl sich daher die Anbaufläche in den letzten 15 Jahren noch um mehr als die Hälfte vermehrt hat, ist im Baumwollertrag nur eine Zunahme von etwa 20 Proz. eingetreten. Man hat diese Ertragsabnahme durch die verschiedensten Gründe zu erklären gesucht: Durch Verschlechterung der Saat, Erschöpfung des Bodens und zu starke Bewässerung; dadurch, daß der Assuan-Damm die befruchtenden Teile des Nilwassers zurückhalte; mit mehr Wahr-

1) Bericht des VIII. internationalen Kongresses (Barcelona 1911), S. 139.

scheinlichkeit ferner durch den Uebergang vom 3- zum 2-jährigen Fruchtwechsel; letzthin auch damit, daß die Grundwasserhöhe des ganzen Deltas durch die Erhöhung des Niveaus der Bewässerungskanäle so weit gestiegen sei, daß die Pfahlwurzel der Baumwolle nach einer gewissen Wachstumsperiode einen Boden erreiche, der stagnierend, undurchlässig und unventiliert ist[1]).

Liegen also für Aegypten die Aussichten für Erhöhung des Baumwollbaues vorläufig nicht besonders günstig, so scheint für die weitere Zukunft der ägyptische Sudan bessere Erwartungen zu rechtfertigen. Indessen kann hier eine umfangreichere Kultur auch erst in Angriff genommen werden, wenn die nicht geringen Schwierigkeiten der Bewässerung und der stärkeren Besiedelung des in Frage kommenden Landes behoben sind[2]).

Günstiger werden, besonders nach den aus der jüngsten Zeit vorliegenden Berichten, die Aussichten einer Vermehrung des Baumwollanbaues in Indien beurteilt. Indien, das alte Baumwollland, hat für den Anbau einen sehr geeigneten Boden. Da von diesem erst etwa 4 $^1/_2$ Proz. mit Baumwolle bebaut ist, da ferner eine genügende Bevölkerung vorhanden ist, so hofft man in Fachkreisen auf eine baldige starke Steigerung des indischen Baumwollertrages, nachdem nunmehr die englische Regierung und die 1902 gegründete British Cotton Growing Association ihr Augenmerk auf diesen wichtigen Zweig der indischen Volkswirtschaft gerichtet haben. Der Sekretär des internationalen Baumwollspinnerverbandes Arno Schmidt, der im Jahre 1909 Indien bereiste, glaubt nach den Versicherungen vieler Fachleute annehmen zu können, daß Indien seine sich heute etwa auf knapp 4 Mill. Ballen stellende Baumwollproduktion in 4—5 Jahren auf 10 Mill. Ballen steigern könnte[3]), und auf dem vorjährigen internationalen Spinnerkongreß sprach der englische Baumwollspinner J. B. Tattersall seine Ueberzeugung dahin aus, daß Indien in verhältnismäßig kurzer Zeit 12 Mill. Ballen zu liefern vermöchte[4]). Das wäre also eine Baumwollproduktion, die schon der heute von den Vereinigten Staaten von Nordamerika gelieferten Menge sehr nahe käme. Diesen optimistischen Ansichten gegenüber muß aber berücksichtigt werden, daß nach den bisherigen Erfahrungen die indische Bevölkerung wenig Neigung hat, den Baumwollanbau zu vermehren und intensiver zu betreiben. Der relative Baumwollertrag ist hier viel kleiner als anderswo. Während z. B. in Amerika auf einen Acker ein Ertrag von 200 Pfd. gerechnet werden kann, macht dieser in Indien nur 60—90 Pfd. aus. Man hofft jedoch, daß diese Verhältnisse sich ändern, wenn für eine plan-

---

1) Ebenda S. 163.

2) Eine viel günstigere Beurteilung finden jedoch die Aussichten des ägyptischen Baumwollbaues in einem während der Drucklegung dieser Arbeit erschienenen Bericht des Sekretärs des Internationalen Baumwollspinnerverbands Arno Schmidt, der Aegypten 1912 bereist hat.

3) Bericht des VII. internationalen Baumwollkongresses (Paris 1910), S. 119.

4) Bericht des VIII. internationalen Baumwollkongresses (Barcelona 1911), S. 27.

mäßige Verteilung besseren Saatgutes, für Ausdehnung der Bewässerung, Befreiung der kleinen Pflanzer aus den Händen der wucherischen Geldgeber und Errichtung von Ankaufsmärkten gesorgt wird. Damit glaubt man auch die Qualität der Baumwolle heben zu können, da diese bisher, vor allem wegen des kurzen Stapels, nur für gröbere Garne und Mischgarne in Betracht kommt. Als Lieferant von Baumwolle für diese Zwecke hat aber Indien schon heute große Bedeutung, besonders auch für Deutschland, das im Gegensatz zu England infolge seiner verhältnismäßig stark entwickelten Grob-, Abfall-, Vigogne- und Imitatgarnspinnerei viel indische Baumwolle bezieht. Nach der Verbrauchsstatistik des internationalen Baumwollspinnerverbandes machte z. B. im Erntejahr 1910/11 der Verbrauch von indischer Baumwolle in Deutschland 375133 Ballen oder 22,3 Proz. des Gesamtverbrauchs aus, während der Verbrauch Englands an indischer Baumwolle sich nur auf 100913 Ballen oder 3 Proz. des Gesamtverbrauchs stellte. Neuerdings werden nun gerade von der British Cotton Growing Association Anstrengungen gemacht, um auch die langstapelige Baumwolle zum Anbau zu bringen [1]).

Jedenfalls würde Indien, sollten sich die auf dieses Land gesetzten Hoffnungen auch nur zum Teil erfüllen, in erster Linie berufen sein, in der Versorgung der Welt mit Baumwolle und damit in der Bestimmung des Marktpreises den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber ein Gegengewicht zu bilden. Selbst wenn man dabei in Ansatz bringt, daß Indien heute schon etwa 60 Proz. seiner Baumwolle selbst verarbeitet und durch die weitere Entwicklung seiner Baumwollindustrie auch künftig den größeren Teil der Baumwolle für sich behalten sollte, würde doch für den Weltmarkt noch eine recht erhebliche Menge zur Verfügung stehen.

Läßt sich nun auch noch in anderen Gebieten auf eine ertragreiche Einführung des Baumwollanbaues rechnen? Diese Frage ist gerade neuerdings lebhaft erörtert, aber auch je nach dem Standpunkt der einzelnen Beurteiler sehr verschieden beantwortet [2]).

Die Möglichkeit, Baumwolle anzubauen, liegt jedenfalls noch für große Länderstrecken vor. Fast überall sind dabei aber mehr oder weniger große Schwierigkeiten zu überwinden, die für die nächste Zeit nur bei wenigen Gebieten einen Ertrag erwarten lassen, der für den Weltbedarf ins Gewicht fallen kann.

Nach ihren klimatischen Verhältnissen kommen für den Baumwollbau vor allem große Teile Asiens, Süd- und Mittelamerikas und Afrikas in Frage. In Europa wären wohl auch die südlichen

---

1) Vgl. Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, Berlin (Reichsamt des Innern) 1912, Nr. 1.

2) Eine vorzügliche Orientierung über die einzelnen in Frage kommenden Gebiete bietet neben den schon mehrfach herangezogenen Berichten der internationalen Spinnerkongresse die Denkschrift des Reichskolonialamts „Die Baumwollfrage“ (Jena, G. Fischer, 1911). In Anbetracht des in dieser Denkschrift gegebenen sehr ausführlichen Materials beschränken wir uns im folgenden darauf, nur die wichtigsten Gesichtspunkte wiederzugeben.

Staaten in der Lage, Baumwolle zu pflanzen, doch erscheint hier bei der sonstigen ertragreicheren Verwendung des Bodens ein größerer Anbau vollständig ausgeschlossen.

Innerhalb Asiens hat zunächst China jetzt schon eine bedeutende Baumwollproduktion; diese wird auf ungefähr 1 200 000 Ballen[1]) geschätzt, wovon ungefähr 225 000 Ballen ausgeführt werden, und zwar ausschließlich nach Japan. China könnte sicherlich seine Baumwollproduktion noch erheblich steigern, da es nach seiner Bodenbeschaffenheit und nach seinem Klima hierzu sehr wohl in der Lage wäre, indessen macht dies die große Genügsamkeit seiner Bevölkerung vorläufig nicht sehr wahrscheinlich. Auch würde der vermehrte Ertrag für die europäischen Spinnereien erst in Frage kommen können, wenn für Verbilligung des Transports gesorgt würde. Wichtig aber bliebe China für die japanische Industrie, wenn es nicht selbst dazu übergehen sollte, sich eine Baumwollindustrie großzuziehen, womit es bereits zu beginnen scheint. Auch Japan kann als Baumwolllieferant für Europa nicht gezählt werden, da seine eigene Produktion in den letzten Jahren auf ein geringes Maß herabgesunken ist, und infolgedessen die schnell emporgewachsene Baumwollindustrie gezwungen ist, den Rohstoff aus China, Indien und Amerika einzuführen. Wichtiger sind dagegen in den letzten Jahrzehnten die mittelasiatischen Länder geworden, von denen vor allem Turkestan und Transkaspien unter energischer Förderung der russischen Regierung in den letzten Jahrzehnten eine schon recht umfangreiche Baumwollerzeugung aufzuweisen haben. Rußland deckt jetzt damit bereits mehr als die Hälfte seines Baumwollbedarfs; so wurden von den russischen Spinnereien 1910 11 240 000 Pud dieser Baumwolle verarbeitet, während die Menge der sonst verarbeiteten Baumwolle sich auf 10 846 000 Pud belief[2]). Von den sonstigen asiatischen Staaten könnten Kleinasien, das jetzt schon in der cilicischen Ebene jährlich etwa 60 000 Ballen liefert, Persien und Mesopotamien gute Baumwollländer werden, wenn die politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Staaten eine systematische Aufnahme des Baumwollanbaues möglich machten. Schließlich kämen auch die holländischen Besitzungen in Java, Sumatra und Borneo in Betracht; allerdings hat hier ein vor Jahren von der Regierung gemachter Versuch noch nicht viel Erfolg gehabt.

In Mittel- und Südamerika könnten die meisten Staaten für den Baumwollbau eine hervorragende Rolle spielen. Hier haben besonders Mexiko, Brasilien und Argentinien, große Ländereien, die für den Baumwollanbau geeignet wären. Es fehlt aber überall an einer geeigneten Bevölkerung, genügendem Kapital und ausreichenden Verkehrswegen. In Mexiko reicht infolgedessen der heutige Baumwollanbau noch nicht einmal aus, den Bedarf der eigenen Industrie,

1) Die Baumwollfrage, S. 68.

2) Berichte über Handel und Industrie, Berlin (Reichsamt des Innern) 1912, Bd. 16, Heft 5, S. 501.

der sich auf etwa 150000 Ballen stellt, zu decken; in Brasilien lassen der lohnendere Kaffee- und Zuckerrohrbau, in Argentinien der ertragreichere Getreidebau und die Rindviehzucht den Baumwollbau nicht aufkommen, obwohl gerade das wirtschaftlich aufstrebende Argentinien im Norden sehr gute Vorbedingungen für ausgedehnte Baumwollanpflanzungen hätte, und man daher den Plan, hier ein zweites Nordamerika in bezug auf Baumwollbau entstehen zu lassen, schon mehrfach in Erwägung gezogen hat[1]). Auch Columbien, Venezuela, Bolivia, Peru, Chile und Paraguay haben reichlich Baumwollland zur Verfügung; ein umfangreicherer Anbau könnte aber hier erst mit der größeren wirtschaftlichen Erschließung dieser Länder in Frage kommen.

Die Schwierigkeiten, welche in den meisten der vorerwähnten asiatischen und amerikanischen Länder bestehen, um den Baumwollbau systematisch in die Höhe zu bringen, haben nun die europäischen Kulturländer veranlaßt, ihr Augenmerk auf den Anbau von Baumwolle in Afrika zu richten. Das große kolonialpolitische Interesse, mit dem sich besonders England, Deutschland und Frankreich, dann auch Portugal, Belgien und Italien um die wirtschaftliche Erschließung dieses Erdteils bemühen, hat die Bestrebungen zur Einführung des Baumwollbaues wesentlich unterstützt. Namentlich haben sich dabei große wirtschaftliche Organisationen, so in England die schon wegen ihrer hervorragenden Bemühungen zur Vermehrung des Baumwollanbaues in Indien erwähnte Cotton Growing Association, in Deutschland das Kolonialwirtschaftliche Komitee, in Frankreich die Association Cotonnière Française, unter Aufbringung großer Geldmittel mit der Förderung dieser Bestrebungen befaßt. England hat vor allem in seinen west- und ostafrikanischen Kolonien, Deutschland in Togo, Kamerum, Deutsch-Südwest- und Deutsch-Ostafrika, Frankreich in Algier, am Senegal, im Sudan, Dahomey, Neukaledonien und Madagaskar Versuche unternommen, um die Baumwolle heimisch zu machen. Auch auf Neu Guinea und Australien und einzelne westindische Besitzungen sind derartige Versuche ausgedehnt. Das planmäßige Vorgehen, das dabei überall eingeschlagen ist, läßt wohl erwarten, daß die Bemühungen allmählich günstige Ergebnisse zeitigen werden. Uebertriebenen Hoffnungen freilich, etwa nach der Richtung, daß es in kurzer Zeit gelingen könnte, auf einem dieser Gebiete einen Baumwollbau großzuziehen, der auf dem Weltmarkt eine große Rolle spielen könnte, darf man sich dabei nicht hingeben. Eine schnellere Ausdehnung kann hier auch erst erwartet werden, wenn die jetzt zumeist noch recht bedürfnislose und daher wenig arbeitslustige Negerbevölkerung mehr für den Baumwollbau nutzbar gemacht werden kann. Vorläufig sind infolgedessen die Erträgnisse Afrikas überhaupt noch nicht ins Gewicht fallend. So berechnet sich z. B. der Gesamtertrag der in afrikanischen Kolonien erzeugten Baumwolle 1909 auf 23000 Ballen (zu je 500 Pfd.), wovon 17000 auf die eng-

1) Die Baumwollfrage, S. 73.

lischen, 4000 auf die deutschen und 2000 auf andere Kolonien entfallen [1]), also eine Menge, die dem Welthandelsbedarfe von 19 Mill. Ballen gegenüber noch verschwinden muß wie der Tropfen auf heißem Stein.

Faßt man alle die Aussichten zusammen, die sich für Erweiterung des Baumwollanbaues in den verschiedensten außeramerikanischen Ländern bieten, so wird man angesichts der energischen Bestrebungen, die von so vielen Seiten gemacht werden, doch wohl die Hoffnung hegen dürfen, daß es nach und nach gelingen wird, den Baumwollbau auf eine breite Grundlage zu stellen, so daß auf diese Weise die ganze Baumwollfrage und damit auch daß Baumwollpreisproblem in einer die europäischen Verbrauchsländer befriedigenden Weise gelöst wird. Daß aber dieses Ziel erst langsam und unter Beseitigung mancher Schwierigkeiten zu erreichen sein wird, darf nach den vorstehenden Ausführungen nicht zweifelhaft sein. Unter diesen Umständen wird man noch eine Reihe von Jahren darauf gefaßt sein können, daß sich auf dem Baumwollmarkte Ereignisse, wie sie sich in den letzten Jahren abgespielt haben, wiederholen werden.

---

1) Bericht des VIII. internationalen Baumwollkongresses (Paris 1911), S. 165.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

III.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1911.

Reichs-Gesetzblatt 1911.

Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 16. März 1911. S. 195.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 6. Juli 1911. S. 475.

Bekanntmachung, betr. Erhöhung der Rabatte auf schwefelsaures Kali. Vom 17. Januar 1911. S. 30. **Bekanntmachung betr. Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen.** Vom 5. April 1911. S. 107. Entsprechende Bekanntmachungen vom 13. Mai 1911, S. 216 und vom 28. Juni 1911, S. 256.

Gesetz, betr. den Patentausführungszwang. Vom 6. Juni 1911. S. 243.

Artikel I. An die Stelle des § 11 des Patentgesetzes vom 7. April 1891 treten folgende Vorschriften: Verweigert der Patentinhaber einem anderen die Erlaubnis zur Benutzung der Erfindung auch bei Angebot einer angemessenen Vergütung und Sicherheitsleistung, so kann, wenn die Erteilung der Erlaubnis im öffentlichen Interesse geboten ist, dem anderen die Berechtigung zur Benutzung der Erfindung zugesprochen werden (Zwangslizenz). Die Berechtigung kann eingeschränkt erteilt und von Bedingungen abhängig gemacht werden. Abs. 2. Das Patent kann, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, zurückgenommen werden, wenn die Erfindung ausschließlich oder hauptsächlich außerhalb des Deutschen Reichs oder der Schutzgebiete ausgeführt wird. Die Uebertragung des Patents auf einen anderen ist insofern wirkungslos, als sie nur den Zweck hat, der Zurücknahme zu entgehen. Abs. 3. Vor Ablauf von 3 Jahren seit der Bekanntmachung der Erteilung des Patents kann eine Entscheidung nach Abs. 1, 2 gegen den Patentinhaber nicht getroffen werden.

Artikel II. Auf das Verfahren und die Entscheidung über die Erteilung der Zwangslizenz finden die Vorschriften des Patentgesetzes über die Zurücknahme des Patents Anwendung.

Artikel III. Die Vorschrift im § 30 Abs. 3 des Patentgesetzes wird aufgehoben.

Artikel IV. Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1911 in Kraft.

Hausarbeitsgesetz. Vom 20. Dezember 1911. S. 976.

§ 1. Für Werkstätten, in denen 1. jemand ausschließlich zu seiner Familie gehörige Personen gewerblich beschäftigt, 2. eine oder mehrere Personen gewerbliche Arbeiten verrichten, ohne von einem den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt zu sein, gelten neben den bestehenden reichsrechtlichen Vorschriften die Vorschriften dieses Gesetzes. Ausgenommen bleiben Werkstätten, in denen ausschließlich für den persönlichen Bedarf des Bestellers oder seiner Angehörigen gearbeitet wird. Abs. 2. Die im Abs. 1 Nr. 1, 2 bezeichneten Personen, soweit sie nicht nach Satz 2 ausgenommen sind, gelten als Hausarbeiter im Sinne der folgenden Vorschriften.

§ 2. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als 1. Werkstätten neben den Werkstätten im Sinne des § 105 b Abs. 1 der Gewerbeordnung Räume, die zum Schlafen, Wohnen oder Kochen dienen, wenn darin gewerbliche Arbeit verrichtet wird, sowie im Freien gelegene gewerbliche Arbeitsstellen, 2. gewerbliche Beschäftigung oder Arbeit jede Tätigkeit, die als gewerblich im Sinne der Gewerbeordnung anzusehen ist, 3. Gewerbe die Gewerbe im Sinne der Gewerbeordnung, 4. Gewerbeaufsichtsbeamte die Gewerbeaufsichtsbeamten im Sinne des § 139 b der Gewerbeordnung.

§ 3. In denjenigen Räumen, in welchen Arbeit für Hausarbeiter ausgegeben oder Arbeit solcher Personen abgenommen wird, muß, soweit es sich nicht um Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art handelt, den Hausarbeitern durch offene Auslage von Lohnverzeichnissen oder Aushängen von Lohntafeln die Möglichkeit gegeben sein, sich über die für die einzelnen in diesen Räumen zur Ausgabe gelangenden Arbeiten jeweilig gezahlten Löhne zu unterrichten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht. Abs. 2. Der Bundesrat kann zur Ausführung dieser Bestimmung nähere Anordnungen erlassen, gegebenenfalls für einzelne Bezirke. Er kann für bestimmte Gewerbezweige oder Betriebsarten auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren. Abs. 3. Der Bundesrat kann vorschreiben, daß, soweit das Arbeitsentgelt in Preisen zum Ausdruck kommt, die Preise gemäß Abs. 1, 2 bekannt gegeben werden. Abs. 4. Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichs-Gesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 4. Wer Arbeit für Hausarbeiter ausgibt, ist, soweit nicht die Ausgabe in Werkstätten der im § 1 Abs. 1 Satz 2 bezeichneten Art stattfindet, verpflichtet, hierbei denjenigen, welche die Arbeit entgegennehmen, auf seine Kosten Lohnbücher oder Arbeitszettel auszuhändigen, welche Art und Umfang der Arbeit sowie die dafür festgesetzten Löhne oder Preise enthalten. Für das Ausarbeiten neuer Muster gilt diese Bestimmung nicht. Abs. 2. Für einzelne Gewerbezweige, Betriebsarten oder besondere Gruppen von Betrieben oder Hausarbeitern kann der Bundesrat auf Antrag Beteiligter Ausnahmen gewähren. Abs. 3. Soweit der Bundesrat auf Grund von § 114 a der Gewerbeordnung Lohnbücher oder Arbeitszettel vorgeschrieben hat, gelten die Vorschriften des Abs. 1, 2 nicht.

§ 5. Die zuständige Polizeibehörde kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten durch Verfügung für einzelne Gewerbebetriebe hinsichtlich der Einrichtung der Betriebsstätte und der Regelung des Betriebes in den im § 3 Abs. 1 bezeichneten Räumen anordnen, was zur Vermeidung einer durch die Natur des Betriebs nicht gerechtfertigten Zeitversäumnis der Hausarbeiter bei der Empfangnahme oder Ablieferung von Arbeit erforderlich und nach der Natur der Anlage ausführbar erscheint. Für die Ausführung ist eine angemessene Frist zu setzen. Abs. 2. Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind. Abs. 3. Gegen die Verfügung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 6. Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen aus der Art der Beschäftigung Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit ergeben, kann auf Antrag des Gewerbeaufsichtsbeamten die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten diejenigen Maßnahmen anordnen, welche zur Durchführung der folgenden Grundsätze erforderlich sind: 1. Die Werkstätten, einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften, sind so einzurichten und zu unterhalten, daß die Hausarbeiter gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet. (Abs.) Insbesondere ist für genügendes Licht, ausreichenden Luftraum und Luftwechsel, Beseitigung des bei dem Betriebe entstandenen Staubes, der dabei entwickelten Dünste und Gase sowie der dabei entstehenden Abfälle zu sorgen. (Abs.) Zum Schutze gegen gefährliche Berührungen mit Maschinen oder Maschinenteilen sowie gegen andere in der Natur der Betriebsstätte oder des Betriebs liegende Gefahren sind die erforderlichen Vorrichtungen herzustellen. 2. Auf Gesundheit und Sittlichkeit der männlichen Hausarbeiter unter 18 Jahren und der Hausarbeiterinnen sind diejenigen besonderen Rücksichten zu nehmen, welche durch Alter und Geschlecht dieser Arbeiter geboten sind. 3. Arbeiten, bei denen dies zur Verhütung von Gefahren

für Leben oder Gesundheit erforderlich ist, dürfen nur in solchen Räumen verrichtet werden, welche ausschließlich hierfür benutzt werden. Abs. 2. Zur Durchführung der Nr. 2 kann über die Vorschriften im § 5 Abs. 1, § 13 Abs. 1, 2 des Gesetzes, betr. Kinderarbeit in gewerblichen Betrieben, vom 30. März 1903 hinaus die Beschäftigung von eigenen oder fremden Kindern im Sinne jenes Gesetzes von der Vollendung eines höheren Lebensalters abhängig gemacht oder ganz verboten werden. Für andere Hausarbeiter unter 16 Jahren kann Beginn und Ende der zulässigen täglichen Arbeitszeit sowie Dauer und Lage der Pausen vorgeschrieben werden. Ferner kann die Beschäftigung an Sonn- und Festtagen sowie während der von dem ordentlichen Seelsorger für den Katechumenen-, Konfirmanden-, Beicht- und Kommunionunterricht bestimmten Stunden verboten werden.

§ 7. Soweit sich in einzelnen Gewerbezweigen, insbesondere solchen, welche der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, Gefahren für die öffentliche Gesundheit ergeben, kann die zuständige Polizeibehörde durch Verfügung für einzelne Werkstätten anordnen, wie diese und die Lagerräume einschließlich der Betriebsvorrichtungen, Maschinen und Gerätschaften einzurichten und zu unterhalten sind, und wie der Betrieb zu regeln ist, um die Gefahren auszuschließen. Abs. 2. Außerdem kann die Polizeibehörde anordnen, daß Räume, in denen Nahrungs- oder Genußmittel hergestellt oder verarbeitet werden, zu bestimmten anderen Zwecken nicht benutzt werden dürfen. Abs. 3. Die Bestimmungen des Abs. 1, 2 finden auch auf die im § 1 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Werkstätten Anwendung.

§ 8. Soweit nicht die Anordnungen gemäß §§ 6, 7 die Beseitigung einer dringenden Gefahr bezwecken, ist für die Ausführung eine angemessene Frist zu lassen. Abs. 2. Für Betriebe, die bei Erlaß dieses Gesetzes bereits bestehen, sind, solange sie nicht erweitert oder wesentlich verändert werden, nur solche Anforderungen zulässig, welche zur Beseitigung erheblicher, Leben oder Gesundheit der Hausarbeiter oder die öffentliche Gesundheit gefährdender Mißstände erforderlich oder ohne unverhältnismäßige Aufwendungen ausführbar sind.

§ 9. Die Verfügungen auf Grund der §§ 6, 7 sind an denjenigen zu richten, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstätte oder Lagerräume benutzten Raum hat. Abs. 2. Verfügungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1 sind im Falle des § 1 Abs. 1 Nr. 2 an die Hausarbeiter zu richten. Abs. 3. Gegen die Verfügung ist binnen 2 Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig; diese entscheidet endgültig.

§ 10. Der Bundesrat kann bestimmen, welchen Anforderungen in einzelnen Arten der in §§ 6, 7 bezeichneten Werkstätten oder Lagerräume zur Durchführung der dort aufgestellten Grundsätze zu genügen ist. Abs. 2. Er kann die Verrichtung solcher Arbeiten in der Hausarbeit verbieten, welche mit erheblichen Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sittlichkeit der Hausarbeiter oder für die öffentliche Gesundheit verbunden sind. Abs. 3. Soweit nicht der Bundesrat Bestimmungen erläßt, kann die Landeszentralbehörde oder nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter die zuständige Polizeibehörde durch Polizeiverordnung sie erlassen. Abs. 4. Bundesrat und Landeszentralbehörde können ihre Bestimmungen auch für einzelne Bezirke erlassen. Abs. 5. Die Bestimmungen des Bundesrats werden durch das Reichsgesetzblatt veröffentlicht und dem Reichstag zur Kenntnisnahme vorgelegt.

§ 11. Für die Beobachtung der auf Grund der §§ 6, 7, 10 getroffenen Anordnungen ist derjenige verantwortlich, welcher das Verfügungsrecht über den als Werkstatt oder Lagerraum benutzten Raum hat. Für die Beobachtung der Anordnungen zur Regelung des Betriebs auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 sind in den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 2 nur die Hausarbeiter selbst verantwortlich.

§ 12. Sollen Verrichtungen in der Hausarbeit vorgenommen werden, hinsichtlich deren auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Bestimmungen erlassen sind, so hat dies der nach § 11 Satz 1 Verantwortliche vor dem Beginne der Beschäftigung unter Angabe der Lage der Werkstätte schriftlich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

§ 13. Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sind verpflichtet, 1. ein Verzeichnis derjenigen Personen, welchen sie Hausarbeit übertragen oder durch welche außerhalb der Arbeitsstätte des Gewerbetreibenden die Uebertragung erfolgt, unter Angabe der

Betriebsstätte dieser Personen zu führen; das Verzeichnis ist auf Erfordern der Ortspolizeibehörde sowie der Gewerbeaufsichtsbeamten jeder Zeit zur Einsicht vorzulegen oder einzureichen, 2. sofern die Beschaffung eines Ausweises darüber vorgeschrieben ist, daß die Räume, in denen die Arbeit verrichtet wird, den an sie gestellten Anforderungen genügen, Hausarbeit nur für solche Werkstätten auszugeben, für welche ihnen dieser Ausweis vorgelegt wird. Abs. 2. Die entsprechende Verpflichtung liegt solchen Personen ob, welche, ohne daß sie eine Arbeitsstätte besitzen, für Gewerbetreibende außerhalb deren Arbeitsstätte Arbeit an Hausarbeiter übertragen.

§ 14. Durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde kann nach Anhören beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter bestimmt werden, wie die Verzeichnisse einzurichten und ob und in welchen Zwischenräumen sie in Urschrift oder in Abschrift den im § 13 Abs. 1 Nr 1 bezeichneten Stellen einzureichen sind.

§ 15. Für Gewerbezweige, die der Herstellung, Verarbeitung oder Verpackung von Nahrungs- oder Genußmitteln dienen, können durch Bestimmung auf Grund des § 10 Abs. 1, 3 Gewerbetreibende, die außerhalb ihrer Arbeitsstätte in Werkstätten gewerbliche Arbeit verrichten lassen, sowie die im § 13 Abs. 2 bezeichneten Personen verpflichtet werden, sich in angemessenen Zwischenräumen, mindestens halbjährlich, persönlich oder durch Beauftragte davon zu unterrichten, daß Einrichtung und Betrieb der Werkstätten den Anforderungen entsprechen.

§ 16. Sofern zur Durchführung der §§ 7, 15 Bestimmungen auf Grund des § 10 erlassen sind, können sie durch Polizeiverordnung der zuständigen Polizeibehörde auf solche Betriebe ausgedehnt werden, in welchen Personen beschäftigt sind, die als gewerbliche Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung gelten.

§ 17. Soweit nicht Bundesrat oder Landesregierung die Aufsicht anderweit regelt, gilt § 139b der Gewerbeordnung entsprechend. Abs. 2. Während der Nachtzeit darf eine Revision nur stattfinden, wenn Tatsachen den Verdacht begründen, daß gegen die auf Grund der §§ 6, 7, 10 erlassenen Bestimmungen verstoßen wird.

§ 18. Der Bundesrat kann für bestimmte Gewerbezweige und Gebiete, in denen Hausarbeiter beschäftigt werden, die Errichtung von Fachausschüssen beschließen. Der Beschluß kann auch für bestimmte Teile des Reichs gefaßt werden. In dem Beschlusse sind die Gewerbezweige oder die Teile von Gewerbezweigen, für welche die Fachausschüsse errichtet werden, sowie Bezirk und Sitz der Ausschüsse zu bestimmen. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

§ 19. Die Fachausschüsse haben 1. die Staats- und Gemeindebehörden durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirk mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten, insbesondere über a) die Ausführung der §§ 3, 4, 10, 14 bis 16 dieses Gesetzes, b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Gewerbetreibenden und Hausarbeitern bestehende Verkehrssitte, 2. Wünsche und Anträge, die sich auf die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirke beziehen, zu beraten, 3. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der Wohlfahrt der Hausarbeiter zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen an deren Verwaltung mitzuwirken, 4. auf Ersuchen der Staats- und Gemeindebehörden in geeigneter Weise, insbesondere durch Vernehmung beteiligter Gewerbetreibender und Hausarbeiter sowie von Auskunftspersonen, die Höhe des von den Hausarbeitern tatsächlich erzielten Arbeitsverdienstes zu ermitteln, dessen Angemessenheit zu begutachten und Vorschläge für die Vereinbarung angemessener Entgelte zu machen. 5. auch sonst den Abschluß von Lohnabkommen oder Tarifverträgen zu fördern.

§ 20. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse eines einzelnen Betriebs betreffen, dürfen nicht in den Bereich der Tätigkeit der Fachausschüsse einbezogen werden.

§ 21. Die Fachausschüsse bestehen aus der gleichen Zahl von Vertretern der beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeiter sowie einem Vorsitzenden

und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und die Beisitzer müssen die erforderliche Sachkunde besitzen. Der Vorsitzende darf weder Gewerbetreibender noch Hausarbeiter sein. Abs. 2. Sofern Hausarbeiterinnen in größerer Zahl beschäftigt werden, müssen sie auf Seite der Hausarbeiter angemessen vertreten sein.

§ 22. Die Landeszentralbehörde bestimmt die Zahl der Vertreter. Sie ernennt den Vorsitzenden, die Beisitzer und nach Anhörung von beteiligten Gewerbetreibenden und Hausarbeitern je die Hälfte der Vertreter. Die andere Hälfte wird mit Stimmenmehrheit auf Seite der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter je von den ernannten Vertretern gewählt. Abs. 2. Erstreckt sich der Bezirk eines Fachausschusses über mehrere Bundesstaaten, so erfolgt die Ernennung nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen.

§ 23. Gutachten gemäß § 19 Nr. 1, 4 müssen unter Beteiligung der gleichen Zahl von Vertretern der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter beschlossen werden. Abs. 2. Bei der Beschlußfassung über die Erstattung der Gutachten ist zunächst für die Gruppen der Vertreter der Gewerbetreibenden und der Hausarbeiter eine gesonderte Abstimmung vorzunehmen. Ergibt die Abstimmung, daß sämtliche Vertreter der Gewerbetreibenden einerseits und sämtliche Vertreter der Hausarbeiter andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt einnehmen, so wird das Gutachten nicht erstattet. Beide Gruppen sind in diesem Falle ermächtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden des Fachausschusses einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen ein gültiger Beschluß zustande gekommen ist, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden des Fachausschusses den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 24. Die weiteren Bestimmungen über die Errichtung und die Zusammensetzung der Fachausschüsse sowie über das Verfahren erläßt der Bundesrat.

§ 25. Die Kosten der Fachausschüsse tragen die Bundesstaaten, in deren Gebiet sie errichtet sind. Ist ein Fachausschuß für das Gebiet mehrerer Bundesstaaten errichtet, so werden die Kosten nach Vereinbarung der beteiligten Landesregierungen verteilt. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat. Abs. 2. Die Landesgesetzgebung kann bestimmen, wieweit Gemeinden, Kommunalverbände oder die gesetzlichen Handelsvertretungen ihre Geschäftsräume nebst Heizung und Beleuchtung den Fachausschüssen unentgeltlich zur Verfügung stellen müssen.

§ 26. Welche Behörden unter der Bezeichnung: höhere Verwaltungsbehörde, Polizeibehörde, Ortspolizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde jedes Bundesstaats für dessen Gebiet bekannt gemacht.

§ 27. Der den Hausarbeitern gewährte Entgelt ist Vergütung für Arbeiten oder Dienste, welche auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses geleistet werden, im Sinne des Gesetzes betr. die Beschlagnahme des Arbeits- oder Dienstlohns.

§ 28. Wer den zur Durchführung des § 6 Abs. 2 Satz 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder gemäß § 10 Abs. 1, 3 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt, wird bestraft, 1. wenn es sich um fremde Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, 2. wenn es sich um eigene Kinder handelt, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark. Abs. 2. Bei gewohnheitsmäßiger Zuwiderhandlung kann im Falle der Nr. 1 auf Gefängnisstrafe bis zu sechs Monaten, im Falle der Nr. 2 auf Haft erkannt werden. Abs. 3. Im Falle der Nr. 1 gilt § 75 des Gerichtsverfassungsgesetzes.

§ 29. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen werden bestraft, 1. vorbehaltlich der Vorschrift im § 31, die im § 11 Satz 1 bezeichneten Personen, wenn sie den auf Grund des § 6 Abs. 1, Abs. 2 Satz 2, § 7 endgültig erlassenen Verfügungen oder den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln, 2. wer außerhalb seiner Arbeitsstätte gewerbliche Arbeit in solchen Werkstätten der in § 1 bezeichneten Art verrichten läßt, von welchen er weiß, oder nach den Umständen annehmen muß, daß ihre Einrichtung oder ihr Betrieb den auf Grund des § 10 erlassenen Bestimmungen nicht entspricht. Abs. 2. War in den Fällen der Nr. 2 der Täter zur Zeit der Begehung der Straftat bereits zweimal wegen der gleichen Uebertretung rechtskräftig verurteilt, so tritt Geldstrafe von dreißig bis zu dreihundert Mark oder Haft bis zu vier Wochen ein. Die Anwendung dieser Vorschrift bleibt ausgeschlossen,

wenn seit der Rechtskraft der letzten Verurteilung bis zur Begehung der neuen Straftat drei Jahre verflossen sind.

§ 30. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu acht Tagen wird bestraft, 1. wer es unterläßt, den durch § 3 Abs. 1, §§ 4, 12, 13 für ihn begründeten Verpflichtungen nachzukommen, 2. wer den auf Grund des § 5 Abs. 1 endgültig erlassenen Verfügungen oder wer den auf Grund des § 3 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3, § 14 getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 31. Mit Geldstrafe bis zu dreißig Mark werden diejenigen Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), und die im § 1 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Hausarbeiter bestraft, die den auf Grund des § 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 10 zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln. Abs. 2. Die gleiche Strafe trifft Hausarbeiter, die ausschließlich zu ihrer Familie gehörige Personen beschäftigen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1), falls sie dulden, daß die von ihnen beschäftigten Familienangehörigen den zur Regelung des Betriebs erlassenen Bestimmungen zuwiderhandeln.

§ 32. Sind bei der Ausübung des Gewerbes polizeiliche Vorschriften von Personen übertreten worden, die der Gewerbetreibende zur Leitung des Betriebs oder eines Teiles davon oder zur Beaufsichtigung bestellt hatte, so trifft sie die Strafe. Abs. 2. Der Gewerbetreibende ist neben ihnen strafbar, wenn die Uebertretung mit seinem Vorwissen begangen ist. Das Gleiche gilt, wenn er bei der nach den Verhältnissen möglichen eigenen Beaufsichtigung des Betriebs oder bei der Auswahl oder der Beaufsichtigung der Betriebsleiter oder Aufsichtspersonen es an der erforderlichen Sorgfalt hat fehlen lassen.

§ 33. Landesrechtliche Vorschriften, wodurch die Beschaffenheit der zum Wohnen oder zu gewerblichen Zwecken bestimmten Räume geregelt oder Gefahren für Leben oder Gesundheit abgewendet werden, bleiben unberührt, soweit nicht auf Grund dieses Gesetzes weitergehende Bestimmungen getroffen sind.

§ 34. Der Zeitpunkt, mit dem die §§ 3, 4 in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. April 1912 in Kraft.

Gesetz über die Ausgabe kleiner Aktien in den Konsulargerichtsbezirken in China und im Schutzgebiete Kiautschou. Vom 23. Dezember 1911. S. 1135.

Artikel 1. In das Gesetz über die Konsulargerichtsbarkeit vom 7. April 1900 werden hinter § 31 als § 31a folgende Vorschriften eingestellt: Durch Anordnung des Reichskanzlers kann für einen Konsulargerichtsbezirk in China oder für einen Teil eines solchen bestimmt werden, daß Aktien und Interimsscheine von Aktiengesellschaften, die dort ihren Sitz haben, auf einen Betrag von weniger als eintausend, jedoch nicht von weniger als zweihundert Mark oder auf einen entsprechenden Betrag in einer anderen Währung gestellt werden dürfen. Für die Umrechnung in die andere Währung kann der Reichskanzler Durchschnittskurse festsetzen. Artikel 2. Die nach Artikel 1 in das Konsulargerichtsbarkeitsgesetz einzustellenden Vorschriften finden für das Schutzgebiet Kiautschou entsprechende Anwendung. Artikel 3. Die gemäß Artikel 1 und 2 auf einen Betrag von weniger als eintausend Mark gestellten Aktien und Interimsscheine dürfen zum Handel an Börsen im Reichsgebiete nur mit Genehmigung des Reichskanzlers zugelassen werden.

Bekanntmachung, betr. den Beitritt Portugals und seiner Kolonien zur revidierten Berner internationalen Urheberrechtsübereinkunft vom 13. November 1908. Vom 30. September 1911. S. 910.

Gesetz, betr. den Schutz des zur Anfertigung von Reichsbanknoten verwendeten Papiers gegen unbefugte Nachahmung. Vom 2. Januar 1911. S. 25.

Verordnung, betr. den Verkehr mit Arzneimitteln. Vom 31. März 1911. S. 181. Verordnung, betr. die Vorlegungsfrist für Schecks in den Schutzgebieten. Vom 10. April 1911. S. 191. Bekanntmachung, betr. Abrechnungsstellen im Scheckverkehre. Vom 9. Mai 1911. S. 215.

Bekanntmachung, betr. Beschränkungen der Ein- und Durchfuhr aus China. Vom 18. Februar 1911. S. 57.

Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen an der deutsch-niederländischen Grenze. Vom 6. Juni 1910. S. 103. Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und alkoholhaltigen Erzeugnissen über die deutsch-belgische Grenze. Vom 27. Juni 1911. S. 1149.

Bekanntmachung, betr. den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Gesandten in Athen und dem Königlich Griechischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 24. Februar 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 17. Mai 1911. S. 219. Bekanntmachung, betr. den Notenwechsel zwischen dem Kaiserlichen Geschäftsträger in Konstantinopel und dem Kaiserlich Ottomanischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 10/15 1911 über die Zollbehandlung der von Handlungsreisenden mitgeführten Warenmuster. Vom 9. November 1911. S. 922.

Gesetz, betr. die vorläufige Regelung der Handelsbeziehungen zu Japan. Vom 15. Juni 1911. S. 251. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Japan nebst zugehörigem Zollabkommen. Vom 24. Juni 1911. S. 477. Bekanntmachung über eine Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens. Vom 31. Juli 1911. S. 867. Bekanntmachung über die Vereinbarung mit Japan vom 7. Juli 1911 zur vorläufigen Regelung des Konsulatwesens. Vom 14. Dezember 1911. S. 971. Bekanntmachung, betr. die Kündigungsbestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags und des zugehörigen Zollabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und Japan vom 24. Juni 1911. Vom 27. Dezember 1911. S. 1155.

Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Schweden. Vom 2. Mai 1911. S. 275.

Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 20. Dezember 1911. S. 975. Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 23. Dezember 1911. S. 975.

Bekanntmachung, betr. das Außerkrafttreten des Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrags mit dem Sultan von Zanzibar. Vom 5. Juli 1911. S. 265.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 30. Oktober 1911. S. 917. Bekanntmachung, betr. den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig. Vom 11. November 1911. S. 954.

Gesetz, betr. Eisenbahnbauten im Ostafrikanischen Schutzgebiet. Vom 12. Dezember 1911. S. 973.

Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 27. Dezember 1910. S. 1. Entsprechende Bekanntmachungen vom 13. Januar 1911, S. 29, vom 3. März 1911, S. 68, vom 25. April 1911, S. 192, vom 19. Mai 1911, S. 223, vom 17. Juli 1911, S. 508, vom 7. August 1911, S. 871, vom

23. August 1911, S. 883, vom 20. September 1911, S. 908, vom 4. November 1911, S. 921, vom 25. November 1911, S. 959 und vom 21. Dezember 1911, S. 1151.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Vom 6. Januar 1911. S. 26. Entsprechende Bekanntmachungen vom 15. Februar 1911, S. 60, vom 8. März 1911, S. 95, vom 5. April 1911, S. 169, vom 29. April 1911, S. 205, vom 26. Juni 1911, S. 255, vom 9. August 1911, S. 872, vom 23. August 1911, S. 881, vom 16. Oktober 1911, S. 911, vom 8. November 1911, S. 945 und vom 16. Dezember 1911, S. 974.

Bekanntmachung, betr. die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen. Vom 1. März 1911. S. 62. Bekanntmachung, betr. den Beitritt von Luxemburg, Schweden und der Schweiz zu dem am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten internationalen Abkommen über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrate getroffenen Bestimmungen. Vom 6. April 1911. S. 179. Bekanntmachung, betr. die Inkraftsetzung des am 11. Oktober 1909 in Paris unterzeichneten internationalen Abkommens über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen in der französischen Kolonie Algerien und die dadurch erforderlich gewordenen Aenderungen der zur Regelung des internationalen Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom Bundesrat getroffenen Bestimmungen. Vom 22. September 1911. S. 909.

Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Monako und den Beitritt der Französischen Kolonien, Niederländisch Indiens und der Südafrikanischen Union zu demselben Vertrage. Vom 20. März 1911. S. 101. Bekanntmachung, betr. den Beitritt Marokkos zum Internationalen Funkentelegraphenvertrage vom 3. November 1906. Vom 31. Mai 1911. S. 243. Bekanntmachung, betr. die Ratifikation des Internationalen Funkentelegraphenvertrags vom 3. November 1906 durch Persien, den Beitritt Persiens zum Zusatzabkommen vom gleichen Tage und den Beitritt der Belgischen Kongokolonie zu beiden Abkommen. Vom 21. November 1911. S. 963.

Bekanntmachung, betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 7. April 1911. S. 171.

Kaiserliche Verordnung, betr. das Inkrafttreten der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908. Vom 24. Mai 1911. S. 244. Bekanntmachung, betr. die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen. Vom 14. November 1911. S. 951. Eichordnung für das Deutsche Reich vom 8. November 1911, S. 960. Bekanntmachung, betr. die Zulassung von nicht metrischen Meßgeräten im eichpflichtigen Verkehre, Vom 18. Dezember 1911. S. 1063. Bekanntmachung, betr. die Befreiung einzelner Arten von Meßgeräten von der Verpflichtung zur Neueichung oder Nacheichung. Vom 18. Dezember 1911. S. 1064. Bekanntmachung, betr. die Verkehrsfehlergrenzen der Meßgeräte. Vom 18. Dezember 1911. S. 1065. Bekanntmachung, betr. die Eichgebührenordnung. Vom 18. Dezember 1911. S. 1074.

Bekanntmachung, betr. die Behandlung der noch im Umlaufe befindlichen Fünfzigpfennigstücke der älteren Geprägeformen. Vom 18. Mai 1911. S. 250.

Gesetz, betr. die Schiffsmeldungen bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 18. Juni 1911. S. 253.

Gesetz, betr. den Ausbau der deutschen Wasserstraßen und die Erhebung von Schiffahrtsabgaben. Vom 24. Dezember 1911. S. 1137.

Artikel I. Im Artikel 54 der Reichsverfassung wird der Absatz 3 Satz 2 gestrichen. Anstatt des Abs. 4 werden folgende Absätze eingerückt: „Auf natürlichen Wasserstraßen dürfen Abgaben nur für solche Anstalten (Werke und Einrichtungen) erhoben werden, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind. Sie dürfen bei staatlichen und kommunalen Anstalten die zur Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen. Die Herstellungs- und Unterhaltungskosten für Anstalten, die nicht nur zur Erleichterung des Verkehrs, sondern auch zur Förderung anderer Zwecke und Interessen bestimmt sind, dürfen nur zu einem verhältnismäßigen Anteil durch Schiffahrtsabgaben aufgebracht werden. Als Kosten der Herstellung gelten die Zinsen und Tilgungsbeträge für die aufgewendeten Kapitalien. Abs. 2. Die Vorschriften des Abs. 4 finden auch Anwendung auf die Abgaben, die für künstliche Wasserstraßen und für Anstalten an solchen sowie in Häfen erhoben werden. Abs. 3. Der Bemessung von Befahrungsabgaben können im Bereich der Binnenschiffahrt die Gesamtkosten für eine Wasserstraße, ein Stromgebiet oder ein Wasserstraßennetz zugrunde gelegt werden. Abs. 4. Auf die Flößerei finden diese Bestimmungen insoweit Anwendung, als sie auf schiffbaren Wasserstraßen betrieben wird."

Artikel II. § 1. Zur Aufbringung von Mitteln für die Verbesserung und Unterhaltung der näher bezeichneten natürlichen Wasserstraßen in den Stromgebieten des Rheins, der Weser und der Elbe im Interesse der Binnenschiffahrt bilden die beteiligten Staaten je einen Strombauverband. Folgen nähere Bestimmungen.

§ 2. Von den Strombauverbänden werden Befahrungsabgaben für die näher bezeichneten Strecken erhoben.

§ 3. Die Mittel der Strombauverbände sind vorbehaltlich der Vorschriften der §§ 4 und 5 zur Herstellung und Unterhaltung eingehend bezeichneter Anstalten zu verwenden.

§ 4. Die Verwaltungs- und Erhebungskosten werden aus dem Ertrage der Abgaben vorweg bestritten. Abs. 2. Soweit die hiernach verbleibenden Einnahmen zur Deckung der nach § 3 zu bestreitenden Ausgaben nicht ausreichen, werden diese verhältnismäßig und in gleichem Range untereinander gedeckt.

§ 5. Die Verwaltungsausschüsse und Strombeiräte (§§ 7 und 8) können durch übereinstimmende Beschlüsse, die mit einer Mehrheit von je zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt sind, beschließen, daß die Mittel der Verbände verwendet werden a) zur Herstellung und Unterhaltung von weiteren im § 3 nicht bezeichneten Anstalten an den im § 2 genannten Flußstrecken, b) zur Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an weiteren, im § 2 nicht genannten Flußstrecken, die zu dem Stromgebiete des Verbandes (§ 1) gehören. Abs. 2. Im letzteren Falle finden auf die einbezogenen Flußstrecken die Vorschriften des Artikel II Anwendung. Abs. 3. Für die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an den im § 2 nicht genannten, zum Stromgebiet eines Strombauverbandes gehörenden Flußstrecken haben die Stromverbände, wenn sie nicht nach Abs. 1b mit den beteiligten Staaten über ihre Mitwirkung bei der Herstellung und Unterhaltung der Anstalten sich verständigen, Jahresbeiträge in Höhe der den Stromkassen erwachsenden Mehreinnahmen zu leisten. Die Mehreinnahmen sind nach dem Verkehre zu berechnen, der sich zwischen der verbesserten Flußstrecke und dem für die Stromkasse abgabepflichtigen Wasserstraßennetz entwickelt. Die Höhe der hiernach zu gewährenden Beiträge wird durch den Verwaltungsausschuß unter Zustimmung des Strombeirats festgesetzt. Abs. 4. Die Befahrungsabgaben, die auf den ohne Mitwirkung des Strombauverbandes verbesserten Flußstrecken erhoben werden, fließen nicht zur Stromkasse.

§ 6. Die Selbständigkeit der Staaten auf dem Gebiete des Strombaues bleibt unberührt. Eine Verpflichtung der Staaten zur Aufwendung von Mitteln für die

Verbesserung und Unterhaltung von Wasserstraßen wird durch dieses Gesetz nicht begründet.

§ 7. Die Angelegenheiten der Strombauverbände werden durch Ausschüsse verwaltet, die aus Vertretern der Staaten zusammengesetzt sind. Im Rheinverbande haben Preußen 8, Baden 5, Bayern und Hessen je 4, Württemberg und Elsaß-Lothringen je 3 Stimmen, im Weserverbande Preußen 4, Bremen 3, Braunschweig 2 Stimmen, Oldenburg und Lippe je 1 Stimme, im Elbverbande Preußen 5, Sachsen 4, Hamburg 3, Anhalt 2 Stimmen und Mecklenburg-Schwerin 1 Stimme. Den Vorsitz führt in allen Ausschüssen Preußen. Abs. 2. Die Verwaltungsausschüsse beschließen mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit in diesem Gesetz keine abweichenden Vorschriften erlassen sind. Nicht vertretene oder nicht instruierte Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Abs. 3. Die Verwaltungsausschüsse beschließen insbesondere über 1. die Höhe der anzurechnenden Strombau- und Unterhaltungskosten (Artikel 54 Abs. 4 der Reichsverfassung) sowie der Zins- und Tilgungsbeträge, 2. die Verwendung der Mittel der Strombauverbände für andere als die im § 3 bezeichneten Schiffahrtsverbesserungen und die Einbeziehung neuer Flußstrecken (§ 5), 3. die Tarife für die Befahrungsabgaben (§ 9) sowie über die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Erhebungs- und Kontrollvorschriften, 4. den Zeitpunkt des Beginns der Abgabenerhebung (§ 12) und der Kostendeckung, 5. die weiteren Beschwerden wegen unrichtiger Anwendung des Tarifs (§§ 9 und 15), 6. die aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen zu gewährenden Ausnahmen von der Anwendung des Tarifs, insbesondere durch Bewilligung von Abfindungen, Ermäßigungen oder Befreiungen, 7. die Vergütung für die Festsetzung und Einziehung der Abgaben (§§ 13 und 14), 8. die Verteilung der in die gemeinsamen Stromkassen fließenden Abgaben (§ 10), die vorübergehende Anlegung von Einnahmeüberschüssen und die Bildung von Ausgleichsbeständen, 9. die den Strombeiräten (§ 8) zu machenden Vorlagen.

§ 8. Den Verwaltungsausschüssen stehen Strombeiräte zur Seite, die aus den am Ausbau der natürlichen Wasserstraßen und am Schiffsverkehr der einzelnen Strombauverbände beteiligten Kreisen nach Maßgabe ihres Interesses zu wählen sind, und zwar durch die berufenen Vertretungen von Handel, Industrie und Landwirtschaft, die Hafenstädte und die Organisationen der Schiffahrttreibenden. *Folgen nähere Bestimmungen.* Abs. 2. Für die Mitglieder der Strombeiräte sind Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder und ihre Vertreter werden auf je 5 Jahre gewählt. Abs. 3. Jede Landesregierung bestimmt gemäß Abs. 1 die Körperschaften oder Vereinigungen, denen das Recht zur Entsendung von Vertretern zustehen soll. Den thüringischen Staaten bleibt die Verständigung hinsichtlich der Entsendung gemeinsamer Vertreter überlassen. Abs. 4. Die Strombeiräte wählen ihren Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden selbst; sie fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit in diesem Gesetze keine abweichenden Bestimmungen getroffen sind. Zur Gültigkeit der Beschlußfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich. Die Verhandlungen und Beschlußfassungen finden in öffentlicher Sitzung statt. Die Strombeiräte können in besonderen Fällen den Ausschluß der Oeffentlichkeit mit einfacher Mehrheit beschließen. Abs. 5. Die Strombeiräte sind befugt zur Bildung ständiger Ausschüsse, denen sie die Vorbereitung ihrer Beschlüsse und die Wahrnehmung eines Teiles ihrer Aufgaben übertragen können. Abs. 6. Die von den Strombeiräten zu beschließenden Geschäftsordnungen bedürfen der Zustimmung des Bundesrats. Im übrigen erläßt der Bundesrat die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen über die Strombeiräte. Abs. 7. Die Strombeiräte haben bei Verwaltung der Angelegenheiten der Verbände mitzuwirken, und zwar in den durch diesen Artikel besonders bezeichneten Fällen (§§ 5 und 9) mit beschließender, im übrigen mit beratender Stimme. Sie sind zu hören vor der Entschließung der Verwaltungsausschüsse über 1. die Höhe der anzurechnenden Strombau- und Unterhaltungskosten (Artikel 54 Abs. 4 der Reichsverfassung) sowie der Zins- und Tilgungsbeträge, 2. die Tarife für Befahrungsabgaben sowie über die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen, Erhebungs- und Kontrollvorschriften, 3. den Zeitpunkt des Beginns der Abgabenerhebung und der Kostendeckung, 4. die Verteilung der in die gemeinsamen Stromkassen fließenden Abgaben (§ 10) und über die Bildung

von Ausgleichsbeständen, 5. die allgemeinen Ausnahmen, Befreiungen, Ermäßigungen und Abfindungen von Befahrungsabgaben, 6. die Vergütung für die Festsetzung und Einziehung der Abgaben, 7. die Baupläne und Kostenanschläge über die innerhalb des Strombauverbandes auszuführenden Bauten. Abs. 8. Den Strombeiräten ist bei ihrem jedesmaligen Zusammentreten eine Nachweisung der aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitsgründen gewährten Ausnahmen (§ 7 Abs. 3 Nr. 6) vorzulegen. Abs. 9. Ferner ist den Strombeiräten fortlaufend, und zwar mindestens einmal jährlich, von dem Fortgange der auf die Strombauverbände übernommenen Bauten Mitteilung zu machen. Abs. 10. Die Jahresrechnungen sind ihnen vorzulegen. Abs. 11. Durch Beschluß der Verwaltungsausschüsse kann den Strombeiräten die beratende Mitwirkung auch in anderen als den in diesem Gesetze genannten Angelegenheiten, soweit sie auf den Ausbau, die Unterhaltung und den Verkehr des gemeinsamen Wasserstraßennetzes Bezug haben, übertragen werden. Abs. 12. Die Verwaltungsausschüsse haben das Recht, Vertreter in die Strombeiräte zu entsenden, und diese sind befugt, die Entsendung zu verlangen.

§ 9. In den Strombauverbänden werden Befahrungsabgaben für Güter nach einheitlichen Tarifen in 5 Klassen mit tonnenkilometrischen Einheitssätzen erhoben, die nach Stromabschnitten, unter Berücksichtigung der verschiedenen Leistungsfähigkeit dieser Abschnitte für den Verkehr, abgestuft werden und für die einzelnen Klassen höchstens 0,02, 0,04, 0,06, 0,08 und 0,1 Pf. betragen sollen. Zu Aenderungen des Tarifs, wodurch diese Einheitssätze überschritten werden, sind übereinstimmende Beschlüsse der Verwaltungsausschüsse und Strombeiräte erforderlich, die mit einer Mehrheit von je zwei Dritteilen der Stimmen gefaßt sind. Eine Erhöhung der vorstehenden Einheitssätze auf das Doppelte oder mehr kann nur durch Reichsgesetz erfolgen. Abs. 2. Kohlen und Erze gehören stets in die niedrigste Tarifklasse. Abs. 3. Versetzungen von Gütern in eine höhere Klasse bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in den Verwaltungsausschüssen und den Strombeiräten, Aenderungen in bezug auf die Abgrenzung der Stromabschnitte und die Abstufung der für sie geltenden Sätze mit dem Ziele einer höheren Belastung des Verkehrs einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen in den Verwaltungsausschüssen. Abs. 4. Für die Herstellung und Unterhaltung von weiteren im § 3 nicht bezeichneten Anstalten an den im § 2 genannten Flußstrecken, für die Herstellung und Unterhaltung von Anstalten an weiteren, im § 2 nicht genannten Flußstrecken (§ 5 Abs. 1) und für den Ausbau der Schiffahrtsstraße im Oberrhein zwischen Konstanz und Straßburg können Zuschläge zu den allgemeinen Tarifen von den Verwaltungsausschüssen unter Zustimmung der Strombeiräte beschlossen werden. Abs. 5. Güter in Schiffen ohne eigene Triebkraft sind abgabenfrei bis zu einer Tragfähigkeit der Schiffe von 200 Tonnen auf dem Rhein und seinen Nebenflüssen, 150 Tonnen auf der Weser, Aller und Elbe und 100 Tonnen auf den übrigen Verbandsflüssen. Abs. 6. Güter in Schiffen mit eigener Triebkraft sind abgabenfrei bis zu einer Tragfähigkeit der Schiffe von 50 Tonnen. Abs. 7. Personenverkehr und Reisegepäck sowie Flößerei sind abgabenfrei.

§ 10. Der Ertrag der Abgaben fließt, abgesehen von dem Falle des § 5 Abs. 4, in gemeinsame Stromkassen und wird von diesen an die Verbandsstaaten im Verhältnis ihrer nach den §§ 3 und 5 zu deckenden Aufwendungen verteilt. Abs 2. Die Verbandsstaaten haben keinen Anspruch auf vollen Ersatz ihrer im Schiffahrtsinteresse aufgewendeten Strombaukosten, ihr Anspruch geht nur auf die Zuwendung eines diesen Kosten entsprechenden Anteils an den Einnahmen der Strombaukassen.

§ 11. Die von den Strombauverbänden beschlossenen Tarife und Ausführungsbestimmungen (§ 7 Abs. 3 Nr. 3) erhalten verbindliche Kraft durch ihre Verkündung im Zentralblatt für das Deutsche Reich mit der Wirkung, daß die beteiligten Staaten ermächtigt und verpflichtet sind, die festgesetzten Abgaben zu erheben.

§ 12 enthält nähere Vorschriften über den Beginn der Abgabenerhebung.

§ 13. Jeder Verbandsstaat hat bei der Abgabenerhebung und Beitreibung für gemeinsame Rechnung gegen Erstattung der Kosten mitzuwirken.

§ 14. Die Ufergemeinden können durch die Landesregierung zur Mitwirkung bei der Abgabenerhebung gegen ein die Erhebungskosten deckendes Entgelt verpflichtet werden. Abs. 2. Die Abgaben sind nach den für staatliche Verwaltungsgebühren maßgebenden Bestimmungen beizutreiben. Die erhebende Dienststelle hat die Gesamtheit der Befahrungsabgaben beizutreiben, welche auf die abgabepflichtige

Strombefahrung entfallen, auch wenn diese Befahrung sich auf die Stromanteile mehrerer Staaten erstreckt. Abs. 3. Zur Entrichtung der Abgaben ist der Schiffer verpflichtet. Neben ihm haftet als Gesamtschuldner der Schiffseigner.

§ 15. Gegen die Festsetzung der Befahrungsabgaben ist innerhalb einer Frist von 6 Monaten vom Tage der Erhebung an gerechnet der Einspruch bei der Hebestelle zulässig. Gegen deren Bescheid findet innerhalb einer Frist von 1 Monat nach der Zustellung Beschwerde an die von der Landesregierung zu bezeichnende höhere Verwaltungsbehörde des Verbandsstaats und gegen deren Bescheid in gleicher Frist die weitere Beschwerde an den Verwaltungsausschuß des Strombauverbandes statt, welcher endgültig entscheidet. Abs. 2. Die Beschwerden sind bei der Stelle anzubringen, gegen deren Bescheid sie sich richten.

Artikel III. Auf den in Artikel II § 2 bezeichneten Flußstrecken dürfen von den Staaten Befahrungsabgaben nur so lange erhoben werden, bis auf solchen Flußstrecken die Abgabenerhebung für die Strombauverbände beginnt und auch innerhalb dieses Zeitraums nur für die Befahrung kanalisierter Flußstrecken. Abs. 2. Zur Deckung der Kosten für die Herstellung und Unterhaltung älterer Anstalten, die vor der Verkündung dieses Gesetzes auf anderen als den im Artikel II § 2 bezeichneten natürlichen Wasserstraßen ausgeführt sind, dürfen Befahrungsabgaben nicht erhoben werden. *Es folgen Ausnahmebestimmungen.*

Artikel IV enthält Strafbestimmungen.

Artikel V. Landesrechtliche Vorschriften einschließlich der zwischen Bundesstaaten bestehenden Vertragsrechte treten, insoweit sie der Erhebung von Befahrungsabgaben auf Binnenwasserstraßen in den Stromgebieten des Rheins, der Weser und Elbe entgegenstehen, außer Kraft.

Artikel VI. Den für Oesterreich, die Niederlande und die Schweiz aus dem Vertrage zwischen dem Norddeutschen Bunde und Oesterreich vom 22. Juni 1870, der Rheinschiffahrtsakte vom 17. Okt. 1868 und dem Vertrage zwischen dem Großherzogtume Baden und der Schweiz vom 10. Mai 1879 hervorgehenden Rechten wird durch dieses Gesetz nicht vorgegriffen.

Artikel VII. Der Zeitpunkt, mit dem dieses Gesetz in Kraft tritt, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt. Abs. 2. Dieser Zeitpunkt kann hinsichtlich der Bestimmungen des Artikel II abweichend von dem nach Abs. 1 gewählten Zeitpunkt und für die einzelnen Stromgebiete verschieden festgesetzt werden.

Internationales Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen. Vom 26. Sept. 1906. S. 5.

Artikel 1. Die gewerbliche Nachtarbeit soll für alle Arbeiterinnen ohne Unterschied des Alters verboten sein, unter Vorbehalt der nachstehend vorgesehenen Ausnahmen. Abs. 2. Das gegenwärtige Abkommen findet auf alle gewerblichen Betriebe Anwendung, in denen mehr als 10 Arbeiter und Arbeiterinnen beschäftigt werden; es findet in keinem Falle auf Betriebe Anwendung, in denen nur Familienmitglieder beschäftigt werden. Abs. 3. Jedem der vertragschließenden Staaten liegt es ob, zu bestimmen, was unter gewerblichen Betrieben zu verstehen ist. Jedenfalls sollen darin einbegriffen sein die Bergwerke und Steinbrüche sowie die Gewerbebetriebe, die sich mit der Bearbeitung und Verarbeitung von Rohstoffen befassen. Die Gesetzgebung jedes Landes soll in letzterer Hinsicht die Grenze ziehen zwischen dem Gewerbe einerseits und der Landwirtschaft und dem Handel andererseits.

Artikel 2. Die Nachtruhe, die der vorhergehende Artikel im Auge hat, soll eine Dauer von mindestens 11 aufeinander folgenden Stunden haben; in diese 11 Stunden muß, wie auch sonst die Gesetzgebung eines jeden Staates sein mag, der Zeitraum zwischen 10 Uhr abends und 5 Uhr morgens einbegriffen sein. Abs. 2. Jedoch kann in den Staaten, in denen die Nachtarbeit der erwachsenen gewerblichen Arbeiterinnen noch nicht geordnet ist, die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe übergangsweise für eine Zeit von höchstens 3 Jahren auf 10 Stunden beschränkt werden.

Artikel 3. Das Verbot der Nachtarbeit kann außer Kraft gesetzt werden: 1. im Falle höherer Gewalt, sofern in einem Betriebe eine Arbeitsunterbrechung eintritt, die unmöglich vorherzusehen war und sich nicht zeitweilig wiederholt;

2. falls die Arbeit solche Rohstoffe oder in Bearbeitung befindliche Stoffe, die einer sehr schnellen Veränderung unterliegen, zum Gegenstande hat, sofern es zur Bewahrung der Stoffe vor sonst unvermeidlichem Verderben notwendig ist.

Artikel 4. Die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe kann in den dem Einflusse der Jahreszeiten unterworfenen Gewerben und bei dem Vorhandensein außerordentlicher Umstände in allen Betrieben an 60 Tagen im Jahre bis auf 10 Stunden herabgesetzt werden.

Artikel 5. Jedem der vertragschließenden Staaten liegt es ob, diejenigen Verwaltungsmaßregeln zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Gebiete die strenge Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sicherzustellen. Abs. 2. Die Regierungen werden einander die in ihren Ländern über den Gegenstand des gegenwärtigen Abkommens jetzt oder künftig geltenden Gesetze und Verordnungen sowie die zeitweilig über deren Anwendung erstatteten Berichte auf diplomatischem Wege mitteilen.

Artikel 6. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete nur Anwendung, falls zu diesem Zweck in deren Namen dem Schweizerischen Bundesrate von der Regierung des Mutterlandes Nachricht gegeben wird. Abs. 2. Diese Regierung kann mit der Nachricht von dem Beitritt einer Kolonie, einer Besitzung oder eines Schutzgebiets die Erklärung verbinden, daß das Abkommen auf solche Arten von Eingeborenenarbeiten keine Anwendung findet, bei denen eine Ueberwachung unmöglich wäre.

Artikel 7. In den außereuropäischen Staaten, sowie in den Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten kann die Dauer der ununterbrochenen Nachtruhe, sofern das Klima oder die Verhältnisse der eingeborenen Bevölkerung es erfordern, geringer als die in dem gegenwärtigen Abkommen bestimmte Mindestdauer sein, unter der Bedingung, daß dafür ausgleichende Ruhezeiten während des Tages gewährt werden.

Artikel 8. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens am 31. Dez. 1908 bei dem Schweizerischen Bundesrate hinterlegt werden. Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll jedem der vertragschließenden Staaten eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. Abs. 2. Das gegenwärtige Abkommen tritt 2 Jahre nach dem Schlusse des Hinterlegungsprotokolls in Kraft. Abs. 3. Die Frist für das Inkrafttreten wird von 2 Jahren auf 10 Jahre verlängert: 1. für Rübenrohzuckerfabriken; 2. für Wollkämmereien und -spinnereien; 3. für die Arbeiten über Tage in Bergwerksbetrieben, sofern diese Arbeiten für die Dauer von mindestens 4 Monaten im Jahre durch klimatische Einflüsse zum Stillstand gebracht werden.

Artikel 9. Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, steht es frei, ihren Beitritt in einer Urkunde zu erklären, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem einem jeden der anderen Vertragsstaaten bekanntzugeben ist.

Artikel 10. Der Lauf der im Artikel 8 für das Inkrafttreten dieses Abkommens vorgesehenen Fristen beginnt für die Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, sowie für Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete mit dem Zeitpunkt ihres Beitritts.

Artikel 11. Dieses Abkommen kann sowohl von den Staaten, die es unterzeichnet haben, als auch von den später beitretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten nicht vor Ablauf einer Frist von 12 Jahren gekündigt werden, die vom Schlusse des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an berechnet wird. Abs. 2. Es kann sodann von Jahr zu Jahr gekündigt werden. Abs. 3. Die Kündigung wird wirksam erst 1 Jahr, nachdem sie von der in Betracht kommenden Regierung oder, sofern es sich um eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet handelt, von der Regierung des Mutterlandes schriftlich an den schweizerischen Bundesrat ergangen ist; der Bundesrat wird die Kündigung unverzüglich der Regierung eines jeden der anderen Vertragstaaten mitteilen. Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates, der Kolonie, der Besitzung oder des Schutzgebiets wirksam sein, in dessen oder deren Namen sie ergangen ist.

Bekanntmachung, betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden **Deutschlands**, Oesterreich-Ungarns, Belgiens, Frankreichs, Großbritan-

niens und Irlands, Luxemburgs, der Niederlande, Portugals und der Schweiz zu dem am 25. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Nachtarbeit der gewerblichen Arbeiterinnen, sowie den Beitritt Italiens und Schwedens zu diesem Abkommen. Vom 31. Dez. 1910. S. 16.

Internationales Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 26. Sept. 1906. S. 17.

Artikel 1. Die hohen vertragschließenden Teile verpflichten sich, in ihrem Gebiete die Herstellung, die Einfuhr und das Feilhalten von Zündhölzern, die weißen (gelben) Phosphor enthalten, zu verbieten.

Artikel 2. Jedem der vertragschließenden Staaten liegt es ob, diejenigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, die notwendig sind, um in seinem Gebiete die strenge Durchführung der Bestimmungen des gegenwärtigen Abkommens sicherzustellen. Abs. 2. Die Regierungen werden einander die in ihren Ländern über den Gegenstand des gegenwärtigen Abkommens jetzt oder künftig geltenden Gesetze und Verordnungen, sowie die über deren Anwendung erstatteten Berichte auf diplomatischem Wege mitteilen.

Artikel 3. Die Bestimmungen dieses Abkommens finden auf Kolonien, Besitzungen und Schutzgebiete nur Anwendung, falls zu diesem Zweck in deren Namen dem Schweizerischen Bundesrate von der Regierung des Mutterlandes Nachricht gegeben wird.

Artikel 4. Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen spätestens bis zum 31. Dez. 1908 bei dem Schweizerischen Bundesrate hinterlegt werden. Abs. 2. Ueber die Hinterlegung soll ein Protokoll aufgenommen werden; von diesem soll jedem der vertragschließenden Staaten eine beglaubigte Abschrift auf diplomatischem Wege mitgeteilt werden. Abs. 3. Das gegenwärtige Abkommen tritt 3 Jahre nach dem Schlusse des Hinterlegungsprotokolls in Kraft.

Artikel 5. Den Staaten, die dieses Abkommen nicht unterzeichnet haben, steht es frei, ihren Beitritt in einer Urkunde zu erklären, die an den Schweizerischen Bundesrat zu richten und von diesem einem jeden der anderen Vertragsstaaten bekannt zu geben ist. Abs. 2. Die im Artikel 4 für das Inkrafttreten dieses Abkommens vorgesehene Frist wird für die Staaten, die es nicht unterzeichnet haben, sowie für Kolonien, Besitzungen oder Schutzgebiete auf 5 Jahre verlängert, die von dem Eingang der Nachricht von ihrem Beitritt gerechnet werden.

Artikel 6. Dieses Abkommen kann sowohl von den Staaten, die es unterzeichnet haben, als auch von den später beitretenden Staaten, Kolonien, Besitzungen und Schutzgebieten nicht vor Ablauf einer Frist von 5 Jahren gekündigt werden, die vom Schlusse des Protokolls über die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden an berechnet wird. Abs. 2. Es kann sodann von Jahr zu Jahr gekündigt werden. Abs. 3. Die Kündigung wird wirksam erst 1 Jahr, nachdem sie von der in Betracht kommenden Regierung, oder, sofern es sich um eine Kolonie, eine Besitzung oder ein Schutzgebiet handelt, von der Regierung des Mutterlandes schriftlich an den Schweizerischen Bundesrat ergangen ist; der Bundesrat wird die Kündigung unverzüglich der Regierung eines jeden der anderen Vertragsstaaten mitteilen. Abs. 4. Die Kündigung soll nur in Ansehung des Staates, der Kolonie, der Besitzung oder des Schutzgebiets wirksam sein, in dessen oder deren Namen sie ergangen ist.

Bekanntmachung, betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Dänemarks, Frankreichs, Luxemburgs, der Niederlande und der Schweiz zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern und den Beitritt Italiens, Großbritanniens und Irlands, sowie Spaniens zu diesem Abkommen. Vom 31. Dez. 1910. S. 23. Bekanntmachung, betr. den

Beitritt der Südafrikanischen Union und Südrhodesiens zu dem am 26. Sept. 1906 in Bern unterzeichneten Internationalen Abkommen über das Verbot der Verwendung von weißem (gelbem) Phosphor zur Anfertigung von Zündhölzern. Vom 28. April 1911. S. 207.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 20. Nov. 1911. S. 955.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, den § 10 Abs. 4 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben), vom 21. Mai 1909 in nachstehender Weise abzuändern: Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben widerruflich gestatten, daß Arbeiterinnen, die vor dem 1. Juli 1909 bei Abräumungsarbeiten sowie beim Transport oder Verladen von Abraum oder Abfall (Abs. 1, 3) verwendet wurden, bis auf weiteres mit diesen Arbeiten beschäftigt werden. Abs. 2. Die Arbeitgeber, welche auf Grund einer Bewilligung der höheren Verwaltungsbehörde Arbeiterinnen mit den genannten Arbeiten über den 31. Dez. 1911 hinaus beschäftigen wollen, haben den zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten bis zum 1. Januar 1912 ein namentliches Verzeichnis dieser Arbeiterinnen unter Angabe ihres Wohnorts und Geburtstags einzureichen. Den Gewerbeaufsichtsbeamten sowie den Polizeibehörden ist auf ihr Ersuchen jederzeit Einblick in die Lohnlisten zu gewähren.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln. Vom 24. Nov. 1911. S. 956.

Auf Grund des § 139a der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehende Bestimmung erlassen: Die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln in Gemäßheit der Ziffern II und III der Bestimmungen vom 24. März 1892 und in Gemäßheit der hierzu ergangenen Bekanntmachung vom 20. März 1902 wird unter den daselbst bezeichneten Bedingungen und mit der am Schlusse der Bekanntmachung vom 12. April 1907 angegebenen Maßgabe sowie mit der weiteren Maßgabe, daß die Vorschriften des § 154a Abs. 2 Satz 2 und des Artikels 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Dez. 1908, betr. die Abänderung der Gewerbeordnung unberührt bleiben, bis zum 1. April 1922 nachgelassen.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten. Vom 24. November 1911. S. 958.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat die nachstehenden Bestimmungen, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten, erlassen: I. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten unterliegt folgenden Beschränkungen: 1) Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter dürfen zur Bedienung der Rübenschwemmen, der Rübenwäschen und der Fahrstühle sowie zum Transport der Rüben und Rübenschnitzel in schwer zu bewegenden Wagen nicht verwendet werden. 2) Im Füllhaus, in den Zentrifugenräumen, den Kristallisationsräumen, den Trockenkammern, den Maischräumen, den Räumen zum Decken des Brotzuckers, den Nutschräumen, den Trockenanlagen der Strontianziegeleien sowie an anderen Arbeitsstellen, an welchen eine außergewöhnlich hohe Wärme herrscht, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. 3) In denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, ist neben der nach § 138, Abs. 2 der Gewerbeordnung auszuhängenden Tafel an geeigneter Stelle eine zweite Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die vorstehenden Bestimmungen wiedergibt.

II. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. April 1912 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 5. März 1902 verkündeten Bestimmungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Rohzuckerfabriken, Zuckerraffinerien und Melasseentzuckerungsanstalten.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 23. Dezember 1911. S. 1153.

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat beschlossen, den §§ 1, 9, 20 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird, vom 3. Juli 1909 nachstehende Fassung zu geben.

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen wird, und die Niederlagen von Thomasschlackenmehl müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet. Abs. 2. Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes gestattet.

§ 9. Säcke, in denen das Mehl verpackt, gelagert und versandt wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit haben als diejenigen, die im Handel als prima hessians No. 425 bezeichnet werden. Säcke, in denen das Mehl in Stapeln von mehr als 3,5 m Höhe gelagert oder auf dem Wasserwege versandt wird, dürfen keine geringere Stärke und Dichtigkeit als prima hessians No. 455 haben. Abs. 2. Die höheren Verwaltungsbehörden sind ermächtigt, nach Anhörung des zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten solchen Betrieben, in denen das Abfüllen (Absacken) des Thomasschlackenmehls soweit, wie es technisch möglich ist, staubfrei erfolgt, und deren sonstige Staubbeseitigungs- und hygienische Einrichtungen einwandfrei sind, widerruflich zu gestatten, daß sie zum Verpacken desjenigen Schlackenmehls, welches sogleich nach dem Absacken durch die Eisenbahn oder auf dem Landwege unmittelbar an die das Mehl verbrauchenden Landwirte gesandt wird, Säcke verwenden, deren Stärke und Dichtigkeit nicht geringer sind als die der prima hessians No. 365. Abs. 3. Die Lagerung von Mehl in Säcken muß, sofern sie nicht nur vorübergehend erfolgt, in besonderen, von anderen Betriebsräumen getrennten Räumen geschehen. In den Mühlräumen dürfen höchstens die Säcke der letzten Tagesproduktion verbleiben. Abs. 4. Sackstapel dürfen nur auf festem, ebenen Fußboden unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen aufgebaut werden. Die Stapel sind an freiliegenden Ecken in der äußeren Lage tunlichst in Verband, im übrigen in Stufen von nicht mehr als 5 Sack oder mindestens unter Innehaltung eines Böschungswinkels auszuführen. Das Abtragen der Säcke ist von oben herab und gleichfalls nur unter sachkundiger Aufsicht oder von sachkundigen Personen stufenförmig oder unter Innehaltung eines Böschungswinkels zu bewirken. Das Herausziehen von Säcken aus unteren Lagern ist zu verbieten.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. April 1899 und 15. November 1903 verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Abs. 2. Die Bestimmungen der § 1, § 9 Abs. 3, der §§ 12, 13, 17, 18, 19 finden keine Anwendung auf solche Niederlagen von Thomasschlackenmehl, in denen dieses dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt, und die nicht mit einer Anlage verbunden sind, in der Thomasschlacke zerkleinert wird. Abs. 3. Bis zum 31. Dezember 1912 können zum Verpacken, Lagern und zum Versand von Thomasschlackenmehl noch Säcke verwandt werden, die den Vorschriften des § 9 Abs. 1 nicht entsprechen.

Zuwachssteuergesetz. Vom 14. Februar 1911. S. 33.

Aus Rücksicht auf den Umfang des Gesetzes und den hier zur Verfügung stehenden Raum ist auf eine Wiedergabe der Bestimmungen verzichtet.

Reichsbesteuerungsgesetz. Vom 15. April 1911. S. 187.

§ 1. Das Reich ist verpflichtet, die in einem Bundesstaat, einer Gemeinde oder einem weiteren Kommunalverbande für die Benutzung der im öffentlichen

Interesse unterhaltenen Veranstaltungen und für einzelne Handlungen der Amtsorgane allgemein festgesetzten Gebühren (Benutzungs- und Verwaltungsgebühren) zu zahlen, sofern ihm nicht ein besonderer Rechtstitel auf Gebührenfreiheit zusteht. Abs. 2. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beiträge, welche behufs Deckung der Kosten für Herstellung und Unterhaltung der durch das öffentliche Interesse erforderten Veranstaltungen von denjenigen Grundeigentümern erhoben werden, denen hierdurch besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, auch hinsichtlich der Straßenbaubeiträge. Abs. 3. Das Reich ist von der Zahlung aller Gerichtsgebühren befreit.

§ 2. Das Reich genießt Freiheit von allen zur Hebung gelangenden Staatssteuern mit Ausnahme der Abgaben von Malz und Bier.

§ 3. Von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden kann das Reich lediglich, und zwar nur in demselben Umfange wie der einzelne Bundesstaat, zu Realsteuern vom Grundbesitz und zu indirekten Steuern, die auf den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken und von Rechten gelegt werden, für welche die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, sowie zu Abgaben von Malz und Bier herangezogen werden.

§ 4. Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung auf Militärspeiseeinrichtungen und ähnliche Anstalten, welche nicht auf Kosten des Reichs betrieben werden.

§ 5. Die Erhebung der Oktroivergütungsgelder (Kasernierungskostenbeiträge) von den oktroiberechtigten Gemeinden in Elsaß-Lothringen kommt spätestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Wegfall.

§ 6. Eine Gemeinde, welcher infolge eines in ihr oder in einer nahbelegenen Gemeinde aus Reichsmitteln unterhaltenen fabrikmäßigen oder fabrikähnlichen Reichsbetriebs Ausgaben erwachsen, ist berechtigt, von dem Reiche nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen Zuschuß zu ihren Ausgaben zu verlangen, sofern diejenigen in der Gemeinde wohnenden Personen, welche in den Betrieben als Arbeiter, Beamte oder im privatrechtlichen Vertragsverhältnis eines Dienstverpflichteten angestellt oder beschäftigt sind, nebst ihren Haushaltungsangehörigen am Anfang des Rechnungsjahrs mehr als 8 vom Hundert, oder, falls in der Gemeinde weder Truppen des Heeres noch Marineteile ihren Standort haben, mehr als 2 vom Hundert der Zivilbevölkerung ausmachen. Abs. 2. Zur Ermittelung der Höhe des Zuschusses wird festgestellt, wieviel an fortdauernden allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul-, Armenlasten und Kosten zur Unterhaltung der Decke von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in dem dem laufenden Rechnungsjahre vorangehenden Rechnungsjahre und wieviel an einmaligen allgemeinen Verwaltungskosten, Volksschul- und Armenlasten aus ordentlichen Mitteln nach dem Durchschnitt der vorangegangenen 5 Rechnungsjahre aufzubringen gewesen sind. Soweit die einmaligen derartigen Kosten und Lasten aus Anleihen gedeckt sind, werden nur die Verzinsungs- und Tilgungsraten in dem vorangegangenen Rechnungsjahre unter den fortdauernden Ausgaben zum Ansatz gebracht. Von dem so ermittelten Betrage wird der von sämtlichen unter Abs. 1 fallenden Angestellten und Beschäftigten sowie deren Haushaltungsangehörigen bei gleichmäßiger Verteilung auf den Kopf der Bevölkerung aufzubringende Anteil errechnet, und von diesem werden die von den bezeichneten Personen gezahlten direkten Gemeindesteuern in Abzug gebracht. Abs. 3. Von der hiernach sich ergebenden Summe berechnet sich der zu zahlende Zuschuß: 1) auf 30 Prozent, falls die in Betracht kommenden Angestellten und Beschäftigten nebst ihren Haushaltungsangehörigen bis einschließlich 20 vom Hundert, 2) auf 50 Proz., falls sie mehr als 20 bis einschließlich 40 vom Hundert, 3) auf 70 Prozent, falls sie mehr als 40 bis einschließlich 60 vom Hundert, 4) auf 90 Prozent, falls sie mehr als 60 vom Hundert der Zivilbevölkerung der Gemeinde ausmachen. Abs. 4. Werkstätten und ähnliche Einrichtungen der Reichseisenbahnen gelten nicht als fabrikmäßige oder fabrikähnliche Betriebe im Sinne dieser Vorschriften. Abs. 5. Soweit Gemeinden auf Grund von Verträgen aus Reichsmitteln zu ihren Ausgaben Beihilfen erhalten, sind diese auf die Zuschüsse anzurechnen. Abs. 6. Den Gemeinden stehen die Gutsbezirke gleich.

§ 7. Elsaß-Lothringen erhält nach dem Abschluß jedes Rechnungsjahres behufs Zuführung an die Gemeinden, in deren Gemarkung oder Umgebung sich eine Station oder eine für sich bestehende Betriebs- oder Werkstätte der von der Reichseisenbahnverwaltung für Rechnung des Reichs betriebenen Eisenbahnen

befindet, aus den Erträgnissen dieser Eisenbahnen einen Anteil in Höhe von fünf vom Hundert des rechnungsmäßigen Ueberschusses, mindestens jedoch 200 000 M. Aus der überwiesenen Summe sind die Gemeinden, denen ohne die Vorschrift im § 6 Abs. 4 ein Anspruch auf Zuschuß gegen das Reich zustehen würde, vorweg zu bedenken. Abs. 2. Bei der Ermittelung des rechnungsmäßigen Ueberschusses nach Abschluß jedes Rechnungsjahres ist unter die Ausgaben eine $3^1/_2$-prozentige Verzinsung des sich für den Jahresdurchschnitt ergebenden Anlage- und Erwerbskapitals der Reichseisenbahnen nach der amtlichen Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen zu übernehmen. Die Feststellung des rechnungsmäßigen Ueberschusses erfolgt alljährlich endgültig durch den Reichskanzler. Abs. 3. Ueber die Verteilung der überwiesenen Summe an die Gemeinden trifft die Gesetzgebung Elsaß-Lothringens Bestimmung.

§ 8. Das Recht auf Gebühren und Beiträge (§ 1) sowie auf Steuern (§ 3) erlischt mit Ablauf des Rechnungsjahres, das auf das Rechnungsjahr folgt, in welchem die Forderung entstanden ist. Abs. 2. Der Anspruch auf den Zuschuß (§ 6) erlischt, falls er nicht bis zum Ablauf des Rechnungsjahres geltend gemacht ist.

§ 9. Als Rechnungsjahr gilt im Sinne der §§ 6 und 8 das Rechnungsjahr des Forderungsberechtigten, im übrigen das Rechnungsjahr des Reichs.

§ 10. Soweit dieses Gesetz nicht ein anderes bestimmt, gelten für die Veranlagung und Einforderung der durch das Gesetz begründeten Abgabe- und Zuschußverpflichtungen des Reichs sowie für die Rechtsmittel gegen die Heranziehung des Reichs die in den einzelnen Staaten für Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften. Abs. 2. Im Falle der Einforderung eines Zuschusses gemäß § 6 beträgt die Rechtsmittelfrist, falls sie nach diesen Vorschriften nicht länger ist, 3 Monate.

§ 11. Diejenigen Gemeinden, an welche das Reich im Rechnungsjahre 1910 Steuern von Einkommen aus Grundbesitz gezahlt hat, sind berechtigt, diese Steuern in gleicher Höhe bis zum 1. April 1921 weiter zu erheben.

§ 12. Dieses Gesetz tritt am 1. April 1911 in Kraft. Abs. 2. Mit diesem Zeitpunkt tritt der § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauch einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände vom 25. Mai 1873, soweit er sich auf die Befreiung des Reichs von Steuern bezieht, außer Kraft. Abs. 3. Die im § 7 vorgeschriebene Ueberweisung erfolgt erstmalig im Jahre 1911 nach dem Abschlusse des Rechnungsjahres 1910. Abs. 4. Insoweit nach diesem Gesetze Truppenteile von Abgaben befreit sind, gelten diese Befreiungen auch für die außerhab Bayerns stehenden bayerischen Truppenteile.

Gesetz wegen Aenderung des Zündwarensteuergesetzes. Vom 6. Juni 1911. S. 241.

Art. 1. In § 3 Abs. 1 erste Zeile des Zündwarensteuergesetzes vom 15. Juli 1909 ist statt „fünf" zu setzen „zehn".

Art. 2. Die Summe der auf Grund des § 3 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes für die einzelnen Zündwarenfabriken festgestellten Jahreserzeugungsmengen (Kontingente) soll dem Inlandsverbrauch an Zündwaren entsprechen; soweit hiernach erforderlich, sind die Kontingente verhältnismäßig, jedoch unter geeigneter Berücksichtigung der kleinen und mittleren Fabriken, herabzusetzen. Abs. 2. Die näheren Bestimmungen zur Ausführung der Vorschriften des Abs. 1 sowie zur Regelung des Uebergangszustandes erläßt der Bundesrat. Die Bestimmungen sind dem Reichstag sofort oder, wenn er nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Sie sind außer Kraft zu setzen, soweit der Reichstag dies verlangt.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtum Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Essigsäureverbrauchsabgabe. Vom 15. Sept. 1911. S. 961.

Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1911. Vom 7. April 1911. S. 113.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1911 bis 31. März 1912 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 924 790 065 M. festgestellt und zwar: im ordentlichen Etat

auf 2 389 732 765 M. an fortdauernden und
auf 318 081 483 M. an einmaligen Ausgaben, sowie
auf 2 707 814 248 M. an Einnahmen,
im außerordentlichen Etat
auf 216 975 817 M. an Ausgaben und
auf 216 975 817 M. an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 97 735 488 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen. Abs. 2. Werden die zur Tilgung der Reichsschuld bestimmten Mittel (Kapitel 3—7 der Einnahme des außerordentlichen Etats) ganz oder teilweise zum Ankauf von Schuldverschreibungen verwendet, so erhöht sich die im Abs. 1 bezeichnete Kreditsumme um den entsprechenden Betrag. (Abs.) Das Gleiche gilt für die nach dem Etat und dem Ergebnis des Rechnungsjahres 1910 zur Tilgung der Reichsschuld dienenden Beträge.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 375 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

§ 4. In entsprechender Anwendung der im § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes, betr. Aenderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 (Reichsgesetzbl., S. 743) für die Matrikularbeiträge und Ueberschüsse des Rechnungsjahres 1909 gegebenen Vorschrift sind die Matrikularbeiträge und die ordentlichen Einnahmen aus der eigenen Wirtschaft des Reichs im Rechnungsjahr 1911, soweit sie nach der Rechnung dieses Jahres den Bedarf des Reichs übersteigen, zur Deckung der gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 des genannten Gesetzes im Wege des Kredits flüssig gemachten Mittel sowie zur Deckung solcher gemeinschaftlicher Ausgaben des außerordentlichen Etats zu verwenden, die nach den Anleihegrundsätzen künftig auf den ordentlichen Etat zu übernehmen sein würden. Abs. 2. Zu den gleichen Zwecken kann mit Zustimmung der Königreiche Bayern und Württemberg und des Großherzogtums Baden ein den Sollbetrag der Ueberweisungen übersteigender Betrag zurückbehalten werden, während ein gegen das Etatssoll der Ueberweisungen sich ergebender Minderbetrag dem Reiche zur Last fällt.

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1911.

I. Ordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

a) Fortdauernde Ausgaben.

I.	Bundesrat	—
II.	Reichstag	2 121 250 M.
III.	Reichskanzler und Reichskanzlei	314 470 „
IV.	Auswärtiges Amt	18 588 683 „
V.	Reichsamt des Innern	89 043 767 „
VI.	Verwaltung des Reichsheeres	710 780 905 „
VIa.	Verwaltung des Reichsheeres. Für Aenderungen in der Organisation des Reichsheeres aus Anlaß des neuen Friedenspräsenzgesetzes	3 714 989 „
VIb.	Reichsmilitärgericht	548 911 „
VII.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	167 207 154 „
VIII.	Reichs-Justizverwaltung	2 859 580 „
IX.	Reichsschatzamt	201 361 235 „
X.	Reichs-Kolonialamt	2 884 104 „
XI.	Reichs-Eisenbahnamt	484 840 „
XII.	Reichsschuld	280 357 743 „
XIII.	Rechnungshof	1 293 328 „
XIV.	Allgemeiner Pensionsfonds	153 798 446 „
XV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	643 707 805 „
XVI.	Reichsdruckerei	8 738 225 „
XVII.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	101 927 330 „
	Summe der fortdauernden Ausgaben	2 389 732 765 M.

b) Einmalige Ausgaben.

I.	Reichstag	—
II.	Auswärtiges Amt	482 740 M.
III.	Reichsamt des Innern	1 799 400 „
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	18 888 580 „
IVa.	Reichsdruckerei	161 584 „
V.	Verwaltung des Reichsheeres	73 388 440 „
Va.	Verwaltung des Reichsheeres. Aus Anlaß des neuen Friedenspräsenzgesetzes	4 177 056 „
VI.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	181 916 615 „
VII.	Reichs-Justizverwaltung	120 000 „
VIII.	Reichsschatzamt	3 950 043 „
IX.	Reichs-Kolonialamt	19 608 539 „
X.	Reichsschuld	5 390 311 „
XI.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	8 198 175 „
	Summe	318 081 483 M.
	Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben	2 389 732 765 „
	Summe der Ausgaben des ordentlichen Etats	2 707 814 248 M.

B. Einnahme.

I.	Zölle, Steuern und Gebühren	1 482 741 900 M.
II.	Abfindungen	131 400 „
III.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	734 161 600 „
IV.	Reichsdruckerei	12 588 000 „
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	128 893 000 „
VI.	Bankwesen	15 590 000 „
VII.	Verschiedene Verwaltungseinnahmen	75 474 720 „
VIII.	Zum Ausgleich für die nicht allen Bundesstaaten gemeinsamen Einnahmen	46 228 928 „
IX.	Matrikularbeiträge	212 004 700 „
	Summe der Einnahme des ordentlichen Etats	2 707 814 248 M.
	Die Ausgaben des ordentlichen Etats betragen	2 707 814 248 „

II. Außerordentlicher Etat.

A. Ausgabe.

I.	Reichsamt des Innern	50 000 000 M.
II.	Verwaltung des Reichsheeres	23 689 400 „
III.	Verwaltung der Kaiserlichen Marine	108 909 917 „
IV.	Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	22 000 000 „
V.	Reichs-Eisenbahnverwaltung	12 376 500 „
	Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats	216 975 817 M.

B. Einnahmen.

I.	Erlöse aus dem Verkaufe freiwerdender Festungsgrundstücke und Festungsbaulichkeiten	2 183 152 M.
II.	Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien	2 076 094 „
IIa.	Rückerstattung auf die aus dem Reichsfestungsbaufonds geleisteten Vorschüsse	270 000 „
III.	Von dem Schutzgebiete Togo zur Tilgung des Reichsdarlehns, siebente Rate	48 767 „
IV.	Tilgungsraten der Verwaltung der Reichseisenbahnen	613 496 „
V.	Tilgungsraten der Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung	2 593 179 „
VI.	Tilgung der Reichschuld aus Mitteln des ordentlichen Etats	89 691 123 „
VII.	Ueberschuß aus dem Münzwesen zur Schuldentilgung	22 000 000 „
VIII.	Aus der Anleihe	97 500 006 „
	Summe	216 975 817 M.
	Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt	216 975 817 „

Abschluß.

Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 924 790 065 M.
Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats	2 924 790 065 „

Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911. Vom 7. April 1911. S. 145.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1911 wird in Einnahme und Ausgabe auf 122 513 310 M. festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat auf 83 470 810 M.
im außerordentlichen Etat auf 39 042 500 „

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 38 850 847 M.

I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	9 865 155 M.
	Einmalige Einnahme	1 196 890 „
Reichszuschuß für die Militärverwaltung		3 542 790 „
	Summe der Einnahme	14 604 835 M.
	Die Ausgabe beträgt	14 604 835 „

II. Schutzgebiet Kamerun.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	5 249 450 M.
	Einmalige Einnahme	1 709 997 „
Reichszuschuß für die Militärverwaltung		2 313 566 „
	Summe der Einnahme	9 273 013 M.
	Die Ausgabe beträgt	9 273 013 „

III. Schutzgebiet Togo.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	2 876 200 M.
	Einmalige Einnahme	340 000 „
	Summe der Einnahme	3 216 200 M.
	Die Ausgabe beträgt	3 216 200 „

IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	18 612 850 M.
	Einmalige Einnahme	4 969 314 „
Reichszuschuß für die Militärverwaltung		11 415 858 „
	Summe der Einnahme	34 998 022 M.
	Die Ausgabe beträgt	34 998 022 „

V. Schutzgebiet Neu-Guinea einschießlich der Inselbezirke der Südsee.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	1 379 110 M.
	Einmalige Einnahme	44 714 „
Reichszuschuß		759 597 „
	Summe der Einnahme	2 183 421 M.
	Die Ausgabe beträgt	2 183 421 „

VI. Schutzgebiet Samoa.

Eigene Einnahmen	Fortdauernde Einnahme	826 700 M.
	Einmalige Einnahme	105 455 „
	Summe der Einnahme	932 155 M.
	Die Ausgabe beträgt	932 155 „

VII. Schutzgebiet Kiautschou.

Eigene Einnahmen ausschließlich Erwerbsbetriebe	1 658 680 M.
Eigene Einnahme aus den Erwerbsbetrieben	3 466 260 „
Ersparnisse aus dem Rechnungsjahr 1909	709 734 „
Reichszuschuß	7 703 940 „
Summe der Einnahme	13 538 614 M.
Die Ausgabe beträgt	13 538 614 „

VIII. Schutzgebietsschuld.

1. Ausgabe.

Verwaltung	19 000 M.
Verzinsung	4 705 550 „
Summe der Ausgabe	4 724 550 M.
2. Einnahme	4 724 550 „

Gesetz, betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1910. Vom 15. April 1911. S. 185.

Gesetz, betr. die Abänderung des § 15 des Zolltarifs vom 25. Dez. 1902 und des § 2 des Gesetzes, betr. den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds vom 8. April 1907 in der Fassung, die diese Vorschriften durch das Gesetz vom 11. Dez. 1909 erhalten haben. Vom 27. März 1911. S. 97.

Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911. S. 509. Einführungsgesetz zur Reichsversicherungsordnung. Vom 19. Juli 1911. S. 839.

Von einer Wiedergabe auch nur der wichtigsten Bestimmungen muß aus Rücksicht auf den Raum abgesehen werden.

Bekanntmachung, betr. das Verfahren bei Anstellung, Kündigung und Entlassung von Angestellten und Beamten der Krankenkassen, sowie bei Streitigkeiten aus deren Dienstverhältnissen. Vom 1. Aug. 1911. S. 863.

Bekanntmachung über die Einrichtung der Quittungskarten für Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sowie das Entwerten und Vernichten der Beitragsmarken und der Zusatzmarken. Vom 10. Nov. 1911. S. 937.

Gesetz, betr. die Aufhebung des Hilfskassengesetzes. Vom 20. Dez. 1911. S. 985.

§ 1. Das Gesetz über die eingeschriebenen Hilfskassen wird aufgehoben.

§ 2. Im § 122 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen fallen die Worte: „Die auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juni 1884 errichteten Kassen“ weg. Abs. 2. Dieser § 122 erhält folgenden zweiten Absatz: „Die beteiligten Landesregierungen können bestimmen, daß und von welchem Zeitpunkt ab auch die im Abs. 1 bezeichneten, auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen den Vorschriften dieses Gesetzes unterliegen, und die zur Durchführung der Anordnung erforderlichen Bestimmungen erlassen.“

§ 3. Die Vorschriften der Reichs- und Landesgesetze, die sich auf die eingeschriebenen Hilfskassen und ihre Mitglieder beziehen, gelten für die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betriebe der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und für diese Mitglieder.

§ 4. Bei den Versicherungsvereinen des § 3 gelten die religiöse oder politische

Ueberzeugung, ihre Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und die Ausübung des Vereinsrechts seitens der Mitglieder, des Vorstandes oder der Angestellten, soweit nicht gegen die Gesetze verstoßen wird, an sich nicht als Grund zur Versaguug der Erlaubnis zum Geschäftsbetriebe nach § 7 Nr. 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Abs. 2. Eine Gefährdung der Interessen der Versicherten oder ein Widerspruch des Geschäftsbetriebs mit den guten Sitten im Sinne der §§ 64, 67 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen darf nicht aus der religiösen oder politischen Ueberzeugung, ihrer Betätigung außerhalb der Dienstgeschäfte und der Ausübung des Vereinsrechts seitens der Mitglieder, des Vorstandes oder der Angestellten, soweit nicht gegen die Gesetze verstoßen wird, gefolgert werden.

§ 5. Bei den Vereinen des § 6 muß die Generalversammlung mindestens vier Wochen vor ihrem Zusammentreten auf dem in der Satzung festgelegten Wege ausgeschrieben werden. Sind nach der Satzung Vertreter der Versicherten zu wählen, so muß der Tag der Wahl mindestens vier Wochen vorher bekannt gemacht werden. Es muß zwischen dem Tage der Wahl und dem Zusammentreten der Generalversammlung eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen. Den gewählten Vertretern müssen die Reisekosten innerhalb des Reichsgebiets und die sonstigen Auslagen sowie der entgangene Arbeitsverdienst nach näherer Bestimmuug der Satzung ersetzt werden. Abs. 2. Bei diesen Vereinen kann der Rechtsweg wegen der den Mitgliedern zustehenden Ansprüche nicht ausgeschlossen werden. Jedoch bleiben Bestimmungen, wonach über den Anspruch eines Mitglieds oder über einzelne Voraussetzungen des Anspruchs ein Schiedsverfahren stattfinden soll, mit der Maßgabe zulässig, daß die Entscheidung das Mitglied erst bindet, wenn seit ihrer Mitteilung an das Mitglied ein Monat verstrichen ist und nicht innerhalb dieser Frist das Mitglied Klage erhoben hat.

§ 6. Versicherungsvereine, deren Leistungen in den Grenzen des § 508 der Reichsversicherungsordnung bleiben, sind jedenfalls dann als kleinere Vereine (§ 53 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen) anzuerkennen, wenn sie kein Sterbegeld oder ein Sterbegeld von höchstens dreihundert Mark gewähren. Auf ihren Antrag kann die Aufsichtsbehörde anders bestimmen. Abs. 2. Diese Versicherungsvereine sammeln eine Rücklage mindestens im Betrage der Jahresausgabe nach dem Durchschnitt der fünf letzten Jahre an und erhalten sie auf dieser Höhe. Solange die Rücklage den vorgeschriebenen Betrag nicht erreicht, ist ihr mindestens ein Zwanzigstel des Jahresbetrags der Mitgliederbeiträge zuzuführen. Abs. 3. Die §§ 11, 12, § 115 Abs. 2, 3 des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen gelten nicht für diese Versicherungsvereine.

§ 7. Sie können für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen (Abteilungen, Zweigvereine) errichten. Die Satzung des Versicherungsvereins regelt ihre Verfassung und ihre Befugnisse. Abs. 2. Die Bescheinigungen der Aufsichtsbehörde über die Zusammensetzung der Verwaltungsorgane der Versicherungsvereine und ihrer örtlichen Verwaltungsstellen sind gebühren- und stempelfrei.

§ 8. Versicherungsvereine der im § 6 bezeichneten Art können durch übereinstimmende Beschlüsse der Generalversammlungen und auf Grund einer besonderen Satzung sich zu einem Verbande vereinigen zum Zwecke 1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers und anderer gemeinsamer Bediensteter sowie der Einrichtung einer gemeinsamen Krankenkontrolle, 2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken, Krankenhäusern und Lieferanten von Heilmitteln und anderer Bedürfnisse der Krankenpflege, 3. der Anlage und des Betriebs gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder sowie zur Fürsorge für Genesende.

§ 9. Versicherungsunternehmungen, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen oder beim Inkrafttreten einer für sie gemäß § 2 Abs. 2 erlassenen Bestimmung als auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichtete Hilfskassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind, bedürfen, vorbehaltlich des § 503 der Reichsversicherungsordnung, zur Fortsetzung ihres Geschäftsbetriebs in den bisher durch die Zulassung gestatteten Grenzen keiner Erlaubnis nach dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen.

§ 10. Im § 190 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag fallen die Worte „bei den auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen errichteten

Kassen oder" weg. Abs. 2. Auf die Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit, die zum Betrieb der Versicherung ihrer Mitglieder gegen Krankheit befugt sind, und auf diese Mitglieder finden von den Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag nur die §§ 1 bis 22, 31 bis 48, 164, 188, 189, 194 Anwendung, auf Vereine, die ein Sterbegeld von mehr als dreihundert Mark gewähren, außerdem auch die §§ 159, 173 bis 178. Abs. 3. Auf eine Vereinbarung, durch die von den Vorschriften des § 164 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zum Nachteil des Versicherungsnehmers abgewichen wird, kann sich der Versicherer nicht berufen. Abs. 4. Artikel 3, Artikel 4 Nr. 1 bis 5 und Artikel 6 des Einführungsgesetzes zum Gesetz über den Versicherungsvertrag finden auf die Versicherungsunternehmungen entsprechende Anwendung, die bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen zum Geschäftsbetriebe befugt sind.

§ 11. Der Beschluß einer eingeschriebenen Hilfskasse über die Auflösung oder die Vereinigung mit einem anderen Unternehmen unterliegt der Genehmigung der Behörde, die zuständig sein würde, wenn die eingeschriebenen Hilfskassen dem Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen unterständen. Abs. 2. Diese Behörde entscheidet auf Grund der Vorschriften des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen. Danach richtet sich auch die Aufsicht über die Liquidation.

§ 12. Der § 11 tritt sofort in Kraft. Der Tag, mit dem die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes in Kraft treten, wird durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats bestimmt.

Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. Dezember 1911. S. 989.

Aus Rücksicht auf den Raum nicht wiedergegeben.

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren des Reichsversicherungsamts. Vom 24. Dezember 1911. S. 1083. Verordnung betr. die Gebühren der Rechtsanwälte in Verfahren vor den Versicherungsbehörden. Vom 24. Dezember 1911. S. 1094.

Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Oberversicherungsämter. Vom 24. Dezember 1911. S. 1095. Verordnung über Geschäftsgang und Verfahren der Versicherungsämter. Vom 24. Dezember 1911. S. 1107. Bekanntmachung, betr. Uebergangsbestimmungen für die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung. Vom 21. Dezember 1911. S. 1130. Bekanntmachungen, betr. Uebergangsbestimmungen zur Reichsversicherungsordnung. Vom 22. Dezember 1911, S. 1132 und vom 23. Dezember 1911. S. 1133. Bekanntmachung, betr. das Verfahren vor dem Kaiserlichen Aufsichtsamte für Privatversicherung im Falle des § 1321 Abs. 3 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung. Vom 20. Dezember 1911. S. 1155.

Gesetz über die Friedenspräsenzstärke des deutschen Heeres. Vom 27. März 1911. S. 99.

Bekanntmachung betr. die im Anschluß an das Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905 von Deutschland mit Frankreich zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffene Vereinbarung. Vom 6. April 1911. S. 161.

Bekanntmachung betr. das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Vom 10. April 1911. S. 180.

Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 4. Mai 1910. S. 209. Bekanntmachung, betr. die

Hinterlegung der Ratifikationsurkunden Deutschlands, Belgiens, Dänemarks, Spaniens, der Vereinigten Staaten von Amerika, Frankreichs, Großbritanniens, Italiens und der Schweiz zu dem am 4. Mai 1910 in Paris unterzeichneten Abkommen zur Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Veröffentlichungen. Vom 5. Mai 1911. S. 215.

Gesetz, betr. die Beseitigung von Tierkadavern. Vom 17. Juni 1911. S. 248.

Gesetz über die Verfassung Elsaß-Lothringens. Vom 31. Mai 1911. S. 225.

Verordnung über die Inkraftsetzung des Gesetzes über die Verfassung Elsaß-Lothringens vom 31. Mai 1911. Vom 21. August 1911. S. 885.

Gesetz über die Wahlen zur zweiten Kammer des Landtags für Elsaß-Lothringen. Vom 31. Mai 1911. S. 234.

Bekanntmachung betr. den Beitritt Großbritanniens für eine Anzahl seiner Kolonien und Besitzungen sowie Luxemburgs zu dem in Paris am 18. Mai 1901 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel. Vom 22. Juli 1911. S. 861.

Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft. Vom 13. November 1909. S. 887.

Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betr. Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles. Vom 31. Oktober 1910. S. 892. Bekanntmachung über die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 13. November 1909 und des zwischen denselben beiden Teilen am 31. Oktober 1910 abgeschlossenen Vertrags, betr. Regelung von Rechtsverhältnissen der beiderseitigen Staatsangehörigen im Gebiete des anderen vertragschließenden Teiles, sowie über den Austausch der Ratifikationsurkunden. Vom 20. August 1911. S. 894.

Bekanntmachung betr. die Ausführungsvorschriften zu dem Gesetze vom 10. Mai 1892 über die Unterstützung von Familien der zu Friedensübungen einberufenen Mannschaften. Vom 9. November 1911. S. 949.

Miszellen.

V.

Die Fortschritte des Arbeitstarifvertrages in Deutschland, Oesterreich und Grossbritannien.

Von Professor Dr. H. Köppe in Marburg a. d. Lahn.

Mit der Ausbreitung des Tarifvertragsystems schreitet auch die amtliche Tarifvertragsstatistik erfreulich vorwärts. Die erste deutsche Statistik dieser Art wurde im Jahre 1903 begonnen und ihr Ergebnis im Jahre 1906 veröffentlicht. Die jüngste, die im Jahre 1910 abgeschlossenen Tarifverträge betreffend, liegt jetzt vor. Oesterreich hatte bisher über die Jahre 1906—1908 je einen Bericht erstattet, dem nunmehr ein im Jahre 1911 erschienener über die Tarifverträge des Jahres 1909 sich anschließt. Inzwischen ist im Jahre 1910 zum ersten Male auch Großbritannien mit einer Statistik der Tarifverträge des Vereinigten Königreichs auf dem Felde erschienen. Diese drei neueren Veröffentlichungen sollen im folgenden besprochen werden. Ihre Vergleichung miteinander ist freilich, wenigstens hinsichtlich der zahlenmäßigen Ergebnisse, nicht wohl durchführbar, da sie nicht den nämlichen Zeitraum betreffen, ferner die Firmentarifverträge in der britischen Statistik fast durchweg, in der österreichischen wenigstens von der Individualdarstellung der Verträge ausgeschlossen, in der deutschen aber durchgehends mitverarbeitet sind. Ferner sind die Methoden aller drei Erhebungen sehr verschieden, was zugleich auch bei jeder von ihnen fraglich erscheinen läßt, wieviele von den in Betracht kommenden Verträgen wirklich erfaßt worden sind. Immerhin ist wenigstens Begriff und Wesen des Tarifvertrags in allen drei Ländern übereinstimmend klargestellt und damit das Objekt der Untersuchung einheitlich fixiert. Sowohl übereinstimmende Tendenzen als auch spezifische Verschiedenheiten der Entwicklung lassen sich daher auch trotz jener Verschiedenheiten erkennen.

I.

Die Statistik der deutschen Tarifverträge des Jahres 1910 ist vom Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik, diesmal als ein besonderer Band von 203 Seiten in Quartformat unter der Bezeichnung „4. Sonderheft zum Reichsarbeitsblatt“ herausgegeben worden. Das Reichsarbeitsblatt selbst brachte aus ihm nur einen kurzen tabellarischen Auszug in seiner No. 10 vom Oktober 1911. Damit ist

das Statistische Amt zu seiner ursprünglichen Methode der Darstellung und Veröffentlichung zurückgekehrt, die es in den drei voraufgegangenen Jahren verlassen hatte. Während nämlich die Ergebnisse der von ihm 1903 begonnenen und im Jahre 1905 bearbeiteten Sammlung der Tarifverträge im Deutschen Reiche im Jahre 1906 als „Beiträge zur Arbeiterstatistik (No. 3, 4 und 5)" in Form eines selbständigen dreibändigen Werkes unter dem Titel „Der Tarifvertrag im Deutschen Reiche" und ebenso die Tarifvertragsstatistik für das Jahr 1906 als No. 8 derselben Beiträge im Jahre 1908 unter dem Titel „Die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reiche" gleichfalls als selbständiger Band erschienen, begnügte es sich, die Tarifverträge des Jahres 1910 in Heft 12 des Reichsarbeitsblattes von 1908 auf S. 1083—90 und die Tarifverträge der Jahre 1908 und 1909 in der Form von Sonderbeilagen zum Reichsarbeitsblatt in gedrängter Darstellung (43 und 61 Seiten) vorzuführen. Die Rückkehr zu dem früheren, ausgiebigeren und lehrreicheren Verfahren ist sowohl im erkenntnistheoretischen Interesse als in demjenigen der praktischen Sozialpolitik sehr willkommen zu heißen. Es darf daran die berechtigte Hoffnung geknüpft werden, daß sie eine dauernde sein wird.

1.

Die neueste Erhebung unterscheidet sich von der voraufgegangenen zunächst durch bedeutende Verbesserungen der statistischen Methode. Ward das ihr zugrunde liegende Erhebungsformular auch früher schon mehrfach verbessert, so sind die diesmaligen Aenderungen doch bei weitem einschneidender. Auf dem alten Formulare (siehe S. 3 und 4 der Sonderbeilage zu Heft 11 des Reichsarbeitsblatts vom November 1909) wurde nach den Zahlen des bisherigen Bestandes sowie des Ab- und Zuganges an Tarifverträgen im Erhebungsjahre und des danach sich ergebenden neuen Bestandes gefragt. Dabei wurden die hinzugekommenen Verträge differenziert als erstmalige Abschlüsse oder Erneuerungen oder Verlängerungen bestehender Verträge, sowie als Ergebnisse friedlicher oder von Ausständen oder Aussperrungen begleiteter Lohnbewegungen. Ferner waren die am Jahresschlusse bestehenden Verträge nach Berufsarten gegliedert anzugeben und für jede Berufsart die Zahl der Verträge und der Betriebe beizufügen. Dieser „Verbandsnachweisung" war eine Tarifliste zur Ausfüllung beigegeben, in deren Spalten außer den formalen Bestimmungen der wesentlichste Inhalt des Tarifvertrags einzutragen war. Von jedem neuen Tarifvertrage war der Nachweisung außerdem ein Exemplar beizufügen. Da jedoch in dieser Liste der Inhalt der Tarifverträge nicht zur Genüge zur Darstellung kam, so wurden für 1910 neue Formulare eingeführt. An die Stelle der Verbandsnachweisung ist das Zusammenstellungsformular getreten, das, während es sonst fast durchweg jener entspricht, eine Kürzung des den wesentlichen Inhalt der neu hinzugetretenen Tarifverträge enthaltenden Teils der Tarifliste enthält. Für jeden dieser neuen Verträge ist nämlich ein besonderes Zählblatt auszufüllen, in dessen 20 Fragespalten infolge der Hinzufügung

neuer und Erweiterung bisheriger Fragen der Inhalt des Vertrages ausführlicher und deutlicher dargestellt wird, als dies bisher in der Tarifliste geschah. Im Interesse einheitlicher und richtiger Ausfüllung beider Formulare ging den berichtenden Stellen zugleich mit diesen eine Anweisung zu ihrer Ausfüllung zu. Von jedem Vertrage war nach wie vor eine Abschrift beizufügen. In der Anweisung wird empfohlen, im Laufe des Berichtsjahres für jeden neu abgeschlossenen oder erneuerten Vertrag ein Zählblatt auszufüllen, dann am Jahresschlusse aus den Zählblättern diese Verträge in die Tarifliste des Zusammenstellungsformulars aufzunehmen und jedes Zählblatt mit der entsprechenden laufenden Nummer der Spalte 1 zu versehen, schließlich die endgültige Zusammenstellung auf der ersten Seite des Zusammenstellungsformulars vorzunehmen.

Hierzu sei bemerkt, daß hier eine gewisse Unstimmigkeit gegenüber dem weiterhin geschilderten neuen Verfahren vorzuliegen scheint, nach dem die berichtenden Arbeitnehmerverbände ersucht werden, die Zählblätter und Tarifabdrücke nicht, wie bisher, erst zu Beginn des neuen Jahres mit dem Zusammenstellungsformular einzureichen, sondern sie schon im Laufe des Jahres einzeln, oder sobald eine gewisse Anzahl zusammengekommen ist, einzusenden, so daß der zu Beginn des neuen Jahres einzusendenden Zusammenstellung nur der noch verbleibende Rest beizufügen ist. Werden die Zählblätter schon im Laufe des Jahres eingesendet, so können die Einsender nicht wohl am Schlusse des Jahres aus ihnen die Uebertragungen in die Tarifliste des anderen Formulars vornehmen.

Neu ist auf beiden Formularen, daß durchgehends außer den Zahlen der von den Tarifverträgen erfaßten Betriebe und Personen überhaupt, zu welchen letzteren also auch die bei anderen als den berichtenden Verbänden organisierten sowie die nichtorganisierten Personen gehören, jetzt auch noch die besondere Zahl der bei den berichtenden Verbänden organisierten und von den Tarifverträgen erfaßten Personen angegeben wird. Freilich ist die genaue Angabe beider Zahlen nicht immer möglich gewesen, besonders nicht im Baugewerbe, da oft Personen in einem anderen Bezirke arbeiten, als in demjenigen, in dem sie organisiert sind, und daher unter einen von der Organisation des ersteren Bezirkes geschlossenen Tarifvertrag fallen. Mitunter ist daher statt der Zahl der vom Tarifvertrag *überhaupt* erfaßten Personen nur die engere Zahl der von ihm erfaßten *und zugleich in dem berichtenden Verbande organisierten* Personen angegeben. Tarifverträge, die im Berichtsjahre stillschweigend, d. h. infolge Nichtkündigung weiterlaufen, sind nicht als neue Tarifverträge dieses Jahres anzusehen und zu zählen. Was die Methode der Tarifvertragsstatistik für 1910 sonst noch wesentlich Neues enthält, wird im Laufe der folgenden Darstellung erwähnt werden.

2.

Der *Inhalt* des Werkes gliedert sich in zwei Teile und einen Anhang. Der erste Teil (S. 6—38) enthält nach einer die Tarifstatistik

in den Vorjahren und die neue Erhebungsmethode behandelnden Einleitung eine Darstellung der wesentlichen Ergebnisse der Erhebung in der Reihenfolge der Uebersichten des zweiten Teils, durchflochten von tabellenförmigen Zusammenstellungen aus den letzteren. Der zweite Teil (S. 39—167) umfaßt die Uebersichten über das statistische Material. Uebersicht 1 hat zum Gegenstande das eingesandte Material nach Auskunft der Arbeitnehmerverbände (a) und der Arbeitgeber (b). Uebersicht 2 den Bestand und die Bewegung der Tarifverträge im Jahre 1910 und die nach Ausscheidung der Doppelzählungen sich ergebenden neuen Verträge dieses Jahres. Die Uebersichten 3—22 geben den Stoff in besonderen Gruppierungen nach bestimmten Gesichtspunkten wieder, während Uebersicht 23 die in den Jahren 1910/11 geltenden niedrigsten Tariflöhne für männliche erwachsene Arbeiter im Vergleich zu den ortsüblichen Tagelöhnen vorführt. Der Anhang (S. 169—203) stellt in den Uebersichten A—K die Tarifgemeinschaften des Jahres 1910 im Handwerke analog den Hauptübersichten des zweiten Teiles dar.

Das verarbeitete Material besteht in den ausgefüllten beiden Formularen und den Abschriften aller neuen Tarifverträge. Eingesandt ist es, wie bisher, von Arbeitgeber- und Arbeiterverbänden, einzelnen Arbeitgebern und Gewerbegerichten. Indessen ist, wie in den Vorjahren, das Material von Arbeitgeberseite nur äußerst lückenhaft eingesandt und überdies sehr flüchtig behandelt worden. Mitunter wurden sogar nur Vertragsabschriften eingesandt. Daher mußte die Statistik wieder im wesentlichen auf dem von den Arbeiterverbänden reichlich eingesandten und im ganzen sorgfältig und erschöpfend behandelten Materiale aufgebaut werden. Das übrige Material wurde lediglich zur Kontrolle und Ergänzung benutzt. Es gingen Berichte ein: von Arbeitgeberseite über 547, von Arbeitnehmerseite über 4866 Tarifverträge. Hauptsächlich infolge späten Zustandekommens ging ein Teil der neuen Verträge zu spät für die Bearbeitung ein. So lagen solche aus dem Baugewerbe noch dem Zentralschiedsgerichte zur Entscheidung vor. Anderseits sind 92 Verträge aus dem Jahre 1909 aufgenommen, die für die Statistik dieses Jahres zu spät gekommen waren, dagegen 3 aus demselben Jahre weggefallen. Das Gesamtmaterial wird als recht zuverlässig bezeichnet, so daß es eine noch eingehendere Bearbeitung als das vorjährige erfahren konnte. Infolge der verbesserten Fragestellung konnte bei jedem Vertrage zuverlässiger festgestellt werden, für welche Berufsart er hauptsächlich abgeschlossen ist. Die Verträge sind daher möglichst nach den so ermittelten Berufsarten gruppiert worden, während sie früher nach der damit nicht immer zusammenfallenden Berufsart des abschließenden Verbandes gruppiert werden mußten. Die ältere Gruppierungsart mußte jedoch bezüglich des Bestandes aller Verträge beibehalten werden, da die Zählblätter sich nur auf die neu hinzugekommenen Verträge beziehen. Infolge Stellung einer besonderen Frage, welche anderen Verbände den nämlichen Vertrag mit den genannten Arbeitgebern geschlossen haben, konnte ferner festgestellt werden, bei wievielen Verträgen der berichtende Verband einziger Vertragschließender ist, und bei wievielen

auf Arbeiterseite noch andere Vertragschließende beteiligt sind, in deren Nachweisungen der Vertrag dann nochmals vorkommt. Bei der Zusammenzählung der Verträge von 1910 ließen sich daher die zunächst entstehenden Doppelzählungen beseitigen, dagegen war dies bezüglich des Bestandes der Verträge aus demselben Grunde wie bei der Gruppierung der Verträge nach Berufsarten nicht möglich. Die Angaben des Bestandes schließen daher alle berichteten Verträge ein, ohne Doppelzählungen zu vermeiden.

Reichstarifverträge sind im Jahre 1910 drei abgeschlossen worden: einer für Formstecher (34 Betriebe mit 386 Personen), einer für Notenstecher (9 Betriebe mit 398 Personen) und einer für Kutscher, Lagerarbeiter, Markthelfer, Kontorboten, Hausdiener, Stalleute, Chauffeure und Arbeiterinnen (9 Betriebe mit 58 Personen) zwischen dem Zentralverbande deutscher Konsumvereine und dem deutschen Transportarbeiterverbande. Der Reichstarifvertrag im Malergewerbe erscheint deshalb nicht in der Statistik, weil er nur ein einheitliches Vertragsschema ohne Festsetzung der Lohnhöhe und des sonstigen wesentlichen Inhalts der Arbeitsverträge bildet. Nach diesem Schema sind 269 selbständige und daher mitgezählte Orts- und Bezirks-Tarifverträge abgeschlossen.

Interessant ist, daß bei einer Anzahl Verträge auch Alleinbetriebe beteiligt sind, die also in der Regel gar keine Arbeiter beschäftigen. Daher erscheint z. B. beim Friseurgewerbe eine größere Anzahl von Betrieben als von Personen in der Statistik. Im ganzen wurden im Jahre 1910 abgeschlossen (die durch Ausscheidung der Doppelzählungen sich ergebenden Zahlen sind in Klammern beigefügt): 4866 (3756) Tarifverträge für 112846 (73204) Betriebe mit 879989 (735360) Personen, von welchen letzteren 528 772 (204 060) den berichtenden Verbänden angehörten. Dagegen erledigten sich im gleichen Jahre durch Ablauf 3240 Tarifverträge für 84 921 Betriebe mit 642 674 Personen. Daher erhöhte sich der am 1. Januar 1910 vorhandene Bestand der Tarifverträge von 6667 Verträgen für 138 785 Betriebe mit 1 139 974 Personen auf 8293 Tarifverträge für 173727 Betriebe mit 1361086 Personen am Schlusse des Jahres 1910. Dabei ist aber zu beachten, daß die Zahl der tariflich beschäftigten Personen in Wirklichkeit erheblich höher ist, weil, wie schon erwähnt, nicht selten die kleinere Zahl der Organisierten an die Stelle der „überhaupt vom Tarifvertrag erfaßten Personen“ gesetzt werden mußte.

Die Entwicklung der Tarifverträge in den letzten 4 Jahren ergibt folgendes Bild. Es bestanden:

Ende	1907	5324	Tarifverträge	für	111 050	Betriebe mit	974 564	Personen,
„	1908	5671	„	„	120 401	„ „	1 026 435	„
„	1909	6578	„	„	137 214	„ „	1 107 478	„
„	1910	8293	„	„	173 727	„ „	1 361 086	„

Auf absolute Genauigkeit können die Zahlen der Betriebe und der Personen schon deshalb keinen Anspruch machen, weil die seit der Berichterstattung der Verbände eingetretenen Veränderungen unberück-

sichtigt bleiben müssen. Gezählte Betriebe werden eingestellt, neue tun sich auf, ältere schließen sich einer Tarifgemeinschaft an. Gezählte Arbeiter scheiden infolge Ablebens oder Stellenwechsels aus, neue treten an ihre Stelle oder zu den beschäftigten hinzu oder die letzteren nehmen auch wohl ab. Das Bestreben des Statistischen Amts ist jedoch erfreulicherweise darauf gerichtet, mit der Zeit auch eine möglichst zuverlässige Bestandsstatistik dadurch zu schaffen, daß wiederkehrend über alle noch in Kraft stehenden Verträge durch Ausfüllung von Zählblättern für jeden Vertrag einzeln berichtet wird, wie es jetzt nur für das Berichtsjahr geschieht. Gleichwohl zeigen die Ziffern für 1910 im Vergleich zu denen der Vorjahre ein Bild stark aufsteigender Entwicklung des Tarifvertraggedankens. Nicht nur die Zahl der Verträge nimmt zu, sondern auch immer weitere Personenkreise, immer mehr Gewerbezweige, immer größere Gebiete werden von ihm ergriffen. Und wie er in die Breite wächst, so auch in die Tiefe. Das zeigen die Fortschritte in der Ausgestaltung und inneren Vervollkommnung sowohl der Tarifverträge selbst als der von ihnen geschaffenen organischen Einrichtungen, in denen dieser Gedanke sich gleichsam fest verankert. Die speziellen Nachweisungen in den Uebersichten liefern die einzelnen Züge zu diesem Bilde, die wir nun etwas näher betrachten wollen.

3.

Vorausgeschickt sei, daß das amtliche Werk in dankenswerter Weise die nötige begriffliche Unterscheidung zwischen „Tarifvertrag“ und „Tarifgemeinschaft“ trifft und seiner Darstellung zugrunde legt. Tarifgemeinschaft ist, wie durchaus zutreffend ausgeführt wird, der durch den Tarifvertrag begründete rechtliche (wir können hinzusetzen: und soziale) Zustand, der für den durch den Geltungsbereich des Tarifvertrags bestimmten Kreis von Arbeitgebern, Betrieben und Arbeitnehmern, welchen die tariflichen Arbeitsbedingungen gemeinsam sind, geschaffen wird. Diese einheitliche Tarifgemeinschaft kann nicht bloß durch einen einzigen Tarifvertrag begründet werden, den auf Arbeiterseite ein einzelner Verband abschließt oder mehrere Verbände gemeinschaftlich abschließen, sondern auch durch mehrere rechtlich voneinander unabhängige Tarifverträge ins Leben gerufen werden. So wenn jeder beteiligte Arbeiterverband selbständig einen gleichlautenden Tarifvertrag mit der nämlichen Arbeitgeberseite abschließt. Bruch und Kündigung des einen dieser Verträge lassen die anderen unberührt. Der obige Zusatz „und soziale Zustand“ dürfte sich aber um deswillen empfehlen, weil der Tarifvertrag zwar an sich rechtsverbindlich ist, seine Rechtswirkungen mangels gesetzlicher Regelung aber bekanntlich noch sehr bestritten sind und der Tarifvertrag daher insoweit, als die Rechtsprechung diese Wirkung verneint oder einschränkt oder überhaupt noch nicht untersucht hat, einen reinen sozialen Charakter im Sinne von nur sozialethischer Bindung hat. Diese letztere ist aber eben deshalb, weil dem Tarifvertrage mit der rechtlichen Regelung auch die Rechtssicherheit fehlt, von hervorragender Bedeutung, denn sie ist es,

welche die Tarifgemeinschaft bisher trägt und die feste Grundlage ihrer Entwicklung bildet. Es ist sehr zu wünschen, daß Wissenschaft und Praxis diese Begriffsunterscheidung ihrem bisher recht schwankenden Sprachgebrauche künftig zugrunde legen [1]). Ein klarer und einheitlicher Sprachgebrauch fördert immer auch die Erkenntnis.

Die von der Statistik erfaßten Tarifgemeinschaften sind, der verbesserten Fragestellung entsprechend, bei der Bearbeitung eine jede in diejenige Gewerbegruppe eingeordnet worden, zu der die Betriebe, welche sie umfaßt, gehören. Für die Bezeichnung der Gewerbegruppen ist maßgebend gewesen das Gewerbeverzeichnis der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Daher fallen in die nämliche Gewerbegruppe auch die in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter. Diese mit Hilfe der neuen Formulare ausgeführte Heranziehung der Grundsätze der Berufs- und Betriebszählung von 1907 ist neu und gewährt den großen Vorzug vollkommener Vergleichbarkeit der Ergebnisse der vorliegenden Tarifvertragsstatistik mit denjenigen jener Zählung. Mit der Wirklichkeit deckt sich dieses Verfahren freilich nicht durchweg, da die Arbeit eines Arbeiters ihrer Art nach verschieden sein kann von der Natur des Betriebes, in dem er beschäftigt ist. So sind nach jener Methode z. B. die in Brauereien beschäftigten Maschinisten zu der die Brauereien umfassenden Gewerbegruppen XIII, die Kutscher in Handelsbetrieben zu der diese einschließenden Gruppe XIX gezählt worden. Auch wird durch die neue Methode die Vergleichbarkeit mit den Ergebnissen der früheren Tarifvertragsstatistiken etwas erschwert, doch ist die durch sie bewirkte Verschiebung hauptsächlich auf die Gruppen XIX, XXI und XXIV beschränkt.

Die Uebersicht 3 bringt die neuen Tarifgemeinschaften nach ihrem Abschlusse und Geltungsbereiche. Bei 1328 Verträgen standen auf beiden Seiten Verbände als Vertragsschließende, bei 2354 Verträgen standen solche nur auf der Arbeiterseite. Die Verhältniszahl der Verträge ersterer Art ist ebenso wie diejenige der von ihnen erfaßten Personen im Jahre 1910 größer als in den beiden Vorjahren. Man erkennt daraus, wie die Tarifverträge sich immer mehr in zweiseitig-korporativer Gestaltung entwickeln. Von Innungen wurden 214, von Firmen 2277 Tarifverträge abgeschlossen. Während diejenigen ersterer Art immer mehr zurückgehen (in den Jahren 1908—10 betrugen sie 8,2—5,9—5,7 Proz.), hält die Verhältniszahl der letzteren etwa die Mitte zwischen denen der Vorjahre (55,2—70,6—60,6). Von den neuen Verträgen gelten (die Verhältniszahlen der Vorjahre sind in Klammern beigefügt): 59,8 Proz. (69,7 und 55,0) für Firmen; 15,4 Proz. (16,0 und 23,4) für einen Ort; 24,7 Proz. (12,1 und 19,5) für einen Bezirk; 0,1 Proz. (0,2 und 0,0) für das Reich. Es haben also die Bezirkstarife auf Kosten der Firmen- und der Ortstarife erheblich zugenommen. „Unbegrenzte“ Tarifverträge, bei denen auf Arbeiterseite eine unorganisierte Vielheit steht, wurden im Jahre 1910 nicht abgeschlossen.

Die neuen Tarifgemeinschaften nach Gewerbegruppen führt

1) So verstehen z. B. manche Gelehrte unter Tarifgemeinschaft die höher entwickelten Tarifverträge mit organischen Einrichtungen, wie Schiedsgerichten, Arbeitsnachweisen u. dergl.

die Uebersicht 2 und in weiterer Detaillierung nach den einzelnen Berufsarten innerhalb dieser Gruppen die Uebersicht 4 vor. Es entfallen nach Ausscheidung der Doppelzählungen die meisten Tarifgemeinschaften auf das Baugewerbe, nämlich 1262. Dann folgen die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 630, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 401, die Metallverarbeitung und Maschinenindustrie mit 332, das Bekleidungsgewerbe mit 239, das Handelsgewerbe mit 198, die Textilindustrie mit 171, die Industrie der Steine und Erden mit 162. Bei allen übrigen Gewerbegruppen beträgt die Zahl je unter 100. Sieht man auf die von den Tarifverträgen erfaßten Betriebe, so steht auch hier das Baugewerbe an der Spitze mit 42 526. Dann kommen die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 9982, das Bekleidungsgewerbe mit 6215, die Metallverarbeitung mit 5202, die Lederindustrie mit 1386, die Industrie der Steine und Erden mit 1354, die Papierindustrie mit 1076 Betrieben. Die übrigen Gruppen umfassen je unter 1000 Betrieben. Nach der Zahl der tariflich beschäftigten Personen steht wieder das Baugewerbe voran mit 457 416. Es schließen sich an die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 80 946, das Bekleidungsgewerbe mit 43 504, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel mit 42 292, die Metallverarbeitung mit 36 325, die Industrie der Steine und Erden mit 17 534, das Verkehrsgewerbe mit 11 889, die Papierindustrie mit 11 263, das Handelsgewerbe mit 11 163. Die übrigen Gruppen weisen eine jede weniger als 10 000 Personen auf. Nach den entsprechenden Verhältniszahlen der Tarifgemeinschaften, Betriebe und Personen steht das Baugewerbe mit 33,6—58,1—62,2 Proz. allen anderen voran. Nach der Zahl der Tarifgemeinschaften folgen ihm die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 16,8, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe mit 10,7 und die Metallverarbeitung mit 8,8 Proz. Nach der Zahl der Betriebe schließen sich ihm an die Holz- und Schnitzstoffindustrie mit 13,6, das Bekleidungsgewerbe mit 8,5 und die Metallverarbeitung mit 7,1 Proz. Nach der Zahl der Personen folgen die Holz- und Schnitzstoffindustrie mit 11,0, das Bekleidungsgewerbe mit 5,9, die Nahrungs- und Genußmittelindustrie mit 5,8, die Metallverarbeitung mit 5 Proz.

Von den einzelnen Berufsarten innerhalb der Gewerbegruppen, wie sie in der Uebersicht 4 geordnet sind, seien als besonders beachtenswert hervorgehoben:

die	Maler	mit	224	Tarifverträgen,	15 506	Betrieben	und	50 710	Personen
„	Tischler	„	138	„	3 712	„	„	29 557	„
„	Schneider	„	159	„	2 458	„	„	22 309	„
„	Schuhmacher	„	52	„	3 164	„	„	15 780	„
„	Maler u. Lackierer	„	69	„	3 780	„	„	11 837	„
„	Tapezierer	„	28	„	1 168	„	„	3 992	„
„	Tabakarbeiter	„	158	„	329	„	„	3 202	„
„	Klempner	„	30	„	867	„	„	2 650	„
„	Töpfer	„	34	„	135	„	„	2 157	„
„	Bäcker	„	52	„	1 049	„	„	1 631	„
„	Verkäuferinnen	„	29	„	29	„	„	1 338	„

Nach ihrem gewerblichen und örtlichen Geltungsbereiche, d. h. sowohl nach Gewerbegruppen als auch nach Staaten und

Landesteilen zergliedert, gibt die Uebersicht 5 das Material wieder, während die Uebersichten 6—11 die neuen Tarifverträge nach der Anzahl der von ihnen erfaßten Betriebe und Personen sowie die Zahl der von den einzelnen Tarifgemeinschaften erfaßten Personen im Vergleiche zur Zahl der von ihnen erfaßten Betriebe, durchgehends nach absoluten und nach Verhältniszahlen, vorführen. Hier kommen wir zu der wichtigen Frage, wieweit der Tarifvertrag im Berichtsjahre 1910 weiter in die Großbetriebe eingedrungen ist. Ueber sie erhalten wir aus der vorliegenden Statistik zwar keinen ziffermäßig exakten Aufschluß, aber doch eine ausreichende Orientierung, um zu erkennen, in welchem Grade und Entwicklungstempo der Tarifvertragsgedanke in der Großindustrie wie in den nichtindustriellen Gewerben großbetrieblichen Charakters weitere Wurzeln schlägt. Besonders die Uebersichten 10 und 11 kommen hierbei in Betracht. Aus dem eingegangenen Materiale geht nämlich zwar für jede einzelne Tarifgemeinschaft die Zahl der von ihr umfaßten Betriebe und die Gesamtzahl der innerhalb aller dieser Betriebe vom Tarifvertrage erfaßten Personen hervor, nicht aber auch die Zahl der in jedem einzelnen dieser Betriebe tariflich beschäftigten Personen. Nur wenn die Tarifgemeinschaft bloß einen einzigen Betrieb umfaßt, ist diese Zahl gegeben. Es mußte daher die Durchschnittsberechnung zu Hilfe genommen werden. Mit ihrer Anwendung ließ sich zunächst durch einfache Division der Durchschnitt der innerhalb jeder einzelnen Tarifgemeinschaft auf einen Betrieb entfallenden Personen feststellen. Aus der Summe dieser Durchschnitte ward dann der Gesamtdurchschnitt der auf einen Betrieb entfallenden und tariflich beschäftigten Personen — und außerdem auch hier wieder die engere Durchschnittszahl der tariflich gebundenen Organisierten — für die ganze Gewerbegruppe und innerhalb derselben noch für einzelne besonders wichtige Berufsarten gezogen. Diese Gesamtdurchschnittszahlen sind nun sehr verschieden bei den einzelnen Gewerbegruppen und noch mehr innerhalb derselben von Berufsart zu Berufsart. Daher hat es auch so gut wie nichts zu besagen, wenn man aus ihnen den obersten Durchschnitt zieht und mit dem der Vorjahre vergleicht. Er beträgt für die Jahre 1908—1910: 9,9—9,5—10,0 Personen pro Betrieb. Dagegen betragen jene Gesamtdurchschnitte: im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe 2,3, im Bäcker- und Konditorgewerbe 2,4, im Malergewerbe 3,2 bei den Klempnern 3,3, im Reinigungsgewerbe und bei den Tapezierern 3,4 Personen — aber in den polygraphischen Gewerben 20,8, in der Textilindustrie 23,1, im Braugewerbe 34,5, in der Torfgräberei 46, in der Metallverarbeitung 47,1, in der Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe usw. 86,8, endlich in der chemischen Industrie gar 145,5 Personen pro Betrieb. In zusammenfassender Uebersicht ergibt sich, wenn man die im Jahre 1910 neu entstandenen Tarifgemeinschaften selbst, ferner die von ihnen erfaßten Betriebe und endlich die in diesen tariflich beschäftigten Personen unterscheidet, folgendes:

Was die erstgenannten betrifft, so umfassen etwas weniger als die Hälfte von ihnen, nämlich 47,9 Proz., solche Betriebe, die im Durchschnitt nur bis zu 10 Personen beschäftigen, also der Arbeiter-

zahl nach ausgesprochene Kleinbetriebe sind. Erweitert man den Kreis der Kleinbetriebe begrifflich auf solche Betriebe, die im Durchschnitt 20 Personen beschäftigen, so umfassen mehr als $^2/_3$ aller jener Tarifgemeinschaften, nämlich 70,5 Proz., Kleinbetriebe im letzteren Sinne[1]). Dabei ist aber zu beachten, daß bei starker Maschinenverwendung auch Betriebe mit nur 10—20 Personen großbetriebliche sein können, so daß also jene Begriffserweiterung nicht ausschlaggebend ist für die Beurteilung, wieweit der Tarifvertrag sich auch im Jahre 1910 Gebiete des Großbetriebs erobert hat. Was die Betriebe betrifft, so gehören etwas über die Hälfte von ihnen, nämlich 52,4 Proz., zu solchen Tarifgemeinschaften, bei denen auf einen Betrieb durchschnittlich nur bis zu 5 Personen entfallen, also auf ganz ausgesprochene Kleinbetriebe. Was dagegen die Personen anlangt, so gehört die Mehrheit aller von den neuen Tarifverträgen erfaßten Arbeiter, nämlich 52,1 Proz., solchen Tarifgemeinschaften an, bei denen auf einen Betrieb durchschnittlich mehr als 20 Personen entfallen[2]). Daraus zieht das amtliche Werk den bedeutsamen Schluß, daß die Mehrzahl aller durch die im Jahre 1910 abgeschlossenen Tarifverträge gebundenen Personen solchen Betrieben angehört, welche keinen handwerksmäßigen Charakter tragen. Noch genauer sprechen in dieser Hinsicht folgende Einzelzahlen. Es umfaßten:

Durchschnittl. mehr als 20 bis zu 50 Pers.:	731	Tarifgemeinschaften mit 9641 Betrieben und 276 988 Personen
„ „ „ 50 „ „ 100 „	212	Tarifgemeinschaften mit 633 Betrieben und 41 938 Personen
„ „ „ 100 „ „ 200 „	101	Tarifgemeinschaften mit 283 Betrieben und 39 513 Personen
„ „ „ 200 „	49	Tarifgemeinschaften mit 67 Betrieben und 24 671 Personen

Die Tarifverträge der beiden letztgenannten Gruppen sind im Texte des Werkes sämtlich einzeln aufgeführt. In der Gruppe „mehr als 100—200 Personen“ umfassen:

das Metallverarbeitungs- u. Maschinengewerbe:	19	Tarifgemeinschaften	für	insgesamt	19	Betr.	u.	2 742	Pers.
die chemische Industrie:	3	„	„	„	3	„	„	511	„
die Textilindustrie:	6	„	„	„	13	„	„	1 738	„
die Lederindustrie:	2	„	„	„	2	„	„	295	„
die Holzindustrie:	15	„	„	„	17	„	„	2 312	„
die Nahrungs- u. Genußmittelindustrie:	14	„	„	„	103	„	„	13 932	„
das Bekleidungsgewerbe:	14	„	„	„	81	„	„	11 413	„
das Reinigungsgewerbe:	2	„	„	„	2	„	„	277	„
das Baugewerbe:	4	„	„	„	8	„	„	1 233	„
das Handelsgewerbe:	9	„	„	„	17	„	„	2 345	„
das Verkehrsgewerbe:	4	„	„	„	8	„	„	1 357	„

1) Im Texte des amtlichen Werkes kommt diese Feststellung, für sich allein gelesen, zu mißverständlichem Ausdrucke, insofern es daselbst heißt (S. 19): „Ueber $^2/_3$ aller Tarifgemeinschaften (70,5 v. H.) gehören zu denen, welche durchschnittlich bis 20 Personen umfassen.“ Gemeint ist, wie der Satz weiter oben, Zeile 9—14, ergibt: „welche auf einen Betrieb durchschnittlich bis 20 Personen umfassen“.

2) Im amtlichen Werke (S. 19) gleichfalls durch Sperrdruck hervorgehoben.

Ferner finden sich in den Gruppen „forstwirtschaftliche Nebenprodukte“, „Papierindustrie“ und „Polygraphische Gewerbe“ je 1 Tarifvertrag für je 1 Betrieb mit 168—189—145 Personen.

In der Gruppe „mehr als 200 Personen“ ragen hervor je 1 Vertrag für eine elektrotechnische Fabrik in Stuttgart mit 2760 Personen und für eine Waggon- und Maschinenfabrik in Bautzen mit 700 Personen. In dieser Gruppe umfassen:

die Industrie der Steine u. Erden:	4	Tarifgemeinsch.	f.	insges.	4	Betr.	u.	1079	Pers.
das Metallverarbeitungs- und Maschinengewerbe:	10	„	„	„	11	„	„	6007	„
die chemische Industrie:	3	„	„	„	6	„	„	2186	„
die Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte:	1	„	„	„	2	„	„	628	„
die Textilindustrie:	2	„	„	„	2	„	„	856	„
die Papierindustrie:	4	„	„	„	4	„	„	1876	„
die Lederindustrie:	3	„	„	„	3	„	„	1006	„
die Holzindustrie:	4	„	„	„	4	„	„	1795	„
die Nahrungs- und Genußmittelindustrie:	9	„	„	„	9	„	„	2892	„
das Bekleidungsgewerbe:	4	„	„	„	17	„	„	4017	„
das Handelsgewerbe:	4	„	„	„	4	„	„	1729	„
das Verkehrsgewerbe:	1	„	„	„	1	„	„	600	„

In den hier aufgeführten Betrieben können aber unter Umständen noch weit mehr Personen beschäftigt sein, als durch den Tarifvertrag gebunden sind. Jene Zahlen bilden also, wie das amtliche Werk ausdrücklich hervorhebt, nur einen ungefähren Anhalt für die Größe der Betriebe.

Drückt man die Entwicklung der Jahre 1908—1910 in Verhältniszahlen aus, so entfielen auf 1 Betrieb folgende von der einzelnen Tarifgemeinschaft durchschnittlich erfaßte Personen:

	Mehr als 20 bis 50			Mehr als 50 bis 100			Mehr als 100 bis 200			Mehr als 200		
	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen	bei Tarifgemeinschaft.	mit Betrieben	mit überhaupt erfaßten Personen
1908	17,0	12,7	35,8	5,2	1,4	7,8	2,2	0,2	2,2	1,0	0,2	5,1
1909	14,8	9,0	29,7	5,9	1,0	7,2	1,9	0,3	4,6	1,0	0,1	5,3
1910	19,5	13,2	37,7	5,6	0,9	5,7	2,7	0,4	5,4	1,3	0,1	3,3

Die Uebersicht 12 betrifft die Jahreszeit des Abschlusses, Dauer, Kündigung und Verlängerung der Tarifverträge. Hier finden wir als eine neue Erscheinung 8 Tarifverträge aus dem Baugewerbe, die erst 1911 endgültig abgeschlossen wurden, aber rückwirkende Kraft für 1910 besitzen. Bestimmungen über die Vertragsdauer enthalten 92,9 Proz. der Verträge. Die am häufigsten vorkommende Dauer ist 3 Jahre. Die weniger als 1 Jahr dauernden Verträge sind gegen das Vorjahr erheblich zurückgegangen. Die meisten Verträge sehen eine stillschweigende Verlängerung bei Ablauf ohne Kündigung vor. Die Kündigungsfrist beträgt meistens 2—3 Monate.

Ueber die Arbeitszeit und Pausen geben die Uebersichten 13 und 14 Aufschluß. Die erstere beträgt im Winter, ausschließlich der Pausen, unter Beifügung der Arbeitszeit für den Sommer in Klammern: unter 8 Stunden für 51,5 (0,1) Proz., 8 Stunden für 6 (1,2) Proz., 8—8½ Stunden für 3,3 (3,9) Proz., 8½—9 Stunden für 10 (29,2) Proz., 9—9½ Stunden für 6,2 (16,9) Proz., 9½—10 Stunden für 7 (38,9) Proz., 10—10½ Stunden für 0,6 (1,0) Proz., 10½—11 Stunden für 0,4 (0,4) Proz., über 11 Stunden für 0,4 (0,4) Proz., unbestimmt für 14,5 (8,0) Proz. aller tariflich beschäftigten Personen. Die großen Verschiedenheiten der Arbeitszeit im Winter und im Sommer, namentlich die große Zahl der im Winter unter 8 Stunden arbeitenden Personen, erklären sich hauptsächlich aus dem großen Kontingent, das die Bauarbeiter, deren Arbeitszeit im Winter wegen des Tageslichtes nur eine beschränkte sein kann, zu den tariflich beschäftigten Personen stellen. In der Entwicklung der letzten 3 Jahre ergibt sich für den Sommer eine fortgesetzte Vermehrung der bis zu 9½ Stunden täglich beschäftigten und eine entsprechende Abnahme der länger beschäftigten Zahl von Arbeitern. Für den Winter trifft dies nur teilweise zu, nämlich nur für die Arbeitszeiten unter 8, über 8 bis 8½ und über 9 bis 9½ Stunden, darüber hinaus für alle übrigen Arbeitszeiten mit alleiniger Ausnahme derjenigen von 10—10½ Stunden.

Den Arbeitslohn finden wir in den Uebersichten 15—19, 21 und 22 und in der die Entlöhnungsformen und die Lohngewährleistung bei Stücklohn betreffenden ersten Hälfte der Uebersicht 20 dargestellt. Sie behandeln im einzelnen: den niedrigsten Vertragsstundenlohn für erwachsene männliche gelernte (15) und ungelernte (16) Arbeiter, den niedrigsten Vertragswochenlohn für erstere (17) und für letztere (18), die Lohnzuschläge für Ueberstunden, Sonntags-, Nacht- und sonstige besondere Arbeiten männlicher Arbeiter (19) und weiblicher Arbeiter (22) sowie den niedrigsten Stunden und Wochenlohn für erwachsene weibliche Arbeiter (21). Alle tariflichen Löhne sind bekanntlich Mindestlöhne, d. h. sie schließen eine Erhöhung durch den Einzelarbeitsvertrag nicht aus. Die Tarifstatistik stellt nun die niedrigsten Mindestlöhne für erwachsene Arbeiter· dar. Sie scheidet nämlich die niedrigeren Löhne der jugendlichen Arbeiter überhaupt aus. Bei den erwachsenen aber werden die nach etwaiger Bestimmung des Tarifvertrags mit der Dauer seiner Geltung von selbst eintretenden Lohnsteigerungen berücksichtigt, dagegen nicht auch die nach dem Tarifvertrage infolge längerer Beschäftigung in demselben Betriebe eintretenden Lohnsteigerungen. Der hier tarifstatistisch behandelte Lohn ist mithin derjenige, den ein erwachsener Arbeiter mindestens beziehen muß, auch wenn er erst neu in den Betrieb eintritt oder der niedrigst gelohnten Arbeiterart des betreffenden Tarifvertrags angehört.

Die Darstellung der Stundenlöhne für die erwachsenen männlichen Arbeiter in den drei letzten Jahren nach Verhältniszahlen ergibt, daß für gelernte wie für ungelernte in den Vorjahren 1908 und 1909 die Stundenlohnstufe „über 35 bis 45 Pf." die größte Zahl von Tarifgemeinschaften aufwies, dagegen im Jahre 1910 bei den gelernten die

höhere Stufe „über 45 bis 55 Pf.“ die größte Zahl sowohl von Tarifgemeinschaften als auch von Betrieben und Personen umfaßt. Bei den ungelernten ist im Jahre 1910 zwar die größte Anzahl von Tarifgemeinschaften noch in der ersteren, dagegen die größte Anzahl der Betriebe und Personen bereits in der letzteren, höheren enthalten. Im ganzen haben gegen die beiden Vorjahre die unteren Stufen bei beiden Arbeiterarten abgenommen, und zwar bei den gelernten zugunsten der höheren, bei den ungelernten zugunsten der mittleren Lohnstufen. Die Wochenlöhne weisen eine gleichartige Entwicklung auf. Es nahmen bei den gelernten Arbeitern die mittlere Stufe (über 25 bis 35 M.) und die obere (über 35 M.) auf Kosten der untersten, bei den ungelernten mehr die mittlere zuungunsten der untersten zu. Das amtliche Werk mahnt aber zur Vorsicht bei Schlußfolgerungen, da ein einzelnes Jahr zufällig verhältnismäßig mehr Tarifabschlüsse für hoch oder für niedrig gelohnte Berufsarten aufweisen könne. Nur eine jährlich wiederholte Bestandsstatistik, die jedesmal auch den Inhalt aller Tarife wiedergebe, könne zuverlässige Unterlagen bringen.

Neu ist die Aufnahme einer Frage nach den Lohnzuschlägen für „sonstige besondere Arbeiten“, die hauptsächlich in schmutzigen und gefährlichen bestehen.

Die Statistik der niedrigsten Stunden- und Wochenlöhne für erwachsene weibliche Arbeiter enthält verhältnismäßig so kleine wirkliche Zahlen, daß für ihre Benutzung wie für die der Verhältniszahlen zu Folgerungen gleichfalls Vorsicht anempfohlen wird.

Was die Entlöhnungsformen betrifft, so enthalten 3718 von den 3756 Tarifverträgen Angaben darüber. Es ist vorgesehen:

nur Zeitlohn	in	1228	Tarifgemeinsch., die für	11012	Betriebe u.	92748	Person.	gelten
„ Stücklohn	„	250	„ „ „	760	„ „	18668	„	„
Zeit- u. Stückl.	„	2240	„ „	61145	„ „	622063	„	„

Eine Lohngewährleistung bei Stücklohn findet sich in 768 Verträgen, die für 30064 Betriebe und 166512 Personen gelten.

Schlichtungs- oder Einigungsorgane sind vorgesehen in 2241 Tarifverträgen, und zwar in 905 Firmen-, 458 Orts-, 876 Bezirks- und 2 Reichstarifen. Ihre Zusammensetzung entzieht sich infolge ihrer Verschiedenartigkeit der statistischen Erfassung.

Neu aufgenommen ward die Frage nach tarifvertraglich festgesetzten Arbeitsnachweisen. 315 Tarifverträge schreiben die Benutzung eines solchen vor. Merkwürdigerweise sind es ganz überwiegend einseitige Arbeitnehmer-Nachweise, nämlich 249 solche, und nur 5 Arbeitgeber-, 39 paritätische und 20 kommunale Arbeitsnachweise. Doch sollen paritätische angestrebt werden laut 260 Maler- und 3 holzgewerblichen Tarifverträgen.

Eine Vereinbarung über die Kündigung der Einzelarbeitsverträge enthalten 519 Tarifverträge. Die kürzeste Kündigungsfrist beträgt bis zu 3 Tagen, die längste bis über 2 Wochen.

Die Uebersicht 23 bietet nicht eine eigentliche Lohnstatistik — dafür fehlt es an den nötigen Zahlen der tariflich beschäftigen Arbeiter sowohl in den einzelnen Berufsarten wie innerhalb derselben in

den verschiedenen örtlichen Geltungsbereichen — sondern veranschaulicht die Verschiedenheiten, die sowohl in den einzelnen Berufsarten wie auch in den einzelnen örtlichen Geltungsbereichen hinsichtlich der tariflich festgesetzten Löhne bestehen, und setzt sie zugleich in Vergleich mit den entsprechenden ortsüblichen Tagelöhnen. Für die letzteren ist die Jahreswende 1910/11 als maßgebender Zeitpunkt zugrunde gelegt worden. Dementsprechend mußten die Tariflöhne für den nämlichen Zeitpunkt eingesetzt werden, infolgedessen hier die mit der Dauer des Tarifvertrags erfolgenden tariflichen Lohnsteigerungen nicht berücksichtigt werden konnten.

Die im Anhang gebrachte besondere Darstellung der Tarifgemeinschaften im Handwerk entspricht einem Wunsche der Leitung des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags. Sie beruht auf der Aussonderung und Zusammenstellung der für das Handwerk in Betracht kommenden Zahlen. Schwierigkeiten verursachte auch hier die erforderliche Abgrenzung von Fabrik und Handwerk. Es sind zunächst diejenigen Betriebe ausgesondert worden, die bis zu 20 Arbeiter beschäftigen, obwohl bei denjenigen mit 10—20 Arbeitern die Zugehörigkeit zweifelhaft erschien. Man nahm aber an, daß solche Betriebe dem Handwerke noch so nahe stehen, daß durch ihre Einbeziehung das Gesamtbild kaum getrübt werde. Aus den auf diese Weise erhaltenen sind sodann diejenigen Betriebe weiter ausgesondert worden, welche Erzeugnisse des Handwerks herstellen. Sowohl der weitere wie der engere dieser beiden Kreise sind unter Zergliederung beider nach Gewerbegruppen in einer Texttabelle näher dargestellt. Es umfassen:

der weitere Kreis 2650 Tarifgemeinschaften mit 62561 Betrieben und 351854 Personen
der engere Kreis 2184 „ „ 59787 „ „ 338666 „

In den Uebersichten A—K des Anhangs sind die sämtlichen Gewerbegruppen vollständig in die einzelnen Berufsarten, welche sie umfassen, zerlegt, während in den Hauptübersichten 1—23 nur einzelne Berufsarten als Beispiele herausgehoben sind [1]).

II.

Der Bericht des k. k. arbeitsstatistischen Amtes im Handelsministerium über die im Jahre 1909 neu abgeschlossenen und erneuerten „kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich" schließt sich den gleichartigen Veröffentlichungen für die Jahre 1906, 1907 und 1908 an. Wie diese enthält er eine systematische Bearbeitung der aus den Verträgen geschöpften Daten, eine Betrachtung der Tarifverträge in den einzelnen Berufsklassen und eine Individualdarstellung der Orts- und Gruppen-, nicht aber auch der Werkstättenverträge des Jahres 1909. Die letztere gibt in zusammenfassenden Rubriken den örtlichen, zeit-

1) In den Ueberschriften der Tabellen auf Seite 176/7 sind die Worte „nach der Jahreszeit des Abschlusses" irrtümlich mitaufgeführt; die Tabellen enthalten darüber nichts.

lichen, sachlichen und persönlichen Geltungsbereich sowie den hauptsächlichen Inhalt der Verträge wieder.

Die Erhebungsmethode ist im Gegensatze zur deutschen eine indirekte, insofern das Amt zunächst die Verträge in den Fachzeitungen ausforschte und dann erst an ihre Kontrahenten und Vermittler herantrat. Dabei hat es größtes Entgegenkommen auf beiden Seiten (im Gegensatz zu Deutschland also auch auf der Arbeitgeberseite) gefunden und den Wortlaut von 73 Proz. der Verträge (gegen 60 Proz. im Vorjahre) gewonnen. Die Lücken wurden ausgefüllt durch Erhebungen bei den Zentralorganisationen und den Fachblättern und durch Benutzung des Urmaterials der Streikstatistik, der Berichte der Gewerbeinspektoren und der Jahresberichte der Zentralorganisationen. Es fehlt leider eine besondere Statistik des Bestandes aller Ende 1909 in Kraft befindlichen Tarifverträge.

Dem durch den Konjunkturenwechsel bedingten Rückgang des Jahres 1908 in der Zahl der Tarifverträge und der an ihnen beteiligten Betriebe und Personen folgte im Berichtsjahre ein ziemlich bedeutender Aufschwung. Die Gesamtzahlen sind:

	Tarifverträge	Betriebe	Arbeiter
1906	478	13 592	188 719
1907	784	8 748	166 208
1908	483	5 776	64 482
1909	570	9 741	127 016

Von den 570 Verträgen des Jahres 1909 sind:

221 Orts- und Gruppenverträge[1]) für 9394 Betriebe und 95 432 Arbeiter
349 Werkstättenverträge „ 347 „ „ 31 584 „

Ferner sind:

Neuabschlüsse: 322 Verträge für 1535 Betriebe und 29 198 Arbeiter
Erneuerungen: 248 „ „ 8206 „ „ 97 818 „

Erstmalig abgeschlossen wurden Tarifverträge für Chauffeure und Bahnbedienstete, Zeitungsbeamte und -Expeditionsarbeiter. Zugenommen haben die mit einer sehr großen Anzahl beteiligter Arbeiter abgeschlossenen Verträge, wie für Wien diejenigen der Bauhilfsarbeiter (15 000), der Maurer (8000), der Tischler (6000), ferner der Konfektionsschneider in Proßnitz (6000), der Maurer in Brünn (4200), der Ziegelarbeiter und der Maurer in Prag (2000 und 3200). Das Baugewerbe ist insgesamt mit 50 286, die Metallverarbeitung nebst Maschinengewerbe mit 20 402, die Bekleidungsindustrie mit 13 493 Arbeitern beteiligt. Für mehr als einen Ort gelten nur 47 Verträge, davon 38 für einen Ort mit Umgebung oder für mehrere Nachbarorte, 9 für größere Bezirke. Hervorragend beteiligt an den 570 Verträgen für 1909 sind:

Wien mit 168 Verträgen für 5739 Betriebe und 62 943 Arbeiter
Böhmen „ 146 „ „ 1961 „ „ 23 955 „
Mähren „ 63 „ „ 470 „ „ 21 796 „

Was den sehr reichhaltigen Inhalt der Verträge betrifft, so ist die absolute Zahl der Verträge und Betriebe und die relative Zahl der

1) Gruppenverträge sind Verträge, die sich auf alle bzw. einige branchengleiche Betriebe eines oder mehrerer Orte erstrecken.

Arbeiter mit 10-stündiger Arbeitszeit weiter zurückgegangen, zugunsten hauptsächlich der $9^1/_2$-stündigen Arbeitszeit. Auch die Verträge mit weniger als 9 Stunden Arbeitszeit haben sich vermehrt. Der Neunstundentag herrscht in der Metall- und in der Holzindustrie, auch bei den Hutmachern, Buchbindern und Tapezierern vor, der $9^1/_2$-stündige bei den Handschuhmachern, der 8-stündige bei den Lithographen, Steindruckern und Zeitungsangestellten, dagegen der 10-stündige bei den Schuhmachern und Bäckern, wo sogar 10—12 Stunden tarifliche Arbeitszeit vorkommen, und bei den Webern. In den Maschinenfabriken beträgt der Arbeitstag $9-9^3/_4$, im Baugewerbe $8^1/_2$—10 Stunden. Durch kurze Arbeitszeiten zeichnen sich Wien, Prag und das Küstenland aus. In der Bekleidungsindustrie finden sich Bestimmungen gegen das Blaumachen an Montagen. Kürzungen der Arbeitszeit beim Abflauen des Geschäftsganges und in der Nichtsaison sind in mehreren Gewerben vorgesehen, um einer Entlassung von Arbeitskräften vorzubeugen.

Den durch Aenderungen in der Technik erwachsenden Schwierigkeiten der Lohntarifierung weiß man zu begegnen. 35 Verträge der Metall- und Maschinenindustrie sehen eine Korrektur der festgesetzten Akkordlöhne bei Aenderungen in der Arbeitsmethode oder bei technischen Verbesserungen in den Produktionsverfahren vor. Die Stellung der Verträge zur Akkordarbeit ist zwiespältig. Während 30 Verträge ihre Abschaffung oder Einschränkung festsetzen, bestimmen 7 andere, daß ihr von den Arbeitern nicht widerstrebt werden soll. Die Steigerung der Arbeitslöhne wird tabellarisch veranschaulicht durch Vergleichung der Lohnsätze der erneuerten Verträge mit denjenigen der voraufgegangenen. In diesem freilich engen Rahmen werden 110 Lohnsteigerungen aus rund 100 Vertragserneuerungen erfaßt, von denen die Hälfte auf das Baugewerbe entfällt.

Festsetzungen von Mindestleistungen finden sich vereinzelt, wie im Töpfergewerbe, wo das Quantum Arbeit, das ein Tagwerk ausmachen soll, genau beschrieben ist, und bei den Lederarbeitern. Anderseits sind gelegentlich auch Maximalleistungen — also tarifliche Akkordgrenzen! — vereinbart, indem der Ueberverdienst der Akkordarbeiter auf 50 oder 60 Proz. begrenzt wird. Auch Entschädigungen für Warten auf Arbeit, meist pro Stunde, und bei schlechtem Arbeitsmaterial kommen vor, ferner ein Teilbezug des Lohnes bei Krankheit und bei Waffenübungen. Ueberstunden werden oft nur sehr beschränkt oder nur in dringendsten Fällen gestattet. Sehr bezeichnend für die Machtverhältnisse der Vertragsparteien ist es, daß nicht weniger als 326 Verträge, also 56 Proz. von allen, die Freigabe des 1. Mai enthalten; ob gegen oder ohne Bezahlung, ist nicht ersichtlich. Ebenso, daß die 94 Verträge, die Bestimmungen über den Arbeitsnachweis treffen, in der Regel die Benutzung der gewerkschaftlichen Nachweisstelle vorschreiben oder mindestens empfehlen, und daß mitunter die Bevorzugung der organisierten Arbeiter bei Einstellungen ausgesprochen ist. Hervorzuheben ist sonst noch die Aufstellung von Lehrlingsskalen und von Bestimmungen über Schutz und Ausbildung der Lehrlinge sowie über Gewährung bezahlten Urlaubes, welche letztere,

wie in Deutschland, in der Brauerei fast die Regel bildet. Mehrfach soll die Entlassung der Arbeiter in umgekehrter Folge der Einstellung geschehen.

Eine Reihe von Verträgen ist lediglich für Heimarbeiter abgeschlossen. In 8 Verträgen wird die Heimarbeit nur erwähnt. Rundweg ihre Abschaffung fordert ein Formstechervertrag. In der Konfektion finden sich zahlreiche Tarifverträge zwischen Konfektionären und Stückmeistern, wie auch solche zwischen letzteren und Heimarbeitern.

Als auffallend bezeichnet der Bericht die große Anzahl langfristiger Verträge. Im ganzen geht die Vertragsdauer von $1/4$ bis zu 7 Jahren. Vertragspartei auf Arbeiterseite waren in 435 von 500 Fällen ein Verband oder dessen Vertrauensmänner, in 30 Fällen ein genossenschaftlicher (Innungs-) Gehilfenausschuß, in 2 anderen ein Verband und ein solcher Ausschuß, und in 33 Fällen Arbeiterausschüsse. Letztere kommen im deutschen Bericht als Vertragspartei überhaupt nicht vor. 74 Proz. aller Abschlüsse erfolgten auf friedlichem Wege.

Wieweit die österreichische Großindustrie am Abschlusse von Tarifverträgen beteiligt ist, gibt der Bericht direkt und zahlenmäßig nicht an, doch enthält er wichtige Einzelangaben, die zusammengereiht erkennen lassen, daß diese Beteiligung eine recht erhebliche ist. So ergibt die Gliederung der Verträge nach der Zahl der beteiligten Arbeiter, daß 23 Werkstättenverträge für Betriebe mit mehr als 50 Arbeitern abgeschlossen wurden. Sie verteilen sich folgendermaßen:

52	für je einen Betrieb mit	50— 100	Arbeitern,
18	„ „ „ „ „	100— 150	„
16	„ „ „ „ „	150— 200	„
19	„ „ „ „ „	200— 300	„
6	„ „ „ „ „	300— 400	„
3	„ „ „ „ „	400— 500	„
3	„ „ „ „ „	500— 600	„
1	„ „ „ „ „	600— 700	„
1	„ „ „ „ „	800— 900	„
2	„ „ „ „ „	900—1000	„
2	„ „ „ „ „	1000—2000	„

Die beiden letztgedachten sind Verträge für zwei Maschinenfabriken in Mähren, die eine mit 1600, die andere mit 2000 Arbeitern.

Was die einzelnen Gewerbe betrifft, so gibt es in der Metall- und Maschinenindustrie einen Vertrag für ein Eisenwerk mit 181 Arbeitern, ferner Verträge für 1042 Gießereiarbeiter in 13 Betrieben, für 270 Arbeiter in 2 Eisenkonstruktionswerkstätten, für 8668 Arbeiter in 36 Maschinenfabriken, für 216 Arbeiter in 5 elektrotechnischen Anstalten. Darin sind einbeschlossen ein Vertrag für 2 Maschinenfabriken in Stockerau mit 700 Arbeitern und der in 4 Einzelverträgen erneuerte Vertrag für 4 Eisengießereien mit 512 Arbeitern in 4 Ortschaften, sowie Verträge für 620 Wiener Eisenmöbelarbeiter in 9 Betrieben. In der Textilindustrie finden wir 30 Verträge für 50 Webereien und Spinnereien mit 6067 Arbeitern und 5 Firmenverträge für 428 Färber, Drucker und Appreteure. Weiter gibt es einen Vertrag für eine Papierfabrik in Mähren mit 440 Arbeitern; 2 Verträge für 2 Zuckerfabriken mit 390 Arbeitern; 32 Verträge für 3060 Mälzer und Brauer in 34 Malz-

fabriken und Brauereien. Auch unter den 10 tariflich geregelten Müllereibetrieben sind mehrere Großunternehmungen. Die chemische Industrie weist 8 Firmenverträge für 1862 Arbeiter (im Vorjahre bereits 4 für 505) auf, darunter einen für eine Petroleumraffinerie mit 1000 Arbeitern. Auch die 406 Lithographen, Chemigraphen, Stein-, Licht- und Kupferdrucker in 8 Großbetrieben von Graz und Umgebung sind hier ebenso wie 2 Grazer Zeitungsbetriebe mit ihren 90 Expeditionsarbeitern und Austrägern zu nennen. Im Handel gab es im Jahre 1907 einen Firmenvertrag für 482 Arbeiter. Im Verkehrsgewerbe hat im Berichtsjahre 1909 eine istrianische elektrische Kleinbahn einen solchen mit 50 Arbeitern geschlossen.

III.

Das Tarifvertragswesen Großbritanniens wird in der Gestalt des Ergebnisses einer erstmaligen amtlichen Erhebung vorgeführt durch den „Bericht über Tarifverträge zwischen Arbeitgebern und Arbeiterschaft im Vereinigten Königreiche, den beiden Häusern des Parlaments vorgelegt auf Befehl Sr. Majestät, London, 1910“. Er ist verfaßt von der Arbeitsabteilung des Handelsministeriums [1]) unter Mitwirkung des bekannten Sozialpolitikers D. F. Schloss. Als Einleitung dient eine kurze Orientierung in Form eines Schreibens an den Handelsminister, erstattet von dem auch um die praktische Förderung des Tarifvertragsystems sowie der Lohnämter sehr verdienten G. R. Askwith. Es folgt eine allgemeine Uebersicht (S. XI—XXXVIII) und sodann der Hauptinhalt (S. 1—402), nämlich eine Musterauswahl von typischen und bedeutenden Tarifverträgen und von Auszügen aus solchen mit kurzen geschichtlichen Einführungen und mit Erläuterung technischer Ausdrücke. Gegliedert sind sie nach folgenden Gewerben: Baugewerbe, Bergbau und Steinbrüche, Metallverarbeitung nebst Maschinen- und Schiffsbau, Textilindustrie, Bekleidungsgewerbe und „verschiedene“ Gewerbe. Letztere umfassen: Buchdruckerei, Buchbinderei, Transportgewerbe, Dock- und Hafenarbeiten, Holzverarbeitung und Möbelindustrie, Glasindustrie, Nahrungsmittelgewerbe, Fischerei, Korb- und Stuhl- sowie Bürstenfabrikation. Als Anhang ist eine Aufführung der ermittelten Tarifverträge in 4 Teilen beigegeben: Stücklohntarifverträge, Tarifverträge, welche gleitende Lohnskalen enthalten, Tarifverträge anderen Inhalts und die einigungsamtlichen Abkommen und Entscheidungen. Eine systematische Bearbeitung des zahlenmäßigen Ergebnisses der amtlichen Erhebung ist mit dem Berichte leider nicht verbunden. Namentlich entbehrt auch das Verzeichnis der Tarifverträge im Anhang der zahlenmäßigen Zusammenfassungen und Gliederungen. Der deutsche und der österreichische Bericht zeichnen sich in dieser wichtigen Hinsicht vor dem britischen erheblich aus.

In den Bericht sind einbezogen die von einem Schiedsrichter oder Unparteiischen erlassenen Entscheidungen in Fragen des Arbeitsverhältnisses. Ausgeschlossen sind dagegen die bloßen Firmentarifverträge

1) Labour department des board of trade.

(shop agreements) einschließlich der vereinbarten Stücklohntarifverträge der einzelnen Kohlenzechen (pit lists), doch mit Ausnahme der im Rahmen umfassenderer Tarifverträge bestehenden. In einigen Gewerben nämlich, wie in der Baumwollspinnerei und im Kohlenbergbau, sind die Firmenverträge einem bestimmten Lohnstandard unterstellt, insofern sie integrierende Teile einer durch Tarifvertrag für die Arbeiterschaft des Gewerbes in einem großen Bezirke vereinbarten allgemeinen Lohnskala bilden. Die Firmentarifverträge entbehren der besonderen Vorzüge, die dem Tarifvertrage im Grade der Ausdehnung seines Geltungsbereichs eigen sind, nämlich für die Arbeiter die verbürgte Gleichmäßigkeit ihrer Arbeitsbedingungen, für die Arbeitgeber der Ausschluß der Schmutzkonkurrenz. Es zeigt sich übrigens die Tendenz allmählicher Ersetzung der nur für einzelne Betriebe oder Ortschaften abgeschlossenen Tarifverträge durch solche mit größerem Geltungsbereich, indem mehr und mehr Firmentarifverträge durch lokale, diese wiederum durch „uniform lists" ersetzt werden, deren Bereich mit dem Tätigkeitsgebiete der vertragschließenden Verbände zusammenfällt oder darüber noch hinausgeht. Beispiele derartiger aufsteigender Entwicklung bieten besonders die Baumwollspinnerei und -Weberei.

Die Gesamtzahl der dem labour department bekannt gewordenen Tarifverträge, mit den genannten Einbeziehungen einer- und Ausschließungen anderseits, beträgt 1696. Davon enthalten 30 gleitende Lohnskalen und 563 Stücklohntarife (besonders im Schiffsbau, der Textilindustrie und im Bekleidungsgewerbe), während 1103 andere Gebiete des Arbeitsvertrags behandeln. Die Zahl der von den einzelnen Tarifverträgen erfaßten Arbeiter ist äußerst verschieden. Die drei bedeutendsten umfassen insgesamt fast 1 Mill. Arbeiter, 34 Verträge je 10 000 bis 200 000 Arbeiter, die übrigen 1659 je unter 10 000 Arbeiter und zum Teil nur recht kleine Kreise. Der Tarifvertrag für die „föderierten Distrikte" des Kohlenbergbaues gilt für 378 000, der für Monmouthshire und Südwales für 190 000 und der für den schottischen Kohlenbergbau für 100 000 Bergarbeiter. Alle drei setzen namentlich auch allgemeinverbindliche Standardlöhne fest. In Maschinenbau umfaßt der bedeutendste Tarifvertrag 100 000, im Schiffsbau der bedeutendste 30 000 Arbeiter. Das berühmte Brookland agreement gilt für 150 000 Baumwollspinner, der Kollektivvertrag über das Einigungsverfahren in der Baumwollweberei von Nord- und Nordost-Lancashire für 130 000, die „uniform list" im selben Gewerbe für 215 000 Arbeiter. Insgesamt werden direkt von Tarifverträgen erfaßt, bei nur einmaliger Zählung der von mehreren Tarifverträgen erfaßten Personen, rund 2,4 Mill. Arbeiter. Davon kommen auf:

Bergbau und Steinbrüche	56	Tarifverträge	mit	900 000	Arbeitern
Transportgewerbe	92	"	"	500 000	"
Textilindustrie	113	"	"	460 000	"
Metallindustrie, Maschinen- und Schiffsbau	163	"	"	230 000	"
Baugewerbe	803	"	"	200 000	"
Bekleidungsgewerbe	303	"	"	50 000	"
Buchdruckerei	79	"	"	40 000	"
Andere Gewerbe	87	"	"	20 000	"
Summa	1696	Tarifverträge	mit	2 400 000	Arbeitern

Außerdem fällt aber auch noch indirekt, d. h. durch Arbeit in Betrieben mit tariflich geregelten Bedingungen, ohne Mitglied einer Tarifvertragspartei zu sein, eine große Masse von Arbeitern in den Geltungsbereich von Tarifverträgen, so daß die Zahl von 2,4 Mill. ganz bedeutend überschritten wird. Immerhin erreicht auch die Gesamtzahl noch nicht den vierten Teil aller Lohnarbeiter des Vereinigten Königreichs.

Die beiden wichtigsten Voraussetzungen für das Tarifvertragssystem sind durchgängig: ein hoher Stand der industriellen Entwicklung und ein gewisser Grad der Organisation beider Vertragsparteien, da sonst der erforderliche Apparat für das Zustandekommen und für die Durchführung der Tarifverträge fehlt. Im ganzen betrachtet überwiegt die Methode der kollektiven Vertragschließung durchaus in der gesamten Fabrikindustrie und hat eine sehr beträchtliche Ausdehnung erlangt bei den Dock- und Hafenarbeitern, in den Transportgewerben und der Fischerei. Von besonderer Wichtigkeit ist dabei, daß in den meisten Fällen die tariflich geregelten Arbeitsbedingungen auch auf große Massen von nichtorganisierten Arbeitern Anwendung finden.

Aus dem reichen Inhalte der Tarifverträge tritt das Folgende besonders hervor. Was die Löhne betrifft, so finden sich Kombinationen von Zeit- und Stücklohn namentlich in Gestalt von Stücklohntarifen auf der Grundlage garantierter Mindestzeitlöhne. Hier wie auch bei reinem Zeitlohn wird aber erwartet, daß der Arbeiter in der diesem zugrunde liegenden Zeiteinheit mindestens ein im Tarifvertrag mehr oder weniger genau festgesetztes Quantum Arbeit leistet — „to do a fair day's work". So erhalten z. B. in Northampton die Zuschneider im Schuhmachergewerbe einen Mindestwochenlohn von 30 Schilling, wofür erwartet wird, daß sie ein gleichwertiges Arbeitsquantum liefern. Die Bewertung desselben geschieht mittelst einer detaillierten Lohnliste, die für jede vorkommende Art von Arbeit aufgestellt ist. Leistet nun ein solcher Zuschneider z. B. Arbeit im Werte von 32 sh in der Woche, so ist er, solange er das tut, berechtigt, zum Satze von 32 sh entlohnt zu werden. Anderseits schließt jeder Stücklohntarif in der Regel eine — mitunter auch im Tarifvertrage ausgedrückte — Beziehung auf einen Geldbetrag in sich, der von einem Arbeiter in einem bestimmten Zeitraume verdient werden kann. Vielfach sind Stücklöhne dergestalt festgesetzt, daß ein Durchschnittsarbeiter einen bestimmten, im Tarifvertrage vorgesehenen Tages- oder Wochenverdienst beziehen kann. So im Kohlenbergbau von Durham und Northumberland, von dem noch weiter die Rede sein wird.

Von außerordentlicher Wichtigkeit, namentlich wegen der naheliegenden Berücksichtigung und Nutzanwendung für die Arbeitsverhältnisse in der deutschen Großindustrie, ist die Darstellung, wie die Schwierigkeiten, die sich in manchen bedeutenden Gewerben sowohl aus der Mannigfaltigkeit und Vielseitigkeit der Produktion als aus dem häufigen Wechsel der Muster, Formen und Arten derselben ergeben, vom britischen Tarifvertragssystem überwunden werden[1]):

---

1) Davon, wie der Tarifvertrag in der österreichischen Großindustrie diese Schwierigkeiten überwindet, ist oben unter II. die Rede gewesen.

Darüber teilt der amtliche Bericht im wesentlichen das Folgende mit. Bei den Stücklohntarifen ergibt sich mitunter eine Schwierigkeit infolge der sehr großen Zahl und Mannigfaltigkeit der Artikel und der Arbeitsleistungen, für die ein Lohn festzusetzen ist. Die Schwierigkeit ist indessen nicht geeignet, irgendwelche unüberwindlichen Hindernisse zu bereiten („— is not found to present any insuperable obstacles"). In manchen Fällen sind die in Stücklohngewerben geltenden Tarifverträge äußerst umfangreiche Dokumente, welche Verzeichnisse einer sehr großen Zahl verschiedenster Stücklöhne enthalten, die auf eine große Menge von Artikeln oder Arbeitsleistungen Anwendung finden unter minutiöser Detaillierung aller in den Gewerben vorkommenden Arten von Arbeit. So füllt selbst in einer Industrie, die gerade keine sehr große Arbeiterzahl aufweist, wie die Erzeugung von Zinn- und Eisenwaren, Badewannen usw. in London, die Liste der vereinbarten Stücklöhne einen Band von etwa 300 Seiten aus. Sie führt gesondert Löhne für mehr als 1200 verschiedene Artikel auf. In manchen Stücklohntarifen ist indessen statt der Aufzählung aller möglichen Arten von Arbeit und der Festsetzung von Löhnen für jede davon die Methode angenommen, einen Normal(standard-)Artikel oder einer Normalleistung und einen zu dieser Einheit in Beziehung gesetzten bestimmten Stücklohn festzusetzen. Von diesem Ausgangspunkte wird dann die ganze Lohnskala aufgestellt. Alle anderen Artikel oder Leistungen erhalten im Tarife ihren bestimmten Preis mittelst „Extras", Abzügen oder Zuschüssen in Gestalt klar bestimmter Variationen desselben. So wird für jede Arbeit, die in dem betreffenden Gewerbe vorkommen kann, auf die nämliche Weise ihr Entgelt vorgesehen. Ein besonderer und großer Vorzug dieser Methode ist, daß mit ihrer Hilfe nicht nur die zur Zeit der Tarifvertragschließung bereits existierenden Artikel und Arbeitsverrichtungen, sondern auch die von Zeit zu Zeit neu hinzukommenden tarifmäßig entlohnt werden können.

Einige Beispiele für diese Methode: Im Londoner Schuhgewerbe enthält die Aufstellung der Einheiten zunächst einen genau beschriebenen Standard für Frauenstiefel. Stiefel von diesem Normaltyp sind weiter in 8 Standardgruppen, A bis H, je nach den bei der Konstruktion des Oberteils verwendeten Materialien eingeteilt, mit einer entsprechenden Skala von Löhnen für gewisse Spezialarbeiten [1]). Sodann setzt die Aufstellung für Abweichungen von dem so normierten Standard sorgfältig ausgearbeitete Skalen von Extras und Zuschüssen fest, innerhalb deren fast jeder möglichen Varietät der Herstellung Rechnung getragen ist. Zugleich ist vereinbart, daß verschiedene von der Aufstellung nicht einbegriffene Punkte, in Ermanglung anderweiter spezieller Vereinbarung der Parteien, vom Einigungs- und Schiedsamt entschieden werden sollen. In der Baumwollspinnerei gründet sich der Oldham list genannte Tarifvertrag auf einen Arbeitsprozeß-Standard, der im Spinnen von Baumwollgarn durch eine Selfaktor-Mulemaschine besteht, indem deren Wagen

1) „Lasting" (last = Leisten) und „finishing".

einen Raum von 63 Zoll und wieder zurück dreimal in je 50 Sekunden durchläuft. Alle Abweichungen von diesem Standard, sei es in der Zahl der Zoll, welche die Maschine zu durchlaufen hat, oder in der Zahl der Wege („Züge") pro Sekunde, sind vorgesehen durch eine Skala, welche die entsprechenden Abweichungen im Stücklohn angibt, während eine Spezialliste von „Extras" einbeschlossen ist, die zu zahlen sind, wenn die Bedingungen andere als jene für normal angesehenen sind.

Eine hervorragende Bedeutung kommt in derselben Hinsicht, was nämlich die in der Art der Produktion liegenden Schwierigkeiten der Lohn- und insbesondere der Stücklohntarifierung betrifft, namentlich den Darstellungen über die Tarifverträge in den britischen Kohlenbergwerken zu. Bekanntlich behaupten die Leiter der deutschen Kohlenzechen, daß im deutschen und besonders im westdeutschen Kohlenbergbau die natürlichen Verhältnisse der Kohlengewinnung die Abschließung von Tarifverträgen unmöglich machen würden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil sich der Häuerlohn nicht im voraus auf bestimmte Zeit festlegen lasse. Denn die äußerlich nicht erkennbaren und erst recht nicht meßbaren geologischen Verhältnisse, nämlich hinsichtlich der Festigkeit und Druckhaftigkeit des Flözes und Nebengesteins, machten eine rein objektive Gedingestellung unmöglich. Im Gegensatze zum britischen Bergbau bringe das stark zusammengeschobene deutsche Steinkohlengebirge mit seinen vielen Falten und großen und kleinen Verwerfungen einen starken Wechsel der Flözverhältnisse mit sich, der für eine objektive Stücklohntarifierung ein unüberwindliches Hindernis bilde [1]). Wieweit die von diesem Einwand nicht betroffenen, also die sonstigen Arbeitsbedingungen der Häuer außer dem Lohne, und die sämtlichen Arbeitsbedingungen aller übrigen Arten von Bergarbeitern, die zusammen etwa die Hälfte der gesamten Bergarbeiterschaft ausmachen, tariflicher Regelung fähig sind, ist hier nicht zu erörtern. Der amtliche britische Bericht ergibt aber, daß jene natürlichen Schwierigkeiten auch im britischen Bergbau vorhanden sind und gibt zugleich an, wie sie dort mit gutem Erfolge überwunden werden, so daß im britischen Kohlenbergbau die Arbeitsverhältnisse durchweg tarifvertraglich geregelt sind. Vorausgeschickt sei, daß die Häuer ausschließlich in Stücklohn bezahlt werden, die Mehrheit der übrigen Bergarbeiter unter Tage und fast alle Arbeiter über Tage sowie die meisten jugendlichen dagegen nach Zeit. Von allen Bergarbeitern zusammen arbeiten mehr als die Hälfte in Stücklohn. Es gibt jedoch keine Stücklohntarife für ganze Distrikte, vielmehr sind die Stücklöhne nicht nur von Zeche zu Zeche, sondern oft in verschiedenen Abteilungen der nämlichen Zeche sehr verschieden infolge der großen Veränderlichkeit der Verhältnisse, unter denen die Kohle gewonnen wird. Nur für Northumberland und Durham sind „Grafschafts-Durchschnittssätze" vereinbart, die als Führer bei der Festsetzung der Stücklohntarife dienen. Diese Durchschnittssätze

---

1) So Bergassessor Hilgenstock in Nr. 49—52, Jahrg. 1907, und Berginspektor Dr. Herbig in Nr. 39—42, Jahrg. 1908, der bergmännischen Zeitschrift „Glückauf".

sind Normal-Tagesverdienste und die Stücklöhne werden auf Grundlage derselben so festgesetzt, daß die Arbeiter durchschnittlich einen solchen Tageslohn verdienen können. Ist die Kohle aber „schlecht“, d. h. bietet sie mehr als die gewöhnliche Schwierigkeit beim Hauen, und finden die Häuer daher, daß sie, so wie der Stücklohn pro Tonne festgesetzt ist, den Grafschaftsdurchschnitt nicht verdienen können, so wird, falls die Differenz gewisse tarifvertragsmäßig festgesetzte Grenzen überschreitet, die Sache vor den paritätischen Ausschuß (Joint Committee) für Lohnfestsetzung gebracht und sie erhalten solange, als ihre Arbeitsstelle „schlecht“ im obigen Sinne ist, den Grafschaftsdurchschnitt als Tagelohn.

Eine erschöpfende Darstellung aller Stücklohntarife im Bergbau wird unter diesen Umständen als unausführbar bezeichnet. Es werden solche nur probeweise angeführt. Neben diesen pit lists für einzelne Zechen oder Zechenabteilungen gibt es im Kohlenbergbau aber auch Tarifverträge ohne Stücklohntarife — general wages agreements — für ausgedehnte Distrikte. Zugleich ist für diese Industrie charakteristisch, daß sie, und zwar vermittelst beider Arten von Tarifverträgen, mit einem dichten Netze von paritätischen Einigungsämtern oder -Ausschüssen überzogen ist, denen wichtige Funktionen übertragen sind und die eine stets zur Verfügung stehende Maschinerie für die friedliche Beilegung von Streitfragen, einschließlich Lohnfragen, zwischen den Vertragsparteien bilden. In fast allen Fällen ist die Beilegung derjenigen Differenzen, welche die beiderseitigen Vertreter nicht selbst mittelst beiden Parteien genehmer Vereinbarungen zu schließen vermögen, durch Entscheidung eines neutralen Obmanns oder eines Schiedsrichters vorgesehen. Mitunter hat indessen der Obmann nur eine ausschlaggebende Stimme und muß sich für den einen oder den anderen der ihm unterbreiteten Vorschläge entscheiden, ohne einen Spruch von der Natur eines Kompromisses fällen zu können. Allgemeine Aenderungen der Löhne werden größtenteils mittelst prozentweiser Erhöhung oder Herabsetzung der in gewissen Jahren in den Zechen des betreffenden Distrikts herrschenden Lohnsätze vorgenommen. Für eine Reihe von Gebieten ist dieses Normaljahr das Jahr 1879, für andere das Jahr 1888. In einigen Fällen werden indessen die Standard- oder „Basislöhne“ vertragsmäßig als einheitliche Sätze festgesetzt, die auf alle gewissen Klassen angehörigen Arbeiter innerhalb eines ganzen Distrikts anwendbar sind.

In der Seefischerei besteht nicht selten noch die primitive Methode, daß statt des Lohnes ein Anteil am Ertrage des Fischfangs gewährt wird. Oft wird solcher Anteil auch zusätzlich zum Zeitlohn gewährt. Gruppenakkordlohn findet sich häufig festgesetzt mit verschiedenartigen Maßstäben der Verteilung innerhalb der Gruppe. Auch Gruppenarbeit unter einem Subunternehmer kommt vor. Gleitende Lohnskalen als Mittel, veränderten Konjunkturen die Löhne gleichsam automatisch anzupassen, sind nicht mehr in dem Umfange wie noch vor mehreren Jahren in Anwendung, bestehen aber noch in einigen wichtigen Gewerben, besonders in der Eisen- und Stahlindustrie. Eine andere, neue Methode macht die Lösung der Frage, ob eine Lohnänderung eintreten soll, davon abhängig, ob ein gewisser Prozentsatz organisierter

Arbeiter des Gewerbes, nachdem der Tarifvertrag eine gewisse Zeit in Kraft gewesen, arbeitslos ist.

Was die Arbeitszeit betrifft, so wird neben der gewöhnlichen Arbeitszeit die Ueberarbeit, und zwar teils durch Festsetzung bestimmter höherer Entlohnung (Zuschläge von 25 bis 50 Proz. und bei längerer Dauer bis zu 100 Proz.) teils durch Beschränkung ihres zulässigen Höchstmaßes geregelt. Sonn- und Festtagsarbeit wird allgemein mit den Höchstsätzen für Ueberarbeit bezahlt, Arbeit an Sonnabend-Nachmittagen höher als Ueberarbeit an anderen Werktagen. Auch für Nachtarbeit gelten höhere Lohnsätze.

Einige Tarifverträge, so für Dock- und Hafenarbeiter, enthalten Bestimmungen über die Zahl und die Arten der mit gewissen Arbeiten zu beschäftigenden Arbeiter, andere über die Verteilung der Arbeit bei schlechtem Geschäftsgang zwecks Verhütung von Arbeitslosigkeit, über die Unzulässigkeit des Abspenstigmachens von angestellten Arbeitern durch andere Arbeitgeber, über die Abgrenzug der Arbeitsgebiete zwischen den verschiedenen Arten von Arbeitern und über die Beschränkung der Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern. Was die letzteren betrifft, so darf oft nicht mehr als eine bestimmte Quote von Arbeitern unter einem bestimmten Lebensalter beschäftigt werden. In manchen Gewerben sollen Neulinge wie reguläre Lehrlinge nach den für solche geltenden Tarifvertragsbestimmungen beschäftigt werden, womit manchmal die Bestimmung einer Altersgrenze verbunden ist, die der Jugendliche bei Beginn seiner Lehrlingschaft nicht überschritten haben darf.

Das Einigungs- und Schiedswesen bildet einen wichtigen Teil des Inhalts der Tarifverträge in vielen und gerade den bedeutendsten Industrien. Es ist in den verschiedenen Gewerben verschieden gestaltet. So gibt es z. B. im Baugewerbe neben einfachen Konferenzen von Arbeitgebern und Arbeitern in bestimmter gleicher Zahl paritätische Ausschüsse als Einigungsämter, von zeitweiligem oder von dauerndem Charakter, zur Schlichtung aller Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der Tarifverträge oder auch zur Abänderung von Bestimmungen derselben auf Anregung eines Vertragsteils. Solche Aemter gibt es auch in der Eisen- und der Stahlindustrie. Ist deren Tätigkeit erfolglos, so tritt des öfteren, meist auf Antrag der Parteien, mitunter auch ohne weiteres, ein Schiedsrichter — im Kohlenbergbau entweder ein neutraler Obmann oder ein Schiedsrichter — in Tätigkeit. Die Einigungsämter eines Gewerbezweigs sind oft instanzenmäßig gegliedert in lokale, zentrale und in ein oberstes nationales, wobei in jedem Stadium des Verfahrens mit Zustimmung beider Parteien die Streitsache einem Schiedsrichter unterbreitet werden kann. So bestehen nach einem nationalen Tarifvertrage von 1909 für das gesamte Baugewerbe von England und Wales außer London (das eine Anzahl lokale Aemter für die verschiedenen Teile des Gewerbes hat) über den local conciliation boards vier centre boards und ein national board. Außerhalb dieses nationalen Tarifvertrags gibt es in England und Schottland 34 ständige Einigungsämter und -Ausschüsse in den verschiedenen Baugewerben. Im Maschinen- und im Schiffsbau verhandelt zunächst der Arbeitgeber

mit einer Arbeiterdeputation. Bleibt dies ohne Erfolg, so verhandelt ein Beamter des Gewerkvereins mit dem Sekretär des Ortsvereins der Arbeitgeber. Danach kann jeder Teil die Sache an eine örtliche Konferenz von Vertretern der beiderseitigen Zweigvereine und endlich vor eine Zentralkonferenz zwischen Mitgliedern des Exekutivausschusses der beiderseitigen Zentralverbände bringen. Vor Erschöpfung dieses Instanzenweges ist jede auch nur teilweise Arbeitsstillegung streng verboten. Diese Bestimmungen gelten aber nur für Streitigkeiten in einzelnen Betrieben. Lohnfragen allgemeinen Charakters in einem Distrikt werden von Vertretern der beiderseitigen Ortsverbände verhandelt. Schutz gegen Tarifvertragsbruch und gegen Nichtbefolgung von Einigungsabkommen und Schiedssprüchen wird in wirksamer Weise z. B. im Schuhmachergewerbe dadurch gewährleistet, daß jede Vertragspartei ihr zuwiderhandelndes Mitglied mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln anzuhalten hat, sich dem Abkommen oder der Entscheidung zu fügen. Jede Partei hat außerdem 1000 Pfund bei Treuhändern als Sicherheit hinterlegt, von der ein angemessener Teil bei Zuwiderhandlung gegen die Tarifvertragspflichten verfällt. Zufolge eines im Jahre 1907 im Handelsministerium getroffenen Abkommens zwischen den sämtlichen großen Eisenbahngesellschaften des Königreichs und den Verbänden ihrer Angestellten ist ein ausgebildetes System des Einigungs- und Schiedswesens für die Arbeitsverhältnisse der 420000 Angestellten dieser Gesellschaften eingeführt worden.

Die Gesamtzahl der bekannt gewordenen ständigen Einigungsämter beträgt 278, von denen 16 district boards oder general boards sind. Ein neuerer amtlicher Bericht (Eighth Report by the Board of Trade of Proceedings under the Conciliation [Trade disputes] Act, 1896, 1910, London 1911; vgl. Reichsarbeitsblatt vom März und Juli 1911, S. 219 und 543) gibt für Ende 1910 282 Einigungsämter an, davon 265 beruflich, 14 für bestimmte Bezirke und 3 für das ganze Land organisierte. 153 derselben sehen in ihren Satzungen für den Fall der Nichteinigung ohne weiteres, 81 nur mit Einwilligung beider Parteien eine schiedsrichterliche Entscheidung vor. Viele Einigungsämter verbieten Ausstände und Aussperrungen vor Erschöpfung des Instanzenzuges. Während der letzten 10 Jahre ist bei insgesamt 7508 erledigten Streitfällen nur in 104 derselben ein Ausstand der Einigung voraufgegangen.

Schließlich sei noch bemerkt, daß das britische Einigungs- und Schiedswesen fast gleichzeitig mit dem amtlichen Bericht über die Tarifverträge zum Gegenstande einer besonderen amtlichen Erhebung und Veröffentlichung gemacht worden ist (Board of Trade, Labour Department. Second Report of rules of voluntary conciliation and arbitration boards and joint committees, London 1910; vgl. Reichsarbeitsblatt, März 1911, S. 219).

IV.

Ueberblicken wir die Entwicklung des Tarifvertrags in den drei Reichen, wie sie in jenem zeitlichen Rahmen sich uns vor Augen stellt und soweit sie, wie eingangs hervorgehoben, vergleichbar ist, so erhalten

wir bei allen Verschiedenheiten der Einzelzüge das Gesamtbild eines stetigen Fortschritts sowohl in seiner Ausbreitung wie in seiner Befestigung und inneren Vervollkommnung. In dieser Aufwärtsbewegung treten zugleich nationale Eigenheiten in Erscheinung, die das Bild nuancieren. So ist das tarifliche Einigungs- und Schiedswesen in Großbritannien bedeutend weiter ausgedehnt und detaillierter ausgebaut als in den beiden anderen Ländern. In Deutschland tritt dagegen das Streben nach Zentralisierung des Tarifvertragwesens neuerdings stark hervor, und zwar in Wirklichkeit noch weit stärker, als die Statistik es zum zahlenmäßigen Ausdruck, der allein ihr zu Gebote steht, bringt und bringen kann. Dieser Entwicklungszug hängt wieder auf das engste zusammen mit der zunehmenden Tendenz der Verschmelzung der Arbeiterberufsverbände zu großen Industrieverbänden, die in den Ergebnissen der Tarifvertragsstatistik gleichfalls nur schwach und indirekt zutage tritt und daher — als gebotene Ergänzung zu dem sonst etwas einseitigen Bilde, das die exakt-zahlenmäßige Erfassung des Tarifvertrags ergibt — hier noch kurz der Erwähnung bedarf. Aus der Zentralisierung der Verbandsorganisation ergibt sich mit einer gewissen inneren Notwendigkeit das Streben nach größerer Zentralisierung auch der Tarifgemeinschaften. Freilich wird der Reichstarifvertrag, in dem diese Entwicklung ihren prägnantesten und konsequentesten Ausdruck findet, noch von manchen großen Arbeiterverbänden grundsätzlich abgelehnt, besonders deshalb, weil er die Lohnbewegungen, die um so mehr Erfolg verheißen, je größere Massenbewegungen sie sind, zu zersplittern geeignet erscheint. Im allgemeinen findet er, vielleicht aus dem gleichen Grunde, mehr Anklang auf der Arbeitgeberseite. Es darf auch keineswegs als ausgemacht gelten, daß gerade der Reichstarifvertrag, sei es an und für sich, sei es als logisches Schlußglied in der Kette der Entwicklung, erstrebenswerter wäre als Bezirks- oder unter Umständen selbst als Ortstarifverträge. Vielmehr handelt es sich hier um eine reine Zweckmäßigkeitsfrage, die lediglich als solche einzuschätzen im Interesse einer gesunden Entwicklung des Tarifvertragwesens liegt.

An Fällen der Entwicklung nach der Richtung zu großen Industrieverbänden hin seien aus den letzten Jahren auf freigewerkschaftlichem Gebiete genannt: die Verschmelzung der Hafenarbeiter und der Seeleute mit den nun auf 193600 Mitgliedern angewachsenen Transportarbeitern, der Mühlenarbeiter mit den Brauern, der Schirmmacher mit den Holzarbeitern, der Handschuhmacher mit den Lederarbeitern, der Portefeuiller mit den Sattlern, der Hoteldiener mit den Gastwirtsgehilfen, der Bauhilfsarbeiter (am 1. Januar 1911) mit den Maurern zum Bauarbeiterverband, in den dann auch der Verband der Stukkateure, Gipser usw. aufgegangen ist, des Zentralvereins der Bureauangestellten mit dem Verband der Verwaltungsbeamten der Krankenkassen und Berufsgenossenschaften unter Anbahnung weiterer Verschmelzung mit dem Zentralverbande der Handlungsgehilfen, in den der Verband der Lagerhalter und Lagerhalterinnen überzugehen sich anschickt, zum „Verband der Bureauangestellten Deutschlands.“ In Aussicht ist genommen die Verschmelzung der Zigarrensortierer und Kistenkleber mit dem Deutschen

Tabakarbeiterverbande, der Schmiede mit den Metallarbeitern, der Blumen- und Blätterarbeiter und -Arbeiterinnen mit den Hutmachern, der Glasarbeiter mit den Töpferei- und Porzellanarbeitern zu einem „Keramischen Industrieverband.“ Auch ein Industrieverband der graphischen Gewerbe wird erörtert. Die Bewegung nach der Vereinigung zu großen Industrieverbänden bedeutet eine Umkehr vor dem Standpunkte, den die freien Gewerkschaften in der Mehrheit ihrer Vertreter auf ihrem ersten Kongresse zu Halberstadt im Jahre 1891 eingenommen hatten. Die Frage, ob Industrieverbände oder Organisation nach Branchen, d. h. Einzelberufen, war damals unter der Aegide der Generalkommission zugunsten der letzteren entschieden worden, weil die im Berufe wurzelnde spezielle Interessengemeinschaft ein festerer Kitt zu sein schien als die bloße Industriezugehörigkeit. Der jetzt sich anbahnende Umschwung bedeutet die straffste Konzentration und engste Solidarität auf breitester Grundlage und beweist den starken Fortschritt in der Entwicklung des Klassenbewußtseins der Lohnarbeiterschaft als solcher, soweit sie der von den freien Gewerkschaften vertretenen sozialistischen Richtung angehört oder sich ihr wenigstens anschließt. Die sechs großen Industrieverbände der freien Gewerkschaften, nämlich Bau-, Metall-, Transport-, Fabrik-, Holz- und Textilarbeiterverband, weisen zugleich die absolut und relativ stärkste Zunahme von Mitgliedern auf und bekunden damit ihre besondere Anziehungskraft. Sie umfaßten Ende 1911 74,4 Proz. des gesamten in dieses Jahr fallenden Mitgliederzuwachses der freien Gewerkschaften.

Der Verschmelzung bahnt einerseits die gleichfalls stark zunehmende örtliche Gewerkschaftskartellierung, anderseits der immer häufiger werdende Abschluß von Kartellverträgen zwischen mehreren Zentralverbänden die Wege. Es gab zu Anfang 1911 an 684 Orten freigewerkschaftliche und an 214 Orten christliche Gewerkschaftskartelle. Die Kartellverträge haben dagegen zum Inhalte: die gegenseitige Uebernahme von Mitgliedern bei Berufswechsel, das beiderseitige Verhalten bei Lohnbewegungen, ferner Grenzregulierung, Agitation, Besitzstand und ähnliches. Tarifvertragliche Regelung der Dienstverträge, insbesondere Normalverträge und Mindestgagen, erstrebt nach seinem Programm auch das große Organisationskartell, das am 25. Oktober 1911 die Genossenschaft deutscher Bühnenangehöriger, der österreichische Bühnenverein, der allgemeine deutsche Musikerverband, der allgemeine deutsche Chorsängerbund und der österreichische Musikerverband mit zusammen 60000 Mitgliedern abgeschlossen haben.

Daß am Tarifvertrage als einem immer mehr bewährten Werkzeuge jeweiligen Ausgleichs der sozialen Interessengegensätze und Konflikte auch die großen Ausstände der jüngsten Zeit, insbesondere in verschiedenen wichtigen Gewerben Englands, und namentlich die internationalen Bergarbeiterausstände vom März 1912 nicht irre machen dürfen, sei zum Schluß noch besonders betont, weil dieser Zweifel doch vielleicht manchem aufgestiegen sein mag, der dem Tarifvertrage nicht mit grundsätzlicher Abneigung gegenübersteht. Kein Kenner des Tarifvertrags wird ihn je für ein Allheilmittel gehalten haben und der soziale

Friede ist auf absehbare Zeiten so wenig wahrscheinlich wie der allgemeine Völkerfriede. Aber gerade deshalb ist der Ausgleich von Fall zu Fall, in feste Zeitperioden begrenzt und mit den möglichen Sicherheiten umgeben, noch immer und immer wieder der relativ beste, ja im Grunde der einzige Behelf, um die Volkswirtschaften, soweit es von der Regelung des Arbeitsverhältnisses abhängt, in Gang zu halten und ihre Stockung und Verwirrung soviel, als menschliche Ueberlegung und ernstlicher Wille vermögen, zu verhindern. Ein besseres Mittel als dieses hat jedenfalls noch kein Kritiker des Tarifvertrags vorgebracht und die Verhandlungen der Regierungen zur Verhütung oder Beilegung der großen, das Gesamtwohl gefährdenden Ausstände und Aussperrungen mit den Vertretern der streitenden Teile würde ebenso wie die Verhandlungen der gesetzlich dazu berufenen Einigungsämter vom Standpunkte einer grundsätzlichen Tarifgegnerschaft aus gar keinen Sinn und Zweck haben, denn gelingendenfalls sind die Friedensschlüsse der Sache nach nichts anderes als der wesentliche Inhalt von Tarifverträgen, nur in unorganischer und roherer Form. Auch daß die Kautelen, mit denen man im Tarifvertrage seinen Kern umgibt, gleichfalls keine absolute Garantie für seine Innehaltung bieten können, ist richtig, verschlägt aber ebensowenig, da der Tarifvertrag dies mit allen Verträgen gemeinsam hat. Es liegt im Wesen jeden Vertrages als einer zweiseitigen Willensübereinkunft, daß er gebrochen werden kann, denn der Wille ist wandelbar. Der Tarifvertrag will aber, wie schon sein Name sagt, auch nur ein Vertrag sein, wenn auch ein Vertrag höherer sozialer Ordnung. Da nun Arbeitskonflikte immer wieder vorkommen und dieses Vorkommen Niemanden mehr überrascht, so wäre es ein billiges Vergnügen, derartige Fälle als Trumpf gegen den Tarifvertrag auszuspielen. Ein solcher Beweisführungsversuch würde am Ziel vorbeischießen. Wohl aber legt die Zunahme und namentlich die Stärke und Gefährlichkeit der Arbeitskonflikte der letzten Jahre es nahe, den Tarifvertrag noch mehr als bisher zu pflegen und auszubauen, seine Ausbreitung und seine innerliche Stärkung und Verfeinerung zu fördern, namentlich auch die rechtlichen Hindernisse seiner sozialen Wirksamkeit zu beseitigen, unbeschadet aller Bestrebungen, an die Ursachen der sozialen Konflikte selbst soviel als irgend möglich die helfende Hand zu legen. Das eine schließt das andere nicht aus, beides ergänzt sich vielmehr und bildet vereint die soziale Aufgabe der Gegenwart.

VI.

Ueber Getreide-Einfuhrscheine.

Von Syndikus Dr. Hampke-Posen.

Bei der Ausfuhr von wenigstens 500 kg Getreide, Hülsenfrüchten, zollpflichtigen Oelfrüchten, wie Raps, Rübsen, ferner bei der Ausfuhr von Mehl, Malz und Oel werden dem Exporteur Einfuhrscheine erteilt, die den Inhaber der Scheine berechtigen, innerhalb dreier Monate damit die Zollgefälle für eingeführtes Getreide, Hülsenfrüchte und Oelfrüchte zu begleichen. Bis Ende November 1911 hatten die Scheine eine Gültigkeitsdauer von 6 Monaten, und es konnte auch damit der Zoll für Petroleum und Kaffee bezahlt werden [1]). Die Einfuhrscheine können also nicht verwandt werden zur Bezahlung des Zolls für die Erzeugnisse aus Getreide und Oelfrüchten, Mehl, Malz und Oel, sie können nicht nur von dem Exporteur zur Bezahlung des Zolls bei der Einfuhr der genannten Waren benutzt werden, sondern auch von jedem Erwerber. Dadurch hat sich ein Handel mit den Einfuhrscheinen herausgebildet, ihr Preis ist nicht ganz so hoch wie ihr Zollwert, und zwar deshalb, weil die Händler mit den Einfuhrscheinen und die Käufer daran verdienen wollen, andererseits die Händler daran Zinsverluste haben können.

Der Zollwert der Einfuhrscheine, die bei der Ausfuhr von Mehl, Malz und Oel erteilt werden, richtet sich nach der Menge Getreide und zollpflichtigen Oelfrüchten, die zur Herstellung der auszuführenden Waren verbraucht worden ist. Um möglichst genau den Zollwert der Einfuhrscheine für Mehl feststellen zu können, ist das Roggenmehl in 3, das Weizenmehl in 5 Ausbeuteklassen eingeteilt. Beispielsweise entsprechen 100 kg Weizenmehl der 1. Ausbeuteklasse 160 kg Weizen, so daß bei der Ausfuhr von 10000 kg Weizenmehl der 1. Klasse der Zoll für 16000 kg Weizen in Anrechnung gebracht wird, also der erteilte Einfuhrschein auf einen Zollwert von 160 × 5,50 M. (vertragsmäßiger Zoll auf 100 kg Weizen) = 880 M. lautet.

Für Malz aus Gerste ist das Ausbeuteverhältnis auf 75 Proz., aus Weizen auf 78 Proz. festgesetzt, so daß also bei der Ausfuhr von 10000 kg Gerstenmalz der Zoll für 13333,35 kg Gerste, und zwar Futtergerste [2]) — 1,30 M. pro Doppelzentner — in Anrechnung gebracht wird. Der Einfuhrschein würde also über 133,3335 kg × 1,30 M. = 173,35 M. lauten.

Das Ausbeuteverhältnis für Oel ist je nach dem verwandten Roh-

1) Zolltarifgesetz vom 25. Dezember 1902, § 11. Bekanntmachung betr. die Einfuhrscheinordnung vom 11. Januar 1906.

2) § 17 der Einfuhrscheinordnung.

material und der Reinigung auf 25—45 Proz. festgesetzt[1]), beispielsweise für nicht gereinigtes Rüböl auf 38 Proz., so daß bei der Ausfuhr von 10000 kg Rüböl der Zoll auf 26316 kg Raps mit 2 M. pro 100 kg in Anrechnung kommt, der Einfuhrschein also über 526,35 M. lautet.

Die bei der Ausfuhr von Weizen, Weizenmehl und Weizenmalz erteilten Einfuhrscheine können nun nicht nur zur Bezahlung des Zolls bei der Einfuhr von Weizen, sondern von sämtlichen anderen Getreidearten, Hülsen- und Oelfrüchte, bisher auch von Petroleum und Kaffee, verwandt werden. Ebenso verhält es sich bei den anderen Getreidearten und den daraus gewonnenen Erzeugnissen. Früher konnte der Inhaber damit auch den Eingangszoll für Erdnüsse, außereuropäisches Nutzholz, Südfrüchte, Gewürze, gesalzene Heringe, Kaviar, Kakao, Austern, Hummern etc., Reis, Tee, Oliven- und Baumwollensamenöl, Fischspeck und -Tran und mineralische Schmieröle begleichen, andererseits durfte bis zum 1. Juli 1906 der Einfuhrschein nur zur Begleichung des Zolls für diejenige Getreideart verwandt werden, bei deren Ausfuhr er erteilt worden war. Die Scheine hatten damals eine Gültigkeitsdauer von 10 Monaten und waren in den ersten 4 Monaten nur zur Verzollung von Getreide, in den nächsten 2 Monaten auch der anderen genannten Waren und in den letzten 4 Monaten nur dieser Waren zu benutzen. Die erweiterte Verwendbarkeit der Einfuhrscheine sollte nach der Begründung des Zolltarifgesetzes einen Ausgleich für die im neuen Zolltarifgesetz bestimmte Aufhebung des Zollkredits für Getreide schaffen.

Also die Einfuhrscheine sind die Folge unserer Getreidezölle. Ohne Getreidezölle keine Einfuhrscheine, wohl aber hatten wir schon eine Reihe von Jahren Getreidezölle, aber keine Einfuhrscheine, diese sind also keine notwendige Folge von jenen. Die Getreidezölle wurden in Deutschland im Jahre 1879 eingeführt, die Einfuhrscheine bekamen wir erst durch das Gesetz vom 14. April 1894, also 15 Jahre später. In diesen 15 Jahren hatten wir den Identitätsnachweis, d. h. es wurde nur der Zoll auf Getreide zurückvergütet, wenn nachgewiesen wurde, daß dieses Getreide aus dem Auslande eingeführt, also dafür Zoll bezahlt worden war. Durch diese Forderung wäre der einheimische Handel nach dem Auslande sehr erschwert worden, soweit es sich um ausländisches Getreide handelt, das nach Mischung mit dem einheimischen Getreide zur Ausfuhr kommt, wenn nicht der § 7 des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 die Einrichtung von Transitlägern ohne amtlichen Mitverschluß vorgesehen hätte, in denen das ausländische mit inländischem Getreide gemischt werden konnte. Bei der Ausfuhr dieser gemischten Ware ist dann der Zoll auf die in der Mischung enthaltene ausländische Ware zurückvergütet worden.

Ebenso können unsere Mühlen in den Seestädten, die für den Export arbeiten, nur eine aus in- und ausländischem Getreide gemischte Ware vermahlen, deshalb bestimmte der § 7 zit. ferner, daß bei der Ausfuhr von Mehl der Eingangszoll für das zur Fabrikation verarbeitete

1) Oelmühlenzollordnung vom 11. Januar 1906.

ausländische Getreide nachgelassen, bzw. eine entsprechende Gewichtsmenge ausländischen Getreides zollfrei zugelassen wurde.

Es hatten nun schon bald nach dem Zolltarifgesetz vom Jahre 1879 Bestrebungen eingesetzt, den Identitätsnachweis bei der Ausfuhr von Getreide und Mehl zum Teil oder ganz zu beseitigen.

Er wurde durchlöchert durch das infolge der Vorstellungen der Exportmühlen erlassene Gesetz vom 23. Juni 1882, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879. Danach wurde bei der Ausfuhr von Mehl der Eingangszoll für eine der Ausfuhr entsprechende Menge des zur Mühle gebrachten ausländischen Getreides nachgelassen. Der Müller mußte also nunmehr nur noch nachweisen, daß er eine dem exportierten Mehl entsprechende Menge ausländischen Getreides in die Mühle gebracht hatte. Inwieweit dieses Getreide bei der Herstellung des ausgeführten Mehls verwandt worden war, war für die Rückvergütung des Zolls gleichgültig. Der Müller war also nunmehr in der Lage, aus der aus in- und ausländischem Getreide hergestellten Mischung Mehl sowohl für den Export als für den Absatz im Inlande herzustellen, während er früher darin behindert war, weil er für das ausländische Getreide, das in dem zum Absatz im Inlande hergestellten Mehl vorhanden war, keine Zollrückvergütung erhielt. Die Vergünstigung war um so wichtiger, als die Exportmühlen mit dem Teil ihres Mehls, das wegen seiner Beschaffenheit im Auslande zu Nutzen bringenden Preisen keinen Absatz fand, auf das Inland angewiesen waren. Diese zollfreien Mühlenlager wurden mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 1. März 1906 beseitigt.

Die von den Ostseeplätzen betriebene und besonders von dem Abgeordneten Rickert im Reichstag vertretene Einführung einer gleichen Erleichterung bei der Ausfuhr von Getreide aus den Transitlägern wurde nicht beliebt, nicht am wenigsten deshalb, weil die ostdeutsche Landwirtschaft sich diesen Bestrebungen gegenüber zuerst gleichgültig verhielt. Je mehr sich diese von dem Nutzen einer ganzen oder teilweisen Beseitigung des Identitätsnachweises für die Landwirtschaft überzeugte, desto mehr kam jedoch die Angelegenheit in Fluß, Gegner blieb nur die Landwirtschaft in West- und Süddeutschland, die dadurch eine Abschwächung der Wirkung der Zölle befürchtete.

Im Jahre 1894 endlich gelangte der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879, mit dem erwähnten Inhalt im Bundesrat und Reichstag zur Annahme, nachdem der Widerstand der süd- und westdeutschen Landwirtschaft durch die Aufhebung des Getreide-Staffeltarifs beseitigt worden war. Dieser Staffeltarif war erst im Jahre 1891 eingeführt worden, um mangels einer durchgehenden Binnenwasserstraße den Absatz von Getreide und Mehl aus dem Osten in dem Westen und Süden Deutschlands zu fördern. Dieser Zweck war auch erreicht worden zum großen Verdruß der Landwirte, teilweise auch der Müller in den letztgenannten Gegenden.

Die Begründung des Gesetzentwurfs lautete in der Hauptsache nun etwa folgendermaßen [1]):

1) Denkschrift des Reichskanzlers, betreffend den Umfang und die Wirkung der Ausfertigung von Einfuhrscheinen für ausgeführtes Getreide vom 19. März 1910.

„Infolge der durch die Einführung und wiederholte Erhöhung der Getreidezölle bewirkten Steigerung der Inlandspreise über den Weltmarktspreis liefere der Absatz von Getreide nach dem Ausland in der Regel keine lohnenden Erträgnisse mehr. Aus diesem Grunde sei die Ausfuhr von Getreide aus dem freien Verkehre des Zollgebietes beträchtlich zurückgegangen. Dies sei für einen Teil der deutschen Landwirtschaft nicht unbedenklich. Vorzugsweise in den nördlichen und östlichen Gebieten würden regelmäßig Ueberschüsse an Getreide über den örtlichen Bedarf erzeugt. Während diese früher nach England und den skandinavischen Ländern, wo gerade die betreffenden Getreidesorten, teils unvermischt, teils mit ausländischer Ware vermischt, gern genommen wurden, abgeflossen wären, könnten sie infolge der neueren inländischen Preisbildung nicht mehr auf jenen Absatzgebieten, sondern nur in den Teilen Deutschlands, in denen, wie namentlich im Süden und Westen, die Erzeugung hinter dem örtlichen Bedarfe zurückbliebe, verwertet werden. Da aber die norddeutschen Getreidearten dort weniger beliebt, auch die Transportkosten, namentlich bei Benutzung der Eisenbahn, höher seien als bei der früheren Ausfuhr, so ergebe sich aus der Entwicklung zum Nachteil der norddeutschen Landwirte ein erheblich besserer Stand der Getreidepreise an den süd- und westdeutschen Märkten als an den norddeutschen. Unter dem Rückgang der Ausfuhr und dem Verluste des gewinnbringenden Zwischenhandels leide auch der Handel in den beteiligten Gebieten, namentlich in den preußischen Ostseeprovinzen.

Gegenüber diesen Mißständen sei eine Abhilfe um so mehr geboten, als jene Gebiete ohnehin mit wirtschaftlichen Bedrängnissen zu kämpfen hätten. Die Abhilfe könnte nach der Ueberzeugung sachverständiger Kreise nur durch eine Maßnahme geschaffen werden, die gestatte, für das aus dem freien Verkehre des Zollgebiets ausgeführte Getreide ausländisches zollfrei einzuführen. Der Getreidehandel würde hierdurch größere Bewegungsfreiheit gewinnen und das inländische Getreide trotz seines höheren Preises wieder im Ausland absetzen können, da er für den Verlust, der ihm durch den niedrigen Weltmarktpreis erwachse, volle Entschädigung in der zollfreien Einfuhr fremden Getreides und in dessen Verkauf zu den höheren Inlandspreisen finde. Auch für die Landwirtschaft ließen sich wesentliche Vorteile erhoffen. Denn es würde lebhaftere Nachfrage nach den im Auslande besonders gesuchten deutschen Getreidesorten und deren entsprechende Preissteigerung sowie die Möglichkeit geschaffen, geringere oder durch ungünstige Witterung geschädigte Sorten durch Vermischung mit ausländischem Getreide aufzubessern und absatzfähiger zu machen. Um jede Besorgnis vor einer stärkeren Wertminderung der Scheine und einer dadurch veranlaßten Abbröckelung des Zolles auszuschließen, sei die Ermächtigung für den Bundesrat zur Zulassung der Scheine zur Begleichung von Zoll für andere Waren vorgesehen."

Von dieser Ermächtigung hat, wie erwähnt, der Bundesrat Gebrauch gemacht.

Die Aufhebung des Identitätsnachweises hat bekanntlich die be-

absichtigte Wirkung gehabt. Die inländischen Getreidepreise wurden im Osten durchschnittlich um den Zoll höher als der Auslandspreis, der Getreidezoll kam darin nunmehr also erst voll zur Geltung. Der Absatz des Getreides aus dem Osten im Westen und Süden Deutschlands ging zurück. Es fand ein Ausgleich der Getreidepreise im Osten und Westen statt. Die Müllerei konnte unbeschränkt in- und ausländische Ware verwenden und die Exportmüllerei nahm einen bemerkbaren Aufschwung.

Was zunächst die Steigerung der Getreidepreise im Osten als Folge der Aufhebung des Identitätsnachweises betrifft, so möge als Beweis eine Tabelle dienen, die ich über die Monatsdurchschnittspreise der Jahre 1892—93, also vor der Aufhebung, und 1895—96, also nachher, für Weizen und Roggen in Posen und Danzig unverzollt, aufgestellt habe.

Tabelle I.

Monatsdurchschnittspreise für Weizen und Roggen

pro 1000 kg.

	a) Weizen				b) Roggen			
	In Posen	In Danzig unverzollt	Differenz zwischen a und b		In Posen	In Danzig unverzollt	Differenz zwischen a und b	
	a	b	c		d	e	f	
1892	M.	M.	M.		M.	M.	M.	
Januar	218,50	184,20	34,30	Durchschnittl. M.	218,80	187,32	31,48	Durchschnittl. M.
Februar	207,10	181,88	25,22	34,71 bei 50 M.	204,10	181,76	22,34	26,62 bei 50 M.
März	209,20	181,41	27,79	Zoll und 69,00	199,80	181,67	18,13	Zoll und 53 Proz.
April	214,10	173,63	40,47	Proz. desselben	199,60	170,96	28,64	desselben
Mai	214,90	175,50	39,40		193,60	163,64	29,96	
Juni	213,70	172,64	41,06		186,50	157,32	29,18	
1893								
Januar	149,50	128,54	20,96	Durchschnittl. M.	124,70	103,73	20,97	Durchschnittl. M.
Februar	147,50	126,67	20,83	21,99 bei 50 M.	121,20	103,04	18,16	20,43 bei 50 M.
März	145,90	125,38	20,52	Zoll und 44 Proz.	117,70	104,42	13,28	Zoll und 41 Proz.
April	150,80	128,04	22,76	desselben	124,30	104,75	19,55	desselben
Mai	153,70	131,52	22,18		133,90	110,32	23,58	
Juni	151,80	127,12	24,68		132,80	105,77	27,03	
1895								
Januar	131,00	98,69	32,31	Durchschnittl. M.	104,40	75,38	29,02	Durchschnittl. M.
Februar	130,30	97,17	33,13	33,36 bei 35 M.	103,00	76,88	26,12	29,48 bei 35 M.
März	136,60	102,58	34,02	Zoll und 95 Proz.	107,60	80,81	26,79	Zoll und 84 Proz.
April	145,50	113,17	32,33	desselben	118,70	87,54	31,16	desselben
Mai	157,00	121,58	35,42		128,90	95,42	33,58	
Juni	151,00	118,67	32,93		121,40	91,17	30,23	
1896								
Januar	148,60	112,68	35,92	Durchschnittl. M.	114,00	80 22	33,78	Durchschnittl. M.
Februar	155,60	116.92	38,68	38,11 bei 35 M.	116,50	81,00	35,50	34,72 bei 35 M.
März	153,00	116,08	36,92	Zoll und 109 Proz.	113,60	78,96	34,64	Zoll und 99 Proz.
April	157,20	118,00	39,20	desselben	114,00	77,00	37,00	desselben
Mai	157,40	117,83	39,57		112,70	75,71	36,99	
Juni	151,00	112,62	38,38		105,90	75,50	30,40	

Aus formellen Gründen mußte ich mich damals auf die ersten Hälften der Jahre beschränken. Nach der Tabelle betrug in der ersten Hälfte des Jahres 1892 die durchschnittliche Differenz zwischen den Weizenpreisen in Posen und denjenigen für unverzollten Weizen in Danzig 34,71 M. oder 69 Proz. des 50 M. betragenden deutschen Einfuhrzolls, hinsichtlich Roggen sogar nur 26,62 M. oder 53 Proz. des Zolls, in der ersten Hälfte des Jahres 1893 war diese Differenz noch geringer, nämlich bei Weizen 21,99 M. oder 44 Proz. des Einfuhrzolls, für Roggen 20,43 M. oder 41 Proz. desselben. In dieser Zeit ist also der Einfuhrzoll auf die Getreidepreise in Posen durchschnittlich nur zur Hälfte wirksam gewesen, nur um diesen Betrag standen die Getreidepreise in Posen über dem Weltmarktspreise für Getreide. Ganz anders stellen sich dagegen diese Verhältnisse nach der Aufhebung des Identitätsnachweises und Einführung der Getreideeinfuhrscheine in den Jahren 1895 und 1896.

In der ersten Hälfte des Jahres 1895 betrug die durchschnittliche Differenz zwischen den Weizenpreisen in Posen und denjenigen für unverzollten Weizen in Danzig 33,36 M. oder 95 Proz. des 35 M. betragenden deutschen Einfuhrzolls, hinsichtlich Roggen 29,48 M. oder 84 Proz. dieses Zolles, in der ersten Hälfte des Jahres 1896 stieg sogar für Weizen diese Differenz über den Zoll, sie betrug 38,11 M. oder 109 Proz. des Zolls, während sie für Roggen ziemlich den Zollbetrag erreichte, indem sie 34,72 oder 99 Proz. des Zolls ausmachte. In dieser Zeit ist also der deutsche Einfuhrzoll auf die Getreidepreise in Posen voll wirksam gewesen.

In der Denkschrift des Reichskanzlers wird ebenfalls zahlenmäßig die preissteigernde Wirkung der Aufhebung des Identitätsnachweises und der Einführung der Einfuhrscheine für den Osten nachgewiesen, die aber nicht überall und jederzeit gleichmäßig zum Ausdruck gekommen ist.

Durch die Erhöhung der Getreidepreise im Osten wurde naturgemäß eine Annäherung an die Preise im Westen herbeigeführt, da, wie aus der Begründung des Gesetzentwurfes betr. die Abänderung des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 seitens der Reichsregierung hervorging, in den Getreidepreisen im Westen schon immer der Zoll voll zum Ausdruck kam, also eine Erhöhung der Preise durch die fragliche Maßregel nicht eintreten konnte. Dies läßt sich allerdings aus der Denkschrift nur für Weizen nachweisen, da darin für die Jahre vor der Aufhebung des Identitätsnachweises Angaben über die Roggenpreise an Plätzen in Ländern, in denen keine Getreidezölle erhoben werden, nicht vorliegen.

In 1891—93 wurde 50 M., in 1895—98 wurde 35 M. Zoll pro Tonne erhoben.

Nach der Tabelle II S. 396 betrugen beispielsweise die Differenzen zwischen den Preisen für Weizen in London und Frankfurt a. M. in den 3 Jahren 1891—93 = 60,3, 52,8, 40,4, also durchschnittlich 51,2 M. bei 50 M. Zoll und in den Jahren 1895—97 = 42,6, 39,2, 35,5 M., also durchschnittlich 39,1 M. bei 35 M. Zoll. Die Differenz

Tabelle II.

	1891	1892	1893	1895	1896	1897
Preise für Weizen pro 1000 kg in Mark.						
London	173,0	142,0	123,0	108,0	123,0	142,0
Frankfurt a. M.	233,6	194,8	163,4	150,6	162,2	177,5
Lindau	257,9	237,3	205,5	176,8	186,2	233,4
Mannheim	241,5	204,5	178,5	155,0	168,4	194,8
Danzig	223,1	192,0	146,2	142,1	152,8	165,0
Königsberg	221,5	183,5	143,0	139,8	147,8	167,7
Posen	221,3	187,0	145,1	180,8	153,2	—
Preise für Roggen pro 1000 kg in Mark.						
Frankfurt a. M.	215,2	181,2	146,7	124,8	127,9	136,5
Mannheim	218,6	188,8	154,6	128,8	132,9	141,3
Danzig	208,1	174,2	123,4	116,2	111,8	119,3
Königsberg	199,3	168,3	120,4	112,4	107,3	118,0
Posen	198,5	168,6	123,9	111,5	113,0	—

war meistens sogar größer als der Zoll und richtet sich nach der Qualität der zur Notierung gelangten Ware, der größeren oder geringeren Importbedürftigkeit des Frankfurter Marktes, der Höhe der Frachten usw. Ferner betrugen beispielsweise die Differenzen zwischen

Tabelle III.

in	1891	1892	1893	1895	1896
den Weizenpreisen					
Frankfurt / Posen	12,3 M.	7,8 M.	18,3 M.	9,8 M.	9 M.
	durchschnittlich 12,8 M.			durchschnittlich 9,4 M.	
den Roggenpreisen					
Frankfurt / Posen	16,7 M.	12,6 M.	22,8 M.	13,3 M.	14,9 M.
	durchschnittlich 17,4 M.			durchschnittlich 14,1 M.	

Danach haben sich allerdings durchschnittlich die Weizen- und Roggenpreise in Posen nach der Aufhebung des Identitätsnachweises nur um 3,4 M. pro Tonne den Preisen in Frankfurt genähert. Jedoch ist dabei zu berücksichtigen, daß im Jahre 1894 auch der Staffeltarif für Getreide aufgehoben und damit die Fracht von Posen nach Frankfurt a. M. um 12,70 M. pro 1000 kg verteuert wurde. Bei der Aufrechterhaltung des Staffeltarifs würde also vermutlich die Differenz zwischen den Preisen in Posen und Frankfurt nach der Aufhebung des Identitätsnachweises weit geringer geworden sein.

Was die Verringerung des Getreideversandes von dem Osten nach dem Westen infolge der Aufhebung des Identitätsnachweises und der Einführung des Einfuhrscheinsystems betrifft, so scheidet hierbei Gerste aus, weil sowohl vor wie nach dieser Maßregel die Ausfuhr von Gerste aus Deutschland ganz unbedeutend gewesen ist. Im übrigen geht aus der nachfolgenden Tabelle diese Verringerung bei Weizen klar hervor. Bei Roggen und Hafer tritt sie weniger auffällig zutage, weil im Jahre 1896 die Roggenernte in den Provinzen Posen und Brandenburg glänzend

ausgefallen war, während Sachsen und der Westen teilweise eine Mißernte aufzuweisen hatten. Andererseits war im Jahre 1891 die Haferernte in den Provinzen Posen und Preußen sehr klein gewesen. Aber auch bei diesen Getreidearten tritt der Rückgang in dem Versande vom Osten nach dem Westen zutage, wenn man die Jahre 1892/93 zusammen den Jahren 1895/96 gegenüberstellt. Allerdings ist bei dem Rückgang des Verkehrs die Aufhebung des Getreidestaffeltarifs im Jahre 1894 zu beachten.

Tabelle IV.

Versand aus dem Osten[1]) nach dem Westen[2]) von:

Jahr	Weizen	Roggen	Hafer
1892	24 881 t	77 685 t	6 363½ t
1893	47 084½ t	132 038 „	50 113½ „
1895	4 769 t	57 721 „	19 349 t
1896	7 437 „	87 959 „	14 257 „
1892/93	71 965½ t	209 723 „	56 477 „
1895/96	12 206 t	145 680 „	33 606 „

Die Ausfuhr von Mehl ist nach dem Jahre 1894 ganz bedeutend gestiegen, auch die Entwicklung der Mühlenindustrie bei Posen ist erst nach diesem Jahr eingetreten. Ich habe zum Vergleich der Ausfuhr die letzten 3 Jahre vor der Aufhebung des Identitätsnachweises und die 3 Jahre 1909—11 herangezogen, da naturgemäß die Wirkung dieser Maßregel für die Müllerei mit der Zeit in steigendem Maße in die Erscheinung treten muß.

Tabelle V.

Ausfuhr von Mehl aus dem deutschen Zollgebiet in das Ausland:

Jahr	Roggenmehl	Weizenmehl	Insgesamt
1891	—	—	104 186 t
1892	—	—	105 190 „
1893	—	—	146 004 „
1909	106 768 „	164 969 t	271 737 „
1910	166 391 „	190 400 „	356 791 „
1911	145 710 „	162 566 „	308 276 „

Danach hat sich die Ausfuhr von Mehl im Durchschnitt der Jahre 1909/11 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 1891/93 von 118 460 auf 312 268 t erhöht, also verzweieinhalbfacht. Demnach hat auch die Müllerei von der Einführung des Einfuhrscheinsystems in hohem Maße Nutzen gezogen.

In den ersten 12 Jahren nach der Aufhebung des Identitätsnachweises und der Einführung der Einfuhrscheine wurden Klagen darüber nicht laut, solche traten erst nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs am 1. März 1906 hervor. In diesem Zolltarif wurden die bis-

1) Der Osten umfaßt: Ost- und Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Berlin, Provinz Brandenburg.

2) Der Westen umfaßt: Hannover, Oldenburg etc., Anhalt, Thüringen, Provinz und Königreich Sachsen, Provinz Hessen-Nassau, Großherzogtum Hessen, Westfalen, Lippe etc., Rheinprovinz, Lothringen, Elsaß, Großherzogtum Baden, Königreich Württemberg mit Hohenzollern, Königreich Bayern.

herigen handelsvertraglichen Zölle pro 100 kg in folgender Weise abgeändert:

	vor dem 1. März 1906:	nach dem 1. März 1906:
Roggen	3,50 M.	5,00 M.
Weizen	3,50 „	5,50 „
Malzgerste	2,00 „	4,00 „
Andere Gerste	2,00 „	1,30 „
Hafer	2,80 „	5,00 „

Die Zölle für Roggen, Weizen, Malzgerste und Hafer wurden also wesentlich erhöht, derjenige für Futtergerste ermäßigt. Die Folge mußte zunächst eine Zunahme der Ausfuhr von Weizen, Roggen und Hafer sein, was nachstehende Tabelle bestätigt.

Tabelle VI.

Jahr	Einfuhr in Tonnen						Ausfuhr in Tonnen					
	Weizen	Weizenmehl	Roggen	Roggenmehl	Hafer	Gerste	Weizen	Weizenmehl	Roggen	Roggenmehl	Hafer	Gerste
1901	2 134 200	38 470	863 706	2004	412 536	899 749	92 832	28 938	92 063	56 413	146 117	37 557
1903	1 929 609	31 779	813 763	1883	470 321	1 586 063	189 999	26 289	209 032	89 466	86 392	41 625
1904	2 021 400	23 168	472 435	1710	366 368	1 430 421	166 692	54 848	356 710	97 110	222 588	29 473
1905	2 287 586	21 386	572 186	1716	966 250	1 620 647	164 657	88 166	319 941	112 508	102 403	14 451
1906	2 013 393	21 494	648 539	1885	644 498	1 820 222 [1])	205 836	61 533	242 937	75 912	243 097	2 905
1907	2 454 845	19 675	608 267	3125	323 176	1 791 048	97 251	87 782	232 989	69 391	348 884	1 871
1908	2 090 567	16 970	347 265	1859	299 806	1 718 426	262 264	151 392	594 002	72 508	492 737	1 843
1909	2 433 109	12 562	274 722	1185	527 942	2 392 425	210 191	164 969	654 812	106 769	300 132	1 833
1910	2 343 755	14 834	389 508	975	457 721	2 826 320	282 670	190 400	825 169	166 392	436 795	2 055
1911	2 485 578	15 295	613 905	1142	628 308	3 477 980	315 367	162 566	771 330	145 710	296 700	1 830

Malzgerste kommt für die Ausfuhr wenig in Betracht, da bei ihrer Ausfuhr nur der Zoll für Futtergerste ersetzt wird.

Die Ausfuhr von Getreide mußte zunehmen, weil mit dem höheren Zoll auch der Wert der Einfuhrscheine entsprechend erhöht wurde und diese nicht nur zur Bezahlung des Zolls für die ausgeführte Getreideart, sondern auch für andere Getreidearten und Waren benutzt werden konnten. Führte man beispielsweise im Jahre 1905 100 t Roggen aus, dann bekam der Exporteur einen Einfuhrschein über 3500 M. und er oder der Käufer des Scheins konnte damit den Zoll für 58,3 t Petroleum bezahlen. Im Jahre 1907 aber betrug der Zollwert des Einfuhrscheins 5000 M. und man konnte damit den Zoll für 83,3 t Petroleum erlegen.

Würde der Einfuhrschein nur zur Bezahlung des Zolls derjenigen Getreideart benutzt werden dürfen, bei deren Ausfuhr er ausgestellt ist, dann würde vermutlich durch die Zollerhöhung im Jahre 1906 keine

1) Vom Jahre 1901 bis einschließlich Februar 1906 sind in den Zahlen Malz- und Futtergerste enthalten, von da ab ist nur allein Futtergerste aufgeführt.

Aenderung in den Verhältnissen eingetreten sein. Denn ob ich mit einem Einfuhrschein über Roggen im Werte von 3500 M. den Zoll für 100 t Roggen oder mit einem gleichen Scheine über 5000 M. den Zoll für die gleiche Menge Roggen bezahle, ist gleichgültig.

Wir haben also infolge der Zollerhöhung und der Möglichkeit, mit den Einfuhrscheinen auch den Zoll für andere Getreidearten, Petroleum und Kaffee bezahlen zu können, in den letzten Jahren eine wesentliche Erhöhung der Ausfuhr von Weizen, Roggen und Hafer zu verzeichnen, dabei ist die Mehrausfuhr von Weizen ohne Belang, weil ihr eine noch größere Mehreinfuhr gegenübersteht. Die gesteigerte Ausfuhr von Roggen und Hafer hat nun seitens der großen Partei der Konsumenten, aber auch der Sozialdemokratie, vieler liberalen Zeitungen, der Handwerkskammern und einzelner Handelskammern zu einer grimmigen Befehdung der Einfuhrscheine und auch im Zusammenhang mit der Lebensmittelteuerung zu einer Erörterung im Reichstage und dazu geführt, daß die Verwendung der Einfuhrscheine zur Bezahlung des Zolls für Petroleum und Kaffee beseitigt und die Geltungsdauer der Scheine von 6 auf 3 Monate herabgesetzt wurde.

Es ist nun merkwürdig, daß sich die Erbitterung kaum gegen die erhöhten Getreidezölle gewandt hat, die, wie wir sahen, den Anstoß zu der vermehrten Ausfuhr von Roggen und Hafer gegeben haben. Ohne die Erhöhung der Getreidezölle im Jahre 1906 wäre voraussichtlich die Ausfuhr von Roggen und Hafer nicht besonders gestiegen und das Einfuhrscheinsystem wäre nicht angegriffen worden. Deshalb muß man nach meiner Meinung, wenn man die steigende Ausfuhr der beiden Getreidearten beseitigen will, in erster Linie eine Ermäßigung des Zolls auf Roggen und Hafer auf die alten Sätze ins Auge fassen.

Es wird nun dem Einfuhrscheinsystem vorgeworfen, daß es eine ungerechtfertigte Verteuerung des Brotgetreides verursache. Aus dem Gesagten geht hervor, daß im Westen Deutschlands eine preisverteuernde Wirkung des Einfuhrscheinsystems nicht zu bemerken ist, sondern nur im Osten. Die Hebung der Preise im Osten im Interesse der Landwirtschaft auf den Weltmarktpreis plus Zoll war aber der Zweck der Maßregel gewesen. Man kann ihr nicht gut vorwerfen, daß der damit beabsichtigte Zweck erreicht worden ist. Es wird aber behauptet, daß diese Verteuerung über ein zu rechtfertigendes Maß hinausgeht, und zum Beweise dafür darauf hingewiesen, daß im Herbst nach der Ernte, zu einer Zeit also, wo das Getreide billig ist, es gegen Einfuhrschein in großen Quantitäten exportiert wird, um im Sommer in den letzten Monaten vor der neuen Ernte zu teueren Preisen wieder eingeführt zu werden, weil der Brotgetreidevorrat Deutschlands dann nicht ausreicht. Dadurch kämen etwaige gute Ernten im Inlande den Konsumenten nicht zugute. Auch dieser Vorwurf ist nicht berechtigt. Die Einfuhrscheine sind im Interesse der Produzenten Ostdeutschlands eingeführt. Vorher hatten seit Bestehen der Getreideschutzzölle die Landwirte von guten Ernten nur geringen

Nutzen, weil infolge der Unmöglichkeit, zu exportieren, die Getreidepreise im Inlande gedrückte waren. Jetzt nimmt die Landwirtschaft im Osten Deutschlands an der Preisbildung des Weltmarktes, erhöht um den vollen Betrag des deutschen Schutzzolls, Anteil, sie kann jetzt gute Ernten auch zu guten Preisen absetzen.

Es wird besonders im Osten auf die Tatsache hingewiesen, daß sich an der Grenze in Rußland eine größere Zahl von Mühlen etabliert hat, die den Roggen aus Deutschland beziehen. Müssen unsere einheimischen Mühlen an der Grenze, beispielsweise in Ostrowo und Pleschen, den Roggen mit 170 M. die Tonne bezahlen, so erhalten die russischen Mühlen den deutschen Roggen für 170 M. weniger den Wert des Einfuhrscheines, also für rund 120 M., wozu nur die geringen Spesen des Transports kommen. Wegen des hohen deutschen Mehlzolls können allerdings die russischen Mühlen ihr Mehl nur selten nach Deutschland exportieren, aber sie senden uns ihre Kleie, die wegen ihrer Mehlhaltigkeit in Deutschland gern gekauft und teurer als die einheimische Kleie bezahlt wird, obwohl sie doch aus viel billigerem Roggen gezogen ist als die deutsche Kleie. Daß solche Verhältnisse unsinnig sind, ist klar, aber es ist dafür in erster Linie nicht das Einfuhrscheinsystem, sondern der hohe Roggenzoll verantwortlich zu machen. Es ist nämlich merkwürdig, daß die immer wiederkehrenden Klagen der ostdeutschen Mühlen über diese Verhältnisse erst beginnen mit Anfang des Jahres 1907, also nach Erhöhung des Roggenzolls von 3,50 M. auf 5 M., obwohl doch schon beinahe 13 Jahre lang vorher das Einfuhrscheinsystem in Geltung gewesen ist.

Daß die Abänderung der Bestimmungen über die Einfuhrscheine, die wie diejenige der Zölle auch im Jahre 1906 erfolgte, diese Klage der Müller zur Folge hatte, ist nicht wahrscheinlich. Wie ich schon erwähnte, durfte allerdings bis zum 1. Juni 1906 der Einfuhrschein innerhalb der ersten 4 Monate nur zur Begleichung des Zolls für diejenige Getreideart verwandt werden, bei deren Ausfuhr er erteilt worden war, und erst später auch für andere Waren, aber nicht für andere Getreidesorten. Diese Bestimmung, die jetzt von einschneidender Bedeutung für den Wert der Roggen-Einfuhrscheine wäre, wirkte damals nicht anders, wie die jetzige Regelung des Einfuhrscheinsystems. Denn bis zum Jahre 1907 hatten wir mit Ausnahme eines Jahres eine größere Einfuhr als Ausfuhr von Roggen, seit 1908 hat sich aber das Verhältnis von Ausfuhr zu Einfuhr umgekehrt. Damals war also die Beschränkung der Gebrauchsfähigkeit der Einfuhrscheine, die bei der Ausfuhr von Roggen und Roggenmehl erteilt worden waren, in den ersten 4 Monaten auf die Bezahlung des Zolls für Roggen ohne Belang, denn damals konnten diese Scheine sämtlich zur Bezahlung des Zolls für Roggen auch verwandt werden, wenn auch nicht immer innerhalb der 4 Monate. Dies scheint jedoch den Getreidehandel nicht gestört zu haben, da Klagen über mangelnde Bewegungsfreiheit bei der Getreideaus- und -einfuhr nicht laut geworden sind. Ich habe für das Jahr 1905, das letzte Jahr vor der Erhöhung des Roggenzolls und der Abänderung des Einfuhrscheinsystems, in folgender Tabelle die Aus- und Einfuhrziffern für Roggen in den einzelnen Monaten gegenübergestellt.

Tabelle VII.

1905

Roggen in Tonnen.

	Einfuhr	Ausfuhr
Januar	35 638	35 317
Februar	13 074	38 764
März	16 465	61 634
April	18 679	41 190
Mai	28 006	39 671
Juni	38 686	18 589
Juli	63 970	13 877
August	60 212	13 714
September	54 461	18 764
Oktober	84 083	18 152
November	79 733	11 104
Dezember	79 179	9 164
	572 186	319 940

Es geht daraus hervor, daß mit Ausnahme der in den Monaten Januar und Februar erteilten Einfuhrscheine es möglich war, diese stets im Laufe der nächsten 4 Monate bei der Einfuhr von Roggen zur Bezahlung des Zolls zu benutzen. Der Rest der Einfuhrscheine aus den Monaten Januar und Februar wird mit einer geringfügigen Entwertung entsprechend dem Zinsverlust nach 4 Monaten zur Bezahlung des Zolls für Roggen oder andere Waren Verwendung gefunden haben.

Durch die Abänderung des Einfuhrscheinsystems im Jahre 1906 ist also eigentlich nur die Möglichkeit geschaffen worden, nach wie vor ungehindert Roggen und Hafer zu exportieren. Wäre diese Aenderung nicht geschehen, dann hätte sich bald eine fühlbare Entwertung besonders der Roggeneinfuhrscheine bemerkbar machen müssen.

Es ist nun fraglos richtig, daß in den meisten Jahren das Getreide hauptsächlich nach der Ernte im Herbst und Winter zu verhältnismäßig niedrigen Preisen ausgeführt und im Sommer vor der Ernte zu verhältnismäßig hohen Preisen eingeführt wird. Die Gestaltung der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1910/11 geht aus der Tabelle VIII S. 402 hervor und bestätigt diese Erscheinung in vollem Maße.

Ueber die Preisbildung des Getreides in Posen im Zeitraum der vorigen Tabelle gibt die nachstehende Tabelle Aufschluß:

Tabelle IX.

Durchschnittspreise für gute Ware nach der Notiz am Getreidemarkt zu Posen pro 1000 kg.

	Roggen M.	Weizen M.	Hafer M.
August 1910	137,90	194,50	144,90
September 1910	139,50	192,80	149,70
Oktober „	140,70	192,60	150,00
November „	138,00	189,90	149,20
Dezember „	137,20	191,90	147,20
Januar 1911	139,80	193,90	149,00
Februar „	141,30	194,20	151,00
März „	141,20	193,20	154,40
April „	143,80	192,90	157,90
Mai „	160,50	200,70	168,80
Juni „	165,50	204,10	169,40
Juli „	163,20	207,70	169,90

Tabelle VIII.

Einfuhr in Tonnen zu 1000 kg

1910/11	Roggen	Weizen	Roggenmehl	Weizenmehl	Daher zusammen Einfuhr von Roggen u. Weizen in rohem u. bearb. Zustande: Roggen	Weizen	Hafer	Gerste	Kaffee	Petroleum
1910 August	36 914	166 790	87 (134)[1]	984 (1 312)[1]	37 048	168 102	54 619	190 385	12 568,0	37 523
September	30 319	171 423	76 (117)	1 095 (1 460)	30 436	172 883	38 813	277 157	12 572	68 456
Oktober	45 872	262 056	81 (125)	1 520 (2 027)	45 997	264 083	47 442	405 449	13 765	89 291
November	58 589	246 960	86 (132)	2 055 (2 740)	58 721	249 700	56 069	388 281	12 645	106 933
Dezember	58 625	210 917	89 (137)	1 893 (2 524)	58 762	213 441	52 862	437 297	13 839	135 598
1911 Januar	42 896	204 449	89 (137)	883 (1 177)	43 033	205 646	32 869	299 764	25 939	162 080
Februar	39 210	154 200	93 (143)	1 001 (1 338)	39 353	155 538	35 064	202 023	15 002	103 360
März	35 924	151 922	96 (147)	1 023 (1 364)	36 071	152 945	55 249	194 549	9 696	85 266
April	51 792	177 939	122 (188)	892 (1 189)	51 980	179 128	55 382	231 589	10 443	61 118
Mai	72 508	218 060	104 (160)	1 265 (1 687)	72 668	219 747	64 828	273 917	12 517	45 728
Juni	95 382	277 716	80 (123)	1 173 (1 537)	95 505	279 253	69 667	321 356	13 116	47 633
Juli	111 624	284 057	99 (152)	1 765 (2 353)	111 776	286 410	85 954	298 546	25 501	88 056
Sa.	679 655	2 526 489	1102 (1695)	15 549 (20 708)	681 350	2 547 076	648 818	3 520 313	177 603	1 031 042
Sa. Aug.—Januar	273 215	1 262 595	508 (782)	8 430 (11 240)	273 997	1 273 855	282 674	1 998 333	91 328	599 881
Sa. Februar—Juli	406 440	1 263 894	594 (913)	7 119 (9 468)	407 353	1 273 221	366 144	1 521 980	86 275	431 161

Ausfuhr in Tonnen zu 1000 kg

1910/11	Roggen	Weizen	Roggenmehl	Weizenmehl	Daher zusammen Ausfuhr von Roggen und Weizen in rohem und bearbeitetem Zustande: Roggen	Weizen	Hafer	Gerste
1910 August	74 339	13 593	12 127 (19 417)	13 667 (18 223)	93 756	31 816	18 727	18
September	103 643	68 029	23 029 (35 429)	17 034 (22 712)	157 072	90 741	26 139	77
Oktober	101 477	55 365	20 679 (31 814)	17 647 (23 529)	133 291	78 894	28 403	109
November	74 896	36 055	17 662 (27 172)	18 324 (24 432)	102 068	60 487	25 566	115
Dezember	81 191	44 513	16 477 (25 349)	37 193 (49 591)	106 540	94 104	33 595	20
1911 Januar	72 570	35 296	11 775 (18 115)	11 985 (15 980)	90 685	51 276	27 274	72
Februar	62 389	42 832	11 229 (17 275)	14 206 (18 941)	79 664	61 773	28 823	272
März	59 127	24 350	10 868 (16 720)	12 670 (16 893)	75 847	41 243	34 044	226
April	49 671	14 105	10 253 (15 774)	12 296 (16 395)	65 445	30 500	29 090	114
Mai	33 961	15 878	14 944 (22 991)	15 615 (20 820)	56 952	36 698	18 314	69
Juni	14 403	8 726	9 551 (14 694)	12 646 (16 861)	29 097	25 587	11 080	41
Juli	7 403	7 285	4 820 (7 415)	12 191 (16 255)	14 818	23 540	8 057	122
Sa.	735 070	366 027	163 414 (252 165)	195 474[2] (260 632)	1 005 245	626 658	289 112	1255
Sa. Aug.—Januar	508 116	252 851	101 749 (157 296)	115 850 (154 467)	683 412	407 317	159 704	411
Sa. Februar—Juli	226 954	113 176	61 665 (94 869)	79 624 (106 165)	321 833	219 341	129 408	844

1) Die Zahlen in den Klammern bedeuten diejenige Menge Roggen und Weizen, welche zur Herstellung des Mehles verarbeitet worden ist. 2) Darunter 19 040 t aus früheren Monaten.

Daraus geht hervor, daß der Roggen im Halbjahr Februar bis Juli 1911 pro Tonne durchschnittlich 13,85 M. teurer war als im Halbjahr August 1910 bis Januar 1911 vorher, der Weizen 6,20 M. und der Hafer 13,55 M. Allerdings ist dabei zu berücksichtigen, daß wegen der Dürre im vergangenen Jahr die Getreidepreise vor der neuen Ernte besonders stark angezogen hatten, in normalen Jahren ist die Differenz wesentlich geringer und kann bei besonders günstigen Ernteaussichten sich auch ins Gegenteil umkehren.

Die beklagte Ausfuhr nach der Ernte und Einfuhr vor der Ernte ist nun nicht die Folge des Einfuhrscheinsystems, sondern unserer einheimischen Produktions- und Verbrauchsverhältnisse. Wie ich schon hervorhob, wird im Osten mehr Getreide produziert als verbraucht, im Westen umgekehrt mehr Getreide verbraucht als produziert. Da der Ueberschuß des im Osten geernteten Getreides wegen der hohen Fracht nach dem Westen und der dortigen Geschmacksrichtung nur zum Teil im Westen Absatz findet, muß er entweder als Viehfutter im Osten — dies nur im Notfalle — verbraucht oder exportiert werden. Die größte Menge des Getreides kommt nach der Ernte im Herbst und Winter an den Markt und die Zufuhr wächst meistens derartig schnell an, daß sie im Inland nicht mehr untergebracht werden kann und ein Teil exportiert werden muß. Die Gründe der hauptsächlichen Anlieferung des Getreides im Herbst und Winter liegen ausschließlich in den landwirtschaftlichen Betriebsverhältnissen. So kann es vorkommen, daß die Anlieferung von Brotgetreide im Osten im Sommer vor der Ernte nicht mehr für den Bedarf der Mühlen ausreicht und eine Getreideknappheit entsteht, da unter normalen Verhältnissen der Osten die niedrigsten Preise in Deutschland hat und auf Zufuhren aus anderen Teilen des Inlands nicht rechnen kann. Der Westen ist naturgemäß in den Zeiten der Getreideknappheit im Osten ausschließlich auf die Zufuhren aus dem Ausland angewiesen; infolgedessen muß die Getreideeinfuhr aus dem Ausland in den Monaten vor der neuen Ernte steigen.

Es ist wohl nun auch darauf hingewiesen worden, daß durch die große Ausfuhr im Herbst und Winter Deutschland von Getreide entblößt werde, was im Falle eines Krieges verhängnisvoll werden könnte. Diese Befürchtungen sind aber übertrieben. Wegen der großen Einfuhr von Weizen ist beispielsweise in dem Jahre 1910/11 mit Ausnahme des September, in dem ein geringer Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr war, die Einfuhr von Brotstoff stets wesentlich größer wie die Ausfuhr gewesen, wie aus der Tabelle X S. 404 hervorgeht.

Im September aber haben wir naturgemäß einen Ueberschuß an einheimischem Brotgetreide.

Es wird ferner behauptet, daß durch das Einfuhrscheinsystem unser guter Hafer und Roggen exportiert und dafür die minderwertigere Futtergerste eingeführt wird. Auch dieser Vorwurf trifft so im allgemeinen nicht zu. Die Ausfuhr von Roggen und Hafer ist bedingt durch die geschilderten einheimischen Produktions- und Absatzverhältnisse. Die Verfütterung von Roggen ist nur ein Notbehelf, der allerdings nach

Tabelle X.

Monate und Jahre	Einfuhr von Roggen u. Weizen roh u. verarbeitet Tonnen	Ausfuhr von Roggen u. Weizen roh u. verarbeitet Tonnen	Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr Tonnen	Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr Tonnen
1910				
August	205 150	125 572	79 578	—
September	203 319	247 813	—	44 494
Oktober	310 080	212 185	97 895	—
November	308 421	162 555	145 866	—
Dezember	272 203	200 644	71 559	—
1911				
Januar	248 679	141 961	106 718	—
Februar	194 891	141 437	53 484	—
März	189 046	117 090	71 956	—
April	231 108	95 945	135 163	—
Mai	292 415	93 650	198 765	—
Juni	374 758	54 684	320 074	—
Juli	398 186	38 358	359 828	—
	3 228 256	1 631 894	1 640 886	
Hiervon ab:			44 494 [1]	
Demnach Gesamtüberschuß der Einfuhr:			1 596 392	

der Einführung der Schutzzölle und vor der Aufhebung des Identitätsnachweises mangels ausreichenden Absatzes zu menschlicher Nahrung die Regel bildete. Die rationellste Verwertung des Roggens geschieht immer in der Form von Mehl und Kleie. Wenn wirklich, wie behauptet wird, im Auslande in einzelnen Gegenden der deutsche Roggen als Viehfutter dient, so dürfte dies auch vor Einführung der Getreidezölle, die die Einfuhrscheine zur Folge hatten, vorgekommen sein. Als Futtermittel konkurriert jedenfalls nicht der Roggen mit der Gerste, aber auch nicht der Hafer. Der Hafer ist das Futter der Pferde, die Gerste dient vorwiegend zur Ernährung der Schweine. Die Einfuhr von Gerste ist so gestiegen infolge der Ermäßigung des Zolls von 2 M. auf 1,30 M. im Jahre 1906 und der Zunahme der Schweinehaltung in Deutschland. Im Jahre 1904 wurden nur 18 920 000 Schweine, im Jahre 1907 dagegen schon 22 146 000 Stück gehalten. Die Denkschrift des Reichskanzlers vom 19. März 1910 kommt auch zu dem Ergebnis, daß die Steigerung der Gersteneinfuhr sich unabhängig von der Haferausfuhr entwickelt hat.

Endlich wird darauf hingewiesen, daß durch die Einfuhrscheine die Einnahmen des Reichs geschmälert werden. So betrug im Jahre 1908 der mit Einfuhrscheinen beglichene Zoll 99 262 930 M., davon wurden Einfuhrscheine im Werte von 17 133 103 M. zur Bezahlung des Zolls für Petroleum und Kaffee verwendet. Im Jahre 1908 war die Ausfuhr von Roggen und Hafer größer als die Einfuhr, die Ausfuhr von Roggen ist auch in den folgenden Jahren größer als die Einfuhr geblieben. Hätten in 1908 die Einfuhrscheine für Roggen und Hafer

1) Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr.

und in den folgenden Jahren für Roggen nur zur Bezahlung des Zolls für Roggen und Hafer, bzw. Roggen verwertet werden dürfen, dann hätte allerdings in der Höhe des Ueberschusses der Ausfuhr über die Einfuhr, bzw. seines Zollwertes die Reichskasse mehr Zoll eingenommen, da die überschießenden Einfuhrscheine zur Bezahlung des Zolls für andere Waren Verwendung gefunden haben. Wir werden aber sehen, daß ein solcher Standpunkt nicht im Interesse der beteiligten Erwerbskreise liegt. Also davon abgesehen kann eine Schädigung der Reichskasse nicht anerkannt werden.

Da Deutschland zu seiner Ernährung ein bestimmtes Quantum Getreide gebraucht, so muß eine über den Ernteüberschuß hinausgehende Ausfuhr eine entsprechend höhere Einfuhr im Gefolge haben. Die bei der überschießenden Ausfuhr erteilten Einfuhrscheine müssen bei der vermehrten Einfuhr Verwendung finden. Eine Schädigung der Reichskasse kann also dadurch nicht entstehen. Dabei ist es gleichgültig, daß bisher ein Teil der Getreideeinfuhrscheine für die Verzollung von Petroleum und Kaffee Verwendung fand. Es ist richtig, daß, wenn dies nicht möglich ist, wie zur Zeit, der mit Getreideeinfuhrscheinen bezahlte Zoll für Petroleum und Kaffee mit barem Geld bezahlt werden muß. Aber es ist klar, daß die fraglichen Einfuhrscheine nun nicht einfach verschwinden, sondern sie werden zur Bezahlung des Zolls für Getreide verwandt, der bisher bar bezahlt wurde. Der Zollwert des eingeführten Getreides ist wegen der gewaltigen Einfuhr von Weizen und Futtergerste viel größer als der Zollwert des ausgeführten Getreides und deshalb können die Einfuhrscheine allein zur Verzollung des Getreides bequem Verwendung finden. Es bleiben dann immer noch große Quantitäten, z. B. im Jahre 1910/11 5676195 t Getreide im Zollwerte von 179187614 M., für die der Zoll bar bezahlt werden muß, wie Tabelle XI S. 406 u. 407 ergibt.

Aus diesem Grunde ist auch die infolge der Reichstagsverhandlungen im vorigen Herbst erfolgte Aufhebung der Verwendung der Einfuhrscheine für die Verzollung von Petroleum und Kaffee ganz belanglos, ebenso auch die Reduktion der Verwendbarkeit der Einfuhrscheine von 6 auf 3 Monate. Wie der Reichskanzler in seiner Denkschrift selbst für 1907 und 1908 nachgewiesen, beträgt die Umlaufsdauer der Einfuhrscheine durchschnittlich wenig über 1 Monat.

Auch die übrigen, von den verschiedensten Seiten gemachten Vorschläge zur Beseitigung der Klagen über die Einfuhrscheine würden, wie in der Denkschrift nachgewiesen, bis auf die Wiedereinführung des Identitätsnachweises und die Beschränkung der Verwendbarkeit der Einfuhrscheine auf die Verzollung von denjenigen Getreidearten, bei deren Ausfuhr sie erteilt worden sind, und die Ermäßigung des Werts der Einfuhrscheine (Vorschlag der Handelskammer zu Berlin) ohne Wirkung sein.

Die Wiedereinführung des Identitätsnachweises kann nicht in Betracht kommen, da die Gründe, die zu seiner Aufhebung führten, jetzt ebenso noch zutreffen, wie 1894. Die Beschränkung der Verwendbarkeit allerdings würde für Roggen, möglicherweise auch für Hafer,

Tabelle

Zeitraum	Roggen roh und bearbeitet	Betrag des hierauf entfallenden Zolls 50 M. pro Tonne	Weizen roh und bearbeitet	Betrag des hierauf entfallenden Zolls 55 M. pro Tonne	Hafer	Betrag des hierauf entfallenden Zolls 50 M. pro Tonne
						Einfuhr in Tonnen
1. 8. 10 bis 31. 7. 11	681 350	34 067 500	2 547 076	140 089 180	648 818	32 440 900
						Ausfuhr in Tonnen
1. 8. 10 bis 31. 7. 11	1 005 245	50 272 250	626 658	34 466 190	289 112	14 455 600

von einschneidender Wirkung sein. Sie wird für diese beiden Getreidearten in einer vor kurzem erschienenen, sehr lesenswerten Schrift von Dr. Beckmann gefordert.

Wie ich schon erwähnte, war im Jahre 1908 die Ausfuhr von Roggen und Hafer größer als die Einfuhr. Sie ist auch in den folgenden Jahren hinsichtlich Roggen größer geblieben. Es ist also für Roggen mit einer dauernden Erscheinung zu rechnen, wenn keine Gegenmaßregeln getroffen werden, während die Ausfuhr von Hafer nur in denjenigen Jahren größer als die Einfuhr sein wird, die auf Jahre mit besonders guten Ernten folgen. Denn der landwirtschaftliche Betrieb bringt es mit sich, daß der Ueberschuß von Hafer über den Bedarf erst in dem folgenden Jahre exportiert werden kann.

Die Zunahme der Ausfuhr von Roggen und Hafer hat verschiedene Ursachen. Erstens ist der Ertrag pro Hektar infolge der größeren Verwendung von künstlichem Dünger und der besseren Auswahl des Saatgutes gestiegen, und zwar von 14,8 dz 1899 auf 18,5 dz 1909 bei Roggen und von 17,2 auf 21,2 dz bei Hafer. Bei Roggen kommt die Ausdehnung der Anbauflächen auf Kosten des Weizens hinzu. Gegen 1900 waren 1909 148000 ha mehr mit Roggen bestellt, 115000 ha weniger mit Weizen. Der Anbau des Weizens ist zurückgegangen, weil er mehr Kapital und Arbeit seitens des Landwirts erfordert, andererseits die Erträge unsicherer wie bei dem Roggen sind.

Der größeren Produktion von Roggen und geringeren Produktion von Weizen steht ein Rückgang im Roggenkonsum und eine Zunahme des Verzehrs von Weizen in Deutschland gegenüber. Der Konsum an Roggen betrug in Deutschland 1902/03 158,3 kg und 1908/09 nur 141,3 kg pro Kopf, also 17 kg oder fast 11 Proz. weniger [1]), dagegen ist der Verbrauch von Weizen entsprechend gestiegen. Mit der zunehmenden Wohlhabenheit wendet sich eben die Bevölkerung mehr dem Genusse des wohlschmeckenderen Weizenbrotes zu, auch ist die Ver-

1) Die Angaben habe ich dem Buch von Dr. Beckmann entnommen: „Einfuhrscheinsysteme. Kritische Betrachtung mit besonderer Berücksichtigung der Getreideeinfuhrscheine.“ Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1911.

XI.

Futtergerste	Betrag des hierauf entfallenden Zolls 13 M. pro Tonne	Malzgerste	Betrag des hierauf entfallenden Zolls	Gesamtgetreidemenge	Gesamtzollbetrag M.
zu 1000 kg.					
3 520 313	63 764 069	200 908	8 036 320	7 598 465	278 397 969
zu 1000 kg.					
1 255	16 315	—	—	1 922 270	99 210 355
			Mehreinfuhr	5 676 195	179 187 614

schiebung der Bevölkerung auf Kosten des platten Landes zugunsten der großen Städte dabei wirksam, denn die Städter essen mehr Weißbrot, die Landbewohner mehr Schwarzbrot. Auf Grund dieser Entwicklung mußte naturgemäß der Ueberschuß der Roggenproduktion, weniger der Hafererzeugung, über den einheimischen Bedarf und damit der Ausfuhrüberschuß steigen, während andererseits der Einfuhrüberschuß von Weizen zunehmen mußte. Es ist auch klar, daß nach Lage der Verhältnisse diese Entwicklung sich fortsetzen muß, wenn nichts geschieht, und es ist ebenso einleuchtend, daß diese Entwicklung nicht unbedenklich ist, indem wir mit unserem Getreideverbrauch und Absatz immer abhängiger vom Auslande werden. Es ist fraglos ein Widerspruch, daß wir einen hohen Zoll auf Roggen erheben, während wir mit dem Absatz dieses Roggens mit auf das Ausland angewiesen sind. Wir schützen uns beispielsweise gegen die Einfuhr von Roggen aus Rußland, überschwemmen aber die westlichen Grenzgebiete dieses Reiches mit unserem Roggen. Dies muß auf die Dauer dazu führen, und in Rußland ist schon eine entsprechende Bewegung im Gange, daß sich unsere Roggenexportländer, soweit sie selbst Roggen produzieren, gegen die Einfuhr unseres Roggens durch Schutzzölle schützen.

Daß aber derartige Maßnahmen für unsere Landwirtschaft im Osten unheilvoll werden könnten, ist ebenfalls einleuchtend.

Andererseits ist es auch verkehrt, daß wir uns mit unserem Bedarf an Weizen immer abhängiger vom Ausland machen, obwohl wir doch einen wesentlich größeren Teil dieses Bedarfs, als es zurzeit geschieht, selbst produzieren könnten.

Zur Beseitigung dieses Mißstandes empfiehlt also Beckmann, wie schon andere vor ihm, daß die Einfuhrscheine für Roggen und Roggenmehl nur zur Bezahlung des Zolls für Roggen, die Einfuhrscheine für Hafer nur zur Bezahlung des Zolls für Hafer verwandt werden dürfen. Er hofft dadurch die Landwirte zu veranlassen, den Anbau von Roggen und Hafer zugunsten des Anbaues von Weizen und Gerste einzuschränken. Es ist wahrscheinlich, daß dieser Erfolg erzielt werden würde, aber unter welchen Opfern!

Der Ausfuhrüberschuß von Roggen in rohem und bearbeitetem Zustande betrug im Durchschnitt der Jahre 1908/11 492 478 t gleich einem Zollwerte von 24 623 900 M. Die ganze Ausfuhr betrug im Durchschnitt dieser Jahre 900 820 t gleich einem Zollwerte von 45 041 100 M. Da die für den Ausfuhrüberschuß erteilten Einfuhrscheine nach der Durchführung des Beckmannschen Vorschlages bei der Einfuhr keine Verwendung finden könnten, so wäre anzunehmen, daß der Wert der Einfuhrscheine zunächst durchschnittlich um 2,70 M. auf 2,30 M. ermäßigt werden würde, vorausgesetzt, daß in der Produktion von Roggen in Deutschland kein Rückgang eintreten würde.

Wahrscheinlich würde der Rückgang des Wertes noch ein größerer sein, da mehr als die Hälfte der Roggen-Einfuhrscheine keine Verwendung finden würde und demgemäß das Risiko bei der Erwerbung eines Roggen-Einfuhrscheines ein sehr großes sein müßte. Die Folge davon würde sein, daß der Auslandspreis plus Zollwert des Einfuhrscheines niedriger wäre als der Inlandspreis, eine Ausfuhr von Roggen wäre nicht mehr möglich, der Inlandspreis würde fallen und der Anbau von Roggen würde zurückgehen müssen. Der Einfuhrschein würde seinen vollen Zollwert erst wieder erhalten, wenn die Ausfuhr nicht größer, sondern kleiner als die Einfuhr ist. Daß bis zu diesem Zustande die Landwirtschaft im Osten, der Getreidehandel und die für den Export arbeitende Müllerei in hohem Maße geschädigt werden würden, ist klar. Die Roggenpreise im Inlande wären nicht allein abhängig von dem stets wechselnden Verhältnis des Anbaues und der Ernte im In- und Auslande, von dem stets wechselnden Bedarf des In- und Auslandes, sondern auch von dem stets wechselnden Wert des Einfuhrscheins. Und da niemand bei dem Anbau des Roggens weiß, ob nicht trotz des Rückganges infolge einer guten Ernte oder der weiteren Zunahme des Weizenverbrauchs die Ausfuhr wieder größer sein wird als die Einfuhr, so würde dauernd ein Moment der Unsicherheit in dem ganzen Roggenverkehr bleiben, das wie jede Ungewißheit sowohl für den Produzenten als den Händler und Müller im höchsten Maße schädigend wirken müsse.

Der Einfuhrschein für Roggen würde deshalb unabhängig von den tatsächlichen Aus- und Einfuhrverhältnissen dauernd minderwertiger als der Zoll sein und infolgedessen würde wie vor der Aufhebung des Identitätsnachweises im Preise der Roggenzoll in vollem Maße im Osten nicht zum Ausdruck kommen. Der Zweck des Einfuhrscheinsystems wäre für Roggen nur zum Teil erfüllt.

Ich muß aber darin Beckmann beistimmen, daß etwas zur Beseitigung der absonderlichen Verhältnisse geschehen muß, und ich halte dafür nur die Herabsetzung des Roggenzolls von 5 M. auf den alten Satz von 3,50 M. geeignet. Ich erinnere daran, daß der Ausfuhrüberschuß bei Roggen erst nach der Erhöhung des Zolls eingetreten ist, und wir haben gesehen, daß die Steigerung der Roggenausfuhr die Folge der Zollerhöhung sein mußte. Daß wir mit der Zeit so wie so zu einem Abbau der hohen Getreidezölle kommen werden, davon bin ich überzeugt. Dringend ist sie aber nach Lage der geschilderten Verhältnisse sicherlich für Roggen. Nach Ermäßigung des Zolls würde

bei Aufrechterhaltung des jetzigen Einfuhrscheinsystems der Preis für Roggen um 1,50 M. pro 100 kg im Inland fallen. Der Landwirt hätte wie der Händler und Müller mit klaren Verhältnissen zu rechnen und hätte sich zu überlegen, ob er bei der um 1,50 M. vergrößerten Preisdifferenz zwischen Weizen und Roggen nicht wieder wie früher mehr Weizen anbauen solle auf Kosten des Roggens.

Wir haben im Jahre 1911 nur 1 751 239 ha[1]) mit Winterweizen bestellt gehabt gegenüber 1 881 853 ha im Jahre 1899 und 1 907 163 ha im Jahre 1900. Dagegen betrug die mit Winterroggen bestellte Erntefläche 1911 6 015 974 ha gegenüber 5 736 858 ha im Jahre 1899 und 5 819 717 ha im Jahre 1900. Wäre die Winterroggenfläche im Jahre 1911 nicht größer gewesen wie 1899, dann hätten wir bei einem Ernteergebnis von 1,78 t pro Hektar 496 826 t Roggen weniger geerntet. Nun betrug der Ueberschuß der Roggenausfuhr über die Einfuhr im Jahre 1911 157 425 t[2]), der Ueberschuß der Ausfuhr von Roggenmehl über die Einfuhr 144 568 t = 222 400 t Roggen.

Der Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr von Roggen, roh und verarbeitet, betrug also 379 825 t, war demnach geringer als der Ertrag der im Jahre 1911 mehr als im Jahre 1899 mit Roggen bestellten Erntefläche. Es kann daher angenommen werden, daß es möglich ist, die Roggenproduktion auf den inneren Bedarf einzuschränken. Andererseits wäre die Weizenernte in 1911, wenn noch dieselbe Fläche wie 1899 mit Winterweizen bestellt worden wäre, um 130 614 ha $\times$ 2,08 t = 271 677 t größer gewesen, gewiß nur ein kleines Quantum gegenüber einem Einfuhrüberschuß von Weizen in 1911 von 2 170 212 t. Aber es kommt ja weniger auf die Erhöhung der Weizen- als die Verminderung der Roggenproduktion an.

Es bleibt nur fraglich, ob es gelingt, einen Weizen zu züchten, der einerseits auch auf leichteren Böden gute Erträge gibt, andererseits gegen die Witterung Deutschlands genügend widerstandsfähig ist.

Würde infolgedessen der Roggenanbau gegenüber dem Inlandskonsum zu sehr eingeschränkt werden, dann würden naturgemäß die Roggenpreise steigen und zur verstärkten Roggenproduktion anregen. Die Erzeugung von Roggen über den Bedarf hinaus in einem Jahre würde nichts schaden, da die Roggeneinfuhrscheine auch zur Verzollung anderer Getreidearten verwandt werden könnten. Der Zoll von 3,50 M. käme im Inlandspreise voll zum Ausdruck, der Einfuhrschein hätte seinen vollen Zollwert im Gegensatz zu dem Vorschlage von Beckmann, bei dessen Verwirklichung der Preis des Einfuhrscheins gedrückt und der Zoll im Osten nicht im vollen Maße im Inlandspreise zum Ausdruck käme. Voraussichtlich würde demnach der Wert des Einfuhrscheins nach meinem wie nach dem Vorschlage von Beckmann ziemlich gleich hoch sein, nur daß er bei meinem Vorschlage gleichmäßig annähernd 3,50 M. pro 100 kg betragen würde, während er bei Verwirklichung

---

1) 1. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs 1912, Erntestatistik für das Jahr 1911.

2) Monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel Deutschlands Dezember 1911.

des Beckmannschen Vorschlages fortwährend schwanken und jede genaue Kalkulation unmöglich machen würde.

Auf den Vorschlag der Berliner Handelskammer möchte ich nicht weiter eingehen, da er nur als Notbehelf an Stelle der Zollermäßigung aufgefaßt sein will.

Die Verhältnisse liegen bei Hafer wesentlich einfacher. Die Einfuhr ist in den letzten 3 Jahren größer als die Ausfuhr gewesen, sie war nur in den Jahren 1907 und 1908 kleiner. Hafer wird im Gegensatz zum Roggen in erster Linie nicht für den Markt, sondern für den eigenen Bedarf angebaut. Ein Ausfuhrüberschuß kann daher nur in Jahren eintreten, die auf Jahre mit besonders guten Ernten folgen. Ich lasse dahingestellt, ob unter solchen Verhältnissen jetzt schon eine Herabsetzung des Zolls auf den alten Satz zu fordern ist.

Die Klagen über die Einfuhrscheine rührten von den Konsumenten und Müllern her. Die Klagen der Konsumenten können nicht berücksichtigt werden, da nicht ihre, sondern die Interessen der ostdeutschen Landwirtschaft und des Getreidehandels durch die fragliche Maßregel gefördert werden sollen, und zwar mit Recht. Den Müllern, welche klagen, stehen andere Müller gegenüber, die ihren ganzen Betrieb auf das Einfuhrscheinsystem aufgebaut haben und infolge seiner Aufhebung oder einer durchgreifenden Aenderung in hohem Maße geschädigt werden würden. Daher darf meiner Ansicht nach das Einfuhrscheinsystem nicht angetastet werden, und die unzweckmäßige Verschiebung in den Produktions- und Absatzverhältnissen von Brotgetreide ist durch eine Ermäßigung des Roggenzolls auf den früheren Satz zu korrigieren.

VII.

Hat Oppenheimer die Grenznutzentheorie widerlegt?

Von Dr. G. Albrecht.

Franz Oppenheimer stellt in seinem Buche „Theorie der reinen und politischen Oekonomie“ folgenden Satz auf: „Der Grenzwert allein bestimmt den relativen Wert der Güter überall da, wo die Beschaffungskosten nicht in Betracht kommen“. Mit diesem etwas lapidar klingenden Satze versetzt er, wie er meint, der Grenznutzentheorie den Todesstoß; der Grenznutzen könne allein nicht das Wertproblem lösen; die Grenznutzentheorie „setzt immer einen ‚gegebenen Vorrat‘ voraus, groß oder klein, aber fragt selten, woher er stammt. Sie ist nichts mehr, als die Lehre des abstrakt gefaßten Verwendungswertes, des Verwendungswertes unter Abstraktion von seiner regelmäßigen Bedingung, seinem regelmäßigen Korrelat, den Beschaffungskosten“.

Demgegenüber möchte ich die Frage aufwerfen, ob diese Sätze die Grenznutzentheorie überhaupt treffen können oder was in Wirklichkeit die Grenznutzentheorie besagen will.

Diese Frage ist meines Erachtens so zu beantworten: Die Grenznutzentheorie will erklären, wie die einzelne Wirtschaftseinheit ein Gut, das sie etwa auf dem Tauschmarkte erwerben will, bewertet, d. h. nach welchen Grundmomenten, mit welchem Maßstabe sie den Wert, den sie nach Maßgabe ihrer Wertung in einem bestimmten Preise ausdrücken muß, ermittelt. Die Grenznutzentheorie geht von der Voraussetzung aus, daß sich ein festumgrenzter Bedürfniskreis auf einen in der ersten Stufe der Betrachtung, zunächst einmal als nicht vermehrbar angenommenen, also festumschriebenen Gütervorrat richtet. Es ist daher der Fall der gewöhnliche, daß sich auf ein einzelnes bestimmtes Gut eine ganze Reihe von Begehrungen richtet. Halten wir uns zunächst an diesen Fall, da er für die Erklärung dessen, was die Grenznutzentheorie will, besonders instruktiv ist. Er zeigt nämlich das für einen objektiven Werttheoretiker einigermaßen erstaunliche Ergebnis, daß die Wertschätzungen der einzelnen mit ihrem Begehren auf das Gut gerichteten Kaufwerber ganz verschieden ausgefallen sind, so, daß keine Bewertung einer anderen zu gleichen braucht. Woher dieses Resultat? Die Antwort scheint mir das Moment zu enthalten, das Oppenheimer übersieht und an dem seine Kritik der Grenznutzentheorie scheitern muß, insofern, als er dieser eine Erkenntnis abspricht, die den Grenznutzentheoretikern ebenso bekannt ist, wie ihm selbst, daß es nämlich auch auf die Beschaffungskosten ankomme. Die Antwort lautet: Die Grenznutzentheorie haftet nicht nur an dem Nutzen eines Gutes, nach dem das Individuum den Grenzwert dieses Gutes bestimmt, sondern sie hat zur Grundlage das, was man den abhängigen Nutzen nennen könnte, d. h. die Vergleichung des Nutzens eines Gutes für die individuelle Wirtschaft mit den Kostengütern, die diese Wirtschaft zur Erlangung jener zu wer-

tenden Güter hinzugeben in der Lage ist. Verkennt man dieses, so muß man allerdings die ganze Bedeutung der Grenznutzenlehre verkennen, die ohne dieses Abhängigkeitsverhältnis, das in neuester Zeit von den Trägern der Grenznutzenlehre (so von v. Wieser in seinem Referate für die Wiener Tagung des Vereins für Sozialpolitik über den Geldwert und seine Messung) nachdrücklichst betont worden ist, in der Tat in der Luft schweben oder doch über die Erklärung der bei der Wertbestimmung mitsprechenden psychologischen Tatsachen nicht hinauskommen würde, die Möglichkeit verschließend, von hier aus zu einer Fixierung der Werthöhe im konkreten Falle zu gelangen.

Die Grenznutzentheorie geht, das übersieht Oppenheimer, über das ihr zugrunde liegende Gossensche Gesetz, daß der Wert eines Güterzuwachses umgekehrt proportional der Menge der schon vorhandenen Güter sei, hinaus; während dieses nur den abstrakten Grenzwert ermittelt, gestattet jene die konkrete Höhe des Grenzwertes zu bestimmen, und zwar auf Grund des vorausgesetzten Vorhandenseins zweier konkreter Glieder, deren eines der Güter-(Geld-)vorrat der wertenden Wirtschaft ist. Freilich muß noch ein zweites Glied vorausgesetzt sein, und zwar ein dem Bewußtsein aller auf dem Markte Verkehrenden gegenwärtiger, in einem bestimmten Preise ausgedrückter Wert. Wie dieser zustande gekommen ist, erklärt allein eine Kostenwerttheorie ebensowenig wie die Grenznutzentheorie. Es besteht nur der Unterschied, daß jene es will, diese aber überhaupt gar nicht daran denkt. Dieser Wert, der im Preise zum Ausdrucke kommt, ist natürlich im letzten Stadium seines Entstehens auf die Grenznutzenwertungen der einzelnen Wirtschaften zurückzuführen; aber in den weiter zurück liegenden Stadien treten Momente hinzu, die wohl schließlich nicht anders als historisch und kulturgeschichtlich zu verstehen sind. Als Marx an einer Stelle seines Kapitals einen bestimmten Fall der Abweichung des Preises vom „natürlichen“ Wert (im Stadium der einfachen Warenzirkulation, wo sein späterer „Marktwert“ noch keine Rolle spielt) erklären will, und zwar jenen Fall, bei dem der Käufer 10 zu viel bezahlt, um seinerseits seinem Käufer 10 zu viel abzufordern usw., gebraucht er den Vergleich, daß hier dasselbe vorliege, als sei an die Stelle von Gold als Wertmaß Silber getreten; am Werte habe sich nichts geändert, nur an dessen Ausdruck. Es ist dies ein Vergleich, dessen Anwendung von tiefer theoretischer Einsicht Zeugnis ablegt. Wir können ihn hier auch heranziehen; ein allgemeiner Preisaufschlag, der plötzlich auf dem Warenmarkte Platz greifen könnte, ändert nichts an dem, was die Werttheorie zu bestimmen hat. Diese wird nunmehr die neuen Preise zugrunde legen und, ohne irgend etwas an ihrem Wesen und an ihren Zwecken zu ändern, den Wertungsvorgang des Individuums, das, wie vorher geschildert, seinen Gütervorrat (Geld) mit den ihm bewußten Preisen vergleicht, erklären; nach den einzelnen Wertungsvorgängen aller der Individuen, die dasselbe Gut bewerten, treten sich alle die einzelnen Wertungen gegenüber und schaffen so einen objektiven Wert, der identisch mit dem nunmehr geltenden Preise des Gutes ist. Dieser Preis wird nun den weiteren Wertprozessen zugrunde gelegt. — Es

hat etwas Bestechendes zu sagen (wie es Oppenheimer, S. 333, tut): „Die Kosten sind die Ursache des ökonomischen Wertes, das Maß der Kosten ist das Maß des ökonomischen Wertes“ und „auch die isolierte oder isoliert gedachte Personalwirtschaft hat den Maßstab des Beschaffungswertes“. Aber Oppenheimer irrt, wenn er behauptet, die Grenznutzentheoretiker seien anderer Meinung. Die Grenznutzentheorie vergleicht ja gerade die Mittel der Individualwirtschaft mit den „kostenden“ Gütern, die sie erwerben will. Sie erklärt freilich nicht, wie die Höhe der Kosten, die der Wertung (als Preise) zugrunde liegen, entstanden ist. Doch welche Werttheorie tut das oder kann das tun? Keine, wenn es auch so manche versucht hat; aber die Werttheorien, die das versucht haben, sind als solche eben hieran gescheitert; ihnen war der erkenntnistheoretisch entscheidende Unterschied zwischen Wert- und Preistheorie nicht klar. So haben die Kostenwerttheorien wie die Arbeitswerttheorien für uns nur die Bedeutung von Preistheorien. Auch unsere Preistheorien erfüllen, wie an einem Beispiele (die Entstehung des objektiven Wertes oder des Preises durch das Gegeneinanderabwägen der einzelnen individuellen Wertungen) schon gezeigt wurde, keine andere Aufgabe, als die objektiven Werttheorien zu erfüllen in der Lage sind. Löst man aber all diese Theorien in ihre letzten Bestandteile auf, so kommt man wieder zu dem Punkte, wo die Werttheorie eingreift; diese setzt aber letzten Endes wieder ein bestimmtes Wertbewußtsein (also Preise) voraus, mit dem jedoch die Werttheorie nichts zu tun haben kann.

Wenn es nun klar ist, daß das Hauptmoment bei der Grenznutzentheorie die Vergleichung der hinzugebenden mit den zu erlangenden Gütern ist (natürlich nach Maßgabe des Grenznutzens, den diese und jene gewähren; der Grenznutzen ist auf beiden Seiten der Gleichung entscheidend!) [1]), daß also die Kosten durchaus nicht ausgeschaltet sind, so ist es völlig gleichgültig, ob wir, wie bisher, einen nicht vermehrbaren Gütervorrat unterstellen, oder einen beliebig vermehrbaren. Die Grenznutzenwertung ist dann nur um ein Glied verschoben: die Vermehrung ist möglich durch Aufwand von Geld; die Menge des Geldes, die zur Erlangung der Güter hingegeben werden kann, unterliegt nunmehr genau so der Grenznutzenwertung, wie vorher die Summe Geldes, die den Grenznutzen der zu erlangenden Güter aufwog. Nach alledem komme ich zu dem Resultat, daß Oppenheimer die Grenznutzentheorie deshalb nicht widerlegt hat, weil er ihr Dinge entgegengehalten hat, die mit ihr nur indirekt zusammenhängen, ihr Wesen dagegen nicht berühren und sie deshalb nicht treffen konnten. Oppenheimer faßt die Grenznutzentheorie viel zu eng und einseitig, als sei sie identisch mit dem Gossenschen Gesetze, das ihr doch nur die psychologische Handhabe bietet.

---

1) Unseres Erachtens ist dies zu Unrecht in der neuesten Arbeit O. Conrads „Lehre vom subjektiven Wert als Grundlage der Preistheorie“ bestritten worden; nach Conrad findet auf Seiten des Angebots keine Wertung im Sinne der Grenznutzentheorie statt.

Literatur.

III.

Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand.

Georg von Mayr bei der Feier seines 70. Geburtstages am 12. Februar 1911 als Festgabe dargebracht von (... und dem Herausgeber) F. Zahn. München und Berlin 1911. J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier). 2 Bde. gr. 8. Bd. I, XXVI und 824, Bd. II 1021 SS. Brosch. 42, geb. 45 M.

Besprochen von Paul Kollmann.

Dem mehr und mehr in Aufnahme gekommenen Brauche, verdienten Männern der Wissenschaft an Gedenktagen ihres Lebensganges den Ausdruck der Anerkennung zu betätigen durch Ueberreichung eines ihnen gewidmeten wissenschaftlichen Schriftwerkes, das aus dem Zusammenwirken einer Mehrheit ihrer Verehrer hervorgegangen ist, haben wir bereits manche schätzenswerte Arbeiten zu danken. Besonders nutzbringend erweisen sich diese Sammelschriften, wenn sie nicht bloß beliebige, lose aneinander gereihte Beiträge enthalten, sondern nach einem vorgezeichneten Plane verschiedene, durch ein inneres Band miteinander verknüpfte Seiten eines Wissensgebietes in gründlicher Beleuchtung behandeln. Ein solches Werk ist es auch, welches als Festgabe Georg von Mayr, dem einstigen verdienstvollen Leiter der bayerischen Landesstatistik und zumal dem noch immer unermüdlichen und hochangesehenen statistischen Forscher, auf die Anregung und nach der Vorzeichnung Friedrich Zahns, eines seiner Nachfolger im Münchener Amte, von nicht weniger als 52 engeren oder weiteren Fachgenossen dargebracht wurde. Es ist durch die große Beteiligung, die gewiß den Beweis für die Wertschätzung des berühmten Meisters erbringt, mit seinen mehr als 1800 Seiten zu einem stattlichen literarischen Erzeugnisse ausgewachsen, von dem man freilich nicht sagen kann, daß es aus einem Gusse sei: dazu ist es zu vielseitig, ging die Auffassung und die Eigenart der Arbeitsweise der einzelnen Verfasser zu sehr auseinander, so daß selbst in grundlegenden Fragen widersprechende Ansichten zu Wort gekommen sind. Aber doch einheitlich ist das umfangreiche Werk in seinem leitenden Gedanken: soweit Deutschland in Betracht kommt, die Errungenschaften und die Lücken der statistischen Wirksamkeit

auf ihren mannigfachen Gebieten deutlich und in tunlichster Vollständigkeit zur Erkenntnis zu bringen. Und den hat es, als Gesamtleistung angesehen, in bisher unerreichter Weise zur Ausführung gebracht; es hat damit einen großen Wurf getan.

Die Rührigkeit, die heute die Statistik, die amtliche sowohl wie die außeramtliche, an den Tag legt, macht es immer schwieriger, sich über ihre vielseitigen Bestrebungen und Unternehmungen genügend zu unterrichten. Schier alles, was für die zahlenmäßige Ergründung sich geeignet erweist und an dessen Ergründung ein ernsteres Interesse haftet, insbesondere auch das, was an neuen Vorgängen ins Leben eintritt und die Aufmerksamkeit auf sich lenkt, verfällt meist bald, wenigstens hier oder dort, der statistischen Beobachtung und Feststellung. Aber nicht von allen diesen Veranstaltungen dringt über die Kreise, die es unmittelbar berührt, näheres in die breite Oeffentlichkeit, auch nicht in die der statistischen Welt hinaus. Am ehesten geschieht es noch mit den sachlichen Ergebnissen; soweit sie belangreich erscheinen, werden sie durch die Fach- oder Tagespresse verbreitet und denen, die daran wissenschaftlich oder geschäftlich Anteil nehmen, zugänglich gemacht. Dagegen das, was den statistischen Fachmann an erster Stelle berührt, die Ermittelung als solche, das ganze Verfahren in Anlage und Vollzug, die Ziele, die man damit im Auge gehabt, die Wahrnehmungen, die man dabei gemacht hat, das bleibt allermeist den ferner Stehenden verschlossen. Nur über die großen Aufnahmen pflegen der Regel nach gründlichere Aufschlüsse zu erfolgen, schon weil die Einrichtungsvorschriften amtlich bekannt gemacht werden; über die unendlich viel umfassendere Menge der kleineren, namentlich die aus dem inneren Dienst von Behörden erwachsenden Ermittelungen wird man nach außenhin nur selten ausreichend unterrichtet. Und doch handelt es sich hierbei oft genug um Veranstaltungen, die im Hinblick auf die Ueberwindung entgegentretender Hindernisse oder auf die Wahl des eingeschlagenen Weges die Beachtung der Berufsleute verdienen. Es war darum ohne Frage ein einsichtsvoller Gedanke Zahns, einmal auf das fühlbare Bedürfnis nach einer übersichtlichen Darlegung alles dessen hinzuweisen, was gegenwärtig die Statistik in allen ihren Zweigen schafft und wie sie schafft und welche Erfolge sie dabei erreicht hat. Und es war zugleich der richtige Augenblick erfaßt, ihn bei Gelegenheit der Herstellung einer Festschrift, an der eine starke Beteiligung zu erwarten war, ins Werk zu setzen. Denn nur durch die Vereinigung zahlreicher Mitarbeiter, von denen jeder ein ihm besonders geläufiges Teilstück übernehmen konnte, ließ sich in begrenztem Zeitraum etwas Erspriesliches zustande bringen.

So zielte denn Zahns Anregung dahin, die methodische Behandlung der statistischen Ermittelungen als das nächste und wesentlichste Ziel ins Auge zu fassen, die Ergebnisse dieser Ermittelungen nur beiläufig und zur weiteren Beleuchtung der eingeschlagenen Verfahren heranzuziehen und hierbei zu zeigen, was zurzeit auf den einzelnen Gebieten von seiten des Reiches, der Bundesstaaten, der Gemeinden, der Privatwirtschaften und der Wissenschaft geleistet wird, wie sich das Geleistete bewährt hat und nach welcher Richtung hin vervollkommnende Aus-

gestaltungen angezeigt sind. Hierüber hinaus stand es bei jedem Verfasser, wie er seine Aufgabe anfassen wollte. Und in der Tat sind dabei verschiedene Wege verfolgt worden: bald hat man sich darauf beschränkt, einfach die geltenden Bestimmungen und Einrichtungen, die für die Ermittelung bestehen, aufzuführen, bald und überwiegend hat man auch die kritische Sonde angelegt, bald ist man näher auf das Beobachtungsfeld selbst eingegangen, hat seine Eigentümlichkeiten der statistischen Feststellung gegenüber hervorgehoben, die verschiedenen angewendeten Maßregeln, ihnen gerecht zu werden, geschildert, bald auch die großen theoretischen Fragen in das Bereich gezogen, bald endlich auf die Würdigung der zahlenmäßigen Ergebnisse mehr Nachdruck gelegt; dies alles in der Regel mit ausgiebigen Hinweisen auf die namhaften literarischen Quellen. Und auch darin gehen die Arbeiten auseinander, daß sie die Frage nach der Fortentwickelung der Erhebungen und ihrer Behandlung recht abweichend beantwortet haben: mitunter ist gar nicht auf sie eingegangen, vielfach sind sie nur flüchtig gestreift und bloß in einigen Fällen in gründlicher Weise erörtert worden. Aber wie mannigfach die Behandlung im einzelnen ist, die Ausführung als Ganzes hat dem Entwurfe entsprochen, d. h. in großen Zügen ein übersichtliches Bild der statistischen Wirksamkeit auf heutiger Entwickelungsstufe in ihren hervorragendsten Zweigen und in der Art, wie die verschiedenen Statistik treibenden Faktoren, namentlich aber Reich, Staaten und Gemeinden daran ihren Anteil haben, geschaffen. Und zu dem, was von den einzelnen Mitarbeitern über den dermaligen Stand der statistischen Entfaltung und der Arbeitsweise auf den so zahlreich in Angriff genommenen Wirkungsfeldern veranschaulicht worden ist, hat Zahn eine beachtenswerte Einleitung gefügt, welche in anregender Gestalt und mit feinem Verständnisse die weitreichende Bedeutung und den Nutzen der Statistik bei sachverständiger Verwertung für das öffentliche Leben der Gegenwart ins Licht setzt.

Was nun aber die Einzelbeiträge vorführen und gar wie sie ihre Aufgabe angefaßt haben, kann hier leider nicht näher und so dargetan werden, daß man sich eine einigermaßen zureichende Vorstellung von ihrem Gehalte zu machen imstande ist: die Schriftleitung hat auch gegenüber einem so umfassendem Werke einen weiteren Raum nicht zur Verfügung zu stellen vermocht. Bloß aber den einen oder anderen Aufsatz herauszugreifen und eingehender zu betrachten, würde kaum angängig sein, wollte man nicht ziemlich willkürlich zu Werke gehen, würde auch den Lesern kein genügendes Bild, kein Mittel zur Beurteilung des Ganzen an die Hand geben. So bleibt kein anderer als der einige Ueberwindung kostende Ausweg, zwar die sämtlichen 52 Beiträge der Reihe nach namhaft zu machen, ihren Inhalt aber nur in der denkbarst kurzen Fassung zu kennzeichnen. Eingeteilt sind sie in 5 Abteilungen, von denen der erste Band die „Geschichte, Bedeutung, Organisation und Technik der deutschen Statistik“, die „Bevölkerungs-“ und die „Kulturstatisik“, der zweite Band die „Wirtschafts- und Sozialstatistik“ enthält. —

Den Anfang macht Dr. Adolf Günther, Privatdozent in Berlin, mit der Geschichte der deutschen Statistik (I, S. 1—65),

der den Werdegang vom merkantilistischen Staat aus besonders für Bayern und Preußen verfolgt, die Entfaltung unter dem Umschwung der Anschauungen und Einrichtungen im Anfang des 19. Jahrhunderts zeigt, um dann die moderne Ausbildung darzutun. Danach erörtert Dr. Hellmuth Wolff, Privatdozent und Direktor des Statistischen Amts in Halle, die Statistik als Wissenschaft (I, S. 66—111), indem er in einsichtiger Betrachtung und unter Berücksichtigung der verschiedenen Lehrmeinungen die Statistik als Methode wie als Wissenschaft untersucht und ihr einen selbständigen wissenschaftlichen Charakter zuspricht. Demgegenüber zeigt in anschaulicher Weise Stadtrat Dr. Heinrich Bleicher in Frankfurt a. M. die Bedeutung der Statistik in der Praxis (I, S. 112—147), wie auf den von ihr eroberten Gebieten sie sich den vielfachen gesellschaftlichen Lebensbedürfnissen dienstbar erweist. Die Organisation des statistischen Dienstes (I, S. 148—162) hat Dr. Hans Platzer, Direktor des Statistischen Landesamts in Straßburg, für die größeren Stellen in knapper Form geschildert. Ueber die Aufnahme-, Aufbereitungs- und Tabellierungstechnik (I, S. 163—186) und damit über die Arbeitsweise der statistischen Aemter berichtet im Fluge Dr. Karl Seutemann, Direktor des Statistischen Amtes in Hannover, unter Besprechung der hauptsächlich angewandten Verfahren, während Dr. Siegmund Schott, Direktor des Statistischen Amtes in Mannheim und Professor in Heidelberg, insbesondere auf die graphischen Darstellungen (I, S. 187—194) eingeht und ihrer neuerlich in Aufnahme gekommenen allzuhäufigen Verwendung wie der oftmals gekünstelten Behandlung entgegentritt.

Der zweite Teil, der der Bevölkerungsstatistik, wird eröffnet von Dr. Wilhelm Beukemann, Direktor des Hamburgischen Statistischen Bureaus, mit Methode und Umfang der deutschen Volkszählungen (I, S. 192—235). Neben einer übersichtlichen Schilderung dessen, was seit 1871 in Deutschland bei den Zählungen erhoben und aufbereitet und wie dabei verfahren ist, werden näher die Fragen nach der ortsanwesenden und der jetzt wieder mehr Beachtung findenden Wohnbevölkerung sowie die der — vielfach überschätzten — Zentralisation der Bearbeitung untersucht. Von den Einzelheiten der Bevölkerungsstatistik hat Dr. Walther Klose, wissenschaftlicher Assistent am städtischen Statistischen Amt in München, die räumliche Verteilung und Dichtigkeit der Bevölkerung (I, S. 236—256) ins Auge gefaßt und hierbei die Anlage der Ortschaftsverzeichnisse und das, was besonders für die Ermittelung des Dichtigkeitsgrades auf der bebauten und bewohnten Fläche seitens größerer Städte bewirkt ist, geschildert. Dr. Otto Landsberg, Direktor des Statistischen Amtes in Magdeburg, folgt mit der bisher noch wenig ausgebildeten Familienstatistik (I, S. 257—281), wobei die Arbeiten Boeckhs über die eheliche Fruchtbarkeit und solche über die Sterblichkeitsverhältnisse in der Ehe besonders hervorgehoben sind. Die Sprachenstatistik (I. 282—306) wird von Dr. Max Broesike, Mitglied des preußischen Statistischen Landesamtes, ebenfalls auch noch schwach ausgebaut und

der Vervollkommnung bedürftig, gezeichnet. Die Religionsstatistik (I, S. 307—323) ist von Ludwig Knöpfel, Regierungsrat in der hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik, vornehmlich nach den gewonnenen Erhebungstatsachen über die Konfessionsverteilung in Betracht gezogen; besonders sind noch die Mischehen besprochen und ferner hieran Vorschläge für die Weiterbildung der Erhebungen geknüpft.

Von anderen Sondergebieten hat sich Georg Evert, der heutige Präsident des preußischen Statistischen Landesamtes, der Rekrutierungsstatistik (I, S. 324—340), bis vor kurzem des Zankapfels in heftigem Federkriege über die Bedeutung von Landwirtschaft und Industrie für den Heeresersatz, angenommen und den Wert der vorliegenden Quellen für diese Frage ruhig und einleuchtend abgewogen. Eine anregende Darstellung des Wesens, der Schwierigkeiten, der anzustrebenden und erreichbaren Ziele einer Morbiditätsstatistik (I, S. 341—361) ist dem Sanitätsrate Dr. Adolf Gottstein in Charlottenburg zu danken, sowohl was sie im allgemeinen (Krankheitsausgang, -Dauer und -Ursache) als im besonderen (gemeingefährliche Geschlechtskrankheiten, Schuljugend, Säuglinge) und in Krankenhäusern angeht. Derselbe Gegenstand wird für die „berufliche" Morbiditätsstatistik (I, S. 362—386) weiter ausgeführt von Dr. Paul Mayet, Geheimen Regierungsrate im Kaiserlichen Statistischen Amte. Aus seiner gründlichen Kenntnis der Dinge heraus weist er auf die Hindernisse hin, welche der Erhebung der beruflichen Erkrankungen entgegenstehen, und nur durch Anwendung strengster Methoden, namentlich durch die Bildung nicht zu kleiner Gruppen und damit durch die Vermeidung mißleitender Verhältnisberechnungen umschifft werden können. Nicht minder hat Sanitätsrat Dr. Friedrich Prinzing in Ulm auf die der Statistik der Gebrechen (I, S. 387—405) noch anklebenden Unzulänglichkeiten und auf die schwachen von ihr erst erzielten Erfolge aufmerksam gemacht und für aussichtsreichere Erhebungen auf die Mitwirkung medizinischer Sachverständiger gedrungen.

Vier Abhandlungen befaßten sich mit der Bevölkerungsbewegung, von dem die Dr. Robert Kuczynkis, Direktor des Statistischen Amtes in Schöneberg, eine sorgfältige Zusammenstellung dessen gibt, was über Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle gegenwärtig erhoben und bearbeitet wird, woraus erhellt, daß die deutsche Reichsstatistik auf diesem Felde weit hinter der der Staaten und Städte zurückgeblieben ist. Daran schließt sich die Säuglings- und Säuglingssterblichkeitsstatistik (I, S. 434—454) von Dr. Heinrich Silbergleit, Direktor des städtischen Statistischen Amtes in Berlin, der in ersterer Hinsicht die festgestellten Ergebnisse, in letzterer die bisherigen Forschungen verständnisvoll besprochen hat. Eine Beschreibung der in Deutschland angewendeten Methoden einerseits, eine Aufführung bezeichnender Ergebnisse der Sterbetafeln (I, S. 456—470) andererseits ist durch Dr. Johannes Raths, Regierungsrat im Kaiserlichen Statistischen Amte, beigesteuert worden. Endlich ist die Wanderungsstatistik (I, S. 471—501) durch eine schätzbare gelehrte Studie von

Dr. Hermann Losch, Oberfinanzrat im Württembergischen Statistischen Landesamte, vertreten, in der namentlich den Binnenwanderungen Beachtung geschenkt und die verschiedenen Arten der Wandernden auseinander gehalten wie die Beobachtungsmethoden abgewertet sind. —

Der dritte Teil von der Kulturstatistik hebt mit der Statistik des Unterrichts (I, S. 505—524) von Dr. Gustav Tenius, Regierungsrat im Kaiserlichen Statistischen Amte, an, der sich indessen darauf beschränkt hat, die von den einzelnen Bearbeitungsstellen nachgewiesenen Gegensände ziemlich ausführlich darzutun. Umgekehrt hat Dr. Joseph Ferdinand Kleindienst, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter im bayerischen Statistischen Landesamte, bei Vorführung der übrigen Bildungsstatistik (I, S. 525—539) sein vornehmstes Absehen darauf gehabt, jene nach ihrer Bedeutung und ihren Aufgaben zu entwickeln. Auch Dr. Max Rusch, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am Statistischen Amt in Halle, von dem die Bearbeitung der Zivilrechtsstatistik (I, S. 559—600) herrührt, sah seine Aufgabe zuvörderst darin, die Beziehungen zwischen Zivilrecht und Statistik allgemeinhin auseinanderzusetzten, um daran Fingerzeige für die Ausbildung der noch sehr zurückgebliebenen Erhebung des weitschichtigen Stoffes zu fügen. Ebenfalls sucht Dr. Arnold Wadler, ehemaliger Hilfsarbeiter im bayerischen Statistischen Landesamt, der theoretischen Seite der Moralstatistik (I, S. 601—672) gerecht zu werden, daneben aber auch ihre gegenwärtige Behandlung zumal in Ansehung der Kriminalität, der Ehescheidungen, der Selbstmorde und der Prostitution näher zu belegen und zur Hebung der vorhandenen Mängel Vorschläge zu machen. Für das erst neuerlich in Angriff genommene Gebiet des Sportwesens (I, S. 673—719) gibt Dr. Richard von Valta, wissenschaftlicher Hilfsarbeiter am bayerischen Statistischen Landesamt, Aufschlüsse, in welchem Umfange es bereits statistischer Beobachtung unterworfen wird und was noch weiterhin zu tun bleibt.

Drei fernere Aufsätze beschäftigen sich mit Zweigen der öffentlichen Verwaltung, der nächste mit der Militärstatistik (I, S. 720—737), in dem Dr. Max Mendelsson, Direktor des Statistischen Amtes in Aachen, ein anschauliches Bild der Ergebnisse der Heeresstärke, des Sanitätswesens, der Kriminalität und der Rekrutenbildung entwirft. Danach schildert den besonders für das Reich und die größeren Bundesstaaten gehobenen, für die Gemeinden noch sehr vernachlässigten Stand der Wahlstatistik (I, S. 738—758) Dr. Philipp Arnold, Mitglied des bayerischen Statistischen Landesamtes. Der dritte Aufsatz von dem Direktor des Statistischen Amtes in Düsseldorf Dr. Otto Most bespricht in eingehender Weise und in einsichtiger Beurteilung die Leistungen der staatlichen und kommunalen Finanzstatistik (I, S. 758—824), die, wie auch private Untersuchungen, bereits Erfreuliches hervorgebracht haben.

Der vierte und letzte Teil endlich beginnt mit einer Würdigung der statistischen Bestrebungen um die berufliche und soziale Gliederung des Volkes (II, S. 3—44) seitens des Herausgebers.

In ihr hat Dr. Friedrich Zahn, der Direktor des bayerischen Statistischen Landesamtes, die Behandlung der großen deutschen Berufszählungen, von denen er die des Jahres 1895 einst so mustergültig bearbeitete, sachkundig veranschaulicht und wohl erwogene Vorschläge für ihre Weiterbildung gemacht: Vereinigung mit der Volkszählung, Aufbereitung nach Personen und Familien und feinere Unterscheidung der selbständigen Berufsausübenden nach Merkmalen des Wohlstandes.

Die danach folgenden agrarischen Verhältnisse sind durch die drei Arbeiten: die landwirtschaftliche Betriebsstatistik (II, S. 45—76), die Viehstatistik (II, S. 77—127) und die übrige landwirtschaftliche Statistik (II, S. 128—180) vertreten. In der ersten kennzeichnet die heutigen Erhebungen und regt, wenn auch besonders auf bayerische Zustände sich stützend, in einleuchtender Weise ihre Verbesserungen an Dr. Hans Schmelzle, Mitglied des bayerischen Statistischen Landesamtes, in der nächsten bietet Dr. Erich Petersilie, Mitglied des preußischen Statistischen Landesamtes, eine fleißig zusammengetragene Uebersicht der bisherigen Behandlung im Reiche und in den Bundesstaaten, schießt aber in seiner Verurteilung der auf unvermeidlichen Schätzungen beruhenden Ermittelungen des Wertes und des Lebendgewichtes über das Ziel hinaus; in der dritten wird von Dr. Lorenz Huber, wissenschaftlichem Hilfsarbeiter im bayerischen Statistischen Landesamte, namentlich die Unzulänglichkeit der heutigen Erhebungen über Anbau und Ernten für die Kenntnis der Produktionsverhältnisse betont, aber das, was für die Feststellung des Grundeigentums geschieht, nur wenig zureichend herangezogen.

Ueber Industrie, Handel und Verkehr berichtet zuvörderst Dr. Willy Morgenroth, Direktor des Statistischen Amts der Stadt München, in betreff der Gewerbestatistik (II, S. 181—234), indem er deren Wesen und Aufgaben beleuchtet und dabei vor allen Dingen die großen Gewerbezählungen im Auge hat. In bezug weiter auf die Handels- und Schiffahrtsstatistik (II, S. 235—301) hat Regierungsrat Carl Meisinger vom Kaiserlichen Statistischen Amt den Nachdruck auf die klare Schilderung der tatsächlichen Einrichtungen gelegt, ohne sie eingehender auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen, aber doch auch Andeutungen für ihre Vervollkommnung nicht fehlen lassen. Was Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechwesen (II, S. 302—349) anlangt, so führt Dr. Hugo Rickes, Direktor des Statistischen Amtes in Cassel, aus der Fülle des Stoffes die belangreichsten — meist lediglich für die Bedürfnisse des Dienstbetriebes festgestellten und für allgemeine Forschungszwecke nicht immer berechneten — Ermittelungsgegenstände und die sich ergebenden Tatsachen auf. Mehr auf die Außenseite der Dinge ist gerichtet, was über die übrige Verkehrsstatistik (II, S. 350—400) Emil Tretau, Direktor des Statistischen Amtes in Altona, beibringt dadurch, daß er die Gestalt der Ermittelungsformulare im einzelnen veranschaulicht. Besonders ist hierbei Straßen-, Um- und Neubau behandelt, auch ist der Vervollständigung der Ermittelungen näher gedacht worden. Hier anzureihen sind einmal die Statistik der Privatversicherung (II, S. 401—427) von

Carl v. Rasp, Generaldirektor der bayerischen Versicherungsbank in München, der eine hübsche Skizze von der statistischen Tätigkeit der Versicherungsanstalten und der meist aus diesen entstammenden Verwertung durch die amtliche Statistik, zumal der des Reiches, entwirft, dann der anziehende Aufsatz über private Unternehmungsformen (II, S. 428—467) von Dr. Ewald Moll, Regierungsrat im Kaiserlichen Statistischen Amte, welcher darüber Aufschluß erteilt, wie die verschiedenen gesellschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftszwecken nachgehenden Betriebsarten der Statistik Spielraum bieten und was sie davon bis jetzt in Angriff genommen hat.

In mehreren Beiträgen sind Geld- und Kreditwesen wie die Preise behandelt worden. In die Statistik des Geldes und der Börse (II, S. 488—509) führt Dr. Anton Arnold, Kaiserlicher Bankdirektor in Berlin, ein, indem er einmal die Begriffe Geld und Geldmarkt im statistischen Sinne klar stellt und dann zeigt, worauf es die Statistik des Geldes und der Börse anzulegen hat. Doch auch der vorliegenden üblichen Ermittelungen ist gedacht, zumal der über den Zinsfuß, deren Ergebnisse ausführlicher nachgewiesen sind. Die Bankstatistik (II, S. 510—528), was sie leistet und was zu ihrer Einheitlichkeit erforderlich ist, hat Dr. Hjalmar Schacht, stellvertretender Direktor der Dresdener Bank in Berlin, auseinander gesetzt, die bereits bis ins einzelne ausgebildete, aber noch zu sehr der Uebereinstimmung entbehrende Sparkassenstatistik (II, S. 529—555) Dr. Karl Albert Fiack, zweiter Direktor des städtischen Statistischen Amtes in München, nach ihrer Behandlung von Reichswegen, durch Staaten, Gemeinden und Private ausgiebig dargetan. Auf die Statistik der Großhandelspreise (II, S. 556—584) ist Dr. Rudolf Meerwarth, ständiger Mitarbeiter beim Kaiserlichen Statistischen Amte, in der Richtung eingegangen, daß er die Bemühungen der verschiedenen statistischen Stellen umständlich ins Auge faßt und auf den Weg hinweist, der zu gründlicher Feststellung führen würde. Das gleiche tut Rudolf Decker, Regierungsassessor im bayerischen Ministerium des Innern, für die Statistik der Kleinhandelspreise, nur daß er auch noch der entgegenstehenden Hindernisse gedenkt.

Der statistischen Erforschung der allgemeinen volkswirtschaftlichen Lage ist einmal eine schätzenswerte Untersuchung von Dr. Carl Ballod, Mitglied des preußischen Statistischen Landesamtes und Universitätsprofessor, über Güterbedarf und Konsumtion (II, S. 605—619) gewidmet, die der Frage nachgeht, wie das zur Verzehrung der Bevölkerung verfügbare Ausmaß festzustellen ist, was hierzu die amtliche Statistik an Unterlagen zu liefern vermag und zurzeit liefert und was für deren Verwertung der monographischen Privattätigkeit vorbehalten bleiben muß. Nicht minder beachtlich ist, wie Dr. Franz Kühnert, Regierungsrat im preußischen Statistischen Landesamte, sodann Rechenschaft über den Stand und den Wert der Einkommens- und Vermögensstatistik (II, S. 620—674) abgelegt und betont hat, daß hier, um befriedigendere Ergebnisse zu erlangen, der Schwerpunkt mehr nach der volkswirtschaftlichen als nach der finanziellen

Richtung zu verlegen ist. Die Kehrseite, die Armenstatistik (II, S. 675—732) ist von mir selbst verfaßt worden. Auf der einen Seite habe ich deren Aufgaben, den Schwierigkeiten, die sie zu überwinden heischen, die noch vielfach unbefriedigenden Anläufe, jener ersteren gerecht zu werden, gedacht und hierbei wohl zum ersten Male den Bestrebungen der Städte etwas näher gedacht; auf der anderen habe ich einen allseitigen Plan für die Herstellung einer zulänglichen Landesstatistik entworfen und endlich die hauptsächlichen Erscheinungen der vorliegenden Ermittelungsergebnisse in ihrem volkswirtschaftlichen Zusammenhange gekennzeichnet.

Vier Beiträge handeln vornehmlich von den arbeitenden Klassen. Von ihnen gibt Prof. Otto Richter in Berlin einen Ueberblick über die Arbeitsstatistik (II, S. 734—788), aus dem erhellt, welche zahlreichen verschiedenartigen Stellen hieran und in welcher mannigfachen — oft noch wenig zulänglichen — Weise sie beteiligt sind. Ein Sondergebiet, die Statistik des Arbeitslohns und die Lebenshaltung (II, S. 789—826), betritt Dr. Johannes Feig, Regierungsrat im Kaiserlichen Statistischen Amte. Nach beiden Richtungen hin werden die zwar sehr vielfachen, aber längst nicht alle einwandfreien Materialiensammlungen und Untersuchungen auf ihren Gehalt geprüft. Für die weitere Entwicklung wird besonders die gründlichere Ausbeutung des berufsgenossenschaftlichen Materials empfohlen. Das Vorstehende ist von Dr. August Busch, Direktor des Statistischen Amtes in Frankfurt a. M., im Hinblick auf die kommunale Arbeiterstatistik (II, S. 827—851) ergänzt. In Frage kommen dabei sowohl die von den Städten gemeinhin veranstalteten Ermittelungen als die, welche die Arbeiterschaft im städtischen Dienste angeht, mit deren Gestalt und Bedeutung wir bekannt gemacht werden. Hierzu kommt noch die Statistik der Arbeiterversicherung (II, S. 852—883) von Dr. Gustav Adolf Klein, Geheimen Regierungsrat im Reichsversicherungsamte, der die Grundlagen, die Erhebungs- und Bearbeitungsweise nicht minder wie die hauptsächlichsten Ergebnisse schildert und zur ferneren Ausbildung für eine Zentralisation der Bearbeitung beim Reichsversicherungsamte eintritt.

Von den drei noch übrigen Abschnitten beleuchtet mit Geschick der über die Grundstücks- und Wohnungsstatistik (II, S. 884—912) des Dr. Bernhard Franke, Direktors des Statistischen Amtes in Posen, die Erhebungsweise und ihre zweckmäßige Anlage, die namentlich für die Ermittelung der Wohnungen und nach ihrem Umfang und Beschaffenheit wie nach der Anzahl der in ihnen hausenden Personen bereits Tüchtiges hervorgebracht hat, aber darin zu wünschen läßt, daß die Abstufung der Wohnungen in der Regel nicht nach den gesamten bewohnbaren Räumlichkeiten, sondern bloß nach den heizbaren Zimmern erfolgt. Mit großem Fleiße hat weiter Dr. Wilhelm Böhmert, Direktor des Bremischen Statistischen Amtes, zusammengetragen, was namentlich von Vereinen, aber auch von anderer Seite über die Wohlfahrtspflege (II, S. 913—933) an statistischen Material erhoben und bereit gestellt ist, nicht jedoch ohne seinem Bedauern über

deren immer noch stiefmütterliche Behandlung Ausdruck zu geben. Den Beschluß der stattlichen Reihe von den der neuzeitlichen statistischen Beobachtung unterzogenen Gebieten macht die Kolonialstatistik (II, S. 940—979), von der Dr. Rudolf Hermann, Bezirksassessor in Weilheim, freilich erst schwache Anfänge belegen kann, die er dafür indessen in ihrer Eigenart und nach den dabei mitsprechenden Umständen genauer und mit sichtlichem Verständnisse dargelegt hat. —

Mögen auch diese allzu knappen Angaben den Inhalt des umfangreichen Werkes nur leise andeuten, soviel dürfte doch aus ihnen erhellen, daß darin ein gewaltiger Stoff bewältigt ist. Zwar fehlt noch die eine oder andere Seite, die hier einen Platz auszufüllen gehabt hätte, vielleicht schon deshalb, weil das Werk zu voluminös geworden wäre, ebenso vermißt man anerkannte Namen, so den van der Borghts, Würzburgers, des älteren Petersilie, Zellers, Neefes und einige Akademiker, die der Herausgeber sicher selbst gerne als Mitarbeiter gehabt hätte, aber wie die große Mehrzahl der gereiften Praktiker, unter denen sich übrigens auch etliche solche finden, die gleichzeitig Akademiker sind, sich an der Abfassung beteiligt hat, so ist auch Dank Zahns umsichtigen, rührigen Vorgehens weitaus das Bedeutsamste, was die heutige Statistik als ihr Arbeitsfeld kennt, zur Sprache gebracht und in seiner Bedeutung gekennzeichnet worden. Und dies ist, wenn schon hier mehr, dort weniger, derartig geschehen, daß daraus für die Erkenntnis der methodischen Behandlung der Statistik in Deutschland ein Quell von seltener Ergiebigkeit und Verwertbarkeit entsprossen ist. Wird sich dieses hervorragende Werk daher als eine würdige Ehrengabe für den Jubilar, dem es gewidmet ist, darstellen, muß es auch als eine rühmenswerte Tat wissenschaftlicher Schaffenskraft, die der deutschen Statistik zur Ehre gereicht, dankbarst entgegengenommen werden.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Belohlawek (Handelsakad.-Prof.), Hans, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch für Fachschulen und für den Selbstunterricht. 4. verb. Aufl. (Globus-Bücherei, Handbibliothek der gesamten Handelswissensch.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1912. kl. 8. X—184 SS. M. 2.—.

Richter, Dr. Jos., Die volkswirtschaftlichen Ursachen der Lebensmittelteuerung in Oesterreich und Ungarn und die Maßnahmen gegen dieselben. Wien, Wilhelm Frick, 1912. gr. 8. III—88 SS. M. 1,80.

Untersuchungen über Preisbildung. Abtlg. A: Preisbildung für agrarische Erzeugnisse. Hrsg. v. M. Sering. II. Tl. Brutzer, Gust., Die Verteuerung der Lebensmittel in Berlin im Laufe der letzten 30 Jahre und ihre Bedeutung für den Berliner Arbeiterhaushalt. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 139. II. Tl.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. V—87 SS. M. 3.—.

Bouglé, C., La sociologie de Proudhon. Paris, A. Colin, 1911. 16. XVIII—335 pag. fr. 3,50.

Simiand, François, La méthode positive en science économique. Paris, F. Alcan, 1912. 16. 212 pag. fr. 2,50.

Burch, H., Reed and Nearing, Scott, Elements of economics; with special reference to American conditions. For the use of high schools. New York, Macmillan. 12. 17 + 363 pp. $ 1.

Ricardo, D., The principles of political economy and taxation; introd. by F. E. Kolthammer. New York, Dutton. 16. 70 c.

Spargo, J., Applied socialism; a study of the application of the socialistic principles to the state. New York, Huebsch. 12. 28 + 333 pp. $ 1,50.

Spargo, J., Socialism: a summary and interpretation of socialist principles. New and rev. ed. New York, Macmillan. 12. 14 + 349 pp. (Macmillan standard lib.). 50 c.

Cantono, dott. Aless., Storia del socialismo italiano. Torino, libr. ed. Internazionale, 1912. 16. 88 pp. L. 1,20.

Graziani, Aug., Teorie e fatti economici. Torino, fratelli Bocca (G. Momo), 1912. 8. 499 pp. L. 6.—.

Martello, Tullio, L'economia politica et la odierna crisi del darwinismo. Bari, G. Laterza e figli, 1912. 8. XII—530 pp. L. 5.—.

Michels, Rob., La sociologia del partito politico nella democrazia moderna: studi sulle tendenze oligarchiche degli aggregati politici. Traduzione dall' originale tedesco del dott. Alfredo Polledro, riveduta ed ampliata dall' autore. Torino, Unione tipografico-editrice, 1912. 8. XXXII—439 pp. L. 6.—.

Rossi-Doria, T., Socialismo e patriotismo. Milano, fratelli Treves, 1912. 16. XII—217 pp. L. 2,50.

Trevisonno, Nic., Socialismo e sindicalismo. Roma, casa ed. B. Lux, 1912. 8. IV—177 pp. L. 2.—.

Valchera, Lu., David Hume e la sua influenza nel campo sociale. Frosinone, tip. C. Stracca, 1911. 8. 57 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bruhns, Dr. B., Zittau in 7 Jahrhunderten. Ein Ueberblick über die Geschichte der Stadt. Unter Mitwirkung v. W. Opitz. E. Koch, (Proff. Drs., Archidiak.) P. W.

Kötzschke, Drs. H. Ullrich, Alfred Kretschmar hrsg. Zittau, W. Fiedlers Antiquariat (Johs. Klotz), 1912. 8. VII—192 SS. m. 10 Taf. M. 1,80.

Foltz (Archiv.) Dr. Max, Geschichte des Danziger Stadthaushalts. (Quellen u. Darstellungen zur Geschichte Westpreußens. Hrsg. vom westpreuß. Geschichtsverein, No. 8.) Danzig, A. W. Kafemann, 1912. Lex.-8. XI—615 SS. M. 12.—.

Jahrbuch der Weltwirtschaft. Hrsg. v. Rich. Calwer. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. XXXIV—1006 SS. M. 18.—.

Schilder (Handelsmuseums-Sekr.). Dr. Sigm., Entwicklungstendenzen der Weltwirtschaft. 1. Bd. Planmäßige Einwirkungen auf die Weltwirtschaft. Berlin, Franz Siemenroth, 1912. gr. 8. VIII—393 SS. M. 9.—.

Rappoport, Angelo S., A history of European nations from the earliest records to the beginning of the 20th century. London, Greening. 8. 354 pp. 7/.6.

Rodway, Ja., Guiana: British, Dutch and French; with a map and 36 ill. New York, Scribner. 8. 318 pp. (6 p. bibl.) $ 3.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Missiaen, Berthold, O. M. Cap., L'appauvrissement des masses, essai de critique sociale. Louvain (Ch. Peeters) 1911, Ecole des sciences politiques et sociales de Louvain. 488 pp.

Der Verfasser dieses mächtigen und trefflich ausgestatteten Buches untersucht die Verelendungstheorie auf ihre Stichhaltigkeit und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse in Deutschland, einem Gebiete, in dem diese Theorie am meisten Anklang finde und die Industrie eine gewaltige Intensität aufweise, wo überdies die ökonomischen Tatsachen, die als Belege heranzuziehen sind, in ihrer reichsten Fülle und am lückenlosesten zur Verfügung stehen. „Nicht dadurch, daß man unter den heutigen Verhältnissen die Aussichten auf Erfolg herabsetzt, erhöht man die Summe des Volkswohles. Hieraus wird ab und zu ein Zornesausbruch, immer aber eine Entmutigung sich ergeben." Die Bedeutung der Weltanschauung in der christlichen Gesellschaft tritt hier entscheidend zutage.

In einer Einleitung untersucht der Verfasser das Wesen des Marxismus und die ihn verursachenden und begleitenden Tatsachen; er nimmt dabei auch zur materialistischen Geschichtsauffassung Stellung und sagt, ihr Grundfehler liege darin, daß zufällige Tatsachen in der Geschichtsphilosophie generalisiert werden, anstatt daß man sie in Verbindung brächte mit dem wirklichen Wesen der wirtschaftlichen Wandlungen und daß man der Produktion und Reproduktion des geistigen Lebens ihr Geltungsgebiet beließe.

Auf eine Darstellung der Verelendungstheorie in den Auffassungsweisen, die sie bei Marx und bei den Revisionisten findet — sie ist nach dem Verfasser einer doppelten Interpretation zugänglich, einer absoluten und einer relativen; absolut ist sie bei Marx, relativ bei den Revisionisten und manchen anderen Forschern —, folgt eine Untersuchung über das objektive und sodann eine solche über das subjektive Wesen des Wohlstandes, des Wohlbefindens. Die Fülle des verarbeiteten Materials und die Art seiner Beurteilung zeugen von großer Sachkenntnis und dem redlichsten Willen des Verfassers, zu einem klaren Urteil zu gelangen und den Leser von dessen Richtigkeit zu überzeugen. Nur einige Momente seien herausgegriffen.

Der Verfasser sieht die wahre soziale Aufgabe darin, hinzustreben nach der Hebung des Gesamtlebensniveaus aller, das heißt nach einer möglichsten Verbreitung möglichst großen nationalen Reichtums auf möglichst weite Kreise, ohne daß aber hierbei die höheren Elemente des Einzel- und des sozialen Lebens der Menschen beeinträchtigt werden würden. — In diesem Satze, dessen innere Wahrheit wohl evident ist, liegt, wie uns scheint, der entscheidende Grundgedanke des vorliegenden Buches und auch der Kern des Gegensatzes, in dem es zu jeder rein materialistischen Auffassungsweise steht. In diesem Sinne vindiziert der Verfasser auch der Kirche einen weiten und bedeutungsvollen Aufgabenkreis: es ist die Mission der Kirche, die Ungleichheiten zu mildern, indem sie ihre Wirksamkeit sowohl auf das moralische und religiöse Gebiet als auch auf jenes der materiellen Förderung erstreckt.

Auf die Ausführungen über die Begriffe „Volksvermögen“ und „Volkseinkommen“ sei hier nur hingewiesen. Eingehend wird nun das Volksvermögen und Volkseinkommen Deutschlands dargestellt, wobei das Budget der unteren, d. h. minder bemittelten Volksschichten den Gegenstand sorgfältiger Beachtung bildet. Eine Analyse dieser fast 300 Seiten umfassenden Ausführungen kann hier natürlich nicht geboten werden; ihr Ergebnis geht dahin, daß die Lebensbedingungen der Arbeiter eine aufsteigende Linie beschreiten; die Steigerung der Lebensmittelpreise bleibe hinter jener der Löhne zurück; der Fleischkonsum und der Verbrauch bescheidener Luxusartikel verbreitere sich; die Entwicklung des Genossenschaftswesens, der Spar- und der Versicherungskassen etc. sei nicht nur ein Beweis und eine Bürgschaft für die Steigerung des Volkseinkommens, sondern auch dafür, daß die allgemeine Lebenslage der Arbeiter sich gebessert habe und sicherer geworden sei. Der Optimismus des Verfassers kommt auf S. 314 zu einem — wenn wir so sagen dürfen — freudigen Ausdrucke. „Wenn es möglich wird, eine verdoppelte Bevölkerung, wie dies in Deutschland zutrifft, auch nur auf einem konstanten Niveau zu erhalten und ihr noch überdies gewisse Güter einer neuen Kultur zu vermitteln, muß man zugeben, daß man wenig objektiv wäre, wenn man vollständig pessimistisch bleiben wollte.“ Daß die gegebene Besserung der Verhältnisse nach allen Richtungen hin sich betätige, will der Verfasser aber nicht behaupten, er will dem Kapitalismus durchaus keine Lobeshymne singen, er will ihn durchaus nicht verhimmeln, wo er üble Folgen hervorruft, er will ihn nur von dem einen Vorwurf reinigen, daß er die Verelendung des Volkes verursache: „Die erreichten Fortschritte können nicht jene vergessen machen, die noch zu erreichen sind. Zahlreiche Reformen erweisen sich als unbedingt notwendig. Ein weites Feld öffnet sich noch für eine jede edle Initiative.“

Der letzte Abschnitt untersucht die Wohlständigkeit im subjektiven Sinne, bringt damit die höhere Seite des menschlichen Wesens in Beziehung zum wirtschaftlichen Fortschritte und würdigt dabei auch die ethische Seite des Gegenstandes auf Grundlage christlicher Weltanschauung.

Es dürfte die Behauptung gestattet sein, daß ein eingehendes Stu-

dium des vorliegenden Werkes bei den Freunden und bei den Gegnern der in ihm vertretenen Anschauungen fruchtbares Nachdenken veranlassen und manche wertvolle Gedankenfrucht zeitigen wird.

v. Schullern.

Ansiedlung, Die, von Europäern in den Tropen. 1. Bd. Deutsch-Ostafrika als Siedlungsgebiet für Europäer unter Berücksichtigung Britisch-Ostafrikas u. Nyassalands. Bericht der 1908 unter Führung des damal. Unterstaatssekretärs Dr. v. Lindequist nach Ostafrika entsandten Kommission. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 147. 1. Tl.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. IV—114 SS. m. 1 farb. Karte. M. 4,—.

Hennig, Alfr., Boden und Siedelungen im Königreich Sachsen. Leipzig, S. Hirzel, 1912. gr. 8. XX—205 SS. u. III SS. m. 4 Skizzen, M. 5.—.

Heydt's, v. der, Kolonial-Handbuch. Jahrbuch der deutschen Kolonial- und Ueberseeunternehmungen. Hrsg. v. Frz. Mensch u. Jul. Hellmann. 6. Jahrg. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1912. 8. XLIV—380 SS. M. 6.—.

Kresse, Osk., Der Geburtenrückgang in Deutschland, seine Ursachen u. die Mittel zu seiner Beseitigung. Berlin, John Schwerin, 1912. gr. 8. 32 SS. M. 0,75.

Langerstein, Dr. Jul., Die Entvölkerung des platten Landes in Pommern seit 1890 und ihre Ursachen. (Grundbesitzverteilung, Betriebsintensität, Arbeitslohnhöhe, Zuwanderung ausländischer Wanderarbeiter.) Diss. Greifswald, Bruncken u. Co., 1912. Lex.-8. X—63 SS. m. 12 Tab. M. 2.—.

Reise, Eine, durch die deutschen Kolonien. Hrsg. v. der illustr. Zeitschr. „Kolonie u. Heimat". VI. Bd. Kiautschou. Mit 2 Karten u. 111 Abbildgn., darunter 4 ganzseit. Bildern. 1912. 26,5 × 34,5 cm. VI—64 SS. M. 5.—.

— Dasselbe. Neue Auflage. V. Bd. Südsee. Mit 4 Karten u. 204 Abbildgn., darunter 10 ganzseit. Bildern. 2. verb. Aufl. 1912. VII—128 SS. M. 5.—.

— Dasselbe. III. Bd. Togo. Mit 2 Karten u. 155 Abbildgn., darunter 6 ganzseit. Bildern. 1912. VI—88 SS. M. 5 —. Berlin, Kolonie u. Heimat.

Ritter, Dr. Karl, Neu-Kamerun. Das von Frankreich an Deutschland im Abkommen vom 4. 11. 1911 abgetretene Gebiet, beschrieben auf Grund der bisher vorlieg. Mitteilgn. (Veröffentlichungen des Reichskolonialamts No. 4.) Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VIII—311 SS. m. 2 farb. Karten. M. 9.—.

Penha-Garcia (comte de), L'œuvre coloniale du Portugal pendant les trente dernières années. Conférence faite à l'école libre des sciences politiques à Paris, le 7 février 1912, sous la présidence de M. Raphaël Georges Lévy. Paris, impr. Firmin-Didot et Cie., 1912. 8. 40 pag.

Fratta, (di) Pas., La tutela dell' emigrante: conferenza detta l' 11 febbraio 1912 per l'inaugurazione del corso magistrale romano dell' emigrazione. Roma, tip. Unione ed., 1912. 16. 27 pp.

Vichi, Umb., Emigrazione: conferenza. Bologna, tip. ditta A. Garagnani, 1912. 8. 29 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1911. (Des Jahrbuchs 18. Jahrg.) Darmstadt, Reichsverband der deutschen landwirtschaftl. Genossenschaften, 1911. 31,5 × 24 cm. 609 SS. M. 6.—.

Journal für internationales Berg- und Hüttenwesen und verwandte Industrien. Hrsg. im Auftrage des deutschen Montan-Bundes, v. (Dipl.-Bergingen.) Berth. Koerting, Juli 1912—Juni 1913. 24. Nrn. (Nr. 1. 48 SS. m. Abbildgn.) Berlin, Deutscher Montan-Bund, 1012. Lex.-8. M. 15.—.

Lübbert (Fischereidir.), H., Die großbritannische Hochseefischerei. (Aus: Meereskunde. Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer- und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin. VI. Jahrg. Heft 5.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1912. 8. 39 SS. m. Abbildgn. M. 0,50.

Sehling, Gerh., Die preußischen Wassergenossenschaften, zugleich ein Beitrag zur Lehre von der öffentlichen Genossenschaft. (Abhandlungen aus dem Staats- und Verwaltungsrecht mit Einschluß des Kolonial- und Völkerrechts, hrsg. von (Proff. Drs.

D. theol.) Siegfr. Brie u. Max Fleischmann.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1912. gr. 8. X—99 SS. M. 3,60.

Spaho, Dr. Mehmed, Die Agrarfrage in Bosnien und in der Herzegowina. (Mitteilungen des österreichisch-bosnisch-herzegowinischen Interessenverbandes, Nr. II.) Wien, Wilhelm Braumüller, 1912. 8. 28 SS. M. 0,70.

Wencker (Bergassess.), Hans, Die wirtschaftliche Bedeutung der Kupferlagerstätten der Welt in den Jahren 1906—1910 mit bes. Berücksichtigung der genetischen Lagerstättengruppen. (Bergwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. [Bergakad.-Doz. Priv.-Doz. Prof.] Max Krahmann.) Berlin, Max Krahmann, 1912. Lex.-8. 38 SS. mit 1 Fig. u. 1 Taf. M. 3.—.

Ernouf-Bignon (baron), Les institutions de prévoyance dans nos populations rurales. Paris, C. Amat, 1912. 16. VI—237 pag.

Grandeau, L., L'agriculture et les institutions agricoles du monde au commencement du XXe siècle. Paris, M. Rivière et Cie. Tome V. 8. fr. 20.—

Louis-Dop, Le présent et l'avenir de l'institut international d'agriculture. Rome, impr. de l'Institut international d'agriculture, 1912. 8. 61 pp.

Hawley, R. C. and Hawes, A. F., Forestry in New England. London, Chapman and Hall. 8. 15/.—.

Ketchum, Milo Smith, Design of mine structures. New York, Mc. Graw-Hill. 8. 460 pp. ill. pls. tabs. $ 4.

Pratolongo, M., Problemi di agricoltura meridionale. Milano, tip. Agraria, 1912 8. 44 pp.

Somigli, Car, La pesca marittima industriale. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1912. 8. XI—254 pp., con otto tavole.

Tamaro, prof. Dom., Trattato completo di agricoltura, ad uso delle scuole e degli agricoltori italiani, con appendice: l'agricoltura nella Tripolitania e Cirenaica. Milano, U. Hoepli (tip. Sociale), 1912. 8. XV—1220. L. 10,50.

5. Gewerbe und Industrie.

Nishi, Hikotaro, Die Baumwollspinnerei in Japan. (Ergänzungsheft XL der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft.) Tübingen, Laupp, 1911.

Ueber die japanische Baumwollspinnerei, die nicht nur in dem gegenwärtigen japanischen Wirtschaftsleben eine wichtige Stellung einnimmt, sondern mehr und mehr auch auf dem Weltmarkte mitzusprechen beginnt, gab es bisher noch keine zusammenfassende Schilderung, weder in der japanischen, noch in einer der europäischen Sprachen. Bei dem lebhaften Interesse, das man gerade in den letzten Jahren dem wirtschaftlichen Emporstreben Japans entgegenbringt, wird daher die in dem vorliegenden Buche von einem in Deutschland studierenden Japaner gegebene systematische Darstellung dieses Industriezweiges besondere Beachtung finden.

Der Verfasser schildert in klarer Weise und mit einer für einen Ausländer anerkennenswerten Beherrschung der deutschen Sprache zunächst die wiederholten vergeblichen Versuche des Baumwollenbaues in Japan und die gegenwärtigen Rohstoffbezugsverhältnisse der Industrie, sodann den Beginn der fabrikmäßigen Spinnerei, ihre Entwicklung trotz mancher großer Hemmnisse und die heutigen Produktionsverhältnisse des Industriezweiges.

In den Abschnitten über die Entwicklung der Baumwollspinnerei wird den Europäer ebenso sehr die Planmäßigkeit und Weitsichtigkeit der Regierung interessieren, welche den Industriezweig ins Leben gerufen und fortgesetzt gefördert hat, wie die Zähigkeit der privaten

Unternehmer. Der Verfasser erzählt von einem 1858 gestorbenen Fürsten, der, so oft er das ausländische Garn sah, mit Nachdruck zu sagen pflegte: „Das wird das dicke Blut der Japaner aufsaugen.“ Dieser auf merkantilistischer Ansicht beruhende Ausspruch sollte besagen, das für das Garn an das Ausland bezahlte Geld gehe Japan verloren, und es werde dadurch das dicke Blut des Japaners, der Träger der Volkskraft, aufgesaugt. Schon dieser Fürst beabsichtigte die Errichtung einer staatlichen Musterspinnerei, welcher Plan dann durch seinen Nachfolger in den 70er Jahren verwirklicht wurde. Zur raschen Förderung der Industrie kaufte in dieser Zeit auch die Regierung selbst Spinnmaschinen, die sie bei zinsloser Tilgung verteilte, und sie sandte Techniker in die Spinnfabriken, die über die Behandlung der Spinnmaschinen Belehrung erteilten. Diese fortgesetzte Fürsorge der Regierung tritt auch bei der späteren Entwicklung der Spinnerei hervor: Durch eine den Wünschen der Industrie angepaßte Gesetzgebung, besonders auf dem Gebiete des Zoll- und Geldwesens, vor allem aber durch eine große Hilfsaktion im Jahre 1898, die den Spinnereien durch große Darlehen die notwendigen Betriebskapitalien brachte. Daneben ist eine zielbewußte Unternehmerorganisation durch zeitweise vorgenommene Betriebseinschränkungen, Syndikatsbildungen und durch Gewährung von Exportprämien frühzeitig der Weiterentwicklung des Gewerbes förderlich gewesen.

Unter den vom Verfasser besonders eingehend behandelten gegenwärtigen Produktionsverhältnissen der japanischen Baumwollspinnerei ist namentlich die Darstellung der Lage der Arbeiter zu erwähnen. Hier tritt der Abstand gegenüber den Verhältnissen der europäischen Kulturstaaten deutlich zutage: in der übergroßen Zahl der beschäftigten weiblichen und jugendlichen, zum Teil noch im Kindesalter stehenden Personen, in den niedrigen Löhnen, in den außerordentlich ungünstigen Wohnungsverhältnissen, in der langen Arbeitszeit (ohne Pausen 11 bis $11^1/_2$ Stunden), vor allem aber in der vollkommenen Beibehaltung der Nachtarbeit, deren Abschaffung selbst für Kinder unter 14 Jahren sich die Unternehmer noch kürzlich bei dem Versuch des Erlasses eines Fabrikgesetzes mit Erfolg widersetzt haben.

Es verdient noch hervorgehoben zu werden, daß der Verfasser auch das vorhandene statistische Material aus amtlichen und privaten Quellen mit Fleiß herangezogen hat. Greifen wir aus den dabei gegebenen Zahlen, um gleichzeitig Entwicklung und Bedeutung der japanischen Baumwollspinnerei zu kennzeichnen, die wichtigsten heraus, so zählte Japan 1909 1 731 587 Spindeln, die 1 011 812 Ballen Baumwolle verbrauchten. Japan steht damit nach Spindelzahl an siebenter, dagegen nach Baumwollverbrauch (weil es Tag und Nacht arbeitet) schon an fünfter Stelle unter allen Ländern der Welt; seine Spindelzahl macht 1 Proz. der Weltspindelzahl, sein Baumwollverbrauch 6 Proz. des Weltbaumwollverbrauchs aus. 1888 erreichte die Garneinfuhr Japans noch 47 439 639 Kin (zu 600 g), während eine Garnausfuhr überhaupt noch nicht vorhanden war, 1908 dagegen betrug die Garneinfuhr nur noch 1 365 332 Kin und die Ausfuhr schon 50 353 065 Kin.

M.-Gladbach. K. Apelt.

Baedeker, Diedr., Alfred Krupp und die Entwicklung der Gußstahlfabrik zu Essen. Mit einer Beschreib. der heut. Kruppschen Werke. Nach zuverlässigen Quellen dargestellt. 2. sehr stark verm. Aufl. m. einem alphabet. Personen- u. Sachregister, sowie 1 Bildnis v. Alfred Krupp in Photograv. u. 20 Abbildgn. (Taf.) aus der ältesten Vergangenheit u. jüngsten Gegenwart der Gußstahlfabrik. Anh.: 1. Zeittafel der Entwicklg. der Gußstahlfabrik 1787—1912. 2. „Prokura" u. Direktorium der Firma Friedr. Krupp 1849—1912. 3. Wilhelm Groß, ein Mitarbeiter Alfred Krupps. 4. Zahl der Arbeiter u. Beamten der Firma Friedr. Krupp 1826—1912. 5. Bevölkerungsziffern der Stadt Essen u. Arbeiterziffern der Gußstahlfabrik. 6. Grundbesitz der Essener Werke der Firma Friedr. Krupp 1824—1888. 7. Denkschrift betr. die Entwicklg. des Hinterladesystems der Kruppschen Geschütze vom Jahre 1879. 8. Zwei fachmännische Urteile über die Bukarester Schießversuche 1885/86. 1912. (VIII, 328 SS.) gr. 8°. Essen, G. D. Baedeker. M. 4,—.

Boerner (Dipl.-Handelslehr.), Aug., Kölner Tabakhandel u. Tabakgewerbe, 1628—1910. (Aus: Veröffentlichungen des Archivs für rheinisch-westfälische Wirtschaftsgeschichte, Bd. 2.) Essen, G. D. Baedeker, 1912. gr. 8. XIII—249 SS. M. 6.—.

Carlsson, Dr. Wilh., Der Arbeitgeber-Schutz-Verband für das deutsche Holzgewerbe. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena, hrsg. v. Prof. Dr. J. Pierstorff. XI. Bd. 4. [Schluß-] Heft.) Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. III, VII, 92 SS. M. 3,—.

Kähler, Prof. Dr. Wilh., Die Bildung von Industriebezirken und ihre Probleme. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. IV. Bd. 5. Heft.) Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Kaufmann, Dr. P. K., Das Mühlengewerbe in Württemberg u. Hohenzollern. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. 96 SS. M. 2.—.

Koepper, Gust., In Schacht und Hütte. Die Industrie des Ruhrkohlen-Bezirks und benachbarter Gebiete. Hrsg. mit Unterstützung namhafter Mitarbeiter. Mit 350 Textabbildgn. u. 31 (z. T. farb.) Vollbild-Beilagen. Reutlingen, Eusslin u. Laiblin, 1912. 32,5 × 24,5 cm. 647 SS. M. 20.—.

Löhr, Dr. Aug., Beiträge zur Würdigung der Akkordlohnmethode im rheinisch-westfälischen Maschinenbau. München-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. gr. 8. 105 SS. M. 2.—.

Lüders, Marie Elisab., Die Fortbildung und Ausbildung der im Gewerbe tätigen weiblichen Personen und deren rechtliche Grundlagen. Ein Beitrag zur Untersuchung der Ausführung des neuen Innungs- u. Handwerkskammergesetzes. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 165.) München, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. XII—159 SS. m. 5 Taf. M. 5.—.

Müller, Prof. Dr. Frdr., Krupp in Essen. (Wissenschaftliche Volksbücher für Schule u. Haus. Hrsg. v. Fritz Gansberg, No. 17.) Hamburg, Alfred Janssen, 1912. 8. 144 SS. u. 16 SS. m. 20 Abbildgn. M. 1,50.

Pitaval (Ingen.-Dir.), M. R., Die elektrochemische Industrie Frankreichs. Ins Deutsche übertr. von (Chem. Dr.) Max Huth. [Monographien über angewandte Elektrochemie, hrsg. v. (Ob.-Ing. Chefchem. Dir. Doz.) Viktor Engelhardt. 42. Bd.] Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1912. gr. 8. VIII—140 SS. m. 35 Abbildgn. M. 9.—.

Sternthal, Dr. Frdr., Die Heimarbeit in der Dresdner Zigarettenindustrie. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. VI—58 SS. M. 1,80.

Wachenfeld, Hugo, Die deutsch-englische Frage unter bes. Berücksichtigung der Eisenindustrie. Lübeck, Max Schmidt, 1912. 8. 47 SS. M. 0,60.

Zur Lage der Schuh- u. Lederarbeiter in Deutschland. Ergebnis einer Umfrage. Veranstaltet vom Zentralverband christl. Lederarbeiter Deutschlands. Hrsg. vom Verbandsvorstand. Köln, Christlicher Gewerkschaftsverlag, 1912. 8. 60 SS. M. 1.—.

Lewis, Arthur D., Syndicalism and the general strike: an explanation. London, Unwin. 8. 320 pp. 7/.6.

Tillet, Ben., History of the London transport workers' strike, 1911. London, National transport workers' federation. Cr. 8. 71 pp. 4./

Underhill, Arthur, Underhill's law of trusts. Rev. and enlarged. 7th Ed. London, Butterworth. Royal 8. XI—528 pp.

Ely, R. Thdr., Monopolies and trusts. New York, Macmillan, 1912. 12 + 273 pp. 50 c. (Macmillan standard lib.)

Van Hise, C. R., Concentration and control; a solution of the trust problem in the United States. New York, Macmillan. 8. 13 + 288 pp. $ 2.—.

6. Handel und Verkehr.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von v. Röhl. 2. vollständ. neubearb. Aufl. 13. u. 14. Lfg. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1912. Lex.-8. 2. Bd. 97—192 SS. m. 1 Karte. M. 1,60.

Erdmann, Gust. Adolf., Auf allen Meeren. Eine Darstellung der deutschen Handelsschiffahrt und ihrer Entwicklung. Mit 1 (eingedr.) Plan des Hamburger Hafens. (Aus: Deutsche Bürger-Bibliothek für Jugend u. Volk. Erzählungen aus dem Staats- und Wirtschaftsleben des deutschen Volkes. Hrsg. v. Arth. Wiegand. Bd. 5.) Altenburg, Stephan Geibel, 1912. 8. 51 Abbildgn. u. 3 Taf. m. 9 Abbildgn. X—208 SS. M. 1,50.

Haessner, Dr. Max, Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905, mit besond. Berücksichtigung von Deutschland. Berlin, Franz Siemenroth, 1912. gr. 8. 224 SS. M. 4,50.

Krziza, Dr. Alfons, Emden und der Dortmund-Ems-Kanal unter besonderer Berücksichtigung ihrer Bedeutung für Import u. Export im niederrheinisch-westfälischen Industriegebiet. (Probleme der Weltwirtschaft. Hrsg. v. Prof. Dr. Bernh. Harms. VIII.) Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XI—178 SS. m. 1 lith. Taf. u. 4 (1 farb.) Karten. M. 7.—.

Penndorf (Handelshochsch.-Doz.) Dr. B., Die Berufsausbildung u. Weiterbildung des Kaufmanns. (Globus-Bücherei, Handbibliothek der gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1912. kl. 8. X—317 SS. M. 3.—.

Weber, Dr. Rob., System der deutschen Handelsverträge. (Aus: Wirtschafts- u. Verwaltungsstudien, mit besond. Berücksichtigung Bayerns. Hrsg. von Prof. Dr. Geo v. Schanz. Bd. 43.) Leipzig, A. Deichert, 1912. gr. 8. XII—464 SS. M. 12.—.

Annales du commerce extérieur. Faits commerciaux, No. 28. Commerce et navigation des principaux pays étrangers, de 1901 à 1909—1910. Paris, impr. nationale, 1912. 8. VI—322 pag. (Ministère du commerce et de l'industrie. Direction des affaires commerciales et industrielles.)

Facque, Robert, Les halles et marchés alimentaires de Paris. Paris, L. Larose et L. Tenin, 1911. 8. 334 pag. fr. 6.—.

Poher, M. E., Le commerce du poisson de mer en Allemagne. Paris, hôtel des sociétés savantes, rue Serpente, 1912. 8. 147 pag. avec fig. et grav.

Lectures on British commerce, including finance, insurance, business, and industry. By various writers. London, J. Pitman. 8. 296 pp. 7/.6.

Moulton, Harold G., Waterways versus railways. New York, Houghton Mifflin. 8. 18 + 468 pp. (7 p. bibl.) ill. maps. $ 2.—.

7. Finanzwesen.

Tenerelli, F. G. L'Imposta sugli spiriti in Italia e sei principali stati. Palermo (Reber) 1909. 97 pp.

Auf eine historische Darstellung der italienischen Spiritusbesteuerung folgt der Inhalt der diese heute regelnden Gesetze von 1905 und 1909, sodann jener der Gesetze, die in 14 anderen Staaten in Geltung stehen, hierauf eine allgemeine finanzwissenschaftliche Charakteristik der Spiritussteuer, die den Verfasser dahin führt, die geistigen Getränke dieser Art als eminent geeignete Objekte einer indirekten Steuer zu bezeichnen. — Die Einzelheiten der italienischen Steuer selbst und ihre Veranlagung werden ausführlich dargestellt und kritisiert. — Das Buch ist für Spezialisten der Spiritusbesteuerung zweifellos von Wert. v. Schullern.

Berliner (Handelshochsch.-Doz. Dr.), S., Politische Arithmetik. 1. Bd. Renten und Anleihen. Leipzig, C. E. Pöschel, 1912. gr. 8. X—141 SS. m. 7 Tab. M. 4,80.

Dewitz (Landrat a. D., Landtags-Abg.) v., Erbzuwachssteuer als Besitzsteuer.

Eine Krönung der Reichsfinanzreform. Berlin, „Politik", Verlagsanstalt, 1912. gr. 8. 56 SS. M. 0,80.

Henningsen, Dr. Adf., Die gleitende Skala für Getreidezölle. Mit einem Vorwort von Prof. Dr. Bernh. Harms. (Probleme der Weltwirtschaft. Hrsg. v. Prof. Dr. Bernh. Harms. IX.) Jena, Gustav Fischer, 1912. XIV—146 SS. m. 11 eingedr. Kurven u. 1 Taf. M. 5,50.

Mémorial des manufactures de l'État. Tabacs-Allumettes. T. 4. 2e livr. Paris, Berger-Levrault, 1911. 8. 205 à 419 pag. avec fig.

Volland, Bernard, La rente. 3 p. 100 amortissable (thèse). Paris, Giard et Brière, 1912. 8. 151 pag.

Flora, prof. Fed., Manuale della scienza delle finanze. Quarta edizione, riveduta ed ampliata. Livorno, R. Giusti, 1912. 8. XXVIII—759 pp. L. 7.

Lorini, prof. Eteocle, Scienza delle finance. Pavia, Mattei e C. (tip. Cooperativa), 1912. 8. XI—536 pp. L. 10.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Geschichte des Bankhauses Gebrüder Schickler. Festschrift zum 200-jährigen Bestehen von Dr. jur. et phil. Friedrich Lenz und Otto Unholz. Berlin 1912.

Von seiten der Fachwissenschaft ist es bekanntlich oft beklagt worden, daß die bekannteste Bankierfamilie Europas, die der Rothschilds, sich immer dagegen gesträubt hat, die Geschichte ihrer Bankhäuser der Oeffentlichkeit bekanntzugeben. Eine Reihe anderer alter und angesehener Firmen, wie Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. und Ehinger & Co. in Basel, haben in den letzten Jahren anläßlich von Jubiläen Darstellungen ihrer Entwicklung herausgegeben, die jedoch nur in einem beschränkten Kreis zur Verteilung gelangt sind. Dem Interesse, das die Oeffentlichkeit an der Geschichte wirtschaftlich so interessanter Gebilde nimmt, wie es Bankfirmen von 100-jährigem oder längerem Bestehen sind, ist vor einigen Jahren die Firma Eichborn & Co. in Breslau entgegengekommen, indem sie eine eingehende Darstellung ihrer 175-jährigen Tätigkeit auf den Markt brachte. Ein Gegenstück dazu bildet die in diesem Jahre in dankenswerter Weise gleichfalls der Allgemeinheit übergebene Geschichte der Entwicklung, die das Berliner Bankhaus Gebrüder Schickler seit seiner Errichtung, d. h. in den letzten 200 Jahren genommen hat. Ein besonderes Interesse darf diese Festschrift deshalb erwarten, weil wohl keine andere Bankfirma des Landes so eng mit der wirtschaftlichen Geschichte Preußens verwachsen gewesen ist.

Von den Anfängen der Firma im Jahre 1712 an lassen sich jene drei Wurzeln verfolgen, aus denen überall in Deutschland das Bankgeschäft emporgewachsen ist, nämlich der Warenhandel, der Gewerbebetrieb und der Geldverkehr. Alle drei Zweige der geschäftlichen Betätigung führten die Firma seit ihrem Bestehen und bis um die Wende des 18. Jahrhunderts in engsten Konnex mit der Verwaltung Preußens und mit den Persönlichkeiten seiner Herrscher, speziell mit Friedrich dem Großen. Nur ganz allmählich schälte sich dabei aus dem von der merkantilistischen Politik Friedrichs geförderten gemischten Betriebe das reine Bankgeschäft heraus. So bestand das Generalwaren-Konto, über das der eigene Warenhandel der Firma geführt wurde, bis 1822, das Kommissionswaren-Konto bis 1850 und das Speditions-Konto bis

1855. Noch länger erhielten sich die von der Firma unmittelbar unterhaltenen industriellen Betriebe. Die Gewehrfabrik in Potsdam, die seit 1722 für den preußischen Staat lieferte, stellte erst 1851 ihre Tätigkeit ein, als die Regierung zu eigener Fabrikation überging. Die Zuckersiedereien der Firma, die ihren wirtschaftlichen Höhepunkt in der protektionistischen Periode Friedrichs II. hatten, wurden bis 1870 fortgeführt. In wachsendem Umfang entwickelte sich inzwischen der Geldverkehr, und zwar spiegelt sich dessen Wachstum zunächst in den steigenden Umsätzen auf Wechselkonto wieder. Holland, mit dem das Wechselgeschäft in den Anfängen der Firma am stärksten war, mußte allmählich Hamburg, dann aber auch Frankreich und England den Vorrang lassen. Weiter traten schon früh die komplizierteren Formen des kapitalistischen Verkehrs in die Erscheinung. Darlehne an Städte und ständische Körperschaften, Beteiligung an überseeischen Handelskompagnien und Handel in deren Aktien, später Uebernahme von landschaftlichen Pfandbriefen und Obligationen fremder Staaten, schließlich im Laufe des 19. Jahrhunderts auch die Beteiligung bei Gründung von Banken und industriellen Aktiengesellschaften fielen in den Geschäftskreis der Firma.

Die den Verfassern zur Verfügung stehenden Quellen, zu denen außer den bekannten Archiven der preußischen Verwaltung vor allem das offenbar sehr reichhaltige Archiv der Firma Gebrüder Schickler gehört, sind mit gutem Erfolge benutzt worden, wenn auch, wie die Verfasser selbst zugeben, Raum für weitere Vertiefung und Ergänzung geblieben ist. Eines nur, das für die wirtschaftliche Geschichtsschreibung ein besonders schwieriges und interessantes Problem bildet, ist auch dieser Darstellung nicht gelungen: die Geschichte einer Bankfirma, die von einer Reihenfolge ungewöhnlich tüchtiger und erfolgreicher Männer geleitet wurde, läßt in der vorliegenden Darstellung die Porträts dieser Hauptpersonen, die gewiß ihrer Handlung den Stempel ihrer Persönlichkeit aufgedrückt haben, mehr oder weniger blutleer und farblos. Die dankbare, aber überaus schwierige Aufgabe, in der Gestaltung eines materialistischen Stoffes die Bedeutung der Persönlichkeit voll zu würdigen, ist auch hier ungelöst geblieben. Wallich.

Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes. Die privaten Versicherungsunternehmungen in der Schweiz im Jahre 1910. Mit rekapitulativen Darstellungen über die ersten 25 Jahre der Staatsaufsicht und mit einem Anhang. (Urteilssammlung.) Veröffentlicht auf Beschluß des schweizer. Bundesrates vom 22. 6. 1912. 25. Jahrg. Bern, A. Francke, 1912. Lex.-8. II, CXX—159 SS. m. 5 (4 farb.) Taf. M. 6.—.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausg. 1912/13. Nebst einem Anhang enth.: Deutsche und ausländ. Staatspapiere, Prov.-, Stadt- u. Prämien-Anleihen, Pfand- u. Rentenbriefe, ausländ. Eisenbahn- u. Industrie-Gesellschaften sowie deutsche Gewerkschaften u. Kolonialgesellschaften. Ein Hand- u. Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 17. umgearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1912. gr. 8. CXXVIII, XIII, 2429 u. 656 SS. M. 30.—.

Irányi, Bernh., Die deutschen Lebens- und Unfall-Versicherungsgesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1907—1911. 21. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Cie., 1912, 25,5 × 11,5 cm. 40 SS. M. 1,25.

Kronbourg (Beamt.-Ver.-Sekr.), Frz., Die Versicherungsbedingungen der in

Oesterreich-Ungarn operierenden Lebensversicherungsgesellschaften in vergleichender Uebersicht. 7. Aufl. Wien, Gerold u. Cie., 1912. 8. 220 SS. m. 8 Bl. M. 7.—.

Sammlung v. Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Hrsg. v. dem deutschen Verein für Versicherungswissenschaft. V. Tl. Die im Jahre 1912 gelt. Bedingungen sämtlicher Versicherungszweige. 1. Hälfte: Lebens-, Unfall- u. Haftpflichtversicherung. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1912. Lex.-8. VI—187 SS. M. 4.—.

Schönitz, Dr. Hans, Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland in systematischer und nationalökonomischer Darstellung. (Aus: Abhandlungen, Freiburger volkswirtschaftliche, hrsg. v. Karl Diehl u. Gerh. v. Schulze-Gävernitz. I. Bd. 4. Ergänzungsheft). Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. XIV—542 SS. M. 12.—.

Wulkow, Hans, Drs. Paul Böhmer, Karl Rohde, Die technischen Erfordernisse der Dividendenreserve für die mit Gewinnanteil Versicherten. Preisgekrönte Arbeiten. (Aus: Veröffentlichungen des deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft. Hrsg. von Prof. Dr. Alfr. Manes. Heft 24.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1912. 8. III—299 SS. M. 10.—.

Zahnbrecher (Synd. Dr.), Franz Xav., Die Lebensversicherung. (Sammlung Kösel, No. 53.) Kempten, Jos. Kösel, 1912. kl. 8. XII—202 SS. m. 4 Tab. M. 1.—.

Bloch, Oscar, La réforme des bourses de marchandises en France et l'organisation de ces bourses en Allemagne (thèse). Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 297 pag.

Neymark, Alfred, Les émissions et les remboursements d'obligations de chemins de fer et l'amortissement des actions. Paris, Berger-Levrault, 1912. 8. 24 pag.

Rapport du bureau fédéral des assurances sur les entreprises privées en matière d'assurances en Suisse en 1910, avec des tableaux récapitulatifs concernant les 25 premières années de la surveillance fédérale et un recueil de jurisprudence. Publié conformément à la décision du conseil fédéral suisse du 22. 6. 1912, 25. année. Bern, A. Francke, 1912. Lex.-8. CXVI—184 u. XIII—159 SS. m. 5 Taf. M. 6,—.

Recueil des documents relatifs aux assurances sur la vie, réunis par le ministère du travail et de la prévoyance sociale. (Service du contrôle des assurances privées.) No. 5. Troisième rapport sur le fonctionnement du contrôle des sociétés d'assurances sur la vie et des sociétés de capitalisation (Lois des 17 mars 1905 et 19 décembre 1907). Paris, Berger-Levrault, 1912. 8. 468 pag. et graphiques. fr. 5.—.

Day, Julius E., Stock-broker's office organization, management and accounts. New York, Pitman. 12 + 231 pp. 8. $ 3.—.

Head, F. D., The transfer of stocks, shares, and other marketable securities. A manual of the law and practice. London, J. Pitman. 8. 220 pp. 5/.—.

Laughlin, Ja. Laurence, ed., Banking reform. Chicago, Nat. Citizens' League. 8. 428 + 12 pp. $ 2,50.

9. Soziale Frage.

Parvus, Der Staat, die Industrie und der Sozialismus. Kaden & Co., Dresden. Ohne Jahreszahl. 192 SS.

Das Buch umfaßt drei Kapitel, die betitelt sind, „Das soziale Problem unserer Zeit", „Die Banken, der Staat und die Industrie", „Die Verstaatlichung der Banken und der Sozialismus"; die Verstaatlichung des Bankgeschäftes ist seine Voraussetzung (S. 101). Parvus meint, daß der Einfluß, den die Großbanken in der Industrie, im Handel, in der Politik und auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens gewonnen haben, so groß sei, daß allen, die nicht selbst zu dieser kapitalistischen Oligarchie gehören, jeden Tag aufs neue die Notwendigkeit vor die Augen tritt, dieser finanziellen Uebermacht Schranken zu setzen. Es handelt sich nach seiner Ansicht nicht mehr um die Berechtigung, sondern nur noch um die Zweckmäßigkeit der Verstaatlichungen, d. h. darum, ob und inwiefern das Bankgeschäft auf den Staat und die Kommunen hinübergeleitet werden kann, ohne daß dadurch die wirtschaftliche Entwicklung gestört bezw. gehemmt werde.

Der Inhalt der vorliegenden Schrift, in der die leidigen Kapitalisten

als die Attentäter der bürgerlichen Gesellschaft hingestellt werden, ist sehr anfechtbar. So glaubt Parvus, daß die Banken ohne das Geschäft mit dem Staat, d. h. die Staats- und Kommunalanleihen, die sie vermitteln, nicht bestehen könnten. Wie wenig ist er über den tatsächlichen Vorgang der Dinge unterrichtet! Die finanziellen Vorteile, die die Banken durch den Abschluß namentlich inländischer Staats- und Gemeindeanleihen erzielen, ist außerordentlich geringfügig. Derartige Transaktionen sind mehr ehrenvoll als gewinnbringend, und viele Banken würden sicherlich sehr gern auf dieselben verzichten, wenn sie deren Uebernahme nicht als ein nobile officium betrachteten. Der Schwerpunkt ihrer Tätigkeit und Rentabilität ruht in der Emission der Industrieaktien, in der Pflege des Kontokorrent- und Depositenverkehrs, und wer da meint, daß die Vermittlung der staatlichen Anleihegeschäfte den Untergrund ihrer Existenz bilden, der spricht und schreibt über Dinge, die er nicht genau versteht.

Parvus empfiehlt, daß an Stelle der einzelnen Privatbanken eine einzige Staatsbank als zentrales Institut für den Geld- und Kreditverkehr mit Verzweigungen im ganzen Lande, ähnlich der Post und Telegraphie, die den Nachrichtenverkehr, oder den Eisenbahnen, die den Güter- und Personenverkehr zu vermitteln habe, errichtet werden solle (S. 108). Dies wäre außerordentlich bedauerlich, denn im Bankwesen ruht in der Teilung der Arbeit das Geheimnis und die Möglichkeit des Erfolges. Eine einzige Bank, die das gesamte Effekten-, Zettel- und Hypothekenbankwesen monopolistisch verwalten wollte, würde keiner der gestellten Aufgaben voll gerecht werden und zu einer Vernachlässigung oder ungeeigneten Pflege individueller Interessen führen, die schließlich der gesamten Volkswirtschaft schädlich wäre. Hier ist die Initiative des Privatunternehmers eine Notwendigkeit, die für absehbare Zeiten nicht entbehrt werden kann.

Die Quellen seiner Erkenntnis schöpft Parvus vielfach aus dem bekannten Buche von Riesser, das er jedoch tendenziös für seine Zwecke parzelliert. Auch treten mannigfache banktechnische Ungenauigkeiten auf, die auf eine ungenügende Sachkenntnis schließen lassen, so ist z. B. die Bergisch-Märkische Bank als Deutsch-Märkische Bank, der Schlesische Bankverein als Schlesische Bank bezeichnet (S. 76). Parvus wird aber vor allem der erzieherischen und allgemein volkswirtschaftlichen Bedeutung, die die Großbanken beanspruchen können, nicht gerecht; sie haben viele Zweige der Industrie, wie das Montangewerbe und die Elektrizitätsindustrie, zur vollen Entwicklung gebracht und in ihrer Gesamttätigkeit seit Jahrzehnten zur Mehrung des nationalen Wohlstandes in Deutschland beigetragen. Aus dem krausen Buche, das sich teilweise auch an Rodbertus und Marx anlehnt und mannigfache Reformvorschläge ohne Angabe der Mittel ihrer praktischen Durchführung (Vgl. z. B. S. 25 ff.) enthält, wird der denkende und unparteiische Leser wenig lernen; es steht trotz vieler volltönender Betrachtungen sozialphilosophischer und bankpolitischer Natur nicht über dem Durchschnittsniveau der Alltagspublikationen und zählt zu den minderwertigen Produkten nationalökonomischer Journalistik.

Berlin. Otto Warschauer.

Bloch, Dr. Iwan, Die Prostitution. Mit einem Namen-, Länder-, Orts- u. Sachregister. (Handbuch der gesamten Sexualwissenschaft in Einzeldarstellungen. Hrsg.: Dr. Iwan Bloch, Bd. 1.) Berlin, Louis Marcus, 1912. gr. 8. XXXVI—870 SS. M. 10.—.

Enke, Dr. Erich, Private, genossenschaftliche und städtische Wohnungspolitik in Essen a. R. vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. (Aus: Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Carl Johs. Fuchs, Heft 25.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1912. Lex.-8. XIV—251 SS. M. 10.—.

Fragen der kommunalen Sozialpolitik in Groß-Berlin. II. Die sozialpolitischen Aufgaben des Zweckverbandes Groß-Berlin. 5 Vorträge von (Dir. Dr.) R. Kuczynski, (Stadtr. Dr.) Alfr. Glücksmann, (Ober-Bürgermstr.) Ziethen, (Prof. Dr. ing.) Blum, (Ober-Bürgermstr.) Dominicus. Mit einem Anhang: Die Entwicklung des städtebaul. Gedankens in Groß-Berlin seit 1848, von Dr. Werner Hegemann, und dem Wortlaut des allgemeinen und des Berliner Zweckverbandsgesetzes. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Ortsgruppe Berlin.) Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. III—157 SS. M. 1,50.

Gewerkschaftsbewegung, Die, in Bremen 1911. Jahresbericht des Gewerkschaftskartells. Stand und Leistungen der Gewerkschaften. Wirtschaftliche Kämpfe in 1911. 12. Jahresbericht des Arbeiterssekretariats. 7. Bericht des Bildungsausschusses. Bericht der Gewerbegerichtsbeisitzer. Bremen, Buch- und Kunsthandlung der Bremer Bürgerzeitung, 1912. gr. 8. 71 SS. M. 0,50.

Jahrbuch, Internationales für Politik und Arbeiterbewegung. Jahrg. 1912. 4 Hefte. (1. Heft 216 SS.) Berlin, Buchh. Vorwärts, Paul Singer, 1912. gr. 8. M. 10.— (einzelne Hefte M. 2,50).

Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. 11. Bd.: Bericht über das Jahr 1911. Hrsg. von Drs. A. Grotjahn u. F. Kriegel. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VIII—377 SS. M. 13.—.

Krankheit und soziale Lage. Bearb. von Drs. Alfr. Blaschko, W. Fischer, (Schularzt) M. Fürst u. a. Hrsg. von Drs. Prof. M. Mosse u. G. Tugendreich. 2 Lfg. München, J. F. Lehmann, 1912. Lex.-8. 233—495 SS. M. 6.—.

Oppenheimer (Priv.-Doz.), Dr. Frz., Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. VIII—188 SS. M. 1,20.

Szterényi (Staatssekr. a. D wirkl. Geh. Rat), Jos., Die Sozialpolitik der letzten 3 Jahre. (Schriften der ungarischen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz, Heft 9). Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. 9 SS. M. 0,50.

Verhandlungen, Die, des 23. evangelischen-sozialen Kongresses, abgeh. in Essen vom 28.—30. 5. 1912. Nach dem stenograph. Protokoll. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1912. gr. 8. III—155 SS. u. 32 SS. mit 53 Abbildgn. M. 2,20

Winkler, Dr. Wilh., Die soziale Lage der deutschen Hochschulstudentenschaft Prags unter besonderer Berücksichtigung ihrer Wohnungsverhältnisse. Auf Grund einer vom deutschen Zweigvereine Prag der Zentralstelle für Wohnungsreform in Oesterreich im Sommersemester 1910 veranstalteten allgemeinen Fragebogenerhebung dargestellt. Mit einem Vorwort von (Hofr. Prof. Dr.) Heinrich Rauchberg. (Hrsg. vom deutschen Zweigvereine Prag der Zentralstelle für Wohnungsreform in Oesterreich.) Leipzig, G. Freytag, 1912. Lex.-8. 130 SS. M. 4,50.

Bour, Henry, La criminalité juvénile. Etude sociale et juridique. Epinal, Impr. nouvelle, 1912. 8. 48 pag.

Lavergue, A. de, et L. P. Henry, Le chomâge. Causes, conséquences, remèdes, Paris, M. Rivière et Cie., 1910. 8. 424 pag. fr. 8.

Lesage, Paul, L'actionnariat ouvrier. Essai d'amélioration du sort des travailleurs en les rendant actionnaires des entreprises où ils travaillent. Rennes, Impr. artistique, R. Voisin, 1912. 8. 81 pag.

Ellis, Havelock, The task of social hygiene. London, Constable. Demy-8. XV—414 pp. 8/.6.

Haldane, Rev. J., Bernard, ed., The social worker's guide; a handbook for information and counsel for all who are interested in public welfare. New York, Pitman, 1912. 15 + 483 pp. 25 c.

10. Gesetzgebung.

Bernstein, (Rechtsanw.) Otto, u. (Mathemat. Dr.) Jos. Kupferberg, Versicherungsgesetz für Angestellte. Vom 20. 12. 1911. Textausgabe mit Erläuterungen und Sachregister. (Guttentag's Sammlung deutscher Reichsgesetze, No. 104.) Berlin, J. Guttentag, 1912, kl. 8. XVIII—430 SS. M. 3,50.

Hagen (Kammerger.-R.), Otto, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. Mit Rententabellen. Berlin, Otto Liebmann, 1912. gr. 8. XVII —286 SS. M. 8.—.

Handausgabe der Reichsversicherungsordnung, hrsg. von (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R. A. Düttmann, (Landesräten) F. Appelius, Dr. P. Brunn u. a. I. Bd. Einleitung, Einführungsges. zur R.V.O., Buch 1, 5, 6, Verordnungen über den Geschäftsgang bei den Versicherungsbehörden. 5. (Schluß-)Lfg. Altenburg, Stephan Geibel, 1912. 8. XII u. S. 321—390. M. 1.—.

Hoffmann (Geh. Ober-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. Franz, Die Neuordnung der Sozialversicherung in Deutschland. (Vorträge u. Schriften zur Fortbildung des Rechts und der Juristen, Heft 2.) Berlin, Franz Vahlen, 1912. gr. 8. 42 SS. M. 1.—.

Holtz (Geh. Ober-Reg.-R., vortr. Rat), Dr. Leo, Die Neuordnung des Wasserrechts in Preußen. Ein Ueberblick über den dem preuß. Landtag im Jahre 1912 vorgelegten Wassergesetzentwurf unter Berücksichtigung der von der Kommission des Abgeordnetenhauses in 1. Lesung gefaßten Beschlüsse. (Vorträge u. Schriften zur Fortbildung des Rechts u. der Juristen, Heft 3.) Berlin, Franz Vahlen, 1912. gr. 8. 71 SS. M. 1,60.

Köhler (Minist.-Dir. stellv. Bundesratsbevollm.), Dr. L. v., (Ober.-Reg.-R.) J. Biesenberger, (Reg.-R.) H. Schäffer, (Amtm. Dr.) W. Schall, Reichsversicherungsordnung mit Erläuterungen. 2 Bde., 1912. 8. XCVI, 110, 318, 420 u. 156, 84, 338, 92, 112 SS. M. 22.—.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hrsg. von (Reichsversich.-Amts-Sen.-Präs.) H. Hanow, (Geh. Ober-Reg.-R. vortr. Rat) Dr. F. Hoffmann, (Geh. Reg.-R. Dr.) R. Lehmann, (Reg.-Räten) St. Moesle, Dr. W. Rabeling. gr. 8. Berlin, C. Heymann. — 5. Bd. Lehmann (Geh.-Reg.), Dr. R., Reichsversicherungsordnung. 5. u. 6. Buch. Beziehungen der Versicherungsträger zueinander und zu anderen Verpflichteten. — Verfahren. 2. unveränd. Aufl. XV—498 SS. 1912. M. 12.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung, hrsg. von (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R.) A. Düttmann, (Landesräten) F. Appelius, Dr. P. Brunn u. a. IV. Bd., Buch 4, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, erläutert von (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R.) A. Düttmann, (Landesversicherungs-Assess.) H. Seelmann. 6. (Schluß-)Lfg. Altenburg, Stephan Geibel, 1912. Lex.-8. XVI u. SS. 401—463. M. 1,75.

Liniger (Landes-Med.-R. Prof. Dr.), Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes bei dauernden Unfallschäden. 3. verm. u. verb. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1912. 8. XLIV—525 SS. M. 5.—.

Rumpf, (Geh. Med.-R. Prof. Dr.) Th., Der Arzt und die deutsche Reichsversicherungsordnung. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1912. gr. 8. VI—114 SS. M. 3.—.

Samter, (Amtsger.-R.) M. K., Kommentar zum Stellenvermittlungsgesetz vom 2. 6. 1910 unter besonderer Berücksichtigung des zivilrechtlichen Gesetzinhaltes in den Ausführungsbestimmungen für Preußen, Bayern, Sachsen. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. 225 SS. M. 4.—.

Schwarz (Landricht.), Dr. Otto Geo, Handelsrecht, Wechsel- und Seerecht, Scheckrecht. Ein Grundriß für junge Juristen. Berlin, Carl Heymann, 1912. 8. VIII—252 SS. M. 5.—.

Walz (Bürgermeister, Prof. Dr.), Ernst, Das badische Gemeinderecht, dargestellt in Ausführungen zur Gemeindeordnung, zum Bürgerrechtsgesetz, dem Gleichstellungsgesetz, der Städteordnung und dem Fürsorgegesetz für Gemeinde- und Körperschaftsbeamte, nebst den dazu erlassenen Vollzugsverordnungen. 1. Lfg. Heidelberg, Adolf Emmerling u. Sohn, 1912. gr. 8. 1—192 SS. M. 3.—.

Westhoff (Rechtsanw. Not.), Wilh., Das preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze, kommentiert, in 2. Aufl. bearb. von (Geh. Bergr. vortr. Rat) Fritz Bennhold. Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1912. 8. IV—381 SS. M. 7.—.

Bouteron, Jacques, De l'unification du droit relatif à la lettre de change et au billet à ordre (thèse). Paris, A. Rousseau, 1912. 8. 292 pag.

Brown, E., and Wood, H. K., The law of national insurance. With introduction and notes. 2nd ed. London, Sweet and Maxwell. 8. 7/.6.

Cooke, Oswald H., The national insurance act. Explained. Preface by J. H. Withehouse. 3rd ed., revised. London, Murray and Evenden, 1912. 52 pp. 3/.—.

Dawson, W. Harbutt, Social insurance in Germany, 1883—1911; and a comparison with the national insurance act, 1911; with 10 illustrations. New York, Scribner. 8. 11 + 283 pp. $ 2.—.

People's guide to the insurance act (The). By C. A. Mc Curdy and H. B. Lees Smith. 2nd and revised ed. London, Liberal insurance Committee. 8. 4/.—.

Convenzioni e legislazione italiana e straniera in materia di privative industriali, marchi di fabbrica e di commercio, disegni e modelli di fabbrica e diritti d'autore. Parte I (Ministero di agricoltura, industria et commercio: ufficio della proprietà intellettuale). Roma, tip. soc. ed. Laziale, 1912. 8. VIII—365 pp.

Legge (La) sulla cassa nazionale di maternità, con note e commenti critici [di] Augusto Zuliani, regolamenti, istruzioni ministeriali. ecc. Como, tip. Ostinelli, di Bertolini, Nani e C., 1912. 16. 131 pp. L. 1,25.

Martinelli (prof.), A., La cassa nazionale di maternità per le operaie: legge 17 luglio 1910, n° 520, entrata in vigore il 6 aprile 1912. (Unione economico-sociale pei cattolici italiani.) Bergami, tip. s. Allessandro, 1912. 8. 120 pp. L. 1,25.

Octrooi- en merkenwet, met tractaten en uitvoeringsmaatregeln. Bewerkt door het Bureau voor octrooien en handelsmerken te 's-Gravenhage, H. Blaupot ten Cate, K. Mesdag en J. Knoop Pathuis. Groningen, P. Noordhoff. gr. 8. 4 en 188. fl. 1,25.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Arnim, 40 Jahre Elsaß-Lothringen. Betrachtungen und Erinnerungen eines Verwaltungsbeamten. Berlin, C. A. Schwetschke, 1912. 8. 298 SS. M. 2.—.

Erzberger (Reichstags-Abg.), M., Die Zentrumspolitik im Reichstage. Reichstagssession vom 7. 2.—22. 5. 1912. Eine Uebersicht über die Tätigkeit der Zentrumsfraktion in dem 1. Sessionsabschnitt der 1. Session der 13. Legislatur-Periode. Berlin, Germania, A.-G. für Verlag u. Druckerei, 1912. gr. 8. 183 SS. M. 2.50.

Kahn (Rechtsanw.), Dr. Jul., Die Abgrenzung des Gesetzgebungs- u. Verordnungsrechts nach deutschem Reichsstaatsrecht. Mainz, L. Wilckens, 1912. Lex.-8. 160 SS. M. 4,50.

Keyserlingk (Reg.-Präs.), Dr. Graf R. v., Wege und Ziele preußischer Verwaltungsreformen. (Aus: Schriften des Vereins Recht u. Wirtschaft, III. Bd, Heft 1.) Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. 40 SS. M. 1.—.

Matthias (Beigeordn.), Dr. Max, Die städtische Selbstverwaltung in Preußen. Ein Handbuch zur Einführung in die Praxis. 2. Aufl. Berlin, Franz Vahlen, 1912. gr. 8. XII—508 SS. M. 8.

Monographien deutscher Landgemeinden. Darstellung deutscher Landgemeinden und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. von Erwin Stein, im Auftrage des Vorstandes des Verbandes der größeren preuß. Landgemeinden, E. V. (Bürgermstr. Dr. Hahn, Bürgermstr. Burow, Amtm. Westermann u. a.). Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling. Lex.-8. — 1. Bd. Stein (Gen.-Sekr.), Erwin, Boxhagen u. Rummelsburg. Hrsg. m. (Ob.-Bürgermstr. a. D., Bürgermstr.) Dr. Hahn u. Bureaudir. Krüger, 1912. VII—151 SS. mit 1 eingedr. Bildnis. M. 4.—.

Monographien deutscher Städte. Darstellung deutscher Städte und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. von Erwin Stein. Lex.-8. — 1. Bd. Neukölln. Hrsg. von (Oberbürgermstr.) Kurt Kaiser, (Bürgermstr.) Rich. Weinreich, (Gen.-Sekr.) Erwin Stein. VIII—158 SS. mit 99 Abb., 1912. M. 4.—.

Oppenheimer, Frz., Der Staat. (Aus: Die Gesellschaft. Sammlung sozialpsychologischer Monographien. Hrsg. von Martin Buber. Neue Aufl., 14. u. 15 Bd.) Frankfurt a. M., Literarische Anstalt Rütten u. Loening, 1912. 8. 176 SS. M. 1,50.

Pasquay, Dr. Hans, Die elektrischen Starkstromanlagen im allgemein-deutschen Verwaltungs-Recht. Der Versuch e. kurzen systemat. Darstellg. des besteh. verwaltungsrechtl. Zustandes, zur Vorbereitg. künft. Rechts, unter besond. Berücksicht. der in Elsaß-

Lothringen wicht. Grundsätze. (Aus: „Archiv des öffentl. Rechts".) Tübingen, J. C. B. Mohr. 1912. gr. 8. IV.—142 SS. M. 4.

Wendt (Ob.-Realsch.-Prof.), Dr. G., England. Seine Geschichte, Verfassung und staatl. Einrichtungen. 4. Aufl. Leipzig, O. R. Reisland, 1912. gr. 8. XII—376 SS. M. 6.—.

Ueber die antipolnische Politik der preußischen Regierung aus Anlaß des Enteignungsgesetzes, von Z. Cz. 2. Aufl. Krakau, G. Gebethner u. Co., 1912. gr. 8. 231 SS. M. 3.—.

Bryce, James, La république américaine. 2e édition française complétée par l'auteur en quatre volumes. T. 2: les gouvernements des États. Paris, Giard et Brière, 1912. 8. V—431 pag. L'ouvrage complet en 4 vol. broché, fr. 50.—; relié fr. 54.—.

Beard, C. A., The supreme court and the constitution. London, Macmillan, Cr. 8. 4/.6.

Brooks, Sydney, Aspects of the Irish question. London, Maunsel. Cr. 8. 264 pp. 3/.6.

King, Joseph, and Roffety, F. W., Our electoral system: The demand for reform. London T. Murby. Cr. 8. 164 pp. 1/.—.

Wilson, Woodrow, The state: elements of historical and practical politics. Rev. ed. Boston, Heath, 1911. 35 + 656 pp. 8. $ 2.—.

Wilcox, Delos Franklin, Government by all the people; or, the initiative, the referendum and the recall as instruments of democracy. New York, Macmillan. 12. 11 + 324 pp. $ 1,50.

Francesco (De) Gius, Menotti, Rapporti tra stato, comune ed altri enti locali in materia di pubblica istruzione: studio di diritto amministrativo e di scienza dell'amministrazione. Roma, Athenaeum (Città di Castello, casa ed. S. Lapi), 1912. 8. IX—446 pp. L. 9.—.

Siotto Pintor, prof. Manfredi, Le riforme del regime elettorale e le dottrine del' la rappresentanza politica e dell' elettorato nel secolo XX. Roma, Athenaeum. (Rocca S. Casciano, L. Capelli), 1912. 8. VIII—146 pp. L. 3,50.

Beaujon, Dr. Cornelia M., Die Mitarbeit der Frau bei der Polizei. Haag, Mart. Nijhoff, 1912. gr. 8. 4 en 136. fl. 1,75.

12. Statistik.

Allgemeines.

Müller (Assist.) Dr. Ernst, Einführung in die Statistik. Mit 2 graph. Darstellungen im Text u. 1 farb. statist. Karte. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. VII—46 SS. M. 1,50.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Hrsg. vom statist. Amt der Stadt Halle a. S. 18. Heft: Ueber den Einfluß von Beruf u. Lebensstellung auf die Todesursachen in Halle a. S. 1901—1909. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1912. gr. 8. V—163 SS. M. 1,50.

Busch (Dir. Dr.), A., Die Preisbewegungen auf dem Lebensmittelmarkt zu Frankfurt a. M. und deren Einfluß auf die Haushaltsführung der Bevölkerung. (Beiträge zur Statistik der Stadt Frankfurt a. M. Neue Folge. Im Auftrage des Magistrats hrsg. durch das statist. Amt, Heft 10.) Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1912. Lex.-8. 63 SS. mit eingedr. Kurven u. 5 Taf. M. 2.—.

Grosse, C., u. C. Raith, Beiträge zur Geschichte u. Statistik der Reichstags- und Landtagswahlen in Württemberg seit 1871. Nebst einem Anhang, enth. die Ergebnisse der Reichstagswahlen 1912 und der Landtagswahlen 1906 nach einzelnen Gemeinden. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. Lex.-8. VI—64 u. 75 SS. M. 4.—.

Jahrbuch der Stadt Elberfeld. VIII. Jahrg., 1910. Im Auftrag des Oberbürgermeisters hrsg. vom städt. statist. Amt. Elberfeld, Martini u. Grüttefien, 1912. 33 × 24,5 cm. 238 SS. M. 4.—.

Jahresberichte des statistischen Amts der Stadt Schöneberg. Im Auftrage des Magistrats hrsg. v. Dir. R. Kuczynski. 1.—3. Jahrg. 1908—1910. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. Lex.-8. III—155 SS. mit 1 farb. Plan. M. 2.—.

Mendel (Red.), Jos. u. (Ingen.) Rob. Schwarz, Internationale Petroleumstatistik. Hrsg. von der Zeitschrift „Petroleum". 2. Bd. Oesterreich-Ungarn. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. Lex.-8. VII—96 SS. M. 8.—.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Nürnberg. 3. Heft. Zur Frage der Fleischversorgung mit besonderer Berücksichtigung Nürnberger Verhältnisse. Nürnberg, U. E. Sebald, 1912. gr. 8. VIII—109 SS. u. 29 SS. M. 3.—.

Most (Beigeordn.), Dr. Otto, Die Grundbesitz- und Wohnungsverhältnisse in Düsseldorf und ihre Entwicklung seit 1903. (Aus: Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Im Auftrage des Oberbürgermeisters hrsg. durch das statist. Amt der Stadt Düsseldorf, No. 8.) Düsseldorf, L. Voss u. Co., 1912. Lex.-8. 115 u. 38 SS. u. 1 Bl. mit 10 Taf. u. 1 farb. Plan. M. 2.—.

Müller, Dr. Eduard, Der Großgrundbesitz in der Provinz Sachsen. Eine agrarstatistische Untersuchung. (Aus: Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle, hrsg. von Prof. Dr. Joh. Conrad, 67. Bd.) Jena. Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VII—128 SS. M. 5.—.

Petersilie (Geh. Reg.-Rat Prof. Dr.), A., Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1910. (Zeitschrift des Kgl. preuß. statist. Landesamts. Hrsg. von dessen Präs. G. Evert. 38. Erg.-Heft.) Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1912. 33×24 cm. IV—140 SS. u. 56 SS. M. 5.—.

Schott, Prof. Dr. Sigm., Die großstädtischen Agglomerationen des Deutschen Reichs 1871—1910. (Aus: Schriften des Verbandes deutscher Städtestatistiker. (Ergänzungshefte zum statist. Jahrbuch deutscher Städte. Heft 1.) Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1912. gr. 8. IV—130 SS. M. 3,40.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebiets der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1911. Hrsg. vom handelsstat. Dienste des k. k. Handelsministeriums. (4 Bde.) Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. 1. Bd. Spezialhandel. XXXVI—1209 SS. M. 8.—. 2. Bd. Vormerkverkehr.—Durchfuhr. VI—488 SS. M. 8.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik, österreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerold's Sohn. 1. Bd. 32,5×25,5 cm. 1. Heft: Ergebnisse, Die, der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 1. Heft: Die sumarischen Ergebnisse der Volkszählung. Bearb. von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission, 1912. 72 u. 137 SS. mit 6 farb. Karten. M. 9.—.

Viehstands-Lexikon für die im Reichsrate vertretenen Königreiche u. Länder nach den Ergebnissen der Viehzählung vom 31. 12. 1910. Mit Unterstützung des k. k. Ackerbauministeriums hrsg. von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. 1. Bd. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1912. Lex.-8. V—287 SS. M. 5.—.

Italien.

Caroncini, Étude métodologique et statistique sur les recensements de la population agricole, les salaires de la main-d'œuvre rurale et les courants d'émigration dans les différents états. (Institut international d'agriculture.) Roma, off. poligrafica Italiana, 1912. 4. 150 pp.

Statistica del commercio speciale di importazione e di esportazione dal 1 gennaio al 31 maggio 1912. Roma, Stabilimento Giuseppe Civelli, 1912. 8. 315 pp. (Ministero delle Finanze).

Schweiz.

Jahrbuch, Statistisches, der Schweiz 1911. 20. Jahrg. Hrsg. vom Eidgen. statist. Bureau. Bern, A. Francke, 1912. Lex.-8. 339 SS. M. 5.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt. No. 25: Jenny, Dr. O. H., Die Milchversorgung Basels. Ergebnisse einer Erhebung Ende Sept. 1910. Basel, C. F. Lendorff, 1912. 8. 43 u. 12 SS. mit 2 Taf. u. 1 Karte. M. 1,60.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgen. Departements des Innern. 180. Lfg. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1910. Bern, A. Francke, 1912. 4. 36 SS. M. 2.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. No. 169: Statistiek der Rijksinkomsten over het jaar 1910. 's-Gravenhage, Gebrs. Belinfante, 1912. Lex.-8. LVIII—146.

Amerika.

Statesman's year-book; statistical and historical annual of the states of the world, 1912. Ed. by J. Scott Keltie. 49th annual publication; rev. after official returns. New York, Macmillan, 1912. 83 + 1428 pp. $ 3.—.

13. Verschiedenes.

Die gesundheitlichen Einrichtungen der Kgl. Residenzstadt Charlottenburg. Charlottenburg, 1911 (herausgegeben vom Magistrat).

Die hübsch ausgestattete Schrift behandelt die allgemeinen hygienischen Einrichtungen (Wasserversorgung und Abfallbeseitigung), diejenigen zur Bekämpfung der Krankheiten, insbesondere auch die Tuberkulosen-, Säuglings- und Trinkerfürsorge, die Wohnungs- und die Schulgesundheitspflege. Die Kosten für die einzelnen Etats werden meist instruktiv erläutert, besondere Neueinrichtungen wohl definiert; ich nenne nur die der Schulschwestern, der Waldschule für höhere Lehranstalten, des Hausunterrichts kranker Kinder. Dieser meines Wissens allein in Charlottenburg größtenteils auf städtische Kosten mit 2—6, durchschnittlich 3 Wochenstunden erteilte Unterricht erheischte 1910 für 26 Kinder einen Aufwand von 2950,50 M. (178,50 M. hatten die Eltern außerdem bezahlt) Eine graphische Darstellung zeigt, daß vom Jahre 1900 bis 1910 die Aufwendungen für Gesundheitspflege von 0,8 Millionen (= 4,16 M. auf den Kopf der Bevölkerung) auf 2,6 Millionen (= 8,66 pro Kopf) gestiegen sind, und läßt die Höhe der für Krankenpflege, Bade- und Bedürfnisanstalten, Säuglings-, Schüler-, Lungenkrankenfürsorge, für bakteriologische Untersuchungen und Desinfektionen, für Straßenreinigung mit Entwässerung sowie für sonstiges erkennen; Krankenpflege, Kanalisation und Reinigung und die Fürsorgeeinrichtungen nehmen den breitesten Raum ein. Im umgekehrten Verhältnis zur Kurve der steigenden Kosten bewegt sich diejenige der allgemeinen, der Säuglings- und der Sterblichkeit an Lungenkrankheiten; sie haben sämtliche fallende Tendenz. Die Geburtsziffer ist in ständigem und relativ stärkerem Sinken begriffen.

Halle a. S. v. Drigalski.

Chamberlain, Houston Stewart, Die Grundlagen des 19. Jahrh. (10. Aufl.) Volksausg. 2 Teile. München, F. Bruckmann, 1912. 8. XXI—1240 SS. M. 6.—.

Eckart, Rud., 100 Stimmen aus 4 Jahrhunderten über den Jesuitenorden. Gesammelt und hrsg. (Volksausg.) 2 Teile in 1 Bde. Leipzig, Georg H. Wiegand, 1912. 8. VIII—192 u. 164 SS. M. 2.—.

Hoeber, Dr. Karl, Das deutsche Universitäts- u. Hochschulwesen. (Sammlung Kösel, No. 54.) Kempten, Jos. Kösel, 1912. kl. 8. VIII—207 SS. M. 1.—.

Kerschensteiner, Geo, Grundfragen der Schulorganisation. Eine Sammlung v. Reden, Aufsätzen u. Organisationsbeispielen. 3. verb. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. VII—338 SS. M. 4,20.

Spahn, Prof. Dr. Mart., Nationale Erziehung u. konfessionelle Schule. Ein Vortrag. Kempten, Jos. Kösel, 1912. gr. 8. 70 SS. M. 0,80.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année. Juillet 1912. Les institutions d'assistance publique en Angleterre et en Alemagne, par L. Dugé de Bernonville. — Chronique des transports, par M. Hertel. — Chronique de démographie, par M. Huber. — Note sur le „Gross Berlin“ actuel, par Paul Meuriot. — etc.

Journal des Économistes. 71e Année, juillet 1912. Résultats généraux du „Census“ des États-Unis, par Yves Guyot. — La faillite de la politique sociale allemande, par Arthur Raffalovich. — Les sociétés à forme tontinière, par P. J. Richard. — L'évolution économique de la république Argentine, par Georges Lafond. — Les dettes comparées des villes de France, par Pierre Léris. — La loi anglaise d'assurance sociale en 1911, par Maurice Bellom. — La ligue du libre-échange en juin 1912, par D. B. — etc.

Réforme, Sociale, La. 32e année, No 37 et 38, Juillet 1912. Compte rendu général de la réunion annuelle, 31e session de la Société d'économie sociale, du 11—15 juin 1912: Le rôle économique des municipalités. — etc.

Revue d'économie politique, 26e année. Juillet-Août 1912, No 4. Les grandes régies d'état, par Paul Pic. — Destutt de Tracy, économiste, par Edgard Allix. — Hausses et baisses générales des prix, par Jean Lescure. — Chronique des transports et travaux publics. Les chemins de fer d'intérêt local en France, par Marcel Porte. — etc.

Revue générale d'administration. XXXIV année, 1912 juin. Une conception nouvelle du droit public, par Henry Nézard. — La Prestation (suite et fin), par Georges Roy. — Chronique d'Allemagne: La population de l'empire allemand en 1910, par Paul Meuriot. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 20e année, juin 1912, No 6: Fidéicommis et Rentengüter. Les tendances de la législation agraire en Prusse, par Jean de Pange. — La sexualité dans les naissances françaises, par René Worms. Société de Sociologie de Paris: Séance du 10 mai 1912. La contingence. Communication de Emile Chauffard. Observations de Paul Vibert. etc. — La vie sociale au théâtre, par J. Lortel. — etc. Juillet 1912, No 7: L'université de France au point de vue sociologique, par G. L. Duprat. — Société de Sociologie de Paris: séance du 12 juin 1912: La contingence. Communication de Mieczyslaw Szerber. Observations de René Worms. — etc.

Science, sociale, La. 27e année, 1912. Fascicule 95, juillet et août 1912. Journal de l'école des Roches, par les professeurs et les élèves.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No 426, August 1912: Imperial defence and finance, by Edgar Crammond. — Will a tariff harm Lancashire? A lesson from America, by J. Ellis Barker. — The Unionist party and the small holdings act: some suggestions for a temporary alternative policy, by S. L. Bensusan. — etc.

Edinburgh Review, The. No 441, July 1912: India and her sovereign. — The causes of Chinese unrest, by J. O. P. Bland. — Home Rule economics. — Contemporary politics, by the editor. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No 4. July 1912: Preparation of willows for market, by W. Paulgrave Ellmore and Thomas Okey. — Hop growing on the Pacific coast of America, by Arthur Amos. — Agricultural co-operation in Germany. — The corn markets in June, by C. Kains-Jackson. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. Vol. LXXV, Part VIII, July 1912: The measurement of employment: an experiment by A. L. Bowley. — Annual report of the Council Session 1911—12. Proceedings of the seventy-eighth annual general meeting. — Census notes. — The British Empire, by J. A. Baines. — etc.

Review, The Contemporary. No. 560, August 1912: The great insurance act., by T. J. Macnamara. — The franchise bill and women's suffrage, by W. H. Dickinson. — The London port strike. by Harold Spender. — Minimum wages for agricultural labourers , by Charles Roden Buxton. — Russia, Finland and Scandinavia, by V. Whitford. — etc.

Review, The Economic. (Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union.) Vol. XXII, July 1912, No. 3: The voluntary social worker and the state, by Ronald C. Davison. — Old-time solutions of the fiscal problem, by Kennelm D. Cotes. — The landlords, the labourers and the land, by W. H. R. Curtler. — etc.

Review, The Fortnightly, August 1912: Tariff reform, by F. E. Smith. — The

Home Rule bill in committee, by Auditor Tautum. — The new political America, by James Milne. — Social insurance in England and Germany — a comparision, by William Harbutt Dawson. — Housing the agricultural labourer, by J. L. Green. — etc.

Review, The National. No. 353, July 1912: The mediterranean peril and how to meet it, by H. W. Wilson. — French public opinion on finance and diplomacy, by André Chèradame. — The suffrage danger, by Miss Laurence Alma Tadema. — Party principles and the party system, by W. J. Courthope. — etc. — No. 354, August 1912: Ulster and Home Rule, by F. E. Smith. — The intellectual bankruptcy of socialism and syndicalism as a proposed substitute, by W. H. Mallock. — Greater Britain: Canada, New Zealand, India. — etc.

Review, The Quarterly. No. 432, July 1912: The study of eugenics, by A. F. Tredgold. — The London stock exchange, by Walter Landells. — The new pacificism. — The Tripolitan war from the Turkish side (with maps), by G. F. Abbot. — The Home rule bill. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, No, 28: Aussichten unserer künftigen Handelspolitik, von (k. u. k. wirkl. Geh. Rat. Staatssekr. a. D.) Josef Szterényi. — etc. — No. 29: Die neuen Richtlinien des Hansa-Bundes, von Dr. Erwin Steinitzer. — etc. — No. 30: Das deutsche handelspolitische Verständigungskomitee und seine Aufgaben, von Dr. W. Borgius. — etc. — No. 31: Der Nationalkongreß zur Förderung des französischen Außenhandels, von Dr. Julius Wilhelm. — Japans Handels- und Zahlungsbilanz 1911. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Hrsg. vom königl. ungarischen Handelsministerium. Jahrg. VII, Juni 1912, Heft VI: Ungarns Handel mit vegetabilischen Produkten. (Aus dem Jahresbericht der Handels- und Gewerbekammer in Budapest pro 1911.) — Bestrebungen und Ergebnisse der Tätigkeit der ungarischen Fabrikindustrie. (Aus dem Jahresbericht des Bundes ungarischer Fabrikindustriellen pro 1911, Forts.) — Aus- und Rückwanderung in den Ländern der ungarischen Krone im Monat April 1912. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1912, Juli-Heft: Die Parzellierung des landtäflichen Grundbesitzes in Galizien, von Th. Brzesky. — Der englische Census of Production (1907), von Dr. Emil Perels. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium, Jahrg. XIII, 1912, Juni-Heft: Arbeiterschutz (Dänemark, Frankreich, Rumänien). — Arbeitszeit (Oesterreich, Holland, Luxemburg, Vereinigte Staaten von Amerika). — Arbeitslohn (Oesterreich, England). — Betriebsschutz (Oesterreich, Deutsches Reich, England, Frankreich). — Tarifverträge (Oesterreich). — Arbeiterversicherung (Oesterreich). — Wohnungswesen (Oesterreich). — Alkoholismus (Oesterreich). — Arbeitsvermittlung (Dänemark, Frankreich). — Beitrag zur Arbeitsstatistik. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte: Bd. 21, 1912, Heft IV: Sozialreform und öffentliche Meinung in England, von Mary Agnes Hamilton. — Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Oesterreich, von Rudolf v. Fürer. — Zur neueren Literatur über Rassenbiologie und Rassenhygiene und deren Verhältnis zur Sozialpolitik, von (Priv.-Doz.) Franz Žižek. — etc.

F. Italien.

Riforma Sociale, La. Anno XIX, Giugno 1912: Mortalità degli assicurati sulla vita e mortalità della popolazione generale, di G. Rocca. — L'idea individuale e l'idea sociale nel diritto privato, di Attilio Cabiati. — Le foreste nel mondo e in Italia. — etc. Supplemento Giugno 1912: L'Italia economica nel l'anno 1911. Annuario della vita commerciale, industriale, agraria, bancaria, finanziaria e pella politica economica.

Rivista internazionale di scienze soziali et discipline ausiliarie. Anno XX, Giugno 1912: L'azione sociale cattolica e i seguaci del Lamennais, di Gaspare Decurtins. — Un istituto di diritto internazionale cristiano, di Guido Cioppi. — La sciopero nelle odierne leggi sociali e civili, di Marco Marchini. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61° jaarg., 1912 Juli—Augustus, No. 7—8: Ontwerp tot heffing eener inkomstenbelasting, van 16 September

1911, door Mr. F. N. Sickenga. — De beteekenis van de Brusselsche suikerovereenkomst voor Nederland, door J. A. V. Barmen 'T Loo. — De internationale geldmarkt. door C. Rozenraad. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. N° 200, Août 1912: La femme et le mariage au point de vue civil, moral et religieux, par G. Chastand. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 11/12: Statistische Einheiten, von Dr. Sigismund Gargas. — Ueber den Zinsfuß ländlicher Grundpfandsdarlehen mit besonderer Berücksichtigung der zürcherischen Verhältnisse (Fortsetzung), von Dr. Arthur Wolf. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, 1912, August-Heft: Wirtschaftliche Tagesfragen (Schluß), von Sempronius (Konrad Gall). — Der Arbeitsnachweis im Handwerk, von Dr. H. Purpus. — Die Tarifpolitik und das Interesse der Berufsstände an einer solchen, von Johann Bezecny. — Die Emissionen des Jahres 1911, von Rudolf Vrba. — etc.

J. Belgien.

Bulletin de l'Institut de Sociologie Solvay, N° 22, 3ᵉ Année, Juillet 1912: Sur l'influence réciproque de la densité des populations dans l'assimilation sociale d'immigrants, par D. Warnotte. — Sur un nouveau degré de coordination dans l'organisation du travail industriel, par G. de Leener. — Sur les facteurs qui différencient l'activité industrielle de l'activité agricole et sur leur influence dans l'évolution des systèmes de culture, par L. De Raet. — De l'influence des facteurs étrangers sur l'évolution d'une organisation sociale, par D. Warnotte. — etc.

Revue Économique internationale. 9ᵉ Année, Vol. II, N° 3, Juin 1912: Politique d'escompte, par Dr. von Lumm (Geh. Oberfinanzrat). — Les banques d'émission et leur évolution contemporaine, par Prof. Bertrand Nogaro. — La baisse de la rente Belge, par Prof. Maurice Ansiaux. — La question du minerai de fer, par Julio de Lazurtegni. — Nouvelles associations politiques-économiques en Allemagne, par Dr. Léo Muffelmann. — La terre et le paysan Roumains, par Henry Grégoire. — Réformes postales internationales, par C. J. Beelenkamp. — etc. — Vol. III, N° 1, Juillet 1912: La politique douanière des États des Balkans. par René Gonnard. — Mesures complémentaires de la politique d'escompte, par Dr. von Lumm. — L'industrie et la question monétaire en Belgique, par Max L. Gérard. — Les oscillations périodiques des salaires et les crises, par Albert Aftalion. — La grève des charbonnages en Angleterre, par de Felcourt. — Les banques Allemandes, par Dr. Hugo Böttger. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XLII, July 1912: Industrial competition and combination: Part I: The effect of industrial combinations on labor conditions. Part II: Competition as a safeguard to national welfare. Part III: The relation of industrial combinations to national welfare. Part IV: The policy of Great Britain, Canada and Germany as compared with that of the United States with reference to industrial combinations. Part V: The effect of the Sherman anti-trust law on the business of the country. Part VI: The elements of a constructive national policy with reference to industrial combinations. — etc.

Bulletin of the Bureau of Labor. N° 98, January 1912: Mediation and arbitration of railway labor disputes in the United States, by Chas. P. Neill. — Conciliation and arbitration of railway labor disputes in Great Britain. — Attitude of employing interests toward concilation and arbitration in Great Britain, by A. Maurice Low. — Concilation, arbitration and sanitation in the cloak, suit and skirt industry in New York city, by Charles H. Winslow. — Industrial courts in France, Germany and Switzerland, by Helen L. Sumner. — N° 99, March 1912: Wholesale prices, 1890 to 1911. — Wholesale prices in Canada, 1890 to 1911. — Decisions of courts affecting labor. — N° 100, May 1912: List of industrial poisons and other substances injurious to health found in industrial processes. — Act providing for a tax on white phosphorus matches and for prohibiting their import or export. —

Magazine, The Bankers. 66th Year, July 1912: Results of a house-to-house canvass for bank accounts, by Horatio Ford. — Corporate organization and management, by Romaine H. Crosby. — etc.

Publications, Quarterly of the American Statistical Association. New Series, N° 98, June 1912: Reporting of industrial accidents, by Robert Emmet Chaddok. — The coal supplies and coal production of the United States, by Edward W. Parker. — Wages in Massachusetts and New Jersey, by Scott Nearing. — Statistics at international congresses on hygiene and demography, by Walter F. Willcox.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VIII (Neue Folge), Heft 3: Vom 2. österreichischen Alkoholgegnertag in Graz, von (Advokat) Dr. Daum. — The saloon and sexual vice, by John Edward Ransom. — Wehrkraft und Alkohol, von (Oberstabsarzt) Dr. Brunzlow. — L'alcoolisme en Espagne, par Pedro Sangro. — Bemerkenswertes aus den Jahresberichten der preußischen Regierungs- und Gewerberäte und Bergbehörden, von Dr. J. Flaig. — Welche Rolle spielt der Alkohol im Vorleben der Fürsorgezöglinge?, von Dr. M. H. Göring. etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, No. 7: Das schwedische Kinematographengesetz vom 22. Juni 1911 nebst Ausführungsverordnung in ihrer Bedeutung für die Reform der Filmzensur in den deutschen Bundesstaaten, von (Gerichtsassess.) Dr. Albert Hellwig. — Wein und Weinsteuer, von Dr. phil. Hermann Fitz. — Das Wanderlagergewerbe, von Dr. Josef Wilden. — Entwicklung der Hauptgrundsätze der bayerischen Gesetzgebung über die Gemeindeumlagen, insbesondere die Berücksichtigung der Interessentheorie (Forts.), von (Rechtsanwalt) Dr. Eugen v. Ziegler. — Amerikanische Wasserwirtschaft, von Dr. Kreuzkam. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 50, 1912, Vierteljahrsheft 2: Männliche und weibliche Dienstpflicht für Staatswohl und Menschenglück, von Prof. Viktor Böhmert. — Aus der Lebensarbeit des Freiherrn von Stein, von Prof. Arwed Emminghaus. — Was spricht für die Gewinnbeteiligung?, von Prof. N. P. Gilman. — Vorbildliche soziale Einrichtungen einer industriellen Mittelstadt, von Prof. Viktor Böhmert. — etc.

Archiv für innere Kolonisation, Bd. IV, Juli 1912, Heft 10: Die Ansiedlung norwegischer Landarbeiter in alter und neuer Zeit, von Dr. J. Frost. — Die innere Kolonisation in den Frühjahrsverhandlungen 1912 des Landesökonomiekollegiums und des deutschen Landwirtschaftsrats. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 35, Heft 1, Juli 1912: Fleischteuerung und Getreidezölle, von Prof. Joseph Bergfried Esslen. — Die Bevormundung der gesetzgebenden Gewalt durch die Gerichte und die Trustfrage in den Vereinigten Staaten, von (Rechtsanwalt) L. B. Boudin. — Versuch einer reinen und realistisch-empirischen Theorie des Konsumentenmonopols, von Dr. Emil Lederer. — Kritische Betrachtungen zum Streite über das Bevölkerungsproblem, von Dr. Arthur Salz. — Berufswahl und Berufsschicksal des modernen Industriearbeiters, von Dr. Marie Bernays. — Das Mindestlohngesetz im englischen Bergbau, von Dr. L. Pumpiansky. — Italienische Agrarprobleme. Die innere Kolonisation in Italien und die Campagna, von Dr. R. Leonhard. — Die moderne Finanz im Lichte der Marxschen Theorie, von Eduard Bernstein. — Angestelltenorganisationen und Sozialpolitik. — etc. Ergänzungsheft VI, Die Gefängnisarbeit in Deutschland. Mit besonderer Berücksichtigung der Frauengefängnisse, von Dr. Leonore Seutter.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Ergänzungsheft 6, 1912: Kruppsche Arbeiterfamilien. Entwicklung und Entwicklungsfaktoren von 3 Generationen deutscher Arbeiter, von Richard Ehrenberg u. Hugo Racine.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, Juni 1912. No. 3: Psychologie des Bank- und Privatdiskonts, von Dr. Otto Warschauer. — Die Entwicklung des Geldwesens in den deutschen Kolonien (unter Berücksichtigung der internationalen Einflüsse). Vortrag von Dr. Hubert Naendrup (Fortsetzung). — etc.

Bank, Die. Heft 8, August 1912: Das nationale Währungssystem Frankreichs, von Dr. Hermann Lufft. — Privatdiskont und Bankdiskont, von A. L. — Bilanzwert der Effektenbestände bei den Sparkassen, von R. Beigel. — Kredit und Krieg, von Dr. M. Urville. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, Juli 1912, No. 7: Die Kommunen und die Leichenverbrennung, von (Stadtverordneten Justizrat) Krüsemann. — Die Schulden

der preußischen Städte und größeren Landgemeinden, von (Stadtverordneten) H. Niessen. — Die Tätigkeit der Schulorganisation, von (Oberlandesgerichtsrat) Marx. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, No, 12/13: Vorbericht über die Jubiläumsversammlung des Volkswirtschaftlichen Verbandes am 5. u. 6. Juni 1912. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 14: Sechste Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt vom 16.—19. Juni 1912 in Danzig. — Arbeiterurlaub, von Karl Liegert. — Gewerbliche Vergiftungen und Gewerbehygiene der chemischen Industrie (Fortsetzung), von (Priv.-Doz.) Dr. Rambousek. — etc. — No. 15: 100-jähriges Jubiläum der Firma Krupp. — Die technisch-künstlerische Entwicklung des Kruppschen Arbeiterwohnhausbaues, von Dr. ing. H. Hecker. — Der Kruppsche Bildungsverein, von Dr. R. v. Erdberg u. Dr. Hertha Siemering. — Die Kruppsche Jugendpflege, von Dr. Fr. Reimers. — Die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversorgung bei der Firma Krupp. — Ledigenheime. — Konsumanstalt bei der Firma Krupp. — etc.

Export, Jahrg. XXXIV, 1912, No. 29: Die kaukasische Schwarzmeerbahn (Originalbericht aus Tiflis). — etc. — No. 30: Unsere Handelsbeziehungen zu Kanada. — etc. — No. 31: Ziele deutscher Weltpolitik, von Dr. Freiherr v. Mackay. — etc. — No. 32: Der kanadische Zolltarif und der deutsche Handel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, No. 29: Ein Beitrag zum Kathedersozialismus. — Die Möglichkeit der Beilegung gewerblicher Arbeitskämpfe durch ein Reichseinigungsamt, von Dr. W. Peters. — Der Kampf gegen die sozialdemokratischen Organisationen ist ein vaterländisches Rettungswerk der deutschen Arbeitgeber. — etc. — No. 30: Soll die deutsche Industrie sich an der Genter Weltausstellung beteiligen? — Die österreichische Kartellenquete über die Eisenindustrie. — etc. — No. 31: Krupp. — Die verkehrte Arbeitswelt, von O. B. — Trugschlüsse und Fehlurteile beim Vergleich deutscher und ausländischer Arbeitsverhältnisse. — Zur Lage der süddeutschen Baumwollindustrie, von (Geh. Kommerzienrat) Heinrich Semlinger. — etc. — No. 32: Krupp 1812—1912. — Das Schuldkonto der Arbeiter bei Betriebsunfällen. — Die Arbeitgeber in den Ortskrankenkassen. — etc..

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 36, 1912, Heft 3: Erkenntniskritik und Staatswissenschaft, von Georg Jäger. — Gerechtigkeit und Kommunismus in der heutigen Volkswirtschaft, von Karl Oldenberg. — Die amerikanischen Staatslegislaturen, von Ernest Bruncken. — Die Einführung von Schiffahrtsabgaben im Deutschen Reich, von G. Grosch. — Reform der Reichsbank?, von Franz Werner. — Meisterkurse, von Josef Wilden. — Internationale Organisations-Leistungen und -Bestrebungen auf dem Gebiete der Landwirtschaft, von Hans L. Rudloff. — Der Nationalismus und seine Wurzeln, von Waldemar Mitscherlich. — Staatsbürgerliche Erziehung. Eine Rundschau. Von Christian Eckert. — Die Umkehrung der Sozialwirtschaftslehre durch Herrn Tille, von Waldemar Zimmermann. — Die wissenschaftlichen Ergebnisse des Soziologentages, von Walther Köhler. — Redlichs Recht und Technik des englischen Parlamentarismus, von Max Layer. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 149, Heft II, August 1912. Städtebau in der Ostmark, von Prof. Dr. Rudolf Eberstadt. — Die Juden und das deutsche Wirtschaftsleben der Gegenwart, von (Rechtsanwalt) Dr. Rudolf Wassermann. — Unsere „Uebersozialisten" auf dem Katheder, von (Generalsekretär) Paul Steller. — Ein Nachwort zu dem Aufsatze des Herrn P. Steller, von Prof. Dr. H. Herkner. — etc.

Kartellrundschau. Jahrg. 10, Heft 6, Juni 1912: Patentwesen und Trusts in Amerika, von Dr. Erich Junge. — Die Festsetzung von Mindestpreisen durch die Innung. — Einheitlichkeit und Unteilbarkeit der Syndikats- und Lieferungsverträge, von (Rechtsanwalt) Dr. Leo Vossen. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, Aug.—Sept. 1912: Konfession und Geburtenfrequenz, von Dr. Hans Rost. — Der Kredit, von (Hofrat) Prof. E. Schwiedland. — Getreidemonopolpläne, von Dr. E. Zitzen. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins, 1912, No. 13/14: Panamerikanismus. — Der Reichskongreß der britischen Handelskammern, von Dr. Friedrich Glaser. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1912, Heft 14: Parteiorganisation und politische Aktion. — Rückblick auf die letzten englischen Riesenstreiks, von Balthasar Weingartz. — Genossenschaft und Klassenkampf, von Edmund Fischer. — Der katholische Gewerkschaftsstreit und das Zentrum, von Dr. August Erdmann. — Alkoholprohibition und

Sozialismus, von Adolf Hepner. — etc. — Heft 15: Der italienische Sozialismus nach dem Parteitag von Reggio Emilia, von Dr. Leonida Bissolati. — Zur Reorganisation der Partei, von Eduard Bernstein. — Sibirien als Siedelungskolonie, von Max Schippel. — Klassenkampf und Genossenschaft. Eine Erwiderung, von Paul Göhre. — etc. — Heft 16: Die Sozialdemokratie und die süd- und westdeutschen Klein- und Mittelbauern, von Dr. Arthur Schulz. — Selbstkultur und Gemeinschaftsleben, von Otto Schlembor. — Klassenkampf und Konsumverein, von Prof. Dr. Franz Staudinger. — etc.

Oekonomist, der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1542, 43, 44 und 45: Die deutschen Banken im Jahre 1911, II, III, IV u. V, von Robert Franz. — etc.

Plutus, Jahrg. 9, 1912, Heft 29: Nauticus. — Strafbare Handlungen, von Dr. jur. J. Werthauer. — etc. — Heft 30: Rote Sparer. — Börsensteuer und Reichsgericht II, von Wilhelm Berghann. — etc. — Heft 31: Rotes Kapital. — Was geht im Mittelmeer vor?, von Frank Frei. — etc. — Heft 32: Krupp. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen im Juli 1912, von Richard Calwer. — Warum rediskontiert die Reichsbank nicht?, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, 1912. No. 7: Patentamt und Prozeßgericht, von Oscar Schanze. — Die Bestimmung des Patentschutzes aus den Patentansprüchen bei Patentverletzungsprozessen unter Berücksichtigung neuerer Reichsgerichtsentscheidungen, von (Regierungsrat) Dr. Alexander Gleichen. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, Aug. 1912. Ansichten englischer Unterhausmitglieder über die Beziehungen zwischen Deutschland und England. Mit Einleitung von Arthur Ponsonby. — Zum italienisch-türkischen Streit wegen Tripolis, von einem österreichischen Staatsmann a. D. — Humanistische Bildung und exakte Wissenschaft, von Henry Poincaré. — Die Exterritorialitätsrechte, von (vormal. franz. Minister des Aeußern) Emilie Flourens. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 5, Aug. 1912. Die biologischen Grundlagen der arabischen Kultur (Schluß), von A. Reibmayr. — Ein germanischer Staatenbund, von H. Müller-Brandenburg. — Die Statistik, ihr Wesen und ihre Bedeutung für unser wirtschaftliches und soziales Leben, von F. Bechtold. — etc.

Revue, Soziale (München). Jahrg. XII, 1912, Heft 4: Bank- und Währungswesen in Oesterreich nach der Neuregelung, von Dr. Eugen Amelung. — Der Frankfurter Kathol. Arbeitervereins-Kongreß, von (Generalsekretär) A. Stegerwald. — Ein Industrieprogramm, von Ph. Stauff. — Der Gewerkschaftsstreit. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 11, Aug. 1912: Friedrich Theodor Vischer als Politiker, von Karl Alexander von Müller. — Die Krisis in den Vereinigten Staaten, von Karl Frenzel. — Zur Vorgeschichte der Berlin-Hamburger Eisenbahn, von Ernst Springer. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Juli, Heft 7: Die Gesetzgebung des Belgischen Kongo seit 1910, von Camille Janssen. — Zur Kongofrage. — Die Zuckerindustrie in den portugiesischen Kolonien, von Graf v. Penha Garcia. — Die Eingeborenen-Schulen in den deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee, von (Wirkl. Geh. Leg.-Rat) von König. II. Togo. — etc. — Heft 8: Produktion der Europäer und der Eingeborenen im tropischen Afrika (mit statistischen Tabellen). — Zur Frage der Rassenmischehe, von P. A. Acker. — Eingeborenenpolitik und Eingeborenenrecht in der Goldküste und in Nigerien, von Dr. Asmis. — etc.

Rundschau, Masius', für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIV, 1912, Heft 7: Zur Leistungspflicht des Versicherers in der Lebensversicherung, von (Gerichtsassessor) Richard Lindemann. — etc.

Sozialtechnik. Jahrg. XI, 1912, Heft 14: Die Aufgaben eines Sozialbeamten, von (Gewerbeassessor) Dr. Tittler. — Die hauswirtschaftliche Ausbildung der gewerblichen Arbeiterin, von (Gewerbeassessor) Dr. Schürmann. — etc. — Heft 15: Der internationale technische Kongreß für Unfallverhütung und Gewerbehygiene in Mailand 1912, von (Oberingenieur) Karl Seidel. — Wichtiges zur Arbeiterwohnungsfrage, von L. Katscher. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 7, Juli 1912: Preußen-Deutschland vor hundert Jahren und heute, von Prof. Dr. C. Ballod. — Die Wohnungsreform in Deutschland, von (Geh. Reg.-Rat) Dr. Seidel. — Die Entwicklung des Steuersolls bei den kleinen und mittleren Einkommen (in Preußen) seit der Novelle vom 26. Mai 1909, von (Regierungsassessor) L. Buck. — Zur Methode der Lohnstatistik in den Gemeinden, von Dr. Lorenz Zach. — Die Gemeindesteuern der preußischen Städte und größeren Landgemeinden. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. — Ergänzungsheft zu 1912, II.: Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1910/11. Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 14: Staatliche Leibrente und Schuldentilgung, von Ernst Heinemann. — Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Ostens (Schluß), von (Kommerzienrat) Otto Münsterberg. — Die Organisation der Arbeitnehmer und Arbeitgeber in der deutschen Metallindustrie (Schluß), von (Privatdozenten) Dr. Günther. — Das Beitragsverfahren der Angestelltenversicherung. — etc. No. 15: Britisch-Malaia und Deutschland, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Deutschlaud und England in ihrem wirtschaftlichen Verhältnis, von August Thyssen. — Die Wirtschaftslage in Italien, von L. H. Chuchul. — Moskau—Peking, ein neues russisches Eisenbahnprojekt, von Dr. Max Linde. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1912, No. 42: Gegenwartsforderungen, von Gustav Eckstein. — Massenaktion und Revolution (Forts.), von A. Pannekoek. — Die Situation im Baugewerbe, von Aug. Winnig. — etc. — No. 43: Massenaktion und Revolution (Schluß), von A. Pannekoek. — Die Entwicklung des Arbeitsmarktes im Jahre 1911, von Paul Barthel. — No. 44: Der Generalstreik in Zürich, von Robert Grimm. — Die neue Taktik, von Karl Kautsky. — etc. — No. 45: Die neue Taktik (Forts.), von Karl Kautsky. — Kapitalismus und Judentum, von W. van Ravesteijn. — Untersuchung über ländliche Verhältnisse, von Dr. Wilhelm Grumach. — Ergänzungsheft No. 13: Zur Geschichte der Anfänge des englischen Trade Unionismus, von L. Pumpiansky. — No. 46: Verstaatlichung und Sozialdemokratie, von Gust. Hoch. — Die neue Taktik (Schluß), von Karl Kautsky. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 68, 1912, Heft 3: Kritische Beleuchtung der modernen Wert- und Preistheorie, von Eduard Kellenberger. — Dänische Viehverwertungsgenossenschaften, von (Oberamtmann) Dr. Wolfgang Heinze. — Stellung und Aufgabe der Verkehrssteuern im System der Finanzwissenschaft, von (Privatdozent) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Monopoltendenzen in der deutschen elektrotechnischen Industrie. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 33, 1912, Heft 8: Gesetz und Rechtsgefühl, von Dr. Wilhelm Sauer. — Zur Revision der strafrechtlichen Schuldlehre, von Dr. E. Hurwicz. — Die Suggestion in kriminalpsychologisch-juristischer Beziehung, von Dr. E. Mezger. — Aufseherschulen, von v. Merkatz. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 5, Aug. 1912: Ursachen der Kursbewegung der Aktien von Maschinenfabriken (III), von Dr. Oscar Stillich. — Die deutschen Handelshochschulen im Jahre 1911/12 und ihr Hauptlehrgebiet: die Privatwirtschaftslehre, von (Bankdir.) Dr. Georg Obst. — etc. — Beiblatt: Was bietet das Hamburgische Kolonialinstitut dem Kaufmanne?, von Dr. Max Förster. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. XIV, Juli 1912, Heft 7: Zur Bedeutung der südwestafrikanischen Bergrezesse, von Dr. Karl Kormann. — Koloniale Wasserbautechnik, von G. Goldberg. — Englische Kolonialerfolge in Afrika, von Dr. v. Ollech. — Tagung des deutsch-südwestafrikanischen Landesrats im Jahre 1912. — etc.

Zeitschrift des königl. preußischen statistischen Landesamts. 38. Ergänzungsheft: Petersilie (Geh. Reg.-Rat), Prof. Dr. A., Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik für 1910.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 44, 1912, No. 4: Die gewerblichen Fortbildungsschulen Bayerns, von (Regierungsassessor) Georg Däschlein. — Der Verkehr auf den bayerischen Wasserstraßen im Jahre 1911, von (Regierungsassessor) Georg Däschlein. — Die Gemeindewahlen in Bayern im Jahre 1911, von (Regierungsassessor) Dr. Philipp Arnold. — Drei Jahre gewerbeärztlicher Dienst, von Dr. Franz Koelsch. — Produktion der bayerischen Bergwerks-, Hütten- und Salinenbetriebe im Jahre 1911, bearb. vom Kgl. Oberbergamt München. — Statistik der bayerischen Knappschaftsvereine im Jahre 1911, bearb. vom Kgl. Oberbergamt München. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau.

Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte.

Von

Dr. **Joseph Ehrler** in Freiburg.

(Fortsetzung. Vgl. Bd. 41, S. 729 der Jahrb.)

Zweites Kapitel.

Organisation und Wirtschaftspolitik der Freiburger Zünfte.

a) Die Freiburger Zunftverfassung im allgemeinen.

Die Zünfte werden in Freiburg, wie schon früher ausgeführt wurde, zum ersten Male in der Verfassungsurkunde vom 23. August 1293 erwähnt und erscheinen gleich als organisierte gewerbliche Verbindungen mit je einem Zunftmeister an der Spitze, der ursprünglich wie die beiden anderen Häupter der Stadt, Bürgermeister und Schultheiß, vom Stadtherrn ernannt, später aber von seiner Innung selbst gewählt wurde. Von den einzelnen Zünften aber erfahren wir noch nichts Näheres.

In Freiburg sind die Zünfte als freie Einungen entstanden; denn es waren niemals Grundherrschaften mit Fronhöfen und einem arbeitsgeteilten System von Hörigen und technischen Arbeitern, weder zur Zeit der Marktgründung noch später vorhanden. Klöster wurden erst im 13. Jahrhundert gegründet[1]; und diese verfügten nie über einen so bedeutenden Grundbesitz und so viele abhängige Leute wie die in den alten Bischofsstädten oder gar St. Gallen, St. Blasien, St. Peter, St. Trudpert und Thennenbach etc. Die ursprünglich bestandenen Vereinigungen der Gewerbetreibenden wurden in der erwähnten Verfassungsurkunde als öffentlich-rechtliche Korporationen vom Stadtherrn anerkannt und mit einer gewissen Selbständigkeit ausgestattet, um gegen die Mißbräuche patrizischer Machtgelüste und Verwaltungswillkür sichergestellt zu sein und ihre Interessen energisch zu wahren. Ihr Bestreben war in erster Linie darauf gerichtet, die selbständige Polizei und Gerichtsbarkeit in ihren Genossenschaften und Gewerbesachen zu erlangen, womit gewisse Einnahmen und eine gewisse Autonomie in

1) Flamm, a. a. O. S. 92.

ihren inneren Angelegenheiten von selbst verbunden war. Das Maß dieser Selbständigkeit aber war verschieden, wie in den einzelnen Zünften, so auch in den einzelnen Städten.

Freiburg hat seinen ursprünglichen Charakter als Kaufmannsstadt im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts allmählich abgestreift und ist immer mehr zu einer Handwerkerstadt geworden und eine solche bis ins 19. Jahrhundert geblieben. Die spärlichen Urkunden aus dem 14. Jahrhundert lassen einen sicheren Schluß auf die gewerblichen Verhältnisse Freiburgs nicht zu. Es scheint, daß man sich bei dem Ausbau der Zunftverfassung und -verwaltung mehr an das Herkommen hielt und die in den benachbarten Bischofsstädten Basel und Straßburg bestehenden Einrichtungen zugrunde legte, mehr mit mündlichen Verhandlungen und Urteilssprüchen sich begnügte, als zu umständlichen schriftlichen Festsetzungen neigte. Nur besonders wichtige Beschlüsse und Entscheidungen wurden aufgezeichnet und auf teure Pergamenturkunden niedergeschrieben. Erst im 15. Jahrhundert scheint sich die Kunst des Schreibens allgemein verbreitet zu haben, daher auch der ganz andere Reichtum an Urkunden und Ordnungen, insbesondere von der Mitte des 15. Jahrhunderts ab.

Im Gegensatz zu den alten oberrheinischen Bischofsstädten, insbesondere zu der großen sozialen Revolution in Straßburg vom Jahre 1332 und 1341, haben sich in Freiburg die wirtschaftspolitischen Umwälzungen stets ohne bedeutendere innere Kämpfe vollzogen. Allerdings sind die Zünfte auch hier nie zu der Autonomie gelangt wie in Straßburg, Basel oder Konstanz; dagegen haben sie im Rat stets ihren wohlwollenden Schirmer, und bei Streitigkeiten untereinander ihren unparteiischen und sachverständigen Richter gefunden.

Waren die Zünfte in der Hauptsache gewerbliche Genossenschaften, so entfalteten sie doch auch eine außerordentlich rege Tätigkeit auf dem politisch-militärischen, religiösen und sozialen Gebiet der Stadt. Sie waren für den Wach- und Tordienst, wie für den Kampf im offenen Feld organisiert und bildeten deshalb ein unentbehrliches Glied in der städtischen Selbstverwaltung. Wie in der Handfeste vom Jahre 1293 den Zunftmeistern die Gewalt verliehen ist, zusammen mit dem Bürgermeister und Schultheißen Recht und Einungen zu machen, „die ihren Handwerken notdürftig und nützlich, und der Herrschaft und der Stadt unschädlich sind“, so besitzen sie auf Grund des Briefes vom 28. August 1293 auch das Recht, alle Zünftigen, die ihnen unterstellt sind, mit den Waffen aufzubieten und „um der Herrschaft und Stadt Not“ ins Feld zu führen. Auf den Zünften ruht ein guter Teil der Gemeindeverwaltung, sie stellen das Hauptkontingent der Steuerzahler wie der militärischen Mannschaft.

Die gesamte Bürgerschaft war ursprünglich in 18, später in 12 Abteilungen (Kompagnien) eingeteilt, die bei einem kriegerischen Auszug von den Zunftmeistern als Hauptleuten befehligt wurden.

Im Jahre 1338 hatte deshalb der Rat auch verfügt, daß „niemand, der in Freiburg seßhaft ist, ob zünftig oder nicht, einem andern mit Gelübde oder Schwur, Diensten, Steuer oder Gewerft, verbunden sein dürfe, sondern daß jederman seinem Zunftmeister gehorsam sein und auf den hören soll, wo er triftig ist". Auch soll in Freiburg niemand länger als ein Vierteljahr wohnen dürfen, ohne einer Zunft anzugehören, und jedermann mit einem Harnisch versehen sein. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit fünfjähriger Verbannung aus der Stadt bestraft, gleichviel, ob es ein Herr oder ein anderer Einwohner ist; die Umwandlung der Verbannungs- in eine Geldstrafe ist unzulässig[1]).

In der Geschichte der militärischen Organisationen haben die zünftlerischen Fußheere ihren Höhepunkt im 15. Jahrhundert erreicht. Sie waren die technisch vollendetsten Truppenkörper jener Zeit. Das Prinzip der allgemeinen Wehrpflicht war in den Zünften am kräftigsten vertreten und trug, in den Dienst großer volkstümlicher Interessen gestellt, seine Früchte. Systematisch wurde es durchgeführt. Nur allzu häufig hatten sich die Bürger in Waffen- und Wachtdienst zu üben. Die Zunftverbände waren zugleich feste militärische Verpflegungs- und taktische Verbände; jeder wurde kontrolliert, ob seine Waffen in Ordnung seien. Die Zunftheere waren zu furchtbaren, vernichtenden Stößen in der Zeit der Not zu gebrauchen, sie waren in der Nähe der Stadt auch im kleinen Krieg jedem Gegner überlegen, aber sie waren nicht das Material, um in die Ferne zu wirken, um in langdauernden Händeln der Rauflust des Rittertums, den beginnenden Söldnerheeren, den Fürsten- und Ritterbünden die Wage zu halten![2]).

Da die Stadt keine ständigen Truppen oder auf längere Zeit gemietete Söldner hatte, so mußten die Bürger selbst die Bewachung der Stadt und der Vorstädte übernehmen, was am zweckmäßigsten durch die Zünfte geschah. Der Wachtdienst wurde in der Weise verteilt, daß diejenigen Handwerker, die gruppenweise zunächst wohnten, auch die benachbarten Mauern und Türme zu besetzen hatten. So war der Teil der Stadtmauer vom oberen Tor (Schwabentor) bis zum Wasserturm beim Kloster der Wilhelmiten von den Gerbern aus der oberen Au zu bewachen; es schlossen sich dann bis zum Schneckentor die Wirte, Kürschner und alle dortigen Vorstädter mit Ausnahme der Schmiede an, welche mit den Tuchmachern die Mauer bis zum Peterstor verteidigten. Von da an bis zum äußeren Prediger(Büggenreuter-)tor standen die Schuster und Zimmerleute; weiter abwärts bis zum Kloster der Reuerinnen (Magdalenerinnen) wurde die äußere Stadtmauer von den Krämern und Bäckern und sodann bis zum Mönchstor von den dortigen Gerbern und Metzgern aus der unteren Metzig bewacht. Vom Mönchs-

1) F. UB., Bd. 1, S. 336/7.
2) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 29.

bis zum Kretzentor hielten die Rebleute, und von da bis wieder an das obere Tor die Maler, Glaser, Sattler, Schreiner etc. Wacht. Um den Bürgermeister sollten immer die Schneider, Karrer, Merzler und Küfer mit Reitpferden Aufstellung nehmen. Die Zimmerleute führten vorzugsweise ihre Aexte; doch hatte auch ihre Zunft wie jede andere ihren Anteil zu den Armbrüsten und Spießen zu liefern. Die Kontrolle über das städtische Waffenmaterial führte der Armbruster, der mit seinen Knechten unter der besonderen Aufsicht des Rates stand. War die Stadt auf einem Auszug begriffen, so hatten die Franziskaner (Barfüßer), Augustiner und Antoniten die Verteidigung der Schneckenvorstadt, die Prediger und Deutschherren jene der übrigen Vorstädte bis zum Mönchstor zu besorgen; daneben folgten die Johanniter und die Herren von Allerheiligen mit der Hälfte der Weltgeistlichen bis zum Kretzentor, und von da bis zum oberen Tor die andere Hälfte der Weltgeistlichen [1]).

Wenn der Stadt Gefahr durch einen heranziehenden Feind drohte, so versammelten sich die Zünfte, mit Harnisch und Armbrust, Spieß oder Axt bewaffnet unter ihrem Zunftbanner, welches das Bildnis des Schutzheiligen und das Zunftwappen trug, auf dem Münsterplatz. Das ganze Zunftmilitärkorps befehligte der Obristzunftmeister, der unserem heutigen Stadtkommandanten entspricht und daher auch eine der angesehensten und wichtigsten Stellen in der Stadtverwaltung inne hatte. Im äußersten Notfall wurden die Zünfte durch die Knechte verstärkt, welche alsdann mit den gleichen Waffen wie jene ausgerüstet wurden.

Es bestand in Freiburg auch wie in einer Reihe anderer oberdeutscher Städte eine Schwertbruderschaft der Handwerksgesellen. Den Mittelpunkt dieser Bruderschaften bildete Frankfurt a. M. Dort wurden auch die Schwertmeister geprüft und feierlich in ihr Amt eingeführt [2]). Bei dem Auszug des Kaisers Maximilian gegen Hochburgund im Jahre 1498 stellte Freiburg 165 Zünftige, und die Zünfte wiederum 152 Knechte, welche sie auch zu besolden hatten. Andreas Ebringer, der Schmiedezunftmeister, war der Kommandant des Freiburger Fähnleins, wofür er den doppelten Sold eines Knechtes im Betrage von 3 Pfund 9 Schilling und $2^1/_2$ Pfund Roßlohn erhielt [3]). Aehnliche, nur etwas kleinere Kontingente stellte die Stadt im Krieg gegen die Schweizer Eidgenossenschaft im Jahre 1499 [4]).

Die Zahl der Zünftigen belief sich nach Schreiber [5]) im Jahre 1390 auf 1561, wobei jedoch die Knechte und Lehrknaben nicht mitgerechnet sind. Die einzelnen Gewerbe waren folgendermaßen vertreten:

---

1) Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg i. Br., II. Teil, S. 201 ff.
2) Schreiber, a. a. O. S. 210.
3) F. UB., Bd. 2, S. 636/7.
4) F. UB., Bd. 2, S. 673.
5) Schreiber, a. a. O. II. Teil, S. 302/4.

Schmiede	109	Metzger	84	Wirte	45
Tuchmacher	103	Bäcker	72	Maler	44
Schuhmacher	130	Kürschner	40	Karrer	61
Schneider	95	Gerber	78	Müller	20
Zimmerleute u. Maurer	115	Merzler	112	Fischer	19
Krämer	90	Küfer	73	Rebleute	271

Flamm[1]) kommt auf Grund dieser Zahlen sowie unter Heranziehung eines Gewerftregisters vom Jahre 1385 und unter Berücksichtigung der Herren (57), Kaufleute (42), Weltgeistlichen (77), Klöster (20) und Juden (13) zu einer Gesamteinwohnerziffer von 9000—9500 Seelen.

Erheblich geringer war die Zahl der Zünftigen wie der Freiburger Bevölkerung überhaupt ein Jahrhundert später. Flamm[2]) berechnet nach den Steuerregistern, die zunftweise angelegt sind, im Jahre 1491 die Mitgliederzahl der Zünfte auf 1100 und im Jahre 1500 auf 1082. In der Zwischenzeit sollen gewaltige Verschiebungen, insbesondere innerhalb der zünftigen Bevölkerung selbst stattgefunden haben, die jedoch mangels genügenden Urkundenmaterials noch nicht näher auf ihre Ursachen hin untersucht werden konnten[3]). Die Gesamteinwohnerzahl schätzt Flamm mit den im 15. Jahrhundert eingemeindeten Dörfern Wiehre, Adelhausen und Herdern um 1500 auf 6000—6500 Seelen, so daß sie also gegen das Jahr 1390 um ein gutes Drittel abgenommen hätte[4]).

Das Zunftwesen hat im Laufe des 15. Jahrhunderts das ganze städtische Leben von Grund aus umgestaltet, da es alle Lebensgebiete des Bürgers umfaßte und die verschiedenartigsten Zwecke in seiner Genossenschaft vereinigte. Der Kitt, der die Zünfte zusammenhielt, war die Gemeinsamkeit ihrer Interessen; gleiche Bildung, gleiche Vorteile, gleiche Handwerksgeheimnisse, gleiche Sitten und gleiche Standesehre verbanden in der Hauptsache die Genossen, und allein in dieser Interessengemeinschaft lag ihre soziale, ethische und wirtschaftliche Kraft. Die Mitglieder dieser gewerblichen Innungen waren lauter freie Leute und einander gleichgestellt, die unter der Aufsicht des Rates ihre Statuten und Ordnungen errichteten. Als leitende Grundsätze derselben werden in der Regel das Wohl des Handwerks und der Stadt, sowie der Nutzen des Publikums (der gemein nutz) angeführt.

Die Zünfte waren bestrebt, durch genaue Abgrenzung der gewerblichen Tätigkeit der verschiedenen Handwerkszweige und Preisregulierung allen ihren Mitgliedern ein auskömmliches Dasein zu sichern und das Publikum mit guten und preiswerten Waren zu ver-

1) Flamm, a. a. O. S. 31.
2) Flamm, a. a. O. S. 33.
3) Flamm kommt auf Grund seiner bevölkerungsstatistischen Studien zu dem Ergebnis, daß die zünftige Bevölkerung sich von 1491—1500 um ein volles Drittel in ihrem Bestand durch Weg- und Zuzug geändert habe (Flamm, a. a. O. S. 34, Fußnote 1).
4) Flamm, a. a. O. S. 36.

sorgen. Nach Artikel 1 ihrer Ordnung sollen z. B. die Sporer „meniglichem ziemblichen kauf mitteilen u. ir arbeit über den billichen wert nit also hoch setzen, als bisher beschehen sein möcht; denn wa sy das nit hielten, würden sy damit einem Ersamen Rat widerumb ursach geben, frembde arbeit hie in der statt verkaufen zu lassen“[1]. Hinsichtlich der Kannengießer verordnete der Rat, daß sie niemand sollen „beturen noch überschetzen“, wenn jemand etwas bei ihnen machen läßt. Der Konsument sollte vor schlechter Ware und der Handwerker vor fremder Konkurrenz geschützt werden. Echter Stoff und gute Arbeit mußten geliefert werden, weshalb bei allen Gewerben eine eingehende Kontrolle durch vereidigte Schaumeister ausgeübt wurde.

Die ganze gewerbliche Tätigkeit war zunftweise verteilt und jedes Handwerk hatte seinen gesicherten Anteil am Gesamterwerbe der gewerblichen Produktion überhaupt. Die einzelnen Genossenschaften bildeten eine Arbeitsgesellschaft mit einer geschlossenen Organisation, welche die Verwendung der Arbeitskraft und des Produktionskapitals in bestimmten Grenzen zu halten bestrebt war und darüber nicht hinausgehen ließ. Die wesentlichen Bestimmungen kehren daher in allen Zunftordnungen wieder. Kein Zunftgenosse darf den andern übervorteilen. Die Rohstoffe dürfen nicht von einem allein auf dem Markt aufgekauft werden, sondern es muß jeder auch die anderen daran teilnehmen lassen, z. B. Kohle bei den Schmieden, Holz bei den Küfern und Wagnern, Leder bei den Sattlern und Schuhmachern, Glas bei den Glasern und Wolle bei den Webern etc. Die Freiburger Schuhmacher z. B. bezogen das Leder gemeinschaftlich von der Zurzacher Messe, soweit es nicht von den einheimischen Gerbern geliefert werden konnte[2]. Artikel 11 und 12 der Seilerordnung vom Jahre 1378 bestimmen, daß, wenn einer mehr als einen Zentner Hanf gekauft hatte, dies die anderen Meister wissen lassen soll, „weler sinen teil will do nemen, dem soll er in gen“ bei 10 Schillung Strafe[3]. Jeder Meister durfte nur in einer Werkstatt arbeiten und nur ein Handwerk betreiben. Die in die Stadt gelieferten Rohstoffe durften nicht wieder ausgeführt und die aus ihnen hergestellten Fabrikate erst an auswärtige Kunden abgesetzt werden, wenn die einheimische Nachfrage gedeckt war. Der Verkauf der Waren auf dem Markt war auf bestimmte Plätze und Wochentage beschränkt; auch wurde streng darauf gesehen, daß keiner Waren verkaufte, die nicht von ihm selbst gefertigt waren. Die einzelnen Produktionszweige waren genau voneinander abgegrenzt und Uebergriffe der kapitalkräftigen Betriebe untersagt, „damit der arme neben dem richen u. je einer neben dem anderen desto besser uffkommen und blyben möge“[4],

---

1) Beilage zum Freiburger Gymnasialprogramm vom Jahre 1879, S. 13.

2) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, Bd. 15, S. 18.

3) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, Bd. 15, S. 285.

4) Art. 13 der Goldschmiedeordnung (Beilage zum Gymnasialprogramm vom Jahre 1879, S. 35).

oder damit sich jeder Handwerker „glicher wys erneren mög“, heißt es in den meisten Zunft- und Handwerksordnungen.

Die Zahl der Hilfskräfte war in der Regel auf zwei Gesellen und einen Lehrknaben beschränkt. Kein Meister durfte dem andern durch höhere Löhne seine Arbeiter abspenstig machen oder kontraktbrüchige Gesellen und Lehrknaben annehmen. Die Dauer der Lehrzeit war für die einzelnen Gewerbe genau vorgeschrieben; sie betrug in der Regel 2—3 Jahre, z. B. bei den Metzgern, Bäckern, Schneidern, Gerbern, Seilern, Schmieden, während die Glasmaler und Goldschmiede 4 Jahre zu lernen hatten. Trotz genauer Abgrenzung der einzelnen Handwerksgebiete kamen immer wieder Uebergriffe in die Produktionstätigkeit verwandter Gewerbe vor, die oft langwierige Streitigkeiten zur Folge hatten, wie z. B. der Verkauf von Bauerngebissen, Stegreifen, Striegeln und Ringen zwischen Sporer, Sattler und Krämer, die Anfertigung von Schlössern und Schlüsseln zwischen Schlosser und Schmieden und der Verkauf von Tuchstoffen zwischen Gewandschneider und Tucher.

Alle diese Produktionsvorschriften hatten aber zur notwendigen Voraussetzung die Zwangs- und Banngewalt der Zünfte, die im 15. Jahrhundert besonders streng gehandhabt wurde. Hatte seit dem Jahre 1338 nur jeder, der sich ein Vierteljahr in Freiburg aufhielt, einer Zunft beizutreten, so mußte sich später jeder, der nicht zünftig werden wollte, verpflichten, Satzbürger zu werden und kein Gewerbe zu treiben. Dies Treiben, schreibt Flamm[1]), ging so weit, daß sogar der kaiserliche Kanzler Stürzel, als er sich in Freiburg niederlassen wollte, zum Eintritt in eine Zunft veranlaßt wurde. Erst als er erklärte, lieber nicht nach Freiburg zu ziehen, wurde er, ohne die Zunft kaufen zu müssen, als Satzbürger aufgenommen.

Während des Aufenthalts der deutschen Kaiserin in Freiburg anläßlich des Reichstages im Jahre 1498 ließen sich einige modesüchtige Freiburgerinnen vom Hofschneider Ihrer Majestät Kleider anfertigen. Die Schneiderzunft beschwerte sich sogleich darüber beim Rat und verlangte, daß der Hofschneider entweder sich in die Zunft einkaufe oder aber nicht mehr für Freiburgerinnen arbeite.

Im Gegensatz zu Straßburg, wo der Zunftzwang bei den burggräflichen Gewerben als ein Ausfluß der öffentlichen Gewalt erscheint, bildet er in Freiburg wie auch in Konstanz und Villingen, wo die Zünfte auf Grund freier Einung der gleichartigen Handwerker entstanden, von Anfang an einen wesentlichen Bestandteil der Zunftverfassung, der im Jahre 1338 auch vom Rate formell anerkannt und öffentlich proklamiert wurde. Dieser Zunftzwang war aber in Freiburg nur ein notwendiges Korrelat zu der öffentlich-rechtlichen, insbesondere politisch-militärischen Stellung der Zünfte im städtischen Verwaltungsorganismus, die ohne öffentlich sanktionierten Bei-

---

1) a. a. O. S. 31.

trittszwang ihren steuerlichen, sicherheitspolizeilichen und militärischen Aufgaben nicht gerecht werden konnten. Erst mit dem Ueberhandnehmen der Schutz- und Satzbürger gegen Ende des 14. Jahrhunderts wurde von diesem Grundsatz insofern abgewichen, als die reichen Müßiggänger (Kaufleute und Adelige) gegen Teilnahme an den Bürgerlasten zum Aufenthalt in der Stadt zugelassen wurden. Zu den Satz- oder Guldenbürgern gehörten auch die gelehrten Berufe, insbesondere die Aerzte und Apotheker sowie die Lehrer an der „hohen Schul", die jedoch in der Regel einer Zunft beitraten, wodurch sie dann auch die vollen politischen Rechte in der Stadt erlangten.

Die öffentlichen Abgaben und Lasten waren auf die einzelnen Zünfte nach der Stärke ihrer Mitgliederzahl verteilt; sie zogen die Gefälle und das Gewerft bei ihren Genossen ein und lieferten die eingegangenen Beträge vierteljährlich (alle Fronfasten) an das gemeine Gut (Stadtkasse) ab. Nach einer Verfügung des Rats vom Jahre 1510 sollte jeweils am ersten Sonntag eines jeden Quartals der amtierende nebst dem alten Zunftmeister auf der Zunftstube in Gegenwart des Schreibers das Wachtgeld in Empfang nehmen und am Montag auf das Kaufhaus tragen. Wenn ein Zünftiger nicht bezahlt, so soll ihm der Zunftmeister auf der Stube seinen Schild umkehren, auch soll er die Zunft und das Handwerk niederzulegen gehalten sein, bis er das Wachtgeld entrichtet hat. Falls er sich dessen längere Zeit weigerte, soll der Rat Macht haben, ihm das Haus zu schließen und ihn mit Weib und Kind aus der Stadt zu weisen, wie es allen denen ergeht, die mit dem Gewerft im Rückstande sind[1]). Im Jahre 1590 verfügte der Rat, daß hinfür kein Zünftiger mehr vom Hüten, Wachen und Fronen befreit werden dürfe, mit Ausnahme derjenigen, welche das Gericht bilden und den Rat besuchen sowie der beiden alten Zunftmeister von jeder Zunft, von denen jedoch immer einer zugegen sein soll, wenn seine Zunft zu fronen hat, um die Froner getreulich anzuweisen und zu beaufsichtigen[2]).

Die ungelernten und unbemittelten „Müssiggänger", insbesondere die zahlreichen in der Landwirtschaft und im Rebbau beschäftigten Arbeiter wurden der Proletarierzunft der Rebleute zugeteilt, die sich vorwiegend die Vorstädte zum Wohnsitz ausersehen hatten. Sie entbehrt naturgemäß des gewerblichen Zunftzwangs und beinahe gänzlich auch der eigenen Verwaltung. Der Rat verordnete im Jahre 1412, daß alle, die nach Freiburg kommen und sich nur mit der Hand ernähren, die Zunft der Rebleute, die andern aber andere Zünfte kaufen sollen. Das Einkaufsgeld war daher bei den Rebleuten auch das niedrigste; es betrug nur 6 Schilling-Pfennig[3]). Auch der Taglohn wurde vom Rat im Jahre 1403 für die ländlichen Arbeiter festgesetzt und dabei den Bürgern bei Strafe verboten,

1) Freiburger Stadtarchiv: Maler-Zunftakten.
2) Freiburger Stadtarchiv: Polizeiordnungen, No. 207.
3) Gothein, a. a. O. S. 367.

mehr zu zahlen oder außer dem Lohn noch Verköstigung zu verabreichen. Im Jahre 1417 hatte sich die Zunft um die Erlangung des Zunftzwangs beim Rat bemüht, um in genossenschaftlicher und verwaltungsrechtlicher Hinsicht den andern Zünften gleich gestellt zu sein. Der Rat aber lehnte ihr Verlangen mit der Begründung rundweg ab, daß den Bürgern aus wichtigen Gründen auch fortan die Einstellung von einheimischen oder fremden Rebleuten freigestellt sein soll.

Fremde konnten nur durch Vermittelung einer Zunft das Stadtbürgerrecht erlangen. Der Rat verkehrte nicht selbst mit dem einzelnen, sondern nur mit seiner Zunft, weil diese als Glied der politischen und militärischen Selbstverwaltung vor der Beschlußfassung über die Aufnahme eines Fremden als Zunftgenossen, dessen persönliche, wirtschaftliche und sonstigen Verhältnisse genau zu erforschen und zu prüfen hatte. Die Zünfte besorgten auf diese Weise für den Rat einen großen Teil der ihm auf dem Gebiete der Fremdenpolizei, des Militär-, Armen- und Gewerbewesens zukommenden Aufgaben und wurden so unentbehrliche Glieder im städtischen Gesamtorganismus. Wer sich in den Gemeindeverband neu aufnehmen lassen wollte, hatte sich zuerst dem zuständigen Zunftmeister vorzustellen, der ihn dann später nach genügender Legitimation vor den Bürgermeister führte, wo er auf die Stadtverfassung vereidigt und zum Gehorsam gegen die Stadthäupter verpflichtet wurde.

Bisweilen kam es auch vor, daß man Handwerker von auswärts unter besonders günstigen Bedingungen herbeirief, insbesondere wenn ein für die Stadt notwendiges Gewerbe noch nicht vertreten war, So erhielt im Jahre 1523 der Sensenschmied (Segessenschmied) Leonhard Meyer, Bürger in Schwäbisch-Gmünd, vom Rat in Freiburg eine Einladung, sich daselbst niederzulassen und sein Gewerbe zu betreiben, weil man einen Sensenschmied dringend brauchte. Meyer erklärte sich zur Uebersiedelung bereit, falls ihm das ausschließliche Verkaufsrecht seiner Erzeugnisse zugesichert würde, worauf der Rat allem Anschein nach einging. Ein ähnliches Privilegium hatten die beiden Sichelschmiede erhalten[1]), worüber sich dann die Dinkelsbühler Sichelschmiede beim Freiburger Rat beschwerten, weil das jenen versprochene ausschließliche Verkaufsrecht gegen die freie Marktordnung des Reiches verstoße und sie bisher noch nirgends im Verkauf ihrer Sicheln beschränkt worden seien, weshalb sie auch dieselben Handelsfreiheiten in Freiburg verlangten.

Die Einteilung der Zünfte erfolgte nach Gewerben. Nicht jedes Handwerk konnte aber als selbständige politische Zunft organisiert werden, weil hierzu die nötigen Mitglieder fehlten. Wie in den anderen oberrheinischen Städten[2]), so wurde auch in Freiburg die Zahl der Zünfte bei ihrer Wiederherstellung im Jahre 1460 von

1) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, Bd. 15, S. 28.

2) In Basel gab es ursprünglich 26, später noch 18 Zünfte.
„ Straßburg „ „ „ 28, „ „ 20 „
„ Konstanz „ „ „ 20, „ „ 10 „

18 auf 12 reduziert. Was die Zusammensetzung dieser Genossenschaften anbetrifft, so waren hierfür nicht nur gewerbliche und politisch-militärische, sondern vielfach auch persönliche Gesichtspunkte maßgebend, da oft infolge innerer Zwistigkeiten eine anderweite Zuteilung sich als notwendig erwies. Ein solcher Fall ist uns vom Jahre 1534 überliefert, wo durch Verfügung des Rats die Weißgerber, die bisher zur Gerberzunft gehörten, der Krämerzunft zugewiesen wurden. Die ehrsamen Meister und Aechtwer der Gerberzunft zum Ochsenstein hatten sich vor Bürgermeister und Rat in öffentlicher Ratssitzung über die Meister und gemeine Zunft zum Falkenberg beschwert, daß sie ihnen ettliche Zunftbrüder, namentlich die Weißgerber entzogen und unbilligerweise in ihre Zunft aufgenommen hätten, während doch alle diejenigen, welche mit rotem Loh umgingen und solchen in ihrem Gewerbe gebrauchten, von alters her in der Zunft zum Ochsenstein gedient hätten. Sie verlangten, daß die Weißgerber entweder von der Verwendung des roten Lohs und alles dessen, „was in die Gerberzunft trifftig ist", abstehen, oder aber dieser beitreten, wie dies in anderen Städten, z. B. Straßburg und Basel der Fall sei. Die Meister und Aechtwer der Krämerzunft machten dagegen geltend, sie hätten eher als die Gerber Grund zu klagen, weil sie eigenmächtig und wider den alten Brauch einem Weißgerber namens Adam Eblin in ihrer Zunft Aufnahme gewährt hätten, obwohl die Weißgerber seit Menschengedenken zum „Falkenberg" gehörten; denn sie gebrauchten weder roten Loh wie die Rotgerber, noch ihre Stampfmühlen, sondern weißtannenen Loh vom Schwarzwald und anderen Orten, und alle Stoffe, die sie sonst verwendeten, insbesondere die Farben, kauften sie von den Krämern. Nach weiteren gegenseitigen Verhandlungen und genugsamem Verhör der Parteien erkannte der Rat, daß es bei dem alten Brauch bleiben, die Weißgerber also mit den Krämern dienen sollten; doch sofern sie roten Loh und „was in der Gerber Handwerk trifftig ist", gebrauchen wollten, sollten sie sich mit der Zunft zum Ochsenstein „vertragen"[1]).

An Einzelzünften gab es in Freiburg nur die der Schneider und Schuhmacher, die von allen Handwerkern am stärksten vertreten waren, während die übrigen Organisationen aus den verschiedensten Gewerben zusammengesetzt waren, wie z. B. die der Krämer und Maler. Wie die einzelne Zunft als Korporation, so besaßen auch die größeren Handwerke derselben wieder als Fachverein ihre eigene Selbstverwaltung mit besonderer Verfassung und Trinkstube, z. B. bei der Schmiedezunft die Schlosser und Goldschmiede, bei der Bauzunft die Zimmerleute, Schreiner, Müller, Maurer und Steinmetzen, bei der Malerzunft die Kürschner, Sattler, Säckler, Bader und Barbiere sowie die Glasmaler und Glaser etc.

Die Zunftverfassung Freiburgs ist im wesentlichen die gleiche wie diejenige der anderen oberrheinischen Städte, die das

1) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, Bd. 15, S. 277—279.

ganze Mittelalter hindurch in regstem Geschäftsverkehr miteinander standen und behufs gemeinschaftlichen Vorgehens in wichtigen politischen, militärischen und wirtschaftlichen Fragen besondere Städtetage veranstalteten. Als Organe der Zunft erscheinen der Zunftmeister, die Aechtwer und die „gemein Zunft“, deren Befugnisse im einzelnen wiederum sehr verschieden waren. Wie der Rat, so wurden die Zunftmeister jedes Jahr auf „Johanni“ (24. Juni) neu gewählt. Der Zunftmeister hat das Banner, die Büchse und das Siegel der Zunft in Verwahrung; er ist mit einer gewissen Strafgewalt ausgestattet, welche sich in der Regel bis zu 5 Schilling erstreckt, um seinen Anordnungen Gehorsam zu erzwingen. Die Aechtemer oder Echtwer waren dem Zunftmeister als beratender und beschließender Ausschuß beigegeben und führten gemeinschaftlich mit ihm die Verwaltung und Aufsicht über das Zunftvermögen und die Zunftgenossen. Ohne ihre Zustimmung dürfen keine Ausgaben gemacht oder Zunftgelder ausgeliehen werden; sie bilden den eigentlichen Zunftvorstand und werden ebenfalls jährlich neu gewählt. Sie vertreten mit dem Zunftmeister die Zunft nach außen und in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten auch dem Rate gegenüber; sie haben die Uebertretungen gegen die Zunft- und Handwerksordnungen auf ihren Eid zu rügen und sind wie der Zunftmeister befugt, schlechte Arbeit und ungebührliches Betragen der Genossen auf der Zunftstube zu bestrafen. Auf Beleidigungen und Tätlichkeiten gegen sie ist eine höhere Strafe bis zu 10 Schilling gesetzt.

Die Zahl der Aechtwer richtete sich nach der Größe der Zunft und der Zahl der dazu gehörigen Gewerbe. Von den Aechtwern der Metzgerzunft z. B. wählten die Metzger 6 und die Fischer, welche ebenfalls darin dienten, 2 aus ihrer Mitte; eine ähnliche Verteilung bestand auch bei der Maler- und Bauzunft. Die Metzgerzunft, die um 1462: 53 Mitglieder zählte, hatte außer dem Zunftmeister und den Aechtwern noch 3 Stubenmeister, eine Dreierkommission, welche als Schaumeister und Sachverständige bei Schadensschätzungen und Beschwerden des Publikums fungierten, 2 Korb(Zainen-)meister und 3 Bankmeister, welche die Fleischbänke kontrollierten. Die Zünfte hatten das Bestreben, möglichst alle Mitglieder zu den Zunftgeschäften heranzuziehen, um die Lasten gleichmäßig zu verteilen und die einzelnen Genossen für die Erfüllung der aus der korporativen Selbstverwaltung sich ergebenden mannigfaltigen Aufgaben fähig zu machen. Diese zünftige Schulung bildete gewissermaßen eine politische Vorschule für die spätere Mitwirkung im Ratskollegium und war daher von außerordentlich hohem erzieherischen Wert.

Seit 1500 wurden die Aufnahmebedingungen seitens der Zünfte allgemein strenger gehandhabt. Man verlangte von den Fremden eine behördliche Legitimation darüber, daß sie ehelich geboren, das Handwerk nach Brauch und Ordnung des betreffenden Orts gründlich gelernt, mit Wissen und Willen der zuständigen Obrigkeit von ihrem Aufenthaltsort geschieden und sich rechtschaffen und redlich geführt haben. Wer sich nicht vorschriftsmäßig legitimieren konnte,

wurde in ein besonderes Buch eingetragen und zu keinen Ehrenämtern zugelassen. Die Schäfer, Abdecker und Nachrichter blieben bis ins 18. Jahrhundert hinein vom Handwerk und der Zunftorganisation ausgeschlossen.

Den Mittelpunkt des Zunftlebens bildete die Zunftstube; sie war der Versammlungsort bei den „Gebotten“ und sonstigen gemeinschaftlichen Veranstaltungen (Zunftmeister- und Aechtwerwahl) und diente auch zur Abhaltung von Familienfestlichkeiten, wie Hochzeiten und Kindstaufen, der Zunftbrüder. Die Bewirtung besorgte die Zunft entweder in eigener Regie durch einen Stubenknecht oder sie verpachtete den Wirtschaftsbetrieb an einen besonderen Wirt, dem dann in der Regel auch die Verwaltung der Herberge für die Gesellen übertragen war.

Jede Zunft hatte ihr eigenes Vermögen, das aus dem Zunfthaus, dem Wirtschaftsinventar, Statuen, Fahnen, Altären, Kerzen etc. bestand und in der Hauptsache durch die Einstandsgelder, Beiträge, Strafgelder, Schenkungen und Vermächtnisse zusammengebracht worden war. An regelmäßigen Beiträgen wurde das Fronfastengeld (alle Vierteljahr) und der Stubenzins (jede Woche, später jeden Monat) erhoben. Im Jahre 1495 verfügte der Rat, daß die Aufnahme neuer Zunftmitglieder nur noch gegen Entrichtung des Eintrittsgeldes in bar erfolgen dürfe[1]), da sich offenbar infolge zu langer Stundungen Mißbräuche in den Kassenverhältnissen der Zünfte ergeben hatten. Als Einstandsgelder wurden seit dem Jahre 1468 auf stadträtliche Anordnung erhoben: in der Metzgerzunft 6, in der Schmiede-, Krämer,- Schneider-, Bäcker-, Schuhmacher-, Gerber- und Bauzunft je 4, in der Küfer-, Tucher- und Malerzunft je 3 und der Rebleutezunft 2 Pfund Pfennig. Fischer und Grempler hatten für das Zunftrecht 3, ein Goldschmied aber 6 und ein Bader 2 Pfund zu bezahlen. Wollte aber ein Bader auch noch das Schererhandwerk betreiben, so hatte er noch ein weiteres Pfund zu entrichten. Den Baderknechten, „die auf dem Teil standen“, wurde die halbe Zunft um 10 Schilling Pfennig geliehen; wenn aber einer Meister werden wollte, hatte er zum Erwerbe der ganzen Zunft noch weitere 30 Schilling zu entrichten.

Jeder Gewerbetreibende hatte sich in diejenige Zunft einzukaufen, welcher das betreffende Handwerk oder Gewerbe, von dem er sich ernähren wollte, zugeteilt war, ausgenommen die Müßiggänger und Balierer, welche sich in jede Zunft, mit Ausnahme derjenigen der Rebleute, gegen 2 Pfund Pfennig aufnehmen lassen konnten. Wenn sich einer später einem andern Handwerk zuwandte, so hatte er gegebenenfalls auch die Zunft zu wechseln. Meistersöhne, welche ehelich geboren waren und ihres Vaters Handwerk weiter trieben, hatten soviel Pfund Wachs wie andere Pfennig als Einstand zu entrichten. Von jeder Neuaufnahme hatte die betreffende Zunft der Herrschaft und dem Rate 1 Pfund Pfennig abzuliefern. Das neu aufgenommene Zunftmitglied hatte

1) Zeitschr. f. Geschichte des Oberrheins, Bd. 15, S. 47.

sich alsbald mit den vorgeschriebenen Waffen als Armbrust, Köcher, Pfeilen etc. zu versehen, worüber der Zunftmeister besonders zu wachen hatte[1]).

Jede Zunft führt in der Regel zwei Kassen oder Büchsen, eine für die religiösen und die andere für die geselligen Veranstaltungen der Genossenschaft. Arme und kranke Zunftbrüder und Witwen von solchen werden durch Gewährung von unverzinslichen Darlehen unterstützt oder auf Kosten der Zunft im Spital untergebracht, das sich stets reicher Zuwendungen seitens der Zünfte wie der Gesellenbruderschaften zu erfreuen hatte. Im 16. Jahrhundert wurde die Erlangung des Zunftrechts immer mehr erschwert. Im Jahre 1593 verfügte der Rat auf Antrag der Zünfte, daß „um gemeiner Stadt größeren Nutzen und Wohlfahrt willen" hinfür kein Fremder mehr in eine Zunft aufgenommen werden soll, er bringe denn ein eigenes Vermögen von 100 fl. mit oder verfüge über Liegenschaften in solcher Höhe. Falls sich jedoch eines Zünftigen Tochter oder Witwe mit einem Handwerker verheirate, der nicht soviel Vermögen besäße, so soll sie ihr Zunftrecht in Freiburg verlieren und mit ihrem Mann ausgewiesen werden[2]). All diese Bestimmungen hatten nur den Zweck, die unliebsame Konkurrenz der auswärtigen Handwerker möglichst fernzuhalten, da die Zünfte sich seit 1500 immer mehr abzuschließen begonnen hatten.

Ein weiteres wichtiges Glied in der Zunftorganisation bildete die Gerichtsbarkeit, die unseren heutigen Gewerbegerichten etwa entspricht. Die Zunft war dadurch politisch eine Teilgemeinde, wie sie gewerblich eine Genossenschaft war, die das ausschließliche Recht auf eine bestimmte Art des Erwerbs in Anspruch nahm. Das Zunftgericht (auch „Bott" genannt) bildete die unterste Instanz in gewerbepolizeilichen Angelegenheiten und Streitigkeiten der Zunftgenossen untereinander, sowie auch in solchen der Meister mit ihren Knechten wegen Lohndifferenzen, Kontraktbruch, Arbeitsleistungen, ungebührlichem Betragen etc. Das Zunftgericht bestand in der Regel aus Zunftmeister und Aechtwer; nur bei schwierigeren oder wichtigeren Prozessen oder Strafsachen wurde die ganze Zunft zusammengerufen. Als Berufungsgericht fungierte der Rat. In Art. 4 der Sporerordnung war z. B. vorgeschrieben, daß die Sattler und Sporer bei Streitigkeiten über den Verkauf ihrer Handwerksartikel zuerst die Sache bei ihren beiderseitigen neuen und alten Zunftmeistern anzubringen hatten, welche den Streitfall als Sachverständige und Unparteiische möglichst auf gütlichem Wege beilegen sollten; wenn dies aber nicht gelang, hatten sie die Sache gutachtlich dem Rat vorzulegen, der dann endgültig entschied.

Die Zunftgerichte waren gebotene und ungebotene; zu jenen wurde auf besondern Antrag der Beteiligten vom Zunftmeister geladen, während die ungebotenen bei den regelmäßigen Versamm-

1) Freiburger Stadtarchiv: Polizeiordnungen, No. 49.
2) Freiburger Stadtarchiv: Polizeiordnungen, No. 218.

lungen alle Fronfasten bzw. Monate abgehalten wurden. Wer ein besonderes Zunftgericht begehrte, hatte vorher 5 Schilling zu hinterlegen, welche an die Mitglieder desselben als Entschädigung für ihren Zeitverlust und an den Zunftknecht für die Ladung zum Termin verteilt wurden.

Die Grenzen der Handwerksgerichtsbarkeit waren mehr durch das Herkommen als durch die Statuten festgesetzt. Am ausführlichsten ist, um die Geselligkeit auf der Stube in angemessenen Schranken zu halten, die „Unzucht" bei den Zunftveranstaltungen behandelt: das Schelten und Fluchen auf den andern, das Schimpfen und Messerziehen, das Werfen mit Gläsern und andern Gegenständen, die Unmäßigkeit im Essen und Trinken und das Spielen; auf all diese Uebertretungen ist eine bestimmte Strafe gesetzt. Aber auch derjenige, „welcher ein Gelübde bricht oder zur Unehe sitzt", kann vor das Zunftgericht gezogen werden, wie derjenige, welcher Gesellen und Kunden abspenstig macht, sich gegen die Sonn- und Feiertagsheiligung vergeht, falsche Maße und Gewichte verwendet oder die Waren nicht vorschriftsmäßig herstellt etc.

Wie die Städte, so hielten auch die Zünfte zur Beratung und Entschließung über wichtige gewerbliche Fragen besondere Zunfttage ab, aus denen sich seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Bruderschaftstage entwickelten. Da die Städte am Oberrhein durch gegenseitige Schutz- und Trutzbündnisse in einer innigen politischen Verbindung standen, so war es ganz natürlich, daß sie auch ihr Zunft- und Gewerbewesen nach einheitlichen und gemeinsamen Gesichtspunkten regelten. Die Stadträte von Konstanz, Basel, Straßburg, Kolmar, Kaysersberg, Schlettstadt, Villingen und Freiburg standen immer mit einander in regem Geschäftsverkehr und machten sich gegenseitig Mitteilungen über alle wichtigeren Vorkommnisse im Zunftleben, teils um ihre Zunftordnungen zu ergänzen, teils um diese mit dem Herkommen und dem zweckmäßigeren Statuarrecht der Nachbarstädte in Uebereinstimmung zu bringen. Auf diese Weise bildete sich eine gewisse Gleichförmigkeit der Zunftsatzungen heraus, die durch das Wandern der Gesellen und Meister noch gefördert wurde. Denn dieser persönliche Verkehr war eine lebendige und fortwährende Mitteilung der Handwerkssitten und Gebräuche der verschiedensten Gegenden und Länder. Ohne jene Gleichförmigkeit hätten die Zünfte vieler Städte keine Bündnisse schließen können, da bei einer allzu großen Verschiedenheit der Zunftstatuten kein gemeinsamer Zweck hätte erreicht werden können. Die Versuche des Mittelalters, das Zunftwesen durch gleichartige Grundsätze zu ordnen, erstreckten sich freilich nur auf kleinere Gebiete, wie z. B. dasjenige des Oberrheins; aber sie sind doch als die Anfänge, ja gewissermaßen als die Grundlagen zu betrachten, auf welchen, insbesondere seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, das Bedürfnis nach einer allgemeinen Gewerbeordnung entstand und ausführbar wurde.

Von besonderer Bedeutung ist noch die religiöse und gesellige Seite des Zunftwesens, die infolge der zahlreichen kirch-

lichen Feste in hervorragendem Maße gehegt und gepflegt wurde. Die Einführung der Reformation hatte zwar in verschiedenen Städten, namentlich in Straßburg und Basel, hierin manche Aenderungen gebracht; Freiburg wurde jedoch davon nicht betroffen. Das Erzhaus Oesterreich war nämlich mit dem Breisgau und seinen übrigen Vorlanden dem alten Glauben treu geblieben; infolgedessen wurde nicht nur nicht die religiöse Richtung aus den Freiburger Zunft- und Handwerksordnungen verdrängt, sondern eher noch verstärkt, insbesondere bei den Gesellenbruderschaften, die ganz unter geistlichem Einfluß standen. Die großen und wohlhabenden Zünfte hatten, wie eigene Häuser, so auch besondere Kirchengeräte und Altäre in das Münster und in die zahlreichen Kloster- und Hilfskapellen gestiftet, z. B. die Schuhmacher, Metzger, Bäcker, Küfer, Tucher, Krämer, Bauleute und Maler. Jede Zunft besaß die Statue ihres Heiligen[1]), eine Reihe von Kerzen und Stangen, die bei festlichen Umzügen umhergetragen wurden, eine Fahne, Meßgewänder, Altartücher und sonstige Kultusgegenstände. Den Mittelpunkt des religiösen Lebens bildete, wie noch heutzutage, das Fronleichnamsfest, das als allgemeines Volksfest eine mächtige Anziehungskraft im ganzen Breisgau und den benachbarten Gebieten ausübte, da die 12 Zünfte die Leidensgeschichte des Heilands an diesem Tage in besonderen Passionsspielen[2]) aufführten. Den Zunftgenossen war die Teilnahme am Gottesdienst zu bestimmten Zeiten und Festen, insbesondere auch am Feste des Zunftheiligen, bei Strafvermeiden streng vorgeschrieben, ebenso hatten sie sich vollzählig beim Leichenbegängnis und Seelenopfer für die verstorbenen Mitglieder einzufinden und den Opferpfennig zu entrichten.

Eine gleichmäßige Ordnung des äußeren Lebens und die wachsende Verknüpfung von Geschäftsleben und kirchlichen Feierlichkeiten war überhaupt charakteristisch für jene Zeit. Wie der Rang der Zünfte untereinander vor allem danach sich richtete, wie sie bei der Fronleichnamsprozession einander folgen durften, wie alle Tagesbestimmungen nach den Heiligen, alle Stundenbestimmungen nach dem Läuten zur Früh- und Fronmesse, der Wandlungs- und Abendglocke und anderen kirchlichen Handlungen sich regelten, so war es naturgemäß auch im gewerblichen Leben; der Beginn des Marktes und Handels richtete sich zeitlich nach der Tagesmesse. Kein Gerber durfte z. B. eher auf dem Markt sein Leder verkaufen, als man „unsern Herrgott in der Fronmeß“ erhebt; ähnliche Bestimmungen galten auch für die Metzger bezüglich des Fleischauswiegens, mit dem erst nach dem zweiten Läuten zur Frühmesse begonnen werden durfte. Vergehen gegen die Sonn- und Feiertagsheiligung werden in den Zunftbriefen unter besonders strenge Strafen gestellt; etwaige Bußen fließen in

1) Wegen der Beschreibung der Zunftheiligen und -fahnen vgl. die Schrift über: „Die Fronleichnamsprozession, wie solche alljährlich zu Freiburg i. Br. gefeiert wird“. Freiburg 1846, S. 13 ff.

2) Freiburger Adreßkalender für das Jahr 1837, S. 53 ff.

die „Frauenbüchs“. An Sonntagen durfte nur Fischmarkt, sonst aber kein Markt abgehalten werden. Nach einer Verfügung des Rats vom Jahre 1595 hatten alle Zünftigen am Fronleichnamstag um 5 Uhr morgens jeder mit seinem Seitengewehr zu erscheinen und mit höchster Andacht den Umgang zu begleiten; in den leeren Gassen der Vorstädte hatten in der Zwischenzeit 12 Zünftige die Scheunen und Ställe zu bewachen[1]).

Zahlreiche Vorschriften regeln das Verhalten der Genossen auf der Trinkstube und in der Oeffentlichkeit, namentlich auf der Straße. Die Zünftigen haben sich eines ehrenhaften Lebenswandels zu befleißigen, das Publikum gut zu bedienen und einander daraufhin zu kontrollieren. Bei der mangelhaften Schulbildung jener Zeit ist der erzieherische Einfluß der Zünfte nicht zu unterschätzen; in ihnen wurde die Standesehre gepflegt und der Gemeingeist großgezogen. Auf der andern Seite ist aber auch zu berücksichtigen, daß die Erhaltung dieser geselligen Einheit unter den verschiedenartigsten Elementen für manche nur durch beständige Opfer der individuellen Freiheit möglich war, wie die zahlreichen inneren Zunftstreitigkeiten beweisen. Von dem gemeinen Handwerker, für den die Zunftstube neben der Kirche den Mittelpunkt seines ganzen idealen, wirtschaftlichen und geselligen Lebens bildete, wurde die Beschränkung nicht empfunden, den wohlhabenderen und gebildeteren Gewerbe- und Handeltreibenden mußten aber die Zunftschranken oft recht lästig werden. In Freiburg hatten sich deshalb die Großkaufleute, die sich schon im Jahre 1302 zu einer besonderen Vereinigung zusammengeschlossen hatten, um die Mitte des 14. Jahrhunderts von der Zunft zum Falkenberg, wo die Kleinkrämer an Zahl und Einfluß allmählich überwogen, losgesagt und der hochfeudalen Gesellschaft zum „Ritter“ zugewandt[2]), die fast ausschließlich aus Adeligen und angesehenen Kaufleuten bestand. Die Statuten dieser (modern ausgedrückt) Museumsgesellschaft stammen aus dem Jahre 1361, wurden in den folgenden Jahrhunderten wiederholt erneuert und enthielten im wesentlichen die gleichen Bestimmungen wie die Stubenordnungen der Zünfte[3]). Daneben gab es später noch eine Gesellschaft zum „Gauch“, die sich vorwiegend aus bürgerlichen Elementen zusammensetzte und von den Zünften beherrscht wurde.

Einzig in ihrer Organisation stehen die Freiburger Bohrer und Balierer da, welche nur zu einer gewerblichen und religiösen Genossenschaft in der Form einer Bruderschaft ohne jeden politischen Charakter vereinigt waren. Die Granat-, Achat- und Kristallschleiferei bildete lange Zeit das hervorragendste und angesehenste Kunstgewerbe der Stadt und des Breisgaues; ihre Erzeugnisse fanden die weiteste Verbreitung nicht nur in den Städten des Oberrheins, sondern auch am Niederrhein, in Frankreich, der Schweiz und Böhmen etc. Wenn auch dieses blühende

1) Freiburger Stadtarchiv: Polizeiordnungen, No. 229.
2) Gothein, a. a. O. S. 387.
3) F. UB., Bd. 1, S. 483—485, Bd. 2, S. 36, 235, 426.

Exportgewerbe die Zunftverfassung verschmäht hatte, so war es doch durch eine strenge Bruderschaftsordnung bestrebt, die fremde Konkurrenz fernzuhalten, diejenige unter den Mitgliedern möglichst einzudämmen und deren Produktionstätigkeit zu ordnen. Obwohl den Bohrern und Balierern die Auswahl der Zunft freistand, scheinen sie sich hauptsächlich der Bäcker- und Schneiderzunft angeschlossen zu haben, deren Statuten besondere Bestimmungen darüber enthielten, wie es mit diesen Gewerbetreibenden zu halten sei. Sie hatten in der Regel ein geringeres Einkaufsgeld (die Hälfte) und kleinere Wochen- und Fronfastenbeiträge als die Professionsmitglieder zu entrichten. Von den rein gewerblichen Zunftveranstaltungen waren sie befreit und genossen im übrigen ein weitgehendes Gastrecht. Eine ausführlichere Darstellung dieses hochbedeutsamen Gewerbes und dessen Bruderschaft würde über den Rahmen dieser Arbeit hinausgehen, so daß in dieser Beziehung nur auf die eingehende Abhandlung Gotheins im 8. Kapitel seiner „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes“ verwiesen werden kann.

Ihre Blütezeit haben die Freiburger Zünfte von 1460—1550 erreicht, aus welcher Periode auch die Mehrzahl der uns überlieferten Zunftstatuten und -urkunden stammt. Die meisten Zünfte erhalten jetzt erst ihre umfangreichen Ordnungen, während sie vorher nur einzelne wenige Artikel hatten, die fast spurlos verschwunden sind. Daher wissen wir über die Organisation und Entwicklung der Zünfte Freiburgs vor 1450 äußerst wenig und sind in der Hauptsache lediglich auf Vermutungen angewiesen. Die ältesten vorhandenen Urkunden, die Seilerordnung vom Jahre 1378 und die der Merzler vom Jahre 1440 enthalten nur rein gewerbliche Bestimmungen, gewähren aber in das damalige Zunftleben keinen Einblick. Erst von der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts an beginnen die größeren Aufzeichnungen des Zunftrechts, wie in den alten oberrheinischen Bischofstädten, so auch in Freiburg.

Freilich nicht vollständige Neuschöpfungen haben wir in diesen Urkunden vor uns, sondern eine systematische Zusammenstellung, Zusammenfassung und Durcharbeitung dessen, was sich von 1300 bis 1450 entwickelt, bewährt und herausgebildet hat. Die Grundgedanken sind dieselben wie vorher, aber sie sind geläutert, erweitert und den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen angepaßt. An Stelle der früheren einzelnen Ratsentscheidungen, der kurzen autonomen Aufzeichnungen begegnen uns ausführliche Zunft- und Handwerksordnungen. Das innere Leben der Zünfte, die Zunftverfassung, wird in denselben selten oder nur vorübergehend berührt. Nur die Technik, die polizeiliche Seite des Gewerbes, die Pflichten gegen das Publikum, die Konkurrenzregulierung, das spezifische Gewerberecht ist in den Statuten behandelt und tritt eben in dieser gesonderten Behandlung den Zunftartikeln und Zunftbriefen gegenüber. Die Anregung geht in der Regel vom Handwerk oder vom Publikum aus, die Zunft oder deren Zunftmeister und Aechtwer sind die eigent-

liche vorbereitende sachverständige Behörde; der Rat erhebt deren Gutachten durch seine Zustimmung zu den „Ordnungen“.

Die vom Freiburger Rat erlassenen Zunft- und Handwerksordnungen wurden von 1450 bis 1550 in zwei Büchern gesammelt, von denen jedoch das älteste leider seit dem Jahre 1892 aus dem Stadtarchiv spurlos verschwunden ist. Die weitaus überwiegende Zahl der auf die Freiburger Zünfte und Handwerker bezüglichen Urkunden ist unter Nr. XXXV „Polizeiordnungen“ registriert, von denen allerdings auch wieder ein ganz erheblicher Teil als fehlend bezeichnet ist. Als dritte Quelle kommen sodann noch die Zunftakten in Betracht, welche außer wenigen Originalurkunden und Abschriften von solchen aus dem 15. und 16. Jahrhundert einige Rats- und Regierungsentscheidungen aus den späteren Jahrhunderten enthalten.

Deutlich erkennbar gehen aus allen Verordnungen die von Anfang an von der Wirtschaftspolitik des Rats befolgten Ziele hervor: dem Publikum gute Ware um einen billigen Preis und dem Meister ein genügendes Auskommen zu verschaffen. Zum Schutze des Publikums wurde die Schau eingeführt, nicht nur für diejenigen Gewerbe, welche ausschließlich für den Verkauf produzierten, sondern auch für Lohnwerker und Bauhandwerker. Den strengen Schauordnungen hat das städtische Handwerk hauptsächlich seinen kräftigen Aufschwung zu Beginn des 16. Jahrhunderts zu verdanken, weil nur solide Arbeit durchgelassen wurde. Während ursprünglich nur für die Nahrungsmittel- und Textilgewerbe besondere Schau- und Betriebsvorschriften bestanden, wurden später auch die Gerber, Gold- und anderen Schmiede, Kannengießer, Sattler, Glaser und Schreiner etc. ähnlichen Bestimmungen unterworfen und die Arbeitslöhne für Meister, Gesellen und Lehrlinge, sowie die Preise für alle gewerblichen Produkte vom Rate festgesetzt, wobei sich dieser stets nur von dem Grundsatz leiten ließ, im Preis der Waren ausschließlich den Arbeitslohn als rechtmäßigen Erwerb zuzulassen[1]).

War der Rat auch bei all diesen Maßnahmen in erster Linie auf das Wohl des kaufenden Publikums bedacht, so ließ er sich nichtsdestoweniger auch die Förderung der Interessen des einheimischen Handwerks angelegen sein. Die Beschränkung der auswärtigen Konkurrenz, das Verbot für die städtische Bevölkerung, bei anderen als Freiburger Gewerbetreibenden Bestellungen aufzugeben, der Ausschluß der Landhandwerker vom Markt der Stadt und die genaue Abgrenzung der einzelnen Gewerbezweige von einander bildeten den Hauptbestandteil der Wünsche und Beschwerden[2]) der Zünfte und der im Anschluß daran im Jahre 1495 erfolgten allgemeinen großen Zunftreformation. Der Zwischenhandel sollte ganz abgeschafft, nur das von dem betreffenden Handwerksmann gelernte, aber kein anderes Gewerbe sollte ausgeübt und jedes

1) Gothein, a. a. O., S. 429.
2) Polizeiordnungen, No. 10.

Aufkommen einer kapitalistischen Produktionsweise verhindert werden; andere als selbstverfertigte Waren zu verkaufen sollte verboten und der Einkauf der Rohstoffe einer möglichst einheitlichen Regelung unterzogen werden. Aus dem reichhaltigen Material ist besonders interessant der Streit der Sporer mit den Sattlern und Krämern wegen des Verkaufs von minderwertigen Gebissen, Steigbügeln, Ringen und Striegeln, der Messer-, Grobschmiede und Schwertfeger wegen des Feilhaltens von Aexten, Hacken, Spießen, Degen und Scheiden etc., der Glaser mit den Kaufleuten wegen des Verkaufs von Glas und Glaswaren, der Tucher und Gewandschneider wegen des Feilhaltens von Tuch. „Ytem hinfüro soll auch kein Hutmacher mehr tuchen, sondern sich des Hutmachens begnügen lassen: auch soll kein Tucher Sergen machen, noch hinwiederum ein Sergenmacher Tuch machen, noch einer, der Tuch macht, färben, man hätte denn sonst kein Färber hier, außer mit Verwilligung des Rats und soll sich also ein jeder seines Handwerks begnügen lassen und bei Strafvermeiden einen den andern rügen.“

Der Rat hat die vorgebrachten Beschwerden in der Folge einer eingehenden Prüfung unterzogen und in den späteren Zunftstatuten möglichst berücksichtigt. Die aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts stammenden Ordnungen, die meist mit der Formel eingeleitet werden, „nachdem sich im Hinfluß der Zeit das Wesen der Menschen und ihrer Handierungen geändert, haben Burgermeister und Rat mit Bewilligung der Zünfte die alten Ordnungen derselben angesehen und etliche Artikel darin verbessert, andere erläutert und vermehrt und damit neue geschaffen“, zeugen von einem einheitlichen Geist des städtischen Gewerbe- und Zunftrechts, das sowohl die Einkaufsbedingungen der Zünfte, die Befugnisse des Zunftmeisters, der Aechtwer und Dreier, des Stubenwirts und -knechts, die Beitragsleistungen zur Frauen- und Zunftbüchse und die Teilnahme der Genossen an den Zunftversammlungen („Bott“) und Uerten (Trinkabenden) näher regelt, als auch über die Technik des Gewerbebetriebes, das Gesellen- und Lehrlingswesen, die Sonn- und Feiertagsheiligung, die Vornahme der Schau und die Rechte und Pflichten der Beschauer, die Qualität und Preise der Waren, die Schlichtung von Streitigkeiten unter den Zunftgenossen, gegen das Abdingen von Arbeitern und das Abspenstigmachen von Kunden, gegen die Annahme und den Verkauf von gestohlenen und argwöhnischen Waren, gegen Uebergriffe des einen Handwerkszweiges in den andern, gegen das ungebührliche Betragen auf der Zunftstube und in der Oeffentlichkeit, über Umfang des Betriebes, Zahl der Hilfskräfte, Haus- und Kundenarbeit, Verbot des Unter- und Fürkaufs etc. ausführliche Bestimmungen enthält.

Der Rat machte von seinem Oberaufsichtsrechte ausgiebigen Gebrauch und behielt sich namentlich die Bestätigung aller Statutenänderungen als seine ausschließliche Befugnis vor. Die ursprüngliche Autonomie der Zünfte und deren umfassende Selbstverwaltung hatten allmählich zu Mißbräuchen geführt, aber der Kampf

für sie hatte 2—3 Jahrhunderte hindurch denselben Kraft und Leben gegeben, hatte innerhalb derselben einen Geist der Hingebung und Aufopferung, der genossenschaftlichen und bürgerlichen Ehre, hatte einen Amtseifer, eine Geschäftserfahrung erzeugt, die der Zunftverfassung noch immer in hohem Grade zu statten kam, nachdem der alte brüderliche Geist und damit die Existenzberechtigung des ganzen Instituts schon längst verschwunden war. „War das Detail der neuen Zunftstatuten schon teilweise recht breit, enthielt es neben den notwendigen Sätzen des Gewerberechts mancherlei Sittenvorschriften, deren schriftliche Fixierung und rechtliche Bestrafung zweifelhaft war, drohte die Abgrenzung der Arbeitsgebiete bei einem künftigen neuen Fortschritt der Technik lästig zu werden, so trugen die Umbildungen zunächst doch den Stempel des praktischen Bedürfnisses an sich, sie förderten die Handwerksehre, die arbeitsgeteilte handwerksmäßige Erziehung, die Interessen der Zünfte wie des Publikums und suchten dadurch einen breiten tüchtigen Mittelstand zu erhalten, der, geschützt durch das Zunftrecht, auf einer gewissen Höhe des Wohlstandes sich behaupten konnte, der in seiner gesicherten Existenz die Künste des Friedens pflegen und die Ehre der Arbeit in der Werkstatt wie im öffentlichen Leben hochzuhalten entschlossen war[1]."

Während das Zunftwesen in den früheren Jahrhunderten mehr einen politisch-militärischen und gewerblichen Interessencharakter hatte, so stand in der Periode von 1460—1600 die genossenschaftlich-erzieherische Seite obenan, die es namentlich auf die Regelung und Förderung der Gesellen- und Lehrlingsverhältnisse abgesehen hatte. Die Zünfte waren das einzige Gefäß der gesellschaftlichen und technischen Erziehung eines großen Teils der städtischen Bevölkerung. Im Hause des Meisters lernte der Lehrling neben dem Handwerk Zucht und Sitte, in der Gesellenbruderschaft wurde der Geselle geschult, in der Zunft und auf der Zunftstube lernte der angehende Meister gutes Betragen und höfliche Sitte, er lernte Mäßigkeit im Essen und Trinken, bevor er sich selbständig machen durfte, mußte er das Meisterstück bestanden haben, er lernte Schweigen und Gehorchen, wo es sich ziemte; er lernte, daß selbst die Freuden des gemeinsamen Lebens, der Tanz und der Schmaus, das Zechen und die Hochzeit nur in bestimmten Formen und Zeremonien behaglich und ohne Störung sich vollziehen und voll genossen werden können; er lernte, daß auch Sorgen und Kümmernisse, der Tod von Weib und Kind leichter zu tragen sind, wenn teilnehmende Genossen mit der gebührenden Ehre, mit den Leichengerätschaften der Zunft den Leidtragenden auf solchem Wege feierlich geleiten. Wenn sich die reichen Kaufleute und der Adel in unbegrenzter Zahl Seelenmessen kauften, so wußte er, daß auch seine Zunft einen Altar mit den nötigen Meßgeräten im Münster oder einer Klosterkapelle besitze und die Prozessionen mit einer stattlichen Zahl von Kerzen verschönere. In der Ausübung der politischen Rechte der Zunft lernte

1) Schmoller, Straßburg zur Zeit der Zunftkämpfe, S. 67.

er sich als Glied eines größeren Gemeinwesens fühlen, lernte er Recht und Gesetze achten, auch wenn sie im einzelnen oft hart und unerbittlich mit ihrem blinden Mechanismus walteten. Die genossenschaftliche Ehre hob sein Standes- und Selbstbewußtsein; die Idee des Zunftamts, die Erfüllung jeder Werkstatt mit der Vorstellung zünftlerischer Amts- und Berufspflichten verklärte und sittigte seinen Erwerbssinn, der ohne diesen moralischen Zwang noch zu roh und gewalttätig sich Platz gemacht hätte[1]).

b) Die Wirtschaftspolitik der Freiburger Zünfte und die geschlossene Stadtwirtschaft.

Wie in den anderen oberrheinischen Städten: Straßburg[2]), Basel[2]) und Konstanz, so war auch in Freiburg um 1500 mit der politischen Herrschaft der Zünfte die geschlossene Stadtwirtschaft zur Ausbildung gelangt, die auf einen wesentlich anderen Entwicklungsvorgang, als wie ihn Bücher[3]) charakterisiert, zurückzuführen ist und auch erheblich länger gedauert hat als dieser annimmt.

Dreierlei Gesichtspunkte sind es, welche die Wirtschaftspolitik der Zünfte grundsätzlich bestimmt haben: nämlich die Konkurrenzregulierung, die Bekämpfung jeglichen Handels, insbesondere des Zwischenhandels, und das Verhindern des Aufkommens von kapitalistischen Betrieben. Alles, was die städtische Bevölkerung brauchte, sollte in der Stadt selbst produziert und die Einfuhr von anderen Artikeln als Rohstoffen möglichst eingeschränkt werden. Die Handwerker zerfielen in Lohn- und Preiswerker; erstere verarbeiteten nur auf vorherige Bestellung das vom Kunden gelieferte Material, während die letzteren in der Regel einen Laden hatten und bestimmte Waren zum Verkauf produzierten. Sie besaßen ein ausschließliches Verkaufsrecht auf dem einheimischen Markt; fremde Gewerbeprodukte durften nur dann verkauft werden, wenn das betreffende Handwerk in der Stadt selbst nicht vertreten war. Um die auswärtige Konkurrenz fernzuhalten, war im Jahre 1368 die bis dahin bestandene Freizügigkeit aufgehoben und ein Hochschutzzollsystem eingeführt worden, dem die Erschwerung der Erlangung des Bürger- und Zunftrechts alsbald folgte. Aus dem Marktplatz und der Kaufmannsstadt hatte sich im 14. und 15. Jahrhundert die Handwerkerstadt entwickelt, welchen Charakter Freiburg bis in die Mitte des 19. Jahrhunderts behalten hat. War der im Jahre 1413 von der Krämerzunft unternommene Versuch, die auswärtigen Kaufleute und Hausierer vom Verkauf in der Stadt auszuschließen, noch verfrüht, so wurde im Jahre 1477 den Fremden der Handel mit Salz und Eisen untersagt und 1490 vom Rat selbst als städtisches Monopol an sich gezogen.

---

1) Schmoller, Die Straßburger Tucher- und Weberzunft, S. 532.
2) Flamm, a. a. O. S. 166/67 (Fußnoten).
3) Entstehung der Volkswirtschaft, S. 143 ff.

Stadtwirtschaft war schon bei der Gründung Freiburgs als Markt vorhanden; doch während diese im Mittelalter ein überwiegend merkatorisches Gepräge hatte, wurde dieses später, wie die Zolltarife von 1355, 1369, 1373 und 1500[1]) aufs deutlichste beweisen, mit dem Vordringen der Handwerker und Zünfte immer mehr abgeschwächt, bis im 15. Jahrhundert die zünftlerische Wirtschaftspolitik zur ausschließlichen Herrschaft gelangte. Freiburg bildete, wie jede mittelalterliche Stadt, mit seinem ziemlich umfangreichen Zufuhr- und Absatzgebiet ein einheitliches Wirtschaftsgebiet mit eigener Münze und eigenem Maß und Gewicht. Von der Herleitung der Stadtverfassung aus der Fronhofsverfassung kann hier keine Rede sein, weil nachweisbar kein Fronhof vorhanden war, auf den bei der Stadtgründung hätte abgehoben werden können. Aller Grund und Boden gehörte ursprünglich den Herzögen von Zähringen als Stadtherren, die ihn gegen mäßiges Entgelt (Grundzins) an die Ansiedler, in erster Linie an hervorragende Kaufleute, zur Bebauung abgaben. „Die bevorzugten mercatores personati erhielten 5000 Quadratfuß (450 qm), der gewöhnliche Bürger aber nur einen Bruchteil dieses Maßes. Städtischer Grundbesitz in der Hand von Adeligen kann also in Freiburg im Gegensatz zu den oberrheinischen Bischofsstädten nicht das Ursprüngliche gewesen sein, noch weniger solcher von Klöstern, da das erste Kloster erst im Jahre 1229 in Freiburg errichtet wurde“[2]).

Es ist daher auch jede Zurückführung der Handwerker und Zünfte auf die hofhörigen und leibeigenen Handwerker ausgeschlossen; diese rekrutierten sich vielmehr in der Hauptsache aus lauter freien Leuten, während hörige und leibeigene Handwerker des Land- und Stadtadels, die sich später, ohne daß sie immer ihren Wohnsitz in die Stadt verlegten, in die Zünfte aufnehmen ließen, nur äußerst selten in Urkunden nachzuweisen sind. Seit Ende des 15. Jahrhunderts müssen auch die Satzbürger in der Stadt einer Zunft beitreten, falls sie ein Gewerbe betreiben wollen. Der Stadtrat besteht in dieser Zeit und lange nachher noch in der Hauptsache nur aus Vertretern, die von den Zünften gewählt sind, so daß natürlich die Ratsbeschlüsse niemals gegen deren Interessen verstoßen dürfen. Die begüterten Adeligen und Kaufleute der Stadt hatten seit dem 14. Jahrhundert ihr Vermögen größtenteils in Ritterburgen und Grundbesitz angelegt, ohne daß sie jedoch dadurch ihre gut rentierenden Handels- und Kreditgeschäfte, insbesondere die Bergwerksspekulationen und die Bewucherung des verschwenderischen Landadels und der Grafen von Freiburg aufgaben. Die zahlreichen vor der Zunftherrschaft reich gewordenen Handwerker[3]) zeigen, daß damals nicht nur vom Handel, sondern auch vom Handwerk mit größerem Kapital gearbeitet wurde und daß sie, nachdem

1) Flamm, a. a. O. S. 62—63.
2) Flamm, a. a. O. S. 92.
3) Flamm, a. a. O. S. 83.

sie Ritter und Grundherrn geworden, ihre geschäftlichen Interessen dabei nicht vergessen hatten.

Seit dem Jahre 1495 wurden die fremden Händler und Gewerbetreibenden zum Verkauf ihrer Waren nur noch an den beiden Jahr- und den vier Fronfastenmärkten zugelassen, ja später zeitweise sogar auf die beiden ersteren beschränkt. Auswärtige Bäcker durften z. B. nach einer Verfügung des Rats vom Jahre 1546 nur noch an einem Wochentag in der Stadt ihr Karrenbrot verkaufen; in teueren Zeiten und bei Mißwachs wurde allerdings dies Verbot wieder aufgehoben. Die Landbevölkerung sollte ihren Bedarf an gewerblichen Produkten möglichst bei den städtischen Handwerkern decken, die sich gegenüber den fremden erheblicher Zollbegünstigungen erfreuten. Alle Güter sollten direkt vom Produzenten an den Konsumenten gelangen; daher war jeder Fürkauf auf Mehrschatz strenge untersagt, wie dies namentlich die Metzgerordnung des Rappenmünzbundes vom Jahre 1527 deutlich illustriert.

Behufs guter und billiger Versorgung der einheimischen Bevölkerung mit den wichtigsten Nahrungsmitteln und Gebrauchsartikeln hatte die Stadt ein künstliches Stapelrecht auf Vieh, Getreide, Tuchwaren, Leder, Eisen etc. eingeführt. Die Ausfuhr einer Reihe von Rohstoffen wurde entweder mit ungewöhnlich hohen Zöllen belastet oder gänzlich verboten: so dürfen die Grempler nach ihrer Ordnung vom Jahre 1523 keine Lebensmittel nach auswärts schicken oder für einen Fremden aufkaufen, wes Standes er auch sei; die Küfer dürfen kein Holz, Reife oder Bänder aus der Stadt verkaufen, noch solche, wenn sie aus Freiburg fortziehen, mitnehmen; nach einer Ratsordnung vom Jahre 1590 dürfen ferner die Metzger, welche eigene Wiesen besitzen, kein Futter davon nach auswärts verkaufen. Auf der anderen Seite war den Müllern untersagt, auswärtigen Kunden zu mahlen; den Gerbern, fremden Schuhmachern Häute und Felle zu gerben und die Wolle auf den Schaffellen nach auswärts zu verkaufen; dem Walker, den Dorfwebern auf der städtischen Walke ihr Tuch zu walken.

In welcher Richtung sich die geschlossene Stadtwirtschaft in Freiburg auf Grund der zünftlerischen Wirtschaftspolitik gegen Ende des 16. und im 17. Jahrhundert entwickelt hat, zeigt folgender Vorfall aus dem Jahre 1597. Ein Gerber aus Belfort hatte in Freiburg mehrere rohe Häute gekauft, um sie in seiner Heimat zu verarbeiten. Die Freiburger Meister verhinderten jedoch gewaltsam die Ausfuhr dieser Häute, so daß die Regierung einschreiten und die Freigabe verfügen mußte. Die Schuhmacher durften ferner nach ihrer Ordnung vom Jahre 1489 noch jeder 20 Häute und 100 Felle einführen, 1655 aber keine Häute mehr, welche über 40 Pfund schwer waren. Seit dem Jahre 1495 durfte auch von der städtischen Bevölkerung kein Garn, Wolle und Leinen mehr aus der Stadt getragen werden, um bei den Landwebern daraus Tuch herstellen zu lassen; die Zoller unter den Toren hatten hierauf strenge zu achten und die Uebertreter zur Anzeige zu bringen.

Die Arbeitsgelegenheit in der Stadt und deren nächster Umgebung sollte unter die einheimischen Handwerker möglichst gleichmäßig verteilt werden, weshalb auch jede Kapitalsentwicklung mit allen Mitteln bekämpft wurde. „Es sollte nicht dahin kommen, daß der Vermöglichere an Leib und Gut unter den Meistern den Unvermöglichen unterdrücke oder hinwegschupfe"[1]). Der Kaufmannsstand wurde nur insoweit geduldet, als er Waren einführte und feilbot, die in der Stadt selbst nicht erzeugt wurden. Die Handwerker, welche Waren zum Verkauf herstellten, lagen mit den Krämern beständig in Streit, weil diese bisweilen auch Dinge verkauften, deren Herstellung und Absatz die Handwerker allein für sich in Anspruch nahmen. Niemand durfte Rohstoffe in größeren Quantitäten ankaufen und in die Stadt bringen, außer wenn er sie mit seinen Mitmeistern teilte, die auch später noch einen Teil davon zum Selbstkostenpreis verlangen konnten. Die Schuhmacherzunft schickte jedes Jahr im Frühjahr und Herbst je zwei Meister zum Ledereinkauf auf die Zurzacher Messe, die das Leder dann nach Bedarf und Bestellung an die einzelnen Schuhmacher- und Sattlermeister verteilten. Wer mehr als einen Zentner Schmalz, Schmer, oder andere Utensilien kaufte, mußte auch die andern daran teilnehmen lassen. Kein Meister durfte mit dem Rohstoff seines Gewerbes Handel treiben oder mit dem Lieferanten desselben in engeren geschäftlichen Beziehungen stehen, um unlautere Manipulationen gegenüber den anderen Meistern zu verhüten. Selbst Gefälligkeitsdarlehen wurden nicht gern gesehen und solche z. B. zwischen den Metzgern und Gerbern, Bäckern und Müllern gänzlich verboten, damit keiner in wirtschaftliche Abhängigkeit von einem andern bezüglich der Beschaffung seines Produktionsmaterials geriet. Alle Rohstoffe sollten deshalb auch nur gegen Barzahlung gekauft werden.

Um die Entstehung von kapitalistischen Handwerksbetrieben zu verhindern, wurde die Zahl der Gesellen und Lehrlinge, sowie deren Arbeits- und Lohnverhältnisse obrigkeitlich festgesetzt und die Ansammlung von Materialvorräten verboten. Neben dem Handwerk durfte früher ein Ladengeschäft wenigstens noch in kleinem Umfang betrieben werden, später war jedoch die Ausübung beiderlei Tätigkeiten in einer Person nicht mehr gestattet. Die Gewandkaufleute durften sich nur noch auf den Tuchhandel, die Tucher auf die Tuchbereitung und die Schneider auf das Maßanfertigen verlegen. Die Feilbäcker durften nur Brot zum Verkauf auf den Brotlauben backen, während die Hausbäcker (Husfuerer) auf das Backen von Kundenbrot in ihren Häusern beschränkt waren. Aehnlich war die Arbeitsteilung bei den Müllern, Sattlern, Schuhmachern, Küfern, Zinngießern und Webern geregelt. „Ein Gewerblin neben dem Handwerk ist nur gestattet, so lange es klein ist; kommt es zu größerem Wesen, so ist eines von beiden aufzugeben[2])."

---

1) Flamm, a. a. O. S. 80.
2) Flamm, a. a. O. S. 80.

An dem Handwerksprodukt sollte außer dem Rohstoff nur die gewerbliche Arbeit, nicht aber ein weiterer unverdienter Gewinn bezahlt werden. Jeder Handwerker sollte sein gesichertes Auskommen haben, sein Lohn durch keinen Zwischenhandel geschmälert und jeder Verteuerung der Rohstoffe durch Behörden und Interessenten vorgebeugt werden. Deshalb durfte z. B. nur der Gerber Häute und Felle beim Metzger kaufen, dem es bei hoher Strafe untersagt war, bei seinen Mitmeistern innerhalb und außerhalb der Stadt solche Rohstoffe aufzukaufen und sie an die Gerber weiter zu veräußern. Diese durften hinwieder den Schuhmachern nicht mehr Leder liefern, als sie gerade brauchten, also in der Regel nur zwei Häute. Im Zwischenhandel erworbene Häute durften überhaupt nicht zum Gerben angenommen werden. Um alle Umgehungen dieser Vorschriften zu verhüten und jede kapitalistische Entwicklung auszuschließen, wurde von der Gerberzunft die Annahme eines Schäfersohnes als Lehrling und jede Gemeinschaft eines Gerbers mit einem Wasenmeister verboten[1]). Kein Handwerksmeister durfte mit andern Personen als solchen von der gleichen einheimischen Zunft in geschäftlicher Verbindung stehen.

Um die Verkaufsgelegenheit auf dem Markte möglichst gleichmäßig zu gestalten, wurde die Verkaufszeit für die einzelnen Gewerbe, insbesondere die Nahrungsmittelgewerbe, genau vorgeschrieben. Die Gerber durften z. B. nach ihrer Ordnung von 1477 im Sommer erst von 8 Uhr und im Winter von 9 Uhr ab morgens jeweils 5 Stunden feil haben; ähnliche Vorschriften bestanden für die Metzger, Bäcker und Fischer etc. Durchgehends durften nach den späteren interlokalen Handwerks- und Bruderschaftsordnungen die fremden Gewerbetreibenden immer erst eine Stunde später ihre Waren auf den betreffenden Märkten auslegen als die einheimischen.

Seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts begannen die Freiburger Zünfte ihre Reihen immer mehr zu schließen indem sie den Eintritt fremder Handwerker durch Erhöhung des Bürger- und Zunfteinkaufgeldes, sowie das Verlangen einer mehrjährigen Wanderzeit und eines komplizierten Meisterstücks zu erschweren suchten, um sich und ihren Nachkommen eine auskömmliche Existenz zu sichern. Wurde auf der einen Seite die auswärtige Konkurrenz zum Schutze der einheimischen Handwerker ferngehalten, die dafür die Stadt immer in hinreichendem Maße mit den nötigen gewerblichen Produkten bei Strafvermeiden zu versorgen hatten, so schützte auf der andern Seite der Rat auch die Konsumenten gegen etwaige Preissteigerungen durch obrigkeitliche Normierung der Löhne und Preise, so daß die meisten Handwerker förmliche Beauftragte des Rates wurden. Die Konkurrenzregulierung bereitete der zünftlerischen Wirtschaftspolitik die meisten Schwierigkeiten und Kämpfe, ohne daß jemals der Ausschluß der Fremden in Wirklichkeit erreicht worden oder die stets herrschenden inneren Zwistigkeiten zwischen den einzelnen Gewerben selber zu beseitigen gewesen wären. Hier

1) Flamm, Die Geschichte des Metzgergewerbes in Freiburg i. Br., S. 40.

konnte nur Wandel geschaffen werden durch die Aufhebung der Zunftverfassung und die Einführung der Gewerbefreiheit, wie dies in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geschehen ist.

Die geschlossene Stadtwirtschaft blieb in Freiburg das herrschende Wirtschaftssystem bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts. Denn die Grundsätze, die im 17. und 18. Jahrhundert für die städtische Wirtschaftspolitik maßgebend waren, bewegten sich genau in dem gleichen Rahmen wie diejenigen des 16. Jahrhunderts. Im Jahre 1741 z. B. wurde den auswärtigen Metzgern wieder von neuem die Einfuhr und der Verkauf von Fleisch bei Strafe der Konfiskation verboten. Das gleiche Verbot erging 1805 bezüglich der fremden Wagnerarbeiten. Die Zunftakten aus dem 18. Jahrhundert enthalten fast nichts als Klagen der einheimischen Meisterschaft über die Ueberfüllung im Handwerk und die ihr im höchsten Grade schädliche Konkurrenz der welschen Krämer und Hausierer, der Stöhrer und Stümper, sowie der auswärtigen Gewerbetreibenden, gegen welche die Regierung unzählige Mandate erlassen hatte, ohne daß deshalb eine Besserung eingetreten wäre. Auch der städtischen Bevölkerung war die Bestellung von Waren bei den Landmeistern wiederholt bei hoher Strafe untersagt worden; nur hinsichtlich der Leineweber wurde im Jahre 1806 eine Ausnahme gemacht, weil über diese Klagen laut geworden waren, daß sie kein Tuch auf feilen Kauf, sondern nur auf vorherige Bestellung für ihre Kunden herstellten und zu hohe Löhne forderten.

Bezeichnend für die ganze Wirtschaftspolitik jener Zeit ist ein Regierungserlaß vom Jahre 1805, worin zum Schutze der Wagnermeisterschaft verfügt wurde, „daß die Billigkeit und wechselseitige Sicherheit des Nahrungsstandes der an das gemeine Wesen steuernden Gewerbsleute und der Endzweck der Handwerksinnungen erheische, daß die Mitglieder einer und derselben Kommunität alles das, was sie an Fabrikaten und Arbeiten bedürfen, nicht von ausländischen und nicht zu ihrer Gemeinde gehörigen Handwerkern, sondern von ihren mitverbürgerten und mitzünftigen Handwerkern sich verschaffen sollen, wenn anders das Bedürfnis in der Gemeinde mit guter und wohlfeiler Arbeit befriedigt werden könne[1]). Jedenfalls kann, solange sich die Landesherren und Behörden noch von solchen Grundsätzen leiten ließen, von einer Volkswirtschaft im Sinne Büchers[2]) nicht die Rede sein, da bei allen wirtschaftspolitischen Maßnahmen, wie die eben angeführte Verfügung beweist, in erster Linie die Interessen der betreffenden Stadt oder höchstens eines mehr oder weniger eng umgrenzten Landesgebietes berücksichtigt wurden und ausschlaggebend waren. Die großen interlokalen Zunft- und Handwerkerverbände z. B. der Keßler, Sattler, Seiler, Gerber, Wagner etc. ordneten in ihren Satzungen nur ihre innergewerblichen Angelegenheiten: Gesellen- und Lehrlingswesen,

1) Bauzunftakten: Wagner.
2) Entstehung der Volkswirtschaft, S. 157.

Meisterstück, technische Betriebsweise, Warenverkauf auf den Märkten etc. nach einheitlichen Gesichtspunkten, verboten aber allgemein jedweden Uebergriff des auswärtigen Meisters in das Tätigkeitsfeld des einheimischen, sowie das Abspenstigmachen der Kunden. Man könnte höchstens im 17. und 18. Jahrhundert von einer beschränkten Territorialwirtschaft sprechen insofern, als mit dem Erstarken der landesbehördlichen Gewalt in den vorderösterreichischen Landen eine Reihe von einheitlichen gewerbe-, steuer- und zollpolitischen Maßnahmen zur Durchführung gelangten, was früher ausschließlich Sache der Städte war.

Die Ausbildung der Volkswirtschaft ist meines Erachtens im wesentlichen erst ein Produkt der politischen Zentralisation, welche im engsten Zusammenhange mit den wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen zu Beginn des 19. Jahrhunderts steht und das Vorhandensein von größeren territorial abgeschlossenen Staatswesen zur Voraussetzung hatte. Die Erzherzöge von Oesterreich suchten wohl als Landesherren des Breisgaues den modernen Staatsgedanken in ihren zersplitterten Landesteilen auf allen Gebieten der Justiz, Polizei und Verwaltung zum Ausdruck zu bringen; allein die Städte trieben, wie großenteils noch heutzutage, ihre gesonderte, den lokalen Bedürfnissen und Verhältnissen entsprechende Wirtschaftspolitik, um die sich die Regierung meistens nur kümmerte, wenn sie in besonders wichtigen Streitfällen um eine Entscheidung angerufen wurde oder die städtischen, insbesondere Steuer- und Zollinteressen, mit den staatlichen kollidierten.

Als Zwischenstufe zwischen der Hauswirtschaft und Volkswirtschaft kann daher die geschlossene Stadtwirtschaft in Freiburg, wie Bücher annimmt[1]), nicht gelten, weil diese nur das künstliche Produkt der Wirtschaftspolitik der Zünfte war und auch nur so lange dauerte, als sich diese im Besitze der politischen Macht der Stadt befanden. Vor der Zunftherrschaft bestand, wie Dr. Flamm nachgewiesen hat[2]), in der mittelalterlichen Kaufmannsstadt eine freiheitliche Handels- und Verkehrswirtschaft, die nach Wiederherstellung und Kräftigung der Zünfte von 1464—1500 in die geschlossene Stadtwirtschaft übergeleitet wurde, die dann das herrschende Wirtschaftssystem bis zum Uebergang Freiburgs an das neu errichtete Großherzogtum Baden im Jahre 1806 blieb.

1) Bücher, Volkswirtschaft, S. 145 ff.
2) Flamm, a. a. O. S. 80 u. 88.

(Fortsetzung folgt.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die neuere volkswirtschaftliche Gesetzgebung Schwedens.

Von Sven Helander.

Da die Jahrbücher bisher keine Berichte über die volkswirtschaftliche Gesetzgebung Schwedens enthielten, an welche angeknüpft werden konnte, wurde das Jahr 1905 als hintere Grenze gewählt, da dieses nicht nur in der äußeren Politik Schwedens einen Wendepunkt bedeutet, sondern in ihm durch die Auflösung der Union auch früher nach außen gerichtete Energie gewissermaßen freigesetzt wurde und sich ganz den inneren Problemen widmen konnte, wodurch eine reichhaltige gesetzgeberische Tätigkeit entfaltet wurde.

I. Finanzpolitische Gesetzgebung.

Als neue direkte Steuer wurde eine Einkommen- und Vermögenssteuer (1910) eingeführt. Schon 1907 wurde das letztverflossene Jahr als Besteuerungsjahr eingeführt. Da die kommunale Steuerreform noch nicht zum Abschluß gebracht werden konnte, wurde die alte „Bevillning“ (Kombinierung von Einkommen- und Grundsteuer) auch als Staatssteuer wenigstens formell noch nicht aufgehoben, wird aber (als Staatssteuer) nur mit $^1/_{10}$ des ordentlichen Betrages erhoben und vom Staate den „Landstingen“ (provinzialen Organen, die in finanzieller Hinsicht hauptsächlich die Krankenhausorganisation besorgen) direkt überwiesen. Die neue Vermögenssteuer wird als Zuschlag zur Einkommenssteuer für fundiertes Einkommen erhoben, und zwar beruht diese Kombinierung auf den zwei Voraussetzungen, 1) daß jedes Vermögen einen Ertrag von 5 Proz. abwirft, 2) daß fundiertes Einkommen $^1/_3$ leistungsfähiger als unfundiertes ist. Beide Steuern sind progressiv und beginnen bei 800 Kr. Einkommen und 6000 Kr. Vermögen. Die höchste Steuerstufe tritt bei 104 500 Kr. ein und beträgt dann 5 Proz. bzw. für fundiertes Einkommen $^1/_3$ mehr, also $6\,^2/_3$ Proz. Bei Aktiengesellschaften richtet sich die Progression nicht nach der absoluten Summe des Einkommens, sondern nach seinem prozentualen Verhältnis zu Kapital und Reserven; hierin wurden nachträglich (1911) gewisse Milderungen herbeigeführt. Verkaufsgenossenschaften, die nur an ihre

Mitglieder verkaufen, werden für die im voraus bestimmten Rabatte nicht besteuert. Mit den neuen Steuerstufen wird eine Verminderung der Einkommensteuer (Vermögenssteuer gab es früher nicht) herbeigeführt für Einkommen unter 4000 Kr., eine Erhöhung dagegen für diejenigen über 4000 Kr. Für die genaue Erfassung der Leistungsfähigkeit war die Hauptschwierigkeit die Feststellung des Einkommens der landwirtschaftlichen Bevölkerung in natura, das in der Familie selbst verbraucht wird, welche dadurch umgangen wurde, daß für Parzelleninhaber, denen die Buchführung Schwierigkeiten machte, es erlaubt wurde, statt einer Selbsteinschätzung eine Beschreibung ihres Betriebes (nach bestimmtem Formular) an die Steuerbehörde einzureichen. Insofern Waldbesitzer es glaubhaft machen können, daß ihr Einkommen aus der Waldwirtschaft eine Inanspruchnahme des ursprünglichen Kapitals bedeutet, wird dies bei der Einkommensteuer berücksichtigt. Um die Leistungsfähigkeit möglichst genau zu treffen, wurden Abzüge von dem berechneten Einkommen erlaubt a) für alle Ausgaben, die eine notwendige Voraussetzung zur Erlangung des betreffenden Einkommens bilden, b) für jedes Kind unter 15 Jahren 100 Kr. (nur für Einkommen bis 6000 Kr.), c) für jedes Kind über 15 Jahren, das in der Erwerbstätigkeit der Familie teilnimmt, 200 Kr., d) für andauernde Krankheit in der Familie, e) für Unterstützung an Verwandte usw. Dagegen wird die Steuer erhoben nach dem Prozentsatz, der in Kraft getreten wäre, wenn nur die unter a) und c) erwähnten Abzüge (also für Betriebsunkosten) gemacht worden wären. Gewinne, die entstehen aus Verkauf von Wertpapieren nach 5 Jahren oder von Immobilien nach 10 Jahren nach dem Kaufe, werden im Verkaufsjahre als unfundiertes Einkommen berechnet (werden also doppelt besteuert, da sie außerdem jedes Jahr von der Vermögenssteuer getroffen werden). Der Ertrag der Einkommens- und Vermögenssteuer ist im Etat von 1912 mit 31 Mill. Kr. eingesetzt.

Von anderen direkten Steuern seien die neuen Bestimmungen über die Waldakzise (1909) erwähnt, eine kommunale Abholzungsabgabe, die höchstens 2 Proz. des Wertes betragen darf.

Einige ältere Steuern zur Bezahlung der Gehälter der Geistlichkeit sollen (1910) allmählich für den Staat erhoben werden und abgeschrieben werden, diese Summen sollen nachher nur als Zuschläge zur kommunalen „Bevillning“ (vgl. oben) erhoben werden. Wenn diese Zuschläge eine prozentuale Maximumgrenze erreichen, wird das dann Fehlende vom Staate bezahlt, damit das Gehalt die für das ganze Land vorgeschriebene absolute Minimumhöhe bekommt. Fremde Glaubensbekenner (1908) zahlen nur die Hälfte der Steuer an die schwedische Staatskirche.

Verschiedene indirekte Steuern wurden eingeführt, in erster Linie zu erwähnen ist die Erhöhung der Erbanfallsteuer (1910). Die Erbanfälle werden in 4 Klassen eingeteilt: 1) Ehegatten und Deszendenten, 2) Eltern, Geschwister und deren Kinder, milde Stiftungen, 3) Kirche, Kommunen etc., 4) andere. Ueber die Veränderungen gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	in Klasse I	II	III	IV
Die Steuer beginnt bei einem Erbanfall von Kr.	1 000	200	200	200
Die Steuer beträgt dann in Proz.	0,6	0,6	1,0	1,0
Die höchste Steuerstufe tritt ein bei Kr.	450 000	365 000	260 000	260 000
Die Steuer beträgt dann in Proz.	4,0	8,0	12,0	16,0
Die frühere höchste Steuerstufe trat ein bei Kr. (damals in Kl. III auch milde Stiftungen)	75 000	50 000	40 000 (III und IV)	
Die Steuer betrug dann in Proz.	1,5	3,0	6,0 (III und IV)	

Geschenke, die als Umgehung der Steuer aufgefaßt werden können (zwei Jahre vor dem Todesfall), werden nachher als Erbanfälle besteuert (1911). Im Etat von 1912 wurde die Erbanfallsteuer mit 6 Mill. Kr. eingesetzt.

Die Wechselstempelsteuer wurde wieder aufgenommen (1909, teilweise geändert 1910). Mit Abstufungen für kleinere Wechsel vom Inland aufs Inland beträgt sie von 1000 Kr. an $^1/_2$ prom. für jede angefangene Summe von 1000 Kr.; bei Wechseln vom Inland aufs Ausland kommen jene Abstufungen nicht vor. Stempelfrei bleiben Sola- und Sichtwechsel vom Inland aufs Inland, Ziehungen aufs Ausland zur Disponierung von ausländischen Bankguthaben, Ziehungen vom Ausland aufs Ausland, zahlbar im Auslande, Wechsel zahlbar zugunsten staatlicher Behörden.

Eine Effektenumsatzsteuer wurde eingeführt (1908, teilweise geändert 1909). Die Steuer, die sich nach dem Kurswerte richtet und in Form eines Schlußnotenstempels erhoben wird, beträgt 1 prom. für Aktien und Anteilscheine der solidarischen Bankaktien-Gesellschaften (vgl. unten), $^1/_2$ prom. für Obligationen, beide in Abstufungen von je 200 Kr. Geschäfte in Kommission der Fondsmakler oder Banken untereinander sind steuerfrei, für andere Geschäfte in Kommission der Fondsmakler oder der Banken wird die Steuer nur mit 50 Proz. erhoben. Für alle Kommissionäre gilt, daß die spätere Uebertragung an den Kommittenten auch besteuert wird (also nicht, wenn die Zwischenhand das Geschäft im Namen des Auftraggebers abschließt). Geschäfte mit dem Auslande, wo der eine Kontrahent Ausländer ist, werden nur halb besteuert. Der Steuer unterliegen auch Verkäufe von Bezugsrechten für junge Aktien.

Verschiedene Veränderungen der inneren Verbrauchssteuern wurden durchgeführt, wobei in erster Linie die neue Zuckersteuer zu erwähnen ist (1907, mit neuen Bestimmungen 1908, 1909 und 1911). Der Staat gibt detaillierte Bestimmungen über die Einrichtung der Zuckerfabriken, in denen die Produktion staatlich kontrolliert wird. Niederlagen für unbesteuerten Zucker werden eingerichtet, die auch staatlich kontrolliert werden. Die Steuer wird erhoben beim Uebergang in den freien Verkehr von der Fabrik oder der Niederlage; gleichfalls wird die Steuer (neben dem Zoll) erhoben für importierten Zucker, der von der Zollniederlage in den freien Verkehr übergeht. Da man besonders den neugegründeten (1907) Zuckertrust zur Steuer heranziehen und also eine Ueberwälzung der Steuer auf die Konsumenten verhindern wollte, wurde die gradweise Einführung der Steuer

von entsprechenden Ermäßigungen des Zollsatzes begleitet; am 1. Januar 1913 beträgt die dann voll eingeführte Zuckersteuer 16 Oere per Kilogramm. Die Zuckersteuer wurde im Etat von 1912 mit 19 Mill. Kr. eingesetzt.

Bedeutsame Veränderungen wurden in der Branntweinverkaufssteuer (außerdem besteht eine Branntweinproduktionssteuer) durchgeführt, die deshalb auch der Erwähnung verdienen, obwohl sie schon aus dem Jahre 1905 stammen. Der Vertrieb von Branntwein wird bekanntlich in Schweden (nach dem „Gothenburger System") durch amtlich kontrollierte Aktiengesellschaften gehandhabt, die nur 5 Proz. an ihre Aktionäre verteilen dürfen und bei denen Tantiemen in jeder Form verboten sind. Diese Aktiengesellschaften, für deren Betriebsordnung gleichzeitig neue Bestimmungen erlassen wurden, sollen nach dem neuen Gesetze eine Verkaufssteuer von 15 Oere pro Liter (Minimum 225 Kr.) bezahlen. Diese Summe neben dem Reingewinn, nach Abzug der erlaubten Verteilung, wird an die Kommunen gezahlt. Soweit es Städte sind, dürfen sie 29 Proz. hiervon behalten, und überweisen danach die Summe — wie es die Landkommunen ungekürzt tun — an eine Zentralbehörde. Diese reserviert 1 Proz. der so eingezahlten Mittel für die Antialkoholbewegung, das Uebrigbleibende wird dann verteilt unter den „Landstingen" (vgl. oben) $1/_5$, den „Hushållningssällskapen" (gleichfalls provinziale Organe, die zur Hebung der Landwirtschaft eingerichtet sind) $1/_8$, und den Kommunen nach Verhältnis ihrer Bevölkerung. Nach den neuen Bestimmungen, für welche eine sehr lange Uebergangsperiode vorgesehen ist, wird der Anteil der Landkommunen vergrößert, mit Rücksicht darauf, daß die Einkäufe der Landbewohner zum großen Teil in den Städten geschehen. Das Einkommen der Stadt Stockholm aus der Branntweinverkaufssteuer betrug im letzten Jahre etwas über 2 Mill. Kr.

Von anderen inneren Verbrauchssteuern wurden Veränderungen (1907) und 1910) der schon früher (1903) eingeführten Malzsteuer herbeigeführt, jedoch ohne erheblichen finanziellen Einfluß; mit Rücksicht auf die Erhebungskosten wurde aber das Steuerminimum jedes Betriebes erhöht.

Von der Zollgesetzgebung ist besonders der neue Zolltarif (1911) zu nennen. Der Maiszoll wurde aufgehoben, im übrigen wird das finanzielle Erträgnis der Zölle durch den Zolltarif nicht wesentlich beeinflußt; seine Bedeutung liegt ganz auf dem Gebiete der äußeren Handelspolitik. Von einem Doppeltarif wurde abgesehen, aber eine weitgehende Spezialisation durchgeführt (16 Hauptgruppen und 1325 Einzelpositionen). Zollfrei sind nach den neuen Bestimmungen 194 Waren (also 15 Proz.), für die übrigen wurden Wertzölle womöglich vermieden, kommen nur unter 22 Einzelpositionen vor, wobei der Zoll sich bezieht auf den Wert im Herkunftslande, der amtlich zu beglaubigen ist, zuzüglich der Frachtkosten. Jedoch findet bei allen nicht elektrischen Maschinen eine Mitberücksichtigung des Wertes insofern statt, daß der Zoll (auch wo dieser nach dem Gewicht bestimmt wird) mindestens 5 Proz. des Wertes betragen muß. Nettoverzollung wurde

im allgemeinen durchgeführt. Wenn verschiedene (hauptsächlich Kolonial-)Rohwaren nach der Einfuhr in Schweden weiterverarbeitet und wieder ausgeführt werden, kann ein Teil des Zolles zurückvergütet werden, gleichfalls bei Ausfuhr von Roggen- und Weizenmehl nach vorherigem Import von Roggen und Weizen. Nach dem Kommissionsbericht wurde damit nicht beabsichtigt, Exportprämien einzuführen, sondern nur auf die landwirtschaftliche Verschiedenartigkeit der nördlichen getreidearmen und südlichen getreidereichen Teilen des Landes Rücksicht zu nehmen. 397 Einzelpositionen wurden vollständig und 30 teilweise (also zusammen 32 Proz.) durch Handelsverträge geändert.

Handelsverträge wurden in der Berichtsperiode abgeschlossen mit Deutschland 1906 [1]) (Schweden erwirbt die Meistbegünstigung, aber sieht von einem Eisenexportzoll ab), Rußland 1906, Bulgarien 1906, Portugal 1907, Serbien 1907, Frankreich 1909 (der französische Kapitalmarkt bleibt für Schweden geöffnet, Schweden nimmt verschiedene Zollermäßigungen an Wein vor), Holland 1910, Rumänien 1910, Deutschland 1911 [2]), Japan 1911. Alle Verträge enthalten die Meistbegünstigungsklausel. In einigen sehr alten Verträgen mit England wurden Veränderungen (1911) vorgenommen (einige englische Kolonien bekommen das Recht, eventuell selbständig eigene Verträge abzuschließen).

Ein Gesetz über Freihäfen war schon vor dem Zolltarif erlassen (1907). Freihäfen werden entweder von Städten oder von besonderen Gesellschaften gegründet. Teilhaber einer Freihafensaktiengesellschaft dürfen nur schwedische Untertanen sein. Industriegesellschaften innerhalb des Freihafenbezirks werden nicht konzessioniert, wenn sie unter so viel günstigeren Bedingungen arbeiten würden, daß die übrige Industrie des Landes dadurch geschädigt würde. Branntwein und Spiritus dürfen nur zur Anwendung oder Verarbeitung im Freihafen selbst dahin eingeführt werden. Freihäfen wurden bis jetzt nicht errichtet.

Von anderen Gesetzen sei nur dasjenige über Vergütung der Branntweinproduktionssteuer (1908 und 1910) bei Ausfuhr erwähnt.

Von finanziellen Gesetzen mehr allgemeineren Inhalts verdient endlich erwähnt zu werden die Einschränkung des freien Anleihenrechtes der Kommunen (1911) im Verhältnis teils zu der Gesamtsumme der steuerbaren Einkommen, teils zur Größe der beschlossenen Besteuerung.

II. Handels- und gewerbepolitische Gesetzgebung.

(Steuerveränderungen vgl. unter I.)

Das wichtigste Gesetz auf diesem Gebiete ist das neue Aktiengesellschaftsgesetz (1910). Das Aktienminimum wurde auf 50 Kr. festgesetzt bzw. für Gesellschaften mit 50000 Kr. Aktienkapital und darunter (Minimum 5000 Kr.) 10 Kr. Bei einer Vergrößerung einer

1) Nähere Detailbestimmungen vgl. Volkswirtschaftliche Chronik, 1906, S. 268.
2) Nähere Detailbestimmungen vgl. Volkswirtschaftliche Chronik, 1911, S. 323 ff.

kleinen Gesellschaft muß folglich eine Reorganisation erfolgen (das schwedische Recht kennt keine besonderen G. m. b. H.). Inhaberaktien dürfen nur mit in jedem Falle besonders erteilter Erlaubnis ausgestellt werden. Im Gründerbericht müssen alle Sondervorteile der Gründer erwähnt werden; wenn diese „unbillig hoch“ festgesetzt sind, können die Gründer später zu Schadenersatz verurteilt werden. Von dem jährlichen Gewinn werden mindestens 10 Proz. dem Reservefond zugewiesen, bis dieser 10 Proz. des Grundkapitals beträgt.

Ihre eigenen Aktien darf die Gesellschaft nur erwerben, um eine von der Generalversammlung beschlossene Herabsetzung des Kapitals durchzuführen, oder aber, um bei einer Zwangsversteigerung ihre Forderungen sicherzustellen; im letzten Falle müssen aber die Aktien, sofern es ohne Verlust geschehen kann, wieder verkauft werden. Wenn die Gesellschaft unter diesen Voraussetzungen ihre eigenen Aktien erwirbt, dürfen sie doch nicht unter den Aktiven der Bilanz aufgenommen werden: in den Motiven des Gesetzes wendet man sich gegen „eine in deutscher Theorie vertretene Ansicht“, daß auch die eigene Aktie einen Verkaufswert repräsentiere und deshalb in die Bilanz hineingehöre, mit der Begründung, daß die Gläubiger der Gesellschaft dadurch irregeführt werden könnten, weil die eigene Aktie der Gesellschaft für sie wertlos wäre. Dagegen darf die Gesellschaft diejenigen Vermögensteile, die zu dauerndem Gebrauch angewendet werden, auch über den Anschaffungspreis in die Bilanz einstellen. Anläßlich der Bilanzaufstellung muß die Gesellschaft ihr Verhältnis zu ihren Tochtergesellschaften genau klarlegen. Ein anderer Hauptunterschied gegen das frühere Gesetz ist der jetzt durchgeführte Schutz der Rechte der Minorität. Also kann — um ein Strohmännertum möglichst zu verhindern — unter gewissen Umständen ein Teilnehmer an der Generalversammlung dazu gezwungen werden, eine schriftliche Erklärung abzugeben, daß er der wirkliche Eigentümer seiner Aktien ist. Weiter soll (nicht muß!) niemand mehr Stimmen als $^1/_5$ der an der Generalversammlung repräsentierten Aktien haben. Eine Minorität, die $^1/_5$ des Aktienkapitals repräsentiert, darf ein Extramitglied des Aufsichtsrates bestellen, sie kann gegen Beschlüsse von Honoraren Berufung einlegen, und die Genehmigung der Bilanz gilt als nicht erteilt, wenn $^1/_5$ sämtlicher Aktien dagegen gestimmt hat.

Da das Bankwesen besonderen Gesetzen unterliegt, mußte, obwohl das alte Bankgesetz nur 8 Jahre in Geltung gewesen war, auch ein neues Bankgesetz (1911) erlassen werden, um es in Uebereinstimmung mit dem neuen Aktiengesellschaftsgesetz zu bringen. Die alte Einteilung der Banken ist beibehalten in Bankaktiengesellschaften und solidarische Banken, die letzteren, die „enskilda banker“ (wörtlich: Privatbanken) sind eine Erinnerung an die frühere Dezentralisation im Notenbankwesen, wo die Solidarhaft der Teilnehmer eine Bedingung des Notenausgaberechtes war. Minimum des Kapitals ist 1 Mill. Kr., doch können „Volksbanken“ (ungefähr: Kreditgenossenschaften m. u. H.) mit Solidarhaft und einem Kapital von mindestens 500 000 Kr. konzessioniert werden. Mindestens 15 Proz. des jährlichen Reingewinnes wird dem Reservefonds überwiesen, bis dieser 50 Proz. des Kapitals beträgt. Die

Rechte der Minorität werden ähnlich wie bei den Aktiengesellschaften geschützt, mit Ausnahme des Minoritätsmitgliedes des Aufsichtsrates (vgl. unten Bankinspektion). Die fremden Mittel der Bank dürfen den fünffachen Betrag der eigenen Mittel nicht übersteigen, für ihre stets fälligen Forderungen muß die Bank eine Kassenreserve (einschließlich der leicht greifbaren Aktiven) von mindestens 25 Proz. halten. Die Banken dürfen in der Regel keine anderen Grundstücke erwerben als solche, die für den Betrieb der Banken notwendig sind. Wenn der Wert dieser Grundstücke 10 Proz. der eigenen Fonds der Bank übersteigt, muß die Kassenreserve mit derselben Summe erhöht werden.

Das Effektengeschäft der Banken war schon vorher durch das Emissionsbankengesetz (1909) geregelt. Es wird den Banken erlaubt, mit dem 50 Proz. des Grundkapitals überschreitenden Teile des Reservefonds (die schwedischen Banken haben im allgemeinen sehr hohe Reservefonds) Teilnehmer einer Emissionsbank zu werden, und diese Emissionsbanken dürfen Finanzierungs- und Beteiligungsgeschäfte vornehmen. Selbst dürfen die Banken dagegen keine Aktien besitzen, mit Ausnahme (1911) von Banken mit Kapital und Reserven von mindestens 6 Mill. Kr., denen ein Aktienbesitz erlaubt ist, von 50 Proz. des nicht benutzten Rechtes, Aktien einer Emissionsbank zu erwerben. Teilhaber einer Emissionsbank dürfen nur Banken, und mindestens 4 Banken sein, das Kapital der Bank muß mindestens 8 Mill. K betragen, wovon keine Bank mehr als 1/3 besitzen darf, schließlich ist der Emissionsbank verboten, Spargelder anzunehmen (Minimum der Deposition 10000 Kr.).

Eine andere Eigentümlichkeit des schwedischen Bankwesens ist die Bankinspektion (1906, geändert 1908, 1909 und 1911). Alle Banken sind verpflichtet, monatlich ihre Bilanzen zur Veröffentlichung an die Bankinspektion einzureichen nach einem Schema, das von der Bankinspektion vorgeschrieben wird. Die Bankinspektion hat nachzuprüfen, daß die Banken sich nach den Gesetzen und ihren Gesellschaftsstatuten genau richten, darf über die Buchführung der Bank Vorschriften und über ihre Geschäftspolitik Ratschläge erteilen. Gesetzwidrige Handlungen der Banken teilt die Bankinspektion der Regierung, sonstige Erinnerungen gegen die Banken der Reichsbank mit. Die Bankinspektion hat jederzeit das Recht, bei den Banken Revision vorzunehmen.

Der städtische Grundkredit wurde geregelt durch die Errichtung der Stadthypothekenkasse des Königreichs Schweden (1909 und 1911) mit dem doppelten Zweck, durch die Zentralisation den ausländischen Kapitalmarkt unter günstigeren Bedingungen in Anspruch nehmen zu können und die Kreditbanken vom Hypothekenkredit möglichst entlasten zu können. Das Grundkapital — 30 Mill. Kr. — wird vom Staate hergegeben. Im übrigen erwirbt die Kasse ihre Mittel durch Ausgabe von Obligationen und leiht dann ihre Gelder an die provinzialen Hypothekenvereine (welche also der Kasse für die Darlehen haften) aus, entweder für eine bestimmte Zeit (10—20 Jahre) oder zur Abzahlung; die Hypothekenvereine leihen dann die Gelder an ihre Mitglieder aus, wobei die Beleihungsgrenzen detailliert vorgeschrieben sind.

Von anderen Gesetzesveränderungen im Kreditwesen seien nur erwähnt die Aufhebung des Wuchergesetzes (1907) und eine kleinere Novelle zum Reichsbankgesetz (1911) betr. der Depositenannahme der Reichsbank.

In Zusammenhang mit der Auflösung der Union mußte das Diplomat- und Konsularwesen neu geregelt werden (1906). Obwohl dies zum Teil in das Gebiet der Verwaltung übergreifen mag, dürften ein paar kurze Angaben doch hier am Platze sein. Das Diplomat- und Konsularwesen soll inniger zusammenarbeiten, was unter anderem dadurch erreicht werden soll, daß mehrere Gesandte auch mit dem Generalkonsulsamt beauftragt werden, daß auf die juristischen Verdienste weniger Rücksicht genommen wird, sondern geeignete Personen aus dem praktischen Geschäftsleben zu leitenden Stellen, sowohl im Diplomat- wie Konsularwesen, befördert werden können. An verschiedenen Orten (unter anderem Berlin) wird nur ein Wahlkonsul im Range eines Generalkonsuls, aber daneben ein Berufskonsul im Range eines Vizekonsuls ernannt, so daß nur noch 5 Generalkonsuln als Berufskonsuln bleiben.

Von anderen handelspolitischen Gesetzen ist nur zu erwähnen dasjenige über Sachverständige in kaufmännischen Prozessen (1905 und 1910).

Für die Versicherungsinspektion (1910), das Aufsichtsamt für das Versicherungswesen, wurden neue Instruktionen gegeben.

In der industriellen Gesetzgebung wurde besondere Aufmerksamkeit den Wasserfällen gewidmet. Zunächst wurde für die Verwaltung der staatlichen Wasserfälle eine Wasserfalldirektion (1908 und 1910) eingerichtet und verschiedene Untersuchungen veranstaltet über das streitige Eigentumsrecht des Staates an Wasserfällen. Besonders zu erwähnen ist jedoch das Wasserfallsgesetz (1911). Wasserfälle des Staates können für bestimmte Zeit zur Nutzung aufgelassen werden. Ungeregelte staatliche Wasserfälle werden für höchstens 75 Jahre verpachtet; wenn sie für mehr als 65 Jahre verpachtet werden, fallen beim Ablauf der Pachtzeit alle Gebäude, die auf den zum Wasserfall gehörigen Grund und Boden errichtet wurden, dem Fiskus zu. Die Wasserfalldirektion hat die Grundrisse zu den Anlagen gutzuheißen und kann die Ausführung derselben kontrollieren. Im Vertrage kann bestimmt werden, innerhalb welcher Zeit die Anlagen fertig sein müssen und zu welchem Zweck die Wasserkraft benutzt werden soll. Auch gepachtete Wasserfälle dürfen hypothekarisch beliehen werden. Wasserfälle dürfen auf diese Weise nur an schwedische Untertanen verpachtet werden [1]).

Im übrigen ist nur eine kleinere Novelle zu dem Gesetz über Gewerbefreiheit (1908) zu erwähnen.

---

1) Obwohl schon vor dem Anfang der Berichtsperiode erlassen, darf die gesetzliche Neuregelung von Kauf- und Tauschverträgen (1905) doch erwähnt werden, wegen ihrer prinzipiellen Bedeutung, indem hier Schweden, Norwegen und Dänemark gleichlautende Gesetze angenommen haben.

III. Agrarpolitische Gesetzgebung.

(Steuerveränderungen vgl. unter I.)

Ein neues Pachtgesetz wurde 1907 erlassen mit dem neuen Hauptprinzip, daß durch Verkauf des Gutes der Vertrag seine Gültigkeit nicht verliert. Wenn nicht Besonderes vereinbart ist, gilt die Pacht für 5 Jahre, erlaubtes Maximum ist 50 Jahre oder für die Lebensdauer des Pächters. Wenn der Pächter als Gegenleistung auch Frondienste leisten soll, müssen ihm die Tage in guter Zeit im voraus mitgeteilt werden. Für vom Eigentümer gutgeheißene Drainierungen des Pächters werden ihm nur die Kosten der Röhre bezahlt. Sonstige Verbesserungen kann der Pächter beim Ablauf der Pachtzeit zur Einlösung darbieten, wenn der Eigentümer sich damit nicht einverstanden erklärt, hat der Pächter den alten Zustand des Bodens wieder herbeizuführen. Der Pächter darf keinen Dünger vom Gute wegführen, auf die Gefahr hin, sein Pachtrecht zu verlieren. Bei Vernachlässigung der Bewirtschaftung seitens des Pächters darf der Eigentümer das Gut sofort zurücknehmen, im übrigen sind alle Fälle, die in den Pachtvertrag aufgenommen werden dürfen, als Grund der Verwirkung des Pachtrechtes, im Gesetze genau bestimmt.

Verschiedene Gesetze wurden erlassen, die unter dem Sammelnamen der Norrlandsgesetze (1906, 1907, 1909 und 1911) bekannt sind. Zur Bekämpfung der sowohl in land- wie forstwirtschaftlicher Hinsicht gefährlichen Politik vieler Sägewerksgesellschaften[1]) wurden für Norrland (und einigen kleineren angrenzenden Gebieten) verschiedene Sondervorschriften erlassen. Aktiengesellschaften dürfen nur solchen landwirtschaftlich benutzten Boden einkaufen, der zur Bebauung von Häusern notwendig ist. Sie dürfen weiter keinen „Stödskog" einkaufen, d. h. Wald, dessen Gesamtfläche für jede Provinz festgestellt ist und hiernach auf sämtliche Güter verteilt wird (worüber Karten errichtet werden). Die Landwirtschaft, die schon vor Erlaß der neuen Gesetze von Aktiengesellschaften betrieben wurde, wird in jeder Provinz von einer Landwirtschaftskommission kontrolliert, damit diese Landwirtschaft nicht niedergelegt oder vernachlässigt werde; die Kommission hat die Macht, Geldstrafen aufzulegen. Wenn die Aktiengesellschaft ihre Landwirtschaft verpachtet, sind dem Pächter mehrere Sonderrechte eingeräumt. Die Pachtzeit muß mindestens 15 Jahre betragen, bei Mißernten (wie solche das Klima Norrlands veranlassen kann) soll die Pachtsumme erniedrigt werden. Für vorteilhaften Neubruch, wozu die Aktiengesellschaft schriftlich ihre Einwilligung gegeben hat, soll sie nach Ablauf der Pachtzeit Ersatz leisten. Tiere, die der Pächter über den Winter ernährt, welche im Sommer nachweislich auf dem gepachteten Boden nicht weiden können, dürfen auf eventuell sonst vorhandenem Boden derselben Aktiengesellschaft weiden.

---

1) Näheres darüber in deutscher Sprache bei Raphael: Die schwedische Sozialpolitik des Jahres 1894. Brauns Archiv, 1895, S. 288—293.

Die in den letzten Jahren stark ausgedehnte Darlehensgewährung des Staates zur Begünstigung der Eigenheimstättenbewegung kann ebensowenig wie die übrige Darlehenstätigkeit des Staates (Schiffahrt, Handwerk usw.) hier zur Besprechung gelangen. Dagegen ist eine hiermit im Zusammenhange stehende Gesetzesnovelle hervorzuheben betr. Gesellschaften zur Vermittelung der staatlichen Eigenheimstättendarlehen (1908). Die Gesellschaft darf nur eine im Gesellschaftsstatut zu bestimmende Maximaldividende ausschütten, die Provinzialregierung kann die Tätigkeit der Gesellschaft kontrollieren. Bodenvermittelungsbureaus für Eigenheimstätten (1911) können von den „Hushållningssällskapen" (vgl. oben) errichtet werden, wobei der Staat einen Teil der Kosten trägt.

Für die theoretische Entwicklung der Landwirtschaft sind die Bestimmungen für die Zentralanstalt für landwirtschaftliches Experimentwesen (1906 und 1907) von Bedeutung. Diese, welche mit der praktischen Landwirtschaft eng zusammenarbeiten soll, hat fünf Abteilungen: 1) Landwirtschaft, 2) Landwirtschaftschemie, 3) Haustierpflege und Milchwirtschaft, 4) Landwirtschaftsbotanik, 5) Entomologie.

Auf dem Gebiete des landwirtschaftlichen Unterrichts wurde eine bedeutsame Neuerung (1911) herbeigeführt durch die Errichtung von Schulen von sogenanntem B-Typus, für welche nur Volksschulbildung Aufnahmebedingung ist.

Von anderen Gesetzen seien erwähnt diejenigen über Aenderungen im Gesetz von der Unterhaltspflicht der Wege auf dem Lande (1906, 1907 und 1910) — drei Zwanzigstel der Kosten werden vom Staate bezahlt, der Rest der Unkosten wird verteilt nach Maßgabe teils des Wertes der landwirtschaftlichen Betriebe, teils der Größe der steuerbaren Einkommen —, über Privatwege auf dem Lande (1907 und 1910) und über die Errichtung umfangreicher Nationalparks (1909, 1910 und 1911).

IV. Sozialpolitische Gesetzgebung i. e. S.

(Finanzpolitische Maßnahmen vgl. oben!)

Was zunächst die wirtschaftliche Lage der Arbeiter betrifft, ist besonders wichtig das neue Genossenschaftsgesetz (1911) (wörtlich: Gesetz für wirtschaftliche Vereine). Wenn die Mitglieder höhere Haftung als ihre eingezahlten Anteile übernehmen, muß ihre Haftung genau begrenzt sein. Mitglieder können auch juristische Personen sein, Mindestzahl der Mitglieder ist 5. Für Verkaufsgenossenschaften, nicht für Produktivgenossenschaften gilt, daß sie an Nichtmitglieder nur gegen Barzahlung verkaufen dürfen. Jedes Mitglied soll (nicht muß!) eine Stimme und höchstens eine Vollmacht in der Generalversammlung haben. Deshalb wurden keine anderen Maßregeln zum Schutze der Minorität vorgenommen, als daß ein Fünftel sämtlicher Mitglieder bei der Provinzialregierung beantragen kann, daß diese ein Mitglied des Aufsichtsrates bestellen solle. Die Rechtsfähigkeit erlangt die Genossenschaft nur durch Eintragung bei der Provinzialregierung. Für das Austrittsrecht

kann bei Genossenschaften ohne persönliche Haftung eine Frist vorgeschrieben werden, dagegen nicht bei Genossenschaften m. b. H., bei den letzteren erlischt die Haftung jedoch im Falle des Konkurses der Genossenschaft erst ein Jahr nach dem Austritt.

Auch wurde ein neues Krankenkassengesetz (1910) erlassen. Die Alters- und Invaliditätsversicherung wartet in Schweden noch auf ihre Lösung, jedoch wurde die Krankenversicherung für so prinzipiell eigenartig erachtet, daß sie auch für sich geregelt werden konnte, und zwar — nach den Motiven des Gesetzes — um einer obligatorischen Krankenversicherung den Weg zu bahnen. Niemand darf Mitglied von mehr als einer Krankenkasse sein. Die Zahl der Mitglieder muß mindestens 100 betragen. Da bis jetzt die meisten Krankenkassen auch Begräbnishilfe gewährten, ist dies auch forthin erlaubt, wenn die Abteilungen geschieden verwaltet werden, doch darf die Begräbnishilfe nicht mehr als 200 Kr. betragen. Die Krankenunterstützung muß mindestens 0,90 Kr. pro Tag betragen und mindestens 90 Tage im Jahre gewährt werden können. Solange die Alters- und Invaliditätsversicherung noch nicht geregelt ist, müssen die sogenannten Fortsetzungskrankenkassen eine große Rolle spielen, das sind Kassen, die nach besonderer Versicherung Unterstützung gewähren, nachdem die Krankenkassen ihr Unterstützungsmaximum gewährt haben. Diese Kassen müssen mindestens 180 Tage Unterstützung gewähren und mindestens 500 Mitglieder haben. Dieselben Stimmrechtsverhältnisse wie bei den Genossenschaften gelten. Die Staatsunterstützung wird erhöht und eine besondere Aufsichtsbehörde eingerichtet.

Von anderen Gesetzen betr. die wirtschaftliche Lage der Arbeiter sei erwähnt dasjenige über Versicherung der Fischer (1908, teilweise geändert 1911). Die Versicherung ist freiwillig und kann bei der Reichsversicherungsanstalt geschehen, jedoch wird eine Unterstützung gegebenenfalls ausbezahlt auch für entferntere Verwandte als bei sonstigen Versicherungen der Anstalt.

Was das Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern betrifft, sind wiederholte Versuche, das Recht des Arbeitsvertrages gesetzlich näher zu bestimmen, gescheitert. Durchgeführt wurde dagegen ein Gesetz über Einigungsämter (1906, teilweise geändert 1909). Das Land wird in 7 Distrikte eingeteilt, und in jedem wird vom Staate ein Einigungsmann ernannt. Dieser soll bei Ausbruch ernsterer Arbeitsstreitigkeiten versuchen, die Streitenden zu bewegen, von Einstellung der Arbeit — also sowohl Streik wie Aussperrung — abzusehen, sie zu Einigungsverhandlungen einladen, und falls dieser Einladung nicht Folge geleistet wird, ihnen mitteilen, daß er immer noch bereit ist, Verhandlungen zu eröffnen und dann versuchen, Einigung herbeizuführen. Wenn eine der streitenden Parteien es beantragt oder wenn der Einigungsmann es sonst für nötig erachtet, können zu den Verhandlungen Sachverständige herbeigezogen werden.

Für die öffentlichen Arbeitsnachweisämter wurde eine Inspektion (1911) eingerichtet.

Für die Regelung der Arbeitszeit ist das Gesetz über Verbot

der Frauennachtarbeit (1909 und 1911) von Wichtigkeit. In industriellen Betrieben, die mehr als 10 Arbeiter beschäftigen, müssen Arbeiterinnen eine Nachtruhe von mindestens 11 Stunden hintereinander haben, davon einschließlich der Zeit 10 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. In Saisonindustrien darf die Nachtruhe mit besonderer Erlaubnis während höchstens 2 Monate des Jahres auf 10 Stunden eingeschränkt werden. Ueber den Ladenschluß (1909) wurden Normativbestimmungen für die kommunalen Verordnungen erlassen. Die Läden bleiben geschlossen mindestens während der Zeit 8 Uhr abends bis 7 Uhr morgens, kleinere Ausnahmen sind gestattet für Lebensmittel-, Tabak- und Zeitungsgeschäfte, sowie für alle Geschäfte am Sonnabend Abend und kurz vor Weihnachten.

Die Wohnungsverhältnisse wurden geregelt durch das im Zusammenhang mit dem Pachtgesetz erlassene neue Mietgesetz (1907). Wenn nicht anders vereinbart, wird die Miete vierteljährlich bezahlt. Für Mängel in der Wohnung hat der Mieter Recht auf Schadenersatz, auch wenn der Mangel beim Zustandekommen des Kontraktes bestand. Wenn der Mieter durch Mängel der Wohnung, denen auf Verlangen vom Vermieter nicht sofort abgeholfen wird, gesundheitlichen Gefahren ausgesetzt wird, kann er kündigen, auch wenn der Vertrag anders bestimmte. Wenn der Mieter in Konkurs gerät, können die Gläubiger kündigen. Die Miete muß innerhalb 2 Tagen vor dem Bezahlungstermin bezahlt werden, im entgegengesetzten Falle hat der Vermieter das Recht zu kündigen. Zu erwähnen ist hier auch das Bauplatzgesetz (1907 und 1911). Oeffentliche Körperschaften können Bauplätze für eine Zeit von 26 bis 100 Jahren zur Nutzung auflassen, während dieser Zeit ist hypothekarische Beleihung für den Nutzungsinhaber gestattet. Das Eigentumsrecht zu den auf den Boden errichteten Häusern unterliegt in jedem Falle besonderer Vereinbarung.

Was die juristische [1]) Lage der Arbeiter betrifft, wurde weniger Bemittelten das Recht kostenloser Rechtsanwaltshilfe (1906 und 1909) vor dem Gericht eingeräumt, wenn gewisse schwere Strafen in Frage kommen können. Bedingte Beurteilung und bedingte Freigebung (1906 und 1909) wurden eingeführt für nicht vorher Bestrafte, im vorigen Falle wird die Strafe nach 3 Jahren als erloschen angesehen, im letzteren Falle hängt es vom Benehmen des Betreffenden während der Freizeit ab, ob die Strafe fortgesetzt werden soll.

Für Zuchthaus- und Gefängnisstrafen, die im Einzelzimmer zu vollziehen sind, wurden neue Bestimmungen (1906 und 1908) erlassen. Zuchthaussträflinge werden die 3 ersten Jahre isoliert gehalten, auch sonstigen Sträflingen muß besondere Beschäftigung gegeben werden. Privatkorrespondenz wird kontrolliert, aber nicht verboten, wenn keine besondere Veranlassung vorliegt. Dagegen unterliegen Schriften, die zur Veröffentlichung beabsichtigt sind, der genauen Zensur des Vorstehers.

---

1) Die neuen politischen Wahlrechtsbestimmungen (1909) wurden als außerhalb des Themas liegend betrachtet.

Für das Gefängniswesen wurden neue Instruktionen (1910 und 1911) gegeben, wovon hier zu erwähnen ist, daß Zellengefangene täglich eine halbe Stunde in der frischen Luft zuzubringen haben und daß als Strafverschärfung erteilte Dunkelhaft alle 3 Tage eine eintägige Unterbrechung erfahren soll.

Ein anderes recht wichtiges Gesetz darf hier vielleicht erwähnt werden, obwohl es schon 1905 erlassen war: das Erbrecht der unehelichen Kinder nach der Mutter im gleichen Umfange wie die ehelichen Kinder.

Von der militärpolitischen Gesetzgebung ist sozialpolitisch von Bedeutung die Errichtung einer Zivilkommission für das Militärwesen (1908), der u. a. obliegt, die Behandlung der Soldaten zu verfolgen. Anzeigen an die Zivilkommission können von jedermann — also auch den Soldaten selbst — eingereicht werden.

Von gleichzeitig sozial- und bevölkerungspolitischer Wichtigkeit ist das strafgesetzliche Verbot der Propaganda für sexuelle Präventivmittel (1910).

Zum Schluß seien nur zwei Gesetze erwähnt allgemein-kulturellen Inhalts: die Zensur von Kinematographenaufführungen (1908), die später (1911) einheitlich organisiert wurde, und die Neuregelung des staatlich subventionierten, in kommunalen Verbänden organisierten, populären Vortragswesens (1911), für welches im Kultusministerium ein besonderer Konsulent angestellt wurde. —

Die Neuwahlen zum Reichstage von 1912 brachten eine liberale Regierung ans Ruder. Indem der Bericht mit dem Jahre 1911 abschließt, wird somit also auch eine natürliche Grenze für denselben gewählt, da als Folge der neuen Reichstagsmehrheit und Regierung auch neue wirtschaftliche Tendenzen in der Gesetzgebung zum Ausdruck gelangen werden.

Miszellen.

VIII.

Einiges Grundsätzliche zur kommunalen Sozialpolitik.

Vom Beigeordneten Dr. Otto Most-Düsseldorf.

In der Geschichte der öffentlichen Verwaltung lassen sich unschwer drei Entwicklungsstufen erkennen, die denen entsprechen, die ein scharfsinniger Mann für die Entwicklung der wirtschaftlichen Technik fixiert hat. Nach einer Vorstufe, in der der Mensch — wenig vom Tiere unterschieden — sich damit begnügt, einfach hinzunehmen, was die Natur ihm bietet, beginnt der kulturelle Aufstieg damit, daß der Mensch anfängt, durch eigene Arbeit die Gaben der Natur sich brauchbarer zu gestalten, sich gegen deren Launen zu sichern, Vorsorge für die Zukunft zu treffen — oft schon mit gewaltigen Leistungen; aber es fehlt ihnen etwas Wesentliches. Was da geschieht, erfolgt ohne Erfahrung und ohne klare Uebersicht der Zweckmäßigkeit, rein gefühlsmäßig, vielfach durch die Not des Augenblicks veranlaßt, einem dunklen Drange folgend, instinktiv. Die Jahrtausende dieser ersten Epoche, ausgezeichnet durch eine ungeheure Verschwendung des kostbarsten aller Güter, der menschlichen Arbeitskraft, bergen jedoch in sich gleichzeitig den Keim zu weiterem Emporstieg. Erfahrungen über die zweckmäßigste Weise, diese oder jene Aufgabe zu lösen, werden allmählich gesammelt; eine Generation nach der anderen dehnt diese Erfahrungen aus und vertieft sie, bewegt sich dabei freilich durchaus in den Richtlinien, die von der Vergangenheit, dem Herkommen gezogen werden. Die Technik dieser Epoche ist schon weit vorgeschritten — die Erfindung des Buchdrucks und der Cölner Dombau zeugen davon —, ihre Entfaltungsmöglichkeit aber ist doch eng begrenzt, denn ihre Ausübung beruht lediglich auf der persönlichen, nur langsam ein Reis ans andere ansetzenden Erfahrung, ist empirisch; schnelleren Fortschritt bringt nur der Zufall, mochte man ihn Fügung des Himmels oder glückliche Eingebung nennen.

Die Ueberwindung dieses Zustandes bringt das Wissen; in ein Halbdunkel frommen Wirkens fällt, wie Sombart[1]) sich ausdrückt,

1) Die deutsche Volkswirtschaft im neunzehnten Jahrhundert. 2. Aufl., Berlin 1909, S. 146.

der grelle Schein naturwissenschaftlicher Erkenntnis. Auch in der Periode, die nun anhebt, in deren Flusse wir uns heute befinden, die auf eine in der ganzen Weltgeschichte bislang unerhörte Weise binnen weniger Jahrzehnte die Grundlagen unserer Volkswirtschaft völlig umgestürzt hat, haben zweifellos die praktische Erfahrung, die intuitive Erkenntnis, der geniale Zufall Hervorragendes geleistet; das Wesentliche aber und die Grundlage unseres so schnellen und zielbewußten Fortschrittes liegt darin, daß früher gearbeitet wurde nach Regeln, daß sich heute die technische Arbeit regelt nach wissenschaftlich begründeten Gesetzen. Die Wirtschaftsstufe der Wissenschaft ist angebrochen, die höchste und letzte Wirtschaftsstufe, in der die Wissenschaft in nimmer müder Arbeit der Technik die Wege weist, die am sichersten, d. h. mit möglichst geringen Opfern zu möglichst großen Erfolgen führen.

Auch die öffentliche, nicht zuletzt die kommunale Verwaltung, ist im Grunde Technik, d. h. im Sinne des griechischen Wortes, von dem der Ausdruck kommt, ein Handwerk und eine Kunst zugleich. Und wenn wir uns die Geschichte etwa der deutschen Stadtverwaltung vergegenwärtigen, von ihren ersten Anfängen primitivster Art an über die Zeiten der „großen" Bürgermeister des Mittelalters, durch die Epoche des Verfalls unter dem Drucke des Absolutismus bis in das Jahrhundert der Selbstverwaltung, so wird klar, daß auch diese Technik gleichen Weg nahm, daß sich auf Grund eines in Jahrhunderten angesammelten Schatzes von Erfahrungen zwar weit später als auf dem Gebiete der Staatsverwaltung, aber doch nicht minder deutlich auch hier das Zeitalter angebahnt hat, das durch rein wissenschaftliche Durchdringung des kommunalen Problems eines ihrer charakteristischsten Merkmale gewinnt. Das geradezu erstaunliche Anwachsen der kommunalen Zeitschriften [1]), das Aufkommen kommunaler Jahrbücher [2]), die namhafte Vermehrung der Spezialliteratur wie auch die ersten Versuche, ganze Systeme der Kommunalwissenschaften zu schaffen [3]), und die Gründung eigener, nur ihnen dienender Hochschulen [4]) sprechen davon genug. Und nicht ohne inneren Grund. Wie im Wirtschaftsleben das gewaltig angewachsene Risiko jeden Schritt unendlich folgenschwerer gemacht hat

---

1) Gegenwärtig zählt Deutschland, von den nur für einzelne Bundesstaaten außerhalb Preußens bestimmten sowie den vorwiegend den Interessen der Technik dienenden Blättern abgesehen, 16 kommunale Zeitschriften, von denen drei Viertel erst während des letzten Jahrzehntes ins Leben getreten sind.

2) Man denke insbesondere an das treffliche, bereits in 4. Folge vorliegende Kommunale Jahrbuch, herausgegeben von Lindemann und Südekum (nachstehend als Kommunales Jahrbuch zitiert), an das Adreßbuch der Stadt- und Gemeindeverwaltungen Deutschlands, an die Ausgestaltung des von Neefe herausgegebenen Statistischen Jahrbuchs deutscher Städte u. a. m.

3) Vgl. insbesondere den anregenden, P. V. Bl. XXXIII, S. 141 besprochenen Vortrag Stier-Somlos über kommunale Wissenschaften und kommunale Ausbildung (in Buchform Berlin 1911).

4) Auf Düsseldorf ist Cöln gefolgt; die Errichtung einer Kommunalhochschule speziell für Bayern wird diskutiert, für Groß-Berlin ist sie schon mehrfach angeregt worden, ohne freilich zu bedenken, daß, wenn irgendwo so auf diesem Gebiete ein embarras de richesse gar leicht den Segen in Fluch umzuwandeln vermag.

als zuvor, so hat auch angesichts der ungeheueren materiellen und ideellen Werte, mit denen die kommunale Verwaltung zu operieren hat, die Verantwortung und das Verantwortlichkeitsgefühl der Kommunalpolitiker eine Steigerung um das Vielfache erfahren; fiel früher, unter einfachen Verhältnissen, ein mißlungenes Experiment nicht allzusehr in die Wage, ist es heute unmöglich eine Gemeinde, namentlich eine solche größeren Umfanges, zu verwalten ohne auch theoretische Meisterung aller auftauchenden Fragen; das rechte Können setzt das rechte Wissen voraus.

Vor anderen Zweigen der Kommunalpolitik aber bedarf die Sozialpolitik der festen, theoretisch erhärteten und praktisch anzuwendenden Grundsätze. Schlagworte sind billig und Forderungen leicht erhoben. Wer aber den Wert beider nicht zu prüfen und zu ermessen weiß vom Standpunkte eines klar erfaßten Prinzips aus, der gerät, um mit einem der bedeutendsten der heute lebenden Kommunalpolitiker zu sprechen [1]), bald in ein halt- und planloses Hin- und Herschwanken, in ein Experimentieren, das nirgends vielleicht gefährlicher ist als hier, denn ein Mißerfolg läßt lähmende Enttäuschung in dem Herzen derer, die Gutes wirken wollten, sowie derer, denen falsche Hoffnungen erweckt wurden, zurück, und auch ein nur halber Erfolg schadet oft mehr als er nützt, streut oft Haß anstatt des Friedens.

Auf dem Deutschen Städtetage Dresden 1903 hat Oberbürgermeister Adickes in einer meisterhaften Programmrede [2]) die sozialen Aufgaben der deutschen Städte festgelegt. Es mag überflüssig erscheinen, wenn ein Jüngerer sich hier in ähnlicher Weise über prinzipielle Gesichtspunkte kurz verbreitet, aber dies dürfte doch seine Berechtigung in zwei Erwägungen finden; einmal in der Tatsache, daß im letzten Jahrzehnt die sozialen Probleme der Städte und volkreicheren Landgemeinden, wenn auch kein eigentlich neues Gesicht erhalten, so doch infolge der weiter um sich greifenden Zusammenballung der Bevölkerung in den Städten und stadtähnlichen Gemeinden einerseits, ihrer zunehmenden Industrialisierung anderseits, zum mindesten noch wesentlich wuchtiger und vielseitiger sich gestaltet haben als zuvor; zum zweiten befinden wir uns gerade gegenwärtig in einer Epoche, die sich hinsichtlich der Stellungnahme weiter Kreise zur Sozialpolitik wesentlich unterscheidet von derjenigen, die noch vor 10 Jahren gang und gäbe war. Wir sind, nicht zuletzt eben infolge des Geistes der Wissenschaftlichkeit, der immer mehr an Terrain auch unter den Praktikern gewinnt, kritischer geworden; die Stimmen werden mehr, die — zum Teil freilich auch aus anderen Motiven heraus — in der bis vor kurzem durchweg hochgepriesenen Sozialpolitik des Reiches und Staates auch erhebliche Schattenseiten entdeckt zu haben glauben [3]), und auch in

---

1) Adickes-Beutler, Die sozialen Aufgaben der deutschen Städte. Zwei Vorträge, gehalten auf dem ersten deutschen Städtetage zu Dresden am 2. September 1903. Leipzig 1903, S. 27.

2) a. a. O.

3) Abgesehen von dem sehr charakteristischen, in vielen Teilen meines Erachtens weit übers Ziel hinausschießenden, aber doch zum mindestens als Zeitdokument sehr

den Kommunen ist man weniger als früher geneigt, jede Maßnahme zugunsten minderbemittelter Bevölkerungsschichten als etwas unbedingt Gutes, als soziale Tat schlechthin anzusehen. Einzelne scharfe Köpfe waren sich natürlich darüber auch schon früher klar, aber das Entscheidende ist, daß dieser kritische Geist auch in der breiteren Oeffentlichkeit immer mehr Platz greift, was auch darin zum Ausdrucke kommt, daß — wenn ich richtig beobachte — das öffentliche Interesse sich unter den Gebieten der kommunalen Verwaltung nicht mehr wie früher in erster Linie den Problemen der sozialen, sondern vielmehr denen der wirtschaftlichen Arbeit, und zwar in immer höherem Maße zuwendet. Und dies, trotzdem ein anderes wesentliches Moment, das gerade eine stärkere Intensität in der Sozialpolitik zur Folge haben müßte, dem entgegenwirkt, nämlich die zunehmende Uebertragung des Systems der Fraktionsbildung aus dem Bereiche der großen Politik in die Gemeindevertretung [1]) und die damit zusammenhängende Demokratisierung der Gemeindeparlamente, die im letzten Jahrzehnt außerordentliche Fortschritte gemacht hat — ich erinnere nur an die 6 bis 7000 sozialdemokratischen Stadt- und Gemeindeverordneten in Deutschland [2])! Alles dies gibt Anlaß genug, über die Fülle sozialer Kleinarbeit und

---

beachtlichen Werke Tilles über „Die Berufsstandspolitik des Gewerbe- und Handelsstandes", Berlin 1910 (besonders Bd. III „Die deutsche Gesetzgebung gegen die gewerbliche Ertragwirtschaft"), möge auf die Stellungnahme angesehener Vertreter der nationalökonomischen Wissenschaft, wie Wolf (Breslau) und Pohle (Frankfurt) aufmerksam gemacht werden. Interessante Einblicke boten nach dieser Richtung hin besonders auch die Verhandlungen des Christlich-Sozialen Kongresses Essen 1912, der im Anschluß an ein tief schürfendes, vom Hauptvertreter des Staatssozialismus Adolf Wagner freilich heftig angegriffenes Referat v. Wiese's (Düsseldorf) das Problem Staatssozialismus und Individualismus behandelte, nicht minder — nach anderer Richtung hin — das Duell Lujo Brentano—Ludwig Bernhard, das sich vor kurzem anläßlich eines Vortrags des letzteren über „Die Zukunft der Sozialpolitik" vor dem Verein deutscher Eisenhüttenleute (Stahl und Eisen, 1912, No. 16) in der „Frankfurter Zeitung" abspielte. Vgl. auch Herkner, Der Kampf um das sittliche Werturteil in der Nationalökonomie (Schmollers Jahrbuch, XXXVI, S. 1) und Zimmermann, Die Umkehrung der Sozialwirtschaftslehre (ebenda, S. 339).

1) Vgl. Most, Die deutsche Stadt und ihre Verwaltung, I, Berlin 1912, S. 32. — Fuss unterstreicht im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche, XXXV, S. 1577 (Das kommunale Leben der modernen Großstadt) mit besonderem Nachdruck das nach seiner Meinung Bedenkliche dieser Erscheinung und ihrer Wirkung auf die kommunale Arbeit im allgemeinen.

2) Vgl. Ludwig, Kommunalpolitik und Sozialdemokratie (Eine scharfe polemische Schrift gegen die Sozialdemokratie im Gemeindeparlament). Berlin 1910, S. 14. — Charakteristisch für den ganzen Vorgang des wachsenden Interesses der politischen Parteien für die Kommunalpolitik ist auch die Zunahme parteipolitischer Kommunalprogramme und Kommunalliteratur. Zu den Gemeindeprogrammen der Sozialdemokratie (vgl. Nitzsche, Gemeindepolitik und Sozialdemokratie, Dresden 1906; Hirsch, Das Kommunalprogramm der Sozialdemokratie Preußens, Berlin o. J.) und der gewesenen nationalsozialen Partei (vgl. Damaschke, Aufgaben der Gemeindepolitik, 5. Aufl., Jena 1908) haben sich Programme und Programmversuche verschiedener, insbesondere süddeutscher Parteien gesellt; neuerdings hat auch als wohl erster der großen Berufsverbände der Bund der technisch-industriellen Beamten ein Gemeindeprogramm fixiert. Die Zentrumspartei besitzt seit Januar 1910 in den „Kommunalpolitischen Blättern", die Sozialdemokratie seit 10 Jahren in der sehr sachkundig und geschickt geleiteten „Kommunalen Praxis" ein eigenes kommunalpolitisches Organ.

sozialpolitischen Einzelmaterials Fragen der kommunalen Sozialpolitik herauszugreifen und ihre Beantwortung zu versuchen.

Die moderne Gemeinde ist, wie Ernst Meyer einmal richtig hervorgehoben hat, weder ein Mikrokosmos des Staates, noch etwas dem Staat Entgegengesetztes[1]; vielmehr ist sie die Verkörpeung zweier Ideen, die ihr einen Doppelcharakter verleihen, des Staatsgedankens einmal, des Genossenschaftsgedankens[2]) zum anderen. Zur Verwirklichung jenes ist sie Trägerin zahl- und umfangreicher staatlicher Funktionen, zur Durchführung dieser stellt sie sich als eine in gewissen Grenzen eigene Wege gehende Gemeinschaft zur Verfolgung gemeinsamer Interessen ihrer Mitglieder dar, und man pflegt wegen der Form, in der letzteres geschieht, von „Selbstverwaltung" zu sprechen. Und nur wo und soweit solche Selbstverwaltung ist, kann überhaupt von Kommunalpolitik, d. h. planmäßigem Streben der Kommunen aus Eigenem heraus die Rede sein. Aus diesem ihrem Wesen aber ergibt sich ohne weiteres, daß eigentlich alle Kommunalpolitik in solchem Sinne „sozial" ist, indem sie eben dem Gemeinwesen dient und das Wohl des Einzelnen nur mit und in dem Gemeinwohl fördern will[3][4]. Mit dem Begriff Sozialpolitik verbinden wir aber doch gemeinhin einen erheblich engeren Begriff, indem als sozial alle Tätigkeit verstanden wird, die dem gesellschaftlichen Frieden dienen, d. h. im Interesse der Allgemeinheit die gesellschaftlichen Gegensätze ausgleichen will, die, in wirtschaftlichen Ungleichheiten begründet, stets waren und stets sein werden, die aber eine Bedeutung für den Lebensnerv der Gesellschaft erst im Zeitalter der Technik und des Kapitalismus gewonnen haben, die von Millionen getragen, von der Gesamtheit der Nation empfunden werden — hier mehr, dort weniger, am stärksten aber in Städten und Landgemeinden starker Besiedelung und industrieller Entwicklung, in deren täglichem Leben die Interessengegensätze von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, Fabrikindustrie und Handwerk, Mann und Frau am unvermitteltsten zusammenprallen, die Nöte darum mit besonderer Kraßheit empfunden, die Ansprüche mit besonderer Deutlichkeit geltend gemacht werden.

So hat die noch vor wenigen Jahrzehnten durchaus der alten liberalen Parole: Laissez faire, laissez aller (laß jeden für sich selbst sorgen!) ergebene deutsche Kommunalverwaltung auch ihrerseits, hier und da

1) Die anders geartete Anschauung Büchers (Die Großstadt, Dresden 1903, S. 29), wonach der selbständige Wirkungskreis der heutigen Stadtgemeinden bloß „delegierte Staatsaufgaben" umfaßt, hat Fuss a. a. O. zutreffend widerlegt. Vgl. auch Fuss in der Festnummer der Königsberger Hartungschen Zeitung zum Jubiläum der preußischen Städteordnung 1908.

2) Ueber die engen Beziehungen zwischen Genossenschaftsgedanken und kommunaler Sozialpolitik vgl. v. Blume im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., IV, Jena 1909, S. 618.

3) Vgl. v. Blume, a. a. O.

4) Der Gemeindegrundbesitz, die Fürsorgeeinrichtungen genossenschaftlicher Art u. dgl. mehr der mittelalterlichen Städte entsprangen dieser Idee. Ihr entspricht auch die moderne Tendenz, die ganze städtische Verwaltung in allen ihren Ausstrahlungen vom Standpunkte sozialer Reformtätigkeit aus zu betrachten, wie dies unter anderem besonders deutlich auf den Gebieten der Bildungs- und Gesundheitspflege wird.

schon früher als der Staat, die, um mit Ludwig Fulda zu reden, größte Tat des 19. Jahrhunderts in dessen letztem Drittel vollbracht: ihr soziales Gewissen entdeckt [1]).

Die Sozialpolitik ist in der Tat eine Gewissenssache, die darum vor allem anderen Gewissenhaftigkeit verlangt. Die große soziale Strömung, die in den 80er und 90er Jahren in den weitesten Schichten des Volkes Platz griff, appellierte in erster Linie an das Gerechtigkeitsgefühl, an das Herz, an das menschliche Empfinden für die geistig und wirtschaftlich Armen. Und mit warmem Herzen ist vieles, auch in den Gemeinden, geschehen, aber auch vieles verdorben worden, — dort nämlich, wo die kühl abwägende Verstandesarbeit zu kurz kam und damit die Voraussetzung dafür geschaffen wurde, daß die kommunale Sozialpolitik manches Mal leider zur Mode- und Parteisache geworden ist, damit viel an Kredit verloren hat.

Der gewissenhafte Sozialpolitiker handelt nicht nach Sentiments, sondern nach vernünftiger Ueberlegung. Diese geht davon aus, daß die Gemeinde mit ihren von der Allgemeinheit aufgebrachten Mitteln auch nur der Allgemeinheit, nicht aber einzelnen Bevölkerungsklassen vor anderen zu dienen hat. Nur dort also, wo die Allgemeinheit durch Mißstände in Mitleidenschaft gezogen wird, hat die kommunale Sozialpolitik vorbeugend oder heilend einzugreifen. Das Leid einzelner mag menschlich noch so bedauernswert sein, das Mitgefühl des Wohltäters noch so sehr erwecken, zu einem Gegenstand der kommunalen Sozialpolitik kann nur das Leid, die Not ganzer Bevölkerungsschichten werden, die groß genug sind, um einen Einfluß auf das Wohlergehen der Allgemeinheit auszuüben. Solange es Armut gibt, wird Wohnungselend zu finden sein; solange die Industrie in weltwirtschaftlicher Verkettung arbeitet, werden Arbeitslose niemals fehlen; und auch unter den idealsten Verhältnissen, die man erdenken mag, wird es Leute geben, die beim besten Willen nicht so viel für sich und ihre Familie zu verdienen in der Lage sind, wie es ihren Bedürfnissen und ihrem inneren Werte entspricht; ebenso wird das Leid ungestillten Bildungstriebes nie ganz aus der Welt geschafft werden.

Solange es sich bei all dem um verhältnismäßig wenig Fälle handelt, das Wohlergehen der Gesamtheit nicht empfindlich gestört wird oder gestört zu werden droht, hat die Gemeinde keinen Anlaß, sich aus dem Gesichtspunkt der Sozialpolitik — Armenpflege und Polizei mögen unter anderen Gesichtspunkten verfahren — damit zu befassen. Erst wenn z. B. die schlechten Wohnungsverhältnisse so überhand zu nehmen drohen, daß das gesundheitliche, wirtschaftliche, sittliche Niveau des gesamten Gemeindekörpers darunter leidet, wenn die Arbeitslosigkeit so weite Kreise zieht, daß Handel und Wandel in beträchtlichen Teilen des Gemeinwesens stockt, wenn die öffentliche Sicherheit bedroht erscheint usw., liegt ein soziales Problem vor. Diese Wahrheit wird verkannt, wenn, wie nicht selten geschieht, der Gemeindeverwaltung ein Vorwurf daraus gemacht wird, daß sie etwa für

---

1) Adickes-Beutler, a. a. O. S. 8.

die Nöte der Arbeiterschaft mehr Interesse zeigt als für die an sich ebenso schweren Mißstände, unter denen andere Bevölkerungsteile leiden, Wenn wir den einzelnen Angehörigen solcher anderen Schichten (denken wir etwa an das „gebildete Proletariat“), der ohne Verdienst, uud den einzelnen Arbeiter, der ohne Arbeitsstelle ist, vergleichen und sehen, daß an dem einen die Gemeinde vorübergeht, dem anderen aber Notstandsarbeiten bereitstellt, so erscheint dies ungerecht; die Berechtigung des Verfahrens ergibt sich aber ohne weiteres, sobald die Gesamtheit der Betroffenen auf beiden Seiten in ihrer Bedeutung für das ganze Gemeinwesen ins Auge gefaßt wird. Parallelbeispiele bietet die Praxis Tag für Tag. So mag es dem einzelnen Arbeitslosen, der im Winter 1911/12 ebenso arbeitslos war wie im Notwinter 1908/09, ohne Sinn erscheinen, daß ihm damals seine Gemeinde Arbeitsgelegenheit bot, heuer aber nicht; für ihn ist Arbeitslosigkeit und Arbeitslosigkeit dasselbe, nicht aber für die Gemeinde, der er nur als Teil eines Ganzen von Interesse ist.

Freilich, wenn so die Bedeutung der Massenerscheinung für die kommunale Sozialpolitik betont wird, liegt eine Gefahr nahe, die, wie zugegeben werden muß, in manchen deutschen Gemeinden zu vermeiden nicht verstanden worden ist. Zweifellos gibt es noch immer zahlreiche Kommunalverwaltungen — nicht nur kleine, sondern auch große und sehr große —, deren führenden Männern ein guter Tropfen sozialen Oels aufrichtig zu gönnen wäre, aber es gibt auch nicht minder solche, die in ihren an sich lobenswerten Bestrebungen, Einkommen- und Lebensverhältnisse derjenigen, die auf der sozialen Stufenleiter unten stehen, zu verbessern, nur immer geben, ohne zu bedenken, ob nicht andere Faktoren dabei Schaden leiden. Daß die Vertretung und die Presse bestimmter Bevölkerungsschichten stets nur deren Interesse im Auge hat, ist selbstverständlich und kann nicht getadelt werden; auch ist es wahr, was Thissen und Trimborn in ihrem beachtenswerten Buche über die „Soziale Tätigkeit der Stadtgemeinden“ [1]) sagen, daß nicht eine eigennützige Interessenpolitik, die nur einer beschränkten Minderheit zugute kommt, in der Gemeindeverwaltung das Wort führen darf, sondern die Interessen aller, auch der niederen Schichten, hier gleichmäßige Berücksichtigung finden sollen — andererseits aber darf doch nicht vergessen werden, daß jede sozialpolitische Maßnahme auch ihre Opfer verlangt, und nur dann darf sie ergriffen werden, wenn sie dieser Opfer wert ist; um so mehr, als oft die Opfer letzten Endes denen, die man heben wollte, zur Last fallen. Gewiß scheint z. B. eine Erhöhung der Arbeiterlöhne, der Arbeiterruhegehälter in den Gemeindebetrieben für die unmittelbar davon Betroffenen sehr angenehm; aber gerade das Motiv, aus dem heraus hier und da die Forderung danach erhoben wird, mahnt daran, die Folgen stets zu überlegen, die daraus für die ansässige Industrie entstehen [2]); es ist denkbar, daß — es

1) 4. Aufl., M.-Gladbach 1910, S. 11.

2) Die Gemeinden sollen zwar gute und auskömmliche Löhne zahlen, sagt Beutler a. a. O. S. 128, „doch nicht höhere Löhne als im besten Falle in der Gemeinde für die gleiche Arbeit von Privaten gezahlt werden. Mehr zu gewähren würde

kommt ganz auf den einzelnen Fall an — ein ganzes Gewerbe durch die Lohnpolitik der Gemeinde, wenn diese nur genügend große Arbeitgeberin ist, unrentabel gemacht wird und zum Schaden doch schließlich wieder der Arbeiterschaft den Betrieb einstellt [1]). „Vorbildliche" Arbeitsverhältnisse, die mit Recht von der Gemeinde verlangt werden, sind eben nicht ohne weiteres stets da, wo höchste Löhne bei geringsten Ansprüchen gezahlt werden, sondern dort, wo die richtige Mitte zwischen dem Zuwenig und dem Zuviel innegehalten wird. Wem, ist auch jedesmal in solchem Falle zu fragen, kamen die Ueberschüsse der Gemeindebetriebe, die nun naturgemäß vermindert werden, vordem zugute? Vielleicht Zwecken, für die sonst Mittel nicht verfügbar sind und die — man denke etwa an Volksbibliotheken, Arbeitsnachweise, Rechtsauskunftstellen, Wohnungspflege — doch vielleicht im einzelnen Falle nicht wichtiger sein müssen, wohl aber wichtiger sein können als die Erhöhung der Arbeiterlöhne, vorausgesetzt, daß diese eine leidliche Höhe bereits aufweisen. Schon Adickes [2]) hat mit besonderem Nachdrucke darauf hingewiesen, daß immer und überall die für die gemeinnützigen Dinge verfügbaren Mittel mehr oder weniger beschränkt sind, ihre Verwendung für den einen Zweck also die Befriedigung anderer Bedürfnisse ausschließt, denn Steuererhöhungen für nicht auf staatlichem Zwang beruhende, sondern für freiwillig durchzuführende städtische Maßnahmen sind unter den Verhältnissen, mit denen wir nun einmal zu rechnen haben, ein gefährliches Mittel, da sie in weiten Kreisen nur zu leicht die Neigung zu solchem gemeinnützigen Vorgehen mindern und lähmen.

Aus gleichem Gesichtswinkel sind die mannigfachen Forderungen auf Unentgeltlichkeit oder doch ganz besonders niedrige Preisbemessung [3]) städtischer Leistungen zu beurteilen. Am berechtigtsten erscheint dieser Anspruch auf demjenigen Gebiet, für das bereits die Schulgeldfreiheit in den Volksschulen, wie sie eine Reihe von Bundesstaaten kennt, ein Vorbild gegeben hat [4]): auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung. So ist die unentgeltliche Benutzung der Volksbibliotheken und Lesehallen durchweg, der Besuch von Museen wenigstens zu bestimmten Stunden die Regel, und ihr ist

---

nicht nur unwirtschaftlich und darum den Steuerzahlern gegenüber pflichtwidrig sein, es würde auch für den Arbeitsmarkt des Ortes überhaupt nachteilige Folgen zeitigen und dadurch das Gemeinwesen schädigen". Freilich wird auch dieser Standpunkt nicht ausnahmslos Gültigkeit beanspruchen können.

1) Daß auch ein gebildeter und denkender Gewerkschaftsbeamter in Betrachtungen über das Verhältnis von Arbeitslohn und Produktivität der Unternehmungen zu ähnlichen Erwägungen über die Rücksichten, die in der Lohnpolitik allgemein zu beobachten sind, gelangen kann, lehrt das jüngst erschienene Buch Theodor Brauers (Mitglied des Generalsekretariats der christlichen Gewerkschaften) über Gewerkschaft und Volkswirtschaft. Jena 1912.

2) a. a. O. S. 45, 56.

3) Vgl. insbesondere Lindemann, Die städtische Regie. Berlin 1907, S. 331 ff.

4) An dieser Stelle darf darauf hingewiesen werden, daß in Preußen auch nach dieser Richtung hin die Städte dem Staate vorangegangen sind. In einigen Gemeinden, wie z. B. Danzig und Kiel, ist die Schulgeldfreiheit schon vor dem Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung eingeführt worden.

beizustimmen, obgleich das Bedenken nicht ganz unterdrückt werden kann, daß bei diesem System auch Kreise die Unentgeltlichkeit genießen, die durchaus in der Lage wären, ein entsprechendes Entgelt zu leisten. Dies Bedenken muß und kann aber zurücktreten einerseits, weil es unmöglich ist, in erwähnten Fällen die Besucher nach ihren Einkommens- oder Vermögensverhältnissen zu scheiden — es ist ein absurder Gedanke, etwa beim Betreten des Museums, der Volksbibliothek das Vorzeigen des Steuerzettels verlangen zu wollen —, andererseits und vor allem auch, weil der dadurch hervorgerufene Einnahmeausfall im Gesamtbudget der Gemeinde keine allzu große Rolle zu spielen pflegt. An sich liegt kein Grund vor, mit Theatervorstellungen, Vorlesungen, Konzerten u. dgl. anders zu verfahren, aber hier spielt der finanzielle Gesichtspunkt eine wesentlich andere Rolle [1]), abgesehen von dem bei der Behandlung des ganzen Problems viel zu wenig beobachteten psychologischen Momente, wonach im allgemeinen höher bewertet, intensiver genossen, sorgsamer behandelt wird, was etwas — sei es auch nicht viel — kostet, als was unentgeltlich geboten, also meist ohne jedes Opfer wieder erreicht werden kann. Die oft verhandelte Unentgeltlichkeit der Lernmittel in den Volksschulen steht auf einem anderen Blatt, da sie in gewissem Zusammenhange mit dem Schulzwang steht [2]).

All diese Bedenken wiegen weit schwerer aber dann, wenn es sich nicht allein um Benutzung städtischer Einrichtungen handelt, die dem Benutzer keinen direkten Vermögensvorteil bringen — Arbeitsnachweise, Rechtsauskunftsstellen seien nach dieser Richtung noch angeführt —, sondern wo es sich um materielle Werte handelt, die in den Besitz des Empfängers übergehen; ja, selbst die Lieferung zu Selbstkosten, wie sie insbesondere von den Gemeindebetrieben — Straßenbahnen, Gasanstalten, auch Badeanstalten u. dgl. — gefordert wird, ist dann gemeinhin nicht zu billigen: abgesehen von Gründen der Technik und der Finanzpolitik, vor allem deshalb nicht, weil es nur sehr wenige kommunale Unternehmungen gibt, die allen Einwohnern oder auch nur den minderbemittelten unter ihnen gleicherweise zugute kommen [3]) und die Lieferung zu Selbstkosten infolgedessen eine ungerechte Bevorzugung einzelner Bürger vor den anderen mit sich führen würde. Es ist nicht einzusehen, warum, wenn der Bürger A etwa die ihm für seinen Erwerb notwendigen Straßenbahnfahrten zu Selbstkosten

1) Vgl. v. Blume, a. a. O. S. 627.

2) Die Lernmittelfreiheit für sämtliche Volksschüler oder doch für die Schüler bestimmter Klassen ohne Ausnahme besteht nur in wenigen Städten (Beispiele: Schöneberg, Stuttgart); in anderen (Beispiele: Fürth, Ulm) ist man davon wieder abgekommen; dagegen ist die Zahl derjenigen Gemeinden nicht gering, die „unbemittelten“ Kindern die Lernmittel unentgeltlich liefern. Wie weit dabei zum Teil die Grenze gezogen wird, erhellt unter anderem aus den einschlägigen Berichten der Mainzer Stadtverwaltung, wonach ständig ca. 95 Proz. aller Volksschüler in ihrem Genuß stehen. Auf diese Weise werden diejenigen Eltern ausgeschlossen, „welche die Ausgabe wohl tragen können und auch in der Mehrzahl gern zu tragen bereit sind“. — Vgl. Kommunales Jahrbuch, II, 1, S. 245 und III, S. 280; Thissen-Trimborn, a. a. O. S. 131; Adickes-Beutler, a. a. O. S. 52.

3) Vgl. Wiedfeldt im Sammelwerke „Die deutschen Städte“, I, Leipzig 1904, S. 190.

geliefert bekommt, der Bürger B, der zwar zur Erreichung seiner Werkstätte keine Straßenbahn braucht, aber für seine Arbeit besonderer Werkzeuge bedarf, nicht mit gleichem Recht von der Gemeinde sollte verlangen dürfen, daß sie für Lieferung seiner Werkzeuge zu Selbstkosten Sorge zu tragen habe. Hinsichtlich der Wohnung, der Nahrung usw. gilt gleiches. Man sieht, es ergeben sich schlechterdings unmögliche Konsequenzen. Es können zwar Ausnahmezustände eintreten, in denen die Gemeinde angesichts besonderer Mißstände, die alle solche Bedenken überwinden nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht selbst ihren Bürgern Waren zu oder gar unter Selbstkosten zu liefern; es braucht nur an den Fisch-, Kartoffel-, Gemüseverkauf in Zeiten hochgespannter Preise gedacht zu werden [1]). Aber abgesehen von den großen Schwierigkeiten solchen Verkaufs, Vorsorge dahin zu treffen, daß wirklich gerade und nur diejenigen Volkskreise, denen die Einrichtung dienen soll, den Vorteil davon haben (völlig befriedigende Systeme sind trotz aller Versuche noch nicht erfunden worden), dürfen solche Gemeindeunternehmungen stets nur vorübergehenden Ausnahmecharakter haben, will man nicht — was ja überhaupt eine Gefahr bei aller Sozialpolitik ist — eine der wertvollsten Charaktereigenschaften, das Selbstverantwortlichkeitsbewußtsein, das im Menschen des zwanzigsten Jahrhunderts ohnehin bereits stark gesunken ist, schwächen und will man weiter nicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit weiter Kreise, die für das Gesamtwohl alles in allem doch wohl kaum geringere Bedeutung beanspruchen dürfen als etwa die handarbeitende Bevölkerungsschicht, vermindern: Des privaten Unternehmertums in Handel und Gewerbe, namentlich der Fülle der mittleren und kleineren Existenzen [2]). Sie durch Konkurrenz der Gemeinden zu beseitigen, liegt — von Ausnahmefällen abgesehen, wo wie beim gemeindlichen Arbeitsnachweis die Unentgeltlichkeit diesen Zweck eingestandenermaßen verfolgt — wahrlich kein Grund vor. Auch diese Kreise, vielfach die Konkurrenten der Gemeindebetriebe, haben einen an sich ebenso berechtigten Anspruch darauf wie die Kunden der Gemeindebetriebe, daß bei der Tarifpolitik ihre Lebensinteressen Berücksichtigung finden. Im übrigen hat man in dieser Tarifpolitik schon frühzeitig ein Instrument erkannt, ähnliche Ziele wie die Unentgeltlichkeit durch eine Abstufung des Tarifs unter sozialen Gesichtspunkten zu erreichen [3]); es sei an die Abstufung etwa der Desinfektionsgebühren, der Beerdigungskosten, der Trambahnabonnements, hier und da der Schulgelder in höheren Schulen [4]) nach dem Einkommen, der Gas- und Wasserpreise nach der Miete, der Elektrizität für Kraftzwecke nach der Gewerbesteuerklasse erinnert [5]). Freilich darf nicht verschwiegen werden, daß

1) Ueber die Maßnahmen der größeren deutschen Städte zur Bekämpfung der Lebensmittelteuerung im Sommer 1911 unterrichtet gut eine Zusammenstellung in den „Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags“, III, S. 285.

2) Vgl. Freund im Wörterbuch der Volkswirtschaft, II, Jena 1911, S. 950.

3) Vgl. Wiedfeldt a. a. O. S. 191; auch Soziale Praxis XIV, S. 114.

4) Beispiele: Crefeld (vgl. Kommunales Jahrbuch, IV, S. 318) und Hagen.

5) Hier und da werden die niedersten Einkommen überhaupt freigelassen, wofür insbesondere die Tarife der Desinfektionsgebühren, auch der Milchversorgungsämter und ähnlicher Einrichtungen in einer Reihe von Gemeinden Beispiele bieten.

diese Abstufungssysteme, die aus natürlichen Gründen auch nicht allzu kompliziert sein dürfen, meist nur sehr schematisch sind, den eigentlichen Grad der Bedürftigkeit — man denke nur an den Einfluß verschiedener Kinderzahl, auch verschiedener sozialer Stellung bei gleichem Einkommen — nur sehr unvollkommen berücksichtigen; infolgedessen sind manche Städte von solcher Staffelung für einzelne Betriebszweige wieder abgekommen; auf anderen Gebieten — ein Beispiel bietet das Schulgeld — hat sie nur sehr langsam oder auch gar nicht Boden gewinnen können. Immerhin dürfte eine systematische Ausgestaltung des der Staffelung zugrunde liegenden Prinzips ernsthaftester weiterer Erwägungen wert sein, vielfach auch mit Hilfe eines verständnisvollen Hand in Hand Gehens von Sozialpolitik und Armenpflege [1]). Zum Teil bietet sich auch die Möglichkeit, durch Schaffung mehrerer Abteilungen — in Krankenhäusern, Bädern, Theatern usw. — die Sätze derart abzustufen, daß die besondere Billigkeit der niedersten Sätze ausgeglichen wird durch entsprechend höhere Bemessung der oberen.

Jene Rücksicht auf das Privatgewerbe, von der oben gesprochen wurde, hält von der Ueberspannung auch des Munizipalindustrialismus, dem im übrigen Außerordentliches zu verdanken ist, ab; sie mahnt auch nicht minder zur sorgsamen Erwägung jedes Schritts auf dem Gebiete der kommunalen Sozialpolitik, das oft als das schlechthin bedeutsamste bezeichnet wird: in der Wohnungsfrage. Das hat meines Wissens keiner prägnanter zu Ausdruck gebracht als Oberbürgermeister Marx, der auf dem Wiener Internationalen Wohnungskongreß 1910 im Hinblick auf eine spezielle Seite der Wohnungspolitik die schon oft zitierten und mutatis mutandis allgemein anwendbaren Worte gesprochen hat [2]): „Die Kommunalisierung des Wohnungsbaues ist ein Traum und nicht einmal ein schöner; kämen doch damit die besten Kräfte des Menschen, Unternehmungsgeist und Selbstverantwortlichkeitsbewußtsein, zu kurz“ [3]).

So ergeben sich für die kommunale Sozialpolitik aus grundsätzlichen Erwägungen heraus Schranken, die, wer dem Ganzen und dessen Wohl dienen will, nicht außer acht lassen darf, soll nicht der Segen sich in Fluch wandeln. Innerhalb dieser Schranken aber weitet sich das Feld der Betätigung von Jahr zu Jahr mehr. Die Bedeutung zahlreicher Zweige der kommunalen Sozialpolitik, die vor einem Jahrzehnt kaum betreten waren, ist heute wohl erkannt, und auf manche Erfolge zielbewußter Arbeit darf zurückgesehen werden: 1903 sprach Adickes [4]) von dem Gedanken städtischer Milchversorgung als einer neuen, erst an einer Stelle „in vorsichtigen Grenzen“ erprobten

---

1) Vgl. Matthias, Die soziale Fürsorge für die Armen einer Großstadt. Archiv für Städtekunde, I, S. 705.

2) Bericht über den IX. Internationalen Wohnungskongreß Wien 1910, II, S. 180.

3) Aehnlich Beutler, a. a. O. S. 120 im Hinblick auf zu weitgehende Forderungen nach Kommunalisierung des Grundbesitzes: „Unsere gesamte heutige Kultur baut sich auf dem Privateigentum auf. Wir wollen es deshalb schützen mit allen uns zu Gebote stehenden Waffen“. Von neueren vgl. u. a. Jaeger, Die Wohnungsfrage, Kempten 1909, S. 119 und 126; Pohle, Die Wohnungsfrage, Leipzig 1910, passim.

4) a. a. O. S. 30.

Idee; heute ist sie uns samt all den eng damit verwachsenen Arbeitsgebieten der Säuglingsfürsorge zu einem der wichtigsten Felder kommunalsozialer Betätigung geworden[1]). Der neue verheißungsvolle Weg, den die Gemeinden durch Verbindung mit der Industrie beschritten haben[2]), die ungeheure wirtschaftliche Kraft, die ihnen heute ein ganz anderes Gewicht als früher bei ihren Verträgen mit Privatunternehmern zur Lieferung von Gas, Elektrizität usw. gibt[3]), nicht

---

1) So sehr, daß schon Stimmen laut werden, die auch hier bereits ein „Zuviel des Guten" — meines Erachtens mit Unrecht — glauben feststellen zu sollen. Die beste Orientierung über neue Maßnahmen und Bestrebungen auf diesem Gebiete gewährt die seit 1909 erscheinende Zeitschrift für Säuglingsschutz und die etwas ältere „Zeitschrift für Säuglingsfürsorge". Ueber die letzthin erfolgte Ausgestaltung der allgemeinen kommunalen Milchversorgung unterrichtet wiederum eine bemerkenswerte Zusammenstellung in den „Mitteilungen der Zentralstelle des Deutschen Städtetags", III, S. 259 ff. Neuerdings haben Mannheim und Stuttgart in beachtenswerter Weise eine Organisation zur Milchversorgung der Bevölkerung eingerichtet; Stuttgart z. B. hat mit Milchlieferanten Verträge über die Lieferung von Milch — vorläufig 600 l pro Tag — abgeschlossen, die die Gemeinde an gemeinnützige Anstalten sowie an Fabrikanten und Arbeitgeber, soweit diese für ihre Arbeiter und Arbeiterinnen Bedarf haben, mit geringem Preisaufschlag weiterverkauft.

2) Diese „Verbindung auf Gedeih und Verderb der beiden machtvollsten Träger des wirtschaftlichen Fortschritts" (Scholz in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, I, S. 89) hängt zusammen einmal mit der für zahlreiche Gemeinden erwachsenden Notwendigkeit, mit ihren Veranstaltungen über die Grenzen des eigenen Gebietes aus hygienischen oder noch mehr wirtschaftlichen Gründen hinauszugreifen, und zum anderen mit dem Erfordernis, für die zum Teil großkapitalistischen Kommunalunternehmungen die Nachteile bureaukratischer Verwaltung ohne Einbuße an Gewinn- und Einflußmöglichkeit zu vermeiden. Schulbeispiele sind u. a.: Die seit 1907 bestehende Emscher-Genossenschaft mit dem Sitz in Essen zur Beseitigung der Abwässer aller Gemeinden und der Industrie zwischen Emscher und Lippe; die Rheinische Bahngesellschaft in Düsseldorf (Aktiengesellschaft unter maßgebender Beteiligung der Stadt Düsseldorf, die seit 1907 zu diesen und ähnlichen Zwecken einen besonderen „Fonds für Beteiligung an gewerblichen Unternehmungen" besitzt; vgl. Most, Die Gemeindebetriebe der Stadt Düsseldorf, Leipzig 1909, S. 123); die Rheinisch-Westfälische Eisenbahngesellschaft m. b. H. in Essen (Vereinigung des Stadt- und des Landkreises Essen mit dem Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk A.-G. zwecks Bau, Betrieb und Beteiligung auf dem Gebiete der Bahnunternehmungen); die Oberrheinische Eisenbahngesellschaft (mit ähnlichen Zielen unter maßgebender Beteiligung der Stadt Mainz); weiter das Kommunale Elektrizitätswerk Mark A.-G. in Hagen, das Westfälische Verbandselektrizitätswerk A.-G. in Dortmund (vgl. Kommunales Jahrbuch, II[1], S. 473 ff.); schließlich die mannigfachen Projekte rheinisch-westfälischer „Städtebahnen" (vgl. Kommunales Jahrbuch, III, S. 582 und IV, S. 592; Blum, Städtebahnen, Berlin 1909; Stahl, Der Verkehr im Rheinisch-Westfälischen Industriegebiet, Zeitschrift für Elektrische Kraftbetriebe und Bahnen, 1910). Zur ganzen Frage vgl. Freund, Die „gemischte wirtschaftliche Unternehmung" eine neue Gesellschaftsform; Deutsche Juristenzeitung, XVI, Sp. 1113, sowie die prägnanten Sätze des Oberbürgermeisters Marx in der oben erwähnten Festnummer der Königsberger Hartungschen Zeitung.

3) Man vergleiche nur den Inhalt der Konzessionsverträge, die vor Jahrzehnten zwischen Städten und Privatunternehmern auf Lieferung von Wasser, Kraft und Licht abgeschlossen wurden, mit dem Vertrag etwa, der zwischen der Stadt Straßburg und dem dortigen Elektrizitätswerk — einer A.-G., an der sich die Gemeinde gleichzeitig als Aktionärin beteiligte — 1910 Platz gegriffen hat (Kommunales Jahrbuch, III, S. 526). Unter solchen Verhältnissen macht sich in der Praxis eine allmählich zunehmende Strömung gegen den Kommunalbetrieb zugunsten einer Konzessionierung an Privatunternehmer unter weitgehenden Bedingungen, die der Gemeinde ohne Risiko erheblichen Gewinn und Einfluß sichern, geltend. So hat jüngst — ein seltener Fall — Königsberg i. Pr. das von der Stadt bisher betriebene Elektrizitätswerk mit Straßenbahn auf die Dauer von 30 Jahren verpachtet.

minder wie ihre zunehmende Bedeutung als Abnehmerin des Privatgewerbes hat ungeahnte Möglichkeiten geschaffen, auf die Gestaltung der Lohn- und Beschäftigungsbedingungen weiter Arbeitskreise wohltätigen Einfluß zu gewinnen, wenn sich auch gerade hier ein Gebiet eröffnet, das zur Aufwerfung, Abwägung und Beantwortung schwierigster, prinzipieller Fragen [1]) erneut Anlaß gibt. In der Stellungnahme zu den Arbeitern der Gemeindebetriebe selbst sind Ausnahmen wie Altersversorgung, Hinterbliebenenfürsorge, Urlaubserteilung zu einer Regel geworden [2]), auf deren Untergrunde schon wieder Zweifelsfragen über das Zutreffende des im einzelnen Falle angewandten Systems auftauchen. In der Wohnungspolitik haben alte Hoffnungen — ich erinnere an diejenigen, die sich an das Erbbau- und Wiederkaufrecht knüpften [3]) — mannigfach Ernüchterung erfahren, dafür sind andere Momente in den Vordergrund getreten: Neben der Grundbesitzpolitik der Gemeinden [4]) die Frage der Beschaffung von Baugeld für den privaten Wohnungsbau, namentlich — ein gerade jetzt aktueller Gedanke! — von zweiten Hypotheken [5]).

---

1) So sieht in der Vergebung von Druckaufträgen nur an tariftreue Firmen, womit nach dieser Richtung allgemein der Anfang gemacht worden ist, Adickes a. a. O. einen gesunden Zug kommunaler Sozialpolitik, wogegen sein Korreferent Beutler die Forderung, daß die Stadt bei Vergebung von Arbeiten eine Aufsicht über den Arbeitsvertrag des Unternehmers mit seinen Arbeitern sich vorbehalten solle, als über die Aufgaben der Gemeinden hinausgehend und als in keiner gesetzlichen Vorschrift begründet bezeichnet. Insbesondere zwiespältig ist die Stellungnahme der deutschen Stadtgemeinden noch heute gegenüber den Forderungen auf Schutz des Koalitionsrechts der von den mit der Stadtverwaltung in Geschäftsbeziehung stehenden Firmen beschäftigten Arbeiter und Angestellten (vgl. Thissen-Trimborn, a. a. O. S. 52, Kommunales Jahrbuch, III, S. 449 und IV, S. 460); besonders weit geht in dieser Hinsicht, auch bezüglich der Einflußnahme auf sonstige Arbeitsbedingungen, eine Reihe süddeutscher Städte, namentlich Straßburg, während der Magistrat Braunschweig — ähnlich zahlreiche andere Verwaltungen insbesondere Nord- und Mitteldeutschlands — am 2. Februar 1909 es grundsätzlich ablehnte, in das Vertragsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitern einzugreifen und nach Antrag der Vereinigung von Berufsvereinen Braunschweigs Firmen von den städtischen Lieferungen auszuschließen, die der Koalitionsfreiheit ihrer Angestellten Schwierigkeiten bereiten.

2) Selbst der jüngst abgehaltene 6. Verbandstag der Gemeinde- und Staatsarbeiter hat sich (nach dem Berichte der Dresdener Volkszeitung) einer, wenn auch natürlich nur sehr bedingten Anerkennung des von den Städten nach dieser Richtung hin Geleisteten nicht entziehen können.

3) Vgl. Pohle, a. a. O. II, S. 118 und 130.

4) Ueber die neueren Formen dieser Grundbesitzpolitik gibt Scholtz in der Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, I, S. 171 einen instruktiven Ueberblick.

5) Erste Versuche zur Hingabe zweiter Hypotheken hat die auch sonst mannigfach vorbildliche städtische Grundrenten- und Hypothekenanstalt in Dresden (vgl. Beutler, a. a. O. S. 125) gemacht. Neuerdings ist die Frage eine der in Zeitschriften und auf Städtetagen meist diskutierten; eine lange Reihe von Gemeinden, die bereits beschlossen haben, neben ersten auch zweite Hypotheken insbesondere für Zwecke des Kleinwohnungsbaus zu gewähren, führt Kommunales Jahrbuch, III, S. 586 und IV, 602 an (vgl. noch Scholz, Die Geldverschaffung für den Kleinwohnungsbau seitens der Gemeinden; Zeitschrift für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik, I, S. 253); vor einer weiteren Verfolgung des Gedankens warnt dagegen Zadow, Die Erleichterung der Bodenverschuldung durch städtische Anstalten und die Sicherung der II. Hypotheken, Kommunale Rundschau, V, Nr. 13, wo der Standpunkt vertreten wird, daß das Risiko des Unternehmens in keinem Verhältnisse stehe zu dem erstrebten Ziel.

Nicht minder klar ist eine weitere Idee im letzten Jahrzehnt seitens der deutschen Kommunalverwaltungen immer entschiedener angenommen worden: Förderung aller von den Beteiligten selbst ausgehenden Bemühungen, ihre wirtschaftliche Lage zu verbessern. Aus dieser Erwägung heraus findet — von anderen Momenten, wie namentlich der nach Anlage und Benutzung der Wohnungen vielfach vorbildlichen Wirkung dieser Vereine, ganz abgesehen — die Unterstützung der Bau- und Wohnungsgenossenschaften[1]), deren Konkurrenz gegenüber dem Privatgewerbe zu überschätzen man auf Grund lang genug andauernder Erfahrungen nun endlich unterlassen sollte, ihre höhere Berechtigung. Sie muß auch dahin führen, dem Mittelstandsproblem, namentlich der genossenschaftlichen Organisation des Handwerks[2]), ständig steigende Aufmerksamkeit seitens der Gemeinden zuzuwenden; wie manches schon nach dieser Richtung in der letzten Epoche geschehen, lehrt ein Blick auf die frühere und gegenwärtige Gestaltung des Submissionswesens[3]). Besonders in den Vordergrund getreten sind ferner letzthin die Bestrebungen um Hebung der Volksbildung, eingedenk des Schmollerschen Wortes, wonach der letzte Grund aller sozialen Gefahr nicht in der Dissonanz der Besitz-, sondern der Bildungsgegensätze gegeben ist[4]). Mit ihren

1) Vgl. Beutler, a. a. O. S. 107. Den genossenschaftlichen Zusammenschluß der Arbeiterschaft zwecks Beschaffung und Verbesserung von Wohnungen in großem Maßstabe bezeichnete Adickes in einem, Winter 1911/12 in der Akademie für kommunale Verwaltung gehaltenen Vortrag geradezu als die Grundvoraussetzung jeder wirklich tiefgreifenden und wirksamen Wohnungsreform; ein knapper Hinweis auf ähnliches findet sich bei Beutler, a. a. O. S. 117. Andererseits warnt Jaeger, a. a. O. S. 123 vor einer Ueberschätzung der Bedeutung des genossenschaftlichen Prinzips für das Bauwesen, mit einer neuartigen, aber zum mindesten beachtenswerten Begründung: „Dieses (sc. das Bauwesen) erfordert geradezu Individualisierung nach den tausenderlei Ansprüchen verschiedenster Lebenshaltung; das Genossenschaftswesen ist aber immer geneigt zu schablonisieren", weshalb dem Privatbauwesen die Präponderanz immer überlassen bleiben müsse.

2) Vgl. die auf dem XII. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag angenommenen Leitsätze zur kommunalen Handwerksförderung (wiedergegeben u. a. in dem Korrespondenzblatt der Handwerkskammer zu Düsseldorf, XII, Nr. 6), die freilich kaum ausnahmslos die Billigung der Gemeindeverwaltungen finden dürften, namentlich was die Forderung auf Ausschluß aller „das Handwerk schädigender Unternehmungen (Regiebetriebe)" anlangt; ferner Wilden, Kommunale Handwerksförderung, ebenda, XII, S. 162.

3) Vgl. Thissen-Trimborn, S. 59; Beiträge zur Arbeiterstatistik, Nr. 6: Die Regelung der Arbeitsverhältnisse bei Vergebung öffentlicher Arbeiten, Berlin 1907 (herausg. vom Kaiserl. Statistischen Amt); Jährliche Berichte über Fortschritte und obwaltende Tendenzen im Kommunalen Jahrbuch.

4) Beutler hat, a. a. O. S. 99, schon vor 10 Jahren betont, daß die soziale Frage nicht in erster Linie oder ausschließlich als eine Magenfrage, als eine Frage der höheren Löhne und besseren materiellen Lebenshaltung zu betrachten, sondern ebenso sehr als eine Frage der Gleichwertung aller Bürger, abgesehen von ihrer Beschäftigung und ihrem Einkommen aufzufassen sei, und daß sie befriedigend nur gelöst werden könne, wenn auch in dem Bildungsstande des Volkes die Unterschiede in gewissem Sinne sich mildern und wenigstens die Bildungsmöglichkeit weniger als bisher vom Besitz abhängig gemacht wird. Treffliche grundsätzliche Ausführungen finden sich weiter bei Weber, Die Großstadt und ihre sozialen Probleme, Leipzig 1908, S. 115. Ueber den gegenwärtigen Stand der Dinge unterrichtet Jaeschke, Volksbibliotheken, Leipzig 1907; Fritz, Das moderne Volksbildungswesen, Leipzig 1909 und Nörrenberg im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, VIII, Jena 1911, 3. Aufl., S. 384.

Volksbibliotheken und Lesehallen, mit Volkskonzerten und der neuzeitlichen Gestaltung des Vortrags- und Vorlesungswesens sind die deutschen Gemeinden jetzt auf dem rechten Wege, unter verhältnismäßig geringen Opfern große Erfolge zu erzielen. Freilich fehlen auch hier die Klippen nicht, an denen gar manches Schiff vielleicht noch zerschellen wird. Sie sind in dem Streben oft einflußreicher Kreise gegeben, diese Bildungseinrichtungen unter das Zeichen bestimmter politischer Färbung und Weltanschauung zu stellen; unbedingte Parteilosigkeit aber und Berücksichtigung aller im öffentlichen Leben wirksamen Strömungen ist Voraussetzung jeder wahren Bildungsarbeit. Durch Ausschluß z. B. von Büchern bestimmter Weltanschauung aus den Volksbibliotheken — auch wenn sie literarisch einwandfrei sind — oder von Zeitungen bestimmter politischer Richtungen aus den Lesehallen wird das Rad der Weltgeschichte nicht aufgehalten werden, wenn auch andererseits hervorzuheben ist, daß mit einem Draufgängertum bei der Ausgestaltung des Volksbildungswesens unendlich viel geschadet werden kann. Dessen Organisator muß vor allem auch ein kluger Taktiker sein, der den Empfindungen und Anschauungen derer, deren Vertrauen er erwerben will, liebevoll und sorgfältig nachzugehen versteht [1]).

Unter vielen anderen sei schließlich noch der bedeutsamen Aufgaben gedacht, die den Gemeinden ebenfalls erst in der allerletzten Zeit zum Bewußtsein gekommen sind auf dem Gebiete der Frauenfrage und hinsichtlich des für unsere ganze wirtschaftliche und sittliche Nationalkultur so bedenklichen, allgemeinen und schnellen Rückgangs der Geburten [2]). Die Bestrebungen der Frauen, durch Zusammenschluß ihre wirtschaftliche und soziale Lage zu bessern, durch Schaffung von Rechtsauskunfts- und Berufsberatungsstellen ihren Mitschwestern zu helfen, verdienen rückhaltloseste Unterstützung der Gemeinden. Die Frage weiter, inwieweit die Gemeinde durch Organisation der Wöchnerinnenpflege, durch Mithilfe bei Schaffung guter und billiger Wohnungen für kinderreiche Familien, durch Gewährung besonderer Zulagen an kinderreiche Familienväter zum Gehalt oder Lohn, vielleicht auch Prämiierung kinderreicher Familien und deren vorzugsweise Berücksichtigung bei den verschiedensten Maßnahmen sozialer Fürsorge (z. B. Schulgeldbefreiung, Unentgeltlichkeit von Lernmitteln — vgl. oben Entsendung von Kindern in Ferienkolonien usw.), durch Hand in Hand Gehen mit der Aerzteschaft u. dgl. auch ihrerseits etwas tun kann, dem Geburtenrückgang zu steuern, kann hier nur angedeutet werden. Versuche sind jedenfalls auch nach dieser Richtung hin bereits gemacht worden [3]).

---

1) Vgl. dazu die sehr lesenswerten Ausführungen von Wieses über Ziele des Volksbildungswesens. Archiv für Volkswohlfahrt, I, S. 91.

2) Vgl. Most, Das Geburtenproblem, in der Zeitschrift „Der Niederrhein", 1911, S. 322.

3) Namentlich das System der „Familienzulage" macht erhebliche Fortschritte (Kommunales Jahrbuch, III, S. 466 und IV, S. 480), wennschon manche Teile der Arbeiterschaft auch hinter dieser, besten Absichten entsprungener Einrichtung den Pferdefuß wittern zu müssen glauben und in ihr einen Versuch der Gemeinden, damit die Grundlöhne niedrig halten zu können, erblicken. (Vgl. die oben erwähnten Verhandlungen des 6. Verbandstags der Gemeinde- und Staatsarbeiter.)

So heißt es denn auch in der kommunalen Sozialpolitik: πάντα ῥεῖ. Ein jeder Tag bringt neue Fragen, neue Aufgaben und die Empfehlung neuer Wege. Zu letzterem noch eine kurze Anmerkung! So wertvoll es ist, von anderen zu lernen, so bedenklich ist es oft, andere zu kopieren, nicht weil man um jeden Preis originell sein soll, sondern weil jedes nicht für jeden paßt. Die soziale Frage hat gewisse allgemeingültige Grundzüge und ihre Behandlung darum gewisse allgemeingültige, von Ort und Zeit unabhängige Prinzipien. Im einzelnen aber kann die gleiche Erscheinung zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten weit auseinandergehende Ursachen und ebenso die gleiche Maßnahme weit auseinandergehende Wirkungen haben. Was in der großen Politik der Doktrinarismus, das ist in der Sozialpolitik der Schematismus; er findet — als Schattenseite einer sonst höchst erfreulichen Erscheinung! — besonders Nahrung durch manche Fachzeitschriften, in denen oft Erfahrungen mit einer sozialpolitischen Maßnahme, die in einer Gemeinde gemacht worden sind, ohne weiteres als die Lösung des betreffenden Problems dargestellt werden, oder der Leser nimmt dies doch wenigstens an, sofern er eben nicht gelernt hat, auch die Fragen der Sozialpolitik wissenschaftlich-kritisch zu durchdringen. Namentlich sollten wir uns, mehr als gemeinhin geschieht, davor hüten, ausländische Einrichtungen, die unter ganz anderen rechtlichen, sozialen und wirtschaftlichen Voraussetzungen erstanden sind, allzu schnell auf deutsche Verhältnisse zu übertragen. Internationale sozialpolitische Kongresse, die neuerdings vielfach zusammengetreten sind, haben in dieser Hinsicht ihre Schattenseiten. So werden das englische Erbbaurecht[1]), das Genter System der Arbeitslosenversicherung belgischer Provenienz[2]), das Gothenburger System des Gemeinderestaurants aus Schweden[3]) u. a. m. nur zu oft als Muster und Maßstab deutscher Verhältnisse, die doch von Grund aus andere sind, aufgestellt, und es wird dabei nur zu selten vermocht, das spezifisch Nationale vom Allgemeingültigen zu scheiden. Aehnliche Differenzen liegen auch hinsichtlich der einzelnen deutschen Stadtverwaltungen vor, die oft unter völlig anders gearteten Bedingnissen arbeiten. Wenn z. B. in Ulm unter besonders günstigen Verhältnissen die Vergebung städtischen Geländes unter Vorbehalt des Wiederkaufrechts Triumphe feiert[4]); wenn Cöln seine seit längerer Zeit bestehende Arbeitslosenversicherungskasse mit freiwilligem Beitritt aus-

1) Vgl. dazu unter anderem Dietzsch, Die Praxis des Erbbaurechts, Berlin 1907, S. 69; Pohle, a. a. O. II, S. 131.

2) Denkschriften des Statistischen Amts der Stadt Düsseldorf, I, 1909; Denkschrift des Rats der Stadt Dresden betreffend Einführung einer Arbeitslosenversicherung, 8. Ratsdrucksache 1910; Most, Arbeitslosenbeschäftigung, Arbeitslosenversicherung in der Zeitschrift „Der Arbeitsmarkt“, 1909, S. 327.

3) Vgl. dazu Germershausen, Zur Reform des Schankkonzessionswesens, Berlin 1903 einer-, Freund, a. a. O. anderseits.

4) Vgl. v. Wagner, Die Tätigkeit der Stadt Ulm auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge einer-, Pohle, a. a. O. II, S. 125 anderseits; auch den oben erwähnten Bericht über den IX. Internationalen Wohnungskongreß.

baut[1]); wenn man in Halle glaubt, mit städtischen Berufsberatungsstellen Gutes zu leisten[2]); wenn Düsseldorf mit einem Verein einen Vertrag über Gewährung von Hauspflege an im Wochenbette liegende Ehefrauen von Gemeindearbeitern abschließt[3]) — die Beispiele ließen sich ins Ungemessene fortführen —, so mag das im einzelnen Falle sehr anerkennenswert und segensreich sein, aber es ist noch längst nicht ausgemacht, ob das gleiche Verfahren anderorts sich bewähren wird, ja überhaupt durchzuführen ist. Wir sind gewohnt, nicht zuletzt im Zusammenhang mit der Entwicklung der kommunalen Statistik, die Einrichtungen der eigenen Gemeinde mit denen anderer zu vergleichen, und wir tun gut daran, aber jedes Ding hat zwei Seiten; auf die „zweite" sollte mit Vorstehendem kurz hingewiesen werden.

Auch der Sozialpolitiker muß ähnlich wie der Politiker, der Industrielle, der Finanzmann gewisse innere Imponderabilien besitzen, die angeboren sein müssen, die zwar geübt, aber nicht angelernt werden können. Der Sozialpolitiker muß ein Herz haben, in dem Liebe und Glaube vereinigt sind: Liebe zu den Menschen und zur Sache, Glaube an den endlichen Erfolg der sozialen Arbeit — ein Glaube, der auch die hie und da nicht die Schlechtesten überkommende Stimmung, sie „schöpften mit allen Bemühungen um den gesellschaftlichen Frieden doch schließlich nur in das lecke Faß der Danaiden" [4]), überwinden muß. Zum warmen Herzen aber muß der kühl abwägende Verstand treten. Und schließlich — last not least — gehört wie zu jedem Krieg so auch zum Kampf der Gemeinde gegen die sozialen Mißstände Geld. Möge den gegenwärtigen und künftigen Trägern der kommunalen Sozialpolitik keiner von diesen drei wichtigen Faktoren je fehlen!

---

1) Vgl. einerseits Fuchs-Rademacher, Der Ausbau der Cölner Arbeitslosenversicherungskasse gegen winterliche Arbeitslosigkeit, Cöln 1910, anderseits die oben Anm. 2 angeführte Literatur, ferner den Bericht über die Internationale Konferenz gegen Arbeitslosigkeit, September 1910 in Paris.

2) Näheres darüber wie auch Literaturangaben teilt Wolff im Kommunalen Jahrbuch, IV, S. 445 mit.

3) Die Stadt hat mit dem (interkonfessionellen) Verein für Hauspflege einen Vertrag abgeschlossen, wonach den Ehefrauen der Gemeindearbeiter — für diese unentgeltlich — während der auf die Entbindung folgenden Zeit eine Pflegeperson gestellt wird, welche der Wöchnerin die Sorge für Haus, Mann und Kinder abnimmt; die Stadt entrichtet dafür einen bestimmten Einheitssatz (20 M.) für jeden Fall. In Frankfurt a. M. trägt eine ähnliche Einrichtung den Charakter einer Versicherungskasse mit freiwilligem Beitritt und Beitrittsgeldern der Arbeiter.

4) Fuss, a. a. O. S. 42.

IX.

Zur Statistik der deutschen Seeschiffahrt seit 1875.

Von Dr. Johs. Schellwien.

Mit 2 Kurven.

Die Seeschiffahrtsstatistik des Deutschen Reiches zählt nur diejenigen in die Schiffsregister eingetragenen, zum Erwerbe durch die Seefahrt bestimmten Fahrzeuge, deren Bruttoraumgehalt 50 cbm = 17,65 Reg.-Tons übersteigt. Vorausgeschickt muß ferner werden, daß die in den Veröffentlichungen des Kaiserl. Statistischen Amtes enthaltenen Angaben über den Raumgehalt nicht ohne weiteres vergleichbar sind, denn seit dem Jahre 1895 ist eine neue Schiffsvermessungsordnung in Kraft, nach welcher der Raumgehalt der Segelschiffe um etwa 4 Proz., der Seeleichter um etwa 3 Proz. und der Dampfschiffe um etwa 18 Proz. niedriger gemessen wird als nach dem alten Verfahren. In der folgenden vergleichenden Uebersicht, sowie bei allen weiteren Angaben über den Nettoraumgehalt — außer bei den Seereisen — ist derselbe für die früheren Jahre entsprechend umgerechnet worden.

Die deutsche Kauffahrteiflotte zählte danach:

Am 1. Jan. der Jahre	Zahl der		Gesamt-Raumgehalt (in Registertons netto) der		Besatzung der	
	Seeschiffe überhaupt	eigentlichen Handelsschiffe	Seeschiffe überhaupt	eigentlichen Handelsschiffe	Seeschiffe überhaupt	eigentlichen Handelsschiffe
1875	4602	4562	999 048	997 704	42 424	42 125
1880	4777	4718	1 096 947	1 095 089	40 289	39 901
1885	4257	4177	1 184 564	1 181 983	39 911	39 399
1890	3594	3470	1 181 529	1 176 126	37 857	37 036
1895	3665	3266	1 367 078	1 351 928	40 984	38 817
1900	3759	3173	1 737 798	1 717 393	44 872	40 733
1905	4224	3510	2 352 575	2 323 768	60 616	54 806
1910	4658	3721	2 859 307	2 803 904	73 516	64 954
1911	4675	3751	2 903 570	.	73 993	65 342

Hierbei ist neben die gesamte Kauffahrteiflotte die eigentliche Handelsflotte gestellt worden, indem die nicht zur Beförderung von Gütern und Personen bestimmten Fahrzeuge, in der Hauptsache also die Schiffe der großen Seefischerei, sodann auch die Fischhändlerfahrzeuge, die Lotsenfahrzeuge, die Schlepp- und Bergungsdampfer, aus der Gesamtzahl der Seeschiffe ausgeschieden sind.

Die Zahl der deutschen Kauffahrteischiffe stieg zunächst während des Jahrfünfts 1875—1880 um 3,8 Proz., um dann im nächsten Jahrzehnt im Zusammenhang mit dem Rückgang der Segelschiffahrt zu sinken, und wenn auch die nächsten Jahre vorübergehende Steigerungen brachten, so waren dieselben doch zunächst nicht von Dauer; zu Beginn des Jahres 1896 wurde der niedrigste Bestand, 3592 Schiffe, ver-

zeichnet und erst seitdem wächst die Zahl der Kauffahrteischiffe ununterbrochen. Der Bestand vom 1. Januar 1911 bleibt zwar hinter dem von 1880 noch um 102 Schiffe zurück; doch will ja die bloße Zahl der Schiffe nichts besagen; es wird nachher zu zeigen sein, daß die Leistungsfähigkeit dieser geringeren Zahl die der größeren Zahl vom Jahre 1880 weit übertrifft, weil es sich damals überwiegend um Segelschiffe, jetzt aber um Dampfschiffe von durchschnittlich höherem Raumgehalt handelt.

Die Entwicklung der eigentlichen Handelsflotte ist hinsichtlich der Zahl der Schiffe scheinbar nicht mit der gesamten Kauffahrteiflotte parallel verlaufen, denn der Rückgang, welcher nach einer Zunahme von 3,4 Proz. während des Jahrfünfts 1875—1880, einsetzte, hielt länger an, nämlich bis zum Jahre 1899. Daß die Zahl der Seeschiffe überhaupt bereits einige Jahre früher wieder zu steigen begann, erklärt sich aus der Tatsache, daß während dieser Zeit ein starkes Anwachsen der Fischerfahrzeuge verzeichnet wurde, was jedoch weniger auf einer tatsächlichen Vermehrung als vielmehr auf umfangreichen Nachregistrierungen beruhen dürfte. Seit 1899 ist die Zahl der Handelsschiffe beständig gestiegen. Der Bestand vom 1. Januar 1911 bleibt jedoch dem von 1875 um 17,8 Proz., dem von 1880 um 20,5 Proz. zurück.

Vergleicht man dagegen den Raumgehalt der Schiffe, so ergibt sich, daß sich derselbe bei der Handelsflotte sowohl wie überhaupt bei allen Seeschiffen dem Jahre 1875 gegenüber nahezu verdreifacht hat. Die Steigerung ist hier nur einmal, während des Jahrfünfts 1885—1890, unterbrochen worden, was sich aus dem rapiden Rückgang der Segelschiffstonnage erklärt, welcher noch kein entsprechender Zugang an Dampfschiffstonnage gegenüberstand. Der Nettoraumgehalt der deutschen Handelsflotte stieg während des Jahrzehnts 1890—1900 um 46 Proz., von 1900—1910 um 63,3 Proz. Der Bruttoraumgehalt gelangt erst seit 1896 zur Anschreibung und stellte sich damals auf 1 969 238 Reg.-Tons für sämtliche Seeschiffe. Bis zum 1. Januar 1911 war er um 129,2 Proz. auf 4 513 191 Reg.-Tons gewachsen.

Die auf deutschen Kauffahrteischiffen fahrende Besatzung welche im Jahre 1875 42 424 Köpfe zählte, ging mit der Zahl der Schiffe zunächst ständig zurück und erreichte im Jahre 1889 ihren niedrigsten Stand, 36 258. Seitdem ist sie, mit einer Unterbrechung um die Mitte der 90er Jahre, wieder gestiegen, und die zu Beginn des Jahres 1911 mit 73 993 Mann festgestellte Besatzung bedeutet dem niedrigsten Bestande vom Jahre 1889 gegenüber eine reichliche Verdoppelung. In der Handelsflotte war die Zunahme des Mannschaftsbestandes verhältnismäßig nicht so groß wie auf den nicht zu eigentlichen Handelszwecken dienenden Schiffen, namentlich den Fischerfahrzeugen, deren Zahl sehr schnell gewachsen ist. Die Zunahme der auf Handelsschiffen fahrenden Besatzung betrug für den Zeitraum von 1890—1911 76,4 Proz., die der Besatzung der gesamten Kauffahrteiflotte dagegen 95,5 Proz.

Unterscheidet man nun die Kauffahrteischiffe nach Segelschiffen, Seeleichtern (Schleppschiffen) und Dampfschiffen, so ergibt sich folgendes:

Die Zahl der Segelschiffe hat sich außerordentlich vermindert.

Von 1875 stieg zwar die Zahl zunächst von 4303 bis auf 4491 im Jahre 1877, seitdem aber sank dieselbe, von zwei unbedeutenden Unterbrechungen im Jahre 1892 und 1896 abgesehen, beständig bis zu Beginn des Jahres 1903, in welchem mit 2232 Segelschiffen der niedrigste Bestand erreicht wurde; dem Jahre 1877 mit seinem höchsten Bestande gegenüber bedeutet das eine Abnahme um 50,3 Proz. Die Jahre 1903—1910 brachten wieder eine Zunahme um 145 Schiffe, welcher jedoch zu Beginn des Jahres 1911 wieder ein kleiner Rückgang um 6 Schiffe folgte. Das Endergebnis des Gesamtzeitraumes 1875—1911 ist eine Verminderung der Zahl der Segelschiffe um 44,9 Proz. Der Raumgehalt der Segelschiffe machte nicht genau dieselben Etappen durch wie die Zahl der Schiffe. Die anfängliche Aufwärtsbewegung vom Jahre 1875 ab hielt hinsichtlich des Schiffsraumes etwas länger an, bis zum Jahre 1880, in welchem die größte Segelschiffstonnage, 935 945 Reg.-Tons netto, erreicht wurde; von da ab ging der Segelschiffsraum mehr und mehr zurück, befand sich 1885 wieder etwa auf dem Stand von 1875, machte 1890 und 1892 vorübergehend Halt, sank seitdem aber ununterbrochen bis auf 403 241 Reg.-Tons netto, den Stand vom 1. Jan. 1911, herab. Dem Jahre 1875 gegenüber ist das eine Verminderung des Segelschiffsraumes um 52,2 Proz., dem Jahre 1880 gegenüber um 56,9 Proz. Die Besatzung der deutschen Segelschiffsflotte, welche 1871 nahezu 35 000 Köpfe betragen hatte, belief sich 1875 noch auf 33 085, stieg vorübergehend bis zum Jahre 1877 auf 33 255, sank dann aber beständig bis zum Jahre 1892, in welchem, der Zahl der Segelschiffe und deren Raumgehalt entsprechend, eine Unterbrechung des Rückganges eintrat, welcher sich dann aber wieder bis zum Jahre 1903 fortsetzte. Seitdem hat die Besatzungsziffer geschwankt und befand sich am 1. Jan. 1911 mit 12 928 Köpfen etwa auf demselben Stande wie zehn Jahre früher. Die Verminderung der Segelschiffsbesatzung seit 1875 beträgt 60,9 Proz., wovon allein 53,4 Proz. auf die Jahre 1875—1895 entfallen.

Die Seeleichter (Schleppschiffe), Fahrzeuge, welche sich in der Regel nicht mit eigener Kraft fortbewegen, sondern durch Schleppdampfer geschleppt werden, werden erst seit 1886 gesondert nachgewiesen. Damals belief sich ihre Zahl auf 33, ihr Nettoraumgehalt auf 6690 Reg.-Tons und ihre Besatzung auf 86 Mann. Seitdem hat sich ihre Zahl ebenso wie der Raumgehalt und die Besatzung bis zum Jahre 1909 ständig vermehrt; in der Zahl wurde nur in den Jahren 1899, 1905 und 1906, dem Raumgehalt nach im Jahre 1906, in der Besatzung in den Jahren 1899 und 1906 ein kleiner Rückgang dem Vorjahre gegenüber ermittelt. Von 1909 ab sind der Raumgehalt und die Besatzung etwas zurückgegangen, während die Zahl der Seeleichter 1909/10 noch um 7 stieg, womit der bisher höchste Bestand erreicht wurde, da auch zu Beginn des Jahres 1911 die Zahl (331) dieselbe blieb. Gegenüber dem Jahre 1886 ist damit eine Verzehnfachung zu verzeichnen, während sich der Nettoraumgehalt in derselben Zeit um 1448,5 Proz. auf 103 596 Reg.-Tons steigerte, die Besatzung sich verdreizehnfachte (1121).

Die Zahl der Dampfschiffe ist von Jahr zu Jahr gestiegen,

wenn man von zwei unbedeutenden Unterbrechungen im Jahre 1877 und 1910 absieht; dem Jahre 1875 gegenüber, in welchem die deutsche Dampfschiffsflotte erst 299 Schiffe zählte, betrug die Zunahme bis zu Beginn des Jahres 1911, in welchem sie auf 1973 Schiffe angewachsen war, 560 Proz.; seit dem Jahre 1890 vermehrte sich die Zahl der Dampfschiffe um 142,1 Proz., seit 1900 um 52,6 Proz. Die Tonnage der Dampfschiffsflotte nahm zunächst nicht eine der Zahl der Schiffe analoge Entwicklung; sie ging von 155 798 Reg.-Tons netto im Jahre 1875 auf 147 320 Reg.-Tons im Jahre 1879 (— 5,4 Proz.) zurück, war aber bereits im nächstfolgenden Jahre um 9,3 Proz. gestiegen. Diese Steigerung setzte sich dann ununterbrochen fort und zu Beginn des Jahres 1911 betrug der Nettoraumgehalt der deutschen Dampfschiffsflotte 2 396 733 Reg.-Tons, d. i. eine Zunahme um 1438,4 Proz. seit 1875, um 1526,9 Proz. seit 1879, um 373 Proz. seit 1890 und um 108,4 Proz. seit 1900. Der Bruttoraumgehalt betrug in dem ersten Jahre seiner Nachweisung, 1896, 1 319 060 Reg.-Tons und hat sich seitdem verdreifacht. Das auf deutschen Dampfschiffen fahrende Personal hat sich der Entwicklung der Tonnage angepaßt: es ging von 9339 im Jahre 1875 auf 7616 Köpfe im Jahre 1879 (— 18,4 Proz.) zurück, vermehrte sich dann aber, von 1896 abgesehen, von Jahr zu Jahr und erreichte 1911 59 944 Köpfe, d. i. eine Zunahme um 541,9 Proz. seit 1875, um 687 Proz. seit 1879, um 208,7 Proz. seit 1890 und um 93,2 Proz. seit 1900. Den größten absoluten Zuwachs an Schiffsraum sowohl wie Mannschaft, bei dieser auch relativ, brachte das Jahr 1900/01 (+ 197 716 Reg.-Tons netto und + 5834 Besatzung), während der Zugang an Schiffen (+ 97) von dem des Jahres 1905/06 (+ 105) noch übertroffen wurde. Relativ war die Entwicklung der deutschen Dampfschiffsflotte hinsichtlich der Zahl der Schiffe 1883/84 am größten (+ 17 Proz.), hinsichtlich des Schiffsraums 1882/83 (+ 23,6 Proz.).

Infolge der ganz entgegengesetzten Entwicklung der Segelschiffahrt und der Dampfschiffahrt, der Verdrängung der ersteren durch die letztere, ist die Zusammensetzung der deutschen Kauffahrteiflotte seit 1875 eine von Grund aus andere geworden. 1875 waren 93,5 Proz. aller Kauffahrteischiffe Segelschiffe und nur 6,5 Proz. Dampfschiffe; im Jahre 1890 waren noch 75,2 Proz. Segelschiffe, 22,7 Proz. Dampfschiffe und 2,1 Proz. Seeleichter; 1900 machten die Segelschiffe nur noch 60,9 Proz., die Dampfschiffe dagegen schon 34,4, die Seeleichter 4,7 Proz. aus; zu Beginn des Jahres 1911 waren nur noch die Hälfte (50,7 Proz.) aller Kauffahrteischiffe Segelschiffe, dagegen 42,2 Proz. Dampfschiffe und 7,1 Proz. Seeleichter.

Hinsichtlich des Schiffsraums war die Veränderung noch sehr viel durchgreifender. Während 1875 von dem gesamten Nettoraumgehalt 84,4, 1880 sogar 85,3 Proz. auf Segelschiffe kamen, war deren Anteil 1890 bereits auf 55,9 Proz., 1900 auf 30,9 Proz., zu Beginn des Jahres 1911 auf 13,9 Proz. gesunken. Der Anteil des Dampfschiffsnettoraumgehalts dagegen stieg von 15,6 Proz. im Jahre 1875 bzw. 14,7 Proz. im Jahre 1880 auf 42,9 Proz. im Jahre 1890, 66,2 Proz. im Jahre 1900 und 82,5 Proz. zu Beginn des Jahres 1911. Auf die Seeleichter kamen 1890 1,2 Proz., 1900 2,9 Proz., 1911 3,6 Proz.

Der durchschnittliche Raumgehalt stieg bei den Segelschiffen zunächst von 196 Reg.-Tons netto im Jahre 1875 auf 245 im Jahre 1890, ging dann aber auf 234 im Jahre 1900 und 170 im Jahre 1911 zurück, während sich der durchschnittliche Raumgehalt der Dampfschiffe von 521 Reg.-Tons netto im Jahre 1875 bzw. 430 im Jahre 1880 auf 622 im Jahre 1890, 890 im Jahre 1900 und 1215 zu Beginn des Jahres 1911 erhöhte; das entspricht einer Vergrößerung des Raumgehalts der Dampfschiffe im Durchschnitt um 183,5 Proz. seit 1880 und 36,5 Proz. seit 1900. Bei den Seeleichtern stieg der durchschnittliche Raumgehalt von 184 Reg.-Tons netto im Jahre 1890 auf 329 im Jahre 1908, ist aber seitdem wieder etwas zurückgegangen, auf 313 Reg.-Tons zu Beginn des Jahres 1911.

Zahl und Größe der Schiffe allein sind jedoch für die Leistungsfähigkeit einer Handelsflotte noch nicht ausschlaggebend; es kommt auch auf die Fahrgeschwindigkeit an. Es ist nun üblich, anzunehmen, daß durchschnittlich ein Dampfschiff mindestens das Dreifache eines Segelschiffes von gleichem Raumgehalt leistet. Unter Zugrundelegung dieser Annahme repräsentierte die deutsche Handelsflotte eine Gesamtleistungsfähigkeit von

1875:	1 308 365 Reg.-Tons netto		1900:	4 002 707 Reg.-Tons netto	
1880:	1 415 517 „ „		1905:	5 845 666 „ „	
1885:	1 858 514 „ „		1910:	7 462 206 „ „	
1890:	2 183 755 „ „				
1895:	2 803 482 „ „				

Von 1875 bis 1910 hat sich also die Leistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte um 470,3 Proz., seit 1890 um 241,7 Proz. gehoben. Die stärkste Zunahme, absolut sowohl wie relativ, brachte das Jahrfünft 1900—1905, in welchem die Gesamtleistungsfähigkeit um 1 842 959 Reg.-Tons netto wuchs, was einer Steigerung um 46 Proz. entspricht.

Unterscheidet man die Schiffe nach Größenklassen, so zeigt sich, daß die große Mehrzahl der Segelschiffe unter 100 Reg.-Tons brutto groß ist; im Jahre 1911 waren es 82,7 Proz. 8,2 Proz. entfielen auf die zwischen 100 bis unter 200 Reg.-Tons brutto großen Segelschiffe, während in den Größenklassen zwischen 200 bis unter 1600 Reg.-Tons brutto nur 50 Segelschiffe gezählt wurden. Ueber 1600 Reg.-Tons brutto große Segelschiffe hatte die deutsche Kauffahrteiflotte im Jahre 1911 130 (5,5 Proz.), welche 63 Proz. des Bruttoraumgehalts der gesamten deutschen Segelflotte fassen; darunter ist ein Schiff über 4000 und eins über 5500 Reg.-Tons brutto groß.

Eine Vergleichung der Größenklassen mit früheren Jahren gibt darüber Aufschluß, auf welche Größenklassen hauptsächlich der große Rückgang der Segelschiffahrt sich verteilt. Da über den Bruttoraumgehalt vor dem 1. Januar 1896 Erhebungen nicht angestellt wurden, läßt sich der Vergleich nur über die letzten 15 Jahre ausdehnen. Für diesen Zeitraum ist aber die Tatsache festzustellen, daß die über 200 bis unter 1600 Reg.-Tons brutto großen Segelschiffe beständig an Zahl zurückgegangen sind, von 505 im Jahre 1897 auf 50 im Jahre 1911. In weit geringerem Maße haben die Segler der kleinsten Größenklasse

(unter 30 Reg.-Tons brutto) abgenommen, während auf der anderen Seite die zwischen 50 bis unter 100 Reg.-Tons brutto sowie die über 2000 Reg.-Tons brutto großen Segelschiffe an Zahl zugenommen haben.

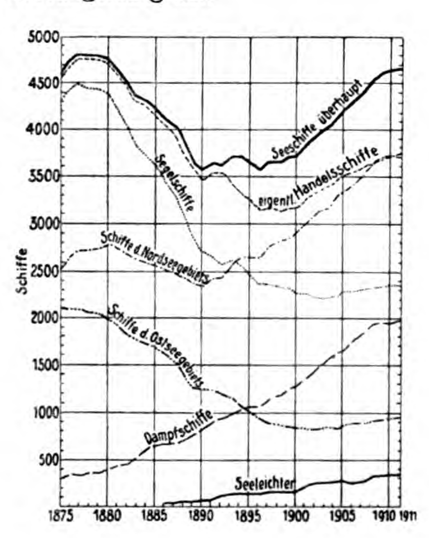
Von den Dampfschiffen, welche sich gleichmäßiger auf die einzelnen Größenklassen verteilen, ist die Hälfte der zu Beginn des Jahres 1911 gezählten Schiffe unter 1000 Reg.-Tons brutto groß, je ein Viertel kommt auf die 1000 bis unter 3000 sowie die über 3000 Reg.-Tons brutto großen Dampfschiffe; letztere fassen sieben Zehntel der gesamten Dampfertonnage; die beiden größten hatten einen Bruttoraumgehalt von je 25 000 Reg.-Tons. 1897 dagegen waren noch 60 Proz. aller Dampfschiffe unter 1000 Reg.-Tons brutto groß, 29,3 Proz. 1000 bis unter 3000 Tons und nur 10,7 Proz. über 3000 Reg.-Tons brutto groß. Auf letztere kamen noch nicht einmal vier Zehntel (38,7 Proz.) der Gesamt-Dampfertonnage. Das Wachstum der großen Schiffe ist ein charakteristisches Merkmal für die Entwicklung der deutschen Dampfschiffahrt; und die Tatsache, daß die Hamburg-Amerika-Linie einen 50 000 Registertons großen Dampfer in Auftrag gegeben hat, beweist, daß diese Tendenz sich weiter fortsetzt.

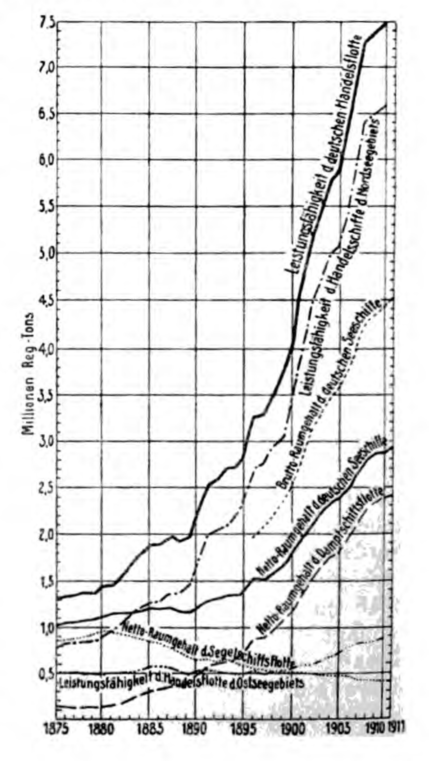
An der Entwicklung der deutschen Schiffahrt hat das Ostseegebiet einen sehr viel kleineren Anteil als das Nordseegebiet. Während im Jahre 1875 45,8 Proz. aller deutschen Seeschiffe mit 44,8 Proz. der Gesamttonnage und 44,0 Proz. der Besatzung im Ostseegebiet beheimatet waren, entfielen im Jahre 1911 auf das Ostseegebiet nur noch 20,2 Proz. der deutschen Kauffahrteischiffe, 10,6 Proz. der Gesamttonnage und 11,5 Proz. der auf deutschen Seeschiffen fahrenden Besatzung. 1875 wurden im Ostseegebiet 2109 Seeschiffe mit 447 521 Reg.-Tons netto Raumgehalt und 18 677 Mann Besatzung gezählt, 1911 dagegen nur noch 945 Schiffe mit 309 217 Reg.-Tons Ladefähigkeit und 8518 Mann Besatzung. Dieser absolute Rückgang entfällt voll und ganz auf das Konto der Segelschiffahrt, welche im Ostseegebiet in sehr viel stärkerem Maße zurückgegangen ist als im Nordseegebiet. Die Zahl der im Ostseegebiet beheimateten deutschen Segelschiffe ging von 1985 im Jahre 1875 auf 373 im Jahre 1911 zurück, das ist eine Verringerung um 81,2 Proz., die Nettotonnage sank während desselben Zeitraums sogar um 96,7 Proz. von 420 831 auf 13 725 Reg.-Tons, die Besatzung um 94,3 Proz. von 16 907 auf 970 Köpfe, während der Rückgang im Nordseegebiet nur 13,8, 7,8 bzw. 26,1 Proz. betrug. Besonders stark war der Rückgang der Segelschiffahrt im Ostseegebiet während der Jahre 1881/82, 1887/88 sowie 1893/96; die Veränderung während des letzten Jahrfünfts ist dagegen gering; die Segelschiffahrt des Ostseegebiets ist eben der unteren Grenze schon sehr nahe gekommen. Im Nordseegebiet hat die Segelschiffahrt vom Jahre 1875 ab zunächst erst noch einen Aufschwung durchgemacht, indem die Zahl der Schiffe von 2318 im Jahre 1875 auf 2593 im Jahre 1880 stieg, die Segelschiffstonnage von 422 418 Reg.-Tons netto im Jahre 1875 auf 556 242 Reg.-Tons im Jahre 1882. Der Rückgang setzte hier erst Anfang der 80er Jahre ein; diesen Höhenpunkten gegenüber ist er allerdings stärker als im Vergleich zum Jahre 1875; zu Beginn des Jahres 1911 belief

er sich der Zahl der Schiffe nach auf 23 Proz., der Tonnage nach auf 30 Proz. und auf 31,5 Proz. hinsichtlich der Besatzung.

Auf der anderen Seite ging die Entwicklung der Dampfschiffahrt im Nordseegebiet schneller vor sich als im Ostseegebiet. 1875 zählte das Ostseegebiet 124 Dampfschiffe mit 26 689 Reg.-Tons netto und 1770 Mann Besatzung; im Jahre 1911: 550 Dampfschiffe mit 292 002 Reg.-Tons Nettoraumgehalt und 7497 Mann Besatzung, das entspricht einer Steigerung um 344, 994 bzw. 324 Proz., während sich die Zahl der im Nordseegebiet beheimateten Dampfschiffe in der gleichen Zeit um 713 Proz., von 175 auf 1423, deren Nettoraumgehalt sogar um 1530,2 Proz., von 129 109 auf 2 104 731 Reg.-Tons und die Besatzung um 593 Proz. von 7569 auf 52 447 Köpfe erhöhte. Die Leistungsfähigkeit der im Ostseegebiet beheimateten Handelsschiffe, welche 1875 500 831 Reg.-Tons netto betrug und damit 38,3 Proz. der Gesamtleistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte darstellte, stieg bis zum Jahre 1910 nur um 74,1 Proz. auf 872 211 Reg.-Tons netto, das sind nur noch 11,7 Proz. der Gesamtleistungsfähigkeit. Die Leistungsfähigkeit der im Nordseegebiet beheimateten Handelsschiffe dagegen steigerte sich von 1875 bis 1910 um 716 Proz. von 807 534 auf 6 589 995 Reg.-Tons netto, das sind 88,3 Proz. der Gesamtleistungsfähigkeit der deutschen Handelsflotte gegen 61,7 Proz. im Jahre 1875.

Von den beiden folgenden Diagrammen, welche die Entwicklung der deutschen Seeschiffahrt besonders anschaulich machen, zeigt das erste die Veränderungen in der Zahl der Schiffe, das andere den Raumgehalt und die Mindestleistungsfähigkeit.





Die Seereisen, welche von den deutschen Schiffen gemacht wurden, der Raumgehalt [1]) der verkehrenden Schiffe sowie die Verteilung auf die verschiedenen Verkehrsrichtungen gehen aus folgender Uebersicht hervor:

Jahr	Zwischen deutschen Häfen				Zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen				Zwischen außerdeutschen Häfen [2])				Gesamtzahl der Seereisen deutscher Schiffe	
	Schiffe (Reisen)		Reg.-Tons netto		Schiffe (Reisen)		Reg.-Tons netto		Schiffe (Reisen)		Reg.-Tons netto		Schiffe (Reisen)	Reg.-Tons netto
	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%	absolut	%		
1875	18 483	40,8	800 064	9,3	17 575	38,8	4 096 099	47,6	9 221	20,4	3 701 571	43,1	45 279	8 597 734
1880	30 570	52,1	1 091 348	11,5	18 404	31,4	5 103 838	53,7	9 670	16,5	3 307 463	34,8	58 644	9 502 649
1885	36 008	55,8	1 678 641	12,7	18 805	29,2	6 979 875	52,8	9 666	15,0	4 568 181	34,5	64 479	13 226 697
1890	37 422	57,2	2 165 059	12,8	18 940	29,0	9 264 244	54,6	8 999	13,8	5 542 411	32,6	65 361	16 971 714
1895	38 523	57,4	2 896 601	14,1	18 760	28,0	10 055 433	49,1	9 789	14,6	7 546 055	36,8	67 072	20 498 089
1900	49 495	58,0	3 689 346	12,4	23 022	27,0	13 836 277	46,5	12 837	15,0	12 223 997	41,1	85 354	29 749 620
1905	54 966	56,1	4 574 405	11,2	27 206	27,7	18 037 474	44,0	15 854	16,2	18 382 438	44,8	98 026	40 994 317
1906	57 438	55,7	4 876 376	10,8	28 385	27,5	19 510 009	43,2	17 289	16,8	20 734 321	46,0	103 112	45 120 706
1907	58 304	56,7	5 190 901	11,0	27 940	27,2	20 640 575	43,5	16 578	16,1	21 581 476	45,5	102 786	47 412 952
1908	58 688	57,4	4 988 555	10,9	28 064	27,4	20 389 265	44,5	15 505	15,2	20 437 642	44,6	102 257	45 815 462
1909	61 134	59,0	5 776 206	12,0	27 619	26,7	21 061 129	43,6	14 777	14,3	21 461 155	44,4	103 530	48 298 490

Die Gesamtzahl der Seereisen hatte von 1875—1909 um 128,6 Proz., der Raumgehalt der daran beteiligten Schiffe um 461,8 Proz. [3]) zugenommen. Den absolut größten Zuwachs an Seereisen brachte das Jahrfünft 1895—1900 (+ 18 282), an Raumgehalt das Jahrfünft 1900—1905 (+ 11,2 Mill. Reg.-Tons netto). Hinsichtlich der Zahl der Seereisen war in den Jahren 1907 und 1908 ein kleiner Rückgang zu verzeichnen, der sich im Raumgehalt nur im Depressionsjahr 1908 bemerkbar machte; bereits 1909 waren jedoch alle früheren Jahre sowohl nach der Zahl der Seereisen als nach dem Raumgehalt der daran beteiligten Schiffe überflügelt. Unterscheidet man die Gesamtzahl der von deutschen Schiffen unternommenen Seereisen in solche zwischen deutschen Häfen, zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen und zwischen außerdeutschen Häfen, so ergibt sich, daß der Verkehr zwischen deutschen Häfen am stärksten gestiegen ist, der Zahl der Reisen nach

1) Hierbei hat der Raumgehalt für die Zeit vor dem 1. Juli 1895, dem Termin des Inkrafttretens der neuen Schiffsvermessungsordnung, nach welcher der Raumgehalt der Schiffe niedriger gemessen wird, nicht umgerechnet werden können, da die amtliche Statistik die Seereisen nicht nach Dampfschiffen, Segelschiffen und Seeleichtern unterscheidet.

2) Nach den neuen Bestimmungen über die Statistik der Seeschiffahrt vom 27. Juli 1907 gelangen nur noch die selbständigen Seereisen deutscher Schiffe zwischen außerdeutschen Hafenplätzen zur Nachweisung, nicht aber die Zwischenreisen, welche deutsche Schiffe machten, indem sie zum Zweck des Ladens und Löschens sowie der Personenbeförderung auf einer Reise von oder nach deutschen Häfen verschiedene außerdeutsche Zwischenhäfen anliefen. Um einen Vergleich zu ermöglichen, sind die Zwischenreisen auch für die früheren Jahre ausgeschieden worden.

3) In Wirklichkeit ist die Steigerung größer (vgl. Anm. 1).

um 230,8 Proz., dem Raumgehalt der daran beteiligten Schiffe nach um 622 Proz.[1]). Nächstdem war die relative Zunahme am größten im Verkehr zwischen außerdeutschen Häfen, die Zahl der Seereisen war im Jahre 1909 zwar nur um 60,3 Proz. höher als im Jahre 1875, seit 1906 hatte sie sich wieder um 14,5 Proz. vermindert; der Raumgehalt der beteiligten Schiffe dagegen war 1875 gegenüber um 480 Proz.[1]) gestiegen; allerdings hatte auch hier das Depressionsjahr 1908 einen geringen Rückgang gebracht, der aber bereits im folgenden Jahre durch eine neu einsetzende Aufwärtsbewegung abgelöst wurde. Die Reisen zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen (hin und zurück) im Jahre 1909 wiesen 1875 gegenüber eine Steigerung um 57,1 Proz. auf, 2,7 Proz. weniger als im Jahre 1906; der Raumgehalt der daran beteiligten Schiffe hatte um 414,2 Proz.[1]) zugenommen.

Die schnellere Steigerung des Raumgehaltes weist darauf hin, daß die durchschnittliche Größe der beteiligten Schiffe gestiegen ist, was hauptsächlich auf die starke Zunahme des Dampfschiffsverkehrs zurückzuführen ist. Die Durchschnittsgröße der beteiligten Schiffe betrug in Reg.-Tons netto:

bei den Reisen	1875	1885	1890	1895	1900	1905	1909
zwischen deutschen Häfen	43	47	58	75	75	83	94
zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen	233	371	489	536	601	663	763
zwischen außerdeutschen Häfen	401	473	616	771	952	1159	1452

Die durchschnittliche Größe der Schiffe ist also im Verkehr zwischen deutschen Häfen um 119 Proz.[1]) gewachsen, im Verkehr zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen hatte sie um 227,5 Proz.[1]), im Verkehr zwischen außerdeutschen Häfen sogar um 262,1 Proz.[1]) zugenommen. In der letztgenannten Richtung verkehren vorwiegend größere Schiffe, während zu Fahrten zwischen deutschen Hafenplätzen hauptsächlich kleinere Fahrzeuge benutzt werden.

Die Seereisen zwischen deutschen Häfen machten 1909 der Zahl nach nahezu $^3/_5$ aller von deutschen Seeschiffen ausgeführten Reisen aus, dem Raumgehalt der daran beteiligten Schiffe nach entfielen dagegen auf diese Verkehrsrichtung nur 12,0 Proz. Im Jahre 1875 hatten die Reisen zwischen deutschen Häfen erst wenig mehr als $^2/_5$ aller Seereisen betragen, der Raumgehalt der Schiffe 9,3 Proz.; dieser war 1895 schon auf 14,1 Proz. gestiegen, ging dann aber wieder zurück, um jahrelang sich in der Nähe von 11 Proz. zu halten; erst das Jahr 1909 brachte wieder eine Zunahme. Auf die Reisen zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen kamen im Jahre 1875 annähernd $^2/_5$ aller Reisen, 1909 war es nur noch ein reichliches Viertel; dem Raumgehalt nach kamen auf diese Verkehrsrichtung im Jahre 1875 47,6 Proz.; der Anteil stieg auf 54,6 Proz. im Jahre 1890, ging dann aber nach vorübergehenden Schwankungen in den Jahren 1907/08 auf 43,6 Proz.

1) In Wirklichkeit ist die Steigerung größer (vgl. S. 513, Anm. 1).

im Jahre 1909 zurück. Im Verkehr zwischen außerdeutschen Häfen betrug die Zahl der Reisen im Jahre 1875 $^{1}/_{5}$ der Gesamtheit der Seereisen deutscher Schiffe, der Anteil ging auf 13,8 Proz. im Jahre 1890 herab, stieg dann wieder auf 16,8 Proz. im Jahre 1906, seitdem hat wieder eine sinkende Tendenz Platz gegriffen, so daß der Anteil im Jahre 1909 nur noch 14,3 Proz. betrug. Der Raumgehalt der verkehrenden Schiffe hat eine parallel verlaufene Entwicklung durchgemacht; der prozentuale Anteil sank von 43,1 Proz. im Jahre 1875 auf 32,6 Proz. im Jahre 1890, stieg dann auf 46 Proz. im Jahre 1906 und geht seitdem wieder langsam zurück. Im Jahre 1909 entfielen auf den Raumgehalt der zwischen außerdeutschen Häfen verkehrenden Schiffe 44,4 Proz. der Gesamtsumme, also etwa ebenso viel wie im Verkehr zwischen deutschen und außerdeutschen Häfen, zusammen sind es 88 Proz. des Raumgehaltes aller verkehrenden deutschen Schiffe. Im internationalen Verkehr also liegt der Schwerpunkt der deutschen Schiffahrt.

X.

Baumwollproduktion und Baumwollindustrie in Britisch-Indien.

Von Dr. Ernst Schultze.

Jahrzehnte hindurch sind mancherlei Industrien in Britisch-Indien im Interesse englischer Industrien gefesselt oder zu Boden geschlagen worden. Die Einfuhr moderner europäischer Fabrikate hat vielfach z. B. die weltberühmten indischen Metallgewebe etwas von ihrer künstlerischen Höhe abgedrängt. In den größeren Städten Indiens, namentlich in den von Fremden häufig besuchten, sind heute allenhalben moderne europäische Fabrikate zu finden. Sind doch selbst die wunderbar schönen persischen und indischen Teppiche immer mehr von europäischer Dutzend-Fabrikware verdrängt worden, die künstlerisch mit jenen Originalarbeiten gar nicht zu vergleichen ist. Als die Europäer die Oberherrschaft an sich rissen, bestand ein blühendes Textilgewerbe z. B. noch in und um Surate, in Calicut, in Masulipatan und in Hugli. Immerhin ist es der Handweberei in vielen Teilen Indiens gelungen, trotz der Einfuhr billiger Manchesterwaren, am Leben zu bleiben. Nur sind die kostbaren und zarten Dacca-Musseline allmählich außer Gebrauch gekommen, während feine Shawls aus Kashmir-Ziegenhaar, ferner Seidengewebe, Samtbrokat und Goldstoffe noch immer wie früher in großer Vollkommenheit angefertigt werden.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts ist von den Engländern für einige Gewerbezweige (wie namentlich für das Textilgewerbe, die Papierbereitung und die Bierbrauerei) der Fabrikbetrieb eingeführt worden. Jute z. B. wurde zuerst nur nach England ausgeführt: 1862 erst 964 000 Zentner, 1878 dagegen schon 4 243 000 Zentner; gleichzeitig aber mit der vermehrten Ausfuhr begann man in Indien selbst Juteindustrie zu betreiben, so daß in dem letztgenannten Jahre in Calcutta bereits 2500, in Bengalen mehr als 4000 Jutewebstühle in Tätigkeit waren. 1904 waren in diesem Industriezweige in Indien 38 Fabriken mit 132 000 Arbeitern beschäftigt — fast alle in Bengalen, die meisten in der Nähe Calcuttas. Im Laufe der Zeit ist die indische Judeindustrie fast doppelt so groß geworden wie die britische.

Wenn es nach den Wünschen der eingeborenen Inder ginge, so würde die Entwicklung der Baumwollindustrie eine ähnliche Richtung einschlagen. Den meisten Engländern, insbesondere den an

der dortigen Baumwollindustrie interessierten, kommt es andererseits nur darauf an, daß Indien seine Baumwollproduktion erhöht, damit die englischen Spinnereien, die unter der Knappheit des Rohmaterials insbesondere in den letzten Jahren zum Teil schwer gelitten haben, mit genügendem Rohmaterial versorgt werden können.

Die Produktion von Rohbaumwolle ist in Indien lange Zeit auf einem Punkte stehen geblieben, obwohl es als die Heimat der einen Hauptgattung der Baumwolle, des Gossypium herbaceum, gilt. Einer nennenswerten Steigerung der Baumwollproduktion stand in den letzten Jahrzehnten wohl besonders entgegen, daß der indische Baumwollbau von kleinen eingeborenen Grundbesitzern betrieben wurde und wird, denen gegenüber ein Großbetrieb nicht aufkommen kann. Außerdem ist die Pflege der Baumwolle mangelhaft und ihre Faser ist kürzer, gröber und ungleichmäßiger in Länge und Farbe als in den Vereinigten Staaten [1]).

Der durchschnittliche Baumwollertrag des Acres Landes in Britisch-Indien wird in der Regel zu etwa 80 Pfund angenommen. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ergibt die gleiche Fläche Landes ungefähr den doppelten Ertrag. Einer der wichtigsten Gründe für diese Verschiedenheit ist wohl darin zu suchen, daß der indische Bauer seinen Grund und Boden nicht genügend für die Baumwollpflanzen herrichtet. Zunächst besitzt er nicht die Geräte, die zur Bestellung des Landes notwendig sind. Der Pflug, den er noch immer aus Urväterzeiten benutzt, wirft den Acker nicht genügend um, sondern lockert nur die Oberfläche. Ferner wird der Boden nicht oder doch nicht genügend gedüngt. Das hängt mit einem anderen Mangel des indischen Wirtschaftslebens zusammen: es ist zu wenig Holz vorhanden. Infolgedessen wird der Kuhdünger in den meisten Fällen als Brennmaterial benutzt und so dem Lande entzogen.

Ein weiterer Grund für den verhältnismäßig geringen und ungleichmäßigen Ertrag der indischen Baumwollernte ist in den dortigen Witterungsverhältnissen zu suchen. Es scheint, daß die beste Baumwolle, die gegenwärtig gezogen wird, aus Aegypten stammt. Man sieht die Ursache dieser Erscheinung darin, daß die dortigen Bewässerungsanlagen es gestatten, den Baumwollpflanzen während der wichtigsten Zeit ihres Wachstums die nötige Wassernahrung in ganz regelmäßig abgemessener Weise zuzuführen, so daß ihre ununterbrochene Entwicklung unter den eigentümlichen klimatischen Verhältnissen des Landes, die sich durch eine wunderbare Gleichförmigkeit auszeichnen, gewährleistet ist. In Indien sind dagegen sowohl die Sonnenbestrahlung wie die Regenmengen von großer Unregelmäßigkeit. Die jährliche Regenmenge unterliegt nach Landesteilen und nach Jahren außerordentlich großen Schwankungen: im Durchschnitt bewegt sie sich nach den verschiedenen Landesteilen zwischen 230 und 3580 Millimetern. Selbst dort, wo sie durchschnittlich den Bedürfnissen der Landwirtschaft ge-

---

1) Ernst Friedrich, Allgemeine und spezielle Wirtschaftsgeographie. 2. Auflage (Leipzig-Göschen, 1907). S. 276.

nügt, wechselt sie von Jahr zu Jahr beträchtlich. Es hängt fast alles von dem regenbringenden Monsun ab, der zuweilen nur in geringer Stärke auftritt, so daß seine wasserspendende Wirkung nur sehr schwach ist, zuweilen sich auch um Wochen verspätet. Die schweren Hungersnöte, von denen Indien so häufig heimgesucht wird, sind zum großen Teil auf diesen argen Wechsel zwischen verschwenderischer Fülle und fast gänzlichem Ausfall zurückzuführen [1]).

Die stärkste Regenmenge fällt in Indien im Westen, in Niederbengalen und Assam, die schwächste im Nordwesten. Hier ist sie für den Landbau durchaus ungenügend. Die Ostküste weist bis zum 20. Grade nördlicher Breite hinauf beim Wiedereintritt des Nordost-Monsuns vorwiegend Herbstregen auf, so daß sie andere Feldbauzeiten hat als das übrige Indien. In letzterem herrschen die Winterkulturen vor. An der Westküste setzen die Regen mit voller Stärke im Juli ein. In Zentral-Indien sind die Hauptregenmonate Juni und August, während vom November bis Mai große Trockenheit herrscht.

Infolge dieser Verschiedenartigkeit und Unbeständigkeit der Regenfälle unterscheidet sich der Baumwollbau in den verschiedenen Teilen Indiens stark voneinander. An der Koromandelküste wird die Baumwolle zurzeit des Nordost-Monsuns, also im Herbst, gesät und im Frühjahr geerntet. Die günstigsten Verhältnisse weist das nordwestliche Dekkan auf, wo infolge des Südwest-Monsuns die Regenmenge im Frühsommer genügend groß ist, während der Herbst trocken zu bleiben pflegt. Auch ist in diesen Landstrichen ein fruchtbarer schwarzer Humusboden, der die Bezeichnung „Regur“ führt, weit verbreitet. Das wichtigste Baumwollproduktionsgebiet ist die Präsidentschaft Bombay, insbesondere das Narbada- und das Tapti-Tal. Dagegen wird die Baumwollernte in Bengalen und in Assam häufig durch zu große Feuchtigkeit bedroht. In Sind und im Pundschab ist die Baumwollkultur infolge des trockenen Klimas auf künstliche Bewässerung angewiesen.

Die amerikanischen Baumwollarten können, da sie große Ansprüche an Bodenfeuchtigkeit stellen, in Indien nur an wenigen Punkten gedeihen. Die indischen Baumwollarten widerstehen zwar den Perioden der Dürre besser als die amerikanischen, aber sie sind, wie erwähnt, in Länge und Farbe ungleichmäßig, außerdem kürzer und gröber als die amerikanischen Arten, so daß sie von denjenigen Spinnereien, die feine Garne herstellen, nicht gut verwendet werden können.

Die Folge ist, daß die indische Baumwolle auf dem Weltmarkt der amerikanischen nur geringe Konkurrenz macht und daß insbesondere für die Spinnereien in Lancashire, deren Weltruf und deren bester Verdienst in der Herstellung feiner Garne liegen, indische Baumwolle nur wenig in Betracht kommt.

---

1) Ludwig Oppel, Natur und Arbeit. Allgemeine Wirtschaftskunde (Leipzig, Bibliographisches Institut, 1904), Band 2, S. 131 f.

Trotzdem wünscht die englische Baumwollindustrie die indische Baumwollproduktion sich möglichst schnell entwickeln zu sehen, um nicht auf Gnade und Barmherzigkeit den amerikanischen Produzenten ausgeliefert zu sein. Die „British Cotton Growing Association" verfolgt daher die Entwicklung der Verhältnisse in Indien mit großer Aufmerksamkeit, wenn sie auch ihr Hauptinteresse den afrikanischen Besitzungen Großbritanniens und den westindischen Inseln zuwendet. Die Gesellschaft, die in Manchester ihren Sitz hat, wird aus privaten Mitteln reichlich und in zunehmender Weise unterstützt — nicht nur aus den Kreisen der Industriellen, auch aus denen der Baumwollindustrie-Arbeiter heraus. Ihre Beiträge belaufen sich auf mehr als 500000 £ (10 Mill. M.), wovon 20000 £ (400000 M.) von Arbeitern gezeichnet sind [1]).

Nach der 1911 erschienenen Denkschrift des Deutschen Reichs-Kolonialamts hat sich nun ergeben, daß sich die auf die Förderung des Baumwollbaus verwendeten englischen Mittel in Afrika verhältnismäßig weniger gut gelohnt haben als die von deutscher Seite aufgewendeten, wenn auch mehr als doppelt so gut als die von französischer Seite aufgebrachten. Bis Ende des Jahres 1909 wurden nämlich für Baumwollkulturversuche in Afrika aufgebracht:

von England	9,4	Mill. M.
„ Deutschland	1,7	„ „
„ Frankreich	0,9	„ „

Infolge dieser Kulturversuche ist einschließlich des genannten Jahres die folgende Baumwollproduktion erzielt worden:

in englischen Kolonien in Afrika	20,1	Mill. M.
„ deutschen „ „ „	4,3	„ „
„ französischen „ „ „	0,9	„ „

Man wird daher in England den Wunsch, die Baumwollproduktion auch in Indien möglichst zu fördern, nicht aus den Augen verlieren. Vor einiger Zeit machte deshalb eine Abordnung der „British Cotton Growing Association" dem Staatssekretär für Indien ihre Aufwartung. Dieser äußerte sich optimistisch, indem er darauf hinwies, daß vor 12 bis 14 Jahren die indische Baumwollernte etwa $3^1/_4$ Mill. Ballen ergab, während sie sich heute auf mehr als 4 Mill. Ballen stelle; die mit Baumwolle bepflanzte Fläche habe damals 15 Mill. Acres betragen (1 Acre = 0,4 ha), während sie sich in der Zwischenzeit auf 20 Mill. Acres und mehr vergrößert habe. Die indische Baumwollproduktion sei nun die zweitgrößte der Welt.

Auf der letzten Jahresversammlung (1911) der „British Association for the Advancement of Science" wurde von Mr. J. Howard Reed ein interessanter Vortrag über Indiens Baumwollproduktion und ihre Stellung in der Weltwirtschaft gehalten. Er führte bei

1) Siehe die Denkschrift des Reichs-Kolonialamts „Die Baumwollfrage. Denkschrift über Produktion und Verbrauch von Baumwolle, sowie Maßnahmen gegen die Baumwollnot", 1911.

dieser Gelegenheit unter Hinweis auf die Tatsache, daß die Baumwollnot hauptsächlich durch die Begründung neuer Spinnereien im festländischen Europa und in den Vereinigten Staaten hervorgerufen wurde, die folgenden Zahlen an.

In den 18 Jahren vor 1910 ist der Bedarf Großbritanniens an Rohbaumwolle um 4 Proz. gefallen, während in demselben Zeitraum die Nachfrage des festländischen Europa sich um 70 Proz. gehoben hat. Amerika hat während derselben Zeit seinen Bedarf um 90 Proz. gesteigert, und der dortige Verbrauch übertrifft den Großbritanniens heutzutage um mehr als 50 Proz. Vor 30 Jahren stellte sich die gesamte amerikanische Baumwollernte auf weniger als 7 Mill. Ballen und genügte doch in Verbindung mit den kleinen Erntemengen anderer Länder, um den Weltbedarf nicht nur zu decken, sondern auch in jedem Jahre einen Ueberschuß zu liefern, so daß der Preis für Baumwolle starken Schwankungen nicht ausgesetzt war und sich nicht zu hoch zu stellen pflegte. Heutzutage beträgt die amerikanische Baumwollproduktion fast das Doppelte der genannten Ziffer, und andere Teile der Welt liefern ebenfalls erhebliche Baumwollmengen. Obwohl ferner der Bedarf der Spinnereien in Lancashire annähernd stillsteht, hat sich der Preis für Baumwolle verdoppelt und die Baumwollnot ist fast chronisch geworden, obgleich in den Spinnereien zum Teil mit beschränkter Zeit gearbeitet wird. Die Gefahr für die Spinnereien in Lancashire ist daher recht groß.

Gegenwärtig produziert Indien schon etwa den dritten bis vierten Teil der in den Vereinigten Staaten gezogenen Baumwolle; es sind etwa 20 Mill. Acres für die Baumwollproduktion in Anspruch genommen. Indessen ist die indische Baumwolle kurzfaserig und wird deshalb in den Spinnereien von Lancashire nur wenig verwendet. So verbrauchte Großbritannien während des Jahres 1909/10 nur 87 592 Ballen davon. Viele Sachverständige glauben, daß die Menge der in Indien produzierten Baumwolle in wenigen Jahren verdoppelt werden könnte. Vielleicht würde auch, wenn sich eine längere Faser erzielen ließe, die indische Baumwolle allmählich überall dort anstelle der amerikanischen treten, wo diese schwer zu haben ist, so daß Lancashire dies als Ausweg aus seiner Baumwollnot betrachten müßte. —

Die größte von Indien bisher erzielte Baumwollernte hat sich (mit Ausnahme des Jahres 1906/07) in dem Fiskaljahr 1909/10 eingestellt: sie betrug bei einer Anbaufläche von 20 227 000 Acres insgesamt 4 502 000 Ballen. Gegenüber dem Vorjahre hatte die Fläche nur um 1 Proz. zugenommen, die Baumwollernte jedoch infolge besonders günstiger Umstände um 22 Proz. Nach der amtlichen Statistik verteilte sich das Gesamtergebnis auf die einzelnen Teile Indiens folgendermaßen [1]):

---

1) Siehe: East India (Progress and Condition). Statement exhibiting the moral and material progress and condition of India during the year 1909/10. Forty-sixth Number. (Indisches Blaubuch 179.) 1911, S. 45.

Provinz	1907/08		1908/09		1909/10	
	Gesamtfläche in 1000 Acres	Ernteertrag in 1000 Ballen [1])	Gesamtfläche in 1000 Acres	Ernteertrag in 1000 Ballen [1])	Gesamtfläche in 1000 Acres	Ernteertrag in 1000 Ballen [1])
Madras	1 855	198	1 576	162	1 636	176
Bombay mit den Eingeborenenstaaten Sind und Baroda	7 360	1174	6 500	1383	6 269	1695
Vereinigte Provinzen	1 461	268	1 392	426	1 241	384
Punjab und nordwestliche Grenzprovinzen	1 522	365	1 616	336	1 467	406
Zentralprovinzen und Berar	4 432	595	4 176	766	4 229	1014
Hyderabad	3 100	293	2 902	307	3 401	380
Burma	195	29	204	41	196	32
Zentral-Indien	993	55	978	144	1 057	220
Rajputana	438	91	389	79	446	142
Bengalen	70	14	64	14	67	17
Ost-Bengalen und Assam	79	24	97	21	98	17
Mysore	84	6	65	3	81	6
Ajmere-Merwara	41	10	40	9	39	13
Insgesamt	21 630	3122	19 999	3691	20 227	4502

Den „Nachrichten für Handel und Industrie" zufolge stellte sich die indische Baumwollernte 1910/11 auf 4385000 Ballen. Die mit Baumwolle bebaute Fläche betrug 21948000 Acres.

Export und Verbrauch stellte sich nach der gleichen Quelle für das Jahr 1910/11 folgendermaßen: Nettoexport 2826000 Ballen, Baumwollverbrauch in den Spinnereien 1652000 Ballen, außerhalb der Spinnereien 750000 Ballen, zusammen 5228000 Ballen.

Für die drei vorhergehenden Jahre betrug [2]) die Ausfuhr von Rohbaumwolle aus Indien

1907/08 8 562 000 Zentner im Werte von 17 135 000 £
1908/09 6 798 400 „ „ „ „ 13 179 000 „
1909/10 8 915 900 „ „ „ „ 20 851 000 „

Der größte Teil der indischen Baumwollausfuhr geht nach Japan und in die festländischen Staaten Westeuropas, während England nur wenig davon erhält, da die Spinnereien in Lancashire, wie erwähnt, auf feinere Baumwollarten angewiesen sind.

In Großbritannien ist die Hälfte aller Textilarbeiter in der Baumwollindustrie beschäftigt: 1904 waren es unter insgesamt 1026378 Arbeitern 523030 Köpfe. Die Einfuhr von Baumwolle nach Großbritannien und Irland hat sich seit der Mitte des 19. Jahrhunderts mehr als verdoppelt, hat sich aber seit 20 Jahren unter dem Zwange der Not nur unwesentlich über den durchschnittlichen Baumwollverbrauch der Jahre 1891—1895 (694560000 kg) gehoben. Sie pflegte zu Beginn der 50er Jahre 872 Mill. Pfund zu betragen, stellte sich dagegen 1901 auf 1798, 1907 alsdann auf 2387 Mill. Pfund. Die Zahl

1) Der Ballen zu 400 engl. Pfund.
2) Indisches Blaubuch.

der Spindeln und der Maschinenstühle sowie die Leistungen der einzelnen Spindeln sind beständig vermehrt worden. Früher konnte eine Maschine höchstens 800 Spindeln treiben, heute bis zu 1270. Die einzelne Spindel konnte früher höchstens 8000 Umdrehungen in der Minute machen, heute ist eine Umdrehungszahl bis zu 11 000 möglich. Die Zahl der Spindeln ist von 20 977 017 im Jahre 1850 auf 43 905 232 im Jahre 1903 gewachsen, die Zahl der Maschinenstühle von 298 847 (1856) auf 683 260 (1903).

Am 1. März 1911 stellte sich die Zahl der Spindeln in Großbritannien auf 53 859 247 gegenüber 50 679 641 im Jahre 1907. Die Vergleichszahlen für die wichtigsten Textilländer und die Vereinigten Staaten betrugen:

	1907	1911
Großbritannien	50 679 641	53 859 247
Vereinigte Staaten	26 242 000	28 500 000
Deutschland	9 339 448	10 299 597
Rußland	6 500 000	8 600 000
Frankreich	6 800 000	7 200 000
Oesterreich	3 616 434	4 686 433
Italien	3 500 000	4 215 000
Japan	1 483 497	2 095 232
Schweiz	1 484 450	1 485 454
Spanien	1 850 000	1 853 000
Belgien	1 140 000	1 322 075
Schweden	415 000	529 772
Portugal	420 000	475 696
Niederlande	395 678	465 246

Die genügende Zufuhr von Baumwolle stellt daher geradezu eine Lebensfrage für eine der allerwichtigsten Industrien Großbritanniens dar. Gar zu gern möchte man auf die Dauer nicht von den Vereinigten Staaten abhängig sein. Schon einmal hat sich dies als sehr verderblich erwiesen, denn nachdem die britische Baumwollindustrie in dem Jahrzehnt 1850—1860 einen lebhaften Aufschwung genommen hatte, ging sie im folgenden Jahrzehnt stark zurück, weil der nordamerikanische Bürgerkrieg schon in seinem zweiten Jahre (1862) eine schwere Baumwollkrisis herbeigeführt hatte. Wie England damals versuchte, in Indien, in Aegypten und an anderen Stellen der von ihm beherrschten Erdoberfläche neue Baumwollkulturen anzulegen, so hat sich dieser Wunsch, der eine Zeitlang etwas zurückgetreten war, in den letzten Jahren mit verstärkter Kraft geltend gemacht.

Nun aber droht noch ein weiterer Konkurrent zu erstehen: Indien, dessen Baumwollindustrie England lange Zeit hindurch nach Möglichkeit zurückzuhalten versucht hatte. Auch in vielen anderen Ländern sucht man die Baumwollindustrie, deren große Wichtigkeit ja auf der Hand liegt, anzusiedeln oder zu entwickeln. Canada, das in seinen Baumwollspinnereien im Jahresdurchschnitt der Jahre 1871—75 erst 1,15 Mill. kg Baumwolle verbrauchte, hatte diese Zahl 20 Jahre später auf 20 Mill. kg gesteigert und brauchte 1906 bereits 35,18 Mill. Die Zahl der canadischen Baumwollfabriken wurde für 1906 mit 20 angegeben, ihr Gründungskapital mit 21,9 Mill. $, der Wert ihrer Pro-

duktion mit 14,2 Mill. $, die Zahl ihrer Arbeiter mit 10214. — Ferner hat, um die alten Baumwollindustrie-Länder, insbesondere die europäischen, nicht zu nennen, Brasilien im letzten Menschenalter seine Baumwollfabriken stark vermehrt. Es kann sich auf eine große einheimische Baumwollproduktion stützen. 1885 zählte man dort bereits 62 Baumwollfabriken mit 225122 Spindeln und 4836 mechanischen Webstühlen. 10 Jahre später war die Zahl der Fabriken auf 155 gewachsen. — In Mexiko wurde der erste maschinelle Betrieb in der Baumwollindustrie schon 1834 eingerichtet. 1896 wurden von den damals bestehenden 107 Baumwollfabriken 53,3 Mill. Pfund Baumwolle verbraucht. Es waren damals 448156 Spindeln im Betriebe. — In China stellte sich die Zahl der in Betrieb befindlichen Spindeln 1897 auf 378052; seither ist sie, wie allerdings die meisten Industriezweige im Reiche der Mitte, sehr erheblich gewachsen.

In Japan endlich, dessen Hausindustrie auf Grund der heimischen Produktion von Rohbaumwolle sich schon etwa um das Jahr 1600 entwickelte, errichtete man die erste Baumwollweberei mit Dampfbetrieb — sie zählte 6000 Spindeln — in der Mitte der 60er Jahre. Seit 1880 hat sich die Baumwollindustrie zu größerem Umfange entwickelt. 1900 zählte sie 63000 Arbeiter, die 3083 mechanische Webstühle und 1273706 Spindeln bedienten[1]). 1909 stellte sich die Zahl der japanischen Baumwollspinnereien auf 88, ihr Kapital auf 53972926 Yen, die Durchschnittszahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter auf 18431, der Arbeiterinnen auf 70894[2]).

In Indien ist die Entwicklung der eigenen Baumwollindustrie in früheren Zeiten durch die Wirtschafts- und Zollgesetzgebung behindert worden, die im Interesse des englischen Mutterlandes Indien zu einem möglichst guten Abnehmer der Erzeugnisse der englischen Industrie, insbesondere der Textilindustrie, zu machen, die Entwicklung einer eigenen gleichen Industrie dagegen aus demselben Grunde künstlich hintanzuhalten suchte. Wenn nun auch diese englische Interessenpolitik mehr und mehr zurückgetreten ist, so sind dadurch doch die Hemmungen, die einer schnellen Entwicklung der indischen Baumwollindustrie im Wege stehen, keineswegs sämtlich beseitigt.

Eine dieser Hemmungen besteht in dem hohen Preise der Betriebskraft. Nach einer Berechnung des Gouverneurs von Bombay, Sir George Clarke, stellt sich der Preis einer Tonne Kohlen für die Baumwollfabriken in Lancashire auf ungefähr $7^1/_2$ sh, während die Konkurrenten in Bombay $20^3/_4$ sh dafür zahlen müssen. Man sucht diesem Uebelstande jetzt dadurch abzuhelfen, daß man für billige elektrische Kraft sorgt. So ist kürzlich bei Bombay ein großes elektrisches Kraftwerk geschaffen worden, dessen Hauptaufgabe darin bestehen soll, die Baumwoll-Spinnereien und -Webereien dieser Stadt und ihrer Um-

1) Siehe Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Bd. 2 (Jena, Gustav Fischer, 1909), S. 704.

2) Siehe Finanzielles und wirtschaftliches Jahrbuch für Japan, herausgegeben vom Kaiserlichen Finanzministerium, 11. Jahrgang, 1911, S. 72 f.

gebung mit billiger Kraft zu versorgen. In dem Gebirgszug westlich der Stadt, den sogenannten Ghats, geht während des Monsuns (vom Juni bis Oktober) eine gewaltige Regenmenge nieder, die bisher nicht nutzbar gemacht worden war; nicht einmal für Bewässerungszwecke wurde sie in größerem Umfange herangezogen. Nun hat man versucht, einen Teil dieser Wassermassen an der Bahnstrecke nach Madras aufzustauen, um Wasser für Bewässerungszwecke zur Verfügung zu haben und gleichzeitig das ganze Jahr hindurch einen gleichmäßigen Zufluß zum Antrieb von Turbinen zu erzielen. Drei Talsperren sind hierzu erforderlich. Die kleinste von ihnen soll nur während des Monsuns zur Regelung der Wassermassen dienen, um über die während der Regenzeit hin und wieder auftretenden kürzeren Pausen hinwegzuhelfen. Die beiden anderen sollen sich während des Monsuns auffüllen und für die nötige Wasserzufuhr während der trockenen Zeit vom Oktober bzw. November bis Mai bzw. Juni sorgen. Die Wassermengen, für welche die Staubecken Raum bieten sollen, betragen für:

Lanauli	378	Mill. Kubikfuß,
Whalwan	2506	„ „
Shirawta	6064	„ „

Das letztgenannte größere Staubecken soll erst später gebaut werden, wenn sich die Notwendigkeit dazu ergibt. Aus den beiden Staubecken in Lanauli und Whalwan wird das Wasser teils offen, teils in Ueberführungen einige Kilometer weit bis an den Rand der Hochebene bei Khandala geleitet. Von dort wird es in großen Stahlrohren nach dem $2^1/_2$ englische Meilen entfernten und 1740 englische Fuß tiefer am Fuße der Ghats liegenden Kraftwerk Khopoli geführt. Hier werden vier Turbinenanlagen von je 10000 Pferdekräften aufgestellt, von denen drei ständig in Betrieb gesetzt werden sollen, während die vierte als Reserve dienen wird. Zunächst stehen also 30000 Pferdekräfte zur Verfügung. Ihre Zahl würde durch die Ausführung des Stauwerkes bei Shirawta auf 50000 wachsen.

Von dem Kraftwerk von Khopoli wird elektrische Kraft bis in das Weichbild von Bombay, d. h. über eine Entfernung von 43 englischen Meilen, oberirdisch über Masten geleitet, die je etwa 450 Fuß voneinander entfernt stehen. Von einer Verteilungsstelle aus läuft alsdann ein Untergrundkabel zu den einzelnen Fabriken und sonstigen Abnehmern.

Die Kostenberechnung für die Anlage der Stauwerke und des Kraftwerkes bei Khopoli, sowie für die elektrische Leitung nach Bombay stellt sich so, daß die elektrische Kraft in letzterer Stadt nur 0,55 Anas für die Einheit kosten soll, während die Baumwollspinnereien in Lancashire die gleiche elektrische Krafteinheit mit 0,50—0,75 Penny zu bezahlen haben; der Wert eines Ana entspricht 1 Penny. Die Baumwollindustrie Bombays wird infolgedessen durch die Fertigstellung dieser Anlage plötzlich imstande sein, endlich mit gleich teurer Kraft wie die englische Konkurrenz, d. h. mit sehr viel billigerer Kraft als bisher zu rechnen: während sie bisher dreimal mehr dafür bezahlen mußte als in Lancashire, sinkt der Betrag nun auf die gleiche Höhe.

Ein weiterer Vorteil der neuen Stauwerkanlage für das indische Wirtschaftsleben besteht darin, daß mit den Wassermengen, die zur Erzeugung elektrischer Kraft benutzt werden, nachher noch 30—40 000 Acres (1 Acre = 0,4 Hektar) überrieselt werden können und daß man hofft, infolge dieser Bewässerung in der Umgegend von Bombay Gemüse, Früchte und andere landwirtschaftliche Erzeugnisse für den Bedarf der Stadt erheblich billiger als bisher ziehen zu können.

Die Baumwollindustrie Bombays wird durch die Verbilligung der nötigen Kraft sehr viel konkurrenzfähiger gemacht werden können als bisher. Im Jahre 1905 berechnete man den Verdienst der indischen Baumwollindustrie im ganzen auf 35 Mill. Rupien (1 Rupie = 1,92 M.), 4 Jahre später dagegen infolge der inzwischen eingetretenen Baumwollkrisis, insbesondere der Verteuerung des Rohmaterials, nur noch auf 6 Mill. Rupien. Da das Gesamtkapital dieser Industrie auf 230 Mill. Rupien angegeben wurde, mußte die Verzinsung als sehr dürftig betrachtet werden. 1910 und 1911 haben sich die Einnahmen noch weiter verschlechtert. Eine Zeitlang mußten in Bombay mehr als 20 Baumwollspinnereien den Betrieb einstellen, und von den meisten anderen Fabriken wurde keine Dividende verteilt.

1906[1]) hatte sich die indische Baumwollindustrie in bemerkenswerter Weise gehoben, im Jahre darauf aber war ein Rückgang eingetreten, der sich 1908 noch schwerer bemerkbar machte. 1909 litt der indische Markt weiter infolge der Mißernte, der hohen Nahrungsmittelpreise und der geringen Zahl der Heiraten; eine kleine Erleichterung trat durch die stärkere Inanspruchnahme des chinesischen Marktes ein, der für indisches Garn das Hauptabsatzgebiet darstellt. 1910 hob sich der Absatz der indischen Baumwollwaren infolge starker Nachfrage aus China und infolge der vermehrten Zahl der Heiraten in Indien. Indessen wurde dieser Vorteil durch eine außerordentliche Steigerung des Preises der Rohbaumwolle wieder wett gemacht. Immerhin wurden 36 Proz. des von den indischen Fabriken erzeugten Garnes exportiert.

Auch der japanische Wettbewerb hat der indischen Baumwollindustrie mehr und mehr zu schaffen gemacht. Da sie Absatz in Ostasien, insbesondere in China suchte, so wirkte ferner der Ausbruch der Pest störend auf sie ein. Die Preise der Fertigfabrikate auf den Hauptabsatzmärkten Indiens und Chinas zeigten keine Preissteigerung, während die Preise für Rohbaumwolle in einer Weise in die Höhe gingen, wie dies seit dem amerikanischen Bürgerkrieg nicht mehr zu beobachten gewesen war.

Auch ist eine scheinbare Verteuerung durch die indische Arbeiterschutzgesetzgebung eingetreten, insbesondere durch das Arbeiterschutzgesetz (Factory Law), das am 1. Juli 1911 in Kraft trat. Es setzte einen Normalarbeitstag von 12 Stunden für erwachsene männliche Arbeiter in den Textilfabriken fest. Die indischen Fabri-

1) Der Kürze halber habe ich, einem allgemeinen Brauch entsprechend, bei Nennung der Zahl des Verwaltungsjahres die Doppelzahl durch die letzte Zahl abgekürzt. Eigentlich müßte es statt 1906 heißen 1905—1906 usw.

kantenkreise, insbesondere die Jutefabrikanten in Calcutta, haben gegen diese Bestimmung des Gesetzes wie gegen manche andere darin erzielten Fortschritte Sturm gelaufen — glücklicherweise aber vergeblich. Eine Hebung des indischen Arbeitermaterials wird sich auch für die Fabrikanten auf die Dauer als durchaus wohltätig, ja als unbedingt nötig erweisen.

Wie sich die Zahl der indischen Baumwollspinnereien, des in ihnen angelegten Kapitals, ihrer Maschinenstühle und Spindeln vermehrt hat, ergibt sich aus der folgenden Statistik:

Baumwollspinnereien [1]).

Jahr	Anzahl	Eingezahltes Kapital	Webstühle	Spindeln
1883—1884	71	5 428 000 £	15 412	1 842 184
1888—1889	98	6 166 000 „	19 288	2 504 666
1893—1894	125	7 504 000 „	26 876	3 338 229
1898—1899	158	10 070 000 „	34 775	4 261 520
1903—1904	187	10 428 000 „	41 997	4 900 106
1906—1907	197	11 513 000 „	55 291	5 230 020
1907—1908	207	12 031 000 „	62 251	5 437 198
1908—1909	211	12 754 000 „	69 283	5 602 134
1909—1910	215	12 648 000 „	74 585	5 773 824

Der Aufschwung der indischen Baumwollindustrie findet ein lehrreiches Parallelbeispiel in dem der Juteindustrie, die sich indessen dadurch von der Baumwollindustrie unterscheidet, daß ihre Fabriken sich meist in den Händen englischer Firmen befinden und daß sie fast sämtlich in Bengalen, und zwar in der Nachbarschaft von Calcutta, liegen. Auch hat die indische Juteindustrie den Vorteil vor der Baumwollindustrie voraus, daß ihre Entwicklung fast ununterbrochen erfolgte, also von Krisen wie denen in der Baumwollindustrie verschont blieb. Der schnelle Fortschritt der Juteindustrie ergibt sich aus den folgenden Zahlen:

Jutespinnereien [2]).

Jahr	Anzahl	Eingezahltes Kapital	Webstühle	Spindeln
1883—1884	23	2 124 000 £	6 139	112 650
1888—1889	25	2 599 000 „	7 419	151 207
1893—1894	27	2 701 000 „	9 180	191 228
1898—1899	33	3 821 000 „	13 421	279 482
1903—1904	38	4 954 000 „	18 400	376 718
1906—1907	44	6 330 000 „	25 284	520 504
1907—1908	54	7 019 000 „	27 244	562 274
1908—1909	56	7 413 000 „	29 525	607 458
1909—1910	60	7 674 000 „	31 418	645 862

1) Die Zahlen dieser dem erwähnten indischen Blaubuch entnommenen Tabelle beziehen sich nur auf die unter direkter englischer Herrschaft stehenden Teile Indiens, also nicht auf die Eingeborenenstaaten und Pondicherry.

2) Ich entnehme diese Tabellen dem genannten Blaubuch, S. 57.

Zum großen Teil befinden sich die indischen Baumwollspinnereien in den Händen eingeborener Inder. Sie liegen meistens im Westen.

Von den 215 Baumwollfabriken, die im Jahre 1909—1910 in Britisch-Indien bestanden, beschäftigten sich 95 ausschließlich mit Spinnerei, 16 ausschließlich mit Weberei, während 104 beide Betriebe vereinigten. 162 Fabriken, also die Mehrzahl, lagen in Bombay. Sie enthielten 74 Proz. der Spindeln und 84 Proz. der Maschinenstühle. In der Stadt Bombay waren nicht weniger als 83 Baumwollfabriken zu finden, in Ahmedabad 53.

Die Menge des erzeugten Garnes ergibt sich aus der folgenden Aufstellung:

Jahr	Nummern von 1—25 Millionen Pfd.	Nummern über 25 Millionen Pfd.	Zusammen Millionen Pfd.
1896/97—1900/01[1]	423,9	20,1	444,0
1901/02—1905/06[1]	537,4	39,9	577,3
1906—1907	581,4	49,2	630,6
1907—1908	556,6	57,2	613,8
1908—1909	572,0	57,9	629,9
1909—1910	542,9	50,5	593,2[2]

Die Baumwollfabriken der Präsidentschaft Bombay produzierten fast 74 Proz. der Gesamtmenge, die in Bengalen 6 Proz., in Madras 7 Proz., in den Vereinigten Provinzen 7 Proz., in den Zentralprovinzen und in Berar 5 Proz.

Höhere Garnstärken als No. 25 bilden noch nicht ganz 9 Proz. der Gesamtproduktion. Sie werden hauptsächlich in den Baumwollfabriken von Bombay gesponnen. Die Garneinfuhr belief sich in dem Verwaltungsjahr 1909—1910 nur etwa auf 6 Proz. der indischen Produktion, nur ein sehr kleiner Teil davon umfaßte jedoch Garnsorten unter No. 25.

Letzthin ist eine nicht unerhebliche Ausdehnung der Webereien zu beobachten gewesen. 1910 erreichte die Produktion eine bisher nicht dagewesene Höhe, wie sich aus folgender Tabelle ergibt[3]):

Jahr	Gebleicht und ungebleicht Millionen Pfd.	Andere Sorten Millionen Pfd.	Zusammen Millionen Pfd.
1896/97—1900/01[1]	80,6	11,3	91,9
1901/02—1905/06[1]	109,9	25,0	134,9
1906—1907	129,6	29,4	159,0
1907—1908	147,6	33,7	181,3
1908—1909	147,2	37,0	184,2
1909—1910	167,2	48,2	215,4

1) Jahresdurchschnitt.

2) Siehe das mehrfach zitierte Blaubuch, S. 57.

3) Diese Tabelle, die wieder dem genannten Blaubuch entnommen ist, gibt nur die Produktion in Webwaren (woven goods) an.

Indessen scheint es, als ob man in der Ausdehnung der Webereien zu schnell vorgegangen sei. Andererseits werden nun auch Waren von feinerer Qualität hergestellt.

Die Webereien sind in noch höherem Maße als die Spinnereien in dem Bezirk von Bombay zentralisiert. Im Jahre 1910 stellten diese Fabriken nicht weniger als 84 Proz. der Gesamtproduktion von Tuch (cloth) her, während die Vereinigten Provinzen und die Zentralprovinzen je 5 Proz. produzierten, Madras nur 4 Proz. In Madras hat man sich in besonderem Maße auf die Herstellung feiner Waren geworfen.

Etwa 10 Proz. der baumwollenen Stückgüter wurden ausgeführt.

Der Wert der Baumwolleinfuhr stellte sich 1910/1911 (ohne Garne und Zwirne) auf 567 154 000 M. (gegen 490 250 000 M. im Jahre vorher). Damit standen die Baumwollwaren wiederum an der Spitze des gesamten indischen Warenhandels. Die deutsche Baumwollindustrie ist an dieser Einfuhr leider nur wenig beteiligt: während die englische für 523 Mill. M. lieferte, führte die deutsche nur für etwas über 5 Mill. M. ein. Japan, das 3 Jahre zuvor erst eine etwa ebenso große Baumwolleinfuhr nach Indien aufzuweisen hatte, hat diese inzwischen auf $9\,^2/_3$ Mill. M. erhöht. Ferner haben auch Holland und Belgien, Oesterreich und Italien einen höheren Anteil an der Baumwolleinfuhr in Indien als Deutschland. Der bedeutendste Einfuhrhafen für Baumwollwaren ist Calcutta; etwa die Hälfte der Einfuhr kommt hier an Land. An zweiter Stelle steht Bombay, dann folgen Karachi, Rangoon und Madras.

An Baumwollgarnen und Zwirnen wurden 1910/11 etwas mehr als für 42,5 Mill. M. eingeführt, die fast sämtlich aus England kamen; Deutschland lieferte nur für etwa 78 000 M.

Baumwoll- und Jutefabriken stellen die wichtigsten Fabrikindustrien dar, die heute in Indien betrieben werden. Alle anderen Fabrikationszweige kommen weit weniger in Betracht. So betrug z. B. der Wert der Förderung von Eisenerzen 1905 erst 13 872 £, 1907 nur 11 341 £. Ja die indische Eisen- und Stahlindustrie hat nicht einmal mit dem wachsenden Verbrauch des Landes Schritt gehalten [1]).

Insgesamt gab es in Indien im Jahre 1909 (einschließlich der Eingeborenenstaaten) 2418 Gewerbebetriebe, die mechanische Kraft (einschließlich elektrischer Kraft) benutzten. Die Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter betrug durchschnittlich 776 662. Daneben gab es 538 Gewerbebetriebe mit insgesamt 79 954 beschäftigten Personen, die nicht mit mechanischer Kraft arbeiteten. Die Fabriken mit mechanischer Kraft setzen sich folgendermaßen [2]) zusammen:

---

1) Siehe meinen Aufsatz „Eisen und Stahl in Indien“ im „Arch. f. d. Geschichte d. Naturwissensch. u. d. Technik“, Bd. 2, 1910, S. 350 ff.

2) Diese Tabelle ist dem Blaubuch, S. 58, entnommen.

	Anzahl der Betriebe	Anzahl der Arbeitskräfte
Baumwollpressen	1 074	89 217
Baumwollspinnereien	225	218 321
Jutepressen	146	28 666
Jutespinnereien	59	203 286
Seidenspinnereien	10	1 656
Reismühlen	207	18 726
Getreidemühlen	34	2 942
Zuckerfabriken	22	4 559
Sägemühlen	101	8 835
Eisen- und Messinggießereien	82	22 932
Indigofabriken	51	18 787
Ziegelbrennereien	25	3 542
Oelmühlen	21	1 907
Druckpressen	68	13 383
Werften	15	11 971
Eisenbahnwerkstätten usw.	58	71 172

In Bombay sind 190 000 Arbeitskräfte in den verschiedenen Zweigen der Baumwollindustrie beschäftigt, d. h. etwa der vierte Teil sämtlicher Arbeiter überhaupt in indischen Fabriken mit mechanischer Kraft. Auch in Madras, in den Zentralprovinzen und in Berar stellen die Baumwoll-Spinnereien und -Webereien die wichtigsten Industriezweige dar. Dagegen findet man in Bengalen, in Ost-Bengalen und in Assam eine steigende Anzahl von Jutefabriken. Seidenspinnereien und Indigofabriken liegen hauptsächlich in Bengalen, Getreidemühlen hauptsächlich im Pundschab, Zuckerfabriken in Bengalen, Reismühlen und Sägemühlen in Birma, dessen wichtigste Erzeugnisse Reis und Teakholz sind. Die letztgenannten Fabriken befinden sich größtenteils in den Händen von Europäern; sie stellen die einzigen großen Industrien dar, die in Birma nach europäischen Methoden betrieben werden und organisiert sind.

Druckereien sind am zahlreichsten in Bombay, in Bengalen und in Madras. Von den Eisen- und Messinggießereien liegen 28 in Bengalen, 20 in Bombay. Nur eine einzige Gesellschaft (in Bengalen) befaßt sich mit der Eisenerzeugung nach europäischem Muster. Sie beschränkt sich auf die Herstellung von Roheisen. Eine andere Fabrik, die Hochöfen und Stahlwalzwerke herstellen will, liegt im Singh-bhum-Bezirk.

Staatliche und Gemeinde-Körperschaften besitzen nicht weniger als 117 Fabriken mit insgesamt 65 505 Arbeitskräften. Von diesen 117 Betrieben sind 23 Eisenbahnwerkstätten, 18 Militärwerkstätten.

Uebrigens werden die meisten Baumwollwaren, die in Indien hergestellt werden, noch immer in der Hausindustrie verfertigt. Die Fabriken haben die im Hause selbst gesponnenen und gewebten Baumwollzeuge nicht verdrängen können. Baumwolle ist seit uralter Zeit die allgemeine Kleidung des Volkes in Indien, ebenso wie es Wolle viele hundert Jahre lang für die Einwohner der nördlichen Länder Europas war. Das Weben der Baumwolle spielt daher

im Aufbau des indischen Gewerbelebens dieselbe Rolle, wie sie die Wollindustrie, dieser Stolz des Englands früherer Tage, dort und in vielen anderen Ländern Europas spielte. Es ist lehrreich, daß beide Industrien fast genau in derselben Art betrieben wurden [1]. Und wie bei allen in weit zurückliegender Zeit wurzelnden menschlichen Tätigkeiten, so zeigt sich auch hier, daß Gewohnheit und Brauch ganz feste Formen geschaffen haben, die so gut wie niemals durchbrochen wurden — schon weil man dadurch dem Fluche der Lächerlichkeit verfallen würde. So ist das Spinnen mit bemerkenswerter Uebereinstimmung dem weiblichen Geschlecht vorbehalten, während fast ebenso regelmäßig das Weben die Aufgabe des Mannes ist. Die mohammedanische Tradition führt diese Teilung der Arbeit auf die Tage unserer ersten Voreltern zurück: nach der Austreibung aus dem Paradiese habe der Erzengel Gabriel die Eva das Spinnen und den Adam das Weben gelehrt.

Auf den Fortschritt der indischen Baumwollfabriken setzt man in den Kreisen der dortigen Eingeborenen die größten Hoffnungen. Man sieht es mit scheelen Augen an, daß ein erheblicher Teil der indischen Baumwollernte seinen Weg in die Spinnereien von Lancashire findet. Lieber würde man die ganze Ernte in indischen Fabriken verarbeiten. Insbesondere beklagt sich das Organ der Parsis, die zwar nur etwa 100000 Köpfe stark sind, aber infolge ihrer geschäftlichen Tüchtigkeit, ihres Fleißes und ihrer unbedingten Zuverlässigkeit zu den wohlhabendsten Schichten gehören und vielfach Inhaber von Baumwollfabriken sind, daß Großbritannien die indische Baumwollernte eigentlich nur dazu benutze, um die amerikanischen Baumwollpreise niedrig zu halten. Auf der anderen Seite ist es denselben Leuten nicht recht, daß die „British Cotton Growing Association", die sich um die Hebung des Baumwollbaus im britischen Interesse in verschiedenen Teilen der Welt große Verdienste erworben hat, Indien weit weniger Aufmerksamkeit schenkt als anderen Teilen des britischen Reiches oder Ländern, die mit England in gutem Einvernehmen stehen. So hat kürzlich das Organ der Parsis, der in englischer Sprache erscheinende „Parsi", die folgende Klage veröffentlicht:

„Die British Cotton Growing Association besteht aus Leuten, die immer größtes Interesse für Indien bekundet haben. Aus der Fülle ihrer Kenntnisse heraus haben sie indessen entschieden, daß es nicht der Mühe lohne, Geld für Baumwollbauexperimente in Indien auszugeben. Sie haben infolgedessen lieber gewaltige Summen für den Baumwollbau in allen möglichen Wildnissen angelegt, die sie zwischen Tripolis und dem Kap der Guten Hoffnung finden konnten. Dann wurden rosenrote Berichte veröffentlicht. Sir Harry Johnston (die große britische Autorität für afrikanische Angelegenheiten) versicherte jedermann, daß die afrikanischen Eingeborenen tatsächlich die Arbeit liebten, wenn sie ihnen nur in vornehmerWeise geboten würde . . . Trotzdem blieb die Baumwollfrage ungelöst.

---

1) Siehe Theodore Morrison, The Economic Transition in India. (London, John Murray, 1911), S. 127 ff.

„In der Zwischenzeit setzte die Landwirtschaftsabteilung der indischen Regierung ihre Experimente mit verschiedenem Erfolg fort. Aegyptische Sind-Baumwolle, die im ersten Jahre gute Erfolge versprach, enttäuschte im zweiten Jahre so sehr, daß man sie zeitweise hat fallen lassen. Größere Erfolge scheinen sich aus dem Anbau der Georgia-Baumwolle in Tinnevelly zu ergeben. 3000 Ballen davon haben bereits ihren Weg nach Oldham gefunden.

„Die Cotton Growing Association erhob darauf sofort den Notschrei, daß die indische Regierung ihre Landwirtschaftabteilung allzu knapp halte, und daß mehr Land im Süden Indiens sofort mit Georgia-Baumwolle bepflanzt werden müsse. Die genannte Vereinigung verliert dabei nur zwei wichtige Tatsachen aus den Augen: die erste ist, daß der indische Landmann die Freiheit besitzt, anzubauen was ihm paßt, und daß die Landwirtschaftsabteilung keinen weiteren Einfluß ausüben kann als den, der in der Verteilung von Sämereien und von Ratschlägen für die Behandlung der Pflanzen besteht; und die zweite ist die, daß Indien nicht bloß dazu da ist, Lancashire aus seinen Schwierigkeiten herauszuhelfen. Sobald die amerikanische Baumwolle im Preise sinkt, würde dies bedeuten, daß alle Baumwolle, die in Indien gewachsen ist, in England nicht gekauft wird — außer zu einem Preise, der ihren Anbau nicht bezahlen würde.

„Kürzlich hat Sir Sassoon David eine Summe von 8 Lakhs Rupien (mehr als 1 Mill. M.) geschenkt, wovon ein Teil wahrscheinlich zur Verbesserung des Baumwollbaues verwendet werden wird. Unsere Ansicht ist jedoch, daß er keineswegs voraussah, der Erfolg seiner Stiftung möchte der sein, daß Lancashire Indien einfach als einen Stock gebrauchen würde, um damit die amerikanischen Preise herunterzuschlagen. Der Staatssekretär mag dem politischen Einfluß von Lancashire nachgeben; der indische Baumwollbauer wird dennoch die Versicherung regelmäßigen Absatzes zu einem angemessenen Preise haben wollen. Die Bombay Mill Owners' Association hat bereits ihre Erfahrungen darin gemacht[1]).“

Aus der nicht sehr liebenswürdigen Sprache des „Parsi“ geht mit voller Deutlichkeit hervor, wie man in den Kreisen der indischen Baumwollbauer und Baumwollfabrikanten — die Parsis spielen in beiden eine große Rolle — über die Beziehungen zu England denkt. Sind die Inder dazu imstande, so werden sie alles tun, was in ihren Kräften steht, um die eigene Baumwollernte selbst zu verbrauchen. Auf die Dauer werden jedenfalls die englischen Produzenten wahrscheinlich nicht auf die Zufuhr indischer Baumwolle rechnen können.

---

1) Ich zitiere nach einem Abdruck in der amerikanischen Zeitschrift „The Literary Digest“ vom 20. April 1912, S. 803 f.

Literatur.

IV.

Neuere Untersuchungen über Arbeitspsychologie.

Kempf, Rosa, Das Leben der jungen Fabrikmädchen in München. Leipzig (Duncker und Humblot) 1911.

Besprochen von Else Kesten-Conrad.

Um einen außergewöhnlich wertvollen Beitrag zur Kenntnis der Verhältnisse unterer Bevölkerungsschichten hat Rosa Kempf die nationalökonomische Literatur bereichert. Ist sonst in den Monographien ähnlicher Art fast immer eine bestimmte Industrie und das Berufsleben der darin Arbeitenden in den Vordergrund gerückt, so hat hier eine langjährige Volksschullehrerin, welche den Fabrikarbeiterkreisen durch ihre Berufstätigkeit nahe getreten war, es unternommen, dem persönlichen Leben von 270 jugendlichen Fabrikarbeiterinnen nachzugehen, die soziale und wirtschaftliche Lage ihrer Familien genau zu erforschen, ihre Stellung im und zum Erwerbsleben kennen zu lernen und dadurch die Leser ihrer Schrift einen guten Schritt weiter zu bringen im Verstehen dieser Bevölkerungskreise. Die Selbstbiographien von Arbeitern und Arbeiterinnen, die jetzt in größerer Zahl zur Veröffentlichung gelangen, finden dadurch eine wertvolle und notwendige Ergänzung, da jene meist von außergewöhnlich veranlagten Persönlichkeiten geschrieben sind, die aus der Masse herausragen, oder aber, wenn von Talentlosen, nicht das Typische und Wesentliche herausheben. Darstellungen aber, wie sie das Kaiserliche Statistische Amt in seinen „Erhebungen von Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien im Deutschen Reich" herausgegeben, können und wollen sich nur mit dem statistisch Erfaßbaren beschäftigen. Außerdem (und das hebt die Verfasserin in ihrem Vorwort ausdrücklich hervor) finden sich zu solchen Aufzeichnungen der täglichen Ausgaben, auch wenn sie von Gewerkschaften angeregt worden waren, ganz vorwiegend nur Elitefamilien, kinderreiche, mit Arbeit überlastete Familien sind für solche Rechnungsführung nicht zu haben, ebensowenig Familien, in denen es nicht so ist, wie es sein sollte, z. B. der Mann dem Trunk ergeben oder die Frau sehr liederlich ist. Deshalb bildet die vorliegende Schrift eine Ergänzung des bisher Vorhandenen, sie gibt aber viel mehr als das, weil die Ver-

fasserin mit großer Hingebung $1^1/_2$ Jahre auf die Ergründung der geschilderten Verhältnisse verwendet hat, selbst in verschiedenen Fabriken vom Aufsichtspersonal und von den Mitarbeiterinnen unerkannt eine Zeitlang gearbeitet hat und weil sie, wie erwähnt, schon in den 15 Jahren ihrer Tätigkeit als Volksschullehrerin diesen Kreisen nahe gekommen ist, wodurch sie für eine solche Arbeit ganz besonders prädestiniert war. Aus jedem Blatt spricht eine starke, warmherzige Persönlichkeit, die sich ganz in ihre Aufgabe vertiefte und mit größter Gewissenhaftigkeit nur die Verhältnisse aufgezeichnet hat, die sie genau kennen und beurteilen gelernt und als typisch erkannt hat; denn sie will (S. 18) „einen der Wirklichkeit möglichst nahe kommenden Ausschnitt aus dem tatsächlichen Leben einer bestimmten, engumgrenzten Bevölkerungsschicht von München“ schildern.

In den Kreis ihrer Untersuchung hat sie sowohl Familien mit einem gelernten Arbeiter, wie solche mit einem ungelernten Arbeiter als Oberhaupt gezogen, ebenso Familien, deren Oberhaupt eine eheverlassene Frau oder eine Witwe ist, wie auch solche, in denen der Vater arbeitsscheu oder invalide. Familien mit wenigen und andere mit vielen Kindern, Haushalte, bestehend aus überwiegend Erwachsenen und andere mit vorwiegend schul- und vorschulpflichtigen Kindern. Auch das Leben einiger allein lebender Fabrikarbeiterinnen wurde in den Bereich der Untersuchung gezogen.

Die Mädchen selbst gehören den verschiedensten Berufen an: wir finden Tabakarbeiterinnen, Handschuh- und Krawattennäherinnen, Stepperinnen in Schuhfabriken, Lackiererinnen, Packerinnen etc. darunter, und sehr interessant ist das Kapitel, das sich mit ihrer Tätigkeit, den Arbeits- und Fortkommensverhältnissen der jungen Mädchen beschäftigt. Auch der Erwerbsarbeit der Mutter wird ein relativ breiter Raum eingeräumt, weil diese so tief in das Familienleben eingreift und „weil das Wissen (S. 43) um das Los ihrer Mutter den Geist bestimmt, in dem die jungen Mädchen ihrem eigenen Berufsleben gegenüberstehen“.

Im II. und III. Abschnitt wird auf die Wohn- und Ernährungsverhältnisse der Familien eingegangen und besonderes Augenmerk darauf gerichtet, welcher Anteil der Gesamtausgaben auf die jugendliche Arbeiterin zu fallen pflegt und wie viel sie an Geld und Leistungen zum elterlichen Haushalt beisteuert.

Besonders lehrreich und eindrucksvoll ist das vorletzte Kapitel, das sich mit „Arbeitslohn als bestimmenden Faktor im Leben der Mädchen und mit einzelnen Gründen für seinen Tiefstand“ beschäftigt.

Im Verlauf ihrer Schilderungen setzt sich die Verfasserin mit den verschiedensten Fragen auseinander, wie: warum sich die Mehrzahl der jugendlichen Arbeiterinnen in Großbetrieben finden, warum sie nicht den Dienstbotenberuf vorgezogen haben, warum zu den Aufsichtsstellungen fast nie Frauen herangezogen werden, wie weit die eheweibliche Erwerbsarbeit notwendig ist u. s. f. Die Mühsal des Lebens, die für die jungen Mädchen schon in den vorgeschrittenen Schuljahren beginnt, wo sie fleißig im Haushalt mit zugreifen und oft auch schon etwas Erwerbsarbeit verrichten müssen, das Rechnen mit jedem Pfennig,

um nur eben durchzukommen, die fast überall vorhandene Unterernährung, der Mangel an Rast, an Erholung, das gar nicht seltene innige Zusammenhalten der Familienglieder trotz aller Sorge ums tägliche Brot, die Aussichtslosigkeit des Emporarbeitens und der dennoch oft vorhandene Optimismus, das alles wird uns in lebendigen und sicher wahrheitsgetreuen Farben geschildert, von einer Frau, die tiefe und klare Einblicke in die Lebensverhältnisse und auch in das Seelenleben jener jungen Mädchen getan hat.

Viele sorgfältig aufgestellte Tabellen ergänzen den Text.

Nicht auf gleicher Höhe stehend, aber doch als tüchtige, lesenswerte Arbeit zu bezeichnen ist die Schrift:

Hell, Elisabeth, Jugendliche Schneiderinnen und Näherinnen in München. Münchener Volkswirtschaftliche Studien. Verlag J. G. Cotta, Stuttgart und Berlin, 1911.

Schildert uns R. Kempf das, was sie erlebt hat, so E. Hell, was sie fleißig studiert hat. Mit sichtlichem Interesse, mit Gründlichkeit und Verständnis ist das Material zusammengetragen, auf dem sich die Arbeit aufbaut, und wer weiß, wie unangenehm und schwierig es ist, gerade in jenen zum Teil kleinbürgerlichen Kreisen Auskünfte über Lebensweise und -haltung zu bekommen, der muß der Verfasserin große Anerkennung und Dank zollen. Auch die Darstellung ist übersichtlich und angenehm zu lesen. Da 16,6 Proz. aller im Hauptberuf erwerbstätigen Frauen Münchens im Bekleidungsgewerbe beschäftigt sind, so ist es wertvoll, daß die Lage eines Teiles derselben und gerade der Anfängerinnen hier untersucht worden ist.

Die der Arbeit zugrundeliegende Erhebung erstreckt sich auf 165 Kleidermacherinnen, 52 Weißnäherinnen und 33 Konfektionsarbeiterinnen, welche die Verfasserin alle persönlich in ihrer Wohnung aufsuchte, mit vielen von ihnen auch Spaziergänge unternahm und denen sie auch ihre Privatbibliothek zur Verfügung stellte, um auch hierdurch näher zu ihnen in Beziehung zu treten. Außerdem setzte sie einen Fragebogen auf, der hauptsächlich über die beruflichen Verhältnisse der Mädchen Aufschluß bringen sollte und der durch einen Kassenarzt und einige Lehrerinnen zur Verteilung gelangte und brauchbare Resultate ergab. Durch die Mithilfe von Vertrauenspersonen der Gewerkschaft und durch einige konfessionelle Vereine wurden jene noch ergänzt, so daß 358 verarbeitungswürdige Bogen erzielt wurden. Außerdem wurde noch eine große Anzahl Bogen durch die Post versandt, wodurch noch 177 Ergebnisse gewonnen wurden. Die Mehrzahl der befragten Mädchen waren 14—16 Jahre alt, 114 hatten 14 Jahre noch nicht erreicht, da in Bayern das 8. Schuljahr für Mädchen noch nicht obligatorisch ist, die übrigen standen zwischen 16—18 Jahren.

Aus den Schilderungen geht eines mit besonderer Deutlichkeit hervor, daß auch in diesen handwerksmäßigen Betrieben die Ausbildung der jungen Mädchen meist sehr im argen liegt. In den Kleinbetrieben werden sie im ersten Jahr meist nur als Laufmädchen oder für häusliche Dienste verwendet, im zweiten wird oft eine Teilarbeit, wie an-

dauerndes Knopflöchernähen, von ihnen verlangt. In den Konfektionsbetrieben werden sie gleich als Hilfsarbeiterinnen gegen ganz geringes Entgelt angenommen und ebenso einseitig beschäftigt. Diese unhaltbaren Zustände werden aber voraussichtlich bald einer Besserung entgegengeführt werden, worauf die Verfasserin auf S. 16 hinweist, da die Handwerkskammer von Oberbayern eine der ersten war, welche beschloß, die Novelle vom 30. Mai 1908 unter bestimmten Voraussetzungen auch auf die Betriebe der selbständigen Kleidermacherinnen und Näherinnen zu beziehen. Vor allem wird dadurch auch auf einen schriftlichen Vertrag hingewirkt, der meist noch für die weiblichen Lehrlinge fehlt. Die Verfasserin stellte fest, daß 90 Proz. der von ihr befragten Mädchen keinen Lehrvertrag abgeschlossen hatten. In weiteren Kapiteln kommt E. Hell auf die Beschaffenheit der Werkstätten zu sprechen, auf die Dauer der Arbeitszeit und die Heranziehung der Jugendlichen zur Ueberstundenarbeit, ferner auf Kündigungsfrist, Stellenwechsel und Löhne, Angaben, die sie durch zahlreiche Tabellen veranschaulicht.

Die zweite Hälfte der Schrift beschäftigt sich mit der Arbeiterin in der Familie, wobei auf die Wohn-, Ernährungs- und Gesundheitsverhältnisse etc. der Mädchen eingegangen wird. Eine Anzahl kurzer Skizzen der Einkommens- und Lebensverhältnisse einzelner Familien bildet eine Ergänzung. Während bis dahin manchem Leser dieser Zeitschrift in den Grundzügen Bekanntes, nur von einem neuen geographischen Ausschnitt berichtet wird, gibt das Kapitel, das „Erziehung und Bildung, Haus und Werkstatt" überschrieben ist, unstreitig etwas Selbständiges, Eigenes und enthält manche interessante, psychologische Beobachtung. Die Schrift klingt aus in dem Wunsche, der auch das Kempfsche Buch beherrscht, daß den jungen Mädchen eine gute Ausbildung zuteil werde, die sie allmählich zur Leistung von gut bezahlter Qualitätsarbeit befähige, wodurch allein, das wirtschaftliche, das gesundheitliche und das kulturelle Niveau jener Frauen gehoben werden könne.

Im Verlag von Ernst Reinhardt, München erscheint seit 1910 eine Folge „Lebensschicksale" genannt in kleinen Bändchen zu 1 Mark, welche „über die wirtschaftlichen und geistigen Zustände wenig bekannter Schichten der Gesellschaft" Licht verbreiten sollen. Das bisher eindruckvollste und interessanteste Heft der Sammlung ist das erste „Jugendgeschichte einer Arbeiterin" in der die offenbar außergewöhnlich begabte und willensstarke Verfasserin ihren eigenen Werdegang erzählt, wie sie, die nur durch eine mangelhafte Dorfschule Böhmens gegangen, sich von einer ungelernten Arbeiterin zu einer Agitatorin und gesuchten Rednerin der sozialdemokratischen Partei emporgearbeitet hat. Man leidet mit ihr unter dem mit steter materieller Sorge ringenden Alltagsleben, unter der trostlosen Enge der Verhältnisse und der Aussichtslosigkeit in dem Beruf je vorwärts zu kommen, daher versteht man auch, wie dieser nach Freiheit und Wissen durstende Feuergeist von den sozialdemokratischen Lehren angezogen und begeistert wird und endlich alle Kräfte in den Dienst dieser Partei stellt. Auch der

Band 3 „Ich suche meine Mutter“, Jugendgeschichte eines österreichischen Findelkindes, diesem nacherzählt, ist ein beachtenswerter Beitrag zur Kenntnis der Psychologie solcher heimatloser Kinder, die von einer Hand in die andere gehen, selten liebevolles Verständnis oder tiefere persönliche Anteilnahme finden, die, meist mit wenig Kenntnissen ausgestattet, früh auf eigene Füße gestellt und dann ohne Führung allein ihren Weg im Leben finden müssen.

Weniger wertvoll, aber immerhin lesenswert, ist Band III: Erinnerungen eines Waisenknaben, eine Selbstbiographie, die uns einen Einblick in die schablonenhafte, in Unteroffiziermanier ausgeübte Anstaltserziehung gewährt, die dem liebebedürftigen Kinde unerträglich sein muß.

Noch weiter bleibt Band IV „Erlebnisse eines Hamburger Dienstmädchens“ hinter den erstgenannten zurück. Hier erzählt ein Dienstmädchen in wenig angenehmem, oft geschmacklosem Ton ihre Berufserlebnisse, wobei sie allerdings die Licht- und Schattenseiten dieses Berufs in gleicher Weise zur Geltung kommen läßt. Bei dem jetzigen Bildungsgrad vieler Dienstmädchen, ihrer Erziehung in Organisationen etc. wäre es gewiß möglich gewesen, eine im Ton angemessenere, in der ganzen Darstellung wertvollere Schilderung der Berufsverhältnisse aus den Reihen der Hausangestellten zu gewinnen. Die von mancher Seite kritiklose Anerkennung jedes gedruckten Wortes aus der Feder der sogenannten arbeitenden Klassen können wir nicht teilen.

Eines darf bei diesen Biographien nicht übersehen werden, daß es meist über dem Durchschnitt begabte Persönlichkeiten der unteren Kreise sind, die uns ihre Erlebnisse selbst mitteilen und die unter der Enge der Verhältnisse viel mehr zu leiden pflegen als die große Masse; daß aber, wo Durchschnittsnaturen zu uns sprechen, die Trivialität der Schreibweise, die Unfähigkeit, das Wesentliche vom Unwesentlichen zu unterscheiden, die Einseitigkeit des Standpunktes dem Leser eine harte Geduldsprobe auferlegen und es ihm schwer machen, den positiven Gehalt zu würdigen.

Trotzdem hoffen wir auf eine Fortsetzung der Sammlung, die sicher noch manches sehr Wertvolle zutage fördern und damit neue Bausteine zur Kenntnis der Arbeiterpsychologie beibringen wird.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Harms, Bernhard, Volkswirtschaft und Weltwirtschaft, Versuch der Begründung einer Weltwirtschaftslehre. (Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, herausgegeben von Professor Dr. Bernhard Harms, Bd. 6.) Jena, G. Fischer, 1912.

Um Harms, der jetzt seinem vorzeitig veröffentlichten Anspruch auf Schöpfung einer neuen Disziplin die nähere Begründung folgen läßt, einigermaßen gerecht zu werden, muß man die beiden Teile, in die sich sein Buch zerlegen läßt, streng voneinander trennen: den literarisch-kritischen Abschnitt, in dem er sein heißes Temperament ungezügelt walten läßt und bis zu ungewöhnlich hohem Grade von Einseitigkeit von allen anderen Vertretern unserer Wissenschaft nur das anführt, was seinen Originalitätsanspruch nicht beeinträchtigt — und die positiv aufbauenden Abschnitte, in denen er seine Auffassung vom Wesen der Weltwirtschaft und vom Inhalt der Weltwirtschaftslehre niederlegt. Nur diese sollen hier besprochen werden.

Die Weltwirtschaft selbst definiert er in — unbewußter — Fortführung der von Schmoller aufgestellten Stufenfolge. Ihm sind nämlich nicht die über die ganze Erde hin streichenden Wirtschaftsbeziehungen der verschiedenen Einzelwirtschaften das schlechthin Entscheidende; er nimmt vielmehr die autorative Regelung dieser Beziehungen, wie sie in internationalen Staatsverträgen mannigfachster Art vorgenommen wird, in die Begriffsbestimmung auf und kommt so zur Weltwirtschaft als einem Wirtschaftsgebilde, das in ähnlicher — grundsätzlich gleicher — Weise auf einheitlichem Rechtsboden beruht, wie das bei Schmollers Dorf-, Stadt- und Volkswirtschaft der Fall ist. Nun kann man schon bei Schmollers Stufen zweifeln, ob die starke Betonung der Rechtsgestaltung dem wirtschaftlichen Charakter dieser Gebilde wirklich gerecht wird, ob nicht die Wirtschafts*politik* hier zu stark vor die Wirtschafts*beziehungen* in den Vordergrund gerückt wird; immerhin haben hier doch die autoritativen Regelungen stets die Bedeutung grundlegender, das Ganze der Wirtschaft erfassender Faktoren gehabt. Bei den internationalen Staatsverträgen kann aber davon, so vielseitig sie auch ausgestaltet sind, nicht im

leisesten die Rede sein. Der ganze große Katalog von internationalen Abmachungen, den Harms — weit über das Gebiet der Wirtschaft hinausgreifend — zusammengestellt hat, läßt vielmehr aufs deutlichste erkennen, daß sie in ihrer Gesamtheit, wie ja selbstverständlich, nur einzelne Außenteile der einzelnen Wirtschaften erfassen, ganz überwiegend auf die Regelung der Austauschtechnik sich beschränken und nicht unmittelbar auf Produktion und Konsumtion sich beziehen. Damit sind sie aber, so bedeutsam sie das Vorhandensein weltwirtschaftlicher Beziehungen dokumentieren, von der Rolle eigentlich kausativer Elemente ausgeschlossen und sollten zur Begriffsbestimmung der Weltwirtschaft besser nicht verwandt werden; diese ist vielmehr auf die tatsächlichen Wirtschaftsbeziehungen allein abzustellen [1]).

Dem Nachweis — oder besser: der statistischen Veranschaulichung — daß die gegenseitige Verflechtung der einzelnen Wirtschaften heutzutage den Ausdruck Weltwirtschaft rechtfertigt, ist denn auch bei Harms der wertvollste Teil des Buches gewidmet. Zwar bringt er auch da keine neuen Gedanken — wer könnte das auch auf diesem Gebiete heute noch tun? — und er muß sogar seiner grundsätzlichen Anschauung, wonach die Weltwirtschaft nicht als Zusammenfassung der verschiedenen Volkswirtschaften, sondern nur direkt als Zusammenfassung der Einzelwirtschaften zu betrachten sei, eine sehr gewichtige Konzession an die Form der Statistik abringen, indem er

1) Es liegt also nicht „verblüffende“ Außerachtlassung (Harms, S. 393, Anm. 2), sondern reifliche Ueberlegung zugrunde, wenn ich in dem Artikel Weltwirtschaft (Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., S. 1347 ff.) von den internationalen Verträgen nicht spreche. Mit meiner, an Büchers bekannte Stufenfolge anschließenden Definition der Weltwirtschaft als einer „organischen und deshalb unlöslichen Verknüpfung der einzelnen Erdgebiete zu einer wirtschaftlichen Einheit“ wäre eine Behandlung jener Verträge schlecht vereinbar gewesen; und auch Harms gegenüber gilt ja wohl noch das Recht jeden Autors, selbst zu bestimmen, worüber er schreiben will. Meine Artikelserie Welthandel, Weltverkehr und Weltwirtschaft im Wörterbuch der Volkswirtschaft (3. Aufl.) scheint Harms überhaupt etwas unbequem zu sein: Er erwähnt sie nur, wo er etwas zu mäkeln findet, und übersieht dabei meist, was abseits der getadelten Stelle über die gleiche Materie steht. So bringt er es — trotz meiner oben angeführten Definition — fertig, mir unterzuschieben, ich hätte nur die weltwirtschaftlichen Beziehungen eines bestimmten Gebiets, nicht die Weltwirtschaft selbst bei meiner Wesenserklärung der Weltwirtschaft im Auge. Auch findet er es charakteristisch, daß mein Artikel Weltverkehr die internationalen Verkehrsverträge mit keinem Wort berücksichtigt (S. 392, Anm. 1); wie wäre es, wenn ich es charakteristisch fände, daß Harms mit keinem Wort berücksichtigt, daß alle internationalen Verkehrsverträge wirtschaftlichen Inhaltes von mir in den Artikeln: Internationale Transportverbände, Schiffahrtsakte, Weltpostverein, Welttelegraphenverein — tatsächlich behandelt werden? Reichlich kühn ist es endlich, wenn Harms (S. 393, Anm. 2) behauptet, ich berührte in dem Artikel Weltwirtschaft „mit keinem Wort“ die weltwirtschaftlichen Beziehungen außerhalb des Güteraustauschs; dabei ist der vierte Abschnitt des Artikels, schon in der vorgesetzten Disposition erkennbar, „Der Kapitalverkehr der Weltwirtschaft“ überschrieben — freilich beschränke ich mich bewußt auf das wirklich unmittelbar Wirtschaftliche und lasse alle internationalen Beziehungen unberücksichtigt, die allgemeinkulturellen Inhalt haben. Und sollte es hiernach nur Zufall sein, daß Harms meine sonstigen weltwirtschaftlichen — auch in seinem Sinne weltwirtschaftswissenschaftlichen — Arbeiten nie erwähnt, obschon er doch sonst alles heranholt, was sich irgend als nicht-weltwirtschaftswissenschaftlich charakterisieren läßt? Auf die Brandmarkung meiner Benutzung des Wortes Volkswirtschaft komme ich noch zurück.

doch statistisch die „Volkswirtschaften" in ihrem weltwirtschaftlichen Verkehr erörtert. Aber nirgends sonst findet sich meines Wissens eine so detaillierte Aufteilung der älteren Handelsstatistiken, und deshalb tritt nirgends sonst die große Umwälzung des 19. Jahrhunderts mit gleicher Plastik zutage, zumal Harms auch noch — wie er mehrfach hervorhebt — die Prozentsätze selbst ausgerechnet und dazugesetzt hat. Eine gleich umfassende Zusammenstellung von privaten Wirtschaftsorganisationen internationalen Charakters — es fehlen allerdings vollständig die internationalen Eisenbahn- und Telegraph-Kabel-Kartelle — ist mir ebenfalls nicht bekannt; nur für die Seeschiffahrt lagen bisher von Thiess und mir selbst — beide aber von Harms nicht benutzt — Uebersichten vor, die jedoch mehr das Grundsätzliche als das Tatsächliche betont haben, und Harms kann für sich in Anspruch nehmen, hier eine sehr breite Tatsachengrundlage für die wissenschaftliche Behandlung des Problems internationaler Kartelle gelegt zu haben. Seinem Urteil, daß wir über das „regelnde Prinzip" dieses internationalen Austauschs noch keine sichere Auskunft zu geben vermögen, wird jeder zustimmen, der sich mit diesem Austausch intensiver beschäftigt hat; auch ich selbst habe deshalb in jenem Artikel Weltwirtschaft — auf diesen Teil geht Harms aber nicht ein — den Versuch, einige Grundlinien für den „Wettbewerb und die Produktionsteilung in der Weltwirtschaft" zu ziehen, ausdrücklich als Hypothese bezeichnen müssen.

Von dieser Tatsache unserer mangelnden Kenntnis ausgehend, kommt nun Harms zu seiner Forderung der Ausbildung einer besonderen Weltwirtschaftslehre. In diesem methodologischen Teil, den er als Krönung des ganzen Buches betrachtet, führt er zunächst einen intensiven Kampf gegen Worte. Ihm ist in der Seele verhaßt, daß unsere Wissenschaft bei dem Worte Volkswirtschaftslehre die Bezeichnung Volk offensichtlich in doppeltem Sinne gebraucht; im allgemein-sozialen Sinne, wenn wir von allgemeiner Volkswirtschaftslehre oder von volkswirtschaftlicher Theorie sprechen, und im nationalen Sinne, wenn von Maßnahmen der volkswirtschaftlichen Politik oder der praktischen Volkswirtschaftslehre die Rede ist[1]). Für die „zeit- und raumlose"

1) Mir persönlich wirft Harms, weil ich diesen Gebrauch unserer Wissenschaft — allerdings unter scharfer Hervorhebung des Doppelsinnes — bewußt mitmache, „Unwissenschaftlichkeit" und „Unklarheit" vor (S. 63 und 322). Dabei sage ich ausdrückdrücklich (Art. Weltwirtschaft S. 1348): „für die Wirtschaftstheorie gehört die Weltwirtschaft zu jenen Gestaltungen, die man als volkswirtschaftliche zu bezeichnen pflegt — das Wort Volk dabei nicht im Sinne eines staatlich geschlossenen Volkes, einer Nation, sondern in dem sozialen Sinne genommen, daß eine große Gemeinschaft durch Güteraustausch zu einer Wirtschaftseinheit verbunden ist . . ."; „für alle Fragen der wirtschaftlichen Organisation und der wirtschaftlichen Politik dagegen — steht die Weltwirtschaft im Gegensatz zu der Nationalwirtschaft, jetzt das Wort im Sinne eines staatlich geschlossenen Volkes genommen". Wie man noch klarer ausdrücken kann, was man meint, ist mir auch durch Harms nicht klar geworden; denn daß jener Gebrauch tatsächlich besteht, kann auch Harms nicht bestreiten. Er mag ihn für falsch und gefährlich halten; er darf aber nicht einen Streit, der lediglich sich um Worte dreht, als einen Streit um den Begriff hinstellen, und es ist nun einmal nicht jedermanns Sache, Worte so wichtig zu nehmen, daß man darin vom Ueblichen abweicht. Wenn man sich nur über die Begriffe, über den Inhalt der Worte klar ist.

Theorie will er — nach dem Vorgang namentlich Dietzels — die Bezeichnung Sozialökonomik, von ihm in Reine Sozialwirtschaftslehre umgeprägt, als allein berechtigt anerkannt sehen; denn nach ihm legt der allgemeine Sprachgebrauch — als Beweis führt er allerdings nur Staatsrechtler an — in das Wort Volk stets den Begriff des national geschlossenen Volkes hinein. Nun läßt sich darüber schon streiten, und die Wortbildung Sozialwirtschaft zeichnet sich sicherlich nicht durch allgemeine Verständlichkeit aus; aber ein arges qui pro quo läuft Harms unter, wenn er dann plötzlich alle Leute, die noch den alten Sprachgebrauch mitmachen, so behandelt, als ob sie das Wort Volkswirtschaft in seinem, auf die geschlossene Nation beschränkten Sinne gebrauchten. Nur aus dieser Verwechselung der Worte ist zu verstehen, daß er mit dem Worte Weltwirtschaftslehre etwas tatsächlich Neues, einen neuen Begriff in unsere Wissenschaft eingeführt zu haben glaubt.

Die „angewandte Wirtschaftslehre“, die er der reinen Sozialwirtschaftslehre gegenüberstellt, teilt er in Einzel-, Volks- und Weltwirtschaftlehre ein. Dabei fällt der Einzelwirtschaftslehre die Aufgabe zu, lediglich beschreibend den Inhalt der einzelnen Wirtschaftseinheiten zu erfassen — jener Gedanke, den Ehrenberg bekanntlich zum Programm seiner Arbeiten erhoben hat, der aber an sich mit der angewandten Sozialwirtschaftslehre nichts zu tun hat, in diese vielmehr erst durch eine starke Häufung vergleichbarer Einzeluntersuchungen hineinragt; immerhin darf auch angehenden Jüngern der Sozialwirtschaftslehre als ein gutes Muster ihrer Arbeiten die Schilderung empfohlen werden, die Harms von der Erforschung einer Buchbinderfabrik mit großer Anschaulichkeit und starker Einzelkenntnis entwirft. Die Volkswirtschaftslehre soll dann die sozialwirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Nationen darstellen und schließlich die Weltwirtschaftslehre das Ganze der internationalen Wirtschaftsbeziehungen erfassen. Der ausführliche Grundriß einer Vorlesung über Weltwirtschaftslehre kennzeichnet des näheren, was Harms unter dieser neuen Disziplin sich vorstellt.

In diesem Grundriß ist gewiß — das muß anerkannt werden — ein weit ausgreifender Versuch gemacht worden, das gesamte Wirtschaftsleben der Welt in seiner Tatsächlichkeit, seinen Grundlagen und seinen Entwicklungstendenzen darzustellen. Aber da nun einmal im Wirtschaftsleben eine Unsumme von Einzellinien kulminieren, so ist dabei nichts weniger als eine einheitliche Wissenschaftsdisziplin herausgekommen. Im Gegenteil, ein starkes Durcheinander von allen möglichen Forschungsgebieten ist zusammengefaßt und allein vom Objekte her mit dem Scheine wissenschaftlicher Einheitlichkeit umgeben worden.

Den Grundton geben geographische Elemente ab, und zwar sowohl die Anthropo-Geographie im Sinne Ratzels, als auch die reine physikalische Erdkunde einschließlich der Geologie; in dem Abschnitt über den Weltverkehr spielen die verkehrsgeographischen Tatsachen eine sehr erhebliche Rolle. Dazu kommen dann rein wirtschaftliche Bestandteile, die aber größtenteils dem entnommen sind, was Harms

selbst Volkswirtschaftslehre nennt. Rechtslehre, Technik, Warenkunde, Handelsbetriebslehre, Privatwirtschaftslehre werden ebenfalls herangezogen, wie denn ja ein Gesamtbild von den weltwirtschaftlichen Tatsächlichkeiten all dieser Bausteine nicht entraten kann.

Es soll auch nicht verkannt werden, daß eine solche Zusammenfassung ihren Wert haben kann, wie wir ja auch Bestrebungen beobachten können, die Kultur der Gegenwart zu einer einheitlichen Darstellung zu bringen. Und es darf auch noch als möglich zugegeben werden, daß ein universalistischer Geist mehrere dieser Wissenschaftszweige nach und nach beherrschen lernt. Aber das Normale wird doch immer sein — wenn mehr als Dilettantenarbeit herauskommen soll — daß solche Gesamtbilder auf das Zusammenarbeiten einer Mehrheit von Wissenschaftlern angewiesen sind, die je eine Wissenschaft spezialistisch beherrschen. Und vollends ist es unmöglich, vom Ziele her die ganz verschiedenen Methoden der Forschung zu einer Wissenschaft zu vereinigen. Die Betonung der räumlichen Verhältnisse, wie sie die Geographie kennzeichnet, ist mit der Betonung des Verhältnisses der Menschen zueinander, dem Inhalt der „Sozialwirtschaftslehre“, als Forschungsweise nicht vereinbar und wird daher stets nur als Hilfswissenschaft für diese (wie umgekehrt) in Betracht kommen, nicht aber als Glied einer und derselben Wissenschaft; d. h. der Volkswirtschaftler wird Ergebnisse der geographischen Forschung oft für seine Zwecke benutzen, aber nicht selbst dabei zum wissenschaftlichen Geographen werden. Gerade der Grundriß von Harms zeigt deutlich, daß eine wirklich wissenschaftlich aufgebaute, einheitlicher Forschungsweise folgende Weltwirtschaftslehre ein Unding ist.

Und selbst, wenn man nur das eigentlich Wirtschaftliche herauslöst, ergibt sich die Unmöglichkeit einer besonderen Weltwirtschaftslehre. Gewiß lassen sich das Verkehrswesen und die Handelsorganisation da sie in sich stark international gestaltet sind, ohne weiteres in ihren weltwirtschaftlichen Verzweigungen erfassen; das weiß jeder, der in Literatur oder Vorlesung diese Zweige einmal behandelt hat. Aber bei der Produktion geht es nicht, wie auch Harms in seinem Grundriß erkennen läßt. Denn jeder einzelne Industriezweig und erst recht die Landwirtschaft ist so intensiv lokal verankert, daß ein Urteil über ihre weltwirtschaftliche Position nur demjenigen möglich ist, der die lokalen und nationalen Bedingungen ihres Seins aufs genauste kennt; um bei einem Beispiel von Harms zu bleiben: „die bestimmenden Faktoren im Konkurrenzkampf auf dem Weltmarkt“ können für die Baumwollindustrie ganz selbstverständlich nur aus den Arbeits- und Absatzbedingungen der Baumwollindustrie der einzelnen Länder abgeleitet werden. Andererseits sind heutzutage die einzelnen Produktionszweige jedes Landes derartig in den internationalen Wettbewerb hineingestellt, daß auch der Volkswirtschaftler — in Harms' Sinne — ständig sein Augenmerk auf die gesamte Weltwirtschaft richten muß. Und da bliebe dann nur noch für die Darstellung, nicht aber für die Forschung, die eigentlich wissenschaftliche Arbeit, ein Unterschied übrig. Wer weltwirtschaftliche Verhältnisse ohne gründliche Kenntnis der verschiedenen

„Volkswirtschaften“ behandeln wollte, müßte sich die Bezeichnung eines argen Dilettanten wohl gefallen lassen.

Damit ist aber auch die Ablehnung jenes Gedankens gegeben, den Harms zum Schlusse aller seiner Darlegungen bringt: die Aufteilung des volkswirtschaftlichen Lehrauftrages in einen eigentlich volkswirtschaftlichen und in einen weltwirtschaftlichen. Wieder ist ihm dabei in gewissem Sinne zuzustimmen: die bisherige Einheitlichkeit des Lehrauftrages ist nicht mehr durchzuhalten und steht schon jetzt in krassem Widerspruch zu der Spezialisierung, die sich bei unserer Wissenschaft in der Forschung längst völlig durchgesetzt hat. Aber nach räumlichen, der Geographie also und nicht der Volkswirtschaftslehre entnommenen Gesichtspunkten die Teilung vorzunehmen, würde nur Schlimmeres als den gegenwärtigen Zustand herbeiführen. Ihr müssen vielmehr die Sachgebiete zugrunde gelegt werden, aus der sich die Gesamtheit der Volks- und Weltwirtschaft zusammensetzt; d. h. wir müssen nach und nach, wie schon jetzt in der Forschung, so auch im Lehrauftrag Spezialisten für Agrarorganisation, Gewerbeorganisation, Zirkulationsorganisation (Verkehr und Handel) erhalten. Dann werden auch die weltwirtschaftlichen Verhältnisse bei jedem Spezialgebiet zu ihrem vollen Rechte kommen — genau wie bei den anderen Wissenschaften nicht nur die nationalen Tatsachen und Forschungsergebnisse, sondern die internationale Welt dank der sachlichen Spezialisierung von jedem Wissenschaftler gewürdigt werden. K. Wiedenfeld.

Kulischer, Joseph, Grundriß der Nationalökonomie in gemeinverständlicher Darstellung. St. Petersburg, Verlag „Prosweschenige“ 1911. 320 SS. (Russ.)

Privatdozent Joseph Kulischer, der auch in Deutschland durch seine Artikel in diesen „Jahrbüchern“, sowie in anderen nationalökonomischen Zeitschriften bekannt ist, hat vor drei Jahren ein Lehrbuch der Wirtschaftsgeschichte Deutschlands, Frankreichs und Englands von den ältesten Zeiten bis zum Ende des XVIII. Jahrhunderts in russischer Sprache veröffentlicht, dem im vorigen Jahre eine zweite stark erweiterte Auflage gefolgt ist, das als Lehrbuch für Studierende der Nationalökonomie überall an russischen Hochschulen Aufnahme gefunden hat. Der vorliegende Grundriß der theoretischen Nationalökonomie ist für weitere Leserkreise bestimmt. Verf. versucht die wirtschaftlichen Erscheinungen historisch zur Darlegung zu bringen, mit ihrem Werdegang und ihren Entwicklungstendenzen bekannt zu machen. Es wird die Entwicklung der Arbeitsformen, der Unternehmungen, der Grundrente, des Zinses, der Arbeitsteilung, des Geld-, Bank- und Transportwesens usw. teils auf Grund bestehender Lehren (insbesondere werden u. a. Werke v. Schmollers, Büchers, Conrads, Sombarts, v. Belows viel benutzt) teils auf Grund selbständiger Forschungen behandelt. Die Sätze sind kurz und einfach, dabei mit Vorsicht gefaßt. Zahlreiche interessante Beispiele aus Vergangenheit und Gegenwart und zwar aus dem ausländischen und russischen Wirtschaftsleben werden geboten. Besonders in der Lehre vom Einkommen, die der Verf. in seinen früheren Schriften ausführlich behandelt

hat, ist vieles originell. Wir wollen nur die Grundrentenlehre erwähnen, wo Kulischer die Frage untersucht, inwieweit die Theorie Ricardos (Verf. ist Anhänger derselben) Aenderungen zu erfahren hat, soweit es sich um frühere Epochen, das Mittelalter bezw. das XVI.—XVIII. Jahrhundert handelt, und welche Zusätze und Einschränkungen an derselben für die Erklärung der Grundrente in der Gegenwart zutreffend sind.

Bei der Lehre vom Markt geht Autor davon aus, daß für die Bestimmung des Warenpreises wie des Arbeitslohns das Verhältnis zwischen der wirtschaftlichen Stärke der Parteien maßgebend sei, wobei diese Stärke abhängt vom quantitativen Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage und einem qualitativen Faktor, nämlich davon, ob die Parteien in Verbänden auftreten (und wie stark diese Verbände sind) oder unter ihnen freie Konkurrenz herrscht. Im Anschluß hieran wird eingehend die Wirkung der Kartelle bezw. der Gewerkvereine und Arbeitgeberverbände auf den Warenpreis bezw. den Arbeitslohn zur Sprache gebracht.

Wenn Referent auch nicht in jeder Beziehung mit dem Autor übereinstimmt, so glaubt er doch, daß das in Rede stehende Werk infolge seiner verschiedenen Vorzüge, unter welcher auch seine sehr leicht verständliche Form und seine leichte Uebersichtlichkeit der Erwähnung verdienen, sich einen größeren Kreis von Freunden erwerben wird.

Gustav Sodoffsky.

Philippovich (Prof. Dr.), Eug. v., Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. II. Tl. 4., neubearb. Aufl. (Aus „Handbuch d. öffentl. Rechts: Einleitungsbd.") Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. Lex.-8. XI—442 SS. M. 10.—.

Rothe, Dr. Fritz, Die Fleischversorgung der Großstädte unter besond. Berücksicht. der Preisbildung u. Preisentwicklung, dargestellt auf Grund der Verhältnisse der Stadt Cöln. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 8. 141 SS. m. 2 Taf. M. 3.—.

Schwarz, Dr. Geo Edl. v., Prüfungsfragen und Antworten aus der Volkswirtschaftslehre. Unter Berücksicht. der Lehrbücher u. Vorlesungen v. Philippovich, Wieser, Böhm-Bawerk u. a. m. 3. verm. u. verb. Aufl. (Der Prüfungskandidat. Neue Aufl. V.) Wien, M. Kuppitsch Wwe., 1912. kl. 8. 163 SS. M. 1,50.

Sueti (Sekr.), Arnold, Was verbilligt, was verteuert? Eine volkswirtschaftl. Studie. Mit besond. Berücksicht. der Frage der Konsumvereine, Wirtschaftsverbände u. dgl. (Aus: „Deutsche soz. Rundschau".) Graz, Bund der Kaufleute, 1912. gr. 8. 36 SS. M. 0,50.

Thorsch, Dr. Berth., Soziale Entwicklung und Umbildung der Volkswirtschaft. Dresden, Carl Reissner, 1912. 8. 103 SS. M. 2.—.

Brouilhet, Charles, Précis d'économie politique. Paris, Pierre Roger et Cie, 1912. 8. VIII—820 pag. fr. 10. —.

Colson, C., Organisme économique et désordre social. Paris, E. Flammarion, 1912. 18. 368 pag. fr. 3,50.

Danel, Joseph, Les idées économiques et sociales de Ruskin (Thèse). Lille, impr. A. Taffin-Lefort, 1912. 8. 338 pag.

De Potter, Agathon, Résumé de l'économie sociale d'après les idées de Colins. 2e éd. Bruxelles, impr. Monnom, 1912. 24 × 15,5. 30 pag. fr. 0,50.

Desbons, Georges, Capitalisme et agriculture. Paris, M. Rivière et Cie, 1912. 8. 23 pag.

Dufrane, Louis, Abrégé d'économie politique, sociale et industrielle. Préface par M. Marius Renard. Bruxelles, H. Lamertin, 1912. 25,5 × 17. VIII—144 pag. fr. 1,50.

Huybrechts, Pierre, Tableaux synoptiques d'économie politique. Bruges, The St. Catherine Press, 1912. 29 × 19. 57 pag. fr. 2,50.

Zévaès, Alexandre, Le socialisme en 1912 (conclusions et annexes). Paris, M. Rivière et Cie, 1912. 18. 103 pag. 75 cent. (Histoire des partis socialistes en France, XI.)

Fisher, J., Elementary principles of economics. London, Macmillan. Cr. 8. 8/.6.

Loetus, Pierse, The conservative party and the future. A programme for tory democracy. London, Swift. Cr. 8. 124 pp. 1/.

Chicago University. Outlines of economics, developed in a series of problems, by members of the department of Political Economy of the Univ. of Chic. (2d ed.) Chicago, Univ. of Chic., 1911. 12. 16 + 44 pp. $ 1,13.

Barone, Enr. Principi di economia politica (r. Istituto superiore di studî commerciali ed amministrativi. Roma, Athenaeum, 1912. 8. VI—382 pp. L. 9.—.

Seilhac (De), Léon, L'utopia socialista. Traduzione dal francese. Roma, Desclée e C., 1912. 16. 62 pp. Cent. 60.

Studî economico-giuridici, pubblicati per cura della facoltà di giurisprudenza. Anno IV, parte I e II (r. Università di Cagliari: istituto economico giuridico). Cagliari, tip. ditta G. Dessè, 1912. 8. 2 voll. IV—155; 242 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Puff, Alexander, Die Finanzen Albrechts des Beherzten (Leipziger Historische Abhandlungen, herausgegeben von E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken, Heft 26). Leipzig 1911, Verlag von Quelle und Meyer. XV und 205 SS. 7 M.

Für die Territorien des 15. Jahrhunderts kann in der Regel nur eine Uebersicht über die Organisation der Finanzverwaltung gegeben werden, da über die Finanzgebarung selbst die Quellen versagen; daher ist es besonders zu begrüßen, daß das Aktenmaterial des Dresdener Staats- und des Leipziger Ratsarchivs eine Darstellung des gesamten sächsischen Finanzwesens wenigstens für die Jahre 1488 bis 1497 gestattet.

Auch in Puffs Arbeit nimmt freilich die Schilderung der Finanzverwaltung den Hauptteil (S. 1—124) ein; aber der Grund liegt zum guten Teil darin, daß sich die Erträge in kurzen tabellarischen Uebersichten ausreichend haben darstellen lassen. Der Schwerpunkt der landesherrlichen Finanzen ruht in den Erträgen der Aemter; sie liefern ein Drittel bis zu einer Hälfte der Gesamteinnahmen, ja wenn wir, was Puffs Zusammenstellung freilich nicht erlaubt, die außerordentlichen Einnahmen wie die Steuern — die damals noch keineswegs ständig sind — und die geliehenen Gelder von der Gesamteinnahme abziehen könnten, so wäre der Anteil der Aemter noch weit höher. Daß die Erträge der Aemter stark schwanken (zwischen 16000 und 30000 fl.), mag zum Teil, wie Puff (S. 128) hervorhebt, mit ihrer Abhängigkeit von der jeweiligen Ernte in Verbindung stehen; aber ich habe doch aus der ausführlichen Nachweisung der Tabelle A den Eindruck gewonnen, daß diese Schwankungen auch durch die in allen deutschen Territorien verbreitete Gewohnheit bedingt sind, die Barbestände der Aemter nur im Fall des Bedarfs an die Zentrale abzuführen. Neben den Erträgen der Aemter fallen nur noch die Nutzungen der Bergwerke mit 6000—13700 fl. erheblich ins Gewicht. Die Gesamteinnahmen betrugen in den einzelnen Jahren zwischen 54000 und 99000 fl., doch geben sie aus den schon erwähnten Gründen kein rechtes Bild von der Finanzlage.

Bei den Ausgaben ist zu bedenken, daß die gesamten Kosten der

lokalen Verwaltung von den Aemtern bestritten wurden und daher gar nicht in den Rechnungen der Zentralverwaltung erscheinen. Unter den ordentlichen Ausgaben stehen die des Hofhalts mit etwa 14—16000 fl. voran. Von den kleineren Posten möchte ich nur die auf S. 158 erwähnten Ankäufe von Bergwerkskuxen hervorheben, die sich anscheinend gut rentiert haben. Dagegen ist die große Spekulation des Herzogs Albrecht, seine dem König Maximilian in Ungarn und den Niederlanden geleisteten Kriegsdienste, völlig fehlgeschlagen; sie haben außer den persönlichen Mühen, für die der ausbedungene Lohn nie bezahlt worden ist, in den 9 Jahren bare Aufwendungen von über 200000 fl. erfordert, und der schließliche Lohn, der Pfandbesitz von Friesland, war so wenig vorteilhaft, daß ihn Albrechts Sohn Georg 1515 unter Opfern wieder zurückgegeben hat. Diese hohen Summen, die das niederländische Unternehmen verschlang, in manchen Jahren die Hälfte aller Einnahmen, ließen sich natürlich nicht aus den laufenden Erträgen decken, und da die Steuerkraft des Landes für derartige, dem Interesse des Landes fernliegende Zwecke nicht dauernd in Anspruch genommen werden konnte, mußten erhebliche Schulden gemacht werden.

Das alles hat Puff ausführlich geschildert, und seine Darstellung macht einen durchaus zuverlässigen Eindruck. Dagegen habe ich große Bedenken gegen die Richtigkeit des Bildes, das er von der Verwaltungsorganisation entwirft. Ich kann sie hier nur kurz andeuten: mir scheint, daß Puff über der finanztechnischen Entwicklung die behördengeschichtliche vernachlässigt habe. Er geht mit Recht davon aus, daß es im Sachsen des 15. Jahrhunderts — wie übrigens in allen Territorien — keine einheitliche Zentralkasse gegeben hat, sondern, abgesehen von dem ebenfalls überall üblichen System der Anweisung auf die Aemter, vor allem eine Kammer am Hof des Landesherrn und ein Bergwerkszehntamt zu Freiberg. Nun ist im Laufe des Rechnungsjahres 1487/88 eine Vereinigung eingetreten; seither verwaltet ein Leipziger Bürger, Jacob Blasbalg, von Leipzig aus sämtliche landesherrlichen Einkünfte. Seine Stellung ist nicht ganz klar; wenn Puff ihn als obersten Finanzbeamten bezeichnet und von einer landesherrlichen Zentralkasse oder Kammer in Leipzig spricht, so muß er selbst hinterher (S. 85) das Unzutreffende dieser Terminologie zugeben. So viel scheint sicher zu sein, daß Blasbalg nicht Beamter gewesen ist; ob seine Kasse als Kammer bezeichnet worden ist, vermag ich nicht festzustellen. Doch ist sie schwerlich schon damals eine landesherrliche Behörde gewesen. Vielmehr scheint Blasbalg seine Verwaltung der sächsischen Finanzen als Bankier ohne amtliche Bestallung geführt zu haben; er bezog kein Gehalt, sondern war auf Tantièmen angewiesen. Derartige Uebertragungen der gesamten Finanzverwaltung an Privatleute war ja weder für Sachsen ein Novum noch für die Zeit ungewohnt; ich erinnere an die analoge Stellung Gossenbrots in der österreichischen Finanzgeschichte. Nur bei dieser Auffassung der Blasbalgschen Stellung läßt es sich erklären, daß nach seinem frühen Tode 1490 seine Witwe die Verwaltung noch über ein Jahr lang weiterführte; eine Beamtin im 15. Jahrhundert erscheint ja auch Puff (S. 69) als erstaunlich.

Die mangelnde Schärfe in der Charakterisierung der Stellung Blasbalgs rächt sich nun darin, daß Puff das interessante Problem nicht erkannt hat, das in der allmählichen Verstaatlichung der Finanzverwaltung liegt. Blasbalgs Stellung scheint mir noch durchaus privatrechtlicher Natur zu sein, so kann sie sich auf seine Witwe vererben und von ihr an ihren zweiten Gemahl, Georg von Wiedebach, weitergegeben werden. Aber Wiedebach ist nicht einfach in Blasbalgs Stelle eingerückt, sondern wie er schon vor seiner Vermählung mit der Witwe landesherrlicher Beamter gewesen ist, so wird er formell zum Rentmeister ernannt, führt die Finanzverwaltung als Beamter und steht an der Spitze einer Behörde, der Rentkammer.

Ich will auf diese behördengeschichtlichen Fragen hier nicht näher eingehen und nur noch auf die großen finanztechnischen Fortschritte hinweisen, die mit der Verwaltung Blasbalgs und Wiedebachs verknüpft gewesen sind, auf die frühzeitige Trennung der Hofverwaltung von der Landesverwaltung, die seit der Loslösung der Rentkammer zu Leipzig von der jetzt als Hofkammer bezeichneten Kammer zu Dresden beginnt, auf die von Blasbalg durchgesetzte gründliche Zentralisierung der gesamten Einnahmen und Ausgaben in der Zentralstelle zu Leipzig, auf die Beseitigung des jede Uebersicht über die finanzielle Lage verhindernden Anweisungssystems. Auch in der korrekten Buchführung verrät sich der kaufmännische Geist, den Blasbalg in die sächsische Verwaltung hineingetragen hat; leider bricht das Hauptbuch mit dem Ende des neunten Rechnungsjahres Ostern 1497 ab.

Halle a. S. Fritz Hartung.

Büchler (ehem. Justizbeamt.), Dr. Max, Der Kongostaat Leopolds II. 1. Tl. Schilderung seiner Entstehung und seiner wirtschaftl. Verhältnisse. Zürich, Rascher u. Cie, 1912. 8. VIII—235 SS. M. 3,20.

Haas (Chefred. Dr.), Alb., Die Negerfrage in den Vereinigten Staaten v. Amerika. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen, Vorträge u. Abhandl., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellschaft in Berlin. No. 269. 34. Jahrg. 5. Heft.) Berlin, Leonhard Simion, 1912. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Martinez (Unterstaatssekr.), Alb. B. u. Dr. Maurice Lewandowski, Argentinien im 20. Jahrh. Mit einem Vorwort v. Emile Levasseur (Mitgl. des Instituts von Frankreich) u. einer Einltg. von Ch. Pellegrini (ehem. Präsidenten der Republik Argentinien). Preisgekrönt von der französ. Akademie. Nach der 4. Aufl. des französ. Originals übers. v. Frank Kars. Gotha, Friedr. Andreas Perthes, 1912. 8. XLVIII —354 SS. m. 2 Karten. M. 8.—.

Schuster, Adf. N., Argentinien, Land, Volk, Wirtschaftsleben und Kolonisation. Mit einem Beitrag von (Dir. Prof. Dr.) Schlaginhaufen sowie einem Vorwort von (Prof. Dr.) Conr. Keller. Ueber 400 Illustr., Farbenbilder u. Karten. (In ca. 18 Lfgn.) 1 Lfg. (1. Bd. S. 1—48 m. Abbildgn. u. 2 farb. Taf.) Diessen, Jos. C. Huber. Lex.-8. M. 1.—

Mathuisieulx, H. M., La Tripolitaine d'hier et de demain. Ouvrage illustré de 52 grav. tirées hors. texte et de deux cartes en noir. 3e édition. Paris, Hachette et Cie, 1912. 16. VIII—222 pag. fr. 4.—.

Herz, Max, New Zealand, the country and the people; with 81 ill. and a map. New York, Duffield. 8. 12 + 382 pp. $ 3,75.

Cimetta, Fr., Il paese dell'estremo Occidente (El Maghrib el Aqça): studio politico-economico (r. Istituto di scienze sociali Cesare Alfieri). Verona, tip. M. Bettinelli e C., 1912. 8. 88 pp.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kormann, Dr. Karl, Kolonial-wirtschaftliche Probleme. (Bücherei, Burschenschaftliche. Hrsg.: Dr. Hugo Böttcher. IV. Bd. 5. Heft.) Berlin, Carl Heymann, 1912. 8. 86 SS. M. 0,60.

Zessner, Dr. Hans Karl Frhr. v., Städtisch-industrielle Konzentration der Bevölkerung und Abwanderung vom Lande in Böhmen in der Zeit von 1880—1900. (Text u. kurzer Auszug aus den Tafeln des Anhanges.) Diss. Prag, J. G. Calve, 1912. 8. 131 SS. M. 2.—.

Faure, Sébastien, Le problème de la population. Conférence donnée à la salle des Sociétés savantes le novembre 1903. Paris, l'Universala, imp. ouvrière espérantiste, 1912. 12. 24 pag.

Bonis (De) De Nobili Irene, Relazione sull'emigrazione delle donne e dei fanciulli nell'America del nord. (Segretariato permanente femminile per la tutela delle donne e dei fanciulli emigranti.) Roma, tip. Forense, 1912. 8. 32 pp.

Danieli, Alba, Relazione sull'emigrazione femminile nella Svizzera. (Segretariato permanente femminile per la tutela delle donne e dei fanciulli emigranti.) Roma, tip. Italia, 1912. 8. 98 pp.

Fanzoni, Ausonio, Colonizzazione e proprietà fondiaria in Libia, con speciale riguardo alla religione, al diritto ed alle consuetudini locali. Prefazione degli editori; lettera dell'ammiraglio Giovanni Bettòlo. Roma, Athenaeum, 1912. 8. 370 pp. L. 6.—.

Ruffo, Rufo, L'azione dello stato nella colonizzazione interna. Roma, tip. Unione ed., 1912. 8. 44 pp.

Schanzer, Car. (deputato), L'acquisto delle colonie e il diritto pubblico italiano, coi documenti relativi agli acquisti coloniali dell'Italia. Roma, E. Loescher e C. (tip. Unione ed.), 1912. 8. 220 pp. L. 5.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bielefeldt, Das Eindringen des Kapitalismus in die Landwirtschaft, unter besonderer Berücksichtigung der Provinz Sachsen und der angrenzenden Gebiete. Berlin 1911.

Diese Schrift ist meines Wissens die erste Monographie, die für ein bestimmtes Territorium in exakter, zum Teil auf eigener Erfahrung beruhender Weise die Wechselbeziehungen zwischen moderner Landwirtschaft und Kapitalismus behandelt. Es wird gezeigt, wie die Landindustrie, die ja besonders als Zuckerrübenfabrikation von der Provinz Sachsen her ihren Ausgang genommen hat, rückwirkend den Betrieb der Landwirtschaft veränderte, wie zuerst durch Flurbereinigung und Gemeinheitsstellung große, einheitliche Ackerflächen geschaffen und ein besitzloser Landarbeiterstand frei gesetzt wurde, wodurch erst die Voraussetzungen für einen modernen Großbetrieb hergestellt wurden, wie dann in Ritterguts- und großbäuerlichen Betrieben angesammeltes Kapital zur Intensivisierung der Wirtschaft benutzt wurde, wie vor allem aber städtisches Kapital und städtische Intelligenz aufs Land abwanderten und dort neue kapitalistische Produktionsformen schufen, Zuckerfabriken, Stärkefabriken, Brennereien und Brauereien.

Namentlich ist aus prinzipiellen Gründen der Nachweis von Wert und Interesse, daß in der Zeit vor der Entstehung einer starken städtischen Exportindustrie das flache Land der Schauplatz einer starken Uebervölkerung war, eines durch die Wirtschaftsreform besitzlos gewordenen Landproletariats, für das die immer mehr zum Saison-

gewerbe sich entwickelnde Landwirtschaft nicht Beschäftigung genug schaffen konnte. Unruhen und Felddiebstähle waren in der Provinz Sachsen in den 30er und 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts an der Tagesordnung, bis die Entstehung einer städtischen Industrie als Ventil auf die übersetzten Dorfbezirke wirkte und die überschüssige, verelendete Landbevölkerung in die Stadt zog. Nur vom agrozentrischen Standpunkte aus ist das Problem der städtischen Uebervölkerung und der städtischen Löhne zu lösen; überall haben wir den gleichen Vorgang, daß erst die Freisetzung eines großen Teils der ländlichen Bevölkerung durch die Reform der Feldmark und die Einziehung der Allmende die Voraussetzung für eine städtische Industrie geschaffen hat. Wird doch im Jahrgang 1908 der „Zeitschrift für Agrarpolitik" in einem Aufsatz über innere Kolonisation in England mit Recht ausgeführt: „Solange die städtische Industrie sich nur langsam und allmählich entwickelte und demgemäß einen verhältnismäßig geringen Bedarf an Arbeitskräften hatte, herrschte auf dem Lande eine starke Uebervölkerung, die sich in sehr niedrigen Löhnen, in einer sehr armseligen Lebenshaltung der Landarbeiter und in einem gewaltigen Anwachsen der Armensteuern äußerte. Der gewaltige Aufschwung der Industrie, der mit der Einführung des Freihandels zeitlich zusammenfiel, wenn er sich auch keineswegs allein aus ihm ergab, machte dieser Uebervölkerung des flachen Landes ein Ende. In der zweiten Hälfte der 19. Jahrhunderts stiegen die Löhne der Landarbeiter beträchtlich, und da die Lebensmittelpreise von ihrer früheren Höhe herabsanken, so verbesserte sich auch die Lebenshaltung."

Auch hier also sehen wir die fälschlich als Urheberin des sozialen Elends angeklagte städtische Industrie als die Erlöserin von dem sozialen Elend auf dem Lande und haben einen weiteren Beleg für die Richtigkeit der Oppenheimerschen Anschauung, welche den Ursprung der sozialen Frage in die „Hochdruckgebiete" des Großgrundbesitzes verlegt, aus denen so lange ein Abströmen in die Gegend minderen Drucks stattfinden wird, bis der völlige Leutemangel zu einer Aenderung der Grundbesitzverhältnisse führen muß.

München. R. Leonhard.

Brentano, Lujo, Familienfideikommisse und ihre Wirkungen. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen, Heft 258.) Berlin 1911.

Das vorliegende Heft ist die Zusammenfassung mehrerer Vorträge, die im Winter 1911 in der Berliner und Münchener volkswirtschaftlichen Gesellschaft über das Thema gehalten wurden. Auf dem kurzen Raum von nur zwei Bogen ist alles Wesentliche nicht nur über die Wirkungen, sondern auch über die historische Entstehung der Familienfideikommisse zusammengedrängt, wobei sowohl die neuesten wie die entlegensten Belege berücksichtigt sind. Obwohl also in den Anmerkungen der ganze Apparat der einschlägigen Literatur herangezogen ist, ist doch die Wirksamkeit der Darstellung nirgends beeinträchtigt, die stellenweise die lebhaftere Form des Vortrages noch deutlich durchschimmern läßt.

Es wäre nur zu wünschen, daß wir für jedes einzelne Kapitel der Volkswirtschaft eine Abhandlung hätten, die so präzise und gleichzeitig so angenehm anregend in das Thema einführte.

Anhänger des Fideikommißwesens werden durch die Zahl und Wucht der Gründe, die hier gegen diese Institution wirkungsvoll zusammengestellt sind, freilich in ihrer Ansicht nicht erschüttert werden; handelt es sich doch bei dieser Meinungsverschiedenheit weniger um Motive des Intellekts als der Gefühls- und Willenssphäre, an die mit Verstandesgründen nicht heranzukommen ist. Leonhard.

Beiträge zur Geschichte des Fischereiwesens in der Steiermark von Julius Wallner. 1. Teil: Das Gebiet von Aussee. Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. VIII. Band, 2. Heft.

Auf Grund archivalischer Quellen hat Wallner zuerst in einem ersten ca. 130 Seiten starken Teil einen wirtschaftsgeschichtlichen Abriß des Fischereiwesens in Aussee geliefert, dem weitere Teile, die das Gebiet der Enns, Mürz und Mur behandeln sollen, folgen werden. Wir erhalten in diesem 1. Teil die Entwicklungsgeschichte der Ausseer Fischerei vom frühen Mittelalter bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts.

Charakteristischerweise weist das Fischereiwesen in diesem Gebiet die verschiedensten Betriebsverhältnisse auf: den freien Fischfang (in der Traun), den Fischdienst (Altausseer See) und der Eigenbetrieb (Grundlsee). Entsprechend diesen drei Gebieten mit seinen dreifach unterschiedenen Betriebsarten gliedert W. seine Schrift in drei Abschnitte. Der erste Abschnitt, der den Altausseer See behandelt, gibt uns eine Geschichte der uralten, teilweise bis heute in Geltung gebliebenen Fischereirechte und Fischereianteile. Wir erhalten einen Begriff von Form und Höhe der Abgaben (in natura oder in Geld) seitens der fischdienstpflichtigen Untertanen an das landesfürstliche Dominium, dem von jeher die Fischerei und ihr Ertrag als herrschaftliches Nutzungsrecht zustand. Die sehr eingehende Darstellung gibt genaueste Details; die Namen der fischereiberechtigten Familien, die sich durch Jahrhunderte als die gleichen erhalten haben, werden genannt, die Fischereiergebnisse werden genau berechnet und die Organisation des Fischfanges eingehend dargestellt.

Während in Altaussee die Fischerei das Recht einzelner abgabenpflichtiger Fischer war, wird bei dem im zweiten Abschnitt behandelten Grundlsee die Fischerei durch das landesfürstliche Hallamt unmittelbar im Eigenbetrieb verwaltet, und zwar durch besoldete Fischmeister mit ihren Knechten. W. gibt uns auch hier ausführliche Berichte über die Höhe der Fischablieferungen, der Verwertung derselben und der Besoldung der Fischmeister. Wir erfahren dann, wie allmählich die Fischer den stetig wachsenden Anforderungen von Hof und Beamten nicht mehr genügen konnten, wie die Fischwirtschaft in Aussee infolge des unrationellen rücksichtslosen Fischfangs, des kostspieligen Deputatwesens, der ungeheuren Transportkosten und Transportverluste, und endlich der vielfachen Veruntreuungen, im Anfang des 18. Jahrhunderts vor dem Zusammenbruch stand. Dies war daher der Zeitpunkt, wo man not-

gedrungen zu einer gründlichen Aenderung des ganzen Fischwirtschaftssystems schreiten mußte. An Stelle der bisherigen unwirtschaftlichen Naturalnutzung trat nunmehr der Grundsatz des Verkaufs der Fischbeute d. h. der Geldwirtschaft. Während der ganzen zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts hat dann das Ausseer Hallamt die Fischverwertung des Sees an eine Engrosfirma verkauft, die sich verpflichtete, eine bestimmte Anzahl Fische zu bestimmten Preisen abzunehmen. Mit diesem Zeitpunkt hörten infolgedessen die verschwenderischen Fischlieferungen an Hof und Beamte gänzlich auf und es zeigte sich, daß das Aerar bei dieser Art der Nutzung weit besser fuhr als zuvor.

Im Gegensatz zu den in Abschnitt 1 und 2 behandelten Betriebsarten, durften bei der im Gebiet der Traun geübten Fischwirtschaft alle dem Magistrat des Marktes unterstehenden Personen den Fischfang frei ausüben. Die Rechtsstreitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem herrschaftlichen Dominium, das ihr „ius piscandi“ gegen die seit alters her bestehenden Privilegien der Marktgemeinde auch auf dieses Gebiet ausdehnen wollte, bildet im wesenlichen den Inhalt dieses letzten dritten Abschnitts.

Wenn auch wohl unvermeidlich die im obigen kurz skizzierte Arbeit teilweise sehr ins Detail geht, so ist doch dankbar anzuerkennen, daß technische Einzelheiten auf ein Minimum beschränkt, die Abhandlung nicht in die Länge ziehen. Am interessantesten sind die Berichte über die unrentable mittelalterliche Hof- und Beamtenwirtschaft, die den unrationellen Betrieb der Naturalnutzung gut beleuchten. Die durch eingehendes Aktenstudium gewonnene große Sachkunde des Verfassers läßt seine Abhandlung als eine recht verdienstvolle Arbeit erscheinen.

A. Goldschmidt.

Bergwerks-Inspektion, Die, in Oesterreich. Berichte der k. k. Bergbehörden über ihre Tätigkeit im J. 1909 bei Handhabung der Bergpolizei und Beaufsichtigung der Bergarbeiterverhältnisse. Veröffentlicht vom k. k. Ministerium f. öffentl. Arb. 18. Jahrg. 1909. Wien, Manz, 1912. gr. 8. IV—618 SS. m. Abbildgn., 1 Tab. u. 3 farb. Taf. M. 5,20.

Brey (fr. Molkerei- u. Milchkuranst.-Bes.), Seb., Die Versorgung der Städte mit Milch und Fleisch, die argentinische Milch-Wirtschaft und Viehzucht sowie die argentinische Wirtschaftsweise überhaupt und ihre Bedeutung für Deutschland. Kempten, Jos. Kösel, 1912. 8. V—85 SS. M. 1,50.

Clemens (Bureaudir.), Brandenburgisches landwirtschaftliches Handbuch. (Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Brandenburg, No. 6.) Prenzlau, A. Mieck, 1912. Lex.-8. 160 SS. M. 2.—.

Jahresbericht der Gewerbe-Aufsichtsbeamten und der Bergbehörden in Elsaß-Lothringen für 1911. Straßburg i. E., Akademische Buchhdl. E. d'Oleire u. Rasch, 1912. 8. II—179 SS. M. 1.—.

Müssig, Emil, Preisentwicklung in der Montanindustrie seit 1870, mit Berücksichtigung besonderer Einflüsse, gegeben durch die technischen Fortschritte, sowie durch die Politik der Einzelwirtschaft und des Staates. Zugleich Erläuterungen zur Original-Preistafel. Augsburg, Theodor Lampart, 1912. gr. 8. VII—116 SS. M. 2,50.

Offenberg (Geh. Reg.-R.), L., Grundzüge der Waldwertsberechnung auf volkswirtschaftlicher Grundlage. Kritik der herrsch. Lehre u. Aenderungsvorschläge. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. IV—55 SS. M. 2.—.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt v. Frdr. Falke. 66. Heft. Leipzig, Moritz Schäfer, 1912. Lex.-8. 32 SS. M. 0,50.

Tacke, Bruno, u. Bernh. Lehmann, Die norddeutschen Moore. Mit 147 Ab-

bildgn. nach Aufnahmen u. 4 Aquarellen v. B. Lehmann, 7 Einzelkarten u. 1 (farb. Uebersichtskarte. (Land u. Leute. Monographien zur Erdkunde. In Verbindung mit anderen hrsg. v. Ernst Ambrosius. No. 27.) Bielefeld, Velhagen u. Klasing, 1912. Lex.-8. 147 SS. M. 4.—.

Wedding (Geh. Bergr. Prof. Dr.), H., Das Eisenhüttenwessen. 4. vollständ. neu bearb. Aufl. v. (Bergrefer.) Frdr. Wilh. Wedding. (Aus Natur u. Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständl. Darstellungen. 20. Bändchen.) Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. VII—108 SS. m. 24 Abbildungen. M. 1.—.

Levy, H., Large and small holdings: a study of English agricultural economics; tr. by Ruth Kenyon. New York, Putnam. 8. 149 pp. $ 3,25.

Boekhold, B. F., Mijnrecht. (Proefschrift, univ. Leiden.) 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. roy.-8. 8 en 328. fl. 3,75.

5. Gewerbe und Industrie.

Offenbacher, Hans, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Bayern. Erlangen (Junge & Sohn) 1911.

Der Verfasser gibt in einer Einleitung die Gründe allgemeiner und spezieller Natur an, die seines Erachtens einen Eingriff zugunsten des Handwerks für geboten erscheinen ließen. Uns und der praktischen Handwerkerpolitik erscheinen die dabei geäußerten Ansichten etwas reichlich theoretisch, zumal sie zur Illustrierung immer besonders krasse, nicht aber typische Fälle von Mißständen im Handwerk als Belege anführen.

Im I. Abschnitt der Schrift wird dann die Organisation des bayerischen Handwerks auf Grund des Gesetzes vom 26. Juli 1897 geschildert und zahlenmäßig belegt. Dabei ist in Tabelle IX, S. 36 eine Schätzung des Verfassers nicht gelungen, nach der die Mitglieder-Innungen der Innungsverbände in Schwaben 1910 60 an der Zahl gewesen seien. Es sind deren vielmehr 53. Dasselbe gilt von der Schätzung in der Anmerkung zu Tabelle IX auf S. 39 und 40. Es entspricht nicht der tatsächlichen Entwicklung, wenn dort unterstellt wird, daß das Verhältnis zwischen den bayerischen Handwerksbetrieben überhaupt einerseits und den der Fabrik- und Gewerbeinspektion unterstellten Handwerksbetrieben andererseits konstant geblieben sei, und demnach als Unterlage zur Schätzung dienen könne. Die Industrieentwicklung des letzten Jahrzehnts hat vielmehr den handwerkerlichen Großbetrieb stärker entwickelt als den Kleinbetrieb, und die Zahl der Handwerksbetriebe im Jahre 1910 mit 257000 ist entschieden zu hoch gegriffen. Auf S. 38 bezeichnet der Verfasser die innungsbildende Richtung im Handwerk als reaktionär und hält die gewerbevereinliche Entwicklung für die fortschrittlerische. Trotzdem spricht er am Ende desselben Abschnitts auf derselben Seite von der „erfreulichen Stabilität der bayerischen Handwerkerpolitik".

Im II. Abschnitt behandelt der Verfasser das Lehrlingswesen. Dort wird gleich im Eingang vom „§ 8 des Statuts" gesprochen. Gemeint ist wohl das Normalstatut der bayerischen Handwerkskammern; das hätte der Erwähnung bedurft. Die Definition des Begriffes „Lehrling", die auf S. 43 gegeben wird, entspricht nicht dem Stande der bayerischen Rechtsprechung, nach der für das Vorhandensein eines Lehrverhältnisses der Umstand maßgebend ist, ob die Beschäftigung

zum Zecke des Lernens erfolgt oder nicht. Die Bezeichnung der Beschäftigung ist unmaßgeblich, nicht aber der Zweck des Beschäftigungsverhältnisses. Auf S. 48 und 49 macht der Verfasser einen Unterschied zwischen „Lehrlingsausbeutung“ und „Lehrlingszüchtung“ und kommt auf diesen Unterschied nochmals auf S. 120 zu sprechen. Er gibt aber keine unterschiedlichen Begriffsmerkmale an, sondern bedauert nur gemeinsam bei diesen beiden Arten von Mißständen die ungewissenhafte Ausbildung der Lehrlinge. In der Praxis ist die Lehrlingsausbeutung lediglich die Folge und meist der Zweck der Lehrlingszüchtung. Eine wenig erschöpfende Darstellung wird von der Einrichtung der Lehrlingsarbeitenausstellungen gegeben und dabei vor allem das damit verbundene Prämiierungswesen vergessen. Man kann weiter bei der Prämienzahlung an Handwerksmeister für die Ausbildung taubstummer Lehrlinge nicht von einer Ausbildung dieser Lehrlinge von Staats wegen reden, wie es auf S. 65 geschehen ist. Etwas voreilig erscheint uns auch die Auffassung des Verfassers von der Bedeutung der Lehrwerkstätten im Verhältnis zur Meisterlehre. Hier hätten zu einer kritischen Würdigung unter allen Umständen die Verhandlungen des X. Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages 1909 in Königsberg über die Meisterlehre herangezogen werden müssen. Hierbei sei gleich erwähnt, daß die vielfach als Beleg zitierten Ansichten Stiedas aus dem Jahre 1898, also vor dem Inkrafttreten des Handwerkergesetzes, stammen. Im ganzen Abschnitt über das Lehrlingswesen sind die Verhältnisse in den weiblichen Handwerken, das Lehrmädchenwesen, besonders dürftig weggekommen. Die Frage der weiblichen Lehrlinge, die nur auf Seite 48 flüchtig gestreift ist, spielt heute in der Handwerkerfrage eine besonders große Rolle und hat speziell in Bayern ein sehr umfangreiches Material zutage gefördert, das dem Verfasser merkwürdigerweise entgangen zu sein scheint.

Im III. Abschnitt der Broschüre, der von der Gestaltung des Gesellenwesens handelt, übernimmt der Verfasser eine Behauptung Waentigs von der „kärglichen Entlohnung der ländlichen Gesellen“, ohne seine Identifizierung mit dieser Ansicht irgendwie zu rechtfertigen. Das wäre unseres Erachtens notwendig gewesen, da man über das Maß der Entlohnung dieser Gesellen im Verhältnis zum Einkommen ihrer Arbeitgeber sehr verschiedener Meinung ist. Vorschnell ist das Urteil des Verfassers über den Wert der Innungsschiedsgerichte auf S. 81, von denen es nach seiner Meinung in Bayern überhaupt keine und in „anderen Provinzen Deutschlands“ nur sehr wenige gibt. In Kempten im Allgäu besteht z. B. ein sehr gut arbeitendes Innungsschiedsgericht für das Baugewerbe. Auf S. 86 wird behauptet, nach der Gewerbeordnungsnovelle vom 30. Mai 1908 dürften staatliche Arbeiten nur an Inhaber des Meistertitels vergeben werden. Hier ist die Absicht des Gesetzgebers mit dem Wortlaut des Gesetzes verwechselt worden.

Im IV. Abschnitt spricht der Verfasser von der Förderung des Meisterwesens und des Handwerks im allgemeinen. Abgesehen davon, daß in Schwaben und Neuburg schon seit 1905 mehr

als 7, nämlich zurzeit 18 Genossenschaften bestehen (vgl. S. 106 der Arbeit), können wir die Auffassung Offenbachers über gewerbliches Genossenschaftswesen nicht teilen. Weder rechnet jemand die Magazingenossenschaften zu den Werkgenossenschaften (S. 111), noch ist es besonders rosig um die Verkaufsgenossenschaften der Möbelschreiner bestellt, wenn schon ihnen Stieda 1898 eine große Zukunft zuerkannt hat. Gerade in Bayern hat sich diese Art der Genossenschaften am wenigsten bewährt, wie zahlreiche Konkurse und Liquidationen dieser Art beweisen.

Im Schlußwort versteigt sich der Verfasser zu der etwas reichlich prätenziösen Behauptung, die Ausgaben der bayerischen Handwerkskammern ständen vielleicht nicht im Verhältnis zu den Leistungen, zum mindesten sei aber jetzt die Höchstgrenze der dafür aufzuwendenden Summen erreicht (S. 117, 118). Erstens werden zu den Unkosten der Handwerkskammern die Handwerker nur in Form von staatlich gebilligten Gebühren herangezogen und zweitens muß das Urteil über die Leistungen der bayerischen Handwerkskammern doch wohl erfahreneren und berufeneren Instanzen vorbehalten bleiben.

Um noch von einigen Aeußerlichkeiten der Offenbacherschen Arbeit zu reden, so bedauern wir, daß die Drucklegung einer wissenschaftlichen Arbeit abgeschlossen worden ist, bevor eine Reihe von Flüchtigkeitsfehlern und sinnstörenden Druckfehlern daraus beseitigt wurden. Dafür einige Beispiele: 5mal ist die Gewerbeordnung falsch zitiert worden, nämlich 1) S. 41. Es gibt keinen § 163 der Gewerbeordnung, in Frage kommen an dieser Stelle die §§ 103 e, 103 g, 103 k, 103 n, 130. 2) Auf S. 45 muß es statt § 26 heißen § 126. 3) Auf derselben Seite § 126a statt § 26a GO. 4) Auf S. 50 ist § 103m statt 103n angezogen. 5) S. 104. Die fakultative Aufgabe der Innungen zur Pflege des Genossenschaftswesens ergibt sich nicht aus § 81, sondern aus § 81b GO. In einem Anhang gibt der Verfasser unter anderem auch eine graphische Darstellung der Kosten sämtlicher bayerischer Handwerkskammern, und zwar für 1900 mit 6306,95 M. und für 1910 mit 30 877,94 M. Das sind aber zufällig die Zahlen pro 1910 allein für die schwäbische Handwerkskammer (vgl. Tabelle XXXIII auf S. 119). Richtig wären nach dieser Tabelle die Zahlen 42 202,72 M. und 274 370,05 M. Gewiß ein nicht unbeträchtlicher Unterschied.

Unsere Gesamtansicht über die ganze Arbeit geht dahin: Es ist bedauerlich, daß das vom Verfasser zweifellos mit großer Mühe gewonnene Material nicht mit größerer Objektivität und gewissenhafterer Bearbeitung verwertet worden ist.

Praktisch bedauerlich ist dies im Interesse der volkswirtschaftlichen Forschung auch deshalb, weil die Unrichtigkeiten einer solchen Monographie nur zu leicht wissenschaftlich weiter verwertet werden — daher mußte ihnen auch im einzelnen widersprochen werden — und weil auch andererseits die Handwerkskammern und ähnliche Institute nach derartigen Erfahrungen mit der Bereitstellung ihres Materials zurückhaltender werden.

Augsburg. Purpus.

Scharf, Gertrud, Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern. (8. Heft der Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen, herausgegeben von C. J. Fuchs.) Stuttgart (Ferdinand Enke) 1910.

Nachdem die Tübinger Staatswissenschaftlichen Abhandlungen im 4. Heft eine Studie C. Kaisers über die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden (vgl. 41. Bd. d. Jahrb. S. 712) veröffentlicht haben, bringen sie im vorliegenden 8. Heft wiederum eine Untersuchung über diesen Gegenstand. Kaisers Arbeit beschränkte sich örtlich auf ein kleines Gebiet, verbreitet sich aber sachlich über die allgemeinen Wirkungen des Gesetzes und versagte nur den Handwerkskammern eine gesonderte Darstellung. G. Scharf umgekehrt bescheidet sich sachlich mit der Tätigkeit und Entwicklung der Handwerkskammern, dehnt aber das Feld ihrer Beobachtungen über das ganze Reich aus. Dadurch vergrößert sie das Interesse an ihrer Arbeit ganz bedeutend und wahrt sich gleichwohl durch die sachliche Spezialisierung die Möglichkeit exakter Forschung.

Das 1. Kapitel gibt eine präzise Bestimmung des Begriffes der Handwerkskammern und beleuchtet deren staatsrechtliche Sonderstellung in gedrängter Exegese durch einen Vergleich mit den übrigen Wirtschaftskammern. „Handwerkskammern sind durch Reichsgesetz ins Leben gerufene Zwangsorganisationen mit ausgeprägt behördenartigem Charakter, weitgehenden öffentlich-rechtlichen Befugnissen und mit Selbstverwaltung zur Vertretung der Interessen des Handwerks“ (S. 8). Die sprachliche Formulierung erhebt sich allerdings nicht über den herkömmlichen geschraubten Definitionsstil.

Das 2. Kapitel entwickelt die Richtlinien der eigentlichen Untersuchung. Deren Gegenstand soll nicht nur die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Handwerkskammern sein, sondern die Erfüllung der Zwecke ihrer Errichtung und der durch diese Zwecke begründeten Aufgaben. Daraus soll zugleich ein sicherer Standpunkt zur kritischen Würdigung der Ergebnisse gewonnen werden. Drei Hauptzwecke (der Errichtung) werden unterschieden: Hebung der wirtschaftlichen Lage des Handwerks, Unterstützung des Staates bei Erfüllung seiner sozialen Aufgaben, Vertretung der Handwerkerforderungen gegenüber der Gesetzgebung. Diese Zwecke stellen den Kammern folgende Aufgaben: Vom volkswirtschaftlichen Standpunkte: Förderung des technischen und kaufmännischen Bildungswesens, des Kreditwesens und der Organisation und Vermeidung von Maßnahmen, durch die die Anpassungsfähigkeit der Handwerksbetriebe an die kapitalistische Produktionsweise vermindert werden kann; vom sozialpolitischen Standpunkte aus: Vertretung aller unter ihre Kompetenz fallenden Personen ohne Schädigung anderer Berufsklassen und spezielle Förderung des Handwerkernachwuchses; endlich vom Standpunkte der Interessenten aus: Einwirkung auf die Gesetzgebung hinsichtlich Einführung der Zwangsinnung und des obligatorischen Befähigungsnachweises hinsichtlich der Beschränkung der Konkurrenz durch Militärwerkstätten und Gefängnisarbeit, Konsumvereine und Hausierhandel, hinsichtlich der Regelung des Submissionswesens.

Diese Art der Begrenzung und Zielsetzung des Themas erregt von vornherein Bedenken, da sie von Zweckmäßigkeiten ausgeht. Die Verfasserin sucht allerdings in ihrem Falle die wirtschaftliche Zweckmäßigkeitsfrage zu objektivieren. Sie will nicht beliebige, aus irgendwelchen Forschungsergebnissen abgeleitete Zwecke und Aufgaben, sondern jene feststellen, „für die die Handwerkskammern errichtet wurden". Die Formulierung des Themas S. 10/11 entspricht gewiß den Anforderungen exakter Methode, aber der Verlauf der Darstellung weicht von der gewiesenen Richtung bald ab, und statt unbefangener Tatsachenschilderung erhält der Leser ein wirtschaftspolitisches Programm, das ihn noch gar nicht interessiert. Erst im 3. Teil S. 21 bei Umgrenzung der formalen Aufgabe — Interessenvertretung gegenüber der Gesetzgebung —, deren besondere Ausscheidung praktisch gerechtfertigt ist, wird der objektive Standpunkt zurückgewonnen. Das grundlegende 2. Kapitel zeigt die Mängel vieler nationalökonomischer Dissertationen, nicht zuletzt solcher, deren Verfasser gute Systematiker sind: sie bekommen einen lehrhaften Zug.

Das 3. Kapitel referiert dankenswerterweise eingehend über die geographische Verteilung der 72 Handwerks- und Gewerbekammern, über deren Organe (Vollversammlung, Abteilungen, Vorstand, Ausschüsse), Beamte (Beauftragte, Sekretäre, Büropersonal), endlich über die Gesamtvertretungen, insbesondere den deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag.

Das 4. Kapitel untersucht die Tätigkeit der Handwerkskammern und das letzte bringt unter „Ergebnisse" eine Kritik dieser Tätigkeit. Scharf will also die sachliche Feststellung von der kritischen Beurteilung scheiden. Aber die Durchführung des Planes ist schlecht gelungen. Das 4. Kapitel zergliedert die Tätigkeit in Maßnahmen für das Lehrlings-, Gesellen- und Meisterwesen und unterscheidet jeweils eine verwaltende und beratende Tätigkeit. Dieses gewaltsame, rein äußerliche, aber bequeme Schema zwängt alles, was unter a und b nicht Platz findet, in die dritte Kategorie; denn was wäre nicht im Interesse der Meister? Sind die dadurch bedingten Wiederholungen vorwiegend formaler Natur, so bringt das 5. Kapitel nachträglich eine Menge Tatsachen, die der geduldige Leser sich selbst zusammensuchen und in das erste Schema einreihen muß. Dafür entschädigt ihn hier zwar die bessere Einteilung, aber deren programmatische Begründung hat er inzwischen längst vergessen, denn sie steht im 2. Kapitel S. 11—26 statt an der Spitze des letzten. Die Ergebnisse hätten am besten auf Ausschmückung verzichtet, im Raum sich beschränkt und alles Tatsachenmaterial dem wichtigsten 4. Kapitel überlassen. Ein umfassendes Korreferat über dieses Kapitel ist hier nicht möglich, ein willkürliches bietet wenig Interesse. Nur auf die von den Handwerkskammern geforderte Abgrenzung von Fabrik und Handwerk sei ein Hinweis erlaubt. Scharf bevorzugt die enge Definition Sombarts und Fuchs' Stellung der Handwerkerfrage. Ich möchte ihr vom Standpunkte der Politik durchaus beistimmen. Die Handwerkerfrage ist nun einmal keine ökonomische und technische, denn Qualitätsarbeit leisten auch Fabrik und Verlag,

wenn sie reelle Nachfrage finden. Vielmehr ist sie eine sozialpolitische, denn sie bezweckt die Erhaltung eines selbständigen Klein-Unternehmertums. Scharf zieht, wo sie die Betriebsgröße als Unterscheidungsmerkmal hervorhebt, richtig die letzte Konsequenz: „Wollten wir den Handwerkskammern zustimmen und behaupten, daß das Handwerk so gut wie Fabrik und Verlag Großbetrieb sein können, so hieße das die Handwerkerfrage und überhaupt damit die Berechtigung einer von der Industrie getrennten Interessenvertretung negieren" (S. 177, Anm. 1). Wer anders sagt, hat den Willen des Gesetzgebers nicht verstanden. Man wende nicht ein, die Handwerkskammern würden dann zu Interessenvertretungen proletarischer Existenzen herabsinken. Das ist ja der Zweck der Kammern, die Handwerker über ihre proletarische Existenz wieder hinauszuheben. Ob und wie weit dies möglich ist, lehrt der Versuch. Solche Stellungnahme führt von selbst zur anderen Forderung, die Scharf sehr geschickt begründet, zur Forderung höherer als der bisher bemessenen Zuschüsse des Staates.

Die Arbeit wird durch ein ausführliches Inhaltsverzeichnis, ein 14 Nummern umfassendes Tabellenwerk und ein Literaturverzeichnis erläutert.

Eine Erneuerung und Erweiterung derartiger wichtiger Publikationen in längstens fünfjährigen Perioden muß lebhaft befürwortet werden.

Chieming a. Chiemsee. Adolf Danner.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1911. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. CLXX—670 SS. m. 18 Abbildgn. u. 9 Taf. M. 4.—.

Diesel (Dr. ing.), Rud., Ueberblick über den heutigen Stand des Baues von Dieselmotoren und dessen Bedeutung für die Weltindustrie im allgemeinen und die englische Industrie im besonderen. (Aus: „Der Oelmotor".) Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. Lex.-8. 11 SS. m. 2 Abbildgn. M. 1.—.

Festschrift der Kgl. Sächs. Porzellanmanufaktur, Meißen. 1710—1910. Leipzig, Wilhelm Opetz, 1912. Groß-Folio. 223 SS., 43 Illustrationstafeln, 377 Textabbildgn. M. 60.—.

Grossmann (Priv.-Doz.), Dr. Herm., Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten und die deutschen Handelsbeziehungen. Auf Grund von amtlichem Material bearbeitet. Leipzig, Veit u. Comp., 1912. gr. 8. V—85 SS. M. 3,50.

Jahresberichte der königl. sächsischen Gewerbe-Aufsichtsbeamten für 1911. Nebst Berichten der königl. sächs. Berginspektoren, betr. die Verwendung weiblicher und jugendlicher Arbeiter beim Bergbau, sowie die Beaufsichtigung der unterirdisch betriebenen Brüche und Gruben. Sonder-Ausg. nach den vom Reichsamt des Innern veröffentlichten Jahresberichten der Gewerbe-Aufsichtsbeamten. Dresden-A., F. A. Schröer, 1912. gr. 8. XIV—346 SS. M. 3.—.

Obstfelder (Dipl.-Ing.), Geo., Die Elektrizität und die Textilindustrie. (Die Elektrizität in Industrie u. Gewerbe. Bd. 1.) Leipzig, Max v. Criegern, 1912. gr. 8. 125 SS. m. 82 Abbildgn. M. 3.—.

Reichlin, Dr. Aug., Die Brotversorgung der Stadt Basel mit besonderer Berücksichtigung des Bäckergewerbes. (Studien, Basler staatswissenschaftliche, hrsg. v. Prof. Dr. Th. Kozak. II. Reihe. Heft 1 u. 2.) Aarau, H. R. Sauerländer u. Cie., 1912. gr. 8. VII—99 u. 142 SS. M. 3,60; 2. Teil: Heutige Verhältnisse. VI—142 SS. allein. M. 2,40.

Sievers (Reichsger.-R. Dr.) Heinr., Das industrielle Kartellwesen. Vortrag, nach stenograph. Aufzeichnung. (Vorträge u. Schriften zur Fortbildung des Rechts u. der Juristen. Heft 4.) Berlin, Franz Vahlen, 1912. gr. 8. 28 SS. M. 0,80.

Stiefel (Poliz.-Amtsassist.), K., Die Gewerbeaufsicht. Ein Handbuch für den Gebrauch der mit der Gewerbeaufsicht beauftragten Polizeibehörden, in erster Linie der

Ortspolizeibehörden, sowie der Betriebsunternehmer und der Arbeiter. Göppingen, Jacob Dietler, 1912. 8. VII—236 SS. M. 3.—.

Technik, Moderne. Die wichtigsten Gebiete der Maschinentechnik und Verkehrstechnik allgemeinverständlich dargestellt und erläutert durch zerlegbare Modelle. Unter Mitarbeit v. (Reg.-Baumstr.) B. Albrecht, (Ingen.) H. Hagmann, (Reg.-Baumstr.) C. Klug u. a. hrsg. v. (Ingen.) H. Blücher. Mit 1391 Abbildgn. im Text u. 15 zerlegbaren (farb.) Modellen. 2 Bde. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1912. 35,5 × 27,5 cm. X—632 u. V SS., 30 Bl. u. S. Erklärgn. M. 40.—.

Verhandlungen der vom k. k. Handelsministerium veranstalteten Kartellenquete. I. Zuckerindustrie. 27., 28. u. 29. II. 1912. 1912. Lex.-8. III—193 SS. M. 2,50. II. Spiritusindustrie. 11., 12. u. 13. III. 1912. Lex.-8. III—163 SS. M. 2,50, Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Mercier, Georges, Le minimum de salaires (thèse). Lyon, libr. A. Rey, 1912. 8. 160 pag.

Sanderson, W. J., The industrial crisis. London, Siegle, Hill u. Cie. Demy-8. 6 d.

6. Handel und Verkehr.

Edwin Clapp: The navigable Rhine. The development of its shipping, the basis of the prosperity of its commerce and its traffic in 1907. London 1911.

Diese Schrift hat für 1910 den ersten Preis in der Klasse A des von den Herren Hart, Schaffner und Marx begründeten Wettbewerbes erhalten. Es ist das eine jener zahlreichen Stiftungen, durch die reiche Amerikaner den wissenschaftlichen Geist bei der jüngeren Generation anzufeuern versuchen. Das Buch hat die Ehrung durchaus verdient. Es gibt eine vortreffliche knappe Uebersicht über die Rheinschiffahrt. Die Zusammenfassung beruht nicht auf eigenem Quellenstudium und bringt daher auch nichts wesentlich Neues, aber Clapp, der Deutschland aus eigener Anschauung kennt, hat sich einen gründlichen Ueberblick über das vorhandene Material verschafft und die Hauptpunkte mit sicherer Hand herausgegriffen, um sie in geschmackvoller, straffer Darstellung zu vereinigen. Nach einem klaren Plan wird betrachtet: die Entwicklung der Rheinschiffahrt, die Grundlagen ihrer jetzigen Blüte, die Verbesserungsarbeiten im Rheinstrom, die Fortschritte im Schiffbau, der Ausbau der Häfen, die neuen Organisationsformen in der Rheinschiffahrt, der Ausbau der Eisenbahnen, der Stand des Güterverkehrs 1907. Soweit schließt sich die Arbeit aufs Engste der Dissertation an, die der Verf. 1909 als Schüler Schmollers über die Rheinschiffahrt veröffentlichte. Hinzu kommt in der englischen Ausgabe noch ein Vergleich des Rheinstroms und seines Verkehrs mit dem einzigen großen Flußlauf der Vereinigten Staaten, dem Mississippi. Bekanntlich liegt ja die Schiffahrt auf diesem gewaltigen Strome in erstaunlicher Weise darnieder, und es ist gerade wieder in letzter Zeit das Bemühen einsichtiger Wirtschaftspolitiker, da Wandel zu schaffen. Clapp steht diesen Bestrebungen ziemlich pessimistisch gegenüber, vor allem weil die Hauptrichtung des Verkehrs immer mehr die zwischen Osten und Westen sei. Die Erwartung der Amerikaner geht nun dahin, daß die Eröffnung des Panamakanals auch auf dem Mississippi neues Leben erwecken werde, weil dann die nächste und billigste Verbindung der Industriegebiete der mittleren Staaten mit der Westküste, aber auch

vielen anderen Austauschländern über den Strom bis New Orleans, durch den Golf von Mexiko und durch den Kanal führen werde. Von Clapp wird diese Frage am Schluß nur ganz kurz berührt. — Dem Buche sind etwa 20 instruktive, den Rheinverkehr betreffende Bilder beigegeben.

Bonn. Kumpmann.

Bottlenberg, Egon Frhr. v. dem, Die deutsche Welthandelsstelle Berlin, ihre Ziele und Einrichtungen. Berlin, Alfred Unger, 1912. 8. 15 SS. M. 0,60.

Enzyklopädie des Eisenbahnwesens, hrsg. von v. Röll. 2. vollständ. neubearb. Aufl. 15. u. 16. Lfg. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1912. Lex.-8. 2. Bd. S. 193—288 m. Abbildgn. M. 1,60.

Findeisen (Prof.) C. F., Grundriß der Handelswissenschaft. Handelsbetriebslehre. Für Handelsschulen und zur Selbstbelehrung hrsg. Neubearb. v. (Handelslehranst.-Ob.-Lehr. Prof.) Rich. Just. 10. Aufl. Leipzig, Ferdinand Hirt u. Sohn, 1912. gr. 8. 416 SS. M. 4,50.

Gotthardt (1. Staatsanw.), Geo., Die verschiedenen Formen der Handels-Gesellschaften in ihrer wirtschaftlichen Bedeutung (Aktiengesellschaft, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, stille Gesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Gewerkschaft), in leicht faßlicher Weise dargestellt. Berlin, Franz Vahlen, 1912. gr. 8. 106 SS. M. 2,20.

Handbuch für die deutsche Handelsmarine auf das Jahr 1912. Hrsg. im Reichsamt des Innern. Berlin, Georg Reimer, 1912. gr. 8. VI, 147, 160 u. 246 SS. M. 9.—.

Herzberg u. Taaks (Bauräte), Der Rhein-Nordseekanal. Eine Studie. (43 SS. m. 1 farb. Taf.) Nebst: Auszug aus den Verhandlgn. des preußischen Abgeordnetenhauses über einen Großschiffahrtsweg vom Rhein zur Nordsee auf deutschem Boden. (11 SS.) Berlin, Julius Springer, 1912. 8. M. 2.—.

Hübel (Minist.-Assist.), Paul, Deutsches Post- und Telegraphenwesen unter bes. Berücksichtigung der gesamten Literatur. Zur raschen Orientierung in der Praxis. München. C. Andelfinger u. Cie., 1912. 8. XI—98 SS. M. 1,80.

Melnik, Jos., Die Hamburg-Amerika-Linie. Ein geschichtlicher Ueberblick von 1847 bis auf die Gegenwart. (Monographien des Seeverkehrs. Hrsg.: H. Schäfer, No. 1.) Arnstadt, Eduard Roether, 1912. kl. 8. 78 SS. m. 7 Taf. M. 0,80.

Rothschild's, L., Taschenbuch für Kaufleute. Ein Lehr- und Nachschlagebuch der gesamten Handelswissenschaften in allgemeinverständl. Darstellung. Hrsg. v. (Studiendir.) Dr. Christian Eckert. Mit zahlreichen Uebersichten u. Tabellen. 55. vollständig neu bearb. Aufl. Leipzig, G. A. Gloeckner, 1912. gr. 8. XVIII—1126 SS. M. 10.—.

André, Maurice, Les chemins de fer transalpins et les intérêts de la France (thèse). Paris, A. Rousseau, 1911. 8. 193 pag.

Mémoires et documents pour servir à l'histoire du commerce et de l'industrie en France, publiés sous la direction de Julien Hayem, 2e série, avec 9 grav. hors texte. Paris, Hachette et Cie., 1912. 8. VIII—287 pag. fr. 7,50.

Monthueil, Albert, et Grivaz, Francisque, Halles, foires et marchés. Paris, libr. de la „Revue municipale". 16. 254 pag.

Perrin, Xavier, La navigation dans la vallée du Rhône et les projets étrangers de voie navigables. Besançon, impr. J. Millot et Cie., 1912. 8. 239 pag.

Lindsay, Forbes, Panama and the canal to-day. New revised ed. London, Low. 8. 490 pp. 12/.6.

Bongaerts, M. C. E., Een national belang van groote beteekenis. De kanalisatie van de Limburgsche Maas. Rede, gehouden in de afdeeling „Roermond" der Limburgsche Maasvereeniging. Roermond, J. J. Romen en Zonen. gr. 8. 29 m. 1 krt. fl. 0,20.

7. Finanzwesen.

Goldstein, Dr. Geo., Der deutsche Eisenzoll — ein Erziehungszoll. (Volkswirtschaftl. Zeitfragen. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. v. der volkswirtschaftl. Gesellsch. in Berlin. No. 268. 34. Jahrg. 4. Heft.) Berlin, Leonhard Simion, 1912. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate. No. 55. Berlin, R. v. Deckers Verlag, 1912. gr. 8. 192 SS. M. 1,80.

Neumann (ehem. Gen.-Dir.), Maxim., Das Reichsmonopol für Petroleum. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. gr. 8. 60 SS. M. 2.—.

Peisker, Dr. E., Reichswertzuwachssteuer. Das geltende Recht und die Ziele seiner Reform. Berlin, Carl Heymann, 1912. 8. XX—179 SS. mit 1 Tab. M. 4.—.

Scheichl, Eug., Die bücherliche und steuerrechtliche Behandlung der Reservefonds und Bewertungskonten bei Aktiengesellschaften. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. 8. 27 SS. M. 0,85.

Schott (Prof. Dr.), Rich., Die Erbschaftssteuer der Frauen und Kinder und unser bürgerliches Recht. Vortrag. Leipzig, A. Deichert, 1912. 8. 22 SS. M. 0,50.

---

d'Estournelles de Constant (Baron Paul-Henri Benjamin), Limitation des charges navales et militaires. Rapport rédigé au nom de la Commission chargée de discuter la question devant la Conférence de l'Union à Rome au mois d'octobre 1911. Bruxelles, Misch et Thron, 1912. 24 × 17. 44 pag. fr. 1.—.

Koustam, E. M., and Ward, H. R., Reports of rating appeals. London, Butterworth. 8. 16/.

Trattato della scienza delle finanze, diretto da Gustavo Schönberg. Prima traduzione italiana, sulla quarta edizione tedesca, con note ed aggiunte dell' avv. Ludovico Eusebio. Vol. II. Torino, Unione tipografico-editrice, 1912. 8. 904 pp.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Söhner, Paul Arthur, Die private Volksversicherung; ihr Wesen und ihr Wert und die wichtigeren Reformbestrebungen. Tübingen 1911, 141 und VIII SS. M. 4.—. (Ergänzungsheft Nr. II des Archivs für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.)

Die wichtigste Streitfrage auf dem Gebiete der Volksversicherung ist die, ob die ihr anhaftenden Mängel so groß sind, daß ihr Wert vom volkswirtschaftlichen Standpunkte überhaupt sehr problematisch wird. Die Arbeit Söhners, die auf Grund umfassender Sachkenntnis mit großer Klarheit geschrieben ist, kommt gegenüber der heute betriebenen Form der Volksversicherung zu einem entschieden ablehnenden Urteil. Die Arbeit ist, soweit sie kritisch gerichtet ist, zweifellos von hohem Wert; die Kritik versagt lediglich am Schlusse, wo Söhner dem Hitzeschen System und ganz besonders der Vereinsversicherungsbank mit einem unbegründeten Optimismus begegnet.

Verf. schildert zunächst die Entwicklung der Volksversicherung, ihre große Ausbreitung in England und der Union, sowie ihre Bedeutung im deutschen Versicherungswesen. Eingehend werden die Organisationsgrundlagen der Volksversicherung erörtert und die Organisationsformen der wichtigeren deutschen Volksversicherungsinstitute ausführlich dargestellt. Besonders instruktiv ist die Schilderung des Werbe- und Agentensystems. Im dritten Abschnitt sucht Verfasser ein Urteil über Wert oder Unwert der Volksversicherung in ihrer heutigen Form zu begründen. Dabei geht er von dem Grundsatz aus, daß dieser Versicherung nur dann ein Wert zugesprochen werden kann, „wenn der Gesamtheit der Versicherungsnehmer ein den aufgewandten Mitteln entsprechender Nutzen gewährt, d. h. der Versicherungszweck erreicht wird in einer relativ genügenden Zahl von Fällen.“ Verf. stellt nun zunächst fest, daß eine Tendenz zur ständigen Minderung der durchschnittlichen Volksversicherungssumme vorliegt. Im Jahre 1907 betrug

die durchschnittlich auf eine Police fällig gewordene Summe nur mehr 136 M., bei der größten deutschen Volksversicherungsgesellschaft, der „Victoria“, gar nur 124 M. Aus dieser, in der Tat bezeichnenden Geringfügigkeit ihrer materiellen Leistung glaubt Verfasser den „ersten Schluß auf die ökonomische Wertlosigkeit der Volksversicherung“ ziehen zu müssen. Diesen Schluß wird man so allgemein kaum gelten lassen können; es kann demgegenüber z. B. auf die Reichsversicherungsordnung verwiesen werden, die gewisse einmalige Zahlungen von 60—100 M. an Hinterbliebene eben damit begründet, daß solche Beträge im Todesfalle, ferner bei Konfirmation, Schulentlassung der Kinder etc. in Arbeiterkreisen in hohem Maße erwünscht seien, wie dies gerade die große Zahl von Abschlüssen der kleinen Volksversicherung erweise.

Wesentlich mehr durchschlagend sind dagegen zwei weitere Argumente des Verf. gegen die jetzige Form der Volksversicherung, nämlich 1) der enorme vorzeitige Verfall und 2) die versicherungstechnische Wertlosigkeit. Ueber den vorzeitigen Verfall geben die Erfahrungen bei der „Victoria“ von 1892—1907 ein charakteristisches Bild: Sie hat in diesem Zeitraum rund 4,8 Millionen Policen über 1005 Mill. M. ausgegeben. Von dieser Versicherungssumme erledigten sich 9,1 Proz. durch normalen Abgang, und 29,9 Proz. erloschen vorher!

Den versicherungstechnischen Unwert der Volksversicherung begründet Verf. mit der Feststellung, daß bei der weitaus größten Volksversicherungsgesellschaft, der „Victoria“, die überwiegende Mehrzahl aller Policen nur auf 10—15 Jahre abgeschlossen wird. Eine Versicherung soll mit in erster Linie eine größere Summe für den Fall eines unvorhergesehenen Ereignisses, hier des Todes, bereitstellen. Der Eintritt dieses Ereignisses wird bei so kurzer Versicherungsdauer an sich schon sehr unwahrscheinlich; nur 10 bis höchstens 20 Proz. der Versicherungsnehmer starben während dieser Frist ab. Das Risiko der Volksversicherungsgesellschaften wird aber noch dadurch weiter herabgemindert, daß sie eine Karenzfrist einführen, während deren bei Eintritt des Todes nur die gezahlten Prämien oder Bruchteile der Versicherungssumme gezahlt werden. Dadurch wird die Zahl derer, die überhaupt (durch frühzeitigen Tod) einen Ueberschuß über ihre Beiträge erreichen, auf 5—7 Proz. herabgedrückt. Da alle übrigen weit mehr an Wert eingezahlt haben, als sie in der Volksversicherungssumme zurückerhalten können, „so war für sie die Versicherung nur eine sehr teure Zwangssparkasse“. Wie sich Leistung und Gegenleistung in der Volksversicherung stellen, wird (S. 71) an einem sehr instruktiven Beispiel gezeigt. Bei der größten deutschen Gesellschaft wurden (bei Berechnung einer Verzinsung von 3 1/2 Proz.) 1892—1906 eingezahlt 438,4 Mill. M. Hiervon waren 1906 tatsächlich ausgezahlt 64 Mill. M. Wenn man nun den für die Versicherten günstigsten Fall annimmt, daß nämlich kein Verfall mehr eintreten werde, so beträgt die Gesamtreserve einschließlich der zu gewährenden Dividenden noch 244 Mill. M. Es waren also von den verzinsten Einlagen rund 130 Mill. M., d. h. nahezu 30 Proz. von den Versicherten mehr geleistet worden, als sie gün-

stigsten Falles zurückerhalten können[1]). Auf Grund solcher und anderer Erwägungen kommt Verf. zu dem Schlusse: „Soweit die Volksversicherung Sparkasse und nicht Lebensversicherung sein will, ist sie, volkswirtschaftlich betrachtet, nicht nur völlig wertlos, sondern, weil außerordentlich schädigend für die Gesamtheit der Versicherten, schlechterdings zu verwerfen."

Daß durch die Volksversicherung ein gewisser Sparzwang ausgeübt wird, und daß dieser vielfach wünschenswert und angebracht ist, verkennt Verf. nicht. Er macht demgegenüber zutreffend geltend: „Es ist der schwerste Nachteil der Volksversicherung, daß sie Regelmäßigkeit der Prämienleistung fordert, ohne gleichzeitig überhaupt imstande zu sein, die Versicherungsfähigkeit des einzelnen ganz aufzunehmen. Sie wird deshalb der ökonomischen Lage ihrer Versicherungsnehmer zum großen Teile nicht gerecht, weil sie den wachsenden Einkommensverhältnissen derselben ganz und gar nicht zu folgen vermag."

Wie kann nun gegenüber diesen großen Mängeln Abhilfe geschaffen werden? Soweit die Volksversicherung lediglich dem Sparzweck dienen soll, erwartet Verf. eine Besserung durch eine Organisation des Sparkassenwesens auf breiterer Basis; soweit sie Versicherung im eigentlichen Sinne ist, durch zwei neuere Reformbestrebungen in der Volksversicherung.

Söhner will keineswegs die Volksversicherung durch die Sparkasse ersetzt wissen; vielmehr soll nur in den Fällen, in denen der Sparzweck bei der Volksversicherung überwiegt, durch Erleichterung des Sparens kleinster Beträge diesem Sparzweck eine natürlichere und billigere Betätigungsmöglichkeit verschafft werden, als es die heutige Volksversicherung ist. Dasjenige Moment, das der Volksversicherung bisher am meisten zu ihrer Ausbreitung verholfen hat, ist neben der unablässigen Werbetätigkeit des Agentensystems vor allem die große Erleichterung der Geldabfuhr, das Abholen. Dasselbe Prinzip wollte das Scherlsche Sparsystem auf die Sparkassen übertragen; über dieses System, das zutreffend dargestellt wird, geht Verf. wohl zu kurz weg, um seinerseits einen Vorschlag zu begründen, der ähnliche Vorteile bieten soll: Die Sparkassen sollen auf allen Postämtern Sparautomaten aufstellen dürfen, die ihrerseits Sparmarken verkaufen; hierbei ist eine gewisse kontrollierende Mitwirkung der Postbeamten vorgesehen. Dagegen lehnt Verf. die von Seidel und Oppenried empfohlene Weiterbildung der Sparkasse zur Volksversicherungsanstalt entschieden ab. Die erweiterte Sparkasse und die Volksversicherung sollen „nebeneinander um die Gunst des Publikums ringen; ihre Konkurrenz darf nicht zum Kampfe gegeneinander ausarten".

Die Neugestaltung der eigentlichen Volksversicherung bleibt also eine große und wichtige Aufgabe. Söhner erörtert zunächst sehr aus-

1) Dieser günstigste Fall ist aber auch nur, wie nochmals betont sein möge, theoretisch möglich; praktisch wird der Verfall bzw. die Umwandlung in prämienfreie Policen kleinsten Betrages aller Voraussicht nach wie bisher weitergehen und der Verlust der Versicherten-Gesamtheit folglich noch weit größer werden.

führlich das Hitzesche System, „die Arbeiter-Spar- und Lebensversicherung“. Hier besteht ein direkter Beitragszwang nicht; nur muß, falls die Versicherung ohne weiteres fortbestehen soll, während 2 Jahren mindestens ein Beitrag gezahlt werden. Die Höhe der Versicherungssumme richtet sich hier ganz nach den gezahlten Beiträgen: sie erreicht bei regelmäßiger Zahlung schon nach wenigen Jahren die jetzt von den Volksversicherungen durchschnittlich ausgezahlten Summen und steigt später weit darüber hinaus.

Was diese Versicherungsform technisch so billig macht, behindert aber auch praktisch ihr Vordringen: es ist das Fehlen des Agentensystems. Dieses neue System verläßt sich ganz auf die Arbeiterorganisationen und auf die dort gewonnenen, ehrenamtlich tätigen „Vertrauensmänner“. Nach neunjährigem Bestehen hat dieser, vom „Allgemeinen deutschen Versicherungsverein“ zu Stuttgart aufgenommene Versicherungszweig in ganz langsamem Fortschreiten die minimale Zahl von 1602 Policen erreicht, und die durchschnittliche Versicherungssumme betrug für die Police Ende 1907 nur etwa 67 1/2 M. Auch der von Kohl gemachte Verbesserungsvorschlag am Hitzeschen System, wodurch in den ersten Jahren die Versicherungssumme erhöht wird, kann schwerlich, so gut er sachlich sein mag, einen vermehrten Zugang herbeiführen. Es fehlen eben, was Verf. mir auch nicht genügend zu würdigen scheint, die an der Sache finanziell lebhaft interessierten Werbeorgane. Werden diese aber eingestellt, so werden die Kosten der Acquisition sich denjenigen der jetzigen Volksversicherung bedenklich nähern.

Dieser Einwand gilt in voller Stärke auch gegenüber dem letzten Reformversuch der Volksversicherung, gegenüber der „Vereinsversicherungsbank für Deutschland“, welcher Söhner mit großem, aber nicht hinreichend begründetem Optimismus gegenübersteht. Diese will bekanntlich versuchen, die Werkspensionskassen, kleineren Sterbekassen, Verbandskassen etc. einen organisatorischen Rückhalt zu geben, außerdem aber auch selbst in den an ihr interessierten Werken, Verbänden etc. als Versicherungsanstalt festen Fuß fassen. Sie ist als eine Art gemeinnützigen Instituts insofern gedacht, als ihr Kapital nur mit höchstens 4 Proz. verzinst werden soll. Die Bedeutung dieser Bank für die Volksversicherung sieht Söhner nun „in der Erhaltung, Sanierung und Fortbildung der kleinen Gegenseitigkeitsvereine, Sterbe- und Unterstützungskassen, Pensionskassen usw., in der Bewahrung und Entwicklung dessen, was dort an Gemeinsinn und gegenseitiger Hilfsbereitschaft in Notfällen, in wechselseitiger Beeinflussung und uneigennütziger Betätigung im engen Kreise der Berufsgenossen auf dem Gebiet der freiwilligen Versicherung lebendig und wirksam ist.“

Daß damit gerade, wie Verf. glaubt, auf dem Gebiete der Volksversicherung viel zu erreichen sein soll, ist vorerst doch höchst unwahrscheinlich; nicht der Gewinn der Aktionäre der Volksversicherungsgesellschaften verteuert ja deren Arbeiten so sehr, sondern das kostspielige Anwerbesystem. Von dem von Söhner selbst berechneten Verlust von 130 Mill. M., der den Versicherten der größten Volksversicherungsgesellschaft binnen 15 Jahren entstand, sind 115 Mill. auf Werbe-

und Verwaltungskosten zu rechnen. Dem Versuche, diesen riesigen Apparat durch „wechselseitige Beeinflussung und uneigennützige Betätigung" ersetzen zu wollen, kann man nur die größte Skepsis entgegenbringen.

Im übrigen bedeutet aber die vorliegende Schrift eine Bereicherung unserer Einsicht in diesen, schnell zu größter Bedeutung gelangten, Zweig des privaten Versicherungswesens.

Cöln. Jul. Hirsch.

Böhm-Bawerk (Minist. a. D. Prof.), Eug. v., Kapital und Kapitalzins. 2. Abt.: Positive Theorie des Kapitals. 3. Aufl. 2. Halbbd. (Buch III u. IV.) Innsbruck, Wagnersche Univ.-Buchh., 1912. gr. 8. IX, SS. 211-652 u. 173—477. M. 21.—.

Feigen, Dr. Otto, Die Abrechnungsstellen in Deutschland mit besonderer Berücksichtigung der Abrechnungsstelle Berlin. Diss. Homburg v. d. H., Dr. Otto Feigen, 1912. 8. 67 SS. M. 1.—.

Handbuch Börsen-Werte, umfassend genaue Informationen über alle an der Berliner Börse notierten festverzinsl. Werte unter Berücksichtigung der beim Handel in diesen Werten in Berlin und an sonstigen Börsen bestehenden Usancen, ferner ein genaues Verzeichnis der Vorstände sämtlicher Börsen des Deutschen Reiches unter Angabe der Adressen der Vorstandsmitglieder dieser Korporationen, endlich informator. Besprechungen der Verhältnisse aller Aktiengesellschaften, deren Aktien oder Obligationen an der Berliner Börse notiert werden, unter Berücksichtigung der neuesten Jahresabschlüsse und Bilanzen. Hrsg. v. H. Arends u. Curt Mossner. 19. Jahrg. 2 Bde. Berlin, Finanzverlag, 1912. 8. XXVII, XIX, 2907 SS. M. 15.—.

Handbuch der süddeutschen Aktien-Gesellschaften (Bayern, Württemberg. Baden und Hohenzollern) und der an süddeutschen Börsen kurshabenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen v. München, Augsburg, Stuttgart u. Mannheim. Jahrg. 1912/13. 30. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur. gr. 8. XX, X, 848 SS. M. 12.—.

Martin (fr. Reg.-R.), Rud., Jahrbuch des Vermögens u. Einkommens der Millionäre in den 3 Hansestädten (Hamburg, Bremen, Lübeck). Berlin, Rudolf Martin, 1912. 8. XI—134 SS. M. 10.—.

Saling's Bilanz- u. Rentabilitäts-Tabellen. Ergänzung zu Saling's Börsen-Jahrbuch II u. III. Berlin, Verlag f. Börsen- u. Finanzliteratur, 1912. Lex.-8. M. 7,50.

Schauer (Reichsbankbeamt.), Dr. Curt, Die Preußische Bank. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearb. Halle a. S., Dr. Ferdinand Münter, 1912. gr. 8. 161 SS. M. 4,50.

Contant, Albert, Le guide des assurés. II: Assurances, accidents. Paris, Pierre Roger et Cie., 1912. 16. VIII—195 pag. fr. 1,50.

Lemaire, Fernand, Des amortissements et des réserves dans les sociétés industrielles. Traité pratique au point de vue administratif et comptable. 2e éd. Liége, Imprimerie liégeoise Henri Poncelet, 1909. 25,5 × 15,5. 160 pag. fr. 5. .

Minyot, René, La question des banques coloniales. Angers, J. Siraudeau. 8. 281 pag.

Mittler, Eugène, Le crédit populaire, sa naissance, son action, son but. Paris, l'Universala, impr. ouvrière espérantiste, 1912. 8. 32 pag. 25 cent.

Farina (La) Raff., Il credito e le banche nella storia, nella dottrina economica e nel commercio. Palermo, tip. La Commerciale, 1912. 8. 41 pp.

9. Soziale Frage.

Anderegg, Ernst und Anderegg, Hans, Armenwesen und Wohltätigkeit. IV. Heft. Fürsorge für Kranke und andere Schutzbedürftige; Korrektionswesen. (Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Unter Mitwirkung der hohen Bundesbehörden, eidgenössischer und kantonaler Amtsstellen und zahlreicher Gelehrter hrsg. von der Zentralkommission für schweizer. Landeskunde. Fasc. V. 10f. IV. Heft.) Bern, K. J. Wyss, 1912. 8. XI u. SS. 1519-2010. M. 3,50.

Ditscheid (Gym.-Relig.-Lehr. Prof. Dr.) Herm., Soziale Frage und werktätige

Nächstenliebe. Für Schule und Haus bearb. 2. verb. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1912. 8. 64 SS. M. 0,60.

Frau und Sittlichkeit. Züricher Beiträge zur Ethik und Frauenbewegung. 3. Heft: Zur Prostitutionsfrage. 3 Vorträge. Hilfiker, Dr. Ida, Die Prostitution vom medizinischen Standpunkt aus. — Boos-Jegher, Frau, Ist die Duldung der Prostitution gerechtfertigt? — Ragaz, Frau C., Prostitution und soziale Stellung der Frau. Zürich, Albert Müller, 1912. 8. 40 SS. M. 0,80.

Mauel (Waisenh.-Dir.) Joh. Pet., Prostitution und Volkserziehung. Cöln, Friedr. Kratz & Cie., 1912. 8. 47 SS. M. 0,75.

Rosenthal, Dr. Max, Mutterschutz und Sexualreform. Referate und Leitsätze des 1. internationalen Kongresses für Mutterschutz und Sexualreform in Dresden 28./30. Sept. 1911, nebst einer Einführung: „Zur Geschichte des deutschen Bundes für Mutterschutz" und einem Anhang: „Gründungsprotokoll, Satzungen und Aufruf der internationalen Vereinigung für Mutterschutz und Sexualreform", im Auftrage des Vorstandes des deutschen Bundes für Mutterschutz hrsg. Breslau, Preuss & Jünger, 1912. gr. 8. VI—138 SS. M. 2,50.

Tuberkulose-Ausstellung Berlin-Wilmersdorf. Sammlung der auf der Ausstellung gehaltenen Vorträge. 3. Aufl. Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Wilmersdorfer Zeitungs-Verlag, 1912. gr. 8. 151 SS. M. 0,50.

Escard, François, Solutions anciennes et renaissantes de la question sociale. Paris, A. Rousseau, 1912. 8. III—219. pag.

Dupréel, Eugène, Le rapport social. Essai sur l'objet et la méthode de la sociologie. Paris, F. Alcan. 8. IV—308 pag.

Rutten, O. P., Petit manuel d'études sociales. 2e édition. Gand, imp. Het Volk, 1911. 19 × 13. IX—170 pag. fr. 2.

Vossen, Ém., Enquête sur les bourses paritaires du travail en Belgique. Bruxelles, impr. „La Rapide, 1912. 24 × 15,5. 47 pag. fr. 1. (Commission permanente des unions professionnelles, des bourses paritaires du travail et des caisses de prévoyance contre le chomâge involontaire. Sous-commission des bourses du travail.)

Catholic studies in social reform. A series of manuels. Edited by the catholic social guild. No. 3: The housing problem; edited by Leslie A. St. L. Toke. No. 4: The church and eugenics, by Rev. Thomas J. Gerrard. London, P. S. King. Cr. 8 each 6 d.

Watson (Rev.) David, Social problems and the church's duty. London, Black, 1912. XII—151 pp. 6/.

Mortara, Aug., I doveri della proprietà fondiaria e la questione sociale. Terza edizione, interamente riveduta dall' autore, con introduzione di Achille Loria, note e due appendici del dott. Gino Borgatta. Torino, Unione tipografico-editrice, 1912, 8. XXVIII—452 pp. L. 7.

Perucci, Ugo, Problemi sociali e militari (conferenze). Teramo, casa ed. La Fiorita, 1912. 8. 117 pp. L. 2.

Bernolet, Jan en Cuvelie, Joris, Het sociaal en economisch vraagstuk. Beknopte handleiding. Tweede omgewerkte en vermeerderde uitgave. Lier, Jozef Van In en Cie, 1912. 20,5 × 13,5. 108. fl. 0,75.

10. Gesetzgebung.

Geller, Dr. Leo, Gesetze und Verordnungen über Baurecht und Wohnungsfürsorge. Mit Einleitung und Erläuterungen aus den Materialien. (Oesterreichische Gesetze. Mit Erläuterungen aus den Materialien. Einzelausgaben. Heft 93.) Wien, Moritz Perles, 1912. kl. 8. IV—199 SS. M. 2,80.

Greil, Dr. Ludw., Das Versicherungsgesetz für Angestellte, nebst den wichtigsten Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung in gedrängter Darstellung. (Schriften des Bundes der technisch-industriellen Beamten, No. 26.) Berlin, Industriebeamten-Verlag, 1912. 8. 64 SS. M. 0,75.

Hahn (Amtsger.-R.) Jul., Handbuch der Krankenversicherung nach der RVO., den Nebengesetzen und den Ausführungsvorschriften. Ausführlicher Kommentar. Des Kommentars zum Krankenversicherungsgesetz. 7. vollst. umgearb. Aufl. 3. Lfg. Lichterfelde, A. Troschel, 1912. gr. 8. SS. 317—535. M. 4,80.

Handelsgesetze, Die, des Erdballs. Hrsg. von Jos. Kohler, Fel. Meyer,

Heinr. Dove, Hans Trumpler. Schriftleitung: Geo Maas. Lex. 8. 285—288 Lfg. British possessions and protectorats. VII. 122, 11, 122 u. 11 SS. 289—293 Lfg. United states of America. III. IV, 22, 19 S., 36, 68 u. 62 Doppelss. M. 13,50.

Hausarbeitsgesetz, Das, und die thüringische Industrie. (Wirtschaftsfragen, Thüringische. Hrsg. im Auftrag des Verbandes thüring. Industrieller, Weimar, v. [Synd. Dr.] Stapff. Heft 4.) Weimar, Riepenheuer, 1912. 8. 45 SS. M. 0,70.

Keidel (Bez. Amtm.) J., Sämtliche Entscheidungen des Reichsgerichts, der Verwaltungsgerichtshöfe und Oberlandesgerichte auf dem Gebiete der Krankenversicherung. Gesammelt und nach dem System des Krankenversicherungsgesetzes geordnet, m. vollständig. Gesetzestext u. 3 Registern. 2. Ergänzungsbd., enth. die Entscheidungen von 1904—1911 mit Bezugnahme auf die neue RVO. (Fuchsberger, Oberlandesger.-R. Ritter Otto, Die Entscheidungen des Reichsgerichts etc. in 1 Bd. IX. Tl.) 1912. Lex.-8. VIII—737 SS. M. 12.

Klostermann und Fürst, Allgemeines Berggesetz für die Preußischen Staaten. 6. Aufl., bearb. von (Bergw.-Dir.) Hans Thielmann. Nachtrag. Knappschaftsgesetz. Berlin, J. Guttentag, 1912. 8. 32 SS. M. 0,50.

Landmann, Rob. v., Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 6. Aufl. 2. Bd. Gewerbeordnung §§ 81—155. Anh. (einschlägige Gesetze und Verordnungen); Nachträge; Literatur; Sachregister. München, C. H. Beck, 1912. gr. 8. XII—1154 SS. M. 22.

Meyer (Geh. Justizr. Kammerger.-R. Dr.) Fel., Das Weltscheckrecht. Im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin verf. 1. Bd.: Die gelt. Scheckrechte in vergleich. Darstellung. (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. S. 1—224. 1912. Lex. 8. M. 7.

— Dasselbe. 2. Bd.: Der Entwurf eines einheitlichen Scheckgesetzes nebst Begründung. (In 2 Lfgn.) 1. Lfg. S. 1—160. Berlin, Franz Vahlen, 1912. Lex.-8. M. 5.

Neisser (Justizr. Synd. Dr.) G., Die gewerbliche Unfallversicherung nach der RVO. in ihren Abweichungen vom geltenden Recht. Unter Mitwirkung von (Verwaltgsdir.) M. Marcus dargestellt u. erläutert. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. X—250 SS. M. 3.

Parisius, Ludolf und Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 14. neubearb. Aufl., bearb. von Dr. Hans Crüger. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben m. Anmerkungen. Neue Aufl. No. 29.) 1912. kl. 8. 225 SS. M. 1,80.

Schlosser (Geh. Ober-Reg.-R. vortr. R.) Fr. Dr., Ausübung der Armenpflege bei Arbeitsscheuen und säumigen Nährpflichtigen nach dem Gesetz über die Aenderung und Ergänzung der Ausführungsgesetze zum Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 23. Juli 1912 mit den Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung u. Erläuterungen. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. VII—94 SS. M. 2,40.

Zeitungsrecht, Das deutsche, in Einzeldarstellungen. Hrsg. vom Verein deutscher Zeitungsverleger. 5. Bd. Das Preßstrafrecht. Mageburg, „Der Zeitungs-Verlag", 1912. 8. VII—259 SS. M. 5,25.

Dupin, A. et Desvaux, J., Précis de législation ouvrière et industrielle. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1912. Petit-in 8. XXIV—280 pag.

Gielen, Alexandre, Le droit d'association des fonctionnaires, employés et ouvriers des services publics en Belgique. Bruxelles, impr. V. Gielen, 1912. 20,5 × 12. 165 pag. fr. 0,60.

Massé, Daniel, Les retraites ouvrières et paysannes. Commentaire de la loi du 5 avriel 1910, modifiée par la loi du 27 février 1912. Guide pratique des assurés, des employeurs, des mutalistes, le rôle des maires, des préfets, de l'État, les juges et la jurisprudence, fonctionnement des caisses d'assurance es des organismes d'encaissement, tableaux de retraites. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. In 18 jésus, 261 pag. fr. 3.—.

Charnwood (Lord), Legislation for the protection of women. London, P. S. King. Demy-8. 20 pp. 2 d.

Robertson, William and Mc Kendrick, Archibald, Public health law. An epitome of law applicable to England and Wales and Scotland. London, Livingstone. Cr. 8. 410 pp. 5/.

Stone, Gilbert, Questions and answers on national insurance. A practical and clear handbook for all. London, Butterworth. 8. XXI—224 pp. 1/.

Balen, C. L. van, Koninklijke besluiten tot uitvoering van de octrooiwet, verklaard en toegelicht aan de hand van de gewisselde stukken en aan de debatten in de Eerste en Tweede kamer der Staten-generaal. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. kl. 8. 47. fl. 0,25.

Goeman Borgesius, H., De nieuwe armenwet. Met beknopt overzicht van stelsel en inhoud der wet, den tekst, en aanteekeningen bij de artikelen. Sneek, J. F. van Druten. gr. 8. bij inteek., 4 en 205. fl. 2,25.

Molengraaff, W. L. P. A., Leidraad bij de beoefening van het Nederlandsche handelsrecht. Haarlem, De Erven F. Bohn. roy.-8. 14 en 885 blz. fl. 16.—.

Zijlstra, A., De tariefwet en hare bestrijding. Groningen, Firma Jan Haan. gr. 8. 56 blz. fl. 0,40.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Acta borussica. Denkmäler der preußischen Staatsverwaltung im 18. Jahrhundert. Hrsg. von der königl. Akademie der Wissenschaften. Die Behördenorganisation und die allgemeine Staatsverwaltung Preußens im 18. Jahrhundert. V. Bd. 2. Hälfte. Akten vom 4. Jan. 1736 bis 31. Mai 1740, bearb. von G. Schmoller u. W. Stolze. Berlin, Paul Parey, 1912. gr. 8. 1072 SS. M. 26.—.

Range, Dr. Ernst, Der Abschluß der Staatsverträge des Deutschen Reichs im friedlichen Staatenverkehr. (Staatsrechtliche Sammlung Bd. 1.) Berlin, Juristische Verlagsbuchhandlung Dr. Frensdorf, 1912. 8. 63 SS. M. 1.—.

Schwemer, Rich., Vom Bund zum Reich. Neue Skizzen zur Entwickelungsgeschichte der deutschen Einheit. (Aus Natur und Geisteswelt. Sammlung wissenschaftlich-gemeinverständlicher Darstellungen. 102. Bdchn.) Leipzig, B. G. Teubner, 1912. 8. IV—112 SS. M. 1.—.

Barthélemy, Joseph, L'organisation du suffrage et l'expérience belge. Suffrage censitaire, capacitaire, universel, suffrage plural, vote obligatoire, sincérité des opérations électorales, scrutin de liste, scrutin uninominal, représentation des intérêts, représentation proportionnelle. Paris, M. Giard et Brière, 1912. 22,5 × 14. 768 pag. fr. 16.—.

Siville, Léon, Code politique et administratif de la Belgique contenant la Constitution, les lois électorales, la loi provinciale et la loi communale coordonées, suivies d'un recueil alphabétique des lois et arrêtés royaux d'administration publique. Bruxelles, Vve Ferdinand Larcier, 1912. 17 × 11. 1749 pag. fr. 16.—.

Jahne Hill, David (ambassadeur des États Unis à Berlin), L'État moderne et l'organisation internationale. Traduction française de Mme Emile Boutroux. Paris, E. Flammarion, 1912. 8. XII—307 pag. fr. 3,50.

Massia de Ranchin (baron J. de), Extension à la femme du droit de suffrage en matière communale. Perpignan, impr. Barrière et Cie, 1912. 8. 120 pag.

Fawcett, Millicent Garrett, Women's suffrage; a short history of a great movement. New York, Dodge Publishing Co. 16. 94 pp. (People's books.) 20 c.

Linton, Charles E. T. Stuart, The problem of Empire governance. London Longmans. Cr. 8. 250 pp. 3/.6.

Macneill, J. G. Swift, The Irish act of Union. How it was carried. London, Daily Chronicle. 12. 3 d.

Shuster, W. Morgan, The strangling of Persia. A record of European diplomacy and Oriental intrigue. London, Unwin. 8. 378 pp. 12/.6.

Suffragio (Per il) universale; la riforma elettorale politica: guida popolare dell'elettore italiano, redatta dalla società di pubblicità La Generale di Firenze; note, indice e disegni. Firenze, R. Bemporad e figlio (tip. Giuntina), 1912. 16. 102 pp. L. 1.—.

12. Statistik.

Allgemeines.

Kowatsch (Dipl.-Ing.), Ambr., Illustrierte deutsche Statistik. Diagramme und Stufenkarten (System Kowatsch). Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. Lex.-8. XXVIII—140 SS. M. 6.—.

Deutsches Reich.

Arbeitslosenzählung, Die, in München und seiner Umgebung vom 11. 2. 1912. (Veröffentlichung des statist. Amts der Stadt München.) München, J. Lindauer, 1912. Lex.-8. 30 SS. m. 2 Taf. M. 1.—.

Beiträge zur Statistik des Königr. Bayern. Hrsg. vom k. statist. Landesamt. 69. Heft. Bayern und seine Gemeinden unter dem Einfluß der Wanderungen während der letzten 50 Jahre. München, J. Lindauer, 1912. Lex.-8. VI—302 u. 264 SS. M. 6.—.

Finkelnburg (Gefängnis-Dir.), Dr. Karl, Die Bestraften in Deutschland. Ein Ermittelungsversuch, wieviele Millionen der deutschen Reichsbevölkerung (Reichsbevölkerungstag vom 1. 12. 1910) wegen Verbrechen oder Vergehen gegen Reichsgesetze bestraft sind. Nebst einem kriminalstatist. Atlas (10 Uebersichtstafeln) als erläut. Anh. Berlin, Guttentag, 1912. Lex.-8. 48 u. XXXIV SS. M. 6.—.

Jahrbuch, Statistisches, der höheren Schulen Deutschlands, Luxemburgs und der Schweiz und der höheren deutschen Schulen im Ausland. Nach amtl. Quellen bearb. 33. Jahrg. 2 Tle. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. kl. 8. 1. Tl. XXXII—586 SS. M. 6.—.

Jahrbuch, Statistisches, für das Deutsche Reich. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amte. 33. Jahrg. 1912. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. gr. 8. XXXII, 468 u. 90 SS. m. 3 farb. Karten. M. 2.—.

Jahrbuch, Statistisches, für das Großherzogtum Baden. Hrsg. vom großherzogl. statist. Landesamt. 39. Jahrg. 1912. Karlsruhe, Macklot, 1912. Lex.-8. XX—421 SS. M. 2.—.

Jahrbuch, Statistisches, für das Königreich Sachsen. 40. Jahrg. 1912. Hrsg. vom königl. sächs. statist. Landesamt. Abgeschlossen Mitte Juli 1912. Dresden, C. Heinrich. gr. 8. 303 SS. M. 1.—.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. No. 18. Rosenberg (Dir.), E., Die Zählung der Grundstücke, Gebäude, Wohnungen und Geschäftslokale vom 1. 12. 1910. Im Auftrage des Magistrats hrsg. Kiel, Lipsius u. Tischer, 1912. 32,5×25 cm. 61 u. 44 SS. m. 1 Plan. M. 6.—.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt München. XXIV. Bd. 1. Heft. I. Tl. Bevölkerung, Die, Münchens 1910. Ergebnisse der Volkszählung vom 1. 12. 1910. München, J. Lindauer, 1912. Lex.-8. 40 SS. M. 1.—.

Reich, Das Deutsche, in gesundheitlicher und demographischer Beziehung, hrsg. vom kaiserl. Gesundheitsamte und vom kaiserl. statist. Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. Lex.-8. VIII—331 SS. m. 30 z. Tl. farb. Taf. M. 3.—.

Statistik, Breslauer. Im Auftrage des Magistrats der königl. Haupt- u. Residenzstadt Breslau hrsg. vom statist. Amt der Stadt Breslau. 30. Bd. 2. Heft. Bevölkerungswechsel, Erkrankungen, Preise für Nahrungsmittel 1909, Wasser und Wasserstände 1909 und 1910, Haushaltungsrechnungen 1907 und 1908. Breslau, E. Morgenstern, 1912. Lex.-8. VIII—264 SS. M. 1,80. (30. Bd. vollständig M. 4,30.)

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amte. 33,5×26,5 cm. 245. Bd. II. Tl. Verkehr und Wasserstände der deutschen Binnenwasserstraßen im Jahre 1910. II. (Schluß-)Tl. 1912. XLIII—263 SS. M. 5.—. 252. Bd. Handel, Auswärtiger, im Jahre 1911. Der Verkehr mit den einzelnen Ländern im Jahre 1911 unter Vergleichung mit den 4 Vorjahren. (III. Heft. Oesterreich-Ungarn. 67 SS. M. 1.—. X. Heft. Frankreich. 61 SS. M. 1.—. XIII. Heft. Portugal, Spanien. 61 SS. M. 1.—.) Vollständig M. 14.—. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. preuß. statist. Landesamt in Berlin. 232. Heft. Kühnert (Ob.-Reg.-R. Prof. Dr.), F., Monats- und Jahrespreise wichtiger Lebens- und Verpflegungsmittel in 155 preußischen Berichtsorten im Jahre 1911. Mit einer Einleitung. Berlin, Verlag des königl. statist. Landesamts, 1912. 33,5×24,5 cm. XIII—196 SS. M. 5,40.

Uebersichten, Tabellarische, des hamburgischen Handels im J. 1911. Hrsg. vom handelsstatist. Amte. (Hamburgs Handel u. Schiffahrt 1911.) Hamburg, Heroldsche Buchh., 1912. 35,5×27,5 cm. V, 88, 118, 174 u. 26 SS. M. 4.—.

Wolf's, Rich. (F. Wolf) Jahrbuch für die deutschen Aktien-Brauereien und Aktien-Malzfabriken. Statistisches Nachschlagebuch über die Vermögensverhältnisse und Geschäftsergebnisse derselben im Betriebsjahr 1910/11. Nach amtl. Grundlagen zusammen-

gestellt. 22. Jahrg. Freiburg i. Br., C. Troemer, 1912. gr. 8. XVI—413 SS. mit 20 Tab. M. 6.—.

Ziegler (Fabrikdir.), Siegm., Die Zuckerproduktion der Welt und ihre Statistik. Magdeburg, Albert Rathke, 1912. gr. 8. VII—90 SS. M. 2,50.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik des Bergbaues in Oesterreich für das Jahr 1910. Als Fortsetzung des statist. Jahrbuchs des k. k. Ackerbauministeriums, 2. Heft: „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs". 3. Lfg.: „Die Gebarung und die Ergebnisse der Krankheits-, Mortalitäts- und Invaliditätsstatistik der Bergwerksbruderladen im Jahre 1909. Zugleich als Bericht vom Minister für öffentl. Arbeiten dem Reichsrate in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. 7. 1889 mitgeteilt. Hrsg. vom k. k. Ministerium der öffentl. Arbeiten. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. 119 SS. M. 4.—.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 7. Bd. 32,5 × 25,5 cm. I. Heft. Ergebnisse, Die, der Reichsratswahlen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern im Jahre 1911. Bearb. von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1912. 206 SS. m. 1 farb. Karte. M. 5.—.

Frankreich.

Annuaire statistique des engrais et produits chimiques destinés à l'agriculture; par E. et M. Lambert. Paris, libr. agricole de la Maison rustique, 1912. Grand in-8. 328 pag. fr. 15.—.

Statistique des pêches maritimes. Année 1909. Paris, impr. nationale, 1912. 8. 233 pag. (Ministère de la marine. Direction de la navigation et des pêches maritimes. Bureau des pêches, etc.)

Italien.

Relazione sul 5° censimento demografico e 1° censimento degli opficî ed imprese industriali, 10—11 giugno 1911, con prefazione del prof. Giacomo Luzzati (Comune di Venezia). Venezia, tip. C. Ferrari, 1912. 4. 153 pp.

Relazione sul 5° censimento generale della popolazione e sul 1° censimento industriale. Municipio di Napoli.) Napoli, tip. F. Giannini e figli, 1912. Fol. 108 pp. con venti tavole.

Statistica generale delle istituzioni economico-sociali cattoliche d'Italia: regione lombardo-veneta. (Unione economico-sociale pei cattolici italiani, Bergamo.) Bergamo, tip. s. Allessandro, 1912. 8. VI—101 pp.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgen. Departements des Innern. 181. Lfg. Ergebnisse der eidgenössischen Betriebszählung vom 9. 8. 1905. IV. Bd. Die Betriebe des Handels, des Verkehrs und der freien Berufe. 1. Tl.: Der Handel. — 2. Tl.: Der Verkehr. — 3. Tl.: Die freien Berufe. Bern, A. Francke, 1912. Lex.-8. IX, 110 u. 344 SS. M. 5.—. — 182. Lfg. Statistik der schweizerischen Sparkassen 1908. (Statistique des caisses d'épargne de la Suisse 1908.) Bern A. Francke, 1912. Lex.-8. III, 86 u. 159 SS. m. 2 farb. Karten. M. 10.—.

Belgien.

Administration des mines. Statistique rétrospective des industries extractives et métallurgiques en Belgique pour la période 1901—1910. Bruxelles, impr. L. Narcisse, 1912. 24 × 16. 95 pag.

Jacquart, Camille, Essais de statistique morale. La criminalité belge; 1868—1909. Louvain, Institut supérieur de philosophie, 1912. 25,5 × 18,5. 140 pag. fr. 3.—.

Statistique de la Belgique. Tableau général du commerce avec les pays étrangers pendant l'année 1911, publié par le ministre des finances. Bruxelles, Établissements généraux d'imprimerie, successeurs de Ad. Mertens, 1912. 39 × 26,5, plans cartes, diagramms. 772 pag. fr. 12.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. No. 171: Criminelle Statistiek over het jaar 1910. 's-Gravenhage, Gebrs. Bellinfante, 1912. Lex.-8. LVII—303.

Amerika.

Railroad statistics; comparative operating statistics of 53 of the principal railroads in the United States for the four years ending June 30, 1911. New York, Price, Waterhouse and C. 3 + 9 pp. fold. tab. $ 1.—.

13. Verschiedenes.

Jahrbuch für den Oberbergamtsbezirk Dortmund. 11. Jahrg. (1910/11). Essen (Baedeker) 1912.

Volkswirtschaftliches Jahrbuch der Stahl- und Eisenindustrie einschließlich der verwandten Industriezweige. 1912, 1. Jahrg. Berlin (Verlags-Industrie-Gesellschaft) 1912.

Das erstgenannte, jetzt dankenswerterweise alljährlich erscheinende, von Diedrich Baedeker sorgfältig bearbeitete Buch ist ein unentbehrlicher Führer durch die rheinisch-westfälischen Berg- und Hüttenwerke sowie Salinen und die mit ihnen in Verbindung stehenden Großbanken geworden. Einmal sind in alphabetisch geordneten Nachweisungen die einzelnen Unternehmungen nach ihrem neuesten Stand geschildert durch präzise Angabe der Eigentums- und Vermögens- bzw. Rentabilitäts- und Arbeitsverhältnisse; z. B. werden die Bilanzen, neuesten Belegschaftsziffern u. a. mitgeteilt. Diese Angaben und sorgfältiges Kartenmaterial, z. B. über die Herbst 1911 in Betrieb und Anlage befindlichen Steinkohlenzechen des Ruhrreviers oder über die 5 großen elektrischen Leitungsnetze im niederrheinisch-westfälischen Industriebezirk, ermöglichen eine volkswirtschaftliche Orientierung, nachdem zunächst die Betriebe infolge der zuverlässig minutiösen Darstellung in der privatwirtschaftlichen Bedeutung zu verfolgen sind. In einem zweiten Teil „Bergmännische Körperschaften im Oberbergamtsbezirk Dortmund" wird ein Ueberblick über die Organisation der Bergverwaltung geboten einschließlich der Knappschaftsverfassung, dann viel Material zur Beurteilung und Kenntnis der Arbeitnehmerverbände, des Kohlensyndikats und anderer Kartelle. Die statistischen Mitteilungen über Kohlen-, Koks-, Brikett-, Eisen- und Stahlproduktion bzw. Verbrauch und Handelsbewegung, Arbeiterzahl, Löhne u. a. sind ausführlicher als die meisten amtlichen, und, soweit eine Nachprüfung möglich war, durchaus zuverlässig und deshalb besonders wertvoll, weil sie, über den zunächst behandelten Bezirk hinausgehend, eine Weltstatistik des Bergbau- und Hüttenbetriebes darstellen, die auf amtliches und zuverlässiges privatim gesammeltes Material zurückgeht, sich auch durch systematische Anordnung auszeichne. — In manchen Punkten bietet der zum ersten Male von dem Syndikus des Deutschen Volkswirtschaftlichen Verbandes, Dr. Krüger, herausgegebene, an zweiter Stelle genannte volkswirtschaftliche Taschenkalender eine Ergänzung. Bemerkenswert ist das Prinzip, in dem „redaktionellen Teil" nicht nur statistisches Material zu geben, sondern durch sachlich ge-

haltene kürzere Abhandlungen, z. B. über die volkswirtschaftliche Bedeutung der Stahl- und Eisenindustrie Deutschlands gegenüber dem Auslande oder über die Rentabilitätsfeststellung der Maschinenbauaktiengesellschaften, weitere Kreise über die Bedeutung solcher Probleme aufzuklären. Insbesondere ist das Büchlein als Materialquelle zu begrüßen, z. B. durch die Nachweisungen der Fachverbände, Arbeitgeberverbände und Berufsgenossenschaften, die für Studienreisen oder zu weiterer Materialbeschaffung zweckentsprechend und nicht nur kaufmännisch empfehlenswert sind.

Münster i. W. H. Gehrig.

Bericht über die Jahrhundertfeier der schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau vom 1.—3. 8. 1911. Im Auftrag v. Rektor u. Senat zusammengestellt v. Johs. Ziekursch. Breslau, Ferdinand Hirt, 1912. Lex.-8. 160 SS. M. 1,50.

Eberle, Dr. Jos., Großmacht-Presse. Enthüllungen für Zeitungsgläubige, Forderungen für Männer. Mergentheim, Karl Ohlinger, 1912. gr. 8. VII—262 SS. M. 3,30.

Festgabe der Deutschen Juristenzeitung zum 31. deutschen Juristentage in Wien. Hrsg. v. Dr. Otto Liebmann. Berlin, Otto Liebmann, 1912. 33 × 25,5 ccm. IX—98 SS. m. 1 Bildnis u. 1 Taf. M. 10.—.

Gisler (Prof. Dr.), Ant., Der Modernismus. Dargestellt u. gewürdigt. 2. Aufl. Einsiedeln, Benziger u. Co., 1912. gr. 8. XXVIII—686 SS. M. 6,40.

Münch (weil. Geh. Reg.-R. Prof.), Wilh., Das Unterrichts- u. Erziehungswesen Groß-Berlins. Eine Uebersicht über seinen gegenwärtigen Stand zur Orientierung für Fremde und Einheimische. In Verbindg. m. einigen Fachleuten entworfen. Berlin, L. Oehmigke, 1912. 8. VII—246 SS. M. 3,20.

Verhandlungen der 1. Hauptversammlung der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft u. Volkswirtschaftslehre in Berlin zu Heidelberg vom 3.—9. 9. 1911. Hrsg. v. der Vereinigung. Berlin, F. Vahlen, 1912. 8. VI—720 SS. M. 15,50.

Verhandlungen des 31. deutschen Juristentages. Hrsg. v. dem Schriftführer-Amt der ständ. Deputation. 2. Bd. (Gutachten). Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. IV—898 SS. M. 15.—.

Wilser, Dr. Ludw., Rassen u. Völker. Leipzig, Theod. Thomas, 1912. 8. 102 SS. m. 25 Abbildgn. M. 1.—.

Wir Deutschen und unser Kaiser. Geschildert von unsern englischen Vettern. Uebersetzt v. Dr. A. Bettendorf. Einzige autoris. deutsche Ausgabe v. „Our German cousins". Geschrieben v. den hervorragendsten Vertretern der engl. Presse. Hrsg. v. der Daily Mail, London. Dresden, G. Kühtmann, 1912. 8. VII—252 SS. M. 3.—.

Audibert, Georges, La séparation des églises et de l'état et l'organisation des cultes protestants (thèse). Paris, libr. de la société du recueil Sirey, 1912. 8. 167 pag.

Steinmetz, J. R., Kultuurwaade en toekomst der Joden. s' Gravenhage, Martin Nijhoff. gr. 8. 58 blz. fl. 0,60.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 36e année, Juin 1912. France: Les contributions directes et taxes assimilées en 1911. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1910 (suite et fin). — Les opérations des sociétés d'assurances sur la vie et des sociétés de capitalisation en 1909. — Allemagne: Le nouveau régime des alcools. — L'impôt sur le revenu en Prusse de 1892 à 1911. — etc. — Juillet 1912: France: Production des

alcools en 1911 et 1910. — Le commerce extérieur pendant le 1er semestre 1912. — Allemagne: Le commerce extérieur par pays de 1907 à 1911. — Suisse: L'assurance en cas de maladie et d'accidents. (Loi du 13 juin 1911.) — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53e année. Août-septembre 1912: Note sur les recensements de divers pays, par Mlle Lydie de Pissargevsky. — La théorie des salaires (à propos de l'ouvrage du professeur Ludwell Moore: Laws of wages), par M. Lucien March. — Le census de 1911 et la démographie de l'Australie, par M. Paul Meuriot. — A propos du dernier recensement belge de 1910, par M. Paul Meuriot. — etc.

Journal des Économistes. 71e année, août 1912: La solution économique des grèves, par Yves Guyot. — L'influence de l'accroissement des budgets publics, par Robert Wolff. — L'évolution économique de la République Argentine, par Georges Lafond. — Les crédits supplémentaires des chemins de fer de l'État devant le Parlement, par Ch. Macler. — Les pêcheries néerlandaises et la liberté commerciale, par J. Pierson. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — etc.

Réforme, Sociale, La. 32e année, No. 39 et 40, août 1912: Le municipalisme, ses causes, son extension, ses conséquences, par M. Henry Clément. — Le municipalisme et les finances communales, par M. Gustave Schelle. — Le municipalisme devant le conseil d'état, par M. Pierre Mimin. — Les habitations à bon marché, par M. Georges Risler. — Le mouvement économique et social. — France, Belgique, Espagne, par M. F. Lepelletier. — etc.

Revue des sciences politiques. 3e série, 27e année. Juillet—août 1912. L'empire russe et la conscience nationale finlandaise, par Pierre Chasles. — L'évolution de la constitution polonaise (III), par V. Olszewicz. — La criminalité contemporaine, par Joseph Viple. — Chronique financière (1911), par L.-Paul Henry. — etc.

Revue générale d'administration. XXXIV année, juillet 1912: Pouvoir de police et liberté du commerce et de l'industrie (Étude de jurisprudence), par R. de Nesmes-Desmarets. — De la compétence en matière de dommages causés par l'entreprise d'éclairage électrique, par Albert Roux. — Chronique de l'administration française: Les causes de la mortalité en France. — etc.

Science, sociale, La. 27e année, 96e fascicule, septembre 1912: Monographie d'une commune rurale de l'Auvergne, par Paul Roux.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 427, September 1912: Redistribution before Home Rule, by Clive Morrison-Bell. — Army service and the recruiting difficulty, by (Lieut.-Colonel) Alsager Pollook. — Labour and internationalism, by Fabian Ware. — Railway projects in Africa and the Near East, by Harry H. Johnston. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No. 5, August 1912: Conference of agricultural teachers at Cambridge. — Hop growing on the Pacific coast of America (IV), by Arthur Amos. — Production of flowers and fruit in Great Britain. — etc.

Review, The Contemporary No. 561, September 1912: Foreign policy and the navy, py Arthur Ponsonby. — The liberal party and naval expenditure, by George Toulmin. — Bacon as politician, by J. M. Robertson. — etc.

Review, The Fortnightly, September 1912: The evolution of colonial self-government, by J. A. R. Marriott. — The triumph of Germany's policy, by Archibald Hurd. — France and the republic, by Sydney Brooks. — The Russian passport question, by Norman Bentwich. — etc.

Review, The National, No. 355, September 1912. — Some lessons of the war in Tripoli, by the Earl Percy. — England and Italy, by Giandella Quercia. — The failure of the liberal land policy, by J. L. Green. — Greater Britain: Canada. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, No. 32: Der Ausbau der Verkehrswege in der Türkei, von Gustav Herlt. etc. No. 33: Die Veränderung der Warenpreise und deren Bedeutung für Frankreich, von Dr. Julius Wilhelm. — Das Bankwesen Rumäniens im Jahre 1911. etc. No. 34: Die wirtschaftspolitischen Programme der Parteien in den

Vereinigten Staaten. — Die wirtschaftliche Entwicklung und Lage in Russisch-Polen. — etc.

Rundschau, Soziale. Hrsg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium, Jahrg. XIII, 1912, Juli-Heft: Arbeiterschutz im allgemeinen (Oesterreich, Niederlande, International). — Arbeitszeit (Oesterreich, Frankreich, International). — Frauen- und Kinderarbeit (Oesterreich). — Betriebsschutz (Oesterreich, Deutsches Reich, Vereinigte Staaten von Amerika). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, Belgien, Frankreich, Niederlande, Peru). — Wohnungswesen (Oesterreich, Deutsches Reich). — Die Frage des Einflusses der Kartelle auf die Arbeiterverhältnisse (Oesterreich, Kartellenquete). — Beiträge zur Arbeitsstatistik: Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarkts in Oesterreich im Mai 1912. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLIV, Giugno 1912: Studi di economia finanziaria (II), di E. Barone. — La crisi cotoniera e l'industria del cotone in Italia (Continuazione), di C. di Nola. — A proposito di due opere sulla moneta, di R. A. Murray. — Rassegna statistica, di G. M. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XIX, Luglio-Agosto-Settembre 1912: L'allargamento del suffragio e le amministrazioni locali, di G. Mosca. — Della tassa-domestici e di alcuni minori tributi locali, di Alberto Geisser. — Il problema del combustibile e la distribuzione topographica delle industrie. — Industrialismo e urbanismo a New York, di G. B. — Doppioni di imposte internazionali e concorrenza finanziaria tra Stati Americani, di G. B. — Le banche popolari in Italia. — Costo della vita e salari in Francia. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XX, Luglio 1912: L'alcoolismo tra le donne, di dott. Paolo Cesare Rinaudo. — Il convegno di Parigi del 16—17 giugno 1912 per un istituto internazionale christiano, di Guido Cioppi. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. No. 201, Septembre 1912: Le christianisme et le monde antique, par Paul Vallette. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, 1912, September-Heft: Ueber einige Grundprobleme der theoretischen Nationalökonomie, von Dr. Hans Rizzi. — Der Schutz des „wirtschaftlich Schwächeren", von Karl Kainz. — Das neue Heimarbeitergesetz in Oesterreich, von Dr. Eugen Lanske. — Kornteuerungen in früheren Zeiten, von Dr. Zitzen. — Die neunte soziale Woche der Franzosen, von Dr. Joos. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 9e Année, Vol. III, No 2, Août 1912: La question du minerai de fer, par Julio de Lazurtegni. — Le développement des opérations de crédit des grandes banques françaises et leur influence sur l'essor économique et financier du pays, par Albin Huart. — Influence de l'évolution moderne sur la politique d'escompte, par Dr. von Lumm. — L'organisation des marchés a terme sur marchandises. Le rôle économique et social des caisses de liquidation en France, par Max Turmann. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, No. 7, July 1912: The distribution of immigrants in the United States before 1870, by Thomas Walker Page. — Industrial influence of lead in Missouri, by Isaac Lippincott. — The socialist party and American convention methods, by Robert F. Hoxie. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, August 1912. Principles and practices of country clearings, by John Cofer Shirley. — The tellers of a commercial bank, by M. F. Bauer. — Canada's changing list of banks, by H. M. P. Eckardt. — A modern foreign exchange department and its function, by Christian Djörup. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, No. 8: Die Zukunft des deutschen Volkswachstums — eine nationale Lebensfrage, von Arthur Dix. — Innungszugehörigkeit der juristischen Personen, von Dr. Th. Hampke. — Entwicklung der Hauptgrundsätze der bayerischen Gesetzgebung über die Gemeindeumlagen, insbesondere die Berücksichtigung der Interessentheorie (Schluß), von (Rechtsanwalt) Dr. Eugen v. Ziegler. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, Bd. 2, Heft 1 und 2: Politische Weltanschauung und Erziehung, von Dr. Hans Kelsen. — Die Koalitionsfreiheit und die Staatsangestellten in Belgien, von Dr. Emile Vandervelde. — Die Kündigungsfrist des gewerblichen Arbeitsvertrages, von Prof. Dr. Otto Landsberg. — Zur Arbeiterpsychologie, von Edmund Fischer. — Die innere Entwicklung der christlichen Gewerkschaften, von Dr. August Erdmann. — Soziale Gesetzgebung. Belgien: Die Regelung der Heimarbeiter, von Prof. Ernest Mahaim. Frankreich: Der gesetzliche Schutz der Heimarbeit, von Arthur Fontaine und Arthur Créhange. — Rußland: Die neuen Arbeiterversicherungsgesetze, von Woldemar von Gromann. — Schweiz: Die Kranken- und Unfallversicherung, von Jacob Lorenz. — Der Stand der europäischen Konsumgenossenschaftsbewegung, von August Müller. — etc.

Archiv für bürgerliches Recht. Bd. 38, Heft 1: Die Gesetzesauslegung im englischen und angloamerikanischen Recht, von Josef Kohler. — Die Berechtigung des einzelnen Gesellschafters und des einzelnen am Gesamtgut Beteiligten, Leistung an sämtliche Genossen zu verlangen, von (Rechtsanwalt) Dr. Eugen Josef. — Ueber den Eigentumserwerb des Herstellers, von (Gerichtsassessor) Dr. Burkh. v. Bonin. — Beiträge zur Lehre von dem Erbbaurecht und von der Grunddienstbarkeit, von (Gerichtsassessor) Dr. jur. Heinrich Tosetti. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1912, Heft 5, September und Oktober: Der Abschluß der Verstaatlichung der Hauptbahnen und zehn Jahre Staatsbetrieb in der Schweiz (Schluß), von (gew. Präsident der Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen) Placid Weissenbach. — Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen (Forts.), von Gustav Schimpff. — Die Canadische Ueberlandbahn und ihre wirtschaftliche Bedeutung (Schluß), von Dr. Eversmann. — Die Holländische Eisenbahngesellschaft, von Dr. Overmann. — Die Tarife der deutschen Schutzgebietsbahnen, von (Geh. Oberbaurat) Baltzer. — etc.

Archiv für innere Kolonisation, Bd. IV, August 1912, Heft 11: Die Tätigkeit der deutschen Ansiedlungsgesellschaften im Jahre 1911. — Sparkassen und innere Kolonisation, von (Reg.-R.) Riechert. — Zur Ausführung der ländlichen Kleinsiedlung. (Ein Vorschlag zur Landbeschaffung), von (Amtsrichter) Walther Heidenhain. — etc.

Archiv für soziale Hygiene. Bd. VII, Heft 3, August 1912: Zunahme des Alkoholverbrauchs in Indien, von Dr. Ernst Schultze. — Ein amerikanischer Kulturfortschritt, von Dr. Ernst Schultze. — Der Frauenüberschuß; eine sozialhygienische Studie, von Dr. med. Alfons Fischer. — Aus der Gesellschaft für Soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik in Berlin. (Flesch, Hygienische Ergebnisse der Aktienbaugesellschaft für kleine Wohnungen in Frankfurt a. M. — Buttermilch, Ueber den Wert einer zentralisierten kommunalen Säuglingsfürsorge etc.) — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. VIII, Juli 1912, No. 4: Die Vereinfachung des deutsch-englischen Rechtshilfeverkehrs. (Denkschrift der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin), von Wilhelm Schmidt. — Psychologie des Bank- und Privatdiskonts (Schluß), von Dr. Otto Warschauer. — Die Entwicklung des Geldwesens in den deutschen Kolonien (unter Berücksichtigung der internationalen Einflüsse). Vortrag von Dr. Hubert Naendrup. (Schluß). — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, August 1912, No. 8: Kommunale Zentrumsfraktionen. — Zur Konzessionierung von Elektrizitätswerken. Praktische Winke für die Vertreter kleinerer Gemeinden, von E. Pinck. — Kreistage und Landratsämter. — Die Gemeindewahlen in Bayern im Jahre 1911, von Dr. Hans Abel. — Wohnungsfürsorge in Hessen, von Dr. Frenay. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, No. 14/15: Bibliographische Hilfsmittel. Eine erläuternde Zusammenstellung der bibliographischen Veröffentlichungen

des In- und Auslandes, besonders für den Gebrauch des Volkswirts und Juristen, von Dr. P. Kirschner. — Rabattsparverein und Konsumverein vor dem Reichsgericht wegen des Lieferantenrabattgeschäfts, von Dr. K. H. Maier. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 16: Das freie Volksbildungswesen in Deutschland im Jahre 1911, von Walter Asmus. — Der Alkoholismus und seine Bekämpfung (aus den Berichten der Gewerbeaufsichtsbeamten). — etc. No. 17: Die Frau im Handwerk, von Josephine Levy-Rathenau. — Der Stand der Durchführung des Kinderschutzgesetzes, von (Gewerbeassessor) Dr. Tittler. — etc.

Export, Jahrg. XXXIV, 1912, No. 33: Die Erschließung des deutsch-ostafrikanischen Seengebiets (Schluß), von Dr. Frhr. v. Mackay. — Zur Frage der Agrarzölle. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von (Obering.) W. Ewald. — etc. — No. 34: Die Panamakanalbill. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands (Schluß). — Baumwollenbau und -Manufaktur in Brasilien, von Dr. Jannasch. — etc. — No. 35: Unsere Handelsbeziehungen zu Frankreich. — No. 36: Zur Lage in Portugal. — etc. — No. 37: Föderalismus und Dezentralisation in der Türkei, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Handelsstatistik oder Zollstatistik? — Ueber die persischen Ueberlandbahnen. — etc.

Finanz-Archiv, Zeitschrift für das gesamte Finanzwesen. Jahrg. XXIX, 1912 Bd. 2: Die rechtliche Natur der Finanzobligation im österreichischen Abgabenrechte, von (Privatdozent) Dr. Emanuel Hugo Vogel. — Zur Frage der Reform der direkten Steuern in Oesterreich, von Dr. Walter Löwenfeld. — Grundzüge für die Einführung der allgemeinen Theorien über die Bildung und Verwaltung kommunaler Fonds in die Praxis, von Carl Gerling. — Der öffentliche Gesamthaushalt Bayerns, von Dr. J. Haselberger. — Die Finanzen der europäischen und der wichtigeren außereuropäischen Staaten von (Geh. Oberfinanzrat) Dr. O. Schwarz. — Die wirtschaftlichen und finanzpolitischen Leitmotive des deutschen Reichsgesetzes betr. Beseitigung des Branntweinkontingents, vom 14. Juni 1912, von Dr. Ludwig Wassermann und Dr. Rudolf Wassermann. — Grundzüge der Steuerreform von 1911 in Reuß ä. L. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg XXXI, 1912, No. 33: Die deutsche Industrie in der nächsten parlamentarischen Kampagne. — Neuorganisation der freisinnigen Arbeiter, von Dr. O. B. — etc. No. 34: Fiasko der Tarifverträge im Handwerk. — Zulassung der Betriebskrankenkassen als selbständige Krankenkassen nach den Bestimmungen der RVO. (2. Buch), von Jähnel. — Die staatliche Beaufsichtigung der Bergwerke, insbesondere im Oberbergamtsbezirk Dortmund. — etc. No. 35: Fabrik und Handwerk. — Neuer Zolltarif in Holland. — Schweizerische Kundgebungen gegen deutsche Industrielle. — No. 36: Die Industriekartelle als Lebensnerv der nationalen Wirtschaft. — Die deutsche und die englische Automobilindustrie. — etc. — No. 37: A. Borsig 1837—1912, v. Steinmann Bucher. — Die Industrie und das Wassergesetz nach der ersten Kommissionsberatung. — Die Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLII, 1912, Heft 5: Mitteilungen der agrikultur-chemischen Versuchsstation und des Instituts für Versuchswesen und Bakteriologie an der Königl. landwirtschaftlichen Hochschule Berlin: Sortenanbauversuche des Jahres 1911 (ausgeführt auf dem Versuchsfelde der Königl. landwirtschaftlichen Hochschule in Dahlem), von O. Lemmermann, P. Liebau, A. Einecke und R. Recke. — Arbeiten aus dem landwirtschaftlichen Institute der Universität Königsberg i. Pr., Abteilung für Pflanzenanbau. 13. Mitteilung: Das Wasser als Vegetationsfaktor, von Eckard Alfred Mitscherlich. — Ziele und Wege der bakteriologischen Bodenforschung, von Prof. Dr. F. Löhnis. — Vegetationsversuche mit 88 Hafersorten, von Georg Schneider. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 149, Heft 3, September 1912: Allerlei zur Steuerreform im Reiche und in Preußen, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Mrozek. — Neubildungen in der Wirtschaftswissenschaft, von Dr. Friedrich Lenz. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 10, Juli 1912, Heft 7: Die Technik der Vereinbarungen bei Submissionen, von Dr. R. Dohm. — Kohlenpolitik des sächsischen Fiskus. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins, 1912, No. 15/16: Panamerikanismus (II). — Schadenshaftung bei internationalem Frachtverkehr und Transportversicherung. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1912, Heft 17: Die Tragödie des Syndikalismus, von Karl Severing. — Landtagswahlpolitik in Preußen, von Eduard Bernstein. — Das russische Imperium, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Sozialdemokratie und die Politik in Bayern, von Kaspar Schmidt. — etc. Heft 18—20: Gibt es eine preußische Sozialdemokratie?, von Dr. Leo Arons. — Imperialismus und Manchestertum, von Max Schippel. — Volksinteresse und Staatsschicksal, von Karl Leuthner. — Der Wert unserer Kolonien, von Dr. Ludwig Quessel. — Warum sind wir Sozialdemokraten?, von Dr. Max Maurenbrecher. — Die Entwicklung der deutschen Sozialdemokratie, von Wilhelm Schröder. — Die Konzentration der Kräfte in der wirtschaftlichen Arbeiterbewegung, von Carl Legien. — Massenaktionen, von Robert Schmidt. — Verbesserung des Reichstagswahlrechts, von Adolf Thiele. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1546/1547: Die deutschen Banken im Jahre 1911, VI und VII (Forts. und Schluß), von Robert Franz. — etc. — No. 1548: Wird der Panamakanal wirklich den Weltverkehr umgestalten? — etc. — No. 1549: Stellung und Aufgaben des Privatbankiers im heutigen Wirtschaftsleben, von Robert Franz. — No. 1550: Die Stärkung des deutschen Geldmarktes, von Robert Franz. — etc.

Plutus, Jahrg. 9, 1912, Heft 33: Akkordstörer. — Japans Außenhandel im Jahre 1911, von Dr. Edmund Simon. — etc. — Heft 34: Gemeindebetrieb, von (Königl. Baurat) Georg Soberski. — etc. — Heft 35: Anleihetyp. — Bohrgesellschaften, von Dr. Walther Däbritz. — Heft 36: Goethe als praktischer Volkswirt, von Adolf Teutenberg. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen im August 1912; von Richard Calwer. — etc. — Heft 37: Bankbeamte. — Die G. m. b. H. als Gesellschaftmitglied, von Dr. jur. Wassermann. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, 1912, No. 8: Die einschränkende Auslegung von Patenten, von (Rechtsanwalt) Dr. Hermann Isay. — Aus der Praxis der Berliner Patentgerichte, von (Rechtsanwalt) W. Meinhardt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, September 1912: Hindernisse auf dem Wege deutscher auswärtiger Politik. — Die deutsche und die englische Flotte und die Weltmachtstellung Englands, von (Admiral z. D.) Breusing. — Italien und die Mittelmeerfrage, von Tancredi Galimberti. — Das neue China und unser ostasiatisches Schutzgebiet. — Ernst Häckel als Vorkämpfer der Entwicklungslehre, von Prof. O. Knopf. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 6, September 1912: Uralte Herrschaftsorganisationen in moderner Beleuchtung, vom Herausgeber. — Was ist Lebenskunst?, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Die politisch-anthropologische Bedeutung der Deutschen Vorgeschichte, von Dr. Ludwig Müller. — 43. Deutscher Anthropologen-Kongreß, von G. Stamper. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 38, Heft 12, September 1912: Goethe und die französische Revolution, von Richard Fester. — Vom tripolitanischen Kriegsschauplatz, vom Grafen Vay von Vaya und zu Luskod. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, September-Heft 9: Die Eingeborenen-Schulen in den deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee, von (Wirkl. Geh. Legationsrat) v. König. III. Ostafrika. — Der Zionismus, von Gerhard Hildebrand. — Eingeborenenpolitik und Eingeborenenrecht in der Goldküste und in Nigerien (Forts.), von Dr. Asmis. — etc.

Rundschau, Masius', für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIV, 1912, Heft 8: Die deutsche Lebensversicherung im Jahre 1911. — etc.

Sozialtechnik. Jahrg. XI, 1912, Heft 16: Einrichtungen in Färbereibetrieben und ihre Unfallgefahren, von (Ingen.) W. Schroers. — etc. — Heft 17: Die Arbeitszeit in der Großeisenindustrie, von Dr. Fritz Diepenhorst. — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 8, August 1912: Die großstädtische Bevölkerung Deutschlands nach ihrer Alterszusammensetzung, von Dr. Arthur Steinhart. — Die Entwicklung des Steuersolls bei den kleinen und mittleren Einkommen in Preußen seit der Novelle vom 26. Mai 1909 (Schluß), von (Regierungs-Assess.) L. Buck. — Das württembergische Eisenbahnnetz, seine Rente und seine Nebenbahnen, von Dr. Schott. — Unsere Witwen und Waisen, von A. Schulze. — Der Schuldenstand der preußischen Städte und größeren Landgemeinden, von K. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 5, August 1912: Entwicklungsmöglichkeiten im Luftverkehr, von (Prof. Dr.) R. van der Borght. — Die

Südstrecke der Bagdadbahn, von Dr. Paul Rohrbach. — Französische Transafrikabahnpläne mit besonderer Berücksichtigung der Transsaharabahn, von (Oberleutnant a. D.) Franz Kolbe. — Die strategische Bedeutung des Panamakanals, von (Hauptm.) Smend. — Finnische Wirtschafts- und Verkehrsfragen, von Dr. O. Goebel. — Deutschlands Stellung auf dem Weltmarkt, von E. Romm. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 16/17: Weltscheckrecht, von (Geh. Justizrat Dr.) Felix Meyer. — Die gegenwärtige Preissteigerung, von (Univers.-Prof.) Dr. Franz Eulenburg. — Die wirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands und der Vereinigten Staaten, von E. Fitger. — Zur Konzentration der deutschen Großbanken, von Dr. Riesser. — Die Betätigungsmöglichkeiten des Privatbankiers, von Dr. Felix Somary. — Ueber die Betriebskosten der Großbanken, von Dr. Alfred Bosenick. — Zur wirtschaftlichen Ausbildung der Juristen, von Prof. Dr. Max Apt. — Bemerkungen zur Entwicklung der Angestellten-Sozialpolitik, von (Privat-Doz.) Dr. Emil Lederer. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1912, No. 47: Die Schlagwetter- und Kohlenstaubexplosionen auf den Zechen Osterfeld und Lothringen, von G. Werner. — Das restaurierte Preußen, von F. Mehring. — Miliz und Abrüstung, von Paul Lensch. — etc. — No. 48: Verbrechen und Sozialismus, von Dr. W. A. Bonger. — Das Wesen unserer Gegenwartsforderungen, von A. Pannekoek. — Statistische Nachklänge zu den Reichstagswahlen, von Akademikus. — Die Privatangestellten in der neueren Literatur, von Paul Lange. — Zur Agrarfrage in Frankreich, von Georg Stiekloff. — etc. — No. 49: Nochmals die Abrüstung, von K. Kautsky. — Verbrechen und Sozialismus (Schluß), von Dr. W. A. Bonger. — Statistische Nachlänge zu den Reichstagswahlen (Schluß), von Akademikus. — Die Teuerung und die Berliner Arbeiter, von Emanuel Wurm. — etc. — No. 50: Sturmlauf gegen das Koalitionsrecht, von C. Legien. — Imperialismus und Rüstungsbeschränkung, von Gustav Eckstein. — Die sozialdemokratische Frauenbewegung Deutschlands, von Luise Zietz. — Zur Angestelltenfrage, von R. Woldt. — etc.

Zeitschrift des K. Sächsischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 58; Heft 1 (abgeschlossen Mitte August 1912): Die Volkszählung vom 1. XII. 1910. — Ist die Besorgnis über den Geburtenrückgang begründet? — Die Arbeitslosenzählung vom 12. Oktober 1910 und 1911. — Die Immobiliar-Zwangsversteigerungen in den Jahren 1908 bis 1910, von Dr. Bernhard Raffs. — Zur Frage der Fortsetzung und Weiterentwicklung der Bodenbenutzungsstatistik, insbesondere im Königreich Sachsen, von Prof. Dr. Franz Mammen. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. XIV, August 1912, Heft 8: Technische Fortschritte unserer Kolonien in Afrika und der Südsee während des letzten Berichtsjahres 1910/11, von G. Goldberg. — Die dritte Instanz für die Schutzgebiete, von (Oberrichter) Dr. Crusen. — Tagung des deutsch-südwestafrikanischen Landesrates im Jahre 1912 (Forts.). — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. XII, Heft 5, September 1912: Befreiung der Angestellten von der Beitragsleistung auf Grund von Versicherungsverträgen mit Lebensversicherungsunternehmungen, von (Rechtsanwalt) Dr. Oswald Paul Richter. — Die soziale Versicherung der Selbständigen in Deutschland, von Prof. Dr. Robert Piloty. — Die Viehversicherung durch Ortsvereine im Königreich Sachsen, von (Assess.) Dr. Schnidt. — Wirkungen des Feuerversicherungs-Kartells, von Dr. Fritz Brauer. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 6, September 1912: Ursachen der Kursbewegung der Aktien von Maschinenfabriken (Forts.), von Dr. Oscar Stillich. — Das Inkassogeschäft einer Großbank, von Fritz Gaum. — etc. — Beiblatt: Tunesiens wirtschaftliche Bedeutung, von Eduard Ladenburg. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 9: Die Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu England (II), von Dr. Ernst Schultze. — Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik (Forts.), von Dr. M. Mendelson. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Die wirtschaftliche Bedeutung des Erbbaurechtes.

Von

Dr. phil. et rer. pol. **Strehlow**, Oberhausen.

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat uns im Erbbaurecht eine Rechtsform gebracht, die geeignet erscheint zur Lösung der Bodenfrage in erheblichem Maße beizutragen. Diese Rechtsform, die, wie einmal treffend gesagt wurde, ein Blatt einschiebt zwischen Grundstück und Gebäude, gestattet bekanntlich die Bebauung eines Grundstückes durch einen Dritten im grundbuchlich eingetragenen Erbbaurecht. Das Recht ist zeitlich begrenzt in Deutschland gewöhnlich auf 70 Jahre. Bei 4-proz. Verzinsung und $^1/_2$-proz. Amortisation ist das Kapital in 56 Jahren getilgt. Der Berechtigte wohnt dann noch 14 Jahre mit Ausnahme des Erbbauzinses frei. Dieser Erbbauzins bildet die Entschädigung an den Grundbesitzer für die Nutzung des Grundstückes. Nach Ablauf des Erbbaurechtes fällt das Haus dem Grundbesitzer zu, wobei er gewöhnlich 20 Proz. des noch vorhandenen Bauwertes an den Berechtigten als Ablösungssumme zahlt.

Der Grundbesitzer kann sich außerdem die jederzeitige Ablösung gegen eine im Vertrage festgelegte Entschädigungssumme vorbehalten. Diese Bestimmung, die die Beschränkung in der Dispositionsfähigkeit des Besitzers über das Grundstück herabmindern soll, kann naturgemäß nur dann praktische Bedeutung haben, wenn es sich um kleine Häuser mit geringen Bauwerten handelt, so daß die Entschädigungssummen nicht zu groß werden und schon nach einer Reihe von Jahren durch die Anhäufung des Erbbauzinses ganz oder doch annähernd Deckung finden. Dies trifft beim Kleinhause zu, das sich daher in erster Linie zur zwischenzeitlichen Ausnutzung von Grundstücken durch das Erbbaurecht eignet, über deren endgültige Verwendung in absehbarer Zeit noch nicht disponiert werden kann. Letzteres kann der Fall sein sowohl bei großen privaten Besitzungen als auch besonders bei denen der Industrie und Gemeinde, die beide ein Interesse daran haben, ihrem Bedarf und ihrer Entwicklung ohne

wesentliche Beschränkung und ohne Aufgabe des Grundeigentums oder Grundbesitzes gerecht zu werden.

Auch vom Standpunkt des Erbbauberechtigten bildet das Kleinhaus die natürliche Verwendungsart für das Erbbaurecht. Wer möchte wohl — abgesehen von Korporationen — auf fremdem Grund und Boden ein großes Baukapital investieren? Dies ist vor allem wichtig für die Einführung dieser Besitzform, die in Deutschland einigen Schwierigkeiten zu begegnen scheint. Wir sind zu sehr gewöhnt, den Grund und Boden als Ware zu betrachten, während das Erbbaurecht ihn als Rentenobjekt auffaßt. Nur auf denkbar einfachen Grundlagen, die sich dem bestehenden Charakter des Bodens nach Möglichkeit anpassen, wird sich deshalb das Erbbaurecht in Deutschland zur allgemeineren Einführung durchringen können. Für den Besitz der Industrie und der Gemeinden sind diese Grundlagen bei dem Kleinhause in der einfachsten Art gegeben.

In dieser Aenderung des wirtschaftlichen Charakters des Bodens liegt die allgemeinere, bodenpolitische Bedeutung des Erbbaurechtes. Als ein auf lange Jahre festgelegtes Rentengut ist der Boden der Spekulation vollständig oder fast vollständig entzogen. Es ist hierüber bereits so viel geschrieben worden, daß ich es mir versagen kann, darauf hier näher einzugehen. Den besten Beweis für die Vorzüge dieser Besitzform bietet England, die Wiege des Erbbaurechtes oder der lease, das bodenpolitisch weit günstigere Verhältnisse hat als Deutschland.

Daß das Erbbaurecht in Deutschland bisher so wenig Eingang gefunden hat, ist vor allem darauf zurückzuführen, daß seine Beleihungsfähigkeit noch nicht ganz klargestellt ist. Schon sofort nach der gesetzlichen Festlegung entstanden Zweifel darüber, ob für die Eintragungen auf das Erbbaurecht auch das Gebäude haftet, was vor allem Turnau-Förster verneinte. Ist diese Auffassung — die aber auch bestritten wird — richtig, so bietet das Erbbaurecht für alle Fälle nur dann Sicherheit, wenn Hypothekargläubiger und Grundbesitzer ein und dieselbe Person sind. Man kann zwar die zweifelhaften Fälle vertraglich regeln, aber es ist verständlich, daß sich die Hypothekenbanken unter diesen Umständen zurückhaltend verhalten. In der Erkenntnis von der Bedeutung des Erbbaurechtes ist man zurzeit im Ministerium des Innern bemüht, diese Zweifel durch Verhandlungen mit den Hypothekenbanken zu beheben. Wir hegen das Vertrauen, daß diese Verhandlungen in der einen oder anderen Weise zu einer Lösung führen werden, die allein dem Erbbaurecht den ihm gebührenden praktischen Wert im ganzen Umfang geben kann.

Erst eine zahlenmäßige Aufmachung vermag den wirtschaftlichen Nutzen des Erbbaurechtes nach allen Seiten klar zu legen. Bevor wir aber hierzu übergehen, wollen wir, um uns weitschweifige Ausführungen zu ersparen, im folgenden ein Muster für den Erbbauvertrag geben.

Erbbauvertrag.

§ 1. Die . . . . verpflichtet sich, an dem im Kataster mit Flur . . . . . No. . . . . . bezeichneten ihr gehörigen Grundstücke — eingetragen im Grundbuch des Königlichen Amtsgerichts . . . . Band . . . . . Blatt . . . . . — zugunsten des . . . . ein Erbbaurecht nach den §§ 1012 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches und unter den in diesem Vertrage aufgeführten Bedingungen zu bestellen.

§ 2. Das Erbbaurecht wird auf 70 — siebzig — Jahre bestellt und soll am . . . . ten . . . . 19 . . . . beginnen.

§ 3. 1. Kraft des Erbbaurechtes soll der . . . . berechtigt sein, sowohl auf als unter der Oberfläche des Vertragsgrundstückes Bauwerke zu errichten und zu besitzen (§ 1012 B.G.B.), als auch für die Bauwerke nicht erforderlichen Teile des Grundstücks zum Vorteile der Benutzung dieser Bauwerke zu verwenden (§ 1013 B.G.B.).

2. Eine andere Verwendung des Grundstücks als zu Wohnzwecken bedarf der Genehmigung des Grundbesitzers, die jederzeit widerruflich ist. Vor allem dürfen gewerbliche Anlagen, die dem § 16 der Gewerbeordnung unterliegen, überhaupt nicht, Gast- und Schankwirtschaften nur mit Genehmigung des Grundbesitzers eingerichtet und betrieben werden.

3. Nach der Straße zu dürfen feste Umwehrungen in der Regel nur bis zur Höhe von 50 — fünfzig — Zentimetern massiv sein, im übrigen müssen sie durchbrochen und so ausgestattet sein, daß sie der Gegend zur Zierde gereichen.

4. Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, den Bürgersteig den polizeilichen Vorschriften gemäß zu erhalten und zu reinigen.

5. Der Bebauungsplan sowie die Bau- und Fassadenzeichnungen der Bauentwürfe sind vor Inangriffnahme der Bauten dem Grundbesitzer in zwei Anfertigungen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 4. Der Grundbesitzer übernimmt die erste Regulierung der Straße einschließlich der Befestigung des Bürgersteiges vor dem Grundstücke.

Der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, die laufenden Gebühren für die Benutzung der Kanalisation, sobald diese angelegt ist, zu zahlen.

§ 5. Der Erbbauberechtigte zahlt an den Grundbesitzer jährlich einen Erbbauzins in Höhe von drei vom Hundert des mit . . . . . Mark, in Worten „. . . . . Mark“ für das Grundstück festgesetzten Wertes des Quadratmeters, also . . . Mark, in Worten „. . . . . Mark“.

Die Verpflichtung zur Zahlung dieses Erbbauzinses beginnt mit dem . . . . und erfolgt in halbjährlichen Raten am 1. . . . . bzw. 1. . . . . kostenfrei ohne Abzug und unter Ausschluß jeder Aufrechnung an den Grundbesitzer.

§ 6. Der Berechtigte darf das ihm zum Erbbaurecht überlassene Grundstück nur zur Erbauung von ein- bzw. eineinhalb und zwei- bzw. zweieinhalbstöckigen Häusern benutzen. In dem ein- bzw. eineinhalbstöckigen Hause dürfen höchstens vier Familien, in dem zwei- bzw. zweieinhalbstöckigen Hause höchstens zwei Familien wohnen. Die einzelnen Wohnungen dürfen, wenn mehrere Familien in dem Hause wohnen, höchstens vier Räume enthalten, wobei die Räume im Dachgeschoß zu einhalb gerechnet werden.

Zwecks Ueberwachung der Innehaltung dieser Beschränkung ist der Grundbesitzer berechtigt, selbst oder durch einen Beauftragten eine Besichtigung der Miethäuser vorzunehmen.

Werden die vorstehenden Bedingungen nicht innegehalten, so erhöht sich der zu entrichtende Erbbauzins auf das Doppelte des in § 5 bestimmten Betrages, unbeschadet der für diesen Fall dem Grundbesitzer vorbehaltenen sonstigen Rechte.

§ 7. Die auf das Grundstück entfallenden laufenden öffentlich-rechtlichen Lasten trägt der Erbbauberechtigte. Einmalige derartige Lasten trägt der Grundbesitzer; er erhält von dem Berechtigten das dafür verauslagte Kapital mit 3 Proz. verzinst. Diese Zinsen sind in gleicher Weise wie der Erbbauzins zu entrichten.

§ 8. Der Erbbauberechtigte hat die zu entrichtenden Baulichkeiten während der Dauer des Vertrages stets in gutem baulichem Zustand zu erhalten und nach

ihrem vollen Wert bei einer in Preußen konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaft gegen Brandschaden zu versichern, auch auf Verlangen des Grundbesitzers die Versicherungspolicen und die Prämienquittungen vorzuzeigen. Jeder Brandschaden ist sofort zu reparieren; etwa durch Feuer gänzlich zerstörte Gebäude sind binnen einer Frist von 2 Jahren unter Innehaltung der Vorschriften in § 3 wiederherzustellen. Der Grundbesitzer ist berechtigt, die Gebäude während der Dauer des Erbbaurechtes jederzeit auf ihren baulichen Zustand untersuchen zu lassen.

§ 9. Sofern nicht vor Ablauf der in § 2 dieses Vertrages für seine Dauer bestimmten Frist eine andere Abmachung zwischen den Parteien getroffen ist, erlischt das für das Grundstück bewilligte Erbbaurecht mit der Wirkung, daß die auf dem Grundstück vorhandenen Baulichkeiten und Anlagen in das Eigentum des Grundbesitzers übergehen.

Der Grundbesitzer zahlt dafür zwanzig vom Hundert des Wertes (die Hälfte der Summe vom Bau- und vom kapitalisierten Nutzungswert), den die Baulichkeiten usw. alsdann besitzen. Die Feststellung dieses Wertes erfolgt durch zwei Sachverständige, von denen der Erbbauberechtigte den einen, der Grundbesitzer den anderen bestimmt. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wählen sie einen Obmann, dessen Gutachten entscheidet. Kommt es über dessen Person zwischen ihnen zu keiner Einigung, so wird der Obmann durch den . . . . ernannt.

Bei der Wertbemessung ist besonders zu berücksichtigen, wie die Baulichkeiten und Anlagen erhalten sind, und in welchem Zustande sie sich befinden. Die Zahlung der Entschädigung erfolgt nur gegen den Nachweis, daß das Erbbaurecht von sämtlichen Belastungen befreit ist. Ist eine Befreiung noch nicht nachgewiesen, so verpflichtet sich der Grundbesitzer, die Entschädigung zugunsten der Realberechtigten zu hinterlegen.

§ 10. In den folgenden Fällen soll der Grundbesitzer berechtigt sein, auch vor Ablauf der in § 2 dieses Vertrages bestimmten Frist das Erbbaurecht sowohl hinsichtlich des ganzen Vertragsgrundstückes als auch bestimmter Teile desselben dergestalt aufzuheben, daß es binnen 8 Monaten nach Behändigung der schriftlichen Benachrichtigung von der beabsichtigten Aufhebung erlischt jedoch nur am 1. April und 1. Oktober.

1. Wenn die Verwendung des betreffenden Grundstücks nach dem Ermessen des Grundbesitzers für seine gewerblichen oder für öffentliche Zwecke notwendig ist.

2. Wenn der Erbbauberechtigte den Bestimmungen der §§ 3 und 6 des Vertrages zuwider das Grundstück ganz oder zum Teil benutzt.

3. Wenn der Erbbauberechtigte länger als 3 Monate nach der Fälligkeit mit der Erbzinsrate für das Grundstück oder mit der Entrichtung sonstiger Abgaben, für die der Grundbesitzer subsidiär haftet, länger als 6 Monate im Rückstand ist.

4. Wenn der Erbbauberechtigte die bauliche Unterhaltung eines Gebäudes oder einer sonstigen Anlage auf dem Vertragsgrundstück so vernachlässigt, daß ein Einschreiten der zuständigen Behörde nötig wird, und der bemängelte Zustand nicht binnen der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist beseitigt wird, oder wenn der Gebäudezustand öffentliches Aergernis bereitet.

6. Wenn die Baulichkeiten nach ihrem ganzen Umfange nicht dauernd bei einer in Preußen konzessionierten Feuerversicherungsgesellschaft versichert sind, oder wenn nach Vernichtung der Baulichkeiten auf einem Grundstück durch Feuer oder andere Ursachen der Erbbauberechtigte die erneute Bebauung des Grundstücks gemäß § 8 länger als 2 Jahre hindurch unterläßt.

§ 11. Hebt der Grundbesitzer diesen Vertrag aus dem ihm nach § 10 zustehenden Recht auf, so soll er gehalten sein, den nach folgenden Grundsätzen abzuschätzenden Gebäudewert dem Erbbaurechtigten zu ersetzen.

Während der ersten dreißig Jahre der Dauer des Erbbaurechts wird der volle Wert der auf den Grundstücken vorhandenen Gebäuden gezahlt. Erfolgt die Aufhebung des Erbbaurechts nach Ablauf der ersten dreißig Jahre seiner Dauer, so werden bei Bemessung der Entschädigung für jedes Jahr, welches seit diesem Zeitabschnitt bis zum Zeitpunkte der Aufhebung des Erbbaurechtes abgelaufen ist, von der ermittelten Schätzungssumme zwei vom Hundert in Abzug gebracht.

Fehlen an einem Jahr weniger als 6 Monate, so soll es als volles Jahr gerechnet werden. Zeiträume bis 6 Monate und darunter sollen nicht in Rechnung gezogen werden.

Die Schätzung erfolgt so, wie im § 9 des Vertrages bestimmt ist, ebenso die Zahlung der Entschädigung.

An der nach dem vorstehenden ermittelten Entschädigung werden in den Fällen der Ziffer 2 bis 6 des § 10 zehn vom Hundert gekürzt.

§ 12. Dem Grundbesitzer steht hinsichtlich des Erbbaurechts und aller auf Grund desselben auf dem Grundstück errichteten Bauwerke und Anlagen dem Erbbauberechtigten gegenüber das Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1194 ff. B.G.B. zu.

§ 13. Für das Erbbaurecht ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen; in ihm sind die Bestimmungen des Vertrages, insbesondere die Verpflichtungen aus § 3 Ziffer 2 bis 5, die Belastung des Erbbaurechts mit dem als Reallast auf ihn ruhenden Erbbauzins (§ 5), sowie die Vorschriften über Erledigung und Aufhebung des Erbbaurechts (§§ 9 bis 12) einzutragen.

§ 14. Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertrage entstehenden Streitigkeiten wird, soweit nicht ein ausschließlicher Gerichtsstand in Frage kommt, das Königliche Amtsgericht in . . . . bzw. das Königliche Landgericht in . . . . vereinbart.

§ 15. Die Kosten dieses Vertrages, die der Anlegung des Grundbuchblattes und aller Eintragungen in dasselbe, sowie die Stempelkosten trägt der Erbbauberechtigte, diejenigen der Vermessung des Grundstücks der Grundbesitzer.

§ 16. Die Vertragsurkunde wird in drei Exemplaren aufgenommen, das eine davon erhält der Grundbesitzer, das andere der Erbbauberechtigte, das dritte das Grundbuchgericht.

Der Erbbauberechtigte hat danach alljährlich zu bezahlen: die Zinsen für das Baukapital, die wir zu $4\frac{1}{2}$ Proz. annehmen, $\frac{1}{2}$ Proz. für die Amortisation und den Erbbauzins mit 3 Proz. des Grundwertes. Rechnet man nun für Gebäudesteuer, Feuerversicherungsprämie, kleinere Reparaturen usw. 1 Proz. des Baukapitals und für die Grundsteuer $\frac{1}{4}$ des Grundwertes, so hat er zu bezahlen als Baurente 6 Proz. und als Grundrente 3,25 Proz. Diese Annahmen sind erfahrungsgemäß reichlich und werden der weiteren Berechnung zugrunde gelegt.

Bei der Vermittlung durch Baugenossenschaften unter Gewährung von Darlehen aus öffentlichen Mitteln kann man mit einer 5-proz. Verzinsung des Baukapitals auskommen. Nichts würde die Einführung des Erbbaurechtes so erleichtern, als seine Bevorzugung bei der Ausgabe von Darlehen aus öffentlichen Mitteln gegen ermäßigte Zinsen, und man wird bei der wirtschaftlichen Bedeutung dieser sozialen Rechtsform zugeben müssen, daß eine solche Unterstützung zur Erleichterung der Einführung eine unabweisbare Pflicht des Staates ist.

Zur Durchrechnung einiger Beispiele nehmen wir die ungünstigste Voraussetzung, nämlich verhältnismäßig niedrige Grundpreise in 5 Abstufungen von 2—10 M. pro Quadratmeter, wie sie für die Arbeiterwohnlage in Frage kommen kann. Hierzu betrachten wir 5 Formen des Arbeiterkleinhauses, wie sie meist im rheinisch-westfälischen Industriebezirk üblich sind, den ich hier erster Linie im Auge habe. Die Grundlagen der Berechnung gehen zunächst aus der folgenden Tabelle hervor.

No.	Bauform	Anzahl der Wohnungen	Anzahl der Räume pro Haus	Anzahl der Räume pro Wohnung	Frontlänge des Hauses m	Frontlänge des Grundstückes m	Fläche des Grundstückes qm	Kosten des Hauses M.	Kosten des Grundstückes bei 2 M. pro qm M.	Kosten einschließlich Haus M.	Kosten des Grundstückes bei 3 M. pro qm M.	Kosten einschließlich Haus M.	Kosten des Grundstückes bei 5 M. pro qm M.	Kosten einschließlich Haus M.	Kosten des Grundstückes bei 7 M. pro qm M.	Kosten einschließlich Haus M.	Kosten des Grundstückes bei 10 M. pro qm M.	Kosten einschließlich Haus M.
1	Selbständiges Einfamilienhaus	1	5,5	5,5	7,0	12,00	480	5 000	960	5 960	1440	6 440	2400	7 400	3360	8 360	4800	9 800
2	Dasselbe Einfamilienhaus im Gruppenbau zu zweien	1	5,5	5,5	7,0	9,50	380	4 700	760	5 460	1140	5 840	1900	6 600	2660	7 360	3800	8 500
3	Das englische Einfamilienhaus mit Seiteneingang im Gruppenbau zu zweien	1	4,0	4,0	4,50	7,00	280	4 000	560	4 560	840	4 840	1400	5 400	1960	5 960	2800	6 800
4	Das eineinhalbstöckige Vierfamilienhaus	4	12,0	3,0	18,20	23,20	928	13 000	1856	14 856	2784	15 784	4640	17 640	6496	19 496	9280	22 280
5	Das zweieinhalbstöckige Zweifamilienhaus im Gruppenbau zu zweien	2	7,5 und zwei Spülküchen	4,0 bzw. 3,5 u. je eine Spülküche	7,60	10,10	404	7 500	868	8 368	1212	8 712	2020	9 520	2828	10 328	4040	11 540

Anm.: Die Dachräume sind zu je 1/2 gerechnet.

Mit diesen Grundlagen und den oben festgesetzten Prozentsätzen sind in der folgenden Tabelle in den Spalten 5 und 7 die für die einzelnen Grundpreise und Bauformen aufzubringenden Mieten pro Familie berechnet. Auf Grund statistischen Materials ist ferner in Spalte 5 und 7 angegeben, wie groß der Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung ist, der Mieten in der berechneten Höhe bezahlt, für den also die betreffende Bauform bei den entsprechenden Grundpreisen in Betracht kommt.

No.	Bauform	Grundpreis pro qm	Notwendiger Mietertrag				Prozentsatz der in Betracht kommenden Arbeiterbevölkerung bei der Miete	
			bei 6% des Baukapitals (Privat)		bei 5% des Baukapitals (Baugenossenschaft)			
		M.	im ganzen M.	pro Familie M.	im ganzen M.	pro Familie M.	in Spalte 5 (Privat)	in Spalte 7 (Baugen.)
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Selbständiges Einfamilienhaus	2	331,20	331,20	281,20	281,20	2	10
		3	346,80	346,80	296,80	296,80	1	6
		5	378,00	378,00	328,00	328,00	1	2
		7	409,20	409,20	359,20	359,00	0	1
		10	456,00	456,00	406,00	406,00	0	0
2	Dasselbe Einfamilienhaus im Gruppenbau zu zweien	2	306,70	306,70	259,70	259,70	4	20
		3	319,05	319,05	272,05	272,05	3	14
		5	343,75	343,75	296,75	296,75	1	6
		7	368,75	368,75	321,45	321,45	1	3
		10	405,50	405,50	358,50	358,50	0	1
3	Das englische Einfamilienhaus mit Seiteneingang im Gruppenbau zu zweien	2	258,20	258,20	218,20	218,20	21	57
		3	267,30	267,30	227,30	227,30	18	47
		5	285,50	285,50	245,50	245,50	9	29
		7	303,70	303,70	263,70	263,70	4	18
		10	331,00	331,00	291,00	291,00	2	7
4	Das eineinhalbstöckige Vierfamilienhaus	2	840,32	210,08	710,32	177,58	62	100
		3	870,48	217,62	740,48	185,12	55	100
		5	930,80	232,70	800,80	200,20	42	71
		7	991,12	247,78	861,12	215,28	27	57
		10	1081,60	270,40	951,60	247,90	15	27
5	Das zweieinhalbstöckige Zweifamilienhaus im Gruppenbau zu zweien	2	476,26	238,13	401,26	200,63	36	70
		3	489,39	214,70	414,39	207,20	29	65
		5	515,65	257,83	440,65	220,33	22	53
		7	541,91	270,96	466,91	233,46	14	41
		10	581,30	290,65	506,30	253,15	7	22

Die Zahlen zeigen, daß das Erbbaurecht für den Berechtigten bei einem Erbbauzins von 3 Proz. des Bodenwertes noch so günstig ist, daß selbst das Einfamilienhaus im Gruppenbau zu zweien für einen recht erheblichen Prozentsatz der Arbeiterbevölkerung anwendungsfähig ist.

In Wirklichkeit ist aber das Erbbaurecht für den Berechtigten

günstiger als die angegebenen Zahlen zeigen. Das Baukapital ist bei halbjährlicher Zinszahlung und $1/2$-proz. Amortisation für einen Zinsfuß von $3\,1/2$ Proz. in $59\,1/2$, für einen Zinsfuß von $4\,1/2$ Proz. in $51\,1/2$ Jahren amortisiert. Läuft der Erbbauvertrag auf 70 Jahre, so ist der Berechtigte im ersten Falle auf die letzten $10\,1/2$, im zweiten Falle auf die letzten $18\,1/2$ Jahre frei von den Zinsen des Baukapitals und hat nur noch den Erbbauzins und die Nebenausgaben zu tragen. Außerdem erhält er beim Ablauf des Erbbaurechtes die Ablösungssumme mit 20 Proz. des noch vorhandenen Bauwertes. Es ist zwar weder zu erwarten noch zu verlangen, daß der Erbbauberechtigte mit diesen Vorteilen zunächst rechnet, denn den Genuß derselben hat erst die folgende Generation. Er hat aber auch ohnedem für sein ganzes Leben in dem Erbbaurecht einen unkündbaren Wohnsitz gegen einen mäßigen Mietzins, dessen Steigerung über die Bestimmungen des Erbbauvertrages hinaus unmöglich ist, erworben, und er hat außerdem das Bewußtsein, für seine Nachkommen noch etwas getan zu haben.

Nehmen wir einmal an, ein Arbeiter übernehme mit 25 Jahren ein Einfamilienhaus mit 5000 M. Baukosten im Erbbaurecht und stürbe im 60. Lebensjahr, so hat er bereits 35 Jahre amortisiert, und seine Nachkommen kommen bei $4\,1/2$-proz. Verzinsung bereits nach $16\,1/2$ Jahren in den Genuß der genannten Vorteile. Der Wert dieser Vorteile zur Zeit seines Todes ist das, was er seinen Nachkommen hinterläßt. Er würde in dem vorliegenden Falle 1443,63 M. betragen, wobei als Ablösungssumme 9 Proz. der Neubaukosten angenommen wurde.

Dieser Wert nimmt mit der Zeit zu, da damit der Termin, bei dem der Genuß der Vorteile beginnt, immer näher rückt. Er läßt sich für jeden Zeitpunkt berechnen und stellt in der Turnau-Försterschen Auffassung den reinen Wert des Erbbaurechtes dar. Die Zunahme dieses Wertes ist besonders für die Beurteilung der hypothekarischen Sicherheit von großer Bedeutung.

Allgemein wirtschaftlich aufgefaßt ist aber die Wertsteigerung des Erbbaurechtes weit größer als die durch die mathematisch berechneten Vorteile, denn dasselbe wendet dem Berechtigten alle Steigerungen der Grundrente während der Zeit des Bestehens zu. Der Bodenwert und damit auch die Grundrente steigt, während der Erbbauzins für die ganze Dauer des Rechtes festliegt, ein Vorteil, der dem Berechtigten schon sehr bald zugute kommt.

Alle diese Vorteile kann sich nun der Arbeiter sichern, ohne ein erhebliches Kapital sein eigen zu nennen. Für den Boden braucht er kein Kapital aufzuwenden, und die Hypothekenbanken können, wenn erst die rechtlichen Bedenken beseitigt sind, unbedenklich fast das ganze Baukapital zur Verfügung stellen.

Die folgende Tabelle soll eine Uebersicht geben über die schrittweise Amortisation des Baukapitals für unsere fünf Bauformen und über die Anhäufung des Erbbauzinses für verschiedene Bodenwerte.

	Das Baukapital beträgt																
	bei 4 ½-proz. Verzinsung und ½-proz. Amortisation nach Jahren								bei 3 ½-proz. Verzinsung und ½-proz. Amortisation nach Jahren								
	0	10	20	30	35	40	45	50	0	10	20	30	35	40	45	50	55
für Bauform 1	5 000	4 685	4 202	3444	2918	2260	1439	412	5 000	4 724	4 284	3692	3308	2852	2310	1665	898
„ „ 2	4 700	4 404	3 950	3237	2742	2124	1353	388	4 700	4 421	4 027	3470	3109	2680	2171	1565	844
„ „ 3	4 000	3 748	3 362	2755	2334	1808	1151	339	4 000	3 763	3 428	2953	2646	2281	1848	1332	718
„ „ 4	13 000	12 182	10 926	8954	7586	5876	3740	1072	13 000	12 229	11 140	9598	8601	7414	6006	4329	2335
„ „ 5	7 500	7 028	6 303	5166	4376	3390	2158	619	7 500	7 055	6 427	5537	4962	4277	3465	2498	1347

Der Erbbauzins häuft sich an										
in Jahren	10	20	30	35	40	45	50	55	60	70
bei 3,25 Proz. Erbbauzins und einem Werte des Grundstückes von M. 750 auf	296	736	1389	1 828	2 626	3 013	3 806	4 776	5 957	9 150
„ „ „ „ „ „ „ 1000 „	395	981	1852	2 437	3 515	4 026	5 086	6 342	7 910	12 150
„ „ „ „ „ „ „ 1500 „	549	1472	2779	3 656	5 295	6 027	7 613	9 552	11 864	18 225
„ „ „ „ „ „ „ 2000 „	790	1963	3705	4 875	7 053	8 028	10 140	12 724	15 868	24 375
„ „ „ „ „ „ „ 3000 „	1185	2944	5557	7 312	10 568	12 054	15 226	19 105	23 814	36 525
„ „ „ „ „ „ „ 4000 „	1580	3926	7410	9 750	14 105	16 055	20 280	25 448	31 736	48 750
„ „ „ „ „ „ „ 5000 „	1974	4907	9262	12 187	17 620	20 081	25 366	31 828	39 646	60 900

Das Kapital wird amortisiert und der Erbbauzins häuft sich an. Es muß also einen Zeitpunkt geben, zu dem das noch nicht amortisierte Baukapital von dem Erbbauzins gedeckt wird. Dieser Zeitpunkt ist aus der Tabelle leicht abzuleiten und der Uebersicht wegen für die einzelnen Bauformen und Grundstückswerte in der folgenden Tabelle zusammengestellt.

Das noch nicht amortisierte Baukapital wird durch den aufgehäuften Erbbauzins gedeckt nach Jahren

bei einem Grundstückswert von M.	750	1000	1500	2000	3000	4000	5000
bei einem Bauwert von 5 000 M.	39	36	32	29	25	21	18
„ „ „ „ 4 700 „	38	36	32	29	25	20	16
„ „ „ „ 4 000 „	37	34	30	25	22	18	15
„ „ „ „ 13 000 „	46	44	41	37	35	32	29
„ „ „ „ 7 500 „	42	39	36	33	29	25	22

Dieser Zeitpunkt ist außerordentlich bedeutsam für das Erbbaurecht. Setzen wir voraus, daß das noch ungedeckte Baukapital jederzeit der Höhe der vertraglich vorgesehenen Ablösungssumme entspricht, so stellt er den Zeitpunkt dar, in dem der Grundbesitzer das Erbbaurecht ablösen kann, ohne einen direkten Verlust zu erleiden. Er ist dann ebenso gestellt, als wenn er das Grundstück unbenutzt hätte liegen lassen. Unsere Voraussetzung, daß das noch ungedeckte Baukapital der Ablösungssumme entspricht, trifft zwar genau nicht zu; die Ablösungssumme wird stets etwas höher und die Differenz um so größer sein, je früher die Ablösung erfolgt.

Der Grundbesitzer erhält aber andererseits das Abbruchsmaterial, welches um so wertvoller ist, je kürzere Zeit das Haus steht. Man kann annehmen, daß dadurch die Differenz aufgehoben wird und unsere Voraussetzung daher im allgemeinen zutrifft.

Die Berechnung ist durchgeführt für einen Erbbauzins von 3 Proz. des Grundstückswertes, wozu noch die Grundsteuer, die zu $^1/_4$ Proz. angenommen wurde, und die der Grundbesitzer ja auch spart, hinzukommt. Ist der Erbbauzins höher, so fällt der Termin naturgemäß früher. Je höher der Erbbauzins, je wertvoller das Grundstück und je geringer die Baukosten des Gebäudes sind, desto eher kann der Grundbesitzer ohne direkten Verlust das Recht ablösen.

Nach dieser zahlenmäßigen Aufmachung wollen wir zunächst eines der wichtigsten Anwendungsgebiete des Erbbaurechtes, nämlich die Ausnutzung des Nebenbesitzes der Industrie, näher erörtern.

Nicht immer vermag der private Wohnungsmarkt den oft gewaltigen, sprungweise zunehmenden Bedürfnissen der Industrie zu genügen. Die erste Niederlassung derselben und ihre schrittweise Ausdehnung haben einen starken Zuzug von Arbeitermassen zur Folge und setzen ein entsprechendes Wohnungsangebot voraus, das im gegebenen Falle nur unter Mitwirkung der Industrie selbst in genügendem Umfang gestellt werden kann. Zudem muß diese darauf bedacht nehmen, sich einen Stamm erprobter und seßhafter Leute zu sichern.

Der Eigenzweck der Industrie erzwingt also vielfach die Verwendung einzelner Teile ihres Grundbesitzes zum Bau von Arbeiterwohnhäusern. Ich sage erzwingt, denn diese Betätigung kann an sich der Industrie nicht erwünscht sein, weil sie abseits liegt von ihrem eigentlichen Wirkungskreis und die Verwaltung außerordentlich erschwert. Vom sozialen Standpunkte aus ist diese Tätigkeit allerdings sehr zu begrüßen, denn sie hat eine Anzahl mustergültiger Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen, wie sie von anderer Seite kaum geboten werden können. Auch ist ihre boden- und wohnungspolitische Wirkung nicht hoch genug einzuschätzen; sie erleichtert in den Zeiten hochstehender Konjunktur den Druck der Nachfrage und bietet den Arbeitern für billiges Geld gute Wohnungen. Die Industrie andererseits, die diese Wohnungen naturgemäß nur an ihre älteren Arbeiter vermietet, erhält sich dadurch einen Stamm erprobter und seßhafter Arbeiter.

Ich habe den Umfang der baulichen Tätigkeit zweier größerer Werke in Oberhausen untersucht, der Bergbau-Aktien-Gesellschaft „Concordia“ und des Aktienvereins für Bergbau und Hüttenbetrieb „Gutehoffnungshütte“. Die Concordia hat in 84 Arbeiterwohnhäusern 306 Familien, das sind 5,4 Proz. ihrer Arbeiter untergebracht. Die für diese Häuser aufgewandte Bausumme beträgt rund 1 Million. Die Einnahmen aus denselben bleiben gegen eine normale Verzinsung um rund 17000 M. zurück, d. h. die Concordia wendet alljährlich diese Summe für Wohlfahrtszwecke durch den Bau von Arbeiterwohnhäusern auf. Die Gutehoffnungshütte hat in 553 Arbeiter-

wohnhäusern 1989 Familien, das sind 9,4 Proz. ihrer Arbeiter, untergebracht. Die Bausumme beträgt rund 7 Millionen, der jährliche Aufwand für diesen Wohlfahrtszweck rund 207000 M.

Die Concordia sowohl als auch die Gutehoffnungshütte zählen in ihrer Art zu den größten Werken des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes; aber sie werden bei weitem übertroffen durch die Firma Krupp, deren Wohlfahrtseinrichtungen demgemäß auch den größten Umfang haben und in der ganzen Welt als mustergültig bekannt sind.

Um 5,4 bezw. 9,4 Proz. ihrer Arbeiter unterzubringen, mußten die beiden angeführten Werke rund 1 bzw. 7 Millionen für Baukosten aufwenden, mit Einschluß der Beamtenwohnhäuser sogar 2,5 bzw. 10 Mill. M. Es ist naturgemäß, daß die Aufwendung solcher Summen für einen Zweck, der außerhalb ihres eigentlichen Wirkungskreises liegt, der Industrie nicht erwünscht sein kann, und daß sie die Verwaltung als eine Last empfinden muß. Vor allem aber ist durch die außerordentliche Höhe der Baukosten, der kaum ein angemessener Erfolg entspricht, die Bautätigkeit der Industrie sehr eng begrenzt. Wollte die Gutehoffnungshütte auch nur die Hälfte ihrer Arbeiter in eigenen Häusern unterbringen, so würde dies allein an Baukosten die Aufwendung von über 37 Millionen nötig machen.

Es ist verständlich, daß unter diesen Umständen die Industrie sich im letzten Jahrzehnt im allgemeinen darauf beschränkt hat, nur dann einzugreifen, wenn die private Bautätigkeit ihren Bedarf nicht zu decken vermochte, und daß sie auch das nur sehr ungern tut. Man darf auch nicht vergessen, daß die Investierung so außerordentlich hoher Summen in Bauten für die Industrie eine Festlegung bedeutet, die der heutigen Wirtschaftsentwicklung nicht entspricht. Schon seit langem hat sie sich deshalb bemüht, eine Lösung zu finden, die es ihr gestattet, sich loszumachen von diesem Zwang und ihre Bautätigkeit auf einen natürlichen Umfang zu beschränken. Sie hat Baugenossenschaften gegründet und unterstützt, und sie hat Unternehmer zum Bauen auf eigene Rechnung veranlaßt und die Häuser dann auf längere Jahre gemietet. Aber der Erfolg war meist nur ein geringer, besonders in Zeiten großen Bedarfes bei hoher Wirtschaftskonjunktur.

Das Erbbaurecht scheint geeignet zu sein, die gewünschte Lösung zu bringen. Sein Vorzug für unseren Zweck liegt vor allem darin, daß die Industrie auf ihrem Boden durch Dritte bauen lassen kann. Sie bleibt dabei Eigentümerin desselben, während ihr die hohen Ausgaben für die Bauten und die Last der Verwaltung erspart bleiben.

Was für eine Bedeutung dies für die Industriebezirke haben kann, kann man erst ermessen, wenn man den Umfang des brach liegenden Nebenbesitzes der Industrie kennt. Diese hat nämlich in richtiger Erkenntnis von der Bedeutung eines großen Grundbesitzes sich schon sehr frühzeitig Grund und Boden weit über ihren augenblicklichen Bedarf hinaus gesichert. Der Bergbau insbesondere hat

große Flächen angekauft, um sie der Bebauung zu entziehen und sich so frei zu machen von der Entschädigungspflicht bei etwa eintretenden Bodensenkungen. Allein in dem am dichtesten bebauten Teil des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes von Duisburg bis Gelsenkirchen einerseits und von Mülheim bis Hamborn andererseits auf einer Fläche von 36 225 ha hat die Industrie einen brach liegenden Nebenbesitz von rund 5000 ha oder von rund 14 Proz. der Gesamtfläche. Man kann also im wahren Sinne des Wortes von einer industriellen Latifundienbildung sprechen, und diese Bildung nimmt in neuerer Zeit immer größere Dimensionen an. So hat der Großindustrielle Thyssen allein durch seine Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" in dem erst in jüngster Zeit industriell aufgeschlossenen Kreise Dinslaken auf einer Gesamtfläche von 20 399 ha 2383 ha oder rund 11,7 Proz. angekauft. Es schweben aber noch Verhandlungen wegen weiterer sehr umfangreicher Ankäufe, und so dürfte nicht zu viel gesagt sein, wenn man annimmt, daß die Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" in einigen Jahren im Kreise Dinslaken einen Grundbesitz von etwa 4000 ha haben wird.

Die Industrie verkauft den einmal erworbenen Grundbesitz nur in ganz seltenen Fällen, meist auch dann nicht, wenn eine spätere Verwendung zum Eigenbedarf ausgeschlossen erscheint. Ein solches Grundstück kann noch immer auf die eine oder andere Weise, z. B. zum Bau eines Beamtenwohnhauses oder als Austauschobjekt ihren Interessen besser dienstbar werden als durch den Verkauf. Der Eigenzweck der Industrie ist der gewerbliche, industrielle, und dieser verbietet jegliche Veräußerung, die nicht in ihrem eigenen Interesse geschieht, denn ein großer Grundbesitz bedeutet auch eine große kommunalpolitische Macht und eine vielseitige Unabhängigkeit.

So liegen diese Flächen oft Jahrzehnte lang brach und ungepflegt da, vielfach zwischen die Bebauung eingesprengt, und wirken dabei mit, dem Industriebezirk jenes zerrissene, unfertige Gepräge zu geben. Ihre Nutzbarmachung wäre deshalb schon aus ästhetischen Gründen erwünscht.

Und diese Nutzbarmachung ist möglich, ohne die Interessen der Industrie irgendwie zu schädigen, ja sie liegt direkt im Interesse derselben. Ein bodenständiger Arbeiterstamm muß vorhanden sein, die zuziehenden Arbeiter müssen, wie wir gesehen haben, vielfach unter großen Opfern seitens der Industrie untergebracht werden. An der hohen Mietskaserne sind die Folgen der Bodensenkungen weit schlimmere als beim Kleinhause. Auch der Bergbau kann deshalb durchaus damit einverstanden sein, wenn ein guter Teil der Arbeiter in Kleinhäusern bei weiträumiger Bebauung angesiedelt wird. Da die Arbeiter nun einmal untergebracht werden müssen, erreicht er seinen Zweck, jedenfalls am besten durch die Pflege des Kleinhauses. Es ist wirtschaftlicher für den Bergbau und entspricht seinen Absichten besser, die erworbenen Flächen für eine weite Besiedelung zur Verfügung zu stellen, als diese der Bebauung ganz zu entziehen und den Zuzug auf die von der privaten Bautätigkeit gestellten Mietskasernen zu verweisen. Dabei bleibt die

Industrie im Besitz der Flächen und braucht sich, wie wir gesehen haben, in der Dispositionsfähigkeit über ihren Besitz nicht einmal wesentlich zu beschränken. Dies wird umso günstiger, je größer der zur Verfügung gestellte Nebenbesitz ist.

Nehmen wir einmal an, ein industrielles Werk habe 500 Grundstücke zum Bau von Arbeiterwohnhäusern im Erbbaurecht freigegeben. Der Wert eines Grundstückes betrage durchschnittlich 2000 M., der Erbbauzins 3 Proz. Dann hat das Werk bereits nach 10 Jahren an Erbbauzins und ersparter Grundsteuer 395 000 M. eingenommen und könnte damit bereits rund 84 Häuser mit einem ursprünglichen Bauwert von 5000 M. ohne Verlust ablösen. Nach 20 und nach 30 Jahren könnte es wieder je 94 und 113 Häuser, zusammen also 291 Häuser ohne Verlust ablösen. Können sämtliche Häuser bis zum 20. Jahre nach Erteilung des Erbbaurechtes stehen bleiben, so beträgt die Einnahme aus dem Erbbauzins 981 500 M., und es können damit 233 Häuser ohne Verlust abgelöst werden, d. h. beinahe 50 Proz.

Die Industrie kann also unbedenklich auch solche Flächen für den Bau in Erbbaurecht freigeben, deren Verwendung zu eigenen Zwecken nach einer Reihe von Jahren in Frage kommen kann. Sie wird es natürlich zweckmäßig nicht tun, wenn dies in kürzerer Zeit sicher ist, aber sie braucht jedenfalls nicht ängstlich bemüht zu sein, alle Verwendungsmöglichkeiten der Zukunft ins Auge zu fassen. Dabei wird sie auf Boden, dessen eigene Verwendung einmal in Aussicht steht, zweckmäßig nur billigere Bauten, also das Einfamilienhaus zulassen, um die Ablösung aus dem Erbbauzins möglichst früh ohne Verlust vornehmen zu können.

Will die Industrie mit dem Bauen im Erbbaurecht einen Wohlfahrtszweck von gleichem Umfang verbinden, wie sie dies heute beim Eigenbau tut, so könnte sie auf den Erbbauzins bis auf die geringe Quote verzichten, die zur Deckung des Risikos für etwaige Ablösungen notwendig ist. Im Rahmen dieses Wohlfahrtswerkes vermag sie eine außerordentlich wirksame Wohnungspolitik zu treiben durch Abstufung des Erbbauzinses je nach der Art der Verwendung des Grundstücks etwa in folgender Weise:

1 Proz. für das Einfamilienhaus im Eigenbesitz des Arbeiters,

1½ Proz. für das Zweifamilienhaus im Eigenbesitz des Arbeiters,

2 Proz. für das Ein- und Zweifamilienhaus im Rechtsbesitz einer Baugenossenschaft,

2½ Proz. für das Vierfamilienhaus im Rechtsbesitz einer Baugenossenschaft,

3 Proz. für das Ein- und Zweifamilienhaus im Rechtsbesitz einer Privatunternehmung,

3½ Proz. für das Vierfamilienhaus im Rechtsbesitz einer Privatunternehmung.

Dabei hat es die Industrie jederzeit in der Hand in Zeiten erhöhten Wohnbedarfs den Baumarkt durch Herabsetzung des Erbbauzinses für die Privatunternehmung zu beleben.

Wir haben gesehen, daß der am dichtesten bevölkerte Teil des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes in Größe von 36 225 ha rund

5000 ha noch brach liegenden Industriebesitzes enthält. Wird hiervon nur die Hälfte, also 2500 ha, im Erbbaurecht verpachtet und rechnet man für jedes Haus 500 qm, so können auf dieser Fläche 50 000 Häuser erbaut werden. Nimmt man an, daß von diesen Häusern die Hälfte Einfamilienhäuser, ein Viertel Zwei- und das letzte Viertel Vierfamilienhäuser sind, so können dieselben von 100 000 Arbeiterfamilien bewohnt werden oder bei durchschnittlich fünf Köpfen pro Familie von 500 000 Personen. Das sind aber rund 39 Proz. der heutigen Bevölkerung dieses Teiles.

Zusammenfassend können wir sagen: Die Anwendung des Erbbaurechtes für den Bau von Kleinhäusern auf dem Nebenbesitz der Industrie bietet neben den allgemeinen bodenpolitischen Vorzügen sowohl dem Arbeiter als auch der Industrie selbst außerordentlich große Vorteile und vermag einen Umfang anzunehmen, der sie zu einem sehr wirksamen Faktor bei der Lösung der Wohnungsfrage in den Industriebezirken machen kann.

Wir haben uns bisher auf die Erörterung der Nutzbarmachung von Industrieflächen durch das Erbbaurecht beschränkt und hierfür auch die vollständige zahlenmäßige Aufmachung gegeben, weil für diesen Fall die Verhältnisse am übersichtlichsten, die Voraussetzungen am günstigsten sind. Aehnliche Erwägungen treffen aber für jeden größeren Grundbesitz zu. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß für einen Besitzer großer brach liegender Flächen die Nutzbarmachung eines Teiles dieser Flächen durch das Erbbaurecht sehr vorteilhaft sein kann, daß der aufgehäufte Erbbauzins Reinverdienst ist, wenn dieser Teil voraussichtlich erst nach Ablauf des Erbbaurechtes verkauft werden könnte. Handelt es sich dabei um eine sehr große, zusammenhängende Fläche, so kommt dazu noch der außerordentlich große Vorteil der Wertsteigerung der verbleibenden Fläche durch die Bebauung eines Teiles. Es können also selbst spekulative Erwägungen in einem solchen Falle für die allerdings beschränkte Anwendung des Erbbaurechtes sprechen.

Ein der Wirklichkeit entnommenes praktisches Beispiel wird dies noch klarer stellen. In einer größeren rheinischen Stadt ging ein in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes gelegenes Eisenwerk ein. Der äußerst wertvolle Boden wurde aufgeteilt und zum Verkauf gestellt. Aber die Industriegesellschaft, die so zur Terraingesellschaft geworden war, überspannte ihre Forderung; sie verlangte einen Preis von 70 M. pro Quadratmeter und so kam es, daß bis heute, 10 Jahre nach der Aufteilung, nur drei Baustellen unter besonderen Verhältnissen verkauft worden sind. An diese Gesellschaft wandte sich nun ein Bauverein mit dem Antrag, ihm eine größere Anzahl von Baustellen im Erbbaurecht zu verpachten. Der Verein war bereit, den Grundwert mit 30 M. pro Quadratmeter zu 4 Proz. zu verzinsen und die Grundsteuer mit 0,25 Proz. zu tragen. Die Gesellschaft lehnte ab. Wie töricht sie war, das geht aus folgendem hervor. Die Größe der reinen Baufläche des Geländes beträgt 691,93 a. Rechnet man für

jede Baustelle durchschnittlich 500 qm, so enthält das Gelände 138 Baustellen. Nehmen wir nun an, die Gesellschaft hätte von diesen Baustellen 38 in Größe von je 500 qm unter Zugrundelegung eines Grundstückswertes von 30 M. pro Quadratmeter für einen Zins von 4,25 Proz. im Erbbaurecht verpachtet, so hätte sie alljährlich einen Erbbauzins in Höhe von 22 950 M. erhalten, und dieser hätte sich bei 4-proz. Verzinsung in 30 Jahren auf 1 286 715 M. angehäuft. Hätte sich nun die Gesellschaft die Ablösungsmöglichkeit vom 30. Jahre an vorbehalten, so hätte sie also bereits nach 30 Jahren 38 Häuser mit einem Wert von rund je 34 000 M. ohne Verlust ablösen können. Mit anderen Worten, sie hätte sich vermittels des aufgehäuften Erbbauzinses also ohne direkte Geldaufwendung schon nach 30 Jahren frei machen können von der Beschränkung eines Teiles ihres Besitzes durch das Erbbaurecht, und sie hätte dabei noch zwei sehr erhebliche Vorteile gehabt. Einmal wären die Häuser nach 30 Jahren in ihren Besitz übergegangen, und da es sich hier nicht um eine Ablösung wegen anderweitiger Benutzung des Bodens, also um den Abbruch der Häuser handelt, so wäre sie in die Nutzniesung dieser Häuser gelangt, der Erbbauzins wäre ihr nicht verloren gegangen, sondern in Meliorationskapital des früher durch das Erbbaurecht beschränkten jetzt unbeschränkten Besitzes übergegangen, dann aber hätte die Gesellschaft durch die Bebauung eines Teiles ihres Geländes seitens des erbbauberechtigten Vereines noch den Wert ihres übrigen Besitzes außerordentlich gehoben. Die Entwicklung der Grundstückswerte beginnt mit dem Bau des ersten Hauses; sie wäre nach Errichtung der 38 Häuser wahrscheinlich bis zu der ursprünglichen Forderung von 70 M. pro Quadratmeter fortgeschritten. Ein erster und kräftiger Anstoß war gegeben und hätte voraussichtlich zu einer stetig fortschreitenden Entwicklung geführt.

Bleibt das Erbbaurecht bis zu seinem vertragsmäßigen Ablauf bestehen, so kann alsdann der Boden endgültig verkauft werden, und der aufgehäufte Erbbauzins mit Abzug der geringen Ablösungssumme nebst dem erzielten Preise bilden dann die Gesamteinnahme aus dem Grundstück während der Dauer des Rechtes. Der Erbbauzins pro Quadratmeter bei 30 M. Wert häuft sich an

nach	10	20	30	40	50	60	70	Jahren
auf	15,30	37,96	71,48	121,13	194,56	303,28	464,20	M.

Berechnet man sich nun die Entwicklungsreihe des Anfangswertes von 30 M. bei 4 Proz. Verzinsung in den angegebenen Jahren zu

44,40 65,72 111,69 143,99 213,12 315,44 466,90 M.

und nimmt man an, der Marktpreis nach 70 Jahren betrüge 466,90 M. pro Quadratmeter, so stellen die übrigen Zahlen der Reihe den Wert dieses Preises zu dem zugehörigen Zeitpunkte dar. Erst wenn in einem dieser Zeitpunkte der Verkauf zu einem Preise möglich wäre, der höher ist als die Summe des dann angehäuften Erbbauzinses plus dem zeitlichen Werte des Marktpreises von 466,90 M. nach 70 Jahren, der also höher ist als

59,70 103,68 183,17 265,12 407,68 619,71 931,10 M.

so wäre das Erbbaurecht unter Berücksichtigung seiner ganzen Dauer dem Grundbesitzer ungünstig.

Je höher also der Erbbauzins, d. h. der Wert des Grundstückes und je höher der nach Ablauf des Rechtes erzielbare Preis, d. h. die Wertsteigerung ist, um so günstiger ist das Erbbaurecht für den Grundbesitzer. Selbst dann aber, wenn die Wertsteigerung Null ist, bleibt noch immer der Erbbauzins als Reinverdienst. Dasselbe ist der Fall, wenn das Grundstück in der Zwischenzeit nicht hätte verkauft werden können.

Weshalb hat nun die Gesellschaft den Pachtantrag des Bauvereines in dem hier ins Auge gefaßten Fall abgelehnt, obwohl sie dadurch ihr übriges Gelände wertvoller gemacht und sich auch direkt wirtschaftlich besser gestanden hätte? Zunächst stand hier im Wege die Neuheit der Materie, die Unkenntnis mit dem Erbbaurecht und seinen Vorteilen für den Grundbesitzer. Dazu kam aber, und dies war wohl der Hauptgrund der Ablehnung, daß sich die Gesellschaft jederzeit liquid erhalten wollte, daß sie fürchtete, sich durch das Erbbaurecht festzulegen und in geeigneten, für den Verkauf günstigen Moment gebunden zu sein. Dieser Einwand muß als berechtigt anerkannt werden, denn von diesem Standpunkt aus bedeutet das Erbbaurecht die Uebernahme einer mäßigen Rente allerdings mit der Sicherheit eines reichlichen Gewinnes nach Ablauf desselben aber andererseits mit Verzicht auf die Möglichkeit jederzeitiger Liquidation. Nach allgemeinerer Einbürgerung des Erbbaurechtes würde zwar auch der mit dem Rechte belastete Besitz liquider werden, aber hiermit wird im allgemeinen zunächst niemand rechnen.

Nun haben wir ja gesehen, daß durch die Möglichkeit, im Erbbauvertrage die jederzeitige Ablösung des Rechtes vorzusehen, eine wenn auch beschränkte Liquidität des Grundbesitzes erreicht werden kann, und daß in dem vorliegenden Fall ohne Schaden der Gesellschaft die Ablösung schon im 30. Jahre hätte erfolgen können, wobei die Wertsteigerung des übrigen Geländes noch immer Gewinn war. Diese Erwägung hätte die Gesellschaft zweifellos im eigenen Interesse zur Verpachtung eines Teiles ihres Geländes im Erbbaurecht führen müssen, wenn sie diese Erwägung überhaupt angestellt hätte, und wenn sie mit der Bedingung jederzeitiger Ablösung Pächter gefunden hätte. Ob der in Frage kommende Bauverein die Bedingung eingegangen wäre, ist zweifelhaft, weil diese Frage bei den Verhandlungen überhaupt nicht berührt wurde.

An und für sich könnte jeder Pächter diese Bedingung eingehen, da er ja seitens des Grundbesitzers voll und um eine gewisse Prämie sogar über den ihm zukommenden Wert abgelöst wird. Auch der Hypothekargläubiger braucht aus demselben Grunde diese Bedingung nicht zu fürchten. Für ihn ist die Definition der Ablösungssumme im Vertrage eine Definition der Beleihungsgrenze, die auch vom allgemein bodenpolitischen Standpunkte aus durchaus erwünscht ist.

Ob der Erbbauberechtigte diese Bedingung eingeht oder nicht,

ist mehr Sache des Gefühls als der wirtschaftlichen Erwägung. In jedem Falle hat er in dem Erbbauvertrag einen auf eine lange Reihe von Jahren unkündbaren Mietsvertrag mit für die ganze Zeit festgelegter Zinshöhe erlangt; er kann bauen, wie es seinen Bedürfnissen entspricht, und kann sich noch für den Fall der Ablösung das Vorkaufsrecht am Grund und Boden ausbedingen. In diesem Sinne ist das Erbbaurecht nichts anderes als ein langer Mietvertrag, ein Mittelding zwischen Miete und Besitz.

Der Erbbauberechtigte wird also in dieser Form und auch überhaupt nicht für alle Zeiten bodenständig. Das mag vom sozialen Standpunkte aus ein Nachteil sein, paßt aber für den städtischen Boden, der nur Mittel zum Zweck, nicht Selbstzweck ist, und für unsere moderne Zeit ausgesprochener Freizügigkeit sehr gut. Es paßt auch vor allem für Baugenossenschaften, die sich als ewige Persönlichkeiten in unserem Wirtschaftssystem noch weniger eignen als der einzelne Mensch mit seiner Nachkommenschaft, und die sich im Erbbaurecht gleichsam selbst amortisieren.

Kehren wir nun zurück zu dem von uns ins Auge gefaßten Fall. Es handelte sich da, wie schon gesagt, um eine Betriebsgesellschaft in Liquidation, die ihren Boden gerne verkaufen wollte, um vollständig liquidieren zu können. Sie forderte 70 M. pro Quadratmeter und hatte wegen dieser hohen Forderung nur drei Grundstücke innerhalb 10 Jahren verkauft. Sie hat also eine ungeschickte Preispolitik getrieben; hätte sie von Anfang an weniger gefordert, so wäre ein Teil ihres Geländes schon verkauft und der Rest wäre im Werte langsam aber sicher gestiegen. Die Gesellschaft hatte sich aber einmal auf die Forderung von 70 M. festgelegt. Sie hatte den Boden vor mehreren Jahrzehnten sehr billig erworben; Hypotheken, die als unangenehme Last empfunden würden, standen nicht darauf, und so sagte sie sich, wir können warten, schließlich werden wir unsere Forderung doch realisieren können, ohne sich die Rechnung zu machen, wie sie besser fahren würde. Durch die schlechten Ergebnisse der letzten 10 Jahre ist sie allerdings stutzig geworden und sucht nun möglichst einen Käufer für ihren gesamten Besitz zu bekommen.

Welchen Preis würde sie in diesem Falle fordern müssen? Nehmen wir einmal an, sie würde 30 M. pro Quadratmeter, also für das Ganze 2 075 790 M. bekommen, so hätte sie aus dieser Summe, ihr Weiterbestehen in diesem konstruierten Falle angenommen, bei 4 Proz. eine jährliche Zinseinnahme von 83 031,60 M. Der Besitz ist für die Grundsteuer zu 60 M. pro Quadratmeter eingeschätzt, denn diese Einschätzung rechtfertigt sich aus einzelnen Verkäufen in der Umgegend, und die Gesellschaft hat ja auch drei Grundstücke für 70 M. pro Quadratmeter verkauft. Nehmen wir nun an, die Grundsteuer betrage nur 0,25 Proz., so würde die Gesellschaft durch den Verkauf alljährlich 10 377,50 M. an Steuer sparen. Sie würde ferner sparen alle noch ausstehenden Straßenbaukosten und orts-

statutarischen Verpflichtungen, die mit 5000 M. pro Jahr sicher nicht zu hoch veranschlagt sind. Die Wertzuwachssteuer will ich ganz aus dem Spiele lassen, obgleich der Verkauf zu billigerem Preise heute gegenüber einem höheren später, die Möglichkeit der kommunalen Zuschläge für die Zukunft ein Ersparnis auch hier wahrscheinlich machen, wenn die Abwälzung nicht möglich ist. Die Gesellschaft hat also aus dem Verkaufe zum Preise von 30 M. pro Quadratmeter eine fortdauernde Einnahme bzw. ein jährliches Plus an Zinsen und ersparten Ausgaben in Höhe von 98409,10 M.

Um diese Summe aus Einzelverkäufen bei 70 M. pro Quadratmeter zu erzielen, müßten alljährlich 1406 qm oder rund drei Baustellen verkauft werden. Dann wäre das ganze Gelände in 46 Jahren verkauft und die Gesellschaft hätte nichts mehr, während sie beim Verkauf im Ganzen noch die Verkaufssumme behält. Sie müßte also, wenn sie sich ebenso gut stehen wollte, noch jährlich rund 16000 M. zurücklegen.

Diese Aufrechnung zeigt, daß es für die Gesellschaft vorteilhafter sein kann und unter Berücksichtigung des bisherigen Verlaufes wahrscheinlich vorteilhafter wäre, heute im Ganzen zum Preise von 30 M. pro Quadratmeter zu verkaufen, als sich auf den Einzelverkauf einzulassen. Ja, sie müßte es sich überlegen, wenn ihr ein Preis von 25 M. pro Quadratmeter geboten würde.

Ein anderes ähnliches Beispiel schwebt mir noch vor. Ein Großgrundbesitzer hatte einer Stadtgemeinde seinen gesamten Besitz, der mit rund 1400000 M. zur Grundsteuer eingeschätzt war, eine Einschätzung, die nach den erzielten Einzelpreisen als mäßig bezeichnet werden konnte, zum Preise von 860000 M. angestellt. Obwohl der Marktwert im Einzelverkauf fast doppelt so hoch war, lehnte die Stadtverordnetenversammlung doch die Forderung von 860000 M. als zu hoch ab.

Der Wert eines großen Besitzes pro Einheit ist also unter Umständen um die Hälfte niedriger als der der Einzelparzelle, weil für ersteren nicht nur der augenblickliche Marktpreis, sondern vor allem auch die wahrscheinliche zukünftige Entwicklung, die Umsatzmöglichkeit eine Rolle spielt. Wir haben hier also den Unterschied zwischen Engros- und Detailpreis, und aus demselben ergibt sich ohne weiteres die volkswirtschaftliche Berechtigung des Grundstückshandels, soweit er die Aufgabe löst, den Großbesitz der Nachfrage entsprechend aufzuteilen und die Einzelparzellen auf Grund einer zielbewußten Preispolitik umzusetzen. Wie die obige Aufmachung zeigt, kann sie diese Aufgabe lösen, ohne die Volkswirtschaft zu belasten.

Es ergibt sich aus dem Gesagten aber auch ferner, daß die Forderung der Bodenreform, die Grundsteuereinschätzung zur Grundlage eines allgemeineren Enteignungsrechtes zu machen, so daß jeder Besitzer auf Grund seiner Einschätzung von der Gemeinde enteignet werden kann, eine Bevorzugung des Großgrundbesitzers und eine

Benachteiligung der Gemeinden bedeutet, da diese große Flächen im freien Verkehr billiger erwerben können.

Es folgt endlich aus dem Gezeigten, daß die Gemeinde die berufene Vertreterin dieses Grundstückshandels ist. In ihrer Hand werden alle jene Schädigungen der Volkswirtschaft vermieden, wie sie durch äußerste Ausnutzung der Konjunkturen seitens der Erwerbsgesellschaften vorkommen; sie ist die natürliche Trägerin der Entwicklung und hat dieselbe bis zu einem gewissen Grade in der Hand, und sie kann endlich auf diese Weise den durch die Allgemeinheit geschaffenen Wertzuwachs dieser weit vollständiger und besser zuführen als durch die Wertzuwachssteuer.

Wie groß der Gewinn aus einem solchen städtischen Terraingeschäft sein kann, das zeigen folgende Zahlen für die Stadt Essen. Der Ueberschuß aus dem städtischen Grundstückshandel betrug hier bei einem Umsatz von

389 862,70 M.	für 1905	123 564,49 M.
1 650 623,92 „	„ 1906	296 278,28 „
2 490 407,75 „	„ 1907	313 734,56 „
3 945 221,94 „	„ 1908	533 037,49 „
5 687 411,80 „	„ 1909	857 990,46 „

Auch andere Städte, wie Ulm und Düsseldorf, haben mit einem Terraingeschäft die denkbar besten Erfahrungen gemacht. Unter diesen Umständen muß man sich darüber wundern, daß bisher so wenig Städte diesem Vorgehen gefolgt sind, obgleich die Aufsichtsbehörde Anleihen zu diesem Zweck sehr gerne genehmigt. Die meisten Städte haben auch heute noch kaum einen Grundbesitz, der für die eigenen Bedürfnisse der nächsten Jahrzehnte genügt.

Was hier zunächst und vielfach entgegensteht, ist die Kurzsichtigkeit und der durch eigene Interessen getrübte Blick der städtischen Körperschaften. Die Verwaltungen, denen es meist an gutem Willen nicht fehlt, müßten daher frei gemacht werden von der Zustimmung dieser Körperschaften, dadurch, daß die Verwendung gewisser Einnahmen zum Ankauf von Grundstücken gesetzlich festgelegt würden, so daß nicht mehr zu entscheiden ist, ob, sondern nur noch, was zu kaufen ist. Hierzu eignen sich in erster Linie die Einnahmen, deren Höhe unbestimmt ist, die also den Etat unsicher gestalten, vor allem die Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer, die ja auch den besten Maßstab abgeben für die Dringlichkeit der Bodenfrage, für die Höhe des durch die Allgemeinheit geschaffenen Wertzuwachses. Diese Einnahmen fließen also sowohl aus etatstechnischen als auch aus bodenpolitischen Gründen am besten in den Grundstücksfonds, und es wäre deshalb zu wünschen, daß diese Zweckbestimmung gesetzlich festgelegt würde. Ich habe dieser Maßnahme wiederholt und an verschiedenen Stellen das Wort geredet und würde mich freuen, wenn die Bodenreform dieselbe in ihrem Agitationsprogramm schärfer unterstreichen wollte.

Was den Städten außerdem hier noch vielfach im Wege steht, das sind die zu engen politischen Grenzen, das Fehlen einer großen Feldmarkt. Denn in den äußersten, billigen, zum Teil noch landwirtschaftlichen Lagen, wo der Großgrundbesitz noch vorwiegt, wo der relative Wertzuwachs am größten ist, und wo es die Stadt noch in der Hand hat, die Entwicklung zu beeinflussen, sind die Voraussetzungen für ein städtisches Terraingeschäft die günstigsten sowohl vom privatwirtschaftlichen als auch vom bodenpolitischen Standpunkte aus. Hier kann nur eine zielbewußte Eingemeindungspolitik helfen, die flächengroße Gemeinden schafft, groß genug, um die Entwicklung einiger Jahrzehnte in sich aufnehmen zu können und groß genug, um den Gemeinden eine zielbewußte Bodenpolitik zu ermöglichen, ohne ihre Entwicklung über den ihnen gegebenen Rahmen hinaus treiben zu müssen.

Durch An- und Verkauf von Grundstücken vermag die Gemeinde den Wertzuwachs einer gewissen Zeitpause der Allgemeinheit zuzuführen, mit dem Verkauf begibt sie sich aber jeglichen weiteren Einflusses auf das Grundstück. Bei der Verpachtung im Erbbaurecht verbleibt sie aber im Besitz des Bodens und vermag so den Wertzuwachs dauernd und restlos als soziales Eigentum der Allgemeinheit zu erhalten. Die Nutzung des städtischen Besitzes sollte also zunächst und in der Regel durch das Erbbaurecht erfolgen. Haben wir es als einen Nachteil beim Privatbesitz empfunden, daß das Erbbaurecht die Auflösung eines Besitzes in eine Rente bedeutet, die zwar das Kapital nicht mindert, sondern mehrt, es aber erst in der folgenden Generation realisierbar macht, so fällt beim städtischen Besitz, bei der Gemeinde als ewiger Persönlichkeit dieser Nachteil fort, ja er wird zum Vorteil, weil er eine geeignete Form bietet, ein sich mehrendes Kapital dauernd der Allgemeinheit zu erhalten.

Für die nächste teilweise Einführung des Erbbaurechtes beim Gemeindebesitz treffen alle jene Erwägungen zu, die für seine Verwertung beim Großbesitz und bei den Industrieflächen sprechen. Es wird sich auch hier in der Regel nur um große Flächen handeln, um Flächen in den Außenbezirken, die sich zum Bau von Kleinhäusern eignen, und deren endgültige Verwertung noch nicht im ganzen Umfange feststeht, die deshalb auch oft genug mehrere Jahrzehnte unbenutzt liegen bleiben. Diesen Boden kann die Gemeinde für den Bau von Kleinhäusern im Erbbaurecht in gleicher Weise wie den Industriebesitz nutzbar machen, ohne sich in der Dispositionsfähigkeit allzusehr zu beschränken, wenn sie in dem Erbbauvertrag eine ähnliche Bestimmung für die jederzeitige Ablösbarkeit trifft, wie dies oben empfohlen wurde.

Die Höhe der Gebäude soll von der Mitte nach dem Rande zu abnehmen. Es ist eine der wichtigsten bodenpolitischen Aufgabe der Gemeinden, durch Einführung von Zonenbauordnungen dafür Sorge zu tragen, daß dieser natürlichen Forderung in der Wirklich-

keit Folge gegeben wird. Am Rande hat daher das Kleinhaus seinen naturgemäßen Platz.

Nehmen wir nun einmal an, eine Stadt habe sich am Rande einen breiten Gürtel Landes ganz oder doch zum großen Teil gesichert, so kann sie dieses Land vermittels des Erbbaurechtes ihrer naturgemäßen Verwendung entgegenführen, ohne die Verhältnisse über das nächstliegende Bedürfnis hinaus festzulegen. Geht sie mit der Verpachtung des Gürtels von innen nach außen schrittweise vor, so fällt ihr das Land nach 70 Jahren wieder ebenso schrittweise dispositionsfrei zu, und sie kann über dasselbe im Rahmen der neuen Verhältnisse nun frei verfügen; sie kann es wieder verpachten oder endgültig verkaufen und einer höheren Bebauung entgegenführen. Sollte hierfür schon früher ein Bedürfnis vorliegen, so kann sie auch schon vorher ohne direkten Verlust zur Ablösung schreiten, wenn sie sich im Vertrage entsprechend gesichert hat.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Stadt bei diesem Verfahren finanziell besser fährt, als wenn sie den Boden sofort unwiderruflich verkauft, besonders wenn ihr Grundbesitz sehr groß ist. Sie erhält zunächst in dem Erbbauzins eine Verzinsung des Kapitals, die wenigstens zur Deckung der Auslagen mithilft. Soweit das Land bis zur endgültigen Ablösung noch nicht verkauft sein würde, bedeutet dieser Erbbauzins Reinverdienst. Der wesentlichste finanzielle Vorteil besteht aber darin, daß die Stadt beim späteren Verkauf aus der Wertsteigerung durch die Bebauung und durch die Zulassung der höheren Bauweise auf den verkauften Flächen den vollen Nutzen zieht. Um einen Teil dieses Vorteils bereits der lebenden Generation zugute kommen zu lassen, würde es sich empfehlen, den Gürtel des Gemeindebesitzes in zwei Hälften zu teilen, den äußeren Teil sofort im Erbbaurecht zu verpachten und den inneren nach Bedarf unter Zulassung höherer Bebauung zu verkaufen. Durch weiteren Zukauf am äußersten Rande und Verpachtung in Erbpacht würde diese Entwicklung von innen nach außen ihren natürlichen Fortgang finden. Vom finanziellen Standpunkte aus hätten wir bei diesem Verfahren alle jenen Vorteile, die wir bei der Verpachtung eines Teiles eines Großbesitzes nachgewiesen haben, und zwar in potenziertem Maße; vom bodenpolitischen Standpunkte aus, bedeutet es nichts weniger als die Beherrschung der Grundrente durch die Allgemeinheit an ihren wirksamsten Stellen in den Außenbezirken, bei dem Uebergang von der landwirtschaftlichen zur städtischen Grundrente und beim Uebergang vom Kleinhausbau zum Hochbau.

Ein weiterer großer Vorzug dieses Verfahrens vom Standpunkt der Gemeinde besteht vor allem darin, daß die Entwicklung in ihrem Fortschritt nicht sofort auf Jahrhunderte hinaus festgelegt wird, sondern daß diese Festlegung erst dann zu erfolgen braucht, wenn die Bedürfnisse klar zutage getreten sind. Dies ist besonders wichtig für den Bedarf der Gemeinde an Boden zu öffentlichen und wirtschaftlichen Zwecken und für den Bebauungsplan. Man klagt so

viel über die Fehler, die unsere Vorfahren, die natürlich die moderne städtische Entwicklung nicht voraussehen konnten, auf diesem Gebiete begangen haben, und es steht zu befürchten, daß unsere Nachkommen sich in ähnlicher Weise über uns beschweren werden, denn man darf nicht vergessen, daß das beste Wollen im praktischen Vollbringen durch die finanzielle Frage beschränkt ist. Unter diesen Umständen kann ein Verfahren, das in der endgültigen Festlegung einen angemessenen Spielraum gewährt, nicht hoch genug eingeschätzt werden.

Ich bin mir wohl bewußt, daß es noch lange dauern kann, bis die Gemeinden oder wenigstens die großen Städte dazu übergegangen sind, sich den größten Teil ihrer Außenbezirke zu sichern, wie dies die Stadt Chikago im weitesten Maße getan hat. Aber selbst bei einem relativ kleineren Grundbesitz bietet die Anwendung des Erbbaurechtes in einem dem dargestellten analogen Verfahren alle Vorzüge derselben, wenn auch natürlich in beschränktem Maße und mit geringerer Wirkung.

Es würde sich nun noch fragen, ob die Gemeinde nicht auch bei höherer Bauweise das Erbbaurecht für die Verwertung ihres Grundbesitzes einführen soll. Vom bodenpolitischen Standpunkte aus wäre diese Frage zweifellos zu bejahen; das Erbbaurecht hat auch hier alle Vorzüge einer sozialen Besitzform. Aber es ist bei unserer Rechts- und Wirtschaftsauffassung kaum anzunehmen, daß sich in den nächsten Jahrzehnten viele Unternehmer, die doch von eingewurzelten spekulativen Erwägungen ausgehen, finden werden, die geneigt wären, große Baukapitalien im Erbbaurechte festzulegen. Solange es noch privaten Grundbesitz in größerem Umfange gibt, wird die Bauunternehmung sich jedenfalls in erster Linie noch an diesen halten. Den Gemeindebesitz schon jetzt ausschließlich dem Erbbaurecht vorzubehalten, hieße unter diesen Umständen, den spekulativen Grundstücksmarkt sich selbst überlassen, und würde im Gange der Entwicklung zu einer verschärften Monopolstellung des privaten Grundbesitzes führen. Daß aber dieser sich dem Erbbaurecht in den nächsten Jahrzehnten in größerem Umfange zuwenden wird, ist aus ähnlichen Gründen noch weit weniger zu erwarten. Der private Grundbesitz ist oder wird unter dem Einfluß städtischer Entwicklung zum Spekulationsbesitz, der sich nicht so leicht zu der Ueberführung in einen Rentenbesitz und Ueberlassung des Spekulationsgewinnes an die folgende Generation einverstanden erklären wird. Bei der heutigen Lage des Bodenmarktes kann sich nur ein sehr großer privater Grundbesitz aus dem Erbbaurecht in begrenzter Anwendung innerhalb eines Menschenlebens finanzielle Vorteile versprechen. Deshalb kann bei der Zersplitterung des Grundbesitzes in der Innenstadt dasselbe hier kaum jemals eine praktische Bedeutung erlangen.

Es scheint mir aber sogar fraglich, ob dies erwünscht ist. In England hat die Anwendung des Erbbaurechtes in den Innenstädten

zur Anhäufung ungeheurer Werte in den Händen einzelner Grundherrn geführt. Die Erbbauberechtigten haben diese Werte durch ihre geschäftliche Tätigkeit geschaffen, die dann den Grundherrn nach Ablauf des Rechtes unverdienterweise in den Schoß fallen. Gerade durch die Anwendung des Erbbaurechtes auf die Innenstadt ist so auch in England eine Bodenfrage entstanden, die zwar mit der Wohnungsfrage weniger eng verknüpft ist als bei uns in Deutschland, die aber trotzdem hart empfunden wird und bereits zum Rufe nach gesetzlichen Maßnahmen von seiten der liberalen Partei geführt hat.

Gerade die Entwicklung der Verhältnisse in England zeigt deutlich, daß das Erbbaurecht in erster Linie und fast nur für den Großgrundbesitz in Frage kommt. Der Einzelbesitzer will entweder sein Grundstück selbst nutzen oder er spekuliert auf einen möglichst baldigen vorteilhaften Verkauf. Der private Großgrundbesitz in der Umgebung der Städte ist in Deutschland nur im einzelnen Falle groß genug, um sich aus der Anwendung des Erbbaurechtes Vorteile versprechen zu können und neigt, wie die Sache heute liegt, eher zum Verkaufe zu mäßigem Preise. Erst die Zusammenfassung solcher Besitzungen in der Hand der Industrie und der Gemeinden führt oder kann zu ähnlicher Latifundienbildung führen wie in England und schafft damit für das Erbbaurecht die geeignetste Grundlage. Die Tatsache, daß die Verwendung des Erbbaurechtes zur Nutzung des Nebenbesitzes der Industrie und des Gemeindebesitzes nicht nur vom rein finanziellen Standpunkte aus, sondern auch vom weiteren Interessenstandpunkt des Besitzers und der Allgemeinheit aus günstig ist, erscheint geeignet, die Einführung desselben hier sehr zu erleichtern.

Wir haben deshalb unsere Untersuchungen im wesentlichen auf den Industrie- und Gemeindebesitz beschränkt, und wir haben ferner die zahlenmäßige Aufmachung nur für das Kleinhaus, und zwar für das finanziell am wenigsten kräftige Arbeiterkleinhaus gegeben, weil das Kleinhaus, wie bereits oben gesagt, für das Erbbaurecht am geeignetsten ist, und weil da, wo das Arbeiterhaus bestehen kann, jedes andere Kleinhaus günstiger gestellt ist.

Es hat sich nun in der Praxis gezeigt, daß es durchaus nicht so leicht ist, Erbbaupächter zu finden, besonders nicht in den Industriebezirken, wo alles auf den direkten, materiellen Gewinn gestellt ist. Dies hat zunächst seinen Grund in der Unkenntnis der in Betracht kommenden Bevölkerungsklasse mit den wirtschaftlichen Vorzügen dieser Besitzform. Es wird deshalb zur Einführung des Erbbaurechtes in größerem Umfange vor allem darauf ankommen, den Erwerb desselben möglichst zu erleichtern. Das wird nur durch Vermittlung der Baugenossenschaften möglich sein, die im Erbbaurecht gebauten Häuser mit Anwartschaft auf Erwerb vermieten. Ihre Kenntnis mit der Materie sowohl beim Bau als auch bei der Hypothekenbestellung wird das Unternehmen besonders wirtschaftlich ge-

stalten, und es so auch solchen Kreisen zugänglich machen können, die sonst an den Erwerb einer dauernden Wohnstätte nicht denken können.

Gerade die Hypothekenbestellung ist es, die heute noch beim Erbbaurecht außerordentlich schwierig ist. Die Unvollständigkeit der gesetzlichen Bestimmungen hat, wie bereits gesagt, zu einer Zurückhaltung der Banken geführt, obwohl es nicht allzu schwierig ist, die Lücken des Gesetzes durch entsprechende Bestimmungen im Erbbauvertrag zu schließen, und die Sicherheit eine weit größere ist als beim normalen Besitz.

Ganz allgemein betrachtet ist die Amortisationshypothek die allein natürliche und auch vom Sicherheitsstandpunkt zulässige Form der Belastung eines bebauten Grundstückes. Denn der Bau unterliegt dem Verschleiß und nicht nur dem natürlichen, sondern heute noch ganz besonders dem durch Fortschritt in der Technik, durch Mode und Gewohnheit bedingten Verschleiß. Dieser Verschleiß fordert als Ausgleich die Amortisation der Belastung oder eine entsprechende Wertsteigerung des Bodens. Die letztere tritt zwar erfahrungsgemäß gewöhnlich ein und schließt die Lücke für die Sicherheit, muß sie schließen, weil die allgemein hohe Belastung diese zum Werte macht. Die Belastung wird also als Grenze über die hinaus ein Rückgang nur über den Ruin wirtschaftlicher Existenzen möglich ist bei Mangel einer Amortisation zur Schraube, die die Grundwerte immer höher schraubt. Tritt im einzelnen Falle die Wertsteigerung als Ausgleich für den Verschleiß nicht ein, so rächt sich dieser Mangel naturgemäß durch einen Rückgang der Sicherheit.

Dazu kommt aber noch eines. Die Sparkassen und Hypothekenbanken sind mit ihrem Geldvorrat auf den allgemeinen Geldmarkt angewiesen, auf das Kapital, daß bei ihnen sichere Anlage sucht. Der Vorrat ist also am kleinsten zu Zeiten hochstehender allgemeiner Wirtschaftskonjunktur, also gerade zu Zeiten, in denen die Beanspruchung seitens des Baumarktes am größten ist und umgekehrt. Als Folge dieses ungünstigen Abhängigkeitsverhältnisses haben wir die außerordentlich hohen Spannungen auf dem Hypothekenmarkt und die Schwankungen des Zinsfußes beim Hypothekenkapital. Der Baumarkt kann aus Mangel an Kapital dem Bedarf nicht folgen, der Zinsfuß steigt und damit die Mieten. Die Schwankungen kommen, abgesehen von anderen Unzuträglichkeiten; stets der Grundrente in steigendem Sinne zugute.

Durch allgemeine Einführung der Amortisation würde dieses Abhängigkeitsverhältnis erheblich gemildert. Dadurch würden an die Sparkassen und Hypothekenbanken alljährlich große Summen zurückfließen; sie würden gleichsam zum Teil aus der eigenen Quelle gespeist. Bei 1 Proz. Amortisation würde in 50 Jahren bereits die Hälfte des Bedarfes, bei $^{1}/_{2}$ Proz. ein Viertel des jährlichen Bedarfes durch die Tilgungsbeträge gedeckt. Die Hypothekenbanken und

Sparkassen würden damit selbständiger und unabhängiger von der allgemeinen Wirtschaftskonjunktur; die Schwankungen in ihrem Geldbestande und im Zinsfuße würden gemäßigt, und wir hätten das, was wir in Rücksicht auf den Baumarkt mit seiner Einwirkung auf die Grundrente so notwendig brauchen.

Wenn so volkswirtschaftliche und bodenpolitische Erwägungen neben Gründen der Sicherheit für die allgemeine Einführung der Amortisation sprechen, so muß eine Besitzform besonders hoch eingeschätzt werden, für die wie beim Erbbaurecht die Amortisation Lebensbedingung ist.

Die Sicherheit der Beleihungen des Erbbaurechtes ist besonders groß beim Kleinhause, dessen Baukosten sich verhältnismäßig leicht feststellen lassen, und sie nimmt, wie wir gesehen haben, mit der Zeit zu. Bei den höheren Hypotheken ist dies in verstärktem Maße der Fall, denn diese nehmen nicht nur an den Vorzügen der eigenen Amortisation, sondern auch an denen der vorhergehenden Hypotheken teil. Dies ist sehr wesentlich für die Ausbreitung des Erbbaurechtes in den Kreisen der Arbeiterbevölkerung, da es hier nicht nur darauf ankommt, Hypotheken, sondern auch darauf, sehr hohe Hypotheken zu erhalten, die einen möglichst großen Teil der Baukosten decken. Wie unsere Ausführungen ergeben haben, besteht im Erbbaurecht für die ganzen Baukosten volle, mit der Zeit zunehmende Sicherheit, und dies um so mehr, als die Ablösungssumme in ihrer Berechnung auch den Nutzungswert, der die steigende Grundrente enthält, zur Hälfte in Anspruch nimmt.

Bei dem heutigen Stand der Verhältnisse ist es kaum zu erwarten, daß die gewünschte Höhe der Beleihung erreicht wird. Bis dies der Fall sein wird, bis die Abneigung der Hypothekenbanken gegen das Erbbaurecht geschwunden ist, und die gesetzlichen Bestimmungen ihre Ergänzung erhalten haben, bleibt nichts übrig, als die Sicherheit durch Garantien des Grundbesitzers, der bei der Industrie und Gemeinde ja zugleich Interessent ist, zu stützen. Diese Garantien können durch Eintragung einer Sicherheitshypothek auf den Grundbesitz gedeckt werden. Zu überlegen wäre auch noch, ob nicht durch die Gründung von Genossenschaftsbanken oder durch Gründung von Erbbauhypothekenbanken die Finanzierung ohne Garantien möglich wäre.

Es ist erfreulich, daß in letzter Zeit einige öffentliche Kassen, vor allem einige Landesbanken, sich der Beleihung des Erbbaurechtes immer mehr zugewandt haben. Besonders hat sich auch die „Deutsche Pfandbriefanstalt“ in Posen der Pflege des Erbbaurechtskredits gewidmet. Die Verwaltung dieser Anstalt ist nach ihrem Bericht über das Geschäftsjahr 1911 der Ansicht, daß die Einrichtung des Erbbaurechts nicht nur beim Eigenheim, sondern auch beim Rentenhaus für die Berechtigten eine günstige Verzinsung der eigenen Kapitals bringt. Die vielseitig erörterte Ausdehnung des Erbbaurechtskredits durch eine mit dem Pfandbriefprivileg ausgestattete Erbbaubank

dürfte nach Ansicht dieser Verwaltung nicht die glücklichste Lösung der Frage sein; sie hofft vielmehr, daß nach der Verabschiedung des geplanten, das Erbbaurechtsverhältnis ausbauenden Gesetzes sich auch die bestehenden Bodenkreditinstitute der Beleihung des Erbbaurechtes zuwenden werden.

Bevor dies geschehen ist, bevor die Erbbauhypothek vor allem gesetzlich als mündelsicher erklärt worden ist, so daß jedes Kapital seinen Weg zu dieser Anlage finden kann, wird das Erbbaurecht kaum eine größere Ausbreitung erlangen können. Ist dies aber erst geschehen, dann wird auch bald der praktischen Anwendung die Erkenntnis der Sicherheit dieser Anlage folgen, der heute noch die Neuheit der Sache im Wege steht, und es werden genügend Kapitalien zur Verfügung stehen, die es dem Arbeiter und Unternehmer gestatten, unabhängig das Erbbaurecht auszunützen, dem im Rahmen des dargestellten Verfahrens die günstigsten Grundlagen gegeben sind.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1911.

Von Dr. Walther Stöwesand.

Zoll- und Finanzgesetzgebung.

Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 3. Jänner 1911, betr. die Aufhebung des Ansageverfahrens und der zollamtlichen Austrittsbehandlung von Begleitschein- und Vormerksendungen im Postverkehre. S. 7—11.

I. Aufhebung des Ansageverfahrens im Postverkehre. Die Postanstalt ist verpflichtet, alle eingeführten Postsendungen vor ihrer Ausfolgung an den Adressaten einem Zollamte zuzustellen. II. Austrittsbehandlung von Begleitschein- und Vormerksendungen im Postverkehre. Die faktische Ausfuhr der Sendungen ist dem anweisenden Amt nach den Postvorschriften nachzuweisen. Die anweisende Stelle hat die Uebersendung des Zolldokumentes an die Partei zu veranlassen. III. Schlußbestimmungen. Die Zollverwaltung ist berechtigt, sich von der ordnungsmäßigen Erledigung der Postzollsendungen zu überzeugen. Der Postbetrieb darf aber darunter nicht leiden. Die Anordnungen treten am 1. März 1911 in Kraft.

Verordnung des Finanzministeriums vom 18. Jänner 1911, betr. die Aufhebung der zollamtlichen Austrittsbeamtshandlung von verzehrungssteuerpflichtigen Sendungen im Postverkehre. S. 13—14.

Verordnungen der Ministerien der Finanzen usw. vom 13. Februar 1911, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906. S. 107—109.

Verordnung des Finanzministeriums vom 13. Februar 1911, betr. die Schlußeinheiten der an den inländischen Börsen (Wien, Prag und Triest) notierten Effekten als Grundlage für die Bemessung der Effektenumsatzsteuer. S. 111—119. 3 Anlagen.

Verordnung der Ministerien der Finanzen usw. vom 27. März 1911, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Erläuterungen zum Zolltarife vom 13. Februar 1906. S. 157—161.

Verordnung, dasselbe betr. vom 13. April 1911. S. 195—196.

Verordnung, dasselbe betr. vom 27. Mai 1911. S. 393.

Verordnung, dasselbe betr. vom 17. Juni 1911. S. 424.

Verordnung, dasselbe betr. vom 26. Juli 1911, sowie betr. die Abänderung des mit der Verordnung vom 27. Mai 1911 hinausgegebenen

Verzeichnisses über den durchschnittlichen Handelswert der wichtigsten, der Wertverzollung unterliegenden chemischen Hilfsstoffe und Produkte. S. 483—485.

Verordnung vom 17. November 1911, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Febrar 1906, und der Erläuterungen zum Zolltarife. S. 619—620.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit den Ministern der Finanzen und des Innern, dem Leiter des Ackerbauministeriums, sowie mit dem Obersten Rechnungshofe vom 8. Jänner 1911, betr. die Zustellung gerichtlicher Pfändungs-, Verbots- und Ueberweisungsbeschlüsse bei Exekution und Verbot auf Forderungen an das Aerar, die durch die Postsparkasse ausgezahlt werden. S. 3 und 4.

Die für die auszahlende Kasse bestimmte Ausfertigung gerichtlicher Pfändungs- und Ueberweisungsbeschlüsse ist nicht mehr der „vollziehenden Kasse", sondern dem liquidierenden Organe zuzustellen.

Verordnung des Finanzministeriums und des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem k. k. Obersten Rechnungshofe vom 19. Jänner 1911, betr. die Auszahlung der beiden Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden in Brünn, Troppau und Czernowitz in Vorschreibung stehenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse im Wege der Postsparkasse. § 1—§ 2. S. 85—86.

Verordnung der Ministerien der Finanzen usw. vom 30. Jänner 1911, betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Durchführungsvorschrift zum Zolltarifgesetze vom 13. Februar 1906. S. 90.

Kundmachung des Ministeriums für die Landesverteidigung und des Finanzministeriums vom 14. Februar 1911, womit im Grunde des mit dem Gesetze vom 25. Juni 1895 abgeänderten § 30 des Einquartierungsgesetzes vom 11. Juni 1879 der für die Zeit vom 1. Jänner 1911 bis Ende des Jahres 1920 wirksame Zinstarif festgesetzt und derselbe, sowie die Einreihung der Gemeinden in die zehn Klassen dieses Tarifes verlautbart werden. S. 95—104.

Zinstarif. S. 96—97. Anmerkungen dazu. S. 98—100. Verzeichnis über die in die 10 Klassen des Zinstarifs eingereihten Gemeinden nach Landesteilen. S. 101—104.

Verordnung des Ministeriums für Landesverteidigung im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Finanzen, des Ackerbaues und des Handels vom 22. Mai 1911, womit neue Durchführungsbestimmungen zum Gesetze vom 22. Mai 1905, betr. den Militärvorspann im Frieden, erlassen werden. S. 357—378.

Gesetz vom 8. August 1911, betr. die Verlängerung des Privilegiums der Oesterreichisch-ungarischen Bank und des Münz- und Währungsvertrages, sowie die Ordnung der damit im Zusammenhange stehenden Angelegenheiten. Art. I—X. S. 499—507.

Beilage I: Abänderung der Bankstatuten, S. 503—505. Art. 1. Die Bank ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß der Wert ihrer Noten entsprechend der Parität des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauerd gesichert bleibt. Sie hat das ausschließliche Privileg, unverzinsliche und dem Ueberbringer auf Verlangen zahlbare Anweisungen auszugeben. Art. 82. — Die Bank hat die Noten gegen gesetzliches Metallgeld österreichischer oder ungarischer Prägung sofort einzulösen. Art. 83. — Art. 84. Der Gesamtbetrag der umlaufenden Banknoten muß mindestens zu $^2/_5$ durch gesetzliches

inländisches Metallgeld oder durch inländische Handelsgoldmünzen oder ausländische Goldmünzen oder Gold in Barren, der Rest bankmäßig gedeckt sein. Zur bankmäßigen Bedeckung dürfen dienen: a) statutenmäßig eskomptierte Wechsel und Effekten; a) statutenmäßig beliehene Edelmetalle, Wertpapiere und Wechsel; c) statutenmäßig eingelöste verfallene Effekten und Coupons; d) Wechsel auf auswärtige Plätze, die bestimmungsberechtigt sind, und ausländische Noten. Uebersteigt der Betrag der umlaufenden Banknoten den Bankvorrat um über 600 Mill. Kronen, hat die Bank von dem Ueberschusse eine jährliche Steuer von 5 Proz. zu entrichten. — Art. 98. Die Bank genießt Portofreiheit für ihre Versendungen von Banknoten aus Geld zwischen ihren Bankanstalten und im Verkehr mit den öffentlichen Klassen. — Art. 105. Das Privileg der Bank dauert bis 31. Dezember 1917. —

Beilage II: Uebereinkommen zwischen den k. k. Finanzministerien und der Bank, betr. die Errichtung neuer Filialen. Art. I und II. S. 506. Die Bank hat schleunigst wenigstens je 10 neue Filialen an den von den Ministerien zu bestimmenden Plätzen zu entrichten.

Beilage III: Uebereinkommen betr. die bilanzmäßige Bewertung der Immobilien und des Fundus instructus der Bank. Art. I und II. S. 507. Die Bank darf ihre Immobilien und den Fundus instructus nur mit dem gegenwärtigen Wert und Neuerwerbungen nur mit dem Anschaffungswert einstellen. Falls die Staatsverwaltungen von dem nach Art. 107 vorbehaltenen Rechte Gebrauch macht, das Bankgeschäft zu übernehmen, kann die Bank wegen eines etwa den bilanzmäßigen Wert der Immobilien übersteigenden Wertes keinen Anspruch erheben.

Gesetz vom 8. August 1911, betr. die geschäftsordnungsmäßige Behandlung der im Grunde des Artikels V des Gesetzes vom 8. August 1911 von der k. k. Regierung über Antrag der Oesterreichisch-ungarischen Bank einzubringenden Vorlage wegen Aufhebung der Suspension des Artikels 83 der Bankstatuten im Abgeordnetenhause. § 1—§ 3. S. 508.

Die Vorlage ist sofort dem zur Vorberatung berufenen Ausschusse zuzuweisen.

Steuergesetzgebung.

Kaiserliche Verordnung vom 31. März 1911, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911. § 1—§ 6. S. 163—164.

Kundmachung des Gesamtministeriums vom 23. Dezember 1911, über den Beschluß des Reichsrats bezüglich der kaiserlichen Verordnung vom 31. März 1911, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. April bis 31. Dezember 1911. S. 639.

Gesetz vom 25. Dezember 1911, betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1912, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1911. § 1—§ 12. S. 639 bis 642.

Der Finanzminister hat zu beschaffen:

1. Zur Tilgung der allgemeinen Staatsschuld	*25 388 780*	*K*
2. Für die Eisenbahnen	*129 200 000*	*„*
3. Für das Telephonwesen	*20 000 000*	*„*
4. Zur Behebung von Notständen	*3 000 000*	*„*
zus.	*177 588 780*	*K*

Gesetz vom 22. Dezember 1910 — veröffentlicht 1. Juli 1911 — betr. die Aenderung der Krakauer Linienverzehrungsteuer. § 1—§ 6. S. 451—456.

In die Tarifsätze der Linienverzehrungssteuer ist der bestehende außerordentliche 20-proz. Zuschlag zum Linienverzehrungssteuer- und zum Biersteuerzuschlagsbetrage einbezogen. § 1. — Der Steuertarif umfaßt 16 Nummern.

Gesetze zum Schutze der Landwirtschaft.

Kaiserliche Verordnung vom 6. Mai 1911, betr. die im Jahre 1911 aus dem staatlichen Meliorationsfonds zur Verwendung gelangenden Unterstützungen. § 1 und § 2. S. 293—343.

Präliminare. No. 1—331. S. 295—333.
Erläuternde Bemerkungen dazu. S. 334—343.
Der Stand des Meliorationsfonds:

A. Passiven.

I. Vorgesehene, aber noch nicht abgestattete Beträge	*8 991 225 K*	*68 h*
II. Präliminare pro 1911	*10 769 397 „*	*19 „*
III. Für die Fortsetzung der Unternehmungen:		

Im Jahre	*1912*	*rund*	*9,7 Mill. K*	*Im Jahre*	*1923*	*rund*	*4,1 Mill. K*
„ „	*1913*	*„*	*7,7 „ „*	*„ „*	*1924*	*„*	*3,7 „ „*
„ „	*1914*	*„*	*6,6 „ „*	*„ „*	*1925*	*„*	*3,7 „ „*
„ „	*1915*	*„*	*5,9 „ „*	*„ „*	*1926*	*„*	*3,6 „ „*
„ „	*1916*	*„*	*5,7 „ „*	*„ „*	*1927*	*„*	*3,5 „ „*
„ „	*1917*	*„*	*5,4 „ „*	*„ „*	*1928*	*„*	*3,3 „ „*
„ „	*1918*	*„*	*5,2 „ „*	*„ „*	*1929*	*„*	*3,1 „ „*
„ „	*1919*	*„*	*4,7 „ „*	*„ „*	*1930*	*„*	*2,9 „ „*
„ „	*1920*	*„*	*4,5 „ „*	*Später*		*„*	*19,0 „ „*
„ „	*1922*	*„*	*4,2 „ „*				

Voraussichtliche Kosten der forsttechnischen Abteilung für Wildbachverbauung bis 1930: 3 268 000 K.

B. Aktiven.

I. Die gesetzliche Dotationsrate pro 1911:	*8 000 000 K*	
II. Verfügbar gebliebene Bestände:	*7 341 015 „*	*84 h*
III. Sonstige Beträge zur außerordentlichen Dotierung rund:	*4 600 000 „*	
IV. Sonstige Aktivposten rund:	*1 500 000 „*	

Gesetz vom 11. August 1911, betr. die im Anschlusse an das Landesgesetz für das Herzogtum Bukowina vom 7. September 1909, über die Einrichtung von Rentengütern gewährten staatlichen Begünstigungen. § 1 bis § 7. S. 553—554.

Die Eingaben der Bukowinaer Landesbank als Rentenbank genießen die Befreiung von den Stempelgebühren. § 1.

Gesetze zur Förderung des Verkehrs, Handels und Gewerbes.

Staatsvertrag vom 26. November 1910 zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und dem Königreiche Italien, betr. den Eisenbahnanschluß Primolano-Tezze. (Unterzeichnet zu Wien am 26. November 1910, ratifiziert zu Wien am 28. April 1911, die Ratifikationen ausgetauscht zu Wien am 10. Mai 1911.) Art. I—XVII. S. 527—534.

Die Verbindung der im Bau befindlichen normalspurigen Eisenbahn Mestre—Bassano—Primolano—Grenze mit der bestehenden Eisenbahn Trient—Tezze—Grenze soll durchgeführt und der freie internationale Verkehr zugelassen werden. Art. I.

Verordnung des Justizministers und des Finanzministers usw. vom 12. Juli 1911 über die Abänderung einiger Bestimmungen der Verordnung vom 21. Juni 1893, betr. die Hinterlegung gerichtlich zu deponierender Wertpapiere bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank. S. 477—478.

Verordnung des Ministers des Innern vom 27. Mai 1911, betr. den Betrieb der öffentlichen und Anstaltsapotheken. § 1—§ 17. S. 395 bis 400.

§ 1. Der Apotheker muß eine entsprechende Menge von in der Pharmakopöe verzeichneten Arzneimitteln, Präparaten und Verbandstoffen, desgleichen die darin vorgeschriebenen Reagentien in vollkommen entsprechender Qualität vorrätig halten. — § 3. Vorschrift über die Einrichtung der Apotheken s. Beilage. — § 13. Die Ausübung der Heilkunde ist den Apothekern untersagt. — Beilage zu § 3 enthält 13 §§. Jede Apotheke muß bestehen aus 1. Dispensierlokale, 2. Laboratorium, 3. Kräuterboden, 4. Arzneikeller, 5. Inspektionszimmer. § 1. — In allen Räumen muß die größte Ordnung, Genauigkeit und Reinlichkeit herrschen. § 2. — Sie muß Tag und Nacht geöffnet sein. § 7.

Verordnung des Leiters des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 14. September 1911, mit der das Gewerbe derjenigen, welche an nicht öffentlichen Orten persönliche Dienste anbieten, an eine Konzession gebunden wird. § 1—§ 5. S. 561.

Handelsvertrag vom 27./14. Juli 1910 zwischen Oesterreich-Ungarn und Serbien. (Geschlossen zu Belgrad am 27./14. Juli 1910, ratifiziert zu Wien am 22. Jänner 1911, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratifikationen am 23. Jänner 1911 zu Belgrad stattgefunden hat.) Art. I—XX. 3 Anlagen, 1 Formular und das Schlußprotokoll. S. 15—78.

Art. I. Zwischen den Gebieten der vertragschließenden Teile soll volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt bestehen. — Art. II. Juristische Personen können auf den Gebieten des anderen Teiles unbewegliches Vermögen nicht erwerben. — Art. V. Als Proben oder Muster dienende zollpflichtige Gegenstände sind zollfrei. — Art. VI. Der Verkehr zwischen beiden Ländern darf durch kein Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot verhindert werden. Ausnahmen bestehen nur hinsichtlich Staatsmonopole, wegen öffentlicher Sicherheit und sanitären Gründen sowie hinsichtlich Kriegsbedürfnisse. — Art. VIII. Die in den Tarifen A, B und C aufgezählten Boden- und Industrieerzeugnisse werden zu den in den genannten Tarifen festgesetzten Tarifen zugelassen. — Art. XII. Innere Abgaben dürfen Erzeugnisse der Gebiete des anderen Teiles unter keinem Vorwande höher oder lästiger treffen als die der eigenen Gebiete. — Art. XVII. Meinungsverschiedenheiten über die Tarife soll durch Schiedsgericht erledigt werden. Obmann des Schiedsgerichts ist der Angehörige eines befreundeten Staates. — Art. XIX. Der Vertrag gilt bis zum 31. Dezember 1917. — Anlage A. Zölle bei der Einfuhr nach Serbien. S. 26—61. 622 Tarifnummern. — Anlage B. Zölle bei der Einfuhr nach Oesterreich-Ungarn. S. 62—67. — Anlage C. Besondere Erleichterungen im Grenzverkehre. S. 68 u. 69. — Formular zur Gewerbelegitimationskarte. S. 70 u. 71.

Gesetz vom 13. August 1911, womit die Regierung ermächtigt wird, die Handels- und Verkehrsbeziehungen mit Portugal provisorisch zu regeln. § 1 u. § 2. S. 518.

Fürsorgegesetzgebung.

Verordnung des Justizministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern usw. vom 30. Juni 1911 über die Einhaltung der Sonn- und

Feiertagsruhe in den Kanzleien der Advokaten und Notare. § 1—§ 7. S. 462—463.

§ 1. An Sonntagen hat die Arbeit zu ruhen.

§ 2. Der Advokat oder Notar kann arbeiten. Unaufschiebbare Arbeiten haben auch Angestellte zu erledigen.

Verordnung des Handelsministeriums usw. vom 29. Juli 1911, betr. die Gestattung der Nachtarbeit von Frauenspersonen bei einzelnen Kategorien von industriellen Unternehmungen. § 1 u. § 2. S. 481 u. 482.

Nachtarbeit wird Frauen über 18 Jahre gestattet in Molkereien und Unternehmungen zur Erzeugung von Lebensmittelkonserven zur Verhütung des Verderbens der Ware. § 1.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 23. August 1911, womit besondere Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der Hilfsarbeiter in gewerblichen Betrieben erlassen werden, in welchen Buch- und Steindruckerei- sowie Schriftgießereiarbeiten vorgenommen werden. § 1 bis § 18. 1 Beilage. S. 535—542.

I. Beschaffenheit der gewerblichen Betriebsstätten, Arbeitsräume und Werkseinrichtungen. § 1—§ 5. Die Räume müssen derart geräumig sein, daß auf jeden beschäftigten Arbeiter ein Luftraum von mindestens 15 cbm und eine Bodenfläche von mindestens 3 qm entfallen. Die Höhe muß mindestens 3 m betragen. — II. Besondere Betriebsvorschriften. § 6—§ 13. — III. Vorschriften über die besondere Aufsicht. § 14—§ 16. Beilage: Merkblatt: 10 Verhaltungsvorschriften für die Arbeiter.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern vom 22. August 1911, womit Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Zuckerfabrikation beschäftigten Arbeiter getroffen werden. No. 1—23. S. 543—547.

No. 16. Hygienische Vorschriften. — No. 20. Verhalten der Arbeiter.

Internationales Uebereinkommen vom 26. September 1906, betr. das Verbot der Nachtarbeit der in der Industrie beschäftigten Frauen. (Abgeschlossen zu Bern am 26. September 1906; ratifiziert zu Wien am 29. Dezember 1908; Ratifikationsurkunde beim Schweizerischen Bundesrate hinterlegt am 30. Dezember 1908.) Art. 1—11. S. 171 bis 179.

Die industrielle Nachtarbeit der Frauen soll verboten sein. Ausnahmen finden statt auf Unternehmungen, die höchstens 10 Personen beschäftigen und auf Anlagen, in denen nur Familienmitglieder tätig sind. Art. 1. Weitere Ausnahmen s. Art. 3. — Das Uebereinkommen tritt 2 Jahre, nachdem das Protokoll über sämtliche Hinterlegungen geschlossen ist, in Kraft.

Gesetz vom 21. Februar 1911, betr. das Verbot der Nachtarbeit der Frauen in industriellen Unternehmungen. § 1—§ 9. S. 179—180.

§ 1. Begriff der Nachtzeit: Zeit von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens. Die Nachtruhe hat mindestens 11 Stunden zu dauern. — § 2. Begriff der industriellen Unternehmung: jede Anlage, in der gewerbemäßig die Hervorbringung von Verkehrsgegenständen oder die Be- oder Verarbeitung von Stoffen erfolgt, mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Urproduktion und des Bergbaus auf vorbehaltene Metalle, für die ein besonderes Gesetz erfolgt. Gast- und Schankgewerbe sind keine industriellen Unternehmungen. — § 8. Das Gesetz tritt am 1. August 1911 in Kraft.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern und dem Ministerium für öffentliche Arbeiten

vom 25. September 1911, mit welcher Vorschriften zum Schutze des Lebens und der Gesundheit der bei der Papierfabrikation beschäftigten Arbeiter erlassen werden. No. 1—30. S. 599—602.

B. Vorschriften hinsichtlich des zur Verwendung gelangenden Materials, der Werkseinrichtungen und Arbeitsräume. No. 2—21. — C. Betriebsvorschriften. No. 22—28.

Gesetz vom 26. Dezember 1911, womit zu dem Gesetze vom 21. Juni 1884 abändernde und ergänzende Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, Frauen und Mädchen beim Bergbau erlassen werden. Art. I—III. S. 636—637.

Noch nicht 14 Jahre alte Kinder dürfen nicht beschäftigt werden. Art. I § 1. — Frauen dürfen nur über Tage und nur zur Tagzeit, d. h. von 5 Uhr morgens bis 8 Uhr abends beschäftigt werden. Wöchnerinnen dürfen erst 6 Wochen nach ihrer Niederkunft zu Arbeiten beim Bergbau verwendet werden. § 2 und § 3.

Verordnung des Handelsministeriums im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 5. August 1911, betr. die Erhöhung der Ruhegenüsse der vor dem 1. Jänner 1907 in den Ruhestand versetzten Angehörigen einiger Kategorien von Postbediensteten und die Erhöhung der vor dem 1. Juni 1903 angefallenen Ruhegenüsse der Witwen nach Angehörigen dieser Kategorien. § 1—§ 9. S. 493—495.

Verordnung des Gesamtministeriums vom 27. September 1911, womit einige Bestimmungen der Verordnung vom 15. Oktober 1912, betr. die bei staatlichen Behörden, Aemtern und Anstalten verwendeten Aushilfsdiener abgeändert werden. Art. I—III. S. 591—594.

Art. I § 1. Zeiträume, für die die Dienstbezüge gebühren. — § 2. Kündigung. — Art. II. Versorgungsgenüsse, A der Aushilfsdiener § 1—§ 4, B der Witwen § 5 und § 6, C der Waisen § 7—§ 8. Art. III. Inkraft seit 1. Oktober 1911.

Wohnungsfürsorge.

Verordnung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten und des Finanzministeriums usw. vom 18. August 1911, betr. die Errichtung von Wohnungsausschüssen. Art. 1—15. S. 521—524.

Art. 1. Zur Wahrnehmung der lokalen Wohnungsverhältnisse können Wohnungsausschüsse gebildet werden. Sie sind zur Abgabe von Gutachten, insbesondere über Darlehnsgesuche, sowie zur selbständigen Stellung von Anträgen berufen. — Art. 2. Der Ausschuß wird nur auf Antrag der Gemeinde, einer sozialen Versicherungsanstalt oder einer Vereinigung oder Anstalt zur Förderung des Wohnungswesens errichtet. — Art. 4. Die politische Bezirksbehörde bestimmt die Zusammensetzung des Wohnungsausschusses. Ihm haben Vertreter der Gemeinde (womöglich ein Arzt und ein Bausachverständiger) und der sozialen Versicherungsanstalten oder Vertreter gemeinnütziger Bauvereinigungen anzugehören. — Die politische Landesbehörde ist berechtigt, den Ausschuß aufzulösen. Art. 7. — Muster einer Geschäftsordnung des Ausschusses § 1—§ 15. S. 523 und 524.

Kundmachung des Ministeriums für öffentliche Arbeiten im Einvernehmen mit dem Finanzministerium vom 14. Juni 1911, mit welcher in Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, betr. die Errichtung eines Wohnungsfürsorgefonds, das Statut für den mit § 1 des Gesetzes errichteten Wohnungsfürsorgefonds veröffentlicht wird. S. 408—419.

Statut des Staatlichen Wohnungsfürsorgefonds für Kleinwohnungen. Art. 1—31.

Art. 2. Dem Fonds sind zugewiesen in den Jahren 1911 und 1912 zusammen 1½ Mill. K, 1913 1,3 Mill. K, 1914 1½ Mill. K, 1915 2,2 Mill. K, 1916—1918 je 2½ Mill. K, 1919 und 1920 je 3½ Mill. K und 1921 4 Mill. K. — Art. 3. Bestimmung des Fonds. — Art. 4. Deckung für übernommene Bürgschaften. — Art. 8. Kleinwohnungen sind: 1) Familienwohnungen, deren Hauptwohnräume zusammen höchstens 80 qm groß sind. 2) Ledigenheime. 3) Schlaf- und Logierhäuser.

Gesetz vom 28. Dezember 1911, betr. Steuerbegünstigungen für Neubauten, Zubauten, Aufbauten und Umbauten im allgemeinen und für Kleinwohnungsbauten insbesondere. § 1—§ 29. S. 644—659.

I. Allgemeine Begünstigungen. 1. Abschnitt. Begünstigte Bauausführungen § 1 und § 2. — 2. Abschnitt. Inhalt der Begünstigungen § 3 und § 4. — 3. Abschnitt. Grundsätze für die Terminierung der zeitlichen Begünstigungen § 5 und § 6. — 4. Abschnitt. Verfahren § 7—§ 9. — II. Besondere Begünstigungen für Kleinwohnungen und Betriebsstätten in Kleinwohnungshäusern. 1 Abschnitt. Inhalt und Bedingungen § 10—§ 13. — 2. Abschnitt. Verfahren § 14—§ 16. — III. Besondere Begünstigungen für Bauten der im § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910 über den Wohnungsfürsorgefonds angeführten juristischen Personen § 17—§ 21. — IV. Allgemeine Bestimmungen. § 22—§ 29. — Beilage A: Allgemeiner Tarif. S. 651—653. B: Tarif für Kleinwohnungen. S. 654—656. C: Tarif juristischer Personen. S. 657—659.

Gesetz vom 28. Dezember 1911 über Steuer- und Gebührenbegünstigungen für gemeinnützige Bauvereinigungen. § 1—§ 9. S. 660 bis 662.

§ 1. Die Bauvereinigungen sind bei einem Reinertrag von 1200 K höchstens von der Erwerbsteuer befreit. Damit genießen sie auch die Befreiung von der Rentensteuer.

Gesetz vom 28. Dezember 1911, betr. die staatliche Förderung der Wohnungsfürsorge. § 1—§ 5. S. 662.

Außerordentlicher Beitrag: 2 000 000 K. § 1. Zum Zwecke der Gewährung kündbarer, verzinslicher Vorschüsse werden weitere 2 000 000 K bewilligt. § 2.

Miszellen.

XI.

Gewerbe und Handel in Bayern nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907[1]).

Von Dr. Maximilian Meyer,
Direktor des Statistischen Amts der Stadt Nürnberg.

Allgemeines.

In seinem 82. Heft der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern hat sich das Königliche Statistische Landesamt über Gewerbe und Handel in Bayern nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907 eingehend verbreitet. Diese Arbeit ist als eine Fortsetzung der wirtschaftsstatistischen Arbeiten des Bayerischen Statistischen Landesamtes der letzten drei Jahre anzusprechen. Es seien hier genannt: das Handwerk, das Hausiergewerbe, die Montan-, Bier-, Branntwein-, Schaumwein-, Zucker-, Tabakindustrie, die Stellenvermittlung, die Dampfkraft, die Elektrizitätsanlagen, die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände, die Arbeitsstreitigkeiten, der Verkehr auf Kraftfahrzeugen, die Aktiengesellschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die eingetragenen Genossenschaften und die Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln (des Staats, der Kreise, Distrikte und Gemeinden) für Gewerbe und Handel sowie die Beteiligung von Gewerbe und Handel an der Aufbringung der öffentlichen Mittel.

Das Heft stellt ein umfangreiches Buch von 400 Text- und 475 Tabellenseiten dar. In 10 Abschnitten wird der sehr umfangreiche, teilweise recht spröde und nicht immer leicht zu behandelnde Stoff in übersichtlicher und klarer Weise dargestellt. Wir hören über Gewerbe, Industrie und Handel nach ihrer Stellung in der bayerischen Volkswirtschaft, über die Gewerbebetriebe und ihr Personal, über die Größe der Gewerbebetriebe, über die Maschinenverwendung, über das Gewerbe-

1) K. Statistisches Landesamt: Gewerbe und Handel in Bayern nach der Betriebszählung vom 12. Juni 1907, Heft 82 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern, München 1911.

personal, über das Hausgewerbe, über die Unternehmungsform der Betriebe, über die offenen Verkaufsstellen, über die Haupt- und Zweiggeschäfte und über einige bayerische Riesenunternehmungen. Das Tabellenwerk unterrichtet über Stand und Entwicklung von Gewerbe und Handel in den unteren Verwaltungsbezirken, über die Motorenverwendung und über die Arbeitsmaschinen nach ihrer Verwendung in den verschiedenen Betriebsgrößen und in einzelnen Gewerbearten.

In den folgenden Zeilen sollen die wichtigsten Ergebnisse aus dieser Veröffentlichung kurz dargestellt werden.

Ergebnisse im allgemeinen.

Am 12. Juni 1907 wurden 488027 Einzel- und Teilbetriebe, darunter 400637 Haupt- und 87390 Nebenbetriebe, mit 1360926 gewerbetätigen Personen gezählt. Auf 1000 Einwohner kommen danach 206,3 gewerbetätige Personen. Im Vergleich mit der Zählung von 1895 ergibt sich eine Mehrung der Gewerbebetriebe überhaupt um 32985 = 7,3 Proz., der beschäftigten Personen um 349926 = 34,9 Proz. Daraus erhellt, daß der Zuwachs an hauptberuflich Gewerbetätigen vorwiegend in den größeren Gewerbebetrieben sich vollzogen hat. Im Vergleich zur Gesamtbevölkerung ist die gewerbetätige Bevölkerung in einem weit schnelleren Tempo gestiegen, da dort das Plus nur 14,2 Proz. betrug. Die günstige Entwicklung, die das Gewerbe danach genommen hat, drückt sich unter anderem auch in der stärkeren prozentualen Zunahme der Gewerbesteuererträgnisse gegenüber den Erträgnissen der anderen direkten Steuern aus. Die rechnungsmäßigen Bruttoerträgnisse der direkten Steuern betrugen in Prozent:

Jahr	Grundsteuer	Haussteuer	Einkommensteuer	Kapitalrentensteuer	Gewerbesteuer
1882	45,7	15,1	6,6	12,7	19,9
1895	37,0	18,8	8,0	14,4	21,8
1907	23,8	22,3	9,8	16,3	27,8
1909	21,9	21,5	11,5	16,7	28,4

Auf einen Gewerbebetrieb trafen an Gewerbesteuer:

1882	11,2 M.
1895	15,0 „
1907	24,8 „

Wenn auch die von 1895 auf 1907 eingetretene Mehrung dieser durchschnittlichen Steuerleistung zum Teil auf Aenderungen der Gewerbesteuergesetzgebung (Gesetz vom 9. Juni 1899) zurückzuführen ist, so legt sie sicher auch ein Zeugnis erhöhter Leistungsfähigkeit der Gewerbe ab. (Siehe Tabelle S. 613.)

In allen Regierungsbezirken, auch in den beiden gewerbeärmsten, Niederbayern und Oberpfalz, hat die Dichtigkeit der gewerblichen Bevölkerung zu-, die Dichtigkeit der Gewerbebetriebe, d. h. die Ge-

Die acht Regierungsbezirke haben an der gewerblichen Entwicklung folgenden Anteil:

Regierungs-bezirk	Jahr	Betriebe: Haupt-betriebe	Betriebe: Neben-betriebe	Beschäf-tigte Personen	Auf 100 Einwohner treffen Gewerbebetriebe	Auf 100 Einwohner treffen gewerbetätige Personen	Auf 100 gewerbetätige Personen des Königreichs treffen auf nebenstehenden Regierungsbezirk	Periode	Mehrung (+) Minderung (—) absolut: Haupt-betriebe	absolut: Neben-betriebe	absolut: Beschäf-tigte Personen	in Prozent: Haupt-betriebe	in Prozent: Neben-betriebe	in Prozent: Beschäf-tigte Personen
Oberbayern	1907	90 067	11 363	315 156	7,1	22,0	23,3	1895—1907	+ 8 596	— 536	+ 79 266	+ 10,6	— 4,5	+ 33,6
	1895	81 471	11 899	235 890	7,9	20,0	23,5							
Niederbayern	1907	35 363	8 189	88 527	6,2	12,6	6,5	1895—1907	— 2 048	— 100	+ 13 909	— 5,5	— 1,2	+ 18,6
	1895	37 411	8 289	74 618	6,8	11,2	7,4							
Pfalz	1907	56 292	10 258	202 110	7,4	22,6	14,9	1895—1907	+ 7 318	+ 1181	+ 56 321	+ 14,9	+ 13,0	+ 38,6
	1895	48 974	9 077	145 789	7,7	19,3	14,5							
Oberpfalz	1907	27 247	8 869	84 265	6,2	14,6	6,2	1895—1907	— 259	+ 312	+ 18 301	— 0,9	+ 3,6	+ 27,7
	1895	27 506	8 557	65 964	6,7	12,2	6,6							
Oberfranken	1907	44 360	9 897	147 191	8,4	22,8	10,9	1895—1907	+ 1 306	+ 559	+ 34 946	+ 3,0	+ 6,0	+ 31,1
	1895	43 054	9 338	112 245	9,0	19,3	11,2							
Mittelfranken	1907	59 293	12 688	241 708	8,2	27,4	17,9	1895—1907	+ 10 325	+ 1620	+ 85 396	+ 21,1	+ 14,6	+ 54,6
	1895	48 968	11 068	156 312	8,3	21,5	15,6							
Unterfranken	1907	40 197	12 607	115 857	7,6	16,6	8,6	1895—1907	+ 1 023	+ 2322	+ 26 371	+ 2,6	+ 23,6	+ 29,5
	1895	39 174	10 282	89 486	7,8	14,2	8,9							
Schwaben	1907	45 640	11 622	158 696	7,5	20,7	11,7	1895—1907	+ 2 638	— 1272	+ 35 416	+ 6,1	— 9,9	+ 28,7
	1895	43 002	12 894	123 280	8,1	17,8	12,3							
Königreich	1907	398 459	85 490	1 353 510	7,3	20,5	100	1895—1907	+ 28 899	+ 4086	+ 349 926	+ 7,8	+ 5,0	+ 34,9
	1895	369 560	81 404	1 003 584	7,8	17,4	100							

werbebetriebe im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung, dagegen abgenommen.

Für die beiden Großstädte München und Nürnberg gelten folgende Zahlen:

		Betriebe (Haupt- u. Neben-)	Beschäftigte Personen	Mehrung 1895—1907			
				Betriebe		Beschäftigte Personen	
				absolut	in Prozent	absolut	in Prozent
München	1907	42 830	175 984	6094	16,6	50 187	39,9
	1895	36 736	125 797				
Nürnberg	1907	23 034	128 669	9551	70,8	65 700	104,3
	1895	13 483	62 969				

Auf einen Hauptbetrieb trafen in:

München 1907: 4,2 1895: 3,6 beschäftigte Personen
Nürnberg 1907: 5,9 1895: 4,8 „ „

Daraus ergibt sich eine fast doppelt so starke Zunahme für Nürnberg.

Bei einer Vergleichung Bayerns mit den übrigen größeren Bundesstaaten, bei der allerdings mit kleinen Abweichungen in der Aufnahme der Betriebe gerechnet werden muß, ergibt sich für 1907:

Staaten	Betriebe	Darunter Hauptbetriebe	Beschäftigte Personen	Auf 1000 der Gesamtbevölkerung treffen Betriebe	beschäftigte Personen
Preußen	2 201 366	1 895 497	8 332 912	57,9	219,3
Bayern	483 949	398 459	1 353 510	73,3	205,1
Sachsen	440 566	377 112	1 578 105	96,1	344,2
Württemberg	170 238	135 319	517 813	72,8	221,5
Baden	138 490	115 669	521 735	67,3	253,6
Hessen	95 830	76 101	265 796	77,5	215,1
Elsaß-Lothringen	119 669	100 200	420 001	65,7	230,7
Deutsches Reich	4 025 581	3 423 635	14 348 352	65,2	232,5

In Bayern ist nach den vorstehenden Zahlen das gewerbliche Leben am wenigsten entwickelt. Auf 1000 der Gesamtbevölkerung kommen in Bayern durchschnittlich 205,1 gewerbetätige Personen gegenüber 344,2 in Sachsen, 253,6 in Baden und 232,5 im Deutschen Reiche.

Die Dichtigkeit der Gewerbebetriebe ist dagegen in Bayern verhältnismäßig hoch und übertrifft das Reich, Preußen, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Es ist das ein Zeichen für das Vorherrschen der kleineren Betriebe.

An der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches ist Bayern mit 10,7 Proz. beteiligt, an der Gesamtzahl der gewerbetätigen Personen des Deutschen Reiches mit nur 9,4 Proz.

Wie verteilen sich nun die Betriebe (Einzel- und Teilbetriebe) und die Beschäftigten auf die Gewerbeabteilungen und auf die Gewerbegruppen?

Es wurden als zugehörig gezählt zur:

	Betriebe				Personen			
	1907	Proz.	1895	Proz.	1907	Proz.	1895	Proz.
Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	4 351	0,9	3 604	0,8	10 602	0,8	6 875	0,7
Industrie (einschl. Bergbau und Baugewerbe)	290 386	60,0	307 058	68,1	1 009 012	74,5	778 566	77,5
Handel u. Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft)	189 212	39,1	140 302	31,1	333 896	24,7	218 143	21,8

Die Industrie (einschließlich Bergbau und Baugewerbe) umfaßt etwa $^3/_5$ aller Gewerbebetriebe und fast $^3/_4$ aller Beschäftigten. Ihr Anteil an der Gesamtzahl der Betriebe ist zurückgegangen, eine Folge der Abnahme der Betriebe durch Zusammenlegung mehrerer kleinerer zu größeren. Im Handel und Verkehr (einschließlich Gast- und Schankwirtschaft) wächst dagegen die Zahl der Betriebe. In den Abteilungen Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei sowie Handel und Verkehr ist ein verhältnismäßig schnelleres Wachstum der Zahl der Beschäftigten zu beobachten als in der Industrie, eine Erscheinung, die auf die im Handel und Verkehr ständig fortschreitende Arbeitsteilung zurückzuführen ist.

Von den Gewerbegruppen seien hier nur die wichtigsten in ihrer Entwicklung von 1895 auf 1907 vorgeführt.

Gewerbegruppen	1907				1895			
	Betriebe		Beschäftigte		Betriebe		Beschäftigte	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Handelsgewerbe	122 786	25,4	195 988	14,5	93 053	20,6	128 771	12,8
Bekleidungsgewerbe	82 354	17,0	141 864	10,5	104 488 [1]	23,2 [2]	151 244 [3]	15,1 [4]
Industrie d. Nahrungs- u. Genußmittel	52 703	10,9	130 374	9,6	43 836	9,7	103 692	10,3
Gast- und Schankwirtschaft	42 305	8,8	101 405	7,5	35 309	7,8	73 661	7,4
Industrie d. Holz- u. Schnitzstoffe	38 034	7,9	98 311	7,3	40 116	8,9	76 415	7,6
Baugewerbe	31 120	6,4	149 026	11,0	37 426	8,3	107 272	10,7

Während die Zahl der Betriebe seit 1895 danach nur im Handelsgewerbe, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe gewachsen ist, haben die beschäftigten Personen in allen Gewerbegruppen zugenommen, absolut am meisten im Handels- und im Baugewerbe.

1) Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe; 1907 lautet die entsprechende Zahl 95 139.
2) Entsprechende Zahl für 1907 19,6 Proz.
3) Entsprechende Zahl für 1907 164 807.
4) Entsprechende Zahl für 1907 12,2 Proz.

Ueber den Standort der einzelnen Gewerbezweige nach Regierungsbezirken bei einer Begrenzung auf die mit mindestens 10 Proz. aller gewerbetätigen Personen ergibt sich:

Regierungsbezirke	Handelsgewerbe	Baugewerbe	Bekleidungsgewerbe	Gast- und Schankwirtschaft	Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	Industrie der Steine und Erden	Metallverarbeitung	Industrie der Maschinen, Instrumente, Apparate	Textilindustrie
	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.	Proz.
Oberbayern	**17,9**	12,5	10,6	10,0	.	.	.	.	.
Niederbayern	**15,2**	11,3	12,0	.	12,6	10,0	.	.	.
Pfalz	13,3	.	**15,5**	.	10,5	.	.	.	.
Oberpfalz	12,1	.	.	.	10,4	**16,8**	.	.	.
Oberfranken	10,3	.	.	.	.	14,0	.	.	**22,8**
Mittelfranken	**14,6**	.	.	.	.	.	12,8	11,6	.
Unterfranken	**16,1**	12,5	11,5	.	11,6	.	.	.	.
Schwaben	12,6	13,1	.	.	10,3	.	.	.	**17,0**

Größe der Gewerbebetriebe.

Die Größe der Betriebe läßt sich am einfachsten, wenn auch nicht einwandfrei und erschöpfend, an der Zahl der in ihnen Beschäftigten nachweisen. Da nur für die Hauptbetriebe die beschäftigten Personen ermittelt wurden, so kann sich die Darstellung nur auf sie stützen. An Allein- und Gehilfenbetrieben wurden unter den Hauptbetrieben gezählt:

Art der Betriebe	1907				1895			
	Betriebe		Beschäftigte Personen		Betriebe		Beschäftigte Personen	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Alleinbetriebe	145 225	36,4	145 225	10,7	190 257	51,5	190 257	19,0
darunter hausindustrielle	14 212	3,6	14 212	1,1	11 529	3,1	11 529	1,1
Gehilfenbetriebe	253 234	63,6	1 208 285	89,3	179 303	48,5	813 327	81,0

Der Gehilfenbetrieb ist demnach heute die weitaus überwiegende Betriebsform. Während 1895 zwischen Allein- und Gehilfenbetrieben nur eine Differenz von 3 Proz. bestand, erweiterte sie sich 1907 auf 27,2 Proz. zugunsten der Gehilfenbetriebe. Wenn wir so sehen, daß die Alleinbetriebe doch erheblich zurückgehen, so darf nicht übersehen werden, daß im Gegensatz dazu die hausindustriellen Alleinbetriebe zugenommen haben. Während 1895 die hausindustriellen Alleinbetriebe nur rund 6 Proz. aller Alleinbetriebe ausmachten, so war 1907 der Prozentsatz auf 10 Proz. angewachsen. Der Rückgang der Alleinbetriebe stellt sich aber in Wirklichkeit etwas niedriger, da einmal Alleinbetriebe mit motorischer Kraft zu den Gehilfenbetrieben gezählt, zum anderen

bei der letzten Zählung die mithelfenden Familienangehörigen vollzähliger erfaßt wurden.

Unter den einzelnen Gewerbegruppen schwankt der Prozentsatz der Alleinbetriebe zwischen 85,8 in den künstlerischen Gewerben und 4,5 im Bergbau, Hütten- und Salinenwesen einschließlich Torfgräberei. Abgesehen von den künstlerischen Gewerben sind mehr als die Hälfte aller Betriebe Alleinbetriebe nur noch im Musik-, Theater- und Schaustellungsgewerbe (65,7), im Bekleidungsgewerbe (65,0) und im Reinigungsgewerbe (56,8). Im Jahre 1895 zählten hierher noch das Handels- (57,6), Versicherungs- (84,3), Verkehrs- (61,7) und Baugewerbe (62,1), ferner die Textilindustrie (51,8), die Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (52,7), die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (51,4) und die Tierzucht und Fischerei (71,3). Aber nicht bloß in den Gewerben, in denen früher schon der Alleinbetrieb die herrschende Betriebsform war, ist ein Rückgang zu bemerken, sondern das gilt ganz allgemein. Besonders groß ist der Rückgang im Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe (22,2 Proz.), im Baugewerbe (46,9 Proz.), im Handelsgewerbe (16,0 Proz.), in der Textilindustrie (47,8 Proz.), in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (24,9 Proz.), in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (19,9 Proz.) und in der Metallverarbeitung (15,3 Proz.).

Betrachtet man noch die beschäftigten Personen, wieviel von ihnen auf die Alleinbetriebe fallen, so sind das etwas mehr als $^1/_{10}$ (10,7 Proz.) gegen beinahe $^1/_5$ (19,0 Proz.) im Jahre 1895. Von den wichtigeren Gewerbegruppen seien angeführt:

	1907 Proz.	1895 Proz.
Metallverarbeitung	6,7	10,5
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	5,0	11,0
Textilindustrie	5,4	11,2
Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	12,2	20,8
Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	3,6	5,6
Bekleidungsgewerbe	34,2	46,6
Reinigungsgewerbe	27,8	
Baugewerbe	6,4	16,7
Handelsgewerbe	17,8	32,3
Versicherungsgewerbe	6,9	34,6
Verkehrsgewerbe	13,1	31,1

Mit der bloßen Zahl der Gehilfenbetriebe ist aber noch recht wenig gewonnen, schließt doch dieser Sammelbegriff Betriebe in sich, in dem der Inhaber mit nur einem Familienmitglied tätig ist, wie die, wo neben dem Inhaber noch ein Heer von Angestellten und Arbeitern am Werke sind. Es muß also noch eine weitere Scheidung nach der Zahl der Beschäftigten eintreten, wenn man klar sehen will, was in der Zusammenstellung S. 618 geschehen ist.

Es zeigt sich ein sehr starkes Ueberwiegen des Kleinbetriebes (93,2 Proz. aller Betriebe, davon 51,4 Proz. ohne Hilfskraft), 6,2 Proz. aller Betriebe sind Mittel-, nur 0,6 Proz. Großbetriebe. Sieht man auf die Beschäftigten, so sind zwar 47,0 Proz. in Kleinbetrieben tätig, und

Größenklassen	Betriebe[1])		Personen		Auf jede Größenklasse entfallen von je 100			
					Betrieben		Personen	
	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895
Kleinbetriebe								
Alleinbetriebe ohne Motoren	145 225	190 257	145 225	190 257	36,4	51,5	10,7	19,0
Andere Betriebe mit 1 Person	59 621	33 654	59 621	33 654	15,0	9,1	4,4	3,3
Betriebe mit 2 Personen	98 586	70 332	197 172	140 664	24,8	19,0	14,6	14,0
„ „ 3—5 Personen	67 749	55 854	233 556	197 663	17,0	15,1	17,3	19,7
Summe	371 181	350 097	635 574	562 238	93,2	94,7	47,0	56,0
Mittelbetriebe								
Betriebe mit 6—10 Personen	14 321	11 170	105 574	81 580	3,6	3,0	7,8	8,2
„ „ 11—20 „	6 393	4 366	92 110	62 330	1,6	1,2	6,8	6,2
„ „ 21—50 „	4 091	2 487	128 188	77 437	1,0	0,7	9,5	7,7
Summe	24 805	18 023	325 872	221 347	6,2	4,9	24,1	22,1
Großbetriebe								
Betriebe mit 51—100 Personen	1 400	807	96 292	56 586	0,4	0,2	7,1	5,7
„ „ 101—200 „	606	390	83 141	54 334	0,1	0,1	6,1	5,4
„ „ 201—500 „	362	187	109 654	57 526	0,1	0,1	8,1	5,7
„ „ 501 und mehr Pers.	105	56	102 977	51 553	0,0	0,0	7,6	5,1
Summe	2 473	1 440	392 064	219 999	0,6	0,4	28,9	21,9

es übersteigt die Zahl der in Großbetrieben Beschäftigten die der in Mittelbetrieben Beschäftigten um fast 5 Proz. (28,9 Proz., 24,1 Proz.). Mittel- und Großbetriebe zusammen beschäftigten mehr Arbeiter als die Kleinbetriebe.

Riesenbetriebe mit mehr als 1000 Personen wurden 31 mit zusammen 52 590 Beschäftigten gezählt.

Im Vergleich zum Jahre 1895 ist die Zahl der in Kleinbetrieben Beschäftigten um 9 Proz. von 56,0 Proz. auf 47,0 Proz. zurück-, dagegen die der in den Mittel- und Großbetrieben Beschäftigten um 2 Proz. bzw. 7 Proz. in die Höhe gegangen.

Klein-, Mittel- und Großbetrieb haben von 1895 auf 1907 zugenommen und zwar die Kleinbetriebe um 6,0 Proz., die Mittelbetriebe um 37,6 Proz. und die Großbetriebe um 71,7 Proz. Auch die einzelnen Größenklassen, mit einer einzigen Ausnahme, nämlich der Kleinbetriebe ohne Motoren, haben an Zahl zugenommen. Die Personalmehrung war absolut und relativ am geringsten bei den Kleinbetrieben (73 336 = 13,0 Proz.), am stärksten bei den Großbetrieben (172 065 = 78,2 Proz.).

Was die einzelnen Gewerbegruppen angeht, so umfaßt der Kleinbetrieb mehr als 50 Proz. der gewerbetätigen Personen in:

1) Unter Betrieben sind hier die Einzel- und Teilbetriebe verstanden. Dies hat zur Folge, daß die Zahl der Kleinbetriebe gegenüber den Groß- und wohl auch Mittelbetrieben etwas zu groß erscheint, da unter den Kleinbetrieben Teilbetriebe von Groß- und Mittelbetrieben sich finden. Auf der anderen Seite sind die Nebenbetriebe als in der Regel Kleinbetriebe nicht mitgezählt.

	Proz.
Tierzucht und Fischerei	97,5
Reinigungsgewerbe	76,5
Gast- und Schankwirtschaft	75,0
Bekleidungsgewerbe	74,2
Handelsgewerbe	72,2
Versicherungsgewerbe	68,1
Künstlerische Gewerbe	67,9
Kunst- und Handelsgärtnerei	65,0
Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe	60,1
Industrie der Nahrungs- und Genußmitttel	59,7
Verkehrsgewerbe	52,3

Der Großbetrieb umfaßt mehr als 50 Proz. der Beschäftigten in:

	Proz.
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	89,5
Chemische Industrie	76,1
Textilindustrie	69,6
Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	66,3
Papierindustrie	54,7
Industrie der Steine und Erden	52,2

Der Mittelbetrieb umfaßt verhältnismäßig die meisten Personen in:

	Proz.
Baugewerbe	40,0
Polygraphische Gewerbe	38,5
Industrie der Steine und Erden	37,8
Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele und Firnisse	36,9
Papierindustrie	30,5

Motorenbenutzung.

32 411 Einzel- und Teilbetriebe verwendeten Kraftmaschinen, d. s. gegen 6,6 Proz. aller Gewerbebetriebe. Von diesen Motorbetrieben sind 83,4 Proz. Haupt- und 16,6 Proz. Nebenbetriebe. Die Verwendung von Motoren in Haupt- und Nebenbetrieben ist verhältnismäßig gleich groß, hier waren es 6,1 Proz., dort 6,7 Proz.

Die gesamte Kraftleistung, die diese Motorenbetriebe verwenden, beträgt 642 067 Pferdestärken. Dabei ist nicht eingerechnet die Kraftleistung der Windmotoren, der Motorwagen, der Dampfkessel ohne Kraftübertragung, der Lokomobilen und der Dampf- und Segelschiffe; auch nicht der Verbrauch an elektrischer Kraft. Der letztere berechnet sich wenig zuverlässig auf insgesamt 91823,4 Kilowatt. Bei einer Umrechnung 1 Kilowatt = 1,36 Pferdestärken ergibt sich eine Gesamtkraftleistung von 766 947 Pferdestärken. Welches Wachstum die motorische Kraft, die im bayerischen Gewerbe zur Verwendung gelangt, genommen hat, läßt sich ziffernmäßig nicht ganz einwandfrei nachweisen, da die Aufnahmen 1907 und 1895 einige Abweichungen voneinander aufweisen. Die Zählung 1907 erfragte im Unterschied zu der 1895 auch die Spiritusmotoren, die Lokomobilen und die Motorwagen und die Kraft-

leistung für die als Motor verwendete elektrische Kraft. Dagegen wurde im Jahre 1907 die Kraftleistung der Lokomobilen nicht bearbeitet, während sie 1895 in die Dampfpferdestärken eingerechnet wurde. Mit dieser Einschränkung gelten die folgenden Zahlen:

	Motorenbetriebe (Haupt- und Nebenbetriebe)	Pferdestärken (ohne Leistung der Elektromotoren)
1907 [1]	32 374	641 980
1895	21 825	315 650
Mehrung 1907	10 549 (48,3 Proz.)	326 330 (103,4 Proz).

Wenn die verglichenen Zahlen auch nicht ganz einwandfrei sind, so ist eine starke Zunahme in der Verwendung motorischer Kraft damit immer noch bewiesen.

Als Arten der motorischen Kraft wurden die folgenden festgestellt:

	Motorenbetriebe [2]	Pferdestärken
Wind	30	.
Wasser	14 260	212 632
Dampf	5 885	384 581
Leuchtgas	2 315	16 534
Spiritus	38	368
Petroleum	243	6 972
Benzin, Aether	2 601	10 983
Heißluft	64	1 596
Druckluft	74	2 085
Sonstige Kraftmaschinen	253	6 316
		Kilowatt
Elektrizität	6 504	91 823,4
Motorwagen, Kraftwagen	151	.
Dampfkessel ohne Kraftübertragung, Dampffässer	1 517	.
Lokomobilen	2 172	.
Dampfschiffe, Segelschiffe, Barkassen	51	.

Die wichtigsten Kraftarten sind danach Wasser, Dampf, Gas, Benzin und Elektrizität. 44,0 Proz. aller Motorenbetriebe verwenden Wasser, 24,9 Proz. Dampf, 20,0 Proz. Elektrizität, 8,0 Proz. Benzin und 7,1 Proz. Gas als Kraftquelle. Nach der gelieferten Kraft steht obenan der Dampf; er liefert als direkte Antriebskraft die Hälfte der gesamten im Gewerbe verwendeten motorischen Kraft. An dieser seiner überragenden Bedeutung hat er auch trotz Aufkommens des elektrischen Antriebs seit 1895 kaum eingebüßt. (Siehe Tabelle S. 621.)

Die Zahl der Betriebe, die Dampfkraft verwendet, ist zwar nicht so stark gewachsen als die der Betriebe mit Gas, Benzin und vor allem Elektrizität, doch wiegt die Mehrung der Kraftleistung aus Dampf gegenüber der aus anderen Kraftarten schwerer. Der Wassermotor allein weist einen Rückgang auf.

1) Ohne die Gewerbegruppen: Musik, Theater, Schaustellung.

2) Betriebe, welche verschiedene Kraft verwenden, wurden bei jeder Kraft in Ansatz gebracht.

Kraftarten	Motorenbetriebe				Pferdestärken	
	1907		1895		1907	1895
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	absolut
Wasser	14 259	44,0	14 862	68,1	212 622	148 485
Dampf	8 049[1])	24,9	5 377[1])	24,6	384 529[2])	160 806
Leuchtgas	2 314	7,1	1 510	6,9	16 532	5 209
Benzin	2 597	8,0	183	0,8	10 960	560
Elektrizität	6 483	20,0	179	0,8	.	.

Ueber die Motorenverwendung und ihre Entwicklung in den Gewerbeabteilungen und Gewerbegruppen unterrichtet die folgende Zusammenstellung:

Gewerbeabteilungen und Gewerbegruppen	Gesamtzahl der Motorenbetriebe								Mehrung 1895–1907	
	Hauptbetriebe		Nebenbetriebe		zusammen		Pferdestärken		der Motorenbetriebe	der Pferdestärken
	1907	1895	1907	1895	1907	1895	1907	1895		
Gärtnerei, Tierzucht u. Fischerei	93	15	1	—	94	15	188	16	79	172
Industrie	24 920	17 010	4559	3733	29 479	20 743	631 576	308 896	8 736	322 680
Handel und Verkehr	1 994	964	807	103	2 801	1 067	10 216	6 738	1 734	3 478
Zusammen ohne Musik, Theater und Schaustellung	**27 007**	**17 989**	**5367**	**3836**	**32 374**	**21 825**	**641 980**	**315 650**	**10 549**	**326 330**
Kunst- und Handelsgärtnerei	92	15	1	—	93	15	188	16	78	172
Tierzucht und Fischerei	1	—	—	—	1	—	—	—	1	—
Bergbau	111	74	—	—	111	74	37 238	23 833	37	13405
Steine und Erden	1 483	957	61	46	1 544	1 003	48 174	21 656	541	26 518
Metallverarbeitung	1 890	1 016	24	18	1 914	1 034	21 277	10 595	880	10 682
Maschinen, Instrumente und Apparate	1 851	715	64	12	1 915	727	114 926	14 524	1 188	100 402
Chemische Industrie	314	292	21	29	335	321	34 956	12 208	14	22 748
Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte	256	204	26	34	282	238	3 104	1 328	44	1 776
Textilindustrie	573	460	5	4	578	464	96 487	57 358	114	39 129
Papierindustrie	300	215	1	—	301	215	41 440	23 464	86	17 976
Lederindustrie	309	264	16	35	325	299	4 479	3 036	26	1 443
Holz- und Schnitzstoffe	5 354	3 229	1854	1548	7 208	4 777	73 089	39 481	2 431	33 608
Nahrungs- und Genußmittel	10 483	8 750	2481	2003	12 964	10 753	138 964	94 827	2 211	44 137
Bekleidungsgewerbe	381	270	—	4	381	274	2 999	2 029	435	3 233
Reinigungsgewerbe	324		4		328		2 263			
Baugewerbe	524	161	1	—	525	161	8 209	2 594	364	5 615
Polygraphische Gewerbe	735	400	1	—	736	400	3 829	1 954	336	1 875
Künstlerische Gewerbe	32	3	—	—	32	3	142	9	29	133
Handelsgewerbe	1 683	830	803	101	2 486	931	5 973	5 865	1 555	108
Versicherungsgewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verkehrsgewerbe	160	88	2	2	162	90	2 932	6	72	2 926
Gast- und Schankwirtschaft	151	46	2	—	153	46	1 311	867	107	444
Musik, Theater u. Schaustellung	35	.	2	.	37	.	87	.	37	87

1) Einschließlich der Betriebe mit Lokomobilen.
2) Ohne die Kraftleistung der Lokomobilen.

Hieraus ergibt sich folgende Prozentberechnung:

Gewerbeabteilungen und Gewerbegruppen	Auf 100 Betriebe treffen Motorenbetriebe	Auf 1 Person treffen Pferdestärken (unter Einrechnung der Kilowatt)	Auf 1 Motorenbetrieb treffen Pferdestärken (unter Einrechnung der Kilowatt)
Gärtnerei, Tierzucht und Fischerei	2,2	0,03	3,13
Industrie	10,2	0,74	25,21
Handel und Verkehr	1,5	0,07	8,21
Zusammen ohne Musik, Theater und Schaustellung	6,7	0,57	23,67
Kunst- und Handelsgärtnerei	3,1	0,03	3,15
Tierzucht und Fischerei	0,1	0,001	1,36
Bergbau	24,3	2,25	396,62
Steine und Erden	19,2	0,59	37,26
Metallverarbeitung	8,5	0,33	14,94
Maschinen, Instrumente u. Apparate	14,1	1,51	70,76
Chemische Industrie	21,6	1,68	116,43
Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte	31,3	0,60	14,17
Textilindustrie	4,6	1,34	186,37
Papierindustrie	13,1	2,23	147,43
Lederindustrie	5,0	0,39	20,39
Holz- und Schnitzstoffe	19,0	0,81	11,11
Nahrungs- und Genußmittel	24,6	1,25	12,61
Bekleidungsgewerbe	0,5	0,03	12,94
Reinigungsgewerbe	2,6	0,15	10,30
Baugewerbe	1,7	0,09	24,24
Polygraphische Gewerbe	34,3	0,53	14,77
Künstlerische Gewerbe	1,1	0,05	7,38
Handelsgewerbe	2,0	0,05	4,00
Versicherungsgewerbe	—	—	—
Verkehrsgewerbe	1,4	0,45	68,64
Gast- und Schankwirtschaft	0,4	0,02	12,68
Musik, Theater und Schaustellung	0,9	0,08	16,10

Danach hat von 1895 auf 1907 die Verwendung von Kraftmaschinen in allen Gewerbegruppen zugenommen, am stärksten in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe (+ 2431), in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (+ 2211), im Handelsgewerbe (+ 1555) und in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (+ 1188).

Mehr als eine Pferdestärke auf eine menschliche Arbeitskraft treffen im Bergbau (2,25), in der Papierindustrie (2,23), in der chemischen Industrie (1,68), in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate (1,51), in der Textilindustrie (1,34) und in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel (1,25). Daß es sich bei diesen Industriegruppen um recht achtbare Betriebe handelt, zeigt die durchschnittlich hohe Zahl der Pferdestärken. In obiger Reihenfolge lauten die Ziffern: 396,62, 147,43, 116,43, 70,76, 186,37 und 12,61.

Der Wassermotor hat seine absolut und relativ stärkste Vertretung in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel. Es kommen hier besonders in Frage die Säge- und Mahlmühlen. 85,6 Proz. aller Wasserkraftsbetriebe fallen auf diese beiden Gewerbegruppen. Auch die größte

Zahl der Dampfkraftbetriebe befindet sich hier (50,9 Proz.) Relativ am meisten Dampfbetriebe, 65,7 Proz. der Motorenbetriebe, finden sich in der Textilindustrie. Der Gasmotor ist gleichfalls am stärksten in den beiden schon angeführten Industrien vertreten. Als dritte Gruppe kommt hier noch die Metallverarbeitung hinzu. Relativ am stärksten ist er im polygraphischen Gewerbe (Buchdruckereien) anzutreffen. Auch die Benzin- und Elektromotoren finden sich am häufigsten in der Nahrungsmittelindustrie; erstere in Molkereien, Brauereien, Käsereien, letztere in Fleischereien und Brauereien.

Wie steht es nun mit der Verwendung motorischer Kraft nach der Größe der Betriebe, nach Groß-, Mittel- und Kleinbetrieben?

Größenklasse	Motorenbetriebe absolut	Proz.
1 Person	3 921	16,3
2 und 3 Personen	6 824	28,4
4 „ 5 „	3 401	14,1
6—10 „	3 714	15,5
11—50 „	4 338	18,0
51—200 „	1 398	5,8
201—1000 „	411	1,7
über 1000 „	39	0,2
zusammen	24 046	100,0

Unter den Motorenbetrieben überwiegen die Kleinbetriebe (bis 5 Personen) 58,8 Proz. ohne Nebenbetriebe: 33,5 Proz. sind Mittelbetriebe (bis 50 Personen) und 7,7 Proz. Großbetriebe.

Von je 100 Hauptbetrieben untenstehender Größenklasse sind Motorenbetriebe:

1—3	Personen	5,9
4 und 5	„	13,7
6—10	„	25,6
11—50	„	43,1
51—200	„	72,2
201—1000	„	91,9
über 1000	„	100,0

Das heißt, je größer ein Betrieb, desto wahrscheinlicher verwendet er motorische Kraft. Die Großbetriebe sind zu mehr als $^3/_4$ (76,3 Proz.), die Mittelbetriebe zu etwa $^1/_3$ (32,8 Proz.) und die Kleinbetriebe zu etwa $^1/_{15}$ (6,8 Proz.) mit motorischer Kraft versehen.

An Pferdestärken und Kilowatt fallen auf die verschiedenen Größenklassen:

Größenklasse	Pferdestärken absolut	Proz.	Kilowatt absolut	Proz.
1 Person	27 199	4,2	1 113,3	1,2
2 und 3 Personen	54 698	8,5	5 588,6	6,3
4 „ 5 „	30 632	4,8	4 325,1	4,8
6—10 „	37 608	5,8	9 348,8	10,5
11—50 „	114 953	17,8	14 944,5	16,8
51—200 „	138 347	21,5	20 765,9	23,3
201—1000 „	149 189	23,1	20 365,7	22,9
über 1000 „	92 258	14,3	12 634,8	14,2

58,8 Proz. Kleinbetriebe verwenden 17,5 Proz. der zur Anschreibung gelangten Pferdestärken und nur 12,3 Proz. der gesamten elektrischen

Energie, soweit sie nachgewiesen wurde. Die 33,5 Proz. Mittelbetriebe verwenden 23,6 Proz. der Pferdestärken und 27,3 Proz. der Kilowatt, die 7,7 Proz. Großbetriebe dagegen 58,9 Proz. der Pferdestärken und 60,4 Proz. der Kilowatt.

Von der gesamten elektrischen Energie, die im bayerischen Gewerbe verwendet wird, werden nur 12 Proz. in Kleinbetrieben ausgenutzt. Der Elektromotor hat im Kleinbetrieb noch nicht die Bedeutung, die man von ihm erhoffte.

Hinsichtlich der relativen Häufigkeit der Motorenverwendung weisen die Klein- und Mittelbetriebe in den verschiedenen Gewerben größere Verschiedenheiten auf als die Großbetriebe. Bei welcher Größe ein Betrieb sich motorischer Kraft bedient, das hängt von der Art der Gewerbe ab. Im Baugewerbe haben von den Betrieben mit 51—200 Personen nur 32,2 Proz. Motoren, in der Metallverarbeitung ist dieser Prozentsatz schon bei einer Personenzahl von 6—10 erreicht, bei 51 bis 200 Personen verwendeten 97,8 Proz. Antriebsmaschinen. Was dagegen die Kraftmenge anbelangt, so ist diese auch bei den Großbetrieben nach Gewerbegruppen sehr unterschiedlich. Ein Betrieb mit 51—200 Personen verwendet im Verkehrsgewerbe durchschnittlich 384 PS, im Bekleidungsgewerbe nur 19,9 PS.

Eine Vergleichung mit der 1895er Zählung läßt sich nicht einwandfrei führen, da die Aufbereitung bei beiden Zählungen nicht gleichartig war. Die Tatsache steht fest, daß seit 1895 die Verwendung motorischer Kraft zugenommen hat. Es seien deshalb nur die folgenden wenigen Gesamtzahlen hier wiedergegeben.

Größenklassen	Betriebe		Mehrung 1895/1907		Beschäftigte Personen		Mehrung 1895/1907		Pferdestärken[1])		Mehrung 1895/1907	
	1907	1895	absolut	Proz.	1907	1895	absolut	Proz.	1907	1895	absolut	Proz.
1—5 Personen	207 210	145 088	62 122	42,8	475 558	354 043	121 515	34,3	112 488	82 113	30 375	37,[illegible]
6—1000 Personen	26 720	20 104	6 616	32,9	658 556	430 627	227 929	52,9	440 000	191 692	248 308	129,[illegible]
1001 u. mehr Pers.	39	17	22	129,4	74 666	28 657	46 009	160,6	92 258	32 269	59 989	185,[illegible]

Der Kleinbetrieb ist an der Mehrung der Pferdestärken ohne Elektrizität nur mit 9,0 Proz. beteiligt.

In allen drei Größenklassen hat die Verwendung motorischer Kraft weit stärker zugenommen als die menschliche. Die Gegenüberstellung ergibt:

Größenklassen	Mechanische Kräfte Proz.	Menschliche Kräfte Proz.
1—5 Personen	37,0	34,3
6—1000 Personen	129,5	52,9
1001 und mehr Personen	185,9	160,6

Sehen wir noch kurz zu, wie Bayern bei einem Vergleich mit den übrigen größeren Bundesstaaten abschneidet.

1) Die in Form von elektrischer Energie verwendete Kraft ist in den Zahlen nicht einbegriffen und die Pferdestärken der Lokomobilen sind 1895 nicht, aber 1907 mitgezählt.

Ohne Berücksichtigung von Elektro- und Windmotoren treffen auf je 100 beschäftigte Personen:

	Pferdestärken		Pferdestärken
in Preußen	62	in Baden	47
„ Bayern	47	„ Hessen	38
„ Sachsen	61	„ Elsaß-Lothringen	102
„ Württemberg	44	im Deutschen Reich	61

Hiernach steht Bayern unter dem Durchschnitt des Reiches.

Die Zahl der Motorenbetriebe und ihre Pferdestärken gehen aus folgender Zusammenstellung hervor:

Staaten	Motorenbetriebe				Pferdestärken		Darunter Elektrizität		
	1907		1895				1907		
					1907	1895	Betriebe		Kilowatt
	absolut	Proz. [1]	absolut	Proz. [1]			absolut	Proz. [2]	
Preußen	153 633	7,0	94 671	4,8	5 194 864	2 179 093	43 032	28,0	1 085 956,6
Bayern	32 374	6,7	21 825	4,8	641 980	315 650	6 483	20,0	91 449,4
Sachsen	25 181	5,7	14 533	3,9	809 021	340 602	9 344	37,1	88 769,4
Württemberg	12 731	7,5	6 663	3,8	228 657	103 619	4 854	38,1	39 669,7
Baden	10 370	7,5	5 708	4,3	244 351	93 852	3 856	37,2	53 551,0
Hessen	5 201	5,4	2 951	3,7	101 821	42 702	1 392	26,8	28 645,2
Elsaß-Lothringen	4 981	4,2	2 997	2,6	431 100	122 316	1 869	37,5	52 538,4
Deutsches Reich	270 552	6,7	164 483	4,5	8 826 616	3 427 325	79 079	29,2	1 541 684,4

Arbeitsmaschinen.

Die hier gewonnenen Ergebnisse vermögen über den Stand und den Fortschritt der Technik im bayerischen Gewerbe kein richtiges Bild zu geben. Einmal wurde der Begriff „Arbeitsmaschine" nicht immer verstanden oder mit dem Begriff „Antriebsmaschine" zusammengeworfen, zum anderen wurden vorhandene Arbeitsmaschinen nicht als solche angesehen und schließlich fehlten den Aufbereitern die nötigen technischen Kenntnisse, um die verschieden benannten Maschinen in die 142 aufgestellten Maschinenarten einzuordnen. Mit dieser Einschränkung sind die Zahlen zu benutzen.

Die 142 Maschinenarten sind in 109 050 Betriebsfällen mit 391 193 Exemplaren vorgefunden worden. Nach Größenklassen verteilt, ergibt sich:

	Betriebe mit Arbeitsmaschinen	Arbeitsmaschinen absolut	Proz.
Alleinbetriebe	12 070	16 058	4,1
Gehilfenbetriebe bis 3 Personen	50 291	95 112	24,3
„ „ 4 u. 5 Personen	11 126	28 490	7,3
„ 6—10 „	9 226	28 993	7,4
„ 11—50 „	7 831	59 330	15,2
„ 51—200 „	2 295	51 889	13,3
„ 201—1000 „	869	68 741	17,6
„ mehr als 1000 „	119	21 332	5,4
Nebenbetriebe	15 223	21 248	5,4

1) In Proz. der Gesamtzahl der Betriebe.
2) In Proz. der Gesamtzahl der Motorenbetriebe.

In den Kleinbetrieben treffen auf 100 beschäftigte Personen 35,2 Arbeitsmaschinen, in den Mittelbetrieben 34,9 und in den Großbetrieben 38,4.

Wie sich aus der hier unten folgenden Aufstellung für einzelne Gewerbe ergibt, hat die Verwendung von Arbeitsmaschinen im allgemeinen stark zugenommen, für Klein- wie Großbetriebe.

Gewerbeart	Arbeitsmaschinen	Betriebe	Arbeitsmaschinen	Betriebe	Arbeitsmaschinen	Darunter Gehilfenbetriebe mit 1—5 Pers.			
						Betriebe	Arbeitsmaschinen	Betriebe	Arbeitsmaschinen
		1907		1895		1907		1895	
Schlosserei	Holz-u. Metall-Hobel- und Fräsmaschinen	180	272	19	22	56	62	5	5
Fabrikation von landwirtschaftl. Maschinen	Holz-u. Metall-Hobel- und Fräsmaschinen	104	162	25	34	16	18	5	5
Wollweberei, Teppichfabrikation	Stühle ohne Jacquard mit Handbetrieb	545	936	1828	5201	438	534	1795	2698
	Bandstühle mit Handbetrieb	287	349	2	4	207	239	2	4
Leineweberei	Jacquardstühle mit Handbetrieb	172	235	114	189	50	69	93	129
	Stühle ohne Jacquard mit Handbetrieb	689	787	869	1235	172	173	770	1047
	Bandstühle mit Handbetrieb	555	695	44	56	125	162	37	47
Baumwollweberei	Jacquardstühle mit Handbetrieb	108	2236	211	265	70	92	205	251
	Stühle ohne Jacquard mit Handbetrieb	2272	5278	2345	3332	1702	2027	2294	3041
	Bandstühle mit Handbetrieb	665	1019	4	10	514	622	3	5
Buchbinderei	Handpressen für Buchdruck	186	321	16	27	99	115	8	8
Gerberei	Walkfässer	139	208	109	165	77	88	62	73
Tischlerei und Drechslerei	Holz-, Kreis- u. Bandsägen	2856	4448	670	1325	1712	2052	330	453
	Holz-, Hobel- u. Fräsmaschinen	2498	3243	406	848	1215	1293	146	218
	Holzschleifmaschinen	570	1015	1	1	172	182	—	—
Bäckerei und Konditorei	Knetmaschinen	617	636	58	65	387	390	29	29
Fleischerei	Knetmaschinen	850	861	1	1	568	574	—	—
Schuhmacherei	Schuhnagelmaschinen	306	416	132	227	48	48	15	18
Buchdruckerei	Handpressen für Buchdruck	283	432	282	388	84	110	113	135
	Schnellpressen in Druckereien	653	1577	489	1083	243	291	209	234

Gewerbepersonal.

Die erfaßten Gewerbebetriebe beschäftigten 1 360 926 Personen, die sich nach ihrer Stellung, wie folgt, gliedern:

	absolut	Proz.
Betriebsleiter	333 029	24,5
Verwaltungs-, Kontor- und Bureaupersonal	58 863	4,3
Technisches Betriebs- und Aufsichtspersonal	29 069	2,1
Andere Gehilfen und Arbeiter	797 956	58,6
Mithelfende Familienangehörige	142 009	10,5
zusammen	1 360 926	100,0

Bezeichnet man die erste Gruppe als Selbständige, die zweite und dritte als Angestellte und die vierte und fünfte als Arbeiter, so ergibt sich:

	absolut	Proz.
Selbständige [1])	333 029	24,5
Angestellte	87 932	6,4
Arbeiter	939 965	69,1

Die Geschlechter spielen folgende Rolle:

Gewerbetätige Personen	männlich	weiblich	Proz. der Gesamtzahl dieser Klasse	m. in Proz. der männl. Gewerbetätigen	w. in Proz. der weibl. Gewerbetätigen
Betriebsleiter	253 378	79 651	23,9	26,1	20,5
Verwaltungspersonal	50 093	8 770	14,9	5,1	2,3
Technisches Personal	27 997	1 072	3,7	2,9	0,3
Andere Gehilfen	613 001	184 955	23,2	63,0	47,6
Mithelfende Familienangehörige	28 263	113 746	80,1	2,9	29,3
zusammen	972 732	388 194	28,5	100,0	100,0
Selbständige	253 378	79 651	23,9	26,1	20,5
Angestellte	78 090	9 842	11,2	8,0	2,6
Arbeiter	641 264	298 701	31,8	65,9	76,9

Nach der Seite der sozialen Gliederung der in Betrieben Beschäftigten hat die Zählung ergeben, daß die Schicht der Selbständigen ab-, die der Abhängigen zunimmt.

	1907 [2])	Proz.	1895	Proz.	Mehrung 1895/1907	in Proz.
Selbständige	330 999	24,5	327 384	32,6	3 615	1,1
Angestellte	84 180	6,2	34 504	3,4	49 676	144,0
Arbeiter einschließlich der mithelfenden Familienmitglieder	938 331	69,3	641 696	64,0	296 635	46,2

Beachtenswert ist die starke Zunahme des weiblichen Elements unter dem Gewerbepersonal. Es erstreckt sich hauptsächlich auf die abhängigen Schichten, auf die Angestellten und Lohnarbeiter und die mithelfenden Familienangehörigen, wie aus der folgenden Gegenüberstellung hervorgeht.

1) Die Hausindustriellen, die ein Gewerbezählpapier ausgefüllt haben, sind den Betriebsleitern zugezählt.

2) Ohne Gruppe Musik, Theater, Schaustellung.

Gewerbetätige Personen	männlich			weiblich		
	absolut	in Proz. nebenstehender Schicht	in Proz. der männl. Gewerbetätigen	absolut	in Proz. nebenstehender Schicht	in Proz. der weibl. Gewerbetätigen
			1907			
Betriebsleiter	251 728	76,1	26,0	79 271	23,9	20,5
Verwaltungspersonal	49 984	85,1	5,2	8 728	14,9	2,3
Technisches Personal	24 834	97,5	2,6	634	2,5	0,2
Andere Gehilfen	611 964	76,8	63,3	184 666	23,2	47,7
Mithelfende Familienangehörige	28 141	19,9	2,9	113 560	80,1	29,3
zusammen	966 651	71,4	100,0	386 859	28,6	100,0
			1895			
Betriebsleiter	249 676	76,3	33,7	77 708	23,7	29,7
Verwaltungspersonal	23 334	92,0	3,1	2 016	8,0	0,8
Technisches Personal	9 062	99,0	1,2	92	1,0	0,0
Andere Gehilfen	454 801	77,7	61,3	130 732	22,3	50,0
Mithelfende Familienangehörige	5 236	9,3	0,7	50 927	90,7	19,5
zusammen	742 109	73,9	100,0	261 475	26,1	100,0

Das Hausgewerbe.

Unter dem Hausgewerbe sind hier zusammengefaßt die selbständige Hausindustrie und die unselbständige Heimarbeit. Es hat sich herausgestellt, daß die Frage, ob Hausindustrieller ob Heimarbeiter, von recht vielen fälschlich aufgefaßt worden ist, so daß die durch die Betriebszählung zutage geförderten Ergebnisse nach dieser Richtung mit Vorsicht aufgenommen werden müssen.

So wurden 25 463, bei der Zählung im Jahre 1895: 21 892 Hausindustriebetriebe überhaupt gezählt. Davon waren 23 427 = 92,0 Proz. (1895: 19 960 = 91,2 Proz.) Hauptbetriebe und 2036 = 8,0 Proz. (1895: 1932 = 8,8 Proz.) Nebenbetriebe. Haupt- und Nebenbetriebe zusammen beschäftigten 36 711 (1895: 34 843) Personen. Von 1895 auf 1907 haben wir mit einer Mehrung der

Betriebe um	3571 =	16,3 Proz.
darunter:		
Hauptbetriebe um	3467 =	17,4 „
Nebenbetriebe um	104 =	5,4 „
Beschäftigten Personen um	1868 =	5,4 „

zu tun.

Danach ist zum ersten die Hausindustrie in Bayern von erheblicher Bedeutung, zum zweiten nimmt sie zu. Die wichtigsten Gewerbezweige, in denen das Hausgewerbe eine verhältnismäßig große Rolle spielt, sind:

	1907		1895	
	Betriebe	Beschäftigte Personen	Betriebe	Beschäftigte Personen
das Bekleidungsgewerbe	11 163	13 778	7571	10 857
die Textilindustrie	7 101	12 030	8553	13 702
die Holz- und Schnitzstoffindustrie	4 885	7 900	3946	6 628
die Metallverarbeitung	778	1 143	646	1 630

In Prozent aller hausindustriellen Betriebe und aller hausindustriell beschäftigten Personen sind das:

	Betriebe		Personen	
	1907	1895	1907	1895
Bekleidung	43,8	34,6	37,5	31,2
Textilindustrie	27,9	39,1	32,8	39,3
Holz- und Schnitzstoffindustrie	19,2	18,0	21,5	19,0
Metallverarbeitung	3,1	2,0	3,1	4,7

So zeigt sich in der Textilindustrie eine Abnahme, in den übrigen Gruppen eine Zunahme der hausgewerblichen Tätigkeit.

Das Betriebspersonal teilt sich, wie folgt auf:

	1907		1895	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.
Betriebsleiter	22 389	61,0	19 101	54,8
davon alleinarbeitende Selbständige	14 212	38,7	11 529	33,1
Gehilfen und Arbeiter	5 231	14,2	11 866	34,1
darunter Familienangehörige	1 785	4,9	.	.
mithelfende Familienangehörige	9 091	24,8	3 876	11,1

Einige bayerische Riesenunternehmungen.

Im Königreich Bayern wurden 39 Riesenbetriebe mit 74 666 Beschäftigten und einer verwendeten Kraftmenge von insgesamt 92 258 Pferdestärken und 12 635 Kilowatt bei regulärem Betriebe festgestellt.

Eine klare Vorstellung von der Bedeutung dieses oder jenes der 39 Betriebe geben diese Zahlen nicht. Deshalb seien hier zum Schluß einige Angaben aus den allergrößten Betrieben mitgeteilt.

1) Badische Anilin- und Sodafabrik. Die Zahl der Arbeiter betrug im Durchschnitt 1909: 7527. In dem Werk in Ludwigshafen a. Rh. wurden außerdem 221 Chemiker, 153 Ingenieure und Techniker und 978 kaufmännische Beamte beschäftigt. Das Aktienkapital beträgt 36 Mill. M., daneben sind Obligationen in Höhe von 25 Mill. M. ausgegeben. Von letzterer Summe waren bis Ende 1909: 1 110 000 zurückbezahlt. Der Reservefonds beträgt 21 034 000 M. Durch die Bahn wurden im Jahre 1909 pro Arbeitstag durchschnittlich 58 Doppelwaggons Güter in die Fabrik ein- und 28 Doppelwaggons Produkte ausgeführt. Weit bedeutender ist für die Fabrik jedoch der Warentransport per Schiff. An Kohlen verbraucht die Fabrik täglich über 1000 t. 161 Dampfkessel mit 27 040 qm Gesamtheizfläche liefern den zur Heizung von Apparaten und zur Speisung von 405 Dampfmaschinen mit 30 259 Pferdestärken dienenden Dampf. 15 Dynamos mit zusammen 14 000 PS erzeugen den elektrischen Strom für die elekrolytischen Betriebe, für den Antrieb von 600 Motoren mit 4900 PS und für eine Beleuchtungsanlage von 24 000 Glühlampen und 1500 Bogenlampen. Reparaturen, teils auch betriebliche Neuerrichtungen und die Emballagen für den Versand der Waren werden in eigenen Werkstätten ausgeführt; Ende 1909 waren 2476 Handwerker tätig. Im Jahre 1909 wurde ein Ertrag von 16 341 839 M. erzielt. An Löhnen werden jährlich über 11 Mill. M. bezahlt.

2) **Maschinenfabrik Augsburg-Nürnberg A.-G.** Die Fabrik arbeitet mit einem Aktienkapital und Reserven von rund 28 Mill. M. Dazu kommen noch 12 257 000 M. an investiertem Kapital. Es waren beschäftigt 9796 Personen in Bayern, 2295 in deutschen Zweigniederlassungen und 1505 im Ausland, zusammen 13 596 Personen. Davon waren 12 034 Arbeiter, 1037 technische, 485 kaufmännische Angestellte und 40 Direktoren. Die zur Verfügung stehende motorische Kraft beträgt 9100 PS, die Zahl der Arbeitsmaschinen etwa 3450. An Gehalt und Lohn wurden 1909/10 ausgezahlt: 3 390 847 bzw. 13 254 945 M. Der Produktionsumfang betrug 1909/10 89 571 t zu 55 749 958 M.

3) Elektrizitätsaktiengesellschaft vorm. Schuckert u. Cie. (Siemens-Schuckertwerke G. m. b. H. Zweigniederlassung Nürnberg). Im Jahre 1909 beschäftigte die Gesellschaft 558 kaufmännische, 598 technische Angestellte und 6436 Arbeiter, zusammen 7592 Personen. Die Zahl der verwendeten Motoren beträgt 1410 mit 8565 PS, die Zahl der Arbeitsmaschinen 3062.

An Gehältern wurden 1909/10: 2 000 000, an Löhnen 8 500 000 M. bezahlt. Das Aktienkapital beträgt 50 Mill. M., dazu kommt eine Obligationenschuld von 38 500 000 M. Die Reserven betragen 5 Mill. M. Das Geschäftsjahr 1909/10 warf einen Reingewinn von 5 208 119 M. ab.

4) **Aktiengesellschaft Mech. Baumwoll-Spinnerei und Weberei in Augsburg.** Der Betrieb umfaßt 4 Spinnereien und 3 Webereien. Es laufen 154 000 Spindeln und 3559 mechanische Webstühle. An Kraftmaschinen sind vorhanden 4 Turbinen mit 1150 PS, 9 Dampfmaschinen mit 5975 PS, 49 Elektromotoren mit 477 PS und 12 Dynamomaschinen mit 613 KW. Die Jahresproduktion betrug 1909 5 106 810 kg Garn und etwa 25,2 Mill. Meter Tuch. Beschäftigt waren 3116 Personen, darunter 3070 Arbeiter (1360 männliche und 1710 weibliche). An Gehalt und Tantiemen wurden 200 000 M. bezahlt, an Löhnen 2,1 Mill. M. Das Aktienkapital beträgt 4,5 Mill. M. Daneben besteht ein Anlehen in Höhe von 500 000 M.

XII.

Das Bankkapital und seine Dividende.

Ein Beitrag zur Bankstatistik.

Von Dr. Karl Müller-Wernberg.

Ueber das Objekt und den Gang der vorliegenden Untersuchung seien folgende Bemerkungen vorausgeschickt: Es wurden 99 Bankaktiengesellschaften (jedoch keine Notenbanken) untersucht, und zwar hinsichtlich ihrer Kapitalmenge [1]) und hinsichtlich der gezahlten Dividenden während der Jahre 1870 bis 1908. Die Kapital- und Dividendenverhältnisse wurden bei diesen Banken für 2568 Geschäftsjahre insgesamt festgestellt, sowohl im ganzen, als auch nach den Gruppen: Hypothekenbanken, Effektenbanken, Großbanken und Kleinbanken. Es sollte eingehend gezeigt werden, wie sich das Betriebskapital der in die Untersuchung einbezogenen Banken und der vier Untergruppen, ohne Rücksicht auf seine Art (Prioritäts- oder Stammkapital) vermehrte oder verminderte, wie sich in der Art der Kapitalsvermehrung die allgemeine Wirtschaftslage widerspiegelt, wie diese auf die Dividende wirkt und wie wiederum die wachsende Rentabilität den Banken Kapital zubringt, die sinkende solches entzieht.

Die Statistik beginnt im Jahre 1870 mit 26 Aktienbanken; von Jahr zu Jahr traten neue in die Untersuchung ein, im Jahre 1906 ist die Zahl 99 erreicht. Die Gründungsjahre dieser 99 Bankaktiengesellschaften fallen in folgende Jahrzehnte; gleichzeitig wurde gezeigt, in welche Jahrzehnte die Gründung bei den Hypothekenbanken resp. den Effektenbanken fiel, sowie in welchen die Banken mit zuletzt mehr als 20 Mill. M. Aktienkapital, die wir kurzweg als Großbanken bezeichnen, gegründet wurden.

	Banken überhaupt		Großbanken	
	Hyp.-Banken	Eff.-Banken	Hyp.-Banken	Eff.-Banken
bis 1850	1	2	1	1
1850—59	1	8	1	4
1860—69	13	1	7	—
1870—79	10	20	3	7
1880—89	2	14	—	2
1890—99	3	19	—	3
1900—08	1	4	—	1
	31	68	12	18
	99		30	

1) Es handelt sich hier immer nur um Aktienkapital. Bekanntlich verfügen die Banken aber auch über ganz bedeutende Reserven und arbeiten ferner mit den ihnen anvertrauten Depositengeldern. Es wäre nun sehr interessant gewesen, die Rentabilität auch in bezug auf das gesamte „arbeitende Kapital" zu untersuchen; doch waren leider die Angaben nicht einmal für die Gruppe der Großbanken vollständig erhältlich.

Die Gründungstätigkeit auf dem Bankgebiete hat also bei den Hypothekenbanken nur einen Höhepunkt in den Jahren 1860—1879, bei den Effektenbanken deren zwei, in der drittletzten und in der letzten Dekade des 19. Jahrhunderts. Weniger wertvoll und ergiebig ist die Kenntnis der Verteilung der Gründungsjahre der Großbanken; wichtiger aber ist die Feststellung, wann diese Banken Großbanken wurden, d. h. wann ihr Aktienkapital die Höhe von 20 Mill. M. erreichte.

	Großbanken	
	Hypothekenbanken	Effektenbanken
vor 1870	3	2
1870—79	1	5
1880—89	—	4
1890—99	4	4
1900—08	4	3
	12	18

Diese Zusammenstellung zeigt, daß die großen Hypothekenbanken erst in den letzten zwei Dekaden herangewachsen sind (zwei Drittel), während bei den Effektenbanken besonders die 70er Jahre das Entstehen von Großbanken förderten, obwohl auch in den späteren Jahren aus der langen Reihe der Kleinbanken immer noch einige emporwuchsen, teils mit der Gunst, teils trotz der Ungunst der alllgemeinen Wirtschaftslage.

Das Anwachsen der den Aktienbanken zur Verfügung stehenden Kapitalmenge bedeutet zweierlei: für das Wirtschaftsleben Befruchtung, für die Banken Machtentfaltung. Den Zufluß von Kapital regeln verschiedene Umstände: die allgemeine Wirtschaftslage, der stete Wechsel zwischen „Boom“ und Krise, die Rentabilität des arbeitenden Kapitals, die bei steigender Tendenz Kapital anzieht, bei fallender den Zustrom eindämmt, das Vertrauen zur Sicherheit der Schuldner — in unserem Falle der Aktienbanken — die um so größer erscheint, je stärker die kapitalistischen Grundmauern, je breiter demgemäß die geschäftliche Basis ist. Es müssen sich demzufolge ganz verschiedene Verhältnisse bei den verschiedenen Bankgruppen ergeben.

Die absolute und relative Zunahme an Aktienkapital gestaltete sich bei sämtlichen untersuchten Aktienbanken folgendermaßen:

	Zahl der Banken	Gesamtkapital in Mill. M. (5-jährig. Durchschnitt)	Zunahme in Prozent	Durchschnitts-kapital pro Bank in Mill. M.	Zu- oder Abnahme gegen die vorhergehende Periode in Prozent
1870—74	36	546,1	—	15,0	—
1875—79	43	655,4	+20,01	15,2	+ 1,26
1880—84	49	696,3	+ 5,87	14,2	— 6,51
1885—89	59	796,5	+14,39	13,6	— 4,08
1890—94	70	1015,5	+27,49	14,5	+ 6,75
1895—99	83	1425,6	+40,38	17,0	+17,26
1900—04	94	1910,5	+34,01	20,3	+19,17
1905—08	99	2342,6	+22,62	23,8	+17,32

Das den Banken zur Verfügung gestellte Aktienkapital nahm also im absoluten Sinne ständig zu, und nur aus dem Grade dieser Zunahme läßt sich der Schluß ziehen, daß sie in den 80er Jahren, insbesondere in der ersten Hälfte dieses Jahrzehnts, fast ganz versagte, hingegen

das rascheste Tempo im letzten Jahrfünft des Jahrhunderts erreichte, um dann, in der letzten Zeit, wieder etwas träger zu werden. Die Gestaltung des Durchschnittskapitals pro Bank aber bringt ganz deutlich zum Ausdruck, daß bis ungefähr zum Jahre 1889 — genauer bis zum Jahre 1886 — die Kapitalbesitzer den Banken gegenüber sehr zurückhaltend waren, die Banken selbst aber sich genötigt sahen, ihr Aktienkapital herabzusetzen, um so durch Verminderung der Passiva eine einigermaßen liquide Bilanz herzustellen. Von den 37 bei den untersuchten Banken überhaupt vorgenommenen Kapitalsverminderungen entfallen 27 auf die Zeit von 1870 bis 1889. Die endliche Zunahme des Durchschnittskapitals im letzten Jahrviert gegenüber dem ersten Jahrfünft beträgt 8,8 Mill. M. pro Bank oder 58,6 Proz.; die Spannung zwischen dem größten und dem kleinsten Durchschnittskapital beträgt 75 Proz.

Ueber die bezüglichen Verhältnisse bei den beiden Untergruppen Hypothekenbanken und Effektenbanken geben die folgenden zwei Zusammenstellungen Aufschluß.

Hypothekenbanken.

	Zahl der Banken	Gesamtkapital in Mill. M. (5-jährig. Durchschnitt)	Zunahme in Prozent	Durchschnittskapital pro Bank in Mill. M.	Zu- oder Abnahme in Prozent
1870—74	19	226,7	—	11,8	—
1875—79	22	252,5	+11,38	11,5	— 2,54
1880—84	22	256,8	+ 1,70	11,7	+ 1,74
1885—89	24	266,0	+ 3,58	11,2	— 4,27
1890—94	25	326,5	+22,74	13,0	+16,07
1895—99	30	428,2	+31,14	14,2	+ 9,23
1900—04	31	535,4	+25,03	17,3	+21,83
1905—08	31	608,5	+13,65	19,7	+13,87

Effektenbanken.

	Zahl der Banken	Gesamtkapital in Mill. M. (5-jährig. Durchschnitt)	Zunahme in Prozent	Durchschnittskapital pro Bank in Mill. M.	Zu- oder Abnahme in Prozent
1870—74	17	319,5	—	18,5	—
1875—79	21	402,9	+26,10	19,1	+ 3,24
1880—84	27	439,4	+ 9,05	16,2	—15,18
1885—89	35	530,6	+20,30	15,2	— 6,17
1890—94	45	688,9	+29,83	15,4	+ 1,31
1895—99	53	997,4	+44,78	18,6	+20,78
1900—04	63	1375,1	+37,87	20,9	+12,37
1905—08	68	1734,1	+26,10	25,7	+22,96

Die Entwicklung des Gesamtaktienkapitals dieser Bankgruppen zeigt einen ungefähr gleichen Verlauf: bis 1889 einen nur sehr mäßigen Zufluß von Kapital, dann, in den 90er Jahren, ein ganz erstaunlich rasches Anwachsen der Kapitalmacht — bei den Hypothekenbanken in geringerem Maße als bei den Effektenbanken — schließlich im letzten Jahrviert ein Abflauen. Bei der Betrachtung der Reihe: Durchschnittskapital pro Bank, fällt in die Augen, daß die Ungunst der 70er und 80er Jahre sich bei den Hypothekenbanken in viel geringerem Grade bemerkbar macht als bei den Effektenbanken; bei der ersten Reihe ein Sinken um 0,6 Mill. M. gegen das erste Jahrfünft, bei der letzteren eine Kluft von 3,3 Mill. M. Und in der Tat entfallen auch von den

37 vorhin erwähnten Kapitalsverminderungen 36 auf die Gruppe der Effektenbanken, und zwar 27 in die Zeit von 1870 bis 1889, und eine einzige (1901) auf die Hypothekenbanken. Daß die Entwicklung des Gesamtkapitals bei der einen oder der anderen Gruppe wesentlich erfolgreicher war, ist nicht zu ersehen; die Spannung zwischen dem kleinsten und dem größten Durchschnittskapital pro Bank beträgt bei den Hypothekenbanken 75,9 Proz., bei den Effektenbanken 69,0 Proz. Ganz anders aber zeigt sich die Entwicklung der Kapitalsverhältnisse, wenn man die untersuchten Banken in die Gruppen „Großbanken" und „Kleinbanken" einteilt. Vom Gesamtkapital entfallen auf Groß- resp. Kleinbanken folgende prozentuale Anteile:

	Großbanken		Kleinbanken	
	Zahl	Anteil in Prozent	Zahl	Anteil in Prozent
1870—74	9	59,2	27	40,8
1875—79	10	60,0	33	40,0
1880—84	12	63,9	37	36,1
1885—89	13	63,7	45	36,3
1890—94	16	67,2	54	32,8
1895—99	21	71,7	62	28,3
1900—04	24	75,2	70	24,8
1905—08	29	78,5	70	21,5

Während die Zahl der Großbanken ungefähr in dem gleichen Verhältnis wie die der Kleinbanken zunahm, stieg der Anteil der Großbanken am investierten Gesamtkapital von 59 Proz. auf 78 Proz.; wie das Durchschnittskapital bei den beiden Bankgruppen in verschiedener Weise wuchs, ist aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich:

Durchschnittskapital in Mill. M. pro Bank (5-jähriger Durchschnitt)

	Großbanken	Zunahme in Prozent	Kleinbanken	Zunahme in Prozent
1870—74	36,5	—	8,0	—
1875—79	39,3	+ 7,67	7,9	— 1,25
1880—84	36,2	— 7,88	6,9	—12,66
1885—89	39,1	+ 8,01	6,3	— 8,70
1890—94	43,2	+10,48	6,1	— 3,17
1895—99	48,6	+12,50	6,4	+ 4,91
1900—04	58,8	+20,98	6,7	+ 4,56
1905—08	63,7	+ 8,33	7,1	+ 5,97

Hiernach hat sich das Durchnittskapital der Großbanken nahezu verdoppelt, während das der Kleinbanken fast unverändert blieb; bei den Großbanken ein Sturz anfangs der 80er Jahre, dem ein ununterbrochenes, rasches Wachstum folgt, bei den Kleinbanken eine zähe Beharrlichkeit, kein großes Zurück, aber auch kein Vorwärts. Auf die Großbanken entfallen 15 Kapitalsherabsetzungen (davon 13 bis zum Jahre 1889), auf die Kleinbanken 22 (bzw. 13). Hingegen nahmen die 29 Großbanken 171 Kapitalserhöhungen vor, das sind rund 52 Proz. der gesamten 325 Kapitalserhöhungen; davon entfallen 102 auf die letzten 14 Jahre. Die 69 Kleinbanken aber erfuhren nur 154 Kapitalsvermehrungen, davon 110 in den letzten 14 Jahren. Setzt man diese Zahlen zum Gesamtkapitalszuwachs in Beziehung, so zeigt sich, daß der

Maßstab der Kapitalserhöhung bei den Großbanken ein sehr hoher war, so daß die Kapitalsverminderungen — die übrigens in den meisten Fällen bei dieser Bankgruppe vorübergehende Sanierungsmaßnahmen darstellen, denen dann erst die richtige Blüte folgte — fast gar nicht merkbar werden. Vergleichsweise sind die Beträge, um welche die Kleinbanken ihr Kapital erhöhten, minimal; auch müssen hier die Kapitalsherabsetzungen schwerer ins Gewicht fallen, denn das durchschnittliche Bankkapital der Kleinbanken verändert sich nur wenig, ja es zeigt bis zum Jahre 1894 eine sinkende Tendenz. Es entfallen also auf die 2568 Geschäftsjahre 325 Kapitalserhöhungen oder durchschnittlich 3,3 auf eine Bank resp. je eine auf 7,9 Geschäftsjahre.

Wenn den Aktienbanken so gewaltige Kapitalsmengen zur Verfügung gestellt wurden, so muß die Hoffnung auf einen reichen Ertrag zu solcher Anlage gelockt haben. Diese Hoffnung war im allgemeinen durchaus keine trügerische. Die Kapitalien der untersuchten Banken brachten in den 2568 Geschäftsjahren an Dividende insgesamt 3364,4 Mill. M. oder 1,3 Mill. M. pro Geschäftsjahr und Bank. Das Aktienkapital betrug durchschnittlich pro Geschäftsjahr und Bank 17,3 Mill. M., also die durchschnittliche Dividende 7,5 Proz. Die Hypothekenbanken brachten in 996 Geschäftsjahren an Dividenden 1058,1 Mill. M., oder mit einem Durchschnittskapital von 13,9 Mill. M. pro Geschäftsjahr und Bank 1,0 Mill. M. Dividende, das sind 7,6 Proz. Die Effektenbanken schütteten in 1572 Geschäftsjahren 2306,3 Mill. M. Dividenden aus, d. h. mit einem Aktienkapital von 19,5 Mill. M. durchschnittlich pro Geschäftsjahr und Bank 1,4 Mill. M. Dividenden oder 7,5 Proz. Die Unterschiede sind also hier nicht sehr groß. Verschieden liegen aber die betreffenden Verhältnisse bei Groß- und Kleinbanken. Die ersteren hatten in 653 Geschäftsjahren ein Dividendenerträgnis von 2528,9 Mill. M., also auf ein Durchschnittskapital von 48,2 Mill. M. per annum eine Dividende von 3,8 Mill. M. resp. 8 Proz. Und um innerhalb dieser Gruppe noch zwischen Hypothekenbanken und Effektenbanken zu unterscheiden: die Großbanken der ersten Art ergeben eine Durchschnittsdividende von 8,6 Proz., die der zweiten Art eine solche von 7,8 Proz. Die Kleinbanken hatten in 1915 Geschäftsjahren bei einem Durchschnittskapital von 6,8 Mill. M. ein Dividendenerträgnis von 0,4 Mill. M., d. i. 6,3 Proz., und zwar die Hypothekenbanken 6,5 Proz., die Effektenbanken 6,2 Proz. Die großen Hypothekenbanken stehen also mit 8,6 Proz. an erster, die kleinen Effektenbanken mit 6,2 Proz. an letzter Stelle: ein unwiderleglicher Beweis dafür, daß der wirtschaftliche Erfolg auf seiten des Großkapitals ist! Es ist ferner aus der zweitfolgenden Tabelle ersichtlich, daß sich der Dividendenertrag bei den Großbanken in höherem Maße gesteigert hat, als der bei den Kleinbanken; bei den ersteren betrug die Durchschnittsdividende der Jahre 1875—1894 7,5 Proz., die der Jahre 1895—1908 8,1 Proz., also eine Steigerung um 0,6 Proz.; bei den letzteren aber stieg die Durchschnittsdividende für die gleichen Zeiträume nur von 6,0 Proz. auf 6,3 Proz., also um 0,3 Proz.

Es erübrigt noch, zu zeigen, welcher Zusammenhang zwischen der

Kapitalsbewegung, wie sie im ersten Teil dieser Arbeit dargestellt wurde, und dem Dividendenergebnis besteht. Die 99 untersuchten Aktienbanken insgesamt, die Gruppen der Hypothekenbanken und der Effektenbanken für sich, brachten folgende Durchschnittsdividenden:

	Alle Banken Proz.		Hypothekenbanken Proz.		Effektenbanken Proz.	
1870—74	9,32		8,81		9,83	
1875—79	6,08		7,17		5,37	
1880—84	7,27	6,96	6,68	7,00	7,62	6,91
1885—89	7,37		6,68		7,71	
1890—94	7,11		7,46		6,95	
1895—99	8,16		7,91		8,29	
1900—04	7,05	7,71	7,44	7,88	6,95	7,68
1905—08	7,92		8,29		7,79	

Wenn wir die Dividendenzahlen für das erste Jahrfünft außer acht lassen, da sich für diese Periode nur eine verhältnismäßig geringe Kapitalmenge der Untersuchung darbot, so können wir behaupten, daß sich das Erträgnis sowohl im allgemeinen, als auch bei den beiden Gruppen gebessert hat; die Hypothekenbanken haben einen größeren Fortschritt zu verzeichnen als die Effektenbanken. Dieses Steigen der durchschnittlichen Dividende ist ein Beweis dafür, daß die gewaltige Kapitalsvermehrung notwendig und nutzbringend, also wirtschaftlich war. Dem hohen Dividendensatz des Jahrfünfts 1895—99 von 8,16 Proz. entspricht im folgenden Jahrfünft 1900—04 ein Wachsen des Durchschnittskapitals pro Bank um 3,3 Mill. M. resp. eine absolute Kapitalszunahme von nahezu 500 Mill. M. Und zwar stieg das Durchschnittskapital der Hypothekenbanken mehr (um 3,1 Mill. M.), als das der Effektenbanken (nur um 2,3 Mill. M.). Im letzten Jahrviert trat ein Umschwung ein: die Dividendenergebnisse der Effektenbanken sanken im vorhergehenden Jahrfünft auf 6,95 Proz. (um 1,34 Proz.), die der Hypothekenbanken nur auf 7,44 Proz. (um 0,47 Proz.); trotzdem vermochten die Effektenbanken so viel Kapital heranzuziehen, daß das Durchschnittskapital auf 25,7 Mill. M. stieg (um 4,8 Mill. M.), während das der Hypothekenbanken sich nur um 2,4 Mill. M. hob. Die Gründe für dies verschiedenartige Verhalten liegen wohl darin, daß nach den glänzenden Ergebnissen der Jahre 1895—99 die Neuemissionen von Hypothekenbankaktien zu hohen Kursen erfolgten, daher wenig Lust zur Kapitalsanlage in solchen Papieren. Nach dem Jahre 1904 aber, als die Emissionskurse infolge der schlechteren Abschlüsse niedrig standen, als der Kapitalbedarf groß, die Kauflust der Kapitalisten am Aktienmarkte aber gering war, da floß den Effektenbanken Kapital in Menge zu, da die Bedingungen für die Aktienerwerber günstig waren. Bei den Hypothekenbanken war der Sturz der Durchschnittsdividende nicht so heftig, sie konnten sich bei den Neuemissionen darauf stützen und ihre an und für sich geringen Kapitalsbedürfnisse zu für sie günstigen Kursen decken, wobei vielleicht auf seiten der Käufer die gleiche Kauflust herrschte, wie hinsichtlich der Effektenbankaktien, das Angebot der Banken aber ein beschränkteres war.

So groß der Unterschied zwischen Groß- und Kleinbanken hinsichtlich des Kapitalzuflusses ist, so groß ist er auch hinsichtlich der erzielten Dividenden. Wie bei den Kleinbanken das Durchschnittskapital eine große Stabilität zeigt, so hat die Durchschnittsdividende die gleiche Eigenschaft. Wenn wir vom ersten Jahrfünft absehen, so ist die Spannung zwischen der höchsten und der niedrigsten Durchschnittsdividende per Jahrfünft nur 1,3 Proz., hingegen 2,3 Proz. bei den Großbanken.

	Durchschnittsdividende der			
	Großbanken Proz.		Kleinbanken Proz.	
1870—74	10,9		7,9	
1875—79	6,4	7,5	6,0	6,0
1880—84	8,2		5,6	
1885—89	8,3		5,8	
1890—94	7,3		6,6	
1895—99	8,7	8,1	6,6	6,3
1900—04	7,4		5,8	
1905—08	8,2		6,9	

Die Großbanken stehen hinsichtlich des Dividendenerträgnisses höher als die Kleinbanken. Eine Stockung im Wirtschaftsleben äußert sich aber bei ihnen viel schärfer als bei den Kleinbanken.

Unter den Großbanken waren wieder die Hypothekenbanken die im Dividendenertrag stabileren und höheren; sie hatten eine Spannung von 1,2 Proz. zwischen Höchst- und Mindestdividende (wieder abgesehen vom ersten Jahrfünft). Die großen Effektenbanken aber schwankten zwischen einem Minimum von 5,3 Proz. und einem Maximum von 8,6 Proz., also eine Spannung von 3,3 Proz.

	Durchschnittsdividenden der Großbanken			
	Effektenbanken Proz.		Hypothekenbanken Proz.	
1870—74	11,9		9,5	
1875—79	5,3	7,1	8,2	8,4
1880—84	8,2		8,4	
1885—89	8,3		8,3	
1890—94	6,7		8,8	
1895—99	8,6	7,9	9,2	8,6
1900—04	7,2		8,0	
1905—08	8,0		8,6	

Die kleinen Hypothekenbanken zahlen im allgemeinen nur um ein ganz geringes höhere Dividenden als die kleinen Effektenbanken; sie sind aber in ihrem Dividendenerträgnis größeren Schwankungen ausgesetzt (Spannung, abgesehen vom ersten Jahrfünft, 2,1 Proz.) als die letzteren, die nur eine Spannung von 1,5 Proz. aufweisen. Hinsichtlich der Durchschnittsdividende für längere Perioden (vor und nach dem Jahre 1895) verhalten sich die Groß- und Kleinbanken der beiden Bankgruppen vollkommen entgegengesetzt: die großen Effektenbanken haben eine Steigerung der Durchschnittsdividende um 0,8 Proz. zu verzeichnen, die kleinen blieben stabil; die großen Hypothekenbanken blieben nahezu auf der gleichen Höhe, die kleinen stiegen um 1 Proz.

	Durchschnittsdividende der Kleinbanken			
	Hypothekenbanken		Effektenbanken	
	Proz.		Proz.	
1870—74	8,1		7,7	
1875—79	6,5	5,9	5,4	6,1
1880—84	5,3		5,9	
1885—89	5,4		6,2	
1890—94	6,2		6,9	
1895—99	6,7	6,9	6,5	6,1
1900—04	6,5		5,4	
1905—08	7,4		6,4	

Zusammenfassend läßt sich über die Durchschnittsdividenden der verschiedenen Bankgruppen folgende Tabelle aufstellen:

		Großbanken	Kleinbanken
Hypothekenbanken	Dividende	8,6 Proz.	6,5 Proz.
	Spannung	1,2 „	2,1 „
Effektenbanken	Dividende	7,8 „	6,2 „
	Spannung	3,3 „	1,5 „

Es stehen also sowohl hinsichtlich der Höhe, als auch hinsichtlich der Stabilität der Dividende die großen Hypothekenbanken mit mehr als 20 Mill. M. Aktienkapital an erster Stelle. Die großen Effektenbanken zahlen im allgemeinen hohe Dividenden, die aber sehr großen Schwankungen unterworfen sind. Die kleinen Banken beider Gruppen schwanken weniger in ihrem durchschnittlich bedeutend niedrigeren Dividendensatz, und zwar anders als bei den Großbanken, die Hypothekenbanken mehr als die Effektenbanken.

Im großen und ganzen scheinen die Schwankungen in der Durchschnittsdividende in der letzten Zeit weniger heftig gewesen zu sein als früher, wohl ein Zeichen dafür, daß die Dividendenpolitik eine fürsorglichere und weiterausschauende geworden ist.

Noch einen kurzen Blick auf das Verhältnis von Dividende und Reingewinn! Von den 99 untersuchten Aktienbanken arbeiteten im Jahre 1908 drei mit einem Gesamtverlust von rund 1,9 Mill. M., eine ohne Gewinn und ohne Verlust, 95 mit einem Gewinn von insgesamt 189,7 Mill. M., somit ein Nettogewinn von 187,8 Mill. M. Die gezahlten Dividenden bespruchten nur ca. 138 Mill. M., bleiben also 49,8 Mill. M. oder 36,11 Proz. der gezahlten Dividendensumme. Dieser Betrag wurde verwandt zur Speisung der Reserven, zur Zahlung von Tantiemen und zu Vorträgen auf neue Rechnung. Die Banken hätten also eine durchschnittlich um rund 3 Proz. höhere Dividende zahlen können, wenn sie den gesamten Reingewinn ausgeschüttet hätten.

XIII.

Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften in den Jahren 1909/10 und 1910/11. Die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktienbanken in den Jahren 1907/08, 1908/09, 1909/10 und 1910/11.

Von Dr. Ewald Moll, Berlin.

Das Kaiserliche Statistische Amt zu Berlin veröffentlichte Anfang August 1912 in einem Ergänzungshefte zum 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" 1912[1]) zum vierten Male eine Arbeit über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften. Die neue Statistik bezieht sich auf das Geschäftsjahr 1910/11 und umfaßt die Aktiengesellschaften (einschließlich Kommanditgesellschaften auf Aktien) mit denjenigen Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen, deren Abschlußtag innerhalb der Zeit vom 1. Juli 1910 bis 30. Juni 1911 lag. Die Statistik für 1909/10 erstreckte sich dementsprechend auf die Zeit vom 1. Juli 1909 bis 30. Juni 1910[2]).

Die beiden Statistiken für 1907/08 und 1908/09 sind in Bd. 39 dieser Zeitschrift (S. 79 ff., insbesondere S. 87—96 und 99—102), sowie in Bd. 41 (S. 79 ff.) behandelt. Nachstehend sollen zunächst die wichtigsten Ergebnisse aus den Statistiken für 1909/10 und 1910/11 mitgeteilt werden.

Die Bearbeitung der Statistik erfolgte wiederum nach den allgemeinen Grundsätzen, die in den Einleitungen zu den Statistiken für 1907/08 und 1908/09 eingehend dargestellt und in Bd. 39 dieser Zeitschrift S. 87—96 auszugsweise wiedergegeben sind. Als besonderer Vorzug der Reichsstatistik vor ähnlichen amtlichen und privaten Statistiken sei nochmals gekennzeichnet, daß die Rentabilitätsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in vollem Sinne eine Wirtschaftsstatistik sein will und infolgedessen nur die Bilanzen derjenigen Aktiengesellschaften berücksichtigt, welche reine Erwerbsgesellschaften sind. Vor allem werden sämtliche Gesellschaften ausgeschieden, welche wirtschaftliche Zwecke nicht verfolgen, vielmehr z. B. für den Bau und Betrieb von Kranken- oder Vereinshäusern gegründet sind. Ferner werden in der Reichsstatistik diejenigen Gesellschaften nicht miterfaßt, welche statutengemäß weder Reingewinn noch Dividende oder letztere nur in mäßiger Höhe (etwa nur in Höhe von 4 Proz., dem Betrage des landesüblichen Zinsfußes) erzielen wollen. Sämtliche gemeinnützigen

1) Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht; Preis des Heftes 1 M.

2) Jene Statistik wurde Mitte August 1911 veröffentlicht in einem Ergänzungsheft zum 2. „Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reichs" 1911 (erschienen im selben Verlage zum gleichen Preise).

Gesellschaften, vor allem die zahlreichen in der Rechtsform der Aktiengesellschaft gegründeten Baugesellschaften, sind außer Betracht geblieben. Ebenso wird in der Reichsstatistik mit den sogenannten Nebenleistungsaktiengesellschaften (z. B. Zuckerfabriken mit Rübenbaupflicht der Aktionäre) verfahren, denn hier geschieht die Gewinnausschüttung an die Aktionäre und Rübenlieferanten in einer so eigenartigen Weise daß die Bilanzzahlen (vor allem für die Dividendensumme) allgemeine Schlüsse auf die Rentabilität jener Unternehmungen nicht gestatten [1]).

Auch für die Statistiken der Jahre 1909/10 und 1910/11 wurden die Zahlenangaben aus den im „Reichsanzeiger“ veröffentlichten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen entnommen. Infolgedessen mußten wiederum sämtliche Gesellschaften unberücksichtigt bleiben, welche für 1909/10 oder 1910/11 eine Bilanz nicht veröffentlichten. Geschah die Veröffentlichung zwar, aber lückenhaft und führten Rückfragen bei den Gesellschaften selbst auch keine Aufklärung herbei, so wurden auch diese Zahlen ausgeschieden, um die Benutzung ungeeigneter Zahlen nach Möglichkeit zu vermeiden. Die Hineinbeziehung der Gesellschaften in Liquidation und in Konkurs in die jährlichen Rentabilitätsstatistiken stößt auf ganz besondere Schwierigkeiten. Dies hängt zum Teil damit zusammen, daß zu der Zeit, in welcher die Bearbeitung einer bestimmten Jahresstatistik vorgenommen wird, die finanziellen Endergebnisse der in diesem Berichtsjahr eröffneten Liquidationen und Konkurse noch nicht ermittelt sein können; die Abwickelung einer Liquidation und eines Konkurses erstreckt sich gewöhnlich auf mehrere Jahre. Bei der Bearbeitung von jährlichen Rentabilitätsstatistiken ist es aber der natürliche Wunsch, ihre Ergebnisse möglichst bald veröffentlichen zu können. Auch in den Statistiken für 1909/10 und 1910/11 sind infolgedessen die Gesellschaften in Liquidation oder in Konkurs unberücksichtigt geblieben. Diese Statistiken beziehen sich also wie die früheren auf die „tätigen“ deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und ferner nur auf die reinen Erwerbsgesellschaften unter ihnen.

Am 30. Juni 1910, dem letzten Tage des Berichtszeitraums für die Statistik 1909/10, gab es nach den in der Bestands- und Bewegungsstatistik der Aktiengesellschaften vorgenommenen Feststellungen im ganzen Deutschen Reich 5261 „tätige“ Aktiengesellschaften (einschließlich Kommanditgesellschaften a. A.) mit einem nominellen Aktienkapital von zusammen 15 183 012 000 = 15 183,01 Mill. M. Hiervon kamen für die Statistik 1909/10 nur 4607 reine Erwerbsgesellschaften in Betracht. Am 30. Juni 1911, dem letzten Bilanzabschlußtage der Statistik für 1910, gab es im Deutschen Reiche 5302 „tätige“ Gesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von zusammen 15 846 680 000 = 15 846,68 Mill. M. Von diesen 5302 Gesellschaften wurden 4680 in die Statistik der Geschäftsergebnisse für 1910/11 hineinbezogen. Die

---

1) Vgl. Moll, „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen“. Jena (Gustav Fischer) 1908, S. 82 ff.

Statistiken für 1908/09 und 1907/08 hatten 4579 bzw. 4578 reine Erwerbsgesellschaften erfaßt.

Nachstehend seien aus den Uebersichten 1 a der Statistiken für 1910/11 und 1909/10 die wichtigsten Bilanzzahlen für die Gesamtheit der Gesellschaften mitgeteilt:

	Ermittelter Gegenstand	1910/11	1909/10
1	Zahl der Gesellschaften	4680	4607
2	Aktienkapital (eingezahltes)	(in 1000 M.)	(in 1000 M.)
3	a) überhaupt	14 227 561	13 721 036
4	b) davon dividendeberechtigt	14 000 505	13 460 039
5	c) davon dividendebeziehend	12 317 651	11 558 171
6	Echte Reserven (ohne 10)	3 254 531	3 013 099
7	Unternehmungskapital (4 + 6)	17 255 036	16 473 138
8	Schuldverschreibungen (Obligationen)	3 347 465	3 259 129
9	Hypotheken (außer für 8)	1 317 843	1 259 413
10	Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds	328 306	302 319
11	Andere Passiven	31 203 042	29 653 065
12	Summe der Passiven (ohne Gewinnsaldo)	53 678 748	51 208 061
13	Summe der Aktiven (ohne Verlustsaldo)	55 150 855	52 559 815

Die echten Reserven betrugen in Prozent des eingezahlten Aktienkapitals in den Jahren:

1910/11	22,9 Proz.	1908/09	21,7 Proz.
1909/10	20,0 „	1907/08	20,8 „

Die fortschreitende Zunahme der Reserven muß als ein günstiges Zeichen für die innere Kräftigung der deutschen Aktiengesellschaften angesehen werden; sie hängt in erheblichem Maße freilich damit zusammen, daß die Gesellschaften schon von Gesetzes wegen verpflichtet sind, einen Teil ihrer Jahresgewinne nicht auszuschütten, sondern den Reserven zuzuwenden.

Das gesamte Unternehmungskapital (d. h. dividendeberechtigtes Aktienkapital + echte Reserven) der 4680 Gesellschaften der Statistik für 1910/11 beläuft sich auf 17 255,04 Mill. M. Die Entwicklung nach den bisherigen Statistiken der letzten 4 Geschäftsjahre ist folgende:

	Zahl der Gesellschaften	Unternehmungskapital in 1000 M.
1910/11	4860	17 255 036
1909/10	4607	16 473 138
1908/09	4579	15 860 414
1907/08	4578	15 324 400

Das Unternehmungskapital der in den Statistiken berücksichtigten reinen Erwerbsgesellschaften hat infolge des Hinzutretens zahlreicher neugegründeter Gesellschaften, wegen erheblicher Kapitalerhöhungen der bisherigen Gesellschaften, zum Teil auch wegen der soeben erörterten Zunahme der Reserven eine starke Steigerung erfahren.

Auch die Uebersichten 2 a der Statistiken für 1910/11 und 1909/10 scheiden die Gesellschaften wiederum je nach dem Ausfall ihres (durch sachgemäße Berücksichtigung der Gewinn- und Verlustvorträge aus den Vorjahren ermittelten) Jahreserträgnisses in drei Gruppen, nämlich in:

	1910/11	1909/10
a) Gesellschaften mit Jahresgewinn	3868	3821
b) „ „ Jahresverlust	743	707
c) „ ohne Jahresgewinn oder -verlust	69	79
	4680	4607

Es betrug das dividendeberechtigte Aktienkapital der Gesellschaften:

	1910/11	1909/10
zu a)	12 989,27 Mill. M.	12 440,49 Mill. M.
„ b)	916,20 „ „	884,98 „ „
„ c)	95,04 „ „	114,57 „ „

Wenn man von dem Jahresgewinn der Gesellschaften zu a) die Jahresverluste der Gesellschaften zu b) abzieht, so ergibt sich für das Jahreserträgnis sämtlicher 4680 bzw. 4607 Gesellschaften folgende Berechnung:

	1910/11	1909/10
Jahresgewinne	1472,93 Mill. M.	1366,08 Mill. M.
Jahresverluste	79,22 „ „	78,44 „ „
Jahreserträgnis	1393,71 Mill. M.	1287,64 Mill. M.

Wie die Spalten 16 und 17 der Uebersichten 2 a der Statistiken ausweisen, ergeben sich durch Vergleichung des Jahreserträgnisses mit dem zugehörigen dividendeberechtigten Aktienkapital der 4680 bzw. 4607 Gesellschaften folgende Ziffern für die Rentabilität vom Standpunkt der Gesellschaften selbst: 1910/11 9,95 Proz. und 1909/10 9,57 Proz. Sachgemäßer ist es aber, wenn man das Jahreserträgnis mit dem obenerwähnten Unternehmungskapital vergleicht, weil neben dem Aktienkapital auch die Reserven mitarbeiten. Es ergeben sich dann für die Geschäftsjahre der bisherigen 4 Statistiken folgende Rentabilitätsziffern für die Rentabilität der Gesellschaften selbst:

1910/11	8,08 Proz.	1908/09	7,03 Proz.
1909/10	7,82 „	1907/08	8,35 „

Die für 1907/08 nachgewiesene Rentabilität ist also im Jahre 1910/11 noch nicht wieder ganz erreicht, wenngleich dem starken Rückgange des Jahres 1908/09 eine dauernde Steigerung der Rentabilität folgte.

Wenn man die Rentabilität der Aktiengesellschaften auch vom Standpunkte des Aktionärs, der aus seiner Kapitalanlage in Aktien Erträge erwartet, kennen lernen will, so bieten die Zahlen für die Dividenden Aufschluß, die aus den Reingewinnbeträgen der Gesellschaften den Generalversammlungsbeschlüssen zufolge ausgeschüttet werden. Vorbehalte sind hier aber zu machen, denn es ist allgemein bekannt, daß Aktionäre außer Dividendeneinnahmen oft recht erhebliche Einnahmen aus Bezugsrechten auf neue Aktien haben, daß sie aber auch manchmal recht empfindliche Verluste infolge Zusammenlegungen des Aktienkapitals bei Sanierungen erleiden. Solche besondere Einnahmen, zu denen gegebenenfalls noch Einnahmen aus den früher in größerer Anzahl bestandenen Gründerrechten gerechnet werden müßten, lassen sich statistisch aber nur mit ganz besonderen Schwierigkeiten ermitteln [1]). Die Versendung einer großen Anzahl von Fragebogen an die Gesellschaften wäre erforderlich. Ein solcher Weg der statistischen Er-

1) Vgl. Moll, a. a. O. S. 123 u. 124 sowie S. 163—223.

mittelung von Gewinn- und Verlustposten der Aktionäre würde als eine große Belästigung der beteiligten Kreise empfunden werden. Infolgedessen ist die amtliche Statistik nach wie vor darauf angewiesen, das Einkommen des Aktionärs ausschließlich unter Berücksichtigung des Dividendenbetrages festzustellen [1]).

Von den 4680 Gesellschaften, den sogenannten reinen Erwerbsgesellschaften der Statistik 1910/11 verteilten nur 3420 Gesellschaften Dividende. Wenn man diesen Zahlen die des Jahres 1909/10 und der beiden früheren Jahre gegenüberstellt, so ergibt sich, daß Dividende verteilten:

1910/11	von 4680	Gesellschaften	3420 = 73,08	Proz.
1909/10	„ 4607	„	3319 = 72,04	„
1908/09	„ 4579	„	3271 = 71,43	„
1907/08	„ 4578	„	3425 = 74,81	„

Also auch hierin spricht sich die im Jahre 1910/11 wieder erfolgte Besserung im deutschen Wirtschaftsleben aus. Die Dividendensumme jener Jahre und ihr Prozentverhältnis zum dividendeberechtigten Aktienkapital jener 4680, 4607, 4579 und 4578 Gesellschaften sei nachstehend mitgeteilt:

1910/11	1133,30 Mill. M.	= 8,09	Proz.
1909/10	1043,90 „ „	= 7,76	„
1908/09	959,70 „ „	= 7,38	„
1907/08	1022,60 „ „	= 8,07	„

Die hier ermittelte Rentabilitätsziffer (vom Standpunkte des Aktionärs) für 1910/11 hat also schon um ein Geringes die für 1907/08 festgestellte überstiegen.

Auch in den Statistiken für 1910/11 und 1909/10 sind die dividendezahlenden Gesellschaften wiederum in Dividendengruppen je nach der Höhe des Dividendensatzes geschieden. Als dividendezahlend ist hierbei, wie früher, eine Gesellschaft angesehen, wenn sie auch nur auf Vorzugsaktien Dividende verteilte. Die Gesamtzahl der Gesellschaften, welche auf Stamm- oder einfache Aktien Dividende ausschütteten, verteilt sich auf die einzelnen Dividendengruppen, wie folgt:

Dividendensatz	Zahl der Gesellschaften		Dividendensatz	Zahl der Gesellschaften	
Proz.	1910/11	1909/10	Proz.	1910/11	1909/10
0—1	28	32	über 8—9	172	166
über 1—2	106	107	„ 9—10	302	295
„ 2—3	159	168	„ 10—12	214	195
„ 3—4	366	355	„ 12—15	192	170
„ 4—5	442	408	„ 15—20	159	156
„ 5—6	412	402	„ 20—25	71	58
„ 6—7	299	304	„ 25—50	80	79
„ 7—8	341	341	„ 50	17	16

Von den 3360 bzw. 3252 Gesellschaften, welche im Jahre 1910/11 bzw. 1909/10 auf ihre Stamm- oder einfachen Aktien Dividende ausschütteten, erreichten 1513 bzw. 1472 einen Dividendensatz von 0—6 Proz., die übrigen 1847 bzw. 1780 Gesellschaften einen solchen von über 6 Proz. Von den letzteren konnten 168 bzw. 153 mehr als 20 Proz. Dividende auf ihre Stammaktien zur Verteilung bringen; unter diesen gingen 17 bzw. 16 Gesellschaften über 50 Proz. hinaus.

1) Vgl. Moll, a. a. O. S. 121—162.

Die 244 bzw. 242 Gesellschaften, welche 1910/11 und 1909/10 auf Vorzugsaktien Dividende ausschütteten, gliedern sich ihrer Zahl nach, wie folgt:

Dividendensatz Proz.	Zahl der Gesellschaften 1910/11	1909/10	Dividendensatz Proz.	Zahl der Gesellschaften 1910/11	1909/10
0—1	6	4	über 8—9	5	1
über 1—2	4	9	„ 9—10	11	13
„ 2—3	10	14	„ 10—12	11	11
„ 3—4	38	36	„ 12—15	5	6
„ 4—5	71	64	„ 15—20	6	5
„ 5—6	42	44	„ 20—25	4	5
„ 6—7	14	14	„ 25—50	4	4
„ 7—8	12	11	„ 50	1	1

Auf die Dividendensätze 0—6 Proz. einschließlich entfielen auf Vorzugsaktien 1910/11 171 und 1909/10 gleichfalls 171, auf die Dividendensätze über 6 Proz. 1910/11 73 und 1909/10 71 Gesellschaften. Von den letzteren Gesellschaften verteilten 9 bzw. 10 Gesellschaften auf ihre Vorzugsaktien mehr als 20 Proz. Dividende.

Die beiden letzten Uebersichten (4a und 4b) der Reichsstatistiken für 1910/11 und 1909/10 dürften wiederum besonderes Interesse für sich beanspruchen, denn sie stellen in anschaulicher Weise dar, welche Beträge des gesamten Aktienkapitals der deutschen Gesellschaften der hohen Dividenden teilhaftig wurden, welche sich nur mittelmäßig oder niedrig verzinsten und wie hohe Kapitalbeträge völlig leer ausgingen. Die Aufstellung der Uebersichten 4a und 4b der Reichsstatistik hat den Zweck, erkennen zu lassen, in welchem Umfange die Hoffnung, vom gesamten Aktienkapital eine Dividende zu erhalten, tatsächlich in Erfüllung geht. Die Hauptzahlen jener Uebersichten 4a und 4b seien nachstehend für 1910/11 und 1909/10 mitgeteilt:

Dividendensatz Proz.	1910/11 Dividendeberechtigtes Aktienkapital		1909/10 Dividendeberechtigtes Aktienkapital	
	1000 M.	Proz.	1000 M.	Proz.
0	1 682 854	12,02	1 901 868	14,13
über 0—1	110 818	0,79	130 848	0,97
„ 1—2	160 057	1,14	204 522	1,52
„ 2—3	469 193	3,35	294 830	2,19
„ 3—4	653 054	4,67	509 944	3,79
„ 4—5	766 924	5,48	955 188	7,10
„ 5—6	1 157 364	8,27	1 355 302	10,07
„ 6—7	1 499 474	10,71	1 376 372	10,23
„ 7—8	1 627 264	11,62	1 498 504	11,13
„ 8—9	1 490 622	10,65	1 498 994	11,07
„ 9—10	1 495 419	10,68	1 194 215	8,87
„ 10—12	918 735	6,56	727 862	5,41
„ 12—15	1 044 936	7,46	945 251	7,02
„ 15—20	413 082	2,95	425 876	3,16
„ 20—25	305 326	2,18	254 463	1,89
„ 25—50	191 648	1,37	181 821	1,35
„ 50	13 735	0,10	13 179	0,10
	14 000 505	100,00	13 460 039	100,00

Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften (reinen Erwerbsgesellschaften) im Jahre 1909/10.

Gewerbegruppen	Zahl der Gesellschaften	Dividende-berechtigtes Aktienkapital in 1000 M.	Echte Reserven in 1000 M.	Unternehmungskapital (Spalte 3 + 4) in 1000 M.	Jahreserträgnis überhaupt in 1000 M.	Jahreserträgnis in Proz. von Spalte 3	Jahreserträgnis in Proz. von Spalte 5	Zahl der Gesellschaften, die Dividende verteilten	Dividendensumme überhaupt in 1000 M.	Dividendensumme in Proz. von Spalte 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Land- und Forstwirtschaft	3	2 235	149	2 384	411	18,39	17,24	2	162	7,25
2. Tierzucht, Fischerei	20	24 910	651	25 561	585	2,35	2,29	9	461	1,85
3. Bergbau-, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	226	1 222 098	253 916	1 476 014	114 535	9,37	7,76	146	96 434	7,89
3a. Bergbau, Hüttenbetrieb etc. miteinander verbunden	38	995 209	213 516	1 208 725	105 528	10,60	8,73	27	89 406	8,98
4. Industrie der Steine und Erden	344	438 003	64 384	502 387	31 240	7,13	6,22	199	28 803	6,58
5. Metallverarbeitung	156	251 659	36 629	288 288	22 828	9,07	7,92	113	18 650	7,41
6. Industrie der Maschinen usw.	518	1 617 056	314 876	1 931 932	162 355	10,04	8,40	369	137 797	8,52
7. Chemische Industrie	147	446 728	139 180	585 908	84 144	18,84	14,36	115	66 379	14,86
8. Industrie der Leuchtstoffe, Oele	154	162 278	29 034	191 321	17 710	10,91	9,26	129	14 628	9,01
9. Textilindustrie	343	608 448	152 905	761 353	76 600	12,59	10,06	263	52 353	8,60
10. Papierindustrie	93	167 792	41 891	209 683	11 671	6,96	5,57	68	12 144	7,24
11. Leder- und Gummiindustrie	59	116 290	32 320	148 610	15 812	13,60	10,64	46	11 287	9,71
12. Holzindustrie	58	62 660	8 104	70 764	4 078	6,51	5,76	38	4 616	7,37
13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	801	1 009 729	201 825	1 211 554	81 934	8,11	6,76	580	69 433	6,88
14. Bekleidungsgewerbe	12	17 720	1 653	19 373	2 189	12,35	11,30	10	1 861	10,50
15. Reinigungsgewerbe	3	320	19	339	3	0,94	0,88	1	8	2,50
16. Baugewerbe	42	74 825	9 228	84 053	6 373	8,52	7,58	21	6 193	8,28
17/18. Graphische Gewerbe	114	80 208	10 212	90 420	5 585	6,96	6,18	78	5 418	6,75
19. Handelsgewerbe	680	4 127 744	1026 285	5 154 029	376 362	9,12	7,30	546	309 750	7,50
darunter Banken	428	3 628 484	973 772	4 602 256	350 723	9,67	7,62	409	285 497	7,87
20. Versicherungsgewerbe	127	144 006	212 630	356 636	65 202	45,28	18,28	121	32 872	22,83
21. Verkehrsgewerbe	467	1 476 129	216 047	1 692 176	74 964	5,08	4,43	339	62 304	4,22
22. Gast- und Schankwirtschaft	58	63 414	11 106	74 520	2 891	4,56	3,88	31	2 598	4,10
23. Musik- und Theatergewerbe	34	13 197	822	14 019	429	3,25	3,06	8	322	2,44
24. Sonstige Gesellschaften	110	337 372	35 717	373 089	24 208	7,18	6,49	60	20 021	5,93
zusammen 1909/10	4607	13 460 039	3 013 099	16 473 138	1 287 637	9,57	7,82	3319	1 043 900	7,76

Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften (reinen Erwerbsgesellschaften) im Jahre 1910/11.

Gewerbegruppen	Zahl der Gesellschaften	Dividendeberechtigtes Aktienkapital in 1000 M.	Echte Reserven in 1000 M.	Unternehmungskapital (Spalte 3 u. 4) in 1000 M.	Jahreserträgnis überhaupt in 1000 M.	Jahreserträgnis in Proz. von Sp. 3	Jahreserträgnis in Proz. von Sp. 5	Zahl der Gesellschaften, die Dividende verteilen	Dividendensumme überhaupt	Dividendensumme in Proz. von Sp. 3
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11
1. Land- und Forstwirtschaft	3	2 290	248	2 538	21	0,92	0,83	1	160	6,99
2. Tierzucht, Fischerei	19	19 686	643	20 329	1 028	5,22	5,06	10	589	2,99
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	221	1 261 357	287 915	1 549 272	126 088	10,00	8,14	149	106 366	8,43
3a. Bergbau, Hüttenbetrieb usw. miteinander verbunden	36	1 060 721	224 374	1 285 095	133 473	12,58	10,39	29	105 809	9,98
4. Industrie der Steine und Erden	348	448 155	67 950	516 105	29 251	6,53	5,67	203	28 598	6,38
5. Metallverarbeitung	160	271 301	43 242	315 543	25 108	9,25	7,98	118	20 717	7,64
6. Industrie der Maschinen usw.	534	1 726 797	351 047	2 077 844	187 112	10,84	9,01	403	150 283	8,70
7. Chemische Industrie	151	461 723	146 249	607 972	90 830	19,67	14,94	119	71 329	15,45
8. Industrie der Leuchtstoffe, Oele	151	165 494	34 476	199 970	20 707	12,51	10,36	136	16 185	9,78
9. Textilindustrie	352	634 519	165 088	799 607	49 914	7,87	6,24	241	47 197	7,44
10. Papierindustrie	99	172 770	41 484	214 254	13 529	7,83	6,31	70	14 103	8,16
11. Leder- und Gummiindustrie	58	122 354	40 255	162 609	13 448	10,99	8,27	41	12 961	10,59
12. Holzindustrie	62	73 089	9 329	82 418	6 480	8,87	7,86	41	5 721	7,83
13. Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel	812	1 017 727	207 586	1 225 313	93 252	9,16	7,61	619	76 012	7,47
14. Bekleidungsgewerbe	12	19 570	2 858	22 428	2 766	14,13	12,33	10	2 240	11,45
15. Reinigungsgewerbe	3	320	16	336	2	0,63	0,60	1	8	2,50
16. Baugewerbe	43	79 891	11 479	91 370	8 491	10,63	9,29	27	9 688	12,13
17/18. Graphische Gewerbe	114	81 868	11 676	93 544	6 750	8,24	7,22	81	5 702	6,96
19. Handelsgewerbe	683	4 251 189	1 091 309	5 342 498	393 001	9,24	7,36	534	321 596	7,56
darunter: Banken	415	3 760 415	1 042 702	4 803 117	365 021	9,71	7,60	400	297 635	7,91
20. Versicherungsgewerbe	130	152 094	238 004	390 908	61 901	40,48	15,84	121	35 375	23,14
21. Verkehrsgewerbe	479	1 534 166	226 145	1 760 311	94 815	6,18	5,39	358	76 423	4,98
22. Gast- und Schankwirtschaft	61	63 093	13 367	76 460	4 805	7,62	6,28	35	2 805	4,45
23. Musik- und Theatergewerbe	35	17 046	740	17 786	715	4,19	4,02	10	627	3,68
24. Sonstige Gesellschaften	114	362 475	39 051	401 526	30 222	8,34	7,53	63	22 806	6,29
Zusammen 1910/11	4680	14 000 505	3 254 531	17 255 036	1 393 709	9,95	8,08	3420	1 133 300	8,09
„ 1909/10	4607	13 460 039	3 013 099	16 473 138	1 287 637	9,57	7,82	3319	1 043 900	7,76
„ 1908/09	4579	13 001 776	2 858 638	15 860 414	1 114 522	8,57	7,08	3271	959 704	7,38
„ 1907/08	4578	12 663 741	2 660 659	15 324 400	1 279 939	10,11	8,35	3425	1 022 596	8,07

Von dem gesamten dividendeberechtigten Aktienkapital der Jahre 1910/11 und 1909/10 in Höhe von 14000,51 bzw. 13460,04 Mill. M. blieben hiernach 1682,85 Mill. M. = 12,02 Proz. bzw. 1901,87 Mill. M. = 14,13 Proz. dividendelos gegenüber 16,03 und 12,20 Proz. in den Jahren 1908/09 und 1907/08. Es sind also in sämtlichen Jahren ziemlich beträchtliche Anteile des deutschen Aktienkapitals gewesen, die sich in der Hoffnung auf einen Dividendenertrag getäuscht sahen. Auf die Dividendensätze von 0—6 Proz. einschließlich kamen 1910/11 Kapitalanteile von 23,70 Proz. und 1909/10 solche von 25,64 Proz. Der Dividendensätze über 6 Proz. wurden teilhaftig 1910/11 64,28 Proz. und 1909/10 60,23 Proz. Mehr als 20 Proz. Dividende erhielten 1910/11 nur 3,65 Proz. und 1909/10 sogar nur 3,34 Proz. jenes gesamten dividendeberechtigten Aktienkapitals ausgeschüttet.

Entsprechend den in Bd. 39 dieser Zeitschrift, S. 101 und Bd. 41, S. 83 mitgeteilten Uebersichten für die Jahre 1907/08 und 1908/09 seien zum Schluß noch ähnliche Uebersichten für die Jahre 1909/10 und 1910/11 geboten. Wie früher, sind hier nur die wichtigsten Zahlen für die Hauptgruppen wiedergegeben. Von den Untergruppen ist lediglich die der Banken (zu Gruppe 19 Handelsgewerbe gehörig) berücksichtigt. Wegen der Geschäftsergebnisse der übrigen einzelnen Untergruppen muß auf die amtliche Veröffentlichung selbst verwiesen werden. —

Ueber die Banken seien aus sämtlichen bisher vorliegenden 4 Statistiken Angaben gemacht, um eine Vergleichung der Ergebnisse der vergangenen 4 Geschäftsjahre zu ermöglichen. Die Aktienbanken spielen in unserem Wirtschaftsleben heute ja eine so bedeutende Rolle, daß es wohl erwünscht sein wird, deren Geschäftsergebnisse näher zu betrachten und zu vergleichen.

Banken.

	Ermittelter Gegenstand	1910/11	1909/10	1908/09	1907/08
1	Zahl der Gesellschaften	415	428	435	439
2	Aktienkapital (eingezahltes)	(in 1000 M.)	(in 1000 M.)	(in 1000 M.)	(in 1000 M.)
3	a) überhaupt	3 815 424	3 723 725	3 651 782	3 596 915
4	b) davon dividendeberechtigt	3 760 415	3 628 484	3 612 281	3 568 112
5	c) „ dividendebeziehend	3 736 609	3 596 313	3 547 590	3 512 666
6	Echte Reserven (ohne 10)	1 042 702	973 772	931 342	884 484
7	Unternehmungskapital (4 + 6)	4 803 117	4 602 256	4 543 623	4 452 596
8	Schuldverschreibungen (Obligationen)	127 340	124 358	118 954	110 853
9	Hypotheken (außer für 8)	32 821	29 394	27 559	23 608
10	Beamten- usw. Fonds	65 790	60 578	56 489	52 004
11	Andere Passiven	22 498 864	21 725 834	21 143 295	19 324 699
12	Summe der Passiven (ohne Gewinnsaldo)	27 582 941	26 637 661	25 929 421	23 992 563
13	Summe der Aktiven (ohne Verlustsaldo)	27 973 386	27 014 111	26 297 995	24 359 199

Bei dieser Uebersicht fällt zunächst auf, daß die Zahl der deutschen Aktienbanken (der tätigen reinen Erwerbsgesellschaften) in den

fraglichen Jahren von 439 auf 415 zurückgegangen ist. Dies ist um so bemerkenswerter, weil in den letzten Jahren auch noch Neugründungen erfolgt sind. Der gleichwohl eingetretene Rückgang der Zahl nach erklärt sich dadurch, daß bei den Banken zahlreiche Fusionen vorgenommen sind. Das eingezahlte Aktienkapital der in den Rentabilitätsstatistiken berücksichtigten Banken ist aber — zum Teil im Zusammenhange mit jenen Fusionen — nicht unerheblich gestiegen, nämlich von 3 596 915 000 im Jahre 1907/08 auf 3 815 424 000 M. im Jahre 1910/11. Eine ansehnliche Steigerung weisen auch die echten Reserven auf, nämlich von 884 484 000 auf 1 042 702 000 M. Die echten Reserven betrugen in Prozent des eingezahlten Aktienkapitals in den Jahren:

	Banken	Gesellschaften überhaupt
1910/11	27,3 Proz.	22,9 Proz.
1909/10	24,5 „	20,0 „
1908/09	25,5 „	21,7 „
1907/08	24,6 „	20,8 „

Die Zunahme des Unternehmungskapitals, die ihren Grund zum Teil in Neugründungen, vor allem aber in Kapitalserhöhungen und Reservestellungen hat, ist aus vorstehender Uebersicht ohne weiteres zu erkennen.

Je nach dem Ausfalle des Jahreserträgnisses lassen sich nach sachgemäßer Berücksichtigung der Gewinn- oder Verlustvorträge aus den Vorjahren — wie oben für die Gesamtheit der Aktiengesellschaften — folgende 3 Gruppen von Banken bilden, nämlich Banken

	1910/11	1909/10	1908/09	1907/08
a) mit Jahresgewinn	403	418	420	426
b) „ Jahresverlust	11	10	14	12
c) ohne Jahresgewinn oder -verlust	1	—	1	1
	415	428	435	439

Es betrug das dividendeberechtigte Aktienkapital der Banken

	1910/11 Mill. M.	1909/10 Mill. M.	1908/09 Mill. M.	1907/08 Mill. M.
zu a)	3744,06	3614,99	3576,62	3540,89
zu b)	13,86	13,49	35,65	27,22
zu c)	2,50	—	0,02	0,01

Hiernach belief sich der Jahresmehrgewinn oder das Jahreserträgnis jener (415, 428, 435 und 439) Banken:

	1910/11 Mill. M.	1909/10 Mill. M.	1908/09 Mill. M.	1907/08 Mill. M.
Jahresgewinne	366,00	353,64	342,85	345,49
Jahresverluste	0,98	2,92	3,42	1,34
Jahreserträgnis	365,02	350,72	339,43	344,15

Wenn man das Jahreserträgnis der einzelnen Geschäftsjahre mit dem zugehörigen Unternehmungskapital der Banken vergleicht, so ergibt sich für die Rentabilität der Banken (vom Standpunkte der Gesellschaften selbst) folgende Reihe von Rentabilitätsziffern:

		(Gesamtheit)			(Gesamtheit)
1910/11	7,60 Proz.	8,08 Proz.	1908/09	7,47 Proz.	7,03 Proz.
1909/10	7,62 „	7,92 „	1907/08	7,7 „	8,35 „

Diese Ziffern weichen nur unerheblich von den für die Gesamtheit der reinen Erwerbsgesellschaften ermittelten Ziffern ab, am meisten noch

im Jahre 1907/08, wie aus den für die Gesamtheit zum Vergleiche in Klammern hinzugefügten Ziffern zu ersehen ist.

Für den Aktionär kommen, wie oben erwähnt, in erster Linie die aus den Reingewinnbeträgen ausgeschütteten Dividenden in Betracht. Von den deutschen Aktienbanken (d. h. von den tätigen reinen Erwerbsgesellschaften) verteilten auf Stamm- oder einfache Aktien eine Dividende:

				(Gesamtheit)
1910/11	von 415 Banken	400 =	96,39 Proz.	73,08 Proz.
1909/10	„ 428 „	409 =	95,56 „	72,04 „
1908/09	„ 435 „	410 =	94,25 „	71,43 „
1907/08	„ 439 „	420 =	95,7 „	74,18 „

Die in der Klammer angegebenen Vergleichszahlen für die Gesamtheit der Gesellschaften lassen erkennen, daß nur wenige von den deutschen Banken so geringe Ergebnisse erzielen, daß sie von einer Dividendenverteilung absehen müssen.

Wie oben die Gesamtheit der Aktiengesellschaften, so seien auch hier die Aktienbanken je nach der Höhe des Dividendensatzes geschieden, den sie auf Stamm- oder einfache Aktien zur Verteilung brachten. Bemerkt sei, daß Vorzugsaktien — wohl wegen des ihnen meistens anhaftenden Odiums — bei Banken sehr selten sind. Die 461 tätigen Banken der Bestandsstatistik vom 30. September 1909 hatten nämlich bei einem gesamten Aktienkapital von 1 773 535 000 M. nur 15 000 000 M. Vorzugsaktien. Dies Verhältnis ist später ungefähr das gleiche geblieben. Die Banken, welche auf Stamm- oder einfache Aktien Dividende verteilten, scheiden sich in den einzelnen Jahren nach Dividendengruppen wie folgt:

Dividendensatz	Zahl der Gesellschaften			
Proz.	1910/11	1909/10	1908/09	1907/08
0—1	—	—	—	2
über 1—2	—	—	1	3
„ 2—3	6	6	4	6
„ 3—4	23	20	25	25
„ 4—5	43	45	38	45
„ 5—6	66	66	69	67
„ 6—7	84	87	87	86
„ 7—8	68	73	80	74
„ 8—9	34	35	31	28
„ 9—10	35	32	30	40
„ 10—12	13	17	17	15
„ 12—15	13	12	15	15
„ 15—20	11	10	8	9
„ 20—25	1	3	1	2
„ 25—50	2	2	4	2
über 50	1	1	—	—

Bei den wenigen Gesellschaften, welche als Banken Vorzugsaktien besitzen, ist diese Gruppierung die, daß nur folgende Dividendensätze in Betracht kommen:

Dividendensatz	Zahl der Gesellschaften			
Proz.	1910/11	1909/10	1908/09	1907/08
über 3—4	—	—	—	1
„ 5—6	1	1	1	1
„ 6—7	1	1	1	1
„ 9—10	1	1	1	1

Zum Schluß unserer Darstellung, welche die Geschäftsergebnisse der in unserem Wirtschaftsleben so außerordentlich bedeutungsvoll gewordenen Aktienbanken eingehender erörtern sollte, sei noch eine Uebersicht geboten, welche zeigt, welche Beträge des Aktienkapitals der deutschen Banken in den Geschäftsjahren der bisherigen vier Statistiken der verschiedenen Dividendensätze teilhaftig geworden sind. Die Uebersicht läßt erkennen, daß nur ein verhältnismäßig geringer Teil des gesamten Aktienkapitals der tätigen Banken dividendelos bleibt, daß die Dividendensätze von 5 bis 9 Proz. am dichtesten besetzt sind und daß dann 1907/08 und 1908/09 der Dividendensatz von 10 bis 12 Proz. und 1909/10 und 1910/11 der Satz von 12 bis 15 Proz. stark hervortritt. Wenn die Statistik auch keine Gesellschaften namentlich aufführt, so ist es doch leicht erkennbar, daß hier die Deutsche Bank (mit einem Aktienkapital von jetzt 200 Mill. M.) ins Gewicht fällt.

Dividendensatz	1910/11 Dividendeberechtigtes Aktienkapital		1909/10 Dividendeberechtigtes Aktienkapital		1908/09 Dividendeberechtigtes Aktienkapital		1907/08 Dividendeberechtigtes Aktienkapital	
Proz.	1000 M.	Proz.	1000 M.	Proz.	1000 M.	Proz.	1000 M.	Proz.
0	23 806	0,63	32 171	0,89	64 691	1,79	55 446	1,55
über 0—1	—	—	—	—	—	—	250	0,01
„ 1—2	—	—	—	—	120	0,00	669	0,02
„ 2—3	43 664	1,16	11 194	0,31	12 294	0,34	8 705	0,24
„ 3—4	55 355	1,47	58 000	1,60	77 087	2,14	63 037	1,77
„ 4—5	84 658	2,25	202 539	5,58	167 646	4,64	176 039	4,93
„ 5—6	467 043	12,42	463 361	12,77	645 655	17,87	651 080	18,25
„ 6—7	992 238	26,39	758 834	20,91	714 484	19,78	817 685	22,92
„ 7—8	599 421	15,94	672 377	18,53	678 305	18,78	567 218	15,90
„ 8—9	850 196	22,61	881 298	24,29	862 697	23,88	844 743	23,68
„ 9—10	317 039	8,43	222 749	6,14	58 460	1,62	75 799	2,12
„ 10—12	34 847	0,93	38 478	1,06	243 868	6,75	217 613	6,10
„ 12—15	272 401	7,24	266 512	7,34	67 331	1,86	70 956	1,99
„ 15—20	2 844	0,08	2 776	0,08	2 730	0,08	1 972	0,05
„ 20—25	15 000	0,40	15 110	0,42	80	0,00	400	0,01
„ 25—50	403	0,01	1 485	0,04	16 833	0,47	16 500	0,46
über 50	1 500	0,04	1 500	0,04	—	—	—	—

XIV.

Kleingewerblicher Kredit.

Von Justizrat Professor Dr. H. Crüger in Charlottenburg.

Das Wort „Mittelstandskreditnot“ spielt eine große Rolle. In den Kreisen des Handwerks wird die Mittelstandskreditnot zuweilen als zweifellos vorhanden betrachtet. Von Zeit zu Zeit werden Vorschläge gemacht zur Befriedigung des Kreditbedürfnisses des gewerblichen Mittelstandes, die davon ausgehen, daß die heutigen Krediteinrichtungen nicht genügen, ohne daß diese daraufhin einer durchgreifenden Untersuchung unterzogen werden. Die Vorschläge zeichnen sich oft mehr durch Eigenart als durch Zweckmäßigkeit und sachverständige Durchdenkung aus.

Im Februar 1910 erließ der Hansa-Bund ein Preisausschreiben: „Durch welche praktisch durchführbaren Maßregeln kann das für Errichtung und Betrieb kleingewerblicher Unternehmungen erforderliche Anlage- und Betriebskapital beschafft werden.“ Die einen erwarteten von dem Preisausschreiben Vorschläge, die neue Kreditquellen für den gewerblichen Mittelstand erschließen würden. Andere sahen skeptisch dem Ergebnis entgegen und fürchteten eine Fülle von Arbeiten, bei denen das gute Herz des Verfassers von größerer Bedeutung sein würde, wie der nüchterne geschulte Verstand. Das Preisrichterkollegium kam nicht zur Zuerkennung eines ersten Preises. Ein überraschendes Ergebnis, das vielleicht nur verständlich von der Annahme aus ist, daß ein erster Preis allein dem sollte zuerkannt werden, der etwas ganz Neues dem Hansa-Bund unterbreitete — daß grundsätzlich ausgeschlossen sein sollten vom ersten Preis die Arbeiten, die sich darauf beschränkten, nachzuweisen, daß die heutigen Krediteinrichtungen vollauf den berechtigten Ansprüchen genügen. Vielleicht wäre es dem Handwerk von Nutzen gewesen, wenn ihm durch das Preisrichterkollegium, das der Hansa-Bund eingesetzt hatte, ein Urteil dahin verkündet worden wäre: Niemand hat zweckmäßige neue Wege gefunden, dagegen ist der Nachweis erbracht, daß die vorhandenen Krediteinrichtungen ausreichen. Man hätte damit möglicherweise der Entstehung neuer phantastischer Pläne und den Versuchen mit neuen Experimenten vorgebeugt — vielleicht. Irgend jemand hat irgendwo behauptet, daß es dem gewerblichen Mittelstand nicht zum Heil gereicht, daß alle Welt ihm Freundlichkeiten erweisen möchte. Darin liegt viel

Richtiges, denn in dem Wettbewerb wird viel unreifes Zeug dem gewerblichen Mittelstand geboten.

Zwei zweite Preise wurden zugebilligt. Den einen Preis erhielt der Freiburger Dr. Hans Schönitz, den anderen Preis der Londoner Henry W. Wolff.

Vielleicht hat wirklich die Schönitzsche Arbeit nur deswegen keinen ersten Preis erhalten, weil Schönitz keine neuen Vorschläge machte, sondern den Nachweis führte, daß die Kreditgenossenschaft nicht nur ein, sondern das Kreditinstitut des gewerblichen Mittelstandes ist. Jetzt ist in den Freiburger volkswirtschaftlichen Abhandlungen ein 542 Seiten umfassendes Werk: „Der kleingewerbliche Kredit in Deutschland" in systematischer privat- und nationalökonomischer Darstellung von Hans Schönitz erschienen[1]).

Wohl zum erstenmal ist in diesem Werke der kleingewerbliche Kredit nach streng wissenschaftlicher Methode Untersuchungen unterzogen. Ob die Frage nun wirklich als gelöst wird betrachtet werden, das mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls wird niemand, der sich mit der Sache als Wissenschaftler oder Praktiker zu beschäftigen haben wird, an dem Schönitzschen Werk vorübergehen können.

Ich habe oftmals mein Bedauern darüber geäußert, daß die Männer der theoretischen Wissenschaft das Genossenschaftswesen zu wenig beachtet haben. Wäre es anders gewesen, manche verfehlten Versuche hätten vermieden werden können, dem Genossenschaftswesen wären sicher wesentliche Vorteile erwachsen, zumal dasselbe leider von der Parteien Haß und Gunst auch heute noch nicht unberührt bleibt. Ein konservativer Abgeordneter hat vor nicht allzu langer Zeit geäußert: „Wir Angehörigen des städtischen Mittelstandes, wir Handwerker, Kaufleute und Kleingewerbetreibende, wollten wohl am genossenschaftlichen Leben teilnehmen, aber — das ist meine persönliche Ansicht — wir wollten zum großen Teil nicht in die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften eintreten aus dem einfachen Grunde, weil wir nicht politisch beeinflußt sein wollten."

Durch solche Behauptungen ist dem Genossenschaftswessen wiederholt großer Schaden entstanden; in den Kreisen der Handwerker ist Mißtrauen erweckt. Falsche Wege wurden eingeschlagen und die Kleingewerbetreibenden blieben den für sie geschaffenen und geeigneten Kreditquellen fern — zu ihrem eigenen Nachteil!

Dazu ist noch ein Anderes gekommen. Namhafte Vertreter der Wissenschaft lehnten die Anerkennung der Bedeutung der genossenschaftlichen Arbeit ab, weil das Genossenschaftswesen dem Handwerk doch nichts nützen könnte. Dahin gehört in erster Reihe Sombart. In seinem „Modernen Kapitalismus" spricht er von dem „Traum von den Handwerkergenossenschaften". Für Sombart ist es Utopie, an die Rettung des Handwerks mit Hilfe des Kredits zu glauben, der lediglich eine Beschleunigung des Zersetzungsprozesses, in dem sich das

1) Karlsruhe i. B. (G. Braunsche Hofbuchdruckerei) 1912.

Handwerk befinde, herbeiführen würde. Ob der Todeskampf des Handwerks dabei schließlich verlängert oder abgekürzt wird, steht dahin.

Es ist das Verdienst von Schönitz, dieser Frage von einem neuen Gesichtspunkt aus näher getreten zu sein. Sombart sagt: „Ein kulanter Zirkulationskredit kann wohl aus einem schlecht geführten Handwerksbetriebe einen gutgeführten machen, aber was er nie vermag, ist: einen Handwerker über sich selbst hinauszuheben, einem Handwerksbetrieb diejenige Vermögensbasis zu geben, die ihn im Konkurrenzkampfe mit dem Kapitalismus widerstandsfähiger macht, kurz, einen Handwerker in einen kapitalistischen Unternehmer umzuwandeln.“ Hierzu bemerkt Schönitz, daß dieser Entscheid abhängig ist von dem Entscheid, was wir unter Handwerk verstehen (S. 419). Und nachdem Schönitz sich mit einigen terminologischen Erörterungen befaßt hat, fügt er hinzu, jetzt laute die Frage, die Sombart gar nicht behandelt: was macht der Kredit und d. h. die Kreditgenossenschaft aus diesen Handwerkern, die mit beiden oder aber erst mit einem Fuße in unserem kapitalistischen Wirtschaftssystem stehen, was macht die Genossenschaft aus diesen Handwerkern nicht alt-handwerklichen Geistes?

Schönitz unterscheidet zwischen Handwerkern, die kein Verständnis für die Anforderungen kapitalistischen Geschäftsbetriebes haben, und jenen Handwerkern, die eben nicht „alt-handwerklichen“ Geistes sind. Zu diesem Entscheid kommt er unmittelbar durch Sombart, der trennt die „handwerkliche Nahrungsidee“ und das „kapitalistische Gewinnstreben“. Sombart stellt Handwerker und Kleinkapitalisten schroff gegenüber. Schönitz kommt auf Grund der Untersuchung der tatsächlichen Verhältnisse zu dem Ergebnis, daß man richtiger unterscheidet „Handwerker mit handwerklicher Nahrungsidee“ und „kleinkapitalistische Handwerker“. Schließlich sucht er das Wort „Handwerk“ mit Recht zu vermeiden und setzt an dessen Stelle „Kleingewerbetreibende“.

Der Handwerker oder besser der Kleingewerbetreibende ist doch nicht bloß technischer Betriebsleiter, wie Schönitz hervorhebt, er ist auch wirtschaftlicher Unternehmer. Wie wichtig diese Feststellung ist, ergibt sich dann, wenn man die Handwerkerfrage von dem einen oder anderen Gesichtspunkt aus betrachtet. Geht man z. B. von der betriebstechnischen Seite aus, so muß man zu dem Schluß kommen, daß Kleinmotore nie so ökonomisch wie gigantische Maschinen arbeiten. Die sich hieraus ergebende Schlußfolgerung ist für den Kleingewerbetreibenden wenig günstig. Zieht man aber die wirtschaftlich-kaufmännische Seite heran, so kann man zu dem Ergebnis kommen, daß ein Kleingewerbler in gewissen Branchen in seiner Eigenschaft als routinierter Unternehmer so viel ökonomische Vorteile aufweist, daß die ökonomischen Nachteile, die sich aus der technischen Schwäche seines kleineren Betriebes für ihn ergeben, unter Umständen mehr als aufgewogen werden (S. 425).

Schönitz behandelt dann den Aufschwung der „Handwerker“ zu Kleinkapitalisten und die Stellung der Kreditgenossenschaft in diesem Umbildungsprozeß. Hier findet sich im Vordergrund der Satz: daß man die technische Seite bei der Erklärung der wirt-

schaftlichen Lage des Kleingewerbes überschätzt hat. Der Sombartsche Zweifel, ob denn der Kredit überhaupt dem Handwerker kapitalistisches Denken verschaffen kann, wird durch Erfahrungen in der Praxis widerlegt. An einer Reihe von Beispielen auf Grund von Mitteilungen von A. Voigt, Köppe, Schiff, Petrenz, Rücklin wird gezeigt, wie eine Menge aufstrebender Existenzen sich entwickelt, die nicht mehr Handwerker alten Schlages, aber auch noch nicht Kleinkapitalisten sind. Das Fazit der Betrachtungen ist: „Wir haben es in einer Kreditgenossenschaft vielfach gar nicht mit ‚Handwerkern' zu tun, sondern mit Leuten, die zum Teil auf dem besten Wege sind, Kleinkapitalisten zu werden und in verschiedenem Grade diesen Weg bereits zurückgelegt haben" (S. 441). Diesen Prozeß können wir nur begrüßen. Daß durch die Kreditgenossenschaften ein großer Teil mehr gerettet wird, als ohne sie, dürfte außer Zweifel sein. Mit Recht betont Schönitz dabei den erzieherischen Einfluß der Genossenschaften auf den Kleingewerbetreibenden, der Ordnung und Pünktlichkeit in Geldangelegenheiten lernt und die große Bedeutung der Buchführung zu würdigen beginnt. Diese erzieherische Bedeutung ist davon abhängig, daß die Kreditgenossenschaft „Genossenschaft" bleibt. Bei dem Uebergang zur Aktiengesellschaft verliert die Genossenschaft ihren selbständigen wirtschaftlichen Zweck. Mit Rücksicht auf die vielfach auftretenden Behauptungen, daß der „Umwandlungsprozeß" Fortschritte mache, hat Schönitz statistisch die Umwandlung von Kreditgenossenschaften in Aktiengesellschaften zusammengestellt. Das Ergebnis ist folgendes: bis 1889 sind umgewandelt 70 Genossenschaften; in den drei Jahren 1889—1891: 122; von 1892—1910: 28 Genossenschaften. Die große Zahl der Umwandlungen von 1889—1891 hängt mit gewissen Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes von 1889 zusammen. Nach der Uebergangszeit ist die Umwandlungssucht gewaltig abgeflaut.

Erstaunt muß man nun aber fragen: wie es denn gekommen ist, daß man in den volkswirtschaftlichen Untersuchungen der Eigenart der Genossenschaft so wenig gerecht geworden ist. Wir werden keine befriedigende Antwort hierauf finden. Eins der wichtigsten Untersuchungswerke über die Lage des Handwerks liegt vor in den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik (Bd. 62—71, 1894—1897). Bücher hat das Material verarbeitet. Bücher steht dem Handwerk nicht so pessimistisch gegenüber wie Sombart. Bücher wird den sich ergebenden und sich entwickelnden Verhältnissen gerecht. Bücher überschätzt nicht in einseitiger Weise das betriebstechnische Moment.

Nun führt Schönitz aus: „Wir werden etwas in Büchers Darlegungen vermissen: die Genossenschaft, besonders auch die Kreditgenossenschaft. Was bedeuten sie nach Büchers Meinung dem Handwerk? Daraus, daß Bücher mit keinem Wort diese Frage streift, kann man vielleicht den Schluß ziehen, daß er wohl der Ansicht ist, daß die Genossenschaft den Niedergang des Handwerks nicht aufhalten kann" (S. 415). Schönitz ist nicht der Meinung, daß dies die Auffassung Büchers ist. Er kommt zu dem Ergebnis: „Es stand Bücher kein Material zur Verfügung; die 9 Bände Untersuchungen des

Vereins für Sozialpolitik handeln so gut wie gar nicht über den Einfluß der Kreditgenossenschaften." Sollte wirklich das Werk Schulze-Delitzsch Bücher unbekannt gewesen sein? Sollte auch ferner Sombart, der die Frage nach der Bedeutung der Kreditgenossenschaft überwiegend deduktiv entscheidet, kein Material zur Verfügung gehabt haben? Ich möchte annehmen das vollständige Außerachtlassen der Genossenschaft bei Bücher und die Art, wie Sombart die Genossenschaft behandelt, ist charakteristisch für die Bewertung der gewerblichen Genossenschaften in den Kreisen der Wissenschaft bis in die jüngste Zeit. Man begnügt sich mit einigen Feststellungen von kapitalistischer Entartung, Dividendenjagd, Tantiemensucht, wie sie mit Vorliebe von dem Neuwieder Verband gegenüber den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften gebraucht wurden, ohne daß man sich je die Mühe gemacht hätte, die „Feststellungen" auf ihre tatsächliche Richtigkeit hin zu prüfen. Teils die Arbeit des Allgemeinen Verbandes, teils schlechte Erfahrungen mit neuen „Systemen" haben allmählich einen Wandel in den Anschauungen herbeigeführt. Wer einen Blick in die Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik wirft, um hier die Beobachtungen der Verfasser über die Wirkung des Genossenschaftswesens zu erkunden, der wird nicht wenig überrascht sein, wenn er erfährt, daß der eine und der andere in den Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften kaum etwas anderes wie Wucherinstitute sieht. Das entsprach tatsächlich der damaligen volkswirtschaftlichen Auffassung. Man staunt heute über die Kurzsichtigkeit, mit der das Schulze-Delitzschsche Genossenschaftswesen in den 80er und anfangs der 90er Jahre betrachtet wurde. Nur ein Kreditgenossenschaftssystem fand damals Würdigung: das Raiffeisensche. Es hat viel Mühe und Arbeit gekostet, um dem Schulze-Delitzschschen Genossenschaftswesen Gleichberechtigung neben dem Raiffeisenschen Genossenschaftswesen zu verschaffen.

In dem Hauptteil des Buches untersucht Schönitz die Kreditquellen. Voraus schickt er ein Kapitel über den Begriff und das Wesen des Kredits, im besonderen des kleingewerblichen Kredits. Dabei moniert er, und zwar mit Recht, daß es „Geheimnisse der genossenschaftlichen Kredit-Terminologie" gibt. Im Laufe der Jahrzehnte hat sich tatsächlich eine besondere genossenschaftliche Ausdrucksweise herausgebildet (S. 14). Da versteht man unter Personalkreditgeschäften die Betriebskredite und unter Realkreditgeschäften die Immobiliar-Realkreditgeschäfte! In diesem Abschnitt finden sich sehr interessante Ausführungen über die Krediteigenschaft des Wechseldiskontgeschäfts unter besonderer Berücksichtigung des § 49 des Genossenschaftsgesetzes. Schönitz dürfte durchaus im Recht sein, wenn er behauptet, daß jedes Wechseldiskontgeschäft ein Kreditgeschäft darstellt.

Zu den „Kreditquellen nicht genossenschaftlicher Natur" gehört: der Lieferant — die Reichsbank — Landesnotenbanken — Seehandlung — Preußische Zentralgenossenschaftskasse — Großbanken und Provinzbanken — Aktienkleinbanken — Privatbankiers — Stiftungen und öffentliche Darlehnskassen — Kreditgewährung seitens

der Versicherungsgesellschaften — öffentliche und private Sparkassen. Hier findet sich eine Fülle von Material, das manch neues Moment in die Prüfung der einschlägigen Fragen hineinbringt.

Die kleinen Wechsel sind im Wechselportefeuille der *Reichsbank* garnicht so selten, wie man vielfach annimmt. Der Anteil der Wechsel bei der Reichsbank von 100 M. und darunter betrug im Jahre 1909 bei den Platzwechseln 6,7 Proz. und bei den Versandwechseln 16,7 Proz. Berücksichtigt man, daß das Bankgesetz der Reichsbank doch schließlich andere Verpflichtungen auferlegt, als den Kleingewerbetreibenden Kredit zu verschaffen, so kann man dem Institut ganz gewiß keinen Vorwurf daraus machen, daß es nicht im größeren Umfange kleine Wechsel hereinnimmt. Uebrigens dürfte anzunehmen sein, daß ein großer Teil der kleinen Wechsel auf dem Wege über die Genossenschaft hineingekommen ist. Aufgabe der Reichsbank ist es, den Geldumlauf zu regulieren und die Währung aufrecht zu erhalten.

Die anderen *Notenbanken* haben auch ihren Anteil an dem kleinen Wechselverkehr. Die *Großbanken* fallen naturgemäß auf diesem Gebiet fast vollständig aus. Zahlenmäßig läßt sich ihre Anteilnahme am kleingewerblichen Kredit nicht erfassen. Nur die Dresdner Bank durch ihre Genossenschaftsabteilungen spielt hier eine große Rolle. Sie steht zur Befriedigung des kleingewerblichen Kredits ungefähr im gleichen Verhältnis wie die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse, denn auch diese befriedigt den kleingewerblichen Kredit nur durch die Genossenschaften.

Die *Provinzbanken* und die *Privatbankiers* kommen heute noch in erheblichem Umfange für den kleingewerblichen Kredit in Betracht.

Sehr interessant sind die Schönitzschen Untersuchungen über die *öffentlichen Darlehnskassen* (S. 53), für die Gewährung von Kredit an Kleingewerbetreibende, weil in neuerer Zeit häufig die Errichtung solcher Institute empfohlen ist. In erster Reihe sind es kommunale Darlehnskassen, die hier in Frage kommen, aber nur in sehr bescheidenem Umfange wirken. Eine gewisse Neigung existiert heute, die daraufhin abzielt, städtische Darlehnskassen zu errichten. Nach dem Material, das Schönitz über die Tätigkeit solcher bestehender Darlehnskassen beibringt, dürfte es kaum der Mühe lohnen, neue zu gründen. Das liegt in der Natur der Verhältnisse. In den Reichslanden ist 1897 der Versuch gemacht, öffentliche Vorschußkassen zum Zweck der Darlehnsgewährung an Landwirte und Gewerbetreibende zu errichten. 1905 bestanden 60 öffentliche Vorschußkassen an kleineren Orten. Die Bedeutungslosigkeit dieser Kassen geht daraus hervor, daß im Jahre 1910 im Landesausschuß ein Antrag auf Aufhebung des Geschäftsbetriebes der öffentlichen Vorschußkassen zur Verhandlung kam und den Beifall mehrerer Abgeordneten fand. Der Vertreter der Regierung gab zu, daß nach der Annahme des Antrages auf Auflösung der Vorschußkassen die Mittel für andere Zwecke nicht frei würden, da das Geld des Staates von den Vorschußkassen für lange Jahre angelegt sei. Derartige Kassen sind eben mehr Unterstützungsanstalten als Kreditinstitute.

Die Versicherungsgesellschaften haben in einzelnen Fällen den Versuch gemacht, durch die Zwischenschiebung von Kreditgenossenschaften kleingewerblichen Kredit zu gewähren (S. 60). Dabei ist es dann zu einer Verquickung von Darlehnsgewähr und Lebensversicherung gekommen, die zu einer wesentlichen Verteuerung des Kredits und zum Teil zu leichtfertigen Versicherungsübernahmen geführt hat.

Um die Frage, ob die öffentlichen Sparkassen Betriebskredite geben sollen, wird heute vielfach gestritten. Schönitz hat recht, wenn er behauptet, daß die Sparkassen mit der Pflege des Personalkredits der Ausbreitung des Genossenschaftswesens mit seiner eminent erzieherischen Wirkung entgegenarbeiten (S. 71). Er führt sehr lehrreiche Beispiele dafür an, wie die Sparkassen nach ihrer Organisation auf diesem Gebiete garnicht in der Lage sind, die Kreditgenossenschaften zu ersetzen. Der Personalkredit paßt nicht in den Rahmen der öffentlichen Sparkassen hinein. Zweck der Entwicklung der Sparkassen ist ja auch nur, aus ihnen Erwerbsinstitute im Dienste der Kreise oder Kommunen zu machen.

Auf die „Kreditquellen nicht genossenschaftlicher Natur“ folgen die „Kreditquellen genossenschaftlicher Natur“. Der Weg der Untersuchungen ist hier überwiegend privatwirtschaftlicher Natur, das Endresultat nationalökonomisch. Die Arbeit beschränkt sich auf das städtische Kleingewerbe in seinen Nüancen vom städtischen Handwerk bis zum Kleinkapitalisten. Der Wunsch des Verfassers, daß die Arbeit nicht nur dem Nationalökonomen, sondern auch dem Genossenschaftspraktiker dienen soll, ist in vollem Umfange erfüllt, denn die einzelnen Geschäftszweige der Kreditgenossenschaften werden so eingehend dargestellt, daß diese Stellen des Werkes auch gleichzeitig als genossenschaftliches Lehrbuch betrachtet werden können. Schönitz hat sich selbst eine Fülle von Material beschafft. Ein umfangreicher Fragebogen ist von ihm an sämtliche badische Kreditgenossenschaften Schulze-Delitzschschen Systems und an alle Schulze-Delitzschschen Genossenschaften, die nicht einem der beiden badischen Verbände angehören, versandt, ebenso an drei große süddeutsche Aktienbanken, Aktienkleinbanken (7) und einige Privatbankiers (5). Die Genossenschaften haben in entgegenkommenster Weise die Durchführung der Enquete ermöglicht.

Auf den 321 Seiten, auf denen die „Kreditquellen genossenschaftlicher Natur“ behandelt werden, ist wohl jede in diesen Bereich fallende Frage zur Erörterung gezogen. Nur einiges, was von allgemeiner Bedeutung ist, wobei vielfach umstrittene Fragen behandelt werden, mag hier angedeutet werden.

An umfangreichen Tabellen zeigt Schönitz, daß die Mehrzahl der Kreditgenossenschaften auch heute noch an der unbeschränkten Haftpflicht festhält. Wichtig ist dabei die Feststellung: je nachdem sich ein Verband für Inanspruchnahme der Staatshilfe entscheidet oder nicht, kommen die ihm angeschlossenen Genossenschaften in der Mehrheit mit der beschränkten Haftpflicht aus, im anderen Falle bedürfen sie in der Regel der unbeschränkten Haftpflicht. So erklärt es sich denn auch,

daß im Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften die beschränkte Haftpflicht überwiegt. Für Baden macht Schönitz die interessante Feststellung, daß die 10 Genossenschaften, die auf der beschränkten Haftpflicht beruhen, von einer Ausnahme abgesehen, durchaus kleinere Genossenschaften sind, während die größten Genossenschaften, die auch zu den größten Kreditgenossenschaften im Reiche gehören, die unbeschränkte Haftpflicht beibehalten haben. Allerdings sind einige größere Genossenschaften jetzt beim Uebergang zur beschränkten Haftpflicht.

Zu den umstrittenen Fragen gehört bekanntlich, ob es vielleicht angebracht wäre, unter Uebertragung des Raiffeisenschen Systems, für die Handwerker besondere Kreditgenossenschaften zu gründen. Die Frage der Beteiligung der Handwerker am Kreditgenossenschaftswesen ist nun besonderer Gegenstand der Untersuchungen bei Schönitz. Er versucht die Zahl der Handwerker festzustellen und kommt zu dem Ergebnis, das 1905 die Zahl der Handwerker in Deutschland sich auf 1500000 belief; da im Jahre 1909 142145 Handwerker den Schulze-Delitzschschen Vorschußvereinen (soweit sie zur Statistik des Jahrbuchs berichten) als Mitglieder angehörten, so ist demnach etwa jeder 11. Handwerker im Reiche Mitglied einer Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaft. Die Zahl ist in Wirklichkeit natürlich erheblich größer, da das Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes keineswegs alle Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften erfaßt. Schönitz sucht dies auch entsprechend zu berücksichtigen. Auch den ländlichen Darlehnskassen gehören natürlich Handwerker als Mitglieder an [1]). Ueber unbedingt zuverlässiges Material verfügt Schönitz für Baden. Das Ergebnis ist: „Die Beteiligung der Landwirte an den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften in Baden ist besonders stark" (S. 120). Hierzu bemerkt Schönitz: Es ist also die übliche Behauptung zu korrigieren, daß die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften für Landwirte ungeeignet seien. Wären sie das, so würden diese nicht Mitglieder bleiben, denn nichts ist leichter, als aus einer Genossenschaft wieder auszutreten. Was die Beteiligung der Handwerker anlangt, so weist mehr als die Hälfte der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften Badens eine Handwerkerbeteiligung auf, die den Durchschnitt von 23,76 Proz. überschreitet. Bei dieser Gelegenheit beschäftigt sich Schönitz mit dem von Gegnern der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften wiederholt aufgestellten Satz: „daß, je größer und bankmäßiger eine Kreditgenossenschaft, um so geringer die Rolle des Handwerks in dieser Genossenschaft sei." Er untersucht den Satz auf Grund des ihm vorliegenden Materials und findet ihn nicht bestätigt. Bei der Frage, ob spezielle Handwerkerkreditkassen am Platze seien, setzt sich Schönitz mit Retzbach auseinander, der sich in seinem Buche: „Die Handwerker und die Kreditgenossenschaften" im ersten Kapitel für die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften begeistert, ihre Zins- und

1) Vergl. hierüber Crüger, „Mittelstandskredit und dessen Befriedigung" in der Zeitschrift „Verwaltung und Statistik", Jahrg. 2, No. 5.

Dividendenpolitik gutheißt und sie gegen den Vorwurf des großherzoglich badischen Ministeriums des Innern, daß „die Kreditgenossenschaften ihre Aufgabe, als leicht zugängliche und willige Kreditinstitute für die Gewerbetreibenden zu dienen, vielfach ganz vernachlässigen“, verteidigt, dann aber in einem zweiten später entstandenen Kapitel die Forderung nach speziellen Handwerkerkreditkassen aufstellt. Schönitz bemerkt: „Heute hält Dr. Retzbach das ganze zweite Kapitel seines Buches nicht mehr aufrecht.“ Diese Feststellung ist von großer Wichtigkeit.

Von den folgenden Kapiteln ist besonders interessant das über den Bankkredit. Hier nimmt Schönitz Stellung zu dem Wesen des Bankkredits, zur Selbsthilfe und Staatshilfe. Er ist der Ansicht, „daß man auf Grund der liberalen konträren Idee vom Wesen und von den Aufgaben des Staates zu genau entgegengesetzten Anschauungen über die Staatshilfe im Genossenschaftswesen gelangen muß“ (S. 172). Er begnügt sich aber nicht mit dieser allgemeinen wirtschaftspolitischen Betrachtung, sondern er sucht auch die praktischen Konsequenzen zu untersuchen, um festzustellen, ob die Staatshilfe etwa zu übereilten Gründungen von Genossenschaften geführt hat (S. 174). Das Ergebnis ist: Bejahung. Bei der Prüfung, ob die Staatshilfe (also die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse) tatsächlich, wie beabsichtigt, dem Kleingewerbe billigen Kredit zuführt oder nicht, erfahren wir (S. 393): „Auf ein Prozent mehr oder weniger kommt es ja schließlich nicht an. Wichtig vor allem ist die Tatsache, die wir auf Grund der Gegenüberstellung der Zinssätze erkennen können, daß die Kreditgenossenschaften, die billigen Bankkredit von seiten des Staates erhalten, im großen und ganzen betrachtet nicht billiger ihren Genossen Kredit geben als die Genossenschaften, die auf Selbsthilfe beruhen.“ Es sind sehr wichtige Berechnungen, die hier angestellt werden und die die Bedeutung des Einflusses der Staatshilfe auf die Zinssätze auf den richtigen Wert zurückführen. Die Zusammenstellungen ergeben z. B., daß der hohe Zinssatz der Schulze-Delitzschschen Genossenschaften in Berlin, der ihnen oftmals zum Vorwurf gemacht wird, auch erreicht wird von den Genossenschaften des Hauptverbandes. Der von Schönitz eingeschlagene Weg, Vergleiche zu ziehen, ist der richtige. Man kommt nur zu praktischen Ergebnissen, wenn man Stadt für Stadt miteinander in Vergleich stellt und sich nicht auf Durchschnittszahlen beschränkt. Nachgewiesen wird (S. 400), daß der billige Vorzugskredit der Preußenkasse dadurch, daß er durch das Mittelglied der Verbandskassen verteuert wird und ergänzt werden muß durch den zu normalem Satz zu entnehmenden Kredit, für die Gewerbetreibenden selbst kaum noch eine Bedeutung hat. Zu der Frage, ob die Genossenschaften Zinspolitik auf „eigene Faust“ ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse treiben sollen, oder ob sie sich dem allgemeinen Geldmarkte anzupassen haben, gibt Schönitz keine bestimmte Antwort. Er scheint aber der Meinung zu sein, daß die Genossenschaften in der Regel sich nach der allgemeinen Geschäftslage richten müssen.

Schönitz scheint der Ansicht zu sein, daß die Beleihung der Haft-

summe zum ersten Male durch die Preußenkasse eingeführt ist und daß eine Beleihung der Haftsumme von seiten der Dresdner Bank nicht stattfindet. Dies ist irrig, wie schon die Fälle beweisen, in denen die Dresdner Bank in Not geratenen Genossenschaften sogar recht hohen Kredit zur Verfügung stellt. Die Dresdner Bank beleiht nur nicht nach einem bestimmten Schema, wie die Preußische Zentral-Genossenschafts-Kasse, die persönliche Haftpflicht der Mitglieder.

Sehr vorsichtig äußert sich Schönitz zu der Zentralkassenfrage. Er meint, den kleinen Genossenschaften kann es nur nützlich sein, wenn sie sich an eine größere Kreditgenossenschaft in ihrem Bezirke anschließen. „Ob eine derartige Verknüpfung der Genossenschaften untereinander aber der Bankkredit gewährenden großen Genossenschaft in der Regel dienlich ist, das ist eine andere Frage“ (S. 185). Ich möchte hier entschieden weiter gehen. Die Frage ist in erster Reihe, ob diese Verbindung nicht auch für die kreditnehmende Genossenschaft bedenklich ist. Gerade in der letzten Zeit habe ich wieder Fälle zu beobachten Gelegenheit gehabt, in denen sich zeigte, wie die kreditnehmende Genossenschaft dadurch in Schwierigkeiten kam, daß die kreditgebende Genossenschaft zu einer jener sehr ungelegenen Zeit den Kredit kündigte. Die Erfahrungen der letzten Zeit haben wieder gezeigt, daß die Gründung von Zentralkassen zwecks Geldausgleich unter den angeschlossenen Genossenschaften ihre recht großen Gefahren in sich birgt. Auch Schönitz bemerkt: „Während vielfach die beschränkte Haftpflicht das Risiko beschränken soll, führt die Zentralisation zu einer Steigerung des Risikos, eine Beobachtung, welche die von der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse herausgegebenen „Mitteilungen zur Genossenschaftsstatistik“ und welche die jüngsten Vorkommnisse im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen vollauf bestätigen“ (S. 187).

Auf die prinzipielle Seite der Frage, ob die Zentralisation des Kreditgenossenschaftswesens zur Gründung einer Zentralbank erwünscht ist, geht Schönitz leider nicht näher ein. Er stellt nur das Für und Wider gegenüber (S. 189 ff.). Schließlich aber meint Schönitz: „Gerade aber jetzt, wo der Raiffeisenverband von der Preußenkasse abgerückt ist und sich an die Dresdner Bank angelehnt hat, ist zu erwarten, daß diese ihrer Genossenschaftsabteilung mehr als bisher ihr Interesse zuwenden wird. Auch die scharfe Kritik seitens mancher Genossenschaftsbank des Schulze-Delitzschschen Verbandes und die Zentralkassen- und Zentralbankbewegung selbst wird das Interesse der Bank für die Wünsche der Kreditgenossenschaften gesteigert haben. Und wenn man bedenkt, daß von den 972 Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes rund 700 mit der Dresdner Bank in geschäftlicher Verbindung stehen (wobei die Genossenschaften nicht gezählt sind, deren geschäftliche Beziehungen zur Dresdner Bank sich allein auf die Benutzung des Giroverbandes beschränken), so wird man doch vermuten müssen, daß diesen Genossenschaftsbanken die Verbindung mit der Dresdner Bank wohl genügen muß. Es sind im allgemeinen gerade die Genossenschaften, die der Dresdner Bank fernstehen, welche Zentralkassen oder eine Zentralbank fordern. Die Zentrale würde also nur eine kleine, kaum lebenskräftige Kleinbank werden.“

Auch zu der Frage, ob die Gründung der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse notwendig war, nimmt Schönitz eine vorsichtige Haltung ein. Er kann aber auch nicht verkennen, und entnimmt dafür Material vor allem dem Streit zwischen der Preußischen Zentral-Genossenschafts-Kasse und der landwirtschaftlichen Zentral-Darlehns-Kasse, daß die Bevormundung im engsten Zusammenhang mit der Staatshilfe steht. Seine Betrachtungen schließt er mit den Worten: „Derartige Fälle mögen dem Anhänger der Staatshilfe zu denken geben. Der Behördenschematismus — in diesem Ausdruck soll kein Tadel liegen — muß Konflikte und Reibungen herbeiführen."

Von besonderem Interesse ist das Kapitel, das sich mit den Spareinlagen, Depositen und Anlehen beschäftigt. Hier wird dem Wesen des Sparkassenverkehrs besondere Aufmerksamkeit geschenkt (S. 222). Mit Recht macht Schönitz geltend, daß eine gesetzliche Beschränkung des Sparkassenverkehrs der Kreditgenossenschaften die großen Kreditvereine zur Aktiengesellschaftsform hintreiben würde.

Es werden dann ferner die Aktivgeschäfte behandelt. Die Liquidität wird untersucht, und endlich auch kurz die Nebengeschäfte der Kreditgenossenschaften in den Kreis der Betrachtungen gezogen. Bei der Prüfung der Liquidität wirft Schönitz die Frage auf, ob die Genossenschaften in geringerem Maße von Runs heimgesucht würden als andere Banken. Er verneint die Frage — und wohl mit Recht. Gleichzeitig hebt Schönitz jedoch hervor, daß der Versuch, eine Liquiditätsberechnung für Genossenschaften aufzustellen, um diese mit den ähnlichen Berechnungen für die Aktienbanken zu vergleichen, doch einigermaßen gewagt ist, weil die Verhältnisse bei den Kreditgenossenschaften nach mancher Richtung hin verschiedene sind — Bilanzen weisen nur Quantitäten, nicht Qualitäten auf.

Im engen Zusammenhang mit den Untersuchungen der Liquidität stehen die über den Hypothekarkredit (S. 362). Hier äußert sich Schönitz dahin: aus allem wäre ersichtlich, daß die Genossenschaft nicht für die ausschließliche Gewährung von Hypothekarkredit zugeschnitten ist. Um so unerwünschter muß es erscheinen, daß es neuerdings zur Gründung von Hypothekengenossenschaften gekommen ist. Vielleicht ist Schönitz zu vorsichtig gewesen, wenn er die Frage nicht aufrollt (S. 365), ob Hausbesitzerkreditgenossenschaften, vom privatökonomischen Interesse der Beteiligten aus gesehen, eine unbedingte Notwendigkeit sind. Es genügt aber zur Kennzeichnung seines Standpunktes schon, daß er die Frage aufwirft, ob sich derartige Genossenschaften denn liquide erhalten können. Erwähnt wird von Schönitz nur, daß die Errichtung besonderer Kreditgenossenschaften lediglich für die Gewährung der schwer zu erlangenden zweiten Hypotheken vorgeschlagen ist. Wenn auch hierzu nicht direkt Stellung genommen wird, so ließe sich doch leicht aus den sonstiger Ausführungen der Nachweis erbringen, daß derartige Genossenschaften zu verwerfen sind. Und Schönitz fährt (S. 366) fort: „Weitere Gefahren erwachsen den bankmäßig entwickelten Kreditgenossenschaften aus der Beleihung industrieller Unternehmungen." Schönitz verwirft die Uebernahme langfristiger Bürgschaften. Er streift dann nur wieder die Frage der Entschul-

dung des ländlichen Grundbesitzes, um mit Bezug auf die Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften zu erklären: ihre bankartige Entwicklung verlangt bankmäßige Liquidität. Womit er aber gewiß nicht sagen will, daß bei einer nicht bankmäßig entwickelten Kreditgenossenschaft weniger strenge Liquiditätsgrundsätze anzuwenden sind. Sie werden sich miteinander natürlich nicht decken, aber liquid muß jedes Kreditinstitut sein, das fremde Gelder verwaltet. —

So bietet denn das Schönitzsche Buch eine Fülle von wertvollem Material, insbesondere für die Beurteilung des kleingewerblichen Kredits, seine Befriedigung und der sich hieraus für die Erhaltung des Kleingewerbes ergebenden Folgen. Wertvoll ist auch das Buch wegen der vielfachen Hinweise auf noch zu behandelnde Probleme. Und nachdem nun dem Genossenschaftswesen sich mehr und mehr die Türen der Universitäten öffnen, ist zu erwarten und zu hoffen, daß das Werk von Schönitz weitere Unternehmungen zum Studium der einschlägigen Fragen anregen wird.

Vor allem aber dürfte der Wunsch berechtigt sein, daß nun endlich die zuständigen Stellen sich über die Kreditorganisation verständigen, die für die Befriedigung des kleingewerblichen Kredits geeignet ist. Das Schönitzsche Werk bestätigt mit seinen objektiven genossenschaftlichen Untersuchungen die Richtigkeit der Praxis der Schulze-Delitzschschen Kreditgenossenschaften; es bestätigt auf Grund besonderer Forschungen, daß diese Organisationen am besten geeignet sind, das Kreditbedürfnis des Kleingewerbetreibenden zu befriedigen. Im Interesse des Kleingewerbes läge es wenn sein Mißtrauen, das zweifellos heute gegenüber den Schulze-Delitzschschen Genossenschaften noch vielfach besteht, endlich schwinden möchte. Darauf ist freilich so lange nicht zu rechnen, als die Frage der Befriedigung des kleingewerblichen Kredits als Problem betrachtet wird. Dieser Auffassung dürfte das Schönitzsche Werk ein Ende bereitet haben.

Literatur.

V.

Neues zur Alkoholfrage.

Von Dr. Alexander Elster (Jena).

1) Hugo Hoppe, Dr., Nervenarzt in Königsberg, Die Tatsachen über den Alkohol. Ein Handbuch der Wissenschaft vom Alkohol. 4. umgearb. u. verm. Aufl. München (Ernst Reinhardt) 1912. (M. 9.—, geb. 10,50 M.)

2) G. B. Gruber, Dr., München, Der Alkoholismus. Mit 7 Abb. u. 1 Tafel. Aus Natur und Geisteswelt, 103. Bändchen. Leipzig (B. G. Teubner) 1911. (M. 1.—, geb. 1,25 M.)

3) Internationaler Guttemplertag, Hamburg 1911, 3.—14. Juni. Hamburg (Guttempler-Verlag) 1911. (M. 3.—.)

4) Der VII. Deutsche Abstinententag zu Augsburg, 29. Sept. bis 3. Okt. 1910. Gesamtübersicht und Vorträge. Herausgegeben vom Allg. deutschen Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Reutlingen (Mimir-Verlag) 1911. (M. 2.—.)

5) Vom I. Elsaß-Lothringischen Kursus zum Studium der Alkoholfrage, 16.—19. Okt. 1910 in Colmar i. E. Bericht, Vorträge, Ansprachen. Herausgegeben von W. Ammann und R. Burckhardt. Berlin (Mäßigkeits-Verlag) 1911. (M. 1,50.)

6) Wichtige Kapitel aus der Trinkerfürsorge. Bericht über die III. Konferenz für Trinkerfürsorge am 27. und 28. Nov. 1911 zu Berlin, nebst Material für die Fürsorgetätigkeit. Berlin (Mäßigkeits-Verlag) 1912. (M. 1,20.)

7) M. v. Gruber, Prof. Dr., München, Der Alkohol und die sozialen Probleme der Gegenwart. Vortrag, gehalten auf dem internationalen Guttemplertage in Hamburg am 9. Juni 1911. Hamburg (Guttempler-Verlag) 1911. (20 Pfg.)

8) Rud. Burckhardt, Dr., Die Beziehungen der Alkoholfrage zur deutschen Arbeiterversicherung nach geschichtlicher Entwicklung und grundsätzlicher Bedeutung. Berlin (Carl Heymanns Verlag) 1911. (M. 2.—.)

9) G. A. Meyer, Bergwerksdirektor, Herne, Die Bekämpfung des Mißbrauchs geistiger Getränke im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau. Ergebnisse einer Umfrage. Berlin (Mäßigkeits-Verlag) 1912.

10) Otto Bauer, Dr., Amtsrichter a. D., Das Pollard-System und seine Einführung in Deutschland. Eine Studie zur kriminalpolitischen Behandlung der Trinker. Reutlingen (Mimir-Verlag) 1911. (50 Pfg.)

11) Siegfried Weinberg, Dr., Rechtsanwalt in Berlin), Alkohol, Strafrecht und Strafrechtsreform. Berlin (Verlag des Deutschen Arbeiter-Abstinenten-Bundes) 1912. (10 Pfg.)

12) Gerhard Burk, Dr., Die Erziehung unserer Jugend zu alkoholfreier Kultur und Lebensanschauung. Reutlingen (Mimir-Verlag) 1911. (80 Pfg.)

13) Jenny Sengbusch, Wie man Abstinenz-Unterricht erteilt. Ein Lehrbuch für Lehrer und Eltern. Riga (G. Löffler) 1911. (80 Pfg.)

14) Otto Buchinger, Dr., Die Abstinenzbewegung in der Kaiserlichen Marine. Hamburg (Guttempler-Verlag) 1911. (M. 1.—.)

15) Christ. Stubbe, Pastor Dr., Hamburg und der Branntwein. Die ältere Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung in Hamburg. Berlin (Mäßigkeits-Verlag) 1911. (M. 2—.)

I. Zusammenfassende Arbeiten.

1) Aus den zahlreichen Neuerscheinungen, die sich mit der Bekämpfung des Alkoholismus befassen und aus denen hier nur die wichtigen herausgehoben werden, ragt ganz besonders die neue Auflage des Buches von Hoppe, Die Tatsachen über den Alkohol, hervor. In den 8 Jahren seit dem Erscheinen der letzten Auflage dieses Werkes ist ein gewaltiges Tatsachen- und Forschungsmaterial zutage gefördert worden, das der Verfasser mit großem Fleiß und vieler Sorgfalt zusammengetragen hat. Probleme, die neuerdings als besonders wichtige sich herausgestellt haben, wie beispielsweise die Einwirkung des Alkohols auf die Kinder, sind als besondere Abschnitte behandelt worden, alle Kapitel haben Ergänzungen und Veränderungen erfahren und bei der statistischen Erfassung des Alkoholkonsums ist eine Reihe früher nicht berücksichtigter Länder mit in die Betrachtung einbezogen worden. Wie es der Titel angibt, liegt der Schwerpunkt des Werkes in tatsächlichen Angaben über Untersuchungen und Experimente, in der Statistik über den Alkoholverbrauch und seine Beziehungen zu Krankheit, Entartung, Sterblichkeit, Verbrechen und Sozialleben. Als Arzt widmet der Verfasser den physiologischen Wirkungen des Alkohols einen vorzüglichen Ueberblick von fast 100 Seiten. Es heben sich weiter aus dem Ganzen auch Entwicklungen und Richtungen heraus, wie z. B. das starke Anwachsen des Alkoholismus in den letzten Jahrzehnten, dem erst ganz neuerdings ein leises Abnehmen gefolgt ist, dann die allmählich zum Erfolg sich emporringende experimentell-psychologische Forschung über die Alkoholwirkung, die Aufmachung einer Kostenrechnung des Alkohols für die Volkswirtschaft und das Sozialleben und anderes mehr. Obschon nun gegenüber dem gewaltigen Ansteigen der Alkoholproduktion und des Alkoholkonsums

im letzten Menschenalter (auch pro Kopf ist der Anteil dauernd gestiegen) der auf die energische Bekämpfung zurückzuführende kleine Rückgang seit etwa 3 Jahren minimal ist, so hätte er doch ein wenig mehr in den Ausführungen Hoppes betont werden sollen. Gern lassen wir uns von dem Verfasser als Mediziner durch das Kapitel „Alkohol als Ursache verminderter Widerstandsfähigkeit gegen schädliche Einwirkungen“ führen; es sind da zahlreiche experimentelle Untersuchungen mitgeteilt, die zeigen, daß das alkoholisierte Tier sowohl wie der alkoholisierte Mensch gegen die pathogenen Keime, dann aber auch gegen Gifte, wie sie die gewerbliche Arbeit liefert (z. B. Blei, Arsenik), erheblich weniger widerstandsfähig werden. Aus den weiter in großer Anzahl mitgeteilten Daten über die Herabsetzung des wirtschaftlich wertvollen Arbeitslebens durch den Alkohol (Leistungsherabsetzung, Selbstmorde, Unfallhäufigkeit, größere Sterblichkeit) ergibt sich ein volkswirtschaftlich geschlossenes Bild für die durchaus ungünstige Bewertung des Alkoholgenusses. Noch wertvoller würde das Buch allerdings geworden sein, wenn es sich im allgemeinen noch mehr beschränkt hätte, wenn es von Untersuchungen, die zu gleichen Ergebnissen gelangen, nur e i n e ausführlich genannt und auf die anderen nur als bestätigende verwiesen hätte. So ist ein gewisser Embarras de richesse entstanden, der freilich für Einzel- und Quellenuntersuchungen wertvoll ist, manchen Leser aber ermüdet oder verwirrt. Offenbar legte der Verf. auf die objektive Wiedergabe des Materials Wert, meiner Ansicht nach aber hätte durch Weglassen manches weniger wertvolleren Materials der Raum gewonnen werden sollen, um am Schluß der Abschnitte eine kurze Zusammenfassung der Hauptergebnisse zu bieten, wofür die aneinandergereihten Daten dann das Beweismaterial abgeben. Trotz der vielen Zahlen auch für die wirtschaftliche Seite der Alkoholfrage liegt die Stärke des Buches doch (nach des Verf. Beruf) in den individuell-physiologischen Kapiteln, während die soziale Alkoholfrage teils in ihren Problemen nicht voll gewürdigt, teils mit überflüssigen und feuilletonistischen Ausführungen und Zitaten (z. B. S. 651—656) abgehandelt wird. Leider ist das Buch auch recht unübersichtlich, der Verf. scheint hier und da in der Fülle des Stoffes zu ertrinken und der klaren Durchdringung des Gesamtstoffes zu ermangeln. Trotzdem aber haben wir hier die gegenwärtig vollständigste und fleißigste Materialsammlung.

2) Auch die andere zusammenfassende Darstellung, das Büchlein von G. B. G r u b e r, hat einen Mediziner zum Verfasser. Das macht sich hier noch mehr als bei Hoppe bemerkbar, mit seinen Vorzügen und Nachteilen. Die mykologisch-technischen und die physiologischen Kapitel sind sehr gut, die statistischen und sozialwissenschaftlichen mäßig. Hier fehlen zum Teil gerade die neueren Zahlen, und wenn auch mit anerkennenswertem Fleiß hier ein Ueberblick über die sozialen Schäden des Alkoholismus gegeben ist, so kommt dieser doch gegenüber den anderen Teilen zu kurz weg und ist zu kursorisch. Immerhin ist das Büchlein als Einführung und als Lesebuch von Wert.

II. Berichte und Vorträge von Kongressen.

3) Bedeutende Arbeit in der Bekämpfung des Alkoholismus wird alljährlich auf den Kongressen geleistet. Ein Bild davon geben unter anderem die oben unter 3)—6) genannten Schriften. Da diese Schriften zunächst Protokolle über die Versammlungen bieten, sind sie dokumentarisch von Bedeutung. Des weiteren bringen sie die auf den Versammlungen gehaltenen Vorträge fast stets im Wortlaut. Auf dem Internationalen Guttemplertag sprachen v. Bunge über Stillunfähigkeit, Kraepelin, Zur Psychologie des Alkohols, Holitscher, Alkohol im Kindesalter, Scharrelmann, Die Schule und der Alkohol, Nonne, Aerztliche und juristische Forderungen für die Heilung Alkoholkranker[1]), Laitinen, Einfluß kleiner Alkoholgaben auf den Verlauf der Tuberkulose im tierischen Körper, Weygandt, Notwendigkeit einer alkoholfreien Jugenderziehung[1]), v. Gruber, Der theoretische Nährwert des Alkohols und Der Alkohol und die sozialen Probleme der Gegenwart[1]), Weber, Künstlerische Erziehung und Trinksitten. — Hieraus hebe ich als wichtiges Neues hervor: v. Bunge hat jetzt 2600 Fälle, an denen er sein bekanntes Ergebnis nachweisen kann; Kraepelin: Der Kampf gegen den Alkoholismus ist aussichtslos, wenn es uns nicht gelingt, die Verführung zum Trinken zu beseitigen. Nonne und Weygandt, zwei hervorragende Mediziner, äußern sich beide mit aller Bestimmtheit dahin, daß Kinder bis zum Abschluß der körperlichen Entwicklung absolut und total abstinent gehalten werden müssen, ebenso muß nach Nonne Totalabstinenz von jedem gefordert werden, der einmal Symptome von chronischem Alkoholismus gehabt hat; belastete Alkoholiker gehören ins Krankenhaus und von da aus in eine Abstinentenvereinigung oder Trinkerheilstätte, die unheilbaren in Trinkerasyle, wie auch Trinkerpflegestätten mit ausgedehnter Arbeitsbehandlung ein Erfordernis sind. Zum Schluß erörtert Nonne in sehr beachtenswerter Weise die hierhergehörigen Bestimmungen des Entwurfs zum Strafgesetzbuch und fordert insbesondere über den Entwurf hinausgehend ein Verbot der Verabreichung von alkoholhaltigen Getränken an Kinder und die Bestrafung der Berauschung eines Kindes als grausame Körperverletzung. Laitinen kommt auf Grund neuer Tierversuche zur Bestätigung seines schon früher dargetanen Ergebnisses, daß Alkohol auf die Tuberkulose ungünstig einwirkt; die Zahl der Versuchstiere ist aber wohl zu klein, als daß den Ergebnissen große Wichtigkeit beigemessen werden könnte. v. Gruber: Der Alkohol darf trotz seiner zweifellosen Nährwirkung nicht als Nahrungsstoff bezeichnet werden, denn es fehlt ihm jene weitere Eigenschaft, die ein Nahrungsstoff unbedingt haben muß: Unschädlichkeit in den für die Ernährung in Betracht kommenden Dosen. Abgesehen von der schädigenden, lähmenden, narkotisierenden Wirkung ist die Kalorie im Alkohol 30mal teurer als in Kartoffeln, 20mal teurer als in Mehl, 16mal teurer als in Zucker. (Die Alkoholinteressenten haben diesen Vortrag durch

1) Auch separat erschienen.

Entstellungen für sich auszudeuten versucht, aber vergeblich.) Ueber v. Grubers zweiten Vortrag „Der Alkohol und die sozialen Probleme der Gegenwart“ siehe unten S. 670. In einem Anhang des Buches ist ein Führer durch die Internationale Ausstellung zur Bekämpfung des Alkoholismus gegeben, d. h.: die Wiedergabe der wesentlichsten graphischen Darstellungen (Statistiken), die viel Interesse verdienen, nebst erläuterndem Text.

4) Das Buch über den Augsburger Abstinententag enthält Vorträge von Stegmann (Brauchen wir Heilstätten für Alkoholkranke?), Bauer (Pollardsystem, s. unten S. 671), Kraut (Praktische Vorarbeit zum Gemeindebestimmungsrecht), Popert (Anforderungen der Zukunft an das öffentliche Leben), Kampffmeyer (Gartenstadtbewegung und Alkoholismusbekämpfung), Temme (Alkoholfrage und Jugendwohl), Paasche (Was ich als Abstinent in afrikanischen Kolonien erlebte) und einen Auszug aus einem Vortrag von Leimbach über die Kellnerinnenfrage. Von Ergebnissen sei das folgende hier kurz hervorgehoben:

Von Heilanstalten für Alkoholkranke sind sehr viele nötig; die einzelne Anstalt darf nicht zu groß sein (etwa 30 Plätze), muß völlig alkoholfrei geführt werden; medizinische Fachkenntnisse sind für die im übrigen sachverständige Oberleitung nicht unbedingt erforderlich; das Ziel muß neben gesundheitlicher Wiederherstellung Aufbau einer neuen sittlichen Persönlichkeit sein. — Für das Gemeindebestimmungsrecht nahm man nach dem Vortrage von Kraut die folgende Entschließung an:

„Die unterzeichneten deutschen Männer und Frauen, rund 500 000 an der Zahl, richten an einen Hohen Reichstag die ergebene Bitte, beschließen zu wollen, daß in die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich ein § 33a des folgenden Wortlauts eingefügt werde (und dann die zurzeit bestehenden §§ 33a—c entsprechend anders bezeichnet werden):

Jede Gemeinde des Deutschen Reiches, seiner Kolonien oder seiner Schutzgebiete hat das Recht,

1) über jede Konzession für Ausschank geistiger Getränke oder Kleinhandel mit geistigen Getränken durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde die Entscheidung zu treffen;

2) durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde eine grundsätzliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob in ihrem Gebiet künftig überhaupt Konzessionen für Ausschank von geistigen Getränken oder Kleinhandel mit geistigen Getränken erteilt werden sollen;

3) durch Abstimmung der volljährigen männlichen und weiblichen Einwohner der Gemeinde den Ausschank oder die gewerbsmäßige Veräußerung geistiger Getränke oder beides auch in anderer Weise als im Wege der Ziffer 2 zu beschränken, oder ganz zu verbieten; die Beschränkung kann insbesondere auch so erfolgen, daß die Gesamtzahl der Konzessionen für Ausschank oder Kleinhandel oder das Verhältnis ihrer Zahl zur Zahl der Bevölkerung beschränkt wird, oder daß das Recht zur Ausübung der Konzession mit dem Eintritt eines Zeitpunktes erlischt.

In Landgemeinden mit weniger als 1000 Einwohnern erfolgt die Abstimmung innerhalb des ganzen Gemeindegebietes. Größere Landgemeinden und Städte sind in Bezirke (Stadtviertel oder Häuserblocks) einzuteilen, von denen jeder nicht mehr als 1000 Stimmberechtigte umfassen darf. Die Stimmberechtigten entscheiden nur für ihren eigenen Bezirk.

Die Abstimmung ist von der höheren Verwaltungsbehörde, die auch die Einteilung der Bezirke vorzunehmen hat, anzuordnen. Im Falle der Ziffer 1 muß

deren Anordnung erfolgen, sobald das Gesuch um Erteilung der Konzession eingegangen ist, oder falls es eines solchen Gesuches nicht bedarf, vor Erteilung der Konzession. Die Anordnung einer Abstimmung gemäß Ziffer 2 oder 3 muß erfolgen, sobald wenigstens zehn vom Hundert der Stimmberechtigten es beantragen; in jeder so angeordneten Abstimmung kann jeder nach Ziffer 2 oder 3 mögliche Beschluß gefaßt werden.

Im Falle der Ziffer 1 gilt die Erteilung der Konzession als genehmigt, sofern sich nicht drei Fünftel der Abstimmenden für die Ablehnung des Gesuches erklärt haben; im Falle der Ziffern 2 und 3 gilt jede Beschränkung des Ausschankes und der gewerbsmäßigen Veräußerung als abgelehnt, für die nicht drei Fünftel der Abstimmenden gestimmt haben.

Ein Antrag auf Abstimmung gemäß Ziffer 2 kann in jedem Kalenderjahre aufs neue gestellt werden. Hat aber die Abstimmung Verbot oder Beschränkung ergeben, so kann Wiederaufhebung oder Milderung erst nach Ablauf dreier Kalenderjahre beschlossen werden, wobei das Kalenderjahr, worin die Abstimmung stattgefunden hat, nicht mitgerechnet wird. Wiederaufhebung oder Milderung bedürfen der Zustimmung von drei Fünfteln der Abstimmenden und der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Unbefugter Ausschank oder unbefugte gewerbsmäßige Veräußerung geistiger Getränke werden mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft. Im Wiederholungsfalle kann, im dritten oder weiteren Begehungsfalle muß Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren eintreten; neben einer Gefängnisstrafe kann auch auf eine Geldstrafe erkannt werden. Für die Wiederholung kommt jedes Vergehen gegen diesen Paragraphen in Betracht, das von derselben Person innerhalb des Deutschen Reiches, seiner Kolonien oder seiner Schutzgebiete begangen wird."

Das ist zurzeit die Quintessenz in der Frage des Gemeindebestimmungsrechts und eine klare Darstellung seines Inhalts, der in weiten Kreisen noch auf gänzliches Mißverständnis stößt.

In der Kellnerinnenfrage wünscht man Aufhebung des Kellnerinnenberufs außer in alkoholfreien Wirtschaften. — Die Betonung der Bedeutung der Gartenstadtbewegung für die Bekämpfung des Alkoholismus liegt auf der Hand; interessant ist dabei, daß die englischen Gartenstädte Bournville, Letchworth, Hampstead, Earswik, Ealing, Harborne und andere völlig ohne Alkoholausschank sind. — Besonders ergreifend ist der Vortrag des Lehrers Temme, der aus seiner Erfahrung typische Beispiele sozialen Alkoholelends beibringt und ein Memento für die Zukunft des deutschen Volkes ausruft, da 50 Proz. aller Volksschüler krank, nur 53 Proz. der deutschen Jugend wehrfähig sind. Der Zusammenhang dieser Tatsachen mit dem Alkoholismus wird zwar nicht unwiderleglich bewiesen, aber doch in so hohem Grade glaubhaft gemacht, daß er den Wert des Nachweises erreicht. — Sehr schön lesen sich die Vorträge von Popert und Paasche.

5) Aus dem Buche über den ersten Elsaß-Lothringischen Kursus seien nur folgende Vorträge hervorgehoben: Burckhardt, Die Bekämpfung der Trunksucht in der Reichsversicherung (— hierüber berichten wir im Zusammenhange mit Burckhardts Buch über denselben Gegenstand unten S. 670 —); v. Gruber, Alkoholismus und Degeneration (Betonung der Lebenslage für die Entwicklung der Bevölkerung; der Bruch mit den heutigen Trinksitten und der Uebergang zur völligen Abstinenz oder wenigstens zur äußersten Mäßigkeit werde rasch eine sehr erhebliche Erhöhung der Intelligenz und des moralischen Wertes des Durchschnitts der heute lebenden Bevölkerung zur Folge haben; neue Ergebnisse des Pathologen Bollinger, daß in 30 Proz. sämtlicher

Leichen von männlichen Erwachsenen Kennzeichen alkoholischer Entartung nachzuweisen waren, des Klinikers Grawitz, daß bei 34 Proz. aller über 30 Jahre alten Männer in seiner Krankenhausabteilung schon im Leben deutliche Symptome alkoholischer Erkrankung nachzuweisen waren) und Scheer, Alkohol und Volkswirtschaft (hier zum erstenmal der umsichtig dargelegte Versuch, ein Debet- und Kreditkonto des Alkohols in wirtschaftlicher Hinsicht aufzumachen; die Leistungen des Alkohols an Einnahmen für Unternehmer, Arbeiter und den Staat stehen weit zurück hinter der Unwirtschaftlichkeit seiner Produktion und den Schädigungen, die er im Gefolge hat; durch statistisch gewonnene, mehr allerdings durch geschätzte Zahlen wird dies rechnungsmäßig aufgezeigt, ein Versuch, der Beachtung, Fortsetzung und Nachprüfung verdient).

6) Die Trinkerfürsorge steht der Alkoholismusbekämpfung gegenüber wie die klinische Behandlung der allgemeinen Hygiene, und wie die Krankheitsheilung der Krankheitsvorbeugung. Sie hat es mit dem einzelnen Trinker zu tun, behandelt das greifbare Objekt und stand so am Anfang der Alkoholfrage, als diese noch „Trunksuchtbekämpfung" war; aber erst dank der modernen psychiatrischen und sozialen Erkenntnisse hat sie sich zu einem eignen Wissenszweig entwickelt und gerade neuerdings stark an Ausbreitung gewonnen. Wie Gonsers Jahresbericht zeigt, wächst das Interesse der Regierungen wie der Kommunalbehörden, der Krankenkassen und Versicherungsanstalten an einer geregelten Trinkerfürsorge. Im März 1912 war die Zahl der Trinkerfürsorgestellen auf 158 angewachsen, die Zahl der Trinkerheilstätten auf 48. Auch das Ausland beginnt dem Beispiel zu folgen. Von 38 berichtenden deutschen Stellen wurden in einem Jahre 6420 Fälle bearbeitet. Rein städtischen Charakter haben 17 Fürsorgestellen (ich ermittelte durch Umfrage jedoch 28 von der Gemeinde betriebene Fürsorgestellen). — Dem Vorentwurf zum neuen Strafgesetz zollt Amtsgerichtsrat Schmidt in seinem Vortrage viel Lob und mißt seinen Bestimmungen guten Einfluß auf die Trinkerfürsorge bei, wenn sie Gesetz werden; dringend rät er die Einführung des Pollardsystems (siehe unten S. 671) an und fordert endlich für die Zukunft ein Trinkerfürsorgegesetz. Schellmann stellt die Beziehungen des Bürgerlichen Rechts zur Trinkerfürsorge übersichtlich dar. Polligkeit kommt in seinem Vortrag über Berufsvormundschaft und Trinkerfürsorge im wesentlichen zu folgenden Forderungen: umfassende Sachkunde der Berufsvormünder; Sammelvormundschaft als Ergänzung der Einzelvormundschaft; bei der Organisation der Berufsvormundschaft muß dem Grundsatze individualisierender Fürsorge Rechnung getragen werden, ärztliche und juristische Sachverständige müssen mitwirken, geregelte Beziehungen zu der Armenpflege und Kinderfürsorge müssen bestehen; in der Debatte wird der Segen der Berufsvormundschaft von verschiedenen Seiten betont. Schellmann spricht sich in einem Vortrage über die Normalfürsorgestelle gegen städtische Fürsorgestellen und für private von Vereinen geleitete aus, während die Debatteredner meist entgegengesetzter Ansicht waren. Den Schluß des Buches bildet ein vollständiges Verzeichnis der Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilanstalten.

III. Einzelfragen.

7) v. Gruber gibt in dem Vortrag „Der Alkohol und die sozialen Probleme der Gegenwart“ aus einzelnen geschickt zusammengestellten Daten ein lesbares Feuilleton eines souveränen Sachkenners, mehr nicht.

8) Den Wert einer gründlichen, sehr zuverlässigen Studie hat Rudolf Burckhardts Buch über die Beziehungen der Alkoholfrage zur deutschen Arbeiterversicherung, auf das demgemäß näher eingegangen werden muß. Denn es handelt sich hier nicht um eine Zusammenstellung von bereits bekanntem Material, sondern großenteils um neue Daten und Ermittelungen. Verf. stellt zunächst fest, daß die dem Versicherungswesen (im Gegensatz zu seinen Wohltaten) inhärenten Gefahren für Trunksüchtige doppelt groß sind: die Simulation kommt bei ihnen häufig vor, der Rentenhunger und die Vergeudung der Rentenbeträge, die für Alkoholgenuß verwendet werden. Die Arbeiterversicherung ist daher inne geworden, welche Lasten ihr durch den Alkoholismus aufgebürdet werden, und daß sich eben durch die Reichsversicherung ganz deutlich der Alkoholismus als eine Volksnot erweist. Mehrfache Nachweise bestätigen, daß im Arbeiterhaushalt oft 10—12 Proz. der Gesamtausgaben für geistige Getränke verwendet werden. Die durch den Alkohol erhöhte Unfallgefahr ist durch frühere Daten (Stehr und Ilseder Hütte) erwiesen, im Vergleich zur allgemeinen Männermortalität (= 100) ist die Sterblichkeit in den Alkoholberufen 120—160. Nach der Statistik der Leipziger Ortskrankenkasse wurden 0,52 Proz. „Alkoholiker“ (natürlich ausgesprochenster Art) gezählt; diese Alkoholiker kommen vorwiegend auf die reifen Mannesjahre; während ihr Gesundheitszustand im Anfang ein überdurchschnittlicher ist (Krankheit $^1/_{50}$ der Kassenzeit), wird er im zweiten Abschnitt zu $^1/_8$ der Kassenzeit. Von der Altersklasse 25—34 Jahre an ist in allen Klassen die Krankheitsfälligkeit der Alkoholiker $2^1/_2$mal so groß als die der Allgemeinheit. Es braucht bei ihnen stets mehr Krankheitstage, bis es zum Todesfall kommt; es handelt sich also hier um an sich kräftige Männer, die der Alkohol langsam, nachdem er sie wirtschaftlich wertlos gemacht hat, zum Tode bringt. In allen Krankheitsgruppen sind die Alkoholiker mehr als $2^1/_2$ mal mehr Krankheitsfällen ausgesetzt. Es ist klar, daß der wirkliche Verlust an Menschen- und Arbeitskraft durch Alkohol diese Zahlen weit übersteigt, da es sich bei diesen festgestellten Zahlen nur um die vom Arzt als „Potatoren“ gestempelten Versicherten handelt. Die drei Zweige der Arbeiterversicherung werden durch den Alkoholismus also in sehr hohem Maße belastet. — Burckhardt gibt dann eine Uebersicht, wie sich die planmäßige Bekämpfung des Alkoholismus durch die Träger der Arbeiterversicherung allmählich entwickelt hat; die Grundsätze haben sich erst langsam durchgesetzt und sind erst seit etwa einem Jahrfünft voll anerkannt. Während mehrere Versicherungsanstalten bis jetzt noch abwartende Stellung gegenüber Heilversuchen bei Alkoholikern (§ 18 IVG.) einnahmen, haben andere, da man heute mit 30—50 Proz.

Dauererfolgen in gut geleiteten Trinkerheilstätten rechnen darf, sich dieses Mittels bedient, so namentlich die Anstalten Rheinprovinz und Schlesien. Der Alkoholfrage angenommen haben sich außerdem die Anstalten Thüringen, Niederbayern und Westfalen. Ebenso zahlreiche Berufsgenossenschaften; der Behandlung in Trinkerheilstätten wenden aber auch diese nur erst geringe Aufmerksamkeit zu. Wenig ist bisher noch von den Krankenkassen in dieser Richtung geleistet worden (vgl. § 29 KVG.). Nach der RVO. ist das Vorgehen in allen Zweigen der Arbeiterversicherung gegen den Alkoholismus, namentlich auch für die Prophylaxis, wesentlich erleichtert. Naturalleistungen (§ 120 RVO.), Heilverfahren (§ 120 RVO.), Aufwendung von Mitteln der Krankenkassen (§ 363 RVO., 192, 2 RVO.) sind vorgesehen. Es ist im Gesetz ausdrücklich auf die Unterbringung in Trinkerfürsorgestellen und Trinkerheilanstalten hingewiesen (vgl. auch RVO. § 1274). Eine eingehendere Darstellung der genannten, für die Alkoholismusbekämpfung wichtigen Paragraphen der RVO. gibt Burckhardt in einem Vortrage, der in dem oben unter No. 6 genannten Buch erschienen ist; es sei darauf für nähere Angaben verwiesen.

9) Die Praxis der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs im Bergbau wird in der Schrift von G. A. Meyer beleuchtet; sie bietet originales Material auf Grund einer Umfrage. Sie handelt von der Herstellung kohlensaurer Wasser auf der Zeche, Milchabgabe, Limonadenausschank. Die Frage über den Einfluß der stärkeren Abgabe alkoholfreier Getränke auf den Alkoholgenuß ließ sich aus dem vorhandenen Material noch nicht klar genug belegen. Wichtig wäre, daß in der nächsten Nähe von Zechen Schankwirtschaften nicht mehr genehmigt würden, denn sie sind alkoholistische Bergmannsfallen. Tatsache ist, daß die rheinisch-westfälische Bergwerksindustrie schon viel für die praktische Bekämpfung des Alkoholismus getan hat; so wurden im Jahre 1910 auf den Zechen, die ihre Ausgabestelle für alkoholfreie Getränke das ganze Jahr hindurch in Betrieb hatten (außer Kaffee!), bei einer Belegschaft von 75 910 Mann 1 468 921 Liter alkoholfreier Getränke ausgegeben, das sind 19,35 Liter auf den Kopf der Belegschaft.

10) Für die kriminalpolitische Behandlung der Trinker gewinnt neuerdings auf alkoholgegnerischer Seite das Pollardsystem Befürworter, das, wie sein Schöpfer, der Polizeirichter Pollard in St. Louis, vorschlägt, bei Verurteilungen wegen Vergehen in der Trunkenheit Strafaussetzung gewährt, falls der Sünder verspricht, dem Alkohol überhaupt längere Zeit zu entsagen, und das bei befriedigendem Ablauf der Bewährungsfrist sogar Begnadigung eintreten läßt. Der Verfasser, Amtsrichter Dr. Bauer, erörtert die bedingte Strafaussetzung überhaupt, vergleicht sie international und zeigt, daß Pollard bereits Schule gemacht habe.

11) Die kleine Schrift von Weinberg ist in mehr als einer Hinsicht von Interesse. Sie zeigt, wie man die Alkoholfrage vom sozialdemokratischen Standpunkt ansieht und das Konto des Alkoholismus nicht mit Unrecht nahe an das Konto des Kapitalismus heranrückt. Weiter gibt sie viel fleißig zusammengesuchtes Material über „Al-

kohol und Kriminalität" in übersichtlicher Zusammenstellung: Die Verursachung der Kriminalität durch den Alkoholismus wird mit Zahlen von 40—75 Proz. angegeben, der Sonntag als Kriminaltag steht mit $^3/_5$—$^3/_4$ sämtlicher Fälle, die ermittelt wurden, obenan, das Sinken der Kriminalität nach Einführung von Alkoholverboten um 50 Proz. Das Nähere lese man in dem billigen Büchlein nach. Leider fehlt meist die genaue literarische Quellenangabe. Den Schluß bilden kritische Vorschläge für die Strafrechtsreform. (Vgl. auch den oben S. 666 genannten Vortrag von Nonne.)

12)—15) Aus den sonst zahlreichen Schriften zu einzelnen Fragen der Alkoholismusbekämpfung seien diese noch erwähnt, weil sie jede in ihrer Art eine eigene Note haben. Burk gibt hübsche praktische Vorschläge für die alkoholfreie Jugenderziehung; sein Buch ist zusammen mit den oben (S. 666 u. 667) genannten Vorträgen von Temme und Weygandt ein Wegweiser für Erzieher; noch mehr ins einzelne geht die sehr geschickt und hübsch geschriebene Anleitung von Jenny Sengbusch für den Abstinenzunterricht. — Eine warmherzig geschriebene, im besten Sinne nationale Schrift ist Buchingers Studie über die Abstinenzbewegung in der Kaiserlichen Marine; die Vergleiche zwischen englischer und deutscher Marine sind sehr instruktiv, mit guter Kenntnis der Literatur wird auf die rassenhygienischen, taktischen und Wehrfragen der Hauptton gelegt. Endlich ist die sehr fleißige geschichtliche Untersuchung Stubbes als willkommener Beitrag zu der noch relativ dunklen Geschichte des Alkoholismus zu begrüßen, ohne daß wir hier Einzelheiten daraus mitteilen könnten, ohne uns zu weit führen zu lassen.

* * *

Im ganzen zeigt die hier durchgesehene Literatur zur Alkoholfrage Fortschritte namentlich in der Erkenntnis der Aufgaben der Trinkerfürsorge und ihrer Praxis sowie der rechtlichen Behandlung des Trinkers, weiter in der Frage der Beziehungen des Alkoholismus zur Arbeiterversicherung, für welche Burckhardts Arbeiten wichtig wurden, dann führte sie Klärung der Forderungen für das Gemeindebestimmungsrecht herbei und zeigte Ansätze zu einer volkswirtschaftlichen Berechnung des Alkoholkontos — alles noch besonders erleichtert durch Hoppes reichhaltiges Handbuch. Offen bleiben noch manche der nächsten wissenschaftlichen Fragen [1]), die allerdings — wie die der Regeneration und Degeneration — zunächst auf dem Felde medizinischer Forschung gelöst werden müssen. Auch die ernährungsphysiologischen Fragen, auf die sich die Gegner der Abstinenz mit Vorliebe stützen, gehören hierher, ebenso wie die Prüfung der Funktion des Alkohols als „Entspannungs"mittel. Für die volkswirtschaftliche Betrachtung wären dann weiter die Aussichten für die alkoholfreie Getränke herstellenden Gewerbe zu erörtern und das nationale Wirtschaftskonto des Alkoholismus weiter zu verfolgen.

1) Vgl. meinen Aufsatz: „Die nächsten wissenschaftlichen Aufgaben in der Alkoholfrage". Soz. Med. u. Hyg., Bd. 6, 1911, S. 376 fg.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Achelis, Prof. Dr. Th., Soziologie. 2. verb. Aufl. (Sammlung Göschen, 101. Bdchn.) Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 119 SS. M. 0,80.

Conrad, Prof. Dr. J., Leitfaden zum Studium der Nationalökonomie. 6. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. VII—101 SS. M. 2.—.

Hasbach, Wilh., Die moderne Demokratie. Eine politische Beschreibung. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. IX—621 SS. M. 16.—.

Keller (D. Dr.), Frz., Unternehmung und Mehrwert. Eine sozial-ethische Studie zur Geschäftsmoral. (Görres-Gesellschaft zur Pflege der Wissenschaft im katholischen Deutschland. Sektion f. Rechts- u. Sozialwissenschaft. Heft 12.) Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1912. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Menzel (Prof. Dr.), Ad., Naturrecht und Soziologie. (Aus: Festschrift zum 31. deutschen Juristentag.) Wien, Carl Fromme, 1912. gr. 8. 60 SS. M. 2.—.

Mollwo (Prof. Dr.), Carl, Einige Grundfragen der heutigen deutschen Politik und Wirtschaftspolitik. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. 123 SS. M. 2.—.

Münsterberg, Hugo, Psychologie und Wirtschaftsleben. Ein Beitrag zur angewandten Experimental-Psychologie. Leipzig, Joh. Ambrosius Barth, 1912. gr. 8. VIII—192 SS. M. 2,80.

Rainer (Kommerzialr.), L. St., Goldproduktion und Teuerung. Vortrag. (Aus: „Ztschr. d. österr. Ingen.- u. Architekt.-Ver.") Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1912. gr. 8. 31 SS. m. eingedr. Kurven. M. 1,50.

Tille, Dr. Alex., Lujo Brentano und der akademische Klassenmoralismus. (Sozialwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. v. Dr. Alex. Tille. 9. u. 10. Heft.) Berlin, Otto Elsner, 1912. gr. 8. 174 SS. M. 2.—.

Wirtschaft und Recht der Gegenwart. Ein Leitfaden für Studierende der technischen Hochschulen und Bergakademien, sowie für praktische Techniker und Bergleute. Hrsg. von (Studiendir. Prof. Dr.) Leop. v. Wiese. 2 Bde. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. Lex.-8. XI—695 u. III—514 SS. m. 24 Diagr. M. 32.—.

Wygodzinski, Prof. Dr., Einführung in die Volkswirtschaftslehre. (Wissenschaft und Bildung. Einzeldarstellungen aus allen Gebieten des Wissens. Hrsg. v. Prof. Dr. Paul Herre. 113 Bd.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1912. 8. 154 SS. M. 1.—.

Enseignement civique. Notions sommaires de droit pratique et entretiens préparatoires à l'étude de l'économie politique, rédigés conformément au programme official; par une réunion de professeurs. Paris, J. de Gigord. 12. 136 pag.

Michelet, Charles et Joël Morin, Unionisme. Essai de socialisme rationnel. Montluçon, impr. Herbin, 1912. 8. X—162—III pag.

Omméja, Fernand., Enquêtes économiques. Le protectionisme et la condition des ouvriers. Le prix des „lois sociales". Le prix de la viande et les intermédiaires. Des réformes au ministère du commerce. La réorganisation de la marine marchande. L'enseignement technique. Le crédit au petit commerce. La hausse du blé. Paris, E. Guilmoto, 1912. 8. VIII—292 pag. fr. 4.—.

Cannan, Edwin, The economic outlook. London, Unwin. Cr. 8. 312 pp. 5/.

Chalmers (Dr.), The opinions concerning political economy and social reform. Compiled from his writings by Miss Grace Chalmers Wood. London, D. Douglas. Cr. 8. 118 pp. 1/.—.

Chapmann, S. J., Political economy. (Home University library.) London, Williams and Norgate. 1912. 256 pp. 1/.—.

Leardi, Car., Scritti politici ed economici e discorsi parlamentarii, repubblicati per cura del prof. Pio Evasio Cereti. Tortona, tip. A. Rossi, 1912. 8. X—460 pp.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Noack, Frithjof, Zur Entstehung des Adelfideikommisses in Unteritalien. Stuttgart und Berlin (Cotta) 1911. 113. Stück der Münchener volkswirtschaftlichen Studien.

Das öffentliche Interesse hat sich in der letzten Zeit dem Majoratswesen mit erneuter Stärke zugewandt, weil die zunehmende Ausdehnung des gebundenen Grundbesitzes und die Begünstigung der Fideikommißgründung durch die Behörden eine volkswirtschaftliche Gefahr darstellen. Da sich nun auch Anhänger der Fideikommißgesetzgebung zum Wort gemeldet haben, so haben wir in letzter Zeit eine neue Auflage von Majoratsliteratur pro et contra erlebt. Zwischen der Zahl dieser polemischen Publikationen und derjenigen der rein historischen Arbeiten, die wir über dieses interessante und umstrittene Gebiet besitzen, besteht aber ein starkes Mißverhältnis, das zur Erkenntnis der Notwendigkeit geführt hat, diese Lücke durch eine Reihe von monographischen Arbeiten über Entstehung und Ausdehnung der Fideikommisse in Spanien, Italien, Oesterreich, Bayern usw. auszufüllen. Nunmehr liegt eine Arbeit dieser Art vor uns, die, auf gründlichen Archivstudien beruhend, die Entstehung des Adelfideikommisses in Unteritalien, ohne Sizilien, schildert.

Bereits die Normannen haben für ihre große Lehen in Unteritalien die Primogenitur und Singularerbfolge eingeführt, wie das wenig später dieselben Normannen auch im eroberten England taten; in beiden Fällen zum gleichen Zweck, zur besseren Aufrechterhaltung der Grundherrschaft über ein unterworfenes Volk. Das Majorat ist also insofern natürlich nicht rein spanischen Ursprunges, denn die Tendenz, den Besitz zusammenzuhalten und womöglich nur einem Erben zu übergeben, ist ja als ein Ausdruck des Willens und Macht uralt und ihre Spuren finden sich überall unter den verschiedensten Verhältnissen und Zeitumständen, vom alten Testament, wo Jakob den Esau um sein Erstgeburtsrecht betrügt, bis zu dem amerikanischen Milliardär, der den Hauptstock seines Riesensvermögens, das weniger Lebensgenuß, als politische Macht und Einfluß bedeutet, dem geschäftstüchtigsten Erben überträgt, während er die übrigen Kinder, für die ja unter allen Umständen noch genug zum Leben bleibt, nur mit Renten oder kleineren Vermögensteilen abfindet.

Wenn wir ungeachtet dieser so vielfach zu konstatierenden Tendenzen ungeteilter Vererbung an Einzelne dennoch das Fideikommiß in seiner heutigen Form als spezifisch spanischen Ursprungs ansehen, so liegt das daran, daß dort durch eine besondere Konjunktur diese Form des Besitz- und Erbrechts besonders gründlich ausgebaut und von da in dieser erstarrten Kodifikation Ländern aufgepfropft wurde, in denen die gleichen Ansätze zugestandenermaßen längst vorhanden waren.

Ein Jurist in Greifswald arbeitet, wie er mir mitteilt, zurzeit an einem Buch, das den Nachweis erbringen soll, das Majorat gehe

weit hinter die spanische Entwicklung zurück, wodurch die Pfaff-Hoffmansche Theorie von der Herkunft und Ausbreitung des Majorats aus Spanien widerlegt sei. Ganz zweifellos liegt der Ursprung des Majoratswesens nicht lediglich in Spanien, aber die politische Machtstellung Spaniens im 17. Jahrhundert, wodurch seine Sprache wie auch seine Rechtsinstitutionen den abhängigen Ländern aufgepfropft wurden, wirkte wie eine besonders große Flutwelle, die über die kleineren, in der gleichen Richtung gehenden hinwegrollt, sie so spurlos unter sich begräbt, daß man ihre Vorgänger nicht mehr bemerkt. Ich meine deshalb, daß die Pfaff-Hoffmannsche Theorie unter allen Umständen ihre Richtigkeit behält, wenn es auch durchaus verdienstvoll ist, auf die vielen kleinen Wellen hinzuweisen, die der großen bereits vorausgegangen.

So war auch nach dem Buche Noacks bereits die Herrschaft der Aragonier im Königreich Neapel ein beständiger Kampf gegen die mächtigen Barone, deren ungeheurer Besitzstand auf Singularerbfolge und Primogenitur nach normannischem Rechtsbrauch beruhte. Manchen dieser Barone, mehr Landes- als Gutsherrn, gehörte $^1/_3$ des ganzen Königreichs!

Am Beginn des 16. Jahrhunderts fallen dann durch die Personalunion der katholischen Könige Neapel und Sizilien als aragonische Nebenländer an die spanische Krone, und nun beginnt diese, um einer Wiederholung der Kämpfe gegen den übermächtigen Feudaladel unnötig zu machen, eine neue von ihr abhängige Feudalität zu schaffen. Mit vielem Geschick wird eine Unzahl neuer, kleiner Lehen gegründet und mit größtenteils von außen her ins Land gekommenen erfolgreichen Militärbeamten und Höflingen besetzt. Aber auch päpstliche Nepoten und Sprößlinge erfolgreicher italienischer Handelshäuser erhalten Belehnung mit hohen Würden, wenn sie nur kräftig für diese Ehre bezahlen. Gegenseitige Eifersucht hält die Belehnten im Zaun, verhindert sie an Verbindungen gegen die fremde Regierung und veranlaßt sie, zur Erhöhung ihres Ansehens immer neue Würden, Titel und Belehnungen am Madrider Hofe zu erbetteln. Aus jener interessanten Zeit der planmäßigen „Duodezfeudalisierung" rührt jene Unmenge italienischer Grafen, Herzöge, Barone und Fürsten her, die heute noch die italienische Gesellschaft zieren, und deren Ländchen schon damals oft nicht größer waren als ostelbische Rittergüter, die aber für die Erlangung ihrer Würde schwer haben zahlen müssen. Bereits 1578 gab es, um nur den Hochadel aufzuzählen, in dem kleinen Unteritalien ohne Sizilien 12 Fürsten, 22 Herzöge, 26 Marquis, 24 Grafen. Aus den regelmäßigen Zahlungen für Standeserhöhungen, welche die neapolitanischen Lehnsträger von ihren Gutsuntertanen erpressen, schafft sich die spanische Regierung eine ergiebig fließende Geldquelle, gewissermaßen eine Steuer auf die Eitelkeit. Eben diese Zahlungen zur Erlangung höherer Würden sind aber für die Feudalen selbst eine Quelle wachsender Verschuldung. Um so stärker suchen sie die Gutsuntertanen auszunutzen, um ihnen neue Leistungen aufzubürden.

Eine gewisse Modernisierung der Feudalität alten Stils kann man den Spaniern also nicht absprechen, denn jede Würde ist um Geld käuf-

lich, hat ihren festen Tarif, den uns Noack nicht vorenthält. Geld ist der Generalnenner aller dieser feudalen Abstufungen, und auch das städtische Bürgertum nimmt in seinen Spitzen an dieser Feudalisierung teil und bringt es zu hohen Würden, wie das Beispiel der Familie Carafa zeigt, deren Mitglieder, aus einer bürgerlichen Patrizierfamilie Neapels entsprossen, die höchsten Stellen und Würden im Staat zu okkupieren verstehen.

Schnell genug stellen sich die untrennbaren Folgeerscheinungen solcher Feudalisierung der Gesellschaft ein: Ehelosigkeit und Aussterben der erblos bleibenden jüngeren Kinder, Verschuldung der Lehnsinhaber, weil sie den Splendor Familiae am Hofe repräsentieren müssen, also gewissermaßen beruflich gezwungen sind, über ihre Verhältnisse zu leben, und weil sie sich gleich zu Anfang durch den hohen Anschaffungspreis ihrer Würde haben in Schulden stürzen müssen. Infolge dieser Kreditnot ist es das Streben der der spanischen Okkupation unmittelbar folgenden Generation von Lehnsinhabern, eine größere Verfügungsfreiheit über ihr Lehen zu bekommen, damit sie auf dasselbe leichter Schulden aufnehmen können. Die Feudalen treten zu diesem Zwecke in ihren zahlreichen Petitionen an die Krone, die Noack uns chronologisch vorführt, geradezu für Erweiterung der durch das Jus competentiae sehr eingeschränkten Gläubigerrechte ein, alles, um kreditwürdiger zu erscheinen und so leichter Schulden machen zu können. Das tun sie auch nach Durchsetzung ihrer diesbezüglichen Bestrebungen mit so ausgiebigem Erfolge, daß bald der Kreditnot eine Schuldnot folgt, der eine ganze Reihe von Familien zum Opfer fällt. An die Stelle ihrer Schuldner rücken aber die Gläubiger selbst, so daß neben die neue Feudalität eine neueste tritt. Diese Homines novissimi sind aber bezeichnenderweise, nachdem sie in die Reihen der hohen Feudalität eingerückt sind, noch feudaler als ihre Vorgänger und streben nunmehr einen scharfen gesetzlichen Abschluß nach unten hin an. Gerade diese „neuen Kommerzfeudalen“ setzten die endgültige Durchführung der fideikommissarischen Bindung in der Familie unter Ausschluß des bisher noch bestehenden Frauenerbrechts durch, um in jeder Weise zu verhindern, daß etwa wieder ihnen ihrerseits die Lehnsgüter durch neue Gläubiger entrissen werden könnten.

Wir haben also in den beiden von Noack hauptsächlich untersuchten Jahrhunderten zwei verschiedene Tendenzen; nachdem die von der spanischen Regierung geschaffenen Feudalen des 16. Jahrhunderts größere Verfügungsfreiheit über ihren Besitz angestrebt hatten, erstreben die „auf den Ruinen ihrer Schuldner feudal gewordenen Kreditoren“ im 17. Jahrhundert das Gegenteil, stärkere Betonung der Majoratserbfolge und hermetischen Abschluß nach unten. „Neue und neueste Feudalität kartellieren sich im Block zur Erringung eines neuen, konservierenden Erbrechts.“

Es ist das ganz genau dieselbe Entwicklung wie in Spanien, wo die Feudalen ursprünglich sich der von der Regierung gewünschten schärferen Betonung der Majoratserbfolge widersetzt hatten, bis sie dieselbe, durch die neue Zeit sich in ihrer Existenz bedroht fühlend, selbst herbei wünschten.

So wird auch in Neapel nach 1600 nunmehr das Majorat in seiner spanisch-kastilianischen Form eingeführt und die bisherige Verschuldungsfreiheit und Mobilisierungsmöglichkeit beseitigt. Freilich, nachdem man durch Einführung völliger fideikommissarischer Gebundenheit die Gefahr des Uebergangs des Lehens an die Gläubiger ausgeschlossen hatte, war auch der Kredit beseitigt, weshalb im 18. Jahrhundert eine erneute Bewegung nach Aufhebung der Gebundenheit einsetzt (wie in Spanien), und im 19. Jahrhundert die unteritalienische Feudalität (wie in Spanien) endgültig liquidiert wird.

Dies wäre kurz der Inhalt des Noackschen Buches, dessen Resultate für uns äußerst wertvoll und interessant sind, und das in der Gründlichkeit und Findigkeit seiner Forschungen geradezu vorbildlich ist. Wollte man einige Ausstellungen technischer Natur machen, so wären es allenfalls die, daß die Anmerkungen allzu sehr hypertrophiert und zu Katakomben der so überaus eingehenden Vorarbeiten gemacht worden sind. Indem regelmäßig Anmerkungen von 30 Zeilen einen Text von nur 2—3 Zeilen über dem Strich begleiten, entstehen zwei Bücher über und unter dem Strich, die nur getrennt genossen werden können. Es wäre im Interesse angenehmerer Lesbarkeit besser gewesen, diese Anmerkungen in den Anhang zu verweisen und nur mit fortlaufenden Ziffern im Text auf sie hinzudeuten, wie das z. B. L. M. Hartmann in seiner „Geschichte Italiens im Mittelalter“ getan hat. Indessen entschädigt für diese Schönheitsfehler einer Erstlingsarbeit reichlich der Inhalt, der eine baldige Ausdehnung der Untersuchungen über die Ausbreitung des Fideikommißwesens auch auf die übrigen Gegenden Italiens wünschen läßt.

Schließlich noch eine kleine ergänzende Anmerkung pro domo: Noack beklagt auf S. 33 das Fehlen von Studien über Majorate in der aragonischen Reichshälfte und zitiert mich als Vertreter der Ansicht, das spanische Majorat sei eine spezifisch kastilianische Institution. Dies ist natürlich nur cum grano salis zu verstehen. Primogenitur und Singularerbfolge sind eine spezifische Folgeerscheinung des Feudalismus, also ebensogut in Schottland wie in Sizilien zu Hause. Spezifisch kastilianisch ist nur die ewig zugunsten des ältesten Sohnes festgelegte Erbfolge, ohne daß weder der Majoratsinhaber noch der König als ursprünglicher Lehnsherr etwas daran ändern können. Auch in Aragon empfindet man diese spezielle Form des Fideikommisses als durchaus kastilianisch. Die Entwicklung des feudalen Erbrechts in Aragon hat in dieser Beziehung mit der in Unteritalien die größte Aehnlichkeit. In Aragon sind es nämlich ursprünglich die großen Feudalen, die im Widerspruch mit der Krone und gegen das sonst im Lande geltende germanisch-demokratische gleiche Erbrecht völlige Testierfreiheit für ihre Familien durchsetzen; dies aber nur zu dem Zwecke, ihre Güter ungeteilt dem Aeltesten zu hinterlassen. Die später Geborenen erhalten als formelle Abfindung je 5 Sueldos, d. h. nichts. Diese Art der Vererbung findet von Fall zu Fall statt, hat also mit der der englischen Entails eine entfernte Aehnlichkeit.

Als dann durch die Heirat der katholischen Könige Aragon mit Kastilien vereint wurde, wo die Leges von Toro das Majoratswesen

bereits kodifiziert hatten, da beginnt, obwohl Aragon bis zur Mitte der Regierung Philipps II. eigene Verwaltung und eigenes Recht behält, das „ewige" spanische Majorat in kastilischer Färbung durchzufiltrieren, (worüber sich der aragonische Jurist Asso noch im 18. Jahrhundert beklagt) so daß also auch hier wie in Unteritalien einem bereits vorhandenen feudalem Lehnsrecht die noch strengere kastilianische Form aufgepfropft wird. Leonhard.

Bothe, Friedrich, Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland. Frankfurter historische Forschungen, herausgeg. von G. Küntzel. Heft 4. Frankfurt a. M. 1910. XI u. 254 SS. M. 7.

„Mit einer gewissen Wehmut lasse ich dies Buch ziehen. Habe ich doch darin ein Idol meiner Jugend zerstört. Die Idealgestalt des großen Schwedenkönigs wird ihres Schimmers entkleidet, weil ich beweise, daß die Hoffnung, das deutsche Geld in den Dienst seiner national-schwedischen Bestrebungen stellen zu können, seine politische Haltung gegenüber der deutschen Frage wesentlich beeinflußt hat." Mit diesen Worten umschreibt der Verf. das Thema seiner interessanten, auf gedruckte und besonders auf ungedruckte (wovon im Anhang einige Proben) Akten gegründeten Studie.

Wenn die Arbeit nicht mehr enthielte, als den hier angekündigten Nachweis, so würde ihr Ergebnis ein recht geringfügiges sein, denn daß Gustav Adolf bei seinem Zuge nach Deutschland in erster Linie an Schweden gedacht hat, daß er sein Reich verteidigte, indem er den immer mehr um sich greifenden Katholizismus zurückzudrängen trachtete, ist längst kein Geheimnis mehr; und ebensowenig ist bei sachlich urteilenden Forschern die Frage noch umstritten, daß Gustav Adolf für die Sicherung seiner Herrschaft sich die Kräfte des Reichs, die politischen, die militärischen und nicht zuletzt die wirtschaftlichen, in weitester Ausdehnung dienstbar machen wollte. Indem er das tat, sicherte er die Zukunft seiner Schöpfung, rettete er damit indirekt den deutschen Protestantismus vor der spanisch-habsburgischen Reaktion.

Gleichwohl, trotz dieser einschränkenden Bemerkungen, überflüssig ist des Verf. Arbeit keineswegs: die Tatsache, um die es sich handelt, kannten wir bereits; was wir aber nicht wußten, wenigstens nicht in diesem Umfange, ist die Art und Weise, wie Gustav Adolf die wirtschaftliche Ausbeutung Deutschlands hat durchführen wollen. In der umständlichen, auf gründlicher Sachkenntnis aller einschlägigen Fragen beruhenden Schilderung dieser Maßnahmen des Schwedenkönigs liegt der bleibende Wert dieser Studie. Als der spiritus rector der wirtschaftlichen Pläne des Königs erscheint der Antwerpener Kaufmann Usselinx: er gehört zu der großen Zahl jener unternehmungslustigen niederländischen Handelsherren des 17. Jahrhunderts, welche nach dem Scheitern ihrer oft recht waghalsigen Pläne in der Heimat, den Dienst auswärtiger Fürsten aufsuchten, um deren Kapitalkraft und Unternehmungslust ihren stets mehr oder weniger gefährlichen Geschäften dienstbar zu machen; ich erinnere nur an die Helfer des Großen Kur-

fürsten bei seinen maritimen und kolonialen Unternehmungen, an Gijsel van Lier und besonders an Benjamin Raule.

Als Usselinx im Jahre 1624 zum erstenmal in die Kreise Gustav Adolfs tritt, ist er bereits halb und halb eine gescheiterte Existenz: sein Plan war gewesen, eine westindische Kompagnie zu begründen, und zwar eine Siedelungskolonie, zur Ansiedlung niederländischer Bauern, nicht zur Ausbeutung des Landes durch die Schwarzen; infolge gesteigerter Ein- und Ausfuhr hoffte er den heimischen Volkswohlstand zu heben; Christianisierung, d. h. Ausbreitung der reformierten Lehre in diesen der katholischen Hierarchie unterstehenden Gebieten war ihm ein wesentliches Ziel; sein geheimster Zweck jedoch, der all seinem Trachten bis in sein hohes Alter zugrunde gelegen hat, war der Kampf gegen Spanien, den Bedränger seiner Glaubensbrüder, den politischen Feind seiner Landsleute, den noch nicht wieder verdrängten Eroberer seiner Vaterstadt Antwerpen. Aber dieser Haß, so glühend und ehrlich er auch sein mochte, er konnte für die berechnenden, auf ihren Gewinn bedachten niederländischen Kaufleute das Phantastische seiner Berechnungen nicht aufwiegen. Als deshalb seine Vorschläge modifiziert werden, lehnt er fernere Mitwirkung kurz ab und wendet sich nach Danzig, um dort ein weiteres Feld für seine Tätigkeit zu suchen. So begegnet er Gustav Adolf.

Was die beiden Männer zusammenbringt, ist die Gegnerschaft gegen Spanien, und die der ersten Begegnung folgenden politischen Ereignisse, das Vordringen der spanisch-habsburgischen Macht bis an die Gestade der Ostsee, waren nur zu sehr geeignet, den Bund der beiden so verschieden gearteten Männer immer enger zu gestalten. Und auch hier wieder finden wir zunächst dasselbe Schlußergebnis mit Usselinx' Plänen wie in den Niederlanden: eine Kompagnie, die sogenannte Süderkompagnie wird ins Leben gerufen, abermals mit recht humanitären Grundgedanken: nicht zur Bereicherung einzelner Kaufleute, sondern zur Hebung des Gesamtwohlstandes Schwedens, aber trotz umfangreicher Werbungen im Inlande, trotzdem auch Deutschland um Kapital angegangen wird, ist es nicht möglich, die nötigen Mittel aufzubringen: der ganze Plan brach zusammen, weil die Berechnung der materiellen Unterlagen falsch gewesen war; mit Genehmigung der Darleiher wird das gesammelte Geld zum Ausbau der schwedischen Flotte verwandt.

Hinzu kommt noch eins: Usselinx, der Privatmann, mochte seinem Haß gegen Spanien freien Lauf lassen; für Gustav Adolf, den Staatsmann und Volkswirt, kam jedoch das Wohl seines Landes in Betracht: er konnte auf die Dauer des spanischen Marktes nicht entbehren, da Spanien, einer der Hauptabnehmer seines Kupfers, des wesentlichen Ausfuhrartikels Schwedens, war; und wenn er hier eine Einbuße erlitt, so mußte er danach trachten, Ersatz zu schaffen; das war aber nur möglich, indem er dem schwedischen Kupfer den deutschen Markt eröffnete. Diese Aussicht war um so mehr in Frage gestellt, als gerade damals die Habsburger sich anschickten, die Erträgnisse ihrer ungarischen Kupferminen nicht nur stärker noch als früher im Reich abzusetzen,

sondern auch für dieselben — eine Folge ihrer letzten Eroberungen — auf dem Wege die Elbe hinab über Hamburg den spanischen Markt zu erobern. Nehmen wir noch hinzu, daß durch das Vordringen Wallensteins bis an die Ostsee die Herrschaft Schwedens über dieses Binnenmeer gefährdet war, so lagen für Gustav Adolf auch auf wirtschaftlichem Gebiete Gründe genug vor, durch rechtzeitigen Angriff auf den Gegner wirksame Verteidigungsmaßregeln zu ergreifen.

Jedoch über diese nächstliegenden Zwecke hinaus galt es, so meint der Verf., den deutschen Markt für die Erzeugnisse des schwedischen Gewerbefleißes zu erobern, eine Absicht, die doch nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse recht schwer zu verwirklichen war, die bei den Eroberungen in Rußlaud und Esthland Erfolg haben mochte, die aber bei dem kulturell unzweifelhaft auf höherer Stufe als Schweden stehenden Deutschland kaum durchführbar war. Wohl aber ließ sich das schwedische Kupfergeschäft durch die Siege im Reich beleben, und diesen Plan hat Gustav Adolf nach seinem Vordringen bis Süddeutschland fest ins Auge gefaßt; und gleichzeitig wurde damals wieder die koloniale Gründung, der eigentliche Plan von Usselinx, hervorgeholt.

Den Städten ließ der Schwedenkönig von Frankfurt aus einen umfassenden Kupfermünzplan vorlegen, den diese jedoch mit guten Gründen ablehnten, da es sich für sie um eine societas leonina gehandelt hätte: nicht nur hätte die Krone Schweden den einzigen Vorteil aus der Verwirklichung dieses Vorschlages gehabt, die Kommunen wären noch dazu in einseitigster Weise wirtschaftlich geschädigt worden, da sie durch die Annahme des Projektes die Sammelbecken für die Kupfermünzen geworden wären, welche so lange keinen Verkehrswert erhielten, als nicht auch die benachbarten deutschen Territorien und die Grenzstaaten des Reichs gezwungen werden konnten, diese Münzen als voll- und gleichwertiges Zahlungsmittel anzunehmen.

Gleichwohl hat damals Gustav Adolf Deutschland mit seinen in Schweden geprägten Kupfermünzen überschwemmt: das schwedische Heer wurde damit besoldet, und dieses wieder zahlte seine Requisitionen nur mit diesem Gelde, das damit gewissermaßen Zwangskurs erhielt; es ist das gleiche Verfahren, welches später in der Zeit der Assignatenwirtschaft die französischen Revolutionsarmeen gegenüber den eroberten Ländern angewandt haben. Bei Gustav Adolf bedeutete diese Maßregel nur den Anfang: am letzten Ende beabsichtigte er zum mindesten die Stände des evangelischen Deutschlands auch ihrerseits zur Kupfermünzung zu bewegen, wodurch erst das schwedische Kupfer einen neuen großen Markt erlangt hätte.

Nicht mehr Gegenliebe fand Gustav Adolf mit seinem Welthandelsprojekt; auch hier waren es wieder in erster Linie die reichen Städte, an deren Opfersinn und Unternehmungslust er sich zunächst wandte, auf deren finanzielle Mittel er rechnete. Jedoch die Zeiten waren im Reich wirklich nicht darnach angetan, viel Begeisterung für weitgehende, gewagte Unternehmungen hervorzurufen, Unternehmungen, die, ganz abgesehen von sonstigen Störungen und Schwierigkeiten, im günstigsten Falle erst nach mehreren Jahren Gewinn bringen konnten:

wer die Anfänge unserer modernen Kolonialpolitik kennt, wird mit der Zaghaftigkeit unserer durch die Not langjährigen Kriegselendes wirtschaftlich geschwächten und moralisch niedergedrückten Vorfahren nicht zu strenge ins Gericht gehen dürfen. Möglich, daß in gewissen Grenzen auf die Dauer Usselinx' Plan doch noch verwirklicht worden wäre; jedoch der Tod Gustav Adolfs bei Lützen war wie für die Sache des Protestantismus überhaupt, so auch für das Welthandelsprojekt ein vernichtender Schlag. Und wenn auch Oxenstierna im Sinne des Königs dessen wirtschaftliche Pläne ebenfalls weiter förderte, es fehlte doch der belebende Mittelpunkt, der durch die Kraft seiner Persönlichkeit die mannigfachen Widerstände beseitigt hätte.

Gleichwohl ist es im Jahre 1634 auf dem Frankfurter Konvent zu wichtigen Beschlüssen gekommen: die Stände der 4 oberdeutschen Kreise erklärten sich mit Usselinx' Plänen einverstanden; sie änderten nur die Bestimmungen der schwedisch-deutschen Süderkompagnie im Interesse der deutschen Beteiligung; ein Beweis, wie stark das schwedische Ansehen bereits seit Gustav Adolfs Tod gesunken war. Gewiß, man war noch nicht am Ziel, aber die Grundlage, auf der man weiter bauen konnte, war gelegt. Da hat die unglückliche Schlacht bei Nördlingen — 6. September 1634 — alles bisher Erreichte zunichte gemacht: die 4 Kreise, auf die alles ankam, hatten jetzt dringendere Aufgaben zu erfüllen, als unsicherem Gewinn in fernen Landen nachzujagen. Für Deutschland waren die kolonialen Pläne bis in die Zeiten des Großen Kurfürsten endgültig vertagt.

Sehr interessant sind die Schlußfolgerungen des Verf., insbesondere das gerechte Abwägen der Vorteile und der Nachteile, welche die Wirtschaftspolitik Gustav Adolfs für Deutschland im Gefolge haben mußte. Jedoch eine Einschränkung möchte ich hier machen: die Schwierigkeiten eines großen Zollvereins unterschätzt meines Erachtens der Verf. doch zu sehr, vorausgesetzt, daß eine solche Schöpfung dem Schwedenkönig überhaupt vorgeschwebt hat: was S. 121 f. über die Einführung des 4-proz. Wertzolles auf alle Waren der Süderkompagnie gesagt wird, ist doch etwas ganz anderes als jener berühmte Grenzzollplan vom Jahre 1522/23 unter Aufhebung aller Binnenzölle im Reich, der am letzten Ende auch Gustav Adolf vorgeschwebt haben soll (S. 187). Man wird zur Kritik doch behaupten dürfen, daß, wenn es selbst einem Karl V. nach der siegreichen Beendigung des schmalkaldischen Krieges nicht gelungen ist, die ständischen Schwierigkeiten in Deutschland zur Durchführung seines die Grenzen der Territorien zerschlagenden Finanzsystems zu überwinden, Gustav Adolf nach nahezu einem Jahrhundert weiterer territorialständischer Entwicklung sicher nicht den Einheitsstaat geschaffen hätte, und mochte er diese Schöpfung auch nur auf die evangelischen Stände beschränken wollen. Wenn der Schwedenkönig, Oxenstierna und Usselinx wirklich solche weitgehende Plänen gehabt haben, so beweist das nur, daß sie sich bezüglich der staats-, verfassungs- und verwaltungsrechtlichen Verhältnisse im Reich, sowie von dessen politischen Beziehungen zu den Nachbarstaaten einer argen Täuschung hingegeben haben: der mit Spanien verbündete Kaiser blieb

stets eine Macht, die man wohl zeitweise zurückdrängen, mit der man aber bei einer endgültigen Regelung der Dinge stets rechnen mußte; das Frankreich Richelieus hatte gar kein Interesse daran, an seiner Ostgrenze einen starken protestantischen Staat erstehen zu sehen, der stets geneigt war, mit den erst gewaltsam unterdrückten hugenottischen Elementen gemeinsame Sache zu machen; besonders aber, man braucht nur einen Blick in die Geschichte des deutschen Zollwesens zu werfen, um zu begreifen, daß die Ablösung der ungezählten Binnenzölle durch einen Reichsgrenzoll wirklich nicht durch den vorübergehenden Sieg eines kleinen Nachbarstaates herbeigeführt werden konnte. Usselinx mit seinem unverwüstlichen Optimismus mag an die Ausführbarkeit seiner Pläne geglaubt haben; von Gustav Adolf und Oxenstierna ist das kaum anzunehmen: sie haben viel gefordert, um etwas zu erlangen; und deshalb waren sie klug genug, diesen wilden Projektenmacher immer wieder zu unverbindlichen Verhandlungen heranzuziehen: er war im letzten Grunde nur ein Werkzeug der schwedischen Politik, keineswegs ein irgendwie bestimmender Faktor.

Halle a. S. Adolf Hasenclever.

v. Wiese, Leopold, Wirtschaft und Recht der Gegenwart. Bd. 1 und 2. Tübingen 1912. SS. 688, 508.

Prinzipiell wird man es als das Wünschenswertere hinstellen müssen, daß sowohl Studierende wie bereits im praktischen Leben stehende Fachmänner sich durch allgemeine Lehr- und Handbücher zu belehren suchen, die überhaupt die Grundlagen der Wissenschaft zu geben trachten, nicht aber aus Schriften, die für das betreffende Fach oder einen bestimmten Berufszweig zugeschnitten sind, wodurch die Aufnahme allerdings abgekürzt und erleichtert wird, aber auch der Gesichtskreis nicht die wünschenswerte Erweiterung erlangt. Aber man hat sich ja so vielfach im praktischen Leben mit seinen Wünschen zu bescheiden, so wird man auch dem vorliegenden Werke die Berechtigung nicht absprechen können, welches sich die Aufgabe stellt, den Bedürfnissen des Hörerkreises der technischen Hochschulen, sowie bereits im Berufsleben stehenden Ingenieuren und Bergleuten die Aufnahme der politischen Oekonomie und Rechtskunde zu erleichtern, „da sie im allgemeinen nur bei größter Zeitökonomie das umfangreiche Pensum zu erledigen“ vermögen. Gerne erkennen wir an, daß der Herausgeber mit großer Umsicht und Verständnis die Auswahl der zu behandelnden Disziplinen, die methodologische Durchführung und angemessene Beschränkung, sowie die Auswahl der Mitarbeiter, getroffen hat, so daß er wie die Verlagsbuchhandlung hiermit ein dankenswertes Werk der Oeffentlichkeit übergeben hat. Der erste Band umfaßt die politische Oekonomie in ihren hauptsächlichsten Zweigen, wobei der Herausgeber die Behandlung der systematischen Fragen, das Gewerbewesen, wie die äußere Handelspolitik, behandelt. Dem Zweck entsprechend ist in eingehenderer Weise, als es in den sonstigen Handbüchern geschieht, das Montanwesen (Bergassessor B. Macco), sowie das Versicherungswesen (Dr. A. Günther), behandelt während am Schluß eine Wirtschaftsstatistik des Deutschen Reichs (Prof. W. Kähler) gegeben wird. Der zweite Band enthält ein Kapitel

über Staats- und Verwaltungskunde (Prof. Bornhak), Handels-, Verkehrs- und Industrierecht (Prof. Katz und Landrichter Doz. Erdmann), Bergrecht (Geh. Oberbergrat Arndt), Arbeiterkunde und Fabrikorganisation (Prof. Stein), technische Oekonomik (Prof. Voigt), Fabrikbuchhaltung (Prof. Calmes), Bilanzwesen (Prof. Passow), Grundsätze für die Ermittlung der Selbstkosten (Prof. Blum), Gewerbehygienie und Unfallverhütung (Dr. Francke), Wirtschaftsgeographie (Prof. Eckert). An die Rechtskunde ist mithin die Privatökonomie, Hygiene und Geographie, soweit sie hierher gehört, mitangereiht und damit eine sehr erfreuliche Ergänzung zu den rein volkswirtschaftlichen Fragen gegeben, so daß gerade dieser zweite Band auch noch für weitere Kreise viel Neues bietet.

Wir überlassen es anderen, an dieser Stelle den Inhalt und den Wert der einzelnen Abschnitte gelegentlich speziell zu besprechen und fügen der allgemeinen Kennzeichnung nur noch zwei kurze Bemerkungen hinzu. Aufgefallen ist uns einmal der geringe Hinweis auf die Spezialliteratur und die unserer Ansicht nach ungenügende Verwertung der Statistik. Es kann doch nicht genügen, an der Spitze der einzelnen Kapitel auf die allgemeinen Handbücher etc. hinzuweisen. Gerade hier, wo nur ein Extrakt gegeben werden konnte, hätte ein häufigerer Hinweis auf Spezialuntersuchungen nicht unterlassen werden dürfen, so wenig wir geneigt sind, einer Ueberfülle von Literaturangaben das Wort zu reden.

Der Herausgeber sagt in seinem Vorwort ausdrücklich, daß der Techniker „nicht eine Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen, wohl aber eine Darstellung der Entwicklung volkswirtschaftlicher Tatsachen erwartet“. Eine Darstellung der wirtschaftlichen Tatsachen ist aber ohne eine ausreichende Statistik nicht zu geben und unsere Zeit bietet dafür in umfassendster Weise das Material. Dies ersetzt auch nicht der umfassende und gerade ganz vortreffliche Schlußartikel des ersten Bandes von Prof. Kähler, der auf dem ihm zugestandenen beschränkten Raum von 67 Seiten in der Auswahl wie in der Darstellung ganz Hervorragendes geleistet hat. Abgesehen davon, daß hier nur die deutsche Statistik herangezogen wurde, ist doch die Wirkung der Zahlen eine ganz andere, wenn sie unmittelbar bei Besprechung der einzelnen Fragen angefügt werden, sei es als Grundlage, sei es als Beleg bestimmter Ausführungen, als wenn der Leser genötigt ist, sich dieselben aus einem anderen Abschnitt erst herauszusuchen und natürlich dem Stoff erst durch Verarbeitung anzupassen. Wenn aber z. B. bei Behandlung der Lage des Handwerks in der Gegenwart, der Hausindustrie fast alle statistischen Angaben fehlen und selbst in dem Paragraphen, welcher Gewerbestatistik überschrieben ist, nur verhältnismäßig wenige allgemeine Zahlen herangezogen sind, so will uns das doch unverständlich erscheinen. Fast ebenso ist das von den Kapiteln über Handelspolitik, Bank- und Börsenwesen u. a. zu sagen. Wir bedauern diese unzureichende Würdigung der Statistik, welche, wie wir fürchten, der Wirkung des Werkes nachteilig sein wird. Wir bedauern das um so mehr, da wir dem Unternehmen allgemeine Würdigung und tiefgreifenden Einfluß wünschen, die es unzweifelhaft verdient.

J. Conrad.

Kovalewsky, Maxime, Die ökonomische Entwicklung Europas bis zum Beginn der kapitalistischen Wirtschaftsreform. Mit Genehmigung des Verfassers aus dem Russ. übers. VI. Das Verschwinden der Hörigkeit und die Wandlungen der Grundherrschaft in England und Italien. Bauernbefreiung und Grundentlastung in Deutschland und Rußland. Uebers. von A. Stein. (Bibliothek der Volkswirtschaftslehre u. Gesellschaftswissenschaft. Begründet von F. Stöpel, fortgeführt von Rob. Prager. No. XVI.) Berlin, R. L. Prager, 1912. 8. XI—500 SS. M. 9,50.

Kraemer, Hans, Der Mensch und die Erde. Die Entstehung, Gewinnung und Verwertung der Schätze der Erde als Grundlagen der Kultur. Hrsg. in Verbd. m. Drs. (Reg.-R.) Otto Appel, (Wirkl. Geh. Rat Prof.) Emil v. Behring, (Kust.) L. Brühl u. a. m. 9. Bd. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong u. Co., 1912. Lex. 8. XIV—482 SS. m. Abbildgn. u. 41 z. Tl. farb. Beilagen.) M. 12.—.

Stoiser, Handelsakadem. Prof. Dr.), Jos., Wirtschafts- und Verkehrsgeographie der europäischen Staaten. Mit besonderer Berücksichtigung der österreich.-ungar. Monarchie. Wien, C. Fromme, 1912. gr. 8. XV—311 SS. M. 5,70.

Felcourt, E. de, L'Abyssinie. Agriculture, chemin de fer. Illustré de 16 grav. hors texte et 2 cartes. Paris, E. Larose, 1911. 18. III—202 pag. fr. 3,50.

Fontgalland, A. de, T. Laurent, A. Isaac, Le développement économique de la France. Trois conférences prononcées au Musée social, les 30 janvier, 13 février et 27 février 1912. L'agriculture, par M. A. de Fontgalland; L'industrie métallurgique par M. Th. Laurent; Les industries textiles, par M. Louis Guérin. Paris, Arthur Rousseau, 1912. 8. 163 pag.

Martin, Et., Histoire financière et économique de l'Angleterre. 1066—1902. Paris, Félix Alcan. 2 vols. 8. fr. 20.

Bachi, prof. Ricc., L'Italia economica nell' anno 1911: annuario della vita commerciale, industriale, agraria, bancaria, finanziaria e delle politica economica. Anno III. Torino, soc. tip. ed. Nazionale, 1912. 8. XVI—249 pp. L. 3,50.

Ver Loren van Themaat, H., Eeen studie over het grondbezit in de Vereenigde Staten van Noord-Amerika. (Proefschrift, univ. Leiden) Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. gr. 8. 4 en 111. fl. 1,50.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Arning, Dr. Wilh., Marokkko-Kongo. Leipzig, Otto Wigand, 1912. 8. III—187 SS. M. 2.—.

Borntraeger (Reg.- u. Med.-R. Dr.), J., Der Geburtenrückgang in Deutschland. Seine Bewertung und Bekämpfung. Auf Grund amtlichen und außeramtlichen Materials. Mit Genehmigung des Herrn Ministers des Innern erfolgter, erweit. Nachdr. aus den „Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung." Würzburg, Curt Kabitzsch, 1912. Lex.-8. III—176 SS. M. 4.—.

Wolf (Univ.-Prof. Dr.), Julius, Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XV—253 SS. M. 7,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. I. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau. Hrsg. v. G. Klein. 2. neubearb. Aufl. 5. Lfg. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1912. Lex.-8. S. 225—272 m. Abbildgn. u. 2 Taf. M. 2.—.

Müssig, Emil, Preisentwicklung in der Montanindustrie (seit 1870), mit Berücksichtigung besonderer Einflüsse, gegeben durch die technischen Fortschritte sowie durch die Politik der Einzelwirtschaft und des Staates. 66 $\times$ 127 cm. Farbdr. Nebst 1 weiteren Taf., 48 $\times$ 28 cm, u. 2 SS. Erklärungen 33 $\times$ 21,5 cm. Augsburg, Theodor Lampart. 1912. M. 25.—.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt v. Frdr. Falke. 67 Heft. Leipzig, Moritz Schäfer, 1912. Lex.-8. 32 SS. M. 0,50.

Annuaire du ministère de l'agriculture pour l'année 1912. Impr. nationale, 1912. 8. 894 pag.

Augé-Laribé, Michel, L'évolution de la France agricole. Paris, A. Colin, 1912. 16. XVII—305 pag. fr. 3,50. (Le Mouvement social contemporain.)

Enquête sur les salaires agricoles. Paris, Impr. nationale, 1912. 8. 499 pag. (Extrait du „Bulletin mensuel de l'office des renseignements agricole". Ministère de l'agriculture. Direction de l'enseignements agricoles.)

Grandeau, L., L'agriculture et les institutions agricoles du monde au commencement du XX[e] siècle. T. V. La France et le monde de 1900 à 1910. Coup d'oeil sur les engrais minéraux. L'acide nitrique et l'agriculture. Paris, Rivière et Cie, 1912. Grand in-8. VIII—644 pag.

Bulman, H. F. and Redmayne, R. A. S., Colliery working and management. 3rd ed. London, C. Lockwood. 8. 322 pp. 5/.—.

Hoskin, A. J., The business of mining. London, Lippincott. Cr. 8. 6/.—.

Bordiga, prof. Oreste, Trattato di contabilità ed amministrazione agraria. Napoli, tip. F. Giannini e figli, 1912. 8. VII—208 pp. con prospetto. L. 4.—.

Sardella, A., L'emigrante. Terza edizione. Lecco, tip. del Resegone, 1912. 24. 158 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Goldstein, Georg, Der deutsche Eisenzoll — ein Erziehungszoll. Berlin 1912. 36 SS. Volkswirtschaftliche Zeitfragen der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin No. 268.

Je näher die Zeit heranrückt, wo die Handelsverträge Deutschlands erneuert werden müssen, um so bedeutsamer wird die Untersuchung, nach welcher Richtung sich Aenderungen im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen haben. Wenn uns nicht alles trügt, so bricht sich die Anschauung mehr und mehr Bahn, daß das Schutzzollsystem einer Revision und wohl einer Reduktion unterworfen werden muß, und zwar nicht nur bei uns, sondern in den meisten hier in Betracht kommenden Staaten. In Deutschland wird die Frage immer brennender: sind die Agrarzölle in ihrer bisherigen Höhe noch berechtigt und weiter aufrecht zu erhalten? Die wachsende Teuerung läßt die der Bevölkerung aufgebürdete Last der Getreide- und Viehzölle fast als unerträglich erscheinen, während die rapide Steigerung des Wertes der landwirtschaftlichen Grundstücke klar beweist, nicht nur daß die Erträge der Landwirtschaft sich außerordentlich gehoben haben, daß von einer Agrarnot schon lange nicht mehr gesprochen werden kann und daß der bisherige Schutz in jener übertriebenen Preissteigerung der Grundstücke eine sehr unerfreuliche Wirkung gehabt hat. In derselben Weise aber wird auch die Frage immer bedeutsamer, ob nicht auch die Industriezölle im Interesse der ganzen Volkswirtschaft jetzt in vielen Branchen zu ermäßigen sind, denn daß die Entwicklung unserer Industrie bereits an einer Ueberspannung leidet, die künstlich hervorgerufen ist, wird durch zwei Erscheinungen der Neuzeit wohl genügend illustriert, einmal durch den Mangel an Arbeitskräften, der trotz der kolossalen Zunahme der Bevölkerung in den letzten Jahren zur Heranziehung von ca. 800 000 Arbeitern aus dem Auslande nötigte; dann durch die fortdauernde Geldknappheit die in dem niedrigen Kursstande aller sicheren Papiere und in dem verhältnismäßig hohen Diskont offensichtlich zutage tritt. Sollte unter solchen Verhältnissen es wirklich noch an der Zeit sein, diese Entwicklung noch weiter durch hohe Schutzzölle zu fördern?

Unter solchen Verhältnissen sind Spezialuntersuchungen für einzelne Produktionszweige von außerordentlicher Bedeutung, wie sich in denselben

die Entwicklung in den lezten Dezennien gestaltet und wie darauf unser Zollwesen eingewirkt hat. Diese Untersuchung wird in der vorliegenden Schrift in betreff der deutschen Roheisenproduktion in vortrefflichster Weise durchgeführt, so daß wir auf das kleine Schriftchen mit besonderem Nachdruck aufmerksam machen möchten.

Der Verfasser betrachtet zunächst die theoretische Begründung des Schutzzollsystems in der neueren Zeit, sowohl von seiten der Männer der Wissenschaft, wie der Volkswirte und praktischen Staatsmänner in der Literatur und den Reichstagsverhandlungen. Er zeigt, wie Ende der siebziger Jahre die Wiedereinführung des Eisenzolls einmal als Erziehungs-, dann als Sicherungszoll begründet wurde. Er konstatiert, daß er nach beiden Richtungen hin seine Aufgabe voll und ganz erfüllt habe, daß er infolgedessen jetzt, wo die deutsche Produktion die englische bereits überflügelt habe und namentlich das damals hier besonders gefürchtete Thomasverfahren in keinem Lande so ausgebildet ist, wie in Deutschland, von dem Bedürfnis eines Erziehungszolls absolut nicht mehr gesprochen werden kann; aber auch ein Sicherungszoll heutigentags nicht mehr als notwendig anerkannt werden darf, wo der deutsche Betrieb in jeder Hinsicht als gesichert dasteht und neuerdings auch die anderen Staaten, wie namentlich jetzt England, begonnen haben, zugunsten der Arbeiterklasse der Industrie in höherem Maße Lasten aufzuerlegen und dadurch die Benachteiligung der deutschen immer mehr auszugleichen. Es wird sich gegen die sachkundige und klare Darlegung, daß die Eisenzölle heutigentags nicht mehr zu rechtfertigen sind, schwerlich etwas Maßgebendes vorbringen lassen. Möchte der Verfasser bald auf der gleichen Höhe stehende Nachfolger für andere Produktionszweige finden. J. Conrad.

Kulisch, Max, System des österreichischen Gewerberechts. Bd. 1. 2. vollständig umgearbeitete und wesentlich erweiterte Auflage. Innsbruck (Wagnersche Universitäts-Buchandlung) 1912. XXXII u. 582 SS.

Im Jahre 1905 ist die erste Auflage des ersten Bandes dieses groß angelegten Werkes erschienen. Bevor es dem Verfasser möglich war, dem ersten Bande die weiteren Bände folgen zu lassen, ergab sich die erfreuliche Notwendigkeit, den ersten Band für eine zweite Auflage umzuarbeiten. Trotz der Kürze der Zeit, die seit dem Erscheinen des ersten Bandes verflossen ist, war eine Umarbeitung auch dadurch geboten, daß das Gesetz vom 5. Februar 1907 das österreichische Gewerberecht gerade in den Teilen, die in dem ersten Bande erörtert werden, in wichtigen Punkten umgestaltet hat. Der Verfasser hat aber auch in den ersten Band der neuen Auflage große Gebiete einbezogen, die nach dem ursprünglichen Plane den späteren Bänden vorbehalten waren, so daß das Werk nicht, wie anfänglich vorgesehen, in vier, sondern in drei Bänden vollendet sein wird. Auch in den Abschnitten, die aus der ersten Auflage übernommen worden sind, hat der Verfasser seine Untersuchungen und Ausführungen vielfach vertieft und erweitert, so daß die neue Auflage in der Tat fast als ein neues Werk bezeichnet werden darf. Auch ist der Umfang des Bandes mehr als doppelt so

stark wie der der ersten Auflage, er umfaßt jetzt 582 Seiten statt, wie früher, 274 S.

Das österreichische Gewerberecht weicht in der Ausgestaltung der einzelnen Institute vielfach von dem deutschen Gewerberecht ab, aber es ruht doch auf denselben Grundgedanken und hat sich in manchen Einzelheiten an das deutsche Recht angeschlossen, wie umgekehrt die deutsche Gesetzgebung von der österreichischen nach manchen Richtungen hin beeinflußt worden ist. Die gesamte Entwicklung, welche das Gewerberecht seit fast einem halben Jahrhundert in beiden Reichen genommen hat, weist einen parallelen Gang auf. In beiden Ländern haben die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Bestrebungen der wirtschaftlichen Parteien und deren Sonderinteressen ebenso wie der soziale Gedanke eines staatlichen Schutzes der gewerblichen Arbeiter immer wieder Aenderungen, Fortbildungen und Neubildungen des Grundgesetzes, so in Oesterreich der Gewerbeordnung von 1859 wie in Deutschland der von 1869, herbeigeführt. In beiden Staaten ist das Grundgesetz durch eine sehr große Zahl von Novellen teils abgeändert, teils ergänzt worden. Mehr wie auf irgendeinem anderen Gebiete des Rechts kann die Gesetzgebung über das Gewerberecht nicht zu einem Abschluß gelangen, der wenigstens für einen längeren Zeitraum einen gleichbleibenden Rechtszustand verbürgt.

In dem ersten Buche des vorliegenden Bandes (S. 1—152) hat der Verfasser zunächst einige Grundbegriffe und allgemeine Lehren erörtert und klar gestellt, so den Begriff des Gewerbes im wirtschaftlichen Sinne, die Stellung des Staates zur gewerblichen Tätigkeit, den Inhalt des Gewerberechts und die Systeme desselben. Sodann aber hat er eine auf gründlichen Forschungen beruhende, sehr lehrreiche Uebersicht über die Entwicklung des Gewerberechts in Oesterreich vom Mittelalter bis auf die Gegenwart gegeben (S. 36—152). Nur wäre eine etwas eingehendere Besprechung der neuesten Gesetze vom geschichtlichen und wirtschaftspolitischen Standpunkte aus wünschenswert gewesen. Es ist durchaus gerechtfertigt und dient dem Werke zum Vorzug, daß der Verfasser die systematische Darstellung von wirtschaftspolitischen Betrachtungen und Erörterungen möglichst freigehalten hat. Aber in der geschichtlichen Einleitung hätten die wirtschaftspolitischen Bestrebungen und Zwecke, welche den Gang der Gesetzgebung in den letzten Jahrzehnten bestimmt haben, eine ausführlichere Darlegung verdient. Ihre Kenntnis ist auch zum Verständnis des geltenden Rechts erforderlich. Der wissenschaftliche Charakter des Werkes als eines Systems des Gewerberechts würde dadurch keine Einbuße erlitten haben.

Das zweite Buch (S. 155—286) enthält den allgemeinen Teil des Gewerberechts. Der Verfasser erörtert darin insbesondere den Begriff des Gewerbes nach österreichischem Rechte und den daraus sich ergebenden sachlichen Geltungsbereich der Gewerbeordnung sowie die rechtliche Einteilung der Gewerbe in Real- und Personalgewerbe, in stehenden Gewerbebetrieb und Betrieb im Umherziehen. Ferner legt er darin den Begriff des fabrikmäßigen Betriebs klar, der auch in Oesterreich durch das Gesetz keine Legaldefinition erhalten hat, der aber

— im Gegensatz zu Deutschland — in Oesterreich durch die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes eine feste Begrenzung erhalten hat, so daß hier, wie es scheint, für die Praxis eine befriedigende Lösung dieser Frage gegeben ist. Endlich erörtert der Verfasser in dem allgemeinen Teile die Gewerbepersonen, Unternehmer und deren Stellvertreter, sowie die verschiedenen Arten der gewerblichen Hilfspersonen (Lehrlinge, Arbeiter Werkführer, Techniker usw.).

Das dritte und umfangreichste Buch (S. 289—582) hat zur Ueberschrift: „Die Zulassung zum selbständigen Gewerbebetrieb". Es ist in drei Abschnitte geteilt. Der erste Abschnitt behandelt die persönlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gewerbebefugnis. Der Verfasser geht dabei von der Ansicht aus, daß die Befugnis, ein Gewerbe zu treiben, auch die Befugnis, ein freies Gewerbe zu treiben, zu dessen Betrieb eine Konzession nicht erforderlich ist, ein subjektives öffentliches Recht nach österreichischem Rechte ist. Die Frage ist bekanntlich überaus bestritten. Aber mit Recht bemerkt der Verfasser im Schlußkapitel (S. 580), daß der ganze literarische Streit darauf zurückzuführen ist, daß die verschiedenen Schriftsteller von verschiedenen Begriffen des subjektiven Rechts ausgehen, und daß die Streitfrage nicht die praktische Bedeutung hat, die ihr vielfach zugeschrieben wird. „Würde ein jeder der erwähnten Schriftsteller im voraus sagen, was er unter subjektivem Recht versteht, so würden wenige im logischen Ergebnisse sehr wesentlich voneinander abweichen." Der zweite Abschnitt erörtert unter der Ueberschrift „Die örtlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gewerbebefugnis" ein eigenartiges Institut des österreichischen Rechts, das sogenannte Appaltorecht, das in den italienischen und einigen deutschen Gemeinden Südtirols noch gegenwärtig besteht. Es ist das der Gemeinde verliehene Recht zum ausschließlichen Betrieb des Bäcker- und Fleischergewerbes in dem Gemeindebezirk. Die Ausübung des Rechts wird von der Gemeinde in der Regel verpachtet (appaltare, appalto, daher der Name). Das Recht kann einer Gemeinde nur durch Reichsgesetz entzogen werden. — Der dritte, umfangreiche Abschnitt behandelt in fünf Kapiteln „Die rechtsgeschäftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gewerbebefugnis". Darin erörtert der Verfasser die Rechtsnormen über die Anmeldung des Gewerbebetriebs, über den für den Betrieb zahlreicher Gewerbe erforderten Befähigungsnachweis in den verschiedenen, von der österreichischen Gesetzgebung vorgeschriebenen Formen, und zwar einerseits für die freien Gewerbe und andererseits für die handwerksmäßigen Gewerbe, in denen der Befähigungsnachweis durch ein Zeugnis über die zurückgelegte Lehr- und Gehilfen- oder Fabrikarbeitszeit oder durch ein Schulzeugnis zu erbringen ist. Freilich ist nach dem neuesten Gesetz vom 5. Februar 1907 auch zum Betrieb zahlreicher freier Gewerbe die Beibringung eines Befähigungsnachweises durch ein Zeugnis über die Verwendung in einem Handels- oder Produktionsgewerbe oder durch ein Schulzeugnis erforderlich, so daß der Unterschied zwischen diesen freien Gewerben und den handwerksmäßig betriebenen Gewerben dadurch abgeschwächt ist. Diesen beiden Arten von

Gewerben stehen gegenüber die konzessionspflichtigen Gewerbe, deren Zahl in Oesterreich sehr groß ist. Der Verfasser zählt nicht weniger als 37 auf. Das Recht der Konzessionsverleihung wie die rechtlichen Wirkungen der Konzession werden sehr eingehend erörtert. Endlich behandelt der Verfasser in demselben Abschnitt das Recht der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen (Betriebsanlagen) und das Verfahren, in dem die Genehmigung zu erteilen ist. Doch dürfte dieser Gegenstand schwerlich in den Abschnitt über die rechtsgeschäftlichen Voraussetzungen zur Erlangung der Gewerbebefugnis gehören. Die Genehmigung zur Errichtung und Benutzung einer gewerblichen Anlage ist nicht eine Voraussetzung zur Erlangung der Gewerbebefugnis, sondern das Erfordernis der Genehmigung hierfür ist nur eine Beschränkung der Art und Weise der Ausübung des Gewerbebetriebs. Freilich können zahlreiche Gewerbe nicht ausgeübt werden, wenn die zum Betrieb erforderliche gewerbliche Anlage nicht genehmigt wird. Aber es ist doch auch für die praktischen Folgerungen, die sich daraus ergeben, wichtig, daran festzuhalten, daß nicht zum Betrieb des Gewerbes die Genehmigung erforderlich ist, sondern zur Errichtung und zum Betrieb einer gewerblichen Anlage. Da indes der Verfasser aus der unseres Erachtens unrichtigen systematischen Einordnung keine unrichtigen Schlüsse zieht, so ist die Frage von untergeordneter Bedeutung.

Wir dürfen die Hoffnung aussprechen, daß es dem Verfasser bald gelingen werde, das große Werk fortzusetzen und zu vollenden. Die Literatur des österreichischen Verwaltungsrechts wird dann durch eine systematische Bearbeitung des Gewerberechts ausgezeichnet sein, der wir in der reichsdeutschen Literatur keine ebenbürtige gegenüberstellen können. Der Verfasser gibt nicht eine trockene Wiedergabe der in den Gesetzen enthaltenen einzelnen Rechtssätze in systematischer Anordnung, sondern es ist ihm gelungen, den Stoff geistig zu verarbeiten und wissenschaftlich zu gestalten. Für Deutschland ist das Werk aber nicht nur deshalb wertvoll, weil es uns die Kenntnis des österreichischen Gewerberechts vermittelt, sondern die tiefgehenden und scharfsinnigen Untersuchungen des Verfassers über die allgemeinen Begriffe des Gewerberechts können unmittelbar für die wissenschaftliche Bearbeitung des deutschen Gewerberechts verwendet werden, wie der Verfasser auch die Rechtsprechung der deutschen Gerichte und die deutsche Literatur in umfassendster Weise berücksichtigt und benutzt hat.

Halle a. S. E. Loening.

Das Heimat-Armenwesen in Bayern. Statistische Unterlagen zur Reform der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung. Heft 83 der Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. München 1911. 3 M.

Die Reform der bayerischen Heimat- und Armengesetzgebung steht seit längerer Zeit im Vordergrund des öffentlichen Interesses, heißt es im Vorwort des vorliegenden „Heftes“, wo behufs Gewinnung der not-

wendigen Unterlagen zu einer Neugestaltung des Armenwesens die erforderlichen statistischen Erhebungen in Gestalt umfangreicher textlicher Darstellung und eines 21 Tabellen bildenden Tabellenwerkes enthalten sind. Neben schon vorhandenen Daten sind auch neue, umfangreiche und namentlich schwierige Erhebungen finanzstatistischen Inhalts erforderlich gewesen. Der Arbeit kam der Umstand sehr zustatten, daß in Bayern im Gegensatz zu fast allen deutschen Bundesstaaten das öffentliche Armenwesen schon lange einer fortlaufenden steten Beobachtung unterliegt. Um zu zeigen, daß die Seßhaftigkeit der Bevölkerung, von der die bayerische Heimatgesetzgebung seinerzeit ausging, nicht mehr das Normale, wird der Leser zunächst mit den Binnenwanderungen bekannt gemacht. Außer Volks- und Berufszählungen lieferten dazu auch der Quittungskartenaustausch der bayerischen Versicherungsanstalten und Eisenbahnwanderungen zwischen Wohn- und Arbeitsort Material. Da bei den Volkszählungen im Gegensatz zur Schweiz und Oesterreich in Bayern keine Angaben über die Heimat verlangt werden, mußten zur Beantwortung der Frage der heimatrechtlichen Zusammensetzung der Bevölkerung Aufzeichnungen von Standesämtern sowie Verehelichungszeugnisse als Ersatz dienen. Und das Ergebnis dieser Verzeichnisse war, daß das Nichtzusammenfallen von Heimat und Wohnort unter dem Einfluß der Wanderungen eine häufige Erscheinung wurde. Sehr eingehend beschäftigt sich der Verfasser (Regierungsassessor Decker) mit dem Armenwesen, namentlich seiner finanziellen Seite. Ständig wachsende Zuschüsse leistet die Gemeinde- zur Armenkasse. Die hohe Armenbelastung begegnet überwiegend in den kleinen und kleinsten Gemeinden. Ein nicht geringer Teil des gemeindlichen Armenaufwands fließt Personen zu, die außerhalb der Gemeinde wohnen. Ja sogar der ganze Unterstützungsaufwand muß von vielen Gemeinden Abgewanderten geopfert werden, was nicht immer recht und billig und rationell ist. Auch Distrikts- und Kreisarmenpflege werden mit reichhaltigen, die tatsächlichen Verhältnisse erläuternden Worten und Tabellen besprochen. Das Werk zeigt wieder so recht, was die Statistik im Dienste der Verwaltungspraxis leisten kann.

München. Ernst Müller.

Macrosty, Henry W., Das Trustwesen in der britischen Industrie. (Moderne Wirtschaftsprobleme, Bd. IV.) Berlin 1910.

Beim Erscheinen des englischen Originals hat das Buch an dieser Stelle eine eingehende, seiner Bedeutung entsprechende Würdigung gefunden (1909, III. F. Bd. 38, S. 681). Wir können uns deshalb darauf beschränken, unsere Freude über die jetzige Veröffentlichung einer brauchbaren Uebersetzung auszusprechen. Der Begründer der „Modernen Wirtschaftsprobleme“, Victor Leo, hat das Erscheinen dieses Bandes seiner Sammlung nicht mehr erlebt. Daß sein Plan aber auch weiterhin fortgeführt werde, können wir nur lebhaft befürworten, zumal wenn die Auswahl der Beiträge auch künftig mit gleichem Geschick getroffen wird.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Beiträge zur Geschichte der Industrie Rigas. Hrsg. vom techn. Verein zu Riga. 3. Heft. Riga, N. Kymmel, 1912. Lex.-8. 98 SS. m. 3 Taf. M. 1,20.

Gürtler (Geh. Reg.-R. Prof.), Max, Textilindustrie. I. Spinnerei und Zwirnerei. 2. durchgeseh. Aufl. (Sammlung Göschen 184. Bdchn.) Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 142 SS. m. 39 Fig. M. 0,80.

Illgen (Handelssch.-Dir.), Rud., Geschichte und Entwicklung der Stickerei-Industrie des Vogtlandes u. der Ostschweiz. Eine vergleichende Darstellung. Annaberg, Graesers Verlag (R. Liesche), 1912. gr. 8. VIII—120 SS. M. 2,80.

Imbusch, Heinr., Die Gelben in der deutschen Arbeiterbewegung. Köln, Christlicher Gewerkschafts-Verlag, 1912. 8. 118 SS. M. 1.—.

Lunge (fr. Polytechn.-Prof.), Geo, u. (A.-G.-Dir.) Hippolyt Köhler, Drs., Die Industrie des Steinkohlenteers und des Ammoniaks. 5. gänzl. umgearb. Aufl. (Neues Handbuch der chemischen Technologie. Zugleich als 3. Folge v. Bolley's Handbuch der chem. Technologie. Hrsg. v. Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. C. Engler.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1912. Lex.-8. 1. Bd. Steinkohlenteer. XVIII—1040 SS. m. 354 Abbildgn. M. 29.—. — 2. Bd. Ammoniak. XII—476 SS. m. 163 Abbildgn. M. 15.—.

Mueller, Dr. J. Ulr., Die argentinische Gefrierfleischindustrie und ihre Bedeutung für den europäischen Verbrauch. (Veröffentlichungen des deutsch-argentinischen Zentralverbandes zur Förderung wirtschaftlicher Interessen. Heft 1.) Berlin, Süd- u. Mittel-Amerika-Verlag, 1912. 8. 24 SS. M. 0,60.

Niederlein, Gust., Die argentinische Industrie und ihre Bedeutung für den deutschen Export. (Veröffentlichungen des deutsch-argentinischen Zentralverbandes zur Förderung wirtschaftlicher Interessen. Heft 5.) Berlin, Süd- u. Mittel-Amerika-Verlag, 1912. 8. 46 SS. m. 20 Abbildgn. u. 2 eingedr. Kartenskizzen. M. 1.—.

Schwittau (Priv.-Doz.) G., Die Formen des wirtschaftlichen Kampfes (Streik, Boykott, Aussperrung usw.). Eine volkswirtschaftliche Untersuchung auf dem Gebiete der gegenwärtigen Arbeitspolitik. (Deutsche Ausg.) Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. XI—490 SS. M. 12.—.

Sombart (Handelshochsch.-Prof.), Wern., Die gewerbliche Arbeiterfrage. 2. verb. Aufl. (Sammlung Göschen 209. Bdchn.) Berlin, G. J. Göschen, 1912. kl. 8. 156 SS. M. 0,80.

Technik, Die, im 20. Jahrhundert. Unter Mitwirkung hervorrag. Vertreter der techn. Wissenschaften hrsg. v. (Geh. Reg.-R. Prof. Dr.) A. Miethe. 3. Bd.: Die Gewinnung des technischen Kraftbedarfs und der elektrischen Energie. Braunschweig, George Westermann, 1912. Lex.-8. X—432 SS. m. Abbildgn., eingedr. Kurven u. 5 farb. Taf. M. 15.—.

Verhandlungen der vom k. k. Handelsministerium veranstalteten Kartellenquete. Lex.-8. III. Mineralölindustrie 26. u. 27. 3. 1912. 1912. III—388 SS. M. 4.—. IV. Brauindustrie 22. 4. 1912. 1912. III—162 SS. M. 2,50. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei.

Vogel, Dr. Carl, Einkommen der Handwerker im Stadtkreis Hannover. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VIII, 81 u. VII SS. M. 3.—.

La concentration des entreprises industrielles. Conférences faites à l'École des hautes études sociales, par Fontaine, March, Samazeuil, Veillat, Sayous etc. Paris, Félix Alcan. 16. fr. 3,50.

Minimum (le) de salaire dans l'industrie à domicile. Rapporteurs: M. M. B. Raynaud, le comte A. de Mun, (l'abbé) Mény. Compte rendu des discussions. Paris, F. Alcan, 1912. 16. 319 pag. fr. 2,50. (Association nationale française pour la protection légale des travailleurs.)

Geerdigs, H. C. Prinsen, The world's cane sugar industry. Past and present. London, N. Rodger. Royal 8. 416 pp. 12/.—.

Gibbins, H. de B., Industry in England: Historical outlines. 7th ed. Revised. London, Methuen. 8. 506 pp.

Rogers, James E. Thorold, Six centuries of work and wages. 11th ed. London, Unwin. 8. 592 pp. 10/.6.

Pleyte, C. M., De inlandsche nijverheid in West-Java als sociaal-ethnologisch verschijnsel. Batavia, Javasche Boekhandel en drukkerij, 1911. 's-Gravenhagen, Mart. Nijhoff. roy 8°. 1. Allgemeene beschouwingen. — De Tanggerangche hoeden-industrie. 4, 10 en 88, m. 16 afb. op 15 bl. fl. 2,20.

6. Handel und Verkehr.

Report of the Railroad Securities Commission to the President. Washington 1911.

Die sogenannte Hadley Commission, die im Herbst 1910 vom Präsidenten Taft zur Untersuchung der Finanzierungspraxis der Eisenbahngesellschaften in der Nordamerikanischen Union berufen worden war, hat einen Bericht veröffentlicht, der in anerkennenswert kurzer und klarer Form — der ganze Bericht umfaßt knapp 40 Seiten — die Ergebnisse der Untersuchung enthält. Die Commission hat also in dem kurzen Zeitraum eines Jahres ihre zum Teil recht komplizierte Aufgabe erfüllt und ihr Bericht, wie man vermutet, vom Präsidenten der Commission A. T. Hadley, einem der führenden amerikanischen Nationalökonomen, verfaßt, nimmt in auch für uns interessanter Weise zu den Problemen des amerikanischen Aktiengesellschaftswesens Stellung.

Der Zweck der Commission war, Mittel und Wege zum Schutze des Kapitalistenpublikums zu finden, und diese Frage stellt die Commission daher mit Recht in den Mittelpunkt ihrer Betrachtung. Die amerikanischen Eisenbahnen, vor allem in den Perioden schlimmster Gründungsausartungen wie 1853/57, 1869/72, 1879/82, waren vielfach auf dem Prinzip finanziert worden, daß das Kapital für die wirklich vorhandenen Vermögenswerte durch Obligationen aufgebracht wurde, während das Aktienkapital lediglich die kapitalisierten Gewinnmöglichkeiten, die in den meisten Fällen aber nur auf dem Papier berechnet waren, darstellte. Der Obligationär, der sein Kapital in der Annahme, daß das Aktienkapital bzw. die durch dieses repräsentierten Vermögensobjekte als Sicherheit hinter ihm ständen, zur Verfügung stellte, war also in Wirklichkeit derjenige, der das Risiko des Unternehmens trug, während dem Aktionär allein die Aussicht eines Gewinnes zufiel. Wenn auch diese Methode in den letzten Jahren mit ganz wenigen Ausnahmen nicht mehr zur Anwendung gekommen sei, so hätte der Staat doch die Pflicht, Mittel und Wege zum Schutz des Publikums zu schaffen. Der eine Weg dazu sei, daß keine Emission ohne Genehmigung der Regierung stattfinden dürfe. Das wäre auf die Weise zu erreichen, daß der bereits bestehenden Interstate Commerce Commission oder einer neuen ad hoc zu schaffenden Instanz alle auf die Kapitalbeschaffung bezüglichen Angaben und Berechnungen einzureichen seien, die dann nicht nur die Notwendigkeit dieser Kapitalbeschaffung nachzuprüfen hätte, sondern auch berechtigt wäre, eine selbständige Aufstellung des gesamten Gesellschaftsvermögens vorzunehmen. Mit Recht macht die Commission hiergegen geltend, daß zunächst die Leiter der Gesellschaft selbst am ehesten in der Lage sind, über die Notwendigkeit einer Ausdehnung und Kapitalbeschaffung zu entscheiden, daß eine aufstrebende Gesellschaft und vor allem eine Eisenbahn sich ständig ausdehnen müsse, und in ihrem eigenen Interesse wie in dem des Publikums, das von der Bahn als Beförderungsmittel Gebrauch macht, das dazu nötige Kapital zu so günstigen Bedingungen als nur möglich erhalten müsse. Darüber eine Entscheidung zu treffen, ist eine staatliche Commission nicht in

der Lage. Aber auf der anderen Seite würde auch der Zweck, das Publikum vor Verlusten zu schützen, kaum erreicht werden. Die Prüfung und Genehmigung durch eine staatliche Behörde müßte die Kapitalisten in eine Sicherheit über den Wert der auszugebenden Effekten versetzen, den eine Behörde überhaupt nicht garantieren könnte, und die das Publikum die so offiziell anerkannten Werte mit nur um so größerer Achtlosigkeit aufnehmen ließe.

Die staatliche Garantie von Emissionen bietet also so viele Nachteile, daß die Commission selbst von ihrer Einführung abrät, dagegen aber für eine möglichst umfassende Oeffentlichkeit aller Tatsachen, die auf eine Emission Bezug haben, eintritt, eine Oeffentlichkeit, die ja in den kontinentalen Ländern zumeist ein feststehender Grundsatz ist, und deren Einführung wohl in keinem anderen Lande so sehr als gerade den Vereinigten Staaten von Nordamerika, vor allem auch im Interesse der zahlreichen ausländischen Kapitalisten, die ihr Geld für amerikanische Eisenbahnunternehmungen zur Verfügung stellen, zu wünschen wäre. Diese Oeffentlichkeit soll aber nicht nur im Augenblick einer Kapitalaufnahme stattfinden, sondern in regelmäßigen Zwischenräumen soll die Gesellschaft genaue Angaben über die vorgenommenen Finanztransaktionen der Interstate Commerce Commission oder einer ähnlichen Behörde machen, die das Recht der Nachprüfung und Einsicht in die Geschäftsbücher hätte. Die Hadley Commission sieht davon ab, genau festzustellen, welche Angaben gemacht werden sollen; der Zweck soll aber sein, jedem Aktionär durch Einsichtnahme der hinterlegten Aufzeichnungen zu ermöglichen, sich ein Urteil über die Gesellschaft zu bilden, und zu verhindern, daß für die finanzielle Lage der Gesellschaft wesentliche Fakoren überhaupt nicht zu seiner Kenntnis kommen. Das gilt vor allem auch für alle Sondervorteile, die den Verwaltungsmitgliedern bei den Finanztransaktionen gewährt werden, und auf deren Geheimhaltung besonders strenge Strafen gesetzt werden müßten. Eine Durchführung dieser Oeffentlichkeit ist, wie auch der Beifall, den dieser Vorschlag ganz allgemein in der amerikanischen Finanzpresse gefunden hat, beweist, eine unbedingte Notwendigkeit, und es ist nur zu wünschen, daß es nicht bei diesem Vorschlag der Commission bleibt, sondern daß er in einem Gesetz auch praktische Anwendung findet.

Eine Komplikation entsteht in den Vereinigten Staaten indessen noch dadurch, daß die Eisenbahnen ihre Konzessionen jeweils von den Einzelstaaten erhalten, deren untereinander zum Teil sehr weit voneinander abweichenden Gesetzesvorschriften und Rechtsprechung sie unterstehen. Um ein einheitliches Bundesrecht zu schaffen, müßten die Bahnen also ihre einzelstaatlichen Konzessionen in solche der Bundesregierung umtauschen, wozu natürlich das Einverständnis der Einzelstaaten nötig wäre, oder diese müßten sich direkt mit der Bundesregierung über eine einheitliche Gesetzgebung einigen. Auf dieses gefährliche Gebiet innerer Politik begibt sich indessen der Bericht nicht, er begnügt sich zu konstatieren, daß die Gewährung einzelstaatlicher Konzessionen an Gesellschaften, deren Bahnlinien das ganze Gebiet des Bundes durchschneiden, und an deren Geschäftsführung daher die Gesamtheit interessiert

sei, zu Konflikten führen müsse, für die in absehbarer Zeit eine Lösung gefunden werden müsse. Es ist bedauerlich, daß die Beschränkung der Hadley Commission auf Finanzierungsfragen ihr nicht gestattet, Vorschläge auf diesem Gebiete zu machen, und nur auf die Angst, ihre Kompetenz zu überschreiten, ist es wohl zurückzuführen, wenn die Commission eine einheitliche Gesetzgebung fordert, auf der gleichen Seite aber noch schreibt, daß ein Bundesgesetz neben oder über dem der Einzelstaaten die Verhältnisse noch komplizierter und die Lage der Eisenbahnen noch schwieriger mache, oder an anderer Stelle erklärt, daß eine einheitliche Regelung den in den einzelnen Gebieten des ausgedehnten Landes verschiedenen Bedingungen und Erfordernissen nicht gerecht werden könne.

Was der Bericht noch weiter zu Einzelheiten, so dem Verhältnis von Aktien zu Obligationen, zur Amortisations- und Dividendenpolitik der Aktiengesellschaften, zur Frage der Pariemission usw. ausführt, ist zum Teil so treffend und neu, daß der nicht amerikanische Leser auch aus diesen Ausführungen eine Menge Anregung erhält. Ueberraschend wirkt lediglich der Vorschlag der Commission, an Stelle der Aktien mit bestimmtem Nominalwert solche ohne jeden Nominalwert, die also lediglich Anteilscheine seien, auszugeben, und zwar um so mehr, als der Bericht nicht begründet, welche Vorteile dadurch erzielt werden sollen, sondern lediglich den Versuch macht, die Einwände, die dagegen erhoben werden, zu widerlegen. Der Vorschlag entspringt dem Wunsche der Commission, eine Aktien-Emission auch dann möglich zu machen, wenn sie wegen des Verbots der Unter-pari-Emission nicht möglich ist. Zwar ist die letztere nach ihrer Meinung für ein Unternehmen in schlechter Lage besser, als die Aufnahme einer Anleihe zu ungünstigen Bedingungen, die das Kapital- und Zinsenkonto des Unternehmens nur noch ungünstiger machen müsse, hat aber den Nachteil, daß die Aktie eine höhere Geldleistung, als wirklich stattfand, vorspiegelt. Welchen Vorteil aber im übrigen die Emission von Anteilscheinen bieten soll, darüber macht uns die Commission keinerlei Mitteilung und vor einer Beschäftigung mit diesem Teil des Berichts wartet man wohl besser diese weiteren Mitteilungen ab.

Berlin. **Otto Heymann.**

Beck, Dr. Herb., Der gemischte Betrieb im deutschen Verlagsbuchhandel. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von Lujo Brentano und Walth. Lotz. 118. Stück.) Stuttgart, J. G. Cotta, 1912. gr. 8. XI—80 SS. M. 2.—.

Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von v. Röll. 2. vollständig neu bearb. Aufl. 17. u. 18. Lfg. Wien, Urban u. Schwarzenberg. Lex.-8. 2. Bd. 289—384 SS. m. Abbildgn. u. 1 Taf. M. 1,60.

Fester, Dr. Fritz, Die Bedeutung des Eintrags im Handelsregister. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- u. Landwirtschaftsrecht. Hrsg. von Prof. Dr. Ernst Heymann, No. 14.) Marburg, N. G. Elwert, 1912. gr. 8. VIII—102 SS. M. 2,50.

Grimshaw, Dr. Rob., System und Organisation in kaufmännischen Betrieben. Mit 6 Abbildgn., 104 Vordrucken u. 1 Karte. (Globus-Bücherei. Handbibliothek der gesamten Handelswissenschaften.) Stuttgart, Wilhelm Violet, 1912. kl. 8. VIII—233 SS. M. 4.—.

Higinbotham, Harlow N., Die Erziehung zum Kaufmann. (Deutsch v. Jos. Grabisch. Den Einband zeichnete W. Tiemann.) (Ausg. für den Verband deutscher

Handlungsgehilfen zu Leipzig.) Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1912. 8. 157 SS. M. 2.—.

Teubert (Dipl.-Ing. Dr.), Wern., Getreidefrachten und Getreideverkehr auf deutschen Eisenbahnen und Wasserstraßen. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. VIII—103 SS. m. 1 eingedr. Kurve u. 5 farb. Karten. M. 5.—.

Teubert, Osk., Die Binnenschiffahrt. Ein Handbuch für alle Beteiligten. 1. Bd. Mit 538 Abbildgn. u. 7 (eingedr.) Wasserstraßenkarten. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1912. Lex.-8. VII—664 SS. M. 24.—.

Wick (Handelssch.-Vorst., Ob.-Realsch.-Konrekt.), W., Grundriß der Handelswissenschaft (Handelsbetriebslehre). Für Handels- und Fortbildungsschulen und verwandte Lehranstalten sowie zur Selbstbelehrung. 2. völlig umgearb. Aufl. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke für Schulen, Kontore und zur Selbstbelehrung, nach einheitlichen Grundsätzen bearb. von erfahrenen Pädagogen und Fachschriftstellern. Neue Aufl. Bd. 7.) Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1912. 8. XI—335 SS. M. 4,80.

Dany, A., Manuel pratique des opérations commerciales et des documents commerciaux à l'usage des écoles supérieures de commerce, des écoles pratiques de commerce et des commerçants. Paris, Berger-Levrault, 1907. 8. 359 pag. fr. 5.—.

Coul, Th. P. J. C. op de, Nederlandsch Indische thee-ondernemingen en hunne waarde-voor den belegger. Amsterdam, J. H. de Bussy. gr. 8°. 55. fl. 0,50.

7. Finanzwesen.

Gebauer, Lehrbuch des preußischen Stempelsteuerrechts. Breslau 1912, Kerns Verlag (Max Müller).

Der Text der stempelgesetzlichen Vorschriften ist diesem Lehrbuch, das besser Einführung genannt würde, beigefügt. Der Verfasser, Regierungsrat und Mitglied der Breslauer Oberzolldirektion, behandelt die Materie weder juristisch noch finanzwissenschaftlich tiefgehend; er will „besonders jüngeren Beamten zur gründlichen Aneignung der Wissenschaft“ behilflich sein, weist dieselben deshalb darauf hin, daß das „Lernen in einem Jahr mehr lehrt als die Erfahrung in zwanzig Jahren“ — was als Beispiel seiner mehr populären, nur teilweise wirksamen Darstellung dienen möge. Sicher ist das Prinzip, den Beamten einen Einblick in die wissenschaftliche Grundlage ihrer Tätigkeit außer einer sogenannten „praktischen Beherrschung“ zu verschaffen, durchaus zu billigen. Die Darstellung ist im allgemeinen präzis, deshalb als Nachschlagewerk geeignet. Die abweichenden Auffassungen werden registriert. Aber damit und mit dem sonst Gebotenen sind bekanntlich nur einige Anforderungen, die wir heute an ein Lehrbuch zu stellen berechtigt sind, erfüllt. Außer der Behandlung der stempelrechtlichen Fragen hätte wenigstens eine kurze Uebersicht über das Gebühren- bzw. Verkehrssteuerwesens im Rahmen der großen modernen Finanzwirtschaften geboten werden müssen, damit auch die Beamten, zu deren Handhabung es ja zunächst dienen soll, über den Zweck und damit die Bedeutung ihrer Tätigkeit eine Einsicht erlangen.

Münster. H. Gehrig.

Elsass, Dr. Fritz, Die Ausnahmetarife im Güterverkehr der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft. Ein Beitrag zur gegenwärtigen Eisenbahn-Tarifpolitik. (Abhandlungen, Tübinger staatswissenschaftliche. Hrsg. v. Carl Johs. Fuchs. 26. Heft.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1912. Lex.-8. XIV—151 SS. M. 6,20.

Frey, Dr. Karl, Die Reform der veranlagten Steuern in Württemberg. Berlin, R. Trenkel, 1912. Lex.-8. 124 SS. M. 3.—.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechtes, nach

dem neuesten Stande der Gesetzgebung dargestellt. 1. Lfg. Wien, Manz, 1912. gr. 8. S. 1—48. M. 0,85.

Pistorius (Minist.-Dir. Dr.), Th., Gesetz betr. die Einkommensteuer für das Königreich Württemberg vom 8. 8. 1903, nebst Ausführungsbestimmungen und einem Anhang, enth. Fassionsbeispiele. Hrsg. u. gemeinverständlich erläutert. 3. verm. Aufl. Ravensburg, Otto Maier, 1912. 8. XVI—599 SS. M. 6,80.

Wissingburgh, O., Eine bayerische Staats-Lotterie. München, Max Steinebach, 1912. gr. 8. 19 SS. M. 0,75.

Wagner, A., Traité de la science des finances. T. 3: Le crédit public. Traduction française d'après la 4e édition allemande du dictionnaire d'économie politique de Schönberg; par Paul Hallier. Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. 169 pag. fr. 8.—. (Bibliothèque internationale de science et de législation financières.)

Corte-Enna, prof. Gius., Elementi di scienza delle finanze. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1912. 16. 432 pp. l. 4,50.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Rosenthal, Charles Anton, Amerikanische Bonds (mit Ausnahme der Schuldverschreibungen der Immobiliarkreditinstitute). Inauguraldissertation. Stuttgart 1912.

Bei der großen Verbreitung, die amerikanische Wertpapiere in Deutschland gefunden haben (man schätzt die in deutschen Händen befindlichen amerikanischen Werte auf etwa 4 Milliarden Mark), darf eine Arbeit, wie die des Verfassers, die sich mit dem Haupttyp dieser Papiere — den Bonds — beschäftigt, auf ein reges Interesse rechnen. Die Vielgestaltigkeit der amerikanischen Obligationen hat ihren Grund darin, daß sie nicht, wie in Deutschland, vorwiegend öffentlichen, sondern privaten Ursprungs sind. „Der private Unternehmer, der von den Gesetzen wenig beschränkt wurde, begann selbstschöpferisch aufzutreten und neue, von den hergebrachten Formen abweichende Obligationstypen zu schaffen, die seinen individuellen Verhältnissen und den Ansprüchen seiner Kreditgeber besser entsprechen sollten." In dieses Chaos von Erscheinungsformen versucht der Verfasser einige Systematik hineinzubringen, begnügt sich aber schließlich damit, mehrere nach äußerlichen Gesichtspunkten geschaffene Gruppen aufzustellen. Wieder einmal liegt eine der fleißigen, aber genügenden theoretischen Durchdringung entbehrenden Monographien vor, an denen unsere praktische Zeit so reich ist. Meines Erachtens beruht diese Abneigung gegen theoretische Untersuchungen auf einer Verkennung des Wesens und der Bedeutung der Theorie. Immerhin wird eine Menge wichtiger Einzelheiten dargeboten, eingehend werden Form, Ausgabe und Handel der Bonds, ihre Rentabilität und Sicherheit behandelt. Allerdings geben die an sich sehr beachtenswerten Ratschläge hinsichtlich der Bemessung der Sicherheit der Bonds ein wenig über den Rahmen einer Doktorarbeit hinaus und lassen die Dissertation an einigen Stellen fast den Charakter eines praktischen Ratgebers für spekulationslustige Kapitalisten annehmen. Interessant sind die Bemerkungen, die der Verfasser dem Phänomen der über pari stehenden 2-proz. government bonds widmet. Ihr hoher Kursstand ist darin begründet, daß sie nicht als Kapitalsanlage, sondern zum Zwecke der Hinterlegung von den Nationalbanken, die auf diese Weise das Recht der Notenausgabe erlangen, gesucht sind. Diese Ausführungen sind

insofern von Bedeutung, weil in letzter Zeit verschiedentlich die irrige Ansicht vertreten wurde, der hohe Kursstand beruhe auf einer Zwangsanleihe, während tatsächlich nur eine Privilegisierung vorliegt, wie sie ähnlich in Deutschland in der Institution der mündelsicheren Papiere besteht.

Die Mangelhaftigkeit des zur Verfügung stehenden statistischen Materials, die sich besonders in der gering entwickelten Differenzierung nach einzelnen Wirtschaftsgruppen, teilweise sogar in deren gänzlicher Vernachlässigung äußert, verhindert einen genauen Einblick einerseits in das Maß der Kapitalinanspruchnahme seitens dieser Gruppen, andererseits in die Zusammensetzung der Kapitalgeber. Zum Ersatz dafür wäre ein eingehenderer Vergleich mit deutschen Verhältnissen erwünscht gewesen.

München. Karl Hess.

Böttger (Bankvorst.), Frz., Geldanlage und Vermögensverwaltung. Praktischer Ratgeber für alle Kaufleute, Sparer, Rentner und Kapitalisten über dauernde und vorübergehende Anlage von Geldern, mit ausführlicher Erläuterung von Kurszettel und Bilanz und Angaben über zweckmäßige Auswahl, Aufbewahrung und Verwaltung von Wertpapieren. Unter Beifügung zahlreicher Beispiele gemeinverständlich dargestellt. (Moderne kaufmännische Bibliothek.) Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek, 1912. 8. VIII—197 SS. M. 2,75.

Colditz (Kriegakad.-Milit.-Lehr., Maj. a. D.), Rud. v., Die Aussichten für deutsches Großkapital in Argentinien. (Veröffentlichungen des deutsch-argentinischen Zentralverbandes zur Förderung wirtschaftlicher Interessen. Heft 3.) Berlin, Süd- u. Mittel-Amerika-Verlag, 1912. 8. 29 SS. M. 0,60.

Fürst, Max, Die Börse, ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Geschäfte. Die Welthandelsgüter Getreide, Kaffee, Zucker. Lehr- und Handbuch für Kaufleute, Bankbeamte, Kapitalisten und Studierende der Handelswissenschaften. Leipzig, Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek, 1912. 8. XII—323 SS. M. 5,50.

Irányi, Bernh., Die in- und ausländischen Privatversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1911. 18. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Cie., 1912. Lex.-8. 15 SS. M. 1,25. — Die Geschäfts-Resultate der österreichisch-ungarischen Lebensversicherungs-Gesellschaften und der ausländischen Lebensversicherungs-Gesellschaften in Oesterreich-Ungarn im Jahre 1911. 36. Jahrg. (Aus: „Der National-Oekonom".) 1912. Lex.-8. 24 SS. M. 1,25. — Die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1911. 18. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Cie., 1912. Lex.-8. 32 SS. M. 1,25.

Obst (Handelshochsch.-Doz., Bankdir. Dr.), Geo., Geld-, Bank- und Börsenwesen. Ein Handbuch für Bankbeamte, Juristen, Kaufleute und Kapitalisten sowie für den akademischen Gebrauch. 7. verb. u. verm. Aufl. (Sammlung kaufmännischer Unterrichtswerke für Schulen, Kontore und zur Selbstbelehrung, nach einheitlichen Grundsätzen bearbeitet von erfahrenen Pädagogen und Fachschriftstellern. Neue Aufl. Bd. 1.) Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1912. 8. XIII—386 SS. M. 5,40.

Passow, Prof. Dr. Rich., Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium. 3. Bd. Warenbörsen. Leipzig, B. G. Teubner, 1912. gr. 8. V—152 SS. M. 2,80.

Schmidt (Akad.-Doz.), F., Liquidation und Prolongation im Effektenhandel. Eine systematische Darstellung ihrer Technik. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1912. gr. 8. VII—283 SS. M. 11,50.

Steinert, Dr. phil. Richard, Kapitalsbewegung und Rentabilität der Leipziger Aktiengesellschaften. Leipzig, Otto Wigand, 1912. gr. 8. 140 SS. M. 6.—.

Stillich (Doz.) Dr. Osk., Führer durch die Berliner Börse. Mit 1 Orientierungsplan. 1912. 8. 16 SS. M. 0,50. — Graphische Kurstabellen. Handbuch der Kursschwankungen und des Ertragswertes der Industriepapiere der Berliner Börse. 2. Bd. Maschinen-Fabriken. 1912. Lex.-8. IV SS. mit 80 Doppel-Kurven-Tafeln. M. 7,50. Berlin, Karl Schridde.

Weiland (Versicherungsanst.-Sekr.), Ernst, Die Feuerversicherung im Dienste der Landwirtschaft. Düsseldorf, Ernst Weiland, 1912. gr. 8. 175 SS. M. 5.—.

Combat, F. J., Manuel des opérations de bourse. Étude législative des valeurs mobilières. Lois concernant les bourses des valeurs en France, mécanisme des opérations de bourse et organisation détaillée du marché de Paris. Bourses départementales et bourses étrangères. Précis théorique et pratique à l'usage des capitalistes et des spéculateurs, des employés des banques, de la bourse et du commerce. Paris, Berger Levrault, 1912. 8. XI—384 pag. avec grav. et facsimilés. fr. 6.—.

Raffalovich, A., Le marché financier. 21e Vol. 1911—1912. Paris, Felix Alcan. 8. fr. 12.

Burnham, M. Howard, Modern mine valuation. London, C. Griffin. 8. 172 pp. 10/.6.

Robertson, W. A., Insurance as a means of investment. (The people's books.) London, Jack. 12. 6 d.

Scott, W. R., Joint-stock companies, to 1720. In 3 V. New York, Putnam. 8. $ 6.—.

Templeman, Frederick, Marine insurance, its principles and practice. 3rd Edition. London, Macdonald and Evans. Cr. 8. 270 pp. 3/.6.

Germani, prof. Giov., Il bilancio delle banche dal punto di vista del diritto commerciale e della ragioneria. Lecco, tip. del Resegone, 1912. 8. 61 pp.

9. Soziale Frage.

Die Arbeiterfrage. Mit besonderer Berücksichtigung der sozialpsychologischen Seite des modernen Großbetriebes und der psychophysischen Einwirkungen auf die Arbeiter von Adolf Levenstein. München (E. Reinhardt) 1912.

Levenstein hat bereits durch verschiedene literarische und andere Untersuchungen — es sei an die Arbeiter-Dilettanten-Kunst-Ausstellungen erinnert, die in einigen Städten (Berlin, Frankfurt a. M., Dresden) von ihm veranstaltet worden sind — die Aufmerksamkeit weiterer Kreise erregt. Begreiflicherweise. Sein Gegenstand, die Psychologie des deutschen Arbeiters, verdient in der Tat das vollste Interesse. Während aber frühere Publikationen (Arbeiterbriefe. Aus der Tiefe. 1909; Arbeiterphilosophen und -Dichter, 1909; Lebenstragödie eines Tagelöhners, 1909; Proletariers Jugendjahre, o. J.) ohne besondere wissenschaftliche Ansprüche aufgetreten sind, handelt es sich jetzt um ein Buch, das nach Umfang, Inhalt und Art der Stoffverarbeitung als eine ernst zu nehmende sozialwissenschaftliche Forschungsarbeit gelten will. Unter diesen Umständen bedarf vor allem die Methode, die Levenstein befolgt hat, einer sehr sorgfältigen Prüfung. Man kann nicht sagen, daß dem Rezensenten diese Aufgabe leicht gemacht wird. Schon Max Weber hat an anderer Stelle (Archiv für Sozialwissenschaft, XXIX, S. 949—958) darüber Klage geführt, daß Levenstein eine Nachprüfung seines Materials ablehne.

Auch in dem vorliegenden Werke bietet Levenstein nur sehr unvollständige Angaben über den Charakter seiner Erhebungen. Die Anregung sei aus „Arbeiter-Abenden" hervorgegangen, die Levenstein seit 8 Jahren regelmäßig Mittwochs in seiner Wohnung veranstaltet habe. Dabei habe sich gezeigt, daß nur die Arbeiter mit abwechslungsreicher Beschäftigung ein gewisses Selbstbewußtsein, ein größeres Maß geistiger Frische und Regsamkeit besäßen, während die Arbeiter mit monotoner

Teilarbeit auf einer niedrigeren Stufe der Entwicklung stünden. Levenstein macht ohne weiteres die Art der Beschäftigung für diese Differenzierung verantwortlich. Die naheliegende Frage, ob die geistig erheblicheren Elemente nicht erst infolge ihrer höheren Begabung in der Arbeitshierarchie günstigere Positionen erreicht haben und ob die stumpferen Leute nicht nur deshalb zu einförmigen Teilarbeiten bestimmt wurden, weil sie eben für bessere Arbeiten nicht zu gebrauchen waren, diese Frage wird von Levenstein nicht einmal aufgeworfen. Ihm ist der Mensch vor allem das Geschöpf äußerer Umstände und das Problem, das ihn in erster Linie beschäftigt, lautet: „Was für Menschen prägt die moderne Großindustrie unter dem Drucke privatwirtschaftlicher Oekonomie?“ Daneben wird noch den Kräften einige Beachtung geschenkt, welche „das Gegengewicht einer etwaigen psychischen und physischen Entartung bilden“. Daß die zu beobachtenden Erscheinungen aber auch unter dem Gesichtswinkel der „Auslese“ zu analysieren sind, kommt für ihn im Gegensatze zu den verwandten Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik über „Auslese und Anpassung der Arbeiterschaft in der geschlossenen Großindustrie“ (Schriften, Bd. 133, 134 u. 135) nicht in Betracht.

Den Rückgrat des Werkes bilden die Resultate einer Fragebogenerhebung. Es läßt sich nicht verkennen, daß so manche der 26 Fragen eine stark suggestiv wirkende Fassung zeigen. Levenstein frägt (No. 20) z. B.: „Was drückt Sie mehr, der geringe Lohn oder daß Sie vom Arbeitgeber abhängig sind, so wenig Aussichten haben, im Leben weiterzukommen, Ihren Kindern gar nichts bieten können?“ Die Möglichkeit also, daß einer der Befragten sich überhaupt nicht gedrückt fühlen könnte, weder durch zu geringen Lohn, noch durch Abhängigkeit vom Arbeitgeber, noch durch Hoffnungslosigkeit in bezug auf Lebensziele und Zukunft der Kinder, erscheint von vornherein für Levenstein ganz ausgeschlossen zu sein. Aehnlichen Charakter zeigen namentlich auch die Fragen 17, 18, 19, 22, 23.

Den ersten 1000 Bogen wurde ein Begleitschreiben beigefügt, in dem es hieß: „Lieber Freund! Eine große Bitte ergeht an Sie. Möchte etwas wissen von Ihrem Fühlen und Denken usw.“ An diese Befragung schloß sich eine umfängliche Korrespondenz von angeblich 4846 Briefen. Durch Vermittlung der erfolgreich Befragten konnten noch weitere Erhebungsformulare verteilt werden. Im ganzen seien es 8000 gewesen und die Erhebung habe vom 24. August 1907 bis zum 1. April 1911 gedauert.

Zunächst ist man darüber erstaunt, daß Levenstein 1000 Arbeiter als „Lieber Freund“ anreden kann, und man weiß auch nicht, woher denn die Adressen dieser Männer herrühren, warum es gerade Bergarbeiter in Oberschlesien, im Ruhr- und Saarrevier, Metallarbeiter aus Berlin, Solingen und Oberstein und Textilarbeiter aus Berlin und Forst sind. Wir erfahren nur, daß die Befragten durchweg politisch oder freigewerkschaftlich organisiert waren. Es müssen also doch irgendwelche Organisationen bei der Erhebung in Betracht gekommen sein. Die offiziellen Organe der sozialdemokratischen Partei dagegen haben

das Unternehmen anscheinend nicht nur nicht gefördert, sondern im Gegenteil vor Levenstein gewarnt.

Max Weber weiß (a. a. O. S. 950) zu berichten, daß es sich ursprünglich und zwar noch vor den Enttäuschungen der russischen Revolution um eine Umfrage über die Stellung zum Generalstreik gehandelt habe. Im großen und ganzen empfängt man aus den Antworten auch den Eindruck, es mehr mit anarcho-sozialistisch gestimmten Elementen als orthodoxen Sozialdemokraten zu tun zu haben. Ich kann mich daher der Vermutung nicht ganz erwehren, daß eine Art anarcho-sozialistischer Gruppenbildung bei den Erhebungen verwertet worden ist. In diesem Falle würden die Antworten also nicht einmal für die sozialdemokratische Arbeiterschaft, sondern höchstens für eine bestimmte Unterströmung innerhalb der Sozialdemokratie typische Bedeutung besitzen. Daß sie unter keinen Umständen für die deutschen Industriearbeiter überhaupt maßgebend sind, liegt klar zutage.

Nach Levensteins Versicherung sollen von 8000 Bogen 5040, also 64,1 Proz., beantwortet worden sein. Aber 3229 Bogen sind nur mit „ja“ und „nein“ oder „ich weiß“ oder durch ganz sinnloses Abschreiben erledigt worden. Insofern müßten diese Bogen eigentlich ausgeschieden werden. Es blieben dann immer noch 1811 mit vermeintlich brauchbaren Antworten übrig. In dem Bestreben, durch „große Zahlen“ zu imponieren, hat Levenstein das von ihm selbst als unzulänglich bezeichnete Material mit den besseren Beantwortungen zusammengeworfen und dadurch auch das gute Material entwertet.

Fragen wir nach den Gesichtspunkten der Verarbeitung, so ist Levenstein besonders stolz auf die Entdeckung von vier Schichten in der Arbeiterschaft, einer „intellektuellen“ (5,9 Proz.), „kontemplativen“ (9,9 Proz.), „verbildeten“ (20,1 Proz.) und Massenschicht oder „Schicht der seelisch Toten“ (64,1 Proz.). Zum Glück hat er aber von diesem statistisch ganz unbrauchbaren Einteilungsprinzip sich abbringen lassen und im übrigen die Ratschläge wenigstens teilweise befolgt, die ihm Max Weber mündlich und a. a. O. S. 954 ff. erteilt hat.

Die Gliederung des Materials erfolgt nach den 26 gestellten Fragen. Zunächst wird jeweils eine von Levenstein verfaßte, aber mit zahlreichen Zitaten aus der Erhebung und anderen Werken durchsetzte Uebersicht über die Bedeutung des betreffenden Problems dargeboten. Wollte man Levenstein mit Hilfe seiner eigenen Schemata charakterisieren, so müßte man ihn zu der „verbildeten“ Schicht rechnen. Was er von ihr sagt, trifft im wesentlichen auch auf ihn zu, nämlich: „Ein ganzes Lexikon eigenartiger, schwülstiger Wortgebilde, dazwischen immer das Operieren mit irgendwelchen Kraftausdrücken und Fremdworten, zumeist an unrichtiger Stelle, und am Schluß öfters ein Mischmasch aller möglichen Zitate.“ Im übrigen werden die Antworten nach Beruf, Wohnort, Alter, Verdienst und Dauer der Arbeitszeit geschieden und teils in einer Liste mit typischen (mehr als 20mal vorkommenden) Antworten und Motivierungen derselben, teils in statistischen Tabellen vorgeführt.

Den relativ wertvollsten Teil scheinen mir die Zitate aus den Arbeiterbriefen und die Listen der typischen Antworten zu bilden. Die

rein statistische Verarbeitung dagegen, auf die ja eine ganz erhebliche Mühe verwendet worden ist, muß, abgesehen von der schon gerügten Vermengung ungleichwertigen Materials, auch deshalb schwere Bedenken erregen, weil die Berücksichtigung des Berufs viel zu grob ist, um zu wertvollen Einblicken führen zu können. Mag man die Bergarbeiter als Leute von wesentlich übereinstimmender Berufsarbeit gelten lassen, so ist doch die Zusammenfassung aller möglichen Berufe der Metallverarbeitung durchaus zu verwerfen. Ziehen wir z. B. die Beantwortung der Frage nach der Berufsfreude der „Metallarbeiter" in Betracht. Levenstein teilt uns mit:

Die Lust an der berufsmäßigen Arbeit überwog bei	17,0	Proz.
die Unlust überwog bei	56,9	„
gleichgültig verhielten sich	17,1	„
nicht beantworteten diese Frage	9,0	„

Bei den „Textilarbeitern" dagegen sind die entsprechenden Ziffern 7,1 Proz., 75,1 Proz., 13,6 Proz. und 4,6 Proz.

Auf Grund dieser Ziffern müßte also der Schluß gezogen werden, daß Berufsfreude unter den Metallarbeitern weit häufiger anzutreffen ist als unter den Textilarbeitern. Ich glaube, daß diese Annahme mit der Wirklichkeit übereinstimmt, kann aber nicht zugeben, daß die errechneten Differenzen den wirklich bestehenden annähernd entsprechen. Unter den Metallarbeitern werden nämlich Schlosser, Maschinenschlosser, Dreher, Metallschleifer, Former, Messerstanzer, Mechaniker, Werkzeugschlosser, Schmiede, Scherenschleifer, Feilenhauer, Fräser, Modellschlosser usw. zusammengefaßt. Das sind nun Berufstätigkeiten, die, wie wir aus den Erhebungen des Vereins für Sozialpolitik wissen, ein sehr verschiedenes Maß von Arbeitsfreude aufweisen. So treffen wir z. B. bei Schmieden, Mechanikern, Schlossern eine recht beträchtliche, bei Drehern, Fräsern, Schleifern u. dgl. eine ziemlich geringe Befriedigung an. Das Gesamtergebnis ist also in erster Linie von der relativen Stärke abhängig, in welcher die einzelnen Berufe gerade vertreten sind. Ueber diesen Anteil erfahren wir aber gar nichts, und wir sind in keiner Weise zur Annahme befugt, daß diese Berufe proportional der wirklichen Ziffer ihrer Angehörigen auch an der Erhebung beteiligt sind.

Diese Mängel treffen aber nicht nur die Fragen nach der Arbeitsfreude, sondern ebensogut auch die nach der Stellung zum Akkordlohne, nach der Ermüdung, nach dem Einflusse des Alkohols, nach den Lebenshoffnungen usw.

Die geschilderte Art der Verarbeitung führt dazu, daß die Persönlichkeiten auch derjenigen Arbeiter, die umfangreichere Angaben gemacht haben, vollkommen zurücktreten. Man kann höchstens mit Hilfe der früheren Publikation Levensteins erschließen, was tatsächlich gemeint ist, wenn es heißt: „ein Forster Weber schreibt" oder „ein Berliner Plüschweber" oder „ein Kohlenhauer".

Ich muß gestehen, daß mir die einfache Wiedergabe der „Arbeiterbriefe" in den früheren Veröffentlichungen Levensteins eigentlich lieber war. Man lernte dadurch immerhin eine Anzahl höchst interessanter Charakterköpfe kennen. Das vorliegende Werk dagegen will nur zahlen-

mäßig bestimmte typische Beziehungen vorführen, verfolgt also Absichten, die mit dem fraglichen Material und der angewandten mangelhaften Verarbeitungsmethode überhaupt gar nicht realisiert werden können.

M. Weber hat früher auf Grund genauer Kenntnis der Levensteinschen Persönlichkeit und ihres Materials geschrieben: „Ohne bedingungslose Hingabe des gesamten Urmaterials zur eigenen Durcharbeitung, oder, wenn L. selbst trotz aller inneren und äußeren Hemmnisse Lust und Zeit zu einer solchen finden sollte, zur bis ins einzelne gehenden Nachkontrolle durch einen geschulten Fachmann ist an eine wissenschaftlich wertvolle Verwendung nicht zu denken."

Ich stehe im wesentlichen auf dem Boden derselben Ueberzeugung. Damit soll nicht behauptet werden, daß das vorliegende Werk ganz wertlos ist. Das Material ist teilweise so vorzüglich, daß es auch bei unangemessener Verarbeitung nicht ganz entwertet werden kann. Selbst die an sich fragwürdigen ziffernmäßigen Resultate sind schließlich immerhin doch imstande, einige oft gehörte, von manchen Seiten fast als selbstverständlich angesehene Behauptungen zu widerlegen. Wer es liebt, das Berufsschicksal der Industriearbeiter grau in grau, fast möchte man sagen, schwarz in schwarz zu malen, der sollte bei der Angabe Levensteins doch stutzig werden, daß selbst unter den 2084 Bergarbeitern sich 318 (15,2 Proz.) fanden, die Neigung für ihre Berufsarbeit bekundeten und daß nur 159 (7,7 Proz.) sich über die „Eintönigkeit" beschwerten. Erwägt man, daß bei der Levensteinschen Erhebung die allerunzufriedensten und verhetztesten Elemente sicher unverhältnismäßig stark zum Worte gekommen sind und daß die suggestive Fassung der Fragen pessimistische Antworten geradezu provoziert hat, so ist das ein Resultat, das zu denken geben sollte. Ich möchte deshalb vom Studium des Werkes nicht abraten, sondern nur äußerste Vorsicht und Kritik empfehlen.

Charlottenburg. H. Herkner.

Ashbee, C. R., The Building of Thelema. London 1910.

Ashbee hat seit langen Jahren eine führende Rolle in der kunstgewerblichen Bewegung Englands gespielt. Mit seiner Guild of Handicraft suchte er das Werk William Morris' fortzusetzen. Nachdem aber sein mehr ideales als praktisch durchdachtes Unternehmen vor einiger Zeit zusammengebrochen ist, widmet er sich wieder mehr der schon früher gepflegten Schriftstellerei. Auch hierin den Spuren seines Meisters und dem Vorbilde von Morris' News from Nowhere folgend, hat er die vorliegende Utopie erscheinen lassen, die ihren Namen von einem bekannten Worte des Johannisevangeliums herleitet. Im Traum, in einem Wunderlande läßt Ashbee einen Londoner Cockney die größten Momente der englischen Kulturgeschichte durchleben und läßt ihn ein Bild des wahren Zieles des englischen Volkes, eben des Thelema, gewinnen. Von größtem Interesse für die geistige Atmosphäre der englischen Kunstbewegung ist die verschiedene Wertung, die Ashbee den einzelnen Epochen zuteil werden läßt. Während er dem stammverwandten Amerika mit Ausnahme Emersons überhaupt keine Kulturwerte zuerkennt, bildet

für ihn die mittelalterliche Kunst wie das Auftreten Morris' einen Gipfelpunkt. Daneben unterschätzt er aber keineswegs — und das ist höchst bezeichnend für den englischen Idealismus — die Perioden des praktischen Heroismus, wie ihn Cecil Rhodes vertritt. Wenn er von ihm spricht, gemahnt er stark an Rudyard Kipling. Wir glauben, Ashbee am besten charakterisieren zu können, wenn wir ihn als Vertreter eines romantischen Imperialismus bezeichnen.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Joos, Jos., Die sozialdemokratische Frauenbewegung in Deutschland. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1912. 8. 88 SS. M. 1.—.

Harriet, Dr. Wm., Geschichte der Prostitution aller Völker. Eine ausführliche Abhandlung der Sittenverderbnis und ihrer Opfer. Von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. Mit besonderer Berücksichtigung der Prostitution in Berlin, Hamburg, Paris, Brüssel, sowie in Wien, München, London, New York und St. Petersburg. Auf Grund der wissenschaftlichen Forschungen, der Quellen und Literatur ergänzt und bis auf die Gegenwart fortgeführt von Berthold Klein. 4. Aufl. Berlin-Schöneberg, R. Jacobsthal u. Co., 1912. gr. 8. XII—332 SS. M. 6.—.

Leonhard (Prosekt. Dr.), Steph., Die Prostitution, ihre hygienische, sanitäre, sittenpolizeiliche und gesetzliche Bekämpfung. München, Ernst Reinhardt, 1912. gr. 8. VIII—307 SS. M. 4.—.

Moldenhauer (Handelshochsch.-Prof. Dr.), P., Internationale Fortschritte der Sozialversicherung. Vorträge. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 7.) 1912. gr. 8. 98 SS. M. 2.—.

Oppenheimer (Dr. med. et phil.), Franz, Die soziale Frage und der Sozialismus. Eine kritische Auseinandersetzung mit der marxistischen Theorie. Jena, Gustav Fischer. 188 SS. M. 1,20.

Paech, Dr. Ernst, Die wirtschaftliche Bedeutung des kleingewerblichen Genossenschaftswesens. Eine sozialwissenschaftliche Studie. Halle a. S., Eduard Anton, 1912. gr. 8. IV—124 SS. M. 3,50.

Pudor, Dr. Heinr., Zur Sozialpolitik des Mittelstandes. (Kultur u. Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen No. 438—440.) Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1912. 8. 470 SS.

Schrameier (Kommiss. Geh. Adm.-R. Dr.), W., Die deutsche Bodenreform-Bewegung. Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. VIII—67 SS. M. 1.—.

Conférence sanitaire internationale de Paris, 7 novembre 1911 — 17 janvier 1912. Procès-verbaux. Paris, impr. nationale, 1912. 4. XXIV—954 pag., graphique et carte. (Ministère des affaires étrangères.)

Christle, J. J., The advance of woman from the earliest times to the present. London, Lippincott. Cr. 8. 6/.—.

Mc Connell, R. M., Criminal responsibility and social constraint. London, J. Murray. 8. 348 pp. 7/6.

Minnesota Academy of social sciences. Papers and proceedings of the fifth annual meeting of the Minnesota Academy of social sciences; ed. by Jeremiah S. Young. Mankato, Minnesota, Free Press Pr. 8. 181 + 4 pp. $ 2.

Year book of social progress for 1912 (The). Being a summary of recent legislation, official reports, and voluntary effort with regard to the welfare of the people. London, Nelson. Cr. 8. 617 pp. 2/.—.

Pecoraro, Antonina. L'elevazione della donna nel campo sociale del nostro secolo. Girgenti, tip. Dima, Di Caro et C. 1912. 8. 12 pp.

10. Gesetzgebung.

Blüher (Ob.-Verwaltgsger.-R.), Der Schutz der Arbeitswilligen. Rechtsgutachten. Dresden, F. Emil Boden, 1912. gr. 8. 112 SS. M. 1,50.

Cuno (Ober-Bürgermstr): Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911.

Textausg. mit Einleitung, Anmerkungen u. Sachregister. München, Georg Müller, 1912. 16. VIII—208 SS. M. 2,50.

Delius (Kammerger.-R., Dr.), Das öffentliche Vereins- und Versammlungsrecht mit besonderer Berücksichtigung des preußischen Rechts. 5. verb. u. wesentl. verm. Aufl. (Taschen-Gesetzsammlung. Neue Aufl. No. 6.) Berlin, Carl Heymann, 1912. kl. 8. XII—461 SS. M. 4.—.

Düttmann (Landesvers.-Anst.-Vors., Geh. Reg.-R.), A., Landesr. F. Appelius, (Landesvers.-Assess.) H. Seelmann, Kommentar zum Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. (In etwa 3 Lfgn.) 1. u. 2. Lfg. (S. 1—160) 1912. Lex. 8. Je M. 1,75.

— — Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. Handausgabe mit einer gemeinverständl. Darstellung des Rechts als Einleitung u. ausführl. Sachregister. 1912. 8. VIII—269 SS. M. 3,60. Altenburg, S.-A., Stephan Geibel.

Habermann, Max, Versicherungsgesetz für Angestellte vom 20. 12. 1911. Mit den Ausführungsbestimmungen, einer Einleitung u. Erläuterungen. 2. Aufl. Leipzig, Carl Ernst Poeschel, 1912. 8. VIII—211 SS. M. 2,50.

Jannott, Kurt, Umfang und Gegenstand der Unfall-Versicherung. Erläutert an vielen Reichsgerichtsurteilen. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen, Bd. 4.) München, Max Steinebach, 1912. gr. 8. 114 SS. M. 2,50.

Kaufmann (Reichsversicherungsamts-Präs., Dr.), Licht und Schatten bei der deutschen Arbeiterversicherung. Vortrag auf dem 26. Berufsgenossenschaftstage zu Hamburg. Berlin, Julius Springer, 1912. gr. 8. 18 SS. M. 0,60.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. v. (Reichsvers.-Amts-Sen.-Präs.) H. Hanow, (Geh. Ober-Reg. vortr. Rat Dr.) F. Hoffmann, (Geh. Reg.-R. Dr.) R- Lehmann, (Reg.-Räten) St. Moesle, Dr. W. Rabeling. Neue Aufl. IV. Bd. Hanow (Reichsvers.-Sen.-Präs.), Hugo, u. (Geh. Reg.-R. Dr.) Rich Lehmann, RVO. 4. Buch. Die Invaliden- u. Hinterbliebenenversicherung. 2. verm. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1912. gr. 8. XVI—900 SS. M. 16.—.

Post, Dr. Heinz, Der Umfang der Pensionsversicherungspflicht. Auf Grund der Rechtsprechung des k. k. Verwaltungsgerichtshofes dargestellt. Prag, A. Haase, 1912. 8. 70 SS. M. 1.—.

Sanftenberg (Geh. Reg.-R.), Reichsversicherungsordnung nebst Einführungsgesetz. Textausgabe mit Einleitung, Sachregister und Anmerkungen 2. Aufl. (Universal-Bibliothek. Neue Aufl. No. 5331—5335.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1912. 16. 535 SS. M. 1,50.

Steinbrinck (Geh. Ob.-Bergr., vortr. Rat, jetzt Berghauptm., Ob.-Bergamtsdir.), Otto, Knappschaftsgesetz (in der Fassung der Bekanntmachung des Ministers für Handel u. Gewerbe vom 17. 6. 1912, Gesetzsammlung 1912. S. 137), nebst Kommentar. 3. Aufl., bearb. v. (Geh. Ob.-Bergr. vortr. Rat) Max Reuss. Berlin, J. Guttentag, 1912. 8. 488 SS. M. 9.—.

Usinger, Dr. Carl, Die Gewerbeordnung mit den für das Deutsche Reich und das Großherzogtum Hessen erlassenen Ausführungsvorschriften. 2. Aufl., nach dem neuesten Stand der Gesetzgebung bearb. und auf Grund der Rechtsprechung erläutert von (Reg.-R.) Herm. Pfeiffer. Mainz, J. Diemer, 1912. 8. XVI—991 SS. M. 10.—.

Chéry, Louis, et Camille Lanoue, Réglementation du travail. Lois, décrets et arrêtés ministériels annotés des décisions administratives et de jurisprudence. Paris, Marc Imhaus et René Chapelot, 1912. 8. 373 pag.

Cohendy, Émile, Code de commerce et lois commerciales usuelles avec des notions de législation comparée à l'usage des élèves des facultés de droit et des écoles de commerce. Paris, Berger-Levrault, 1912. 16. 295 pag. (Bibliothèque d'enseignement commercial publieé sous la direction de M. Georges Paulet.)

Mittre, Victor, Droit commercial des chemins de fer. Étude théorique et pratique de la législation et des tarifs qui régissent les rapports entre les chemins de fer et leur clientèle (voyageurs, expéditeurs et destinataires). Paris, Berger-Levrault, 1912. Petit in-8. IX—980 pag. avec. cartes spéciales des grands réseaux français.

Vivante, C., Traité de droit commercial. Traduit sur la 3e édition italienne (1907—1909) avec l'autorisation de l'auteur et de l'éditeur; par Jean Escarra. T. 4: Les obligations (contrats et prescription). Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. X—1008 pag. L'ouvrage complet en 4 vol. fr. 112.—. (Bibliothèque internationale de droit privé et de droit criminel.)

Williamson, A., The French law relating to bills of Exchange. Promissory notes and cheques. London, Stevens and Sons. 8. 10/.—.

Legge sulla riforma della legge elettorale politica 30 giugno 1912, e legge contenente il nuovo testo unico della legge elettorale politica 30 giugno 1912, con la tabella delle circoscrizioni dei collegi elettorali e con gli altri allegati, corredate di tutte le altre disposizioni legislative dalle medesime richiamate, precedute dagli atti parlamentari. Napoli, casa ed. E. Pietrocola succ., P. A. Molina, 1912. 16. 694 pp. l. 4.—.

Trattato generale teorico-pratico di diritto commerciale, del prof. Edmondo Thaller, col concorso e la collaborazione di altri specialisti, tradotto ed arrichito di note e raffronti da Gustavo Bonelli, dal prof. Arnaldo Bruschettini e da Mario D'Amelio. Fasc. 13—14. (Principio del fallimento e della bancarotta, di J. Percerou, traduzione dall'avv. G. Bonelli.) Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1912. 8. 1—96 pp. L. 1 il fascicolo.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Claes, Valère O. M. Cap., Le Contrat collectif de Travail, sa vie juridique en Allemagne. gr. 8. 468 SS. Bruxelles 1910.

Das aus der Schule der politischen und sozialen Wissenschaften der katholischen Universität Löwen hervorgegangene Werk des bereits durch seine Darstellung der gewerblichen Organisation und des Arbeitstarifvertrags der deutschen Buchdrucker bekannten Verfassers gibt eine umfassende und gründliche Darstellung des Arbeitstarifvertrags in Deutschland vom juristischen Standpunkte, doch unter Umfassung nicht nur der rechtlichen, sondern auch der wirtschaftlichen und namentlich der sozialpolitischen Seiten desselben. Der Verfasser hat sowohl die amtlichen Veröffentlichungen als die stark angeschwollene Literatur und die parlamentarischen Verhandlungen über den Arbeitstarifvertrag gründlich studiert und sich auf dem von ihm mit feinem Verständnis durchdrungenen Gebiete völlig heimisch gemacht. Auch hat er sich vor der naheliegenden Gefahr wohl gehütet, im Arbeitstarifvertrage um seines hohen sozialethischen Gehaltes willen ein Allheilmittel gegen soziale Schäden zu erblicken. Es ist ihm „keine soziale Panacee"; er vermag vieles, aber nicht alles. Er vermag sogar nichts, wenn er sich nicht auf die beiden Pfeiler stützt, welche diese soziale Brücke tragen: die psychologischen Dispositionen und die rechtliche Struktur. Die ersteren — die Loyalität, das Pflicht- und Verantwortlichkeitsgefühl, der Geist des Wohlwollens und der Gerechtigkeit, die Gunst der öffentlichen Meinung und der öffentlichen Gewalten — sind das Lebenselement dieses Vertrages, sie geben ihm seine innere, schöpferische Kraft. Durch Recht und Gesetz können sie niemals ersetzt werden. Die rechtliche Struktur ist dagegen kein unentbehrliches Lebenselement a priori. Sie muß ihn aber stützen, muß seiner praktischen Anwendung Sicherheit und Gerechtigkeit gewährleisten, kurz ihm die äußeren, für eine loyale und treue Erfüllung notwendigen Elemente liefern. Dagegen fragt es sich nicht, ob dem Arbeitstarifvertrage eine Rechtsform zu geben ist, sondern nur, wie diese beschaffen sein muß. Und so entsteht die Frage: welches ist die Rolle der Rechtswissenschaft und der Gesetzgebung?

In Belgien, wo die Welt der Arbeit die praktische Anwendung des Tarifvertrags noch kaum kennt, wird er sehnsüchtig gewünscht von den Vertretern der Arbeiterklasse und erörtert im obersten Arbeitsrat

und im Parlamente. Freilich sehen anderseits viele Arbeitgeber und auch Arbeiter mit mißtrauischem und selbst feindlichem Blicke auf ihn. Uebertriebenes Autoritätsgefühl auf der einen und ebenso übertriebenes Freiheitsgefühl auf der anderen Seite stehen ihm als feindliche Vorurteile entgegen, abgesehen von den Schwierigkeiten, welche die Einführung eines ganz neuen Systems auf dem heikeln Gebiete des Arbeitsverhältnisses schon an sich bietet. Aber diese Vorurteile und Schwierigkeiten werden mit Hilfe von Wissenschaft und Recht überwunden werden. Und um den Weg bahnen zu helfen, zeigt der Verfasser, welche Rolle der Arbeitstarifvertrag speziell im Deutschen Reiche in Theorie und Praxis spielt, weil hier das Gebiet der lehrreichsten Erfahrungen ist. Er gibt eine durchaus objektive Schilderung des Problems, wie es sich hier darstellt, der versuchten Lösungen und der daraus hervorgegangenen Erörterungen, kritisiert diese und macht endlich selbst Vorschläge, die ihm den Bedürfnissen des Lebens am besten zu entsprechen scheinen. Eine reichhaltige Bibliographie ist der Arbeit vorausgeschickt, als Anhang sind ihr die Gesetzgebungsvorschläge von Rosenthal, Wölbling und der Gesellschaft für soziale Reform sowie der neue Tarifvertrag im deutschen Baugewerbe und die Entscheidung des Reichsgerichts vom 20. Januar 1910 über die Haftung der Gewerkschaften aus Tarifverträgen im Wortlaute beigegeben. Die Darstellung zeichnet sich durch gute und übersichtliche Anordnung und Gliederung des Stoffes, durch Klarheit und Sicherheit des Urteils und durch volles Verständnis für die notwendige Anpassung der Regelung des Arbeitstarifvertrages an die Besonderheiten und Bedürfnisse des gewerblichen und des sozialen Lebens aus.

Die vom Verfasser vorgenommene Analyse der rechtlichen und sozialen Elemente des Tarifvertrags bringt die Fülle von Unvollkommenheiten und Unzuträglichkeiten zutage, die in der reichen Literatur über diesen Vertrag sich widerspiegelt. Es sei daraus hervorgehoben, daß dem Verfasser als „wichtigste Schlußfolgerung“ aus der amtlichen Statistik des Tarifvertrags dessen Eindringen in die Großindustrie erscheint, eine Tatsache, welche die deutsche amtliche Statistik zunächst (in „die Weiterbildung des Tarifvertrags im Deutschen Reich“, 1908) sehr entschieden in Abrede gestellt, neuerdings aber (in „Die Tarifverträge i. J. 1910“) unumwunden zugegeben hat. Er bekennt sich in dieser wichtigen Frage zu dem von mir in diesen Jahrbüchern (Bd. 38 S. 289 ff.) vertretenen und später auch von Dr. A. Günther („Der Tarifvertrag“, S. 109—112) speziell für die Münchener Industrie als zutreffend nachgewiesenen Standpunkte, indem er zahlenmäßig dartut, daß das verdienstvolle amtliche Werk von 1908 sich in dieser Hinsicht durch seine eigenen Tabellen mit einer „éloquente clarté“ selbst widerlege. In dem Streite, ob technische Gründe die Einführung des Tarifvertrags in die Großindustrie hindern, schließt er sich denen an, welche diese Annahme verneinen.

Die Tendenz zur Zentralisation in der Tarifvertragsbewegung, wie sie die letzten Jahre als wichtigsten Entwicklungszug aufweisen, findet eingehende Berücksichtigung und Schilderung ihrer verschiedenartigen

Methoden. Erwähnt sei, daß der vom Verfasser gebührend hervorgehobene begriffliche Unterschied zwischen Arbeitstarifvertrag und kollektivem Arbeitsvertrag durch die Bezeichnungen contrat collectif de travail und contrat de travail collectif nicht zu prägnantem Ausdruck gebracht wird. Aber freilich ist auch der deutsche Ausdruck „Arbeitstarifvertrag“ insofern nicht glücklich, als die tarifliche Lohnregelung den Inhalt des Begriffes keineswegs erschöpft.

Gegenüber den verschiedenartigen Rechtsauffassungen vom Tarifvertrage vertritt der Verfasser als die rationellste und zugleich praktischste Anschauung diejenige, welche den Verband für den direkten und autonomen Kontrahenten des Vertrages ansieht, jedoch mit daraus sich ergebender Ableitung von selbständigen Rechten und Pflichten für seine Mitglieder. Die theoretische und praktische Haltlosigkeit der sogenannten Vertretungstheorie weist er mit guten Gründen nach, ebenso auch, daß die „zwingende“ oder „automatische“ Rechtswirkung, die Lotmar dem Tarifvertrage nach dem bestehenden Rechte beilegt, nichts weiter als eine rigorose Ableitung aus der Vertretungstheorie und ein verfehlter Versuch sei, diese zu retten. „Weil der Tarifvertrag im Namen aller Individuen abgeschlossen ist, muß die Zustimmung aller notwendigerweise vermutet werden, und daher wird eine positive Zustimmung überflüssig.“ Aber auch an und für sich habe diese Anschauung keinerlei soziale noch rechtliche Unterlage. Sie verleihe dem Tarifvertrage den Charakter öffentlichen Rechtes, den er zweifellos nicht habe und nur durch Gesetz erhalten könne, und widerspreche vollends Lotmars eigener Lehre, daß die Zustimmung der Kontrahenten unentbehrlich sei, wenn der Inhalt des Tarifvertrags in ihren Arbeitsvertrag übergehen solle. Der Tarifvertrag unterdrücke keineswegs, wie dies die zwingende Rechtswirkung tue, die Willensfreiheit noch die individuelle Initiative. Tarif- und Arbeitsvertrag seien zwei durchaus selbständige, voneinander unabhängige Verträge, so daß unmöglich der Inhalt des ersteren auf rein mechanische Weise in den des letzteren übergehen könne. Endlich weist er nach, wie auch die irrige, die Bedeutung und Wirksamkeit des Tarifvertrags schwächende Annahme, daß dieser nur zu negativer Leistung (Unterlassung) verpflichte, aus dem nämlichen Kardinalfehler der Vertretungstheorie und der zwingenden Rechtswirnotwendig hervorgeht, wie dagegen die Natur des Tarifvertrags und die Logik dazu zwingen, die positive Natur der tarifvertraglichen Leistungen anzuerkennen.

Die aktuelle Frage, ob und inwiefern bei bestehendem Tarifvertrage Streiks und Aussperrungen zulässig sind, will der Verfasser zunächst nach dem Inhalte des einzelnen Vertrages und der Absicht seiner Parteien bestimmt wissen. Im Zweifelsfalle sei anzunehmen, daß diese sich jeden Kampfes zu enthalten haben, der weder im Vertrage selbst noch im Verhalten der Parteien seine Rechtfertigung findet.

Das Endergebnis seiner Untersuchung ist: die Unzuverlässigkeit einer Menge von Rechtsvorschriften und namentlich ihre mangelnde Fähigkeit der Anpassung an die besondere Natur und Mission des

Tarifvertrags haben zur Folge, daß diese Vorschriften oft unanwendbar oder unwirksam oder zu streng sind. Dazu kommt, daß die Struktur des Tarifvertrags selbst noch häufig der Solidität entbehrt, die vertraglichen Rechte und Pflichten ungenügend bestimmt sind, seine Form unvollkommen ist. Diese Mangelhaftigkeit beeinflußt natürlich die Lebenstätigkeit des Tarifvertrages. Daher tut Abhilfe durch den Gesetzgeber not, für die der Verfasser eine Reihe von sehr beachtenswerten, praktischen und maßvollen, dem Charakter des Tarifsvertrags und den Bedürfnissen des sozialen Lebens Rechnung tragenden Vorschlägen macht. Maßgebender Gesichtspunkt ist dabei: der Gesetzgeber soll den Tarifvertrag soviel als möglich aus eigener Kraft leben und wirken lassen und seine Bemühung darauf richten, daß ihm der nötige Spielraum zu freier und kräftiger Entwicklung gewährt wird. Die Mission des Gesetzgebers ist dabei eine negative und eine positive. Erstere ist die Unterdrückung aller wesentlichen Hindernisse, welche die Ausdehnung und Wirksamkeit des Tarifvertrags erschweren. Hier kommen besonders die §§ 152 Abs. 2 und 153 der Gewerbeordnung und die Erschwerung der Erlangung der Rechtsfähigkeit für die Arbeiterorganitationen in Betracht. Die letztere soll sein prudent et facultatif und soll gegenüber dem Willen der Vertragsparteien möglichst nur ergänzenden Charakter haben. Im Ausblick erkennt er dem Tarifvertrage eine große Zukunft zu, aber alle Arbeit der Gesetzgebung werde erfolglos sein, wenn nicht auf dem Grunde seine lebens- und massenerzieherische Kraft wurzele, denn „nihil leges sine moribus“.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Stein, Friedrich, Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck] 1912). IV. 125 SS.

Die vorliegende Schrift ist aus Vorträgen hervorgegangen, welche ihr Verfasser im Herbst 1911 in der Vereinigung für rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung zu Köln gehalten hat. Obgleich ihr Gegenstand weder der Nationalökonomie noch der Statistik angehört und demgemäß streng genommen außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift liegt, so wollen wir doch nicht versäumen, die Leser der Jahrbücher nachdrücklich darauf hinzuweisen, da in der Schrift zahlreiche für die Erkenntnis des Staates, seiner Organisation und Funktionen sehr wichtige Lehren in ebenso geistvoller wie anregender Weise erörtert werden. Der Verfasser gibt darin nicht theoretische Untersuchungen, die der allgemeinen Rechts- und Staatslehre angehören, sondern er hat sich zur Aufgabe gestellt, die Grenzen und Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung nach Maßgabe der in dem Reiche und in den deutschen Bundesstaaten, insbesondere in Preußen geltenden Bestimmungen festzustellen und klarzulegen. Er schreibt als Jurist und in erster Reihe für Juristen. Aber wie die Vorträge, aus denen die Schrift erwachsen ist, für einen weiteren Kreis von Zuhörern bestimmt waren, so bietet auch die Schrift allen denen, die, sei es vom juristischen, sei es vom staatswissenschaftlichen Standpunkte aus das Leben des Staates und die Rechtsformen,

in denen es sich vollzieht, zum Gegenstand ihres Studiums machen, reiche Belehrung dar und regt zu weiteren Untersuchungen an. Die Schrift ist in zwei Abschnitte gegliedert. In dem ersten sucht der Verfasser die Grenzen festzustellen zwischen der Zuständigkeit der Gerichte und der Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden auf denjenigen Gebieten, auf denen infolge der Gleichheit oder doch Aehnlichkeit der Aufgaben, die den Gerichten einerseits, den Verwaltungsbehörden andererseits zugewiesen sind, die Grenzregulierung erforderlich und vielfach nicht ohne Schwierigkeit durchzuführen ist. Nach einer kurzen geschichtlichen Einleitung umgrenzt der Verfasser die Zuständigkeit der Gerichte gegenüber der der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte auf den Gebieten der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, der freiwilligen Gerichtsbarkeit und der Strafgerichtsbarkeit. Sind die hierher gehörigen Fragen in der Literatur bisher schon vielfach erörtert worden, so darf es als ein besonderes Verdienst des Verfassers hervorgehoben werden, daß er zum ersten Male die Abgrenzung der Zuständigkeit der Gerichte und der Verwaltungsbehörden zur Vornahme der Zwangsvollstreckung zum Gegenstand eindringender Untersuchung gemacht hat. Den Schluß des Abschnitts bilden Erörterungen über die Kompetenzkonflikte zwischen den Gerichten und den Verwaltungsbehörden und das Verfahren, in dem sie zu entscheiden sind. In dem zweiten Abschnitt behandelt der Verfasser die Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung. Doch hat der Verfasser hier seine Aufgabe begrenzt. Von seinen Erörterungen scheidet er aus die Beziehungen zwischen Justiz und Verwaltung, die sich daraus ergeben, daß es die Staatsregierung ist, die die Gerichte zu organisieren und besetzen und die Dienstaufsicht über die Gerichte auszuüben hat. Auch auf die prozessualen Beziehungen zwischen den Gerichten und der Staatsanwaltschaft, die in Strafsachen und in einzelnen Zivilsachen zusammen tätig zu werden haben, geht der Verfasser nicht ein. Gegenstand seiner Erörterungen sind vielmehr die Einwirkungen, welche die Verwaltungsakte auf die Justiz und die Akte der Justiz auf die Verwaltung ausüben. Der Verfasser untersucht hierbei die Wirkungen, welche die richterlichen Entscheidungen für die Verwaltungsbehörden und die Verwaltungsgerichte ausüben wie die Wirkungen, welche die Verfügungen und Entscheidungen der letzteren für die Gerichte ausüben. Er unterscheidet hierbei (in Anschluß an Kuttner „Ueber die privatrechtlichen Nebenwirkungen des Zivilurteils“ 1908) die von ihm sogenannte Tatbestandswirkung und die materielle Rechtskraft. Unter der ersteren versteht er die Wirkung, die die Tatsache, daß ein richterliches Urteil oder ein Verwaltungsakt erlassen ist, zur Folge hat im Unterschiede von der materiellen Rechtskraft, vermöge derer das rechtskräftige Urteil für künftige Feststellungen desselben Rechtsverhältnisses, über welches das Urteil ergangen ist, eine bindende Kraft ausübt. Weiterhin bespricht der Verfasser die Rechtssätze, nach welchen die gerichtliche Verfolgung der Beamten von einer Vorentscheidung einer Verwaltungsbehörde abhängig gemacht ist. Den Schluß bilden Erörterungen über die Rechtshilfe, die die Gerichte den Verwaltungsbehörden und diese jenen zu leisten haben.

Diese kurzen Bemerkungen sollen nur darauf hinweisen, wie wichtig für das Staatsleben die Probleme sind, die der Verfasser in der Schrift behandelt. Es war und konnte nicht das Bestreben des Verfassers sein, sie vollständig und nach allen Seiten hin wissenschaftlich zu untersuchen. Zum Teil sind es Probleme, deren wissenschaftliche Erforschung bisher noch kaum in Angriff genommen **war.** Die landesgesetzlichen Normen, die sich auf die in der Schrift behandelten Verhältnisse beziehen, sind weit zerstreut und konnten von dem Verfasser nicht sämtlich berücksichtigt werden. Die Schrift will, wie der Verfasser selbst sagt, mehr anregen als die einzelnen Fragen erschöpfen. Diesen Zweck wird sie aber sicherlich in vollem Umfange erreichen. Auch an Widerspruch und — wie der Berichterstatter glaubt — vielfach an begründetem Widerspruch wird es nicht fehlen. Manche Ansichten, die der Verfasser ausspricht oder andeutet, werden einer ernsthaften Prüfung nicht standhalten können. Dadurch wird aber das große Verdienst des Verf. nicht geschmälert, das vor allem darin besteht, auf wichtige, bisher vernachlässigte Fragen des öffentlichen Rechts die Aufmerksamkeit gelenkt und zu ihrer Erforschung den Weg gebahnt zu haben.

Halle a. S. E. Loening.

Bernatzik (Hofr. Prof. Dr.), Edm., Die Ausgestaltung des Nationalgefühls im 19. Jahrhundert. Rechtsstaat und Kulturstaat. 2 Vorträge. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung. Heft 6.) Hannover, Hellwing'sche Verlagsbuchh., 1912. gr. 8. 94 SS. M. 2.—.

Illing (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat), Handbuch für preußische Verwaltungsbeamte im Dienste des Staates, der Kommunalverbände, der Korporationen und für Geschäftsleute. Begründet von J. Fortgeführt von (Kanalamts-Präs.) Dr. Geo Kautz. 10. Aufl. 1. Bd. Berlin, A. Haack, 1912. gr. 8. XXXVI—1751 SS. M. 30.—.

Kautz (Kanalamts-Präs. Dr.), Geo, u. (Doz., Landesr.) F. Appelius, Preußisches Kommunalbeamtenrecht. Darstellung und Erläuterung der gesamten, die Rechtsverhältnisse der preußischen Kommunalbeamten regelnden gesetzlichen und sonstigen Bestimmungen. 2. verm. u. verb. Aufl. Berlin, J. Guttentag, 1912. 8. XVI—470 SS. M. 7.—.

Kunze, A., Des Beamten Pflicht und Schutz. Juristischer Ratgeber für Beamte. Zittau i. S., A. Haase, 1912. 16. XI—144 SS. M. 1,60.

Lagenstein, Dr. Fritz, Die Gewerbepolizeierlaubnis. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Hrsg. von Proff. Drs. Geh. Justizr. Herrenhaus-Mitgl. Philipp Zorn u. Fritz Stier-Somlo. XI. Bd. 2. Heft.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. XII—158 SS. M. 5,60.

v. Maday (Prof. Dr.), Andreas, Versuch einer neuen Theorie von den Staatenverbindungen, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Oesterreich-Ungarns. Bern, Stämpfli u. Cie., 1912. M. 1,20.

Márkus (Richter, Dr.), Desider, Ungarisches Verwaltungsrecht. (Recht, das öffentliche, der Gegenwart. Hrsg. von Proff. Drs. Max Huber, weil. Geo Jellinek, Paul Laband, Rob. Piloty. Bd. 16.) Tübingen, J, C. B. Mohr, 1912. Lex-8. XII—579 SS. M. 20.—.

Mayer, Ernst, Bemerkungen zur frühmittelalterlichen, insbesondere italienischen Verfassungsgeschichte. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1912. gr. 8. VI—92 SS. M. 3,60.

Mossig, Theob., Ritter v., Die Staatenentwicklung als Produkt von Ueberfluß und Mangel. Die Außenverkehrsbilanzen als Erkenntnisquelle für den biologischen Zusammenhang im Existenzkampfe der Staaten. Wien, Alexander Dorn, 1912. gr. 8. 417 SS. M. 8,50.

Rehm (Prof. Dr.), Herm., Deutschlands politische Parteien. Ein Grundriß der Parteienlehre und der Wahlsysteme. Jena, Gustav Fischer, 1912. gr. 8. VI—131 SS. M. 4.—.

Wegener (Not. a. D.), Ernst, Die Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reichs und des Königreichs Preußen in populärer Darstellung. Berlin, R. Wichert, 1912. 8. 240 SS. M. 2.—.

Brunet, René, La nationalité dans l'Empire allemand (thèse). Paris, M. Giard et E. Brière, 1912. 8. 232 pag.

Chirol, André, L'administration légale et la loi du 6 avril 1910. Le Puy, impr. Peyriller, Rouchon et Gamon, 1912. 8. 253 pag.

Brunnert and Hagelstrom, Present-day political organisation of China. London, Probsthain and Co. Royal-8. IV—572 pp. LXXX. 35/.—.

Forman, S., Eagle. Advanced civics; the spirit, the form and the functions of the American government. New York, Century Co. 12. 18 + 456 pp. $ 1,25.

Hallam, George Henry, Constitutional history of England. 3 vols. (Everyman's Library.) London, Dent and Sons. 12. 406, 436, 384 pp. each 1/.—.

Mc Laughlin, And. Cuningham, The courts, the constitution and parties; studies in constitutional history and politics. Chicago, Univ. of Chicago. 7 + 299 pp. 12. $ 1,50.

Sacken, Wolf, Baron von der Osten, The legal position of the grand duchy of Finland in the Russian empire. Inaugural dissertation. Written for the degree of doctor of the „Staatswissenschaftlichen Fakultät". With a preface by C. A. Brayley Hodgetts. London, Lamley. Cr.-8. XVIII—192 pp. 5/.—.

Salandra, prof. Ant., Lezioni di diritto amministrativo per l'anno accademico 1911—12, raccolte dall' avv. Carlo Manes. Roma, Athenaeum, 1912. 8. 2 voll. 855 pp. l. 6.—.

Kleintjes, Ph., Het staatsrecht van Nederlandsch-Indië. 2e, herz. en bijgew. uitg. Dl. II. Amsterdam, J. H. de Bussy. 8 en 496. gr. 8. Compl. 2 dln. fl. 9.—.

Struycken, A. A. H., De gemeenten en haar gebied. Eene studie over de vrijwillige en onvrijwillige samenwerking der gemeenten en de verandering van gemeentegrenzen. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 8, 109 en 15 blz. fl. 1,90.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Ergebnisse, Die, der Schlachtvieh- u. Fleischbeschau im Deutschen Reiche im Jahre 1910. Bearb. im Kaiserl. Gesundheitsamte. Berlin, Julius Springer, 1912. 33,5 × 26,5 cm. VI, 52 u. 138 SS. M. 7,40.

Erhebungen über die Arbeitsverhältnisse der Angestellten der Rechtsanwälte. Veranstaltet im Febr. 1911. Bearb. im kaiserl. statist. Amte, Abtlg. für Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1912. 32,5 × 24,5 cm. V, 36 u. 97 SS. M. 1,30.

Handbuch, Statistisches, für das Königreich Württemberg. Jahrg. 1910 u. 1911. Hrsg. von dem k. statist. Landesamt. Stuttgart, W. Kohlhammer, 1912. Lex.-8. X, 354 u. IV SS. M. 2,50.

Landsberg (Prof. Dr.), Beiträge zur Statistik der Kindersterblichkeit in der Prov. Sachsen in den Jahren 1910 u. 1911. (Veröffentlichungen aus dem Gebiete der Medizinalverwaltung. Im Auftrage S. Exz. des Herrn Ministers des Innern hrsg. von der Medizinalabteilung des Ministeriums. I. Bd., Heft 12.) Berlin, Richard Schoetz, 1912. gr. 8. 45 SS. M. 1,30.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amte. 33,5 × 26 cm. 243. Bd. Flagge, Die deutsche, in den außerdeutschen Häfen im Jahre 1910. Bearb. im kaiserl. statist. Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. V—116 SS. M. 2.—. 247. Bd. Kriminalstatistik für das Jahr 1910. Bearb. im Reichs-Justizamt u. kaiserl. statist. Amte. 1912. IV, 16, 32, 56 u. 451 SS. M. 10.—. 250. Bd. 1. Heft: Reichstagswahlen, Die, von 1912. Bearb. im kaiserl. statist. Amte. (In 3 Heften.) 1. Heft: Vergleichende Uebersicht der Reichstagswahlen von 1907 u. 1912. 1912. 77 SS. Vollständig M. 3.—; einzelne Hefte M. 1.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Hrsg. in zwanglosen Heften vom königl. preuß. statist. Landesamt in Berlin. 33 × 24 cm. 228. Heft. Tetzlaff, Dr. Oskar, Finanzstatistik der preußischen Prov.- (Bez.- usw.) Verbände für das Rechnungsjahr 1908. Im amtl. Auftrage bearb. Berlin, Verlag des königl. statist. Landesamts, 1912. CXVI—135 SS. M. 6,40.

Statistik der Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen nach Verkehrsbezirken geordnet. Hrsg. vom kaiserl. statist. Amte. 78. Bd., 29. Jahrg., Jahr 1911. Berlin, Carl Heymann, 1912. 37,5 × 29,5 cm. 457 SS. M. 17.—.

Statistik der Heilbehandlung bei den Versicherungsanstalten und zugelassenen Kasseneinrichtungen der Invalidenversicherung für die Jahre 1906, 1907, 1908, 1909, 1910, 1911. Bearb. im Reichsversicherungsamt. (Amtliche Nachrichten des Reichsversicherungsamts 1912. 1. Beiheft.) Berlin, Behrend u. Co., 1912. 26,5 × 21 cm. 193 SS. m. 2 farb. Karten. M. 5,50.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebiets der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1911. Hrsg. vom handelsstatist. Dienste des k. k. Handelsministeriums. 3. Bd. Verkehr mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. VI—1654 SS. M. 8.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statist. Zentralkommission. 91. Bd. 35 × 26,5 cm. Wien, Carl Gerold's Sohn. IV. Heft 1. Abtlg. Statistik des Verkehrs in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für die Jahre 1906 u. 1907. 1. Abtlg.: Landstraßen, Wasserstraßen, Flußschiffahrt. Bearb. von dem Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. 1912. III, XLI, 102 SS. M. 4,40. — 93. Bd. 35 × 26,5 cm. II. Heft. Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1909. Bearb. von der k. k. statist. Zentralkommission. 1912. II, XIX u. 79 SS. M. 3.—.

Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der hl. ungarischen Krone im Jahre 1911. Hrsg. vom handelsstatist. Dienste des k. k. Handelsministeriums. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. XXX—489 SS. M. 5.—.

England.

Board of agriculture and fisheries. Agricultural statistics, 1911. Vol. 46, Part 4. Imports and exports of corn, live-stock, and other agricultural produce and trade in live-stock with Ireland. London, H. M. S. O. 8. $5^1/_2$ d.

Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des eidgen. Departements des Innern. 183. Lfg.: Prüfung, Pädagogische, bei der Rekrutierung im Herbst 1911. Bern, A. Francke, 1912. Lex.-8. 12 u. 17 SS. m. 2 farb. Karten. M. 1,50.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. 's-Gravenhagen, Gebrs. Belinfante. No. 172: Statistiek van de sterfte onder de mannen, met onderscheiding naar het beroep en in verband met leeftijden en doodsoorzaken, in de jaren 1896—1903. VII—50 bldz. — No. 173: Statistiek van de berechting der overtredingen van de arbeits- en veiligheidswetten in 1911. Statistique du jugement des contraventions à la loi sur le travail et à la loi sur la sécurité des ouvriers en 1911. 39 bldz. — No. 174: Kiezersstatistiek benevens aanvulling der verkiezingsstatistiek in 1912. IX—59 bldz. —

Mittelungen, Statistische, veröffentlicht vom statist. Amt der Stadt Amsterdam. 30,5 × 21,5 cm. No. 38: Reproduktion der wichtigsten graphischen Darstellungen von dem statist. Amt Amsterdams, vorgeführt auf der internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden, nebst erläut. Zahlenmaterial. Amsterdam, Johannes Müller, 1912. 41 SS. m. Fig. u. 1 Taf. M. 2.—.

13. Verschiedenes.

Lange, Edgar, Die Versorgung der großstädtischen Bevölkerung mit frischen Nahrungsmitteln unter besonderer Berücksichtigung des Marktwesens der Stadt Berlin. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Gustav Schmoller und Max Sering. Heft 157. Leipzig, Duncker & Humblot, 1911. 2,50 M.

Der Titel des Buches verleitet leicht zur Annahme, daß man es

mit einer ähnlichen Untersuchung zu tun hat, wie die trefflichen Arbeiten Dr. Grabenstedts[1]) und Dr. Brandts[2]), von denen die erste den Bezug der wichtigsten Lebensmittel für Halle ermittelt, die zweite sich mit der Fleischversorgung einiger süddeutscher Städte beschäftigt. Der Verfasser will aber sein Thema in engerem Rahmen verstanden wissen. Während Grabenstedt z. B. das Produktionsgebiet der einzelnen Konsumartikel behandelt und damit unseres Wissens zum ersten Male einen Einblick in diese für die Konsumtionspolitik wichtige Angelegenheit verschafft, wobei zugleich die relative Konsumziffer für die hauptsächlichsten Nahrungsmittel festgestellt wird, sagt die vorliegende Arbeit hierüber so gut wie nichts. Auch auf die tatsächliche Größe und Gliederung der Versorgung der Großstädte geht der Verfasser nicht ein. Doch soll das für Berlin später nachgeholt werden.

Dagegen gibt der Verfasser eine klare Darstellung von der Bedeutung der Wochenmärkte, der Kleinmarkthallen und namentlich der Zentralgroßmarkthallen für die Versorgung einer großstädtischen Bevölkerung mit frischen Nahrungsmitteln. Die Entwicklung des Marktwesens der Stadt Berlin hat ihm in erster Linie den Stoff hierzu geliefert.

Die Wochenmärkte in den Städten dienten dazu, die Teilversorgungen der städtischen Versorgung, die Zufuhr und die Unterverteilung, zu vereinigen und damit die Bildung gleichmäßiger Preise für die einzelnen Waren zu ermöglichen. Erreicht werden könne aber die Bildung von Einheitspreisen für einen Ort insgesamt nur dadurch, daß die Abhaltung des Marktes auf einem einzigen Platze des Ortes erfolge. Das sei jedoch in einer Großstadt unmöglich. Um trotzdem zu einheitlichen Preisen zu gelangen, sei die Großstadtverwaltung genötigt, organisatorisch einzugreifen.

Der Berliner Magistrat habe zuerst im Jahre 1880 erkannt, daß die Versorgung der Bevölkerung mit frischen Nahrungsmitteln eine öffentliche Angelegenheit kommunalen Interesses sei und die Errichtung von Markthallen beschlossen. Eine Zentralgroßmarkthalle, 1886 dem Verkehr übergeben, diene dem Zwischenhandel mit frischen Nahrungsmitteln. Um Preiskartellierungen und Preissteigerungen der Großhändler durch Zurückhaltung der Zufuhr entgegenzuwirken, seien städtische Verkaufsvermittler eingesetzt worden. Diese hätten die von den entfernt wohnenden oder kleineren Landwirten zum Zentralgroßmarkt gesandten Waren, deren Vertrieb die Landwirte ihnen überließen, gegen eine nur geringe Vermittlungsgebühr entweder freihändig oder durch Versteigerungen zu verkaufen. Die Verkaufsvermittler verliehen dem Zentralgroßmarkt gegenüber dem rein geschäftlichen Gebahren des selbständigen Marktgroßhandels erst seinen Charakter einer öffentlichen kommunalen Angelegenheit. Ob durch den Zentralgroßmarkt auch eine Steigerung der Preise im Kleinhandel verhindert werde, lasse sich freilich nicht nachweisen, doch sei es wahrscheinlich.

1) Grabenstedt, Woher bezieht die Stadt Halle a. S. ihre wichtigsten Lebensmittel? Jena, Gustav Fischer, 1904.

2) Brandt, Die Fleischversorgung von Karlsruhe, Mannheim und Ludwigshafen a. Rh. Karlsruhe, Braunsche Hofbuchdruckerei, 1908.

Während der Zentralgroßmarkt die eine Aufgabe des Wochenmarktes kleinerer Städte löse, nämlich die Zufuhr und den Vertrieb der frischen Nahrungsmittel an die Wiederverkäufer, sollten für die zweite Aufgabe des Wochenmarktes, für die Unterverteilung, die Kleinmarkthallen sorgen. Trotz der gleichmäßigen Verteilung der Kleinmarkthallen auf die ganze Stadt hätten sie aber in Berlin die auf sie gesetzten Hoffnungen nicht erfüllt. Nur die Zentralhalle I, die der Großmarkthalle direkt angeschlossen ist, habe sich bewährt. Sie verdanke das dem engen örtlichen Anschluß an die Großmarkthalle, durch den sie das Gepräge des Wochenmarktes der kleineren Städte erhalten habe. Da die übrigen Markthallen in der Preisbildung von dem Zentralgroßmarkt abhängig seien, hätten sie bei der Unterverteilung an die Konsumenten nichts vor den freien Kleinhändlern voraus, seien diesen gegenüber aber insofern im Nachteil, als die Kleinhandlungen für die Bevölkerung in der Regel näher gelegen und zu jeder Tageszeit schnell zu erreichen seien. Im Interesse der großstädtischen Bewohner müsse die Verwaltung den freien Kleinhandel in jeder Weise fördern. So müsse sie z. B. auf den Straßenbahnen einen Verkehr von Marktgüterzügen einrichten und die täglichen Preisfeststellungen des Marktberichts in kürzester Zeit in öffentlichen Anschlägen bekannt geben. Ob es auch Aufgabe der Stadtverwaltung ist, wie der Verfasser meint, daß sie in günstigen Jahreszeiten und bei einem Ueberfluß an frischen Nahrungsmitteln große Mengen davon preiswert einkauft, um sie in Zeiten der Not preisdrückend auf den Markt zu werfen, wollen wir dahingestellt sein lassen. Der Schluß behandelt noch die Stellung der großstädtischen Bevölkerung zu ihrer Versorgung und die voraussichtliche Bedeutung der Nahrungsmittelindustrie. Walther Stöwesand.

Budde (Gymn.-Prof., Priv.-Doz. Dr.) Gerh., Moderne Bildungsprobleme. Langensalza, Hermann Beyer u. Söhne. 1912. 8. VII—184 SS. M. 5,20.

— Die Wandlung des Bildungsideals in unserer Zeit. 2. vielfach veränderte u. wesentlich erweiterte Aufl. 1912. gr. 8. VII—150 SS. M. 4,50.

Dix, Arthur, Deutscher Imperialismus. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1912. 8. IV—110 SS. M. 2.—.

Hoensbroech, Paul Graf v., „Die deutschen“ Jesuiten der Gegenwart und der konfessionelle Friede. 3. gänzl. umgearb. Aufl. Leipzig, Breitkopf u. Härtel, 1912. 8. 72 SS. M. 1.—.

Schultze, Dr. Ernst, Die Kulturaufgaben der Freimaurerei. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vormals Eduard Hallberger, 1912. 8. 304 SS. M. 4.—.

Wer ist's? Unsere Zeitgenossen. Biographien nebst Bibliographien. Angaben über Herkunft, Familie, Lebenslauf, Werke, Lieblingsbeschäftigungen, Parteiangehörigkeit, Mitgliedschaft bei Gesellschaften, Adresse. Andere Mitteilungen von allgemeinem Interesse. Begründet, hrsg. u. red. von Herm. A. L. Degener. 6. Ausg. Vollkommen neu bearb. u. um rund 3800 neue Aufnahmen erweitert. Leipzig, H. A. L. Degener, 1912. LXXVI—1863 SS. 8°. M. 12,50.

Fried, Alfr. H., The German Emperor and the peace of the world. London, Hodder and Stoughton. 8. 234 pp. 6/.—.

Problems in eugenics. Papers communicated to the first international eugenics congress, held at the University of London. July 24 to 30, 1912. London, Dulan and Co. 8. 10/6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Journal des Économistes. 71[e] année, september 1912: L'évolution économique de la République Argentine (4[e] article), par Georges Lafond. — La loi anglaise d'assurance sociale de 1911 (2[e] article), par Maurice Bellom. — Mouvement scientifique et industriel, par Daniel Bellet. — Travaux des chambres de commerce et des congrès, par Rouxel. -- La ligue du libre-échange en août 1912, par D. B. — etc.

Réforme, Sociale, La. 32[e] année, No. 41 et 42, septembre 1912: Le rôle des communes dans l'entretien des édifices cultuels. Rapport de M. P. Ravier du Magny. Observations présentées par M. Grousseau, et par M. Le Comte de Guntz. — Les habitations à bon marché (Deuxième et dernier article), par M. Georges Risler. — Le mouvement économique social — Allemagne, Autriche-Hongrie, par M. Georges Blondel. — etc. — No. 43, octobre 1912: Les services d'intérêt collectif et les régies municipales. Rapport de M. Louis Dausset. Observations de M. M. Duval-Arnould et Georges Blondel. — Les régies Allemandes. Rapport de M. Joseph Goedseels. — Le municipalisme en Angleterre. Rapport de M. Paul Escard. — Le mouvement économique et social — — France, par M. F. Lepelletier. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 20[e] année, août-septembre 1912, No. 8—9: Philosophie du droit et sociologie, par Prof. Francesco Cosentini. — Mouvement social: France août 1911 — août 1912, par Alfred Lambert. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 428, October 1912: Social aspects of Home Rule, by Stephen de Vere. — Federal government, by Herbert Samuel. — The problem of the New York police, by Sydney Brooks. — Capital punishement: the case for abolition, by A. F. Schuster. — Panama: the difficulty and its solution, by J. Ellis Barker. — Convents in England: a plea for state inspection, by Elizabeth Sloan Chesser. — etc.

Journal, The Economic. No. 87, September 1912: A narrative of the coal strike, by D. H. Robertson. — The principle of land value taxation, by J. C. Wedgwood. — A study of Australian vital statistics, by A. Duckworth. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No. 6, September 1912: Minimising the loss caused by potato disease. — The practical value of a soil analysis. — Imports of grain in the cereal year 1911/12. — The dairy produce of Great Britain. — The corn markets in August, by C. Kains-Jackson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 562, October 1912: The political prospect, by Edward Cook. — The controversy over the medical benefit under the national insurance act, by Christopher Addison. — Causes of the rise of prices, by J. A. Hobson. — The trading departments of the state, by Godfrey P. Collins. — Ireland on the eve of home rule, by Ashton Hilliers. — Protection as a panacea for labour unrest, by Ethel Jonson. — etc.

Review, The Fortnightly, October 1912: King Edward VII.: His character and personality, by Edward Legge. — The opportunity of the Unionists, by Arthur A. Baumann. — The Unionist land policy, by Politicus. — Tibet, China and India, by Perceval Landon. — The friends and foes of eugenics, by Montague Crackanthorpe. — etc.

Review, The National. No. 356, October 1912: The government and the Marconi Company, by W. R. Lawson. — American affairs, by A. Maurice Low. — Liberalism and the Empire, by E. Bruce Mitford. -— Greater Britain and India: Canada, New Zealand. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, Nr. 35: Der Bericht der k. k. Gewerbeinspektoren für das Jahr 1911. — Die Petroleumindustrie von Baku. (Aus dem Bericht des k. k. Vizekonsulats in Baku für das Jahr 1911.) — etc. — Nr. 36: Die Wandlungen der italienischen Seeverkehrspolitik, von Dr. Albert Moscheni. — etc. — Nr. 37: Die wirtschaftspolitischen Fragen auf dem 31. deutschen Juristentag, von Prof. Dr. Rudolf

Kobatsch. — Der Krieg und die wirtschaftliche Lage Italiens, von Emil Thieben. — etc. — Nr. 38: Wirtschaftliche Nachrichten aus Rußland. — etc. — Nr. 39: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im ersten Semester 1912. — Die Bedeutung kaufmännischer Schiedsgerichte, von Alfred v. Lindheim. — etc. — Nr. 40: Zu den Kreditsorgen und Geldfragen in Deutschland und Oesterreich, von Dr. Hermann Schwarzwald. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ungar. Handelsministerium. Jahrg. VII, Juli 1912, Heft VII: Aus der Entstehungsgeschichte des Landes-Industrievereins (auf Grund des vom Landes-Industrieverein herausgegebenen Werkes: „70 Jahre aus der Geschichte der ungarischen Industrie“). — Die Reform der Steuergesetze des Jahres 1909. — Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1911. — etc. — Augustheft, Heft VIII: Die ungarische Industrie im Jahre 1911. Montanindustrie, Eisen- und Metallindustrie, Maschinenfabrikation, Stein-, Ton-, Glas- und Holzindustrie. (Aus dem Jahresbericht der Budapester Handels- und Gewerbekammer.) — 24 Jahre in der Geschichte der ungarischen Post. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1912, Augustheft: Statistik und Rassenbiologie einschließlich Rassenhygiene, von Privatdozent Dr. Franz Žižek. — Erste Konferenz für Landes- und Städtestatistik, von Dr. Felix Freiherr v. Klezl. — Die Methode und Technik der österreichischen Volkszählungen, von Dr. Wilhelm Hecke. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1911, von Karl Graf Oberndorff. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XIII, August 1912: Arbeiterschutz im allgemeinen (Preußen, Mexiko). — Arbeitszeit, Sonntagsruhe (Oesterreich). — Arbeitslohn (England, Griechenland). — Frauen- und Kinderarbeit (Belgien, Griechenland). — Betriebsschutz (Oesterreich, England, Griechenland, Niederlande). — Arbeiterschutz beim Bergbau (England). — Arbeiterversicherung (Oesterreich, Deutsches Reich, International). — Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs im 3. Quartal 1911. — Die kollektiven Arbeits- und Lohnverträge in Oesterreich im Jahre 1910. — Arbeitskonflikte in Oesterreich. — Arbeitsvermittlung in Oesterreich im Jahre 1910. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Juni 1912. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 21, 1912, Heft V: Verzehrungssteuer und Länderfinanzen, von Franz v. Šuklje. — Das vierte Privilegium der österreichisch-ungarischen Bank, von Dr. Ludwig v. Mises. — Der Regierungsentwurf eines Bäckerschutzgesetzes, von Dr. Ludwig Teleky. — Jahrbuch 1912 der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. — etc.

F. Italien.

Rivista Italiana di sociologia. Anno XVI, Fasc. III—IV, Maggio-Agosto 1912: Contributi statistici ai problemi dell' eugenica, di C. Gini. — Le azioni pseudoeconomiche, di G. Borgatta. — Giudizio di probabilità e dottrine giuridiche, di L. Biamonti. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61ᵉ jaarg., September, No. 9: De buitenlandsche wisselpolitiek der Oostenrijk-Hongaarsche bank, door E. J. van der Maaten. — Een en ander uit de geschiedenis der staatspensioenfondsen voor de burgerlijke ambtenaren, door H. T. Hoven. — De groei van het spoorwegnet, door M. Dr. J. H. Jonckers Nieboer. — De internationale geldmarkt, door C. Rozenraad. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. Nᵒ 202, Octobre 1912: Presse suisse et politique étrangère, par Félix Bonjour. — La proposition Berchtold et la décentralisation en Turquie, par A. Adossidès. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 14, 15 u. 16: Ueber die Verhältniswahl. Bericht an die bulgarische Narodno Sobranje, von (Minister des Innern, Sofia) Alexander Ludskanow. — Die Arbeiter- und Angestelltenurlaube in der Schweiz, von M. Fallet-Scheurer. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, 1912, Oktoberheft: Die

Behandlung der ausländischen Arbeiter im Versicherungsrecht, von Dr. E. Feigenwinter. — Altes und Neues über Gewerkschaftsdemokratie, von Dr. F. Imle. — etc.

J. Belgien.

Revue Économique internationale. 9e Année, Vol. III, N° 3, septembre 1912: Les embarras financiers de l'Allemagne, par Georges Blondel. — La situation financière de l'Allemagne, par Dr. Albert Haas. — Les marchés financiers de Berlin et de Paris et la crise franco-allemande de juillet-octobre 1911, par Jean Lescure. — Le commerce extérieur du Danemark, par Dr. Kurt A. Gerlach. — Impots et monopole en matière de tabac, par Dr. Lauterbach. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XLIII, September 1912: The initiative, referendum and recall. Part I: Merits and limitations of the initiative, referendum and recall. Part II: Provisions for and results obtained by the initiative, referendum and recall. Part III: The judicial recall. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXVI, N° 4, August 1912: Ricardo's criticisms of Adam Smith, by Robert A. Macdonald. — A group of trusts and combinations, by W. S. Stevens. — Henry C. Carey's attitude toward the Ricardian theory of rent, by John Roscoe Turner. — The relation between kinds of statistical units and the quality of statistical material, by G. P. Watkins. — Some problems in market distribution, by A. W. Shaw. — etc.

Journal, The, American of Sociology. Vol. XVIII, N° 2, September 1912: The infusion of socio-political ideas into the literature of German economics, by Eugen von Philippovich. — General sociology, by Albion W. Small. — Applied sociology (or social technology), by Charles Richmond Henderson. — The variability of the popular vote at presidential elections, by F. Stuart Chapin. — etc.

Magazine, The Bankers. 66th Year, Vol. LXXXV, N° 3, September 1912: Banking and current problems, by Edmund Walker. — Keeping a record of the payment of taxes and assessments on mortgage loans, by Arthur A. Ekirch. — Stocks and tariff revision, by Byron W. Holt. — The demand for a larger income from investments, by Frederick Carles. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXVII, N° 3, September 1912: The road to citizenship, by H. P. Williams. — Present problems in railway regulation, by William J. Ripley. — Recent tax reforms abroad (I.), by E. R. A. Seligman. — How Germany deals with workmen's injuries, by E. E. vom Baur. — etc.

Review, The American Economic. Vol. II, September 1912, N° 3: Will the present upward trend of world prices continue? by Jrving Fisher. — The report of the tariff board on cotton manufactures, by Melvin T. Copeland, — A balanced tariff, by Harry Brookings Wallace. — Jevons' "Theory of Political Economy", by Allyn A. Young. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, No. 9: Die Gründung von Universitäten nach preußischem Recht. Ein Beitrag zum deutschen Universitätsrecht, von Prof. Dr. Eduard Hubrich. — Die Teuerung des Jahres 1911, von Karl Borchardt. — Die Verteuerung der Lebenshaltung, von Dr. Johs. Schellwien. — Das Kapitalzinsproblem, von Dr. Alfred Goldschmidt. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. IV, Heft 3: Alfred Krupp, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. — Babylonische Verwirrung, von Prof. Richard Ehrenberg. — Der Arbeitslohn im Zukunftsstaat, von (Geh. Admiralitätsrat) P. Koch. — Kritische Betrachtungen zu den Untersuchungen des Vereins für Sozialpolitik über Auslese und Anpassung der Arbeiter in verschiedenen Industrien. (II.), von (Reg.-R. Dr.) Fritz Selter. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 6, Heft 1, Oktober 1912:

Rousseau als Rechtsphilosoph, von Prof. Dr. Josef Kohler. — Ueber einige Grundgedanken der Politik Rousseaus, von Prof. Giorgio Del Vecchio. — Handlungsunfähige Staaten von (Exzellenz, Wirkl. Geh. Rat u. Gesandter a. D.) Dr. Eugen von Jagemann. — Die Zukunft der Rechtswissenschaft, von (Universitätsprof.) Dr. Robert Bartsch. — W. Wundt als Sozialphilosoph, von (Universitätsprof.) Dr. Paul Barth. — Was ist „Arbeiterschutz"?, von Prof. Dr. Jastrow. — Die genossenschaftliche Duldungspflicht und Sonderrechte bei der eingetragenen Genossenschaft, von (Justizrat Prof. Dr.) H. Crüger. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 35, Heft 2, September 1912: Ueber Gesetzmäßigkeiten in der Geschichte („historisehe Gesetze"), von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — List's nationales System und die „nationale" Wirtschaftspolitik, von Prof. Dr. Heinrich Dietzel. — Arbeiterversicherung und Armenwesen in Deutschland, von (Ministerialrat Dr.) Friedrich Zahn. — Neue Literatur über Agrarwesen und Agrarpolitik, von Dr. R. Leonhardt. — Zum Malthus-Problem, von Dr. Franz Oppenheimer. — etc. — Ergänzungsheft VII: Handel und Produktion in der Baumwollindustrie, unter besonderer Berücksichtigung der lohnindustriellen Organisationsform, von Dr. Edgard Landauer. — etc.

Bank, Die. Heft 9, September 1912: Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere, von Alfred Lansburgh. — Baukrisis, von Ludwig Eschwege. — Unnotierte Werte, von Dr. Felix Pinner. — Stellung und Aufgaben des Privatbankiers im heutigen Wirtschaftsleben. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, September 1912, No. 9: Kommunaler Finanzplan und Ausgleichsfonds, von (Kgl. Hofrat) Dr. jur. Wilh. Math. — Die Sozialdemokratie in den Gemeinden. — Zur Fleischversorgung der Städte. — Zur Berufsvormundschaft der Gemeinden. — Eine Kommunalverwaltungs-Hochschule. — Die Kölner Versicherungskasse gegen Arbeits- und Stellenlosigkeit. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, No. 16/17: Zur Grundlegung einer Privatwirtschaftslehre (III), von Dr. Fr. Müller. — Mannheimer Wirtschaftsarchive. I. Das Firmen- und Vereins-Archiv der Handelskammer Mannheim, von Dr. Alfred Gentzsch. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 18: Zum fünfundsiebzigjährigen Jubiläum der Firma A. Borsig, von Dr. Altenrath. — Die Wirkung der Gewerbeordnungsvovelle vom 18. Dezember 1908, von (Kgl. Gewerbeinspektor) Schultze. — Die Förderung der gemeinnützigen Rechtsauskunft, von (Rat) Dr. Link. — etc. — No. 19: Die Wohlfahrtseinrichtungen der Höchster Farbwerke. — Kleinwohnungsbau, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — Arbeiterurlaube in Oesterreich. — etc.

Export, Jahrg. XXXIV, 1912, No. 39: Zölle und Steuern im Deutschen Reiche. — Wirtschaftliches und Politisches aus Ungarn (Pest, Mitte September). — Zur Wirtschaftslage in Skandinavien. — Handel und Finanzen in der Türkei während des Krieges. — etc. — No. 40: Deutscher und russischer Getreideexport. — etc. — No. 41: Krieg oder Friede? — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands, von F. Ewald. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, No. 38: Fleischteuerung und Abhilfsmittel, von Dr. B. — Die Wissenschaftlichkeit Brentanos, von Paul Steller. — Die Polen im rheinisch-westfälischen Industriegebiet. — etc. — No. 39: Der sozialdemokratische Parteitag. — Die Bedeutung der Wohlfahrtseinrichtungen der industriellen Arbeitgeber für die deutsche Wirtschaft und die nationale Wohlfahrt. — Kartell-Statistik. — Rückgang der Feuerarbeit im neuzeitlichen Eisenhüttenbetriebe. — etc. — No. 40: Zur Hebung des Standes unserer Staatspapiere, von Paul Steller. — Eine sozialdemokratische Volksversicherung. — Die Ausländer im rheinisch-westfälischen Bergbau. — etc. — No. 41: Der letzte Sessionsabschnitt des Landtags. — Die Unfallversicherung der Betriebsunternehmer. (Nach der R.V.O.) — Die Militärleistungen des Industriestaats. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLIII, 1912, Heft 1: Der Einfluß der Rasse und des Alters auf die Ausnutzung des Futters beim Rindvieh. Gemeinschaftliche Versuche des „Bureaus für Tierindustrie des Landwirtschaftsministeriums der Vereinigten Staaten von Nordamerika" und des „Instituts für Tierernährung des Staats-Colleges in Pennsylvanien". Von Dr. Henry Prentiss Armsby und J. August Fries. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 150, Heft 1, Oktober 1912: Unterrichtsverwaltung und Schulwesen in Preußen, von (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R.) Dr. Brandi. — Der neue Nationalismus in Amerika, von Paul S. Reinsch. — Türkische Kriegssteuern. — etc.

Kartellrundschau. Jahrg. 10, August 1912, Heft 8: Die Rechtsstellnng der Kartelle in Oesterreich, von Dr. Rudolf Pollak. — Handelskammern über Kartellwesen — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, Oktober 1912: Die moderne Jugendpflege, von Dr. Wilh. Liese. — Neuzeitliche Gestaltungen des Handels, von (Hofrat, Prof. Dr.) E. Schwiedland. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins, 1912, No. 17/18: Das Panamakanalgesetz. — Handelspolitischer Umschwung in den Vereinigten Staaten? — Der wirtschaftspolitische Chauvinismus in Frankreich. — Schweizerische Chauvinisten gegen die deutsche Industrie. — etc. — Heft 19: Dis Teuerung als internationale Erscheinung. — Gefahr eines deutsch-amerikanischen Zollkonfliktes? — Der nächste internationale Zollkongreß zu Paris, Mai 1913, von Lucien Coquet. — Der wirtschaftspolitische Chauvinismus in Frankreich. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1551: Vom Münchener Bankiertage, von Robert Franz. — etc. — No. 1552: Die Agrarzollpolitik der nächsten Zukunft. — Vom Münchener Bankiertage (Schluß), von Robert Franz. — etc. — No. 1553: Die Krisis am Balkan. — etc. — No. 1554: Die Teuerungsmaßregeln und die handelspolitische Lage. — Zur Frage des Anlagezwanges der privaten Versicherungsgesellschaften. — etc.

Plutus, Jahrg. 9, 1912, Heft 38: Bankiertag. — Börsenorders für New York, von Siegfried Jacobsohn. — Der Zwist der Bankbeamten, von Josef Adler. — etc. — Heft 39: München (Bankiertag). — Der Zwist der Bankbeamten, von G. B. — etc. — Heft 40: Halbasien. — Der Zwist der Bankbeamten (Fortsetzung), von G. B. — etc. — Heft 41: Depotkontrolle. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen im September 1912, von Richard Calwer. — Der Zwist der Bankbeamten (Forts.), von G. B. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 1, Heft 13, Oktober 1912: Ein Syndikatsprozeß, von (Rechtsanwalt) Dr. Flechtheim. — Die Verwaltungsreform in Preußen, von (Prof. Dr.) A. Lotz. — Die rechtliche Sicherung der zweitstelligen Hypothek, von (Rechtsanw.) Dr. Heilbrunn. — Die Bedeutung der „Volksfürsorge", von Dr. Emil Lederer. — Das Ausverkaufsunwesen und die Mittel seiner Bekämpfung, von (Syndikus) Seelow. — Die Beilegung gewerblicher Kämpfe — und unsere Großindustrie, von P. Wölbling. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, 1912. No. 9: Einige Fragen aus dem Gebiet des Zusatzpatents, von Karl Hüfner. — Zur Frage der Kollision eingetragener Warenzeichen, von Salinger. — Die Gesamtausgabe, von (Rechtsanwalt) Dr. Rudolf Mattes. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, Oktober 1912: Sympathien und Antipathien für und gegen das Deutsche Reich im Auslande, von Ernst Erbprinz zu Hohenlohe-Langenburg. — Die englische Flotte als Werkzeug des Weltfriedens, von Sir Charles Bruce. — Ueber die innere und auswärtige Lage der Türkei, von Ali Haydar Midkat Bei. — Adel und Diplomatie. — Dressur und Erziehung. — Die Fortbildungsschulfrage in Preußen, von (Geh. Rat Prof.) Fritz Kalle. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 7, Oktober 1912: Uralte Herrschaftsorganisationen in moderner Beleuchtung (Schluß), vom Herausgeber. — Die Vertreter des deutschen Volkes im 13. Reichstage nach ihrem physischen Typus, von O. Hauser. — Der Eugeniker-Kongreß zu London, von Dr. M. Alsberg. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. XII, 1912, Heft 5: Sozialdemokratie und bäuerliche Bevölkerung, von Dr. Sittler. — Zur Handwerkerinnenfrage, von Dr. A. Retzbach. — Heim und Vaterhaus. Eine sozialpädagogische Statistik und ihre Deutung, von F. Weigl. — Das moderne christliche Belgien, von P. Dr. B. Missiaen. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 39, Heft 1, Oktober 1912: Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß, von August Fournier. — Jean-Jacques Rousseau, von Fr. Eduard Schneegans. — etc.

Rundschau, Masius', für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXIV, 1912, Heft 9: Aus dem Bericht des eidgenössischen Versicherungsamtes für das Jahr 1910. — Die Wasserleitungsschädenversicherung in ihrem Jubiläumsjahre 1911, von (Direktor) August Kleeberg. — Internationale Konferenz für Sozialversicherung. — Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere. — etc.

Sozialtechnik. Jahrg. XI, Heft 19, Oktober 1912: Der Sieg des Industrialismus, von Dr. V. Furlan. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 7, Oktober 1912: Das Problem der deutschen Eisenbahngemeinschaft, von (Gerichtsassessor) Fr. E. Geyer. — Zanzibar und seine wirtschaftspolitische Bedeutung für das Deutsche Reich, von Dr. Paul Leutwein. — Probleme der deutschen Binnenschiffahrt. 17. Der Memelstrom und seine Bedeutung für den deutschen Osten, von Hermann Steinert. — Die Schiffahrtskanäle und Eisenbahnen Kanadas, von Hans Fehlinger. — Fortschritte im nordamerikanischen Postwesen, von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 18: Zur Konzentration der deutschen Großbanken (Schluß), von Dr. Riesser. — Die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe, von Th. A. Schmersahl. — Wahlen und Selbstverwaltung in der Angestellten-Versicherung. — etc. — No. 19: Folge und Wechselwirkungen des internationalen Güteraustausches, von Dr. Bernhard Harms. — Die deutsche Stadt als Träger selbständiger Wirtschaftspolitik, von Dr. M. Mendelson. — Wirkungen des Zolls auf Ansichtspostkarten in Amerika. Mitgeteilt von (Rechtsanwalt) Dr. Paul Marcuse. — etc. — Beilage: Fortentwicklung des Studienplans und Dauer des Studiums an den Handels-Hochschulen, von Johannes Kähler. — Ist die Handelshochschulfrage gelöst? — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 9, September 1912: Die Kapitalbeschaffung für den Kleinwohnungsbau, von (Geh. Reg.-Rat Dr.) Seidel. — Die großstädtische Bevölkerung Deutschlands nach ihrer Alterszusammensetzung (Schluß), von Dr. A. Steinhart. — Zur Verkehrsbedeutung des bayerischen Mains, von (Reg.-Assessor) Däschlein. — Brauchen wir jährliche Viehzählungen? von Dr. Erich Petersilie. — Hamburgs Arbeiterschaft im Jahre 1911, von Wilhelm Berghann. — Arbeitslosenzählung in München und Umgebung. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 30, 1912, No. 51: Die Katholiken in der Arbeiterbewegung Italiens. von Angelika Balabanoff. — Ueber die legale Arbeiterbewegung in Rußland, von F. Bulkin. — Die Verschlechterung der Rechtsprechung in der Unfallgesetzgebung, von G. W. — etc. — No. 52: Die studentischen Arbeiterunterrichtskurse Deutschlands, von Albert Wilhelm. — Ferien für Arbeiter und Angestellte, von Fr. Pritschow. — etc. — Jahrg. 31, No. 1: Ein neues Agrargesetz, von Eduard Vaillant. — Der Gewerkschaftskongreß von Havre, von Charles Rappoport. — etc. — No. 2: Balkankrieg, von Hermann Wendel. — Ein Pronunciamento, von K. Kautsky. — Ein Agrarier für die Fleischeinfuhr, von Spectator. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. V, Heft 7, Oktober 1912: Die Entwicklung des Pfandbriefbestandes der deutschen Hypothekenbanken nach dem Zinsfuß von Ende 1906 bis Ende 1911 in handelstechnischer und wirtschaftlicher Hinsicht, von Wolfram Stahl. — Das Befrachtungs- und Schleppgeschäft im Rheinverkehr, von Fritz Diepenhorst. — Tüllindustrie, von Bürklin. — Beiblatt: Friedrich List als Eisenbahnpolitiker, von Dr. Fritz Elsass. — Transkontinentale Schiffahrtswege in Europa, von Dr. Richard Hennig. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Hrsg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. XIV, September 1912, Heft 9: Wesen und Ziele unserer „unsichtbaren Kolonisation“, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Neu-Kamerun, von L. R. — Tagung des deutsch-südwestafrikanischen Landesrats im Jahre 1912 (Schluß). — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 10: Die Entwicklung der Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses zu England (III), von Dr. Ernst Schultze. — Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik (VII), von Dr. M. Mendelson. — Das Prinzip von Leistung und Gegenleistung als theoretisches Problem. Eine Erwiderung von Otto Conradt u. H. Oswalt. — Die allgemeine Wirtschaftslage im Sommer 1912, von L. Pohle. — Zur Lehre von den Wirtschaftsstufen, von L. Pohle. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VIII.

Der Einfluss der Rezeption des römischen Rechtes auf den deutschen Bauernstand[1]).

Von

Gustav Aubin, Halle.

Die Frage nach dem Einfluß des römischen Rechtes auf die Entwicklung der bäuerlichen Zustände in Deutschland hat seit langem eine vielverzweigte Literatur beschäftigt[2]) und ist meistens in dem Sinne beantwortet worden, daß die Rezeption einen ersten Platz unter den Faktoren einnehme, die seit dem 15. Jahrhundert eine ungünstige Wendung in den Geschicken des deutschen Bauernstandes herbeigeführt hätten. Der Sicherheit dieses Urteiles entsprach seine Begründung nur selten. Die meisten Schriftsteller verzichteten auf selbständige Untersuchungen und eigneten sich gläubig das Urteil anscheinend bewährter Sachkenner an. Man steht bei näherem Zusehen hier förmlich einer Art translaticischer Stellen gegenüber, deren Wurzeln meist bis zu jener bekannten Schilderung Johannes Janssens hinaufreichen[3]), die in neuerer Zeit von Lamprechts deutscher Geschichte wieder aufgenommen[4]) und dadurch anscheinend ihres tendenziösen Charakters entkleidet worden ist. Bei diesen Beiden findet sich jenes Urteil jedenfalls in seiner schroffsten Ausprägung. Sie nehmen eine tiefgehende unglückliche Einwirkung des fremden Rechtes auf den ganzen deutschen Bauernstand an und erblicken — ganz besonders scharf Janssen — in dem römischen Recht eine gewissermaßen selbständige Macht, die, losgelöst von den Faktoren, die sich ihrer bedienten, einmal rezipiert, allein schon durch die Wucht ihrer materiellen Sätze selbsttätig die unheilvolle Umwandlung herbeigeführt hat.

1) Der Aufsatz hat zuerst in veränderter Fassung als akademische Antrittsrede Verwendung gefunden.

2) Ueber die ganze Rezeptionsliteratur orientiert G. v. Below, Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechtes in Deutschland. Historische Bibliothek, 19. München und Berlin 1905.

3) Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters, Bd. 1, Buch 4, Kap. 2.

4) Bd. 5.

Die abweichenden Urteile einzelner Agrarhistoriker, in Spezialschriften verstreut, konnten dieser kompakten Majorität gegenüber wenig zur Geltung kommen. Um so mehr ist es G. v. Below zu danken, daß er einen Teil dieser Stimmen gesammelt und in einen großen Zusammenhang gestellt hat[1]). So war es ihm möglich, für das ganze deutsche Gebiet das Resultat seiner Beobachtungen dahin zu formulieren, daß zum mindesten von einer „überall sich gleichbleibenden Wirkung“ des römischen Rechtes nicht gesprochen werden könne[2]). An einzelnen Stellen habe es geschadet, an anderen die Rechtsprechung anscheinend gar nicht beeinflußt, an dritten die Bauern sogar noch begünstigt. „Weitere Forschungen werden wohl zu dem Resultate führen, daß das römische Recht verschiedenen Zwecken dienstbar geworden und als eine an sich im wesentlichen neutrale Macht anzusehen ist[3]).“

Bei den umfassenden Zwecken, die seine Untersuchungen verfolgten, hat G. von Below diesem speziellen Punkte der Agrargeschichte nicht eine ins letzte Detail eindringende Aufmerksamkeit widmen können. Zudem haben die 7 Jahre, die seit dem Erscheinen seiner zweiten Abhandlung verstrichen sind, manches neue Material gebracht. So erscheint der Versuch gerechtfertigt, diese Lücke zu schließen, und unter Heranziehung der schon von v. Below gesammelten Stellen aus dem jetzigen Bestande unserer agrarhistorischen Literatur das Material zusammenzutragen, das sich hier für diese Frage findet. Eine volle Klärung des Problems ist davon natürlich noch nicht zu erwarten. Große und wichtige Gebiete Deutschlands harren erst der Durchforschung ihrer Agrarverfassung. Dann aber versagen auch viele der vorhandenen Arbeiten in diesem Punkte fast gänzlich. Viele verzichten von vornherein, wie erwähnt, auf eine selbständige Untersuchung und Stellungnahme. Vielfach fehlt es an der scharfen Erfassung des Problems, endlich aber — und das ist vielleicht am häufigsten der Fall — nehmen sie allzu schnell das „Symptom“ für die Ursache[4]). Ist somit die Ausbeute auch noch verhältnismäßig gering, so mag eine solche vorläufige Zusammenfassung doch nicht ohne Nutzen sein. Allein schon in dem Gedanken, daß sie die wichtigsten Gesichtspunkte, die sich aus dem Stoff selbst ergeben, schärfer hervortreten läßt, und vielleicht für die Zukunft die Fragestellung erleichtert.

Unsere Untersuchung soll sich aber nicht auf den ganzen Kreis der Lebensbetätigung der bäuerlichen Klassen erstrecken, auf die das römische Recht Einfluß gewonnen hat oder gewinnen konnte, sondern sich auf die Fragen des Status und des Besitzrechtes

---

1) Zuerst in „Der Osten und Westen Deutschlands“, jetzt in „Territorium und Stadt“, München und Leipzig 1900, S. 52 u. 53 und in „Die Ursachen der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland“, München und Berlin 1905, besonders S. 66.

2) Territorium und Stadt, S. 52.

3) Ursachen der Rezeption, S. 66.

4) W. Stolze, Zur Vorgeschichte des Bauernkrieges. Schmollers Forschungen, Bd. 18, H. 4, S. 30 A.

beschränken. Auch diese Einschränkung ist in letzter Linie durch das Material geboten. Wer die einschlägige Literatur kennt, wird sie verstehen, wenn dadurch auch das Bild noch unvollständiger werden muß. Einmal sind große Probleme, wie der Einfluß einer veränderten Gerichtsverfassung auf den Bauernstand, bis heute noch sehr wenig erörtert worden, vor allem aber ist die Frage, inwieweit die Rezeption das „allgemeine“ „soziale“ Leben der Bauern beeinflußt hat, ein Gebiet, auf dem heute noch meistens sehr allgemein gehaltene Redewendungen das Feld behaupten. Es dürfte, sofern hier überhaupt eine genauere Aufhellung möglich ist, noch manche Zeit vergehen, ehe ein Urteil abgegeben werden kann, das einen auch nur bescheidenen Anspruch auf Sicherheit und mehr als lokal beschränkte Gültigkeit erheben darf.

Die Annahme einer allgemeinen ungünstigen Wirkung der Rezeption wird selbst bei einem flüchtigen Ueberblick über die Entwicklung der deutschen Agrarverfassungen schon dadurch hinfällig, daß in dem Gebiete der sogenannten neueren Grundherrschaft, also in Niedersachsen mit einem Teile Westfalens [1]), seit dem 14. Jahrhundert von einer Verschlechterung der Lage der bäuerlichen Klassen überhaupt keine Rede sein kann. Hier hatte die in dem größten Teil des Landes erfolgte Auflösung der Villikationsverfassung im 13. und 14. Jahrhundert als verbreitetste Besitzform der persönlich freien Bauern das Meierrecht entstehen lassen, das zunächst den Charakter einer reinen Zeitpacht trug. Schon frühzeitig mit dinglichen Elementen durchsetzt, gelang es im Kampfe mit den Grundherren den systematischen Bestrebungen der Landesherrschaften, es allmählich in ein erbliches Rechtsverhältnis überzuführen, das, so sehr seine rechtliche Natur auch streitig sein mochte [2]), doch den Meiern eine sehr günstige Position gewährte. Die für diese Umwandlung entscheidende Zeit aber, von 1500 etwa bis zum Ausbruch des 30-jährigen Krieges, ist doch auch jene Periode gewesen, in der das römische Recht seine wenn auch relativ beschränkte Aufnahme in den niedersächsischen Territorien fand. Dieses Recht hat sich hier also zum mindesten jener Bewegung gegenüber neutral verhalten, anscheinend aber sogar begünstigend auf sie eingewirkt. Denn in der Gesetzgebung des 16. Jahrhunderts lassen sich einzelne römischrechtliche Gedanken nicht verkennen, die vor allem die Gründe der berechtigten Abmeierung unter dem Einflusse der Emphyteuse schärfer präzisierten und damit gegenüber der früheren Unklarheit der Be-

1) In dem Umfange, wie ihn das bekannte Buch Wittichs: Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, gezogen hat. Des weiteren verweise ich zur Agrargeschichte dieses Gebietes auf G. Oehr, Ländliche Verhältnisse im Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel im 16. Jahrhundert. (Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens 12) 1903, und R. Hesse, Entwicklung der agrarrechtlichen Verhältnisse im Stift, später Herzogtum Verden. Hallesche Abhandlungen 27, Jena 1903.

2) Vgl. die Uebersicht über diese Kontroverse bei Gesenius, Das Meierrecht, Wolfenbüttel 1801—1802, S. 105 ff.

griffe einen starken Fortschritt schufen [1]. Und wenn in der Folgezeit selbst in den Landesteilen, in denen die Grundherren noch das gesetzliche Recht, Meiergüter zu eigenem Bedarfe einzuziehen besaßen, eine „dienstwillige Rechtsprechung“ eine Ausnützung dieser Gerechtsame unmöglich zu machen wußte [2], so wurde diese bauernfreundliche Interpretation doch von Gerichten gehandhabt, die materiell und formell von dem römischen Recht beeinflußt waren.

Neben dem Meierrecht haben die Formen der persönlichen Abhängigkeit (Halseigenschaft, Eigenbehörigkeit) in Nordwestdeutschland nur in einzelnen Landstrichen eine numerische Bedeutung gehabt. Die Abhängigkeit selbst hatte sich frühzeitig im wesentlichen auf eine stärkere Belastung mit unständigen Abgaben reduziert und erhielt sich so bis ins 19. Jahrhundert hinein. Das Besitzrecht dieser Klassen aber hat sich in Niedersachsen meist bis zur Höhe des Erbzinsrechtes entwickelt, in der westfälischen Grafschaft Hoya stark dem Meierrecht genähert, nur in der Grafschaft Diepholz eine schlechtere Form beibehalten. Auch hier ist aber von einer ungünstigen Einwirkung des römischen Rechtes in all der Zeit nichts zu verspüren gewesen, während doch gerade, wenigstens nach der herrschenden Meinung, dem römisch-rechtlich geschulten Juristen die Ausdehnung der persönlichen Unfreiheit, die formell ja zweifellos bestand, auf das dingliche Gebiet nahe gelegen hätte.

In dem Gebiete der alten Grundherrschaft oder der „versteinerten Villikationsverfassung“, wie man sie auch wohl genannt hat [3], dem Süden, Südwesten und teilweise auch Westen Deutschlands ist ja wenigstens nach der herrschenden Meinung eine nennenswerte Weiterentwicklung seit dem großen Bauernkriege nicht eingetreten. In unmittelbarem Gefolge der Niederschlagung des Aufstandes sind wohl hie und da die Lasten der Bauern erhöht worden. Aber das beruhte lediglich auf der faktischen Gewalt der Sieger, nicht auf irgendeinem Rechtsprinzip, und war zudem nicht von bleibender Dauer. An der Lage des überwiegenden Teiles des Bauernstandes hat weder der Sieg des Fürstentums noch die weitere Zukunft viel geändert.

So bleibt denn für die behauptete ungünstige Einwirkung des römischen Rechtes in diesen Gegenden nur eine verhältnismäßig kurze Spanne Zeit, die Jahre von allerfrühestens 1450 etwa bis 1525 umfassend, übrig. In diesem Zeitraum aber müßte jener unheilvolle Einfluß besonders stark gewirkt haben, da man ja vielfach in dem Ausbruch der bäuerlichen Revolution auch eine Reaktion gegen das

---

1) Für den zunächst nur für das Fürstentum Kahlenberg geltenden Landtagsabschied von Patensen (1542), der aber vielfach vorbildlich wirkte, hat schon J. Merkel diese Annahme ausgesprochen. („Der Kampf des Fremdrechtes mit dem einheimischen Recht in Braunschweig-Lüneburg“. Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 15, S. 88.)

2) Wittich, l. c. S. 81.

3) Wittich, l. c. S. 461.

Eindringen des fremden Rechtes erblicken will. Der Beweis hierfür ist vornehmlich ein indirekter und stützt sich auf die Klagen, die sich oft in heftigstem Tone gegen die juristisch gebildeten Räte der Fürsten erhoben[1]). Allein schon M. Lenz hat mit Recht auf die unter diesen Verhältnissen befremdende Tatsache hingewiesen[2]), daß sich keiner der zahlreichen Artikelbriefe der Bauern ebensowenig wie der Entwurf der Heilbronner Reformation direkt gegen das fremde Recht gewendet hat. Wenn die Räte offensichtlich angefeindet wurden, so ist das einmal keine Neuerscheinung der Rezeptionszeit und galt ihnen ferner nicht so sehr in ihrer Eigenschaft als Verfechter eines volksfremden Rechtes, wie vielmehr als Vertreter einer Staatsgewalt, die sich damals in einem Kristallisationsprozesse befand, aus diesen und anderen Gründen an die Leistungsfähigkeit ihrer Untertanen hohe Anforderungen stellte und auf allen Gebieten die staatlichen Rechte schärfer hervortreten ließ.

Steht so dieser indirekte Beweis nur auf schwachen Füßen, so gewinnt die Annahme der allgemeinen verderblichen Wirkung der Rezeption in Süddeutschland auch bei einem Eingehen auf die einzelnen Rechtsverhältnisse nicht an Wahrscheinlichkeit. Vor allem nicht innerhalb des Besitzrechtes. Gothein hat schon 1885 die Behauptung vertreten[3]), daß in Süddeutschland von einer Verschlechterung des Besitzrechtes, namentlich von einer Verwandlung des in weitem Umfang bestehenden erblichen Nutzungsrechtes in ein zeitlich begrenztes, oder gar für ein Legen der Bauern auch nicht ein einzelner Fall beigebracht werden kann, Diese Behauptung hat in der Folgezeit in allen Spezialuntersuchungen — ich verweise nur auf die Th. Ludwigs für Baden[4]), Wopfners für Tirol[5]), Kieners für einen Teil des Elsaß[6]) — ihre volle Bestätigung gefunden. In anderem Zusammenhange werden wir sogar noch günstige Wirkungen des römischen Rechtes kennen lernen.

Nun gibt es allerdings zwei Punkte in der Entwicklung der süddeutschen Agrarverfassung, die den Anhängern der herrschenden Theorie anscheinend eine günstige Angriffsmöglichkeit gewähren. Nämlich die Ausdehnung der staatlichen Hoheitsrechte an Wald, Weide und Wasser auf Kosten der Bauern, und die Versuche, in einzelnen Territorien Süddeutschlands die Leibeigenschaft auch auf bisher nur dinglich oder gerichtsherrlich abhängige Klassen auszudehnen. Leider entspricht die vorhandene Literatur über diese Frage ihrer Bedeutung keineswegs. Ein Erfolg neuerer Untersuchungen in den von den Gegnern des römischen Rechtes erhofften Sinne erscheint allerdings nicht als recht wahrscheinlich. Jene be-

1) So vorbildlich Janssen.

2) Historische Zeitschrift, Bd. 77, 1896, S. 405 (gegen Lamprecht).

3) Westdeutsche Zeitschrit für Geschichte und Kunst, Bd. 4, 1885, S. 12.

4) Der badische Bauer. Straßburger staatswissensch. Abhandl., Bd. 16, 1896.

5) Die Lage Tirols zu Ausgang des Mittelalters. Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte, Heft 4, 1908.

6) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Neue Folge Bd. 19, 1904.

absichtigte und teilweise auch durchgeführte Ausdehnung der Leibeigenschaft entsprang doch dem von irgendeinem Rechtskreise unabhängigen Bestreben, in einer gemeinsamen und gleichmäßigen Abhängigkeit vom Herrn die Basis für einen einheitlichen Untertanenverband zu schaffen [1]. Eine Tendenz, die das Mittelalter sogar einmal gelegentlich mit Hilfe der Bande einer allgemeinen Ministerialität durchzuführen versucht hatte [2]. Auch jetzt war es gar nicht notwendig, auf römische Rechtsgedanken zu warten. Jetzt lag die Anknüpfung an das im Lande oder doch zum mindesten in der engsten Nachbarschaft noch bestehende deutschrechtliche Leibeigenschaftsverhältnis nahe, und selbst wenn schon im weiteren Verlauf der Aktion zur Begründung der neuen Forderung auf Sätze des fremden Rechtes zurückgegriffen worden wäre — bekannt sind mir solche Fälle bisher noch nicht geworden — so wäre doch das römische Recht hier nur die für geeignet befundene Waffe zur Durchführung einer Tendenz gewesen, die sich unabhängig und auch wohl vor seiner Rezeption entwickelt hatte [3]. Daß das römische Recht an sich an dieser vorübergehenden Verschlechterung in der Lage eines Teiles der bäuerlichen Bevölkerung unschuldig war und höchstens nur im Dienste bestimmter lokal bedingter Ideen verwendet wurde, zeigen ja deutlich die benachbarten Territorien, z. B. Württemberg, in denen trotz der Rezeption und trotz des Wunsches nach größerer Konsolidierung des Staatswesens von einem gleichen Versuche gar nicht die Rede gewesen ist.

Bei der Zurückdrängung der bäuerlichen Nutzungsrechte an Wald, Weide und Wasser haben hier und da anscheinend römischrechtliche Gedanken mitgespielt [4]. Damit ist aber für unsere Frage noch nicht viel gewonnen. Denn auch hier wäre erst die Vorfrage zu erledigen, ob es sich nicht auch in diesem Falle um ältere Tendenzen handelte, die sich des römischen Rechtes nur als Mittel bedienten. Leider läßt uns auch hier die Literatur ganz im Stich. Wir besitzen von eindringenden Spezialuntersuchungen nur die schöne Abhandlung von Wopfner über das Tiroler Almendregal [5], die aber um so bedeutungsvoller ist, als gerade in Tirol ein früher Einfluß des römischen Rechtes sehr nahe liegt, und weil gerade hier sich das Almend r e g a l rechtlich und praktisch zu einem Almendeigentum entwickelt hat. Aus dieser Untersuchung aber geht hervor, daß die Versuche zu einer stärkeren Betonung der staatlichen Rechte an Wald, Weide und Wasser schon in frühere Zeiten zurückreichen,

1) Cf. Stolze, a. a. O. S. 26 ff.

2) Ilgen für Cleve, in den Mitteilungen aus den preußischen Archiven, H. 14, 1909.

3) Daß die Bestrebungen der Landesherren, die „freien Bauern in Hörige" umzuwandeln, bereits im 14. Jahrhundert bemerkbar seien, behauptet schon Sugenheim, Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaften in Europa, Petersburg 1861, S. 362.

4) Gothein, l. c. S. 10 ohne Quellenangabe: „Hier war es, wo das römische Recht, vertreten durch das Kammergericht, aufs unheilvollste in die Volkswirtschaft eingriff."

5) Forschungen zur inneren Geschichte Oesterreichs, 1906.

und daß sich ein Einfluß von römischrechtlichen Ideen nicht direkt nachweisen läßt[1]). Das könnte ja nun auch in der Beschaffenheit des Materials liegen, zumal Wopfner die Möglichkeit eines solchen Einflusses namentlich für Südtirol nicht in Abrede stellt. Um so wichtiger ist deshalb seine Konstatierung: „Mit oder ohne Zuhilfenahme des römischen Rechtes hätten die Landesfürsten in dem urdeutschen Almendregal eine genügende Rechtsgrundlage behufs eingreifender Verfügungen über die Almende besessen[2]).“ Damit ist doch ein wichtiger Fingerzeig für die Untersuchung dieser Frage in den anderen Territorien und wohl auch für ihre Beantwortung gegeben. Mir scheint es mehr als wahrscheinlich, daß wir auch hier in dem römischen Rechte höchstens das Werkzeug zur Vertretung von Ideen zu sehen haben, die sich unabhängig von ihm bereits entwickelt hatten[3]).

Aus der süddeutschen Agrarentwicklung hat uns Wopfner gelegentlich geradezu ein Schulbeispiel für die Annahme von Belows, daß das römische Recht, an sich neutral, verschiedenen Zwecken gedient habe, beigebracht[4]), auf das deshalb hier etwas näher eingegangen sei. Es handelt sich um die Entwicklung des Freistiftrechtes innerhalb des bajuvarischen Stammgebietes im 16. und 17. Jahrhundert. Dieses bäuerliche Besitzrecht, das ursprünglich nur ein prekäres, von Jahr zu Jahr erneuerungsbedürftiges gewesen, hatte unter dem Einfluß der sich im späteren Mittelalter ausbildenden erblichen Leiheform des Bau- oder Erbrechts, auf dessen Entwicklung übrigens in Tirol schon vor der Rezeption die im benachbarten Oberitalien herrschende römischrechtliche Doktrin stark befördernd eingewirkt hatte[5]), sich allmählich diesem besseren Besitzrecht genähert, und in praxi eine gewisse Erblichkeit angenommen. In Tirol, dem sonst dem Bauernstande im allgemeinen so günstig gestimmten Lande, wurde nun zu Anfang des 16. Jahrhunderts der Versuch gemacht, das Freistiftrecht nach den Sätzen der römischen Precarie und der locatio conductio zurückzurevidieren[6]). Die Gründe dieser rückläufigen Bewegung sind nicht klargestellt. Im Nachbarlande

---

1) cf. S. 13, 16, 17, 21 ff. Ueber eine am Niederrhein schon im Mittelalter einsetzende Mitverfügung des Landesherrn als Schirmherrn über die Marken s. Karl Weimann, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Gierke, 106, Heft 8, S. 137.

2) S. 32 cf. auch S. 7.

3) Derselben Ansicht ist Stolze, l. c. S. 30 A. Dann Grupp, Historisch-politische Blätter, 124, 1899. Ein Jagdregal am Niederrhein schon im 14. Jahrh., Weimann, l. c., 8, 158. Noch kürzlich hat Bühler „Wald und Jagd zu Anfang des 16. Jahrhunderts und die Entstehung des Bauernkrieges“, Tübingen 1911, S. 9 darauf hingewiesen, daß die Klagen über Einschränkung der Jagd und Waldnutzungen schon vor die Zeiten der Rezeption zurückreichen.

4) Das Tiroler Freistiftsrecht, Forschungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs, 2, 1905, S. 267, 268.

5) Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihen Deutschlands im Mittelalter. Gierkes Untersuchungen, 67, Breslau 1909, passim besonders S. 59, 104.

6) Wopfner, Freistiftrecht, l. c.

Salzburg und anscheinend auch über dessen Grenzen, wohl nach Oberösterreich hinaus[1]), trat nur zur selben Zeit, wie der 1559 erschienene Traktat von Pegius „de jure emphyteutico, Bawrecht die man sonst Erbrecht nennt“[2]), zeigt, nicht nur eine völlige Identifizierung des deutschen Baurechtes mit den Sätzen der römischen Emphyteuse ein, sondern es wurde jetzt hier sogar das Freistiftrecht nach den Regeln der Emphyteuse beurteilt. Der Vorgang mag sich ja etwas anders abgespielt haben, als Pegius berichtet[3]), nach dessen Meinung einige Schreiber „aus Unverstand“ in Instrumenten und Kontrakten das Freistiftrecht „zu dem Wörtlein Bawrecht“ gesetzt hätten, jedenfalls war damit aber für die Freistiftler eine wesentliche Verbesserung ihrer Lage und namentlich eine feste rechtliche Basis gewonnen.

Ganz anders verlief die Entwicklung im benachbarten Bayern. Hier kam das Landrecht von 1616, das ja weniger neues Recht schuf, als den alten Rechtszustand kodifizierte, zu einer eigenartigen Konstruktion, die vom römischen Recht in keiner Weise beeinflußt war. Es unterschied[4]) zwischen dem bloßen Freistiftrecht und dem „veranlaiten Freystiftrecht“ oder der Herrengunst. D. h. einem solchen, bei dessen Antritt eine größere Anlaite (Laudemium) gegeben worden war. Das erstere behielt ganz den ursprünglichen prekären Charakter. Aber auch noch gegenüber der zweiten Form besaß der Herr das Recht, den Meier zum gebührenden Termin jedes Jahres abzustiften[5]). Nur war er hier verhalten, ihm außer der Anlaiten noch die eventuellen Meliorationen zu ersetzen, wogegen dieser den Wert vorgekommener „Abschleipfungen“ in Abrechnung bringen konnte[6]). Auch in seinen übrigen die grundherrlich-bäuerlichen Verhältnisse regelnden Bestimmungen zeigt sich das Landrecht von 1616 vom römischrechtlichem Einflusse frei. Diese Tatsache ist um so bedeutungsvoller, als Bayern bekanntlich in seiner Agrarverfassung eine von dem übrigen Süddeutschland etwas abweichende Stellung einnimmt, die mit ihren geschlossenen Hofmarchsgerechtigkeiten, den landesüblich ungemessenen Scharwerken und dem Gesindezwangsdienst an ostelbische Verhältnisse erinnert. Die Gründe für diese Sonderstellung sind ja heute noch so gut wie nicht untersucht. Für uns genügt es hier darauf zu verweisen, daß sich wichtige, besonders der ostdeutschen Agrarverfassung eigentümlichen Züge auch in Ländern entwickelt haben, die dem römischen Recht, soweit man sehen kann, keinen Einfluß auf die Agrarverfassung gestatteten.

Die Behandlung des Freistiftrechtes nach den Sätzen der Emphyteuse gehört übrigens nicht nur dem Salzburger Partikularrecht an, sondern wurde auch von der gemeinrechtlichen Theorie

---

1) Christoforus Bluembachler, Tractatus de jure emphyteutico, vitalicio et jure precariae, vulgo vom Erbrecht, Leibgeding und Freystiftrecht, Salzburg 1661, Quaestio 15, S. 197.

2) Ingolstadt 1559. 3) S. 3 der Einleitung. 4) 21. Titul. Art. 4.

5) Ibidem. 6) l. c. Art. 5.

vertreten[1]. Wenn diese ja auch vielfach nur subsidiäre Geltung besaß, so hat sie doch wohl in dem weiten Verbreitungsgebiete dieser Besitzrechtsform dem Bauer in manchen Fällen einen nicht unwichtigen Rückhalt bieten können. Wie man überhaupt geneigt sein kann, auch dem römischen Recht einen gewissen Anteil daran zuzuschreiben, daß sich die bäuerlichen Besitzrechte in Süddeutschland in der späteren Zeit nicht verschlechtert haben. Grossmann bemerkt einmal ganz richtig[2], daß das römische Recht immer die Tendenz besaß, das Eigentum, und wenn es auch nur ein Dominium utile war, zu schützen. Und daß der Bauer diese Form des Eigentums besaß, stand für einen großen Teil aller Güter in Süddeutschland nicht im Zweifel.

Welch günstige Wirkungen aber das römische Recht dann haben konnte, wenn seine Anwendung in den Händen einer dem Bauernstande wohlwollenden Stelle ruhte, zeigt ein Vorgang in einem Lande, Savoyen, das zwar der deutschen Agrarverfassung im engeren Sinne nicht angehört, in dem sich aber die der Bauernschaft günstige Strömung besonders früh bemerkbar gemacht hat[3]. Wegen dieser seiner vorbildlichen Bedeutung möge auch das savoyische Beispiel hier einen Platz finden. In Savoyen herrschte bekanntlich für einen großen Teil der Bevölkerung das persönliche Abhängigkeitsverhältnis der mainmorte oder taillabilité personnelle, das, wenn auch gegen frühere Zeiten gemildert, doch noch am Ende des 16. Jahrhunderts manche Beschränkungen im Status der Betroffenen, namentlich aber im Erbenkreise mit sich brachte. Die oberste Gerichtsbehörde des Landes, der Senat zu Chambéry, war es nun, der im Anfang des 17. Jahrhunderts mit Hilfe römischrechtlicher Sätze mildernd eingriff. Er wandte auf die Taillables den Begriff der dediticii an, der ihnen manches neue Recht brachte. Ebenso gelang es ihm durch Anwendung der Grundsätze des römischen Intestaterbrechtes namentlich den bisher in manchen Gegenden des Landes von der Erbfolge fast gänzlich ausgeschlossenen Frauen einen Anteil am Erbgut zu sichern, und durch extensivste Interpretation des Begriffes der „Communion“, der Hausgemeinschaft, das subsidiäre Erbrecht des Herrn an deren Gütern fast illusorisch zu machen. Man hat dem römischen Recht ja oft mit Recht die Nichtbeachtung des Werdeganges der vorgefundenen heimischen Institutionen vorgeworfen, aber hier hat sich diese unhistorische Denkweise zum Nutzen der Bauern gewendet.

Für eine Zeit, in der auch in Süddeutschland dem Bauernstande günstigere Stimmungen an Macht gewannen, hat Theodor Ludwig einen ähnlichen Vorgang aus Baden berichtet[4]. Hier fanden sich

---

1) Cf. Christophorus Bluembachler, l. c. S. 263, besonders aber in dem „Traktat vom Anleitrecht“ seines gleichnamigen Sohnes, Salzburg 1721, S. 55 ff.

2) Ueber die grundherrlich bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Schmollers Forschungen, 9, 4, 1892, S. 48.

3) L. Darmstädter, Die Befreiung der Leibeigenen in Savoyen, der Schweiz und Lothringen. Straßburger staatswissenschaftliche Abhandlungen, 17, 1897, S. 31.

4) l. c. S. 135 ff., 176, 177.

im 18. Jahrhundert in grundherrlicher Abhängigkeit von der Regierung eine größere Anzahl von bäuerlichen Erblehen, die dem Prinzip der Geschlossenheit unterlagen, während ihre Besitzer doch dem in der Rheinebene allgemein herrschenden Zuge nach gleichem Erbrecht der Kinder nicht widerstehen konnten. Die Folge dieser widerstrebenden Tendenzen war eine häufige Ueberschuldung der Güter. Da war es der als Verwalter des Oberamtes Hochberg tätige I. G. Schlosser, der Schwager Goethes, der das römische Recht zu Hilfe rief, um die Erbbeschränkungen und damit die daraus resultierenden Mißstände zu beseitigen. Er wollte in scharfem Gegensatz zu dem größeren Teil des Hofrates diese Erbleihen als römische Emphyteuse behandelt wissen, und setzte seine Ansicht wohl mehr durch das Gewicht seiner sozialpolitischen als seiner juristischen Argumente durch. In einem der in diesem Streite gewechselten Schriftsätze hat er der Regierung ein glückliches Wort zugerufen: „Sollen die herrschaftlichen Kassen ernten, wo sie nicht gesät haben, sollen sie die Rechte fringere et refringere ex usu; deutsch Recht nehmen wo's nutzt, römisches wo's nutzt?“ Ein Vorwurf, der jedenfalls auch über die badischen Grenzen hinaus Geltung beanspruchen konnte. Er zeigt aber auch, wie es schon einer früheren Zeit zum Bewußtsein gekommen war, daß häufig der Nutzen, wie man ihn ebengerade verstand, das eigentlich Treibende, der Rechtssatz, deutsch oder römisch, nur das Werkzeug war, dessen er sich bediente.

Das eigentliche klassische Gebiet, auf das die Vertreter der Theorie von der ungünstigen Einwirkung des römischen Rechts immer wieder hinweisen, ist das Gebiet der Gutsherrschaft, der deutsche Nordosten. Der äußere Gang der Entwicklung der Agrarverfassung scheint diese Annahme zu unterstützen. Ein Bauernstand, der ursprünglich größtenteils persönlich frei und zu gutem Rechte gesessen, deutlicher vom Beginn des 16. Jahrhunderts an, also in der Zeit des Eindringens des römischen Rechtes immer mehr von seiner früheren Freiheit verliert, an die Scholle gefesselt wird, sein erbliches Besitzrecht in der Mehrzahl der Fälle zu einem unerblich lassitischen umgewandelt, seine Kinder zu Gesindezwangsdiensten, sich selbst zu ungemessenen Scharwerken gezwungen sieht. Dazu häufig römischrechtliche Termini technici in der Agrargesetzgebung und im weiteren Verlaufe eine reiche zeitgenössische Literatur, die fast ganz mit romanistischen Gedanken operiert.

Darüber kann nun gar kein Zweifel sein, daß in der Zeit des Bestehens der Gutsherrschaft das römische Recht in den meisten Provinzen des Nordostens vielfach schädigend auf die bäuerlichen Verhältnisse eingewirkt hat. Allein mit einer solchen allgemeinen Konstatierung ist noch nichts gewonnen. Es gilt, den Zeitpunkt zu fixieren, in dem sich dieser Einfluß des römischen Rechtes bemerkbar machte, sein Ausmaß zu untersuchen, und vor allem, sofern es möglich ist, zu prüfen, inwieweit wir es hier mit einer Einwirkung orginärer römischer Rechtsgedanken, inwieweit eventuell nur mit

einer Umformung älterer Gedanken in ein neues Gewand zu tun haben.

Die speziellen Untersuchungen zu unserer Frage haben ihren Ausgang von zwei rechthistorischen Arbeiten genommen, die fast gleichzeitig erschienen und zu analogen Resultaten führten. So fand die eine an der anderen eine Stütze, und verstärkte dadurch ihre Wirkung. Böhlau glaubte für Mecklenburg [1]), Korn für Brandenburg feststellen zu müssen [2]), daß in beiden Ländern das römische Recht sich in den ersten Phasen der Verschlechterung in der Lage des Bauernstandes bemerkbar gemacht, ja den größten Teil der Beschränkungen, die später in ihrer Gesamtheit die sogenannte Erbuntertänigkeit bildeten, erst durch die unhistorische Uebernahme seiner für ganz andere Verhältnisse bestimmten Sätze geschaffen habe. Namentlich für Böhlaus Ansicht gilt zur Erklärung der Entwicklung das Wort, „im Anfang war die Theorie“, ihr ist dann erst die Praxis gefolgt.

Die beiden Abhandlungen haben bis auf den heutigen Tag eine Beachtung gefunden, die ihrer inneren Bedeutung wenigstens für unsere Zeit nicht entspricht. Beide leiden an der Dürftigkeit des Materiales auf dem sie ihre Behauptungen aufbauen [3]). Die Untersuchung Böhlaus vor allem setzt eigentlich erst mit der Mitte des 16. Jahrhunderts ein [4]). Die ganze vorhergehende Entwicklung, auf die es namentlich ankommt, bleibt sowohl bei ihm, wie auch größtenteils bei Korn im Dunkeln.

Nun hat ja die Untersuchung Korns zur brandenburgischen Agrargeschichte durch Grossmann eine Wiederholung und damit zugleich auch in den wichtigsten uns hier interessierenden Punkten eine völlige Korrektur erfahren [5]). Die Böhlausche Untersuchung ist aber leider noch keiner solchen Nachprüfung unterzogen worden, nur Fuchs hat gelegentlich seiner Studien über die pommerschen Agrarverhältnisse Zweifel an ihren Behauptungen ausgesprochen [6]). Eine spezielle Untersuchung der Mecklenburgischen Verhältnisse ist auch an dieser Stelle nicht möglich; wir wollen es aber versuchen, ob nicht ein Ueberblick über die Entwicklung in den anderen Ländern

---

1) Ueber Ursprung und Wesen der Leibeigenschaft in Mecklenburg. Zeitschr. f. Rechtsgeschichte, 10, 1872.

2) Geschichte der bäuerlichen Rechtsverhältnisse in der Mark Brandenburg. Ebenda, 11, 1873.

3) Korn ging zudem noch von einer bestimmten vorgefaßten Meinung aus, siehe Grossmann, l. c. S. 24.

4) Böhlau, l. c. S. 384, 394.

5) Grossmanns Darstellung ist wieder durch Fuchs in der Zeitschrift der Savignystiftung für Rechtsgeschichte, 12, Germanistische Abteilung, 1891 überprüft und in mancher Beziehung vertieft worden. Der Auffassung Grossmanns über die Art des Einflusses des römischen Rechts ist Fuchs beigetreten.

6) Fuchs, Der Untergang des Bauernstandes und das Auftreten der Gutsherrschaften . . . . in Neuvorpommern und Rügen. Straßburger staatswissenschaftl. Untersuchungen, Heft 6, 1888, S. 107. Grossmann, l. c. S. 33 A. teilt diese Bedenken „voll und ganz“.

des Ostens uns auch für Mecklenburg wenigstens eine Antwort von einiger Wahrscheinlichkeit bieten kann.

Die Wurzeln der späteren Erbuntertänigkeit oder der Gutsherrlichkeit des Ostens sind in zwei Erscheinungen zu suchen, einmal in der Hintersässigkeit, d. h. der Wirkung des Ueberganges staatlicher Hoheitsrechte auf die Grundherrn, welche einen großen Teil der Bauern, die dabei noch völlige persönliche Freiheit besitzen konnten, zu ihren Privatuntertanen machte und in der Gutswirtschaft, die auf dem Herrenacker betrieben wurde[1]). Beide Erscheinungen sind nicht erst im 15. Jahrhundert entstanden, wie Korn und ihm folgend, neuere Autoren angenommen haben[2]), sondern sind weit älteren Datums. Die Hintersässigkeit ist als Institution, wenn auch noch nicht in dem späteren Umfange und der räumlichen Geschlossenheit, zum mindesten im 14. Jahrhundert, in einzelnen Gegenden auch früher, in allen Territorien des Ostens klar ausgesprochen gewesen[3]). Der ritterliche Eigenbesitz übertraf schon damals die bäuerliche Besitzgröße um ein vielfaches, der Ritter selbst war im großen Umfange bereits Landwirt[4]). Ob er überall für den Markt produzierte, also, um die Knappsche Terminologie anzuwenden, eine kapitalistische Wirtschaft trieb[5]), kann

1) Es ist natürlich hier nicht möglich, eine detaillierte Schilderung dieser Entwicklung zu geben. Nur die Richtlinien sollen betont werden. Der starken Differenzierung der Entwicklung in den einzelnen Territorien bin ich mir sehr wohl bewußt.

2) Vor allem G. F. Knapp, der Korns Theorie akzeptiert und auch zum Teil zur Erklärung der außerbrandenburgischen Entwicklung verwandt hat. Später ist man hierin noch viel weiter gegangen. Z. B. Hötsch in Schmollers Jahrbuch, 1902, S. 266, der die brandenburgische Entwicklung ohne jeden einschränkenden Zusatz auf die alten Provinzen Preußens überträgt.

3) Für Brandenburg, dessen Entwicklung in den einzelnen Teilen sehr verschieden ist: Grossmann, l. c. S. 5; Fuchs, Zeitschr. f. Rechtsgesch., 1891, S. 22 ff. Für die Oberlausitz: Knothe, Die Stellung der Gutsuntertanen in der Oberlausitz zu ihren Gutsherrschaften. Neues Laus. Magazin, 61, 1885, S. 209, 221 ff. Für Schlesien: G. Dessmann, Geschichte der schlesischen Agrarverfassung. Straßburger staatswissenschaftl. Abhandl., 19, 1904, S. 18. (Die niedere Gerichtsbarkeit schon um 1300 eine Pertinenz der Grundherrschaft.) Vgl. auch Bönisch, „Die geschichtliche Entwicklung der ländlichen Verhältnisse in Mittelschlesien.“ Diss. Jena, 1894, S. 34. Für das Ordensland mein eigenes Buch: „Zur Geschichte des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Ostpreußen“, Leipzig 1911, Kap. 2.

4) Für Brandenburg: Grossmann, l. c. S. 6 ff.; Fuchs, Zeitschr. f. Rechtsgesch., 1891, S. 22 ff. Für Schlesien: Bönisch, l. c. S. 16, 18; Dessmann, l. c. S. 47. Für Pommern: Fuchs, „Neuvorpommern und Rügen“, S. 36, 30. Für das Ordensland: W. v. Brüneck, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 50, S. 370. Mein Buch, Kap. 3. Für den livländischen Ordensbesitz: H. v. Engelhardt, „Beitrag zur Entstehung der Gutsherrschaft in Livland während der Ordenszeit“. Diss. Leipzig, 1897. Für das obersächsische Gebiet: E. O. Schulze, „Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe“, Leipzig 1896, S. 338; Kraaz, „Bauerngut und Frondienste in Anhalt“. Hallesche Abhandl., herausg. von Conrad, Heft 18, Jena 1898, S. 37.

5) Wenn Thausing in der Besprechung meines Buches in der Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 9, 1912, S. 589 ff. gegen die Bezeichnung: „Kapitalistische Wirtschaft“, die Knapp auf die Wirtschaftsführung dieser ostdeutschen Grundbesitzer angewendet hat, Front macht, weil hier keine freien bezahlten Arbeitskräfte vorhanden gewesen seien, und das Kapitel (Geräte, Zugvieh, Ställe) nicht im Besitze der Gutsherren, sondern der Bauern gestanden hätte, so scheint er sich über

hier dahingestellt bleiben. In einigen Territorien ist auch das sicher schon frühzeitig der Fall gewesen [1]).

Der Ritter war somit in vielen Fällen von Anfang an oder doch zum mindestens sehr frühzeitig nicht nur Grundherr, sondern auch Gutsherr. Für seinen Eigenbetrieb, der sich wohl vielfach noch in bescheidenen Grenzen hielt, brauchte er Arbeitskräfte. Er fand sie in seinen nichtdeutschen Hintersassen [2]) in freien und unfreien Gärtnern [3]) die er auf seinem Hofe oder in seinem Dorfe ansetzte, und auch in freien Tagelöhnern [4]), selbst in ausländischen Saisonarbeitern. Er nahm aber auch bald die Dienste seiner deutschen Bauern für seine Ackerwirtschaft in Anspruch [5]), wenn diese auch nur auf wenige Tage im Jahre beschränkt waren und gegenüber den anderen Arbeitskräften nicht allzusehr ins Gewicht fielen. Jedenfalls war der deutsche Bauer auch schon damals vielfach mit dem Gutsbetrieb verknüpft, der Gutsherr nicht nur an dem Hof des Bauern als Rentenquelle, sondern auch an seiner Person als Arbeitskraft interessiert. Das Besitzrecht der deutschen Bauern war das Erbzinsrecht, neben ihm aber stand vielfach das schlechtere lassitische der slavischen Bauern, und selbst das Recht der deutschen Bauerngüter kannte z. B. in Pommern von vornherein ein Auskaufsrecht des Herrn [6]).

Diese kurze Skizzierung der mittelalterlichen Agrarverfassung des Nordostens, die sich in manchen Punkten mit weitverbreiteten Theorien in Widerspruch setzt, war hier notwendig, weil erst so scharf hervortritt, daß die Veränderungen, die die herrschende Meinung mit dem Ende des 15. Jahrhunderts einsetzen läßt, nichts Wesentliches im Prinzip Neues brachten, daß die Umwandlung der Agrarverfassung also, wenn man so will, mehr quantitativer als qualitativer Natur war [7]).

Ein Komplex von wirtschaftlichen und politischen Gründen, die

---

das, was die Nationalökonomie unter kapitalistischer Wirtschaft versteht, nicht klar zu sein. Das Charakteristikum dieser Wirtschaftsordnung ist der Zweck, dem die Produktionsfaktoren, also namentlich Kapital und Arbeit, gewidmet werden. Ob diese Arbeit frei und bezahlt ist, oder ob sie auf Zwang beruht, ob das Kapital in unmittelbarem Besitze des Unternehmers oder nur in seinem mittelbaren steht, ist dafür ganz belanglos.

1) Mein Buch, Kap. 4; Engelhardt, l. c.

2) Für Pommern: Fuchs, l. c. S. 9. Für Schlesien: Dessmann, l. c. S. 23. Für die Oberlausitz: Knothe, l. c. S. 184. Für das Ordensland: Mein Buch, Kap. 3.

3) Für die Oberlausitz: Knothe, l. c. S. 193, 195. Für Schlesien: Bönisch, l. c. S. 21. Gertrud Dyrenfurth, „Ein schlesisches Dorf und Rittergut". Schmollers Forschungen, 25, 2, 1906, S. 17 A. Für das Ordensland: Mein Buch, Kap. 3.

4) So im Ordensland, vgl. mein Buch, Kap. 3.

5) Cf. Fuchs für Pommern l. c. S. 36, 40, 51; Dessmann, l. c. S. 23, 24; Knothe, S. 185; mein Buch, Kap. 3.

6) Fuchs, l. c. S. 33.

7) So hat schon Dessmann S. 34 für Schlesien allein behauptet. Aber die Stellung Schlesiens ist nicht so exzeptionell gewesen, wie er annimmt. Im Ordensland zum mindesten habe ich ähnliche Verhältnisse nachweisen können. Auch in Pommern ist der Unterschied nicht groß.

sich der speziellen Entwicklung der einzelnen Territorien entsprechend bald früher bald später geltend machten, hat von Beginn des 15. Jahrhunderts an, überall zu einem stärkeren Uebergang der staatlichen Hoheitsrechte an die Grundherren und damit zu einer allgemeinen Ausdehnung der Hintersässigkeitsverhältnisse geführt. In einzelnen Gebieten entstand zudem die Tendenz zur Vergrößerung des Herrenlandes durch wüste Hufen oder auf Kosten der Bauernäcker, überall aber die Neigung zu einer engeren Verbindung der Bauern mit dem Gutsbezirke, zur stärkeren Heranziehung ihrer Arbeit für die Gutswirtschaft. Am frühesten setzte diese Entwicklung im Ordenslande ein. Hier bahnt sich nach der Schlacht bei Tannenberg (1410) die Schollenpflichtigkeit der Bauern, der Gesindezwangsdienst der Bauernkinder an, die in den Landesordnungen von 1526/1529 und 1577 ihren endgültigen Abschluß fanden. Auch das Relegationsrecht, d. h. die Abmeierung der Bauern bei schlechter Wirtschaftsführung, hatte die Landesordnung von 1526/29 den Rittern zugestanden. Ein Recht zur Bauernlegung haben sie hier nie beansprucht[1]).

In Pommern, und zwar in Vorpommern und Rügen, die den Bauern günstigere Verhältnisse aufwiesen, hatte sich bereits gegen Ende des 15. Jahrhunderts ein Abforderungsrecht der Herren entwickelt[2]). Der Anfang des 15. Jahrhunderts kannte sodann eine subsidiäre Gesindedienstpflicht der Bauernkinder[3]), das alte Auskaufsrecht wurde mißbräuchlich über seine ursprünglichen Zwecke ausgedehnt[4]) (erster Nachweis 1542), aus der Gerichtsgewalt des Herrn das Relegationsrecht gegen schlechte Wirte entwickelt[5]). Der wendisch-rügianische Landgebrauch, eine um 1550 erfolgte Kodifizierung des herrschenden Gewohnheitsrechtes, zeigt deutlich, daß zurzeit seiner Abfassung die „weitere Ausbildung der Erbuntertänigkeit zu Hörigkeit und Schollenpflichtigkeit eben in der Entwicklung begriffen“ war[6]). In Hinterpommern war die Lage der Bauern zu gleicher Zeit bei weitem ungünstiger. Hier wirkten wohl ebenso, wie in den benachbarten neumärkischen Kreisen Arnswald, Dramberg und Schievelbein[7]), die starken Reste slavischer Bevölkerung ein. Die Bauern waren schollenpflichtig und „nicht viel

---

1) Vgl. mein Buch, Kap. 5, 6. Die von W. v. Brüneck, Zeitschr. f. Rechtsgesch., 21, 1887, german. Abteilung, S. 47, behauptete Beeinflussung der Gesetzgebung Ostpreußens durch die polnische läßt sich in seinem Sinne nicht aufrecht erhalten. Wäre das der Fall, so würde man dann auch vielleicht von einem indirekten Einfluß des römischen Rechtes sprechen können, das auf die polnische Rechtsbildung eingewirkt hat. In ihr findet sich der früheste Hinweis auf die Uebernahme römischer Rechtssätze, der mir bisher aufgestoßen ist. Stat. Vlad. Jag. de anno 1420 Bandtkie, Jus polonicum, S. 219, Art. 31: in lege imperiali continetur quod servi illiberi aut ancillae non possint, nec volunt de manibus dominorum suorum liberari nisi per eosdem fuerint manumissi usw. Auch hier taucht natürlich die Frage auf, ob wir es nicht bloß mit der Fixierung eines schon vorhandenen Zustandes zu tun haben.

2) Fuchs, l. c. S. 53. 3) l. c. S. 54. 4) l. c. S. 62. 5) l. c. S. 59. 6) l. c. S. 50.

7) Grossmann, l. c. S. 32.

anders als leibeigen. Denn die Gutsherrschaft verjagt sie, wie sie will" [1]). Schon 1536 begann hier das Bauernlegen [2]). Die Landesordnung von 1616 erklärte die Bauern für leibeigene, homines proprii et coloni glebae adscripti, und zog daraus alle Konsequenzen [3]). Sie wurde für ganz Pommern insofern verhängnisvoll, als sie 1645 auch in dem nunmehr schwedischen Vorpommern zur Einführung gelangte, dessen Zustände bisher immer noch etwas günstiger gewesen waren.

Auch in der Mark Brandenburg, deren einzelne Teile eine recht verschiedenartige Entwicklung aufzuweisen haben, setzt die Verschlechterung der bäuerlichen Zustände deutlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts ein [4]). Schon 1484 suchten die Gutsherren das Abforderungrecht gegenüber ihren Bauern zu erlangen [5]), das Prinzip der währenden Hand [6]), die Gesindevormiete wurde 1518 gesetzlich statuiert [7]), bei Begründung der Forderung nach einer gesetzlichen Anerkennung des Auskaufsrechtes, die denn auch 1540 erfolgte, konnten sich die Ritter auf einen alten Gebrauch berufen [8]). Der gleiche Landtagsabschied erkannte auch das Relegationsrecht gegen ungehorsame und nachlässige Bauernwirte an. Das Besitzrecht wies ja eine besondere Mannigfaltigkeit auf, in der Uckermark, die eine zahlreiche slavische Bevölkerung besaß, war schon 1383 das eigentümliche, d. h. erbzinsliche Recht verschwunden und hatte dem unerblich lassitischen Platz gemacht [9]).

Das alte Markgrafentum Oberlausitz gehört seiner Agrarverfassung nach zwei verschiedenen Gebieten an [10]). Der östliche Teil, der sich ziemlich mit dem heutigen preußischen deckt [11]), zeigt, wie Niederschlesien, eine starke Betonung des grundherrlichen Charakters und in seiner Arbeitsverfassung das Vorwiegen der Dreschgärtner. Im westlichen, jetzt sächsischen Teil, dessen Agrarverfassung in ihren Grundzügen mit den übrigen Gebieten der Gutsherrlichkeit so ziemlich übereinstimmt, hat alle Zeit neben dem besseren deutschen Recht das schlechtere der sehr zahlreichen slavischen Dörfer bestanden, das frühzeitig ungünstig eingewirkt haben mag. Vielleicht war auch die Nachbarschaft Böhmens nicht ohne Einfluß, insofern sie den Bestrebungen des Adels eine gewisse Richtung gab [12]). Auch hier beginnt deutlich im 15. Jahrhundert der Niedergang des deutschen

---

1) Fuchs, l. c. S. 47. Nach Kantzows Pommerania (1532—1541).

2) Fuchs, l. c. S. 68. 3) l. c. S. 71.

4) Grossmann, l. c. S. 11. 5) Ibid. 6) l. c. S. 13. 7) l. c. S. 14, 36.

8) l. c. S. 15. 9) l. c. S. 33.

10) Die hier grundlegenden Arbeiten Knothes, von denen außer der schon zitierten noch sein Aufsatz über die Auskaufungen der Bauerngüter in der Oberlausitz, Neues lausitzisches Magazin 72, 1896, vornehmlich in Betracht kommt, zeichnen sich durch große Materialfülle aus, lassen aber die Uebersichtlichkeit und scharfe Herausarbeitung der Hauptmomente vermissen. Es fehlt an Kenntnis der übrigen agrarhistorischen Literatur und ihrer Ergebnisse.

11) C. F. Knapp, Grundherrschaft und Rittergut, S. 36.

12) Knothe, Verhältnis der Gutsuntertanen, S. 241.

Bauernstandes[1]), mehr als anderswo anscheinend auf Gewalt beruhend[2]), die die politische und staatsrechtliche Stellung des Landes begünstigte. Das Abforderungsrecht der Herren wurde 1534[3]), der Gesindedienstzwang[4]) 1539 sanktioniert[5]) 1544 bereits tägliche Frondienste für das ganze Land bezeugt[6]), die nur auf willkürlicher Ausdehnung der älteren gemessenen beruhten. Auch der zwangsweise Auskauf von Bauerngütern setzte schon vor dieser Zeit ein[7]). Entscheidend für die Weiterentwicklung war dann der sogenannte Pönfall der Sechsstädte von 1547, der dem Adel die Obergerichtsbarkeit in die Hände spielte[8]). Der neugewonnene Machtzuwachs gestattete ihm via facti seine Ansprüche aufrecht zu erhalten und zu erweitern. So finden wir denn die täglichen Frondienste 1614 als landesüblich anerkannt[9]), und auch bei Uebergang des Landes in sächsischen Besitz 1621 als solche bestätigt[10]). Gerade hier wird sichtbar die Beobachtung bestätigt, die auch für andere Gebiete gilt, daß in jenen Zeiten die Gesetze nur in den seltensten Fällen neues Recht schufen, sondern lediglich den schon seit oft sehr geraumer Zeit bestehenden Zustand kodifizierten.

Wenn wir nun diese Einzelschilderungen[11]) zusammenfassen, so sehen wir, für den größten Teil des Ostens sicher bezeugt, die Tendenz zur Verstärkung der grundherrlichen Rechte überall schon im 15. Jahrhundert entstehen, und in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts bereits grundlegende Erfolge erringen. Gegenüber dieser einheitlichen Entwicklung soll nun nach Böhlaus Auffassung Mecklenburg allein die gleiche Bewegung erst im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts kennen gelernt haben. Das ist absolut unwahrscheinlich, zumal er selber zugibt, daß die Hintersässigkeit der Bauern und die Ausbildung großer Gutswirtschaften, die wir vorhin als die Wurzeln der Erbuntertänigkeit kennen gelernt haben, sich auch in Mecklenburg schon früher vorfand, wenn er auch ihre Entstehung wohl zu spät ansetzt, und, trotzdem er selbst zugibt[12]), daß zur Beurteilung der Entwicklung im 15. und in der ersten Hälfte

1) Die folgenden Daten beziehen sich nur auf die adeligen Güter. Der sehr umfangreiche städtische Besitz hat an dieser Entwicklung so gut wie gar nicht teilgenommen.

2) l. c. S. 230, 236, 243, 245, 257. Für die Tatsache, die auch Grossmann, l. c. S. 40, für die Mark Brandenburg feststellt, daß viele Dienste, zuerst freiwillig geleistet, bald zur Pflicht wurden, finden sich hier zahlreiche Beispiele.

3) l. c. S. 246.

4) Gesindevermiete schon 1511 als landesüblich erwähnt, l. c. S. 280.

5) l. c. S. 262 A.

6) In der Decisio Ferdinandea, l. c. S. 246.

7) Knothe, Auskaufungen, S. 115.

8) Knothe, Verhältnis der Gutsuntertanen, S. 246 ff.

9) l. c. S. 253, 255.

10) l. c. S. 261.

11) Für Schlesien gestattet leider die vorhandene Literatur eine solche Zusammenstellung nicht. Das Buch von Dessmann vermeidet ein Eingehen auf Einzelheiten. Bönisch behandelt diese Epochen nur ganz kursorisch. Die übrige meist lokalgeschichtlich orientierte Literatur gewährt wenig Ausbeute.

12) l. c. S. 383, 384.

des 16. Jahrhunderts ihm kein genügendes Material zur Verfügung gestanden habe. Ich glaube jeder, der sich einmal mit vergleichenden Studien zur ostdeutschen Agrargeschichte beschäftigt hat, muß der Vermutung von Fuchs beipflichten [1]), daß auch in Mecklenburg der Lage, wie sie uns das Ende des 16. Jahrhunderts zeigt, „zum mindesten ein auf wirtschaftlichen Momenten beruhender Uebergangszustand .... vorausgegangen sein dürfte“. Daß also die Rechtsbildung, die Böhlau in seiner Untersuchung allein bespricht, nur die Bestätigung und eventuelle Weiterbildung schon vorhandener Zustände war.

Welche Rolle hat nun in dieser Entwicklung des Ostens das römische Recht gespielt? Vor allem muß zunächst darauf hingewiesen werden, daß das römische Recht auch dort, wo es rezipiert worden war, doch keineswegs immer zu denselben Konsequenzen geführt hat. Wie schon erwähnt, ist in Ostpreußen von einer rechtlichen Befugnis zum Bauernlegen und auch vom Bauernlegen selbst nie die Rede gewesen, da eine Vergrößerung der Rittergüter in der Zahl der vorhandenen Arbeitskräfte eine Grenze fand. Interessanter noch ist die niederschlesische Entwicklung. Auch hier herrschte die Erbuntertänigkeit, auch hier operierte man mit römischrechtlichen Begriffen, aber das alte Erbzinsrecht der Bauern blieb unangetastet, und ihre Frondienste relativ gering. Der Grund für die erste Erscheinung ist heute noch nicht sichergestellt, für die zweite ist die Dreschgärtnerverfassung verantwortlich zu machen, die die bäuerlichen Scharwerke in den Hintergrund treten ließ. Die römischen Rechtssätze haben also in beiden Fällen offensichtlich nur insoweit Anwendung gefunden, als sie einem vorhandenen Bedürfnis entgegenkamen.

Die oben gegebene kurze Skizze der Entwicklung der bauernfeindlichen Maßnahmen in einzelnen Territorien zeigt allein schon durch die nackten Jahreszahlen deutlich, daß der Beginn dieser Bewegung und vielfach auch noch ihre ersten Erfolge in eine Zeit fielen, in der entweder von einer Rezeption des römischen Rechts noch gar keine Rede sein konnte, oder in der dessen Sätze doch erst in die Kreise der Zentralinstanzen und der obersten Rechtsprechung Eingang gefunden hatten [2]). Im weiteren Verlauf allerdings liefen die beiden Bewegungen einander parallel, ohne daß doch deswegen gleich eine Beeinflussung angenommen werden muß. Vor allem wird man sich zu hüten haben, der in die Gesetzgebung eindringenden römischrechtlichen Terminologie eine allzu große beweisende Kraft beizulegen. Wenn z. B. im wendisch-rügianischen Landgebrauch das aus der Kolonisationszeit stammende Auskaufsrecht des Herrn als Expropriatio erscheint [3]), wenn in einer späteren Zeit in Sachsen der Gesindezwangsdienst als jus protimiseos ein-

1) l. c. S. 107 A.

2) Für Brandenburg der spezielle Nachweis bei Grossmann, S. 19, 21.

3) Fuchs, l. c. S. 58.

geführt wurde [1]), so war das eben eine in der Strömung der Zeit liegende Verwendung einer Nomenklatur, die dem alten Dinge ein modernes Ansehen gab.

Die oben erwähnte ostpreußische Entwicklung ist für die Beantwortung unserer Frage insofern besonders bedeutungsvoll, als sie ganz deutlich zeigt, wie sich unter dem Einfluß bestimmter wirtschaftlicher und politischer Momente sozusagen auf deutschrechtlicher Basis Institute bilden konnten, die wir in anderen Territorien unter römischrechtlicher Flagge finden. Denn in Ostpreußen hat die Landesordnung von 1526/1529 und selbst die von 1577, namentlich was die Statusverhältnisse anlangt, wirklich nur die letzten Konsequenzen einer langen systematisch auf diesen Punkt hinzielenden Entwicklung gezogen. Das scheint mir denn doch ein deutlicher Hinweis darauf zu sein, daß in den anderen Territorien, in denen die bestimmenden Gründe sich teilweise erst später geltend machten, das römische Recht eben auch nur das der unterdessen eingetretenen Veränderung in den geltenden Rechtsbegriffen entsprechende Werkzeug derselben Tendenz war, die sich ganz unabhängig von ihm gebildet hatte. Ein seiner ganzen Natur nach allerdings sehr bequemes und für diesen Zweck besonders geeignetes Werkzeug; aber das Beispiel Ostpreußens zeigt wieder, daß es kein unentbehrliches gewesen. Und andere Zeiten und Länder haben unter den gleichen Umständen, auch ohne römisches Recht, die gleichen Wege wie hier im Nordosten eingeschlagen [2]). So brauchte man denn auch hier zur Begründung der Forderungen der Gutsbesitzer nicht erst die romanistische Konstruktion einer Leibeigenschaft auf deutschem Boden in Anspruch zu nehmen, aus der dann erst die Fesselung an die Scholle hervorging. Das ist auch nirgends sonst geschehen, und die Darstellung Böhlaus, daß in Mecklenburg die romanistische Doktrin das prius gewesen, deren sich dann erst das praktische Bedürfnis bedient hätte, steht so isoliert und ohne jede innere Wahrscheinlichkeit da, daß man gut tun wird, bis zu einer weiteren Ueberprüfung auf die Beweiskraft dieser Quelle zu verzichten. Wir werden die Behauptung, die Grossmann für Brandenburg aufgestellt hat [3]), daß nämlich die Rezeption des römischen Rechtes zwar mit der Herabdrückung des Bauernstandes parallel gegangen ist, sie aber weder veranlaßt noch beeinflußt hat, bis zum Beweise des Gegenteils auf das ganze Gebiet der Gutsherrschaft ausdehnen können.

---

1) Wuttke, Gesindeordnungen und Gesindezwangsdienst in Sachsen. Schmollers Forschungen, 12, 4, 1893, S. 90.

2) Als 1348 der schwarze Tod in Tirol die Bevölkerung dezimiert hatte, verordnete die Landesordnung von 1352, daß die Bauleute nicht mehr ohne die Genehmigung ihrer Herren von den Höfen ziehen durften. Eine Beschränkung, die in vollstem Widerspruch zu der freiheitlichen Entwicklung der Erbleihe in Tirol steht, und nur durch die Rücksichtnahme auf die Interessen der Grundherren verständlich wird. Sie bestand auch nur bis 1404. Wopfner, Beiträge zur Geschichte der freien bäuerlichen Erbleihe in Tirol, Forschungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs. Man erinnere sich auch der Entwicklung in Bayern, s. oben S. 728.

3) l. c. S. 21.

Wenn uns so auch ein näheres Eingehen auf die historische Entwicklung zur Ablehnung der Auffassung zwingt, die der Rezeption einen bestimmenden Einfluß auf die die Herabdrückung des deutschen Bauernstandes im Osten sanktionierende Gesetzgebung zuschreibt, so soll damit keineswegs verkannt werden, daß das römische Recht späterhin in mancher Richtung den deutschen Bauernstand schwer geschädigt hat. Aber auch hier wird ein tieferes Eindringen noch manches an der herrschenden Meinung berichtigen müssen.

Schon in den Landesordnungen des 16. Jahrhunderts läßt sich hie und da ein Zug zur Unifizierung des Besitzrechtes bemerken, den man zunächst vor allem der geringen Anzahl von Besitzrechtsformen, über die das römische Recht verfügte, zuschreiben möchte. Nun ist ja keineswegs zu verkennen, daß die römischrechtliche Doktrin der großen Mannigfaltigkeit der deutschen Besitz- und Nutzungsrechte nur ein geringes Verständnis entgegenbrachte. Namentlich das dingliche Element, das selbst prekäre deutsche Besitzrechte enthielten, fand in seinem System keinen Platz. So ist denn überall dort, wo die Laßgüter nun nach den Sätzen der locatio conductio beurteilt wurden [1]), in dieser Besitzrechtsform eine Verschlechterung nicht so sehr gegenüber dem ursprünglichen Gedanken dieses Rechtsinstituts als gegenüber seiner tatsächlichen Weiterentwicklung eingetreten. Aber der geringe Formenschatz des römischen Besitzrechtes hat doch auch wieder in manchen Gegenden dem Bauernstande Vorteile gebracht, wo auf deutsche Besitzformen, die sich dem neuen Schema nicht einfügen wollten, Sätze einer besseren Form des römischen Rechtes Anwendung fanden [2]). Und dann wird man in diesem Zusammenhange doch überhaupt die prinzipielle Gegenfrage aufwerfen können, ob nicht jede Kodifizierung, zumal wenn sie unter dem Drucke bestimmter Interessentengruppen zustande kam, immer die Vielheit der Formen, die oft nur durch genaues Eingehen auf ihre immer mehr im Dunkel der Vergangenheit entschwindende Geschichte verständlich werden konnten, auf eine geringere, bequemer zu handhabende Zahl von Typen beschränkt hätte. Und ähnliche prinzipielle Zweifel werden auch da laut werden müssen, wo wirklich, wie von Mecklenburg und zum Teil auch von

1) Z. B. in Sachsen, Brunner, Der Leihezwang im deutschen Recht. Akademische Rede, Berlin 1897, in der Oberlausitz, Christian Gottl. Rietschier, De praediis, quae vulgo Laßgüter appellantur, Lips. 1736, bei Knothe, l. c. S. 264 A. Vgl. auch Voltelini, Mitteilungen des Instituts f. österreichische Geschichtsforsch., 29. 1909, S. 184.

2) So sind in Ostpreußen im Landrecht von 1620 die kölmischen Güter, da sie sich mit den beiden allein aufgenommenen Formen des abgeleiteten Besitzrechtes, Emphyteuse und Lehen nicht ganz deckten, obwohl unzweifelhaft den abgeleiteten Formen zugehörend, doch zu Eigentum erklärt wurden. Maßgeband hierfür war das Interesse, das der Adel an diesen Gütern hatte. Dasselbe kölmische Recht hat unter dem Einfluß des verschiedenen Stärkeverhältnisses der Regierungen zum Adel mit Hilfe römischrechtlicher Gedanken in Preußisch-Polen die Form einer modifizierten Emphyteuse, im Bistum Ermland für die nichtadeligen Güter die Form der reinen Emphyteuse angenommen. Ein schlagenderes Beispiel für die verschiedene Wirkung des römischen Rechtes ist kaum möglich. W. v. Brüneck, Zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und Westpreußen, 1, S. 101—125.

Pommern behauptet wird, der Entrechtung des Bauernstandes die Annahme einer römischen Servitus auf deutschem Boden Vorschub geleistet hätte bzw. wo bei Vorhandensein auch nur eines anscheinenden Merkmales dieses angenommenen Begriffes die Theorie auch nach anderen Seiten hin die entsprechenden Konsequenzen gezogen hätte. Theodor Knapp hat mit Recht darauf verwiesen[1], daß eine solche unhistorische Auffassung ein allgemeines Zeichen der Zeit war, daß in Westfalen die Anwendung des Unfreien-Rechtes des Sachsenspiegels versucht, in Heilbronn die Uebertragung Mecklenburgischen Leibeigenrechtes auf dortige Verhältnisse befürwortet worden ist. In beiden Fällen sind diese Uebergriffe der Doktrin an den tatsächlichen Verhältnissen gescheitert, während sie im Osten an den gleichlaufenden Interessen der herrschenden Klasse eine Unterstützung fanden. Aber Theodor Knapp irrt darin, daß der ganze Osten sich diese Identifizierung von Servus und Bauer zu eigen gemacht hätte. Exzesse der romanistischen Theorie, wie die des Husanus, sind immer vereinzelt geblieben und haben einen praktischen Erfolg nur in ganz geringem Umfange erzielt. Auch im deutschen Osten ist man sich überwiegend klar gewesen, daß die Stellung des heimischen Leibeigenen von der eines römischen Sklaven weit entfernt sei[2]. Daß aber die Entrechtung des Bauern auch mit anderen Mitteln, als sie das römische Recht an die Hand gab, durchzuführen war, haben wir ja zur Genüge gesehen.

Ist so die schädigende Wirkung der materiellen Sätze des römischen Rechtes verhältnismäßig gering zu veranschlagen, so sind doch die Formen der Rechtsanwendung und Auslegung, die es lehrte, besonders die Präsumptionen und Generalisierungen dem deutschen Bauernstande sehr gefährlich geworden. Das macht sich nicht nur, wie Grossmann, der diese Tatsache zuerst hervorgehoben hat[3], in der Frage der bäuerlichen Scharwerke, sondern ebenso im Besitzrecht geltend. Aber auch hier haben ältere Verhältnisse eingewirkt, die mit dem römischen Rechte gar nichts zu tun haben. In den meisten Territorien des Ostens — mit Ausnahme vielleicht nur einiger märkischer Landschaften[4] — fand sich zu allen Zeiten neben dem deutschen oder eingedeutschten Bauernstand mit guten persönlichen und Besitzrechtsverhältnissen ein Stand slavischer Bauern in weit gedrückterer Lage. Die Gefahren, die ein solches Nebeneinander für die besser berechtigten Klassen mit sich bringt,

---

1) Gesammelte Beiträge zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte, vornehmlich des deutschen Bauernstandes. Tübingen 1909, S. 381.

2) „Das Sklavenrecht des corpus juris ist überhaupt in Deutschland nicht praktisch geworden.“ So schon mit Recht Boretius in Preuß. Jahrb. 1883, S. 115. Vgl. z. B. die Untertanenordnung der Oberlausitz von 1651 (Knothe, l. c. S. 269). „Die Untertanen auf dem Lande, wie bei unserem Markgrafentum Oberlausitz beständig hergebracht, besitzen nicht nach Art und Weise, wie die Knechte in dem römischen Rechte, dienstbar und leibeigen, sondern . . .“ Die Stellung der Untertanen entsprach hier ganz der allgemeinen ostdeutschen, neigte eher sogar zu größerer Abhängigkeit.

3) l. c. S. 44.

4) Zur speziellen Entwicklung in der Mark. Grossmann, l. c. S. 63.

sind ja aus der vergleichenden Agrargeschichte für alle Zeiten und Länder sattsam bekannt. So finden wir denn auch hier schon vom 15. Jahrhundert an eine starke Ausdehnung der Frondienste zuerst via facti, oder durch „Verträge", bei denen der Zwang natürlich keine geringe Rolle spielte. Hierdurch wurden immer mehr die materiellen Unterlagen für die Annahmen ungemessener Dienste als der landesüblichen Form geschaffen. Nicht anders verhielt es sich mit dem Besitzrecht. Auch hier finden wir schon im 15. Jahrhundert beim inneren Ausbau der Dörfer die Bevorzugung der lassitischen Besitzform selbst dann, wenn die Stellen an deutsche Bauern vergeben wurden [1]). Zu gleichen Bedingungen wurden vielfach die wüsten Hufen ausgegeben, deren Zahl ja durch die steten Kriegs- und Beutezüge dieser Periode niemals verschwand. Besonders verhängnisvoll wurde dann der 30-jährige Krieg; zur Neuetablierung der wirtschaftlich ganz unvermögenden Bauern, die vom Gutsherrn nach jeder Richtung hin unterstützt werden mußten, war die lassitische Besitzform die gegebene [2]). Durch alle diese Momente entstand ein Neben- und Durcheinander der Besitzrechte, das die Einheit des Besitzrechtes für ein ganzes Dorf zerstörte. Diese Gleichheit war aber früher oft der einzige Beweis des Rechtes des einzelnen Hofes gewesen und gewann in dieser Richtung um so mehr an Bedeutung, da der Krieg jedenfalls viele der überhaupt vorhandenen Besitznachweisdokumente vernichtet haben mochte. Hier setzte nun die Jurisprudenz mit ihrer Neigung zu Präsumptionen und Generalisierungen ein. Was aber präsumiert, was generalisiert wurde, waren nicht Sätze eines fremden Rechtes, sondern der einheimischen tatsächlichen Entwicklung, die sich nur manchmal in ein fremdes Gewand hüllten. Ebenso wie die Juristen jetzt bei dem Nebeneinanderbestehen der gemessenen und ungemessenen Frondienste für die letzteren präsumierten, ebenso ließen sie im Besitzrecht bis zum Beweis des Gegenteils — und dieser Beweis war meistens überhaupt nicht zu führen — die Vermutung für das schlechtere sprechen. Daß diese Präsumptionen immer zuungunsten des besseren Rechtes angewendet wurden, ist weder einer besonderen bauernfeindlichen Tendenz des römischen Rechtes, noch gar der doktrinären Annahme eines römischrechtlichen Servitus auf deutschem Boden, sondern nur jenen Kräften zuzuschreiben, die die Entwicklung der bäuerlichen Verhältnisse bis hierher geführt hatten und von denen sich die Gesetzgebung und Rechtsprechung auch jetzt noch nicht frei machen konnte.

Wenn der deutsche Osten nicht auch wie der Süden Beispiele für die rücklaufende Welle der Bewegung, in der das römische Recht bewußt zu einer Verbesserung der Lage der Bauern Anwendung fand, beibringen kann, so ist dies bei der Verschiedenheit der wirt-

1) Knothe, l. c. S. 201.

2) Grossmann, l. c. S. 63 ff.; G. F. Knapp, Bd. I, S. 45; Fuchs, Vorpommern, S. 91 ff.; vgl. auch Goldschmidt, Die Grundbesitzverteilung in der Mark Brandenburg und Hinterpommern, Berlin 1910, S. 60 ff.

schaftlichen Entwicklung der beiden Gebiete leicht verständlich. Das grundherrlich bäuerliche Verhältnis des deutschen Südens war im 18. Jahrhundert wenig drückend und spielte vor allem im Wirtschaftsleben des Landes nur eine bescheidene Rolle. Hier konnte man sich darauf beschränken, durch Uminterpretierung der alten Rechtssätze die größten Härten zu beseitigen. Die Erbuntertänigkeit des Ostens hingegen war drückend, und zudem mit der vorgeschrittensten Produktionsform des Landes, dem für den Markt produzierenden landwirtschaftlichen Großbetrieb aufs engste verbunden. Hier war nach beiden Seiten hin ganze Arbeit nötig, die sich nicht mit der Umdeutung älterer Rechtssätze begnügen konnte, sondern selbst erst ein ganzes neues Recht schaffen mußte.

Soweit unser Material. Es ist, wie der Gang der Untersuchung gezeigt hat, nach vielen Seiten ergänzungsbedürftig. Vor allem wird eine einigermaßen sichere Beurteilung der Wirkung, die das römische Recht vom 16. bis 18. Jahrhundert auf die ostdeutschen Agrarverhältnisse ausgeübt hat, erst dann möglich sein, wenn uns eine Arbeit vorliegt, die die zahlreichen Decisionensammlungen der Rechtsgelehrten und der Juristenfakultäten auf ihren agrarrechtlichen Inhalt geprüft hat. Aber im Rahmen des vorhandenen Materials hat diese Untersuchung, wie ich glaube, den Satz von Below erhärtet, daß das römische Recht an sich eine neutrale Macht war, die verschiedenen Zwecken dienstbar gemacht worden ist.

IX.

Stadtverfassung und Zünfte Freiburgs im Breisgau.

Ein Beitrag zur oberrheinischen Wirtschaftsgeschichte.

Von

Dr. **Joseph Ehrler** in Freiburg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Drittes Kapitel.

Stadtverfassung und Zünfte im 17. und 18. Jahrhundert.

Mit dem dreißigjährigen Krieg begann für Freiburg und den Breisgau eine Periode wirtschaftlichen Rückgangs und großen sozialen Elends.

In der „Polizei- und Taxordnung“, welche der Rat in den Jahren 1623 und 1640 erlassen hatte, ist ausgeführt, daß alles, was der Mensch zur Aufrechterhaltung seines Lebens bedürfe, in hohen Preis gekommen und dadurch die Haushaltungen vielfach in die äußerste Armut geraten seien, so daß er sich genötigt gesehen habe, für alle Produkte die Preise und für die Handwerker, Taglöhner, Rebleute und das Gesinde die Löhne aufs neue obrigkeitlich festzusetzen. Die Knechte und Mägde insbesondere seien „also hoch mit ihren Löhnen gestiegen, daß man sie nicht genugsam besolden könne und ihren Dienstherrschaften leichtlich ohne redliche oder notwendige Ursache, namentlich zu der Zeit, wo sie am nötigsten gebraucht würden, aus dem Dienst träten und davon liefen“, was vom Rat strengstens verboten wurde[1]). Auch die vorderösterreichische Regierung sah sich im Jahre 1652 auf die Klagen des kaufenden Publikums hin veranlaßt, gegen die unerträgliche Steigerung der Löhne und Preise einzuschreiten, weil sonst Herrschaft und Untertanen, Bürger und Bauersleute ins Verderben gerieten. Den Gesellen wurde bei hoher Strafe untersagt, von ihren Meistern, die sich darüber beschwert hatten, Neuerungen im Essen und Trinken, Trink-

---

1) Polizeiordnungen, No. 324.

gelder und höhere Löhne etc. zu verlangen[1]). Die großen Auslagen bei Zusammenkünften, Gastungen, Hochzeiten, Kindstaufen, abson-

---

1) Im Jahre 1717 z. B. erließ die Regierung bezüglich der Löhne der Handwerker, welche in Kundenhäusern arbeiteten, und der landwirtschaftlichen Arbeiter folgende Verordnung:

TAXATION

Deß Lidlohns hernach bemerckter im Tagwerck arbeitender

Handwercks-Leuthen/

Wie solcher auff Anlass einiger von Löbl: V: O: Weesen ergangener Decreten durch eine hierzu eigenes verordnete Deputation den 25. Septembris deß 1717. Jahrs projectirt / nachgehends den 11. Octobris darauff vor Einem Ehrsammen Rath articulatim durchgangen / und einhaltlichen ratificirt worden.

Stein-Metz Handwerck.

Erstlichen zur Sommers-Zeit einem Meister / und Gesellen deß Tags	9. bz.*)	— pf.*)
Im Winter	7. bz.	5. pf.
Einem Lehr-Jungen im Sommer	6. bz.	— pf.
Im Winter	4. bz.	5. pf.

Maurer Handwerck.

Einem Meister deß Tags im Sommer	8. bz.	— pf.
Im Winter	7. bz.	— pf.
Einem Gesellen Sommers-Zeit	7. bz.	— pf.
Winters-Zeit	6. bz.	— pf.
Einem Lehr-Jungen zur Sommers-Zeit	5. bz.	— pf.
Im Winter	4. bz.	5. pf.
Einem Maurer Handlanger im Sommer	6. bz.	— pf.
Im Winter	5. bz.	— pf.

Zimmer Handwerck.

Einem Meister zur Sommers-Zeit	8. bz.	5. pf.
Im Winter	7. bz.	5. pf.
Einem Gesellen Sommers-Zeit	7. bz.	5. pf.
Im Winter	6. bz.	5. pf.
Einem Lehr-Jungen Sommers-Zeit	5. bz.	— pf.
Im Winter	4. bz.	5. pf.

Schreiner Handwerck.

Einem Meister / und Gesellen so wohl im Sommer als Winter / weilen sie eine gleiche Zeit im arbeithen haben / ohne Speiß	8. bz.	5. pf.
Einem Lehr-Jungen Sommer u. Winter ohne Speiß	5. bz.	— pf.
Einem Meister / und Gesellen mit dem Essen Sommer und Winter	4. bz.	5. pf.
Einem Lehr-Jungen sambt Essen	3. bz.	— pf.

Sattler Handwerck.

Einem Sattler Meister / und Gesellen Sommer- und Winters-Zeit ohne Speyß / auß obangeführter Vrsach gleichen Lohn des Tags	8. bz.	5. pf.
Einem Lehr-Jungen ohne Speyß	5. bz.	— pf.
Einem Meister / und Gesellen Sommer- und Winters-Zeit sambt der Speyß	4. bz.	5. pf.
Dem Lehr-Jungen sambt der Speyß	3. bz.	— pf.

---

*) Batzen und Pfennig.

derlich bei „Laykäufen", Aufdingungen und Lossprechungen der Lehrjungen, Anfertigung des Meisterstücks, die Sichel- und Flegelhenkinnen und andere derartige Mahlzeiten und Trinkgelage, wobei es oft sehr verschwenderisch zuging, sollten aufhören und Sittsamkeit und Mäßigung eintreten, was insbesondere den Wirten und Gastgebern wiederholt eingeschärft wurde. Damit aber diese Polizeiordnung besser gehalten und die mutwilligen Uebertreter gebührend bestraft werden konnten, sollten in allen Orten gewisse vertraute Leute als Geheimpolizisten aufgestellt werden, die von jedem Anzeigefall „zu mehrem Antrieb und Fleiß" ein Drittel der einkommenden Strafe zugewiesen erhielten[1]).

Die Lage der Handwerker und Zünfte war, wie aus allen Ordnungen und Akten jener Zeit hervorgeht, infolge der stets wachsenden Konkurrenz der fremden Händler und Hausierer und der erheblich geschwächten Kaufkraft der dezimierten Bevölkerung eine äußerst gedrückte.

In der Zollordnung vom Jahre 1664 wurde den welschen und deutschen Gewürzkrämern, Zinngießern, Spenglern, Glas- und Holzwarenhändlern und „anderm dergleichen Gesindlein" das Hausieren unter Androhung der Konfiskation ihrer Waren verboten; doch all diese Verbote wie die vielen polizeilichen Verfügungen des Rats und der Regierung scheinen nicht viel gefruchtet zu haben, denn

Schneider Handwerck.

Einem Meister / und Gesellen Sommer und Winter sambt der Speyß	3. bz.	4. pf.
Dem Gesellen	2. bz.	7. pf.
Dem Lehr-Jungen	1. bz.	3. pf.

Außer der vornehmer Manns- und Frauen-Kleyder Macher-Lohn à Proportion, der dabey mitgehenden Sorg und Mühe nach der Billichkeit zu bezahlen / etc.

Einem Taglöhner / so allerhand arbeithet
so wohl im Hauß / als Garten / und Feldern.

Einem Manns-Bild Sommers-Zeit ohne Essen .	5. bz.	4. pf.
Im Winter ohne Essen	3. bz.	6. pf.
Im Sommer sambt dem Essen	2. bz.	7. pf.
Vnd im Winter sambt dem Essen . . .	2. bz.	— pf.
Einem Weibs-Bild im Sommer ohne Essen .	3. bz.	6. pf.
Im Winter ohne Essen	3. bz.	— pf.
Im Sommer sambt dem Essen	1. bz.	2. pf.
Im Winter mit dem Essen	1. bz.	— pf.

Wobey zu mercken / daß die jenigen Taglöhner oder Taglöhnerinnen / so ihre Morgen-Stund genießen / solche zu ersetzen / und biß 7. Vhr Abends im Sommer / den Winter aber allweeg eine Stund länger / als wann sie die Morgen-Stund nicht genossen / zu arbeithen gehalten seyn sollen.

Cantzley Freyburg.

1) Polizeiordnungen, No. $300^1/_2$.

sie mußten von Zeit zu Zeit immer wieder erneuert werden. Nicht selten kam es auch vor, daß selbst die mit der Verteidigung der Stadt betrauten Soldaten sogar mit Gesellen ein Gewerbe betrieben, wodurch natürlich das einheimische Handwerk in hohem Grade geschädigt wurde, so daß sich der Rat wegen Abstellung dieses Mißstandes im Jahre 1672 an den deutschen Kaiser in Wien wandte. Die Nahrungsmittelgewerbe wurden nach dem dreißigjährigen Krieg unter besonders strenge Aufsicht genommen; die Bestimmung der Preise lag ausschließlich in den Händen des Rats, so daß die Konsumenten nicht leicht überfordert werden konnten. Geschworene Kornkäufer, welche die Kornschau vorzunehmen und den Kornmarkt zu überwachen haben, messen das Korn aus. Nach der Ordnung von 1679 darf solches erst eingekauft werden, wenn das Fähnlein auf dem Markt aufgesteckt ist. Die Einheimischen dürfen im Sommer um 10, im Winter aber erst um 11 Uhr und die Fremden jeweils eine Stunde später einkaufen bzw. verkaufen. Kein Korn darf im Umkreis von einer halben Meile Wegs um Freiburg ge- oder verkauft werden, sondern nur auf dem offenen freien Markt der Stadt[1]).

Im Jahre 1667 erließ der Rat eine Reihe von Verordnungen, die das Kleidertragen der verschiedenen Stände, sowie das Abhalten von Hochzeiten und Kindstaufen näher regeln. Die Kleiderordnung, welche „wegen überflüssiger und verschwenderischer Pracht" besonders dringend erschien, teilt die Bewohner der Stadt in fünf Klassen oder Grade, welche sich ihrer bürgerlichen Stellung nach auch schon durch ihr Aeußeres unterscheiden sollten. Den ersten Grad bilden die Dienstboten beiderlei Geschlechts, die Wärterinnen, Guldenbürger und Taglöhner. Zum zweiten Grad gehören die gemeinen Handwerker und Zünftigen mit ihren Familien. Diese sollen Kleider tragen von ordinärem Zeug, die Elle zu einem, oder von schwarzem oder sonst gefärbtem Tuch, die Elle zu zwei Gulden. Die Hüte der Männer sollen ebenfalls nicht über zwei Gulden, die Wassersteinchen (Hüte) der Frauen, denen auch gesteppte Hauben zu tragen erlaubt ist, nicht über 12 Batzen kosten. Die Töchter haben sich mit Kränzen ohne Aufsätze zu begnügen. Die Frauen dürfen nur mit Silber beschlagene Gürtel bis zu 15 Lot schwer und bei Hochzeiten und anderen festlichen Anlässen zwei, die Männer aber nur einen goldenen Ring tragen.

Die dritte Klasse besteht aus den vermöglicheren Handwerkern und Künstlern, Kaufleuten, Zunft- und Schulmeistern und Notaren etc. Diese darf sich mit besserem Tuch kleiden, wovon die Elle auf 3—4$^1/_2$ fl. zu stehen kommt; die Hüte dürfen bis zu 4 fl. und die Frauenhauben bis zu 24 Batzen kosten. Als Schmuck ist diesem Grad das Tragen von Hals- und Armbändern von Granaten im Werte bis zu 5 fl. sowie von drei goldenen Ringen, jedoch ohne Diamanten, erlaubt.

---

1) Polizeiordnungen, No. 343.

Der vierten Klasse, welche die beständigen Räte, Gelehrten und Doktoren umfaßt, ist Tuch bis zu 4 fl. die Elle, auch allerlei Pelzwerk gestattet; doch sollen sie keine Kleider von glattem oder geblümtem Samt oder Damast tragen.

Da beim fünften Grad, bestehend aus den Adeligen, Graduierten und anderen Satzbürgern, kein tadelnswerter Luxus gefunden wurde, so unterließ es der Rat, diesem irgendwelche Vorschriften zu machen, in der zuversichtlichen Hoffnung, daß er auch in Zukunft an seiner bewährten Tradition festhalten werde.

Bei den Hochzeiten bestimmte der Rat die Zahl der Tische und Hochzeitsgäste; mehr als 25 Paare sollten nicht geladen und die Brautsuppen abgeschafft werden. Auch die Verteilung der Zahl der Kränze, Sträuße und Bänder wurde für die einzelnen Stände genau vorgeschrieben, jedoch in der Regel nicht beachtet. Das Hochzeitsmahl in Gasthäusern sollte nicht länger als 3½ Stunden dauern und außer dem Wein nicht mehr als folgende Gerichte enthalten: Suppe, Rindfleisch mit Gemüse, Spanferkel oder Pasteten, Geflügel, Fische, Braten, Rüben mit Schaffleisch, Kuchen, Käse, Molscheeren und Obst. Dafür hatten die Männer und ledigen Gesellen 9, die Frauen 8 und die Jungfrauen 7 Batzen zu bezahlen; sie durften aber keine Eßwaren mit nach Hause nehmen oder fortschicken. Tanz sollte nur auf der Zunftstube abgehalten werden, wo der Bräutigam oder dessen Vater zünftig war, und nicht länger als bis zum Abendläuten dauern.

Zu Kindstaufen durften nicht mehr als 6 Paare geladen werden, auch sollte das Patengeschenk (Gottipfennig) bei Vornehmen einen Dukaten, bei Gemeinen (gewöhnlichen Leuten) einen Reichstaler nicht übersteigen. Gevatterimbisse wurden untersagt und nur ein Trunk Wein mit spanischem Brot, Hippen oder Lebkuchen zugelassen. Die Bläser auf dem Münsterturm erhielten 3 Plappert und bei Hochzeiten 2 Schilling oder 1—2 Maß Wein[1]).

Der Adel, welcher großenteils in den österreichischen Beamten- und Offiziersstand getreten war, hatte sich seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts immer mehr von der Gemeindeverwaltung zurückgezogen und nahm an den Ratssitzungen nur noch selten teil, so daß man im Jahre 1666 bürgerliche Statthaltereien für die adeligen Häupter errichtete. Kurze Zeit darauf (1670) erklärten vollends die Mitglieder des vorderösterreichischen Ritterstandes, „dem Rat zu Freiburg fernerhin nicht mehr angehören zu können, da der städtische Adel nicht mehr subjekt sein dürfe der hohen Stifter wegen, die dermalen solche Statuten gemacht, daß diejenigen Adeligen, welche unter den Städten seien, von der gemeinen Landschaft ausgeschlossen werden sollen“[2]).

Unter der französischen Herrschaft (1679—1699) erlitt die Stadtverfassung keine nennenswerten Aenderungen. Um

---

1) Schreiber, Geschichte der Stadt Freiburg i. B., IV. Teil, S. 203.
2) Regierungsprotokoll vom 15. Mai 1671.

Freiburg auf die Dauer als einen Vorplatz für Frankreich zu behaupten, ließ Ludwig XIV., der sich im übrigen die Förderung der Interessen der Stadt in hohem Grade angelegen sein ließ, dieselbe nach Vaubans Entwurf in eine Festung ersten Ranges umwandeln, zu welchem Zweck die Vorstädte niedergerissen wurden. Die Tucher und Granatenschleifer, welche ihre Betriebe meistens in den Vorstädten hatten, kamen dadurch größtenteils um ihr Brot und waren genötigt, sich anderwärts ein Unterkommen zu verschaffen.

Nach der Rückkehr der Stadt an Oesterreich wurde eine Neubildung des Rats in der Weise vorgenommen, daß jede Zunft 12 geeignete Personen in Vorschlag brachte, die unter sich die drei Häupter und gleichzeitig mit diesen die Zunftmeister wählten und die übrigen Aemter und Kommissionen besetzten; Bürgermeister und Schultheiß sollten in Zukunft wieder als Statthalter bezeichnet werden. Der Rat setzte sich fortan zusammen wie früher aus den drei Häuptern: Obristzunftmeister und den Statthaltern des Bürgermeister- und Schultheißenamts, 9 beständigen Räten und den 12 Zunftmeistern[1]). Um jedoch stets über die Vorgänge im Rat und dessen Entschließungen auf dem Laufenden zu sein, sollte ein vom Kaiser ernannter und „dependierender" Oberschultheiß als ständiger Regierungskommissar im Rat den Vorsitz führen, und ohne dessen Wissen und Anwesenheit durfte keine Sitzung abgehalten werden. Als Vergütung sollte er neben den gewöhnlichen Gebühren der Häupter 500 fl. aus der Stadtkasse erhalten, da die Stadt auch während der französischen Herrschaft gegen 8000 fl. an den Kommandanten und andere Offiziere bezahlt habe. Die Selbstverwaltung der Stadt, aber auch die Selbstherrlichkeit der Zünfte hatte damit trotz aller Gegenwehr der Bürgerschaft ein Ende; der Bürgermeister wurde ein staatlicher Beamter und die Rechte des Rats wurden immer mehr eingeschränkt.

Zwischen der Stadt und ihrem Adel kam es endlich im Jahre 1708 zu einem für die erstere günstigen Vergleich, wonach die Ritterschaft für ewige Zeiten von allen bürgerlichen Lasten befreit wurde, wofern sie jährlich 20 fl. sowie als Ersatz für die wegfallenden Kanzleitaxen den Betrag von 400 fl. an die Stadt bezahle. Als Einquartierungsäquivalent für die 20 gefreiten adeligen Häuser sollte sie ferner 150 fl. an das Quartieramt entrichten und die obige Zahl von gefreiten Häusern niemals überschritten werden. Künftige Satzbürger sollten nur mit Zustimmung der Ritterschaft aufgenommen werden, die dermaligen Mitglieder derselben jedoch ihr bei der Aufnahme festgesetztes Satzgeld weiter bezahlen. Schließlich sollte sich der Adel bei Aufgabe von Bestellungen ausschließlich der städtischen Handwerker bedienen, soweit nicht Klagen über schlechte Arbeiten andere Maßregeln geboten erscheinen ließen. Die Ritterschaft verzichtete dagegen auf ihre Ratsstellen und Ehrenämter in der Stadt und erklärte, nicht nur bei der Auf-

---

1) Schreiber, a. a. O. IV. Teil, S. 220.

hebung des bestehenden staatlichen Oberschultheißenamtes keinen Anspruch auf dasselbe zu erheben, sondern sich auch noch bei der Regierung dafür verwenden zu wollen, daß die Statthalterei aufhöre und Bürgermeister und Schultheiß als solche wieder vom Rat gewählt werden. Unterm 6. Januar 1709 erfolgte die kaiserliche Bestätigung dieser Vereinbarung[1]) und zugleich die Aufhebung der Statthaltereien und des Oberschultheißenamts. Die alte freiheitliche Ratsverfassung sollte sich jedoch nicht mehr lange ihres Daseins erfreuen.

Eine radikale Aenderung brachte nämlich das allerhöchste „Einrichtungsnormale" für die österreichischen Städte im Breisgau vom Jahre 1756. Während sich seit zwei Jahrhunderten (1557) die „drei Herren Häubter" in die Verwaltung der Stadt teilten: der Bürgermeister als Vorsitzender des Rats, der Schultheiß als Stadtrichter und der Obristzunftmeister als Obmann der Bürgerschaft, welche jährlich am Tage der Ratserneuerung in der Weise ihre Stellen wechselten, daß der bisherige Schultheiß zum Bürgermeister aufrückte, der Obristzunftmeister zum Schultheißen und der Bürgermeister Obristzunftmeister wurde, beseitigte die neue Städteordnung den jährlichen Wechsel, schaffte die Stelle des Obristzunftmeisters ganz ab und setzte dafür einen zweiten Schultheißen ein, wenigstens für die nächsten Jahre. Der Stadtrat sollte aus einem sog. inneren und äußeren Rat bestehen. Zum inneren gehörten der Bürgermeister als Vorsitzender des Gesamtmagistrats, der Schultheiß als Stadtrichter, zwei sog. Deputationsräte, welche mit den beiden ersteren die wirtschaftlichen Angelegenheiten der Stadt in einer engeren Kommission, der sog. Wirtschaftsdeputation, erledigten und 4 Mitglieder des beständigen Rats, welche fast durchweg Juristen waren. Den äußeren Rat bildeten in der Hauptsache die 12 Zunftmeister, welche jedoch nur in ganz besonders wichtigen Fällen zum Gesamtmagistrat oder „ganzen Rat" hinzugezogen wurden. Diese radikale Neuerung verursachte unter der Bürgerschaft eine große Erbitterung, welche im August des folgenden Jahres zum offenen Aufruhr führte, bei welchem das Rathaus und Gefängnis behufs gewaltsamer Befreiung der festgenommenen Rädelsführer gestürmt wurden[2]).

Im Jahre 1784 führte sodann Kaiser Josef II. wieder eine neue Magistratsordnung ein, wonach der Rat aus einem rechtsgelehrten Bürgermeister und 6 Räten zu bestehen hatte. Die Zunftmeister wurden von der Teilnahme an den Ratssitzungen gänzlich ausgeschlossen. Als Magistratsräte durften nur gebildete Personen gewählt werden, so daß sich der Freiburger Magistrat fast ausschließlich aus juristisch gebildeten Mitgliedern zusammensetzte. Von den 12 Zünften hatte jede einen Zunftkommissarius — in der Regel war

1) Als Andenken an diesen Vergleich „nach den langen Zerwürfnissen und zum Zeichen beständiger und aufrichtiger Freundschaft" schenkte die Ritterschaft der Stadt einen großen silbernen Pokal von getriebener Arbeit.

2) Schauinsland-Zeitschrift, Jahrg. 17, S. 18 ff.

es ein Magistratsrat — sowie 3 selbstgewählte Zunftmeister. Die Bürgerschaft hatte sich im Jahre 1790 über die neue Magistratsordnung bei der Regierung beschwert, worauf den 36 Zunftmeistern bewilligt wurde, daß sie wie früher jährlich 12 Vertreter aus ihrer Mitte wählten, welche abwechselnd im Rat in rebus oeconomicis et politicis mitberaten und -beschließen durften. Diese Magistratsordnung blieb im wesentlichen bis zur Regelung des Gemeinderechts durch das II. badische Konstitutionsedikt (1807) in Kraft.

Um das durch die langwierigen Kriege vollständig zerrüttete Gewerbewesen wieder einigermaßen in die Höhe zu bringen, griffen die einzelnen Gewerbe und Zünfte vielfach auf die alten Ordnungen und Satzungen aus dem 16. Jahrhundert zurück, die sie sich vom Rat aufs neue mit entsprechenden Aenderungen und Zusätzen bestätigen ließen. Die Zunftorganisation hatte jedoch nach dem dreißigjährigen Krieg eine bedeutende Lockerung insofern erfahren, als die einzelnen Gewerbe immer mehr nach Selbständigkeit strebten und sich interlokal oder territorial, wie z. B. die Weber, Sattler, Seiler, Nagelschmiede, Wagner etc. zusammenschlossen und Bruderschaftsladen mit eigenen Büchsen errichteten. Auf Antrag der Zünfte genehmigte der Rat im Jahre 1699 die Erhöhung der Einkaufsgelder, da die Zunfthäuser vielfach reparaturbedürftig und die Korporationen selbst infolge der Kriege in große Schulden geraten waren. Meisterssöhne hatten entweder gar keinen Einstand zu bezahlen oder nur einen sehr mäßigen (in der Regel 3—4 fl.), andere einheimische Bürgerssöhne den doppelten (7—14 fl.) und fremde Handwerksleute den vier- bis fünffachen Betrag (16—20 fl.), Ferner hatte jedes neue Zunftmitglied ohne Unterschied der Person einen Feuereimer und ein Stück Hausrat für die Zunftstube einzubringen[1]). Später wurde das Einkaufsgeld willkürlich vom Zunftvorstand festgesetzt; dasselbe betrug bei den minder bemittelten Zünften 10—15 und bei den wohlhabenderen (Metzger, Bäcker, Krämer, Schmiede etc.) 20—30 fl. Im Jahre 1701 verbot der Rat sogar den einheimischen Bürgern bei Strafe des Bürgerrechtsverlustes, ohne seine Erlaubnis eine fremde Frau zu heiraten[2]), um, wie in Handel und Gewerbe, so auch in der Bürgerschaft alle auswärtigen Elemente möglichst fernzuhalten.

Im 18. Jahrhundert scheint jedoch die Ausübung eines Gewerbes nicht mehr durchweg von der Zugehörigkeit zu einer Zunft abhängig gemacht worden zu sein; vielmehr wurde von dem neu zugezogenen Handwerker nur verlangt, daß er seine Steuern bezahle und die sonstigen öffentlich-rechtlichen Lasten wie die übrigen zünftigen Handwerksgenossen erfülle. Im Jahre 1745 verfügte der Rat z. B. auf eine diesbezügliche Beschwerde der Müllermeisterschaft gegen mehrere nichtzünftige Freiburger Mühlenbesitzer, daß sie entweder sich bei der Müllerzunft einzukaufen oder ein jeder

1) Polizeiordnungen, No. 395.
2) Polizeiordnungen, No. 414.

vierteljährlich 2 fl. zu bezahlen und Fron und Wachen wie die anderen Zünftigen zu verrichten hätten[1]). Wiederholt sah sich der Rat auch auf die Klagen der Zunftmeister hin veranlaßt, den Zunftgenossen den eifrigeren Besuch der Fronfasten- und Eidbotte, sowie den Aechtwern den der Aechtemerbotte unter Androhung empfindlicher Strafen einzuschärfen. Eine Reihe von polizeilichen Vorschriften bezweckte die Aufrechterhaltung von Ordnung, Zucht und guter Sitte bei den Veranstaltungen auf der Zunftstube und in der Oeffentlichkeit, da Zank und Schlägereien, abscheuliches Fluchen, Schwören und Gotteslästern an der Tagesordnung waren, und gegenüber dem Zunftvorstand sich viele, namentlich auch Gesellen, des Ungehorsams und der Achtungsverletzung schuldig machten. Die Strafbefugnis des Zunftmeisters und der Dreier wurde daher im Jahre 1760 allgemein von 5 Schilling auf 1 Pfund Pfennig erhöht; auf höhere Strafen zu erkennen, stand nur dem Rat zu. Bußen unter 5 Schilling flossen in die Zunftbüchse; die übrigen wurden hälftig zwischen dieser und der Stadtkasse geteilt[2]).

Die rechtliche Grundlage für das Gewerbe- und Zunftwesen im Reich wie in den vorderösterreichischen Landen bildete seit dem Jahre 1732 die Generalhandwerksordnung, welche Kaiser Karl VI. zur Abstellung der sowohl bei den Handwerkern insgesamt, als insbesondere den Gesellen, Meisterssöhnen und Lehrjungen seit geraumer Zeit eingerissenen Mißstände erlassen hatte. Nach dieser Gewerbeordnung dürfen Bruderschaftstage und Handwerkerzusammenkünfte sowie Gesellenversammlungen fortan nur noch in Gegenwart eines obrigkeitlichen Kommissärs abgehalten werden, die ohne landesfürstliche Genehmigung errichteten Zunft- und Handwerksartikel werden aufgehoben, und in Zukunft dürfen solche nur noch mit obrigkeitlicher Zustimmung beschlossen werden. Zuwiderhandelnde sollen für handwerks- und professionsunfähig und untüchtig gehalten, und wenn sie von dem betreffenden Ort fortziehen, öffentlich angeschlagen und aufgetrieben werden, bis sie ihr Vergehen gebüßt haben und von der Obrigkeit wieder zur Ausübung ihres Handwerks zugelassen werden.

Das bisher übliche Auftreiben, Aufstehen und Austreten der Gesellen wird verboten. Lehrlinge und Gesellen sollen immer mit Geburtsschein, Lehrbrief und Arbeitszeugnissen versehen sein, die, so lange sie an einem Ort arbeiten, in der Meisterlade zu verwahren sind. Ein Geselle, der sich nicht geziemend ausweisen kann, darf bei 20 Reichstalern Strafe weder eingestellt, noch auf dem Handwerk gefördert, ihm das Geschenk verabreicht oder eine andere Handwerkswohltat erwiesen werden.

Streitigkeiten der Genossen untereinander oder mit Dritten in gewerblichen Angelegenheiten sollen nicht mehr von einer Zunft oder der Meisterschaft des betreffenden Handwerks, sondern von

1) Bauzunftakten: Müller.
2) Polizeiordnungen, No. 337.

der Obrigkeit des verklagten Meisters oder Gesellen entschieden werden, und zwar nach Maßgabe der Generalhandwerksordnung oder anderer gesetzlicher Vorschriften. Kein Gewerbetreibender darf, wie schon in den Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577, sowie in den Generalien vom Jahre 1729 verfügt wurde, an der Ausübung eines Handwerks verhindert oder von Gilden, Innungen und Zünften ausgeschlossen werden mit Ausnahme der Schinder und Abdecker.

Wenn einem Lehrjungen von seiten der Meister oder Gesellen die Zulassung zu einem Handwerk verweigert oder er vor Vollendung der Lehrzeit zum Austritt genötigt wird, so soll die Sache vor der zuständigen Obrigkeit entschieden werden. Wofern die Gesellen, wie früher öfters vorgekommen, sich unter irgendeinem Vorwand gelüsten ließen, einen Aufstand zu erregen, sich zusammenzurotten und zu streiken, so sollen dergleichen große Frevler und Missetäter nicht allein mit Gefängnis, Zuchthaus, Festung und Galeerenstrafen belegt, sondern auch nach der Beschaffenheit der Umstände und „hochgetriebener Renitenz“, sowie nach der Größe des verursachten Unheils mit dem Tode bestraft werden. Den streikenden Handwerksburschen darf weder in Wirtshäusern noch sonst irgendwo ein Unterschlupf, viel weniger ein Aufenthalt gewährt oder Speise und Trank verabreicht werden.

Zwischen Haupt- und Viertelsladen sollen keine Unterschiede mehr bestehen und beide sich der Bestrafung von Uebertretungen gänzlich enthalten. Die gegenseitige Korrespondenz mit auswärtigen Zünften ist möglichst zu beschränken und muß jeweils der zuständigen Gemeindebehörde zur Einsicht und Signatur bei 20 Reichstalern Strafe vorgelegt werden. Alle Abordnungen von Meister und Gesellen an Zünfte und Gesellenvereine anderer Orte sollen ohne obrigkeitliche Erlaubnis gänzlich verboten sein. Um aber den Verkehr zwischen den Handwerkerverbänden und Zünften im Lande selbst sowie außerhalb desselben besser überwachen zu können, soll das Handwerks- oder Bruderschaftssiegel von der zuständigen Ortsbehörde in Verwahrung genommen werden. Beim Aufdingen und Ledigsprechen der Lehrjungen wie beim Beschenken der Handwerksgesellen und bei den Meister- und Gesellenauflagen soll Mäßigung obwalten und alles Unnötige vermieden werden.

Der Unterschied zwischen geschenkten und ungeschenkten Zünften soll, insbesondere was die angebliche bessere Ehre und Redlichkeit betrifft, aufgehoben und einem jeden wandernden Gesellen zum Geschenk nicht mehr als 4 bis 5 Groschen oder 15 bis 20 Kreuzer in bar oder durch Verpflegung auf der Herberge verabreicht werden. Die fremden Gesellen sollen nur in der für sie bestimmten Herberge einkehren, wo sie vom Herbergsvater den betreffenden Meistern zugewiesen werden. Falls aber ein Geselle binnen drei Tagen keine Arbeit findet, darf er sich nicht mehr länger an dem Ort aufhalten, noch fechten oder betteln.

Strafgelder dürfen nur noch insoweit erhoben werden, als sie

in den obrigkeitlich bestätigten Innungs- und Zunftbriefen mit Spezifizierung der Fälle und unter genauer Bezeichnung der Höhe der Strafen zugelassen sind. Alle Bußen sollen in die Zunftlade fließen und diese selbst von der zuständigen Ortsbehörde verwahrt werden. Die Strafgelder sind zunächst für die Bedürfnisse der Zunft, etwaige Ueberschüsse aber zu wohltätigen Zwecken zu verwenden. Die vielfach herrschenden und ärgerniserregenden Mißbräuche, wie Hobeln, Schleifen, Predigen, Taufen etc., ungewöhnliche Kleider, läppische Handwerksgrüße und Redensarten, werden, wie die Aufnahme von gewissen Klauseln in die Geburtsscheine und Kundschaften verboten und der blaue Montag abgeschafft. Die Meister haben die Lehrjungen gründlich zu unterweisen und dürfen sie nur vernünftig, aber nicht mit unverdienten und übermäßigen Schlägen bestrafen; ihren Frauen und Gesellen ist dies jedoch untersagt. Die Gesellen dürfen nicht mehr über die Meister zu Gericht sitzen, ihnen Lohn- und Arbeitsbedingungen vorschreiben und bei deren Annahmeverweigerung sie schelten oder gar streiken und die Gesellen, welche weiter bei ihnen arbeiten, auftreiben und für unredlich erklären.

Die Anfertigung von ungebräuchlichen und unnützen Meisterstücken, sowie die damit verbundenen kostspieligen Mahlzeiten und Trinkgelage sollen abgeschafft und die Kosten nach Billigkeit ermäßigt werden. Wenn ein Geselle an einem Ort das Meisterstück bestanden hat, sich aber später an einem andern Ort niederlassen will, so soll er daselbst kein neues zu machen haben, es sei denn, daß die zuständige Obrigkeit aus besonderen Gründen etwas anderes anordnet. Preisfestsetzungen und Lohnvereinbarungen unter den Meistern sind nichtig. Bei ledigen Gesellen darf, wenn sie als Meister in eine Zunft aufgenommen worden sind, der selbständige Betrieb ihres Handwerks oder eines Ladens nicht mehr davon abhängig gemacht werden, daß sie eine Meisterstochter heiraten. Ebenso wurde der an manchen Orten bestehende Mißbrauch beseitigt, daß ein Meister, obwohl er schon viele Jahre auf dem Handwerk gewandert, gleichwohl dasselbe nicht selbständig ausüben durfte, bis er eine bestimmte Zahl von Jahren an dem Niederlassungsort gewohnt und der daselbst vorhandenen Bruderschaft einige Jahre angehört hatte.

Die Meisterssöhne, sowie diejenigen, welche Meisterswitwen oder -töchter heiraten, sollen hinsichtlich der Lehr- und Wanderzeit und der Anfertigung des Meisterstücks vor den andern Handwerkern nicht begünstigt werden. Die Zünfte dürfen sich auch nicht mehr nach außen abschließen, noch die Zahl der von den einzelnen Meistern einzustellenden Gesellen und Lehrlinge wie früher beschränken. Die Vermehrung oder Verminderung der Zahl der Meister steht allein der Regierung zu; deren Genehmigung unterliegt auch die Festsetzung der Zahl der Gesellen für die einzelnen Handwerke. Die Gemeindebehörden sind befugt, arme und würdige Handwerker von der Entrichtung der vorschriftsmäßigen Einkaufs- und Aufnahme-

gebühren, den Aufdingungs-, Ledigsprechungs- und Meisterstücksauflagen ganz oder teilweise zu befreien[1]).

Nach einer Verfügung der Regierung vom Jahre 1748 hatte jeder Junge nach Absolvierung der Lehrzeit eine dreijährige Wanderschaft anzutreten und während derselben möglichst die Hauptstädte des In- und Auslandes aufzusuchen. Vor Vollendung dieser Wanderzeit und Anfertigung des Meisterstückes durfte kein Handwerker sich verheiraten oder als Meister niederlassen. Dispens hiervon konnte nur die Regierung, nicht aber Bürgermeister und Rat erteilen. Die Gesellen waren seit einer Reihe von größeren Ausständen in Nürnberg, Ulm, Augsburg und anderen Städten einer scharfen staatlichen Kontrolle unterstellt, und die Ortspolizeibehörden hatten bei jeder Gesetzes- oder Statutenübertretung mit strengen Strafen gegen die Schuldigen vorzugehen.

Bezeichnend für die in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts im Zunft- und Gewerbewesen herrschenden Zustände ist ein Streit der Weißgerber mit den Kürschnern und Schuhmachern, den Krämern und Säcklern wegen des Lederhandels vom Jahre 1784. Sie beschwerten sich über die Konkurrenz der elsässischen, im Lande heimlich herumziehenden Lederhändler, durch welche sie in hohem Grade geschädigt würden. Sie führten auch Klage darüber, daß einige Kürschnermeister rohe Felle kauften, sie verarbeiteten und damit Handel trieben, daß sie Weißleder kauften und an die Schuhmacher mit Gewinn weiter veräußerten; ferner über einen Soldaten, der sich auf Urlaub in der städtischen Herrschaft Stegen befand und die Weißgerberei betrieb, um das Leder im Kirchzartener Tal zu verhausieren, und endlich über die Juden, daß sie ihr auf den Jahrmärkten gekauftes Leder heimlich auf dem Lande im Hausierhandel vertrieben. In Freiburg gab es damals 7 Weißgerbermeister, wovon 2 die ganze Stadt und die umliegenden Ortschaften mit Leder versahen, während die übrigen fast nichts zu verdienen hatten. Sie erhoben deshalb Einspruch bei der Regierung gegen die Zulassung eines weiteren Meisters, zumal es seit unvordenklichen Zeiten immer Brauch gewesen sei, daß kein fremder Weißgerber aufgenommen wurde, bevor eine Werkstätte leer geworden sei, die er alsdann durch Einheiraten habe erwerben können[2]). Einen langjährigen Kampf führten die Weißgerber auch von 1803 bis 1810 mit den Strumpfstrickern wegen des Handels mit gesponnener Wolle, den sie für sich allein in Anspruch nahmen, weil sie die Schafwolle samt den Fellen von den Metzgern kauften, während den Strumpfstrickern nur das Verarbeiten der rohen Wolle zustehe. Als diese den Weißgerbern ihre vor den Schaufenstern zum Verkauf ausgehängte Wolle durch die Polizeidiener hatten wegnehmen lassen, wandten sich die Weißgerber, nachdem der Rat ein Vorgehen seinerseits abgelehnt hatte, mit dem Ersuchen an die Regierung, den Strumpfstrickern den

---

1) Einem gedruckten bei den Zunftakten befindlichen Exemplar der Generalhandwerksordnung entnommen.

2) Krämerzunftakten: Weißgerber.

Wollhandel gänzlich zu verbieten, die dann den Streit zugunsten der Beschwerdeführer entschied[1]).

Wie die wirtschaftliche und politische Lage der meisten Städte um die Wende des 19. Jahrhunderts, so bietet auch diejenige Freiburgs kein besonders erfreuliches Bild. Sie, die einst die Zentren der Kultur waren, die selbst in den Zeiten stumpfer Stagnation im Reiche eine Stätte frischen, zielbewußten Fortschreitens waren, in denen tatkräftiger Gemeinsinn und bürgerlicher solider Wohlstand sich in den herrlichen Rat- und Kaufhäusern, den bewunderungswürdigen Domen und gediegenen Patrizierhäusern bleibende Denkmäler gesetzt hatte, sie waren von ihrer glanzvollen mittelalterlichen Höhe herabgesunken und unter die Vormundschaft einer engherzigen Regierung und alles nach dem Polizeistock schablonisierenden Beamtenschaft gekommen. Man stellte sie rechtlich den Minderjährigen gleich, die in der Person des Staates einen Vormund erhielten. Ihre Autonomie, mit der sie standen und fielen, war dahin. Der Staat hatte sich ihrer Verwaltung wie ihres Vermögens bemächtigt. „Eine der wichtigsten Errungenschaften der germanischen Welt, das Sonderdasein der Gemeinde inmitten von Staat und Individuum, stand längere Zeit auf dem Spiel.“ In Freiburg selbst herrschte im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ein höchst verderblicher einseitiger Zunft- und Kastengeist, der stets nur auf die Fernhaltung der auswärtigen Konkurrenz bedacht war und jeder freiheitlichen Entwicklung auf politischem und gewerblichem Gebiet mißtrauisch oder gar ablehnend gegenüberstand.

In Baden befanden sich die Gemeinden nach dem II. Konstitutionsedikt vom 14. Juni 1807, welches eine Neugestaltung des öffentlichen Rechts in dem neu errichteten Großherzogtum brachte, noch jahrzehntelang unter staatlicher Vormundschaft, selbst als das Land im Jahre 1818 eine Verfassung erhalten hatte. Erst die von Staatsrat Winter bearbeitete Gemeindeordnung vom 31. Dezember 1831 verlieh den Gemeinden die erforderliche Selbstverwaltung, wie sie überhaupt eine freiheitlichere Gestaltung des ganzen Gemeinderechts bedeutete. Durch die Annahme des Grundsatzes, daß die Gemeinden ihre Angelegenheiten selbst besorgen und ihr Vermögen selbständig verwalten können, wurden sie zu eigenen Rechtspersönlichkeiten erhoben, und an die Stelle der bisherigen staatlichen Vormundschaft trat eine bloße staatliche Aufsicht. Nunmehr waren den Gemeinden die Wege zu einer ersprießlichen Wirksamkeit auf den ihnen zustehenden Arbeitsgebieten geöffnet. Die Kommunalverfassung war in ganz Baden für die Städte wie für die Gemeinden des platten Landes einheitlich geregelt, da zwischen den beiden Arten von Gemeinden damals in wirtschaftlicher wie sozialer Hinsicht so gut wie kein Unterschied bestand, der eine verschiedene Verfassungs- und Verwaltungsorganisation erforderlich gemacht hätte.

---

1) Krämerzunftakten: Weißgerber.

Der Entwicklung und Umgestaltung der städtischen Verhältnisse, welche im Lauf der Jahre eingetreten war, konnte sich jedoch auf die Dauer auch die Gesetzgebung nicht verschließen. Das Gesetz vom 24. Juni 1874 brachte besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Städte, welche zusammen mit den in der Novelle vom 16. Juni 1884 enthaltenen Ergänzungen und Weiterbildungen unter dem Namen der „Städteordnung" die heutigen gesetzlichen Grundlagen der (10) größeren badischen Städte bilden.

Die Freiburger Handwerker haben durch rege Teilnahme und Mitarbeit an der Verwaltung ihres Gemeinwesens sehr wesentlich zu der erfreulichen Entwicklung beigetragen, welche die Stadt in den letzten Jahrzehnten auf allen Gebieten des Wirtschafts- und Kulturlebens genommen hat, und wie ehedem, so bilden sie auch heute noch im Gegensatz zu den zahlreichen zugewanderten Elementen der Rentner, Pensionäre, Studenten und Arbeiter in der Hauptsache den eigentlichen Kern der alteingesessenen Freiburger Bevölkerung, deren soziale Zusammensetzung und Struktur im Lauf der Zeit allerdings gerade in dieser Stadt gewaltige Veränderungen erfahren hat.

Viertes Kapitel.

Die badische Gewerbegesetzgebung und die Aufhebung der Freiburger Zünfte.

Die Zunftverfassung Freiburgs hatte nach Einführung des Meisterstücks und der Festsetzung der Lehr- und Wanderzeit im 17. und 18. Jahrhundert keine wesentlichen Aenderungen mehr erfahren. In dem Maße als die Zünfte als politisch-militärische und gewerbliche Korporationen an Bedeutung verloren, traten die Handwerker der einzelnen Gewerbe durch ihren interlokalen und territorialen Zusammenschluß zu Bruderschaften und Zunftladen in den Vordergrund, wofür die Bestimmungen der Generalhandwerksordnung vom Jahre 1732 von maßgebendem Einfluß waren. Die Zünfte waren durch die langwierigen und kostspieligen Kriege in große Schulden geraten und mußten in der Mehrzahl zur Tilgung derselben zum Verkauf ihrer Häuser schreiten. Die Bevölkerung war größtenteils verarmt und die Kaufkraft erheblich vermindert. Das ganze 18. Jahrhundert hindurch klagten die Freiburger Handwerker über die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, mangelnden Verdienst und fremde Konkurrenz, die wie der Zwischenhandel mit allen Mitteln bekämpft wurde.

Die Zunftverfassung und Handwerkerorganisationen waren in ihrer zuletzt bestehenden Form auch von dem neu gebildeten Großherzogtum Baden übernommen worden, dem Freiburg mit den vorderösterreichischen Landesteilen im Jahre 1806 zugeteilt worden war. Das Gewerbewesen wurde im „VI. Konstitutionsedikt vom 4. Juni 1808[1]) über die Grundverfassung der verschiedenen Stände"

1) Regierungsblatt von 1808, No. 19. V. Leiblin, Die badischen Zunftgesetze und Verordnungen in ihrer dermaligen Gültigkeit, Donaueschingen 1857.

im ganzen Land einer einheitlichen Regelung unterzogen, wo überhaupt das unter der Napoleonischen Herrschaft aus ganz verschiedenartigen, meist säkularisierten und mediatisierten Gebieten, welche mit der alten Markgrafschaft Baden vereiniget wurden, neu entstandene Staatswesen seine erste Organisation erhielt. In § 23 dieses Gesetzes wurde die Zunftverfassung näher geregelt und die bisher übliche Einteilung der Gewerbe in zünftige und unzünftige ausdrücklich beibehalten. Der fortschreitenden Entwicklung des Gewerbewesens entsprechend erfuhren manche Vorschriften allerdings im Laufe der Zeit teils auf dem Wege der Gesetzgebung, teils durch Uebung, wie sie sich durch die Entscheidungen der Verwaltungsbehörden auf Grund der tatsächlichen Rechtsverhältnisse allmählich herausgebildet hatte, mannigfache Ergänzungen, Erweiterungen und in der Richtung einer freieren Bewegung der Gewerbe auch verschiedene Aenderungen.

Das VI. Konstitutionsedikt versteht unter Zunft „eine vom Regenten bestätigte gesellschaftliche Verbindung gewerbskundiger Personen, welche die Bestimmung hat, unter Leitung von Vorstehern aus ihrer Mitte für Vervollkommnung der Erlernung und Betreibung ihres Gewerbes tätig zu sein.“ Danach sind die Zünfte nicht mehr politische, sondern lediglich gewerbliche Institutionen. Die Zugehörigkeit zu einer solchen gibt außer den Gewerbebefugnissen kein Vorrecht vor andern Staatsbürgern. Die Zünfte sind überall, selbst bei ihren inneren gesellschaftlichen Ordnungen, der Aufsicht der Verwaltungs-, insbesondere Polizeibehörden unterstellt, durch deren Genehmigung ein Zunftbeschluß erst bindende Kraft erhält und in deren Geschäftskreis, wie überhaupt das ganze Gewerbewesen, so auch die Entscheidung der Streitigkeiten, die sich aus den Gewerbeberechtigungen zwischen den Zunftmitgliedern und den übrigen Untertanen, sowie zwischen den ersteren unter sich ergeben. Die Errichtung einer neuen Zunft bedarf der Genehmigung der Kreisregierung, ebenso jede Statutenänderung; neue Zunftartikel dürfen nur mit landesherrlicher Genehmigung erteilt werden.

Ihrer inneren Verfassung nach sind die einzelnen Handwerke in bestimmte Zunftbezirke, die für sich eigene, von den übrigen Verwaltungsbezirken unabhängige wirtschaftliche Verbände bilden, eingeteilt. Innerhalb eines solchen können, wenn er in seinem Umfang beschränkt ist, verwandte Gewerbe zu einem Zunftverein zusammentreten. Als Vorstand der Zunft fungiert ein rechtskundiger Obervorsteher, gewöhnlich der Polizeibeamte des Bezirks, und ein von der Zunft zu wählender, von der Bezirkspolizeibehörde zu bestätigender Untervorsteher (Obermeister, Zunftmeister). Der Zunftmeister besitzt in gewerblichen Streitsachen der Zünftigen schiedsrichterliche Vermittelungsbefugnisse. Jede Zunft wählt jeweils auf ein Jahr einen Zunftrechner (Ladenmeister), sowie je nach Herkommen auch einen Zunftschreiber. Sie hat jährlich, und wenn ihr Vermögen nicht über 100 fl. groß ist, alle 2 bis 3 Jahre eine Zunftversammlung (Jahrtag) abzuhalten, auf

welcher die Zunftangelegenheiten erledigt, insbesondere die inzwischen neu aufgenommenen Meister, Gesellen und Lehrlinge eingeschrieben, die Aemter verteilt und die Rechnungen gestellt werden. Das Zunftvermögen besteht aus Stiftungen und Geschenken, aus den in der Zunftordnung bestimmten Taxen für Aufdingen, Ledigsprechen, Meistermachen, den jährlichen Beiträgen der Zunftmitglieder und den Strafgeldern. Die Einkünfte sollen zur Unterstützung kranker und bedürftiger Zunftmitglieder, sowie für Zehrpfennige an durchreisende Handwerksburschen, welche keine Arbeit finden, und zur gemeinschaftlichen Anschaffung kostspieligerer Handwerksgerätschaften verwendet werden. Die Verwaltung des Vermögens steht unter obrigkeitlicher Aufsicht; ohne amtliche Genehmigung dürfen die Zünfte keine außerordentlichen Umlagen erheben, keine Schulden machen u. dgl.

Die Zunftmitglieder sind entweder Meister, welche auf eigene Rechnung mit Gesellen und Lehrlingen, oder Genossen, welche zwar auf eigene Rechnung, aber ohne Hilfskräfte arbeiten dürfen, oder Gesellen, die ein ordnungsmäßig erlerntes Gewerbe nur auf fremden Namen und fremde Rechnung betreiben können, oder endlich Lehrlinge. Diese müssen aus der Volksschule entlassen sein, wenn sie bei der Zunft aufgedungen werden, und haben entweder den obligatorischen Fortbildungsunterricht oder in den Städten die Gewerbeschule regelmäßig zu besuchen. Nach Beendigung der Lehrzeit, welche in der Regel drei Jahre dauert, erfolgt die Freisprechung als Geselle nach vorheriger Prüfung durch den Zunftmeister.

Nach dem Wanderedikt[1]) vom 9. Februar 1808 hat jeder Geselle mindestens drei Jahre zu wandern, und auf seiner Wanderschaft auch das Ausland zu besuchen, wenn er sich später in einer größeren Stadt wie Freiburg als Meister niederlassen will; falls er seine Wanderschaft auf das Inland beschränkt, muß er entweder in einer der größeren Städte des Landes oder wenigstens 12 Stunden von seiner Heimat entfernt, gearbeitet haben. Die Gesellen, denen vom Bezirksamt die Wandererlaubnis erteilt wird, empfangen vor Beginn ihrer Wanderung ein Wanderbuch auf bestimmte Zeit, gewöhnlich für die ganze Wanderzeit, sofern die Erfüllung ihrer Militärpflicht die Ausstellung nicht auf eine kürzere Zeit bedingt.

Zu den Genossen zählen solche Zunftmitglieder, welche wegen mangelnden Bürgerrechts (z. B. Satzbürger oder Hintersassen) oder wegen ungenügender Befähigung nicht Meister werden können, sowie beurlaubte Soldaten und Invaliden. Das Genossenrecht wird durch obrigkeitliche Verleihung bei dem Nachweis der Arbeitsfähigkeit und hinreichender Gewerbskunde erworben. Der Befähigungsnachweis wird durch Anfertigung eines Meisterstücks erbracht, an welches jedoch geringere Anforderungen als bei der Erlangung des Meisterrechts gestellt werden.

---

1) Regierungsblatt (1808) No. 5.

Zum Meisterwerden dagegen ist erforderlich:

a) in der Regel ein Alter von 25, später (1818) von 21 Jahren;

b) der Besitz des Ortsbürgerrechts in dem Bezirk des Zunftverbands und

c) Erfüllung der Wanderpflicht. Hiervon sind jedoch Soldaten, welche ihrer Militärpflicht genügt haben, befreit; es kann aber auch aus anderen triftigen Gründen, weniger jedoch in den Städten und bei Gewerben, die an das Handwerk höhere Anforderungen stellen, Nachsicht bewilligt werden.

d) Fertigung eines Meisterstücks, worauf nach eingeholtem Gutachten von zwei Zunft- und höchstens zwei Mitmeistern das Meisterrecht vom Bezirksamt unter Aushändigung eines Meisterannahmescheines erteilt wird. Wer das Meisterstück nicht besteht, hat ein weiteres Jahr als Geselle zu wandern und zu arbeiten. Die Müller haben ihre Prüfung vor einer besonders zusammengesetzten technischen Kommission abzulegen.

Wer auf diese Weise das Meisterrecht erworben hat, darf alle Befugnisse eines Zünftigen in vollem Umfange ausüben. Er hat das Recht, den Zunftversammlungen beizuwohnen, Stimmfähigkeit und Wahlfähigkeit zu den Zunftämtern; er darf auch alle Arbeiten ausführen, die zu seinem Gewerbe gehören. Der Verkauf seiner eigenen Waren steht ihm sowohl in seinem Hause und Zunftdistrikt, als auch auf öffentlichen Messen und Jahrmärkten des In- und Auslandes unbeschränkt zu. Auch außerhalb seines Zunftdistrikts erhaltene Aufträge darf er ausführen, Rohstoffe einkaufen und Handwerksarbeiten jeder Art bei den Auftraggebern ganz oder teilweise anfertigen. In der Preisbestimmung sind nur die Metzger und Bäcker insofern einer Beschränkung unterworfen, als für diejenigen Gattungen ihrer gewerblichen Erzeugnisse, welche als gewöhnliche Nahrungsmittel für die große Masse der Bevölkerung in Betracht kommen, nach Maßgabe der jeweils herrschenden Frucht- und Viehpreise eine Taxe polizeilich festgesetzt wird, die bei Strafvermeiden nicht überschritten werden darf. Wer ein zünftiges Gewerbe, das nicht zum Bauhandwerk gehört, in einer Gemeinde betreiben will, der muß in dieser Bürger sein.

Jeder Meister darf Lehrlinge und Gesellen in unbeschränkter Zahl annehmen; Baumeister dürfen Lehrlinge aber nur dann einstellen, wenn bei ihnen hinreichende Arbeitsgelegenheit vorhanden und ihre eigene Fähigkeit zur Unterweisung dargetan ist. Wenn ein Meister sein Gewerbe in einen anderen Zunftdistrikt verlegt, so hat er daselbst auch seinen Wohnsitz zu nehmen und das Bürgerrecht zu erwerben. Eine weitere Meisteraufnahme ist dazu nur dann erforderlich, wenn die Uebersiedelung in eine größere Stadt oder an einen Platz geschieht, wo hinsichtlich des Gewerbebetriebs höhere Anforderungen, als an dem seitherigen Wohnort, gestellt werden, und nur bei Kunsthandwerkern. Auch der Erwerb eines mehrfachen Meisterrechts ist zulässig, wenn für jedes einzelne Gewerbe die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die Witwe kann

das Handwerk ihres Mannes weiter treiben und zu diesem Zweck von jedem Meister die Ueberlassung eines Gesellen verlangen.

In der Ausübung dieser Rechte genießt die Zunft gegen die Uebergriffe sowohl der Zunftangehörigen anderer Bezirke wie von nicht-zünftigen Handwerken den Schutz der Behörden. Als Eingriff in die Zunftrechte gilt jedoch Anfertigung eines Gegenstandes durch einen nicht-zünftigen Staatsbürger für den eigenen Haus- und Familiengebrauch nicht. Ueber solche Eingriffe steht nicht der Zunft, sondern lediglich den Polizeibehörden die Entscheidung zu. Das Staatsministerium hat darüber zu befinden, welche Gewerbe der Zunftverfassung unterliegen.

Bei den einzelnen Gewerben wird wieder unterschieden zwischen Stadt und Land, da einerseits für die Ausübung solcher Gewerbe, die eine gewisse Kunstfertigkeit erfordern, in den Städten höhere Ansprüche an die Leistungsfähigkeit gestellt werden, anderseits gewisse Gewerbe, die für die Landbevölkerung entbehrlich sind, im allgemeinen auf dem Lande nicht zugelassen werden sollen. Nach einer Regierungsverordnung von 1808 waren daselbst nur Schneider, Schuster, Metzger, Bäcker, Müller, Küfer, Zimmerleute, Schmiede, Kübler, Wagner, Weber und an den Orten, welche über 2 Stunden von einer Stadt entfernt sind, auch Maurer, Schlosser und Schreiner zugelassen. Mehrere verwandte Handwerkszweige können erforderlichenfalls zu einer Gewerbegruppe vereinigt werden, wie auf der anderen Seite wiederum bei der teils durch generelle Bestimmungen, teils durch einzelne Entscheidungen erfolgten Abgrenzung der Befugnisse der einzelnen Gewerbe gegeneinander manche Arbeiten verschiedenen Gewerben gemeinschaftlich zuerkannt wurden. So können z. B. Glaser und Schreiner die Herstellung von Fensterkreuzstöcken und Rahmen, Schmiede und Schlosser die bei Baulichkeiten vorkommenden gröberen Arbeiten, Schreiner und Zimmerleute die Fertigung von Fußböden, Türen usw. übernehmen.

Den zünftigen Gewerben stehen die unzünftigen gegenüber, von welchen einige einer staatlichen Konzession bedürfen, während die anderen an eine solche nicht gebunden sind (freie Gewerbe). Welche Unternehmungen einer gewerbepolizeilichen Konzession bedürfen, bestimmt sich nach der Ausdehnung des Geschäfts und nach dem Maße der darin durchgeführten Arbeitsteilung (Fabriken, Manufakturen und ähnliche Anlagen). Zu den freien Gewerben gehört jede dauernde, auf erlaubten Erwerb gerichtete und selbständig betriebene Beschäftigung, soweit sie nicht zünftig oder konzessioniert ist. Sie sind nicht nur an keine obrigkeitliche Genehmigung gebunden, sondern es ist auch keine Anzeige bei der Polizeibehörde über den Beginn des Betriebes vorgeschrieben.

Eine besondere Gattung bilden endlich die sogenannten Hausiergewerbe, deren Ausübung behufs besserer polizeilicher Beaufsichtigung ebenfalls von einer obrigkeitlichen Genehmigung abhängig ist, welche nur für bestimmte Bezirke erteilt wird.

Der mit einer Stoffverarbeitung verbundene Handel ist nicht

zünftig; dagegen sind die meisten Arten dauernder Handelsgeschäfte an eine Konzession geknüpft. Insbesondere unterliegt der Verkauf im offenen Laden zwar keinem Zunftzwang, setzt aber eine ordnungsmäßige Erlernung des Detailgeschäftes und Konzession voraus.

Von Ausländern dürfen zünftige Gewerbe, da zu deren Betrieb der Besitz des Orts- und Staatsbürgerrechts erforderlich ist, in der Regel nicht betrieben werden, sofern es sich nicht um ein fabrikmäßiges Unternehmen handelt. Eine Ausnahme besteht nur für Bauhandwerker, welche sowohl aus anderen Zunftbezirken als auch — die Gegenseitigkeit vorausgesetzt — aus dem Auslande eingestellt werden können. Bei konzessionierten Gewerben soll die Erlaubnis an Ausländer nur dann erteilt werden, wenn das Bedürfnis des Publikums durch die inländischen Gewerbe nicht hinreichend befriedigt werden kann und überhaupt das zu errichtende Etablissement im Interesse des Landes nützlich erscheint.

In Baden bestand demnach noch gesetzlich eine Zunftverfassung, die aber nicht nur von den vielgeschmähten „Zunftmißbräuchen" befreit, sondern bei der auch eine strenge Abgrenzung der gewerblichen Befugnisse der einzelnen Zünfte gegeneinander nicht mehr durchgeführt war; von einem schroffen Zunftzwang kann keine Rede mehr sein[1]). Die alten Beschwerden über gegenseitige Uebergriffe der verschiedenen Handwerkszweige verstummten allerdings auch unter der Herrschaft des neuen Gewerberechts nicht. Im Jahre 1811 z. B. wurde von der Regierung den Freiburger Schneidern die Herstellung von Pelzwaren untersagt und solche den Kürschnern allein gestattet; auf der anderen Seite erhielten im Jahre 1816 die Maurer wie die Hafner die Erlaubnis zum Aufsetzen von Oefen[2]). Die Verwaltungs- und Polizeibehörden mußten auch sonst zur Regelung der Konkurrenz der verwandten Gewerbe untereinander wie mit Fabrikanten und Kaufleuten im Verordnungsweg eingreifen[3]).

Einen schweren Schlag versetzte den Freiburger Zünften das Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Gemeinden vom 31. Dezember 1831, welches auf dem Grundsatz möglichster Selbständigkeit der Gemeinden (Selbstverwaltung) beruhend, eine vollständige Umgestaltung der städtischen Verfassung zur Folge hatte. Das Kollegium des Stadtrats, das sich bisher durch eigene Wahl ergänzte, mußte den durch die Gemeindeversammlung gewählten, aus 12 Mitgliedern und dem Bürgermeister als Vorsitzendem bestehenden neuen Gemeinderat weichen. Die Zünfte aber, welche bisher im Rat durch ihre Zunftmeister vertreten waren und die Bürgerschaft repräsentierten, gingen ihrer politischen Bedeu-

1) Badisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen, Jahrg. 1859, No. 38: 48. Jahrg. 1860, No. 25 u. 43.

2) K. Walchner, Das Zunftwesen Freiburgs i. Br. 1825.

3) V. Leiblin, a. a. O. S. 33 ff.

tung verlustig und wurden durch das Institut des Bürgerausschusses ersetzt.

Der Gemeinderat bemühte sich nun eifrig, das Vermögen der Zünfte, welches im Laufe der Zeit aus den Einkaufsgeldern (Aufnahmetaxen), aus Beiträgen der Neuaufgenommenen für die Löschanstalt, aus dem Ertrag der den Zünften zugewiesenen Allmendgüter und aus Ersparnissen zusammengebracht worden war — die Ersparnisse, welche die Vermögensbestände der einzelnen Zünfte abwarfen, wurden nach Abzug der Verwaltungskosten zur Bestreitung des Aufwandes für kirchliche und weltliche Zwecke und Feierlichkeiten, insbesondere zur Anschaffung und Unterhaltung von Fahnen, Heiligenstatuen, Kerzen etc., für die Unterstützung Armer und Bedürftiger verwendet, und was nach Bestreitung dieser Ausgaben noch übrig blieb, wurde alle 2—3 Jahre unter die Zünftigen und deren Witwen verteilt — in seinen Verwaltungskreis zu ziehen und dasselbe als Gemeindeigentum hinzustellen. Die Zünfte erhoben natürlich gegen dieses Vorgehen heftigen Widerspruch und machten geltend, daß das Zunftvermögen ihr privatrechtliches Eigentum sei, worüber sie ausschließlich zu verfügen hätten. Nach langen Streitigkeiten, und da inzwischen die Schuhmacherzunft „zum Bären" ihr Vermögen unter die einzelnen Mitglieder verteilt, die Gerichte in mehreren für und wider einzelne Zünfte geführten Prozessen dem Zunftvermögen den Rechtsschutz verweigert und ihnen überhaupt die Korporationseigenschaft abgesprochen hatten, wandte sich der Gemeinderat behufs Herbeiführung einer endgültigen Entscheidung an das Großh. Staatsministerium in Karlsruhe, welches dem gemeinderätlichen Antrage entsprechend unterm 22. Juni 1859 folgende Entschließung traf:

„Die in der Stadt Freiburg bestandenen 12 Zünfte, deren Aufhebung bereits durch Erlaß des Großh. Ministeriums des Innern vom 23. September 1836 angeordnet wurde, sind nunmehr definitiv aufzulösen, und ist deren Vermögen nach dem Antrage des Gemeinderats, womit die Beschlüsse der noch vorhandenen Zunftmitglieder im wesentlichen übereinstimmten, als ein Ganzes unter dem Namen „Vereinigtes Zunftvermögen" zur Bildung eines selbständigen Fonds unter folgenden näheren Bestimmungen zu verwenden:

1) Die Verwaltung dieses Fonds soll der städtischen Beurbarungskommission oder der in der Folge etwa an deren Stelle tretenden gemeinderätlichen Kommission übertragen werden.

2) Die auf dem bisherigen Zunftvermögen ruhenden Stiftungen oder sonstige privatrechtliche Lasten liegen dem neugebildeten Fonds ob, sofern sie nicht abgelöst oder durch Abtretung des entsprechenden Kapitals zweckmäßig auf einen andern Stiftungsfonds übertragen werden.

3) Die seither von einzelnen Zunftkassen geleisteten Beiträge zur höheren Bürgerschule in Freiburg sind aus dem Fonds ungeschmälert fortzuentrichten oder durch Abtretung eines entsprechenden Kapitals an diesen Schuldfonds abzulösen.

4) Das hiernach übrig bleibende Reinerträgnis des Fonds ist zunächst zur Bestreitung der Kosten kirchlicher und weltlicher Feierlichkeiten für die Bürgerschaft Freiburgs in der bisher üblichen Weise, sodann aber für gemeinnützige, insbesondere gewerbliche lokale Zwecke bestimmt. Die Verfügung hierüber steht dem Gemeinderat der Stadt Freiburg zu.

5) Die Verteilung von Ueberschüssen an die Bürger oder die Mitglieder der gewerblichen Innungen findet nicht mehr statt. Die dermalen noch lebenden Mitglieder der früheren Zünfte einschließlich der Witwen sollen lebenslänglich im Genusse der von ihnen seither aus den Ueberschüssen des Zunftvermögens gezogenen Beträge verbleiben. Das, was jeder einzelne hiernach zu beziehen hat, ist nach einem zehnjährigen Durchschnitt festzustellen, vorbehaltlich der verhältnismäßigen Minderung, sofern der Betrag des Fonds zur Bestreitung der auf diese Weise ermittelten Renten nicht zureichen sollte. Die durch das Ableben einzelner früherer Zunftmitglieder frei werdenden Bezüge fallen dem Fonds wieder anheim[1]).“

Nicht ohne Widerstreben einzelner fügten sich die Zünfte der staatsministeriellen Verfügung und übergaben nunmehr den noch aus 24 000 fl. bestehenden Ueberrest ihres vormals beträchtlichen Vermögens der städtischen Beurbarungskasse[2]) zur ferneren Verwaltung. Damit hatte die altehrwürdige Institution der Zünfte ihr Ende erreicht; formell bestanden sie allerdings noch eine geraume Zeit weiter.

Die badische Regierung hatte sich von Anfang an in hohem Grade angelegen sein lassen, die Entwicklung der Industrie und des Handels

1) Vgl. die Schrift: Die bürgerliche Beurbarungsgesellschaft zu Freiburg i. Br. von ihrem Ursprung bis zur Gegenwart, 1790—1860, Freiburg 1860, S. 49—50.

2) Die Gründung des Beurbarungsfonds erfolgte im Jahre 1789. Die Stadt verdankt denselben sowie die Kultivierung der öden Gründe, der Weid- und Allmendfelder, die etwa 1200 Morgen umfaßten, den vereinigten Bemühungen der Zünfte. Diese Felder wurden auf die 12 Zünfte durch das Los zur Nutznießung verteilt, und zwar in dem Verhältnis der zu jeder Zunft gehörigen aktiven Bürger und Bürgerswitwen. Der auf jede Zunft entfallende Anteil wurde unter die Zünftigen nicht in natura verteilt, sondern stückweise durch Versteigerung verpachtet, der Pachtschilling eingezogen und nach Köpfen unter die Zünftigen repartiert. Die Verwaltung besorgte eine Kommission, bestehend aus den 12 Zunftmeistern und je einem Abgeordneten von jeder Zunft. In den späteren Jahren wurde der dem einzelnen Bürger zufallende Reingewinn — Beurbarungsnutzen — auf 3 fl. (5,15 M.) festgesetzt, den im Jahre 1911 noch etwa 300 Bürger bezogen. Die Beurbarung hat eine Reihe von gemeinnützigen Unternehmungen teils selbst gegründet (Leihhaus 1810, Theater, Kaserne und Schulhaus 1823, Schwimmbad 1871), teils mit erheblichen Kapitalbeträgen (Festhallenbau, gemeinnützigen Wohnungsbau) unterstützt. Bahnbrechend und höchst segensreich gewirkt hat sie in den letzten Jahrzehnten auf dem Gebiete der Wohnungsfürsorge, indem sie in den Jahren 1886—1911 insgesamt 78 Wohnhäuser mit 298 Kleinwohnungen für die minderbemittelten Bevölkerungskreise Freiburgs mit einem Gesamtkostenaufwand von über $1^1/_2$ Mill. M. erstellt hat.

Auch auf die Vermehrung ihres liegenschaftlichen Besitzes durch Gelegenheitskäufe war die Beurbarung fortwährend bedacht. Sie besitzt zurzeit 85 Wohn- und andere Gebäude und rund 303 Hektar Aecker und Wiesen, die bei mäßiger Schätzung einen Verkaufswert von etwa 12 Mill. M. repräsentieren.

möglichst zu begünstigen, und machte von ihrem Recht, einzelnen zum Behufe einer fabrikartigen Betreibung ihres Gewerbes Nachsicht zu erteilen, gegen den Zunftverband ausgiebigen Gebrauch. Zwar blieben Klagen der zünftigen Handwerker über Beeinträchtigung ihres Fortkommens durch Fabrikation und Handel nicht aus; aber das Land durfte den Fortschritten und Erfolgen der mit der Industrie verbündeten Wissenschaft und Technik nicht verschlossen bleiben. Während die Meister der einen Zunft durch die Verbietungsrechte der anderen an einer vielseitigeren Entfaltung ihrer Kräfte und entsprechenden Ausdehnung ihrer Betriebe vielfach gehindert waren, erhielten zahlreiche Fabrikunternehmer freie Hand, mit all den bekannten Vorteilen des fabrikmäßigen Betriebes dem Kleingewerbe die gefährlichste Konkurrenz zu machen, und während der Kaufmann zumal seit dem Anschluß Badens an den Zollverein und seit der erheblichen Verbesserung der Verkehrsmittel (Eisenbahnen), auch die ausländischen Industrieprodukte massenhaft auf die inländischen Märkte brachte und dem Handwerker durch billigere Preise oder lockendere Waren den Rang ablief, hatte dieser bei jeder Erweiterung seines Geschäfts von allen Seiten Einsprachen, Prozesse und Strafen zu gewärtigen. Die Behörden suchten zwar diesen mißlichen Zustand, wo es immer angängig schien, durch eine laxe Handhabung der gesetzlichen Bestimmungen, durch Dispensationen und Konzessionen abzuhelfen; aber nicht immer war Abhilfe möglich, wollte man nicht geradezu über das Gesetz sich hinwegsetzen. Zudem waren die Ansichten der verschiedenen, zur Entscheidung in den einzelnen Streitfällen berufenen Behörden nicht gleichförmig, oder sie wechselten bei einer und derselben Behörde.

Die Beschwerden vermehrten sich; auf zahlreichen Landtagen kamen Petitionen wegen einer endgültigen Regelung der Gewerbeverhältnisse ein, so daß sich die Regierung wiederholt und ernstlich mit der Aufgabe der Vorbereitung eines neuen Gewerbegesetzes zu befassen hatte. Indes, die Ansichten über das Ziel dieses Gesetzes und die Mittel zu dessen Erreichung gingen in allen Kreisen der Beteiligten noch weit auseinander. Vor den Folgen der Gewerbefreiheit hegte man ernstliche Besorgnisse; eine zeitgemäße Reform des Zunftwesens stieß aber bei näherer Betrachtung der Frage, wie eine solche zu bewerkstelligen sei, auf bedenkliche Schwierigkeiten und Inkonsequenzen. Die Regierung durfte jedoch angesichts der gewaltigen Verschiebungen auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens nicht mehr länger zögern, eine allgemein als dringend anerkannte Aufgabe einer befriedigenden Lösung entgegenzuführen.

Das neu errichtete Handelsministerium wurde daher mit der Vorbereitung und Bearbeitung der Materialien zu dem neuen Gewerbegesetz betraut. Um durch genaue Erforschung aller tatsächlichen Verhältnisse die Bedürfnisse, sowie durch Anhörung der beteiligten Kreise die Wünsche des Volkes kennen zu lernen, wurden sämtliche Gewerbevereine, Handelskammern, die Bezirks-

ämter im Einvernehmen mit den Zünften und Gewerbetreibenden, ebenso die Kreisregierungen und Gemeinderäte des Landes laut Erlaß vom 10. Oktober 1860 aufgefordert, über die einschlägigen vom Ministerium in dem Gesetzentwurf festgestellten Fragen zu beraten und ihm das Ergebnis der Erörterungen mitzuteilen. Ueber die weittragende Bedeutung der nun zu ordnenden Gesetzesmaterie führte der Erlaß folgendes aus:

„Dieser Gegenstand greift tief in die Existenz und Wohlfahrt einer der zahlreichsten Klassen der Staatsangehörigen wie nicht minder in jene der Gemeinden ein und bedarf einer um so vorsichtigeren Prüfung, als noch immer nicht nur in der Theorie die Frage, auf welchen Grundsätzen die Gewerbegesetzgebung beruhen soll, eine bestrittene ist, sondern auch die in den Kreisen der Gewerbetreibenden darüber herrschenden Ansichten und Wünsche weit auseinander gehen; und mitunter desto lebhafter verfochten werden, je schroffer sich die in Betracht kommenden Interessen entgegenstehen. Das Gesetz soll ohne Rücksicht auf vorgefaßte Meinungen den Verhältnissen und wirklichen Bedürfnissen des Landes entsprechen. Um hierin möglichst vollständige Aufklärung zu erlangen, haben wir vor allem für nötig erkannt, die Ansichten der Gewerbetreibenden selbst als der vorzugsweise Beteiligten zu hören."

Die zu begutachtenden 11 Fragen sollten vor allem darüber Aufschluß geben, ob vollständige Gewerbefreiheit oder nur eine gesetzliche Reform des Zunftwesens gewünscht würde, ferner über die Beibehaltung der Lehr- und Wanderzeit sowie der Meisterprüfungen, die Vorschrift eines gewissen Alters zum Beginn eines Geschäfts, über den Besitz des Gemeindebürgerrechts, die Gewerbebefugnisse der Frauen und der Ausländer, die Beschränkungen des Hausierhandels, den Umfang der Gewerbebefugnis, die Einführung von gewerblichen Genossenschaften von Staats wegen oder den Fortbestand der Zünfte mit freiem Austrittsrecht, sowie die gesetzliche Organisation der bereits bestehenden Handelskammern, die Errichtung von Gewerberäten und Gewerbegerichten [1]).

Im Jahre 1860 gab es im Großherzogtum noch 1369 Zünfte mit einem Gesamtvermögen von 376084 fl. Unter 80287 Gewerbetreibenden waren 61188 zünftig, während 19099 keiner Zunft angehörten: die nicht-zünftigen Handwerker hatten in den größeren Städten, wozu auch Freiburg gehörte, besondere Gewerbevereine gegründet, die sich einer stets steigenden Mitgliederzahl erfreuten.

Die Fragen des Großh. Handelsministeriums riefen in den interessierten Kreisen eine lebhafte Bewegung hervor und wurden überall im Lande einer eingehenden Prüfung unterzogen. Die Ansichten der verschiedenen Interessenten gingen natürlich weit auseinander. Die absoluteste Gewerbefreiheit und die beschränkteste Reform des Zunftsystems hatte ihre Verteidiger, jede denkbare Abstufung

1) Badisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeinteressen, Jahrg. 1860, No. 43.

zwischen beiden Extremen ihre Anhänger gefunden. Auf den 20. November 1860 hatte das Großh. Stadtamt in Freiburg die Zunftvorsteher und zünftigen Handwerksmeister zu einer Besprechung über die Fragen des Handelsministeriums eingeladen, die folgende Beschlüsse zeitigte:

1) Die künftige Gewerbegesetzgebung Badens soll auf dem Grundsatz der Gewerbefreiheit, jedoch unter den nachstehenden Voraussetzungen beruhen.

2) Der Nachweis einer bei einem Meister seines Gewerbes zugebrachten Lehr- und Wanderzeit soll künftig von dem jungen Handwerker nicht mehr verlangt werden. Dagegen soll die Meisterprüfung über die erlangte Befähigung zum selbständigen Gewerbebetrieb als eine Garantie für die nötige gewerbliche Ausbildung bei allen Gewerben beibehalten und durch Meister des betreffenden Gewerbes abgenommen werden. Ein geprüfter Meister soll jedoch auch Arbeiten von seinem Gewerbe verwandten Hantierungen ausführen dürfen, ohne daß er auch in diesem Handwerkszweig eine Prüfung zu bestehen hat. Eine Minorität von 9 Stimmen beantragte ferner, die Meisterprüfungen im allgemeinen fallen zu lassen, weil durch sie der beabsichtigte Zweck doch nicht erreicht würde, und sie nur ausnahmsweise bei solchen Gewerben beizubehalten, bei welchen durch ungeschickten Betrieb die Erreichung allgemeiner polizeilicher Zwecke gefährdet sei.

3) Um ein Geschäft selbständig beginnen zu dürfen, soll ein Gewerbetreibender das 25. Lebensjahr vollendet haben, jedoch in dringenden Fällen davon Nachsicht erteilt werden.

4) Der Besitz des vollen Bürgerrechts soll verlangt werden, und zwar in derjenigen Gemeinde, in welcher das Gewerbe selbständig betrieben wird.

5) Was die Berechtigung der Frauen zum selbständigen Gewerbebetrieb anbetrifft, so sollen a) die Witwe zur Fortsetzung des Geschäfts ihres verstorbenen Ehemanns wie bisher befugt sein; b) andere ledige oder verheiratete Frauen sollen nur solche Beschäftigungen ergreifen dürfen, die in sogenannten weiblichen Arbeiten bestehen. Dabei soll nur gefordert werden, daß sie in irgendeiner Gemeinde das Bürgerrecht besitzen und volljährig sind.

6) Den Ausländern sollen keine weiteren Befugnisse eingeräumt werden, als sie bisher hatten; dies soll auch von den Angehörigen der deutschen Bundesstaaten gelten, solange nicht eine allgemeine Freizügigkeit in ganz Deutschland eingeführt ist, die der Regierung anzustreben empfohlen wird.

7) Die einzelnen Gewerbe sollen hinsichtlich ihres Betriebsumfangs keinen Beschränkungen unterliegen.

8) Der Hausierhandel soll als überflüssig gänzlich verboten werden.

9) Den nicht konzessionierten Gewerben dürfen keine besonderen Auflagen bezüglich der Art ihres Betriebes mehr gemacht, insbesondere auch keine polizeilichen Taxen für den Verkauf ge-

wisser Lebensmittel festgesetzt werden, da diese Maßnahmen mit der Gewerbefreiheit unvereinbar und zum Schutze des Publikums gegen Uebervorteilungen nicht nötig sind.

10) Die Zünfte sollen in ihrem dermaligen korporativen Bestande unbeschadet des freien Austrittsrechts belassen und überhaupt jede Art gewerblicher Vereinigung dem eigenen freien Willen der Handwerker anheimgestellt bleiben; eine weitere Vereinigung zu Genossenschaften soll von Staatswegen nicht angeordnet werden.

11) Außer den bestehenden Handelskammern, deren gesetzliche Organisation zu erwirken den Handelsleuten zu überlassen ist, sollen Gewerberäte aus der Mitte der Gewerbetreibenden für die Städte oder auch für größere Bezirke zur Wahrnehmung der gemeinsamen Interessen des Gewerbestandes mit Ausschluß des Handelsstandes eingeführt werden. Diese Gewerberäte sollen zugleich als Gewerbegerichte bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie bei etwaigen Entscheidungen anläßlich der Meisterprüfung, wenn solche nach dem Beschluß der Majorität der beteiligten Meister beibehalten werden, gesetzlich organisiert werden. Einer Vereinigung der Gewerberäte und Handelskammern zu Gewerbekammern wird widerraten; es soll vielmehr jeder Teil seine besondere Vertretung behalten[1]).

Das Freiburger Handwerk stand damals im ganzen Breisgau in hohem Ansehen. Die jungen Professionisten suchten mit Vorliebe die Hauptstädte Frankreichs, der Schweiz, Oesterreichs und der Niederlande auf, um die neuesten Fortschritte in ihren Gewerben kennen zu lernen und später etwas Tüchtiges zu leisten. Auf jedes Innungsmitglied entfiel eine durchschnittliche Wanderzeit von 6 Jahren; ja es gab viele Meister, welche eine 10—15-jährige Wanderzeit im Auslande durchgemacht hatten, ehe sie in die Heimat und an den eigenen Herd zurückkehrten.

In ähnlichem Sinne wie die Zünftigen stimmten und beschlossen auch die Mitglieder des Freiburger Gewerbevereins in der Plenarversammlung vom 26. November 1860[2]).

Von den vom Handelsministerium eingeholten 332 Gutachten hatten sich 255 für Gewerbefreiheit, 75 für Reform des Zunftwesens und nur die Gemeinderäte von zwei Dörfern für den Fortbestand des Zunftwesens in der bisherigen Gestalt ausgesprochen. Für die Gewerbefreiheit sind insbesondere auch die größeren Städte und diejenigen Landesgegenden eingetreten, in welchen sich schon eine bedeutende Industrie und Handelstätigkeit entwickelt hatte, ohne daß sich hieraus irgendwelche nachteilige Folgen für das Handwerk ergeben hätten.

Unter Benutzung und Aufarbeitung dieses reichhaltigen Materials wurde vom Ministerium ein auf dem Prinzip der Gewerbe-

1) Freiburger Zeitung, Jahrg. 1860, No. 276.
2) Freiburger Zeitung, Jahrg. 1860, No. 282.

freiheit und der Freizügigkeit aufgebauter Entwurf eines badischen Gewerbegesetzes mit Motiven ausgearbeitet und zu Beginn des Jahres 1861 der Oeffentlichkeit unterbreitet. Zur zweiten Lesung des Entwurfs zog die Regierung eine Anzahl von Männern der Wissenschaft, worunter sich auch der bekannte Nationalökonom Knies von der Heidelberger Universität befand, und hervorragende Vertreter des Handels- und Gewerbestandes als sachverständige Beiräte zu, die die grundlegenden Fragen des Entwurfs einstimmig guthießen. Am 6. Dezember 1861 erfolgte die Vorlage des Gesetzentwurfs nebst einer Zusammenstellung der Vorarbeiten an die II. Kammer der Landstände mit einer ausführlichen Begründung[1]. Das neue Gesetz wurde mit einigen wenigen anläßlich der Beratung der beiden Kammern beschlossenen Modifikationen einstimmig angenommen. Am 20. September wurde es verkündet und am 15. Oktober 1862 in Kraft gesetzt[2].

Artikel 1 des Gesetzes bestimmte, daß alle Staatsangehörigen ohne Unterschied des Geschlechts zum Betrieb von Gewerben im ganzen Umfang des Großherzogtums berechtigt seien; und Artikel 26 hob die Zunftverfassung (§§ 23 und 24 des VI. Konstitutionsedikts vom 4. Juni 1808) sowie alle bisher bestandenen Innungsrechte auf.

Mit großer Begeisterung wurde das neue Gesetz im ganzen Großherzogtum, insbesondere auch in Freiburg, begrüßt, da man von dem freien Spiel der wirtschaftlichen Kräfte die zweckmäßigste Konkurrenzregulierung und die beste Versöhnung der gegenseitigen Interessen erwartete. Aus dem Boden der Individualisierung heraus sind jedoch im Laufe der letzten Jahrzehnte andere, den veränderten wirtschaftlichen, sozialen und politischen Verhältnissen entsprechende Organisationen von Meistern und Gesellen ins Leben gerufen worden, welche die zerstreuten Atome wieder zu kräftigen, lebensfähigen Körpern vereinigen sollten. Die Meister suchten und fanden ihre Kräftigung in den Innungen des Handwerkergesetzes vom Jahre 1897, die Gesellen aber haben sich entweder zu besonderen Fachvereinen zusammengetan oder nach ihrer individuellen Neigung den verschiedenartigsten Organisationen, religiösen, politischen und beruflichen angeschlossen, um, wie dem rein geselligen Bedürfnis zu genügen, so auch eine Verbesserung ihrer wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse mit vereinten Kräften herbeizuführen.

---

1) Vgl. L. Stempf, Das Gewerbegesetz für das Großherzogtum Baden, nebst Vollzugsverordnung, Donaueschingen 1862.

2) Regierungsblatt von 1862, No. 44, S. 409—416.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1911.

Von Dr. Walther Stöwesand.

Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. Jahr 1911. (No. 1—84).

I. Finanzgesetzgebung.

Bakanntmachung vom 10. Dezember 1911, die vorläufige Bestreitung der Ausgaben des Staates für das Jahr 1912 betr. S. 1249—1254.

Abschied vom 3. Mai 1911 über seine Verhandlungen für das Jahr 1911 für den Landrat von:

1) Oberbayern. S. 291—312.
2) Niederbayern. S. 313—328.
3) Oberfranken. S. 359—373.
4) Mittelfranken. S. 374—390.
5) Pfalz. S. 328—343.
6) Oberpfalz und von Regensburg. S. 344—358.
7) Unterfranken und Aschaffenburg. S. 391—403.
8) Schwaben und Neuburg. S. 404—421.

II. Steuergesetzgebung.

Bekanntmachung vom 2. März 1911 zum Vollzuge des Haussteuergesetzes. § 1—§ 35. S. 107—139.

Königliche Verordnung vom 1. April 1911 über den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 5. S. 185—186.

Bekanntmachung vom 3. April 1911 über den Vollzug desselben Gesetzes. S. 189—263.

Bekanntmachung vom 21. Mai 1911 über den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes. S. 791—818.

Bekanntmachung vom 27. Juni 1911 über den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 46. S. 965—988.

Bekanntmachung vom 28. Mai 1911 zum Vollzuge des Einkommensteuergesetzes. § 1—§ 100. S. 455—672.

I. Steuerpflicht. § 1—§ 17. — II. Steuerbares Einkommen. 1) Allgemeine Grundsätze. § 8—§ 20. Einkommen sind die gesamten Reineinkünfte eines Kalender- oder eines Betriebsjahres aus den vier Haupteinkommensquellen — Grund-

vermögen, Gewerbebetrieb, Kapitalvermögen und Beruf, sonstige Bezüge (gewinnbringende Beschäftiguug und Rechte auf wiederkehrende Bezüge) — mit Einschluß des Mietswerts der Wohnung im eigenen Hause. — 2) Besondere Vorschriften. § 21—§ 40. — III. Steuertarif und Steuerermäßigungen. § 41. — Veranlagung der Steuer. 1) Ort der Veranlagung. § 42. — 2) Vorbereitungen der Veranlagung bis zur Einforderung der Steuererklärungen. § 43—§ 46. — 3) Steuererklärungen § 47 bis § 49. — 4) Prüfung und Vervollständigung der Veranlagungsunterlagen durch das Rentamt. § 50—§ 51. — 5) Veranlagung durch die Steuerausschüsse. § 52—§ 63. — V. Rechtsmittel. § 64—§ 76. — VI. Veranlagungsperioden, Steueränderungen, Steuerzugänge und Abgänge, Wohnortswechsel der Steuerpflichtigen. § 77—§ 83. — VII. Steuernachholungen. § 84—§ 85. VIII. Strafbestimmungen. § 86—§ 91. — IX. Kosten des Verfahrens. § 92—§ 95. — X. Steuererhebung und Schlußbestimmungen. § 96—§ 100.

Anlage 1. Doppelsteuergesetz vom 22. März 1909 (RGBl. S. 332).

Anlage 2. Tarif für die Berechnung der Einkommensteuer.

Bekanntmachung vom 28. Mai 1911 zum Vollzuge des Gewerbesteuergesetzes. § 1—§ 28. S. 673—720.

I. Steuerobjekt und Steuerpflicht. § 1—§ 6. Steuerobjekt sind nur die in Bayern betriebenen Gewerbe. § 1. — Steuersubjekt ist der Unternehmer des Gewerbes. Maßgebend für die Beurteilung der Frage, wer der Unternehmer ist, ist das rechtliche Verhältnis. § 2. — II. Veranlagungsmaßstab, Steuertarif und Steuerermäßigungen. § 7—§ 17. Als Betriebskapital gelten die sämtlichen dem Gewerbetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte. § 8. — III. Veranlagung der Steuer. § 18—§ 20. — IV. Rechtsmittel. § 21. — V. Veranlagungsperioden, Steuerzugänge, Steuerabgänge. § 22—§ 25. — VI. Steuernachholungen. § 26. — VII. Strafbestimmungen. § 27. — VIII. Kosten des Verfahrens, Steuererhebung und Schlußbestimmungen. § 28.

Anlage 1: Berechnung 1) der normalen, 2) der erhöhten Betriebskapitalsanlage, 3) der Differenz zwischen den Steuersätzen nach 1) und 2) und 4) der Höhe des gewerblichen Reinertrags, von dem ab die erhöhte Betriebskapitalsanlage nicht mehr zur Anwendung kommt. Anlage 2: Berechnung der Ertragsanlagen.

Anlage 3—5: Bilanzen mit Berechnung der Betriebskapitalsanlagen. Anlage 6: Gewerbeverzeichnis.

Bekanntmachung vom 28. Mai 1911 zum Vollzuge des Kapitalrentensteuergesetzes. § 1—§ 12. S. 721—736.

Bekanntmachung vom 12. Juni 1911 zum Vollzuge des Umlagengesetzes. § 1—§ 167. S. 819—901.

§ 1. Das Umlagengesetz behandelt in 4 Abschnitten: I. die Gemeindeumlagen (Art. 1—35), II. die Ortsumlagen (Art. 36, 37), III. die Distriktsumlagen (Art. 38—41) und IV. Die Kreisumlagen (Art. 42—48). Ein Abschnitt V (Art. 49—53) enthält die erforderlichen Schluß- und Uebergangsbestimmungen. — I. Gemeindeumlagen.

§ 2. Begriff 1. Art. 1 des Gesetzes. Die direkten Staatssteuern sind die Grund-, Haus-, Gewerb-, Kapitalrenten- und Eikommensteuer, sowie die Steuer vom Gewerbbetrieb im Umherziehen.

§ 3. Gemeindeumlagenpflicht ist die Pflicht zur Entrichtung von Gemeindeumlagen ohne Rücksicht darauf, welche Gemeinde forderungsberechtigt ist. — Ausführliches siehe § 3—§ 23. — Umlagenberechtigungen. § 24—§ 59. — Steuerausscheidung. § 60—§ 72. — Berechnung und Verteilung der Gemeindeumlagen. § 73—§ 97.

Beschlußfassung, Fälligkeit der Umlagen, Einhebung und Nachlässe siehe § 98—§ 124. — II—V. Die sonstigen Umlagen und Schlußbestimmungen. § 125—§ 167. Beilage 1—6 enthalten Formulare.

Bekanntmachung vom 13. Juni 1911 zum Vollzuge des Hundeabgabengesetzes. § 1—§ 54. S. 909—939.

Abgabenpflicht. § 1—§ 14. Die Hundehaltung ist einer gemeindlichen Abgabe unterworfen. Die Erhebung durch die Gemeinden ist zwingendes Recht. Sie kann nicht ermäßigt, sondern nur erhöht werden. § 1. — Ab-

gabenberechtigung. § 15—§ 20. — Abgabensätze. § 21—§ 33. Die Sätze richten sich nach der Einwohnerzahl der Gemeinde. Für Hunde in Einöden, Schäferhunde in Pferchen, Hunde der Forstschutzbeamten beträgt die Abgabe stets 3 M. — Sonstige Bestimmungen. § 34—§ 54. — Beilage 1—7 enthalten Formulare für Hundeverzeichnis, Abgabenquittung und -statistik, sowie Strafbescheide und Beispielanträge.

Bekanntmachung vom 14. Juni 1911 zum Vollzuge des Warenhaussteuergesetzes. § 1—§ 45. S. 943—964.

An Stelle der bisherigen Besteuerung der Warenhäuser nach dem Geschäftsumsatze unter Erhöhung der staatlichen Gewerbesteuer tritt eine gemeindliche Warenhaussteuer.

Bekanntmachung vom 7. Dezember 1911, die Erhebung der Hausiersteuer für 1912 betr. S. 1245—1247.

Bekanntmachung vom 24. Dezember 1911 zum Vollzuge des Grundsteuergesetzes. § 1—§ 14. S. 1343—1363.

Bekanntmachung vom 15. Dezember 1911 zum Vollzuge des Besitzveränderungsabgabengesetzes. S. 1261—1302.

Sie enthält ein neues Verzeichnis der Gemeinden, die die Besitzveränderungsabgabe eingeführt haben.

Bekanntmachung vom 16. Januar 1911, den Vollzug des Reichsstempelgesetzes betr. S. 23—27.

Bekanntmachung vom 24. Mai 1911, dasselbe Gesetz betr. S. 740—741.

Bekanntmachung vom 8. Februar 1911, die Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz vom 15. Juli 1909 betr. S. 82.

Bekanntmachung vom 15. Dezember 1911, dieselben Bestimmungen betr. S. 1334.

III. Gesetze zum Schutze der Land- und Forstwirtschaft.

Bekanntmachung vom 30. Dezember 1910 betr. den Vollzug des Güterzertrümmerungsgesetzes. S. 1.

Die Zentralgenossenschaft des Bayerischen Bauernvereins ist bei Verkäufen geschlossen bewirtschafteter landwirtschaftlicher Grundstücke an Güterhändler vorkaufsberechtigt.

Königliche Verordnung vom 8. Februar 1911 zum Vollzuge des Gesetzes über die Landeskulturrentenanstalt. § 1—§ 6. S. 77—79.

Bekanntmachung vom 10. Oktober 1911, die allgemeinen Versicherungsbedingungen der Landes - Hagelversicherungsanstalt betr. S. 1071—1072.

Sie enthält allgemeine Versicherungsbedingungen.

IV. Gesetze zum Schutze des Viehstandes und der Viehzucht.

Die zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche machte verschiedene Bekanntmachungen nötig.

I. Erlässe den inländischen Verkehr mit Wiederkäuern betr.
Bekanntmachung vom 2. März 1911. S. 143—148.
Bekanntmachung vom 25. Mai 1911.

II. Erlässe den Verkehr mit dem Ausland betr.:
A. mit Oesterreich-Ungarn. Ausdehnung des bestehenden Einfuhrverbotes. S. 2, 20, 32, 106, 176, 187, 741, 942, 1002, 1014, 1047, 1074, 1146, 1260.

Aufhebung des Verbotes. S. 20, 32, 106, 155, 175, 176, 182, 184, 187, 274, 277, 285, 423, 454, 742, 1047, 1057 1074, 1146, 1260.

B. mit Frankreich. Bekanntmachung vom 9. März 1911. S. 167. Rücknahme der Einfuhrerlaubnis.

C. mit der Schweiz. Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindern und Ziegen aus dem Kanton Aargau (S. 187) auf den Kanton Neuenburg ausgedehnt. S. 991—992.

Bekanntmachung vom 27. Juli 1911 über die veterinärpolizeiliche Behandlung der Einfuhr von Geflügel aus dem Auslande. § 1—§ 11. S. 1009—1012.

Bekanntmachung vom 23. September 1911 über die Einfuhr von Tieren aus dem Auslande, hier Kosten der grenztierärztlichen Untersuchung S. 1058.

Bekanntmachung vom 11. Juni 1911 über die Ermittelung und weitere Behandlung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Rinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen in den Seequarantäneanstalten. § 1—§ 6. S. 904—906.

V. Gesetze für Verkehr, Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung vom 11. August 1911, die Abänderung und Ergänzung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. S. 1026—1036.

Bekanntmachungen betr. Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahn-Verkehrsordnung S. 27—28, 142—143, 181—182, 275—277, 447—448, 990—991, 1042—1044, 1051—1053, 1081—1084, 1147—1151. Sie enthalten Vorschriften über bedingungsweise zur Beförderung zugelassene Gegenstände, Sprengstoffe usw.

Bekanntmachungen die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für die Haupt- und Nebeneisenbahnen Bayerns betr. Ausdehnung und Vorschriften auf neu eröffnete Bahnlinien S. 141, 287, 288, 1026, 1060, 1071, 1159, 1335.

Bekanntmachung vom 21. Mai 1911, Baugewerbe betr. S. 781—784 setzt in Vollzug des Gesetzes vom 7. Januar 1907 betr. die Abänderung der Gewerbeordnung an Stelle der Bekanntmachung am 28. März 1907 neue Vorschriften.

Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung vom 7. April 1911, Ergänzung der Gebührentaxe der Eichanstalten für Maß und Gewicht betr. S. 267—268.

Bekanntmachung vom 15. Mai 1911, dasselbe betr. S. 448—449.

Bekanntmachung vom 7. April 1911, Abänderung und Ergänzung der Eichordnung für das Königreich Bayern vom 1. August 1885 betr. § 1—§ 8. S. 268—272.

Eichvorschriften für Aräometer. Allg. Vorschriften. — Besondere Vorschriften. § 73 Alkoholometer. II. Saccharimeter.

Bekanntmachung vom 15. Mai 1911, dasselbe betr. I—V. § 1—§ 4. S. 449—453.

I. Eichung von Maßwerkzeugen für Flüssigkeiten. — II. von Milchmaßen. — III. von Rahmenmaßen. — IV. von Gewichten. — V. von Wagen.

Königliche Verordnung vom 16. November 1911 über die bei der Eichung anzuwendenden Stempel- und Jahreszeichen. § 1—§ 5. S. 1143 —1145

Eichordnung für das Königreich Bayern vom 10. Dezember 1911. § 1—§ 151. S. 1163—1244. Allgemeine Vorschriften § 1—§ 12. — Besondere Vorschriften § 13—§ 150. I. Längen-, Dicken- und Flächenmaße. A. Maßstäbe und Bandmaße. § 13. Zulässig sind Maße von 0,1—50 m. B. Dickenmaße (Kluppmaße) sind zulässig von 2—0,1 m. § 19. C. Flächenmaße. § 25. Zulässige Meßgeräte. II. Flüssigkeitsmaße und Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten. A. Zulässige Flüssigkeitsmaße sind 0,01—50 l. § 31. B. Zulässige Maßgrößen für Meßwerkzeuge für Flüssigkeiten sind 0,01—2 l. III. Fässer. IV. Hohlmaße und Meßwerkzeuge für trockene Gegenstände. V. Gewichte. VI. Wagen. VII. Aräometer. VIII. Gasmesser. IX. Getreideprober. X. Meßwerkzeuge für wissenschaftliche und technische Untersuchungen. A. Meßwerkzeuge für chemische und physikalische Untersuchungen. — B. Solche für Gasbestimmungen. — Inkrafttreten 1. April 1912. § 151.

VI. Fürsorgegesetzgebung.

Königliche Verordnung vom 29. Dezember 1911 über das Landesversicherungsamt und die Versicherungsanstalten. § 1—§ 10. S. 1365 —1367.

Bekanntmachung vom 29. Dezember 1911 über den Vollzug der Reichsversicherungsordnung und des dazu ergangenen Einführungsgesetzes. § 1—§ 10. S. 1368—1371. Inkrafttreten am 1. Januar 1912.

Bekanntmachung vom 10. Dezember 1911, gewerbsmäßige Auskunfteien betr. § 1—§ 4. S. 1255—1256.

Die Führung von Geschäftsbüchern wird vorgeschrieben. § 1.

Bekanntmachung vom 16. Dezember 1911, Stellenvermittelung betr. S. 1336—1337.

Aenderung der Bekanntmachung vom 6. Oktober 1910, betr. Stellenvermittler und Stellenvermittler für Bühnenangehörige. Sie verlangt besondere Erteilung von Aufschlüssen bei Vermittelung nach dem Auslande, jährliche Einreichung eines Hauptberichtes über die Tätigkeit usw.

Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1911.

I. Finanzgesetzgebung.

Verordnung vom 4. Dezember 1911, die allgemeinen Vorschriften für das Staatsrechnungswesen des Königsreichs Sachsen (A. R. V.) betr. S. 214.

Gesetz vom 15. Dezember 1911 zur Abänderung des Gesetzes, das Staatsschuldbuch betr. Art. I—V. S. 217—226.

Art. I § 1. Schuldverschreibungen der Staatsanleihen können in Buchschulden des Staates auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. Die Umwandlung erfolgt durch Eintragung in das Schuldbuch. § 17. Die Zinsen einer eingetragenen Forderung werden vom 14. Tage vor dem Fälligkeitstermine an auf Gefahr

und Kosten des Berechtigten gezahlt. Im Post-Ueberweisungs- und Scheckverkehr können die Gebühren auf die Staatskasse übernommen werden. § 19. An Gebühren werden für Löschung einer Buchforderung zum Zwecke der Auslieferung von Schuldverschreibungen für je 1000 M. Kapitalbetrag 60 Pf., jedoch mindestens 2 M. erhoben.

Art. II. Der Tarif zum Stempelsteuergesetz vom 12. Januar 1909 wird geändert.

Art. III. Der Tarif zum Gesetz über die Gerichtskosten vom 21. Juni 1900 wird geändert.

Das Staatsschuldbuch betrifft auch die Verordnungen vom 16., 18. und 19. Dezember 1911. S. 226, 226—235, 235—249.

II. Steuergesetzgebung.

Gesetz vom 9. Dezember 1911, die vorläufige Erhebung der Steuern und Abgaben im Jahre 1912 betr. § 1 u. 2. S. 215—216.

Verordnung vom 29. März 1911, die Vollziehung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911 betr. S. 87—91. § 1—§ 20.

§ 1. Zuwachssteuerämter sind in der Regel die Stadträte, ausnahmsweise der Bürgermeister und der Gemeindevorstand, sowie Hauptzollämter. Ihnen steht die Verwaltung und Erhebung der Zuwachssteuer zu.

§ 7. Die Gemeinden, deren Behörden als Zuwachssteuerämter tätig sind, erhalten vom Ertrage der von ihnen erhobenen Zuwachssteuer neben den ihnen gesetzmäßig zustehenden 40 Proz. weitere 3 Proz.

Verordnung vom 30. März 1911, die weitere Ausführung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Febr. 1911 betr.

Verordnung vom 29. Mai 1911 die Errichtung eines Zuwachssteueramtes betr. S. 126.

III. Gesetze zum Schutze des Viehstandes und der Viehzucht.

Verordnung vom 2. März 1911 über die Behandlung des Fleisches von Tieren, die mit Tuberkuloseschutzstoffen geimpft sind, bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau. § 1—§ 6. S. 82—83.

Verordnung vom 1. Juni 1911 über das Verfahren bei den aus Dänemark, Schweden und Norwegen über Seequarantäneanstalten eingeführten Schlachtrindern. § 1—§ 4. S. 127—128.

Die Einfuhr darf nur nach Schlachthäusern erfolgen, für die die Zufuhr aus Oesterreich-Ungarn gestattet ist.

Verordnung vom 10. Juni 1911 zur Abänderung der Ausführungsverordnungen zum Reichs-Viehseuchengesetz. S. 133—144.

Verordnung vom 1. September 1911 über die veterinärpolizeiliche Beobachtung der Geflügeleinfuhr vom Auslande und des Verkehrs mit Geflügel. § 1—§ 14. S. 176—182.

IV. Gesetze zum Schutze von Handel, Verkehr und Gewerbe.

Verordnung vom 13. September 1911, die Frankierung der Veräußerungsanzeigen der Notare betr. S. 185.

Die Anzeigen sind künftig portofrei.

Verordnung vom 24. November 1911 über die Abmessungen der nicht mit eigener Triebkraft ausgerüsteten Schiffe auf der Elbe. § 1 bis § 4. S. 208—209.

Die Schiffe dürfen höchstens 76 m lang und 11 m breit sein.

Verordnung vom 30. November 1911, die Beförderung von Petroleum in Kastenschiffen auf der Elbe betr. § 1—§ 12. S. 252—254.

A. Ausrüstung der Schiffe. § 1—§ 6. § 1. Die Wandungen müssen aus Eisen bestehen. § 2. Ein Petroleumkasten darf höchstens 150 cbm Fassungsraum besitzen. § 3. Kajüt- und Schlafräume dürfen nicht unmittelbar an den Petroleumkasten stoßen. Sie müssen 1/2 m entfernt voneinander liegen. B. Ausübung der Petroleumbeförderung. § 7—§ 10. § 8. Kraftmaschinen, die durch Feuer in Tätigkeit treten, dürfen nicht verwendet werden. C. Allgemeine Bestimmungen. § 11 u. § 12. Inkrafttreten der Verordnung am 1. Januar 1912.

Bekanntmachung vom 17. Februar 1911, die neuen Satzungen für den Erbländischen Ritterschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen betr. S. 57—80.

Die Satzungen genehmigt das Ministerium des Innern.

Verordnung vom 24. März 1911, die Vornahme einer Gärtnereistatistik am 23. Mai 1911 betr. § 1—§ 16. S. 84—87.

Behufs Erlangung genauer Nachweise über die Verhältnisse des Gartenbaues wird am 23. Mai 1911 eine gärtnereistatistische Erhebung veranstaltet. Sie erstreckt sich auf Baumschulen, Rosenschulen, Gemüsegärtnereien usw. einschließlich der gärtnerischen Anlagen des Staates usw. Ausgeschlossen sind nur rein landwirtschaftlicher Obstbau und solche Herrschaftsgärten usw., die keine gärtnerisch gelernten oder angelernten Kräfte ständig beschäftigen.

Verordnung vom 1. September 1911, eine Abänderung der Ausführungsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 28. März 1892 betr. S. 184.

V. Einkommen- und Fürsorgegesetzgebung.

Verordnung vom 19. September 1911, das Lohndienstalter der Arbeiter im Staatsverwaltungsdienste betr. S. 185.

Den Arbeitern, die zur Ableistung der aktiven Militärdienstpflicht aus dem Staatsdienste ausscheiden, ist bei späterem Wiedereintritt die vorher im Staatsdienste zugebrachte Dienstzeit und die Militärdienstzeit auf das Lohndienstalter anzurechnen.

Kirchengesetz vom 14. November 1911, die anderweite Festsetzung des Mindestbetrages des kirchendienstlichen Einkommens der Kirchschullehrer und anderer mit dem Kirchendienste beauftragter Personen betr. S. 205—207. § 1—§ 8.

Das kirchendienstliche Einkommen eines Kirchschullehrers soll mindestens jährlich betragen: a) 575 M. in Kirchgemeinden bis zu 600 Seelen, b) 450 M. in Gemeinden von 600—1200 Seelen, c) 550 M. in Gemeinden von 1200—3000 Seelen und 650 M. bei über 3000 Seelen.

Verordnung vom 24. Dezember 1911 über die Einrichtung, den Geschäftsgang und das Verfahren des Landesversicherungsamtes. § 1 bis § 35. S. 255—562.

Verordnung vom 24. Dezember 1911, betr. die Gebühren der Rechtsanwälte im Verfahren vor dem Landesversicherungsamte. § 1—§ 3. S. 262—263.

Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahre 1911.

I. Finanzgesetzgebung.

Finanzgesetz für die Periode 1. April 1911 bis 31. März 1913. Vom 16. August 1911 Art. 1—10. S. 490—499.

Art. 1. Der Staatsbedarf ist für den ordentlichen Dienst nach dem beigefügten Hauptfinanzetat festgesetzt: für 1. April 1911/31. März 1912 auf 108 886 630 M., für 1. April 1912/31. März 1913 auf 112 568 166 M., zusammen für die Finanzperiode 1. April 1911/31. März 1913 auf 222 454 796 M.

Art. 3. Die Einkommensteuer ist mit 105 Proz. der im Gesetz vom 8. August 1903 bestimmten Einheitssätze zu erheben. Sie soll für 1911 21 322 000 M. und für 1912 21 742 000 M. Reineinnahme bringen. — Die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer ist nach dem Gesetze vom 28. April 1873/8. August 1903, die Kapitalsteuer nach dem Kapitalsteuergesetz vom 8. August 1903 zu erheben. Der Steuersatz wird für die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer auf 2,10 Proz. des Steuerkapitals, für die Kapitalsteuer auf 2,10 Proz. des steuerbaren Jahresertrages bestimmt. Reineinnahme sollen die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer für 1911 6 665 930 M. und für 1912 6 825 930 M. und die Kapitalsteuer für 1911 3 850 000 M. und für 1912 3 965 000 M. bringen. — Die Steuer aus Wandergewerben, zu erheben nach Gesetz vom 15. Dezember 1899, soll für 1911 87 020 M. und für 1912 gleichfalls 87 030 M. Reineinnahme bringen. — Von den indirekten Steuern ist die Umsatzsteuer nach Gesetz vom 28. Dezember 1899/12. August 1911 mit 1,50 M. von 100 M. des steuerpflichtigen Wertes zu erheben. Die Reineinnahme soll 1911 3 852 850 M., 1912 4 046 600 M. betragen. — Die Abgabe von Wein und Obstmost ist nach dem Wirtschaftsabgabengesetz vom 4. Juli 1900, die Steuer von Malz für Bier nach dem Biersteuergesetz vom 4. Juli 1900/16. August 1909 zu erheben. Der Steuersatz für Malz wird auf 22 M. für den Doppelzentner, für Bier auf 5,40 M. p. hl für die Zeit vom 1. April 1911 bis 30. September 1911 und auf 4,84 M. Mindestsatz vom 1. Oktober 1911 an festgesetzt. Die Reineinnahme von den Wirtschaftsabgaben wird für 1911 und 1912 auf je 15 833 000 M. geschätzt. — Die Reineinnahmen aus den Sporteln und Gerichtskosten sollen 1911 5 910 000 M., 1912 6 940 000 M. betragen. — Von den Erbschafts- und Schenkungssteuern wird bei einem Zuschlag von 30 Proz. auf die Reichssteuer eine Reineinnahme von je 674 400 M. für beide Jahre erwartet.

Gesetz vom 4. August 1911, betr. einen siebenten Nachtrag zum Finanzgesetz für die Finanzperiode 1. April 1909 bis 31. März 1911. S. 315.

Gesetz vom 15. August 1911, betr. die Beschaffung von Geldmitteln für den Eisenbahnbau und für außerordentliche Bedürfnisse der Verkehrsanstaltenverwaltung in der Finanzperiode 1911—1912. Art. 1—10. S. 514—518.

Gesetz vom 13. Juli 1911 betr. Gewährung von Notstandsdarlehen an Weinbaugemeinden. Art. 1—2. S. 243—244.

Den durch den Ausfall der Weinernte im Jahre 1910 in einen Notstand versetzten Gemeinden des Landes sind Darlehen bis zu 300 000 M. zu geben. Sie sind für 3 Jahre unverzinslich, dann mit 2 Proz. zu verzinsen. Die Rückzahlung hat bis zum 1. Januar 1917 zu erfolgen.

Gesetz vom 28. Juli 1911, betr. die Forterhebung der Steuern. S. 225.

Gesetz vom 28. Juli 1911, betr. einen Zuschlag zu den Gerichtskosten und zu den Notariatsgebühren. Art. 1—4. S. 226—228.

Gesetz vom 16. August 1911 über die Abänderung des Gesetzes vom 12. August 1907, betr. die Entschädigungen, Tagegelder und Reisekosten der Ständemitglieder. S. 488.

Bewilligung freier Fahrt auf der Eisenbahn.

Verfügung vom 1. März 1911, betr. die Annahme von Banknoten bei den Staatskassen. S. 55.

Sämtliche Staatskassen haben künftig die Banknoten Württembergs, Bayerns, Sachsens und Badens in Zahlung zu nehmen.

Lotteriegesetz vom 18. August 1911. Art. 1—11. S. 555—559.

Art. 1. Die Staatsregierung ist ermächtigt, eine staatliche Klassenlotterie in Württemberg einzuführen und mit anderen deutschen Bundesstaaten Vereinbarungen über Einführung einer gemeinsamen staatlichen Klassenlotterie abzuschließen.

Verfügung vom 12. Dezember 1911, betr. die Umlage des Gebäudebrandschadens für das Jahr 1912. S. 757.

Der Beitrag hat 11 Pf. von 100 M. Brandversicherungsanschlag bei den Gebäuden der 3. Klasse, die die Grundlage für die Berechnung des Beitrages in den höheren und niederen Klassen bildet, zu betragen.

II. Steuer-, Gebühren- und Sportelgesetzgebung.

Gesetz vom 12. August 1911, betr. Aenderung des Gesetzes über die Besteuerung des Umsatzes von Grundstücken (Umsatzsteuer) vom 28. Dezember 1899. S. 487—488.

Art. 18. Erhöhung des Steuersatzes von 1,20 M. auf 1,50 M. Dieser Betrag ermäßigt sich auf 1,20 M. beim steuerpflichtigen Betrag von nicht über 1000 M., wenn weder der Steuerpflichtige und sein Ehegatte über 2000 M. Einkommen haben noch einer von ihnen Grundstückshandel gewerbsmäßig betreibt.

Gesetz vom 17. August 1911, betr. einen Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer. Art. 1—3. S. 489.

Zuschlag darf höchstens 30 Proz. des Reichssteuersatzes betragen und ist für jede Etatsperiode festzusetzen.

Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 16. August 1911, betr. die Fassung des allgemeinen Sportelgesetzes. S. 403—474.

Verfügung vom 18. August 1911 zu diesem Gesetz. S. 475—486.

Verfügung vom 19 August 1911, betr. die Behandlung des Sportelwesens bei den Justizbehörden. § 1—§ 12. S. 519—525.

Gesetz vom 4. August 1911, betr. Aenderung des Körperschaftsforstgesetzes vom 19. Februar 1902. Art. 1 und 2. S. 501—502.

Als Ersatz für die Kosten der technischen Betriebsführung ist an die Staatskasse ein jährlicher Beitrag von 1,60 M. für 1 ha Waldfläche zu entrichten. Die Körperschaften, deren Waldungen bisher vom Staat bewirtschaftet wurden, können dieses Verhältnis binnen 6 Monaten kündigen.

III. Besoldungsgesetzgebung.

Gesetz vom 14. August 1911, betr die Einkommensverhältnisse der Volksschullehrer. Art. 1—13. S. 502—510.

Gehalt der Lehrer 1600—3200 M. in 8 Stufen steigend von 3 zu 3 Jahren um je 150, 200 und 250 M. Gehalt der Lehrerinnen 1300—2300 in 8 Stufen um je 100 und 200 M. steigend. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Mittelschulen erhalten außerdem eine Zulage von 200 M. — Art. 7. Außer dem Gehalt haben alle freie Wohnung. Ueber ihre Ausgestaltung s. unter Verf. v. 20. Dez. betr. Dienstwohnung.

Bekanntmachung des Finanzministeriums, betr. die mit dem Hauptfinanzetat für 1911—12 verabschiedeten Grundsätze über die Gehaltsvorrückung nach Dienstaltersstufen. Vom 17. August 1911. S. 545—550.

Grundsätze. 1. Dienstalter rechnet vom Tage der Ernennung zum Beamten an. 2. Ein Recht auf Gehaltsvorrückung besteht nicht. 3. Den Militäranwärtern, die 9 Jahre und darüber gedient haben, wird die Dienstzeit mit 1—3 Jahren auf das Besoldungsdienstalter angerechnet.

Verfügung vom 17. August 1911, betr. den Bezug von Wohnungsgeld. Nr. 1—6. S. 550—553.

Die Dienstwohnung bildet nach dem Beamtengesetz vom 28. Juni 1876 in der Fassung des Gesetzes vom 2. August 1907/23. Juli 1910 ein Amtsemolument. Beim Wohnungsgeldzuschuß werden 4 Ortsklassen unterschieden. Das Wohnungsgeld wird monatlich im voraus bezahlt.

Verfügung vom 20. Dezember 1911, betr. die Dienstwohnung der Lehrer und Lehrerinnen an Volksschulen. § 1—§ 15. S. 780—785.

Die Wohnung für einen ständigen Lehrer hat in der Regel mindestens 4 Zimmer nebst Küche, einer gegipsten Kammer und den erforderlichen sonstigen Haushaltungsräumen, dazu ein Hausgarten (Art. 7 des Gesetzes v. 14. Aug. 1911). Die Zimmer sollen in der Regel eine lichte Höhe von mindestens 2,6 m haben, die Grundfläche soll bei 2 je 20—25 qm, bei den übrigen je 15—18 qm betragen. § 7. Entsprechend kleiner sind Wohnungen für Lehrerinnen und nicht angestellte Lehrer vorgesehen.

IV. Versicherungsgesetzgebung.

Bekanntmachung vom 24. Oktober 1911, betr. die vorläufige Bestellung der Versicherungsbehörden. § 1—§ 5. S. 595—596.

Verfügung vom 13. Dezember 1911, betr. den Vollzug des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung. § 1—§ 41. S. 691—708.

§ 1. Von den durch RVO. Behörden zugewiesenen Aufgaben kommen zu a) die der höheren Verwaltungsbehörden den Kreisregierungen, b) die der unteren Verwaltungsbehörden den Oberämtern, c) die der Gemeindevertretungen usw. den Gemeinderäten, d) die übrigen Aufgaben der Gemeinden den Ortsvorstehern und Ortsbehörden für die Arbeiterversicherung. — § 30. Auf Antrag einer Krankenkasse und der Versicherungsanstalt kann der Kasse für ihre Mitglieder die Ausstellung und der Umtausch der Quittungskarten übertragen werden. Die Kasse erhält dafür für jede Karte 1 Pf. Vergütung.

V. Baugesetzgebung.

Verfügung vom 10. Mai 1911 zum Vollzug der Bauordnung vom 28. Juli 1910. § 1—§ 116. 23 Figuren. 2 Anlagen. S. 77—147.

Verfügung vom 10. Mai 1911, betr. den Schutz der Bauarbeiter. § 1—§ 28. S. 149—166.

VI. Viehschutzgesetzgebung.

Verfügung betr. die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich, vom 15. Februar 1911. S. 38.

Verfügung vom 28. Februar 1911, betr. Maßregeln gegen die Maul- und Klauenseuche. S. 45.

Verfügungen vom 5. April (S. 64) und 7. Juli 1911 (S. 219), betr. das Verbot der Einfuhr und Durchfuhr von Rindvieh und Ziegen aus der Schweiz.

Verfügung vom 14. Juni 1911, betr. die Einfuhr von Schlachtrindern aus Dänemark, Schweden und Norwegen. § 1—§ 6. S. 195—199.

Die Einfuhr von Schlachtrindern nur in die öffentlichen Schlachthäuser zu Stuttgart, Eßlingen, Heilbronn und Ulm erlaubt.

Baden.

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1911.

Landesherrliche Verordnung vom 23. September 1911, die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betr. § 1—§ 4. S. 451—452.

§ 1. In allen vermögensrechtlichen Angelegenheiten wird der badische Fiskus grundsätzlich durch das Finanzministerium vertreten.

§ 3. Bei Pfändungs- und Ueberweisungsverfügungen der deutschen Gerichte und bei Verpfändungen wird der Fiskus durch die Kasse vertreten, die zur Auszahlung des geschuldeten Betrags angewiesen ist.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 27. September 1911, die Vertretung des Landesfiskus in vermögensrechtlichen Angelegenheiten betr. S. 453.

Die Vertretungsbefugnis überträgt das Ministerium der Generaldirektion der badischen Staatseisenbahnen, der Zoll- und Steuerdirektion und der Forst- und Domänendirektion je für ihren Geschäftskreis.

Verordnung des Ministeriums der Justiz und des Auswärtigen vom 7. Oktober 1911, dasselbe betr. S. 455 u. 456.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 3. November 1911, die Bestellung von Sicherheiten zugunsten der Finanzverwaltung betr. § 1—§ 26 S. 465—481.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 14. Dezember 1911, die Betreibung der auf dem öffentlichen Rechte beruhenden Geldforderungen der Zoll- und Steuerkassen betr. Art. I—III. S. 535—536.

Die Beitreibungsforderung vom 30. November 1899/8. September 1909 wird hinsichtlich der Gerichts- und Notarskosten geändert. Die Verordnung tritt am 1. Januar 1912 in Kraft.

Gesetz vom 23. Dezember 1911, den Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer betr. § 1—§ 3. S. 554.

§ 1. Zu der nach den Vorschriften des Reichserbschaftssteuergesetzes veranlagten Erbschafts- und Schenkungssteuer wird ein Zuschlag von 25 v. H. für die Staatskasse erhoben. § 3. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1912 in Kraft.

Landesherrliche Verordnung vom 1. April 1911, die Zuwachssteuer betr. S. 207.

Verordnung des Ministeriums der Finanzen vom 1. April 1911, den Vollzug des Zuwachssteuergesetzes betr. § 1—§ 20. S. 208—211.

§ 1. Zuwachssteuerämter sind in der Regel die Grundbuchämter, sonst die Finanz- und Hauptsteuerämter. § 6. Zur Ermittelung des Wertes von Grundstücken sind die Schätzungen der öffentlich bestellten Schätzer oder Sachverständigen einzuholen. § 15. Gegen den Steuerbescheid eines Zuwachssteueramtes ist die Beschwerde an die Zoll- und Steuerdirektion zulässig, gegen den Bescheid dieser die weitere Beschwerde an das Finanzministerium und die Klage beim Verwaltungsgerichtshof nach Maßgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Bekanntmachung, die Einfuhr von Schlachtvieh aus Oesterreich-Ungarn betr. (Ausdehnung des Einfuhrverbotes auf Gebietsteile Oesterreich-Ungarns und Aufhebung des Sperrverbotes). S. 4, 5, 45, 68, 133, 145, 213, 220, 264, 269; 271, 310, 321, 322, 329, 353, 361, 401, 469, 521, 534.

Bekanntmachung vom 9. März 1911 die Einfuhr von Schlachtvieh aus Frankreich betr. S. 135.

Die durch Bekanntmachung vom 7. November 1910 zugelassene Einfuhr wird wegen Maul- und Klauenseuche in Feankreich wieder verboten.

Bekanntmachung vom 8. Juli 1911, die Einfuhr von Tieren aus der Schweiz betr. S. 326.

Bekanntmachung vom 13. Januar 1911, die Genehmigung und den Vollzug der Gemeindevoranschläge betr. S. 5—64.

I. Die Gemeindevoranschlagsanweisung (S. 6—58) gilt für die Gemeinden, die dem Gesetze vom 24. Juni 1874, besondere Bestimmungen über die Verfassung und Verwaltung der Stadtgemeinden betr. nicht unterstehen.

II. Die Voranschlagungsanweisung für die Städte (S. 59—62). Nach Verordnung vom 13. Januar 1912 unter Bezugnahme auf die §§ 109, 139 und 157 der Städteordnung finden die Bestimmungen der Gemeindevoranschlagsanweisung auch auf die Stadtgemeinden mit einigen Abweichungen Anwendung.

Verordnung vom 1. Februar 1911, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betr. S. 69—94.

Zum Vollzug der Art. II und III Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1910, die Aenderung der beiden Kirchensteuergesetze betr. wird die Verordnung vom 1. Mai 1908, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in evangelischen Kirchengemeinden betr. — Evangelische Ortskirchensteuer-Verordnung — mit Wirkung vom 1. Januar 1911 geändert. No. 1. Die §§ 2—8 erhalten eine ganz neue Fassung.

Verordnung vom 6. Februar 1911, Gebühren für Auskunftserteilung bei den polizeilichen Meldestellen betr. § 1—§ 5. S. 95 und 96.

Für mündliche Auskunft werden 10 Pfg., für schriftliche 25 Pfg. für jede Person erhoben.

Verordnung vom 1. Februar 1911, die Erhebung örtlicher Kirchensteuern in katholischen Kirchengemeinden betreffend. S. 99—127.

Aenderung der Katholischen Ortskirchensteuer-Verordnung vom 15. Mai 1908 zum Vollzug des Gesetzes vom 8. August 1910 mit Wirkung vom 1. Januar 1911.

Bekanntmachung vom 17. Februar 1911, den badisch-österreichischen Staatsvertrag wegen Beseitigung der Doppelbesteuerung betr. S. 129—130.

Bei Holzhändlern wird derjenige Teil des Betriebes, der in dem Export angekauften Holzes besteht, die beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angerechnet.

Bekanntmachung vom 10. Juli 1911, die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels betr. § 1—§ 6. S. 327—329.

Auf Grund des § 7 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 werden Anordnungen zur Abwehr und Unterdrückung der im Auslande herrschenden Geflügelseuchen getroffen.

Verordnung vom 30. August 1911, den Vollzug des Viehversicherungsgesetzes vom 26. September 1910 betr. § 1—§ 38. S. 263—394.

Die alte Verordnung vom 2. August 1904 wird aufgehoben.

Verordnung vom 7. September 1911, die Gewährung von Entschädigung bei Seuchenverlusten betr. § 1—§ 20. S. 395—400.

Bekanntmachung vom 25. September 1911, den Vollzug des Biersteuergesetzes betr. S. 407 und 408.

Der Bundesratsbeschluß vom 22. Juni 1911, betr. die Regelung der Uebergangssteuer für Bier und der Biersteuerrückvergütung für die deutschen Brausteuergebiete wird veröffentlicht.

Landesherrliche Verordnungen, den Vollzug des Biersteuergesetzes betr. vom 25. September und 27. September 1911. S. 408—409, 441—449, 453.

Justizgefällordnung vom 20. Oktober 1911. § 1—§ 59. S. 483—520. 12 Muster.

Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1911.

Gesetz vom 18. Februar 1911, die Abänderung des Gesetzes über die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände vom 29. Juli 1908 betr. Art. 1 und 2. S. 17—19.

Bekanntmachung vom 2. März 1911, die Ausführung dieses Gesetzes. S. 19 und 20.

Mit Wirkung vom 1. April 1911 an wird unter der Voraussetzung der hauptberuflichen Tätigkeit eines Diensteinkommens von mindestens 800 M. und Zustimmung der Anstellungskörperschaft fünf Personenklassen das Recht, der Fürsorgekasse beizutreten, eingeräumt.

Bekanntmachung vom 23. Februar 1911, Anleitung für die Standesbeamten und Ortspolizeibehörden zur Aufstellung und Ablieferung der Nachweise für die Statistik der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle betr. S. 25—32.

Finanzgesetz vom 29. März 1911 für das Etatsjahr 1911. Art. 1—5. S. 35—44.

I. Direkte Steuern. An Einkommensteuer werden die im Einkommensteuergesetz vom 12. August 1899 festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von 15 Proz. und an Vermögenssteuer die im Vermögenssteuergesetz vom 12. August 1899 festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von $72^{8}/_{11}$ Proz. erhoben. Art. 1. II. Indirekte Auflagen werden wie früher erhoben. Art. 2. III. Außerordentliche Deckungsmittel. Art. 3 und 4. Zur teilweisen Deckung der Ausgaben für 1911 sind 6 672 300 M. im Wege des Staatskredits flüssig zu machen durch Aufnahme einer Anleihe. Die Tilgung erfolgt durch allmählichen Ankauf einer entsprechenden Anzahl von Schuldverschreibungen. Zur vorübergehenden Verstärkung des Betriebskapitals der Hauptstaatskasse darf die Regierung Schatzanweisungen bis zum Betrage von 10 Mill. M. ausgeben.

	Ausgabebewilligungen	*Für die Verwaltung*	*Für das Vermögen*
I.	*Reste aus früheren Jahren*	*1 865,02*	*0,00*
II.	*Domänen des Großherzoglichen Hauses*	*2 524 103,95*	*12 000,00*
III.	*Staatsdomänen*	*2 128 942,00*	*5 800 000,00*
IV.	*Lotterie*	*0,00*	*0,00*
V.	*Steuern usw.*	*2 656 554,00*	*0,00*
VI.	*Landstände*	*532 658,00*	*0,00*
VII.	*Staatsministerium*	*458 560,00*	*0,00*
VIII.	*Ministerium des Innern*	*19 955 555,00*	*323 050,00*
IX.	*„ der Justiz*	*4 584 809,00*	*240 000,00*
X.	*„ der Finanzen*	*2 352 678,44*	*253 250,00*
XI.	*Ausleihungen und Staatsschuld*	*17 262 172,58*	*299 960,92*
XII.	*Pensionen*	*4 624 100,00*	—
XIII.	*Verhältnis zum Reich*	*5 151 474,00*	—
XIII a.	*Ausgleichsfonds*	*0,00*	—
XIII b.	*Nachträge*	*2 070 274,41*	—
XIV.	*Indisponible und reservierte Fonds*	*107 913,00*	*5 440 811,19*
	zusammen:	*67 728 759,77*	*12 369 102,41*
	Hauptsumme:	*80 097 862,18*	

Bekanntmachung vom 29. März 1911, die Veranlagung der direkten Staatssteuern für das Etatsjahr 1911 betr. § 1—§ 6. S. 45—49.

Gesetz vom 1. April 1911, die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 30. März 1901 über die Gemeindeumlagen betr. Art. 1 und 2. S. 52 und 53. (Die Verlängerung erfolgt bis 1. April 1912.)

Bekanntmachung vom 1. April 1911, das Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911 betr. S. 62 und 63.

Die Verwaltung der Steuer wird den Finanzämtern, die Einziehung und Verrechnung der Steuer, Kosten und Strafen den staatlichen Kassestellen übertragen.

Gesetz vom 8. April 1911, über die Tilgung der Staatsschuld für das Etatsjahr 1911. Art. 1—3. S. 68—69.

Zur Tilgung sind 1 971 535,50 M. zu verwenden.

Gesetz vom 29. April 1911 zur Abänderung des Gesetzes vom 27. April 1881, die Ausübung und den Schutz der Fischerei betr. S. 71—75.

Es enthält neue Bestimmungen über Ausstellung von Fischereikarten und über Strafen wegen unbefugten Fischens.

Gesetz vom 31. Mai 1911 über die Abänderung des Gesetzes, die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer betr., vom 14. Juni 1879. S. 77—78.

Die Oberrechnungskammer darf bei geringfügigen Beträgen von der Einziehung oder Auszahlung zu wenig oder zu viel vereinnahmter oder verausgabter Beträge absehen. Sie kann auch auf die Vorlage von Belegen minderer Bedeutung verzichten.

Bekanntmachung vom 20. Mai 1911, die Erhebung von Zuschlägen zur Reichszuwachssteuer durch die Gemeinden betr. S. 79 u. 80.

Die Gemeinden sind mit Genehmigung der Landesregierung zur Erhebung von Zuschlägen zu den Sätzen der Reichssteuer berechtigt.

Bekanntmachung vom 1. Juli 1911, die Abänderung der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung betr. S. 167—176.

Die von den Bevollmächtigten der Rheinuferstaaten vereinbarten Abänderungen der Rheinschiffahrts-Polizeiordnung vom 29. August 1906/15. März 1905 werden veröffentlicht. Die neuen Bestimmungen treten am 1. Oktober 1911 in Kraft. — Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe von 8—240 M. bestraft.

Verordnung vom 8. Juli 1911, die Hegezeit für männliches Rehwild betr. § 1 u. § 2. S. 183.

Die Hegezeit dauert vom 15. Dezember bis 30. April.

Gesetz vom 8. Juli 1911, die Gemeindeumlagen betr. Art. 1—64. S. 195—220.

Die Gemeinden erheben im Bedarfsfalle direkte Steuern (Gemeindeumlagen) vom Grundbesitz und vom Gewerbebetrieb, sowie vom Einkommen und vom Kapitalvermögen der Steuerpflichtigen. — Art. 19—39. Steuer von Warenhäusern, Filialgeschäften und vom gewerbsmäßigen Handel mit ländlichen Grundstücken.

Bekanntmachung des Textes der Gebührenordnung für die Großherzoglichen Notare vom 30. Dezember 1904 in der jetzt geltenden Fassung. Vom 10. Juli 1911. S. 223—242.

Gesetz vom 8. Juli 1911, den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Bauten betr. Art. 1—4. S. 246—247.

Ermächtigung des Ministeriums des Innern, durch Verordnung polizeiliche Vorschriften über den Arbeiterschutz und die Unfallverhütung bei Hoch- und Tiefbauten zu erlassen.

Bekanntmachung vom 22. Juli 1911, die Ausgabe einer neuen Stempelmarke und die Vergütung bei deren Bezug betr. S. 251.

Vermehrung der Marken um eine Marke im Werte von 1000 M. Die Vergütung beim Bezug der neuen Marke wird auf 1/4 Proz. festgesetzt.

Gesetz vom 8. Juli 1911, die Städteordnung betr. Art. 1—243. S. 367—442. Darin besonders wichtig:

6. Titel: Die Verwaltung des städtischen Vermögens und 9. Titel: Die staatliche Oberaufsicht über die städtische Verwaltung. Art. 231—237.

Gesetz vom 8. Juli 1911, die Landgemeindeordnung betr. Art. 1—219. S. 443—514.

6. Titel: Die Verwaltung des Gemeindevermögens. Art. 155—180. Die Gemeinderechnung. — 7. Titel: Die besonderen Ausschläge, Gebühren und Abgaben. Art. 181—194. — 9. Titel: Die staatliche Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeinden und Gemeindeverbände. Art. 206—215.

Verordnung vom 4. Oktober 1911 zur Ausführung des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 3. S. 523—524.

Verordnung vom 16. Dezember 1911, die Ausführung der Reichsversicherungsordnung betr. § 1—§ 3. S. 587—588.

Oberste Verwaltungsbehörde ist das Ministerium des Innern.

Verordnung vom 16. Dezember 1911, die Ausführung des 4. Buches der Reichsversicherungsordnung betr. § 1—§ 4. S. 588—589.

§ 1. Die für Hessen errichtete Landesversicherungsanstalt bleibt in ihrem Bestande erhalten.

Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1911. No. 1—46.

Verordnung vom 20. Januar 1911 betr. Abänderung der Gerichtskostenordnung vom 18. Dezember 1899/19. Mai 1905, der Verordnung betr. die Gebührenordnung für Notare vom 18. Dezember 1899 und der Ausführungsverordnung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte vom 18. Dezember 1899. S. 23—36.

Bekanntmachung vom 20. Januar 1911 betr. den Text dieser Ordnungen. S. 37—100.

Verordnung vom 22. März 1911, betr. die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten. § 1—§ 29. 1 Anlage. S. 19—127.

Jeder Beamte erhält eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens 10 Jahren infolge eines körperlichen oder geistigen Gebrechens zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig wird. § 1. — In Anrechnung kommen Vorbereitungsdient und Probezeit. § 9. — Auch Richter können gegen ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden. § 23. — Die Pensionssätze betragen nach

10	*Dienstjahren*	*25*	*Proz. des Diensteinkommens*
15	*„*	*35*	*„ „ „*
20	*„*	*50*	*„ „ „*
30	*„*	*65*	*„ „ „*
40	*„*	*75*	*„ „ „*
50	*„*	*90*	*„ „ „*

Bekanntmachung vom 30. März 1911, betr. das Inkrafttreten des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. S. 129—158.

Bekanntmachung vom 30. März 1911, betr. den Vollzug des Reichszuwachssteuergesetzes und der Ausführungsbestimmungen dazu. S. 159—160.

Zuwachssteuerämter werden die Hauptzollämter. Oberbehörde wird die Oberzolldirektion.

Kontributions-Edikt für das Jahr Johannis 1911—1912 vom 7. April 1911. S. 177—179.

I. Erhebung der ordentlichen Kontribution; a) Domanial-Hufensteuer mit 77 M. für die Hufe, b) ordentliche ritterschaftliche Hufensteuer einschließlich der bewilligten ordentlichen Nezessarien mit 86 M. für die Hufe, c) erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien.

II. Erhebung der Kontribution nach Edikt vom 12. Mai 1903 mit $^{13}/_{10}$ des vollen ediktmäßigen Betrages.

Verordnung vom 7. April 1911 zur Abänderung der revidierten Verordnung vom 30. September 1896, betr. die Erhebung einer Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen. S. 179.

Für jede angefangene Woche sind 50 M. und für jeden Begleiter weitere 15 M. an die Gemeindekasse zu zahlen.

Verordnung vom 28. April 1911, betr. das Diensteinkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den Domaniallandschulen. § 1—§ 22. 1 Anlage. S. 199—209.

I. Diensteinkommen der Inhaber von Familienschulstellen. § 2—§ 7. Es beträgt steigend in Stufen von je 3 oder 4 Jahren und um je 100 oder 200 M. 1300—2400 M. Das Höchtgehalt wird nach 28 Dienstjahren erreicht. — II—V. Besoldung der Lehrerinnen, unverheirateten Lehrer, Schulassistenten usw. § 8—§ 11.

Verordnung vom 12. Mai 1911 zur Abänderung und Ergänzung der Verordnung vom 1. Mai 1900, betr. die Pensionierung der an den Landschulen im Domanium angestellten Lehrer. Art. I—IV. S. 219—221.

Die Pension der Lehrer beträgt nach

10	*Dienstjahren*	*452 M.*
15	*„*	*700 „*
20	*„*	*1100 „*
30	*„*	*1560 „*
40	*„*	*1800 „*
50	*„*	*2160 „*

Verordnung, betr. die Domanialhauptschulkasse. S. 223—236.

Verordnung vom 9. Juni 1911, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern. § 1—§ 5. S. 249—251.

Neue Verordnung vom 9. Juni 1911, betr. die Erhebung der Schiffahrtsabgaben an den südlichen und mecklenburgischen Wasserstraßen. § 1—§ 19. S. 251—260.

Die Abgaben, erhoben von Schiffsgefäßen und Flößen, werden an der Elde, Stör und Havel erhoben. § 3 und § 1. — Die Höhe der Abgabe richtet sich a) für die Ladung nach dem Tonnengehalt ermittelt, nach dem Eichscheine und nach der Güterklasse, ob I, II, III oder IV, der Gegenstände b) für die Schiffe nach ihrer Tragfähigkeit.

Verordnung vom 11. Oktober 1911 zur Ausführung des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 4. S. 315—317.

§ 1. Gegen den Zuwachssteuerbescheid sind zulässig: 1. die Beschwerde an die Oberzolldirektion, weitere Beschwerde an das Finanzministerium, 2. der Rechtsweg (Klage gegen das Finanzministerium).

Mecklenburg-Strelitz.

Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung. Jahr 1911.

Verordnung vom 27. Dezember 1910, betr. die Bekämpfung der Mißstände beim Vertriebe von Inhaberpapieren mit Prämien. § 1—§ 4. S. 7—9.

Die gewerbsmäßige Aufforderung zur Beteiligung an Serien- oder Prämienlosgesellschaften sowie die gewerbsmäßige Bildung, Leitung, Vertretung oder Geschäftsführung solcher Gesellschaften und deren Förderung wird mit Gefängnis bis 1 Jahr und mit Geldstrafe bis 6000 M. bedroht. Serien- und Prämienlosgesellschaften sind Vereinigungen, die aus den Beiträgen der Mitglieder Gewinne zu ziehen bezwecken.

Verordnung vom 16. Januar 1911, betr. das Stelleneinkommen der evang.-luther. Pfarren. § 1—§ 24. S. 39—48.

Einkommen der Pfarrer von etwa 2400 M. als Minimum bis 5500 M. als Maximum außer freier Wohnung. — IV. Pfarrhilfskasse. § 18. — VI. Witwenabgaben. § 23.

Bekanntmachung vom 20. Januar 1911, betr. den Text der Gerichtskostenordnung, der Verordnung, betr. die Gebührenordnung für Notare und der Verordnung zur Ausführung der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. S. 81—171.

Verordnung vom 29. März 1911, betr. die Pensionierung der im Justizdienste angestellten Beamten. § 1—§ 29. S. 249—258.

Lebenslängliche Pension nach wenigstens 10 Dienstjahren. Die Sätze betragen 25—90 Proz. des letzten Diensteinkommens, und zwar nach 10 Jahren 25 Proz., 20 Jahren 50 Proz., 40 Jahren 75 Proz. und 50 Jahren 90 Proz. Das Nähere s. Mecklenburg-Schwerin. Verordnung vom 22. März.

Steueredikt für das Jahr 1911—1912 vom 27. April 1911. S. 313—315. Inhalt s. Schwerin. Edikt vom 7. April.

Verordnung vom 15. Mai 1911, betr. die Aufhebung der Kommunalsteuerfreiheit der Geistlichen. S. 334.

Verordnung vom 16. Juni 1911, betr. die Wegebaulast im Domanium und im Kabinettsamt. § 1—§ 4. S. 370—371.

Die Last liegt den Gemeinden ob. Auf den Feldmarken aber den Pächtern.

Verordnung vom 28. Juni 1911, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern. § 1—§ 5. S. 386—387.

Neue Verordnung vom 9. Juni 1911, betr. die Erhebung der Schiffahrtsabgaben an den südlichen mecklenburgischen Wasserstraßen. § 1—§ 19. 2 Anlagen. S. 465—476. Inhalt s. Schwerin. Verordnung vom 9. Juni.

Verordnung vom 11. Oktober 1911, betr. Ausführung des Reichszuwachssteuergesetzes. § 1—§ 4. S. 558—560.

Gegen den Zuwachssteuerbescheid sind als Rechtsmittel 1. Beschwerde (an die Oberzolldirektion, weitere an Finanzministerium), 2. der Rechtsweg (Klage gegen Finanzministerium) zulässig.

2 Ausführungsverordnungen zur Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911: 1. vom 21. Dezember 1911. Art. I und II. S. 658. Betr. Errichtung der Versicherungsbehörden (2 Versicherungsämter und 1 Oberversicherungsamt), 2. vom 22. Dezember 1911, betr. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung (Buch 4). § 1—§ 6. S. 659—661.

Oberste und höhere Verwaltungsbehörde ist Ministerium des Innern. Ortspolizeibehörden sind die Ortsobrigkeiten.

2 Ausführungsverordnungen vom 21. und 22. Dezember 1911 zur Reichsversicherungsordnung. S. 468 u. S. 469—471.

Oldenburg.

Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg. 37. Band. 66. — 103. Stück.

Gesetz vom 31. Dezember 1910 für das Großherzogtum Oldenburg, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reichs. S. 767 u. 768.

Finanzgesetz vom 9. Januar 1911 für das Jahr 1911. Art. 1 u. 2. S. 771.

A. Großherzogtum: Einnahmen und Ausgaben je 2 119 500 M.
B. Herzogtum: Einnahmen 11 813 104,29 M., Ausgaben 11 724 771,79 M.
C. Fürstentum Lübeck: Einnahmen 1 387 259,67 M., Ausgaben 1 296 354 M.
D. Fürstentum Birkenfeld: Einnahmen 1 051 400 M., Ausgaben 1 039 987,50 M.

Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 20. März 1911 zur Ausführung des Reichszuwachssteuergesetzes. § 1—§ 5. S. 834—835.

Oberste Behörde ist Finanzministerium, Oberbehörden für das Herzogtum die Oberbehörde für Zuwachssteuersachen in Oldenburg, für die Fürstentümer die Regierungspräsidenten.

Besoldungsgesetz vom 10. April 1911. § 1—§ 35. Besoldungsordnung. No. 1—270. S. 845—909.

Gesetz für das Herzogtum Oldenburg vom 20. April 1911 über die Besoldung der Lehrer und Lehrerinnen an den Volksschulen. § 1—§ 36. S. 913—924.

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen-Weimar-Eisenach auf das Jahr 1911. 95. Jahrgang.

Gesetz vom 8. März 1911, betr. den Beitrag der Staatskasse zu dem Zentralfonds für die evangelischen Geistlichen. S. 17—18.

Künftig 490 000 M. statt wie bisher 365 000 M. Ausführungsgesetz vom 22. März 1911 zum Zuwachssteuergesetz des Reichs vom 14. Februar 1911. § 1 und § 2. S. 23 und 24.

Verordnung zur Ausführung des Zuwachssteuergesetzes. § 1—§ 3. S. 24 u. 25.

Untere Behörde ist das Erbschafts- und Zuwachssteueramt. Oberbehörde die Oberzolldirektion in Erfurt.

Ministerialverordnung zum weiteren Ausführung des Gesetzes. § 1—§ 11. S. 25—28.

Gesetz vom 15. März 1911, betr. den Beitrag der Staatskasse zu der Pensionsanstalt für die evangelischen Geistlichen. S. 39—40.

Künftig 132 000 M. Beitrag.

Nachtrag vom 5. April 1911 zu dem Gesetz über die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen vom 6. Dezember 1899. S. 49—50.

Dritter Nachtrag vom 28. Juni 1911 zum Kirchengesetz vom 21. November 1901, betr. die Besoldungen der evangelischen Geistlichen und den Zentralfonds für dieselben. Art. I—III. S. 233—235.

Gehalt neben freier Dienstwohnung steigend von 3 zu 3 Jahren um 300 und 400 M. 2500—5500 M.

Gesetz vom 28. Juni 1911 über die Fürsorge für die Hinterbliebenen der evangelischen Geistlichen. § 1—§ 10. S. 235—238.

Verordnung vom 7. Juli 1911, betr. Vorschriften über die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels. S. 253—254.

Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen. No. 34—52. S. 231—307.

Gesetz vom 10. März 1911, betr. Abänderung des Gesetzes vom 19. Dezember 1905 über die Besoldungs- und Pensionsverhältnisse der Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule. Art. 1. S. 249.

Gehalt der Lehrer 1250—3000 M. in 9 Stufen von 150 und 200 M., Gehalt der Lehrerinnen 1000—2170 M. in 9 Stufen von 130 M. Dazu Dienstwohnung oder Mietentschädigung 300 bzw. 220 M.

Gesetz vom 18. März 1911, betr. die Veranlagung der Vermögenssteuer. S. 255.

Veranlagung nach dem Steuerfuße von 50 Pf. für 1000 M. Vermögen.

Verordnung vom 27. März 1911, betr. Ausführung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. Art. 1. S. 257.

Errichtung des Zuwachssteueramtes in Meiningen. Gegen den Steuerbescheid des Amtes ist Beschwerde an die Oberzolldirektion in Erfurt, gegen deren Bescheid an das Finanzministerium zulässig.

Verordnung vom 9. Juni 1911, betr. die Reichserbschaftssteuer. Art. 1—3. S. 287.

Errichtung des Erbschaftssteueramtes in Meiningen. Oberbehörde ist die Oberzolldirektion in Erfurt.

Gesetz vom 16. November 1911, betr. Ausführung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. Art. 1—4. S. 305.

Art. 3. Die Entscheidung der Oberzolldirektion in Erfurt kann, abgesehen von der weiteren Beschwerde, nur durch Klage im Verwaltungsstreitverfahren bei dem Oberverwaltungsgericht angefochten werden. — Im übrigen werden die Bestimmungen der Verordnung vom 27. März 1911, die aufgehoben wird, übernommen.

Verordnung vom 1. Dezember 1911, betr. Ausführung des Zuwachssteuergesetzes. S. 307.

Sachsen-Altenburg.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1911.

Stempelsteuergesetz vom 9. Januar 1911. § 1—§ 29. S. 1—43.

Verordnung vom 10. Januar 1911 zur Ausführung des Stempelsteuergesetzes vom 9. Januar 1911. § 1—§ 33. S. 103—127.

Gesamtministerial-Bekanntmachung vom 9. Januar 1911, betr. die Texte der Kostenordnung für die Gerichte, sowie der Kostenordnung für die Notare und Rechtsanwälte. S. 44—102.

I. Kostenordnung für die Gerichte in der vom 1. Februar 1911 ab geltenden Fassung. S. 45—90.
II. Kostenordnung für Notare und Rechtsanwälte. S. 91—102.

Höchste Verordnung vom 30. März 1911, die Ausführung des Reichszuwachssteuergesetzes betr. § 1—§ 4. S. 135—136.

Steueramt in Altenburg wird Zuwachssteueramt. § 1. Oberzolldirektion in Erfurt wird Oberbehörde. § 2. Landeszentralbehörde ist das Finanzministerium.

Wegegesetz vom 18. Mai 1911 für das Herzogtum Sachsen-Altenburg. § 1—§ 46. S. 187—200.

Verordnung vom 24. Mai 1911 über die Ausführung dieses Gesetzes. S. 201—213. Muster für das Wegebuch S. 211—213.

Verordnung vom 17. Mai 1911 zur weiteren Ausführung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 11. S. 216—218.

Verordnung vom 9. August 1911, betr. die Unterdrückung der Maul- und Klauenseuche. § 1 u. § 2. S. 235.

Verordnung vom 4. September 1911, die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels betr. S. 237.

Reichsabgaben-Stundungsordnung für Sachsen-Altenburg vom 14. September 1911. § 1—§ 39. 4 Muster. S. 239—254.

Verordnung vom 20. Oktober 1911 zur Einführung der Reichsversicherungsordnung. S. 259.

Bekanntmachungen betr. die Ausführung der Reichsversicherungsordnung.

1. Vom 20. Dezember 1911. S. 263—264.
2. Vom 21. Dezember 1911. S. 264—270.

Sachsen-Coburg-Gotha.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1911.

Verordnung vom 16. Januar 1911 zur Abänderung der Verordnung vom 26. Februar 1896, die zur Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen zu ergreifenden Maßregeln betr. I u. II. S. 5 u. 6.

Verordnung vom 15. Januar 1911 zur Abänderung der Ausführungs-

verordnung vom 26. April 1903 zum Reichsgesetz, betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen. S. 7 und 8.

Gesetz vom 13. März 1911, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1913 betr. S. 25—31.

Gesetz vom 16. März 1911 zur Abänderung des Ausführungsgesetzes vom 17. März 1903 zum Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau. § 1 u. § 2. S. 67 u. 68.

Gesetz vom 11. April 1911, betr. die Fortdauer des mit dem Gesetz vom 14. April 1909 veröffentlichten Voranschlags für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha und des zu diesem Voranschlage erlassenen Abgabengesetzes von demselben Tage. S. 71 u. 72.

Gesetz vom 4. April 1911 über Ablösung staatlicher Verpflichtungen aus dem Domänenteilungsvertrag. § 1—§ 11. S. 115—117.

Gesetz vom 19. April 1911 zur Abänderung des Gesetzes vom 18. April 1908, betr. die Besoldungsordnungen Gothaischer Staatsbeamten, der Geistlichen und Volksschullehrer. S. 133 u. 134.

Besoldung der Lehrer der Baugewerbeschule: Oberlehrer 3000—5800 M., Lehrer 1600—3600 M. Direktor der Landwirtschaftlichen Winterschule 3000—5000 M.

Gesetz vom 15. Mai 1911, betr. die Feststellung des Voranschlags für den Staatshaushalt des Herzogtums Gotha auf die Rechnungsjahre 1911 und 1912. S. 135—145.

Einnahme und Ausgabe je 4 320 900 M. Davon Einnahme aus Grunderträgen 1 316 319,87 M. und aus direkten Steuern 1 899 837 M., sowie Ausgaben für Schul- und Unterrichtswesen 1 340 515,71 M.

Abgabengesetz vom 15. Mai 1911 für das Herzogtum Gotha für das Rechnungsjahr 1911 und 1912. § 1—§ 4. S. 145—146.

Bekanntmachung vom 29. April 1911, betr. Text des Gesetzes über die Erhebung einer Wertabgabe von beim Grundbuchamte anzubringenden Anträgen in der vom 1. April 1911 ab geltenden Fassung. S. 169—174.

Verordnung vom 12. Juli 1911 über das Inkrafttreten des Gesetzes vom 16. März 1911 zur Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau.

In Kraft seit 15. Juli 1911.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1911.

Gesetz vom 13. März 1911, den Voranschlag über die gemeinschaftlichen Einnahmen und Ausgaben der Herzogtümer Coburg und Gotha auf die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1913 betr. S. 22—29.

Summe der Einnahmen und Ausgaben je 2 434 687 M.

Gesetz vom 17. März 1911, betr. Aenderung der §§ 27 und 146 des Staatsgrundgesetzes vom 3. Mai 1852. S. 79—82.

Gesetz vom 23. April 1911, den Voranschlag für den Staatshaus-

halt des Herzogtums Coburg auf die Zeit vom 1. April 1911 bis 31. März 1913 betr. S. 101—106.

Ausgabe: 1 325 050 M., Einnahme: 1 301 450 M. Dieser Ausgabeüberschuß von 23 600 M. erhöht sich noch um den Betrag der Zins- und Tilgungsrente eines Darlehns von 122 650 M.

Abgabengesetz vom 23. April 1911 für das Herzogtum Coburg auf die Finanzperiode vom 1. April 1911 bis 31. März 1913. Art. 1—4. S. 107—110.

Die Grundsteuer wird mit $1^1/_2$ Steuereinheiten, die Einkommensteuer und sonstigen Steuern, Abgaben usw. nach den bestehenden Gesetzen erhoben.

Gesetz vom 31. Mai 1911, betr. die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen. § 1—§ 20. S. 263—272.

1. Abschnitt. Hausiergewerbe und Lustbarkeiten. § 1—§ 5. — 2. Abschnitt. Wanderlager. § 6—§ 13. — 3. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen. § 14—§ 20.

Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. 98. Jahrgang. 1911.

Verordnung vom 5. Januar 1911, die Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhennen im Jahre 1911 betr. S. 7.

Beginn der Schonzeit am 18. Januar.

Verordnung vom 16. Januar 1911 zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche. § 1—§ 6. S. 19—21.

Gesetz vom 7. Februar 1911, betr. Aenderung der Gehaltsordnung für die Staatsbeamten vom 17. Juni 1910. S. 33—36. Art. I—IV.

Regelung der Gehälter der ordentlichen stimmführenden Mitglieder des Staatsministeriums (Gehalt: 15 000 M.) und der etatsmäßigen Forstassessoren (Gehalt: 2700—4200 M.).

Gesetz vom 16. Februar 1911 über die Abänderung und authentische Erklärung des Gemeindeabgabengesetzes. Art. I—III. S. 45—48.

Jagdordnung vom 3. März 1911. § 1—§ 90. S. 53—88.

Landesvogelschutzgesetz vom 3. März 1911. § 1—§ 10. S. 89—92.

Gesetz vom 9. März 1911 über die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen. § 1—§ 8. S. 93—104.

Im Gegensatz zu Preußen und dem Reich ist der Wohnungsgeldzuschuß für Verheiratete und für Ledige verschieden.

Bekanntmachung vom 20. März 1911 über die Wohnungsgeldzuschüsse der landschaftlichen Beamten. S. 163 u. 164.

Gesetz vom 3. März 1911, betr. Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom 26. Juni 1908. Art. I—V. S. 111—154.

Aenderung der meisten Tarifstellen 1—79.

Gesetz vom 27. März 1911, Abänderung des Gesetzes über das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 28. Juni 1902 sowie Regelung sonstiger Rechtsverhältnisse der Geistlichen betr. Art. I—VI. S. 167—170.

Kirchengesetz vom 27. März 1911, Abänderung des Kirchengesetzes über das Einkommen der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Landeskirche vom 28. Juni 1902 sowie Regelung sonstiger Rechtsverhältnisse der Geistlichen betr. Art. I—VIII. S. 171—176.

Das Gehalt beträgt außer dem Wohnungszuschuß steigend von 3 zu 3 Jahren 2700—3100—3600—4200—4800—5400—5900—6400—6900 M.

Kirchengesetz vom 27. März 1911, Art. I—IV. S. 179—182 und Gesetz vom 27. März 1911, Art. I—IV. S. 183—186, beide betr. die Befugnis der evang.-luth. Kirchengemeinden zur Erstreckung der kirchlichen Beitragspflicht auf Nichtmitglieder.

Verordnung vom 10. April 1911, betr. die Errichtung eines Herzogl. Braunschweigischen Zuwachssteueramtes und die Rechtsmittel in Zuwachssteuersachen. Art. I—III. S. 197—198.

Der Sitz ist Braunschweig. Das Amt untersteht der Zoll- und Steuerdirektion als der Oberbehörde, an die die Beschwerde gegen den Steuerbescheid zulässig ist und gegen deren Entscheidung die Klage beim Verwaltungsgerichtshof stattfindet.

Gesetz vom 20. Mai 1911, die Stempelsteuer betr. § 1—§ 35. S. 397—465.

Landtagsabschied des 30. ordentlichen Landtages vom 14. Oktober 1911. Art. 1—22. S. 721—739.

Gesetz vom 5. Dezember 1911 über die öffentlichen kinematographischen Schaustellungen. § 1—§ 11. S. 747—752.

Verordnung vom 30. Dezember 1911, betr. die Errichtung der Versicherungsbehörden. § 1—§ 8. S. 761—768.

Anhalt.

Gesetzsammlung für das Herzogtum Anhalt. Jahrgang 1911.

Verordnung vom 30. März 1911, betr. die Ausführung des Zuwachssteuergesetzes. § 1—§ 3. S. 535—536.

Zuwachssteueramt wird das Erbschaftssteueramt. Oberbehörde wird die Finanzdirektion. Gegen den Steuerbescheid des Amtes ist Beschwerde an die Finanzdirektion, gegen deren Bescheid die weitere Beschwerde an das Staatsministerium zulässig. Eine Anfechtung des Bescheides im Verwaltungsstreitverfahren findet nicht statt.

Feuerversicherungsgesetz vom 26. März 1911. § 1—§ 139. S. 573—610.

A. Die Feuerversicherung bei der Landesbrandkasse. B. Die Feuerversicherung bei auswärtigen öffentlichen Versicherungsanstalten und bei privaten Versicherungsunternehmungen.

Kreisabgabengesetz vom 15. April 1911. § 1—§ 21. S. 611—617.

Die Kreise dürfen Gebühren, Beiträge und Steuern erheben. § 1. Sie können eine Einkommen-, Häuser- und Grundsteuer erheben. § 7.

Gesetz vom 16. Mai 1911, den Hauptfinanzetat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1911/12 betr. § 1 u. § 2. S. 619—630.

Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen vom Jahre 1911.

Gesetz vom 16. Februar 1911, betr. Abänderung des Schlachtviehversicherungsgesetzes. S. 9.

Gesetz vom 24. Februar 1911, betr. einen Zusatz vom Kammergutsgesetz. S. 10.

Bei Verkauf fließt das Kaufgeld in den Kammergutsgrundstock.

Ausführungsgesetz vom 29. März 1911 zum Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. § 1 u. § 2. S. 17.

Ministerialverordnung vom 30. März 1911 zur weiteren Ausführung des Reichszuwachsteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 13. S. 19—21.

Ministerialverordnung vom 29. August 1911, betr. Vorschriften über die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einfuhr gelangenden Geflügels auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894. I—IV. S. 53 u. 54.

Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. Jahr 1911.

Ministerialverordnung vom 30. März 1911 zur Ausführung des Zuwachssteuergesetzes. § 1—§ 11. S. 23—26.

Die Verwaltung wird dem Erbschaftssteueramt in Rudolstadt übertragen. § 1. Oberbehörde wird die Oberzolldirektion in Erfurt. § 2.

Verordnung vom 24. September 1911, betr. die veterinärpolizeiliche Behandlung des aus dem Auslande zur Einführung gelangenden Geflügels. § 1—§ 4. S. 33—34.

Ministerialbekanntmachung vom 21. Oktober 1911, betr. das Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. S. 35 u. 36.

Ministerialbekanntmachung vom 21. Dezember 1911, betr. den Tarif der von den inländischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten. S. 37 u. 38.

Für die Verpflegung eines Hilfsbedürftigen dürfen 90 Pfg. pro Tag gefordert werden.

Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt vom Jahre 1911.

Gesetz vom 28. Dezember 1910, betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1911, 1912 und 1913. § 1 u. § 2. S. 3—9.

Gesetz vom 28. Dezember 1910 zur Abänderung des Gesetzes,

betr. die Gewährung von Wohnungsgeldzuschüssen an die unmittelbaren Staatsbeamten, vom 17. September 1875. Art. I—IV. S. 9—11.

3 Beamtenklassen, 5 Ortsklassen. Der Zuschuß beträgt bei den höheren Beamten 630—1300 M., mittleren 330—800 M., unteren 150—480 M. Die Schulleiter erhalten an Mietsentschädigung 260—900 M., die Lehrer 220—800 M., die Lehrerinnen 150—560 M.

Baugesetz vom 13. Januar 1911. § 1—§ 9. S. 47 und 48.

Baupolizeiordnung für die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont vom 7. März 1911. § 1—§ 41. S. 53—67.

Verordnung vom 2. Juni 1911 zur Ausführung des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. Art. I—V. S. 111 u. 112.

Zuwachssteueramt werden die Kreisämter. Oberbehörde ist der Landesdirektor. Landeszentralbehörde ist der preußische Finanzminister.

Gesetz vom 11. Dezember 1911, betr. die Feststellung eines Nachtrags für 1912 und 1913 zum Haushaltsetat für die Fürstentümer Waleck und Pyrmont auf die Jahre 1911, 1912 und 1913. § 1 und § 2. S. 165.

Für höhere Lehranstalten werden als fortdauernde Ausgaben für 1912 9000 M., für 1913 12 000 M. mehr eingestellt.

Reuß älterer Linie.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß älterer Linie. Jahr 1911.

Einkommensteuergseetz vom 21. Dezember 1911. § 1—§ 79. S. 71—106.

Vermögenssteuergesetz vom 21. Dezember 1911. § 1—§ 40. S. 107—121.

Gemeindeabgabengesetz vom 21. Dezember 1911. § 1—§ 55. S. 123—138.

Allgemeine Bestimmungen. § 1—§ 3. Gebühren und Beiträge. § 4—§ 10. Gemeindesteuern. § 11—§ 38. Lustbarkeitssteuer, Hundesteuer, Einkommensteuer, Grundsteuer, Gewerbesteuer. — Steuerfestsetzung und -erhebung. § 39—§ 43. Rechtsmittel. § 44—§ 45.

Verordnung vom 28. Dezember 1911 zur Ausführung des 4. Buches der RVO., betr. die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. § 1—§ 8. S. 158 u. 159.

Reuß jüngerer Linie.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß jüngerer Linie. Jahr 1911.

Gesetz vom 27. März 1911 zur Abänderung des Gesetzes, die Grundsteuerregulierung betr., vom 20. März 1850. S. 327 u. 328.

Die Steuererhebung liegt den Gemeinden ob. Sie empfangen dafür eine Hebegebühr von $3^1/_3$ Proz. der Steuerbeträge.

Landesherrliche Verordnung vom 27. März 1911 zur Ausführung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 8. S. 331—333.

Die Verwaltung erhält die mit der Verwaltung des Erbschaftssteuerwesens betraute Behörde. Sie führt die Bezeichnung „Fürstliches Zuwachssteueramt“. § 1. Oberbehörde wird die Oberzolldirektion in Erfurt. § 2.

Gesetz vom 31. Mai 1911, das Stammvermögen des Staates betr. § 1—§ 6. S. 337—339.

Das Stammvermögen des Staates ist jederzeit unvermindert zu erhalten. Es besteht aus I. dem Grundbesitze des Staates und II. aus 12 verschiedenen Fonds und Beträgen.

Besoldungsgesetz vom 1. Juni 1911. § 1—§ 12. S. 341—345.

§ 8. Die Richter haben auf Gewährung der Alterszulagen, die von 4 zu 4 Jahren steigen, einen Rechtsanspruch. Anderen Beamten können die Alterszulagen bei nicht befriedigendem Verhalten versagt werden. Hiergegen ist ein Rechtsweg ausgeschlossen.

Nachtrag vom 2. Juni 1911 zu dem Gesetze vom 9. Oktober 1891, den Zivilstaatsdienst betr. S. 349—350.

Beamten, die Vermögen zu verwalten haben, kann die Leistung einer Sicherheit auferlegt werden.

Gesetz vom 2. Juni 1911, die Besoldungen der Geistlichen und die Versetzung der Geistlichen in den Ruhestand betr. § 1—§ 23. S. 351—358.

Das jährliche Amtseinkommen eines Geistlichen außer freier Wohnung oder Wohnungsgeld ist 2400—2800—3200—3700—4300—4600—5000 M. steigend in Stufen von 4 zu 4 Jahren.

Gesetz vom 2. Juni 1911, eine weitere Aenderung des Gesetzes über die Besoldungen der Volksschullehrer in der Fassung vom 30. März 1905 betr. § 1—§ 2. S. 359 und 360.

Anrechnung der Militärzeit auf die Dienstzeit (Besoldungsdienstalter). § 1.

Gesetz vom 3. Juni 1911, betr. die Zerschlagung land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke. § 1—§ 14. S. 369—374.

Zur Zerschlagung ist behördliche Genehmigung erforderlich. § 1. Die Abgabe beträgt 20 M. bis zu 10 000 M. und wird nach dem Werte der zerschlagenen Grundstücke und nach dem mutmaßlichen aus der Zerschlagung gezogenen Gewinn bemessen. § 7. — Die Gemeinden können Zuschläge zu der staatlichen Abgabe bis zu 50 Proz. erheben. § 8. — Bei Uebertragung an gewerbsmäßige Güterhändler ist der andere Teil zum Rücktritt innerhalb einer Woche nach Vertragsabschluß berechtigt. § 9. — Der Rücktrittsvorbehalt eines gewerbsmäßigen Güterhändlers ist nichtig. § 10. — Das Gesetz tritt sofort in Kraft. § 14.

Gesetz vom 6. Juni 1911, die Versorgung der Witwen und Waisen der Staatsbeamten und anderer öffentlicher Diener betr. § 1—§ 16. S. 375—380.

Das Witwengeld beträgt 25 Proz. der Jahresbesoldung, 30 Proz. nach 25-jähriger Dienstzeit des Beamten. Das Witwengeld beträgt mindestens 350 M., höchstens 3500 M. § 2. — Das Waisengeld beträgt für Kinder, deren Mutter lebt, 20 Proz. des Witwengeldes, für Waise 33 1/3 Proz. des Witwengeldes, in beiden Fällen aber mindestens 100 M. für jedes Kind. § 3. — § 6 sagt, wer von dem Bezuge des Witwen- und Waisengeldes ausgeschlossen ist.

Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1911.

Gesetz vom 11. März 1911, betr. die Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1911. S. 3—8.

Einnahme und Ausgabe je 902 600 M.

Gesetz vom 11. März 1911, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen bei Heranziehung zu direkten Kommunalsteuern in verschiedenen Bundesstaaten des Deutschen Reichs. S. 9.

Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen. Jahr 1911. 78. Band.

Gewerbesteuergesetz vom 14. Januar 1912. § 1—§ 30. S. 9—19.

Verordnung vom 29. März 1911, betr. die Erhebung eines außerordentlichen Zuschlages zur Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1911. S. 83 u. 84.

Von den Einkommen über 1200 M. ist zu der Steuer ein Zuschlag von $^1/_{10}$ zu entrichten.

Ausführungsverordnung vom 1. April 1912 zum Reichszuwachssteuergesetz vom 14. Februar 1911. § 1 u. § 2. S. 85.

Untere Behörde wird der Steuerdirektor, Oberbehörde die Steuerbehörde, Landeszentralbehörde der Senat.

Bekanntmachung vom 16. April 1911, die Gehaltsordnung für die in den städtischen und vorstädtischen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden Lübecks angestellten Geistlichen betr. § 1—§ 7. S. 97—99.

Gehalt: 3200 M. bis 7400 M., steigend in sieben Stufen von 3 zu 3 Jahren um je 600 M. Dazu 900 M. Wohnungsvergütung.

Bekanntmachung vom 10. Mai 1911, betr. Ausführungsbestimmungen zum Zuwachssteuergesetze. § 1—§ 46. S. 103—120.

Die vom Bundesrate beschlossenen Bestimmungen werden bekannt gemacht.

Verordnung vom 10. Juni 1911, betr. die Verhütung der Einschleppung von Geflügelseuchen durch aus dem Auslande kommendes Geflügel. § 1—§ 5. S. 125—126.

Gesetz vom 12. Juli 1911, betr. die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Mitglieder des Senates. § 1—§ 5. S. 129—130.

Witwengeld beträgt $^3/_{10}$ des Ruhegehalts, aber mindestens 1200 M. und höchstens 3600 M. Das Waisengeld beträgt für jede Halbwaise $^1/_5$, für jede Vollwaise $^1/_3$ des Witwengeldes.

Verordnung vom 11. Oktober 1911 zur Ausführung des Bundesratsbeschlusses über die Ermittelung und weitere Behandlung tuberkulöser und tuberkuloseverdächtiger Rinder aus Dänemark, Schweden und Norwegen in den Seequarantäneanstalten vom 6. April 1911. § 1—§ 5. S. 142—144.

Bekanntmachung vom 6. Dezember 1911, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. § 1—§ 7. S. 162—163.

Oberste Verwaltungsbehörde ist der Senat. Höhere Verwaltungsbehörde ist der Senatsausschuß für Gewerbe- und Versicherungswesen. Diesem wird das Oberversicherungsamt angegliedert. Untere Verwaltungsbehörde ist Stadt- und Landamt. Bei diesem wird ein Versicherungsamt errichtet. Ortspolizeibehörde ist das Polizeiamt.

Armenordnung vom 9. Dezember 1911 für die Stadtgemeinde Lübeck. § 1— § 20. S. 163—173.

Zwei Verordnungen vom 20. Dezember 1911 zur Ausführung der §§ 1419, 1421, 1431, 1447, 1448, 1451, 1453, 1457, 1472 und 1489 der Reichsversicherungsordnung:

1) für die Stadt Lübeck und deren Vorstädte. § 1—§ 12. S. 249—252;

2) für die Landbezirke und das Städtchen Travemünde. § 1—§ 12. S. 252—255.

Bremen.

Gesetzsammlung der freien Hansestadt Bremen. Jahrgang 1911.

Verordnung vom 19. Januar 1911, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler mit Ausschluß der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige und der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 1—§ 29.

Verordnung vom 19. Januar 1911, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige mit Ausschluß der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 1—§ 18.

Verordnung vom 19. Januar 1911, betr. den Geschäftsbetrieb der Herausgeber von Stellen- und Vakanzenlisten. § 1—§ 17.

Gesetz vom 21. Januar 1911, betr. den armenpolizeilichen Arbeitszwang. § 1—§ 9. S. 31—33.

Wer öffentliche Armenunterstützung erhält, kann zur Arbeit entsprechend seinen Leistungen angehalten werden. § 2. Wird eine Ehefrau unterstützt, so gilt das Familienhaupt, wird ein uneheliches Kind unterstützt, so gilt die Mutter als unterstützt. § 2. Der Arbeitsverdienst ist zum Unterhalte der Angehörigen zu verwenden. § 8.

Bekanntmachung des Textes des Gesetzes, betr. das Staatsschuldbuch. Bekanntmachung vom 14. Februar 1911. S. 43—50.

Gesetz § 1—§ 26. Schuldverschreibungen des Bremischen Staates können in Buchschulden auf den Namen eines bestimmten Gläubigers umgewandelt werden. § 1. — Gläubiger können sein: 1) natürliche Personen; 2) einzelne Handelsfirmen; 3) einzelne juristische Personen, eingetragene Genossenschaften und eingeschriebene Hilfskassen; 4) einzelne Vermögensmassen. § 4. — Eine Ehefrau wird zu Anträgen ohne Zustimmung des Ehemannes zugelassen. § 13. — Die Zinsen werden in der Zeit vom 14. Tage vor bis 8. Tage nach dem Fälligkeitstermine auf Gefahr und Kosten des Berechtigten gezahlt. § 22. — An Gebühren werden bei Rückzahlung für je angefangene 1000 M. 75 Pfg., jedoch mindestens 2 M. erhoben. § 24.

Regulativ der Finanzdeputation vom 7. März 1911 zur Ausführung des Gesetzes vom 14. Februar 1911 über das Staatsschuldbuch. Art. 1—8. S. 52—70.

Verordnung vom 2. April 1911 zur Ausführung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1 u. § 2. S. 81.

Zuwachssteueramt wird das Generalsteueramt. Die Oberbehörde wird die Zolldirektivbehörde.

Gesetz vom 8. April 1921, betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1911. § 1—33. S. 83.

Die Steuer wird in der Stadt Bremen mit 7½, im übrigen Staatsgebiet mit 7 Einheitssätzen erhoben.

Gesetz vom 29. April 1911, betr. die Alters- und Invalidenunterstützung der Hebammen. § 1—7. S. 93—94.

§ 1. 5 Jahre lange ununterbrochene Ausübung des Berufes berechtigt bei Vollendung des 65. Lebensjahres zum Empfang einer Rente. — § 2. Die Rente beträgt jährlich 350—600 M. — § 3. Jede Hebamme hat für jede Entbindung 50 Pfg. an die Staatskasse zu zahlen. — § 6. Auf Hebammen in Kranken- und Entbindungsanstalten findet das Gesetz keine Anwendung.

Ausführungsgesetz vom 16. Mai 1911 zum Reichszuwachssteuergesetz. S. 97.

Der Rechtsweg gegen den Zuwachssteuerbescheid ist erst nach Erledigung des Beschwerdeverfahrens zulässig. Die Klage muß innerhalb eines Monats erhoben werden.

Verordnung vom 29. Juni 1911 zum Vollzuge des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 5. S. 115—116.

Gesetz vom 2. Juli 1911, betr. die Gewerbekammer. § 1—§ 46. S. 121—132.

§ 1. Unter Gewerbe ist ein Handwerk oder eine Fabrik zu verstehen. Fabrik ist ein gewerbliches, nicht zu den Handwerken gehöriges Unternehmen, das die Herstellung, Bearbeitung oder Verarbeitung von Waren zum Gegenstand hat, nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert und entweder Maschinen oder Apparate in erheblichem Umfange oder in der Regel mindestens 10 Arbeiter, die nicht Heimarbeiter sind, verwendet. — Inkraft seit dem 15. Juli 1911.

Gesetz vom 18. Juli 1911, betr. das Wasserwerk. § 1—§ 16. S. 139—145.

Anlage: Vorschriften, die Anlegung und Benutzung von Privatwasserleitungen betr. S. 142—145.

Verordnung vom 13. September 1911, betr. Aenderung der Verordnung über die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe für die Stadt Bremen. S. 161.

Verordnung vom 8. Oktober 1911 zum Vollzuge des Reichszuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. § 1—§ 8. S. 175—176.

Für die weitere Beschwerde gegen die Bescheide der Oberbehörde ist die Steuerkommission des Senats zuständig.

Gesetz vom 7. November 1911, betr. Aenderung der Freibankordnung für den Schlachthof der Stadt Bremen vom 18. November 1899. Art. 1 und 2. S. 191.

Gesetz vom 29. November 1911, betr. Aenderung des § 61 der Erbe- und Handfestenordnung. S. 193.

Gesetz vom 29. November 1911, betr. Aenderung des Gesetzes vom 25. Dezember 1896, betr. die Stempelabgaben. S. 194.

Verordnung vom 15. Dezember 1911, betr. polizeiliche Vorschriften für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum. § 1—§ 72. S. 205—230. Anlage 1: Formular eines Dienstbuches. Anlage 2: Freibordschein.

Verordnung vom 31. Dezember 1911, betr. die Zuständigkeit der Behörden nach der Reichsversicherungsordnung vom 19. Juli 1911. § 1—§ 9. S. 234—240.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist die Polizeikommission, die untere der Stadtrat für Bremerhaven, sonst die Polizeidirektion.

Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Band 48. Jahr 1911.

Gesetz vom 17. Februar 1911, betr. das Hamburgische Staatsschuldbuch. § 1—§ 26. S. I 6—I 13.

Die Umwandlung von Schuldverschreibungen des Hamburgischen Staates in Buchschulden erfolgt durch Eintragung in das Staatsschuldbuch. § 2. — Berechtigung zur Eintragung als Gläubiger. § 4. — Antrag der Ehefrau ohne Zustimmung des Ehemannes zulässig. § 13. — Gebühren 75 Pfg. für je angefangene 1000 M., mindestens aber 2 M. § 23. — In Kraft seit 1. April 1911. S. Bekanntmachung vom 15. März 1911. S. I 17 dazu.

Erbschaftssteuergesetz vom 22. März 1911. § 1—§ 15. S. I 18—I 22.

I. Erbschaftssteuer von Abkömmlingen. § 1—§ 12. — Ein Erwerb von Todes wegen, der anfällt: a) ehelichen, b) unehelichen Kindern aus dem Vermögen der Mutter und deren Voreltern, c) Abkömmlingen der zu a) und b) bezeichneten Personen unterliegt der Erbschaftssteuer. § 1. — Von hamburgischen Grundstücken ist die Steuer auch von Nichthamburgern zu erheben. § 5. — Die Erbschaftssteuer beträgt für eheliche und uneheliche Kinder 2 Proz., für deren Abkömmlinge 4 Proz. Uebersteigt der Wert des Erwerbes den Betrag von:

50 000 M., so wird das	*$1^1/_{10}$-fache*	*der Grundsätze erhoben. § 6.*
100 000 „ „ „ „	*$1^2/_{10}$- „*	
200 000 „ „ „ „	*$1^3/_{10}$- „*	
300 000 „ „ „ „	*$1^4/_{10}$- „*	
400 000 „ „ „ „	*$1^5/_{10}$- „*	
500 000 „ „ „ „	*$1^6/_{10}$- „*	
600 000 „ „ „ „	*$1^7/_{10}$- „*	
700 000 „ „ „ „	*$1^8/_{10}$- „*	
800 000 „ „ „ „	*$1^9/_{10}$- „*	
900 000 „ „ „ „	*2-fache*	

Ein Erwerb von 15 000 M. ist steuerfrei. § 7. — Schenkung unter Lebenden zur Vermeidung der Steuer unterliegen denselben Steuersätzen. § 8. — II. Zuschläge zur Reichserbschaftssteuer. § 13. — Der Zuschlag beträgt für Eltern und Geschwister 25 Proz., für Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern 65 Proz., für Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern, sowie für uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge 40 Proz. der Reichssteuersätze. — III. Allgemeine Vorschriften. § 14—§ 15. — Das Erbschaftssteuergesetz vom 2. März 1903 wird aufgehoben.

Bekanntmachung vom 22. März 1911, betr. das Inkrafttreten des Erbschaftssteuergesetzes. S. I 23.

Es tritt am 1. April 1911 in Kraft.

Bekanntmachung vom 10. April 1911, betr. die Ausführung des Erbschaftssteuergesetzes vom 22. März 1911. § 1—§ 6. S. I 25—I 27.

§ 5. Ueber die Steuerfälle sind für jedes Jahr statistische Anschreibungen zu führen, die über die finanzielle Wirkung des Gesetzes: 1) nach den Steuersätzen, 2) nach

der Höhe des Einzelerwerbes, 3) nach den zu der Reichssteuer erhobenen Zuschlägen, und zwar unter Hervorhebung der Schenkungssteuer, Auskunft geben.

Gesetz vom 23. Juni 1911, betr. Aenderung des § 13 des Erbschaftssteuergesetzes vom 22. März 1911. S. I 37—I 38.

Der Zuschlag zur Reichserbschaftssteuer beträgt: 1) für Eltern und Voreltern, Geschwister, Schwieger- und Stiefeltern 50 Proz.; 2) für Abkömmlinge 1. Grades von Geschwistern 100 Proz.; 3) für Abkömmlinge 2. Grades von Geschwistern, sowie für uneheliche vom Vater anerkannte Kinder und deren Abkömmlinge 66²/₃ Proz.; 4) für an Kindesstatt angenommene Kinder und deren Abkömmlinge 33¹/₃ Proz.; 5) für Schwieger- und Stiefkinder 20 Proz.; 6) für Geschwister der Eltern und für Verschwägerte im 2. Grade der Seitenlinie 25 Proz. und 7) für die in § 10 Abs. 1 IV des Reichsgesetzes bezeichneten Erwerber 20 Proz. der nach dem Reichserbschaftssteuergesetze veranlagten Steuer.

Bekanntmachung vom 3. April 1911, betr. Aufrechterhaltung des hamburgischen Wertzuwachssteuergesetzes. S. I 24.

Zunächst bis zum 31. März 1912.

Bekanntmachung vom 3. April 1911, betr. Zahl der für 1911 zur Erhebung kommenden Einheitssätze der Einkommensteuer. S. I 25.

Für 1911 kommen auf Grund des Einkommensteuergesetzes vom 2. Februar 1903 7¹/₂ Proz. Einheitssätze der Steuer zur Erhebung.

Bekanntmachung vom 30. Juni 1911, betr. Ergänzung des Einkommensteuergesetzes. S. I 39.

Bei Konsumvereinen gilt als Einkommen ein Betrag von 8 Proz. einschließlich der auf den Kaufpreis gewährten Rabatte und Rückvergütungen.

Hamburgisches Gerichtskostengesetz vom 30. Juni 1911. § 1—§ 109. S. I 42—I 79.

Bekanntmachung vom 30. Juni 1911, betr. dieses Gesetz. S. I 79.

Das Gesetz in Kraft vom 1. Juli 1911 ab.

Berggesetz vom 3. Juli 1911. § 1—§ 46. S. I 80—I 90.

Bekanntmachung vom 13. September 1911, betr. die Vermeidung von Doppelbesteuerungen. S. I 93—I 94.

Gesetz vom 30. Oktober 1911, betr. die Ausführung des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909. § 1—§ 9. S. I 102—I 104.

§ 8. Die Kosten der Anordnung, Leitung und Ueberwachung der Maßregeln zur Ermittelung und Bekämpfung der Seuchen, sowie der amtstierärztlichen Feststellung des Krankheitszustandes von Tieren, ferner die Kosten der Abschätzung des Wertes für die Berechnung der Entschädigung sind aus der Staatskasse zu bestreiten. Alle sonstigen Kosten und Nachteile fallen den Beteiligten zur Last.

Lustbarkeitssteuergesetz vom 8. Dezember 1911. § 1—§ 21. Ein Anhang zu § 10. S. I 127—I 134.

Allgemeine Vorschriften. § 1—§ 4. Der Steuer unterliegen: 1) Theatervorstellungen. 2) Tanzkunst, Ring- und Boxkämpfe und sonstige ähnliche Vorstellungen. 3) Kinematographentheater. 4) Konzerte. 5) Vorträge u. dgl. 6) Rennen jeglicher Art. 7) Tanzvergnügen. 8) und 9) Jahrmarktartige Betriebe. § 1. — Veranstaltungen, die ausschließlich wissenschaftlichen, künstlerischen, sozialpolitischen u. dgl. Zwecken dienen, sind steuerfrei. § 3. — Die Steuer wird erhoben: 1) als Kartensteuer, 2) als Raumsteuer. § 4. — Die Kartensteuer. § 5—§ 9. — Sie beträgt beim Eintrittsgeld von 35—95 Pf. 5 Pfg., für jede weiteren angefangenen 50 Pfg. 5 Pfg. § 6. — Die Raumsteuer. § 10—§ 14. — Sie beträgt für die im § 1 No. 1—5 bez. Veranstaltungen bei einer Größe des Raumes von 50—200 qm 1 M., für jede weiteren

angefangenen 100 qm 0,50 M. mehr, für die im § 1 No. 6 genannten Veranstaltungen 10—50 M. usw. — Gemeinschaftliche Bestimmungen für die Karten- und Raumsteuer. § 15—§ 21. — Geldstrafen bis 10 000 M.

Bekanntmachung vom 13. Dezember 1911, betr. die Ausführung dieses Gesetzes. § 1—§ 8. S. I 137—I 143.

Elsaß-Lothringen.

Gesetzsammlung für Elsaß-Lothringen. 1911.

Gesetz vom 20. Mai 1911, betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1911. § 1—§ 19. Anlage A—C. S. 13—35.

Einnahmen und Ausgaben betragen je 73 805 632 M. Darunter für fortdauernde Ausgaben: Universität 1 853 000 M., Unterricht 7 851 000 M., Verwaltung des Innern 5 087 000 M., Justizverwaltung 5 696 000 M., Kultusverwaltung 5 002 000 M., Wege- und Wasserbauverwaltung 3 615 000 M., Verwaltung der Finanzen, des Handels und der Domänen 34 191 000 M. Unter den fortdauernden Einnahmen stehen für Unterricht 2 060 000 M. und für Verwaltung der Finanzen, des Handels und der Domänen 64 211 000 M.

Verordnung vom 22. September 1911, betr. die Uebergangsabgabe von Bier. § 1—§ 6. S. 81—82.

Miszellen.

XV.

Der Einfluss der Immobiliarkreditverfassung auf Bodenpreise und Bodenverschuldung.

Eine Erwiderung

von

M. Weyermann, Bern.

Unter dem Titel: „Die Untauglichkeit der historischen Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme“ hat Herr Kollege Andreas Voigt (Frankfurt a. M.) in der Zeitschrift für Sozialwissenschaft [1]) mein Buch über die „Geschichte des Immobiliarkreditwesens in Preußen mit besonderer Nutzanwendung auf die Theorie der Bodenverschuldung“ [2]) zum Gegenstande heftiger Angriffe gemacht.

Das ist sein gutes Recht, welches ihm von niemandem, am wenigsten von mir, bestritten wird. Im Gegenteil kann es mich nur freuen, wenn nach der Reihe der bisherigen durchweg zustimmenden Besprechungen nun auch einmal eine ausgesprochene Gegenstimme laut wird. Es ist das eine begrüßenswerte Gelegenheit zur Selbstüberprüfung wie zur allgemeineren Diskussion, also in jedem Falle von wissenschaftlichem Nutzen.

Dagegen kann ich mich nicht einverstanden erklären mit der Art und Weise, in welcher Voigt in dem speziell gegen mich gerichteten Teile der erwähnten Abhandlung (Heft 6 a. a. O.) polemisiert. Ein solcher Ton ist weit entfernt von reiner Sachlichkeit, vielmehr geeignet, den unangenehmen Anschein einer persönlichen Feindschaft zwischen den beteiligten Autoren zu erwecken, wie sie zwischen Kollegen Voigt und mir durchaus nicht vorliegt. Diesen Eindruck eines persönlichen Uebelwollens hat der Voigtsche Aufsatz aber bei verschiedenen unbefangenen Fachkollegen hervorgerufen, wie mir in schriftlichen und mündlichen Mitteilungen erklärt wird, und ich muß sagen, daß ich selbst nach der privaten Ankündigung seitens des Verfassers eine ganz andere Form erwartet hatte. Ich sehe mich genötigt, im Interesse der wissenschaftlichen Würde hiermit nachdrücklich gegen einen der-

1) Jahrgang 1912, Hefte 4, 5, 6.
2) Karlsruhe 1910, bei Braun.

artigen Ton in wissenschaftlichen Disputen Einspruch zu erheben. Damit gehe ich für dieses Mal über die Form hinweg und zum Inhalt über.

Vorausschickend möchte ich bemerken, daß ich meine folgenden Ausführungen lediglich auf den in der Ueberschrift genannten Gegenstand der Voigtschen Angriffe gegen meine erwähnte Arbeit begrenze; d. h. ich trete bewußtermaßen nicht in die weitere von ihm angerührte Frage ein, wie weit die historische Methode zur Lösung volkswirtschaftlicher Probleme tauglich oder untauglich sei. Die Erwiderung in diesem weiteren Umfang darf ich den dazu nächstinteressierten und berufenen Fachgenossen überlassen. Nur wenige Worte habe ich dazu, betreffend die Methodik meines angegriffenen Buches, hier zu betonen. Voigt wirft mir vor, daß ich einen bestimmten theoretischen Satz, nämlich kurz gesagt: die Bodenpreiserhöhung durch bestimmte Wirkungen unseres Hypothekenrechts, lediglich auf induktiv-historischem Wege herzuleiten und zu beweisen vermeine, während das unmöglich sei, und ich tatsächlich auch bereits bei der historischen Forschung, vielleicht unbewußt, deduktiv gewonnene Gesichtspunkte vor Augen gehabt hätte, und mein Resultat — er beschäftigt sich übrigens nur mit dem eben erwähnten Satze — denn auch ein deduktiv gewonnenes sei. Ich habe Voigt aber bereits vorher darauf aufmerksam gemacht, daß meine theoretischen Resultate bewußtermaßen zum guten Teil deduktiv gewonnen seien, daß ich die Deduktion niemals verleugnet hätte und besonders die historischen Forschungsergebnisse wieder deduktiv auswerte, sobald ich von der Geschichte auf den Boden der Theorie trete. Andererseits habe ich aber hervorgehoben, daß eine umfassende und eingehende geschichtliche Untersuchung eben auch für unsere Theorie Richtpunkte liefern kann, welche ein unbestreitbares, ich möchte sagen einzigartiges Gewicht haben; die Induktion ist eben die Stütze und Kontrolle der Deduktion und umgekehrt. Insofern kann niemand, auch Voigt nicht, gemäß dem ersten methodologischen Teile seiner Abhandlung, es ablehnen, wenn man aus historischen Untersuchungen die „Nutzanwendung für die Theorie“ zieht, wie ich es in meinem Buche getan habe. Daß er mir zuschreibt (S. 386), ich wolle schon durch diese Bezeichnung im Titel meine gesamten theoretischen Sätze vermeintlich ohne Deduktion lediglich auf historische Induktion gründen, muß ich hierdurch nochmals zurückweisen, da er meine rechtzeitige briefliche Mitteilung zu meiner Verwunderung ignoriert. Umgekehrt frage ich nun: Ist für jemanden, welcher die Deduktion als unentbehrlich und primär für die Theorie anerkennt, wie ich es tue, deshalb irgendeine Beweiskraft geschichtlicher Untersuchung auf theoretischem Gebiete nicht existent? Ist die historische Methode deshalb wirklich untauglich für theoretische Erkenntnis? Diesen Beweis vermag Voigt nicht im entferntesten zu erbringen; er stellt die Frage nicht einmal in dieser notwendigen präzisen Form, und so wird er sich nicht wundern dürfen, wenn er, der hier wie in anderen Punkten viel zu weit geht, von seiten der führenden „Historiker“ sich eine böse Niederlage zuziehen wird. Für

mich genügt es hier, nachzuweisen und zu betonen, daß Voigt mir betreffend die Funktion des induktiven Weges Anschauungen zuschreiben will, von denen ich weit entfernt bin, und für welche mein Buch tatsächlich keinerlei Anhalt bietet. Und damit ist seine Einleitungsattacke gegen mich faktisch gegenstandslos.

Ich gehe nun zum spezielleren Inhalte der Voigtschen Ausführungen über.

Voigt vertritt bekanntlich seit Jahren die Anschauung, daß die Bodenkreditverhältnisse keinen oder kaum einen (erhöhenden) Einfluß auf die Liegenschaftspreise ausübten und ausüben könnten. Das Gegenteil wird ebensolange von Eberstadt, Fuchs und einer Reihe anderer Autoren mehr oder weniger scharf vertreten. Ich gelange nun zunächst auf deduktivem Wege in, wie ich glaube, klarster Weise zur Richtigkeit der letzteren Ansicht und konstatiere weiter an Hand meiner historischen Spezialuntersuchungen, als ein Unabhängiges und Neues, zahllose parallel laufende faktische Entwicklungsgänge zu verschiedensten Zeiten, welche einzeln und namentlich in ihrer Gesamtheit betrachtet wichtige Stützpunkte (Indizien, Exempelproben oder wie sonst man es benennen will) für die Deduktion im Eberstadtschen Sinne geben. Ich sage ausdrücklich: Stützpunkte für die Deduktion, nichts weiter, insbesondere nicht, wie Voigt mir zuschiebt, allein-beweiskräftigen induktiven Ersatz für eine Deduktion! Ich stimme auch — nebenbei bemerkt — durchaus nicht überall etwa mit der Eberstadtschen Deduktion oder anderen überein, habe das auch ausdrücklich im Vorwort meiner Arbeit bemerkt und betont, daß ich in vieler Hinsicht mit anderen Anschauungen und speziell mit Voigt einig gehe.

Inhalt und Begründung des von Voigt angegriffenen Satzes, daß das Hypothekenrecht durch seine bei uns vollzogene Entwicklung erhöhend auf die Bodenpreise eingewirkt habe, ebenso wie es die Kaufrestverschuldung wesentlich gesteigert habe, lauten in oberflächlicher Skizzierung, wie solche der Raum dieser Abhandlung erlaubt, etwa folgendermaßen:

Durch die anhaltend gesteigerte Formalisierung und Mobilisierung des Bodenkredits (Prinzip der reinen Alterspriorität, Pfandbriefsystem usw.) ist die Möglichkeit und Tatsache eines untilgungsbedürftigen Immobiliardauerkredits mit dadurch hervorgerufener — natürlich nicht ausschließlich daher rührender — Bodenpreissteigerung geschaffen worden unter folgenden zusammenwirkenden Punkten:

1) An sich bietet die Immobiliarverschuldung für den Eigentümer den besonderen Anreiz vor der Verpfändung im allgemeinen, daß das verpfändete Objekt in keiner Weise seiner wirtschaftlichen Verwendung entzogen wird, also durch die Pfandgabe keine Störung der Nutzung entsteht.

2) Nach Beseitigung des römischen Pfandrechts bei gleichzeitiger Rezeption des römischen Grundeigentumsrechts (superficies solo cedit) ist der Kredit auf die nackte Bodenfläche, im Gegensatz zu dem später eingetragenen Bau- und sonstigen Meliorationskredit, derartig formalistisch gesichert, daß dadurch der reinen Grundverschuldung ohne Meli-

ration starker Vorschub geleistet werden mußte und tatsächlich geleistet worden ist. Während auf anderen Gebieten grundsätzlich derjenige, welcher eine spätere Verbesserung des ursprünglichen Objektes durch sein Eintreten ermöglicht, eine bevorzugte Stellung einnimmt (man denke z. B. an die Stellung des Prioritätsaktionärs oder des Prioritätsobligationärs), ist nach unserem Hypothekenrecht das Umgekehrte der Fall: die „versio in" rem fällt nach dem erwähnten Akzessionsprinzip, nach welchem Gebäude etc. ohne weiteres dem Bodeneigentümer zufallen und für die Schulden des nackten Bodens mithaften, dem Bodengläubiger als geschenktes Haftobjekt in den Schoß. Das steigert in natürlichster Weise den Kredit, d. h. die Verschuldung der Bodenfläche.

3) In direktem Zusammenhang hiermit steigt auch der Preis des Grund und Bodens gegenüber dem früheren Rechtszustand, wobei insbesondere in Betracht kommt:

a) Unter dem römischen Hypothekenrecht tendierte der Gläubiger nach einer kräftigen Amortisation des Hypothekendarlehens. Diese wirtschaftlich obligatorische damalige Tilgungsquote mußte naturgemäß bei der Kapitalisation des Reinertrages behufs Ermittelung des Kaufpreises von Einfluß sein, d. h. den Preis so bemessen lassen, daß der Schuldner sich „frei wirtschaften" konnte. In der Tat sehen wir kurzfristige Hypotheken mit starker Tilgung allenthalben in meinem Untersuchungsgebiet bis zu dem Zeitpunkt der erwähnten Schematisierung des Hypothekenrechts; und ebenso lange wurde der Ertrag z. B. des Landgutes bei Besitzübergang ganz mäßig zu Kapital gerechnet. Dann aber trat spontan in beiden Beziehungen das Gegenteil ein: Dauerverschuldung ohne Tilgung, und Bodenpreissteigerung.

b) Durch die „Sicherung" der Bodengläubiger wurde der Kredit auf die nackte Fläche stark erhöht. Wohlverstanden auf Kosten des Bau- und sonstigen Meliorationskredits! Charakteristischerweise ist stets für ein Grundstück Baugeld am schwersten und teuersten zu bekommen. Der reine Bodenkredit dagegen hat sich seit Durchführung der strengen Alterspriorität und noch weiter nach Mobilisierung und Stückelung der Darlehenssummen durch das Pfandbriefsystem um ein vielfaches gehoben. Dafür zahllose Beispiele und übereinstimmende Ansichten von Zeitgenossen verschiedener Perioden.

Der willige und reichliche Bodenkredit ermöglichte es nun, mit entsprechend geringerer Eigenkapitalquote Grundbesitz zu erwerben. Das wäre an sich zu begrüßen gewesen und noch heute zu begrüßen, wenn nicht eben die Grundstückspreise durch diese erhebliche Erweiterung des Kreises der Nachfrage, durch dieses Mitkonkurrieren vormals nicht in Betracht gekommener Kaufreflektanten, nach bekannter Preisregel gesteigert worden wären, wobei noch besonders die natürliche Bodenknappheit zu berücksichtigen ist. So aber wurde das Preisniveau höher, das Niveau der notwendigen Barzahlung beim Immobilienerwerb dagegen tiefer gelegt als vordem.

c) Die besprochene Formalisierung und Mobilisierung hatte zur wichtigen Folge eine Ermäßigung des Immobiliarzinsfußes durch die Konkurrenz der nunmehr reichlich angebotenen Hypotheken-

gelder und weiterhin noch durch die spezielle, eigenartige Wirkung der Pfandbriefe, welche effektiv Gelder aus andern Kapitalmärkten indirekt der Grundbeleihung zur Verfügung stellen; vgl. darüber S. 221 ff. meiner Arbeit. Diesem Rückgang des Zinsfußes entsprach unmittelbar ein höherer Kapitalisationsfaktor des unveränderten Grundstücksertrages, wo es sich um Kauf oder sonstigen Besitzwechsel handelte. Hierfür wieder zahllose Belege in der Geschichte. Also wieder ein erheblicher weiterer Punkt für eine Bodenpreissteigerung ausgehend vom Kreditgebiet.

4) Endlich ist, abgesehen von den voraufgegangenen objektiven Einwirkungen auf das Preisniveau, noch ein parallel laufendes subjektives, psychologisches Moment zu berücksichtigen, welches sich unter anderem an jeder Börse zeigt: steigende Preise reizen erfahrungsgemäß zu steigender Nachfrage nach dem favorisierten Objekt, wodurch die Preissteigerung weitere Nahrung erhält. Hierzu auf unserm Gebiet insbesondere das klassische Zeugnis des Landschaftssyndikus von Rohwedel über die bisher so gut wie unbekannten einschlägigen Zustände während des 18. Jahrhunderts bis 1770. Diese Anreizung zum teuren Kaufen ist aber, wie gesagt, lediglich ein Accessorium zu den dargelegten primären, erheblicheren und in der Natur der Sache liegenden Preissteigerungsgründen, soweit solche überhaupt vom Kreditgebiete ausgehen.

5) Die Steigerung von Bodenpreis und Verschuldung durch die Kreditinstitutionen geht nicht ad infinitum weiter, sondern wird periodisch durch meist krisenhafte Rückschläge ganz oder zum Teil redressiert; der Zinsfuß schnellt dann empor, der Kapitalisationsfaktor sinkt, ergo die Preise. Wir finden in der Geschichte etwa folgenden regelmäßigen Turnus: Kreditvermehrung, Immobilienpreissteigerung, starker Besitzwechsel mit Gewinnrealisierung meist durch Resteintragungen, Krisis, welche entweder nochmals durch außerordentliche Kreditvermehrung coupiert wird oder den Niedergang herbeiführt; darauf wieder neue Aufwärtsbewegung unter Kreditvermehrung wie zu Anfang. Dies ist natürlich nicht die einzige Ursache von Immobiliarkrisen, sondern lediglich ein Umstand unter mehreren, welcher tatsächlich zu periodischen Krisenerscheinungen führt.

Soviel in Kürze über meine Ausführungen, soweit sie Voigt zum Gegenstand seines Angriffs macht. Er selbst stellt ihnen folgende Sätze gegenüber:

„1) Eine Erhöhung des Wertes eines Grundstücks durch Beleihung ist unmöglich. 2) Dagegen kann, einen unwirtschaftlichen oder leichtsinnigen Käufer vorausgesetzt, der Preis eines Grundstücks durch die Stundung eines Teiles des Kaufpreises wohl erhöht werden. 3) Eine solche Preiserhöhung, ohne Werterhöhung, kann jedoch nicht von Dauer sein, sondern muß immer zu einer Korrektur des falschen Urteils durch die Erfahrung, im Falle massenhafter Preissteigerungen ohne hinreichende wirtschaftliche Begründung zu einer Grundstückskrisis führen. 4) Der Parallelismus zwischen Wertsteigerung und Zunahme der Beleihung des Bodens ist darin begründet, daß Wertsteigerungen das Kreditbedürfnis erhöhen. Nicht also ist die Beleihung Ursache der Wert-

erhöhung, sondern umgekehrt diese Ursache der zunehmenden Verschuldung der Grundstücke. 5) Werterhöhungen des Bodens sind zur Hauptsache Folgen steigenden Reinertrages. Andere Ursachen, wie Vermehrung der Verschuldungsfreiheit, spielen nur eine untergeordnete Rolle." Das seien theoretische Sätze, welche durch kreditgeschichtliche Untersuchungen niemals widerlegt werden könnten.

Wir folgen im Interesse der sachlichen Klarheit am besten den Einwänden Voigts gegen die obigen einzelnen Punkte meiner Darlegung; dadurch wird gleichzeitig bereits im großen und ganzen auf seine vorhin zitierten Sätze eingegangen; das Restliche kann dann zum Schluß mit einer Gesamtwürdigung der Voigtschen Behauptungen erörtert werden.

ad 1. Den Punkt, daß der Immobiliarkredit, im Gegensatz zum Faustpfandkredit, den Besitzer der Pfandsache nicht im geringsten in deren Benützung beeinträchtigt, will Voigt als unwesentlich übergehen. Er ist aber zur Erkenntnis und Würdigung des Folgenden von Belang; denn gerade dadurch, daß der nur mit geringem Kapital ausgestattete Erwerbsreflektant sich bewußt ist, daß ihn eine selbst hohe Hypothekarverschuldung des zu erwerbenden Grundstücks nicht im Gebrauche beschränken wird, vermehrt eben stark den Kreis der Nachfrage, die unter Verschuldung kaufen will. Da schien und scheint mir der gegensätzliche Hinweis auf die wirtschaftlich beschränkende Funktion des Faustpfandes doch erheblich und illustrativ.

ad 2 Auch dieser Punkt beschäftigt sich noch nicht direkt mit der Preisfrage, sondern erklärt, wie durch das starre römischrechtliche Grundeigentums-Akzessionsprinzip (das Gebäude folgt dem Boden im Eigentum) in Verbindung mit dem deutschrechtlichen formalen Grundpfandsystem (Grundbuchsystem mit reiner Alterspriorität der Eingetragenen) die Stellung des auf die reine Grundfläche eingetragenen Hypothekengläubigers auf Kosten der später hinzukommenden Meliorationsgläubiger verbessert wird, also anders ausgedrückt und summarisch: der Bodenkredit erhöht wird, der Baukredit dagegen vermindert. Dieser Anreiz zur reinen Bodenverschuldung insbesondere von Baugrundstücken braucht in seiner Wirkung auf die Bodenpreisbewegung eigentlich wirklich nicht umständlich erklärt zu werden; trotzdem wird das gegenüber Voigt im folgenden nicht unterlassen werden. An dieser Stelle lege ich lediglich Gewicht darauf, zu konstatieren, daß Kollege Voigt kontinuierlich die Begriffe „Bodenkredit" und „Baukredit" durcheinanderwirft; und das ist doch gerade der springende Punkt meiner ganzen Darlegung unter dieser Ziffer. Voigt schreibt, ich wolle durch die Trennung von Bodenschulden und Bauschulden meinen „Zweck, einen langfristigen oder dauernden Baugeldkredit unmöglich zu machen, erreichen" (S. 390). Nein! das Gegenteil würde durch die Trennung bewirkt werden, nämlich gerade eine Erhöhung des notleidenden Baukredits auf Kosten der heutigen Belastung und Ueberlastung der nackten Bodenfläche, welche im fröhlichen Vertrauen auf die Mithaftung des künftigen Gebäudes vor sich geht. Wenn als Folge der Besserstellung der Bau-

gläubiger dann die voreingetragenen Bodengläubiger streng darauf achten würden, daß für das Baugeld tatsächlich eine entsprechende Melioration erzielt werde, so könnte das vonseiten des soliden Häuserbaues nur freudigst begrüßt werden. Es erscheint nicht logisch, wenn Voigt diese Folge als Schädigung für das Bau geschäft hinstellen will, übrigens eine wirtschafts politische Erwägung, auf welche ich hier aus theoretischen Gedanken hinaus, der Widerlegung halber, eingehe.

Auf der bedenklichen Konfundierung von Bodenkredit und Baukredit beruht die Irrigkeit der weiteren Voigtschen Ausführungen zu diesem Punkte (S. 394); sie müssen notwendigerweise unklar bleiben, wie er sich denn auch auf die lose Formel zurückzieht, daß „die ganze Finanzierung eines Wohnhauses zu einem höchst komplizierten und unsicheren Geschäft gemacht werden würde“. Nun, ich denke: über die leichte Finanzierung namentlich großstädtischer Bauobjekte unter den heutigen Verhältnissen wollen wir lieber schweigen. Wer sich über diese freut, ehrlich und unparteiisch freut, der ist ein fast beneidenswerter Idealist.

In einem Punkte stimme ich Voigt nicht nur bei, sondern habe das auch in meinem Buche hervorgehoben: daß durch Bevorzugung der Meliorationshypothek natürlich unter Umständen der Baugläubiger auf Kosten des Bodengläubigers profitieren könnte. Das wäre aber fraglos doch in mehrfacher Beziehung das geringere Uebel, was aus dem ganzen Begriff der Melioration sowie der Kündigungsfähigkeit des bedenkentragenden Bodengläubigers erhellt. Im übrigen wären aber auch da verschiedene Wege der Interessenausgleichung möglich, die jedoch Gegenstand einer besonderen Erörterung sein müssen. Mein Buch beschränkt sich darauf, den gekennzeichneten Hauptgesichtspunkt für die bestehenden Verhältnisse hervorzuheben und zu markieren, daß bei uns und anderswo Jahrhunderte lang andere Rechtsgrundsätze gegolten haben, welche durchaus nicht etwa wirtschaftlich überholt sind, wie Voigt meint.

ad 3. Der Hauptpunkt seines Angriffes ist meine Darlegung, daß die Wandlung im Kreditrechte, d. h. die gekennzeichnete Formalisierung zugunsten der Früheringetragenen, erhöhend auf die Bodenpreise einwirkt. Hier muß ich zunächst auf die eigentümliche Argumentation Voigts eingehen, die da sagt, eine Erhöhung des Preises der Grundstücke sei hier allerdings möglich, eine solche des Wertes aber nicht. Er sagt wörtlich: „Während der Wert eine tatsächliche, vom Urteil der Käufer und Verkäufer unabhängige Eigenschaft des Grundstückes bezeichnet, ist der Preis eine vom Urteil dieser abhängige Größe“ (S. 317). Ich würde diesen Satz für einen lapsus linguae halten und darüber hinweggehen, wenn er nicht wie ein roter Faden sich durch die gegnerischen Ausführungen hindurchzöge und ausdrücklich dazu benützt würde, um meinen Standpunkt zu widerlegen.

Ich muß mich fragen, ob denn Voigt wirklich die gesamte neuere Wertlehre nicht kennen will, denn daß er sie nicht erfaßt hat, ist doch wohl ausgeschlossen? Der Wert soll nach ihm eine vom Urteil der Käufer und Verkäufer unabhängige Eigenschaft

des Objektes sein; der Wert soll also unabhängig sein von den subjektiven Wertschätzungen! Da stehen wir auf einmal wieder in der objektivistischen Wertlehre der älteren Klassiker, die schon Ricardo wesentlich modifiziert, und die dann bei den sozialistischen Autoren nochmals aufflackert, um seitdem für die Wissenschaft begraben zu sein. Voigt will ernstlich wieder als neuer Vertreter des Wertobjektivismus auftreten, den er wie etwas allgemein Anerkanntes, Nichtzubezweifelndes immer wieder hinstellt. Ich könnte mir durch den Hinweis auf diesen schweren theoretischen Irrtum eine weitere Entgegnung zum großen Teil sparen, wenn nicht Voigt dasjenige, was er für den Wert abstreitet, für den Preis doch teilweise zugestehen würde. Wir, die wir den Wert zum Preise in viel nähere Beziehung setzen, können uns nun doch über den letzteren einigermaßen mit den Voigtschen Anschauungen auseinandersetzen:

Zunächst hatte ich für eine preiserhöhende Tendenz des neueren Hypothekenrechtes gegenüber dem früheren den Fortfall der Amortisationsquote bezeichnet (vgl. oben 3a). Das römische Hypothekenrecht wies nicht nur der Melioration, sondern einer Reihe von Hypotheken eo ipso einen Vorzugsplatz an, und das führte zu Kurzfristigkeit und Tilgung, insbesondere der Restkaufgeldhypotheken. Es ist doch ganz klar, daß eine notwendige hohe Amortisationsquote bei unveränderten Erträgnissen des Objektes reduzierend auf dessen Preisniveau einwirkt, zumal dann, wenn, wie in unserem Falle, die Tilgungsquoten naturgemäß vom Gros der Pflichtigen regelmäßig und prompt aus dem Gutsertrage mit erwirtschaftet werden mußten, bei Vermeidung strenger Maßnahmen, welche den Betroffenen leicht Hab und Gut kosten konnten. Denn wenn nicht ehemals der Schuldner die vom Gläubiger beanspruchte kräftige Tilgung auf die Dauer fertig brachte, so sehen wir die Güter bei einer für heutige Verhältnisse ganz geringen Belastung ohne viele Umschweife zur Subhastation durch den Gläubiger gebracht. — Ich muß nun bemerken, daß ich weder hier noch in meinem Buche, wie das Voigt anzunehmen scheint, das römische Pfandsystem propagieren will; mein Zweck ist lediglich zu konstatieren, und da dürfte die einfache, klare Wirkung der Zwangsamortisation auf die Bodenpreise wohl nicht zu widerlegen sein. Die vielen historischen Beispiele dafür, von denen ich eine Reihe brachte, dienen hier wieder als Exempelprobe auf die Deduktion mit Fug und Recht; eine weitere Funktion beanspruche ich für sie nicht, insbesondere habe ich, wie gesagt, durch das historische Material eine Deduktion für die Theorie nicht als überflüssig erachtet. Was Voigt im übrigen aus dem hier besprochenen einfachen Gedankengang macht, muß ich als sinnentstellend bezeichnen, insbesondere die auf S. 388 aufgemachte Tabelle. Die darin steckenden Fehler wird er, der ja offenbar gutgläubig und ehrlich angreifen will, bei tieferer Ueberprüfung selbst finden und zugeben; hier verbietet der Raum ein näheres Eingehen.

Als fernere bodenpreissteigernde Wirkung des formalisierten Immobiliarkredits habe ich die gestiegene schematische Sicherung der reinen Bodengläubiger (auf Kosten der Bau- und sonstigen

Meliorationsgläubiger) bezeichnet, sowie die verschiedenen Maßnahmen, die dahin zielen, langfristiges Kapital auch in kleinen Abschnitten heranzuziehen (insbesondere Pfandbriefsystem). Ich führte aus, daß durch den nicht tilgungsbedürftigen Dauerkredit der neueren Zeit der Kreis der Bodenreflektanten erheblich gestigen sei, wodurch nach bekannten Regeln der Preistheorie die Preise entsprechend steigen. Das gibt Voigt zu, stellt aber diesem Punkte eine merkwürdige weitere Argumentation als vermeintlichen Ausgleich gegenüber. Er sagt nämlich (S. 315 ff.), der Kredit vermehre gleichzeitig neben der Nachfrage auch das Angebot der Grundstücke, erniedrige also insofern die Grundstückspreise. Ich habe mich vergeblich bemüht, herauszufinden, woraus diese letztere Behauptung hergeleitet werden könnte, welche seither meines Wissens niemand aufzustellen unternommen hat. Der Autor führt selbst dazu folgendes aus. Das Grundstück hat seiner Meinung nach „einen bestimmten von Angebot und Nachfrage vollständig unabhängigen Ertragswert, und wenn der Verkäufer den im Kaufpreis nicht vergütet erhalten kann, behält er eben sein Grundstück, bis er einen zahlungsfähigen Käufer findet“. „Denken wir uns jetzt den Kredit auf dem Markte als neues Mittel des Verkehrs auftreten, so wird durch ihn nicht nur der Minderbemittelte zahlungsfähiger, sondern auch der Eigentümer des Grundstücks verkaufsfähiger als er vordem war. Der Kredit erleichtert keineswegs bloß den Kauf, sondern genau in gleichem Maße den Verkauf, er ist ein Erleichterungsmittel des Verkehrs überhaupt. Niemand ist daher a priori imstande zu entscheiden, ob durch ihn mehr das Angebot oder die Nachfrage wächst, und ob ihm daher eine Tendenz zur Erniedrigung oder zur Erhöhung der Preise innewohnt.“

Man sieht unschwer, daß sich Voigt hier unter dem Einfluß eines Fehlers im Gedanken befindet. Zunächst: wie steht es mit seinem angeblich von Angebot und Nachfrage vollkommen unabhängigen Ertragswert? Der Punkt wurde grundsätzlich schon erörtert; hier zur Illustration nur die Frage: mit welchem Kapitalisationsfaktor soll denn aus dem Ertrage ein solcher objektiver „Normalwert“ gefunden werden, welcher sich angeblich im Wandel der Zeiten und subjektiven Wertungen als eine stabile Größe erhalten soll? Gerade die Verschiedenheit dieses Kapitalisationsfaktors hätte doch darauf hinlenken müssen, daß ein solcher im Objekt bzw. seinem Ertrage gegebener Tauschwert eben nicht vorhanden, überhaupt nicht denkbar ist. Aber halten wir uns, um mit Voigt möglichst auf einer Basis zu bleiben, lediglich an den Begriff „Preis“. Dieser wird durch die im Wege des Kredites gestiegene Grundstücksnachfrage zugestandenermaßen zunächst erhöht. Aber nun kommt das obige Gegenargument Voigts: die Verkäufer werden dadurch, daß sich höhere Preise erzielen lassen, veranlaßt, in entsprechend häufigeren Fällen Grundstücke herzugeben. Frage: ist denn das überhaupt ein Moment der Gegenwirkung gegenüber der gestiegenen Nachfrage und ihrer preiserhöhenden Wirkung? Kann man sagen: steigende Nachfrage, ergo steigende Preise, haben mehr Verkäufe zur Folge, also insofern eine preisermäßigende Wirkung? Es

ist doch ganz klar, daß eben durch die erhöhten Preisbewilligungen der steigenden Nachfrage mehr und leichter Abschlüsse zustande kommen, ohne daß dadurch der mindeste Preisdruck ausgeübt wird: Voigt sagt selbst ganz richtig, durch den Kredit werde nicht nur die minderbemittelte Nachfrage zahlungsfähiger, sondern auch der Grundbesitzer verkaufsfähiger; letzteres ist eben die direkte Konsequenz des ersteren, und wenn dann weiter fortgefahren wird: der Kredit erleichtere nicht nur den Kauf, sondern im gleichen Maße den Verkauf, so ist damit doch wahrlich nicht ein Gegensatz gegeben, vielmehr ein Parallelismus in der Wirkung! Gewiß werden die Grundstücke — durch die Krediterleichterung — verkaufsfähiger, aber doch nicht unter schlechteren Bedingungen! Hätte Voigt umgekehrt behauptet und bewiesen, daß der Kredit den Verkauf der Besitzer erschwere, dann allerdings würde er damit dargetan haben, daß insofern ein Druck auf die Angebotseite und das Preisniveau ausgeübt werde. Er führt aber ja klar und bewußt das Gegenteil aus und knüpft dann daran, aus einem Fehler in der Vorstellung heraus, eine irrige Konsequenz. Er begeht eine Verwechselung bzw. Identifizierung der beiden grundsätzlich verschiedenen Begriffe „Erleichterung des Verkaufs“ und „Steigerung des Angebots“. Das Angebot ist hier gar nicht in dem Sinne gesteigert, daß der Preis dadurch reduziert würde, d. h. daß einer gegebenen Nachfrage eine Mehrheit von Anbietern gegenüberträte; vielmehr hat man festzuhalten zum Verständnis, daß zunächst die Nachfrage erweitert und in ihrer Preisbewilligung durch gegenseitige Konkurrenz gesteigert worden ist, wodurch erst ein natürliches absolutes, aber nicht relatives Mehrangebot nicht ein Preisdruck, ausgelöst worden ist.

Ich habe diesen Punkt deswegen im vorstehenden etwas eingehender erörtert, weil er mir in der gegnerischen Abhandlung an den verschiedensten Stellen immer wieder in dem irrigen Sinn entgegengehalten wird als ein vermeintliches Hauptargument gegen meine Darlegung von der preiserhöhenden Wirkung bestimmter Grundsätze unseres Immobiliarkreditrechtes.

In diesem Zusammenhang ist auch die Bedeutung der größeren oder geringeren notwendigen Barzahlung klar, welche Voigt ebenfalls bestreitet. Er meint, der Barverkäufer eines unverschuldeten Hauses setze den Preis nur um deswillen niedriger an, weil er das Risiko, das mit dem Stehenlassen des Restkaufgeldes verbunden wäre, erspare. Nun, wenn man sich die betreffenden Differenzen im Preise ansieht, so müßte man sagen, daß sie eine recht erkleckliche Risikoprämie darstellen würden. In Wirklichkeit kann aber doch von einem so erheblichen Risiko nicht die Rede sein und ist es auch gar nicht, je formaler unser Hypothekenrecht den eingetragenen Gläubiger sichert. Dagegen erklärt sich der Preisunterschied verschuldeter und unverschuldeter Grundstücke weit ungezwungener daraus, daß der Kreis der Kaufreflektanten, in specie Minderbemittelter, in dem Maße wächst, als die notwendige Barzahlung absolut abnimmt, wobei man wiederum nicht

den Faktor der natürlichen Bodenknappheit und seine Folgen vergessen darf. Weil der Rest des, wenn auch höheren Kaufpreises, d. h. der weitaus überwiegende Teil des letzteren, heute unbesorgt auf Hypothek dauernd stehen bleiben kann, deshalb spricht er für die Nachfrage in der Kalkulation weniger mit. Man mag das Leichtsinn der Käuferschaft nennen oder nicht, jedenfalls ist es Tatsache, an unzähligen Beispielen nachweisbar und nachgewiesen, so auch in meinem Buche, und mehr als die Tatsachenkonstatierung ist von mir nicht beabsichtigt. Es wird mir in dem Zusammenhange noch vorgehalten, ich hätte aus dem Buch von Cohen wissen sollen, daß schon im Mittelalter an Grundstücken haftende ewige Renten etwas Gewöhnliches waren. Ich kenne nicht nur diese Arbeit, sondern Arnold, Rodbertus, Gierke, Stobbe u. a. und bin daher vor dem Fehler bewahrt, diese Renten mit der Dauerhypothek in eine Linie zu stellen.

Auf einen erheblichen Punkt, den ich in meiner Arbeit stark hervorgehoben, das Sinken des Zinsfußes infolge des durch die Kreditmaßnahmen gesteigerten Kapitalangebots auf Grund und Boden, und die dadurch hervorgerufene Erhöhung des Kapitalisationsfaktors, wird von gegnerischer Seite kaum eingegangen. Der Hypothekenzinsfuß sei gar nicht maßgebend für die Ertragskapitalisation, sondern ein „wesentlich höherer Satz“. Es bleibt zunächst zu fragen, welches denn dieser höhere Satz sei, und weiterhin die Hauptfrage, ob nicht auch in dem Falle dieser Satz mit dem Hypothekenzinsfuß steigt und fällt. Mit anderen Worten: es kommt nicht darauf an, ob der Hypothekenzinsfuß für sich allein den Kapitalisationsfaktor restlos angibt, sondern es gilt vielmehr zu zeigen, daß die Kapitalisation, zu welchen Sätzen sie immer erfolgen möge, sich nach den Schwankungen des Hypothekenzinsfußes richtet. Dies ist übrigens keine neue Theorie von mir, sondern eine bloße Betonung und Bestätigung der bekannten Rodbertusschen Darlegungen zur Kredittheorie und Preistheorie des Bodens, welche bis heute eine Widerlegung nicht gefunden hat. Mit ihm müßte sich die Kritik meiner diesbezüglichen Ausführungen zunächst eingehend auseinandersetzen, und ich glaube, daß Kollege Voigt nach einer entsprechenden Vertiefung in die Materie sich dem Sinne meiner Deduktion anschließen wird. Gerade in diesem Punkt spricht übrigens die Geschichte eine unwiderstehliche Sprache als Unterstützerin und Kontrolle der Deduktion. Man lese doch nur die Urkunden und zeitgenössischen Urteile über die Wirkung des Pfandbriefsystems auf Zinsfuß und Bodenpreise. Ich habe davon genug in meiner Arbeit angeführt und doch nur einen kleinen bescheidenen Ausschnitt aus dem Gesamtmaterial gegeben. Sollte der dirkte Zusammenhang des durch Kreditmaßnahmen reduzierten Bodenzinsfußes und der ohne Melioration steigenden Bodenpreise wirklich noch Bezweifler oder Bestreiter finden, so ist vollauf Material für Sonderarbeiten über diesen Punkt vorhanden, wohlbemerkt immer gedacht als Kontrollmittel und Anregung für deduktive Erkenntnis. — Uebrigens: Bei allen neueren Reformen betreffend Einführung einer Verschuldungsgrenze wurde

immer wieder von den Gegnern betont, eine solche Beschränkung der Verschuldungsmöglichkeit gehe nicht an, denn dann würden die Grundstückspreise sofort heruntergehen.

ad 4. Hier erst kommen wir zu dem besonderen psychologischen Moment, welches weiter preissteigernd wirkt, und das in dem Angriffsartikel — angeblich als das einzige geringe Resultat meines Buches — grundsätzlich zugestanden wird. Zudem faßt Voigt auch diesen Punkt noch zu eng, wenn er lediglich einen ausgesprochenen Leichtsinn des Käufers für eine Preissteigerung im Zusammenhang mit Krediterleichterung als ursächlich anerkennt. Es handelt sich da nicht um besonderen Leichtsinn, um eine exzeptionelle Blindheit einzelner Bewerber in der Preisbewilligung, sondern die hier vorliegende Erscheinung ist massenpsychologisch nur damit in gewissem Maße objektiviert. Gerade da, wo Konjunkturgewinne am unveränderten Objekte erzielt werden, übt das erfahrungsgemäß auf weitere bisher zuschauende Kreise einen besonderen Reiz aus, und der Preis hebt sich durch das intensivere Interesse noch um eine Spanne mehr, als es in den obigen sachlichen Momenten rein begründet liegt. Rohwedel schilt deshalb in seiner einfachen derben Sprache des 18. Jahrhunderts die Käufer allerdings als leichtfertig, aber ebenso die Verkäufer als unmoralische Ausnützer eines verblendeten Käuferkreises. Das darf uns indes nicht darüber täuschen, daß wir es hier nach heutiger Erkenntnis, insbesondere nach Kenntnis der Preisbewegung am Börsenmarkte — wo bei Effekten namentlich ganz analoge Erscheinungen zu beobachten sind — mit Gesamttendenzen zu tun haben, die wir nicht auf den besonderen Leichtsinn einzelner Kaufkontrahenten, ebensowenig wie auf ein wucherisches Gebahren einzelner Verkäufer, zurückführen können. Im letzteren Punkte stimme ich gerade mit Voigt auf dem Gebiete des Wohnungswesens weitgehend überein. Diese an sich individuellen psychologischen Momente bei der Preisbildung sind, wenn sie bei der großen Masse auftreten, und das Verhalten des einen durch das Verhalten des andern herbeigeführt wird, nicht mehr als besondere exzeptionelle Auswüchse aufzufassen, sondern müssen für die wissenschaftliche Beurteilung in die ganze Sachlage gerechnet, objektiviert werden.

ad 5. Die auf diese Weise durch spezielle Verhältnisse des Bodenkredits herbeigeführten Immobiliarpreissteigerungen können nicht ad infinitum weitergehen, sie können auch dem natürlichen Hergange entsprechend nicht auf einen Beharrungspunkt gelangen, sondern werden periodisch unter Krisenerscheinungen redressiert. Das habe ich in meinem Buche nicht nur stark betont, sondern ich habe gerade dieses ewige Hin- und Herschwanken der Preise als dasjenige bezeichnet, was besonders der Aufmerksamkeit wert sei und zu besonderen Folgen am Grundstücksmarkte führe. Voigt erkennt diese Schwankungen an, will sie aber als ziemlich belanglos hinstellen, da die Bodenpreiserhöhung nach ihm eben keine notwendige Folge des gegenwärtigen Kreditsystems ist, sondern nur hier und da der Ausfluß eines besonderen Leichtsinns. Diese Anschauung ist wohl im vorstehenden zur Genüge zurückgewiesen worden, und wir können hier wiederum die Geschichte als hervorragende

Deduktionsprobe heranziehen: Man sehe sich zu den verschiedensten Perioden die den Krisen voraufgehenden Kreditverhältnitse an; man lese die scharenweise Aussprüche einwandfreier Zeitgenossen z. B. des ausgehenden 18. Jahrhunderts, die da sagen, es sei mit Hilfe der Verschuldungsleichtigkeit der Preis der Landgüter wie städtischer Grundstücke abnorm in die Höhe gegangen, und ein Güterhandel entstanden „wie mit holländischen Blumenzwiebeln“ usw. Man höre das Zeugnis des Begründers des Pfandbriefsystems selbst, der über sein eigenes Werk sagt: „Es ist gar keine Kunst, durch diesen Plan die Grundstücke im Wert mehr als 50 Proz. steigend zu machen; dieses ist aber ebenso unglücklich für das Land, als der Verfall der Grundstücke selbst.“ Aus diesem klar erkannten Gesichtspunkte haben eben Büring und Friedrich der Große, wie ich nachgewiesen habe, bestimmte scharfe Maßnahmen ergriffen zur automatischen Redressierung des Pfandbriefkredits, sobald dieser seine einzig erstrebte Funktion als „Rettungsmittel in der Not“ erfüllt haben würde. Es ist theoretisch und praktisch von großer Bedeutung, zu verfolgen, wie man sich damals mit klarem Blick einer Preissteigerung, soweit reine Kreditfolge, mit Macht entgegensetzte, wie Friedrich der Große noch wenige Monate vor seinem Tode alle diesbezüglichen Bestrebungen von Interessenten radikal abschnitt, und wie Friedrich Wilhelm II. sogar einen Carmer aus diesem einzigen Grunde beinahe in Ungnade fallen ließ. Hier wie später, immer wieder dreht es sich um den typischen Zusammenhang, der da lautet: Bodenpreissteigerung (ohne Melioration!) durch bestimmte Krediterleichterungen, Besitzwechsel zu diesen, wie es heißt „künstlich erhöhten“ Preisen, Krisenerscheinungen unter teilweisem Rückzug des Kreditkapitals, direkter oder provisorisch coupierter Preissturz der vormals emporgetriebenen Objekte, und nach dieser privatwirtschaftlich und volkswirtschaftlich schmerzlichen, den Ruin einer Menge fleißig arbeitender Grundeigentümer notwendig in sich schließenden Preisrückbildung beginnt der Turnus wieder von neuem.

Zu den breiten historischen Darlegungen hierüber in meinem Buche schweigt Voigt gänzlich; wenn er, wie er es tut, gegen die „theoretischen Schlußbetrachtungen“ meines Buches Sturm laufen will, so muß er unbedingt zuerst das Buch selbst, d. h. die historische Untersuchung, in ihrer Nutzleistung für die theoretische Deduktion verstanden haben. Und hier liegt hauptsächlich die Schwäche der Voigtschen Kritik; diese Vorhaltung kann ich, als der Angegriffene, ihm nicht ersparen. Hätte er meine Studien ruhig und zusammenhängend auf sich wirken lassen, anstatt sich hastig in einen Teilabschnitt hinein zu begeben, so würde er mir auch nicht schließlich zuschreiben, ich wolle jede Ursache der Preissteigerung des Grund und Bodens und der Grundstückskrisen in Kreditmomenten erblicken (S. 391). Ich kann darauf am besten mit meinen eigenen Worten erwidern. Der erste Satz, den ich über die Materie im Jahre 1909 schrieb, lautet: „Für die Preissteigerung eines Grundstückes können mannigfache Momente sowohl allgemeiner Natur wie des besonderen Falles in Frage kommen. Wenn diese verschiedenen Ursachen in den folgenden Ausführungen nicht erörtert werden, so sollen

sie deshalb nicht ignoriert sein. Die Herausgreifung und spezielle Würdigung der Immobiliarkreditverfassung ... ist insofern berechtigt, als dieser Punkt bisher ... nicht den ihm gebührenden Platz gefunden hat“ [1]). Dies ist die Anschauung, welche aus meinem Buche spricht; wenn die oben dargelegten Punkte mehr oder weniger scharf herausgearbeitet sind, so liegt das in der bewußten Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes und durchaus im wissenschaftlichen Interesse.

Zum Schlusse noch einige wenige kritische Bemerkungen zu den obigen Gegenthesen (vgl. oben S. 5):

Die ersten beiden Sätze sind erledigt durch den Hinweis auf die Voigtsche grundlegende Irrung in der Wert- und Preistheorie. Sein Satz 3 stimmt in seinem tatsächlichen Inhalt durchweg mit mir überein, wenn man wiederum von dem schiefen Wertbegriffe absieht. In Satz 4 behauptet Voigt, die Beleihung sei nicht Ursache einer Werterhöhung, sondern umgekehrt diese Werterhöhung sei Ursache der zunehmenden Verschuldung. Daß letzteres häufig der Fall ist, habe ich natürlich niemals bestritten. Ich wollte nur, es wäre immer der Fall! Daß aber eben häufig der umgekehrte Zusammenhang vorliegt, darauf galt und gilt es für mich hinzuweisen. Die Meliorationsverschuldung, welche Voigt als die einzig existente hinstellt, ist die von jedem Bodenpolitiker gutgeheißene. Und sieht Voigt wirklich daneben die große andere Kategorie nicht? Da steht er dann wohl ziemlich allein da, und ich glaube, seine merkwürdige Wertanschauung erschwert ihm hier exzeptionell die Erkenntnis; ihm schwebt eben bei „Wertsteigerung“, seinem Rückfall in die objektivistische Werttheorie entsprechend, immer eine objektive Zuwendung auf den Gegenstand vor. Deshalb greift er mich immer wieder aus diesem Punkte an, und deshalb können seine Angriffe, trotz seiner offenbar ehrlichen Ueberzeugung, nichts ausrichten, sondern fallen stets auf jenen Mangel in der Werttheorie zurück. Damit erledigt sich auch sein letzter Satz: „Werterhöhungen des Bodens sind zur Hauptsache Folgen des steigenden Reinertrages.“ Man kann darauf als Politiker wieder sagen: wie schön, wenn es so wäre! Aber die subjektiven Wertschätzungen basieren eben bekanntermaßen neben dem Kostenmoment (Aufwendungen, Meliorationen) noch auf ganz anderen Faktoren, wodurch die Werterhöhung oder -erniedrigung von jeglicher Veränderung des bewerteten Gegenstandes oder seines Ertrages unabhängig sein kann. Und gerade diese Species der Werterhöhung hat eine natürliche Tendenz zu Labilität, Schwankungen, Krisenerscheinungen auf unserem Gebiete.

Schließlich wird mir vorgehalten, ich „wisse nichts von der Abhängigkeit des Rechtes vom wirtschaftlichen Bedürfnis“ (S. 390 ff.). In der modernen Zeit sei „die Verschuldung eine normale Erscheinung, und hohe Belastungen kommen alltäglich vor“. Deshalb müsse sich das Hypothekenrecht dem anpassen. Ueber diesen merkwürdigen circulus braucht wohl nicht viel gesagt zu werden. Wieder wird dabei Meliorationsverschuldung mit Kaufrestverschuldung und sonstiger, treffend als „Ver-

1) Jahrb. d. Bodenreform, 1909, Heft 2.

kehrsverschuldung“ bezeichneter Belastung einfach konfundiert, und alles miteinander als normal bezeichnet. Wiederum jener schon erwähnte, fast beneidenswerte Idealismus.

Damit glaube ich, soweit es der hier beanspruchbare Raum gestattet, die verschiedenen Angriffspunkte zurückgewiesen zu haben und hoffe dadurch manchem Leser zur klaren Erkenntnis der hier in Rede stehenden wichtigen Punkte einen kleinen Dienst zu erweisen.

Weit über die speziellen strittigen Punkte hinausgehend aber scheint mir die vorliegende Auseinandersetzung darauf hinzuweisen, wie unendlich wichtig es für eine exakte Theorie ist, daß wir auf dem Gebiete der Wirtschaftswissenschaft die Geschichte, d. h. die Tatsachenentwicklung, in möglichstem Umfange mit heranziehen zur Stütze und Kontrolle unserer Deduktion. Die beiden Irrungen bei Voigt, auf denen fast alles weitere beruht, was er an wesentlichem verbringt, hätten gerade mit Hilfe historisch-induktiven, kontrollierenden Vorgehens vermieden werden können; ich meine erstens den Fehler in der Wert- und Preistheorie und zweitens den Gedankenfehler, welcher zu einer Verwechslung der Begriffe „Verkaufserleichterung“ und „Steigerung des Angebots“ führte. Solche Fehler ergeben sich eben bei der Deduktion hin und wieder leicht und haben schwere Irrtümer zur Folge. Die Theorie zahlt dann, populär ausgedrückt, die Kosten des Theoretisierens. Gerade Leute wie Voigt, mit ausgesprochener deduktiver Begabung, müssen das am meisten berücksichtigen, und deshalb möchte ich wünschen, daß gerade er, den ich als klaren Denker schätze und in meinen Arbeiten mehrfach und gerne zitiert habe, in Zukunft seine Theorie weit mehr als bisher auf eine breite geschichtliche Basis stellt. Er nützt damit der Theorie mehr als er heute glaubt, und dürfte sicher einmal früher oder später überzeugt sein von der hohen „Tauglichkeit der historischen Methode zur Mitwirkung bei der Lösung volkswirtschaftlicher Probleme“.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Schwemer, Richard, Geschichte der Freien Stadt Frankfurt a. M. 1814—1866. Bd. 2. Frankfurt a. M. (Joseph Baer & Co.) 1912. 772 SS. 12 M.

Der vorliegende stattliche Band umfaßt die Zeit von 1816 bis 1835; neben der Darstellung der inneren und äußeren Geschichte der Stadt — wir erinnern nur an das Attentat von 1833 — kommt in ihm besonders die wirtschaftspolitische Haltung zu ihrem Rechte, mit welcher Frankfurt die ersten Anfänge des Deutschen Zollvereins bekämpft hat.

Frankfurt hatte in seiner Eigenschaft als Handels- und Meßstadt naturgemäß von alters her an der Freiheit der zu ihm führenden Wasser- und Landstraßen das größte Interesse. Auch nach der Auflösung des Deutschen Reiches schien in dem Entwurfe zu der deutschen Bundesakte von 1815 diese Freiheit gewährleistet zu werden. Aber Preußen, durch die Zerreißung seiner Lande in zwei voneinander getrennte Hälften veranlaßt, schritt 1818 unter Aufhebung seiner Binnenzölle zur Erhebung von Zöllen an den Grenzen, welche nicht nur die Wareneinfuhr, sondern namentlich auch den Transitverkehr durch seine Gebiete außerordentlich verteuerten. Schon im folgenden Jahre gründete Friedrich List im Verein mit einigen Freunden den bekannten Handels- und Gewerbeverein, um Abhilfe von den durch das Uebermaß der Zollbelastungen unerträglich gewordenen Störungen der Verkehrsverhältnisse aller deutschen Staaten herbeizuführen. Indessen hatte dessen Eingabe an den Bundestag keinen Erfolg; die Antragsteller wurden mit ihren Wünschen an die Einzelregierungen verwiesen. Von den Kleinstaaten war besonders das an Preußen mehrfach angrenzende Großherzogtum Hessen durch das plötzliche Auftauchen der preußischen Mauthäuser betroffen worden; seine Bewohner wurden der natürlichen hauptsächlichsten Absatzgebiete für ihre Gewerbserzeugnisse beraubt, was auf deren Wohlstand und damit wieder auf die Staatsfinanzen zurückwirkte. Auch das Herzogtum Nassau sah sich nicht weniger bedroht; beide Staaten verständigten sich Anfang 1820 dahin, innerhalb ihrer Grenzen alle Grenz- und Binnenzölle aufzuheben, während sie die Regulierung von Grenzzöllen gegen andere Staaten dem eigenen freien

Ermessen vorbehielten. Versuche, den hessisch-nassauischen Vertrag auf die größeren süddeutschen und auf die mitteldeutschen Staaten auszudehnen, blieben ohne Erfolg und dies veranlaßte Hessen im Januar 1828, sich dem preußischen Zollsystem anzuschließen.

Bisher war Frankfurt durch die Maßnahmen Preußens nur wenig berührt worden; nun aber rückte die Mauthgrenze dicht vor seine Tore; sobald das Darmstädter Beispiel Nachfolge fand, war die Freiheit seiner Zufahrtsstraßen auf das Aeußerste gefährdet. Die Leitung der städtischen Handelspolitik lag in den Händen des Senators Thomas, der sich nun zur Lebensaufgabe setzte, Frankfurt von der zu befürchtenden preußischen Umklammerung fernzuhalten. Sein Werk war der Mitteldeutsche Handelsverein — September 1828. Man ist gewöhnt, diesen als die Fortsetzung der im März 1828 in Oberschöna zwischen dem Königreich Sachsen und einigen thüringischen Fürstentümern getroffenen Vereinbarungen anzusehen: Schwemer weist unter Namhaftmachung einer Fülle von Material nach, daß Thomas schon vorher selbständig Schritte unternommen hatte, welche im Herbst zur Gründung des Vereins führten. Drei Punkte waren es, welche für Thomas grundlegend waren: die Mitglieder sollten keinem fremden Zollverein beitreten, die Transitzölle in ihren Ländern nicht erhöhen und späterhin in den Vereinsländern gleichförmig bestimmen und endlich hinsichtlich der bestehenden Zoll- und Abgabeverhältnisse die Ausländer den Inländern gleichstellen. Die Tendenz des Vereins sollte also wesentlich eine negative sein: Festhalten am Alten, als dessen Anhänger sich Thomas selbst in den Fragen der Vereinheitlichung des Münz-, Maß- und Gewichtswesens erweist. Damit ging auch seine Wertschätzung der Stadt Frankfurt als einer europäischen Macht Hand in Hand, ein Standpunkt, welchen er später in den Verhandlungen der Stadt mit England und Frankreich praktisch zum Ausdrucke zu bringen wußte. Ihren Beitritt zum Vereine, der bis Ende 1834 geschlossen war, erklärten außer Sachsen, Hannover, Braunschweig, der Mehrzahl der thüringischen Fürstentümer, Nassau und Frankfurt auch Kurhessen, durch dessen Gebiet die großen Straßen von Norddeutschland nach Süddeutschland liefen; es ist ergötzlich und zugleich bedauerlich, zu lesen, aus welch persönlichen Gründen der Kurfürst sich dazu bereit hatte finden lassen. Für nicht wenige der anderen Vertragschließenden war die Furcht maßgebend, durch Zollbündnisse mit Preußen politisch mediatisiert zu werden.

In den kaufmännischen Kreisen Frankfurts ward das Vorgehen des von Thomas beherrschten Senats keineswegs allgemein gebilligt. Wesentlich um sich selbst den Rückzug von den eingeschlagenen Wegen unmöglich zu machen, betrieb Thomas nunmehr den Abschluß des in der Geschichte des Zollvereins so oft besprochenen Handels- und Schiffahrtsvertrags mit England — Juli 1832 — in welchem Frankfurt seinen Beitritt zu neuen Zollbündnissen von der Zustimmung Englands abhängig machte. Lord Palmerston hatte sich erst dann für den Gedanken erwärmt, als man ihm ziemlich unverblümt zu verstehen gab, daß England damit nicht nur den Frankfurter Hafen als Eingangsfreihafen für

seine Güter, sondern auch das Frankfurter Gebiet als Schmuggeldepot gewinne.

Aber schon vorher waren dem Mitteldeutschen Handelsvereine Schwierigkeiten erwachsen. Die Bemühungen, Bayern zum Beitritt zu gewinnen, waren ohne Erfolg; im Gegenteil wußte es sich, nachdem es im Januar 1828 mit Württemberg einen engeren süddeutschen Verband gebildet hatte, mit Preußen über gewisse Zollerleichterungen zu verständigen, und in Kassel sah man mit jedem Tage mehr ein, welchen Fehler man gemacht hatte, eine feindselige Stellung gegen Preußen einzunehmen, das jetzt rücksichtslos den gesamten Warentransport von den kurhessischen Durchgangsstraßen ablenkte. Aller eingegangenen Verpflichtungen ungeachtet sah man sich daher in Kassel zum Eintritt in die preußisch-darmstädtische Zollgemeinschaft gezwungen — August 1831. Vergeblich suchte Frankfurt, das dieserhalb sogar am Bundestag eine Klage gegen Kurhessen einbrachte, dessen Vertragsbruch zu verhindern. Wohl gelang es ihm, ein obsiegendes Urteil zu erzielen, aber als sich im März 1833 der süddeutsche Verband mit dem preußisch-hessischen vereinigte, traten unmittelbar darauf Sachsen und die thüringischen Fürstentümer aus dem Vereine aus, um sich gleichfalls an Preußen anzuschließen. Nun blieb für Frankfurt keine Wahl mehr, wollte man nicht vollständig von Zollgegnern eingeschlossen werden. Kaum hatte man unter uns grotesk anmutenden Zurüstungen ein Schiff unter Frankfurter Flagge von dem Main bis zur Themse fahren lassen, als auch schon die wenig erfreuliche Notwendigkeit eintrat, von England die Aufhebung des eben erst abgeschlossenen Vertrages zu erbitten und in Berlin Schritte zum Friedensschlusse einzuleiten. Auch hier ging es ohne Demütigungen für Frankfurt nicht ab, aber endlich kam es zur Einigung: im Januar 1836 trat Frankfurt in den Zollverein ein; Thomas war trotz aller Enttäuschungen ehrlich genug, das Ergebnis „als ein relativ günstiges Resultat“ zu bezeichnen.

Man muß Schwemer für die ausführliche Darstellung des Anteils, den Frankfurt an den zollpolitischen Wandlungen jener Tage genommen hat, aufrichtig dankbar sein, gibt sie doch auch die Erklärung für die Berechtigung der Auffassung, an welcher Thomas und seine Freunde in Würdigung der lokalen Verhältnisse glaubten festhalten zu sollen. Mehr noch als in den anderen Teilen führt uns hier das Buch ein interessantes Stück deutscher Geschichte vor Augen.

Frankfurt a. M. F. Thorwart.

Passama, Paul, Formes nouvelles de concentration industrielle. (Bibliothèque d'économie politique et de sociologie; vol. 5[e].) Paris (1910) Larose & Tenin. 341 SS. in gr. 8⁰. Preis 8,50 frcs.

Dieses Buch enthält manche interessante Tatsachen und läßt seine unzulängliche Redaktion bedauern. Es behandelt vornehmlich die „vertikale“ Integration, d. h. den Anschluß einer Rohstoffgewinnung oder einer Erzeugung von Vorprodukten an die Enderzeugung oder den Anschluß einer Enderzeugung an die Herstellung von Halbstoffen. Daneben wird als „horizontale“ Integration nicht etwa die Vereinigung gleich-

artiger Industrien in Kartellen und Trusts, sondern die Vervielfältigung des großen Detailhandels behandelt, der möglichst viele Warenarten darzubieten trachtet.

Die Uebersichtlichkeit leidet schon durch das Zusammenfassen von Entwicklungslinien der Industrie und des Handels; überdies wird sie durch eine Unzahl von Kapitelüberschriften benachteiligt; endlich stört die Nachlässigkeit in den Korrekturen und Zitaten. Diese Mängel sind um so bedauerlicher, als der Verfasser ein anerkennenswertes Streben nach Tatsachenmaterial betätigt, die Gabe einer knappen und klaren Darstellung hat und auch gesunden praktischen Sinn vermuten läßt.

Wien. E. Schwiedland.

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 6. durchgeseh. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1912. 8. XII—606 SS. M. 4.—.

Diehl, Karl u. Paul Mombert, Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. 4. u. 5. Bd. Wert u. Preis. I. u. II. Abtlg. 1912. 8. VIII—184 SS. u. VII—236 SS. M. 2,60. 6. Bd. Bevölkerungslehre. 1912. 8. VII—218 SS. M. 2,60. Karlsruhe, G. Braun.

Dietzel, Prof. Dr. Heinr., List's nationales System und die „Nationale" Wirtschaftspolitik. (Aus: Archiv f. Sozialwiss. u. Sozialpol.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. gr. 8. III—52 SS. M. 1,60.

Esslen, (Prof. Dr.) J. B., Die Fleischversorgung des Deutschen Reiches. Eine Untersuchung der Ursachen und Wirkungen der Fleischteuerung und der Mittel zur Abhilfe. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1912. Lex.-8. XIV—289 SS. M. 7.—.

Friedrichowicz, Dr. Eug., Grundriß einer Geschichte der Volkswirtschaftslehre. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. Lex.-8. VII—267 SS. M. 6.—.

Handbuch der Politik. I. Bd. Die Grundlagen der Politik. II. Bd. Die Aufgaben der Politik. Hrsg. v. (Drs.) Paul Laband, D. Adf. Wach, D. Adf. Wagner (Exz. Wirkl. Geh. Räte, weil. Geh. Hofr.) Geo Jellinek †, (Geh. Hofr.) Karl Lamprecht, (Landt.-Abg. Geh. Justizr.) Frz. v. Liszt, (Reichsr. Geh. Hofr.) Geo v. Schanz, (Proff.) Fritz Berolzheimer. II. Bd. 5 u. 6. Lfg. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1912/13. Lex.-8. XIV u. SS. 557—816. M. 6.—.

Hellwig, Dr. E., Die Theorien über den Zusammenhang von Produktion und Kaufkraft. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1913. 8. 101 SS. M. 2.—.

Herz, Ludw., Wirtschaftspolitische Streitfragen. (Politische Handbücherei. Hrsg. v. Dr. W. Ohr. Heft 9.) München, Buchhdlg. Nationalverein G. m. b. H., 1912. gr. 8. 96 SS. M. 1.—.

Jentsch, Carl, Volkswirtschaftslehre; Grundbegriffe und Grundsätze. Populär dargestellt. 3. verb. u. verm. Aufl. Leipzig, Friedr. Wilh. Grunow, 1912. 8. M. 4.—.

Ladenthin, Dr. Ernst, Zur Entwicklung der nationalökonomischen Ansichten Fr. List's von 1820—1825. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte, hrsg. v. Prof. Dr. Karl Grünberg. Heft 7.) Wien, Carl Konegen (Ernst Stülpnagel) 1912. gr. 8. XV—126 SS. M. 3,50.

Ostwald, Wilh., Die Philosophie der Werte. Leipzig, Alfred Kröner, 1913. gr. 8. 347 SS. M. 7.—.

Philippovich, Prof. Dr. Eug. v., Grundriß der politischen Oekonomie. 2. Bd. Volkswirtschaftspolitik. I. Tl. 6. rev. Aufl. (Aus: „Handb. des öff. Rechts: Einleitgsbd.") Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. Lex.-8. XI—372 SS. M. 9.—.

Pohlmann-Hohenaspe, A., Laienbrevier der National-Oekonomie. Gemeinverständliche Einführung in die Grundgedanken der Volkswirtschaftslehre. 2 verb. Aufl. Leipzig, R. Voigtländer, 1912. 8. 241 SS. M. 2.—.

Ratzka-Ernst, Dr. Clara, Welthandelsartikel und ihre Preise. Eine Studie zur Preisbewegung und Preisbildung. Der Zucker, der Kaffee und die Baumwolle. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. XVI—244 SS. m. 1 Tab. u. 2 (1 farb.) Taf. M. 7.—.

Steffen, Gust. F., Die Grundlage der Soziologie. Ein Programm zu der Methode

der Gesellschaftswissenschaft u. Naturforschung. Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1912. gr. 8. 133 SS. M. 3.—.

Stucki, Alb., Nationalökonomie. Eine gemeinverständliche Einführung in die Elemente der Volkswirtschaft. 2. verb. Aufl. Bern, A. Francke, 1912. kl. 8. XII—339 SS. M. 2,80.

Troeltsch, Walt., Volkswirtschaftliche Betrachtungen über die Mode. Rede, geh. beim Antritt des Rektorats am 13. 10. 1912. (Reden, Marburger akademische No. 27.) Marburg, N. G. Elwert, 1912. gr. 8. 66 SS. M. 1,25.

Untersuchungen über Preisbildung. Abt. B. Preisbildung für gewerbliche Erzeugnisse. I. Teil. Mit Beiträgen v. Drs. Thdr. Francken, Lothar Hertel, Johs. Schrader. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 142) 1912. gr. 8. VIII—251 SS. M. 6.—.

Noël, Octave, Principes d'économie politique et sociale. Cours professé à l'école des hautes études commerciales. Vol. I: Notions fondamentales — production des richesses. Vol. II: De la circulation des richesses. Paris, A. Pedone. 18. frc. 20.—. deux volumes.

Barker, J. Ellis, Modern Germany, her political and economic problems. 4th and enlarged edition, revised and brought up to July, 1912. London, Smith, Elder and Co. 8. 772 pp. 10/.6.

Hugham, J. W., American socialism of the present day. London, J. Lane. 8. 5/.

Pierson, N. G., Principles of economics. Vol. II. Translated by A. A. Wotzel. London, Macmillan. 8. 670 pp. 10/.

Spargo, John, Applied socialism. A study of the application of socialistic principles to the state. London, A. Melrose. Cr. 8. 334 pp. 6/.

Pinsero, prof. Nic., Introduzione alla scienza economica. Livorno, R. Giusti, 1912. 16°. VI—77 pp. Cent. 50.

Studi economico-giuridici pubblicati per cura della facoltà di giurisprudenza. Anno IV, parte I—II. (r. Università di Cagliari: istituto economico-giuridico.) Cagliari, tip. ditta G. Dessì, 1912. 8. 2 voll. 155 pp., 242 pp.

Vrijhandel (De), Overzicht, toelichting, en verdediging, uitgegeven door het antitariefwet-comité. 's-Gravenhage, Mouton en Co. 245 blz. gr. 8. fl. 1,50.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Zesiger, A., Das Bernische Zunftwesen. Bern (A. Francke) 1911. 158 SS.

Auf der ersten Seite beginnt der Verf. der vorliegenden Schrift seine Darstellung mit Zitaten aus Eberstadts Arbeiten über die Entstehung der Zünfte, und aus seinen Bemerkungen auf den folgenden Seiten ersieht man, daß dieser Autor ihm höchste Autorität ist. Das erweckt kein günstiges Vorurteil. Denn erstens können jene Schriften von Eberstadt heute doch nicht mehr als die neuesten Untersuchungen über die Entstehung des Zunftwesens gelten. Zweitens und vor allem gibt es nicht viel Arbeiten aus dem ganzen Gebiet der Wirtschaftsgeschichte, die in so energischer Weise von der Kritik abgelehnt worden sind wie eben die Eberstadtschen (vgl. darüber z. B. die Zusammenstellung in der Histor. Zeitschr., Bd. 109, S. 25, Anm. 2). Tatsächlich scheint Z. von der anderweitigen neueren Literatur über die ältere Zunftgeschichte nichts zur Hand genommen zu haben, und so begegnen wir denn bei ihm recht merkwürdigen Urteilen. S. 7 hören wir z. B. von dem „Magisterium der Unfreien" in Basel, dessen Fortbestehen bis ins 13. Jahrhundert durch „die Weistümer der Bäcker von 1256 und der Hausgenossen (Münzer und Goldschmiede) von 1289" bewiesen sein soll. Als etwas Geringeres will ich es noch bezeichnen, daß Z. den Baseler Zunftbrief von 1226 ohne weiteres auf eine „schon

bestehende kirchliche Bruderschaft" bezieht (ebenda). Doch es hat keinen Zweck, auf diesen Vortrag unrichtiger und veralteter Ansichten näher einzugehen. Ich kann mich um so eher davon dispensieren, als ich mich über die hier in Betracht kommenden Fragen soeben erst in meiner Abhandlung „Die Motive der Zunftbildung" (Histor. Zeitschr., Bd. 109, S. 23 ff.) ausführlicher geäußert habe. Soweit Z. nicht die Anfänge des Zunftwesens behandelt, wird seine Darstellung brauchbarer; wenigstens insofern, als er aus dem seit dem Ende des Mittelalters für die Berner Zunftgeschichte reichlich fließenden Quellenmaterial nützliche Mitteilungen macht (vgl. z. B. S. 73 über die Zunftgerichtsbarkeit). Die Verarbeitung des Stoffs befriedigt freilich nirgends; man nimmt überall wahr, daß der Verf. ohne die erforderliche methodische Ausbildung an sein Thema herangetreten ist. S. 49 z. B. findet er es „verwunderlich", „merkwürdig", daß die Gerber eine Handwerksordnung ausarbeiten und dem Schultheißen zur Genehmigung vorlegen. Er kann sich die „merkwürdige" Erscheinung nur so erklären, daß „die Gerber durch ihr enges Zusammenwohnen im Gerbergraben förmlich gezwungen waren, sich aneinander anzuschließen". Jene Art der Entstehung der Handwerksordnung ist ja unendlich häufig und findet sich ebenso bei Zünften, deren Mitglieder eng zusammen wohnen, wie bei solchen, bei denen es nicht der Fall ist. Die allgemeinen Bemerkungen, mit denen uns der Verf. beschenkt, sind oft recht trivial (z. B. S. 156). In Summa: wir erkennen den in der Arbeit zutage tretenden Sammeleifer an; aber sie muß noch einmal gemacht werden.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Fleck, (Dir.-Assist. Dr.) Ant. A., Kanada. Volkswirtschaftliche Grundlagen und weltwirtschaftliche Beziehungen. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. v. Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 10.) Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XIV—367 SS. m. 1 farb. Karte. M. 13.—.

Hotz, Dr. Rud., Die Erde und ihr Wirtschaftsleben. Mit 10 Bildern im Text und 72 Kunstdr.-Taf. sowie 1 Karte der Wirtschafts- u. Verkehrsgeographie der Welt in 10 Farben. (Die Erde und die Kultur. Die Eroberung und Nutzbarmachung der Erde durch den Menschen. In Verbindung mit Fachgelehrten gemeinverständlich dargestellt von Dr. Ludw. Reinhardt. Bd. 1.) 1913. gr. X—405 SS. M. 8,50.

Mackay, Dr. B. Laurence, Frhr. v., Das Mittelmeerproblem, Deutschland und England. (Probleme unserer Zeit. Beiträge zur Geschichte der Gegenwart. Hrsg. v. F. W. Schroeder. No. 4.) München, Hans Sachs-Verlag (Haist u. Diefenbach) 1912. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Pawlaczky (Konsulent), Fel., Wirtschaftsverhältnisse Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1911. Bericht der bosnisch-herzegow. Expositur in Sarajewo des k. k. österreich. Handelsmuseums. (Berichte, Kommerzielle, hrsg. vom k. k. österreich. Handelsmuseum. No. 17.) Wien, Manz, 1912. Lex.-8. 40 SS. m. 1 Kartenskizze. M. 1,90.

Rambeau, (Prof. Dr.) Adolf, Aus und über Amerika. Studien über die Kultur in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. 1. Serie. Marburg, N. G. Elwert, 1912. gr. 8. VIII—351 SS. M. 6.

Schwarz (Zolldir. a. D. Dr.), H., Die wirtschaftlichen Verhältnisse im Sultanat Zanzibar vor und nach der Errichtung der englischen Herrschaft. Berlin, Dr. Arthur Tetzlaff, 1912. 8. 112 SS. M. 2.—.

Jose, A. W., Taylor, T. G. and Woolnough, W. G., New South Wales. Historical, Physiographical, and Economic. Edited by T. W. Edgeworth David. London, Whitcombe and Tombs. 12. 372 pp. 4/.6.

Miller, William, The Balkans, Roumania, Bulgaria, Servia and Montenegro. With new chapter, containing their history from 1896 to 1908. 2nd ed. Illust. London. T. F. Unwin, Cr. 8. XIX—476 pp. 24/.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Bornträger (Reg. u. Geh. Med.-R. Dr.), J., Der Geburtenrückgang in Deutschland, seine Bewertung und Bekämpfung Auf Grund amtlichen und außeramtlichen Materials. (Veröffentlichungen aus dem Gebiet der Medizinalverwaltung. Hrsg. von der Medizinalabt. des Ministeriums des Innern. Bd. I. Heft 13.) Berlin, Richard Schoetz, 1912. gr. 8. 168 SS. M. 3,75.

Bröcker, Paul u. Th. Heins, Beiträge zur Kleinsiedlung in Nordwestdeutschland. (Scholle und Pflug. Sammlung volkstümlicher Schriften. Hrsg. v. Th. Heins.) Hamburg, Verlag „Die Landarbeit", 1912. 8. 119 SS. Mit Bildern (im Text u. 1 farb. Doppeltaf.) versehen v. F. Skopp u. T. v. Hacht. M. 1.—.

Marcuse, Dr. Julian, Die Beschränkung der Geburtenzahl ein Kulturproblem. München, Ernst Reinhardt, 1913. gr. 8. 151 SS. M. 2,80.

Wolf, Prof. Dr. Jul., Der Geburtenrückgang. Die Rationalisierung des Sexuallebens in unserer Zeit. Jena, Gustav Fischer, 1912. Lex.-8. XV—253 SS. M. 7,50.

Van Loo, Rodolphe, La France colonisatrice. Son œuvre en Algérie. Laeken, impr. Vve H. Tordeur, 1907. 16,5 × 8,5. 58 pag.

Drysdale, C. V., Neo-Malthusianism and eugenics. London, W. Bell. 3/.—.

Isaacson, Edward. The Malthusian limit. A theory of a possible static condition for the human race. London, Methuen. Cr. 8. 244 pp. 3/6.

Roberts, P., The new immigration. London, Macmillan. Cr. 8. 7/.—.

Rocca (La), avv. Gius., Il regime della proprietà fondiaria e la colonizzazione agricola in Libia. Milano, Società editrice libraria (tip. Indipendenza), 1912. 8. 23 pp.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Ehrenberg, Richard, Landarbeit und Kleinbesitz. Heft I—II. Rostock i./M. 1907.

Der Herausgeber hat es sich zur Aufgabe gemacht, in verschiedener Weise Material zu sammeln, um die Arbeiterverhältnisse auf dem Lande in Mecklenburg klarzulegen und Mittel zur Verbesserung anzugeben. Einmal ist durch Verteilung von Fragebogen den Landwirten selbst Gelegenheit geboten, ihre Erfahrungen und Ansichten kund zu tun, auf der anderen Seite sind im praktischen Leben stehende Männer, die diesen Verhältnissen objektiv gegenüber stehen, aber durch ihre Stellung Gelegenheit hatten, dieselben genau kennen zu lernen, herangezogen, um in kürzeren oder längeren Artikeln ihre Ansichten auszusprechen. Der Herausgeber legt auf die erstere Art besonderes Gewicht und sucht die Landwirte so weit wie möglich selbst zu Wort kommen zu lassen. Er gibt aber selbst in einer Schlußbetrachtung des 8. Heftes an, daß namentlich die Entwicklung in den einzelnen Ortschaften, auch wenn dieselben benachbart sind, außerordentlich verschieden ist. Auch die von ihm ausgewählten und zum Abdruck gebrachten Urteile der Landwirte widersprechen sich, wie das gar nicht anders zu erwarten ist, ungemein. Es wird deshalb nur derjenige sich daraus ein richtiges Urteil zu bilden vermögen, der selbst aus eigener Anschauung die Verhältnisse kennt, und das Typische herauszufinden weiß. Solche Erfahrungen sind ja in früheren Zeiten schon öfters gemacht, z. B. als der Verein für Sozialpolitik auf gleicher Grundlage eine Darstellung der Arbeiterverhältnisse zu bieten versuchte. Wir entsinnen uns, daß darin für

Westpreußen z. B., dessen Entwicklung wir fortdauernd auf das genaueste verfolgt haben, eine Verschlechterung der Lage der ländlichen Arbeiter behauptet und des näheren auf Grund der eingelaufenen Berichte beleuchtet war, die mit den Tatsachen in direktem Widerspruch standen, wie jeder sich sagen mußte, der die Verhältnisse auch nur einigermaßen kannte, da eben der Verfasser offenbar von den landwirtschaftlichen Wirtschaftsverhältnissen vermutlich überhaupt, jedenfalls von Westpreußen keine Ahnung hatte. Wir möchten deshalb ungleich größeres Gewicht auf die Beschreibung des Einflusses der Ansiedlungen in Mecklenburg durch den Geh. Kammerrat Dr. Baller in Schwerin, über die innere Kolonisation in Mecklenburg-Schwerin von Amtsverwalter Dehns in Hagenow, über die Bedeutung der Büdnereien von Amtsmann Fensch in Bützow, über die landwirtschaftlichen Arbeitsämter zur Stellenvermittlung von Dr. von Stojentin, Generalsekretär der Landwirtschaftskammer in Pommern und ergänzende Arbeiten von Dr. Felber, Reg.-Rat Weidner, Landesversicherungsrat Hansen u. a. legen, die eben in der Lage waren, bei den ihnen gewordenen Mitteilungen die außergewöhnlichen Erscheinungen und rein subjektiven Urteile auszuscheiden. Wenn von 185 Fragebogen über die Arbeitsvermittlung und den Kontraktbruch ein Viertel günstige Antworten über die Gesindeverhältnisse liefern, drei Viertel ungünstige, von einer größeren Zahl der Kontraktbruch als überaus allgemein und gefahrbringend geschildert wird, er von anderen dagegen nicht beobachtet ist, so ist daraus nicht viel zu entnehmen. Wohl aber gewähren uns die erwähnten Abhandlungen einen tiefen und sehr dankenswerten Einblick in die Bedeutung der Kolonisation für die Verbesserung der Arbeiterverhältnisse und orientieren uns über die Ursachen, wodurch die ländliche Bevölkerung Mecklenburgs bis in die neueste Zeit hin durch die Abwanderung bedeutende Verluste erlitten hat. Von 1850—1905 verminderte sich die Bevölkerung um 320 941 Seelen, das sind 15,6 Proz.; besonders sind es die Gegenden mit großen Gütern, welche die hauptsächlichsten Verluste erlitten haben, die nun genötigt sind, ausländische Arbeiter, besonders Schnitter in immer wachsender Zahl heranzuziehen; und es wird sehr nachdrücklich die Hauptschuld dieser Erscheinung den Arbeitgebern selbst zur Last gelegt, die erst verspätet durch Einrichtung besserer Wohnungen, reichlichere Naturallieferungen und bessere Behandlung die ländliche Bevölkerung wieder mehr an ihre Heimat zu fesseln streben, wie dann durch die Gründungen von Häuslereien, das ist die Ansiedlung kleiner ländlicher Grundbesitzer, die Arbeitskräfte auf dem Lande gehoben werden können; dafür werden für Neu-Vorpommern wie für Mecklenburg sehr hübsche Beispiele gegeben. In den Dörfern des Mecklenburg-Schwerinschen Domaniums sind die folgenden Ergebnisse erzielt:

1863	167 886	Seelen,	2543	Häusler,	13 297	Einlieger,	15 840	H. u. E.
1875	161 494	„	—	„	—	„	—	„ „ „
1904	168 737	„	9898	„	10 714	„	20 612	„ „ „

Die Umwandlung der Einlieger, das sind die besitzlosen Arbeiter, in Häusler mit etwas eigenem Gartenland, hat die Bevölkerung wieder auf

die frühere Höhe gebracht und wird in entsprechender Weise die ausländischen Schnitter durch deutsche seßhafte Arbeiter ersetzen.

Auf 6000 ha in Neu-Vorpommern befanden sich:

	Menschen	Pferde	Rindvieh	Schweine
vor der Aufteilung	1250	509	1119	1014
nach der Aufteilung	2550	779	3271	3848

Wir erhalten durch diese Schriften eine bedeutsame Unterstützung der neueren Bestrebung, durch Zerschlagung der großen Güter nicht nur den Bauernstand, sondern auch den Arbeiterstand zu vermehren, die besonders für das östliche Preußen so überaus wichtig sind und die von dem früheren Landwirtschaftsminister von Arnim im Landesökonomiekollegium 1909 und von Prof. Sering im Landesökonomiekollegium 1910 und 1911 eine vortreffliche Beleuchtung erfahren haben, auf die wir noch zurückzukommen beabsichtigen.

Unzweifelhaft gebührt dem Herausgeber für seine Bestrebung, dem Volkswirt erweitertes Tatsachenmaterial zu schaffen, und die Art, wie er dabei vorgeht, besonderer Dank, und wir verweisen noch ausdrücklich auf seine Schlußbetrachtungen, indem er in lehrreicher und eindrucksvoller Weise den Landwirten ihre Aufgaben vorhält. Wir werden auch den weiter erscheinenden Heften unsere Aufmerksamkeit zuwenden. Aber Verwahrung müssen wir wieder dagegen einlegen, daß dies Verfahren als ein exaktes, den früheren Untersuchungen gegenübergestellt wird. Die subjektive Beurteilung ist hier so wenig wie früher ausgeschlossen und zu entbehren. J. Conrad.

Tobien, Alexander, Die Agrargesetzgebung Livlands im 19. Jahrhundert. Bd. 2. Riga 1911.

Der zweite Band des uns vorliegenden umfangreichen Werkes, dessen erster die Aufhebung der Leibeigenschaft in Livland schildernder Band bereits 1899 herauskam, während ein dritter Band später erscheinen soll, zeigt uns die Entwickelung der Agrargesetzgebung, speziell der Bauern- und Bodenbefreiung in einem Lande, dessen Verhältnisse uns in mehr als einer Hinsicht interessieren müssen. Die politischen Schicksale dieses von dem deutschen Ritterorden kolonisierten, dann der Reihe nach unter polnischer, schwedischer und russischer Oberhoheit stehenden Landes, das sich aber doch immer ein großes Stück seiner Selbstverwaltung wahrt, spiegeln sich auch in der Agrargeschichte wider; dennoch bleibt bis in die neueste Zeit in den Grundzügen die ursprüngliche Bodenverfassung bestehen, wie die Eroberung durch ein fremdes Volk sie jedem Lande aufprägt, möge es sich um Livland, Irland oder Sizilien handeln. Livland ist nach der Schilderung des ersten Bandes, auf den wir hier zurückgehen müssen, am Schlusse des 18. Jahrhunderts im wesentlichen eine autonome Adelsrepublik, regiert von den Inhabern der 725 Rittergüter, die, nachdem man erst am Anfang des 18. Jahrhunderts die Stadtbürger völlig vom Landbesitz ausgeschlossen, nur noch von Adligen besessen werden dürfen. Die Rittergutsbesitzer haben auf ihren Gütern alle Hoheitsrechte, sind also mehr Grundherren als Gutsherren; die Bauern leisten neben gemessenen ungemessene Fron-

dienste und gehören nicht nur als lebendes Inventar, als „Erbmenschen“, zum Gut, sondern werden, obwohl dies eigentlich verboten, auch ohne dieses verkauft und versteigert.

Erst am Anfange des 19. Jahrhunderts, unter Kaiser Alexander, wird unter dem Einfluß westlicher Ideen die rechtlose Lage des Landvolkes insofern gebessert, als durch die Bauernverordnungen von 1804 und 1809 die bedingungslose Leibeigenschaft in Erbuntertänigkeit gemildert und die Frondienste nach Umfang und Qualität des von dem Hörigen bewirtschafteten Bauernhofes begrenzt werden.

Inzwischen macht sich aber infolge der geänderten Zeitverhältnisse bei den Gutsbesitzern das Bestreben geltend, mehr Einkünfte aus ihren Gütern zu ziehen; zu diesem Zwecke wünschen sie die zum Gutshof gehörigen Bauernhöfe in eigene Regie zu übernehmen und das eigentliche Gutsland, dessen Umfang früher sehr gering gewesen war, auf Kosten des Bauernlandes auszudehnen. Dieser im westlichen Europa schon hundert Jahre früher sich geltend machenden Tendenz zum Bauernlegen stand in Livland der Umstand entgegen, daß schon seit der schwedischen Gesetzgebung, die überwiegend bauernfreundlich gewesen war und die Souveränität der Rittergüter einzuschränken gesucht hatte, das Bauernland scharf vom Herrenland getrennt worden war. Diese schützende Schranke wurde nun durch das Gesetz von 1819, angeblich im Sinne des freien Verkehrs, durch die landgierigen Gutsbesitzer niedergerissen; die Bauern wurden nominell für frei erklärt, verloren aber bei dieser „Agrarreform“ allen Grundbesitz. An Stelle des alten gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses traten kurzbefristete Zeitpachten mit Frondiensten nach freier Vereinbarung, sogenannte Arbeitspacht.

Die Bauern, eben erst aus völliger Sklaverei befreit, waren natürlich der veränderten Situation nicht gewachsen, hatten nicht gelernt, selbständig eine Wirtschaft zu führen und gingen so teils zugrunde, teils wanderten sie massenhaft ins Innere von Rußland ab. Die Notwendigkeit eines Bauernschutzes auch im eigenen Interesse der Arbeitsbeschaffung wurde nun auch den Gutsbesitzern klar, und so kommt man in der Agrarreform von 1849 wieder auf den Bauernschutz von 1804 zurück, wie er ja schon in schwedischer Zeit bestanden hatte. Es wird nunmehr das gesamte Bauernland, soweit es nicht schon zum Herrenland geschlagen worden war, genau taxiert und gewissermaßen als Gesamtfideikommiß für nicht einziehbar erklärt. Nicht der einzelne Bauer wird also geschützt, sondern das gesamte Bauernland, welches nicht verkleinert werden darf. Der Gutsherr kann also allenfalls einen ihm bequem gelegenen Bauernhof zum Gutsland schlagen, muß aber dafür ein entsprechendes Stück Gutsland zum Bauernland machen. Auf jeder Gutskarte trennt der sogenannte „rote Strich“ das Gutsland vom Bauernland. Dabei gehört aber das Bauernland verwaltungsrechtlich immer noch zum Hofland und bildet mit ihm zusammen das Rittergut. Der Gutsbesitzer darf auch auf dem Bauernlande diejenigen wirtschaftlichen Aenderungen vornehmen, die ihm gut scheinen, nur darf er das Bauernland nicht dauernd selbst bewirtschaften, sondern ist gesetzlich gezwungen, es nach höchstens 6 Jahren wieder mit einem Pächter zu besetzen.

Man sieht, die Entwicklung ist hier, wo die Gesetze von einer einseitig interessierten Klasse gemacht wurden, eine ganz andere gewesen wie in Preußen oder dem eigentlichen Rußland, wo die Bauern für ihre persönliche Befreiung einen Teil ihres Landes abtreten mußten und dafür freie Eigentümer des Restes wurden. In Livland mußten sie ihre persönliche Freiheit durch Abtretung ihres gesamten Landes erkaufen und blieben dennoch als Zeitpächter desselben und als Angehörige des Gutsbezirks in persönlicher Abhängigkeit vom Gutsherrn. Diese Verhältnisse haben die größte Aehnlichkeit mit denen in Frankreich vor der französichen Revolution, wo auch ein zahlreicher, persönlich freier Bauernstand auf unfreiem Boden saß. Wir können die Parallele noch weiter führen; richteten sich doch die Agrarunruhen von 1905/06, die ja ganz besonders Livland heimsuchten, eben gegen die Rittergutsbesitzer, wobei der Gegensatz von Eigentümer und Pächter noch durch den nationalen Gegensatz zwischen Deutschen einerseits, Letten und Esthen andererseits verschärft wurde. Nun hat zwar bereits die Gesetzgebung von 1860 den Erwerb von Bauernland durch die Bauern vorhergesehen und denselben durch die Errichtung einer Bauernrentenbank erleichtern wollen, welche, da sie keine Erfolge aufzuweisen hatte, 1864 durch die „Adlige Güterkreditsocietät“ abgelöst wurde. Immerhin ist auch heute noch weitaus die Mehrzahl der Bauern ohne eigenes Land, so daß die livländische Agrargesetzgebung keineswegs als abgeschlossen gelten kann. Sie ist gegen den Stand der westeuropäischen um etwa 80 Jahre zurück.

Das Tobiensche Werk, dessen baldiger Abschluß durch einen dritten Band, der die Entwicklung nach 1860 behandeln soll, um so mehr zu wünschen ist, als gerade diese neueste Zeit, die wir miterlebt haben, uns am meisten interessiert, beruht auf gründlichen Quellenstudien in den Archiven der kur-, esth- und livländischen Provinzialverwaltungen und der russischen Regierung. Außerdem nimmt es überall weitgehende Rücksicht auf kulturelle und politische Momente, so daß wir einen interessanten Einblick in die Zeitgeschichte eines Landes bekommen, dessen selbständige Verwaltung durch die Zentralisierungsbestrebungen der russischen Regierung dem sicheren Untergang geweiht ist.

München. R. Leonhard.

Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium, herausgegeben von Prof. Dr. Passow. I. Band: Kartelle des Bergbaues. Leipzig-Berlin (B. G. Teubner) 1911.

Wie der Herausgeber im Vorwort bemerkt, soll die Sammlung von Materialien für das wirtschaftswissenschaftliche Studium einem doppelten Zwecke dienen. Sie soll geeignete Unterlagen zu systematischen Uebungen oder Besprechungen einzelner wichtiger Materien im wirtschaftswissenschaftlichen Hochschulunterricht geben, daneben aber auch ohne besondere Anleitung dem Studierenden die Möglichkeit gewähren, sich in Ergänzung der Vorlesungen durch privates Studium genauer über die für die Erkenntnis gewisser Probleme hauptsächlich in Betracht kommenden Materien zu unterrichten.

Am ausführlichsten ist im vorliegenden Band das Rheinisch-West-

fälische Kohlensyndikat behandelt, weil, wie in der Vorrede bemerkt wird, dieses Syndikat das für Deutschland weitaus wichtigste ist, da seine Organisation in großem Umfange anderen Kartellen als Vorbild gedient hat und da die Frage seiner Erneuerung eines der bedeutungsvollsten Probleme für das ganze deutsche Wirtschaftsleben darstellt. Außerordentlich anschaulich wirkt der Abschnitt „Zur Vorgeschichte des Kohlensyndikats“, in welchem die 1875 beginnenden, auf eine Verbesserung der Situation des westfälischen Kohlenbergbaues abzielenden Bestrebungen durch Wiedergabe der betreffenden Abschnitte aus den Jahresberichten des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund geschildert sind. Von der Mitte der 70er Jahre ab bis in die 90er Jahre hinein befand sich dieser Bergbau in einer durch die freie Konkurrenz hervorgerufenen und durch die Zersplitterung des Besitzes noch verschärften sehr ungünstigen Situation, welche nur wenigen Unternehmungen eine ausreichende Verzinsung des investierten Kapitals gestattete. Die unsicher tastenden Versuche der im Verein für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund zusammengeschlossenen Bergwerksbesitzer, teils durch Konzentration des Besitzes, teils durch Zusammenfassung und Vereinfachung der technischen Betriebe, teils endlich durch Einschränkung der Produktion eine Besserung der Lage herbeizuführen, hatten keinen oder nur vorübergehenden Erfolg, bis endlich das Syndikat 1893 zustande kam. Interessant und lehrreich sind dann auch die im III. Abschnitt mitgeteilten Jahresberichte des Syndikats selbst, weil sich hier genau verfolgen läßt, welche Schwierigkeiten und unvorhergesehenen neuen Probleme das ersehnte Syndikat bei seiner praktischen Durchführung hervorgerufen hat. Außer dem Syndikatsvertrag ist dann eine große Fülle von Material über die Verkaufsbedingungen, die Preise, den Absatz und seine Entwicklung und endlich über die finanziellen Resultate des Syndikats mitgeteilt.

Das zweite Kapitel des Buches bringt einen Abdruck des Statuts der oberschlesischen Kohlenkonvention nebst erläuternden Bemerkungen und Mitteilungen über Frachtenberechnung.

Im dritten Kapitel ist das Kalisyndikat behandelt. Leider fehlen hier ausführliche Mitteilungen über die Geschichte des Syndikats, die ebenso lehrreich ist, wie die des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats; es ist nur der allgemeine Teil der Begründung des von der preußischen Regierung im Dezember 1909 beim Bundesrat eingebrachten Entwurfes eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen wiedergegeben. Auf eine in der Zeitschrift „Kali“ enthaltene Geschichte der Vorläufer des jetzigen Kalisyndikats ist in einer Fußnote auf S. 208 des Buches verwiesen. Dann sind die vom Bundesrat beschlossenen Aenderungen des Gesetzentwurfes und endlich die vom Reichstag beschlossene endgültige Fassung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 nebst Ausführungsbestimmungen mitgeteilt. Ferner ist der Gesellschaftsvertrag des Kalisyndikats in seiner jetzigen Fassung sowie der Verkaufsvertrag abgedruckt. Den Beschluß macht der Abdruck der Lieferungsbedingungen des Kalisyndikats.

Leider sind die Syndikate des Braunkohlenbergbaues in dem Buche

gar nicht berücksichtigt. Das ist um so mehr zu bedauern, als namentlich das Mitteldeutsche Braunkohlensyndikat jetzt mit zu den größten Kartellunternehmungen Deutschlands gehört und ebenfalls eine interessante Vorgeschichte hat.

Halle a. S. Schrader.

Erzeugnisse, Milchwirtschaftliche. Hrsg. v. Arnold u. Sering. I. Teil. Die Milchversorgung der Stadt Karlsruhe unter besonderer Berücksichtigung der Produktions- und Preisverhältnisse. Von (Gen.-Sekr.) Geo Berg. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 140.) 1912. gr. 8. VIII—168 SS. M. 4,40.

Fürer, Rud. v., Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in Oesterreich. (Aus: Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung.) Wien, Manz, 1912. gr. 8. 46 SS. M. 0,85.

Fürst (Dir. a. D. Forstdir. Dr.) Herm. v., Die Lehre vom Waldschutz. Zugleich 7. neubearb. Aufl. v. Kauschingers Lehre vom Waldschutz. Berlin, Paul Parey, 1912. 8. VIII—190 SS. m. 5 (4 farb.) Taf. M. 4,50.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich. Unter Mitwirkung der königl. Behörden und der Landwirtschaftskammern nach amtlichen Quellen bearbeitet. Prov. Hannover. Unter Mitwirkung der königl. Behörden und der Landwirtschaftskammer für die Provinz Hannover nach amtlichen Quellen bearb. v. Dr. Reichert. Berlin, Nicolaische Buchhdl. R. Stricker, 1912. Lex.-8. VIII—341 u. 50 SS. M. 10.—.

Jacobi, Dr. Hans Bernh., Die Verdrängung der Laubwälder durch die Nadelwälder in Deutschland. Tübingen, H. Laupp, 1912. Lex.-8. VIII—87 SS. M. 6.—.

Kühn, Dr. Johs., Das Bauerngut der alten Grundherrschaft. Eine Studie zur Geschichte des Verfalls der Grundherrschaft und der Entwicklung der Agrarverfassung in Südwestdeutschland. (Leipziger historische Abhandlungen. Hrsg. v. E. Brandenburg, G. Seeliger, U. Wilcken. Heft 28.) Leipzig, Quelle u. Meyer, 1912. gr. 8. IX—97 SS. M. 3,25.

Landwirt, Der, im Beruf und im öffentlichen Leben. Ein Handbuch für den ostpreußischen Landwirt. Hrsg. von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen. 2 Teile. Königsberg i. Pr., Gräfe u. Unzer, 1912. Lex.-8. XV—1296 SS. M. 15.—.

Pohlmann-Hohenaspe, A., Der Staat und die Syndikate. Ein Beitrag zur Bergwerksfrage. Leipzig, R. Voigtländer, 1912. 8. 64 SS. M. 1.—.

Settegast, Henry, Die Lehre von der Landwirtschaft. Fortgeführt v. Frdr. Falke. 68. Heft. Leipzig, Moritz Schäfer, 1912. Lex.-8. S. 1—8, 377—380 u. 17—32. M. 0,50.

Waterstradt (Dir. Prof. Dr.), F., Die Wirtschaftslehre des Landbaus. Ein Lehrbuch für Landwirte, Studierende, Landwirtschaftslehrer und Verwaltungsbeamte. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1912. gr. 8. XV—539 SS. m. eingedr. Kurven. M. 9.—.

Arin, Félix, Le régime légal des mines dans l'Afrique du Nord, Tunisie, Algérie, Maroc. (Textes et documents précédés d'une étude historiques sur la législation minière sous les dominations romaine, arabe et française et d'un aperçu sur les richesses minérales de l'Afrique du Nord). Paris, Challamel, 1912. 8. 185 pag. et annexes. (I à VII.)

Cuniset-Carnot, Le livre d'agriculture. Lectures agricoles, excursions, expériences, rédactions, problèmes et dictées sur l'agriculture données aux examens du certificat d'études. Portraits et biographies des agronomes célèbres. Tableaux des maîtres, 20 tableaux synoptiques (4 en couleurs), 450 gravures. 8e édition. Paris, Larousse, 1912. 12. 296 pp. fr. 1,40.

Guyot, Charles, Cours de droit forestier. T. 3: Législation des travaux publics appliquée aux terrains gérés par l'administration des eaux et forêts, dunes, terrains en montagne, régime des eaux, pêche fluviale, chasse et destruction des animaux nuisibles. Paris, L. Laveur, 1912. 8. VIII—770 pag.

Heize, F., et F. Herbst, Leçons sur l'exploitation des mines et en particulier sur l'exploitation des houillères. T. 2. Traduit de l'allemand, par J. G. Bousquet. Paris, C. Béranger, 1912. 8. X—767 pag. avec 566 fig.

Broun, A. F., Sylviculture en the Tropics. London, Macmillan. 8. 328 pp. 8/.6.

Wolf, Henry W., Co-operation in agriculture. London, P. S. King. Cr. 8. 388 pp. 6/.—.

Mededeelingen en verslagen van de visscherijinspectie. Uitgegeven door het Department van landbouw, nijverheid en handel. 's-Gravenhage, Gebr. van Cleef. gr. 8. I. De visscherijwet en haar uitvoeringsvorschriften met overzicht; benevens enkele bepaungen uit andere wetten en reglementen voor de visscherij van belang. 1. Binnenvisscherij. 273, m. 19 afb. op 7 pltn. en 1 krt. in klrndr. fl. 0,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Lomnitz, Heinrich, Die systematische Bearbeitung der Veröffentlichungen von Aktiengesellschaften. Leipzig (B. G. Teubner) 1908. VIII und 85 SS.

Die Befolgung des Sprichwortes „de mortuis nihil nisi bene" ist bei der Besprechung der Schrift, deren Verfasser kurz nach ihrem Erscheinen starb, leider nicht möglich.

In dem Titel des Buches kommt zunächst sein Inhalt nicht deutlich zum Ausdruck. Wie im Vorworte gesagt, soll das Buch nämlich ein Leitfaden zur Beurteilung der Veröffentlichungen, d. h. der Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen sowie der Geschäftsberichte der Aktiengesellschaften sein. Um diese Beurteilung anstellen zu können, schlägt der Verfasser vor, daß sich ein jeder Interessent selbst auf Grund der Angaben in den veröffentlichten Bilanzen und an deren Stelle eine „Zusammenstellung der Vermögensbestände und der Kapitalisationen," ferner an Stelle der Gewinn- und Verlustrechnungen eine „Haushaltskontrolle" anfertige, um eine Nachprüfung der Einnahmen und Ausgaben und zugleich eine Rekonstruktion der Gewinne und Verluste vorzunehmen. Dies sind die beiden wichtigsten Aufstellungen, die sich der Bilanzkritiker — nach seinem Belieben in tabellarischer oder in graphischer Form — „systematisch bearbeiten" soll, wie im Titel des Buches angedeutet ist. Mit den beiden Hauptzusammenstellungen könne man, so ist des Verfassers Ansicht, noch einige weitere Zusammenstellungen über die Bewertung der nicht-flüssigen Mittel im Börsenkurs und in der Bilanz und ferner Rentabilitätsberechnungen verbinden.

Um solche 2—4 Zusammenstellungen nach der Systematik des Verfassers aufstellen zu können, muß man zunächst in den Abschnitten I—III (S. 1—41) über das gesamte Bilanz- und Buchführungswesen vom Verfasser Aufklärungen und Unterweisungen entgegennehmen. Diese Belehrungen erfolgen nicht etwa in Anlehnung an bewährte Vorbilder in der gewiß nicht geringen Literatur hierüber. Der Verfasser geht lediglich seine eigenen Wege und erschwert dem Leser das Hineindenken in seine Systematik noch durch eine schwerfällige Darstellungsweise und durch die Vorliebe, an Stelle der üblichen Bezeichnungen für die Bilanzposten und für die Buchführungsvorgänge neue, seltsame Ausdrücke zu bilden. Die gesetzlichen Vorschriften über Bilanzen und Buchführung werden vom Verfasser absichtlich (vgl. S. VII) zunächst vollständig außer acht gelassen und nur im späteren Verlaufe der Schrift gelegentlich berührt, „wo es erforderlich erschien".

Die Aufforderung des Verfassers, sich solche Zusammenstellungen zu bearbeiten, ist wohlgemerkt an Interessenten, Studierende oder Spezialforscher gerichtet. Zunächst ist eine solche Arbeit sehr mühevoll und zeitraubend. Zweitens werden die Zusammenstellungen auf Grund der veröffentlichten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen nach den eingehend spezialisierten Vorschlägen des Verfassers von einem noch so geschickten und eifrigen Interessenten überhaupt nur dann bearbeitet werden können, wenn die Gesellschaften sich bereit finden würden, den zahlreichen Wünschen des Forschers um weitere Aufklärung zur Ergänzung der bereits freiwillig (in den vorgeschriebenen Veröffentlichungen) gebotenen Zahlenangaben nachzukommen. Da diese Bereitwilligkeit sicherlich nicht anzunehmen ist und die von den einzelnen Gesellschaften nach ganz verschiedenen Grundsätzen aufgestellten Bilanzen nicht ohne weiteres zur Grundlage der erstrebten Zusammenstellungen benutzt werden können, so ergibt sich eigentlich von selbst, daß die Vorschläge des Verfassers — ganz abgesehen von den Mühen und Kosten — auch praktisch undurchführbar sind. Aber selbst wenn die eine oder andere Gesellschaft bereit wäre, für Studienzwecke die gewünschten weiteren Angaben einem Fernerstehenden zur internen Verwertung oder zur Benutzung in Publikationen zu machen, so kommt doch immer noch in Betracht, daß (nach den mehrfachen Angaben des Verfassers z. B. auf S. 64) die „Geschicklichkeit zu Konstruktionen“ eine sehr große sein muß, die der Verfasser bei dem Bearbeiter solcher Zusammenstellungen voraussetzt. Er nimmt also anscheinend selbst an, daß seine Vorschläge nur selten in die Tat umgesetzt werden können.

Die Ausführungen, welche der Verfasser im Verlaufe der weiteren Darstellung zu den verschiedenen Bilanzposten und Geschäftsvorgängen macht, sind zum Teil gut durchdacht, zum Teil aber auch sachlich unrichtig und mit den gesetzlichen Vorschriften, die er absichtlich hintenanstellt, nicht in Einklang zu bringen. Gelegentlich geht der Verfasser auch wohl auf die gesetzlichen Bestimmungen näher ein und macht Vorschläge zu Aenderungen (z. B. S. 51/52, 56/57, 69 und 81).

Verdienstvoller wäre die Aufgabe des Verfassers gewesen, wenn er sich in seiner ganzen Schrift folgendes Ziel, welches wohl jeder beim Lesen des Titels des Buches als sein Inhalt vermutet, gesetzt hätte, nämlich: auf eine systematische Buchführung und Bilanzaufstellung seitens der Aktiengesellschaften selbst hinzuwirken. Dies wäre ein dankenswertes Bemühen gewesen. Liegen nämlich erst für alle Aktiengesellschaften gleichartige, nach einheitlichen Grundsätzen aufgestellte und in strenger Systematik durchgeführte Bilanzen vor, so sind die mühevollen und zeitraubenden Zusammenstellungen überflüssig, zu denen der Verfasser anregen wollte.

Erst im letzten Kapitel des Abschnitts IV (auf S. 80—83) wendet der Verfasser sich an die Aktiengesellschaften selbst. Ihm sind leider die zahlreichen Rentabilitätsstatistiken für Aktiengesellschaften, die ich in hinreichender Anzahl in meinem Ende 1908

erschienenen Buche „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften“ [1]) aufgeführt habe, nicht bekannt gewesen. Er gibt daher aus sich heraus ein nach seiner Ansicht „sehr einfaches Mittel“ an, um zu einer einwandfreien Statistik zu gelangen. Er schlägt vor, daß jeder Aktiengesellschaft gesetzlich auferlegt werden müsse, außer der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung noch eine „Rentabilitätsberechnung“, jeweils für die letzten zehn Jahre, aufzustellen und zu veröffentlichen. Dies sei erstens keine Belastung für die einzelnen Gesellschaften und zweitens sei es eben selbstverständlich, daß die Gesellschaften solche Berechnungen liefern müßten. Die statistischen Aemter hätten es dann leicht, auf Grund der Rentabilitätsaufstellungen der einzelnen Gesellschaften die Gesamtergebnisse zu ermitteln. Nur nebenher bemerkt der Verfasser, daß die Rentabilitätsaufstellungen der Gesellschaften vom Aufsichtsrat, Vorstand und einem gerichtlich vereidigten Bücherrevisor zu unterzeichnen seien. Diesen Personen müßten dabei die gleichen Strafen angedroht werden, die für fahrlässig oder wissentlich falsche Angaben in der Bilanz selbst vorgesehen seien.

Wenn man weiter liest, daß der Verfasser der Ansicht ist, daß nur seine, auf S. 82/83 kurz angedeutete Methode der Rentabilitätsberechnung die einzig richtige sei, alle andern dagegen — er kennt sie nicht — fehlerhaft seien, und wenn man dann noch erfährt, daß die zuständigen Organe sämtlicher Aktiengesellschaften nach seinem Dafürhalten ohne weiteres in der Lage seien, die von ihm am Schluß auf zwei Seiten mitgeteilten Formulare — nach dem angeblich klar verfaßten Vordruck — einheitlich und genau auszufüllen, so gelangt man zur Ueberzeugung, daß der Verfasser die Befolgung seines letzten Abschnitts „Die Rentabilitätsberechnungen und die Aktienstatistik“ doch gar zu leicht aufgefaßt hat. Ewald Moll.

Ziegler, Die Zuckerproduktion der Welt und ihre Statistik. Verlag des Verfassers. Brünn April 1912.

Der Verfasser, Direktor einer Zuckerfabrik in Rossitz-Segen Gottes bei Brünn in Mähren, hat die Frage, ob die 1911 eingetretene Minderproduktion von Rübenzucker ein ungenügendes Zuckerangebot herbeiführen könne, erörtert. Er will sich dazu über das Verhältnis der Produktion des Rübenzuckers zu der des Kolonialzuckers klar werden; verfolgt die Entwicklung innerhalb des letzten Jahrzehnts im allgemeinen wie für die einzelnen Erzeugungsgebiete, spricht dabei auch über die Brüsseler Zuckerkonvention. Wer weiß, wie schwierig die Herbeischaffung statistischen Materials aus so vielen Einzelländern ist, wird ihm Dank wissen für die Darbietung und eine geschickte, die Hauptergebnisse verwertende Gruppierung des Stoffs. Auch die deutschen Verhältnisse werden eingehend in der kleinen Schrift berücksichtigt, die auf den amtlichen und einigen privaten Quellen beruht, und, soweit eine Nachprüfung möglich war, durchaus zuverlässig ist.

Münster. H. Gehrig.

---

1) Verlag Gustav Fischer, Jena.

Evert, (Präs.) Geo, Taschenbuch des Gewerbe- und Arbeiterrechts. 4. umgearb. Aufl. Berlin, Carl Heymann, 1913. kl. 8. VII—202 SS. M. 2.—.

Kollbach, Karl, Deutscher Fleiß. Wanderungen durch die Fabriken, Werkstätten und Handelshäuser Westdeutschlands. 2. Bd. Köln, J. P. Bachem, 1912. 8. XV—241 SS. M. 3,50.

Verhandlungen der vom k. k. Handelsministerium veranstalteten Kartellenquete. Einleitung. III—203 SS. M. 2,50. V. Milch 7. u. 8. 5. 1912. III—137 SS. M. 2.—; VII. Portlandzement. 3. 6. 1912. III—102 SS. M. 1,50; VIII. Eisenindustrie. 17., 18., 19 u. 20. 6. 1912. III—599 SS. M. 10; X. Bauindustrie. 4. 7. 1912. 131 SS. M. 1,80; VI. Kohle. 20. u. 21. 5. 1912. III—168 SS. M. 3; IX. Kunstdünger. 2. 7. 1912. III—142 SS. M. 2; XI. Rübenrayonierung und Vereinbarungen der Rübenproduzenten. 8. 7. 1912. III—103 SS. M. 1,50. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8.

Wiedenfeld, Kurt, Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat. (Wirtschaftsgestaltungen, Moderne, des Kölner Museums für Handel und Industrie, hrsg. v. Kurt Wiedenfeld. Heft 1.) 1912. gr. 8. 172 SS. u. 5 farb. Taf. M. 7,50.

Economo-Prahova, Demetre, La question du minimum de salaire. Étude de législation comparée. France, Angleterre, Roumanie, Allemagne, Pays-Bas., Suisse, Nouvelle-Zélande, États-Unis. Belgique, Autriche-Hongrie. Paris, Jouve et Cie., 1912. 140 pag. fr. 2,50.

De Visscher, Charles, Le contrat collectif de travail et son organisation législative. Louvain, impr. „Nova et Vetera", 1912. 25 $\times$ 16,5. 20 pag. fr. 1.—.

Renard, Georges et Albert Dulac, L'évolution industrielle et agricole depuis cent cinquante ans. Paris, F. Alcan, 1912. 8. 462 pag. avec 34 gravures dans le texte. fr. 5. (Histoire universelle du travail, publiée sous la direction de Georges Renard, professeur au collège de France.)

Beveridge, W. H., Unemployment: A problem of industry. 3rd ed. London, Longmans. 8. 422 pp. 9/.—.

Clark, J., Bates and Clark, Maurice, The control of trusts; rewritten and enlarged. New York, Macmillan. 12. 9 + 202 pp. $ 1.—.

Kropotkin, P., Fields, factories and workshops: or industry combined with agriculture and brainwork with manual work. New revised and enlarged ed. frontispiece. London, Nelson. 12. 477 pp. 1/.—.

Roberts, P., The new immigration; a study of the industrial and social life of southeastern Europeans in America. New York, Macmillan. 21 + 386 pp. 12°. $ 1,60.

Watney, Charles and Little, James A., Industrial warfare. The aims and claims of capital and labour. London, J. Murray. Cr. 8. 364 pp. 6/.—.

Esposizione internazionale delle industrie e del lavoro per il 50° anniversario della proclamazione del regno d'Italia: elenco generale ufficiale delle premiazioni, Torino 1911. Torino, tip. G. Momo, 1912. Fo. 183 pp. L. 5.—.

Sicurezza (La) del lavoro e l'igiene industriale all' esposizione internazionale di Torino, 1911. (Associazione degli industriali d'Italia per prevenire gli infortuni sul lavoro.) Varese, Artigrafiche varesine, 1912. 8. VII—75 pp., con tre tavole.

Zuccarini, Oliviero, Forme e problemi del movimento operaio. Roma, libr. Politica moderna (Montegiorgio, Finucci), 1912. 16. 105 pp. L. 1.—.

6. Handel und Verkehr.

Sonndorfer, Rudolf, Die Technik des Welthandels. Vierte Auflage, unter Mitwirkung von Fachmännern vollständig neu bearbeitet von Klemens Ottel. 2 Bde. Wien u. Leipzig (Alfred Hölder) 1912.

Das Wesen und der Wert des Sonndorfschen Werkes, das sehr schnell eine weite Verbreitung gefunden hat (die erste Auflage erschien 1889) liegt darin, daß hier in großem Umfange die für den internationalen Warenaustausch maßgebenden Geschäftsgebräuche, allgemein angewandten Vertragsbedingungen u. dgl. m., ferner das Maß-, Gewichts- und Geldwesen der wichtigsten Länder in übersichtlicher Form zusammengestellt

sind. In dem speziellen Teil (Bd. II) sind einige Hauptstapelartikel des internationalen Warenaustausches besonders berücksichtigt worden: Getreide und Mehl, Kaffee, Baumwolle, Kohle, Zucker, Holz, Wolle, Petroleum und Spiritus. Sehr stark im Vordergrunde steht der börsenmäßige Warenumsatz, insbesondere das Termingeschäft. Das ganze Werk beginnt sogar direkt mit einem Abschnitt über die Warenbörsen, in dem allerdings manches behandelt ist, was nicht dorthin gehört (z. B. Handelskammern, Konsulate, Exportvereine u. dgl. m.). Die neue Auflage, die im großen und ganzen die alte Anlage beibehalten hat, weist manche Verbesserungen und Erweiterungen auf; andererseits finden sich in den Abschnitten, die ich genauer geprüft habe, eine ziemlich große Anzahl von veralteten und sonst unrichtigen Angaben. Einen großen Mangel bedeutet es, daß, von wenigen Abschnitten abgesehen, fast gar keine Literaturnachweise gegeben sind. Da in der Zeit seit dem ersten Erscheinen des Werkes — zum Teil auf Grund des von Sonndorfer zusammen getragenen Materials und wohl auch angeregt durch ihn — die literarische Bearbeitung des hier behandelten Gebietes von anderen Seiten wesentlich gefördert ist, so verbleibt dem neuen Herausgeber und den Bearbeitern der einzelnen Abschnitte des speziellen Teiles die lohnende Aufgabe, vor Herausgabe der nächsten Auflage fast alle Abschnitte des Buches einer gründlichen Durcharbeit zu unterziehen, manche Lücken auszufüllen und dadurch den Wert des Buches als eines zuverlässigen, gut orientierenden Nachschlagewerkes noch zu erhöhen. Auch eine mehr systematische Gestaltung des allgemeinen Teiles (Bd. I) wäre erwünscht, doch ist eine ähnliche Aufgabe jetzt auch von anderer Seite (Hellauer, System der Welthandelslehre) in Angriff genommen.

Aachen. Richard Passow.

Encyklopädie des Eisenbahnwesens, hrsg. v. v. Röll. 2. vollständ. neubearb. Aufl. 19. u. 20. Lfg. (2. Bd. VIII u. S. 385—488 m. Abbildgn. u. 1 farb. Karte.) Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1912. Lex.-8. je M. 1,60.

Staatsbahnen, Die österreichischen, in den Jahren 1901—1910. Bearb. im k. k. Eisenbahnministerium. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1912. 30,5 × 22,5 cm. V—91 SS. M. 2.—.

Zollkompaß. V. Bd. Britisches Reich. I. Teil: Die Handelsverträge. Red. u. hrsg. vom k. k. Handelsministerium. Wien, Manz, 1912. Lex.-8. C—436 SS. M. 13,70.

Levasseur, E., Histoire du commerce de la France. 2 Vol. Paris, Arthur Rousseau. 8. 1500 pag. fr. 25.—.

Jackson, Smith and Bruce, Lectures on British commerce; including finance, insurance busines and industry. New York, Pitman. 279 pp. 12°. $ 3.—.

Broekmeijer, J. M., Nederlandsche handelscorrespondentie en algemeene handelskennis. Samengesteld met medewerking en onder toezicht van J. F. Engelhard. (Engelhard's Handelsbibliothek.) Amsterdam, Engelhard, van Embden en Co. 8. 216 en 4 blz. 8. fl. 2,10.

7. Finanzwesen.

Sevin, Ludwig, Deutschlands Kulturausgaben. Eine finanzstatistische Untersuchung. Berlin (Puttkammer und Mühlbrecht) 1912.

Diese Untersuchung über die Bildungsausgaben im Deutschen Reich, seinen Gliedstaaten, Gemeinden und höheren Kommunalverbänden, ihre zeitliche Entwicklung und räumliche Verteilung ist wohl geeignet, zur

Vervollständigung unserer Kenntnisse eines wichtigen Teils der Lehre von den Ausgaben beizutragen und um so mehr zu begrüßen, als ja dieses Kapitel der Finanzwissenschaft noch keineswegs genügend beachtet wird. Einmal sind die Ergebnisse äußerst interessant; wohltuend beruht aber vor allem die vom Verfasser befolgte Methode, wobei unter anderem der geringe Wert der Denkschrift des Reichsschatzamtes zu den Finanzvorlagen von 1909 für diese Fragen beleuchtet und durchweg das benutzte Material eingehend kritisiert wird. Auch sonst ist der Verfasser gewissenhaft, so daß seine Berechnungen der absoluten und relativen Anfwendungen für das Bildungswesen seitens aller öffentlichen Körperschaften in Deutschland und seine Vergleiche mit anderen Ausgabegruppen wertvoll sind.

Münster. H. Gehrig.

Waldthausen, F., Der Bremer Vermögensschoß im Rahmen der direkten Besteuerung Bremens im 19. Jahrhundert. (111. Stück der Münchener Volkswirtschaftlichen Studien, herausgeg. von Brentano und Lotz.) Stuttgart u. Berlin, 1911.

Zu einer so eigenartig ausgestalteten Steuer wie der Bremer Vermögenschoß — eine ausgesprochene Zwecksteuer mit dem Charakter einer außerordentlichen Einnahmequelle — konnte nur die unabhängige Entwicklung der deutschen mittelalterlichen Stadtrepubliken führen. Vermögensschosse, die auf Grund von Selbsteinschätzung, aber ohne Deklaration und ohne jede Kontrolle erhoben wurden, gab es in zahlreichen Städten. Was speziell den Bremer Schoß, die einzige noch im 19. Jahrhundert geheim entrichtete Steuer, anlangt, so fehlte es bisher an einer eingehenden, nach ersten Quellen bearbeiteten Darstellung seiner Grundlagen und der Technik seiner Erhebung. Dies zu geben, war die Hauptaufgabe vorliegender Dissertation, durch welche die Finanzgeschichte eine sicherlich wertvolle Bereicherung erfuhr. Vom richtigen Gedanken beherrscht, daß finanzwirtschaftliche Probleme von allgemein wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen abhängig sind, hat sich der Verf. zunächst mit ihrer Darstellung beschäftigt. Er will ursächliche Zusammenhänge klarlegen, mit anderen Worten den Stoff vergeistigen. Das kann man nicht genug betonen, zumal so viele Studien diese geistige Vertiefung vermissen lassen. Namentlich die Schilderung des Milieus, in welchem die dargestellten Vorgänge sich abspielen, kommt bisweilen viel zu kurz, wodurch das Verständnis des Ganzen nur erschwert wird. Hier nun ist der Stoff gut verarbeitet, namentlich richtig ausgebeutet. Wir verweisen an dieser Stelle z. B. auf die Ausführungen über die formelle Ordnung der bremischen Finanzen, Dinge, die wie die innerpolitischen Verhältnisse dem Leser das Problem verständlich machen. Wenden wir uns zum Schoß selbst, so sind wohl alle Momente vom Verf. berührt, die ein exaktes Bild seiner Entwicklung, formellen und materiellen Ausgestaltung, endlich seiner Abschaffung herstellen sollen. Die finanziellen Ergebnisse dieser proportionalen Vermögenssteuern ohne Existenzminimum — was mit der alten Tradition, die den Schoß zur Pflicht eines jeden Bürgers

macht, zusammenhängt — waren trotz geheimer, völlig unkontrollierter Zahlung sehr günstig dank den besonders günstigen bremischen wirtschaftlichen und politischen Verhältnissen. Auch etwas historische Vermögensstatistik gibt uns der Verf. gelegentlich der Auslassung über die Höhe des Schoßsatzes, wobei er bis auf das Jahr 1730 zurückgeht. Diese Zahlen geben, wenn auch keine ganz zuverlässige, so doch immerhin ungefähre Vorstellung der Wohlhabenheit Bremens. Das Schoßprinzip wurde erst (1876) aufgegeben, als in erster Linie durch die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit allmählich das Vertrauen in die Ehrlichkeit der schoßpflichtigen Fremden zu schwinden begann. Es kam als Fundament der Besteuerung auch hier die allgemeine progressive Einkommensteuer mit Existenzminimum, beweglich wie die englische ausgestaltet. Seit 1848 schon erhob man sie, anfangs proportional als Zwecksteuer, aber auch in Schoßform. Sie ist etwas Modernes, insofern das Mittelalter ja keine Unterscheidung zwischen Einkommen und Vermögen kannte, also Einkommensteuern nicht entwickelte.

München. Ernst Müller.

Brachvogel, (Amtsger.-R.) J., Die Stempelsteuerpflicht bei Grundstücksübertragungen. Ein Hilfsbuch zur Berechnung und Einziehung des Immobiliarstempels, zusammengestellt u. bearb. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. 324 SS. M. 7.—.

Herrmann, Dr. Frdr. Karl, Das Besitzsteuerproblem in Deutschland und in Frankreich in seiner heutigen Lösung. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 8. VIII—140 SS. M. 3,20.

Humar, Jos., Die neue Steuergesetzgebung in Bayern. Ein Ratgeber in den wichtigsten Steuerfragen des Reiches, des Staates und der Gemeinde. Mit besonderer Berücksichtigung aller auf den Hausbesitz und Gewerbebetrieb lastenden Abgaben und Pflichten. 2. Aufl. München, Eduard Pohls, 1912. gr. 8. 167 SS. M. 3,60.

Konrad, Heinr., Handbuch des österreichischen Finanzverwaltungsrechts, nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung dargestellt. 2. Lfg. Wien, Manz, 1913. gr. 8. S. 49—96. M. 0,85.

Löbe (Wirkl. Geh. Rat Ob.-Rechnungskammer-Präs. Dr.), Ernst, Der Staatshaushalt des Königreichs Sachsen in seinen verfassungs- und etatrechtlichen Beziehungen nach dem Stande der heutigen Gesetzgebung und unter Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung. 3. neu bearb. Aufl. Leipzig, Veit u. Co., 1912. gr. 8. VIII—226 SS. M. 6.—.

Loeck (Reichsbevollmächt. Geh. Reg.-R.), P., Reichsstempelgesetz vom 15. 7. 1909 in der durch das Zuwachssteuergesetz vom 14. 2. 1911 geänderten Fassung (Börsen-, Lotterie- [Spiel und Wette], Frachturkunden-, Fahrkarten-, Kraftfahrzeug-, Tantieme-, Scheck- und Grundstücksübertragungssteuer.) Mit den gesamten Ausführungsbestimmungen unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen der Verwaltungsbehörden und des Reichsgerichts. 11. umgearb. u. verm. Aufl. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausgaben m. Anmerkgn. Neue Aufl. N. 18.) Berlin, J. Guttentag, 1912. 8. VIII—504 SS. M. 6.—.

Marcus, Dr. Fritz, Etat und Bilanz für staatliche und kommunale Wirtschaftsbetriebe. Unter besonderer Berücksichtigung der preußischen Eisenbahnen. Berlin, Julius Springer, 1912. 8. VIII—70 SS. M. 1,60.

Ortloff, Dr. Herm., Ein Erbrecht des Staates und eine Erbschaftssteuer? II. (Kultur u. Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Hefte für Volkswirtschaft, Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege und Kulturinteressen. N. 447—448.) Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1912. 8. 20 SS. M. 0,50.

Sonnenberg, Dr. Geo, Deutschlands sozialpolitische Einrichtungen im Budget des Reiches dreier Einzelstaaten Preußen, Bayern, Baden und dreier großer Städte Berlin, Breslau, Köln. Untersucht für die Jahre 1879, 1887, 1895, 1903 u. 1908. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 8. 207 SS. M. 4,40.

Wachler (Geh. Rat Ob.-Verwaltungsger.-Sen.-Präs. Dr.), Paul, Das kgl. sächsische Einkommensteuergesetz vom 24. 7. 1900 in der Fassung der Gesetze vom 1. 7. 1902 und vom 15. 6. 1908, nebst Ausführungsverordnungen und Instruktion. Erläutert. 3. Aufl. (Handbibliothek, Juristische. Hrsg. Ob.-Landesger.-Sen.-Präs. Max Hallbauer u. Minist.-Dir. Geh. Rat Dr. W. Schelcher. Neue Aufl. 160 Bd.) Leipzig, Rossberg, 1912. kl. 8. VI—375 SS. M. 6.—.

Wiesinger (Ober-Reg.-R. Reichsbevollmächt.), Karl, Die Zölle und Steuern des Deutschen Reichs. Nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung vollständig neu bearb. 6. Aufl. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier) 1912. gr. 8. VII—441 SS. M. 10.—

Cleveland, F. Alb., and Powell, Fred. Wilbur, Railroad finance. New York, Appleton. 8. 15 + 462 pp. $ 2,50.

Dewey, Davis Rich., Financial history of the United States. 4th ed. New York, Longmans. 12. 37 + 544 pp. (American citizen ser.; ed. by Alb. Bushnell Hart.) $ 2.—.

Kolff, L. A. C., De inkomstenbelasting van naamlooze vennotschappen, in verband met balans en winst- en verliesrekening. Aanteekeningen. Den Haag, Boekhandel en drukkerij oh. G. C. T. van Dorp en Co. gr. 8. 57 blz. fl. 1,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Lévy, Raphael Georges, Banques d'émission et Tresors publics. Paris 1911. 8°. XXIV et 628 pp.

Das Werk enthält eine vollständige Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung und des gegenwärtigen Zustandes der Notenbanken aller Länder der Erde, mit besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Banken zu der Finanzwirtschaft ihrer Staaten. Am Anschluß daran wird auch die selbständige Ausgabe von Papiergeld seitens der Staaten behandelt. Soweit es sich um die europäischen Hauptbanken und die amerikanischen Nationalbanken handelt, konnte Verf. natürlich nur bekanntes Material beibringen, aber man findet in diesen Abschnitten interessante prinzipielle und kritische Erörterungen. Andererseits werden die authentischen Quellen entnommenen Angaben über die Banken der Kolonien, der kleineren europäischen und der außereuropäischen Staaten vielen erwünscht sein. Verf. gruppiert die Länder in solche, die einer einzigen privaten Bank das Monopolrecht der Notenausgabe verliehen haben, in solche, die einer beschränkten Zahl von Banken das Notenrecht gewährt haben, ferner in solche, die die Notenausgabe allen Banken gestatten, die bestimmte Bedingungen erfüllen, ein Fall, der sich nur in den Vereinigten Staaten findet, und endlich in solche, die eine Staatsnotenbank haben (Rußland, Finnland, Schweden, Uruguay). Dazu kommen dann die direkt Papiergeld ausgebenden Schatzämter. Deutschland gehört zur zweiten Gruppe; sein Papiergeld, das keine gesetzliche Zahlungskraft besitzt und, wenn auch nicht formell, so doch tatsächlich durch den Kriegsschatz gedeckt ist, wird im Anschluß an das Notenbankwesen, nicht aber in dem letzten Abschnitt aufgeführt. Die deutsche Bankverfassung wird günstig beurteilt. Namentlich findet Verf. bei der Reichsbank einen Vorzug gegenüber der Bank von Frankreich darin, daß unter ihren Aktiven keine feste Staatsschuld steht, während die letztere dem Staat ein seit 1897 unverzinliches Darlehen von 180 Mill. frcs. gewährt hat, das erst bei der Aufhebung des Privilegiums der Bank rückzahlbar ist. Mittlerweile ist dieses Darlehen durch das Gesetz vom 29. Dezember 1911 auf 200 Mill. frcs. erhöht worden. Außerdem aber besitzt

die Bank seit 1837 100 Mill. frcs. in „immobilisierten" Renten, und es ist demnach weit mehr als ihr ganzes Kapital von 182 1/2 Mill. frcs. in Forderungen an den Staat festgelegt. Andererseits aber hat die Bank von Frankreich in der neueren Zeit die Diskontierung von Schatzscheinen ganz eingestellt, während die Reichsbank, wie Verf. hervorhebt, in den letzten Jahren oft große Summen deutscher Wertpapiere dieser Art in ihrem Portefeuille hatte. Verf. weist darauf hin, daß bei der deutschen Bankenquete von 1908/9 die Frage der Verstaatlichung der Reichsbank gar nicht aufgeworfen worden sei und er spricht sich seinerseits wiederholt dafür aus, daß auch die großen Zentralnotenbanken wenigstens in bezug auf ihr Kapital privater Natur sein müßten, wenn auch ihre Verwaltung mehr oder weniger unter staatlichem Einfluß stände. Seinen Gründen für diesen Standpunkt kann man auch noch einen recht erheblichen hinzufügen: eine Bank mit privatem Kapital ist im Kriegsfall vor der Einziehung ihrer Kassenbestände durch einen siegreichen Feind geschüizt. Dieser Vorteil ist der Bank von Frankreich für mehrere Filialen, wenn auch nicht während des Krieges, so doch bei dem Friedensschluß von 1871 zugute gekommen.

Gegen die Verleihung der gesetzlichen Zahlungskraft an die Noten der Zentralbank hat Verf. nichts einzuwenden und er erwähnt die in dieser Beziehung in dem deutschen Bankgesetz von 1909 enthaltene Bestimmung ohne weitere Bemerkung. Dagegen ist er ein entschiedener Gegner des eigentlichen, mit Uneinlöslichkeit der Noten verbundenen Zwangskurses derselben, und er sieht die wesentliche Schattenseite einer reinen Staatsbank gerade darin, daß sie der Regierung den Uebergang zur Papiergeldwirtschaft zu sehr erleichtere. Selbst bei dem außerordentlich großen Geldbedarf im Fall eines Krieges will er den Zwangskurs nicht zu Hilfe nehmen, und er beruft sich für die Möglichkeit der Vermeidung desselben auf das Verfahren Rußlands und Japans im Kriege von 1904/05. In der Tat haben diese Staaten Kriegsausgaben von mehreren Milliarden Francs getragen, ohne ihre Notenbanken so weit in Anspruch zu nehmen, daß sie die Grenzen ihres Emissionsrechts überschritten hätten. Es ist aber nicht zu vergessen, daß für beide Staaten ungewöhnlich günstige internationale Finanzverhältnisse bestanden. Der Krieg wurde im fernen Osten gewissermaßen auf neutralem Boden geführt und beiden Parteien stand der europäische und der amerikanische Geldmarkt unbeschränkt offen. Rußland nahm an auswärtigen Anleihen 681 Mill. Rubel, Japan 800 Mill. Yen auf, dazu kamen für den ersteren Staat 600 Mill. Rubel, für den letzteren 480 Mill. Yen an inländischen Anleihen. In einem allgemeinen europäischen Kriege aber würde immer wenigstens ein Staat den Feind im eigenen Lande haben, auswärtige Anleihen aber würden kaum möglich oder doch jedenfalls sehr erschwert sein, da die kriegführenden Staaten ihre Mittel selbst brauchen, die kleinen neutralen Staaten aber, wie etwa Holland, eben ihrer Neutralität wegen, schwerlich wagen würden, eine der Parteien finanziell zu unterstützen. Eine innere Anleihe im Augenblick des Ausbruchs eines Krieges, angesichts einer allgemeinen schweren Erschütterung des Wirtschaftslebens und eines allgemeinen Bedarfs an

Barmitteln, ist jedenfalls eine sehr verlustbringende Operation. Es sei nur an die Anleihe des Norddeutschen Bundes im Jahre 1870 — vor den großen Siegen — erinnert. In diesem kritischen Uebergangsstadium vom Friedens- zum Kriegszustand ist es für den Staat unzweifelhaft vorteilhafter, wenn er zur Deckung seiner Bedürfnisse für die erste Zeit Vorschüsse von der Zentralbank in Anspruch nimmt, selbst wenn dabei die Einlösung der Noten suspendiert werden muß. Natürlich soll aber die Notenpresse nicht blindlings in Bewegung gesetzt werden, sondern während des Krieges sind in angemessenem Umfange Anleihen aufzunehmen, durch die der Umlauf der Noten auf einem Stande erhalten wird, bei dem eine erhebliche Entwertung derselben nicht zu befürchten ist. Daß überhaupt eine Papiergeldwirtschaft ohne erhebliches Metallagio durchgeführt werden kann, hat Frankreich in und nach dem Kriege von 1870 bewiesen. Im Anschluß an das deutsche Notenbankwesen behandelt der Verfasser auch die Stellung der Depositenbanken, die der deutschen Bankenquete einen ausgiebigen Diskussionsstoff geliefert hat. Er gibt eine Uebersicht der in so großer Zahl aufgetauchten Vorschläge zu einer gesetzlichen Regelung des Depositenwesens, spricht sich aber im allgemeinen gegen ein staatliches Eingreifen aus. Bekanntlich hat auch die Enquetekommission nur eine von der Reichsbank ausgehende indirekte Einwirkung auf das Depositengeschäft der Banken und Privatbankens empfohlen. Uebrigens sei hier erwähnt, daß in den Vereinigten Staaten die einzelstaatliche Gesetzgebung durchweg für alle Unternehmungen, die sich als Banken oder Bankgeschäfte bezeichnen, ähnliche Normen für die Deckung der Depositen durch gesetzliche Zahlungsmittel vorgeschrieben hat, wie sie nach dem Bundesgesetz für die Nationalbanken bestehen. W. Lexis.

Raffalovich, Arthur, Le marché financier. XXI. volume 1911—1912. Paris 1912 8°. IV u. 688 pp.

Der Plan und die Einrichtung dieses Jahrbuchs, das nun schon zum 21. Male erscheint, hat sich von Anfang an als höchst zweckmäßig bewährt. Es befaßt sich nicht etwa nur mit Geldmarkt und Börse, sondern erstattet Bericht über die gesamte wirtschaftliche Lage der wichtigsten Staaten, über ihre Finanzen und ihre Budgets, über Zollpolitik und auswärtigen Handel, über landwirtschaftliche und industrielle Produktion, über Bankwesen und Bankgesetzgebung, über Kartelle und Syndikate, über die sozialpolitische Gesetzgebung und die Arbeiterbewegung, kurz über alle Vorgänge, die in den einzelnen Ländern auf Volkswirtschaft, Finanzwirtschaft und Geschäftsleben von Einfluß gewesen sind. Die einleitende Uebersicht, der Abschnitt über Deutschland und das Schlußkapitel über die Edelmetalle, das Geldwesen und die Preise sind vom Herausgeber, die anderen Abschnitte von verschiedenen Mitarbeitern beigetragen. Seine besondere Charakteristik erhielt das Berichtsjahr durch die politische Spannung zwischen Deutschland und Frankreich infolge des „coup d'Agadir", die vier Monate hindurch die Welt in Atem hielt. Für Deutschland ergab sich daraus die mißliche Folge, daß große Summen ausländischer, namentlich französischer Gelder,

die sich bei deutschen Banken „in Pension“ befanden, zurückgezogen wurden. Der Herausgeber konstatiert aber, daß die Banken ohne ernstliche Schwierigkeit ihren Verpflichtungen nachgekommen sind, wenn auch zeitweilige Kapitalknappheit sich unvermeidlich fühlbar machte. Er beurteilt die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands im allgemeinen günstig und warnt vor einer Unterschätzung der natürlichen deutschen Hilfsquellen. Allerdings arbeiten die Deutschen, wie er hervorhebt, immer mit einem möglichst geringen Bestand an flüssigem Kapital, während in Frankreich mehr Kapital im „herauskrystallisierten“ verfügbaren Zustande vorhanden sei. In dem Kursrückgang der deutschen Staatspapiere sieht er nichts Bedenkliches. Die französischen und vollends die englischen Rentenpapiere haben ähnliche Erfahrungen machen müssen und bei den steigenden Preisen der Lebensbedürfnisse ist es ganz natürlich, daß das Publikum den höher verzinslichen, aber doch gut fundierten Bank- und Industrieaktien vor den 3- und 3$\frac{1}{2}$prozentigen Konsols den Vorzug gibt, solange diese nicht durch Kurserniedrigung tatsächlich auf einen höheren Zinssatz emporgebracht sind. Was die Preissteigerung der Waren betrifft, so bestreitet der Herausgeber entschieden den Zusammenhang derselben mit der Vermehrung der Goldproduktion und tritt überhaupt der sogenanten Quantitätstheorie prinzipiell entgegen. Jedenfalls ist diese Theorie in ihrer gewöhnlichen mechanischen Fassung unhaltbar und es kann höchstens ein langsam wirkender indirekter Einfluß der Goldvermehrung auf das Kreditsystem angenommen werden. Als interessante Einzelheit über die Preisbildung im Konsumentenverkehr möge hier noch das in dem Abschnitt „Frankreich“ mitgeteilte Ergebnis der Untersuchungen F.Omméjas über die Fleischpreise in Paris angeführt werden. Der zum Schlachten bestimmte Ochse (I. Qualität) geht vom Züchter an den Mäster (emboucheur), von diesem an den Kommissionär, von diesem an den Großchlächter (chevillard), von diesem an den Detailschlächter, der eigentlich nur Händler ist, und von diesem erst an den Konsumenten. Wenn man auch den Mäster ausschaltet und annimmt, daß der Züchter das Tier selbst mästet und es nach vierjähriger Aufzucht verkauft, so sind die Produktionskosten 720 frs. und der Verkaufspreis für 841 kg Lebendgewicht durch Vermittlung des Kommissionärs stellt sich auf 858 frs. Der schließliche Detailverkaufspreis für 505 kg Fleisch aber beträgt im 10. Arrondissement 1150 frs. und im 2. Arrondissement (Börse) für dasselbe Fleisch 1484 frs. Der weitaus größte Teil des Aufschlags entsteht im Detailverkehr, und dies erklärt sich vor allem durch die hohen Ladenmieten, wie auch aus der großen Preisdifferenz zwischen den beiden Bezirken hervorgeht.

W. Lexis.

Assecuranz-Compaß. Internationales Jahrbuch für Versicherungswesen. 1893 gegründet u. hrsg. v. (Bank-Kontroll.) Gust. J. Wischniowsky. 21. Jahrg. 1913. 2 Bde. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. 8. XI—709 u. XII—688 SS. M. 22.—.

Bosenick, Alfr., Neudeutsche gemischte Bankwirtschaft. Ein Versuch zur Grundlegung des Bankwesens. 1. Bd. Grundlegende Tatsachen: Die entwicklungsgeschichtliche Analyse der großen Aktienbanken in Berlin. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier) 1912. Lex.-8. X—366 SS. M. 12.—.

Helmreich, Thdr., Das Geldwesen in den deutschen Schutz ebieten. 1. Teil.

Neu-Guinea. Nürnberg, J. L. Schrag, 1912. 8. 62 SS. mit Abbildungen u. 1 Taf. M. 1.—.

Henze, Adolf, Das Geld aller Völker. II. Serie: Frankreich. Griechenland. Großbritannien. Italien. Leipzig-N., Adolf Henze, 1912. Lex.-8. S. 17—32 m. farb. Abbildgn. M. 2.—.

Hoppe (Dirig. Prof.), Ernst, Allgemeine Feuerversicherungskunde. Wien, Export-Akademie des k. k. österr. Handelsmuseums. 1912. gr. 8. 116 SS. M. 1,40.

Kautsch, Jac., Handbuch des Bank- und Börsenwesens für Kaufleute, Industrielle, Kapitalisten, Bankiers- und Bankbeamte. Mit besonderer Berücksichtigung deutscher, österreichischer und schweizerischer Verhältnisse und den in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz geltenden Bank- und Börsengesetzen. 3. vollst. neu bearb. Aufl. v. (Depos.-Kassenvorst.) Siegfr. Hirsch. Berlin, S. Simon, 1912. gr. 8. XIV—366 SS. M. 8,50.

Kuhn (Konsulent), Frz., Die Viehversicherung und ihre Reform im Herzogtum Schlesien. Troppau, Otto Gollmann, 1912. 8. III—46 SS. M. 1,50.

Leitner (Handelshochsch.-Prof.), Frdr., Das Bankgeschäft und seine Technik. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen. 3. ergänzte Aufl. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1912. gr. 8. VII—708 SS. M. 9,50.

Manes (Prof. Dr.), Alfr., Moderne Versicherungsprobleme. Aus Vorträgen und Aufsätzen. 2. veränd. u. erweit. Aufl. Berlin, Leonhard Simon Nachf., 1912. gr. 8. 135 SS. M. 3.—.

Moldenhauer (Handelshochsch.-Prof. Dr.), Paul, Das Versicherungswesen. II. Die einzelnen Versicherungszweige. (Sammlung Göschen. 636. Bdchn.) 1912. kl. 8. 126 SS. M. 0 80.

Norden, Arth., Kapitalanlagen. Praktisches Handbuch. Unter Mitwirkung von Drs. Ludw. Hof, Fel. Pinner, Mart. Friedländer u. Adolf Roeder. Berlin, Georg Reimer, 1912. gr. 8. VIII—258 SS. M. 5.—.

Saling's Börsen-Papiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 3. (finanzieller) Teil. Saling's Börsen-Jahrbuch für 1912/13. Berarb. von Otto Hartberg. 13. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur. 1912. 8. LXIV—1362 SS. M. 15.—.

Schulte (Archiv- u. Bureauvorst.), Dr. Fritz, Die Bodenkreditinstitute der österreichisch-ungarischen Monarchie 1841—1910. (Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits und verwandter Gebiete vom Archiv für Bodenkredit der bayerischen Handelsbank zu München. Heft 2.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. Lex.-8. VIII—235 SS. M. 12.—.

Schulze, Dr. Loth., Die Staatsaufsicht über das deutsche Hypothekenbankwesen. Hannover, Helwing, 1913. Lex.-8. III, VI, 88 SS. M. 2,50.

Signer, Hans, Die Getreidebörse in Zürich und der schweizerische Getreidehandel. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, hrsg. v. Prof. Dr. G. Bachmann. 15. Heft.) Zürich, Schulthes u. Co., 1912. gr. 8. 56 SS. M. 0,90.

Speyr, Karl v., Das internationale Effekten-Prämiengeschäft. Paritätische Behandlung der einfachen und kombinierten Prämien, unter spezieller Berücksichtigung des Nochgeschäfts. Berlin, Deutscher Börsenverlag, 1912. 8. 61 SS. M. 3.—.

Taeuber, Rud., Die Banken der Welt. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Großkaufleute, Ex- und Importeure, ein Leitfaden für den Volkswirtschaftler und ein Studienhelfer für den Gebrauch an Handelshochschulen. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1912. 8. X—671 SS. M. 15.—.

Fons, Georges, Le monopole des assurances (thèse). Lézignan (Aude), G. Loupiac, 1912. 8. XII—191 pag.

Neymarck, Alfred, La baisse des rentes et valeurs à revenu fixe, ses causes. Paris, F. Alcan, 1912. 8. 35 pp. frc. 1,50.

Wright, A. B., Insurance against loss of profits by fire. Consequential loss. London, C. and E. Layton. Cr. 8. 1/6.

Bario, Vit., Annuario delle assicurazioni in Italia. Roma, L'assicurazione (tip. coop. Diocleziana), 1912. 8. 346 pp. l. 10.—.

Pietri (De)-Tonelli, Alf., La speculazione di borsa. Rovigo, tip. Sociale, 1912—13. 8. XII—236 pp. l. 8,60.

9. Soziale Frage.

Alkoholismus, Der. Seine Wirkungen und seine Bekämpfung. Hrsg. vom Berliner Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. 8. Teil. (Neue Folge.) Berlin, Verlag f. Sozialpolitik, 1912. 8. 152 SS. M. 2.—.

Carpenter, Edward, Englands Ideal. Soziale Betrachtungen. (Autoris. Uebertragung v. Sophie von Harbou.) Berlin, Wilhelm Borngräber, 1912. 8. 259 SS. M. 3.—.

Fallet-Scheurer, M., Die Arbeiter- und Angestelltenurlaube in der Schweiz. Bericht über den Stand der Frage, erstattet an die schweizerische Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. (Schweizer. Vereinigung zur Förderung des internationalen Arbeiterschutzes. Heft 34.) Zürich, Buchhdlg. des schweiz. Grütli-Vereins, 1912. 8. 75 SS. M. 1,20.

Handwörterbuch der sozialen Hygiene. Hrsg. v. Drs. A. Grotjahn u. Prof. J. Kaup, mit Beiträgen von Drs. W. Abelsdorff, (Kreisarzt) L. Ascher, (Gewerber.) A. Bender u. a. 2 Bde. Mit 185 bzw. 194 teils mehrfarb. Abbildgn., 4 Taf. u. 2 (farb.) Uebersichtskarten. Leipzig, F. C. W. Vogel, 1912. Lex.-8. VIII—703 u. 943 SS. M. 90—.

Heyde, Dr. Ludw., Urlaub für Arbeiter und Angestellte in Deutschland. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot. 1912. gr. 8. 207 SS. M. 4.—.

Jastrow (Prof. Dr.), J., Textbücher zu Studien über Wirtschaft und Staat. 2. Bd. Arbeiterschutz. Berlin, Georg Reimer, 1912. kl. 8. VIII—206 SS. M. 3.—.

Lange, Dr. Auguste, Die unehelichen Geburten in Baden. Eine Untersuchung über ihre Bedingungen und ihre Entwicklung. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge. Heft 2.) Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. VII—78 SS. u. 102 SS. m. 1 Karte. M. 3,60.

Marburg, Dr. Jessie, Die sozialökonomischen Grundlagen der englischen Armenpolitik im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge. Heft 11.) Karlsruhe, G. Braun, 1912. gr. 8. III—121 SS. M. 2,40.

Säuglingsfürsorge und Kinderschutz in den europäischen Staaten. Ein Handbuch für Aerzte, Richter, Vormünder, Verwaltungsbeamte u. Sozialpolitiker, für Behörden, Verwaltungen und Vereine. Hrsg. v. Proff. Dr. Arth. Keller, Chr. J. Klumker. I. Bd. Spezieller Teil. Bearb. v. J. Andersson, E. Ausset, E. Basenau u. a. 2 Hälften. Berlin, Julius Springer, 1912. Lex.-8. XI—1548 SS. m. 79 Abbildn. M. 62.—.

Scholz (Ober-Hofpr.), Die sittliche Notwendigkeit der Frauenbewegung. Vortrag, gehalten auf der Generalversammlung des deutsch-evangelischen Frauenbundes in Coblenz am 22. 6. 1910. Nebst einem Anhang: „Zur gegenwärtigen Lage". (Hefte zur Frauenfrage. Heft 10.) Berlin-Lichterfelde, Edwin Runge, 1912. 8. 26 SS. M. 0,50.

Voss-Zietz, Martha, Die politische Frauenbewegung. (Politische Handbücherei. Hrsg. v. Dr. W. Ohr. Heft 10.) München, Buchhandlung Nationalverein G. m. b. H., 1912. gr. 8. 88 SS. M. 1.—.

Webb, Sidney und Beatrice Webb, Das Problem der Armut. Uebertragen von Helene Simon. Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1912. gr. 8. 218 SS. M. 6.—.

La politique de réforme sociale en Angleterre. Conférences donnés à l'Institut par l'„Eighty Club". Bruxelles-Leipzig, Misch et Thron, 1912. 19 × 11,5. XV—191 pag. (Introduction par É. Waxweiler. Institut de sociologie Solvay.)

Pawlowski, Auguste, Les syndicats féminins et les syndicats mixtes en France; leur organisation, leur action professionnelle économique et sociale, leur avenir. Paris, Félix Alcan, 1912. 16. 192 pp. fr. 2,50.

Reuta, J. M. L., Essai de transformation sociale. Richesse fictive ou richesse vermine. Parasitisme social. Paris, Jouve et Cie, 1912. 8. 297 pag. fr. 3,50. (Oeuvre de propagande sociale.)

Clopper, E. N., Child labor in city streets. New York, Macmillan. 9 + 280 pp. $ 1,25.

Ellis, H. Havelock, The task of social hygiene. Boston, Houghton, Mifflin and Co. 15 + 414 pp. 8. $ 2,50.

Harper, J. Wilson, Christian ethics and social progress. London, Nisbet. 8. 300 pp. 5/.—.

Metlake, G., Christian social reform; program outlined by its pioneer, William Emmanuel Baron von Ketteler, Bishop of Mainz; preface by his eminence Cardinal O'Connel. Philadelphia, Dolphin Press. 4 + 246 pp. 8. $ 1,50.

Ogg, Frederic Austin, Social progress in contemporary Europe. New York, Macmillan. 12. 7 + 384 pp. (20 p. bibl.) $ 1,25.

Prostitution: Its nature and cure. London, Penal reform league. Cr. 8. 2/.—.

Loria, Achille, Le basi economiche della costituzione sociale. Quarta edizione, riveduta e rinnovata. Torino, fratelli Bocca (V. Bona), 1913. 8. XII—620 pp. l. 15.—.

Mazzini, Car. Mass, Assistenza, previdenza ed assicurazioni sociali. Firenze, tip. M. Ricci, 1912. 8. 22 pp.

Podrecca, Guido, Il papa e la questione sociale. Roma, Podrecca e Galantara (Città di Castello, Unione arte grafiche), 1912. 16. 29 pp. Cent 20.

Ricciconti, Dom., Alcune questioni sociali moderne. Roma, tip. del Senato, 1912. 16. 110 pp.

10. Gesetzgebung.

Fürst, Dr. Adolf, Die reichsrechtlichen Arbeiterkrankenkassen in Deutschland und England. Ein juristischer Vergleich. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. 8. XVI—165 SS. M. 3,60.

Gross (Kantonsstatist. Dr.), Paul, Die kantonalen Arbeiterinnenschutzgesetze und ihr Vollzug. (Beiträge zur schweizerischen Verwaltungskunde. Hrsg. v. der schweizer. Staatsschreiber-Konferenz. Heft 12.) Zürich, Orell, Füssli, 1912. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

Gutknecht, Dr. A., Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung. Zürich, Orell Füssli, 1912. gr. 8. 167 SS. M. 4.—.

Handausgabe der Reichsversicherungsordnung. Hrsg. v. (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R.) A. Düttmann, (Landesräten) F. Appelius, Dr. P. Brunn u. a. 3. Bd. Der Reichsversicherungsordnung 3. Buch. Unfallversicherung. Erläutert v. (Landesversicherungsanst.-Vors. Geh. Reg.-R.) A. Düttmann, (Molkereiberufsgenossensch.-Geschäftsführ. Dr.) E. Lange, (stellvertr. Steinbruchsberufsgenossensch.-Geschäftsführ. Dr.) A. Saucke, (Landesvers.Assess.) H. Leelmann. Altenburg, Stephan Geibel, 1912. 8. XXVII—425 SS. M. 6,20.

Herrmann, Dr. Aug., Die Angestelltenversicherung. Eine Sammlung der in Elsaß-Lothringen geltenden Verordnungen und Ausführungsbestimmungen. Für den praktischen Gebrauch hrsg. Straßburg, Straßburger Verlagsanst. vorm. R. Schultz u. Co., 1912. kl. 8. 114 SS. M. 1,20.

Hoch, Gust., Versicherungsgesetz für Angestellte, mit Anmerkungen und Sachregister hrsg. 2. verb. Aufl. Berlin, Carl Giebel, 1912. kl. 8. VII—267 SS. M. 2.—.

Kommentar zur Reichsversicherungsordnung. Hrsg. v. (Reichsversich.-Amts-Sen.-Präs.) H. Hanow, (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat Dr.) F. Hoffmann, (Geh. Reg.-R. Dr.) R. Lehmann, (Reg.-Räten) St. Moesle, Dr. W. Rabeling. Neue Aufl. Berlin, Carl Heymann. — II. Bd. Hoffmann (Geh. Ob.-Reg.-R. vortr. Rat Dr.), Frz., RVO. 2. Buch. Krankenversicherung. 3. verm. Aufl. 1912. gr. 8. XVI—731 SS. M. 15.—.

Liniger (Landes-Med.-R. Prof. Dr.), Die Rechtsprechung des Reichs-Versicherungsamtes bei dauernden Unfallschäden. 3. verm. u. verb. Aufl. Düsseldorf, L. Schwann, 1912. 8. XLIV—525 SS. mit Abbildgn. M. 5.—.

Rohrscheidt (Geh. Reg.-R.), Kurt v., Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Fassung mit sämtlichen Ausführungsbestimmungen für das Reich und für Preußen, sowie mit dem Kinderschutzgesetz, dem Stellenvermittlergesetz, dem Hausarbeitsgesetz und dem Gewerbegerichtsges. Für den Gebrauch in Preußen erläutert. 2. Aufl. 2. Bd. Berlin, Franz Vahlen, 1912. Lex.-8. XVI—1167 SS. M. 23.—.

Sammlung außerdeutscher Strafgesetzbücher in deutscher Uebersetzung. Hrsg. v. den Schriftleitungen der Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und der Mitteilungen der internationalen kriminalistischen Vereinigung No. 37. Kinderschutzgesetz, Das belgische, vom 15. 5. 1912. Uebers. v. (Staatsanw. Dr.) Rosenfeld. — Gesetz, Französisches, betr. Jugendgerichte u. Schulaufsicht vom 22. 7. 1912. Uebers. v. Staatsanw. Dr. Rosenfeld. — Entwurf eines deutschen Gesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. 37 SS. M. 0,80.

Dalloz, Code de commerce, suivi des lois commerciales et industrielles, avec annotations d'après la doctrine et la jurisprudence et renvois aux ouvrages de M. M. Dalloz. Publié sous la direction de M. M. Gaston Griolet et Charles Vergé. Avec la collaboration de M. Henry Bourdeaux. 12e éd., revue, corrigée et augmentée. Paris, libr. de la jurisprudence générale Dalloz, 1912. Petit-in 16. VII—459 pag. fr. 3,50.

Thaller, E. et L. Josserand, Traité général théorique et pratique de droit commercial. Paris, A. Rousseau, 1911. 8. 951 pag. fr. 12.—.

Martin, D. P. Walker, The worker's guide to the health and unemployment insurance act. London, Insurance Publishing Co., 1911. 12. 89 pp. 3/.—.

11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Adams (Rechtsanw.), J., Deutsches Staatsrecht. I. Allgemeines Staatsrecht. Reichsverfassungsrecht. Eine Anleitung zum Studium. 2. verb. Aufl. Bonn, Ludwig Röhrscheid, 1912. gr. 8. VIII—134 SS. M. 2 50.

Bornhak, Conr., Grundriß des Verwaltungsrechts in Preußen und dem Deutschen Reiche. 4. durchgeseh. Aufl. Leipzig, A. Deichert, 1912. gr. 8. VI—192 SS. M. 4.—.

Brauchitsch, M. v., Verwaltungsgesetze. Nach dem Tode des Verf. fortgeführt u. hrsg. v. (Dr. Dr. ing. Staatsm.) Konr. v. Studt u. (Wirkl. Geh. Rat Unterstaatssekr. a. D. Dr.) O. v. Braunbehrens. 2. Bd., bearb. v. (Geh. Ober-Reg.-R. vortr. Rat Dr.) F. Hoffmann. 9. Aufl. Berlin, Carl Heymann. 5. Bearbeitung. 1913. 8. XVI—1139 SS. M. 12.—.

Brinkmann, Carl, Freiheit und Staatlichkeit in der älteren deutschen Verfassung. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. VII—52 SS. M. 1,50.

Fischer (Wirkl. Geh. Rat Dr.), Otto, Das Verfassungs- und Verwaltungsrecht des Deutschen Reiches und des Königreichs Sachsen in seinen Grundzügen gemeinfaßlich dargestellt. 13. Aufl. Leipzig, Rossberg, 1912. 8. VIII—232 SS. M. 2,50.

Gebhardt (Gerichtsassess. a. D. Dr.), M., Verfassung und Verwaltung des Deutschen Reiches nebst wichtigen Nebengesetzen. Ein Hilfsbuch für die Examina in Justiz und Verwaltung sowie für die Doktorwürde. Berlin, J. Guttentag, 1912. gr. 8. X—506 SS. M. 9,50.

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. 3. Bd. V. Teil. Die Gemeindebetriebe in Ungarn. Von Dr. Emerich Basch. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 130.) Mit 1 Stadtplan von Budapest. 1912. gr. 8. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot. VI—176 SS. M. 5.—.

Gugel (Ob.-Reg.-R. Dr.), Herm., Deutsches Verwaltungsrecht. (Repititorien, Juristische. 26. Bd.) Leipzig, Arthur Rossberg, 1912. kl. 8. VII—118 SS. M. 2,40.

Heinemann, O., Die preußische Staatsbeamten-Gesetzgebung. Systematische Darstellung der Gesetze, Verordnungen, Ausführungsvorschriften usw. Für den praktischen Gebrauch der Behörden und Beamten nach dem neuesten Stande der Gesetzgebung etc. bearb. 1. Ergänzungsband. Potsdam, A. Stein, 1912. Lex.-8. XI—141 SS. M. 3.—.

Helbeck, Paul, Wie das englische Volk sich selbst regiert. Die englische Staatsverfassung und Verwaltung, die politischen Parteien und ihre Führer. Mit einem Nachwort von Friedr. Naumann über den englischen Staat. Berlin-Schöneberg, Fortschritt (Buchverlag der „Hilfe") 1912. gr. 8. 165 SS. M. 1,80.

Koellreuter (Reg.-Assess. Priv.-Doz. Dr.), Otto, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsprechung im modernen England. Eine rechtsvergleichende Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. gr. 8. VIII—226 SS. M. 5.—.

Kutrzeba, Prof. Dr. Stanisl., Grundriß der polnischen Verfassungsgeschichte. Nach der 3. poln. Aufl. Uebersetzt v. Dr. Wilh. Christiani. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. gr. 8. XI—261 SS. M. 6.—.

Laband, Prof. Dr. Paul, Deutsches Reichsstaatsrecht. 6. Aufl. (Recht, das öffentliche, der Gegenwart. In Verbindung mit einer großen Anzahl hervorragender Schriftsteller des In- und Auslandes hrsg. von Prof. Drs. Max Huber, weil. Geo Jellinek, Paul Laband, Rob. Piloty. Neue Aufl. Bd. 1.) 1912. Lex.-8. VIII—488 SS. M. 9.—.

Landsberg (Dir. Prof. Dr.), Otto, Eingemeindungsfragen. (Schriften des Ver-

bandes deutscher Städtestatistiker. Ergänzungshefte zum statist. Jahrb. deutscher Städte. Heft 2.) Breslau, Wilh. Gottl. Korn, 1912. gr. 8. IV—108 SS. M. 2,80.

Lion, Dr. Carl Arth., Das Landtagswahlrecht im Großherzogtum Hessen. Ein historischer Rückblick am 3. 11. 1911. Würzburg, Franz Staudenraus, 1912. 8. 163 SS. M. 4.—.

Meier, Ernst v., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg. Nach dem Tode des Verf. hrsg. 2. Aufl. mit Anmerkungen und einer Einleitung v. Friedr. Thimme. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1912. gr. 8. XXXIII—521 SS. M. 14.—.

Proebst (weil. Staatsr. Dr.), Max v., Die Verfassung des Deutschen Reichs, nebst verfassungsrechtlichen Nebengesetzen und Verträgen. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister, begründet von P. In 4. Aufl. neu bearb. von Dr. Rud. Oeschy. (Deutsche Reichsgesetze.) München, C. H. Beck, 1912. kl. 8. VIII—324 SS. M. 2,50.

Rehm (Prof. Dr.), Herm., Die standesherrliche Schiedsgerichtsbarkeit. Ihre Zulässigkeit und ihre Grenzen im heutigen Rechte. Denkschrift, im Auftrage des Vereins der deutschen Standesherrn verfaßt. (Schriften der wissenschaftlichen Gesellschaft in Straßburg. Heft 16.) Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1912. Lex.-8. V—57 SS. M. 2,40.

Reichsbeamte, Der. Die für die persönlichen Verhältnisse der Reichsbeamten, Kolonialbeamten. Reichsbankbeamten und Beamten der Reichsversicherungsanstalt maßgebenden Vorschriften. Zusammengestellt im Reichsschatzamte. Berlin, R. v. Deckers Verlag, G. Schenk, 1912. gr. 8. XII—563 SS. M. 6.—.

Roscher (Polizeipräs. Dr.), Gust., Großstadtpolizei. Ein praktisches Handbuch der deutschen Polizei. Hamburg, Otto Meissner, 1912. Lex.-8. VIII—447 SS. m. 350 Abbildgn. M. 13.—.

Spangenberg, Hans, Vom Lehnstaat zum Ständestaat. Ein Beitrag zur Entstehung der landständischen Verfassung. (Historische Bibliothek. Hrsg. von der Red. der historischen Zeitschrift. Bd. 29.) 1912. 8. 207 SS. M. 6.—.

Stengel, Prof. Dr. Karl Frhr. v., Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begr. v. St. 2. völlig neu bearb. u. erweit. Aufl., hrsg. v. Prof. Dr. Max Fleischmann. 17. Lfg. 2. Bd. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1912. Lex.-8. S. 401—480. M. 2.—.

Wippermann (Oberbürgermstr. a. D.), Otto, Die Zukunft kommunaler Betriebe. Berlin, Julius Springer, 1912. 8. 36 SS. M. 1,20.

Barthélemy, H., Traité élémentaire de droit administratif. Paris, A. Rousseau, 1913. 8. XIII—1033 pag. fr. 12,50.

Stuart-Linton, C. E. T., The problem of empire governance. New York, Longmanns. 10 + 240 pp. 12. $ 1,25.

Codice delle amministrazioni locali: vademecum delle amministrazioni communali e provinciali [a cura dell'] avv. Riccardo Crespolani. Roma, Athenaeum, 1912. 16. VII—663 pp. l. 6.—.

Mosca, Gae., Appunti di diritto costituzionale. Seconda edizione, riveduta e corretta. Milano, Società editrice libraria, 1912. 16. X—177 pp. l. 2,50.

Legge 30 giugno 1912, per il suffragio universale, e testo unico della legge elettorale politica 30 giugno 1912. Brescia, tip. F. Apollonio, 1912. 16. 190 pp.

Nolst Trenité, G., De grondwet. Met korte aanteekeningen. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink en Zoon. 8 en 82 blz. gr. 8. fl. 0,90.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bayerns Volks- und Staatswirtschaft während der letzten 25 Jahre (1885—1910). Hrsg. vom k. b. statist. Landesamt. 2 Taf. 80 × 118,5 bzw. 80,5 × 119. München, J. Lindauer'sche Buchhdl.. 1912. M. 3.—.

Behla (Reg. u. Geh. Med.-R. Dr.), Rob., Die Arbeits- usw. Verhältnisse der in Heilanstalten des Preußischen Staates im Krankenpflegedienste beschäftigten Personen nach dem Stande vom 15. 8. 1910. (Aus: „Mediz.-Statist. Nachr.“) 1912. gr. 8. S. 601—628. M. 0,60. — Zahl, Zunahme und Beruf der Geisteskranken in Preußen. (Aus „Zeitschr. des kgl. preuß. statist. Landesamts.“) 1912. 32,5 × 23,5 cm. S. 365—382. Berlin, Verlag des Königl. Statist. Landesamtes.

Beiträge zur Statistik Mecklenburgs. Vom großherzogl. statist. Amt zu Schwerin. 16. Bd. 31 × 23,5 cm. 1. Heft. Ergebnisse, Die, der Volkszählung vom 1. 12. 1910 im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin i. M., Stiller, 1912. 149 SS. M. 4.—.

Bericht, 6., über die gesamten Unterrichts- und Erziehungsanstalten im Königreich Sachsen. Erhebung vom 1. 6. 1911. Auf Grund der Erhebungen der königl. Ministerien des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Innern, der Finanzen und des Krieges zusammengestellt im Königl. sächsischen statistischen Landesamt zu Dresden. Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1912. Lex.-8. 170 SS. M. 8.—.

Harms, H., Kleine Weltwirtschaftsstatistik für den deutschen Staatsbürger. Eine kurze Darstellung der Weltwirtschaft und des Welthandels unter besonderer Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands. Leipzig, List u. v. Bressendorf, 1912. gr. 8. 44 SS. m. Abbildgn. M. 0,80.

Justizstatistik, Bayerische, für das Jahr 1911. München, Christian Kaiser, 1912. 35,5 × 25,5 cm. XLV—133 SS. u. 17 SS. bildl. Darstellungen. M. 3.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 33,5 × 26 cm. Bd. 154, I u. II. Seeschiffahrt, Die, im Jahre 1911. Bearb. im Kaiserl. Statist. Amte. 1. Tl. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). — 2. Tl. Schiffsunfälle deutscher Seeschiffe. Schiffsunfälle an der deutschen Küste. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1912. II, 21, 49 u. II, 19 u. 22 SS. mit 2 (1 farb.) Karten. M. 4.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 212, 2 b, Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. Herausgeg. vom Kaiserl. Statist. Amte. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht. C—189 SS. (Gesamtbd. Teil 1 u. 2 M. 12.—), für Teil 2 b einzeln M. 3.—.

Tägtmeyer, Dr. Fr., Die Hauptergebnisse der Berufszählung im Deutschen Reich. Vortrag. (Kultur und Fortschritt. Neue Folge der Sammlung „Sozialer Fortschritt". Hefte f. Volkswirtsch., Sozialpolitik, Frauenfrage, Rechtspflege u. Kulturinteressen. No. 449 u. 450.) Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1912. 8. 24 SS. M. 0,50.

Oesterreich-Ungarn.

Gebarung, Die, und die Ergebnisse der Unfallstatistik der im Grunde des Gesetzes vom 28. 12. 1887, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, errichteten Arbeiter-Unfallversicherungsanstalten im Jahre 1909. Vom Minister des Innern dem Reichsrate mitgeteilt in Gemäßheit des § 60 des zitierten Gesetzes. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. III—221 SS. M. 2,50.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1911. Herausgeg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. IV. Bd. Hauptergebnisse — Hafenverkehr. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. Lex.-8. VI—539 SS. M. 8.—.

Statistik des Bergbaus in Oesterreich für das Jahr 1911. Als Fortsetzung des statistischen Jahrbuches des k. k. Ackerbauministeriums, 2. Heft: „Der Bergwerksbetrieb Oesterreichs". 1. Lfg. Die Bergwerksproduktion (mit Ausschluß der Naphtagewinnung). Herausgeg. vom k. k. Ministerium für öffentliche Arbeiten. Wien, k. k. Hof- und Staatsdruckerei, 1912. gr. 8. 236 SS. M. 3.—.

Statistische Daten über Bosnien und die Herzegowina. (No. 3 der Mitteilungen des österreichisch-bosnisch-herzegowinischen Interessentenverbandes.) Wien, Wilh. Braumüller, 1912. 4. 16 SS. M. 1.—.

Frankreich.

Statistique annuelle des institutions d'assistance. Année 1910. Paris, impr. nationale, 1912. Grand in-8. IX—173 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

Statistique des familles en 1906. Paris, impr. nationale, 1912. 4. 205 pag. (Ministère du travail et de la prévoyance sociale. Statistique générale de la France.)

Statistique générale de l'Algérie. Année 1910. Alger, impr. V. Heintz, 1912. Grand in-8. 346—XXXIX pag. avec tableaux. (Gouvernement général de l'Algérie. Direction de l'agriculture, du commerce et de la colonisation.)

Statistique sanitaire de la France. 2e partie. Communes de moins de 5000 habitants et France entière. Année 1910 (5e année) d'après les relevés trimestriels fournis par arrondissements en conformité des instructions ministérielles. Annexe,

Statistique internationale. Melun, impr. administrative, 1912. 4. pag. 152 à 220. (Ministère de l'intérieur.)

Belgien.

Annuaire statistique de la Belgique et du Congo belge. Quarante-deuxième année, 1911. Tome XLIII. Bruxelles, impr. A. Lesigne, 1912. 26,5 × 18. CXXIII —510 pag. fr. 2.—.

Statistique générale de la Belgique. Exposé de la situation du Royaume, de 1876 à 1900, rédigé sous la direction de la Commission centrale de statistique, en exécution de l'arrêté royal du 29 mai 1902. 10me fascicule. Bruxelles, impr. Becquart-Arien, 1912. 26,5 × 18. 680—814—XI pag.

England.

Drysdale, C. V., Diagrams of international vital statistics. With description in English and Esperanto. Together with a table of correlation, co-efficients betweenbirth and death rates, etc. London, W. Bell. Cr. 8. 6/.—.

Italien.

Atti del consiglio superiore di statistica, sessione del luglio 1910: studî e proposte per l'esecuzione del V censimento generale della popolazione, del I censimento delle imprese e degli opifici industriali, e per il riordinamento dei servizi dell'ufficio centrale di statistica. (Ministero di agricoltura, industria e commercio: direzione generale della statistica.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1912. 8. 309 pp.

Censimento (Quinto) della popolazione e primo censimento industriale 10 giugno 1911: relazione dei lavori e cenni sui resultati. (Città di Torino.) Torino, tip. G. B. Vassallo, 1912. 4. 112 pp. con tavola.

Relazione sub V censimento demografico e I censimento degli opifici ed imprese industriali, 10—11 giugno 1911, con prefazione del prof. Giacomo Luzzatti (Comune di Venezia). Venezia, tip. C. Ferrari, 1912. 153 pp.

13. Verschiedenes.

Grotjahn, Alfred, Soziale Pathologie. Versuch einer Lehre von den sozialen Beziehungen der menschlichen Krankheiten als Grundlage der sozialen Medizin und der sozialen Hygiene. Berlin (August Hirschwald) 1912. 691 SS. (18 M.)

Die sozialen Faktoren, welche die Entstehung der Krankheiten und die Schwere der Erkrankung bedingen, werden in den Lehrbüchern der Pathologie und Therapie kaum erwähnt, trotzdem ihre Bedeutung heute allgemein bekannt ist; sehr viel hat zu dieser Erkenntnis das moderne Versicherungswesen beigetragen. Das Unternehmen eines zusammenfassenden Werkes über die sozialen Beziehungen der menschlichen Krankheiten muß daher unter allen Umständen unseren ungeteilten Beifall finden, und dies um so mehr, als es von einem Manne ausgeht, der sich auf diesem Gebiet durch eine große Zahl selbständiger Arbeiten ausgezeichnet hat.

Was der Verfasser unter Sozialpathologie versteht, ist mit diesen Worten bereits gesagt; mit einer Pathologie der gesellschaftlichen Zustände, welche übertragene Bedeutung des Wortes „pathologisch" nicht so selten von sozialwissenschaftlicher Seite gebraucht wird, hat sein Werk nichts zu tun.

In der Einleitung weist Grotjahn darauf hin, daß die Kenntnis des Zusammenhangs vieler Krankheiten mit sozialen Zuständen der sozialen Hygiene und der medizinischen Statistik zu verdanken sei. Bezüglich der letzteren gebraucht er den Ausdruck „Medizinalstatistik" —

„medizinische Statistik“ abwechselnd, gewöhnlich aber den ersteren. Referent möchte hierbei darauf hinweisen, daß der schon von Oesterlen gebrauchte Ausdruck „medizinische Statistik“ vorzuziehen ist, da man unter Medizinalstatistik gewöhnlich nicht die wissenschaftliche Statistik, sondern die Statistik der Medizinalverwaltung, der Medizinalkollegien usw. versteht, die so manches enthält, was mit einer wissenschaftlichen medizinischen Statistik gar nichts zu tun hat.

Grotjahn teilt seinen Stoff in einen speziellen und allgemeinen Teil, und zwar bringt er den speziellen, viel umfangreicheren Teil, in welchem er die sozialen Beziehungen der einzelnen Krankheiten und Krankheitsgruppen behandelt, an erster Stelle. Diese sozialen Beziehungen faßt er bei allen Krankheiten unter 6 Gesichtspunkten zusammen: 1) Häufigkeit und Verbreitung. 2) Form des Auftretens (Wichtigkeit der Abortivfälle). 3) Soziale ätiologische Faktoren (oft erst durch das Medium der konstitutionellen Minderwertigkeit zur Wirkung kommend, wobei erworbene Minderwertigkeit (von Gr. als Depravation bezeichnet) und angeborene (Degeneration) zu unterscheiden ist). 4) Rückwirkung der Krankheiten auf soziale Zustände. 5) Erfolg der ärztlichen Behandlung. 6) Möglichkeit der Beeinflussung pathologischer Erscheinungen durch soziale Maßnahmen.

Bei den einzelnen Krankheiten finden sich stets Angaben über ihre Häufigkeit, ihre Beziehungen zum Wohlstand, Beruf, zur Wohnung usw. Der Verfasser hat sich bemüht, nur gutes Material aus statistischen Arbeiten zu entnehmen. Manchmal war die Wahl nicht ganz glücklich. So hat z. B. die Verbreitung des Typhus innerhalb eines Jahres nur epidemiologischen Wert; um soziale Beziehungen, wie z. B. die Verschleppung des Typhus durch Saisonarbeiter nachweisen zu können, ist die Zusammenfassung einer größeren Anzahl von Jahren nötig. Ueber Beruf und Tuberkulose ist eine Tabelle von Kölsch aus einer im übrigen ganz guten Arbeit angeführt; diese Tabelle ist unsicher, teils wegen der Kleinheit der Grundzahlen (aus einem Jahr in Bayern herrührend), teils deshalb, weil Aussonderung nach dem Beruf bei der Volkszählung und bei der Zählung der Sterbefälle sich nicht deckt. So erscheint z. B. die Tuberkulosesterblichkeit der Tagelöhner und Gelegenheitsarbeiter zu hoch, da bei der Berufszählung nur wenige, in den Sterbelisten sehr viele in diese Berufsgruppe eingereiht sind. Unrichtig ist ferner an dieser Stelle aus bekannten Gründen die Beziehung der Gestorbenen der verschiedenen Altersklassen auf die Gesamtheit der Lebenden. Der Arbeit Sendtners über Gesundheitsschädigungen im Biergewerbe ist die oft zitierte Tabelle über das durchschnittliche Alter der Gestorbenen entlehnt; den Fehler Sendtners, der dieses mittlere Lebensdauer nennt, hat Grotjahn mit herübergenommen.

Die einzelnen Krankheiten sind in sozialer Beziehung sehr verschiedenartig, namentlich kommt hierbei ihre Häufigkeit in Betracht. Die akuten Infektionskrankheiten (Typhus, Pocken, Ruhr, Malaria, Cholera, Pest u. a.) haben in der Gegenwart bei uns nur geringe soziale Bedeutung, da es der Hygiene gelungen ist, diese Krankheiten auf ein kleines Maß zurückzudrängen, während sich dies früher anders verhielt

und heute noch bei wenig kultivierten Völkern anders verhält. Letzteres hat Grotjahn nur gestreift. Viel wichtiger sind für uns in sozialer Hinsicht die chronischen Infektionskrankheiten, insbesondere Tuberkulose und Syphilis; die Verhütung der letzteren ist in etwas breiter Weise mit Auszügen aus einer bekannten Arbeit von Ferdy (Pseudonym für A. Meyerhof) ausgeführt; ein Hinweis auf dieselbe hätte genügt.

Ein wichtiges Kapitel ist das der Frauenkrankheiten und der Gebärtätigkeit. Dabei nimmt der Verfasser Gelegenheit, sich über Unfruchtbarkeit, Ueberfruchtbarkeit, Fehl-, Früh- und Totgeburten zu äußern, Erscheinungen, auf welche die sozialen Verhältnisse, insbesondere auch die gewerbliche und industrielle Tätigkeit der Frau von hohem Einfluß sind. Ebenso wichtig, und da das Thema gegenwärtig auf der Tagesordnung steht, ausführlicher behandelt, ist die Kindersterblichkeit, für welche ein großes statistisches Material beigebracht ist. Daran schließt sich die Besprechung der Krankheiten des Kindesalters, unter denen die Rachitis in hohem Grade von sozialen Faktoren abhängt und teils deshalb, teils wegen ihrer schweren Folgen für das spätere Leben besondere Berücksichtigung erfährt. Leider sind statistische Angaben über die Häufigkeit derselben selten. Für die „Kinderfehler" sind zwar solche in ungemein großer Zahl vorhanden, doch fehlt eine zusammenfassende Bearbeitung, was in erster Linie darauf zurückzuführen ist, daß die Untersuchungen von den Schulärzten nicht nach einheitlichem System angestellt und daher oft nicht vergleichbar sind.

Von großer sozialer Bedeutung sind die Nerven- und Geisteskrankheiten, und zwar, wie Grotjahn ganz richtig ausführt, weniger die ausgesprochenen und schweren Erkrankungen, sondern die Uebergangszustände, die psychopathische Minderwertigkeit; es ist allbekannt, welch enge Beziehungen hierzu das Verbrecher-, Landstreicher- und Vagabundentum hat. Wie Grotjahn bei der Tuberkulose für eine umfassende Asylierung der Schwerkranken, die für ihre Umgebung wegen der Ansteckung so gefährlich sind, eintritt, so hält er auch eine Asylierung der Psychopathen für nötig, nicht bloß wegen ihrer antisozialen Triebe, sondern noch viel mehr deshalb, daß ihnen die Vererbung ihrer psychopathischen Minderwertigkeit unmöglich gemacht wird. Dem Kapitel der Nervenkrankheiten ist eine umfangreiche und wertvolle Abhandlung über den Alkoholismus eingereiht.

Bei der Einführung in den allgemeinen Teil betont der Verfasser, daß er wegen der ungeheueren Kompliziertheit der beobachteten Vorgänge, die noch nicht nach allen Seiten genügend erforscht sind, keine allgemein gültigen Wahrheiten, sondern nur subjektive Anschauungen geben könne. Die einzelnen Abschnitte dieses Teils sind der Reihe nach: Die soziale Wertung der einzelnen Krankheitsgruppen, der soziale Wert der ärztlichen Betätigung und die soziale Medizin, die soziale Bedingtheit der Krankheiten, die soziale Wirkung der Krankheiten, das Entartungsproblem als Gipfelpunkt der sozialpathologischen Betrachtungsweise, die Rationalisierung des menschlichen Artprozesses und die Eugenik, der soziale Wert der hygienischen Betätigung und die soziale

Hygiene. Der Inhalt der ersten Abschnitte ist eine kurze Zusammenfassung der im speziellen Teil gefundenen Tatsachen unter allgemeine Gesichtspunkte. Unter Entartung versteht Grotjahn die somatische oder psychische Verschlechterung der Deszendenten im Vergleich zu den Aszendenten. Er verlangt mit vollem Recht, daß das Studium der Entartung rein empirisch sein müsse, gestützt auf medizinische Stammbaumforschung, Anthropometrie, Bevölkerungs- und Gebrechenstatistik. Soviel ist nach Grotjahn jetzt schon sicher, daß zahlreiche Erkrankungen des Menschen Beziehungen zur Entartung haben und daß diese recht verschiedener Natur sind. Die Bekämpfung, bzw. Ausrottung dieser Erkrankungen oder krankhaften Zustände müsse die Aufgabe der modernen Hygiene sein, indem die Lehre der individuellen Gesundheitspflege in den Inhalt des sittlichen Bewußtseins übergehen und die krankheitserregenden, verkümmernden und entartenden Momente aus der sozialen Umwelt beseitigt werden. Die große Zahl der schwachen auf Vererbung beruhenden Konstitutionen wird durch die soziale Fürsorge nicht aus der Welt geschafft; sie werden im Gegenteil vor dem schnellen Absterben bewahrt und haben daher mehr Gelegenheit sich fortzupflanzen. Dem soll durch eine direkte Beeinflussung des Fortpflanzungsgeschäfts (Eugenik) entgegengewirkt werden, indem man diese Minderwertigen durch weitgehende Asylierung an der Erzeugung von Nachkommenschaft hindert.

Selbstverständlich machen diese optimistischen Ausblicke, die ja zweifellos auf großen Widerspruch stoßen werden, nicht den Hauptwert des Buches aus. Dieser liegt darin, daß der Verfasser mit der streng durchgeführten sozialen Betrachtung der ganzen Pathologie etwas Neues geboten hat. In den Arbeiten der medizinischen Statistik finden wir vieles, was uns der Verfasser vorlegt, aber diese Arbeiten gehen auf die Darstellung der Häufigkeit der Erkrankungen und auf die der Ursachen der verschiedenen Häufigkeit aus, während Grotjahn in seinem Werke stets die Bekämpfung der Krankheiten und die Unschädlichmachung der Erkrankten für ihre Umgebung in den Vordergrund rückt. Wer das Werk mit Verständnis liest und nicht an dem hängen bleibt, worin er widersprechen zu müssen glaubt, der wird ihm viel Anregung verdanken.

Ulm a. D. F. Prinzing.

Amundsen, Roald, Die Eroberung des Südpols. Die norwegische Südpolfahrt mit dem Fram 1910—12. Aus dem Norwegischen von P. Klaiber. Mit 300 Abbildungen. 8 Vierfarbdr.-Bildern nach Oelgemälden v. Prof. W. L. Lehmann u. 15 (zum Teil farb.) Karten u. Plänen. 2 Bde. München, J. F. Lehmanns Verlag, 1912. gr. 8. XVI—980 SS. M. 18.—.

Erzberger (Reichstags-Abg.), Matthias, Der stille Kulturkampf. (Broschüren, Frankfurter zeitgemäße. Gegründet von Paul Haffner, Johs. Janssen u. E. Th. Thissen. 32. Bd. Heft 1.) Hamm (Westf.), Bree u. Thiemann, 1912. gr. 8. 56 SS. M. 0,50.

Freund, Dr. Ismar, Die Emanzipation der Juden in Preußen, unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes vom 11. 3. 1812. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte der Juden in Preußen. 2 Bde. 1912. Lex.-8. M. 16.—. 1. Bd. Darstellung. III—258 SS. M. 4. 2. Bd. Urkunden. XII—524 SS. M. 12.—. Berlin, M. Poppelauer.

Bernhardi, Friedrich v., Germany and the next war. London, E. Arnold. 8. 312 pp. 10/6.

Chamberlain, Houston Stewart, Foundations of the nineteenth century; a traduction from the German by J. Lees; with an introduction by Lord Redesdale. In 2 vol. New York, J. Lane. 12°. 102 + 578, 7 + 580 pp. $ 5.—.

Harden, Maximilian, Monarchs and men. London, Nash. 8. 324 pp. 10/.6.

Perris, George Herbert, Germany and the German Emperor. London, A. Melrose. 8. 528 pp. 12/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

A. Frankreich.

Bulletin de Statistique et de Législation comparée. 36e année, Août 1912: La revision de l'évaluation des propriétés bâties pour la ville de Paris en 1909—1910. — Statistique des fabriques, entrepôts, magasins de vente en gros et magasins de vente en detail, etc., soumis en 1911, aux exercises des agents des contributions indirectes. — Espagne: Le nouveau tarif douanier (Décret royal du 27 décembre 1911). — etc. — Septembre 1912: Les caisses d'épargne ordinaires en 1910. — Allemagne: Les banques allemandes en 1911. — Les banques d'émission depuis 1904. — Angleterre: La loi sur l'assurance contre la maladie, l'invalidité et le chômage. — Espagne: Le nouveau tarif douanier (suite). — etc.

Journal des Économistes. 71e année, octobre 1912: Le rôle économique des céréales, par Yves Guyot. — La banque d'état prussienne, par Arthur Raffalovich. — Les sociétés à forme tontinière, par P. J. Richard. — La loi anglaise d'assurance sociale de 1911 (3e article), par Maurice Bellom. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 53 année. Octobre 1912, No. 10: La population industrielle comparée de l'Empire allemand et de la France de 1895 à 1907, par M. de Ville-Chabrolle. — La population et les élections sénatoriales en France, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme, Sociale, La. 32e année, No. 44, octobre 1912: Pouvoirs des municipalités en matière d'approvisionnement. Réglementation des marchés; abattoirs; taxes municipales. Rapport de M. Pierre du Maroussem. — Les projets de création de boulangeries et de boucheries municipales. Rapport de M. J. de Byans. — etc. — No. 45, novembre 1912: La lutte contre le logement malsain. Rapport de M. Paul Juillerat. — La grève noire de 1912 en Angleterre, par M. Albert Gigot. — L'œuvre sociale du général Booth, par Et. Martin-Saint-Léon. — etc.

Revue d'économie politique. 26 année. Septembre-Octobre 1912, No. 5: Le salaire réel et sa nouvelle orientation, par Albert Aftalion. — De l'unité du crédit à court terme sous la variété de ses formes, par (Prof.) Maurice Ansiaux. — Les banques aux États-Unis, par G. François. — etc.

Revue des sciences politiques. 3e série, 27e année. Septembre-Octobre 1912: Les Nationalismes en Europe: Le problème régionaliste en Espagne, par Angel Marvaud. — Le nationalisme alsacien-lorrain, par Jacques Barth. — Le régime douanier colonial, par Pierre Pégard. — Un nouveau stade de l'arbitrage obligatoire: les traités entre les États-Unis, l'Angleterre et la Françe, par Georges Scelle. — La question monétaire en Argentine, par Jean Tannery. — Chronique coloniale (1911), par Charles Mourey. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 5e année, 1912, No. 2—3. Les doctrines de Cournot sur le commerce international, par H. E. Barrault. — Les interprétations récentes de la pensée de Proudhon, par Gaëtan Pirou. — Dix annés de l'histoire corporative des ouvriers tailleurs d'habits (1830—1840), par O. Festy. — Les doctrines économiques et sociales d'Eugène Dühring, par Edmond Laskine. — etc.

Revue générale d'administration. XXXV année, août 1912: L'evolution du rôle des intendants de province, par Alfred des Cilleuls. — Essai d'une théorie sur la fonction de fait, par Léon Ledoux. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 20e année, octobre 1912, No. 10: Quelques remarques peu neuves sur une vieille question, par (Prof.) Eugène de Boehm-Bawerk. — etc.

Science, sociale, La. 27 Année, 97ᵉ Fasciule, octobre 1912: La formation de l'élite dans la société moderne, par Paul de Rousiers. I. Le besoin social d'une élite dans le monde moderne. II. La fonction de l'élite dans la direction du travail. — etc.

B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 429, November 1912: Practical imperialism, by the Duke of Westminister. — Syndicalism and socialism, by J. A. R. Marriott. — British lands and British emigration, by Gilbert Parker. — State inspection of Convents: a reply to Dr. Elizabeth Sloan Chesser, by F. B. Kindersley. — Rural and agricultural education, by J. C. Medd. — England, India and the Balkan war, by S. M. Mitra. — etc.

Edinburgh Review, The. No. 442, October 1912: Apprenticeship and the training of the workman, by Cyril Jackson. — Democracy and liberalism, by Arthur A. Baumann. — The Presidential election in the United States. — Politics and prices, by Editor. — The problem of Persia, by Lovat Fraser. — etc.

Journal, The, of the board of agriculture. Vol. XIX, No. 7, October 1912: The study of agricultural seeds, by W. Borlase. — Production of lambs in autumn and winter. — Production of timber in Great Britain. — The corn markets in September, by C. Kains-Jackson. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXIII, October 1912: Subject and conditions for prize essay. Session 1912—1913. — Legal decisions affecting bankers. — etc.

Review, The Contemporary. No. 563, November 1912: The crisis in Turkey, by Edwin Pears. — The federation of Europe: is it possible?, by Max Waechter. — Presidential candidates and the trust problem in America, by Dr. Richard Maclaurin. — Parliament and the withe slave traffic bill, by J. H. Whitehouse. — etc.

Review, The Economic. (Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union.) Vol. XXII, October 1912, No. 4: Agricultural labourers and a minimum wage, by Reginald Lennard. — Education and Economics, by J. S. Furnivall. — Christian Socialism: Some notes on a recent controversy, by H. H. Williams. — etc.

Review, The Fortnightly, November 1912: Mr. Churchill and federalism, by A. G. Gardiner. — The Monroe doctrine, its precept and practice, by Percy F. Martin. — Conservatism and free trade, by H. G. Powell. — The awkward age of the women's movement, by Israel Zangwill. — The American Presidential election, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The National. No. 357, November 1912: National service by Field-Marshall the Earl Roberts. — Home Rule and the civil war, by L. Cope Cornford. — The pros and cons of domestic service, by Marie Willoughby de Broke. — The proposed land taxes, by Robert Inglis Palgrave. — A plea for the Mid-Scotland ship canal, by E. Hamilton Curvey. — etc.

Review, The Quarterly. No. 433, October 1912: The Panama canal. — The rise of prices, by Prof. J. S. Nicholson. — The contest in the United States. — The Ulster covenant. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 27, 1912, No. 41: Die Entwicklung Triests, von Dr. Albert Moschent. — Die Förderung der Brasilianischen Kautschukproduktion. — Die Geschäftslage in den Balkanländern. — etc. — No. 42: Die landwirtschaftliche Produktion der Vereinigten Staaten von Amerika. — Wirtschaftsverhältnisse und Absatzchancen in Venezuela. — etc. — No. 43: Monopole im türkischen Außenhandel, von Gustav Herlt. — Der Handel Mexikos. — etc. — No. 44: Die Geschäftslage in der Türkei, von Gustav Herlt. — Die Moratorien in Griechenland und Serbien. — etc. — No. 45: Betrachtungen über die finanzielle und ökonomische Situation in Serbien und Bulgarien während der Mobilisation und des Krieges, von Dr. Otto Neurath. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Neue Folge, Jahrg. XVII, 1912, Septemberheft: Zur Methodologie der Einkommenstatistik, von (Privatdoz. Dr.) Emanuel Hugo Vogel. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. von dem k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handels-

ministerium. Jahrg. XIII, September 1912: Arbeiterschutz im allgemeinen (Oesterreich). — Arbeitszeit (Oesterreich, Schweden, Kanton Tessin, Amerika. — Betriebsschutz (Oesterreich). — Frauen- und Kinderarbeit (Oesterreich, Italien, Spanien, Kanton Tessin). — Arbeiterversicherung (Oesterreich). — Wohnungswesen (Oesterreich, Belgien). — Arbeitnehmerorganisationen (Schweiz). — Arbeitszeitverlängerungen in den fabrikmäßigen Betrieben Oesterreichs. — Ergebnisse der Arbeitsvermittelung und Lage des Arbeitsmarktes in Oesterreich im Juli 1912. — Internationaler Arbeitsmarkt im Juli 1912. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. XLV, Luglio-Agosto 1912: Studi di economia finanziaria (III), di E. Barone. — L'ultima fase della industria della potassa in Germania, di A. Caroncini. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XIX, Ottobre 1912: Le finanze della guerra, di (prof.) Federico Flora. — Gli oneri sociali dell'industria e del commercio in Germania, di A. Garino. — Il giudizio di un imprenditore inglese sul costo delle assicurazioni sociali, di F. H. Smith. — L'assicurazione contro la disoccupazione in Isvizzera, di M. Weigmann. — Le statistiche dei prezzi delle derrate alimentari, di Mario Alberti. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XX, Settembre 1912: L'evoluzione storica del tirocinio industriale, di Ugo Guida. — A proposito del secondo congresso internazionale del lavoro a domicilio in Zurigo, di Prof. G. Toniolo. — etc. — Ottobre 1912. — L'evoluzione storica del tirocinio industriale (II), di Ugo Guida. — Un nuovo libro sul materialismo storico, di Carmelo Scalia. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 61e jaarg., Oktober, No. 10: De buitenlandsche wisselpolitiek der Oostenrijk-Hongaarsche bank (II), door E. J. van der Maaten. — Een en ander uit de geschiedenis der staatspensioenfondsen voor de burgerlijke ambtenaren (II), door H. T. Hoven. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue suisse. No 202, Octobre 1912: Presse suisse et politique étrangère, par Félix Bonjour. — La proposition Berchtold et la décentralisation en Turquie, par A. Addossidès. — etc. — No. 203, Novembre 1912: Idées nouvelles de l'esthétique, par Paul Stapfer. — L'organisation internationale, par Georges Werner. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XX, 1912, Heft 17/18: Ueber die Verhältniswahl. Bericht an die bulgarische Narodno Sobranje (Forts.), von (Minister des Innern, Sofia) Alexander Ludskanow. — Die Arbeiter- und Angestelltenurlaube in der Schweiz (Forts.), von M. Fallet-Scheurer. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 34, 1912, November: Die Geldkräfte Deutschlands im Jahre 1911, von Rudolf Vrba. — Die Reichsversicherungsordnung im Deutschen Reiche, von Dr. H. Purpus. — Ueber die Arbeitszeit in der Eisen- und Metallindustrie Deutschlands, von Alfred R. Erlbeck. — Die 9. soziale Woche der Franzosen (Forts.), von Dr. Joos. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 9e Année, Vol. VI, No 1, octobre 1912: La désertion des campagnes, par (Ancien ministre de l'agriculture) Jules Méline. — Phénomènes et lois récentes relatives à la propriété foncière, par (Prof.) Achille Loria. — L'unification des régimes douaniers, par (Prof.) Georges de Leener. — Les établissements de crédit et les banques locales en France, par Henry van Deursen. — La nouvelle législation française sur les retraites ouvrières et paysannes, par (Prof.) Maurice Bellom. — L'avenir de l'industrie du gaz à Paris, par Gaston Cadoux. — etc.

M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 20, No. 8, October 1912: The beginnings of irrigation in the United States, by Ralph H. Hess. — Scientific management and the wage-earner, by Frank T. Carlton. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VIII. (Neue Folge, II. Bd.) Heft 4: Wehrkraft und Alkohol (Schluß), von (Oberstabsarzt) Dr. Brunzlow. — The place of „disinterested management" in the anti-alcohol movement, by Arthur Sherwell. — Alkoholismus und Fürsorgeerziehung, von (Landesrat) Krass. — Des Statistiques, par Dr. E. Aubert. — Entstehung psychopatischer Veranlagung durch den Alkoholmißbrauch, von Dr. J. Bayerthal. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 45, 1912, No. 10: Die negativen und positiven Ergebnisse der Bankenquete, von (Assessor) v. Wangenheim. — Die Staatsbank von Marokko, von Karl Seiffert. — Die Einnahmen des Deutschen Reiches aus den Zöllen und Reichssteuern im Rechnungsjahre 1911, von C. Wiesinger. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 50, Vierteljahrsheft 3: Die Jahrhundertfeier der Kruppwerke, von Prof. Victor Böhmert. — Baugenossenschaften und private Kleinwohnungsherstellung, von (Landesversicherungsrat) Hansen. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königl. preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1912, Heft 6, November und Dezember: Die Aussichten eines Staatsbahnsystems in England, von Gustav Cohn. — Die österreichischen Staatsbahnen in den Jahren 1901—1910, von Dr. v. Wittek. — Wirtschaftliche Betrachtungen über Stadt- und Vorortbahnen (Fortsetzung statt Schluß), von Gustav Schimpf. — Die Eisenbahnen Deutschlands, Englands und Frankreichs in den Jahren 1906—1908. — Der weitere Ausbau der Bahnen Brasiliens, von (Regierungsbaumeister) Jänecke. — etc.

Archiv für innere Kolonisation, Bd. V, Oktober 1912, Heft 1: Die Verbesserung der Lage der Einlieger, ein Mittel gegen die Landflucht, von (Wirkl. Geh. Ober-Reg-R.) Dr. Metz. — Die Schaffung neuer Einliegerstellen, ein Mittel zur Vermehrung der Landarbeiter?, von (Reg.- u. Landesökonomierat) Dr. Stumpfe. — Landschaftsbild und Ansiedlung, von (Geh. Baurat) Fischer. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. 9. Jahrg., 1912, Heft 3: Zur Frage nach der generativen Tüchtigkeit der deutschen Frauen und der rassenhygienischen Bedeutung der ärztlichen Geburtshilfe, von Dr. med. Agnes Blum. — Die Ernährung der ländlichen Bevölkerung in 30 rheinischen kleinbäuerlichen Famlien im Jahre 1910 und die Ursachen der Fettüberernährung in Stadt und Land, von Dr. Walter Claassen. — etc.

Bank, Die. Heft 10, Oktober 1912: Geeignete und ungeeignete Mittel zur Hebung des Kurses der Staatspapiere (II), von Alfred Lansburgh. — Canada, von Ludwig Eschwege. — Zur Zinspolitik der Banken und Genossenschaften, von A. L. — Kreditgrenze und Kreditkontrolle, von Richard Buxbaum. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. XI, 1912, No. 18/19: Zur Grundlegung einer Privatwirtschaftslehre (IV), von Walter Le Coutre. — Mannheimer Wirtschaftsarchive. II. Das Wirtschaftsarchiv der Handelshochschule Mannheim, von W. Wenke. — Mitarbeit der Volkswirte an der Lösung des Wohnungsproblems, von Dr. Görnandt. — etc. — No. 20: Zur Auslandsfrage im Privatbeamten-Versicherungsgesetz, von Dr. M. J. Jacobi. — Können Einigungsämter in Sachen des unlauteren Wettbewerbs auf Buße erkennen? Ein Beitrag zur freiwilligen Schiedsgerichtsbarkeit, von Dr. Alfred Weyhmann. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 3, Oktober 1912, No. 10: Die Ursachen und Wirkungen der Fleischteuerung, sowie die Mittel zur Abhilfe, von (Stadtverordneten) F. Bollig. — Kommunen und Fleischteuerung, von Dr. E. G. Zitzen. — Kommune und Presse, von (Stadtverordneten) Dr. E. Hüsgen. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. XIX, 1912, No. 20: Die Zusammenfassung der verschiedenen sozialen Fürsorgeeinrichtungen in größeren Städten, unter Mitberücksichtigung der Bureaueinrichtungen, von (Bürgermeister) H. Weissenborn. — etc. — No. 21: Private und öffentliche Wohlfahrtspflege, von Adele Beerensson. — Der 3. deutsche Kongreß für Säuglingsfürsorge Darmstadt, September 1912. Bericht von (Oberarzt Dr.) Rott. — Der 3. deutsche Jugendgerichtstag, von Dr. Wilhelm Bloch. — etc.

Export, Jahrg. XXXIV, 1912, No. 42: Unsere Handelsbeziehungen zu den

Balkanstaaten. — Serbische Wirtschaft, Handel und Finanzen (Originalbericht). — Marokkos Handelsbeziehungen seit 1905, mit besonderer Berücksichtigung von Deutschland. — etc. — No. 43: Das finanzielle Deutschland. — Serbische Wirtschaft, Handel und Finanzen (Schluß). — etc. — No. 44: Das Petroleummonopol. — Generalbericht über die wirtschaftliche Entwicklung Rußlands. Bis Mitte Oktober 1912. — etc. — No. 45: Kernfragen des Balkanproblems, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Fleischteuerung und Futtermittelzoll. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXXI, 1912, No. 42: Das auswärtige Amt und die Zollschwierigkeiten in Italien. — Reichs-Petroleummonopol, von O. B. — etc. — No. 43: Industrie und Presse. — Die deutsche Industrie und der Panamakanal. — Arbeitswilligenschutz in Deutschland und England. — Die Bergarbeiterstreiks der Jahre 1889, 1905 und 1912. — etc. — No. 44: Internationale Regelung des Ausstellungswesens, von H. K. — Der Entwurf des preußischen Wassergesetzes nach der 2. Lesung der 13. Kommission des Abgeordnetenhauses, von Dr. v. Stojentin. — etc. — No. 45: Eine Stimme aus dem Arbeiterlager gegen den Kathedersozialismus, von Dr. Kurt Roenisch. — Ein neuer Vorschlag zur Erhöhung des parlamentarischen Einflusses von Industrie und Handel — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLIII, 1912, Heft 2: Streitfragen der Bodenbakteriologie, von Dr. Hugo Fischer. — Untersuchungen über die Keimungsverhältnisse verschiedener Unkräuter, von Hermann Gümbel. — Mitteilung aus dem botanischen Institut der Königl. landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Ueber das Vorkommen von keimfähigen Unkrautsamen im Boden, von Dr. Karl Snell. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 150, Heft II, November 1912: Christentum und geschichtliche Weltanschauung, von Dr. Walter Baetke. — Der Stand der mitteldeutschen Kleinbauern, von Kuno Waltemath. — Die „wirtschaftlichen Tatsachen" und die Ziele der Frauenbewegung, von Anna Schellenberg. — etc.

Kartellrundschau. Jahrg. 10, September 1912, Heft 9: Fangprämien der Kartelle, von Dr. S. Tschierschky. — Die deutsche Eisen- und Stahlindustrie, mit besonderer Berücksichtigung der Syndikate, von Dr. Kreuzkam. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 32, November 1912: Nochmals: Ist der Luxus nützlich oder schädlich?, von Prof. Dr. Adolf Mayer. — Der Geburtenrückgang als internationale Erscheinung, von Dr. Hans Rost. — Moorfragen, von (Regierungsrat) Klocke. — etc.

Kühn-Archiv, Bd. II, Hlbbd. 2, November 1912: Die Wanderarbeiter in der Landwirtschaft der Provinz Sachsen und ihre Beschäftigung im Jahre 1910, von Dr. Stefan Schmidt. —

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins, 1912, No. 20: Deutschkanadische Handelsbeziehungen. — Eine internationale Organisation zur Feststellung der Lebensmittelpreise, von Karl Péter. — Die deutsche Volkswirtschaft und der Balkankrieg. — Die Hetze gegen die deutsche Einfuhr in Frankreich. — etc. — No. 21: Nationalwirtschaftliche Selbständigkeit und Fleischeinfuhr. — Deutsch-amerikanische Handelsbeziehungen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische, 1912, Heft 21: Der Imperialismus auf dem Chemnitzer Parteitag, von Max Schippel. — Chemnitz und die preußischen Landtagswahlen, von Eduard Bernstein. — Warum ich Sozialdemokrat bin und bleibe, von Gerhard Hildebrand. — etc. — Heft 22: Gelöste und ungelöste Probleme in der Sozialdemokratie, von Paul Kampfmeyer. — Freisinn und Agrarschutzzoll von Richter bis Korell, von Max Schippel. — Divergierende Tendenzen in der Fortbildung unserer Wirtschaftsverfassung, von Dr. Arthur Schulz. — Der Klassenkampf, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 23: Was fordern wir heute von der sozialen Gesetzgebung?, von Robert Schmidt. — Petroleummonopol, von Max Schippel. — Die Einwanderung in die Vereinigten Staaten von Amerika, von Hans Fehlinger. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXX, 1912, No. 1555: Das Reichs-Petroleummonopol. — Deutschlands Finanzkraft. — etc. — No. 1556: Ueber die Ursachen der Depression am Berliner Immobilienmarkte. — Das Fiasko der Versicherung gegen Kreditverlust. — etc. — No. 1557: Ein neues Institut für den ländlichen Realkredit? — Der Anlagezwang für die Sparkassen. — etc. — No. 1558: Die wirtschaftlichen Folgen der amerikanischen Wahl. — etc.

Plutus, Jahrg. 9, 1912, Heft 42: Kriegsbrief. — Esprit nouveau, von (Bank-

prokuristen) Carl Heumann. — etc. — Heft 43: Petrolöl. — Die Techniker, von Dr. Erwin Steinitzer. — etc. — Heft 44: Reichenbach. — Zum Petroleummonopol, von Alfred Dambitsch und G. B. — etc. — Heft 45: Emden, von Otto Simon. — Abendbörse in Berlin? Eine Umfrage. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 1, Heft 14, November 1912: Das Erbrecht des Reiches, von (Justizrat) Bamberger. — Börsenartige Veranstaltungen, von Dr. phil. Siegfried Lindemann. — Reform des öffentlichen Wesens, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Blüher. — Die gemischte wirtschaftliche Unternehmung und die Reichsgesetzgebung, von (Regierungsrat) Dr. Frielinghaus. — Ein Syndikatsprozeß (Schluß), von (Rechtsanwalt) Dr. Flechtheim — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 17, 1912, No. 10: Die Bestimmtheit des chemischen Verfahrens, von (Patentanwalt Dr.) Julius Ephraim. — Zur Verringerung der Arbeitslast des Kaiserlichen Patentamts, von (Dipl.-Ing.) Jahr. — Der Tod der Anschlußbeschwerde im Patenterteilungsverfahren, von (Regierungsbaumeister a. D. und Patentanwalt) Georg Seifert. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 37, November 1912: Der Balkankrieg, von einem österreichischen Politiker. — Zum Ausgleich mit England, von (General der Kavallerie z. D.) v. Bernhardi. — Ist ein Bund der europäischen Staaten möglich?, von Max Waechter. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. XI, No. 8, November 1912: Der Krieg als Kulturfaktor, vom Herausgeber. — Der Rassengedanke in der konservativen Weltanschauung, von Dr. L. Müller. — Ueber Mischehen zwischen Weißen und Farbigen in den deutschen Schutzgebieten, von (Prof. Dr.) J. Friedrich. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 39, Heft 2, November 1912: Die Geheimpolizei auf dem Wiener Kongreß (II), von August Fournier. — Schleiermacher als Patriot und Politiker, von Johannes Wendland. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1912, Oktober, Heft 10: Stand und Bedeutung der ärztlichen Mission in den deutschen Schutzgebieten, von Dr. Olpp. — Die Eingebornenschulen in den deutschen Kolonien Afrikas und der Südsee (Fortsetzung), von (Wirkl. Geh. Legationsrat) v. König. — Eingebornenreservate und Kronland in Kamerun, von Merkur. — etc.

Sozialtechnik. Jahrg. XI, Heft 20, Oktober 1912: Unfallversicherung in England und Amerika, von (Regierungsrat) Wernekke. — Reformen im Fabrikbetrieb, von Leopold Katscher. — Beschlüsse der VII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Zürich, 10.—12. September 1912. — etc. — Heft 21: Etwas über das Versicherungsgesetz für Angestellte, von (Regierungsrat) J. Neuberg. — Reformen im Fabrikbetrieb (Schluß), von Leopold Katscher. — Konferenz der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften. — Beschlüsse der VII. Delegiertenversammlung der Internationalen Vereinigung für gesetzlichen Arbeiterschutz in Zürich, 10.—12. September 1912 (Forts.). — etc.

Verwaltung und Statistik. Jahrg. 2, Heft 10, Oktober 1912: Das Erfordernis einer neuen Reichs-Armenstatistik, von (Geh. Ober-Reg.-Rat) Dr. Kollmann. — Der Einfluß des preußischen Gesetzentwurfs über die Anlegung von Sparkassenbeständen in Inhaberpapieren auf die Liquidität der Sparkassen und den Kurs der Staatspapiere, von (Regierungsrat Dr.) Höpker. — Hamburgs Arbeiterschaft im Jahre 1911 (Schluß), von Wilhelm Berghann. — Die Finanzen des Reichs und der Bundesstaaten. — Bayern und seine Gemeinden unter dem Einfluß der Wanderungen während der letzten 50 Jahre. — etc.

Weltverkehr und Weltwirtschaft. Jahrg. 1912/13, No. 8, November 1912: Deutsch-Ostafrika am Wendepunkt, von Dr. Paul Leutwein. — Probleme der deutschen Binnenschiffahrt. 18. Die Weichsel, ihre wirtschaftliche Bedeutung in Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, von (Syndikus Dr.) Paul Wildner. — Englands Binnenschiffahrt und ihre Bedeutung für seine internationale Stellung als Handelsmacht, von Albert Bencke. — Ueber internationale Arbeiterwanderung, von Dr. Walter Schätzel. — Die wirtschaftliche Stellung des amerikanischen Stahltrusts, von H. Fehlinger. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VIII, 1912, No. 20: Schulze-Delitzsch in seinen Schriften und Reden, von F. Thorwart †. — Die Organisation der deutschen Industrie, von Dr. J. März. — Die Reichsbesitzsteuer vom wissenschaftlichen Standpunkte, von (Universitätsprof. Dr.) H. Köppe. — Die deutsche Stadt als Träger selbständiger Wirtschaftspolitik (Schluß), von Dr. M. Mendelson. — etc. — No. 21: Der Streit ums

Warenhaus, von (Generalsekretär) Dr. J. Wernicke. — Der Balkankrieg und die deutsche Volkswirtschaft. — Geldmarkt und Reichsbank, von Dr. Felix Somary. — Industrie- und Finanzchronik, von Ernst Heinemann. — Der internationale Schiffahrtsmarkt, von W. Leda. — etc. — Beilage: Fortentwicklung des Studienplans und Dauer des Studiums an den Handelshochschulen (Forts.), von Johannes Kähler. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 31, 1912, No. 3: Der gegenwärtige Stand der amerikanischen Landwirtschaft, von Albert Rudolf. — Die Wahlreform der Liberalen und die Sozialdemokratie, von A. Kolb. — Zur gewerkschaftlichen Bewegung der Bankbeamten, von Martin Meyer. — Die Wahlen der Vertrauensmänner für die Angestelltenversicherung, von Gustav Hoch. — etc. — No. 4: Das Reichs-Petroleummonopol, von Spectator. — Gefahren für das Kapital, von H. Molkenbuhr. — Die Kapitalkonzentration im Ruhrbergbau, von G. Werner. — Bayern und die Getreidezölle, von Kaspar Schmidt. — etc. — No. 5: Güterpreise und Schutzzoll, von Ernst Andrée. — etc. — No. 6: Der Krieg und die Internationale, von K. Kautsky. — Innere Kolonisation, von Karl Marchionini. — Die Qualifikation der Fabrikarbeit, von F. M. Wibaut. — etc. — Ergänzungshefte zur Neuen Zeit No. 14: Zur Urgeschichte der Ehe und Familie, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 7: Balkanprobleme, von W. v. Ravesteijn. — Zur Präsidentschaftswahl in den Vereinigten Staaten, von Hermann Schlüter. — Kriegsbörse, von Ernst Meyer. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 68, 1912, Heft 4: Die Frage der Arbeitslosigkeit in der klassischen Nationalökonomie, von J. Lipowski. — Theorie der Verteilung, von Eduard Kellenberger. — Warenhaus und Warenhaussteuer, von (Finanzpräs. Dr.) F. W. R. Zimmermann. — Das britische Arbeiterversicherungsgesetz, von H. Fehlinger. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 34, 1912, Heft 1: Die Statistik in Deutschland nach ihrem heutigen Stand. Georg v. Mayr zur Feier seines 70. Geburtstages am 12. Februar 1911 als Ehrengabe dargebracht, von Dr. Arnold Wadler. — Moderne Streikmethoden, von Dr. Schmidt-Ernsthausen. — Die Schutzaufsicht über Jugendliche. Eine Erwiderung, von Elsa v. Liszt. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. XII, Heft 6, November 1912: Belastung durch die deutsche Arbeiterversicherung, von (Ministerialrat Dr.) Friedrich Zahn. — Wirkungen des Feuerversicherungskartells (Schluß), von Dr. Fritz Brauer. — Beiträge zur Lehre vom Versicherungsgeschäft für fremde Rechnung, von (Rechtsanwalt Dr.) Paul Lenné. — Der 7. Internationale Kongreß für Versicherungswissenschaft zu Amsterdam, von (Geh. Reg.-Rat Dr.) Broeker. — Die neue einheitliche Sozialversicherung in Rumänien, von (Versicherungstechniker) N. Ghiulea. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 5, Heft 8, November 1912: Die Grundlagen der Zustandsfeststellung von Wirtschafts- und Betriebsanlagen. Eine Studie zur Wirtschaftslehre, von G. Paschke. — Das Notenbankwesen der Vereinigten Staaten Nordamerikas und seine Reform, von Otto Hulftegger. — Das Reichs-Petroleummonopol, von Bürcklin. — Beiblatt: Syndikate und Truste, von Albrecht Wirth. — Transkontinentale Schiffahrtswege in Europa (Schluß), von Richard Hennig. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Hrsg. von der deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. XIV, Oktober 1912, Heft 10: Kronland, von (Oberverwaltungsgerichtsrat) Berner. — Die ersten englischen Niederlassungen in Afrika, von Dr. Ernst Schultze. — Zur Frage der Mischehen in den deutschen Schutzgebieten, von Carl v. Stengel. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. III, 1912, Heft 11: Arbeitslohn und Produktionstechnik in der Heimarbeit (I), von Dr. Erhard Schmidt. — Die Entwicklungsrichtungen der deutschen Volkswirtschaft nach den Ergebnissen der neuesten deutschen Statistik, insbesondere der Berufs- und Betriebsstatistik (Schluß), von Dr. M. Mendelson. — Die Entwicklung der Handelsbeziehungen Kanadas zu den Vereinigten Staaten, mit besonderer Berücksichtigung Englands (IV), von Dr. Ernst Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4186

